~~J. Germ.~~ Pol. civ.

~~G 4. X~~

42 u

Funke

Die

Polizei-Gesetze und Verordnungen

des

Königreiches Sachsen,

mit

Inbegriff der organischen und formellen Bestimmungen.

Systematisch chronologisch zusammengestellt

und

erläutert und ergänzt durch Hinzufügung der ergangenen Anweisungen und befolgten Grundsätze, sowie durch Nachrichten über bestehende Einrichtungen.

Von

Dr. Gottlob Leberecht Funke,

Königl. Sächs. Geh. Regierungsrathe.

II. Band.

Zweite Abtheilung.

Leipzig,

Hahn'sche Verlagsbuchhandlung.

1847.

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS

II. Band.

Leipzig,
Verlag von Otto Wigand.
1847.

Seite
2) Concurrenz der Kreisdirectoren. 790
3) Mitwirk. d. Amtshauptl. b. Chausseebau. 790
4) Verhältniß der Straßenbaucommissionen. 792
5) Straßenbaucomm. im Schönburgschen. 792
6) Verhältn. d. Mitglieder derselben. 792
7) Verhältniß derselben u. d. Amtshauptl. zu den Communicationswegen. 793
8) Umfang ihrer Competenz. 795
9) Compet. d. Finanzmin. in chausseepol. Sachen. 795
10) Verhältn. d. Polizeibeh. z. Privatweg. 796
II. Verfahren in Straßenbausachen. 796
1) Bestimmung des öffentl. Wegs im Verwaltungswege.
a) Im Allgemeinen 796
b) Versetz. einer Commercialstraße in d. Classe der Communicationswege 798
2) Entscheid. über d. Art d. Benutzung eines Wegs. 798
3) Verfahr. in streit. Sachen.
a) Provisor. Entscheid. 799
b) Vorherige Anzeige beim Finanzmin. 799
4) Verfahren im Falle der Säumigkeit. 800
5) Verwend. d. Forststräfer zum Straßenbau. 800

II. Tit. Allgem., auf d. Straßenbauwesen bezügl. Bestimmungen.
1) Straßenbaumand. v. 28. April 1781 801
a) Mand. v. 4. Jan. 1820, die Entschäd. der Grundstücksbes. betr. 803
b) Verordn. v. 9. Dec. 1843, den Wegfall. d. Grundsteuern betr. 803

III. Tit. Besondere, auf die sichere und unbehinderte Benutzung und auf die Erhaltung der Straßen bezügl. Bestimmungen.
I. Einzelne sicherheitspol. Maaßregeln. 835
II. Vorschr. in Betr. des Ausweichens. 836
III. Verpflicht. zu Erricht. der Ortstafeln u. Wegweiser.
2) Verordn. v. 29. Jan. 1820, diese betr. 838
IV. Verpflichtung zum Schneeauswerfen.
3) Bekanntm. v. 2. Febr. 1831 840
4) Bekanntm. v. 28. Sept. 1837 841
V. Unstatthafte Versperrung öffentl. Wege. 842
VI. Verpflichtung zur Reinhaltung d. städtischen Straßen und Schleußen.
VII. Verbot des Fahrens auf Nebenwegen. 843
VIII. Auf die Erhaltung der Chausseen bezügl. Vorschr. 844
1) Belastung u. Felgenbreite d. Frachtfuhrw.; Verbot d. Spurhaltens.
5) Ges. v. 16. April 1840 844
6) Ausführungsverordn. v. 12. Mai 1841 844
2) Sonstige Vorschriften zu gedachtem Zwecke.
7) Zusätzl. Bestimm. z. Ges. v. 9. Nov. 1833, d. Chausseegeld ꝛc. betr. 846
8) Steuerstrafges. v. 4. April 1838, §. 32 ff. 848
IX. Erhebung v. Wege-, Brücken- u. dergl. Geldern.
1) Gesetzliche Bestimmungen.
9) Verordn. v. 9. Dec. 1833, die Privatbinnenzölle betr. 849
2) Hierüber in Bezug auf d. rechtl. Begründung u. Concessionirung bezügl. Grundsätze.

Zweites Capitel.

Sorge für die Anlegung von Eisenbahnen und Vorkehrungen gegen diesfallsige Gefährdungen.

Die hierauf bezüglichen Ges. u. Verordn. sind angez. . . . . 857 ff.

**

Seite

Drittes Capitel.

Fähr- und Kahnüberfahrten.

10) Pat. v. 27. Juli 1671, diese betr. 860
11) Mand. v. 3. Juli 1672, dieselben betr. 861

Viertes Capitel.

Maaßregeln zur Förderung des Postwesens.

I. Verpflichtung, Vorspann zu gewähren.

12) Postordn. v. 27. Juli 1713, §. 54. 864
13) Gen. v. 6. Febr. 1806, deren Einschärf. betr. 864

II. Beschränk. in Ansehung des Lohnkutschergewerbes zu Gunsten des Postwesens.

14) Bekanntm. v. 12. Nov. 1828, die Land- u. Lohnkutscher betr. . . . 867
15) Bekanntm. v. 4. Nov. 1830, die Erläuter. v. dess. §. 15 betr. . . 870
16) Verordn. v. 13. Juni 1839, das Lohnfuhrwesen betr. 870

Fünftes Capitel.

Regulirung des Geldwesens.

I. Tit. Regul. d. Münzwesens u. münzpol. Bestimmungen.

I. Münzsystem.

II. Verhältniß der neuen Landesmünzen zu den bisherigen und dessen Feststellung.

17) Ges. v. 21. Juli 1840, diese betr. 874
18) Verordn. v. 23. Juli 1840 zu Ausführ. dies. Ges. 876
19) Verordn. v. 30. Nov. 1840 zu Ausführ. v. §. 12 u. 13. 876
20) Verordn. v. 3. Aug. 1840 die Herabs. d. $\frac{1}{6}$, u. 22. Dec. 1841, die Einzieh. d. $\frac{1}{12}$ betr. 878
21) Verordn. v. 31. Dec. 1841, die künft., in Courantg. zu leist. Zahl. betr. 878

III. Verbotene u. neben d. Courantgelde erlaubte Münzen.

22) Verordn. v. 8. Sept. 1841, diese betr. 879
c) Verordn. v. 8. Juni 1842, d. Verbot d. poln. $\frac{1}{3}$- u. $\frac{1}{6}$-Stücken 880

IV. Bestrafung münzpol. Uebertretungen.

23) Ges. v. 22. Juli 1840, diese betr. 883
24) Verordn. v. 8. Sept. 1841, d. Verausgabung v. Münzsorten nach einem höhern als dem erlaubten Werthsverhältn. betr. 885
25) Verordn. v. 22. Jan. 1842, den ausschl. Gebrauch der Decimalgr. betr. 886

II. Tit. Auf die Cassenbillets bezügl. Bestimmungen.

26) Ges. v. 16. April 1840, diese betr. 889
27) Verordn. v. 15. Sept. 1842 zu dessen Ausführ. 889

Sechstes Capitel.

Regulirung des Maaß- und Gewichtswesens.

I. Gewichtswesen.

28) Mand. v. 7. Aug. 1734, die Einführ. gleicher Elle ꝛc. betr. . . . 890
29) Mand. v. 23. März 1764, die Ausführ. der Wolle betr. 890
30) Verordn. v. 4. Oct. 1834, die Schlachtsteuer betr. 891
31) Verordn. v. 9. Oct. 1839, die allgem. Anwend. des Zollgewichts betr. 891

II. Maaßwesen.

1) Auf die gleiche Elle u. d. gleiche Garnmaaß bezügl. Bestimmungen.
32) Gen. v. 20. Nov. 1754, deren Einführ. betr. 891

2) Auf das Bier- und Getreidemaaß bezügl. Bestimmungen.
33) Mand. v. 30. Nov. 1702, die Gleichheit der Biergefäße betr. . . . 897
34) Mand. v. 21. Dec. 1705, d. Einführ. d. Dresdn. Kannenmaaßes betr. 898
35) Mand. v. 18. Oct. 1715, d. Einführ. d. Dr. Getr.- u. Schankmaaßes betr. 899
36) Bef. v. 11. Febr. 1764, daß v. d. Schankwirthen gestempelte Kannen u. Krüge zu führen 900

Seite

3) Auf das Kalkmaaß bezügl. Bestimmungen.
37) Gen. v. 7. Dec. 1803, die Einführ. d. Dresdner Scheffelmaaßes betr. 902
4) Auf das Wein-, Butter- u. Steinkohlenmaaß bezügl. Bestimmungen.
38) Verordn. v. 13. Juli 1826, d. Buttergef. betr. 903

Fünfzehnter Abschnitt.

Sorge für die Erziehung und Ausbildung der Staatsbürger.

Erstes Capitel.

Sorge für die Erziehung überhaupt.

I. Allgemeine Schulanstalten.
1) Ges. v. 6. Juni 1835, d. Elementarvolksschulwesen betr. 905
2) Ausführungsverordn. v. 9. ej. 905

II. Diesfallsige Verpflichtung der Vormünder.
3) Verordn. v. 9. Mai 1829, die Aufsicht auf die Bevormund. betr. . 909

III. Fürsorge für Ziehkinder.

IV. Abstellung der Singumgänge.
4) Publ. v. 5. Febr. 1814, diese betr. 913
a) Erläuter. Verordn. v. 21. Febr. 1824 914

Zweites Capitel.

Insbesondere Sorge für die Erziehung und Ausbildung der Blinden und Taubstummen.

I. Anstalt für Blinde in Dresden. 915
II. Taubstummenanstalten. 918

Sechszehnter Abschnitt.

Kirchen- und Religionspolizei.

Vorbemerkung, das diesfallsige Verhältniß der Behörden betr.

I. Im Allgemeinen. 923
II. Insbesondere in Bezug auf die Schließung überfüllter Gottesäcker. 924

Erstes Capitel.

Verhältniß der verschiedenen Confessionen.

I. Zum Staate. 925
II. In Bezug auf Ehe und Kindererziehung. 925
III. Uebertritt von einer christl. Confession zur andern. 926
IV. Verhältniß der Deutsch-Katholiken. 928
V. Religionsübung und Ehebündnisse der Juden. 936

Zweites Capitel.

Maaßregeln gegen Verletzung der Ehrfurcht gegen die Religion und des religiösen Gefühls und gegen Gefährdungen der Religiosität und Kirchlichkeit.

I. Verbot des Fluchens und Schwörens. 937
II. Bestrafung der Kirchenfalsa. 397
III. Verbot der Darstellung religiöser Gegenstände. 940
IV. Beschränk. der Fertigung u. d. Vertriebs v. Hostien. 940
V. Beschränk. d. Lustbarkeiten während d. geschlossenen Zeit. 941

Seite

Siebenzehnter Abschnitt.

Maaßreg. geg. poliz. Excesse, Unziemlichkeiten u. Unsittlichkeiten u. geg. Gefährd. d. Sittlichkeit, der guten Sitten u. des Wohlstandes.

Erstes Capitel.

Maaßreg. geg. pol. Excesse, geg. d. allgem. Ruhe u. Ordn., die öffentl. Autorität u. Privatpersonen.

Zweites Capitel.

Maaßreg. geg. gewisse Unsittlichkeiten.

I. Maaßreg. geg. Liederlichkeit, Schwelgerei u. Trunksucht. 964

II. Maaßreg. geg. geschlechtliche Unsittlichkeiten.

1) Maaßreg. geg. Concubinat. 966

2) Aufsicht auf Unzucht und Kuppelei. 971

3) Bestrafung solcher Unsittlichkeiten. 971

III. Verfahren geg. Selbstmörder.

1) Decr. v. 17. Mai 1745, deren Beerdigung betr. 971

2) Mand. v. 20. Nov. 1779, das Verf. geg. sie betr. 972

IV. Maaßreg. geg. Thierquälerei.

Drittes Capitel.

Aufsicht auf öffentl. Orte, Feierlichkeiten u. Vergnügungen u. auf Vereine zu diesem Zwecke.

I. Im Allgemeinen. 976

II. Verbot der Spinnstuben.

3) Gen. Art. v. 1. Jan. 1580 977

III. Beschränk. in Ansehung d. Maskeraden u. Aufs. auf diese.

4) Mand. v. 6 Febr. 1615, das Vermummen ꝛc. betr. 978

5) Befehl v. 31. Dec. 1798, die Redouten betr. 979

IV. Beschränkung in Ansehung der Tanzbelustigungen.

6) Armenordn. v. 22. Oct. 1840, §. 37 ff. 981

V. Beschränk. in Ansehung der Schießbelustigungen.

IV. Beschränk. in Betreff d. Schauspiele u. Schaustellungen.

1) Im Allgemeinen. 987

2) Auf dem Lande. 989

7) Rescr. v. 14. Aug. 1784, die Schauspielergesellsch. auf dem Dorfe betr. 989

8) Rescr. v. 3. Juli 1786, die Puppenspieler betr. 990

9) Gen. v. 16. Oct. 1792, dessen Einschärf. betr. 990

Viertes Capitel.

Maaßreg. geg. Gefährd. durch frühzeit. Heirathen.

10) Mand. v. 20. Sept. 1826, dieses betr. 991

a) Verord. v. 14. Nov. 1835, diesf. Dispens. betr. 991

Fünftes Capitel.

Maaßreg. geg. Gefährd. durch Glücksspiele.

I. Verbot der Hazard-, Würfel- ꝛc. Spiele.

11) Pol. Ordn. v. 1661, Tit. VIII. 994

12) Gen. v. 18. Oct. 1754, d. Würfelspiel ꝛc. betr. 995

13) Mand. v. 20. Dec. 1766, das Hazardspiel betr. 996

II. Verbot d. Lottos u. d. Vertriebs auswärt. Lotterieloose.

14) Ges. v. 4. Dec. 1837, diese betr. 1003

15) Verordn. v. 28. Mai 1837, die Aufford. auswärt. Buchhandl. ꝛc. betr. 1009

16) Bek. v. 17. Sept. 1836, die Zusend. nicht bestellter Loose betr. . . 1010

17) Bek. v. 3. Juni 1837, die Belohn. wegen Entdeck. d. Lotteriecollect. betr. 1011

III. Auf die Landeslotterie bezügl. Bestimmungen.

18) Verordn. v. 8. Oct. 1832, diese betr. 1012

Seite
19) Bekanntm. v. 8. Aug. 1837, desgl. 1012
20) Bekanntm. v. 10. Febr. 1846, desgl. 1012
21) Verordn. v. 30. Nov. 1836, die Lotteriecollect. betr. 1012
IV. Beschränk. in Ansehung des Ausspielens v. Immobilien ꝛc.
22) Verordn. v. 18. Febr. 1784, das Ausspielen betr. 1013
23) Verordn. v. 15. Juli 1826, desgl. 1014

Sechstes Capitel.

Normir. v. Sitten u. Gebräuchen zu Beschränkung d. Luxus.

I. In Bezug auf die Kleidung.
II. Beschränk. d. Aufwandes bei andern Gelegenheiten.

Achtzehnter Abschnitt.

Maaßregeln zu Verhütung von Preßvergehen.

I. Bundesbeschlüsse.
1) Bundesbeschluß v. 20. Sept. 1819 1018
2) Verordn. v. 4. Juli 1836, zur Publ. d. Bundesbeschl. v. 4. Juli 1836 1020
II. Sächsische Gesetzgebung.
1) Aufsicht auf Leihbibliotheken.
3) Verordn. v. 13. Oct. 1836, §. 61 ff. 1021
2) Im Uebrigen bestehende Bestimmungen.
4) Ges. v. 5. Febr. 1844, einige provis. Bestimm. über d. Angel. d. Presse betr. 1023
5) Gen., Instruction für die Censoren 1035

Verzeichniß

der abgedruckten Gesetze und Verordnungen nach der chronologischen Reihenfolge.

Seite

1555.

Ausschr. v. 1. Oct., die Fischordn. u. d. Befahr. v. Nebenwegen betr. 627, 843

1580.

Gen. Art. v. 1. Jan., Art. XIX., die Spinnstuben betr. 977

1612.

Erl. d. Landesgebr. v. 23. April, das Halten v. Vieh betr. 52

1615.

Mand. v. 6. Febr., die Vermummung ꝛc. betr. 978

1661.

Pol. Ordn. v. 22. Juni, Tit. VIII., Glücksspiele betr. 994

1671.

Pat. v. 27. Juli, die Fähren- u. Kahnüberfahrten betr. 860

1672.

Mand. v. 3. Juli, die Fähren- und Kahnüberfahrten betr. 861

1690.

Rescr. v. 10. März, die Conventikel betr. 926

1701.

Mand. v. 15. Nov., die Verparthier. ꝛc. d. Kobalts ꝛc. betr. 51

1702.

Mand. v. 20. Sept., die Jagd-Zeiten u. Jagd-Term. betr. 624
Mand. v. 30. Nov., die Gleichh. d. Biergef. betr. 897

1705.

Mand. v. 21. Dec. weg. Einführ. d. Dresdn. Kann. 898

1711.

Fischordn. v. 2. Nov. 627

1713.

Postordn. v. 27. Juli, d. Ausweichen und d. Postvorspann betr. . 836, 864

1715.

Mand. v. 18. Oct., die Einführ. d. Dresdn. Getreide- u. Schankmaaßes betr. 899

1719.

Gen. V. v. 7. Febr., die Abwend. d. Feuersbrünste ꝛc. betr. 703

1720.

Gen. v. 6. Dec., die Wittwencassen betr. 522

Seite

1726.
Mand. v. 11. Mai, die Pflanz- u. Pfropfung ꝛc. d. Bäume betr. . . 607
1731.
Gen. v. 13. Oct., d. Heuschrecken betr. 651
1734.
Mand. v. 7. Aug., die Einführ. gleicher Elle ꝛc. betr. 890
1744.
Mand. v. 14. Oct., die Abtreib. ꝛc. der Leibesfrüchte ꝛc. betr. 38
Mand. v. 14. Oct., die bessere Einricht. d. Feuerordnungen betr. . . . 712
1745.
Decr. v. 17. Mai, die Beerdigung d. Selbstmörder betr. 971
1752.
Oberamtspat. v. 27. Mai, die Verwahr. d. Schachten betr. 836
1753.
Mand. v. 14. Dec., die Aufsuchung ꝛc. d. Diebs- u. Räubergesindels betr. 40
1754.
Gen. v. 18. Dec., die Würfelspiele ꝛc. betr. 995
Gen. v. 20. Nov., die Einführ. gleicher Elle ꝛc. betr. 890
1755.
Bef. v. 20. Aug., d. vorzukehr. Präcaut. bei d. weg. Capitalverbr. inculp. Gefangenen betr. 63
1762.
Gen. v. 29. Juni, die Grabegesellsch. u. Wittwen-Cassen betr. 523
1764.
Bef. v. 11. Febr., daß v. d. Schankw. gestempelte Kannen zu führen . 900
Bef. v. 30. Juli, das Verbot des gefährl. Schießens betr. 749
1765.
Gen. v. 25. Jan., d. Instr. f. d. Straßenbaucomm. betr. 792
Mand. v. 23. März, die Ausführ. d. Wolle betr. 890
1766.
Mand. v. 20. Dec., die Hazardspiele betr. 996
1775.
Dorffeuerordn. v. 18. Febr. 714
1779.
Mand. v. 20. Nov., die Obsicht auf die Wahnwitz. ꝛc. betr. . . . 643, 972
1781.
Mand. v. 28. April, das Straßenbauwesen betr. 801, 836
1783.
O. A. Pat. v. 3. Sept., das Lauten beim Gewitter betr. 640
1784.
Verordn. v. 18. Febr., das Verbot d. Ausspielens betr. 1013
Rescr. v. 14. Aug., die Schauspielergesellsch. auf den Dörfern betr. . . 989
1786.
Rescr. v. 3. Juli, d. Puppenspiel betr. 990
1787.
Rescr. v. 25. Oct., Vorkehr. geg. die Unvorsichtigkeit der Bergleute betr. 645
Pat. v. 6. Dec., den Raupenfraß betr. 651
1791.
Mand. v. 18. Jan. wider Tumult u. Aufruhr 15
Gen. Verordn. v. 18. Aug., die Aufnahme v. Landesgegenden betr. . . 639
1792.
Rescr. v. 1. Aug., die Grabegesellsch. betr. 526
Gen. v. 16. Oct., die Puppenspieler betr. 990

Seite

1793.

Gen. v. 26. Febr., die ein= u. auspassir. Fremden betr. 107

1795.

Oberbergamtspat. v. 27. Juni, die Verwahr. der Schachten betr. . . . 836

1796.

Oberbergamtsverordn. v. 13. Juli, Verwahrungsmittel geg. Unglücksfälle in den Treibeschächten betr. 645
Rescr. v. 17. Aug., d. vorbehalt. Wirthschaftsführ. u. starken Auszüge betr. 607

1798.

Oberbergamtsverordn. v. 8. Aug., die Verleih. d. Wässer betr. 787
Befehl v. 31. Dec., die Redouten betr. 979

1800.

Gen. v. 17. Juni, d. Aufbewahr. der Asche betr. 751

1803.

Mand. v. 9. Juni, die Landarbeitshäuser betr. 351
Gen. v. 7. Dec., die Einführ. d. Dresdn. Scheffelm. b. d. Kalköfen betr. 902

1804.

Pat. v. 1. Mai, d. Ausweichen betr. 837
Gen. v. 21. Juli, die Einschärf. mehr. Bestimm. d. Dorffeuerordn. betr. 748

1806.

Gen. v. 6. Febr., d. Postvorspann betr. 864
Gen. v. 15. Sept., die Aufnahme von Landesgegenden betr. 639

1807.

Circ. v. 29. Aug., die Aufsicht der Amtsfrohne über d. inhaft. Pers. betr. 63

1808.

Gen. v. 3. Aug., die durch d. Schub von auswärts komm. Armen betr. 505

1810.

Pat. v. 30. Jan., Vorkehr. geg. Unglücksf. b. d. Zieh= u. Förderschachten betr. 646
Gen. v. 29. Aug., die Bekanntm. d. Steckbr. an die Gensd'arm. betr. . 60

1811.

Gen. v. 8. Mai, die Anleg. v. Mühlen betr. 783
Gen. v. 24. Juli, die Sabbathfeier betr. 943
Gen. v. 20. Sept., die Bekanntm. d. Wiederaufgreif. entsprung. Verbr. betr. 62
Gen. v. 26. Oct., d. v. Verbr. aufzunehm. Signalem. betr. 64
Rescr. v. 8. Nov., die zu Bezieh. der Universit. auszuf. Zeugnisse betr. . 31

1812.

Rescr. v. 2. Jan., die Ordensverbind. auf Schulen betr. 31
Bef. v. 27. Febr., die Aufheb. d. Landesvisitat. betr. 59
Rescr. v. 22. April, d. in d. Straf= u. Versorgungshäuser abzuliefernden ꝛc. Personen betr. 509
Rescr. v. 19. Juni, die Kirchenfalsa betr. 937
Rescr. v. 8. Juli, das Festlaut. u. d. Christmetten betr. 952
Rescr. v. 21. Aug., diese betr. 953

1813.

Mand. v. 30. Juli, die Waldnebennutz. ꝛc. betr. 615

1814.

Publ. v. 5. Febr., die Singumgänge betr. 913
Pat. v. 9. April, die Wildschäden betr. 657
Verordn. v. 17. Dec., die Erläuter. d. Mand. v. 9. Juni 1803, d. Landarbeitshäuser ꝛc. betr. 357

Seite

1815.

Gen. v. 2. Oct., die Ausschaff. d. Fremden über die Grenze betr. . . . 510

1817.

Rescr. v. 2. Aug., die Verzög. d. Taufen betr. 953
Rescr. v. 22. Oct., die Verpfleg. Kosten für Desert. betr. 113

1818.

Gen. v. 27. Jan., das Regulat. weg. d. Reisepässe betr. 661
Verordn. v. 9. April, die an die Kreishauptl. abzugeb. Steckbriefe und tabell. Anz. betr. 61
Verordn. v. 14. ej., d. Pensionsgenuß invalid. Unteroffic. ꝛc. betr. . . 441
Verordn. v. 10. Aug., die Winzercontracte ꝛc. betr. 153

1819.

Bekanntm. v. 10. Aug., das Paßwesen Preußen gegenüber betr. . . . 92
Bundesbeschl. v. 20. Sept., die Preßfreih. betr. 1018

1820.

Verordn. v. 29. Jan., die Ortstafeln u. Wegweiser betr. 838
Verordn. v. 28. März, d. Vagantenconvent. mit Preußen wegen Uebern. d. Vagab. ꝛc. betr. 205
Verordn. v. 28. ej., diese u. d. Verfahr. b. Schüblingstransp. betr. . . 511
Verordn. v. 6. Juli, die Vagantenconvent. mit Baiern betr. 226

1821.

Verordn. v. 12. März, die Vagantenconvent. mit der jüng. Linie Reuß betr. 229
Verordn. v. 2. Juni, die Vagantenconvent. mit der ält. Linie Reuß betr. . 231
Verordn. v. 4. Dec., die Vagantenconvent. mit Weimar betr. 232

1822.

Verordn. v. 3. Jan., die Vagantenconvent. mit Sachsen-Gotha betr. . . . 235
Verordn. v. 11. April, die Vagantenconvent. mit Schwarzb.-Sondersh. betr. 242
Verordn. v. 23. Juli, die Ausstell. v. Heimathsch. betr. 261
Verordn. v. 29. ej., die Vagantenconvent. mit Sachsen-Coburg-Saalfeld betr. 238
Verordn. v. 10. Sept., d. Gewinnung d. Stein- ꝛc. Kohlen u. d. Torfes betr. 618

1823.

Verordn. v. 8. Aug., die Vagantenconvent. mit Sachsen-Meiningen betr. 240

1824.

Verordn. v. 14. Mai, das gefährl. Zusammenbauen betr. 715
Verordn. v. 21. Aug., die Singumgänge betr. 914

1825.

Mand. v. 21. März, geheime Studentenverbind. betr. 22
Mand. v. 4. Juli, den Durchzug fremder Militaircommando's betr. . . . 123
Gen. v. 14. Nov., die Erbauung v. Wohngeb. unter der Gerichtsbarkeit der Justizämter ꝛc. betr. 699
Rescr. v. 16. Dec., die Verzög. d. Taufen betr. 954

1826.

Verordn. v. 13. Juli, die Buttergef. betr. 903
Verordn. v. 15. ej., die verbot. Ausspielungen betr. 1014
Mand. v. 20. Sept., die Geburtsscheine betr. 124
Mand. v. 20. ej., das frühzeit. Heirathen betr. 991
Mand. v. 10. Oct., die Ehen der Handwerksgef. u. Ausländer betr. . . 559

Seite

1827.

Mand. v. 24. Dec., die Forttrag. der Montirungen ꝛc. betr. 146

1828.

Zweiter Theil der Ordonnanz v. 19. Juli, die Aufsicht auf Milit. betr. . 145
Verordn. v. 23. ej., die Feuerversicherungsanstalten betr. 771
Verordn. v. 5. Nov., d. weg. d. Stiftungen mit Preußen abgeschl. Convent. betr. 451
Bekanntm. v. 12. ej., die Land= u. Lohnkutscher betr. 837, 867

1829.

Rescr. v. 3. Jan., die Grabecassenbeneficien betr. 527
Verordn. v. 15. Juli, die Erläuter. u. Ergänz. d. Paßregulat. v. 27. Jan. 1818 betr. 75
Mand. v. 28. Sept., die Untersuch. gegen Brandstift. betr. 760

1830.

Mand. v. 6. Febr., d. Auswandern betr. 583
Verordn. v. 4. Nov., die Land= u. Miethkutscher betr. 870

1831.

Bekanntm. v. 2. Febr., das Schneeauswerfen betr. 840
Mand. v. 19. März, die Cartellconvention d. deutsch. Bundesstaaten betr. 113
Mand. v. 16. April, die Landes= u. Privattrauer betr. 959
Mand. v. 13. Mai, die Niederlassung von Ausländern ꝛc. betr. . . . 557
Mand. v. 18. ej., die Rettungspräm. betr. 647
Bekanntm. v. 15. Juni, die mit d. Herzogl. Sächs. Häusern Ernestinischer Linie abgeschl. Vagantenconvent. betr. 241
Verfassungsurkunde v. 4. Sept. §. 60, d. mild. Stiftungen betr. . . . 444

1832.

Verordn. v. 28. Jan., d. Trauerlauten für Kirchenpatrone betr. . . . 960
Verordn. v. 13. Juni, die Erläuter. der Vagantenconvent. mit Sachsen=Altenburg betr. 236
Verordn. v. 22. ej., die Erläuter. der Cartellconvent. d. deutschen Bundesstaaten betr. 117
Verordn. v. 24. Juli, d. unt. 28. Juni 1832 gefaßten Bundesbeschl. betr. 7
Verordn. v. 29. Aug., die Grabegesellsch. betr. 527
Verordn. v. 1. Sept., die überseeischen Auswander. betr. 583
Verordn. v. 8. Oct., die Leit. der Lotterieangeleg. betr. 1012
Verordn. v. 24. Nov., die weg. Aufrechthaltung der gesetzl. Ruhe u. Ordn. unt. 5. Juli 1832 gefaßt. Bundesbeschl. betr. 10
Verordn. v. 1. Dec., die Requis. ausländ. Behörden in den im Bundesbeschl. v. 5. Juli 1832 sub Nr. 8 erwähnten Fällen betr. 13

1833.

Verordn. v. 9. Jan., das Maaß der Dach= u. Mauerziegel betr. . . . 696
Verordn. v. 12. Febr., die Uebereink. mit Baiern wegen der Verpflegung Kranker ꝛc. betr. 459
Bekanntm. v. 2. März, die Aufnahme in d. Taubstummeninst. betr. . . 920
Verordn. v. 21. Mai, d. vor d. Abschl. d. allg. Cartellconv. entwich. Indiv. betr. 120
Verordn. v. 22. Juni, die Erläut. der Verordn. v. 9. Jan. 1833, d. Maaß d. Dach= u. Mauerziegel betr. 698
Verordn. v. 27. Juli, d. Einreich. v. Handzeichn. in Bausachen betr. . . 675
Verordn. v. 26. Oct., die Belohn. f. Entdeck. v. Brandstift. betr. . . 762
Ges. v. 9. Nov., d. Chausseegeld betr. 837, 846, 849
Verordn. v. 9. Dec., die Privatbinnenzölle betr. 849

1834.

Verordn. v. 2. April, die Armuthszeugn. für Studirende in Leipz. betr. 452

Seite
Ges. v. 26. Mai, die Beiträge der Gemeinden zu Verpfleg. d. Armen in den Landes-Heil- u. Versorg. Anstalten betr. 464
Bekanntm. v. 26. ej., dens. Gegenstand betr. 466
Verordn. v. 18. Juli, die Erläuter. der mit den Großherzogl. u. Herzogl. Sächs. Regier. besteh. Vagantenconvent. betr. 234
Verordn. v. 4. Oct., die Schlachtsteuer betr. 891
Heimathsges. v. 26. Nov. 285
Verordn. zu Ausführ. dies. Ges. v. dems. Tage 287
Verordn. v. 4. Dec., den Besuch der Universität Zürich u. Bern betr. . 23

1835.

Verordn. v. 2. Jan., die Bundesbeschl. vom 13. Nov. 1834 über die Universität. ꝛc. betr. 23
Verordn. v. 2. ej., die Nachrichten über Heimathsangeh. Verhältn. in d. Kirchenbüchern betr. 300
Ges. v. 10. ej., die Gesindeordn. betr. 148
Verordn. v. 10. ej., die poliz. Beaufsicht. der Dienstboten betr. . . . 176
Bekanntm. v. 16. April, die von Ausländ. an d. russ. Grenze aufzuweis. Reisemittel betr. 93
Ges. v. 6. Juni, die Elementarvolksschulen ꝛc. betr. 905
Verordn. v. 9. ej. zu dessen Ausführ. 905
Verordn. v. 23. ej., die Reisepässe in's Ausland betr. 69
Verordn. v. 23. ej., die Heimathscheine betr. 316
Verordn. v. 27. ej., die Einleg. v. Mündelgeldern in die Sparcassen betr. 540
Bekanntm. v. 18. Juli, die Reisepässe nach den französ. Staaten betr. . 85
Verordn. v. 29. Aug., die Ausstell. von Leichenpässen betr. 103
Verordn. v. 9. Sept., die Uebereink. mit Oestreich wegen Heil. u. Verpfleg. Kranker ꝛc. betr. 461
Verordn. v. 19. Oct., die Register über visirte Pässe ꝛc. betr. 79
Verordn. v. 23. ej., die aus d. Straf- u. Correct. Anst. entlass. Inländer betr. 501
Ges. u. Verordn. v. 14. Nov., die Immobil. Brandc. betr. . 753 ff., 764, 771
Verordn. v. 14. ej., das frühzeit. Heirathen betr. 991
Verordn. v. 30. ej., die Percussionsstöcke u. Stockflinten betr. 37
Verordn. v. 2. Dec., die Stempelbefreiung in Heimathsangel. betr. . . . 343

1836.

Verordn. v. 18. Jan., Zeugnisse für Studirende betr. 24
Verordn. v. 4. Febr., die Versicher. der Kirchen ꝛc. betr. 764
Verordn. v. 23. März, die Instruct. für die Feuercomm. betr. 756
Bekanntm. v. 28. Mai, die in Neapel sich aufhalt. Fremden betr. . . . 87
Verordn. v. 28. ej., die Aufforder. auswärt. Buchh. zu Bestellungen ꝛc. betr. 1009
Verordn. v. 3. Juni, die Belohn. wegen Entdeck. v. Lotteriecollect. betr. 1011
Verordn. v. 4. Juli, d. Bundesbeschl. v. 28. April betr. 1020
Verordn. v. 15. Sept., die polizeil. Aufsicht auf die Petschirstecher ꝛc. betr. 53
Verordn. v. 17. ej., die Zusendung nicht bestellter Lotteriel. betr. . . . 1010
Verordn. v. 13. Oct., die Verwalt. d. Preßpol. betr. 1021
Verordn. v. 15. ej., die Bundesbeschl. wegen Bestraf. v. Vergehen geg. d. deutsch. Bund ꝛc. betr. 14
Verordn. v. 22. ej., die actenmäß. Notizen bei Einliefer. v. Correction. betr. 489
Verordn. v. 30. Nov., die Collect. der Landeslott. betr. 1012

1837.

Auszug aus der Königl. Baierschen Verordn. v. 17. Jan., das Paßwesen betr. 81
Verordn. v. 30. ej., die ungangbaren Berg- u. Schlackenhalden ꝛc. betr. . 696
Bekanntm. v. 20. April, die Pässe zur Reise in d. österr. Staaten betr. 87
Verordn. v. 18. Mai, die Religionsüb. d. Juden betr. 936
Verordn. v. 31. ej., d. Fortsch. d. Leichen kathol. Glaubensgenossen betr. 105
Verordn. v. 13. Sept., die Versicher. d. zur Eisenb. gehör. Gebäude betr. 764

Seite

Bekanntm. v. 28. Sept., d. Schneeauswerfen betr. 841
Ges. v. 4. Dec., das Lotto und die auswärt. Lotterieloose betr. . . . 1903
Verordn. v. 13. ej., die Feuerversicherungsanstalten betr. 871

1838.

Verordn. v. 18. Jan., die Waisenanst. zu Großhennersdorf betr. . . . 433
Bekanntm. v. 26. März, die Freistellen zu Marienbad betr. 456
Verordn. v. 29. ej., die Auswander. bevormundeter Kinder betr. . . . 590
Steuerstrafges. v. 4. April 1832 §. 32, chausseepol. Bestimm. betr. . 837, 848
Bekanntm. v. 18. Mai, Verkaufsanstalt. für Brennmaterial betr. . . . 631
Bekanntm. v. 9. Juli, die Versehung der hannöverschen Pässe ꝛc. mit einem sogen. trocknen Stempel ꝛc. betr. 86
Verordn. v. 12. ej., die Beschränk. d. Begräbnißaufwandes betr. . . . 957
Bekanntm. v. 18. ej., die Legitim. der Dampfschiffreis. betr. 88
Verordn. v. 26. Nov., d. Nachtragsvereinbar. mit Preußen zur Vagantenconvent. betr. 207

1839.

Verordn. v. 8. April, d. Vagantenconvent. mit Schwarzburg-Sondersh. betr. 243
Verordn. v. 10. ej., die Erläut. u. Ergänz. der mit der ältern Linie Reuß abgeschl. Vagantenconvent. betr. 232
Verordn. v. 10. ej., die Erläuter. u. Ergänz. der mit den Großherzogl. Sächs. Regier. abgeschl. Vagantenconvent. betr. 235
Verordn. v. 10. ej., die Erläuter. der Vagantenconvent. mit Sachsen-Altenburg betr. 237
Verordn. v. 11. ej., die Erläuter. der Vagantenconvent. mit Sachsen-Coburg-Gotha betr. 239
Verordn. v. 11. ej., die Vagantenconvent. mit Schwarzburg-Rudolst. betr. 244
Verordn. v. 6. Mai, die Ehebündn. der Juden betr. 936
Verordn. v. 13. Juni, das Lohnfuhrwesen betr. 870
Verordn. v. 15. Juni, die Vagantenconvent. mit d. jüng. Linie Reuß. betr. 230
Verordn. v. 22. ej., d. Eintr. d. Wirks. d. Ges. v. 14. Nov. 1835 betr. 764
Verordn. v. 11. Juli, d. Verfahr. bei Untersuch. geg. Kinder unter 12 J. betr. 482
Verordn. v. 20. ej., die Vagantenconvent. mit Schaumburg-Lippe betr. 245
Verordn. v. 6. Aug., die Vagantenconvent. mit Anhalt-Dessau betr. . . 246
Verordn. v. 7. Sept., die Uebereink. mit Hannover weg. Uebernahme von Auszuweisenden betr. 246
Verordn. v. 9. Oct., die allgem. Anwend. d. Zollgewichts betr. . . . 891
Verordn. v. 19. ej., die Vagantenconvent. mit Braunschweig-Lüneb. betr. 252
Verordn. v. 23. ej., die Vagantenconvent. mit Sachsen-Meiningen betr. 241
Verordn. v. 1. Nov., die Vagantenconvent. mit Anhalt-Dessau betr. . . 253

1840.

Verordn. v. 17. Febr., die Concubinate betr. 967
Verordn. v. 18. März, die Uebereink. mit der hess. Regier. wegen Heil. u. Verpfl. Kranker ꝛc. betr. 462
Ges. v. 16. April, die neuen Cassenbillets betr. 889
Verordn. v. 12. Juni, die Ableit. der Tage ꝛc. Wässer betr. 788
Ges. v. 11. Juli, Abänder. d. Ges. v. 14. Nov. 1835 764
Verordn. v. 11. ej., die Fixat. der Brandcassenbeitr. betr. . . . 753, 764
Verordn. v. 14. ej., die von preuß. Unterth. zu erford. Heimathsch. betr. 272
Ges. v. 21. ej., das Verhältn. der neuen Landesmünze betr. 874
Ges. v. 22. ej., die Bestraf. münzpol. Uebertr. betr. 883
Verordn. v. 23. ej. zu Ausführ. d. Münzges. v. 21. ej. 876
Verordn. v. 3. Aug., die Herabsetz. d. $\frac{1}{6}$ auf den Nennwerth betr. . . . 878
Verordn. v. 9. Sept., die wegen der Vagantenconvent. mit Baiern getroff. erläut. u. ergänz. Bestimm. betr. 226
Verordn. v. 8. Oct., die Vagantenconvent. mit Waldeck betr. 253

Seite
Verordn. v. 22. Oct., die schädl. Gewohnh. bei Taufen betr. 955
Armenordn. v. 22. ej. 362, 981
Verordn. v. 22. ej., die Ausführ. ders. betr. 362
Bekanntm. v. 10. Nov., d. Waisenhaus zu Struppen betr. 434
Verordn. v. 30. ej., die Ausführ. v. §. 12 u. 13 d. Münzges. betr., vom 21. Juli 1840 876

1841.

Verordn. v. 11. März, baupol. Maaßreg. zu Abwend. v. Feuersgef. betr. 680
Verordn. v. 12. Mai, die Felgenbreite betr. 844
Verordn. v. 5. Aug., d. §. 119 der Armenordn. betr. 424
Verordn. v. 8. Sept., die verbot. u. erlaubten Münzen betr. 879
Verordn. v. 8. ej., die Verausgab. v. Münzs. nach zu hoh. Werthe betr. 885
Verordn. v. 9. Oct., d. Bundesbeschl. v. 13. Nov. 1834 über die Universitäten ꝛc. betr. 30
Verordn. v. 9. Nov., das Schubwesen in den Schönburg. Receßherrsch. betr. 518
Verordn. v. 20. ej., d. Paß- u. Fremdenpoliz. bei Reisen auf d. Eisenb. betr. 96
Verordn. v. 22. Dec., die Einzieh. d. $\frac{1}{1\frac{1}{2}}$ betr. 878
Bekanntm. v. 30. ej., d. in Sachsen-Weimar u. Altenb. weg. poliz. Beaufsicht. d. Knechte d. Frachtfuhrleute ꝛc. getroff. Anordn. betr. 94
Verordn. v. 31. ej., die künft. in Courantgeld zu leist. Zahl. betr. . . 878

1842.

Verordn. v. 3. Jan., die Verheirath. bairischer Unterthanen betr. . . . 553
Verordn. v. 22. ej., den ausschl. Gebrauch der Decimalgr. betr. . . . 886
Verordn. v. 7. März, den §. 127 der Armenordn. betr. 428
Verordn. v. 2. Juni, Maaßreg. geg. Münzverfälsch. ꝛc. betr. 32
Verordn. v. 8. ej., das Verbot der poln. $\frac{1}{3}$ u. $\frac{1}{6}$ betr. 880
Bekanntm. v. 26. Aug., die Bauverständ. für d. Immobiliarbrandversicherungsanstalten betr. 765
Verordn. v. 15. Sept., die neuen Cassenbill. betr. 889
Verordn. v. 12. Oct., die Uebereink. mit der jüngern Linie Reuß wegen Verpfleg. Kranker ꝛc. betr. 462
Bekanntm. v. 19. ej., d. Waisenhaus zu Struppen betr. 438

1843.

Ges. v. 23. Febr., die Beiträge der Gemeinden für Zöglinge in den Taubstummenanst. betr. 468
Bekanntm. v. 23. ej., dens. Gegenstand betr. 469
Verordn. v. 27. Mai, Hinaussetz. des Termins für d. Aufgang der Niederjagd betr. 625
Verordn. v. 30. ej., die Heimathsverhältn. d. einzulief. Correction. betr. 491
Verordn. v. 21. Oct., die geschlossenen Zeiten betr. 941
Ges. v. 30. Nov., die Theilbark. d. Grundeigenth. betr. 595
Verordn. v. 30. ej., die Ausführ. dies. Ges. betr. 600
Verordn. v. 9. Dec., den Wegfall d. Grundsteuer bezügl. d. Straßenbaues betr. 803
Bekanntm. v. 16. ej., das Verhältniß unehel. Kinder bei der Verheirath. zw. sächs. u. preuß. Staatsangehör. betr. 279

1844.

Ges. v. 5. Febr., die Angel. der Presse betr. 1023
Verordn. v. 5. ej., dessen Ausführ. betr. 10
Ges. v. 22. ej., den Schutz der Rechte an literar. Erzeugnissen ꝛc. betr. . 664
Verordn. v. 22. ej., die Ausführ. dies. Ges. betr. 664
Verordn. v. 12. April, die Schubstationen zw. Sachsen und Böhmen betr. 520
Uebereink. v. 13. ej., strompol. Bestimm. betr. 781
Verordn. v. 13. Sept., die walz. Grundstücke betr. 604
Verordn. v. 16. Nov. zur Publ. vorged. Uebereink. v. 13. April . . . 781

Seite

1845.

Verordn. v. 9. Jan., die Aufheb. des Verbots wegen d. Streichzündhölz. betr. 752
Verordn. v. 6. Febr., strompoliz. Bestimm. für die Elbe betr. 781
Verordn. v. 15. März, die Berecht. zu Ausstell. v. Reisepässen an Ausl. betr. 976
Bekanntm. v. 17. Juli, die Bestreb. geg. Religionsbekenntn. betr. . . . 927
Verordn. v. 25. ej., das Brandversicherungswes. betr. 765, 771
Verordn. v. 5. Sept., die Beaufsicht. d. Eisenbahnarbeiter betr. . . . 189
Ges. v. 3. Nov., die Erled. einig. zweifelhafter Rechtsfragen betr. . . . 658
Verordn. v. 6. ej., den §. 127 der Armenordn. betr. 429

1846.

Bekanntm. v. 10. Febr., die Vollziehung der Lotteriel. betr. 1012
Verordn. v. 29. April, die Vagantenconvent. mit Würtemberg betr. . . 254
Bekanntm. v. 15. Juni, die Ausüb. der Jagdbefugn. betr. 663
Verordn. v. 30. ej., die Nachbild. v. Papiergeld zu Spielwerk ꝛc. betr. . 35
Ges. v. 27. Juli, den Schutz musical. u. dramat. Werke betr. 670
Verordn. v. 27 ej., die Public. dies. Ges. betr. 670
Ges. v. 1. Aug. über Erfüll. d. Militairpfl. 130
Verordn. v. 1. ej., die Ausführ. dies. Ges. betr. 131
Verordn. v. 12. Oct., die Uebereink. mit Baden wegen Heilung u. Verpfl. Kranker ꝛc. betr. 463
Verordn. v. 10. Dec., die Schießbaumwolle ꝛc. betr. 642

Zweite Abtheilung.

Maaßregeln

zur Sicherung des allgemeinen Nahrungsstandes, zum Schutz gegen Gefährdungen, zur Regulirung des allgemeinen Verkehrs, zur Förderung und Aufrechthaltung allgemeiner Zucht und Ordnung und zur Sicherung gegen Preßvergehen.

Neunter Abschnitt.

Maaßregeln zur Sicherung des allgemeinen Nahrungsstandes und zur Abwendung von Mangel an den nöthigsten Lebensbedürfnissen.[1])

Erstes Capitel.

Maaßregeln gegen die Zerstückelung des Grund und Bodens und gegen zu kleine Nahrungen.

I. Titel.

Beschränkung der Dismembrationen.

1) Gesetz, (aus d. Min. d. Inn.)

die Theilbarkeit des Grundeigenthums betr.;

v. 30. Nov. 1843. (G. B. Nr. 70, S. 255.)

WJR ꝛc. haben für nöthig erachtet, daß die Grundsätze über die Theilbarbeit des Grundeigenthums auf angemessene Weise festgestellt werden, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Theilbarkeit der Rittergüter.

§. 1. Von einem Rittergute oder einem andern bei dem Appellationsgerichte zu Dresden oder Budissin zu Lehn gehenden Gute darf künftig auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf dem Grund und Boden, mit

---

[1]) **Begründung der diesfallsigen Wirksamkeit der Polizei.**

Diese beruht auf der Verpflichtung der Polizei, Gefährdungen der Existenz des Menschen abzuwenden. Vergl. die einleitende Vorbemerk. zum I. Abschn. dieser Abth. und meine Schrift: Das Wesen der Polizei ꝛc. S. 3 u. 10.

Ausschluß der Gebäude, bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben [1]).

---

[1]) **a) Anwendung des Gesetzes auf Staatsgüter.**

Es beruht außer Zweifel, daß das fragliche Gesetz auf die Staatsgüter, welche nicht innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegen sind, und somit namentlich auf die Kammergüter und auf die zum Staatsgute gehörigen Waldungen, welche nach §. 20 der Landgemeindeordnung vom Landgemeindeverbande und den Gemeindebezirken ausgeschlossen bleiben, keine Anwendung leidet. Denn es könnte bei den Staatsgütern dieser Art nur die Anwendbarkeit des I. Theiles des Gesetzes in Frage kommen, dieser aber gedenkt nur der Rittergüter und der bei den Appellationsgerichten zu Dresden und Budissin zu Lehn gehenden Güter, und kann um so weniger auch auf jene Staatsgüter bezogen werden, als der Entwurf zum Gesetze unzweifelhaft auf diese keine Beziehung hatte, indem es nach dessen 1. §. im Betreff der Rittergüter ꝛc. in der Hauptsache lediglich bei der bisherigen Gesetzgebung, welche auf das Staatseigenthum Rücksicht zu nehmen keine Veranlassung hatte, bewenden sollte, und von den Ständen nur in Bezug auf die zu beobachtenden Grundsätze eine Abänderung des Entwurfs beantragt worden ist.

Aber auch in Ansehung der vom Staatsfiscus bereits acquirirten oder noch zu acquirirenden, bisher zu einem Gemeindebezirk gehörigen geschlossenen Güter und deren nachheriger, im Interesse der Staatsverwaltung vorzunehmenden Zertheilung ist die Frage, ob das Gesetz vom 30. November 1843 anwendbar sei, verneinend zu beantworten. Denn wenn der Staatsfiscus ein geschlossenes Gut acquirirt, um es mit einem bereits fiscalischen Grundstück, z. B. einer Waldung oder einem Kammergut zu vereinigen, so wird ersteres, nach erfolgter Confirmation des Acquisitionsvertrags, eo ipso ein Bestandtheil des fiscalischen Grundstücks, zu dem es geschlagen wird. Veräußert nun der Staatsfiscus nach dieser erfolgten Vereinigung eine Parcelle, so veräußert er überhaupt einen Bestandtheil eines fiscalischen Grundstücks, wobei es ganz gleichgültig ist, ob die veräußerte Parcelle vorher zu einem geschlossenen Gute gehört hat, oder nicht. Es ist diese von der Acquisition des früher geschlossenen Gutes gänzlich zu trennende Handlung nicht Veräußerung eines Theils eines geschlossenen Gutes, wie solche das Gesetz §. 2 g. vor Augen hat, sondern eine Abtrennung von einem größern fiscalischen Grundstück, welche dem Staate jederzeit freistehen muß. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 4. Mai 1844.

b) Anwendung des Gesetzes auf Rittergüter.

Das Ministerium des Innern hat in Bezug auf die Dismembrationen von Rittergutsgrundstücken zu öffentlichen Zwecken im Einverständnisse des Justizministeriums an die Kreisdirectionen verfügt, daß

1) im Falle die Dismembration auf einer freien Uebereinkunft beruht, dieselbe, wie jede andere Dismembration zu beurtheilen sei, dahingegen

2) im Falle einer nothwendigen Dismembration zu öffentlichen Zwecken eine Cognition Seiten der Kreisdirectionen auf den Grund des Dismembrationsgesetzes nicht einzutreten, sondern nur nach Befinden über die Frage Platz zu greifen habe, ob die Dismembration im öffentlichen Interesse nothwendig sei, der Lehnhof aber über die Verwendung des zu gewährenden Entschädigungsquantums zu cognosciren habe und

3) die öffentlichen Lasten, insoweit sie nicht gesetzlich in Wegfall zu bringen sind, auf das verbleibende Hauptgut überzugehen haben, ingleichen

4) das zu öffentlichen Zwecken nothwendigerweise Abgetrennte in das nach dem Gesetze vom 30. November 1843 §. 3 abtrennbare Drittheil von Steuereinheiten allerdings mit eingerechnet werden müsse, wenn es auf Beurtheilung der Statthaftigkeit einer neuerdings beabsichtigten freiwilligen Abtrennung ankommt. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 23. Dec. 1844. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 4, S. 475.

II. Theilbarkeit der übrigen Grundstücke.

§. 2. Nur die innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegenen und als geschlossen zu betrachtenden Grundstücke sind in Bezug auf die Abtrennung einzelner Theile derselben einer Beschränkung unterworfen. Dagegen findet eine solche Beschränkung nicht statt:

1) bei den innerhalb der städtischen Gemeindebezirke gelegenen Grundstücken;

2) bei allen unter einem geschlossenen Complexe nicht begriffenen walzenden Grundstücken;

3) bei Dorf-Auen oder Angern und Gemeindegrundstücken.

§. 3. Von geschlossenen Grundstücken darf künftig auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf deren Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben.

§. 4. Es finden aber in folgenden Fällen von den §. 3 enthaltenen Bestimmungen Ausnahmen statt:

1) bei Weinbergsgrundstücken;

2) im Falle des Tausches, sofern bei nicht völliger Gleichheit der Parcellen das Grundstück, welches die geringere enthält, sich nicht über ein Achttheil seiner der Regel nach unzertrennlichen Steuereinheiten verringert;

3) zum Zwecke des Betriebs der Handelsgärtnerei;

4) bei Abtrennungen zu öffentlichen Zwecken;

5) bei Abtrennungen zu Erbauung neuer Wohnhäuser, insofern ein auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfniß an Wohnungen am Orte vorhanden ist;

6) bei Abtrennungen zu Anlegung von Gewerbs- und Fabrikетablissements;

7) bei Abtrennungen zu wirthschaftlichen Zwecken, namentlich zu Anlegung von Wiesenbewässerungen, zum Aufbau von Wirthschaftsgebäuden und zur Vergrößerung von Hofrheeden, sowie zur Abrundung des Gutsumfangs.

Es darf jedoch aus allen diesen unter 3, 5 und 7 aufgeführten Gründen auf einmal oder nach und nach mehr nicht als ein Achttheil der §. 3 für vom Stammgute unzertrennbar erklärten Steuereinheiten abgetrennt werden [1]).

---

[1]) **Dismembrationen behufs der Entschädigung von Pfarrlehnen.**

Zu diesen bedarf es nicht einer Dispensation. Vergl. die Zeitschrift für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. V. S. 549.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 5. Den Regierungsbehörden bleibt es vorbehalten, über die gesetzlichen Bestimmungen §. 1, 3 und 4 hinaus dispensationsweise Abtrennungen in einzelnen geeigneten Fällen zu gestatten [1]).

§. 6. Bis zu Vollendung der Grund- und Hypothekenbücher werden zu dem Complexe eines geschlossenen Guts oder Grundstücks alle diejenigen einzelnen Parcellen gerechnet, welche zeither rechtlich dazu gehörten. Nach Aufstellung der Grund- und Hypothekenbücher werden diese letztern für die geschlossenen Zubehörungen zum Anhalten genommen [2]).

§. 7. Was von einem geschlossenen Grundstücke abgetrennt wird, erhält die Eigenschaft eines walzenden Grundstücks, wenn es nicht in Folge Tausches in einen geschlossenen Complex eintritt. Auch in einem solchen Falle, ebenso wie wenn Trennstücke oder sonstige walzende Grundstücke kraft ausdrücklicher Erklärung mit einem geschlossenen Complexe consolidirt worden sind, treten bei Dismembrationen die Vorschriften in §. 1 und 3 unverändert ein. Entstehen auf Avulsen oder andern walzenden Grundstücken neue Nahrungen, so bilden die Steuereinheiten, welche nach der, in Gemäßheit der Vorschrift §. 21 des Gesetzes über Einführung des neuen Grundsteuersystems vom 9ten September 1843, erfolgenden neuen Steuerregulirung auf ihnen und dem dazu gehörigen Grund und Boden haften, einen neuen geschlossenen Complex, auf welchen bei künftigen Dismembrationen die §. 1 und 3 enthaltenen Beschränkungen ebenfalls Anwendung finden.

---

[1]) **Auf Dispensationsgesuche ist von der Kreisdirection Entschließung zu fassen.**

In Gemäßheit §. 5 dieses Gesetzes haben die Kreisdirectionen auf dergleichen Dispensationsgesuche selbst Entschließung zu fassen, jedoch dabei, wie dies das Sachverhältniß von selbst mit sich bringt, bloße persönliche Rücksichten, wie die Abwendung eines zu dem Vermögen des Bittstellers bevorstehenden Concurses sein würde, nicht zu beachten. M. V. an d. Ksd. zu Bud. v. 9. März 1844.

[2]) **Begriff der geschlossenen Güter.**

Dieser Begriff, im Gegensatze walzender, in einer Hand vereinigter Grundstücke, setzt das Vorhandensein einer Haushaltung voraus, diese aber stellt sich theils an sich, theils in Betracht der dem Besitzer nach Maaßgabe des Umfangs des Gutes in seiner Qualität als Eigenthümer zuständigen besondern Berechtigungen in Beziehung auf Gemeinde- und andere Angelegenheiten, als das principale dar, von welchem aus die übrigen dazu gehörigen Stücke besessen und benutzt werden, sowie auch bei Anlegung von Katastern zu jedweder öffentlichen Leistung zunächst die Gutsnahrung in Frage kommt, und bereits früher in der Instruction für die Steuerrevisoren v. 14. Oct. 1799 als Pertinenzstücke solche bezeichnet werden, welche im Jahr 1628 unter dem vollen Schockquanto eines Hauses oder Gutes in einer immer unzertrennten Schocksumme mit verschätzt worden sind, wonächst durch das Gen. v. 15. Aug. 1766 ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß ein bestimmtes Areal als consolidirt behandelt und unzertrennlich bei dem Hause behalten werden soll. Der hieraus sich ergebende Begriff eines Stammgutes ist, wie sich aus den Motiven zu diesen abnehmen läßt (vergl. d. L. Act.), dem obigen Gesetz stillschweigend zu Grunde gelegt worden. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 18. Febr. 1845.

§. 8. Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet künftig bei Abtrennungen nicht mehr statt, es kann sich jedoch ein solches ausdrücklich bedungen werden.

§. 9. Hinsichtlich der Competenzverhältnisse bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 28sten Januar 1835, §. 24 und wird das Weitere im Verordnungswege festgesetzt werden.

§. 10. Auch erlischt die §. 14 des Gesetzes vom 17ten März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen den Specialcommissionen ertheilte Competenz zu Repartition der Steuern, und sind auch die dort erwähnten Fälle einer Zertheilung oder theilweisen Abtretung eines Grundstücks künftig wie Dismembrationsfälle anderer Art und daher lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hierüber zu behandeln, jedoch Kosten dabei, unter Beobachtung der Bestimmungen in §. 42 des Gesetzes wegen Einführung des neuen Grundsteuersystems vom 9ten September 1843, nicht zu liquidiren [1]).

§. 11. Alle, das Dismembrationswesen angehende frühere gesetzliche Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§. 12. Unser Ministerium des Innern ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

---

[1]) **Auch bei Abzweigungen von Ritterguts- und Lehuszubehörungen ist zu liquidiren.**

Das Ministerium der Justiz hat an das Appellationsgericht zu Budissin, als Lehnhof, verordnet:

a) nicht nur bei den Untergerichten seines Bezirks darauf zu sehen, daß zu allen dergleichen Dismembrationsangelegenheiten betreffenden Schriften das vorschriftmäßige Stempelpapier verwendet werde, indem bei diesen schon die Bestimmung in §. 6 der Verordnung vom 25. Juli 1825 die Unterlassung dieser Verwendung nicht zu rechtfertigen vermöchte,

b) sondern auch selbst in solchen Sachen nicht weiter kosten- und stempelfrei zu expediren, da in dem mit den ständischen Anträgen übereinstimmend erlassenen Gesetze vom 30. Nov. 1843 §. 11 alle das Dismembrationswesen angehende frühere gesetzliche Bestimmungen und unter diesen auch die in dem Mandate vom 11. Jan. 1823 und in der Verordnung v. 25. Juli 1825 enthaltenen völlig aufgehoben worden seien und die ganz allgemeine Fassung des obenangezogenen Gesetzesparagraphen darüber in der letztern Beziehung um so weniger einen Zweifel zulasse, als durch den Inhalt des 1. §. des Gesetzes von 1843 jene frühere gesetzliche Vorschriften sich vollständig erledigt haben und ein besonderer Vorbehalt wegen Fortdauer der Kostenbefreiung, der ohnfehlbar nöthig gewesen sein würde, wenn die Regierung oder Stände denselben beabsichtigt hätten, nicht gemacht worden sei, demnächst aber auch die Rittergüter in Bezug auf die Steuerbarkeit und Abtrennungsbefugniß den Rusticalgrundstücken gleichgestellt worden seien, folglich auch in Bezug auf die Kosten eine Ausnahme sich nicht rechtfertigen lassen würde; auch sei ebenso wenig in den Motiven zu dem Entwurfe des Gesetzes von 1843 §. 1 (Landtagsacten 1. Abtheil. 2. Bd. S. 189) für die Beibehaltung der mehrgedachten frühern Gesetze ein Grund enthalten und es seien daher nach Anleitung der Verordnung, die Erlassnng einer allgemeinen Sportultaxe betr., vom 21. Dec. 1840, auch bei sämmtlichen, bei dem Lehnhofe zur Verhandlung kommenden Dismembrationsangelegenheiten Sporteln zu liquidiren und zu den diesfallsigen Verordnungen Stempelpapier zu verwenden. V. des Justizmin. a. d. Appellat. zu Bud. v. 17. Febr. 1845, im Einverständn. mit den Min. d. Finanz. u. des Innern.

2) Verordnung, (des Min. d. Just., d. Finanz. u. d. Inn.) die Ausführung des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums betr.;

v. 30. Nov. 1843. (G. B. Nr. 71, S. 258.)

Zu Ausführung des unterm heutigen Tage erlassenen Gesetzes, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§. 1. Die Erörterung und Entscheidung der Frage, ob eine Abtrennung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes §. 1, 2, 3 und 4 statthaft sei, steht, so viel die im §. 1 gedachten Güter anlangt, der betreffenden Kreisdirection und im Uebrigen der Ortsobrigkeit als Verwaltungsbehörde und in höherer Instanz beziehendlich der betreffenden Kreisdirection und dem Ministerium des Innern zu.

§. 2. Ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 9ten September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, eine Vertheilung oder neue Regulirung der Steuern erforderlich; so ist solche von der Steuerbehörde und daher in den Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, vom Stadtrathe, wegen aller übrigen Orte aber von der betreffenden Bezirkssteuereinnahme zu bewirken.

Wegen Vertheilung der Ablösungsrenten bewendet es bei der Verordnung vom 15ten Februar 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12, S. 15), jedoch mit Ausnahme des im §. 2 der Gesammtcanzlei zu Glauchau und den Oberlausitzer Vierstädten ertheilten Auftrags, welcher in Gemäßheit des Schönburgischen Erläuterungsrecesses vom 9ten October 1835, Abschnitt III, §. 7 und des Oberlausitzer Particularvertrags vom 17ten November 1834, §. 25, vom 1sten Januar 1844 ab auf die Kreissteuerräthe resp. des 3ten und 4ten Steuerkreises übergeht.

Die zweite und dritte Instanz in dieser Beziehung bilden resp. die betreffenden Kreissteuerräthe und das Finanzministerium.

§. 3. Die Beurtheilung, ob derjenige, welcher eine Grundstücksabtrennung vornehmen will, an sich, sowie in Ansehung des abzutrennenden Grundstücks dispositionsfähig oder dispositionsberechtigt sei, ingleichen die Wahrnehmung der Rechte der hypothekarischen Gläubiger und anderer dritter Interessenten, und die in diesen privatrechtlichen Beziehungen vorzunehmenden Erörterungen und Regulirungen gehören vor die Grund- und Hypothekenbehörden. Dahin gehört auch die Vertheilung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Reallasten; wegen fiscalischer Gefälle dieser Art hat sich die Grund- und Hypothekenbehörde mit dem betreffenden Rentamte einzuvernehmen [1]).

---

[1]) **Grundsätze wegen Vertheilung der Lasten.**

1) Die Beurtheilung von Reallasten, welche auf Privatrechtstiteln beruhen, gehört nach §. 3 der Ausführungsverordnung v. 30. Nov. 1843 zur Competenz

der Grund- und Hypothekenbehörden, also der Justizbehörde. Nur die Vertheilung der öffentlichen Lasten fällt der Verwaltungsbehörde anheim, und zwar die der Steuern der Steuerbehörde, die der übrigen öffentlichen Lasten nach §. 4 beziehendlich der Kreisdirection oder der Ortsveewaltungsbehörde. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt nur in Ansehung der Ablösungsrenten, derentwegen es, obwohl sie auf einem Privatrechtstitel beruhen, doch in §. 2 der Ausführungsverordnung bei der Verordnung v. 15. Febr. 1841 gelassen worden ist, wornach deren Repartition zum Geschäftskreis der Steuerbehörden gehört.

2) Nach §. 7 der angeführten Verordnung v. 15. Febr. 1841, ist der Erwerber des Trennstücks mit der Abentrichtung des darauf ausfallenden Rentenantheils in der Regel an das Hauptgut, welches solchenfalls die Verbindlichkeit zur vollen Rentenabführung nach wie vor auf sich behält, zu verweisen, und nach §. 8 soll dieser in §. 7 als Regel aufgestellte Grundsatz auf solche, von der Landrentenbank übernommene Ablösungsrenten, welche zum Behuf einer erst nach erfolgter Bestätigung des Ablösungsrecesses vorzunehmenden Dismembration abgetheilt werden, sogar unbedingt Anwendung finden. Nun ist aber die Verordnung vom 15. Febr. 1841 in §. 2 der Ausführungsverordnung zum Dismembrationsgesetz ausdrücklich aufrecht erhalten und bestätigt worden. Sowie es daher auch fernerhin vorkommen wird, daß bei Dismembrationen Zubußen in das Hauptgut zu den auf demselben haftenden Ablösungsrenten auf die Trennstücke gelegt werden können und gelegt werden müssen, so ist hierauf auch vom Justizministerium in der zu Ausführung des Gesetzes v. 6. Nov. 1843 erlassenen Verordnung v. 15. Febr. 1844 §. 26 Rücksicht genommen worden.

3) In Ansehung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Reallasten, deren Repartition nach §. 3 der Ausführungsverordnung v. 30. Nov. 1843 der Grund- und Hypothekenbehörde obliegt, ist durch die Vorschrift in §. 75 des Gesetzes v. 6. Nov. 1843 dafür gesorgt, daß nach Befinden über eine den Verhältnissen entsprechende Vertheilung oder Ausgleichung der Leistungen eine Vereinigung unter den Betheiligten getroffen werden kann, und zwar unter gewissen Voraussetzungen, selbst ohne daß die hypothecarischen Gläubiger erst um ihre Einwilligung befragt zu werden brauchen.

4) Anlangend die Parochialleistungen, so versteht es sich von selbst, daß sowohl Parochialanlagen, als unbestimmte Feldzehnten einer Vertheilung bei Dismembrationen gar nicht bedürfen, da der zu den ersteren zu leistende Beitrag aus den auf das Trennstück repartirten, den gesetzlichen Maaßstab abgebenden Steuereinheiten von selbst sich ergiebt, die Zehntabgabe dagegen jederzeit nach dem Ertrage des dazu verpflichteten betreffenden Grundstücks sich richtet, in wie viele Theile dasselbe auch zertrennt werden mag. Dagegen müssen bestimmte Natural- und Geldleistungen, soweit thunlich, schon der diesfallsigen eigenen Sicherheit der Berechtigten wegen, zwar auch künftig noch repartirt werden, es erachtet jedoch das Cultusministerium für wünschenswerth, daß dennoch auch diese Leistungen nicht in zu kleine Theile zersplittert werden, und daß daher überall bei Abtrennungen nur kleiner Parcellen die Gesammtleistung dem Hauptgute verbleibe, eine Rücksicht, die auch da einzutreten haben werde, wo es sich von Lasten handelt, die, wie z. B. Häuslerzinsen, Hufengroschen und dergleichen, auf der Baustelle haften, oder nach der Qualität des Besitzthums entrichtet werden, der durch eine kleine Verminderung nicht weiter alterirt wird, z. B. die Verpflichtungen, die jedem Anspänner obliegen. Auch findet dasselbe für nothwendig, daß bei allen Abtrennungen ferner zu den in §. 4 des Gesetzes v. 30. Nov. 1843 sub 5, 6 und 7 gedachten Zwecken, soweit Leistungen hierbei in Frage kommen, die, wie der Zehnten, nach dem Ertrage der Grundstücke sich richten, wegen desjenigen Theils der Leistung, der in Folge dessen auf dem verpflichteten Grundstücke weniger producirt wird, eine ausreichende, auch zur Sicherheit für die Zukunft dienende Entschädigung gewährt werde.

5) Gleiche Grundsätze werden auch in Ansehung der übrigen öffentlichen Lasten — mit Ausnahme der Grundsteuern, in Bezug auf welche jede Verbindung zwischen der Stammparcelle oder dem Hauptgute und den Trennstücken aufhört, sobald die Repartition der Steuereinheiten erfolgt und genehmigt ist, wie dies sowohl aus dem Grundsteuergesetze v. 9. Sept. 1843 §. 18 und 26,

§. 4. Die verhältnißmäßige Vertheilung der übrigen öffentlichen Lasten ist bei den im §. 1 gedachten Gütern von der Kreisdirection und wegen der unter II, §. 2 ff. des Gesetzes bemerkten Güter und Grundstücke von der Ortsverwaltungsbehörde, soweit nöthig nach vorheriger Befragung der Betheiligten und Vernehmung mit dem betreffenden Rentamte, zu bewirken.

§. 5. Dismembrationsgesuche sind bei der Grund- und Hypothekenbehörde anzubringen. Das Anbringen muß enthalten:

a) die Angabe der zum betreffenden Grundstückencomplexe pertinentialiter (§. 6 und 7 des Gesetzes) gehörigen Parcellen unter Beifügung eines diese Parcellen vollständig enthaltenden Extracts aus dem Flurbuche;

b) die specielle und genaue Angabe der davon zu veräußernden Parcellen oder Parcellentheile nach Nummer und Flächeninhalt, ferner die Angabe der Namen ihrer Erwerber, und — wenn letztere schon im Orte angesessen sind — der Nummern, unter welchen sie im Grundsteuerhebe-register vorkommen;

c) die Angabe der auf dem ganzen Complexe haftenden Reallasten, einschließlich der etwaigen, zur Landrentenbank wirklich noch abzuführenden Renten, unter Bemerkung des Termins, an welchem sie zum erstenmal an die Landrentenbank einzuzahlen gewesen sind.

Abgaben, welche (z. B. wegen eines Realrechts) sonst auf dem zu zertrennenden Grundstücke haften, sind besonders zu verzeichnen. Hat der Besitzer des Complexes zu den verzeichneten Reallasten Zubußen von Andern zu empfangen, so sind auch diese mit anzugeben.

Auch ist

d) in Fällen, wo mit der Dismembration eine Parcellenzergliederung verknüpft ist, eine Handzeichnung beizufügen, welche die zu theilende Parcelle, oder den zu zergliedernden Complex mehrer neben oder hinter einander gelegenen Parcellen, sowie die Grenzlinien oder die Figur und Lage der abzutrennenden Theile bildlich darstellt, und nach beendigter Dismembrationsregulirung als Beilage zum Flurbuche an die Steuerbehörde abzugeben ist.

Die Richtigkeit der Angaben sub a muß, bis die anzulegenden Grund- und Hypothekenbücher beendigt sind, von den Ortsgerichtsper-

---

als aus dem Gesetze über die Theilbarkeit des Grundeigenthums v. 30. Nov. 1843 §. 7, sowie daraus deutlich hervorgeht, daß jeder Erwerber eines Trennstücks ein eigenes, von ihm zu vertretendes Conto im Cataster erhält — zu befolgen sein. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß, wenn es auch nicht für unbedingt nothwendig anzusehen ist, daß jedesmal eine genaue verhältnißmäßige Repartition der auf dem zu theilenden Grundstücke haftenden Lasten erfolge, doch hierunter eine willkürliche Vereinigung der Betheiligten über Vertheilung der Privatleistungen nicht für zulässig erachtet werden kann. Vielmehr ist davon auszugehen, daß in der Regel eine Vertheilung derselben vorzunehmen und nur ausnahmsweise in den Fällen, wo dieser sich besondere Schwierigkeiten entgegenstellen, oder eine Ausgleichung stattfindet, von dieser Regel abgewichen werden könne, dafern die betreffende Behörde solches unbedenklich findet. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 28. Oct. 1844, den übrigen Ksd. abschriftl. zur Nachachtung zugefertigt.

sonen (in Städten von zwei dießfalls verpflichteten und flurkundigen Landwirthschaftsverständigen) bestätigt sein. Ist die Grund- und Hypothekenbehörde nicht zugleich selbst die Verwaltungsbehörde und beziehendlich die Steuerbehörde, so hat sie, dafern sie in Hinsicht auf Dispositionsfähigkeit und Dispositionsberechtigung des Ansuchenden die Dismembration nicht als unstatthaft erkennt, zunächst der Verwaltungsbehörde die Erörterung und Entscheidung der Frage, ob die Dismembration im öffentlichen Interesse nach Anleitung des gegenwärtigen Gesetzes zulässig sei, zu überlassen und dabei zu bemerken, ob ihrerseits es annoch einer Wahrnehmung der Rechte hypothekarischer Gläubiger oder anderer dritter Berechtigten bedürfe. Findet die Verwaltungsbehörde die Dismembration statthaft, so hat hierauf, dafern es einer solchen überhaupt bedarf, zuvörderst die Regulirung der privatrechtlichen Verhältnisse von der Grund- und Hypothekenbehörde zu erfolgen, sodann ist der Steuerbehörde beziehendlich die Vertheilung der Steuern und Ablösungsrenten, sowie nach Befinden die etwa erforderliche neue Regulirung der Steuern anheimzustellen und zuletzt hat die Verwaltungsbehörde die Vertheilung der übrigen öffentlichen Lasten zu bewirken. Sind bei einer Dismembration die Verhältnisse von der Art, daß die Statthaftigkeit der Dismembration nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von vorn herein nicht zu bezweifeln steht, so ist dem Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde überlassen, sogleich die wegen Wahrnehmung der Rechte hypothekarischer Gläubiger und anderer dritter Berechtigten erforderlichen Erörterungen, so weit nöthig anzustellen, und nach dessen Erfolg erst die Acten an die Verwaltungsbehörde Behufs der über die Statthaftigkeit der Dismembration zu fassenden Entschließung abzugeben; erfolgt diese Entschließung in der erwarteten Maaße, so werden die Acten dann von der Verwaltungsbehörde unmittelbar an die Steuerbehörde abgegeben. In allen Fällen haben die Acten schlüßlich an die Grund- und Hypothekenbehörde zurückzugelangen, damit von selbiger sodann die Confirmation des Veräußerungsvertrags, oder künftig nach Aufstellung der Grund- und Hypothekenbücher die Abschreibung des Trennstücks und beziehendlich die Zuschreibung desselben zu einem andern Grundstücke, mit welchem es consolidirt wird, oder die Eintragung des neuen Besitzers auf einem für das Trennstück anzulegenden besondern Folium im Grund- und Hypothekenbuche vorgenommen werden kann.

§. 6. Die Ortsverwaltungsbehörde hat sich zu den ihr obliegenden Erörterungen, so weit nöthig, der ihr untergeordneten ortskundigen Organe, auf dem Lande der Ortsgerichtspersonen, zu bedienen. Die Bezirkssteuereinnahmen und Stadträthe derjenigen Städte, welchen die Steuerverwaltung obliegt, haben die Entschließung wegen der von ihnen bewirkten Vertheilung und etwanigen sonstigen Regulirung der Steuereinheiten von dem betreffenden Kreissteuerrathe einzuholen.

§. 7. Ist eine Berainung nach dem Ermessen der Steuerbehörde erforderlich, so genügt es in der Regel, wenn diese, unter Concurrenz der Betheiligten, durch die in §. 6 gedachten Organe bewirkt wird. Vom Erfolge haben diese der Grund- und Hypothekenbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 8. Ist zugleich die Erbauung neuer Gebäude in Frage, so ist den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften und beziehendlich den Vorschriften des Generalis vom 14ten November 1825 wegen Erbauung neuer Wohnhäuser unter der Gerichtsbarkeit der Justizämter und Kammergüter und den dießfalls ergangenen Anweisungen nachzugehen.

§. 9. Sowie überhaupt auf thunlichste Vereinfachung des Verfahrens Bedacht zu nehmen ist, so ist auch die nöthige Vernehmung unter den betreffenden Behörden durch Mittheilung der Acten mittelst kurzer Registratur zu bewirken, und in dieser selbst das Erforderliche anzumerken, oder durch beglaubigte Abschriften aus den zu haltenden besondern Acten actenkundig zu machen.

§. 10. Alle Dismembrationen, welche zwar bis zum 31sten December 1843 verhandelt, aber von Seiten des Kreissteuerraths noch nicht genehmigt worden, sind nicht mehr kreissteuerräthlicher Genehmigung zu unterwerfen, sondern nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen und an die betreffenden Behörden abzugeben.

§. 11. In Ansehung des Liquidirens der Kosten bei den Verwaltungsbehörden bewendet es bei den Bestimmungen im §. 42 des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9ten September 1843 und im §. 23 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 26sten October 1843.

§. 12. Im Uebrigen hat in Ansehung der Lehngüter des Markgrafthums Oberlausitz das Appellationsgericht zu Budissin bei der ihm nach §. 3 gegenwärtiger Verordnung als Grund- und Hypothekenbehörde zustehenden Beurtheilung der Dispositionsberechtigung die besonderen Lehnsverhältnisse in der Oberlausitz und die den Vasallen hiernach zustehende größere Dispositionsfreiheit zu beachten.

§. 13. Das vorstehende Gesetz tritt mit dem 1sten Januar 1844 in Wirksamkeit.

3) Verordnung, (d. Justizmin.)

d. Hinzuschlagung walzender Grundstücke zu geschlossenen Gütern bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher betreffend.;

v. 13. Sept. 1844. (G. B. Nr. 54, S. 272.)

Nach §. 60 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843, ist dem Besitzer eines Grundstücks, welches nicht schon Zubehörung eines andern ihm zugehörigen Grundstücks ist, freigestellt, dasselbe zu diesem andern Grundstücke hinzuzuschlagen und als Zubehörung des letztern in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen, dafern nicht eine der in §. 61 bemerkten Ausnahmen und Beschränkungen eintritt, und diese Bestimmung giebt passende Gelegenheit, daß gleich bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher dergleichen einzelne, (sogenannte walzende) Grundstücke zu einem geschlossenen Gute hinzugeschlagen und unter den Zubehörungen desselben nach §. 169 des angeführten Gesetzes in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, auf diese Weise aber,

zu großer Bequemlichkeit und Kostenersparniß bei künftigen Veräußerungen und Verpfändungen, größere Gutskörper gebildet werden können.

Wie dem Justizministerium angezeigt worden ist, tragen jedoch viele Grundstücksbesitzer, welche sich in dem Falle befänden, hiervon Gebrauch machen zu können, Scheu, es zu thun, weil sie in der Meinung stehen, daß sie, wenn sie die walzenden Grundstücke, die sie neben ihren Gütern besitzen, zu Zubehörungen der letztern machten und als solche mit auf deren Folium im Grund- und Hypothekenbuche schreiben ließen, nachher vermöge der Bestimmungen des Gesetzes, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, vom 30sten November 1843, §§. 3, 6, 7 sich größern Beschränkungen in der Freiheit, die hinzugeschlagenen Grundstücke wiederum abzutrennen und abgesondert zu veräußern, unterworfen sehen würden.

Dieses ist eine ungegründete Besorgniß: denn, wenn zwar nach §. 6 des angeführten Gesetzes vom 30sten November 1843 künftig die Grund- und Hypothekenbücher zum Anhalt bei Beurtheilung der Zubehörigkeit oder Nichtzubehörigkeit eines Grundstücks dienen werden, so ist doch zugleich in §. 3 das bei Abtrennungen von geschlossenen Grundstücken zu beobachtende Maaß dergestalt bestimmt, daß es zwei Drittheile der auf deren Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, bei Erlassung des Gesetzes vom 30sten November 1843 haftenden Steuereinheiten sein sollen, welche bei dem Stammgute verbleiben müssen, und §. 7 besagt, daß diese Vorschrift auch dann unverändert angewendet werden soll, wenn nach der Zeit Trennstücke oder sonstige walzende Grundstücke kraft ausdrücklicher Erklärung mit einem geschlossenen Complexe consolidirt worden wären, daß mithin eine dergleichen Consolidation auf die nach §. 3 zu bemessende Zahl der Steuereinheiten, welche bei dem Stammgute nothwendig verbleiben müssen, keinen Einfluß äußern soll.

Da nun jene zufolge der Anzeige unter einem großen Theile der Grundstücksbesitzer verbreitete irrige Meinung der Bildung größerer Gutskörper bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher hinderlich ist und somit auf dieses Geschäft selbst nachtheilig einwirkt, so findet das Ministerium der Justiz, in Einverständniß mit dem Ministerium des Innern, für nothwendig, die Gerichtsbehörden, welche Grund- und Hypothekenbücher anzulegen haben, hierauf aufmerksam zu machen, und haben dieselben vorkommenden Falls die Grundstücksbesitzer, bei denen sie dergleichen unrichtige Vorstellungen wahrnehmen, hierüber zu belehren und zu verständigen.

II. Titel.

Beschränkungen in Bezug auf die Begründung neuer Nahrungen.

Bestimmte Vorschriften zu Beschränkung der Begründung neuer Nahrungen aus nahrungspolizeilichen Rücksichten bestehen nicht. Vielmehr haben die zu diesem Zwecke von der Regierung in dem den Ständen im Jahre 1843 vorgelegten Entwurfe über die Theilbarkeit des

Grundeigenthums geschehenen Vorschläge Seiten der Stände keine Annahme gefunden [1]). Hieraus wird jedoch nicht zu folgern sein, daß solche Rücksichten bei Ertheilung der Erlaubniß zu Anlegung neuer Nahrungen ganz unbeachtet zu bleiben hätten, dafern sich nach allgemeinen polizeilichen Grundsätzen Beschränkungen als nothwendig herausstellen. Vergl. deshalb die hierauf bezüglichen Bemerkungen im I. Cap. des XII. Abschnittes über Bau- und Feuerpolizei unter I. [2])

---

[1]) Vergl. die L. Act. v. J. $18\frac{42}{43}$.

[2]) **Ueberlassung von fiscalischem Grund und Boden zum Anbau neuer Häuser.**

Die Regierung hat sich für fortwährend geneigt erklärt, in übervölkerten und dabei erwerblosen Gemeinden des Landes entweder für immer oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren an betriebsame Familien unbebautes Land zur Urbarmachung, und zwar soviel die fortdauernden Vererbungen anlangt, in den ersten Jahren ohne allen Zins, in den spätern gegen einen mäßigen ablöslichen Canon zu überlassen. Dagegen haben Gesuche und Ueberlassung von Waldboden zum Aufbau neuer Wohnungen zurückgewiesen werden sollen, weil dadurch den Uebeln einer erwerblosen Bevölkerung nicht begegnet, sondern eine fortschreitende Zunahme derselben begünstigt werde. Es ist von der Ansicht ausgegangen worden, daß die Regierung Alles zu thun habe, um bedürftigen Gegenden neue Erwerbsquellen zu eröffnen und namentlich den Ackerbau zu vermehren, und es hat insonderheit wünschenswerth geschienen, daß nach und nach, so viel möglich, jedem Häusler ein Stück Ackerland verschafft werde, auf welchem er sich einen Theil seiner Bedürfnisse und wenigstens hinreichende Kartoffeln erbauen könne. Dagegen hat man aber jede Maaßregel, welche die Erlangung von Dach und Fach, und sonach die Begründung neuer Hausstände durch Verehelichung unvermögender und eines sichern Erwerbs entbehrender Personen erleichtere, für bedenklich erachtet. Nur für den Fall, wenn irgendwo die Menschen in den Wohnungen so gedrängt beisammen leben, daß gesundheitspolizeiliche Rücksichten eintreten, hat ein Einschreiten der Behörden erforderlich geschienen, wiewohl auch hierbei die Begünstigung neuer Häuserbaue so lange als möglich vermieden werden soll. Besonders aber hat man, sowohl aus forstpolizeilichen, als aus allgemein polizeilichen Gründen für angemessen erachtet, den Aufbau neuer Häuser in der Nähe von Waldungen zu verhindern und die Ueberlassung von Waldboden zur Feldcultur auf bereits mit Häusern angesessene Personen zu beschränken, daher aber solche den Hausgenossen abzuschlagen, weil sie außerdem zu Hausbauen führen würde. Unter diesen Einschränkungen hat nicht nur das Finanzministerium sich bereit erklärt, Waldboden an Privaten zur Feldcultur zu überlassen, sondern es soll auch dahin gewirkt werden, daß in solchen übervölkerten und erwerblosen Gegenden, wo es an dergleichen fiscalischem Waldboden fehlt, aber Privatwaldboden vorhanden ist, dieser dazu verwendet werde, was entweder dadurch geschehen kann, daß die Eigenthümer dazu vermocht werden, oder daß, wozu man geneigt sein würde, dergleichen erkauft würde, dafern nur dabei die Erbauung von Häusern thunlichst vermieden wird. Mit diesen Grundsätzen sind die Kreishauptleute bekannt gemacht worden, um sich darnach zu richten u. durch sie d. Amtshauptl. auf den Grund einer M. V. v. 3. Juli 1832 bekannt zu machen, durch V. d. Landesdir. v. 26. Juli 1832, und sie sind von neuem anerkannt worden in der M. V. v. 20. Sept. 1835. Vergl. auch die Anmerk. unter b. S. 608.

Zweites Capitel.

Maaßregeln gegen den Nahrungsstand gefährdende unpflegliche und unwirthschaftliche Gebahrungen.

I. Titel.

Verbot des Vorbehalts der Wirthschaftsführung und zu großer Auszüge.

4) Rescript,

(aus d. Landesreg. an d. Beamten zu Finsterwalde u. Senftenberg)

die bey Confirmationen der Guts-Käufe im Falle vorbehaltener Wirthschaftsführung oder bedungener allzustarken Auszüge zu beobachtenden Vorschriften betr.;

v. 17. Aug. 1796. (C. A. 2. Forts. I. 1098.)

Da Wir aus der von den Creyß- und Amtshauptleuten des Meißnischen Creyßes über die Beschaffenheit der Landwirthschaft und des Nahrungszustandes in den unmittelbaren Amtsdorfschaften besagten Creyßes auf das Jahr 1795 eingesendeten Tabelle ersehen, daß von dir als ein wichtiges Hinderniß bey der Landwirthschaft der frühe Verkauf der Bauergüter unter Vorbehalt allzustarker Auszüge angegeben worden; So begehren Wir hiermit, du wollest Käufe, worinnen Verkäufer die Wirthschaftsführung sich vorbehält, führohin nicht confirmiren, auch das Bedingen allzustarker, dem Ertrag des Gutes nicht angemessener und die Kräfte des Käufers übersteigender Auszüge so wenig, als daß ein Gut zu gleicher Zeit ohne dringende Ursache mit mehr als einem Auszuge beladen werde, geschehen lassen, bey entstehenden Zweifeln aber gehorsamste Anzeige anhero erstatten.

II. Titel.

Aufsicht auf die pflegliche Waldwirthschaft [1]).

5) Mandat

wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume;

v. 11. Mai 1726. (C. A. 1. Forts. I. 523.)

Demnach nicht allein in unterschiedenen Wäldern eine ziemliche Menge Stämme abgestorben, sondern auch durch die, seit einigen Jahren

---

[1]) **a) Einschlagende gesetzliche Bestimmungen.**

Vergl.

1) wegen der ältern Bestimmungen die Forst- und Holzordnung Kurfürst August's v. 8. Sept. 1560 (C. A. II. 487) und insbesondere den auf die Ab-

her, erfolgte Windbrüche und entstandene Dürre hin und wieder in Unseren Landen großer Schade geschehen, und daher zu befürchten, es möchte in Zukunft an einigen Orten, nicht allein an Brenn- sondern auch

---

wendung der Verödung der Erbhölzer und auf die Pfarrhölzer bezüglichen Abschnitt, nebst obigem Mand. eingeschärft im Gen. v. 16. Juli 1755, die Einschränkung und Abstellung der Mißbräuche im Holzwesen betr., §. 23 (C. A. 1. Forts. I. 1523);

2) wegen Bestrafung der Forstpolizeivergehen das Ges. v. 2. April 1838, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrecher betr. (G. B. Nr. 33, S. 202 und oben S. 47.

3) wegen der Beschränkungen, denen die Forstbedienten hinsichtlich des Haltens von Kühen unterworfen sind, die Verordn. v. 19. Oct. 1815 und v. 15. Jan. 1816 (C. A. 3. Forts. I. 179 u. 180);

4) wegen des Rechtes, dem Nachbar die Anlegung von Holzpflanzungen auf eignem Grund und Boden zu hindern, eine Entscheid. d. Oberapp. Ger. v. 7. Nov. 1837, welches dasselbe abgesprochen hat, in der Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 2, S. 277;

5) wegen der für die Oberlausitz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das OAPat. v. 20. Aug. 1767 zu Publ. confirmirter Forst- und Holzordnungen im Markgrafthum Oberlausitz im O. Coll. W. III. 695.

b) Neubaue in der Nähe von Waldungen.

Die Kreisdirectionen sind angewiesen worden, auch bei den unter Patrimonialgerichtsbarkeit vorkommenden Neubauen darauf sehen zu lassen, daß der Aufbau neuer Häuser in zu großer Nähe der Staats- oder Privatwaldungen aus allgemeinen forstpolizeilichen Rücksichten nicht gestattet, sondern dabei eine angemessene Entfernung beobachtet werde, durch M. V. v. 28. Sept. 1838, in deren Gemäßheit die Kreisdir. zu Zwickau die Obrigkeiten angewiesen hat in der V. v. 18. Oct. 1838 (Ksbl. Nr. 46). Vergl. auch die Anmerk. S. 606.

c) Belehrung über Holzculturen.

Eine vom Forstmeister v. Manteuffel verfaßte Belehrung über den Anbau des Lärchenbaums und einen vom damaligen Amtshauptmann v. Polenz entworfenen Aufsatz über Holzculturen und besonders über die Cultur der Laubhölzer hat das Ministerium an die landwirthschaftlichen Comités, sowie sonst ertheilen lassen, und zwar erstere durch M. V. an sämmtl. Ksd. v. 15. April und 20. Juli 1839, letztere durch M. V. an sämmtl. Amtsh. u. die Gesammtcanzl. zu Glauchau v. 17. Mai 1841.

d) Sorge für Holzersparniß.

Durch das Gewerbeblatt zu Chemnitz und die Landwirthschaftl. Zeitung in Grimma ist im J. 1838 ein aus der Landwirthschaftl. Zeitung für Kurhessen entlehnter Aufsatz: „Anleitung zu Verbesserung der Heizöfen in bäuerlichen und Tagelöhnerwohnungen, sowie zu deren Einrichtung in Kochöfen" zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, weil er viel practisch Anwendbares und Brauchbares enthalte. — Ferner sind zweckmäßige Ofenconstructionen vom Obersteuercontroleur Köpke in Delitzsch empfohlen worden durch V. d. Ksd. zu Dr. v. 17. Mai 1839 (Ksbl. Nr. 44), desgl. insbesondere für Braunkohlenfeuerung vom Töpfermeister Barth in Frohburg durch Bekanntm. d. Ksd. zu Leipz. v. 6. Juni 1839 (Ksbl. Nr. 74). — Auch hat das Min. d. Inn. dafür Sorge getragen, daß durch das Osterprogramm der Gewerbschule zu Plauen v. J. 1839 die zweckmäßigen Heizungsanlagen ausführlich behandelt worden sind, und im J. 1841 ist eine Zeichnung und Beschreibung des von dem Oberstadtschreiber Wiedisch in Zittau zur Braunkohlenfeuerung eingerichteten und später in seiner Construction noch vervollkommneten Ziegelofens durch das sächs. Gewerbeblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

an Bau-Holze, ein Mangel fürfallen, Daß Wir dahero, aus Landesväterlicher Vorsorge, für das Wohlseyn Unserer gesamten Vasallen und Unterthanen das nöthige zu veranstalten, und den besorglichen Holzmangel, so viel möglich, abzuwenden, auch dieserhalben nachstehendes Mandat abfassen zu lassen, der Nothdurft befunden. Und verordnen und befehlen demnach, und zwar anfangs, soviel die Uns Selbst eigenthümlich zustehende Hölzer und Waldungen anbetrifft,

Von Wiederanbringung derer Blößen durch Bepflanzung.

§. 2. Unsere Beamten und Forstbedienten haben es nicht bey der Hoffnung des Selbst-Anflugs von denen hin und wieder etwan noch stehenden Saamen-Bäumen bewenden zu lassen, sondern sowohl die in denen Dickichten befindliche und noch nicht allzuhoch erwachsende junge Stämme, sonderlich von jungen Eichen, Buchen, Linden, Erlen, Birken und dergleichen, welche daselbst, wegen der großen Menge nicht fortkommen dürften, nach jeder Landesart, soviel nur immer möglich seyn will, ausheben, und an andere bequeme Orte versetzen zu lassen; Es hat auch ein jeder Forstbedienter an reiffen Eicheln und Buch-Eckern, sowohl als an anderm Holzsaamen, einen gnugsamen Vorrath, zu gehöriger Zeit, und in rechter Reiffe, sowohl durch die Ihrigen, als durch die Amts-Unterthanen, denen das Streu-Rechen oder Eichel-Lesen darinnen verstattet wird, zu sammlen, dieselben auch an einem lüftigen Orte, nicht aber in warmen Stuben, in töpfernen oder blechernen Gefässen aufzubehalten, damit die ledigen Holzblößen damit besäet werden können, Zu welchem Ende [1])

Von Zubereitung derer Blößen zur Besäung.

§. 3. die Blößen, wo nicht allzuviele Stöcke und Baumwurzeln anzutreffen, noch auch von andern die Huthung, auf eine zu Recht beständige Weise, hergebracht worden, entweder mit Acker-Haacken, Pflügen, eisernen Rechen, Kraut- Rade- und andern Hacken, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kann, mit ehestem zuzubereiten, und sodann mit Holzsaamen zu besäen sind; Wo aber dergleichen, ohne mehrere Arbeit und Ausrottung, so schlechterdings mit bloßem Ackerzeuge nicht geschehen kann, noch auch die Ausrottung, gegen Ueberlassung des Holzes, zu erlangen seyn möchte, sondern allzuviel Kosten erfordern würde, ist allein das Moos- und Beergesträuch zu räumen, und der Boden soviel, als nur möglich, zu Einbringung des Saamens, zu öffnen, das ausgehackte und ausgerottete hohe Gras und Gesträuche hingegen

---

[1]) **Inhalt der weggelassenen Paragraphen.**

Von den weggelassenen §§. beziehen sich §. 1 auf die von den Forstbedienten damals einzureichen gewesenen Tabellen, §. 4 auf die in den Landesforsten zu leistenden Dienste, §. 6—8 auf die Hutweide und die diesfallsige Schonung, in welcher Hinsicht das nachstehende Mand. v. 30. Juli 1830 an die Stelle getreten ist, §. 10 auf die Anmaaßungen der Forstbedienten und §. 19 auf die Bestrafung der Baumfrevel und Holzdiebstähle.

entweder wegzuführen, auch zum Dünger zu gebrauchen, oder auf einen Haufen zu schaffen, und allda verfaulen oder verbrennen zu lassen.

Was in Ansehung der Art und Beschaffenheit des Bodens zu beobachten. Von wilden Obstbäumen, und denen Baumschulen.

§. 5. Damit nun Unsere gnädigste Willens-Meynung um so viel eher erreichet, und alle darzu bequeme Oerter in Unseren Waldungen angebracht werden mögen, haben Unsere Beamten und Forstbedienten dahin zu sehen, daß die Art und Beschaffenheit des Bodens allenthalben wohl beobachtet, und sowohl an Morästen und Wasserläuften, allerhand Arten Weyden, Erlen, und dergleichen Holz, so Feuchtigkeit vertragen kann, gesetzet, als in sandigen, kiesigen, trockenen und andern Boden solches Holz, so nach der Landesart am besten daselbst wächset, gesäet und gepflanzet, und darbey auf diejenigen Arten, welche vorhin daselbst wohl fortgekommen, das Absehen gerichtet werde.

Es sind auch hin und wieder vor und in denen Wäldern, wilde Aepfel, Birnen, Pflaumen, Castanien, Hasel- und andere Nüsse mit auszusäen, oder zu stecken, oder, wo es der Boden nur einigermaßen gestattet, besondere vor denen Wildpreths- und anderen Anläufen verwahrte Plätze zu Baumschulen von Unseren Forstbedienten anzulegen, damit daraus die Wälder mit dergleichen Bäumen besetzet, und dadurch dem Wilde desto bessere Aetzung verschaffet werden könne, wie denn die Aushebung derer in denen Gehölzen befindlichen wilden Obstbäume, und derer Versetzung in die Gärten, so schlechterdings nicht zu verstatten.

Von Wiederbesäung zurückgebliebener besäeter Holzplätze.

§. 9. Eben diese Unsere Beamten und Forstbedienten haben sorgfältige Acht zu geben, wo von neu-angebaueten Holzplätzen ziemliche Flecke zurückbleiben, und gar nicht aufkommen, und sodann solche anderweit zu besäen, damit auch so lange, bis es bestanden, fortzufahren. Wo hingegen das Holz zu dicke aufgehen wollte, ist es im andern oder dritten Jahre auszuheben, und an andere Orte zu versetzen, sowohl, wo in Zukunft Holz angewiesen oder abgetrieben wird, guter und reiffer Holzsaamen wieder auszustreuen, ingleichen, wo es der Boden nur einigermaßen leidet, sind vornehmlich Eicheln und Buch-Eckern zu stecken, unter den andern Holzsaamen auch wilde Obstkerne mit zu säen. Zu welchem Ende, und damit dieser Endzweck um so viel eher erreichet werden möge, sollen an Orten, wo dergleichen Holz zu säen, Gelegenheit sich ereignet, ein jedes Amtsdorf schuldig seyn, eine gewisse Quantität reiffer Obstkörner, wie etwan daselbst zu wachsen pflegen, auf Verlangen in das Amt zu liefern, Unsere Beamten und Forstbediente aber, wie ratione dieser letztern bereits oben erwehnet worden, haben Sorge zu tragen, daß jederzeit gnugsame Eicheln, nebst allen übrigen Holzsaamen gesammlet werden, und daran kein Mangel fürfallen möge.

Veranstaltungen so die Vasallen und Unterthanen in ihren Gehöltzen zu treffen haben.

§. 13. Daß Unsere getreue Vasallen und Unterthanen, welche mit Heyden und Wäldern beliehen, oder dergleichen sonst besitzen, auch ihres

Ortes Unsere Landesväterliche Intention zu ihrem und ihrer Nachkommen selbsteigenen Vortheil, befördern werden; Wie Wir denn auch krafft dieses verordnen, daß selbige gleichfalls tüchtigen, reiffen Saamen von Eichen, Buchen, Ahorn, Birken, Erlen, Linden, Kiefern, Tannen, auch allerhand Obst-Körnern, nach jeder Landes-Art, zu rechter Zeit einsammlen, und als obgedacht, wohl verwahren, die Schläge oder abgetriebene Gehaue und Stock-Räume wohl reine machen und öffnen, den Holtz-Samen auf kleinen Blössen alsobald, auf allzu grossen aber nach und nach, in denen nächsten 4 oder mehr Jahren, aussäen, die Wind-Brüche aufräumen, den jungen Anflug für Trifft und Wild, so viel sich thun lassen will, wohl vermachen, ihre Heyden und Wälder haußwirthlich tractiren, und überhaupt alles, was Wir im vorhergehenden, zum Besten Unserer eigenen Waldungen verordnet, auch ihres Orts, wo hierzu Gelegenheit vorhanden, beobachten sollen [1]).

Aufsicht so die Collatores, Vorsteher, Obrigkeiten und Gerichten, auf die Kirchen- Pfarr- Commun- und derer Unterthanen Privat-Hölzer zu führen haben. Verboth des Streu-Rechens, Grashauens, Ausrottens, auch Abbrennens derer Bäume und Stöcke. Die Abtrieb- und Ausrottung derer Höltzer, so in Landesherrlicher Wildbahn gelegen, und überhaupt betreffend.

§. 14. Besonders haben die Collatores, Vorsteher, Obrigkeiten und Gerichten die Kirchen- Pfarr- auch Commun- und der Unterthanen Privat-Höltzer, jeglichen Orts, jährlichen, jedoch ohne Causirung besonderer Unkosten, in Augenschein zu nehmen, und zu erkundigen, in was Zustand sich dieselben befinden, wo noch Blößen anzubringen seyn möchten, oder wo sonst diesem Mandate nicht nachgelebet, oder wie in einem und dem andern die Höltzer, ohne jemanden an seinem Rechte Schaden zu thun, besser geschonet und angebracht werden möchten; So ist auch das Streu-Rechen, Gras-Hauen, Ausrotten und dergleichen an Orthen, wo der junge Anflug Schaden leidet, nicht zu gestatten, noch weniger zuzugeben, daß die Höltzer, durch unbefugte Weyde, ungebührliches oder übermäßiges Hartzen oder sonst verderbet, und dadurch der Holtz-Mangel vermehret werde. Weil auch durch das Abbrennen derer Bäume und Stöcke, zum öfftern Schaden verursachet worden; So wollen Wir solches hiermit gänzlich, bey Vermeydung ernstlicher und unnachbleiblicher Strafe,

---

[1]) **Vorkehrungen gegen unpflegliches Gebahren mit Privatwaldungen.**

Bei vorhandener Vermuthung beabsichtigter Holzdevastationen ist ein forstpolizeiliches Einschreiten nach Umständen begründet und zu dem Ende ein sachverständiges Gutachten einzuholen. Erledigt sich aber diese Vermuthung, so liegt zu einem Einschreiten gegen Privatholzverkäufe von Amtswegen kein Grund vor. M. V. an d. Ksd. zu Zw. v. 27. Juni 1840. Der im Cod. Aug. befindliche Befehl v. 29. Jan. 1798, die Ausfuhr des Holzes aus dem voigtländischen Kreise betr., ist als eine interimistische Verwaltungsmaaßregel anzusehen, auf welche sich dermalen bei ganz veränderten Verhältnissen nicht mehr bezogen werden kann. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 5. Aug. 1840. — Tritt daher jene Rücksicht nicht ein, so sind Widersprüche Dritter gegen Holzverkäufe auf dem Rechtswege zu erledigen. Ebend.

verbothen und untersaget haben, als worauf jedes Orts Obrigkeit allenthalben sorgfältig Achtung zu haben, und die Verbrecher mit Stock-Roden oder sonst willkührlich zu bestraffen hat. Und, wie es im übrigen wegen Abtreibung und Ausrottung dererjenigen Höltzer, so in Unserer Wildbahn gelegen, bey demjenigen, so in weyland Chur-Fürst Augusti Anno 1560 publicirten Forst- und Holtz-Ordnungen enthalten, sein nochmahliges Bewenden hat: Also soll auch ausser dem solches niemand anderer gestalt, als auf vorher an Unsere Landes-Regierung erstatteten Bericht, und darauf erfolgte Vergünstigung, nachgelassen seyn, und ohne solche niemand das Gehöltze auszurotten, abzutreiben, und den Boden zu Feld oder Wiese zu machen, sich unterstehen [1]). Allermassen auch.

---

[1]) **a) Forstpolizeiliche Vorkehrungen gegen unpflegliche Gebahrung mit Communwaldungen.**

Wenn gleich die allg. St. O. den Communen derjenigen Städte, in welchen sie eingeführt worden, gegen die früherhin hierunter bestandene Verfassung eine größere Selbstständigkeit und freiere Gebahrung in Verwaltung des Communalvermögens einräumt, namentlich nach §. 33 derselben sonst eine Verfügung über die zum Stadtvermögen gehörigen Immobilien auch ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde dann vorgenommen werden kann, wenn der Stadtrath und sämmtliche Mitglieder der Stadtverordneten oder des größern Bürgerausschusses darüber einverstanden sind, so ist doch dies Alles blos auf dasjenige Verhältniß zu beziehen, in welchem die städtischen Communen, als moralische Personen, zu den die Oberaufsicht und eine Art Vormundschaft über sie ausübenden Staatsbehörden standen und zum Theil noch stehen. Denn nur in Hinsicht derjenigen Aufsicht und Controle, welche die Regierung aus Rücksicht auf das eigne Interesse der Communen zu handhaben hat, sollte nach dem Sinne der Städteordnung eine Erleichterung und freiere Bewegung eintreten, nachdem durch zweckmäßigere Einrichtung des innern Organismus und der bürgerschaftlichen Controle auf andere Weise für gehörige Sicherstellung des Communalinteresses gegen Mißbräuche und etwaige bedenkliche Verwaltung gesorgt worden war. Keineswegs liegt es aber im Zwecke der Städteordnung, die Stadtgemeinden auch von denjenigen Beschränkungen in der freien Gebahrung über das Eigenthum zu entheben, welche aus andern als vormundschaftlichen Rücksichten, namentlich aus Gründen der allgemeinen Polizei- und Landeswohlfahrt gesetzlich vorgeschrieben sind und denen auch jeder einzelne, wenn gleich übrigens noch selbstständige Staatsbürger unterworfen ist. Hierher gehört insbesondere die im obigen §. 14 enthaltene und zur Zeit noch nicht aufgehobene Vorschrift: „Daß Niemandem, ohne hierzu besonders erhaltene Vergünstigung der Regierung, nachgelassen sein soll, Gehölze auszurotten, abzutreiben und den Boden zu Feld oder Wiese zu machen.“ Denn diese Disposition ist nicht blos für die einer besondern Oberaufsicht unterworfenen Personen und Corporationen, auch nicht in der Absicht ertheilt worden, um die einzelnen Waldbesitzer vor Nachtheil zu bewahren, sondern aus der höhern landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Rücksicht, um einem etwaigen Holzmangel im Lande vorzubeugen. Wie daher jeder im Uebrigen völlig unabhängige Waldeigenthümer dieser forstpolizeilichen Aufsicht jetzt noch unterworfen ist, eben so können auch die städtischen Gemeinden eine Befreiung davon aus der von einem ganz andern Gesichtspunkte ausgehenden Städteordnung nicht ableiten, noch vermag in diesem Falle die Zustimmung der Communvertreter die ermangelnde Genehmigung der Regierungsbehörde zu ersetzen. M. V. an d. Ksd. zu Zw. v. 7. Sept. 1836.

b) Aufsicht auf Privatwaldungen durch das Königl. Forstpersonal.

In der Instruction für das Königl. Forstpersonal ist es diesem zur Pflicht gemacht, Aufsicht auf die Privatwaldungen zu führen und Anzeige zu machen,

Von denen Besitzungen bey Hammerwerken.

§. 15. die Hammer-Werks-Besitzer ihre dabey befindliche Grund-Stücke von Uns und Unsern Vorfahren hauptsächlich zu bessern Umtrieb derselben erhalten, oder auch sonst zu eben diesem Behuff an sich gebracht haben, mithin nicht zu gestatten seyn will, daß daraus Land-Güther gemacht, und dargegen die Höltzer abgetrieben werden; Als finden Wir der Nothdurfft zu seyn, hierdurch zu verordnen, daß diejenigen Räume, welche von Uns oder Unseren Vorfahren concediret worden, so von Unsern Ober-Forst-Meistern und Beamten, wo es nicht bereits geschehen, längstens binnen Jahres-Frist, pflichtmäßig und mit Zuziehung derer Besitzer, zu verreinen sind, wenigstens zur Helffte mit Holtz besäet oder bestecket, von denen auf andere Weise an sich gebrachten Grund-Stücken hingegen diejenigen, welche vormahls mit Holtz bestanden gewesen, wiederum darzu ausgesetzet, und mit allem Fleiße zum beständigen Anflug gebracht werden sollen. Als worauf Unsere Ober-Forst-Meister und Beamten gebührende Obacht zu haben, auch, bey vermerkter Unterlassung, solches einzuberichten, hierdurch angewiesen werden. Damit ferner

Schuldigkeit der Anpflanzung aller neuen Wirthe, auch heyrathender Bauers-Leute, und jeder Hüfner, Gärtner und Häußler. Aufsicht der Obrigkeit hierbey, und daß der Unterthanen Kinder, auch zur Baumzucht angeführet werden.

§. 16. das Land mit gnugsamen Frucht- und Obst-Bäumen mehr und mehr erfüllet werden möge; So sollen nicht allein diejenigen, welche durch Erbschafft, Kauff oder in andere Wege ein Grund-Stücke auf dem Lande an sich bringen, im ersten oder andern Jahre ihres erlangten Eigenthums, eine gewisse Anzahl Bäume, als nehmlich, wenn es in Garten, wenigstens 4, wenn es ein Gut von ohngefehr 25 Dreßdnischen Scheffeln Aussaat, 8, und wenn es von 50 Scheffeln und drüber, 16 Stück Bäume setzen, sondern auch ein heyrathender Bauersmann vor, oder in dem ersten Jahre seiner Ehe, überhaupt 6 Stück gute Bäume, nach jeder Landes Art pflanzen.

Endlich soll in Zukunfft ein jedweder Hüffner jährlich wenigstens 4, jeder Halb-Hüffner 2 und jeglicher Gärtner und Häußler 1 guten Obst- oder auch, nach Beschaffenheit der Landes-Art, einen andern Baum, auf seine Kosten, zu setzen, oder auch durch andere setzen zu lassen, schuldig seyn; bloße Hausgenossen und Einwohner werden dießfalls billig verschonet. Wie nun jedes Orts Obrigkeit, daß diesem also nachgelebet, und besonders die Unterthanen dazu, daß die Bäume wohl gedünget, zu rechter Zeit aufgegraben, vermachet und überhaupt wohl gewartet, auch mit Setzung der Bäume nicht allein in denen Gärten, Wiesen, Gräben, Reinen, Gemeinde-Plätzen, sondern auch an denen Wegen und Feldern, so viel als ohne Schaden des Grases und Getreydigs, oder Schmälerung der Strassen geschehen kann, so lange, bis gar kein Platz mehr vorhanden, fortgefahren, endlich auch die Kinder, nebst der Feld-Arbeit, zur Baum-

---

wenn durch unpfleglichen Holzschlag Waldungen verwüstet, Holzboden ausgerodet und zu Feld gemacht, oder Blößen über drei Jahre uncultivirt bleiben.

Zucht angeführet werden mögen, sorgfältige Obsicht zu tragen hat: Also befehlen Wir auch gnädigst [1]),

Von Bepflantzung derer Stadt-Gräben, Strassen, und Feldwege. Ermunterung derer Singulorum einer Gemeine.

§. 17. Daß bey denen Städten nicht allein an denen Stadt-Gräben, oder wo es sich sonst schicket, ingleichen an denen Strassen und Feld-Wegen (worunter aber die Land-Strassen, als wegen welcher Wir Selbst das nöthige verfügen wollen, keinesweges begriffen) entweder Obst- oder andere Bäume, als Weyden, Pappeln, Erlen, Alleenweise gesetzet, sondern auch diejenigen Orte, die zu sauer oder dürre, und dahero weder zu Getreyde, noch Heuwachs, jedoch zu Bäumen, oder lebendigem Holz bequem sind, förderlichst darzu angeleget, und mit Bäumen besetzet, oder mit Holtz besäet, der schlechte Boden auch durch bessern, so viel möglich, zugerichtet und tragbar gemacht werden solle; Worzu die Bürgerschafft in kleinen Städten mit Hand anzulegen hat, in andern aber sind die unumgänglichen Kosten ex Fisco zu nehmen, da hingegen auch die Bäume und deren Nutzungen der Commun verbleiben. Wenn aber singuli aus einer Gemeinde, nach der im §. 16 gegebenen Verordnung, gewisse Bäume setzen, haben sie sich auch, bey Vertheilung des Nutzens von denen auf Commun-Plätzen und Wegen gesetzten Bäumen, nach dem im besagten §. verordneten Regulativo derer vollen und Halb-Hüfner, Gärtner und Häusler zu richten.

In Städten und Dörfern sollen sich nicht allein einige Einwohner auf die Baumzucht legen, sondern auch Baum-Schulen angerichtet werden.

§. 18. Haben die Obrigkeiten jedes Orts, in denen Städten und Dörffern, die Verordnung zu treffen, daß nicht allein einige Inwohner sich auf die Baum-Zucht legen, und darinnen sowohl andere unterweisen, als die Bäume setzen können, sondern daß auch entweder von der Commun oder Privat-Personen hinlängliche Baum-Schulen angeleget werden mögen, damit es niemals an jungen gefropfften oder oculirten Bäumen fehlen möge.

Anweisung derer Töpfer, bei Fertigung neuer Oefen. Möglichste Feuerfestigkeit bey neuen Bauen.

§. 20. Wollen Wir, daß die Räthe in denen Städten, die Töpfer ihres Orts anhalten sollen, damit sie, bey Fertigung neuer Oefen in die Wohn-Stuben oder andere Zimmer, ihres Eigen-Nutzes halber, keine grosse und viel Holtz erfordernde Maschinen auffsetzen, auch die Oefen über dem Ofenloche inwendig eine viertel oder halbe Elle von der Mauer,

---

[1]) **Obstbaumanpflanzung.**

Die im obigen Mandat enthaltene Vorschrift, daß jeder heirathende Bauersmann sechs Stück Bäume pflanzen soll und die Geistlichen deshalb jährliche Anzeigen einreichen sollen, ist als erledigt angesehen worden, da es dermalen dieses besondern Mittels zur Förderung der Baumzucht nicht mehr bedürfe. Com. des Min. d. Inn. z. Cultusmin. v. 18. Mai 1836.

zu besserer Erhaltung der Wärme in denen Zimmern, absetzen sollen; Desgleichen ist dahin Acht zu haben, daß, wo Stein-Brüche zu finden, solche fleißig gefördert, und zu Abwendung Feuers-Gefahr, so viel möglich, und wenigstens der untere Stock derer Häuser steinern gebauet werden möge. (Vergl. auch die Anmerk. unter d. oben S. 608).

Obliegenheit derer Gerichten auf denen Dörfern, in Ansehung dieses Mandats, und derer Räthe in Städten.

§. 21. Die Gerichten auf denen Dörffern sollen schuldig seyn, nicht allein das gantze Jahr hindurch ihre Gemeinden zu Nachlebung dieses Unsers Mandats nachdrücklich anzuweisen, sondern auch alle Jahre an einem gewissen Tage des Monats Decemb. denen Beamten in denen Amts-Dörffarn, in andern aber der Obrigkeit, ob und wie die geordnete Anzahl Bäume von jeglichem solches Jahr über tüchtig gesetzet, oder wo diesem Unserm Mandat zuwieder gelebet worden, Bericht zu thun, und zugleich eine Specification mit zu übergeben; Da denn ein jeder von denen Contravenienten von jedem nicht gesetzten Baume 4 Gr. Straffe erlegen, und des folgenden Jahres noch einmahl so viel Bäume nachpflantzen, sonst aber niemand über den baaren Verlag, da dergleichen geschehen müste, nur die Diebe und Baum-Beschädiger ausgenommen, mit Portuln oder andern Unkosten, wie allbereit §. 12 versehen, beschweret werden soll. Auf gleiche Maße ist es von denen Räthen in Städten zu halten, welche die Special-Aufsicht hierüber einem ihres Mittels aufzutragen, und denselben dahin anzuweisen haben, daß er sowohl wegen derer Raths- und Commun-Plätze, als wegen derer Bürger und Einwohner, das nöthige besorge und veranstalte, nnd ist dieses alles von jeder Obrigkeit, bey Vermeydung Unsers ernstens Einsehens, und willkührlicher Bestrafung, genau zu beobachten.

Hierüber ist zu gedenken des

6) Mandats,

die Waldnebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betr.;

v. 30. Juli 1813.

(C. A. 3. Fortf. I. 165, in der Oberlauf. publ. durch OAPat. v. 26. Aug. 1813 im O. Coll. W. VI. 21.)

In diesem ist — in Betracht des großen Nachtheils, welcher aus der ungebührlichen Ausdehnung und dem Mißbrauche der Waldnebennutzungen und der in den Waldungen auszuübenden Befugnisse für die Holzzucht und den zweckmäßigen Forstbetrieb entsteht, und zu Abwendung drohenden Holzmangels — in Bezug auf die Waldnebennutzungen — Hutweide, Benutzung des Laubes, des Grases, der Waldstreu, des Leseholzes, der Baumsäfte, Beeren und anderer Früchte — bestimmt, daß sich der Berechtigte den zur Ordnung des Forsthaushaltes gehörigen

Einrichtungen, wodurch bei Ausübung jener Gerechtsame zu befürchtende Mißbräuche und die daraus für den guten Zustand der Waldung erwachsenden Nachtheile verhütet werden, zu fügen habe (§. 3), daß die Benutzung des Laubes ꝛc. in der Regel auf das eigne Bedürfniß zu beschränken sei (§. 5), daß die Gerechtsame der Waldhutung und Trift, des Streurechens, Laubstreifens, Grasens und Harzens nur durch von der Obrigkeit genehmigte Verträge erworben werden können (§. 6), daß und in welcher Maaße vom Hutberechtigten, wie vom Eigenthümer alle Gehaue und Holzschläge und die zur Holzcultur gebrachten Blößen zu schonen seien (§. 7), daß alles nächtliche Hüten und das Hüten der Ziegen in den Gehölzen, auch wenn es in der eignen Waldung geschieht, und zwar solchenfalls bei 20 Gr. Strafe, verboten sei (§. 13 f.), daß Hut- und Triftberechtigten kein Widerspruchsrecht gegen die Anbauung von Lehden, Feldern und andern Plätzen mit Holz zustehen soll (§. 15 f.), daß, wenn einzelne Hutungsberechtigte sich ihres Rechtes begeben, die verbleibenden auf einen gewissen District zu beschränken seien (§. 17), daß nur eine gewisse Anzahl Vieh eingetrieben werden darf (§. 18) [1]).

Dasselbe bestimmt ferner, welchen Beschränkungen das Beholzungsrecht (§. 19 ff.), das Streu- und Leseholzsammeln (§. 26 ff.), das Recht zum Stockroden (§. 30), die Waldgräserei (§. 31), die Harzungsbefugnisse (§. 32) und das Einsammeln der Holzsämereien, Ameiseneier, Holzfrüchte, Eicheln und Bucheckern (§. 36 f.) zu unterwerfen seien, wobei insbesondere ausgesprochen ist, daß die zur Streu- und Leseholzerholung Berechtigten sich den zur Handhabung der Forstpolizei nöthigen Anordnungen zu unterwerfen haben (§, 26), daß das Grasen in den Waldungen, soweit nur immer möglich, abzustellen sei (§. 31), daß das Harzen auch vom Waldeigenthümer nur an den zum Feuerholz zu benutzenden und binnen den nächsten vier bis sechs Jahren zu hauenden Bäumen stattfinden könne (§. 32) und daß Pech- und Theeröfen, Pott-

---

[1]) **a) Anwendung des Mand. auf das Hüten mit Gänsen.**

Vergl. deshalb das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 2, S. 353.

b) Schonung des Holzes nach stattgefundenem Raupenfraß.

Durch Rescr. v. 14. Sept. 1798 (C. A. 2. Forts. I. 1121) waren in Folge des damals in Taura und andern Orten der Gegend stattgefundenen Raupenfraßes die Hutungsberechtigten beschieden worden, sich zu Schonung des jungen Anfluges der Billigkeit und dem gemeinen Besten gemäß zu bezeigen.

c) Competenzverhältniß in Bezug auf das Treiben in Waldungen und Forsten.

Das Treiben auf Waldungen gegen ein erlassenes Verbot ist als Justizsache anzusehen (M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 30. Jan. 1838) und dasselbe gilt überhaupt von allen Forstpolizeivergehen, welche in fremdes Eigenthum eingreifen. Com. d. Justizmin. an d. Min. d. Inn. v. 6. Dec. 1837.

Vergl. auch das oben S. 48 angez. Ges. v. 2. April 1838 und das Mand. v. 4. Oct. 1828, die in Hutungssachen anzunehmenden Rechtssätze betr. (G. S. Nr. 37, S. 214), sowie wegen des Einflusses des neuen Münzsystems auf das Strafmaaß die Verordn. v. 28. Nov. 1840, §. 3 (G. B. S. 417).

aschesiedereien und Glasfabriken ohne landesherrliche Erlaubniß nicht angelegt noch erweitert werden dürfen. Und hierüber enthält dasselbe in den §§. 34 und 35 folgende allgemeine Bestimmungen:

§. 34. Alles Laubstreifeln, das Quirlschneiden von Wipfeln oder sonst aus frischem Holze, das Abschneiden junger Eichen zu Wagenflechten und Peitschenstöcken, das Abhauen der Reif- und Zaunstöcke, ingleichen der Rechen- oder Harkenstiele aus jungen Fichten oder andern jungen Stammholze, das Kienaushauen aus stehenden Nadelhölzern, das Rinden- oder Bastschälen im schwarzen und lebendigen Holze, das Ruthenschneiden außer dem Holzschlag zu den Besen und zum Binden der Wellen, das Saftabzapfen von den Birken, das Lohschälen in den Eichen- und Fichten-Wäldern, wird hierdurch bei Strafe von Zwanzig Groschen von jedem abgeschnittenen oder beschädigten Stamm oder Strauch verboten, und sind die Quirle aus Spähnen, so wie die Wagenflechten, auch in soweit es thunlich, die Körbe aus Spähnen oder Weiden zu verfertigen, die Besen und sogenannten Wieden zum Binden der Wellen aber bei Hauung des lebendigen Holzes zu schneiden, auch die andern dergleichen Bedürfnisse bei dem gewöhnlichen Holzschlage sich zu verschaffen. Die von Wipfeln und sonst aus frischem Holze geschnittene Quirle sind den Händlern von Obrigkeitswegen hinweg zu nehmen.

§. 35. Das Abhauen der Maien, es geschehe, um Kirchen, Häuser oder freie Plätze damit zu zieren, oder zu anderm Behufe, zur Pfingstzeit oder sonst, ingleichen das Abhauen junger Tannen, Fichten und Kiefern zur Weihnachts- oder anderer Zeit, wird schlechterdings untersagt. Findet dieses Abhauen in einem fremden Holze statt, so soll dies gleich dem Holzdiebstahl bestraft werden; geschieht es aber in eignem Holze, so ist für jede abgehauene Maie, junge Tanne, Fichte, Kiefer oder dergleichen; eine Geldbuße von Zwanzig Groschen zu erlegen, oder bei eintretendem Unvermögen verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verbüßen. Mit gleicher Strafe ist ein Jeder zu belegen, welcher dergleichen Maien und Reiser in oder vor seine Wohnung setzt oder setzen läßt. Es sollen dergleichen Maien und Reiser in die Städte nicht eingelassen, vielmehr an den Thoren und Schlägen sofort weggenommen, auch diejenigen, welche solche haben einbringen wollen, ihrer Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden. In Dörfern und Flecken haben die Gerichtspersonen auf die genaue Beobachtung dieses Verbots sorgfältige Aufsicht zu führen [1]).

Die Bestimmungen des angezogenen Mandats sind sonach insofern polizeilicher Natur, als sie der Holzcultur nachtheilige Gebahrungen so-

---

[1]) **Diesfalls. Competenz der Verwaltungsbehörden.**

Die Vorschrift dieses §. ist durch das Ges. v. 2. April 1838 nicht aufgehoben und es greift diesfalls die Competenz der Verwaltungsbehörden statt. Demgemäß ist die Bestrafung eines Begüterten wegen Verkaufs junger Fichten aus seinem Holze, wiewohl unter Herabsetzung der Strafe von 37 Thlr. 12 Gr. oder 8 Wochen Gefängniß auf 5 Thlr. oder 1 Woche Gefängniß, als zu deren Competenz gehörig angesehen worden. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 21. März 1843. Uebrigens ist das Abhauen junger Birken und Maien schon nach dem Mand. v. 21. Febr. 1715 (C. A. II. 657) verboten.

wohl Seiten der Waldeigenthümer, als der Waldberechtigten verhüten sollen. Da aber insoweit, als sie auf die letztern sich beziehen, die Competenz der Justizbehörden Platz zu greifen hat und somit den Verwaltungsbehörden nur die Cognition in Betreff der die Eigenthümer angehenden Vorschriften zukommen kann — wie dies aus dem oben S. 48 angezogenen Ges. v. 2. April 1838, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betr., welches zum Theil gleichartige Bestimmungen enthält, verglichen mit dem, was sich über die in Ansehung des Competenzverhältnisses zeither befolgten Grundsätze aus den vorstehenden Anmerkungen ergiebt, abzunehmen ist —, so hat es genügend geschienen, jene Bestimmungen nur in der geschehenen Maaße auszüglich aufzunehmen.

III. Titel.

Aufsicht auf die Gewinnung der Stein-, Braun- und Erdkohlen und des Torfes [1]).

Im

7) Mandat, (bei dem Geh. Rathe ausgefert.)

über die Gewinnung der Stein- Braun- und Erdkohlen und des Torfs;

v. 10. Sept. 1822. (G. S. Nr. 54, S. 413).

In d. Oberlauf. Mand. v. 2. April 1830. (G. S. Nr. 9, S. 21.)

ist bestimmt:

---

[1]) **a) Prämien für die Auffindung von Steinkohlen und Unterstützung der Bohrversuche.**

Vergl deshalb §. 14 der Bekanntm. v. 10. Dec. 1844, die zur Beförderung der landwirthschaftl. Gewerbe ausgesetzten Prämienzusicherungen betr. (G. B. Nr. 71, S. 303).

b) Bestätigte Vereine.

Das Steinkohlenwerk zu Gittersee laut Decr. v. 21. März 1839 (G. B. S. 102), der Hänicher Steinkohlenbauverein laut Decr. v. 8. Oct. 1839 (G. B. S. 268), der Potschappler Actienverein laut Decr. v. 12. Febr. 1840 (G. B. S. 15), der Zwickauer Steinkohlenbauverein laut Decr. v. 18. Nov. 1841 (G. B. S. 168), der Cunnersdorfer Actienverein laut Decr. v. 3. April 1844 (G. B. S. 145), der Oberhohndorfer Steinkohlenbauverein laut Decr. v. 28. April 1845 (G. B. S. 70), der erzgebirgische Steinkohlenactienverein laut Decr. v. 8. Juli 1846 (G. B. S. 184), der Oelsnitzer Steinkohlenbauverein laut Decr. v. 5. Dec. 1846 (G. B. S. 313).

c) Eintragung der Verträge wegen Abbauung der Steinkohlen in das Grund- und Hypothekenbuch.

Vergl. deshalb §. 10 des Ges. v. 6. Nov. 1843 (G. B. Nr. 63, S. 189).

d) Gebrauch des Dresdner Scheffels.

Es ist mit Genehmigung des Min. d. Inn. den Besitzern und Verwaltern sämmtlicher Kohlenwerke die strengste Innenhaltung des Dresdner Schef-

§. 1. Die Steinkohlenlagerstätte sind ein Zubehör des Grundstücks, unter welchem sie sich befinden. Jeder Besitzer eines solchen Grundstücks ist aber verbunden, selbige abzubauen, oder das Befugniß hierzu, wenn sich Andere zum Steinkohlenbaue melden, an diese abzutreten.

§. 2. Wer auf einem fremden Grundstücke einen bereits angefangenen, nachher aber liegengebliebenen Steinkohlenbau wieder aufnehmen, oder noch unentdeckte Steinkohlenlager aufsuchen will, hat sich bei dem Bergamte des Bezirks zu melden. Dem Bergamte liegt ob, nach Requisition der Obrigkeit des Grundstücks, mit Zuziehung des Grundbesitzers und des angemeldeten Unternehmers, eine Erörterung darüber anzustellen, ob die Gewinnung bauwürdiger Steinkohlen zu erwarten sei. Wird hiernach die Hoffnung der Bauwürdigkeit nicht ungegründet befunden, so ist der Grundbesitzer von der Obrigkeit aufzufordern, daß er den Bau binnen Jahresfrist angreife, oder an Andere überlasse, mit der Bedeutung, daß widrigen Falls Fremden werde Concession ertheilt werden.

§. 3. Die Obrigkeit hat dem Bergamte Nachricht zu geben, wenn unter ihrer Gerichtsbarkeit ein liegengebliebener Steinkohlenbau wieder aufgenommen, oder ein noch unentdecktes Steinkohlenfeld aufgesucht wird, ohne Unterschied, ob der neue Angriff freiwillig, oder nach vorheriger Aufforderung, und ob er von dem Grundbesitzer selbst, oder mit seiner Genehmigung von Andern geschehe. (Diese Bestimmung ist eingeschärft worden durch die Verordn. des Finanzmin. v. 4. Juli 1844. G. S. Nr. 41, S. 200.) Einer Muthung und Verleihung bedarf es hierbei nicht. Der Vertrag, wodurch ein Grundbesitzer den Abbau der auf seinem Grundstücke befindlichen Steinkohlen einem Andern überläßt, ist von der Obrigkeit des Grundstücks zu bestätigen.

Sodann ist näher bestimmt, daß der Grundbesitzer auf und unter seinem Grundstücke die zum Betriebe nothwendigen Veranstaltungen und Servituten gestatten muß, wie über diesfallsige Widersprüche zu entscheiden ist und in welcher Maaße Entschädigung zu gewähren ist, und daß auch die Schurfe, wo keine Kohlen gefunden worden, sofort wieder einzuebnen seien (§. 4). Hierauf folgen specielle Bestimmungen über die vom Geheimen Finanzcollegio (jetzt vom Finanzministerio) auf bergamtlichen Bericht zu ertheilenden Concessionen zum Steinkohlenbau auf fremdem Boden, die diesfallsigen Bedingungen und Abgaben an den Grundbesitzer und das Erlöschen der Concession (§. 5—8) [1]); ferner

---

felmaaßes (die Tonne zu zwei Scheffeln gerechnet) beim Verkauf der Kohlen sowohl auf den Werken, als in den Niederlagen zur Pflicht gemacht worden. V. d. Ksd. zu Dr. v. 31. Dec. 1838 (Ksbl. v. J. 1837, Nr. 3).

1) **a) Entscheidung über Widersprüche.**

Obiger §. 5 setzt für die Concessionsertheilung als bestimmtes Factum vor aus, daß der Grundbesitzer der an ihn gelangten Aufforderung innerhalb Jahresfrist nicht nachkommt. Dieses Factum muß daher vor Ertheilung einer Concession auch im rechtlichen Sinne feststehen, und eher hat weder der Concessionand eine Anwartschaft auf Concession, noch die Behörde das Recht zu derer Ertheilung erlangt. Erheben sich daher Widersprüche gegen die Richtigkeit die

über das Verhältniß der in ein fremdes Steinkohlenfeld eingebrachten Stolln und die Rechte und Verbindlichkeiten des Stöllners (§. 9—14), über die Gebührnisse und Verbindlichkeiten des Inhabers einer Wasserhebungsmaschine (§. 15—17) und über die Bildung von Gewerkschaften beim Steinkohlenbau (§. 18—19). Nachdem hierauf ausgesprochen worden, daß die bei diesem angestellten Officianten und Arbeiter keiner persönlichen Vorrechte und Befreiungen genießen (§. 20) und daß das bestandene Verbot der Ausfuhr der Steinkohlen aufgehoben sei (§. 21), folgen sodann nähere Bestimmungen über das Competenzverhältniß und die Wirksamkeit der Behörden und zwar in folgender Maaße:

§. 23. Die Obrigkeiten der Grundstücke, wo sich die Steinkohlenbaue oder Veranstaltungen zu selbigen befinden, üben über die Steinkohlenwerke, Stölln und deren Zubehör die Gerichtsbarkeit aus.

§. 24. Das Bergamt des Bezirks führt über den Betrieb des Steinkohlenbaues die polizeiliche Aufsicht. Diese soll sich jedoch darauf einschränken, zu verhindern, daß Brände in den Kohlenwerken entstehen, oder um sich greifen, daß Raubbaue geführt, oder durch fehlerhafte Baue Kohlenflötze verschüttet werden, daß Veranstaltungen getroffen oder unterlassen werden, wodurch entweder benachbarten Werken Nachtheil zugefügt, oder die Gesundheit und das Leben der Arbeiter in Gefahr gesetzt

---

ses vorausgesetzten Factums, so muß über diese zuvor entschieden werden, und zwar von der Verwaltungsbehörde — der betr. Kreisdir. in zweiter und dem Ministerium des Innern in dritter Instanz —, da die fragliche Entziehung des Benutzungsrechtes des Grundeigenthums, aus rein nationalöconomischen Rücksichten sanctionirt, auf den Grund des obigen Mandats nach Zweck und Quelle dem öffentlichen Rechte angehört und auch die Bestimmung von §. 25 des Competenzgesetzes Anwendung leidet. Diese Entscheidung hat auf dem Administrativjustizwege zu erfolgen, dergestalt, daß der Concessionand als Parthei zu betrachten ist, indem er mit dem Anspruche auftritt, das Abbauungsrecht nach Verlauf der gesetzlichen Jahresfrist auszuüben, falls er hierzu die Concession erhält, wogegen der Grundbesitzer als andere Parthei leugnet, daß er zur Zeit schon seines Abbauungsrechtes verlustig worden sei. Jedoch erscheint es angemessen, doß die technischen Erörterungen über die Rathsamkeit der Concession und beziehendlich über deren localen Umfang vorausgehen, damit sodann eine vorläufige Kundgebung der Ansicht über die Geneigtheit zur fraglichen Concessionsertheilung erfolgen könne, da erst nach gewonnener Uebersicht hierüber der Administrativjustizproceß an der Zeit ist. Com. des Min. d. Inn. an d. Finanzmin. v. 9. Febr. 1841. Recom. v. 26. ej.

b) Grundsätze für die Concessionirung.

Bei dieser — welche nach obigem §. 5 in das Ermessen der obersten Finanzbehörde gestellt ist — pflegt davon ausgegangen zu werden, daß Concessionsgesuchen in der Regel da, wo von den Feldeigenthümern selbst, auch wenn sie sich während des Kündigungsjahres am Baue versäumt hätten, ein zweckmäßiger und ordentlicher Abbau zu erwarten steht, oder wo das Unternehmen des Concessionanden sich entweder an sich als ein nicht zulässiger Raubbau oder dergestalt ankündigt, daß dessen Ausführung einem vorauszusehenden technisch vollkommenen planmäßigen und großartigern Etablissement der Besitzer oder Dritter hinderlich zu sein droht, nicht stattgegeben wird. Angez. Recom. d. Finanzmin. v. 26. Febr. 1841.

werden könnte, und daß die Concessionarien die Bedingungen nicht unerfüllt lassen, unter welchen ihnen (§. 6) die Concession zum Steinkohlenbaue zugestanden worden ist [1]).

---

[1]) **a) Competenz der Polizeibehörden in Bezug auf Unglücksfälle; Benachrichtigung der Bergbehörden.**

Da hiernach den Bergämtern nur eine präventive Aufsicht übertragen ist, so ist die richterliche und polizeiliche Untersuchung von den beim Steinkohlenwesen vorkommenden Unglücksfällen in allen Instanzen Sache der gewöhnlichen Gerichts- und Polizeibehörden, wie denn auch §. 36 sub d. des Ges. v. 30. Jan. 1835 sich nur auf das eigentliche zur Regalität gehörige Berg- und Hüttenwesen beschränkt, und eben so bei der in Beziehung auf die von den Bergbehörden zu erstattenden Anzeigen über Unglücksfälle ergangenen Anordnung, daß in diesen Fällen nicht auch von den ordentlichen Polizeibehörden eingeschritten werden dürfe, lediglich des Regalsbergbaues gedacht worden ist. Da aber solche Vorfälle wenigstens die Vermuthung begründen, daß sie durch eine Mangelhaftigkeit im Zustande der Gruben herbeigeführt sein können, die der Aufmerksamkeit bei den gewöhnlichen Revisionen entgangen ist, so stehen sie mit der den Bezirksbergämtern im §. 27 vorbehaltenen polizeilichen Beaufsichtigung im unmittelbaren Zusammenhange. Es sind daher sämmtliche Behörden, unter deren Gerichtsbarkeit Steinkohlenbau betrieben wird, und durch diese die Eigenthümer und Werksadministrationen angewiesen worden, von jedem in einer Grube sich ereignenden außerordentlichen Vorfalle, es mögen Menschenleben dabei verunglückt sein oder nicht, jedesmal unverzüglich auch an das Bezirksbergamt Anzeige zu erstatten und zu erwarten, ob selbiges sich dadurch zu einer technischen Revision des Baues bestimmt finden werde, welche, wenn sie mit der nöthigen Beschleunigung erfolgt, in der Regel, auch ohne daß sich das Bergamt in die polizeiliche Erörterung einzumischen braucht, doch Materialien für diese liefern wird, die zur bessern Aufklärung des Herganges und zur Ermittelung etwaiger culposer Verschuldungen beitragen können, sowie auf diese Weise eine Controle erzielt wird, welche theils die Werkofficianten zu mehrerer Sorgfalt veranlassen, theils die Gerichtsbehörden bestimmen wird, es mit der Untersuchung genauer zu nehmen; in Gemäßh. der M. V. an die Ksd. zu Dr. u. Zw. v. 14. Juni 1841. Auch sind die betr. Bergämter Altenberg, Freiberg und Schneeberg durch das Finanzmin. unterm 18. Mai 1841 diesfalls mit behufiger Anweisung versehen worden. Späterhin ist eine gleiche Anordnung auch an die Ksd. zu Lpz. ergangen.

b) Abgrenzung der den Kreisdirectionen zustehenden Competenz.

Nach §. 24 des Mand. v. 10. Sept. 1822 ist die von den Bezirksbergämtern über den Betrieb des Steinkohlenbaues zu führende polizeiliche Aufsicht auf die daselbst speciell angegebenen Fälle und Gegenstände bestimmt und ausdrücklich beschränkt, und auch in diesen Fällen haben sie nach §. 24, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Obrigkeit zur Hülfsleistung aufzufordern. Kann nun die hiernach beschränkte Competenz der Bergämter über die hier vorgeschriebenen Grenzen nicht ausgedehnt werden, so erscheint es unzweifelhaft, daß in allen übrigen Fällen die polizeiliche Aufsichtsführung, sowie die Polizeigerichtsbarkeit den Obrigkeiten der Grundstücke zusteht, wo sich der Steinkohlenbau befindet, welche nach §. 23 des gedachten Mandats die Gerichtsbarkeit über die Steinkohlenwerke ausüben. Eben so ist in §. 25 die Competenz des Geh. Finanzcollegiums, also jetzt des Finanzministeriums, auf Sachen, welche den Betrieb des Steinkohlenbaues und die in §. 24 des Mandats geordnete Aufsicht betreffen, beschränkt. Es ist daher nach Maaßgabe der jetzigen Behördenorganisation und Geschäftsabgrenzung anzunehmen, daß alle sonstigen den Steinkohlenbau angehenden Polizei- und Verwaltungssachen zur Competenz des Ministeriums des Innern in oberster Instanz gehören, und daß die Wirksamkeit der Kreis-

§. 25. Unser Geheimes Finanz-Collegium ist in den Sachen, welche den Betrieb des Steinkohlenbaues und die im 24sten §. geordnete Aufsicht über selbigen betreffen, die oberste Behörde. Dessen Verfügungen soll genau nachgegangen, und den dagegen eingewendeten Appellationen, in den Fällen besorglicher Gefahr und bedeutender Nachtheile, eine suspensive Wirkung nicht zugestanden werden. Uibrigens steht Jedem frei, seine vermeintlichen Ansprüche im Wege Rechtens vor dem ordentlichen Richter an- und auszuführen. In Appellationfällen und bei rechtlichen Streitigkeiten tritt die Competenz Unserer Justizcollegien ein.

§. 26. Die Behörden sollen in Sachen, welche den Steinkohlenbau betreffen, möglichst vermeiden, den Interessenten unnöthige Kosten zu verursachen. Diejenigen Behörden, welche in Unserem Dienste stehen, dürfen in diesen Sachen den Interessenten, außer dem Falle des förmlichen Processes, nur die Verläge und Separatgebühren in Ansatz bringen. Die auf Instanz eines Concession suchenden Unternehmers sec. §. 2, 4, 5 und 8 erfolgenden gerichtlichen Erörterungen und Ausfertigungen sind auf Kosten des Impetranten vorzunehmen.

§. 27. Unser Geheimes Finanz-Collegium wird, zum Behuf der nach §. 24 zu führenden polizeilichen Aufsicht, die Steinkohlenwerke von Zeit zu Zeit, und jährlich wenigstens Einmal, durch die Bezirks-Berg-Aemter besichtigen lassen. Diese Bergämter sollen bei ihrem Geschäfte, ohne in den Haushalt der Kohlenwerke und Stölln einzugreifen, den Inhabern derselben durch Rath und Anleitung nützlich zu werden suchen. In den §. 24 angegebenen Fällen haben sie Anordnungen zu treffen, und die Obrigkeit zur Hülfsleistung aufzufordern, insofern Gefahr beim Verzuge ist. Die Gerichtsobrigkeiten haben hierauf jedesmal sofort, zu Abwendung besorglichen Nachtheils, nach den Anträgen der Bergwerksbehörde, wenigstens provisorisch, und bis auf höchste Entscheidung, die

---

directionen, als Mittelbehörden, in allen den Sachen einzutreten habe, die in erster Instanz vor den Polizeiobrigkeiten und in letzter vor dem Ministerium des Innern ressortiren. Aber auch in den Angelegenheiten, die zur Competenz der Bergämter und in höchster Instanz zu der des Finanzministeriums gehören, erscheint die Competenz der Kreisdirectionen, als Mittelbehörden, ebenso nothwendig, als der Absicht des Mandats vom 10. Sept. 1822 entsprechend; denn außerdem würde dem Finanzministerium in den fraglichen Beziehungen gar keine Mittelbehörde zu Gebote stehen, da das Oberbergamt in dem gedachten Mandate nirgends für zuständig erklärt worden, vielmehr nach den bei Erlassung desselben befolgten Grundsätzen geradezu für ausgeschlossen zu erachten ist. Daß in dem gedachten Mandate den oberen Verwaltungsbehörden keine Erwähnung geschehen, erklärt sich dadurch, daß dieselben nach der damaligen Verfassung mit den höheren Justizbehörden vereinigt waren und daher durch deren Erwähnung im §. 22 mit betroffen wurden; ebenso wird sich das von §. 11d. der Verordnung vom 6. April 1835, die Errichtung von Kreisdirectionen betreffend, hergenommene Bedenken durch die Bemerkung erledigen, daß dort nur von dem (Regals) Bergbau die Rede ist, zu welchem der Steinkohlenbau, der vielmehr in die Kategorie der Gewerbssachen zu rechnen ist, nicht gehört. Es rechtfertigt sich vielmehr die Competenz der Kreisdirectionen schon durch §. 7 jener Verordnung, wo ihnen unter e. die gesammte Polizeiverwaltung und unter f. die Cognition in Gewerbesachen zugewiesen ist. M. V. an die Kśd. zu Zw. im Einverständniß mit dem Finanzmin.

erforderlichen Verfügungen und Veranstaltungen, bei Vermeidung eigner Verantwortung, zu treffen. Die durch solche Besichtigungen verursachten Kosten werden aus Unsern Cassen bestritten, daher dürfen die hierzu beauftragten Kunstverständigen, in Hinsicht dieses Auftrages, von den Inhabern der Kohlenwerke eine Vergütung oder Leistung weder fordern, noch annehmen. Die Protocolle über die Besichtigung werden an Unser Geheimes Finanz-Collegium eingereicht, so wie auch den betreffenden Obrigkeiten mitgetheilt. Dem Steinkohlen-Bau-Besitzer bleibt nachgelassen, die Ausantwortung einer Abschrift des Protocolls, in so weit es dessen Bau betrifft, gegen Entrichtung der Gebühren zu verlangen.

§. 28. Die den Steinkohlenbau betreffenden rechtlichen Angelegenheiten sind nach der Vorschrift der allgemeinen Rechte zu verhandeln und zu entscheiden. Die Bergrechte werden nur bei Streitigkeiten über die Vorrichtung des Baues, bei Feldstreitigkeiten über unterirdische Räume, und subsidiarisch, wenn die gemeinen Rechte nicht ausreichen, in Anwendung gebracht. Bei der prozessualischen Verhandlung dieser Sachen finden die in andern Rechtssachen bestehenden Arten des Civilprozesses Statt.

Zuletzt ist ausgesprochen, daß die in diesem Mandate enthaltenen Bestimmungen auch auf die Braun- und Erdkohlenlager dann anzuwenden seien, wenn selbige unterirdisch abgebaut werden (§. 29), daher auch in der bei §. 3 angezogenen Verordn. v. 4. Juli 1844, zugleich auf diesen §. 29 Bezug genommen ist. Dabei ist zu Beförderung des Betriebs der durch Abraum abzubauenden Braun- und Erdkohlenlager, ingleichen der Torfgräbereien, festgesetzt, daß jeder Grundbesitzer das zu Führung der Abzugsgräben, zu Anlegung der zur Abfuhre und sonst nöthigen Wege erforderliche Land, gegen eine, nach landwirthschaftlichem Ermessen, zu bestimmende Entschädigung, herzugeben verbunden seyn soll, und daß wegen Statt findender Huthung- und anderer Befugnisse, der Abbau der Kohlen und des Torfs nicht behindert werden darf, sondern gegen eine, ebenfalls durch landwirthschaftliches Ermessen auszumittelnde Entschädigung zu gestatten ist [1]).

---

[1]) **Empfohlne Abhandlung über die Torfsorten.**

Das Ministerium hat eine vom Oberschiedswardein Winkler verfaßte Abhandlung über die Torfsorten des sächs. Erzgebirges, ihre Zusammensetzung, Werthsverhältnisse und Verkohlungsfähigkeit, sowie über ihre Anwendbarkeit für Schmieden, Flammen- und Schachtofenfeuerungen verfaßte Abhandlung vertheilen lassen. M. V. an die Ksd. zu Dr. u. Zw., ingl. an die Directorien der ökonom. Gesellschaft v. 2. Oct. 1840.

IV. Titel.

Aufsicht auf das Jagdwesen [1]).

8) Mandat,

die nach dem neuen Calender angeordnete Jagd=Zeiten und Jagd=Termine betr.;

vom 20. Sept. 1702. (C. A. I. 600.)

WIR ꝛc. thun hiermit zu wissen, was gestalt bald Anfangs bey Introducirung des verbesserten Calenders, Wir, so viel die Ubung derer Jagden anlanget, die alte Zeit, die Wir nicht allein Unserer eigenen Wildbahn, sondern auch allen denen, welche einiges Weyde=Wercks berechtiget, sehr nützlich und zuträglich befunden, darinnen zu beobachten, durch ein, unterm 5. Augusti Anno 1700 in Unsere Aemter ergangenes Generale wohlbedächtig verordnet, anerwogen, wenn es schlechter Dings bey der neuen Zeit verbliebe, manches noch trächtiges Thier, geschossen und gefangen, auch hierüber denen Unterthanen mit Jagen, Hetzen, Reiten und sonsten in dem Getreydigt und auf denen Feldern grosser Schaden zugefüget werden dürffte; Ob nun wohl von denen meisten diesem allergehorsamst nachgegangen, So werden Wir doch mithin allerunterthänigst berichtet, wie gleichwohl auch an unterschiedlichen Orten von denen Schützen, die, wann mit dem Jagen und Schiessen ietzo eigentlich anzu=

---

[1]) **Competenzverhältniß.**

Die Jagd gehört zu den Regalien, und Privatjagden können nach dec. nov. IV. v. J. 1746 nur durch Verleihung oder Immemorialverjährung erworben werden. Dasselbe gilt aber auch von der Erwerbung eines mehrern Rechtes, als durch die Jagdgesetze eingeräumt ist. Da nun die über die Ausübung der Jagd bestehenden Gesetze die Schonung der landesherrlichen Jagden zum Zweck haben, so ist das fiscalische Interesse auch bei der Dispensation von der geschlossenen Zeit betheiligt. Comm. d. Finanzmin. an d. Min. d. Inn. v. 11. Aug. 1834. Daher und in Berücksichtigung der Bestimmung in der Verordn. v. 7. Dec. 1831, die Errichtung der Ministerialdepartements betr., wonach dem Finanzmin. die Verwaltung der Königl. Forsten und Jagden, nicht aber die Jagdpolizei hinsichtlich der Privatjagden zusteht, welche vielmehr, besonders insoweit sie die Privatjagden angeht, zum Ressort des Min. d. Inn. gehört, haben diese beiden Ministerien sich dahin vereinbart, daß allgemeine Anordnungen in Jagdpolizeisachen von beiden gemeinschaftlich erlassen werden sollen, specielle Verfügungen dagegen, z. B. wegen Dispensativn zu Abschießung des schädlichen Wechselwildes, nicht anders als nach vorheriger Communication mit dem Finanzmin. und unter Beziehung auf das diesfalls erlangte Einverständniß getroffen werden sollen. M. V. an die Landesdir. v. 28. Aug. 1834. Demnach gehört insbesondere die Bestrafung von Excessen gegen die geschlossene Zeit zum Ressort der Polizeibehörden. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 28. Sept. 1842, den übr. Ksd. abschr. mitgeth.

Vergl. wegen der Competenz in Jagdsachen auch den Abschnitt von Verhütung von Wilddiebstählen oben S. 47 und unten den Abschn. XI. Cap. I. Tit. II. von den Maaßreg. zu Abwendungen von Gefährdung durch den Wildstand.

fangen, nicht gewust, vielfältig geirret, und excediret worden; Damit aber diesem und allen daraus erfolgenden Inconvenientien vorgekommen werden möge, So haben Wir einer Nothdurfft erachtet, die Jagd-Zeiten und Termine, nach angezogenem neuverbesserten Calender folgender Gestalt zu determiniren: Daß nehmlich mit den hohen Jagden, die sonsten nach der alten Zeit iedesmahl von Pfingsten angegangen, auf den ersten Sonntag nach Trinitatis, und mit denenjenigen, so besonders auf Johannis veraccordiret, auf den sechsten Sonntag nach Trinitatis der Anfang gemachet, mit denen Mittel- und Nieder-Jagden aber, welche man Zeithero alsbald um Bartholomaei vorigen Calenders exerciret, biß auf den Tag Egidii angestanden werden solle, Und seynd Wir dagegen allergnädigst zufrieden, daß vorerwehnte sämtliche Hohe-, Mittel- und Nieder-Jagden, sonst vermöge der Landes-Ordnung und getroffenen Vergleiche mit Faßnachten vormahls ihre Endschafft genommen, nunmehro biß auf den Sonntag Invocavit prolongiret, und alsdenn erst beschlossen werden mögen; Und wie Wir dieses aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit setzen und ordnen:

Also befehlen Wir vermittelst gegenwärtigen Patents, nicht allein allen Unsern Vasallen, Prälaten, Grafen und Herren, wie auch denen von der Ritterschafft, Lehn- und Amt-Leuten, und sämtlichen Unsern Jagd-berechtigten Unterthanen, daß sie sothane von uns wohlbedächtiggeordnete Jagd-Zeiten allenthalben gehorsamst beobachten, Sondern Wir wollen auch, daß von Unsern Ober-Hof-Hof-Land-Jäger-Ober-Forst-Pirsch- und Wild-Meistern, und übrigen Jagd- und Forst-Bedienten darob gehalten, und diejenigen, so hierwieder handeln, Uns, zu weitern Einsehen, und gebührender Bestraffung iedesmahl angezeiget werden sollen; Damit aber auch niemand sich dieserhalb mit der Unwissenheit zu entschuldigen, hinführo Gelegenheit nehmen möge, So haben Wir dieses Patent in allen Unsern und Unserer Lehn-Leute Aemtern, Flecken und Dörffern zu publiciren, nicht weniger an allen Amt-, Jagd-, Forst- und Rath-Häusern, Ingleichen in denen Dorff-Gerichten und Schencken, zu iedermanns Nachricht öffentlich anzuschlagen, gemessen anbefohlen.

9) Bekanntmachung, (d. Min. d. Finanzen u. d. Inn.)

d. Verfahren bei Hinaussetzung d. Termins für den Aufgang d. Niederjagd betr.;

vom 27. Mai 1843. (G. B. Nr. 21, S. 27.)

Fast alljährlich haben sich, insbesondere aus den Gebirgsgegenden des Landes, die Anträge auf weitere Hinaussetzung des Termins für Aufgang der niedern Jagd, wegen verspäteter Reife der Feldfrüchte, wiederholt. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Anträge in der Regel zu einer Zeit erfolgen, wo der gesetzliche Termin bereits ganz nahe und es daher für die betreffenden Ministerien höchst schwierig ist, den darauf zu fassenden Entschließungen ihrer Seits nähere Erörterungen vorangehen und noch mehr die wegen der Verhältnisse an den Landesgrenzen oft wünschenswerthen Vernehmungen mit den Nachbarstaaten eintreten zu

lassen. In dessen Betracht und in der Absicht, das Verfahren in den bezüglichen Fällen auf eine den Zweck fördernde Weise soviel thunlich zu vereinfachen und abzukürzen, haben sich die unterzeichneten Ministerien der Finanzen und des Innern zu dem Beschlusse vereinigt, den Kreisdirectionen, bis auf weiteres, ein für allemal die Ermächtigung zu ertheilen, für den Fall, daß innerhalb ihrer Bezirke oder in gewissen Gegenden derselben die Erndte in Folge der Witterungsverhältnisse sich verspätigen und das Einbringen der Feldfrüchte bis zu dem gesetzlichen Aufgangstermine der Niederjagd nicht zu ermöglichen sein sollte, diesen Termin hinsichtlich der betreffenden Fluren und Districte für das laufende Jahr soweit als nöthig hinauszusetzen, mit den Regierungsbehörden des benachbarten Auslandes deshalb nach Befinden sich zu vernehmen, die getroffenen Bestimmungen aber, welche demnächst auch durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur Publication gelangen werden, durch die Leipziger Zeitung, sowie durch die Kreisblätter und die geeigneten Localblätter zu veröffentlichen. Diese, mit dem laufenden Jahre in Wirksamkeit tretende Einrichtung wird daher andurch bekannt gemacht, damit die betreffenden Behörden und sonst Betheiligten sich darnach achten und den von den Kreisdirectionen in der fraglichen Beziehung zu erlassenden Anordnungen gehörig Folge geleistet werde [1]).

---

[1]) **Nähere Anweisung für die Kreisdirectionen.**

Fast alljährlich haben sich, insbesondere aus den Gebirgsgegenden des Landes, die Anträge auf weitere Hinaussetzung des Termins für Aufgang der niedern Jagd, wegen verspäteter Reife der Feldfrüchte, wiederholt. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Anträge in der Regel zu einer Zeit erfolgen, wo der gesetzliche Termin bereits ganz nahe und es daher ebenso unmöglich ist, vorerst auf nähere Erörterungen einzugehen, als mit den Nachbarstaaten sich zu vernehmen, um an der Landesgrenze die Nachtheile für die diesseitigen Jagdberechtigten in dem Falle soviel thunlich zu verhüten, wenn im Nachbarlande ein früherer Aufgangstermin besteht. In dessen Betracht, und um wenigstens den mit der jedesmaligen Berichtserstattung an die Ministerien und der Vernehmung unter diesen verbundenen Zeitverlust zu vermeiden, haben sich die Ministerien der Finanzen und des Innern zu dem Beschlusse vereinigt, es hinfüro und bis auf Weiteres in die Hände der Kreisdirectionen zu legen, in obigem Bezuge in Zeiten die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen, dergestalt, daß sie ermächtigt würden, innerhalb ihrer Bezirke für die betreffenden Fluren und Districte den Aufgangstermin der Niederjagd für das laufende Jahr hinauszusetzen, mit den Regierungsbehörden des benachbarten Auslandes deshalb, soweit nöthig, sich zu vernehmen und die getroffenen Bestimmungen zu veröffentlichen. Demgemäß sind die Kreisdirectionen angewiesen worden, wegen eines Aufschubs der Niederjagd innerhalb ihrer Bezirke oder einzelner Theile derselben sich nöthig machende Verfügungen, kraft des ihnen von den Ministerien deshalb ertheilten Auftrags inskünftige nach ihrem Ermessen und ohne vorgängige Berichtserstattung selbstständig zu erlassen. Zu dem Ende werden sie sich mit den hierauf abzweckenden Erörterungen so zeitig als möglich zu beschäftigen und wenn sich nach dem Stande der Feldfrüchte und der Witterungsverhältnisse mit Wahrscheinlichkeit vorhersehen läßt, daß die Ernte überhaupt oder in gewissen Gegenden bis zum gewöhnlichen Aufgangstermine der Niederjagd noch nicht vollständig eingebracht sein könne, jedesmal zunächst zu erwägen haben, ob zu einer Vernehmung mit den benachbarten in- und ausländischen Regierungsbehörden, um sich mit denselben wegen der Ergreifung übereinstimmender Maaßregeln zu verständigen,

V. Titel.

Aufsicht auf die Fischerei.

Die in früherer Zeit zu Verhütung einer unpfleglichen Ausübung und Benachtheilung der Fischerei durch dritte Personen ertheilten Vorschriften beziehen sich größtentheils auf Mißbräuche, welche die Zeit von selbst erledigt hat, daher es genügen wird, Folgendes anzuführen.

Allgemeine Bestimmungen[1]) sind enthalten theils in dem Ausschreiben v. 1. Oct. 1555 (C. A. I. 45), wo unter der Aufschrift Fischordnung bei Strafe verboten ist, in dürren Jahren die Teufen der kleinen Bäche auszugießen und dadurch, sowie durch zu enge Fischzeuge den Laich und Strich zu verderben, und wo unter der Aufschrift: Vom Flachs- und Hanff-Röst en, dieses in den Fischwässern und Bächen verboten ist, mit der Bestimmung, daß dazu neben diesen, wo es ohne Schaden geschehen könne, Gruben zu diesem Zwecke zu machen seien[2]); theils in der „Verneuerten und Vermehrten Fischordnung v. 2. Nov. 1711 (C. A. II. 688)", in welcher, unter Bezug-

---

nach den Localverhältnissen bewegende Veranlassung vorliege, solche auch bejahenden Falls unverzüglich einleiten, übrigens aber selbst in dem Falle, wenn die Kürze der Zeit eine solche vorgängige Vernehmung nicht gestatten sollte, nicht unterlassen, die betreffenden Behörden von den getroffenen Verfügungen wenigstens gleichzeitig zu benachrichtigen, und ihnen eine ähnliche Veranstaltung wegen der benachbarten Fluren und Bezirke anheimzustellen. Ihre jedesmaligen Anordnungen haben die Kreisdirectionen durch die Leipziger Zeitung und nächstdem durch die Kreisblätter und die geeigneten Localblätter zu veröffentlichen, gleichzeitig aber in Abschrift an das Ministerium des Innern einzureichen, damit von diesem deren Abdruck in dem Gesetz- und Verordnungsblatte eingeleitet werden könne. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 27. Mai 1843.

[1]) Specielle Fischordnungen.

Für einzelne Flüsse waren früher besondere Fischordnungen errichtet, und zwar für die Mulde u. Milde v. 16. März 1560 (C. A. 3. Forts. II. 290), für den Elbstrom vom 23. April 1560 (ib. 295), für die Saale, Unstrut uud Elster (im Thüringschen Kreis) vom 31. Juli 1560 (ib. 302), erneuert in der allgemeinen Fischordnung vom Jahre 1596 (C. A. II. 663), welche auch noch besonderer Fischordnungen für die Elster im Leipziger Kreis, Patzschka und Pleiße, für die Wässer an beiden Seiten des Elbstroms v. J. 1575, für die Mulde und Bobritzsch v. 10. März 1575 (C. A. 3. Forts. II. 305), für die Röder v. 7. März 1575 (vergl. C. A. 3. Forts. II. 310. Anmerk.), für die Strigis und Zschopau v. 10. März 1577 (C. A. 2. Forts. I. 381) und für die Barde v. 8. Mai 1587 gedenkt. Wegen der Fischerei in den voigtländischen Fischwässern vergl. auch den Abschied über die voigtländischen Gebrechen vom 8. Sept. 1537. §. 9 (C. A. I. 1427). — Wegen der Oberlausitz vergl. die Landesordn. v. 6. Mai 1597 pkt. V., vergl. mit d. OAPat. v. 29. April 1765 im O. Coll. W. I. 385 u. III. 667.

[2]) In der Oberlausitz ist unterm 15. Sept. 1763 ein besonderes Patent wider das mißbräuchliche Flachsrösten in fließenden Wässern ergangen (C. A. 1. Forts. III. 387.)

nahme auf die ältern Fischordnungen v. 29. Juni 1657 und v. 6. Aug. 1686, und unter Androhung gewisser Strafen, zunächst das Fischen in verbotenen Fischwässern untersagt [1]), und sodann bestimmt ist, daß in den Bächen und Fischwässern, in welchen die Communen zu fischen berechtigt, nur des Orts Einwohner, und auch diese nur Mittwochs und Freitags von Sonnenaufgang bis Mittag 11 Uhr sollen fischen dürfen (§. 1), daß die Hahmen nicht auf das Land zu schütten, damit die kleine Bruth nicht umkomme (§. 3), die Fischzeuge im Gericht aufzuheben (§. 4) und die Fachreusen nur vom Frühling bis zu Johannis zu gebrauchen und nicht über den ganzen Strom zu schlagen seien (§. 5), daß die Garnsäcke, Wathen und Reusen das geordnete Maaß haben sollen (§. 6), daß neues Fischzeug gerichtlich zu besichtigen, den Müllern die Führung von Fischzeug nicht zu gestatten, und jährlich zweimal wegen des Fischzeugs Haussuchung zu halten sei (§. 7—9), daß das Nachtfischen mit Leuchten ꝛc., die Einlegung der Gebündel, Gebrauchung der Streich- und Kratz-Hahmen, wodurch bei auflaufendem Wasser die Brut ruinirt werde, ingleichen alle Guerdter und Einwerfung derselben Gekörn nicht zu gestatten sei (§. 10), daß den Hausgenossen, Gesellen und anderm müßigen Gesindel alles Fischen gänzlich verboten sei (§. 11), daß Lachen und Tümpel, welche in trockenem Sommer und sonst auszutrocknen pflegen, auszuschöpfen und kleine Fische und Brut in die anstoßenden Wässer zu schütten (§. 12), und in die Wehre, wo es möglich, Röhren einzulegen, damit die Brut im Flusse zwischen dem Graben nicht umkomme, und diejenigen, so sie verstopfen, zu bestrafen seien (§. 13), daß kein Flachs oder Hanff in fließenden Bächen, kleinen Wässern und Mühlgraben zu rösten sei, auch keine Sägespäne ꝛc., so zu Verhinderung der Fischerei und Verschlemmung der Ufer gereichen, in solche zu schütten seien (§. 14), daß neue Del-Körbe anzubauen nicht gestatttet sei (§. 15), daß kleine Fische und Krebse unter dem geordneten Maaß wieder ins Wasser zu werfen seien (§. 16), daß die Fische theils Pfund-, theils Kannenweise und nach einer zu bestimmenden Taxe zu verkaufen seien (§. 17), daß das Modell des Fischzeugs und der Fische und das Maaß der Wehr-Röhren auf den Fischmärkten und auf dem Dorfe in den Gerichten angehangt und Fische unterm Maaß weggenommen werden sollen (§. 18), daß nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß versehene Fischhändler zuzulassen seien (§. 19), daß das Ausleiten der Bäche, wo es nicht anders hergebracht, außer zur Fluthzeit nicht zu gestatten sei (§. 20), daß auf den Bächen, unter dem Schein der Wässerung, keine

---

[1]) **Berechtigung zum Fischen.**

In den öffentlichen Flüssen streitet die Präsumtion dafür, daß das Recht zum Fischen dem Staatsfiscus zusteht, in Privatflüssen dafür, daß die angrenzenden Grundstücksbesitzer dasselbe auszuüben haben; vergl. das Erkenntn. d. Oberappell. Ger. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 2, S. 281. v. 2. Mai 1839. Es ist hier davon ausgegangen, daß die Annahme einer freien Fischerei sich als unverträglich mit der neuesten, sowie mit der frühern sächs. Gesetzgebung darstelle. In allen Fischordnungen, sowie in der Const. ined. VIII. und nach Art. 282 des Crim. Gesetzb. sei das Fischen in jeder Art von Gewässern, ohne besonders begründete Berechtigung dazu, als ein Vergehen gegen das Eigenthum verpönt.

Wehre, wodurch den Fischen der Gang gehindert werde, zu leiden seien (§. 21), daß Brut-Krebse unter der Länge eines Fingers mitzunehmen, und Krebse mit den Händen aus den Ufern und hohlen Löchern zu scharren, auch Senk-Reusen im Ueberfluß zu legen (§. 22), und neue Striche und Fallgänge zu machen und eigne Fischwässer anzulegen nicht gestattet sei (§. 23), daß jeder Fischer seine Fische besehen lassen soll (§. 24), daß, wo das Fischen am Sonnabend und Sonntag gebräuchlich, am erstern zu Mittag damit aufzuhören, am letztern nach 3 Uhr wieder anzufangen sei (§. 25), daß die Oelkuchen, Lein, Hanf, Rüben, Mohn und alle andern Fischköder zu gebrauchen, verboten sei (§. 26), daß diejenigen, so kleine Fische und Krebse verkaufen, um ein Neuschock zu bestrafen seien (§. 27), daß wenn der Mühlgraben abgeschlagen werden soll, solches dem Fischereiberechtigten zu melden und dieser sodann denselben mit Hahmen und Wathen zu fischen haben soll (28), daß das Abschlagen der Mühlgraben auch den Nachbarn zu melden sei (§. 29), daß in und an Lachen nur mit Garn-Säcken, Wathen und Hahmen zu fischen sei (§. 30), daß bei An- und Auflaufung des Wassers die Besitzer der anliegenden Güter nicht mit Fischzeug fürsetzen, noch darin fischen sollen, wenn sie hierzu nicht befugt (§. 31), daß das Gesellen-Fischen verboten, keines Orts mehr als zweien auf einmal mit einander zu fischen gestattet sei (§. 32), daß die Mühlgraben zu erweitern und die Dämme zu erhöhen nicht gestattet sei (§. 33).

Drittes Capitel.

Sorge für Herbeischaffung der nöthigsten Lebensbedürfnisse und Maaßregeln gegen diesfallsigen Mangel.

Die Polizei hat im Allgemeinen dafür zu sorgen, daß es nicht an den nöthigsten Lebensbedürfnissen, und namentlich nicht an Nahrungsmitteln und Holz fehlt, und hat darüber zu wachen, daß jene nicht nur nicht schädlich, sondern auch von genießbarer guter Beschaffenheit sind [1]). Vorzugsweise ist dies der Fall an größern Orten, für welche der Bedarf von außen herbeigeschafft werden muß, und zu Zeiten, wo wegen besonderer Umstände in der einen oder der andern Beziehung Mangel eintritt oder zu befürchten ist. Allgemeine Vorschriften über die zu treffenden Maaßregeln sind nicht vorhanden, sowie denn auch diese sich nach den jedesmal obwaltenden Umständen zu richten haben, und einzelne hierher gehörige Bestimmungen sind anderwärts in einem andern Zusammenhange erwähnt worden. Es wird daher genügen, Folgendes bemerklich zu machen:

---

[1]) Wegen der Sorge für unschädliche Lebensmittel vergleiche im III. Bande Abschnitt V.

1) Die Sorge für die Herbeischaffung der nöthigsten Lebensbedürfnisse im Allgemeinen liegt gegenwärtig insbesondere den städtischen Behörden ob [1]), und als hauptsächliche Mittel treten in dieser Hinsicht die Wochenmärkte [2]), die Wasserleitungen und die Holzmagazine hervor. Getreidemagazine stellen sich als allgemein bleibende Maaßregeln nach dem, wie sich in neuerer Zeit die Verhältnisse gestaltet haben, als minder nothwendig dar.

2) Die Fälle eintretenden Mangels sind verschieden, je nachdem eine Mißernte Mangel an Getreide herbeiführt oder Wassermangel die Mühlenwerke außer Thätigkeit setzt, und so eine Mahlnoth erzeugt, und je nachdem die Calamität mehr oder weniger allgemein ist. Nach Verschiedenheit der Fälle müssen sich nothwendig auch die zu ergreifenden Maaßregeln verschieden gestalten, und theils von den Staatsbehörden, theils von den Localbehörden auszugehen haben. Im Falle eines eingetretenen Mangels an Getreide ist früher theils die Ausfuhr von Getreide verboten [3]), theils das Branntweinbrennen untersagt [4]), theils für Herbeischaffung fremden Getreides gesorgt worden [5]). Auch kann es solchenfalls nöthig werden, die gesetzlichen Bestimmungen gegen das Aufkaufen und Aufschütten von Getreide zur Anwendung zu bringen [6]) und die Anlegung von Magazinen [7]) einzuleiten, von der im §. 18 des Gesetzes vom 9. Oct. 1840, den Gewerbbetrieb auf dem Lande betr., ertheilten Ermächtigung Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, daß der Genuß frisch gebacknen Brodes vermieden wird, und die Innenhaltung des richtigen Gewichtes beim Brotverkauf zu überwachen [8]). Liegt es dagegen nur daran, daß es an Wasser fehlt, um das vorhandene Getreide in zu-

---

[1]) Wegen der nach §. 10 der II. Abtheilung der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 dem Garnisoncommandanten einzuräumenden Concurrenz vergl. diese (G. S. S. 67, auch abgedruckt im I. Bande S. 526).

[2]) Wegen der Wochenmärkte, deren wegen ihres Zusammenhanges mit den Jahrmärkten bei diesen gedacht ist, vergl. das III. Cap. des XIV. Abschn. im IV. Bande.

[3]) Das letzte Ausfuhrverbot, eingeschärft zuletzt durch das Patent v. 7. Juni 1805, verglichen mit dem Gen., die Getreidepässe betr., vom nämlichen Tage (C. A. 3. Forts. I. 437 u. 438), ist aufgehoben worden durch das Gen. v. 16. Mai 1810. (Ebend. S. 474.)

[4]) Das letzte diesfallsige Verbot v. 21. Sept. 1804 ist aufgehoben worden durch Gen. v. 24. Oct. 1807. (Ebend. S. 430 u. 451.)

[5]) Dies fand namentlich in der Theuerung der Jahre 1816 und 1817 statt.

[6]) Auch diese Bestimmungen finden in einem andern Zusammenhange im IV. Bande Erwähnung, und sind hier zu vergleichen im I. Cap. des XII. Abschn. von den Maaßregeln gegen Uebertheuerungen und Vertheuerungen.

[7]) Allgemeine Vorschriften wegen Anlegung von Magazinen bestehen nicht. Vergl. jedoch den in der vorigen Anmerk. gedachten Abschn. des IV. Bandes.

[8]) In diesem Sinne sind im Jahre 1846 auf die damalige Theuerung der Cerealien Verordnungen ergangen von der Ksd. zu Bud. unterm 9. Nov. (Ksbl. Nr. 91), von der zu Zw. unterm 28. Dec. (Ksbl. Nr. 52), von der zu Leipz. unterm 23. ej. (Ksbl. Nr. 156). (Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. VI. S. 95). Die Kreisdir. zu Budissin hatte dabei zugleich auf das Backen von Brod aus Mehl und Kartoffeln, unter Bezugnahme auf einen Aufsatz in der Leipz. Zeit. Nr. 259 hingewiesen.

reichender Quantität mahlen zu können, so ist zunächst dafür Sorge zu tragen, daß das Mahlwasser den Mühlen nicht entzogen wird, und nach Befinden Einleitung zu treffen, daß Mühlwerke auf andere Weise zur Gangbarkeit gebracht, oder sonst Mehl von auswärts herbeigeschafft wird [1]).

3) Insonderheit gehört es zu den Verpflichtungen der Wohlfahrts- und Gesundheitspolizeiaufsicht, darüber zu wachen, daß den Bewohnern eines Ortes die Möglichkeit, das zum nothwendigen Lebensbedarf erforderliche Trink- und Kochwasser in einer für den Gebrauch und Wirthschaftsbedarf tauglichen, insonderheit der Gesundheit unnachtheiligen Beschaffenheit zu erlangen, bewahrt und daher verhütet werde, daß in dieser Beziehung ein Mangel entstehe oder beziehendlich durch Verunreinigung des vorhandenen Wassers eine der Gesundheit schädliche und sonst der Benutzung auf eine mit der Wohlfahrt unvereinbare Weise beeinträchtigende Veränderung seiner Beschaffenheit vorgenommen werde, daher z. B. ein Dorfbach für Fabrikzwecke nur in der Voraussetzung, daß solches mit dem Benutzungsrechte der übrigen Ortsbewohner vereinbar ist, genutzt werden darf. Diesfallsige Rücksichten sind von der Polizei von Amtswegen ins Auge zu fassen und Differenzen im Verwaltungswege zu erledigen [2]).

4) Eine besondere Rücksicht erheischt ferner die unbemittelte Classe der Stadt- und Dorfbewohner in Bezug auf die Versorgung mit dem nöthigen Feuerungsmaterial, damit Gelegenheit geboten wird, dasselbe in kleinern Quantitäten ohne Uebertheuerung zu erlangen. Zu diesem Zwecke ist in Sachsen im Jahre 1838 Einleitung getroffen worden durch folgende

10) Bekanntmachung, (des Min. d. Inn.) die Errichtung von Verkaufsanstalten für Brennmaterial betr.; v. 18. Mai 1838. (Leipz. Zeit. Nr. 134.)

Die Errichtung öffentlicher Verkaufsanstalten für Brennmaterial, durch welche der unbemittelten Volksclasse Gelegenheit dargeboten würde, sich mit diesem unentbehrlichen Lebensbedürfnisse auch in den kleinsten Quantitäten und zu nicht gesteigerten Preisen zu versorgen, ist zeither Gegenstand mehrfacher Erörterungen gewesen. Hat sich dabei einer Seits ergeben, daß das Bedürfniß solcher Anstalten nicht überall in gleichem Grade gefühlt wird, indem an manchen Orten der für Rechnung von Privatpersonen eingerichtete Holzverkauf im Einzelnen für den örtlichen Bedarf wenigstens zur Zeit noch ausreichend gewesen ist, so gehören doch diese Fälle zu den seltneren und im Allgemeinen ist durch die angestellten Erörterungen nicht nur die Ansicht von der in der fast allerwärts stei-

---

[1]) Vergl. wegen der im Jahre 1842 in Folge der großen Trockenheit eingetretenen Mahlnoth ergriffenen allgemeinen Maaßregeln unten den XIII. Abschn. von der Strompolizei, und im IV. Bande des IV. Cap. des XII. Abschn., die Aufsicht auf das Mahlwesen betr.

[2]) M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 7. Nov. 1842.

genden Theuerung des Brennmaterials begründeten Nothwendigkeit und Nützlichkeit geregelter Veranstaltungen für die Holzversorgung der ärmern Classe, theils zur Erleichterung der letztern selbst, theils als eins der wirksamsten Schutzmittel für die öffentlichen und Privatwaldungen von neuem bestätigt worden, sondern Man hat auch die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß in den meisten Orten nur durch eine angemessene Dazwischenkunft der Obrigkeiten und Gemeinden auf entsprechende Weise zum Zweck zu gelangen sei. Es kann daher nur für erfreulich erachtet werden, daß die diesem wichtigen Zweige der Wohlfahrtspflege von den Behörden gewidmeten Bemühungen schon zeither nicht erfolglos gewesen sind, indem, wie die dem Ministerium des Innern zugegangenen amtlichen Nachrichten ausweisen, mit Inbegriff einiger schon seit längerer Zeit bestehender Holzverkaufsanstalten seit dem Jahre 1837/38 bereits in 30 bis 40 Städten und 70 bis 80 Dörfern ein Brennmaterial-Verkauf in kleinen Quantitäten und zu geregelten Preisen, mit wenigen Ausnahmen für Rechnung der Communen, eingerichtet worden ist, der, je nachdem die vorhandenen Mittel ihm eine größere oder geringere Ausdehnung zu geben erlaubten, den unbemittelten Einwohnern eine mehr oder weniger fühlbare Hülfe gewährt hat. Insbesondere müssen in dieser Beziehung die Holzmagazine erwähnt werden, welche durch die verdienstliche Vermittelung des Justizamtmann Weißbach, unterstützt durch das bereitwillige Entgegenkommen der betreffenden Gemeinden, in den sämmtlichen unmittelbaren Ortschaften des Justizamts Augustusburg errichtet worden sind, indem sich dieselben nicht nur durch die Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit der für ihre Einrichtung und Verwaltung getroffenen Bestimmungen, sondern auch dadurch vortheilhaft auszeichnen, daß gleich Anfangs darauf Bedacht genommen worden ist, mittelst angemessener Vorschüsse aus den Gemeindecassen und freiwilligen Beiträgen der Gemeindeglieder einen Fonds zu bilden, durch welchen das Bestehen der Anstalten für die Dauer gesichert wird, ein Vorgang, der mit Recht andern Gemeinden als ein Beispiel zur Nachachtung vorgehalten zu werden verdient.

Ist hiernach die Bahn gebrochen und der Beweis geliefert, daß der Bildung communlicher Holzverkaufsanstalten, dafern nur der Gegenstand von den Obrigkeiten und Gemeinden mit dem gehörigen Eifer erfaßt wird, selbst in kleineren Landgemeinden keine unübersteiglichen Schwierigkeiten entgegenstehen, so bedarf es doch noch weiterer Anstrengungen, um der fraglichen Einrichtung diejenige allgemeine Verbreitung und festere Begründung zu gewähren, die im öffentlichen Interesse angelegentlich zu wünschen ist.

Zu dem Ende werden die Kreis-Directionen und Amtshauptmannschaften mit den nöthigen Anweisungen versehen werden. Da jedoch dabei überall nicht von einem Zwange die Rede sein soll, sondern die Durchführung der Maaßregel in der Hauptsache von der eignen, freien Entschließung der Obrigkeiten und Gemeinden erwartet wird, so kann das Ministerium des Innern nicht umhin, Sich durch gegenwärtige Bekanntmachung an letztere unmittelbar zu wenden und die Angelegenheit ihrer Aufmerksamkeit und Fürsorge dringend anzuempfehlen.

Die Art und Weise der Ausführung wird sich zwar stets nach den

localen Verhältnissen und Mitteln richten nnd daher in den einzelnen Orten verschieden modificirt werden müssen. Damit jedoch die eigentliche Tendenz der Maaßregel nicht verkannt werde, und die Holzverkaufsanstalten insbesondere nicht, was sie nicht sein sollen, in ein bloßes Hülfsmittel der gewöhnlichen Armenpflege ausarten, so ist zu wünschen, daß man bei deren Organisation folgende Hauptgrundsätze festhalte:

1) nur diejenigen Einwohner, die ihren Verhältnissen nach außer Stande sind, sich ihren Bedarf an Brennmaterial in größeren Quantitäten anzuschaffen, dürfen dergleichen aus der Verkaufsanstalt erhalten;
2) unentgeldliche Abgabe von Brennmaterial findet in keinem Falle statt. In sofern die Armenversorgungsbehörde sich des Magazins für ihre Zwecke zu bedienen wünscht, so ist der Betrag der auf deren Anweisung an Almosenempfänger verabfolgten Hölzer u. s. w. nach den festgestellten Verkaufspreisen aus der Armencasse zu berichtigen.
3) Die Verkaufspreise sind alljährlich dergestalt zu reguliren, daß dadurch die wirklichen Anschaffungskosten jeder Sorte, mit Einrechnung des unvermeidlichen Regieaufwandes, vollständig gedeckt werden und der Gemeinde aus der Anstalt zwar kein Gewinn, aber auch kein pecuniairer Verlust erwächst;
4) es ist ein gewisses, nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessendes Maximum für jede Sorte des verkäuflichen Brennmaterials festzusetzen, über welches hinaus dieselbe theils im einzelnen Falle, theils an einen und denselben Empfänger im Laufe eines Winters nicht abgelassen wird.

Werden diese Grundsätze befolgt und zugleich diejenigen Bestimmungen, die sich auf die Administration, die Aufsichts- und Rechnungsführung beziehen, möglichst einfach geordnet, so kann die Einrichtung derartiger Anstalten nirgends erhebliche Schwierigkeiten darbieten, noch für die Gemeinden mit großen Opfern verbunden sein.

Uebrigens wird man auch, wie das Finanz-Ministerium gegen das Ministerium des Innern Sich erklärt hat, Seiten der Staatsforstverwaltung gern bereit sein, zweckmäßig eingerichteten und den Ortsbedürfnissen entsprechenden Brennmaterial-Verkaufsanstalten, soweit es die zu Gebote stehenden Mittel gestatten, auf angemessene Weise Vorschub zu leisten. Nur ist dabei zu Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich zu bemerken, daß eines Theils der Natur der Sache nach hinsichtlich des Umfangs und der Dauer der im einzelnen Falle zu bewilligenden Unterstützungen keine bestimmte Verbindlichkeit übernommen werden kann und daß andern Theils auf unentgeldliche Abgabe fiscalischer Hölzer oder Ueberlassung derselben unter der Waldtaxe keine Rechnung zu machen ist, da die Forstverwaltung zu dergleichen Zugeständnissen ihrer verfassungsmäßigen Stellung nach im Allgemeinen eben so wenig ermächtigt ist, als es derselben bei der oben angegebenen Bestimmung des Instituts zur Erhaltung des letztern wesentlich bedarf.

Dabei versieht Sich das Ministerium des Innern aber auch zu der Einsicht und dem Gemeinsinne der Besitzer von Privatwaldungen, daß

dieselben den Nutzen, der aus der möglichst allgemeinen Verbreitung communlicher Holzmagazine für das öffentliche Interesse, wie für ihr eignes nothwendig entstehen muß, zu würdigen wissen und daher den Anträgen, die von Behörden oder Gemeinden wegen Unterstützung solcher Anstalten an sie gestellt werden dürften, so viel in ihren Kräften steht, bereitwillig zu entsprechen suchen werden.

Das Ministerium des Innern hegt schlüßlich das Vertrauen, daß der Zweck dieser Aufforderung, welcher die Kreis-Directionen innerhalb ihrer Bezirke weitere Folge zu geben angewiesen sind, von denjenigen, an die sie gerichtet ist, richtig erkannt und der bevorstehende Sommer eifrig werde benutzt werden, um die Gründung communlicher Brennmaterial-Verkaufsanstalten überall, wo sich solche als ein örtliches Bedürfniß darstellt, für den nächsten Winter in Zeiten vorzubereiten.

In Folge der vorstehenden Bekanntmachung ist sodann von den Kreisdirectionen hierauf nähere Einleitung zu Erreichung des beabsichtigten Zweckes getroffen worden. Die Kreisdir. zu Zwickau hat hierauf unterm 16. Juni im Wesentlichen folgende vom Ministerio für zweckmäßig erkannte nähere Anleitung für das diesfalls einzuschlagende Verfahren ertheilt [1]).

1) Verkaufsanstalten für Brennmaterial im Sinne der oben berührten allgemeinen Grundsätze stellen sich überall als nothwendig dar, wo es Unbemittelte giebt, welche ihren Bedarf nicht in größern Quantitäten und eben so wenig längere Zeit im Voraus, auch nicht immer sofort gegen baar Geld zu erkaufen vermögen. Denn der Handel mit Brennmaterial von Privatpersonen wird nur selten solche Anstalten als entbehrlich erscheinen lassen, da — namentlich auf dem Lande — nur ausnahmsweise sich Jemand finden wird, der sich mit diesem, Verlag erfordernden, Handel abgiebt, und beim Verkauf klein gespaltenen Holzes ein großer Gewinn genommen zu werden pflegt, während gleichwohl die Einführung einer Taxe kaum ausführbar ist, weil sich bei der Verschiedenartigkeit der Scheite, und bei der Unsicherheit des vom Gewicht entlehnten Maaßstabes, zu schwer ein sicheres Anhalten dießfalls gewinnen läßt. Auch wird der Umstand, daß größere Waldungen in der Nähe sind, und daß in diesen vielleicht das Erholen von Leseholz zur Zeit noch gestattet ist, die Anlegung solcher Anstalten nicht leicht als entbehrlich erscheinen lassen können, da das Leseholz nur als eine Aushülfe für die Aermsten anzusehen ist, das eigne Erholen desselben überhaupt stets nur als nachtheilig betrachtet werden kann, weil es den Arbeiter der regelmäßigen Arbeit, die überdieß, bei dem geringen Werthe des zusammenzulesenden dürren Holzes, lohnender sein würde, entzieht und wohl auch entwöhnt, und endlich in jenen Anstalten zugleich ein wirksames Mittel gegen den Holzdiebstahl zu erkennen ist, indem so manche Unbemittelte nur durch den Mangel an einer Gelegenheit, sich in kleinen Quantitäten mit Holz zu versorgen, hierzu verleitet werden, und nicht selten sogar Holz gestohlen wird, um das Bedürfniß nach einer solchen Gelegenheit zu befriedigen. Es ist daher das Anlegen solcher Anstalten in der Nähe von Waldungen sogar vorzugsweise zu befördern, und dieß um so mehr, je nachtheiliger das in solchen Gegenden nur zu häufig wahrzunehmende Nichtachten des Holzdiebstahls auf die Moralität einwirkt, und je verderblicher

---

[1]) Vergl. auch die Verordn. der Ksd. zu Dr. v. 10. Juni 1839, nebst Beifugen, den Entwurf zu einem diesfallsigen Regulative enthaltend, in dem Meißn. Ksbl. Nr. 49.

es ist, daß auf solche Weise schon von der frühesten Jugend an der Sinn für Recht und Ordnung durch die zeitige Gewöhnung an diese Sitte erstickt wird.

Sollen aber Verkaufsanstalten, welche dem Zwecke vollkommen entsprechen, begründet werden; so wird dieß in der Regel nur dadurch erzielt werden können, daß die Kommunen die Hand hierzu bieten, da sich, namentlich auf dem Lande, nur selten Privatvereine werden bilden lassen, welche dießfalls für die Dauer eine gnügende Garantie gewähren. Auch steht wohl zu erwarten, daß die Kommunen sich gern hiezu bereit finden lassen werden. Das Opfer, das sie bringen, ist ja nur ein geringes gegen den Nutzen, der dadurch gestiftet wird.

Uebrigens ist der Kreis-Direktion von dem Königl. Ministerio des Innern zu erkennen gegeben worden, daß, obschon an sich die Anlegung solcher Anstalten nicht Gegenstand eines Zwanges sein solle, dieß doch nicht ausschließe, daß, wenn in einzelnen Orten die Theuerung und die Seltenheit des Brennmaterials eine solche Höhe erreicht hätte, daß daraus für die ärmere Klasse ein Zustand wirklicher Bedrängniß erwüchse, die Anlegung einer Verkaufsanstalt geeigneter Brennmaterialien den Obrigkeiten, Kraft der ihnen obliegenden wohlfahrtspolizeilichen Fürsorge für die Herbeischaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse anbefohlen und von Aufsichtswegen zur Pflicht gemacht werde.

2) Im Allgemeinen ist bei Errichtung kommunlicher Anstalten dieser Art der Grundsatz festzuhalten, daß sie nur gegen Bezahlung Brennmaterial verabfolgen sollen und daß sie daher, da dieser Zweck von dem der Versorgung der Armen mit den unentbehrlichen Bedürfnissen, wesentlich verschieden ist, von der Armenversorgung so viel als möglich getrennt zu halten sind. Sie würden außerdem nur zu bald mehr und mehr in reine Versorgungsanstalten übergehen, da der Unbemittelte natürlich mehr geneigt sein wird, die unentgeldliche Versorgung in Anspruch zu nehmen. Um aber zu einem solchen Ziele zu gelangen, ist vor Allem darauf Bedacht zu nehmen, daß ein bestimmter, dem Bedürfniß angemessener Kapitalfonds für diese Anstalt ermittelt wird, welcher derselben verbleibt.

3) Der Umfang der Anstalt hat sich in der Hauptsache nach dem Verhältniß der jeden Orts vorhandenen Unbemittelten, von denen anzunehmen ist, daß sie Anspruch auf deren Benutzung haben, und nach der Größe des für diesen Zweck zu ermittelnden Fonds zu richten. Vorerst ist daher dafür zu sorgen, daß eine Uebersicht vom Bedarfe erlangt wird. Dieser giebt sodann — nach Abrechnung der sonst etwa schon vorhandenen Mittel und nach Hinzurechnung des im Uebrigen sich ergebenden Aufwandes — den Maaßstab für den zu Errichtung der Anstalt erforderlichen Fonds. Sollte sich zeigen, daß das wahre Bedürfniß ein größeres oder geringeres gewesen sei, so würde dann später für die Ausgleichung des Mißverhältnisses Sorge zu tragen sein.

4) Handelt es sich um die Ermittelung der nöthigen Fonds; so ist vorerst darnach zu trachten:

1) unentgeldliche Naturalbeiträge für die Anstalt zu gewinnen, damit sich der durch Ankauf zu deckende Bedarf so viel als möglich mindert, und es steht wohl auch zu erwarten, daß namentlich Besitzer von Privatwaldungen, welche wegen der zu hoffenden Verminderung der Holzdiebstähle ein Interesse an der Errichtung solcher Anstalten haben, sich zu Verabfolgung von Holz, wenn nicht unentgeldlich, wenigstens zu mäßigen Preisen werden geneigt finden lassen;

2) die unentgeldliche Anfuhre des nöthigen Materials auszuwirken, indem sich hierdurch nicht nur dahin gelangen läßt, den Preis desselben niedriger zu stellen, sondern auch ein geringeres Betriebscapital erforderlich wird.

Hiernächst wird

3) zu erwägen sein, ob sich aus der Armenkasse, oder aus sonst etwa vorhandenen Fonds oder durch freiwillige Spenden, Beiträge — ein für allemal oder jährlich — für die Anstaltskasse gewinnen lassen, und sodann wird

4) in Frage kommen müssen, wie das außerdem erforderliche Kapital zu decken sei, und namentlich ob es nöthig sei, ein solches für Rechnung dieser Anstalt zu erborgen.

5) Hierauf hat sich die Sorge zunächst auf die Ermittelung eines passenden und gnügenden Lokals zu wenden, um das nöthige Material daselbst trocken

und sicher aufbewahren zu können. Zunächst wird hierbei in Frage zu ziehen sein, ob der Verwalter selbst dasselbe bei sich aufzunehmen und zu verwahren im Stande ist — weil hierdurch die Verwaltung selbst sehr erleichtert werden würde.

6) Sodann ist

1) im Allgemeinen darüber Bestimmung zu treffen, was für Brennmaterialien und woher diese gewonnen werden sollen, wobei insbesondere in Betracht zu ziehen ist,

a) daß den Kommunen, welche bestimmte Holzquanta aus den Staatsforsten oder von der Flöße käuflich erhalten, nach einer dießfallsigen Vereinbarung der Ministerien des Innern und der Finanzen, zur Bedingung gemacht werden soll, eine angemessene Quote dieser Hölzer von der üblichen Vertheilung auszunehmen und unter Aufsicht und Vertretung der Kommun zur Magazinirung und zum Verkaufe in kleinen Quantitäten an die unbemittelten Ortsbewohner zu bestimmen;

b) daß das Finanz-Ministerium nicht nur sich geneigt erklärt hat, zweckmäßig eingerichtete und den Ortsbedürfnissen entsprechende Brennmaterial-Verkaufs-Anstalten, so weit es die zu Gebote stehenden Mittel gestatten — zunächst in geringen Holzsortimenten, Klöppelzacken und Stockhölzer, vorzugsweise aber in Reißigholz — gegen Bezahlung der Waldtaxe angemessen zu unterstützen, ohne jedoch hinsichtlich der Dauer und des Umfangs dieser Unterstützung eine bestimmte Verbindlichkeit zu übernehmen und mit nothwendiger Rücksicht auf das in holzärmern Gegenden sich zeigende Mißverhältniß des Begehrs zu dem Vorhandenen, sondern auch seine Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, für die dießfallsige Bezahlung nach Befinden eine Gestundung von 3 — 6 Monaten zu bewilligen, dafern die betreffende Gemeinde sich ein für allemal für die Zahlung gültig verpflichte, was insofern zur großen Erleichterung gereichen wird, als es hierdurch möglich wird, einen Theil des Betrags durch die aus dem Wiederverkauf gewonnenen Erlöse zu decken;

c) daß nach der Bestimmung des Ministerii des Innern auch von den Brennmaterialien, welche für Rechnung theils des Letztern, theils des Königl. Finanz-Ministerii zu Unterstützung der Armen gewisser Orte unentgeldlich oder gegen nur theilweise Bezahlung verabreicht worden, künftighin ebenfalls wenigstens ein Theil den Magazinen zugetheilt werden kann.

Die über die dießfalls allenthalben zu stellenden Anträge gefaßten Beschlüsse sind der betreffenden Amtshauptmannschaft vorzulegen, welche sodann das weiter Erforderliche einleiten wird.

Ueberdieß ist aber auch

2) im Voraus zu bestimmen, auf welche Weise das Material jedesmal herbeigeschafft werden soll, wobei namentlich darauf zu sehen ist, daß dieß auf möglichst wohlfeile Weise, und wenn irgend möglich unentgeldlich geschieht.

7) Die Verwaltung selbst endlich anlangend; so ist darauf zu sehen, daß sie nicht durch zu große Weiterungen erschwert werde, gleichwohl aber der nöthigen Kontrole nicht entbehre.

Zunächst ist

1) darüber sich zu vereinigen, welche Geschäfte dem Verwalter obliegen sollen, und namentlich, ob ihm auch

a) die Anschaffung und Uebernahme der Materialien, die Spaltung der Hölzer und die Abtheilung derselben in kleinere Quantitäten,

b) die Bestimmung des Preises zukommen soll, oder ob die Kommun-Vertreter oder eine aus diesen zu wählende Deputation sich ganz oder theilweise jenem Geschäfte zu unterziehen und die Preisbestimmung zu bewirken oder wenigstens zu genehmigen haben sollen;

2) wird darüber Bestimmung zu treffen sein, ob die Verwaltung als ein kommunliches Ehrenamt betrachtet oder ob dem Verwalter eine gewisse Remuneration ausgeworfen werden soll, wobei jedoch jedenfalls, so weit thunlich, auf Sparsamkeit Bedacht zu nehmen ist;

3) wird festzustellen sein,

a) in wie weit der Verwalter entweder nach eignem Ermessen Holz gegen Bezahlung verabfolgen darf, oder deshalb wenigstens an ein gewisses, nach Be-

finden von der gedachten Deputation anzufertigendes, und von der Obrigkeit zu genehmigendes Personal-Verzeichniß gebunden oder selbst in jedem einzelnen Falle specielle Anweisung von dieser Deputation zu erhalten haben soll;

b) in wie weit ihm Gestundung wegen der Bezahlung zu geben gestattet sein und

c) ob und wie oft er die eingenommenen Gelder abzuliefern haben soll. Je nachdem nun die Verwaltung in der einen oder der andern Weise erfolgt, ist von dem Verwalter nnd beziehendlich auch von der Deputation Rechnung über die verkauften und eingenommenen Gelder zu führen;

4) wird die Zeit zu bestimmen sein, wenn der Verkauf jedesmal erfolgen soll;

5) wird ein Maximum festzusetzen sein, bis zu welchem einem Einzelnen auf einmal und überhaupt Brennmaterial verabfolgt werden darf, zugleich aber wird überhaupt zu bestimmen sein, in welchen Quantitäten verkauft werden darf, wobei namentlich darauf zu sehen ist, daß auch schon klein gespaltenes Holz zu erlangen sei;

6) sind die bei der Bestimmung des Preises zu befolgenden Grundsätze genau festzustellen und dabei ist zu erwägen, in wie weit auf die Gewinnung eines, wenn auch nur unbedeutenden Ueberschusses zu Deckung etwaiger Ausfälle Bedacht genommen werden soll. Jedenfalls aber ist darauf zu sehen, daß die am Orte gewöhnlichen Preise wenigstens nicht überschritten werden;

7) wird es räthlich sein, auch dann, wenn der Verkauf wesentlich in die Hände des Verwalters gelegt wird, Bestimmung zu treffen, auf welche Weise eine Revision der Vorräthe und überhaupt eine Prüfung des Standes der Sache hergestellt werden soll. Auch wird

8) genau vorzuschreiben sein, in welcher Maaße, zu welcher Zeit und an wen der Verwalter jährlich sowohl eine Natural- als eine Geldrechnung abzulegen habe, und in welcher Maaße diese zu prüfen und zu justificiren sei.

Ueber die allenthalben zu befolgenden Grundsätze ist ein Regulativ zu entwerfen, welches sodann zugleich sowohl für die obgedachte Deputation, als auch für den Verwalter als Instruktion dienen kann. Das beigefügte Schema unter ⊙ kann hierbei zu einigem Anhalten dienen.

8) Da die fraglichen Anstalten zugleich ein wirksames Mittel gegen den Holzdiebstahl abgeben können und sollen; so ist in Erwägung zu ziehen, ob zu bestimmen sei, daß die Empfänger von Brennmaterialien zu verwarnen seien, sich dieses Vergehens ferner nicht schuldig zu machen, indem sie außerdem zu gewarten hätten, angezeigt zu werden, wenn den Kommunvertretern etwas davon bekannt werde, und ob diese ausdrücklich dazu anzuweisen seien. Jedenfalls ist den Obrigkeiten und namentlich den städtischen zur Pflicht zu machen, nunmehr eine um so strengere Aufsicht auf die Holzdiebstähle zu führen und insbesondere auf den Holzhandel und auf den Verkauf gestohlnen Holzes ein wachsames Auge zu haben. Auch wird

9) diese Gelegenheit wahrgenommen werden können, auf die Einführung zweckmäßigerer Oefen und auf die Herstellung von Gemeindebacköfen hinzuwirken, da die Nothwendigkeit, auf die möglichste Ersparung beim Verbrauch von Brennmaterial bedacht zu sein, immer dringender wird, während von selbst einleuchtet, daß eine solche Verbesserung zugleich die wesentlichsten Vortheile bringt.

Zehnter Abschnitt.

Maaßregeln gegen Gefährdungen des Staates, sowie des Lebens und der Gesundheit der Staatsbürger; Rettungsprämien.

Allgemeine Vorbemerkung.

Es liegt der Polizei ob, Gefährdungen des Staates, sowie der Staatsbürger und des Eigenthums, welche nicht in verbrecherischen Handlungen ihren Grund haben, abzuwenden, es mögen dieselben durch eigne oder durch fremde Schuld drohen [1]). Die sächsische Gesetzgebung enthält diesfalls jedoch nur in einzelnen Beziehungen ausdrückliche Vorschriften, und diese sind theils gelegentlich, theils im Zusammenhange mit allgemeinen Regulirungen gegeben worden.

Erstes Captitel.

Gefährdungen des Staates.

Da hier nur die nicht verbrecherischen Gefährdungen in Frage sind, so ist nur der gegen das Aufnehmen von Landesgegenden gerichteten Vorschriften zu gedenken. Diese sind enthalten in der

1) Generalverordn., (aus der Landesreg.)

v. 18. Aug. 1791 (C. A. 2 Fortf. I. 1003) für die Oberlauf. im O. A. Pat. v. 27. ej. (im O. Coll. W. IV. 682)

und in dem

---

[1]) **Worauf die diesfallsige Thätigkeit der Polizei beruhet.**

Der Justiz fällt nur der Schutz individueller Rechte gegen An- und Eingriffe Seiten dritter Personen anheim; der Polizei dagegen kommt, als Vertreterin des Allgemeinen, der Schutz gegen Gefährdungen zu, welche nicht verbrecherischer Natur und gegen kein bestimmtes Individuum gerichtet sind, oder nicht von Personen ausgehen. Vergl. hierüber meine Schrift: Das Wesen der Polizei ꝛc. S. 3, 8, 38, 64 ff.

2) Generale, (aus der Landesreg.)

v. 15. Sept. 1806 (C. A. u. Fortf. I. 449) u. für die Oberlauf. in O. A. Pat. v. 18. ej. (im O. Coll. W. VI. 321).

In der ersten ist bestimmt, daß Niemandem, außer den Gerichtsobrigkeiten und Grundeigenthümern, dergleichen Aufnahmen ohne besonders hierzu erhaltene Erlaubniß zu gestatten sei, diejenigen, welche sich, ohne sich legitimiren zu können, betreten lassen, zu arretiren seien, und hierauf Anzeige zu erstatten sei. Und sodann ist vorgeschrieben, daß auch Staatsbeamte hierzu von der betr. höhern Behörde zu autorisiren seien und ihre die zu ihrer Legitimation erhaltenen Befehle vorzuzeigen haben, und daß zwar Militairpersonen in der Nähe des Standquartiers mit Erlaubniß des Regimentscommandanten Uebungen im Schrittaufnehmen vornehmen dürfen, außerdem aber hierzu höchsten Orts Erlaubniß einzuholen ist.

Im letztern ist dieselbe, mit Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse, in Bezug auf Ausländer, welche sich von den Landesgegenden in genaue Kenntniß zu setzen und genaue Nachricht einzuziehen beabsichtigen möchten, dahin erläutert worden: daß, wenn dergleichen Personen sich unter solchen Umständen in hiesigen Landen ohne gehörige Legitimation betreten lassen, selbige unter der Bedeutung, daß dergleichen Unternehmen in den hiesigen Landen nicht gestattet werden dürfe, angehalten, ihnen die bei sich habenden Zeichnungen, Risse und Nachrichten abgenommen, und sofort eingesendet, auch gedachte Personen beschieden werden sollen, daß sie sich wegen deren Zurückgabe bei der Geheimen Cabinetscanzlei zu melden hätten, übrigens aber ihnen die Verwarnung gethan werde, daß im fernern Betretungsfalle ohnfehlbar mit der Arretirung gegen sie werde verfahren werden.

Zweites Capitel.

Maaßregeln gegen Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit der Staatsbürger.

I. Zerstreute einzelne Vorschriften [1]).

Wegen dieser ist zu verweisen:

1) auf die im III. Bande zu berücksichtigenden Maaßregeln der Medicinalpolizei gegen Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit

---

[1]) **Einschlagende Bestimmungen.**

Vergl.

1) wegen der Competenzverhältnisse bei Aufhebungen die Verordn. v. 30. Juli 1839 im I. Bande S. 250;

durch nachtheilige Einwirkung auf den Organismus des menschlichen Körpers;

2) wegen der beim Befahren der Straßen, Eisenbahnen und Ströme, sowie sonst durch diese drohenden Gefährdungen auf die diese betreffenden Abschnitte XIII. und XIV. im gegenwärtigen Bande;

3) wegen der Gefährdungen durch Feuer und durch Baulichkeiten unter dem XII. Abschnitt über Bau- und Feuerpolizei;

4) insbesondere wegen der Gefährdungen durch den Gebrauch des Schießgewehres in der Nähe der Straßen auf das Straßenbaumand. v. 28. April 1781, Cap. I. §. 7, (unten im XIV. Abschn.), auf den Befehl v. 30. Juli 1764, das verbotene Schießen ꝛc. betr. (unten im XII. Abschn.), §. 54 des I. Theils der Ordonnanz v. 7. Dec. 1837, (G. B. Nr. 55, S. 142), wo bestimmt ist, daß bei Ermittelung der Plätze zum Zielschießen insonderheit darauf gesehen werden soll, daß in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken vorwalte, und auf die unten im IV. Capitel des XVII. Abschn. unter V. enthaltenen, auf die Beschränkung der Schießbelustigungen bezüglichen Vorschriften [1]);

5) wegen des Verbots des Lautens der Glocken beim Gewitter auf das Oberamtspatent v. 3. Sept. 1783 im D. Coll. W. IV. 87;

6) wegen des schnellen Fahrens und Reitens auf §. XXII. des Regulativs für die Polizeiverwaltung in Leipzig vom 12. März 1822 (im 1. Bande S. 145 und auf §. 17 des II. Theiles der Ordon. v. 19. Juli 1823 (im I. Bande S. 531), wo bestimmt ist, daß die Schildwachen diesfalls Obsicht führen sollen [2]);

7) wegen des ungebührlichen Peitschenknallens auf das angezogene Regulativ für die Polizeiverwaltung in Leipzig v. 12. März 1822 §. XXII. IV. (im I. Bande S. 145). Auch hat die Kreisdirection zu Zwickau auf das Zwecklose und Gefahrbringende des Klatschens mit langen Schlittenpeitschen aufmerksam gemacht und den Stadträthen anheimgestellt, durch Anschläge an den Straßenecken und Thoren oder sonst auf angemessene Weise bei Strafe zu verbieten [3]).

---

2) wegen des Kostenpunktes die Anmerk. zu §. 5 d. Mand. v. 26. Sept. 1773, die Rettung Verunglückter betr. im X. Abschn. des III. Bandes.

[1]) **Bestrafung der diesfallsigen Ungebührnisse.**

Jemand, der geschossen und den Schießstand so gewählt hatte, daß ein Fußsteig in die Schußlinie fiel, ist wegen dieses polizeilichen Ungebührnisses mit 2 Thlr. bestraft worden. Rec. des Min. d. Inn. an d. Justizmin. v. 29. Oct. 1841. — Wegen des sogenannten Lagenschießens vergl. die Anmerk. zum Mand. v. 20. Dec. 1766 unten im V. Capit. des XVII. Abschnittes, die verbotenen Spiele betreffend.

[2]) Einem solchen Verbote sind auch die Posten als unterworfen anzusehen, welche sich in den Städten den diesfalls bestehenden polizeilichen Vorschriften zu unterwerfen haben, dergestalt, daß auch auf das Innehalten der gemessenen Zeit kein entscheidendes Gewicht in dieser Hinsicht zu legen ist, da diese verlängert werden kann. Es ist daher auch die von der Polizeibehörde in Dresden den Postillons für Contraventionsfälle polizeilich angedrohete Arretur in Hinblick auf §. 36 sub 1 des Ges. v. 30. Jan. 1835 sub D. gebilligt, und solches dem Finanzmin. eröffnet worden durch Com. des Min. d. Inn. v. 13. Jan. 1836.

[3]) Durch Verordn. v. 21. Dec. 1838.

Außerdem ist hier folgender Vorschriften zu gedenken:

a) die Kreisdirection zu Zwickau hat wegen des Gebrauchs von Schellengeläute verordnet: Es haben sich im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke mehrere Unglücksfälle ereignet, welche der Anzeige nach lediglich dadurch veranlaßt worden sind, daß Wagen oder Schlitten nach gefallenem Schnee nicht mit Schellengeläute versehen waren und daher ihre Annäherung von den auf der Straße befindlichen Personen nicht wahrgenommen werden konnte. Um nun den hieraus für das Publikum entstehenden Gefahren vorzubeugen, werden nicht nur alle Besitzer von Fuhrwerk hierdurch aufgefordert, sich, soweit es nicht schon geschehen sein sollte, möglichst bald mit dem nöthigen Schellengeläute zu versehen und die Pferde bei Schneewetter damit zu belegen, sondern es hat auch die Königl. Kreisdirection für nöthig befunden, den an mehrern Orten bereits durch localpolizeiliche Vorschriften eingeschärften und schon an sich durch die Vorsicht gebotenen Gebrauch des Schellengeläutes für die Folge im hiesigen Verwaltungsbezirke dergestalt zur allgemeinen Obliegenheit zu machen: daß alles und jedes Fuhrwerk, welches vom 1. Nov. d. J. an nach gefallenem Schnee in den Städten und Dörfern oder auf Landstraßen und Communicationswegen ohne Schellenbehänge betroffen wird, in eine, von dem Eigenthümer, oder wenn solcher nicht bekannt oder zu erlangen wäre, von dem Führer desselben beizutreibende, im Wiederholungsfalle zu steigernde Geldbuße von 20 Gr. genommen werden soll. Sämmtliche Polizeiobrigkeiten haben diese Verordnung ihres Orts gehörig bekannt zu machen und über deren Befolgung und Vollziehung zu wachen. Auch sind die Gensd'armen durch die Amtshauptmannschaften zur Vigilanz und dahin anzuweisen, daß sie die Contravenienten anzuhalten und der betreffenden Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen hätten [1]).

b) In Betracht der durch zufällige Entzündung des Zündhütchens an Percussionsgewehren nicht selten vorgekommenen Unglücksfälle ist die Anbringung entsprechender Sicherheitseinrichtungen an den Percussionsschlössern und namentlich des sogenannten Sicherheitshahns, bei welchem eine auf einer Feder laufende Batterie das Zündhütchen bedeckt, so, daß solche erst zurückgeschlagen werden muß, wenn der Hahn dasselbe treffen soll, auf eine unterm 2. März 1836 an die Kreisdirection ergangene Veranlassung des Min. d. Inn. dringend empfohlen worden [2]).

c) Nachdem zu Folge bezirksärztlicher Anzeige mehrmals Verwundungen des Gesichts und des Augenfells durch Kupferzündhütchen an Kinderflinten vorgekommen, ist das Publikum auf diesen Gegenstand

---

[1]) Gen.. Verordn. der Ksd. zu Zw. v. 6. März 1837 (Krsbl. Nr. 10, eingeschärft durch V. v. 25. Jan. 1838 (Krsbl. Nr. 5). Diese Verordn. ist auch von der Kreisdirection zu Dresden in ihrem Kreise zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, damit diejenigen, welche aus diesem in den Zwickauer Kreisdirectionsbezirk verkehrten, sich darnach achten könnten. V. v. 8. März 1837 (Krsbl. Nr. 60), sowie von der Ksd. zu Bud. durch V. v. 15. Nov. 1837, (Krsbl. Nr. 93).

[2]) Von der Ksd. zu Dr. durch Bekanntm. v. 12. April 1836 (Krsbl. Nr. 32) u. von der Ksd. zu Zw. durch die Bekanntm. v. 10. Juni 1836 (Krsbl. Nr. 24).

aufmerksam gemacht und vor dem unvorsichtigen Gebrauche derselben an Kinderflinten ernstlich gewarnt worden [1]).

d) Zur Verhütung von Gefährdungen durch den Gebrauch der im Jahre 1846 erfundenen neuen explodirenden Präparate ist das Nöthige verfügt worden durch die

3) Verordnung, (d. Min. d. Inn.)

die sogenannte Schießbaumwolle und ähnliche Präparate betreffend;

v. 10. Dec. 1846. (G. B. Nr. 80, S. 321. Leipz. Zeit. Nr. 302.)

Da nach dem zeitherigen Ergebnisse der technisch wissenschaftlichen Untersuchungen hinsichtlich der durch Behandlung der Baumwolle und anderer Stoffe mit Säuren herzustellenden explodirenden Präparate so viel als festgestellt angesehen werden darf, daß diese Präparate, ihrer Gefährlichkeit und der Gewalt der Explosionen nach, dem Schießpulver mindestens gleichstehen, so erachtet das Ministerium des Innern für erforderlich, zu thunlichster Vermeidung von Gefahren, bis auf Weiteres nachstehende Bestimmungen zu treffen:

1) Die hinsichtlich der Fabrikation, Aufbewahrung, Versendung und des Verkaufs von Schießpulver theils in den bestehenden Gesetzen und Polizeiverordnungen, theils vermöge örtlicher Einrichtungen getroffenen Vorschriften sind, insoweit sie der Beschaffenheit des Objects nach Anwendung leiden, auch in Betreff der sogenannten Schießbaumwolle und ähnlicher explodirender Präparate als gültig anzusehen.

2) Ueberdieß aber dürfen dergleichen Präparate von denen, welche damit im Einzelnen Handel treiben, rücksichtlich der dazu bestimmten, im Vorrathe gehaltenen Quantitäten, gleichviel ob der Verkauf in der Gestalt bereits fertiger Patronen geschieht, oder nicht, nur in festen, gegen Druck und Feuer gesicherten Behältnissen, demnächst aber nur in gefärbtem Zustande vorräthig geführt und verkauft werden. Diese Färbung hat nicht blos auf der Oberfläche, sondern dergestalt zu geschehen, daß das Präparat überall gefärbt erscheint. Auch ist die Farbe so zu wählen, daß sich das Präparat sowohl bei Tageslicht, als bei künstlicher Beleuchtung auf den ersten Blick von nicht explodirenden Stoffen derselben Gattung leicht unterscheiden läßt; jedoch versteht es sich von selbst, daß Färbestoffe, welche zu medicinalpolizeilichen Bedenken Anlaß geben könnten, z. B. arsenikalische Stoffe, dazu nicht verwendet werden dürfen.

3) Quantitäten, welche zur Versendung durch die dazu überhaupt geeigneten Transportmittel, oder zur Lagerung in den dazu zu verwendenden Pulvervorrathshäusern bestimmt sind, dürfen nur in fester Ver-

---

[1]) In Gemäßh. einer M. V. v. 28. März 1846 an sämmtl. Ksd. durch Bekanntm. d. Ksd. zu Leipz. v. 20. April 1846 (Krsbl. Nr. 50), die Ksd. zu Bud. v. 22. ej. (Krsbl. Nr. 36), die Ksd. zu Dr. v. 20. ej. (Krsbl. Nr. 18), Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 5. S. 550.

packung, und in mit Staniol verwahrten Holzkisten übergeben, und beziehendlich übernommen werden.

4) Zuwiderhandlungen gegen die voraufgeführten Vorschriften sind von den Polizeibehörden, insoweit nicht die bestehenden Vorschriften ein analoges Anhalten bereits darbieten, je nach der Beschaffenheit des Falls neben Confiscation und Vernichtung der verbotwidrig im Handel geführten oder zur Versendung und Aufbewahrung übergebenen Quantitäten, mit Geldstrafen bis zu Zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden [1]).

II. Maaßregeln dagegen, daß unzurechnungsfähige Geisteskranke weder sich noch Andern gefährlich werden.

4) Mandat,

wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht, und des Verfahrens bey freventlichem Selbstmorde;

v. 20. Nov. 1779. (C. A. 2. Forts. I. 758.)

(In der Oberlaus. publ. durch O. A. Pat. v. 24. Jan. 1780 im O. Coll. W. III. 154.)

Wir ꝛc. fügen zu wissen: Wasmaaßen Wir, bey denen eine Zeit daher von denen Gerichts-Obrigkeiten Unserer Lande eingegangenen öfteren Anzeigen von Selbstentleibungen, Uns, um dergleichen abscheulichen Unternehmen nach Möglichkeit vorzubeugen, sowohl wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht, als wegen des Verfahrens bey freventlichem Selbstmord, Verordnung zu ertheilen, auch die bereits vorhandenen Vorschriften zu erläutern und näher zu bestimmen, bewogen gefunden.

---

[1]) **Ob die Pulverarbeiter zu verpflichten sind.**

Dagegen hat man, als in Frage gekommen war, ob die in Pulverfabriken beschäftigten Arbeiter besonders zu verpflichten seien, geschehen lassen, daß hiervon abgesehen werde, da einerseits dieselben in der besondern Gefährlichkeit dieses Fabrikationsbetriebs für ihr Leben und dasjenige ihrer Mitarbeiter schon an und für sich die allerdringendste Aufforderung finden müßten, sich mit den dabei nöthigen Vorsichtsmaaßregeln vollständig vertraut zu machen und auf deren Beobachtung zu halten, wogegen die Ertheilung einer, wenn noch so speciellen Instruction und die, selbst eidlich, erfolgende Verpflichtung auf eine solche, zumal bei der Unausführbarkeit einer unausgesetzten strengen Controle, eine Garantie für die Sicherheit des Betriebs doch immer nur in der Voraussetzung darbieten könne, daß die einzelnen Arbeiter ohnehin zuverlässige und vorsichtige Leute seien; — andrerseits die Maaßregel einer besondern Verpflichtung von der Behörde den Arbeitern leicht Veranlassung zu einem Verkennen ihrer Stellung zu den Fabrikinhabern und in weiterer Folge davon zu Mißhelligkeiten mit letztern und Störungen des ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes darbieten könnte, ohne doch einen eigentlich practischen Nutzen zu gewähren. M. V. an d. Ksd. zu Dr. v. 11. Dec. 1844.

Wir setzen und gebieten dannenhero hiermit:

1) Daß Eheleute, Anverwandte und Vormünder, welche die Obsicht über ihre wahnwitzige, melancholische und des Gebrauchs des Verstandes beraubte Angehörige, oder Pflegbefohlene, dergestalt, daß diese weder sich, noch andern Schaden zufügen mögen, ihnen aber einiges Versäumniß hierunter nicht beygemessen werden könne, nicht selbst zu übernehmen gemeinet, oder im Stande sind, hiernächst auch, wer sonst eines andern verwirrten Gemüths-Zustand hinlänglich zu bemerken Gelegenheit hat, davon in Zeiten der Obrigkeit Nachricht geben, und diese, einer solchen Obsicht halber, die erforderlichen Verfügungen und Vorkehrungen treffen, auch überhaupt die Obrigkeiten und alle diejenigen, welche, für dergleichen unglückliche Personen Sorge zu tragen, verbunden sind, hierunter ihrer Obliegenheit alles Fleißes nachkommen, ausserdem aber, und zwar die Obrigkeiten, welche sich dießfalls nachläßig erweisen, mit einer Geldbusse von zwanzig bis funfzig Thalern, die Eheleute, Anverwandte und Vormündere hingegen, welche die ihnen dießfalls obliegende Sorgfalt nicht beobachten und dabey die obgedachte Anzeige bey der Obrigkeit unterlassen, mit einer ihrer Vernachläßigung proportionirten Geld- oder Gefängnißstrafe, oder mit Hand-Arbeit, auch nach Befinden, mit härterer Strafe beleget werden sollen [1]).

---

[1]) **a) Aufbewahrung und Heilung von Geisteskranken.**

Insoweit zugleich der Zweck der Heilung bei Geisteskranken in Frage ist, sind die diesen Zweck verfolgenden Maaßregeln im III. Bande zu erwähnen, wo namentlich der die Heil- und Versorgungsanstalten betr. Abschnitt das Nöthige enthält. In Ansehung der Vorkehrungen, welche zu treffen sind, um zu verhüten, daß solche Kranke weder sich selbst, noch andern gefährlich werden, ist im obigen §. 1 des Mandats v. 20. Nov. 1779 sowie im §. 37 der Armenordn. oben S. 381 Bestimmung getroffen, im Uebrigen aber Folgendes zu bemerken:

In Fällen, wo ein Individuum wegen eines begangenen Verbrechens in Hinsicht auf seinen Seelenzustand für unzurechnungsfähig erklärt, und deshalb mit einiger Strafe nicht belegt, jedoch dessen Aufbewahrung an einem sichern Orte angeordnet ist, soll gemäß einer Vereinbarung der Ministerien der Justiz und des Innern die Bestimmung des polizeilichen Aufbewahrungsortes, welcher für einen solchen Verbrecher nach seinen individuellen Verhältnissen geeignet erscheint, sowohl die Entschließung über dessen Entlassung nach beseitigter Seelenstörung von der betr. Ksd. unter Zustimmung des Appellationsgerichts erfolgen. Wegen der etwa unter veränderten Umständen nöthig werdenden und von der Ksd. anzuordnenden Versetzung aus einer Aufbewahrungsanstalt in eine andere, insbesondere aus einer Heil- in eine Versorgungsanstalt soll dasselbe ebenfalls zuvor gehört werden. M. V. an d. Landesdir. v. 29. April 1834 und v. 22. März 1839 an sämmtl. Ksd. — Kommt es nicht sowohl auf Heilung, als auf Sicherung vor möglichen Rückfällen an, so sind die Correctionsanstalten zur Unterbringung für geeignet erachtet worden, weil hier das Subject unter beständige Aufsicht gestellt und zu angemessener Arbeit angehalten werden könne. M. V. an d. Ksd. zu Zw. v. 27. Mai 1837.

b) Exploration der Geisteskranken und diesfallsige Kosten.

Vergl. deshalb im III. Bande das II. Cap. des IX. Abschn.

c) Uebertragung des Verpflegungsaufwandes und diesfallsiger Widerspruch der Gemeinden.

Vergl. deshalb oben S. 464 u. ff.

III. Maaßregeln zu Verhütung von Verunglückungen beim Bergwesen.

1) Aeltere gesetzliche Vorschriften.

5) Rescript, (aus d. Geh. Finanzcoll. an das Oberbergamt.)

die gegen muthwilligen Frevel und Gefahr bringende Unvorsichtigkeit der Bergleute zu treffenden Vorkehrungen betr.;

v. 25. Oct. 1787. (C. A. 2. Forts. II. 238.)

Nachdem Wir auf beschehenen Vortrag eures unterm 15. September c. a. erstatteten gehorsamsten Berichts geschehen lassen können, daß, um das heimliche Abspringen von den Tonnen auf die Strecken und Stolln zu verhindern, die Leitungen der Treibe-Schächte auf allen Stolln und Strecken, dem Vorschlage gemäß, gänzlich verblendet, überhaupt aber alle dergleichen muthwillige Frevel und Gefahr bringende Unvorsichtigkeit dem gesammten Bergvolke mittelst bergamtlicher an die Treibehäuser zu affigirender Anschläge, ernstlich verboten, und diejenigen Bergleute, welche sich demohngeachtet dieses Frevels künftighin noch schuldig machen würden, ohnausbleiblich von der Bergarbeit abgeleget werden mögen; Als ist hiermit Unser Begehren, gnädigst befehlend, ihr wollet nunmehro an sämmtliche Berg-Aemter, diesem gemäß, das weiter Nöthige verfügen, und selbige zugleich, daß sie die Vorstehere solcher Gebäude, auf welchen dergleichen Treibewerke vorhanden, so weit es nur thunlich, gesetzte Leute zu Anschlägern zu erwählen, fleißig erinnern sollen, anweisen, wobey Wir euch auch die von dem Bergamte vorgeschlagene Verpflichtung der Anschläger, daß sie weder sich selbst mit den Tonnen austreiben lassen, noch andern solches gestatten wollen, daferne ihr solche nicht ohne die von euch widerrathene Lohns-Erhöhung unthunlich findet, und aus diesem Grunde in eurem Gutachten übergangen habt, zu verfügen anheim geben.

6) Ober-Bergamts-Verordn., (an sämmtl. Bergämter.)

die gegen Unglücksfälle in den Treibeschächten anzuwendenden Verwahrungsmittel betr.;

v. 13. Juli 1796. (C. A. 2. Forts. II. 264.)

Was von Uns in Betreff der anzuwendenden Verwahrungsmittel gegen vorfallende Unglücksfälle in den Treibeschächten an sämmtliche Berg-Aemter verordnet worden; solches ist denenselben aus dem unterm

---

d) Inhalt der weggelassenen §§. 2 ff.

Diese beziehen sich auf die Behandlung der Selbstmörder, und sind daher in das III. Cap. des XVII. Abschn. zu verweisen gewesen.

14. November 1787 erlassenen Patent annoch erinnerlich. Nachdem Wir nun dermalen die Nothdurft zu seyn befinden, daß über dieses noch die seitdem von dem Bergamte allhier zu Freyberg, besage copeylich beygehenden Extracts, in gleicher Absicht beschehenen erweiterten Vorschläge auch in sämmtlichen übrigen Bergamts-Refieren in eben der Maaße zur Ausführung gebracht werden, wie selbige Inhalts des in Abschrift beygehenden Höchsten Reskripts vom 3. October 1788 gnädigst genehmigt worden sind; So wird Ober-Bergamts wegen an untenbenannte Berg-Aemter verordnet, sich hiernach gebührend zu achten, und solchem gemäß die weiter erforderlichen Veranstaltungen zu treffen, auch auf deren Befolgung genau zu invigiliren.

7) Patent, (des Oberbergamts an die Bergämter)

die zu Verhütung v. Unglücksfällen bei d. Zieh- u. Förderschachten zu treffenden Vorkehrungen betr.;

v. 30. Januar 1810. (C. A. 3. Forts. II. 118.)

Eine vor einiger Zeit bei Uns angezeigte Verunglückung eines Bergarbeiters, welche dadurch veranlaßt worden, daß selbiger, als er im Heraufziehen des vollen Kübels aus dem Ziehschacht auf die Hängebank begriffen gewesen, ausgeglitten, veranlaßt Uns, sämmtlichen Endesbenannten Königlichen Bergämtern hiermit zu verordnen: zu Verhütung ähnlicher dergleichen Unglücksfälle, die Hängebänke über den Zieh- und Förderschächten, durchgängig mit einem, einige Zoll hohen hölzernen Gevierte, so wie solches in der Schneeberger Revier nunmehr bereits eingeführt ist, umgeben zu lassen.

2) Neuere Vorschriften des Oberbergamts zu Verhütung von Unglücksfällen beim Bergwesen[1]).

Diese bestehen

1) in den Vorschriften zu Verhütung und Verminderung der Unglücksfälle beim Bergbau für die Königl. Sächsischen Bergämter und die denselben untergebenen Grubenvorsteher vom 18. Febr. 1826, und einem unterm nämlichen Tage erfolgten Anschlag, in welchem die Bergleute zur Vorsicht ermahnt wurden. Späterhin sind dann

2) besondere Verhaltregeln für die Bergleute zu Vermeidung von Unglücksfällen bearbeitet worden, in welchen eine ausführliche Belehrung über die zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln enthalten ist.

Da aber sowohl jene Vorschriften als diese Verhaltregeln nur den Betrieb des Bergbaues angehen, so hat es für den Zweck des gegenwärtigen Werks genügend geschienen, darauf hinzuweisen.

---

[1]) Die Steiger haben darüber zu wachen, daß diesem Allen gehörig nachgegangen wird. Vergl. auch den Aufsatz des Prof. Lehmann über die Verfassung und das Wirken der Bergbehörden, in der Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. B. 1. S. 385.

Drittes Capitel.

Rettungsprämien.

8) Mandat, (bei d. Geh. Rathe ausgef.) die Rettungsprämien betr.; v. 18. Mai 1831. (G. S. Nr. 34, S. 107.)

WJR ꝛc. thun hiermit kund und fügen zu wissen, wie Wir, in Betracht der, vorzüglich in den letzten Jahren, stattgefundenen auffallenden Vermehrung der Gesuche um die gesetzlich zugesicherten Rettungsprämien, und bei der gemachten Wahrnehmung, daß die letzteren, nach den zeitherigen Bestimmungen, oftmals auch in solchen Fällen nicht zu versagen waren, wo die Bewerber ohne besondere Anstrengung und ohne alles persönliche Verdienst zu Rettung eines Menschen beigetragen oder die Gefahr beseitigt hatten, eine Revision der über die Erlangung von dergleichen Prämien bestehenden gesetzlichen Vorschriften für nothwendig erachtet haben. Nachdem nun deren Ergebniß angezeigt worden ist, so verordnen Wir im Betreff dieses Gegenstandes Folgendes:

§. 1. In der Uiberzeugung, daß, bei dem dermaligen Stande der Bildung Unserer Unterthanen, es der Aussetzung einer Prämie nicht weiter bedürfe, um zur Rettung eines in Lebensgefahr gerathenen Menschen aufzumuntern, vielmehr Jedermann, auch ohne Hoffnung auf einen Geldgewinn, aus reiner Nächstenliebe, seinem Mitmenschen, der sich in Lebensgefahr befindet, beispringen werde, haben Wir es für unbedenklich angesehen, die in den Mandaten vom 26sten September 1773 §. 4, ingleichen vom 10ten Februar 1792 §. 8 und in den Generalien vom 9ten Juni 1804 und 11ten März 1817 enthaltenen Bestimmungen, insoweit sie sich auf dergleichen Prämien und auf das Verfahren bei Gesuchen um dieselben beziehen, hiermit aufzuheben, und es soll wegen der darin angezogenen Fälle, wenn sie sich nach Publication gegenwärtigen Mandats zutragen, ein gesetzlicher Anspruch auf Rettungsprämien nicht weiter Statt finden [1]).

§. 2. Wir werden aber auch ferner geneigt seyn, besonders verdienstliche Handlungen, wodurch Jemand aus einer Lebensgefahr errettet worden, durch öffentliches Anerkenntniß zu belohnen, und hierdurch den hohen Werth zu bezeichnen, der auf edle Handlungen zu legen ist. Wir behalten Uns daher vor, Demjenigen, welcher einen Menschen aus irgend einer Lebensgefahr, in die er entweder bereits wirklich gerathen war, oder doch, aller Wahrscheinlichkeit nach, ohne des Rettenden Hülfe gerathen seyn würde, mit eigner Gefahr, oder mit einer besondern Anstrengung,

---

[1]) Wegen des angezogenen Mand. v. 26. Sept. 1773, sowie wegen des Gen. v. 9. Juni 1804, vergl. im III. Bande den X. Abschn.: Maaßregeln zu Rettung Verunglückter. Das Mand. v. 11. Febr. 1792, die Behandlung der Leichen betr., ist durch das Ges. v. 22. Juni 1841, die Einführ. d. Todtenschau betr. (im III. Bande abgedruckt) erledigt, und das Gen. v. 11. März 1817 bezog sich auf die durch dasselbe angeordnete, durch obiges Mand. aber in Wegfall gekommene Concurrenz der Amtshauptleute bei Rettungsprämien.

oder durch eine ausgezeichnete Leistung gerettet hat, eine der Beschaffenheit der Umstände angemessene Belohnung ferner aus Gnaden zu bewilligen. Unberücksichtigt werden aber diesfallsige Gesuche in solchen Fällen gelassen werden, wo der Bewerber, vermöge seines Berufes, oder seines Verhältnisses zu den Geretteten, neben der allgemeinen noch eine besondere Verpflichtung zu der Rettung auf sich hatte, z. B. wenn ein Arzt oder Wundarzt, durch Anwendung seiner Wissenschaft oder Kunst, oder Jemand einen seiner Aufsicht oder Bewachung anvertrauten Menschen aus einer Lebensgefahr errettet, oder eine verwandtschaftliche oder sonst nahe Verbindung zwischen dem Retter und Geretteten Statt findet u. s. w. [1]).

§. 3. Dergleichen Belohnungen wollen Wir auch ferner Denen ertheilen lassen, die zu Rettung eines lebendig Begrabenen, oder doch zur Wiederbelebung eines längere Zeit für todt gehaltenen Menschen, mitgewirkt haben.

§. 4. Belohnungen, wie selbige in §. 2 und 3 verheißen worden, werden in der Verabfolgung bronzener, oder silberner, oder, bei vorwaltenden ganz besondern Verhältnissen, auch goldner Ehrenmedaillen, nach Befinden, mit der Vergünstigung, dieselben tragen zu dürfen, oder, nach Verschiedenheit der Fälle und der Verhältnisse, in einer Gratification in Gelde bestehen. Die erfolgte Bewilligung einer solchen Belohnung wird zugleich jedesmal in einem oder mehrern der inländischen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 5. Wenn Jemand um dergleichen Belohnungen in den §. 2 und 3 bemerkten Fällen nachsuchen will, so hat er solches alsbald bei der Gerichtsobrigkeit, in deren Bezirke der Rettungsfall Statt gefunden hat, anzubringen, indem er es sich außerdem selbst zuzuschreiben hat, wenn, wegen Verspätung der Anzeige, die Thatsache nicht gehörig ermittelt werden könnte. Gesuche, welche erst nach Ablauf eines Jahres, von dem Rettungsfall an gerechnet, angebracht werden, können in keinem Falle Berücksichtigung finden.

§. 6. Der Obrigkeit, in deren Bezirke der Rettungsfall vorgekommen ist, liegt es, nach geschehener Anzeige, ob, den Vorgang ungesäumt genau zu erörtern, und über den Erfolg, mit möglichster Beschleunigung, längstens binnen vier Wochen, Bericht an die ihr vorgesetzte Regierung, unter Beifügung der gehaltenen Protocolle und ihres Gutachtens über Art und Größe der zu bewilligenden Belohnung, zu erstatten. Gesuche, welche, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Mandats, zur Berücksichtigung nicht geeignet scheinen, mögen die Obrigkeiten entweder sogleich nach dem Anbringen, oder nach erfolgter Erörterung, sofort selbst

---

[1]) **Fälle besonderer Auszeichnung.**

In besondern Fällen ist auf den Rand der Lebensrettungsmedaillen der Name des Empfängers und der Tag der Rettung eingegraben; jedoch soll auf diese Weise nur ausgezeichnetes Verdienst belohnt werden. In den Fällen, wo das Tragen einer Rettungsmedaille gestattet wird, soll dieselbe an einem weißen Bande getragen werden, zu welchem Zwecke die Henkelung der Medaille zu besorgen und dem Empfänger mit der Medaille ein solches Band zuzustellen ist. M. V. an die Landesdir. v. 25. April 1832.

durch eine Recognition, oder durch eine hierüber aufzunehmende Registratur, zurückweisen. Jede Vernachlässigung der in diesem §. enthaltenen Vorschriften ziehet eine Ordnungsstrafe von zwei bis zehen Thalern — = — = nach sich; jedoch mag ein hierunter von der Obrigkeit verhangenes Versäumniß der Berücksichtigung eines sonst begründeten Prämiengesuchs nicht entgegenstehen [1]).

§. 7. Die Obrigkeiten, so wie die Kreis- und Amtshauptleute, haben aber auch, selbst wenn ein Gesuch deshalb nicht angebracht wird, die zu ihrer Kenntniß gelangenden verdienstlichen Handlungen der Art, welche zu einer Anerkennung geeignet scheinen, sofern ihnen nicht bekannt geworden, daß der Retter seine Handlung der öffentlichen Kenntniß entzogen wissen wolle, der ihnen vorgesetzten Regierung, mittelst gutachtlichen Berichts, anzuzeigen.

§. 8. Endlich sollen Diejenigen, welche einen todten menschlichen Körper zuerst aufgefunden und hiervon der Obrigkeit Anzeige gemacht haben, dafern dieselben nicht durch Dienstverhältnisse zu dergleichen Anzeigen verbunden sind, auf ihr sofort bei der Anzeige darum beschehenes Ansuchen, eine Remuneration von 1 Thlr. 8 gr. — = erhalten, und es hat die Obrigkeit dergleichen Gesuche sogleich, in dem über einen solchen Vorfall vorschriftmäßig zu erstattenden Berichte, zur Kenntniß der vorgesetzten Regierung zu bringen [2]).

§. 9. In allen dergleichen Rettungs- und Auffindungs-Prämien betreffenden Angelegenheiten ist von den Behörden kosten- und stempelfrei zu expediren, auch den etwa abzuhörenden Zeugen einige Entschädigung für den gemachten Weg oder gehabte Versäumniß nicht zu verabreichen.

---

[1]) **a) In welchen Fällen dem Ministerium die Entschließung vorbehalten ist.**

Der Bericht ist gegenwärtig an die betr. Ksd. zu richten, welche aber die Entschließung dem Ministerium des Innern anheimzustellen hat, wenn es sich nicht blos um Geldprämien handelt. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 2. März 1841. Dagegen bleibt dann, wenn sich Rettungsfälle nach der Ansicht der Ksd. höchstens zu einer öffentlichen Belobung eignen, die Entschließung der Ksd. überlassen. M. V. an d. Ksd. zu Zw. v. 10. Febr. 1838.

b) Woher die Vergütung entnommen wird.

Geldprämien werden, gleich den Remunerationen für die Auffindung todter Körper, aus dem Dispositionsfonds der Ksd. vergütet, und die Quittungen sind von Zeit zu Zeit an das Min. d. Inn. zur zu verfügenden Restitution einzureichen. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 2. März 1841.

[2]) **a) Prämie für lebend abgeschnittene Erhängte.**

Auch denjenigen, welche einen Erhängten lebend abschneiden, und dadurch am Leben erhalten, soll die zugesicherte Prämie von 1 Thlr. 8 Gr. zu Theil werden. M. V. an d. Ksd. zu Bud. v. 19. Jan. 1837, den übrigen Ksd. abschr. mitgetheilt.

b) Verfahren wegen der Prämie für das Auffinden todter Körper.

Die Bewilligung dieser Prämie ist den Kreisdirectionen überlassen, und die Auszahlung erfolgt gegenwärtig in der bei §. 6 bemerkten Maaße. Jedoch ist alljährlich über deren Betrag Anzeige an das Min. d. Inn. zu erstatten. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 13. Juni 1835, den übrigen Ksd. abschr. mitgeth.

Elfter Abschnitt.

Maaßregeln gegen Gefährdungen des Eigenthums.

Allgemeine Vorbemerkung.

Im Allgemeinen ist auf die oben S. 639 über die Maaßregeln zu Abwendung von Gefährdungen der Person gemachten Bemerkungen Bezug zu nehmen, indem ein Theil dieser Maaßregeln zugleich wesentlich Schutz des Eigenthums bezweckt.

Erstes Capitel.

Maaßregeln zur Sicherung des Eigenthums gegen schädliche Thiere.

I. Titel.

Sicherung gegen schädliche Insecten [1]).

I. Gegen Heuschrecken [2]).

Im Generale vom 13. Oct. 1731 wegen Abhaltung, Aufsuchung und Vertilgung der Heuschrecken und ihrer Brut (C. A. 1. Forts. I. 575)

---

[1]) **a) Einschränkung des Taubenhaltens.**

Zu gedenken ist hier auch des Gen. v. 19. Nov. 1788, das Einschränken des Taubenhaltens und das Wegfangen der Hamster im Fürstenthume Querfurth betr. (C. A. 2. Forts. I. 974) und dessen Erläuterung vom 5. Sept. 1789 (Ebendas. 979), durch welche versuchsweise auf sechs Jahre im Fürstenthume Querfurth verordnet worden ist, daß auf eine Hufe nicht mehr als sechs und auf eine Viertelhufe nicht mehr als drei Paare, und von denen, welche kein Feld besitzen, gar keine Tauben gehalten werden sollten. Auch hat die Landesregierung in einem Falle den Häuslern das Halten von Flugtauben nicht gestattet. Rescr. an das Kreisamt Leipz. v. 11. Dec. 1811. Vergl. auch Haubold's sächs. Recht §. 361.

und in der Vorschrift, wie dem Uebel derer Heuschrecken vor's Künftige zu wehren, v. 15. Sept. 1750 (ebend. S. 774) — eingeschärft durch Circular v. 29. Juni 1784 (C. A. 2. Forts. II. 835) mit der Vorschrift, bei sich ereignendem dergleichen Uebel schleunige Anzeige zu erstatten —, sind nähere Anweisungen wegen Vertilgung der sich zeigenden Heuschrecken, Aufsuchung des Saamens und Tödtung der jungen Brut enthalten.

II. Gegen Raupenfraß [3]).

Gegen diesen sind in einzelnen vorgekommenen Fällen besondere den Umständen angemessene Anordnungen getroffen worden. Im Cod. Aug. befindet sich ein Patent der Stiftsregierung zu Merseburg v. 6. Dec. 1787, die Reinigung der Bäume vom Raupenfraß betr. (C. A. 2. Forts. I. 970), durch welches den Stiftsobrigkeiten zur Pflicht gemacht worden, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, sowohl zur Herbstzeit und noch vor Eintritt des Winters, als auch im Frühjahre und spätestens im März die tüchtige Reinigung der Bäume, ingleichen aller an Gärten zunächst befindlichen Gebäude und Wände von Raupennestern, Raupen-

---

b) Verfahren gegen fremde Hühner.

In dieser Beziehung ist die Bestimmung des Magdeburger Weichbildes Art. 120 zu erwähnen, nach welchem gestattet sein soll, daß man fremden Hühnern, welche Schaden anrichten, die Flügel abschneide und sie dann nach Hause sende. Vergl. Haubold's sächs. Recht §. 362.

[2]) Wegen der Oberlausitz sind zu vergleichen die OAPat. v. 27. Jan. und 4. Nov. 1750 und v. 8. April 1751 im O. Coll. W. Tom. I. S. 966, 969 u. 1010.

[3]) **Maaßregeln gegen das Wegfangen der Vögel.**

Durch die Gen. v. 23. Juni 1798 und 22. Oct. 1799, das Wegfangen der Waldvögel und die Stellung auf Vogelheerden betr. (C. A. 3. Forts. I. 383), wurde das Wegfangen der kleinen Wald- und Singvögel, namentlich der Meisen, und die Stellung auf Vogelheerden auf so lange untersagt, als noch Gefahr vom (damals stattgefundenen) Raupenfraße zu besorgen sei. — Ueberhaupt soll nach dem Ausschreiben v. 1. Oct. 1555 (C. A. I. 62) in der Zeit von Fastnachten bis Johannis Niemand Vögel fangen, und es soll die Stellung von Vogelheerden in den Amts- und Kammergutswaldungen, ohne ausdrückliche bei der obersten Finanzbehörde zu suchende Erlaubniß Niemandem, wer es auch sei, gestattet sein, außer den im Dienste stehenden Forstbeamten und auch diesen nur unter gewissen Beschränkungen. Verordn. v. 6. Dec. 1805 (C. A. 3. Forts. II. 179). Diese Verordnung ist auch durch ein Gen. d. Finanzmin. v. 14. Mai 1840 an sämmtl. Forstmeister wiederholt und dabei ist — unter Beziehung darauf, daß das Vogelfangen zu den Jagdgerechtsamen und nach dem Mand. v. 8. Nov. 1817 zur Niederjagdgerechtigkeit gehöre, und daß daher auf das unbefugte Vogelstellen und Wegfangen der Vögel Art. 275 ff. des Criminalgesetzbuchs Anwendung zu leiden hätten — angeordnet worden, das unbefugte Vogelstellen und Wegfangen der Vögel in den fiscalischen Jagdrevieren nicht zu dulden und hinsichtlich derjenigen, welche dazu Concession oder hergebrachtes Recht hätten, auf Beschränkung hinzuwirken. Und in Gemäßheit einer M. V. v. 26. Juni 1840 sind hierauf auch die Privatjagdberechtigten durch die Amtshauptm. von dieser Verordn. in Kenntniß gesetzt und dabei ist ihnen überlassen worden, ob und inwieweit sie auf ihren Jagdbezirken diese Maaßregel zu nehmen sich veranlaßt sehen wollen.

und sogenanntem Roggengeschmeiße und Roggeneiern bei zwei Schock Strafe zu veranstalten; ferner ein Rescript der Landesreg. v. 5. Sept. 1797 (C. A. 3. Forts. I. 381), in welchem mehrfache Anordnungen gegen den damals im Voigtlande stattgefundenen Ringelraupenfraß enthalten sind, namentlich das Schlagen der angegriffenen Hölzer, das Herausschaffen des Nutz- und Klafterholzes aus den Waldungen, das Verbrennen des Reißigholzes und der Streu, das Sammeln der Raupen, Puppen und Schmetterlinge gegen eine Prämie von 3 Gr. für die Meßkanne, das Verbot der Stellung von Vogelheerden [1]).

Wegen der früher in Bezug auf die Schonung der durch Raupenfraß ruinirten Holzstücke Seiten der Hutungsberechtigten ergangenen Anordnungen vergl. oben die Anmerk. zu §. 7 des Mand. v. 30. Juli 1813 (S. 616).

III. Maaßregeln zu Vertilgung den Maikäfer.

In Folge des vielfachen Schadens, welchen die Raupen des Maikäfers (Engerlinge) im Jahre 1839 hier und da den Gartenanlagen und Feldfrüchten, besonders aber den Holzculturen zugefügt hatten, hat das Ministerium des Innern, in Erwägung, daß die genauere Kenntniß der Naturgeschichte dieses Käfers, namentlich der Perioden seiner Entwickelung, seines Wiedererscheinens in größerer Anzahl und der zu seiner Tödtung geeignetsten Zeitmomente von Nutzen sein dürfte, einen faßlichen belehrenden Aufsatz hierüber fertigen lassen und nicht nur für dessen thunlichste Verbreitung, namentlich auch in den Schulen, Sorge getragen, sondern auch den nachstehend unter ⊙ beigefügten Auszug zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und in Betracht, daß hiernach in gegenwärtigem Frühjahre wiederum das Erscheinen der Maikäfer in ungewöhnlich großer Anzahl zu erwarten stehe, und mithin gerade jetzt ein für die künftige Sicherstellung der Garten-, Feld- und Waldgewächse auf längere Zeit entscheidender Zeitpunkt bevorstehe, allen betreffenden Grundeigenthümern, namentlich den Landgemeinden in deren eignem Interesse, zur Pflicht gemacht:

innerhalb der ersten 14 Tage, vom Erscheinen der Maikäfer an gerechnet, allenthalben mit vereinten Kräften für deren thunlichste Vertilgung, nach der im Auszuge enthaltenen Anleitung bemüht zu sein,

mit dem Hinzufügen, wie auch Seiten des Finanzministeriums dem Obigen entsprechende Aufforderungen an die Verwalter fiscalischer Grundstücke ergehen würden, und sich das Ministerium des Innern insbesondere auch zu den Gutsherrschaften versehe, daß sie nach Kräften nicht nur die ihnen untergeordneten Gemeinden dazu anregen, sondern auch rücksichtlich ihrer eignen Grundstücke denselben mit gutem Beispiele

[1]) Vergl. auch wegen der in der Oberlausitz in Bezug auf den Raupenfraß ergangenen Verordnungen das Rescr. v. 3. Juli 1799 nebst den dazu gehörigen Beifugen im O. Coll. W. VI. 5.

vorausgehen würden, indem es sich zugleich vorbehalten hat, diejenigen Gemeinden oder Grundbesitzer, durch deren verdienstliche Thätigkeit der Zweck der ganzen Maaßregel vorzugsweise gefördert werden wird, durch öffentliches Anerkenntniß auszuzeichnen [1]).

⊙

Auszug aus dem Aufsatze, die Naturgeschichte der Maikäfer und deren Vertilgung betr.

Der zur Gattung der Laubkäfer gehörige allbekannte Maikäfer lebt in der Regel vier Jahre, und zwar theils im vollkommenen Zustande als Käfer, theils im unvollkommenen als Raupe (Engerling) und Puppe.

---

[1]) Mittelst Bekanntm. v. 30. März 1840 (in dem Meißn. Ksbl. Nr. 15, im Leipz. Ksbl. Nr. 46, im Zw. Ksbl. Nr. 18, im Bud. Nr. 33). Zugleich sind auf Anordnung des Cultusmin. einerseits die Schullehrer durch die Superintendenten angewiesen worden, jedesmal zu der Zeit, wo hiernach die zur Vertilgung der Maikäfer vorgeschlagenen Maaßregeln in Anwendung gebracht werden sollen, den Schulkindern das Nöthigste aus denselben unter gehöriger Verständigung mitzutheilen, und andererseits sind die Geistlichen veranlaßt worden, durch Besprechung mit den Ortsgerichtspersonen ꝛc. behufig in der Sache mitzuwirken. (Vergl. die Verordn. der Ksd. zu Leipz. v. 7. Mai 1840. Ksbl. Nr. 58.)

Neuere diesfallsige Anordnungen.

Auf Anordnung des Min. d. Inn. sind im J. 1842 von den Kreisdir. erneute Aufforderungen ergangen. Vergl. deshalb die Bekanntm. der Ksd. zu Leipz. v. 29. Aug. (Ksbl. Nr. 109), der Ksd. zu Bud. v. 31. ej. (Ksbl. Nr. 72), der Ksd. zu Zw. v. 5. Sept. (Ksbl. Nr. 37), der Ksd. zu Dr. v. 29. Aug. (Ksbl. Nr. 41). Auch im J. 1844 hat das Min. des Inn. laut Bekanntm. v. 24. Jan. 1844 (Meißn. Ksbl. Nr. 7) unter Bezugnahme darauf, daß in Folge der unterm 30. März 1840 wegen Vertilgung der Maikäfer erlassenen Bekanntmachung und der beigefügten Belehrung über die Naturgeschichte und die Mittel zu Vertilgung der Maikäfer viele Landgemeinden und Grundstücksbesitzer bemüht gewesen, durch die Tödtung der im Jahre 1840 in ungewöhnlich großer Anzahl erschienenen Maikäfer, sowie späterhin durch sorgfältiges Auflesen und Tödten der Engerlinge sich einen wesentlichen Schutz gegen die Wiederkehr der Verwüstungen ihrer Garten-, Feld- und Waldgewächse durch die gedachten Käfer zu verschaffen, daß auch ihre diesfallsigen lobenswerthen Bemühungen zeither schon nicht ohne Erfolg geblieben, und daß nach den vorliegenden Erfahrungen im Frühjahre 1844 wiederum eine zahlreichere Wiederkehr der Maikäfer zu erwarten sei, die Landgemeinden und Grundeigenthümer anderweit aufgefordert, innerhalb der ersten 14 Tage, vom ersten Erscheinen der Maikäfer an gerechnet, allenthalben mit vereinten Kräften für deren thunlichste Vertilgung Sorge zu tragen, mit dem Hinzufügen, daß dies am geeignetsten dadurch zu bewerkstelligen sei, daß die Bäume in der Morgenkühle, wenn der Käfer starr und unthätig sitzt, geschüttelt, die Käfer in Gefäßen, die etwas Wasser enthalten, aufgesammelt und entweder durch Stampfen oder durch Aufgießen von kochendem Wasser getödtet werden, und wie das Ministerium des Inuern erwarten dürfe, daß die Landgemeinden und Grundbesitzer durch besondere, in ihrem eignen Interesse liegende und ihnen zum Lobe gereichende Thätigkeit der vorstehenden Aufforderung entsprechen werden, es insbesondere auch zu den Gutsherrschaften und Mitgliedern der landwirthschaftlichen Vereine sich versehe, daß sie durch gutes Beispiel und Anregung Anderer zu Förderung der gedachten Maaßregel vorzugsweise beitragen werden.

Als Käfer erscheint derselbe im Frühjahre, und zwar, nach Maßgabe der Witterung, von der zweiten Hälfte des Aprils bis zur zweiten Hälfte des Mais, indem er sich meist nach sanftem Regen aus der Erde herausarbeitet. Er nährt sich, nachdem er täglich in der Abenddämmerung eine Zeitlang umhergeschwärmt, von den Blättern fast aller Obst- und Laubholzarten. In der Morgenkühle, sowie bei kälterm und regnerischem Wetter verharret er in einem ziemlich starren Zustande auf den Bäumen.

Die Paarung desselben beginnt schon in den ersten Tagen, worauf das Weibchen, welches durch kleinere Fühlhörner leicht vom Männchen zu unterscheiden ist, nach Verlauf einer, höchstens zwei Wochen, wahrscheinlich in drei verschiedenen Absätzen, seine Eier in die Erde, in welche es sich eingräbt, legt. Die Dauer der Legezeit ist ganz von der Witterung abhängig, und erfolgt bei wärmerm Wetter in kürzerer, bei kälterem in längerer Zeit.

Nach deren Beendigung erreicht das Weibchen sehr bald sein Lebensziel, und auch das Männchen folgt ihm in der Regel bald.

So beträgt die Lebensdauer dieser Käfer im vollkommenen Stande bei günstiger Witterung etwa 4, bei ungünstiger gegen 8 Wochen.

Aus dem in die Erde gelegten Eie — welches die Größe eines Hirsekorns hat — entwickelt sich die unter dem Namen Engerling (Ackermade) bekannte Raupe. Sie erreicht bis gegen Ende des ersten Herbstes etwa die Länge eines Viertelzolles, im zweiten Sommer die eines halben, im dritten endlich die volle Größe von 1¼ bis 1½ Zollen und häutet sich jährlich mindestens einmal. Die Nahrung derselben besteht nur in Wurzeltheilen, wozu sie zuerst die zartesten Fasern, nach Maßgabe ihres Wachsthums aber, immer stärkere und selbst Knollen wählt, weshalb sie im letzten Jahre ihrer Ausbildung den meisten Schaden thut. Vor Anbruch des Winters begiebt sie sich, um dem Froste zu entgehen, tiefer in die Erde, wo sie den Winter in einer selbstgebildeten Höhlung verbringt. Im dritten Sommer begiebt sie sich zeitiger in die Tiefe und tritt dort in einer ähnlichen Winterhöhle den Puppenzustand an. Dieser beginnt nach dem letzten Wechsel der Haut, in welcher die Raupe schon dem Käfer ähnlicher wird.

Die Dauer des Puppenzustandes ist verschieden, indem viele schon im Herbste, die größere Mehrzahl aber erst im Januar oder Februar zu Käfern werden.

Im April oder Mai des vierten Jahres arbeitet sich nun der Käfer durch Drücken mit dem Kopfe, Stemmen und Schieben mit den Füßen und dem Hintertheile aus der Erde heraus, wobei, wenn es sehr dürre oder der Boden fest ist, viele umkommen.

In Sachsen sind schon seit vielen Jahren die Schaltjahre als Hauptmaikäferjahre bekannt, und es ist deshalb deren Wiedererscheinen in größerer Anzahl in diesem Frühjahre zu erwarten.

Da indeß in nassen Jahren die Engerlinge häufig umkommen, auch deren Entwickelung durch störende Verhältnisse nicht selten verzögert wird, so daß sie erst im fünften Jahre auskriechen, so wird dadurch die Regelmäßigkeit der zahlreichern Wiederkehr derselben theils für gewisse

Gegenden, theils überhaupt mehr oder minder unterbrochen und abgeändert.

Mittel zur Vertilgung der Maikäfer.

Der gefährlichste Feind der Engerlinge ist der Maulwurf. Auch können diese, wenn sie bei dem Pflügen freigelegt werden, leicht von Kindern eingesammelt und zum Futter für Schweine, Enten oder Hühner verwendet werden.

Den Käfern stellen vorzüglich die Krähenarten und Sperlinge, sowie Füchse, Marder und Igel nach.

Das unfehlbarste und in der That wenig schwierige Mittel, der so schädlichen Vermehrung dieses Insects entgegen zu wirken, ist das Tödten der Käfer, bevor die Weibchen ihre Eier in der Erde abgelegt haben, mithin in den ersten 14 Tagen ihres Erscheinens.

Zu dem Ende sind die Bäume in der Morgenkühle, wenn der Käfer starr und unthätig sitzt, abzuschütteln, die Käfer zu sammeln und zu tödten. Bei kleineren Bäumen geschieht das Schütteln mit der Hand, bei größeren mittelst einer verhältnißmäßigen Stange, an der ein mit Lappen umwickelter Haken befestigt ist.

Das Schlagen an die Zweige ist, als denselben schädlich, ganz zu unterlassen.

Ist der Boden, auf den die Käfer geschüttelt werden, frei oder nur mit niederem Grase bedeckt, so geschieht das Aufsammeln ohne weitere Vorrichtung, bei höherem Grase sind wo möglich Tücher unterzulegen.

Das Aufsammeln geschieht in Gefäßen, die etwas Wasser enthalten, damit die Käfer nicht sobald entfliehen können, wenn sie nach dem Einsammeln munter werden. Bei größerer Anhäufung können aber doch die oberen fortfliegen, und sie müssen deshalb nach Umständen entweder mit einer Keule gestampft oder durch kochendes Wasser getödtet werden.

Die eingesammelten Käfer kann man theils zum Futter für Enten oder Hühner verwenden; doch dürfen letztere nur mäßige Portionen davon bekommen, theils Dünger aus ihnen bereiten. Man übergießt sie zu dem Ende entweder mit Wasser, um durch Faulen eine brauchbare, sehr kräftige Jauche aus ihnen zu erhalten, oder vermengt sie mit Schichten von Lehm oder anderem bindenden Boden zu einem vortheilhaften Compost.

IV. Maaßregeln gegen den Forstschmetterling [1]).

Auf Anordnung des Ministeriums des Innern ist im Jahre 1841 folgender Aufsatz über die Mittel zur Ausrottung der besonders den Obst-

---

[1]) **a) Mittel gegen den Borkkäfer.**

Wegen dieser vergl. die Bekanntm. der Amtshauptm. zu Plauen v. 14. März 1837 im Zw. Ksbl. Nr. 14. Auch ist diesfalls bereits vermöge Rescr. der Landesreg. v. 11. März 1820 an die erzgebirg. Kreishauptmannschaft allgemeine Anweisung ergangen.

bäumen schädlichen Forstschmetterlingsraupe durch die Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden:

In manchen Gegenden richtet die Raupe des Forstschmetterlings ziemliche Verheerungen, namentlich unter den Obstbäumen, an, und es verdient daher die Vertilgung dieses schädlichen Insects alle Aufmerksamkeit der Landwirthe und Obstbaumbesitzer. Der wahre Forstschmetterling (Geometra brumata L.) erscheint als vollkommenes Insect im November und December, legt in dieser Zeit seine Eier, welche überwintern, an die Zweige, besonders der Obstbäume. Mit den Knospen derselben entwickeln sich im nächsten Frühjahre auch die jungen Räupchen, welche sich alsbald vereinzeln, welcher Umstand es nur an kleinen Bäumen möglich macht, sie durch Ablesen unschädlich zu machen. Im Großen ist in dieser Zeit kaum etwas Directes gegen diesen Feind vorzunehmen. Ende Mai haben die Raupen meist ihr Wachsthum vollendet, wo sie sich dann in der Nähe des Stammes in die Erde begeben, um sich zu verpuppen. Es tritt nun die erste Periode ein, wo man gegen sie wirksam verfahren kann, indem man während des Sommers den Boden um die Stämme herum mit einer Steinrammel feststampfen läßt, wobei die weichen Puppen leicht zerquetscht werden. Im Spätherbste entwickelt sich die Puppe zum vollkommenen Insecte, dessen Weibchen, wie bei vielen Geschlechtsverwandten, nur mit Flügelstummeln versehen, mit denen es nicht fliegen kann, weshalb es an den Bäumen in die Höhe kriechen muß, um seine Eier abzulegen. Diesen Umstand benutzt man vorzüglich zur Vertilgung der Art. Man umgiebt nämlich im November die Stämme der Obstbäume mit Ringen fetter, kleberiger Substanzen, als: Theer, altes Leinöl ꝛc., welche man, da sie der Baumrinde schaden, auf Papier, Leinwand ꝛc. aufträgt, auf denen der weibliche Schmetterling haften bleibt, oder welche er nicht zu überschreiten wagt, und so leicht abgelesen werden kann. Durch beide angegebene Mittel ist es in neuerer Zeit stets gelungen, den Verheerungen dieses sonst allerdings sehr schädlichen Insects Einhalt zu thun. (Meißn. Ksbl. v. J. 1841, Nr. 25. Bud. Ksbl. Nr. 44. Zw. Ksbl. Nr. 23. Leipz. Ksbl. Nr. 64.)

---

b) Mittel gegen die Kornmade.

In Gemäßheit eines Rescr. des Geh. Finanzcollegiums v. 17. Aug. 1827 an die Amtshauptleute sind die Rentbeamten auf die wirksamsten Mittel gegen die Kornmade und hierunter insbesondere auf das Sieben des angesteckten Getreides aufmerksam gemacht worden.

II. Titel.

Maaßregeln zu Abwendung von Schaden durch übermäßigen Wildstand.

8) Patent, (des Generalgouvernements) die Wildschäden betr.;

d. d. Dresden, den 21sten April 1814. (G. B. v. J. 1840, S. 297.)

Das Generalgouvernement, welches wegen unschädlicher Benutzung der Königlichen Jagden bereits Einleitung getroffen hat, findet sich, um die gesetzlichen Bestimmungen hierüber mit den angenommenen Grundsätzen in durchgängige Uebereinstimmung zu bringen, und das durch den Krieg ohnehin verheerte Land vor verderblichen Wildschäden auf alle Weise sicher zu stellen, nunmehr bewogen, in Betreff der Wildschäden Nachfolgendes für die gesammten Königlich Sächsischen Lande im Allgemeinen andurch zu verordnen und festzusetzen: [1])

1) Jeder Grundstücksinhaber, er sei Eigenthümer, Pachter oder Nutznießer ist berechtigt, das Wild von seinen Fluren abzuhalten.

2) Ihm ist zu diesem Zwecke der Gebrauch jedes Mittels erlaubt; nur darf selbiges, insoweit er nicht selbst zur Jagd berechtigt ist, weder eine absichtliche Beschädigung oder Tödtung des Wildes bezwecken, noch über die Grenzen seines Grundstücks hinausgehen [2]).

---

[1]) **Competenzverhältniß.**

Die meisten der im obigen Patente enthaltenen Vorschriften sind, wie auch §. 15 des Patents ausdrücklich ausspricht, Justizsache. Dagegen ist die Anordnung des Wegschießens eines übermäßigen Wildstandes Polizeisache. Die Erörterung, ob ein solcher als vorhanden anzunehmen sei, pflegt durch die betreffende Amtshauptm. unter Zuziehung eines unpartheiischen Sachverständigen zu geschehen. Es hat indeß des Zusammenhanges wegen angemessen geschienen, die ganzen auf die Vergütung der Wildschäden bezüglichen Bestimmungen aufzunehmen, zumal da ein besonderes kürzeres Verfahren vorgeschrieben ist.

Vergl. auch das über die Competenzverhältnisse oben S. 624 Bemerkte und im Uebrigen den Aufsatz des Appellationsgerichtspräsidenten Beck über Wild, Wildschäden und Abwehr des Wildes in der Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 3, S. 95.

[2]) **a) Eigenmächtiges Abtreiben des Wildes.**

Ein wegen gemeinschaftlicher Vertreibung der Hasen aus einer Flur von der Obrigkeit erlassenes Verbot ist auch als polizeilich nothwendig und gerechtfertigt angesehen worden, da durch eine derartige Seiten einer Mehrzahl von Personen gleichzeitig veranstaltete Vertreibung des Wildes ungewöhnliches Aufsehen erregt und dadurch die öffentliche Ruhe gestört werde, auch durch dieselbe leicht zu Excessen sowohl mit den Jagdberechtigten, als mit den Grundstücksbesitzern der Nachbarfluren, denen das Wild zugetrieben werde, Veranlassung gegeben werden könne. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 27. Jan. 1843.

Vergl. auch den vorgedachten Aufsatz des Präsid. Beck.

3) Niemand ist verbunden, zu Abhaltung des Wildes von seinem Grundstücke, Mauern, Hecken, Zäune oder Gräben zu halten oder Vorkehrungen irgend einer Art zu treffen; jedoch bleiben alle auf ausdrücklichen Verträgen beruhende dießfallsige Verbindlichkeiten in Kraft.

4) Wenn bei Abtreibung des Wildes, zu dessen Jagd der Grundstücksinhaber nicht berechtigt ist, zufällig ein Stück erlegt wird; so hat derselbe solches sofort dem Jagdberechtigten unentgeldlich abzuliefern.

5) Der Grundstücksinhaber, welcher bei Abhaltung des Wildes von seinem Grundstücke die §. 2 angegebene Maaße überschreitet, selbigem durch Schlingen, Fallen oder auf andere Weise nachstellt, oder ein bei Abtreibung desselben erlegtes Stück nicht sofort dem Jagdberechtigten überliefert, macht sich eines Jagdvergehens schuldig.

6) Er muß in jedem solchen Falle dem Jagdberechtigten völligen Ersatz des ihm zugefügten Schadens leisten, wird auch, wenn das Jagdvergehen als ein Diebstahl oder ein Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit anzusehen ist, mit den gesetzlichen Strafen belegt, außerdem aber, nach Verhältniß der hierbei vorgewalteten Bosheit und Gefährde, sowie des verübten Schadens, mit Gefängniß bestraft.

7) Der Grundstücksinhaber, welchem durch das Wild Schaden zugefügt worden ist, kann vom Jagdberechtigten den vollen Ersatz dieses Schadens fordern.

a) Gesetz, (aus d. Justizmin.)

die Erledigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betr.;

v. 3. Nov. 1845. (G. B. Nr. 98, S. 297.)

WIR ꝛc. treffen zu Beseitigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, folgende gesetzliche Bestimmungen:

II. Nachdem darüber Zweifel entstanden: welchen Wildschaden nach §. 7 des von dem vormaligen fremden Generalgouvernement unter dem $\frac{9}{21}$sten April 1814 erlassenen Patents der Jagdberechtigte den Grundstücksbesitzern zu vergüten verbunden sei? so wird hiermit bestimmt: Unter den zur Vergütung geeigneten Wildschäden ist der auf bebaueten Ländereien an Feldern, Gärten und Weinbergen von Roth-, Dam- und Schwarzwild, ingleichen von Rehen verursachte Schaden zu verstehen. Eine Verbindlichkeit zu Vergütung von Schäden auf andern Grundstücken, ingleichen von andern, als den hier benannten jagdbaren Thieren, findet nicht statt.

---

b) Insbesondere durch Hunde.

Durch die im obigen Abschn. 2 wegen Abwehrung des Wildes getroffene Bestimmung kann die Abtreibung desselben durch Hunde als gestattet und die im Mand. v. 2. April 1796 §. 5 (im VII. Abschn. des III. Bandes abgedruckt) enthaltene Vorschrift, daß auf dem Lande die Hunde nicht ungekoppelt herumlaufen sollen, als aufgehoben nicht angesehen werden, da beide Gesetze in keinem Zusammenhange stehen und es sich von selbst versteht, daß zu Erreichung eines an sich erlaubten Zweckes nicht ein, wenn auch in anderer Beziehung verbotenes Mittel angewendet werden darf. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 15. April 1844.

8) Zu Begründung einer solchen Entschädigungsforderung ist nöthig, daß der Schade innerhalb acht Tagen, nachdem er sich ereignet hat, gerichtlich besichtigt und durch verpflichtete Wirthschaftsverständige gewürdert, auch hierbei der Umstand, daß selbiger wirklich durch das Wild verursacht worden sei, in Gewißheit gesetzt werde.

9) Wenn die Wildschäden sich zu einer Zeit ereignet haben, wo zu genauer Beurtheilung ihres Betrags erst das fernere Wachsthum der beschädigten Früchte abgewartet werden muß, so ist die Besichtigung zum Zwecke der Würderung in der hierzu schicklichsten Zeit zu wiederholen.

10) Die Behörde, welche die Besichtigung veranstaltet, hat dem Jagdberechtigten oder dessen Stellvertreter den Tag derselben im Voraus bekannt zu machen, und ihm frei zu stellen, ob er selbiger persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beiwohnen und seine etwanigen Erinnerungen beibringen wolle, ohne daß es hierzu einer obrigkeitlichen Requisition bedarf.

11) Die Veranstaltung einer solchen Besichtigung und Würderung liegt derjenigen Obrigkeit mit Zuziehung der Ortsgerichten ob, welche über das beschädigte Grundstück die Erbgerichtsbarkeit ausübt, bei solchen Grundstücken aber, welche in Rücksicht der Gerichtsbarkeit privilegirt oder exemt sind, oder der Obrigkeit selbst gehören, dem Amtshauptmann des Bezirks, unter Zuziehung von ihm zu wählender Gerichtspersonen [1]).

---

[1]) **Verfahren bei diesfallsigen Beschwerden.**

1) Diesfallsige Anweisung für die Kreisdir.

Wenn es bei Beschwerden über den Wildstand auf Staatsrevieren auf die Erörterung der Existenz und Größe der Wildschäden und auf Ausmittelung der den einzelnen Grundstücksbesitzern zu gewährenden Entschädigung ankommt, haben die Kreisdirectionen der Erörterungen sich zu enthalten und die Beschwerdeführer an das Finanzministerium zu verweisen, oder die Beschwerde an dasselbe abzugeben. Dagegen bleibt ihnen unbenommen, auf Veranlassung solcher Beschwerden über die angegebenen Zustände und deren Ursachen, inwieweit sie zugleich für Landescultur und Landespolizei von Interesse sind, durch die ihnen untergeordneten Behörden Erkundigung einzuziehen und Erörterung anzustellen. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 28. April 1836, den übr. Ksd. abschr. mitgetheilt.

2) Was bei der Berichtserstattung zu berücksichtigen ist.

Bei den über Wildschäden gehaltenen Acten, oder wenigstens in den diesfalls zu erstattenden Berichten soll, in Berücksichtigung der hierauf bezüglichen Bestimmung im nachstehenden Gen. v. 1818, jedesmal der Anfang der Ernte jeder Fruchtart ausdrücklich und zuverlässig bemerkt, nicht minder in den Acten die in den ersten vier Wochen nach dem Anfange der Ernte jeder Fruchtart in der nächsten Marktstadt bestandenen Preise und zwar soweit thunlich mit ausdrücklicher Angabe der Preise für alte und neue Früchte der beschädigten Fruchtgattung glaubhaft, wo möglich durch beigebrachte Marktzettel, nachgewiesen werden; dessen sind die Amtshauptl. beschieden worden in Gemäßheit eines Resc. aus d. Geh. Finanzcolleg. an d. Kreish. v. 16. Mai 1825.

b) Generale, (aus d. Geh. Finanzcolleg. an sämmtl. Oberforstmeister) **die Besichtigung und Würderung der Wildschäden betr.;**

v. 19. Jan. 1818. (C. A. 3. Forts. II. 216.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir wollen das unterm 21sten April 1814 in Unsre Lande erlassene Patent, die Wildschäden betreffend, ferner als gesetzliche Vorschrift bestehen lassen, setzen jedoch hierüber annoch folgendes fest:

ad §. 10 und 11 des Patents.

Die Besichtigung und Würderung derjenigen Wildschäden, deren Ersatz von Unsrem Fisco erwartet wird, soll nach Verschiedenheit der Fälle in verschiedener Maase erfolgen. Geringe, bei einem Beschädigten den Betrag von zehn Thalern nicht übersteigende Wildschäden soll der Forstmeister mit Zuziehung der Ortsgerichte summarisch besichtigen. Er hat hierbei mit den Beschädigten über die Vergütungssumme zu unterhandeln, selbige aus der Wildpretscasse oder durch einen im Rentamte zu erhebenden Vorschuß sofort gegen Quittung auszuzahlen, und über den Erfolg dem Oberforstmeister, mit Beifügung der Quittung, Anzeige zu erstatten. Letzterer reicht sodann diese Anzeige und Quittung an Unser Geheimes Finanzcollegium zu fernerer Anordnung ein. Beträchtlichere Wildschäden werden unter der Leitung des Bezirksamtshauptmanns, vom Justizamte oder Kammergutsgerichte, mit Zuziehung der Amtslandgerichte, und in Beiseyn des Forstmeisters oder Oberförsters, so wie der Revierforstbedienten besichtigt und gewürdert. Der Erfolg ist von dem Oberforstmeister, dem Amtshauptmann und dem Justizbeamten oder Kammerguts-Gerichts-Verwalter gemeinschaftlich Unsrem Geheimen Finanzcollegio mit Gutachten über die zu bewilligende Vergütung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine nach dem (S. 662) angefügten Schema gefertigte Uebersicht der Wildschäden beizulegen. Muß ein mit Früchten bestelltes Feld wegen der Wildbeschädigung umgepflügt, und kann solches noch für dasselbe Jahr anderweit bestellt werden, so ist der Verlust an Saamen oder Pflanzen nach dem Mittelpreise zur Zeit der erfolgten Bestellung zu würdern. In allen andern Fällen aber wird der Verlust an Früchten nach dem Ertrage gewürdert, den selbige, wenn sie hätten eingebracht werden können, gewährt haben würden, und nach dem Mittelpreise, welcher zur Zeit der Erndte in der nächsten Marktstadt der gültige ist. Hierbei ist zugleich zu erwägen und anzuzeigen, ob etwas und wie viel von dem Markt-

---

3) Vorheriger Versuch eines Abkommens.

Die Forstmeister sind angewiesen worden, mit den bei ihnen sich meldenden Calamitosen, auch wenn die Schäden anscheinlich mehr als 10 Thlr. betragen, ein Abkommen zu versuchen, ehe sie dieselben an die Justizbeamten oder Amtshauptm. weisen, und im Falle der verweigerten Annahme des offerirten Quantums ein die offerirte Summe und den Weigerungsgrund enthaltendes von den zugezogenen Ortsgerichten mit vollzogenes Protocoll aufzunehmen und solches unverzüglich an den Amtshauptm. oder Beamten abzugeben; in Gemäßheit eines Rescr. d. Geh. Finanzcoll. v. 23. Jan. 1826.

preise der verlornen Früchte, für Erndtekosten, Transportkosten in die Marktstadt und Verkaufsabgaben abzuziehen sey. Wir begehren demnach gnädigst, ihr wollet euch hiernach achten, und die Amtshauptleute, ingleichen die Justizbeamten und Kammergutsgerichte, in dem euch anvertrauten Kreise dem gemäß bescheiden, auch den Beamten anheim geben, diejenigen Patrimonial-Obrigkeiten in ihrem Amte, deren Gerichtsbezirke den Beschädigungen durch Unsre Wildbahnen ausgesetzt sind, von dieser Unsrer Anordnung in Kenntniß zu setzen.

12) Die Kosten der Untersuchung und Würderung erweislicher Wildschäden trägt der Jagdberechtigte, insofern er nach den Bestimmungen dieses Patents zum Ersatz der Schäden verbunden ist.

13) Wenn Königl. Jagdbediente in den von ihnen zu bejagenden Revieren das Wild über die Gebühr hegen, und dadurch zu Wildschäden und dießfallsigen Besichtigungen Anlaß geben; so sind sie verbunden, dem Fisco die wegen dieser Schäden und Besichtigungen zu bezahlenden Summen zu ersetzen.

14) Ein Anspruch auf Ersatz erlittener Wildschäden findet nicht statt, wenn der Beschädigte im Voraus auf die dießfallsige Entschädigung Verzicht geleistet hat; wenn er vom Jagdberechtigten gewisse Deputate, Gelder oder andere Begünstigungen genießt, welche als eine fixirte Vergütung für die ihn treffenden Wildschäden angesehen werden können, und wenn er durch ausdrückliche Verträge verbunden ist, zu Abhaltung des Wildes von seinen Fluren Vorkehrungen irgend einer Art zu treffen, selbige jedoch vernachlässigt hat.

15) Streitigkeiten über Wildschäden gehören ausschließend zu der Competenz der Justizbehörden und werden nur summarisch verhandelt und entschieden.

Uebersicht

der durch das Schwarz- (Roth-) Wildpret im Jahre auf den Fluren innenbenannter Ortschaften des Amts N. verursachten Schäden.

Signum und Folium der Acten.	Ort und Name des Beschädigten.	Nach landgerichtlicher Würderung.					Summe des Ertrags des beschädigten Grundstücks nach Scheffeln.	Größe des erlittenen Verlusts.	Betrag des erlittenen Verlusts.				
		Bestimmte Aussaat auf dem beschädigten Grundstück.			Bestimmter Ertrag auf dem beschädigten Grundstück nach Scheffel Aussaat.				nach Schfl.	den Scheffel gerechnet zu	in Gelde.		
		Fruchtart.	nach Scheffeln.	nach Schocken.	Ausdrusch vom Schocke nach Scheffeln.	nach dem wievielten Korne.					thl.	gr.	pf.
Signum. No. 145. Fol. 17.	Klotsche, N. N.	Korn,	1½	1½	2	3	4½	3r Theil	1½	3 thl. — gl.	4	12	—
		Gerste,	2	2	1½	3	6	total	6	2 = 12 =	15	—	—
= 18.	N. N.	Erdbirnen	2	—	—	4	8	die Hälfte	4	1 = — =	4	—	—

9) Bekanntmachung, (d. Min. d. Finanz. u. d. Inn.) die Ausübung des Jagdbefugnisses betr.; v. 15. Juni 1846. (G. B. Nr. 31, S. 68.)

Bereits auf mehreren Landtagen haben sich Beschwerden der Grundbesitzer über die Jagdberechtigten, theils wegen Hegung eines übermäßigen Wildstandes, theils wegen rücksichtsloser Ausübung des Jagdbefugnisses, wiederholt. Sind nun auch diejenigen dieser Beschwerden, weshalb eine nähere Erörterung stattgefunden hat, entweder gar nicht, oder doch nur theilweise gegründet befunden worden, und läßt sich hiernach wohl annehmen, daß hin und wieder auch bei den übrigen ähnliche Uebertreibungen mit untergelaufen sein mögen: so nehmen doch die unterzeichneten Ministerien, im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche mit dem Anwachsen der Bevölkerung und dem Fortschreiten der landwirthschaftlichen Cultur der Ausübung des Jagdbefugnisses sich von selbst entgegenstellen, keinen Anstand, die Jagdberechtigten, und zwar sowohl die Staatsforstdienerschaft als die das Jagdbefugniß ausübenden Privatpersonen, auf diese Schwierigkeiten hierdurch ausdrücklich aufmerksam zu machen, und sie allerseits zu einer, das Grundeigenthum thunlichst schonenden Ausübung der Jagd mit dem Verwarnen aufzufordern, daß im Fall begründeter Beschwerden die Regierung das zu deren Abhülfe Erforderliche mit der gesetzlichen Strenge verfügen werde.

Zweites Capitel.

Maaßregeln zum Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums.

I. Zum Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Durch Bundesbeschluß v. 9. Nov. 1837, publicirt durch Verordn. (aus dem Min. des Inn.) v. 4. Jan. 1838 (G. B. Nr. 4, S. 17), sind zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse gleichförmige Grndsätze über den Nachdruck festgestellt worden, und diese sind sodann durch Bundesbeschluß v. 21. Juni 1845, publicirt durch Verordn. (aus dem Min. des Inn.) v. 16. Aug. 1845 (G. B. Nr. 55, S. 180), erweitert und ergänzt worden [1]). Hiernach dürfen dergleichen Erzeugnisse während 30 Jahre

---

[1]) Vorhergegangen waren die Conventionen wegen wechselseitiger Vorkehrungen gegen den Büchernachdruck mit Preußen v. 28. Oct. (3. Nov.) 1827 laut Bekanntm. v. 26. Nov. 1827 (G. S. Nr. 37, S. 217), vergl. mit der Bekanntm. v. 25. Jan. 1828 (G. S. Nr. 7, S. 13), und mit Baiern v. $\frac{16}{24}$. Juli

vom Todestage des Verfassers und beziehendlich vom Erscheinen des Werkes an auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden, widrigenfalls vom Nachdrucker Entschädigung zu gewähren und derselbe außerdem mit einer Geldbuße zu belegen ist. Nähere Bestimmungen hierüber sind sodann getroffen worden im

10) Gesetz, (aus d. Min. d. Inn.)

v. 22. Febr. 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr. (G. B. Nr. 7, S. 27), und in der

11) Verordnung (der Min. d. Justiz u. d. Inn.)

zu Ausführung dieses Gesetzes vom nämlichen Tage (G. B. Nr. 8, S. 32).

In ersterm sind folgende auch die Polizeibehörden angehende Bestimmungen enthalten: [1])

1. Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß solche literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst zum Gelderwerbe benutzt werden können und hierzu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den besondern Umständen erkennbar sein muß, wirklich bestimmt sind. Wird eine dergleichen Vervielfältigung durch Unbefugte veranstaltet, so ist sie für Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu erachten [2]).

2. Hierbei kommt nichts darauf an, ob ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst schon mit Bewilligung des Urhebers veröffentlicht worden ist oder nicht, ob das literarische Erzeugniß vom Urheber selbst handschriftlich mitgetheilt, oder nach einem mündlichen Vortrage von

---

1830 laut Bekanntm. v. 4. Aug. 1830 (G. S. Nr. 29, S. 117), sowie der Bundesbeschluß v. 6. Sept. 1832, public. durch Verordn. v. 1. Juni 1833 (G. S. Nr. 24, S. 63).

[1]) Vergl. auch wegen der früher über den Begriff des Nachdrucks und über die Zahl der abzuziehenden Exemplare befolgten Grundsätze die Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. B. 2, S. 175 u. 90.

[2]) **a) Uebersetzungen sind nicht Nachdruck.**

Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, welche Uebersetzungen als Nachdruck characterisirte. Com. des Min. d. Inn. an das der auswärt. Angel. v. 19. Dec. 1846. Vergl. auch 14. des Seite 670 angezogenen Ges. v. 27. Juli 1846, den Schutz music. und dramat. Werke betr.

b) Das Gesetz leidet auf Plagiate keine Anwendung.

Es liegt nicht im Sinne des obigen Gesetzes, demselben das bloße Plagiat unterzustellen, vielmehr wird dieses in den Motiven (Act. v. $18\frac{42}{43}$ I. 1 dem Nachdrucke ausdrücklich entgegengestellt. Es kann daher dasselbe nur dann in Anwendung kommen, wenn das Plagiat sich zugleich als wirklicher Nachdruck darstellt. Ob dies der Fall sei, darüber können die Verwaltungsbehörden und Gerichte das Gutachten der Sachverständigen einzuholen sich veranlaßt sehen. Com. des Min. d. Inn. an das Justizmin. v. 1. Mai 1846.

einem Andern nachgeschrieben, und bei Werken der Kunst, ob die Nachbildung nicht auf rein mechanischem Wege, sondern mit Hülfe einer durch selbstständige Kunstfertigkeit hervorgebrachten Nachbildung bewirkt worden ist.

3.—7. enthalten nähere Bestimmungen über die Berechnung der dreißigjährigen Frist, nach deren Ablauf das Erzeugniß Gemeingut wird, die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung erfolgen darf, und den zu leistenden Schadenersatz.

8. Auf den Antrag des Beeinträchtigten sind alle noch vorräthigen Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung (§. 6), ingleichen in solchen Fällen, wo die Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausschließlich zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird, die deshalb gemachten Vorrichtungen, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse und dergleichen, hinwegzunehmen und zu vernichten, oder dem Beeinträchtigten, auf sein Verlangen, gegen dem Inhaber eines jeden dieser Gegenstände zu leistenden Ersatz der auf die Herstellung erweislich verwendeten Kosten, zu überlassen.

9. und 10. beziehen sich auf die Bestrafung und die einzuleitende Untersuchung.

11. Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde. Von Seiten der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.

12. Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt:

a) wenn er das zu schützende Recht erwiesenermaaßen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat;

b) wenn er mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, und die inländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt,

und in beiden Fällen die im §. 14 erwähnte Bescheinigung ausgewirkt worden ist.

13. Erlangt ein Ausländer auf den Grund der Bestimmungen §§. 11 oder 12 unter b. Anspruch auf hierländischen Rechtsschutz für ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst, von welchem ein hierländischer Buch- oder Kunsthändler vor Publication dieses Gesetzes eine Vervielfältigung bereits veranstaltet hat, so soll nichtsdestoweniger der Vertrieb der davon vorräthigen Exemplare gestattet bleiben, und diese Vergünstigung auch auf später erscheinende Ergänzungen, in der erweislichen Auflagezahl der früher erschienenen Theile angewendet werden. Die Gestattung dieses Betriebes erfolgt durch obrigkeitliche Bestempe-

lung, zu welcher die dermaligen Vorräthe binnen Vier Wochen vom Erscheinen dieses Gesetzes, die Exemplare der Fortsetzungen aber sofort nach dem Erscheinen derselben und längstens vor der Versendung zu bringen sind.

14. Die Erfordernisse an den Nachweis des Rechts, dessen Schutz Jemand auf den Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Jedoch haben sowohl Gerichts-, als Verwaltungsbehörden (§. 17 flg.) bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten, denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagsschein oder die künftig an dessen Stelle etwa einzuführende Art der Bescheinigung anerkannt ist. Ausländern werden Verlagsscheine nur unter den §§. 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen und Beschränkungen ertheilt werden.

15. So oft der Rechtsschutz gegen den Vertrieb der Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung gesucht wird, kommt, insofern denselben entweder ein hiesiger Staatsangehöriger in Anspruch nimmt, oder dabei eine der §§. 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen eintritt, darauf nichts an, in welchem Lande die widerrechtliche Vervielfältigung erfolgt ist.

16. Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur insoweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung ein dem Berechtigten nach §. 1 zukommender, schon stattfindender oder möglicher Erwerb geschmälert werde.

17. Das strafrechtliche Verfahren auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes gehört, selbst in dem Falle, wenn die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verschiedenen Behörden zusteht, vor das rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht, und ist dem wegen der letztern stattfindenden Instanzenzuge unterworfen.

(Demnach sollen, in Gemäßheit der Verordn. des Justizmin. v. 29. Nov. 1844 (G. B. Nr. 67, S. 294), die Criminalbehörden, wenn von auswärtigen Behörden in Untersuchungssachen wegen Nachdruck Requisitionen an sie gelangen und die Civilgerichtsbarkeit einer andern Behörde am Orte zusteht, das Gesuch an das Civilgericht zur weitern Verfügung abgeben.)

18. Ueber die Frage, ob eine auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines Werks der Literatur oder Kunst nach den Bestimmungen §§. 1 und 2 als Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu betrachten sei, und den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger in Hinsicht auf den dadurch zu erlangenden Gewinn beeinträchtige, sowie über den Betrag des dadurch zugefügten Schadens und des dafür zu leistenden Ersatzes hat nöthigenfalls das erkennende Gericht, sowie, wenn von jener Frage die Zulässigkeit einer beantragten provisorischen Beschlagnahme und anderer Vorschritte der Verwaltungsbehörde abhängig ist, die letztere, ein schriftlich und mit Gründen zu ertheilendes Gutachten

eines Vereins von Sachverständigen zu erfordern. Diese Vereine werden aus Sachverständigen aller einschlagenden Fächer der Sachkenntniß, und daher nicht nur aus Buch- und Kunsthändlern, sondern auch aus Schriftstellern, Literaten, Künstlern, namentlich auch musikalischen Componisten, bestehen, und über deren Wahl und Bestellung und die Geschäftsführung des Vereins wird eine Ausführungsverordnung die nöthigen Bestimmungen enthalten.

19. Dieses Gesetz ist auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden.

Die Ausführungsverordnung dagegen enthält folgende Bestimmungen:

(Zu §§. 6 bis mit 9.)

1. Ungeachtet alle Entscheidungen und Rechtsvollstreckungen auf den Grund dieser Paragraphen vor die Gerichte gehören, so haben doch auch die Verwaltungsbehörden auf an sie gelangende Anträge, vor den Entscheidungen der Gerichte darüber, daß ein Preß- oder Kunsterzeugniß als widerrechtliche Vervielfältigung anzusehen und zu behandeln sei, diejenigen Erörterungen anzustellen und solche darauf zu gründende Verfügungen zu treffen, welche zur Verhinderung nach dem Gesetze unerlaubter Handlungen, zur Ermittelung und Feststellung des Thatbestandes schon begangener dergleichen, oder zur Sicherstellung der Rechte und Interessen der dadurch Benachtheiligten erforderlich sind.

2. Unter die sonach auch von den Verwaltungsbehörden zu treffenden einstweiligen Verfügungen gehören insonderheit auch provisorische Vertriebsverbote und Beschlagnahmen der §. 8 des Gesetzes gedachten Gegenstände.

3. Werden Anträge darauf von Betheiligten bei einer Verwaltungsbehörde angebracht, so hat sie darauf insoweit zu verfügen, als ihr dieselben durch den beigebrachten vorläufigen Nachweis und nach den von ihr etwa noch für nöthig befundenen Erörterungen begründet erscheinen, außerdem aber die Antragsteller an die Gerichte zu verweisen.

4. Verschiedenheiten der Ansichten unter mehrern Verwaltungsbehörden derselben Instanz, bei welchen der nämliche Antrag gleichzeitig angebracht worden ist, können nur durch Recurs an die höhere Behörde zur Erledigung gebracht werden.

5. Die Verwaltungsbehörde hat auf den Antrag eines Jeden, der, unter Nachweisung seines Interesse, gegen die von ihr erlassene provisorische Verfügung Widerspruch erhebt, dem Ausbringer derselben eine nach den Umständen zu bemessende, höchstens achtwöchentliche, Frist zur Anhängigmachung der Sache bei den Gerichten und Beibringung eines Nachweises darüber zu stellen und nach erfolglosem Ablaufe derselben diejenige einstweilige Verfügung, gegen die der Widerspruch gerichtet wurde, wieder aufzuheben.

6. Erfolgt ein dergleichen Widerspruch nicht, so bleibt die provisorische Verfügung der Verwaltungsbehörde in Wirksamkeit. Jedoch kann einer einstweiligen Beschlagnahme nur insoweit die wirkliche Hin-

wegnahme folgen, als entweder dieser sich die dabei Betheiligten ausdrücklich unterwerfen, oder durch gerichtliche Entscheidung darauf erkannt wird.

7. Nach Anhängigwerdung bei den Gerichten hat sich die Verwaltungsbehörde aller fernern, nicht etwa durch eine Requisition der ersteren veranlaßten Wirksamkeit in derselben Angelegenheit zu enthalten, und die von ihr gehaltenen Acten der Gerichtsbehörde mitzutheilen.

(Zu §. 14.)

1. Die Ausstellung von Verlagsscheinen erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag eines Berechtigten,

2. nach vorgängigem, nach dem Ermessen der Behörde mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände für genügend zu erachtenden Nachweis seines Rechts, und

3. auf Grund des Eintrags in eine, von nun an nur von der Kreisdirection zu Leipzig für alle Theile des Landes zu haltende

„Eintragsrolle",

und zwar

4. auch an Ausländer, wiewohl bei diesen nur unter den §§. 11 und 12 des Gesetzes ausgedrückten Voraussetzungen.

5. Der Eintrag ist zulässig rücksichtlich aller §§. 1 und 2 des Gesetzes gedachten literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst, es möge nun ihre Vervielfältigung schon erfolgt sein oder nicht, nur nicht wegen eines neu zu vervielfältigenden Gemeinguts.

6. Will Jemand bei dem von ihm nachgesuchten Eintrage eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst den Nachweis der Identität desselben sicher stellen, oder auch nur zur Beförderung eines gemeinnützigen Zweckes mitwirken, so hat er bei der Kreisdirection gegen Quittung ein Exemplar desselben einzureichen, welches sodann in einer öffentlichen Bibliothek aufbewahrt werden wird.

7. Einträge und Verlagsscheine können auch zu einzelnen Theilen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erlangt werden.

8. Auch bei von Ausländern zu stellenden Gesuchen um Einträge und Verlagsscheine genügt, wenn sie durch hiesige Beauftragte angebracht werden, eine nicht gerichtlich recognoscirte, wenn nur sonst ausreichende, Vollmacht.

9. Alle beigebrachte Legitimationsurkunden sind im Original oder beglaubigter Abschrift zu den Acten zu nehmen.

10. Der Eintrag und der darauf ausgefertigte Verlagsschein muß eine hinreichend genaue Bezeichnung des literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst, und, soviel Schriften anlangt, den vollständigen Titel derselben und den Namen der berechtigten Ausbringer, der Verlagsschein aber hierüber noch den Tag des Eintrags und die Nummer desselben in der Rolle enthalten, und mit dem „Verlagsscheinstempel der Kreisdirection zu Leipzig" bedruckt sein.

11. Ueber die gegen einen Eintrag und die Ausstellung eines Verlagsscheins etwa erhobenen Widersprüche entscheidet die Kreisdirection im Verwaltungswege. Sie kann aber dem Eintrage und der Ausfer-

tigung des Verlagsscheins, nach Befinden, bis zur Entscheidung auf dem Rechtswege Anstand geben. Gegen Entschließungen und Entscheidungen der Kreisdirection findet Recurs an das Ministerium des Innern Statt, welches darüber gleichfalls im reinen Verwaltungswege entscheidet.

12. Für den Eintrag in die Rolle und den Verlagsschein sind Gebühren nicht zu fordern. Ob dergleichen bei darüber entstandenen Streitigkeiten oder eingelegten Recursen gefordert werden sollen, ist bei der Entscheidung darüber auszusprechen.

13. Allmonatlich wird die Kreisdirection geeignete Auszüge aus der Eintragsrolle in das Börsenblatt der Buchhändler einrücken lassen.

(Zu §. 18.)

1. Zu Ausführung der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll für jetzt, und so lange sich nicht das Bedürfniß einer Vermehrung zeigen wird, für das ganze Land nur Ein Sachverständigenverein bestehen.

2. Derselbe ist aus Vier Sectionen zusammengesetzt, von welchen eine für das Fach der literarischen Erzeugnisse aller Art, eine für das der musikalischen Composition, eine für das Fach der zeichnenden Künste: Zeichnung, Malerei, Lithographie, Kupfer-, Stahlstich u. s. w., und eine für das Fach der plastischen Künste: das Formen aus weichen Massen, Bildhauerei, Holzschneide- und Bildschnitzkunst, Stempelschneiden, Fertigung von Denkmünzen, Metallguß u. s. w. bestimmt ist, und wovon die 1ste aus zwei Gelehrten und zwei Buchhändlern, die 2te aus zwei Componisten und zwei Musikalienhändlern, die 3te aus zwei Kunstverständigen und zwei Kunsthändlern, die 4te aus fünf Kunstverständigen besteht.

3. Wegen der Wahl dieser Sachverständigen und ihrer Stellvertreter ergehen jetzt und künftighin gemeinschaftliche Verordnungen der Ministerien der Justiz und des Innern. Sie sind vor dem Stadtgerichte zu Leipzig zu vereiden.

4. Das Handelsgericht und der Stadtrath zu Leipzig haben die von ihnen zur Begutachtung durch diese Sachverständigen ausgesetzten Fragen jedesmal unter Beifügung der zu begutachtenden Gegenstände und der Acten unmittelbar, alle übrigen Gerichtsbehörden aber mittels Requisitionen des Handelsgerichts, sowie die Verwaltungsbehörden durch Requisition des Stadtraths zu Leipzig, an die betreffende Section des Vereins gelangen zu lassen.

5. Die betreffende Section hat über die ihr vorgelegten Fragen ein gemeinschaftliches schriftliches und die Gründe enthaltendes Gutachten abzufassen, insofern sie sich aber zu einstimmigen Ansichten nicht zu vereinigen vermag, die abweichenden Ansichten der einzelnen Mitglieder darin aufzunehmen, was insonderheit auch rücksichtlich der Schädenwürderungen zu beobachten ist.

6. Das Gutachten ist von den Mitgliedern der Section, welche an der Berathung Theil genommen haben, zu unterschreiben und dann mit den Acten und deren Beilagen, sowie mit dem Ansatze des Honorars,

welches mit den übrigen in der Angelegenheit erwachsenden Kosten einzubringen ist, bei dem Handelsgerichte oder beziehendlich bei dem Stadtrathe zu übergeben.

7. Inwiefern der Richter oder die Verwaltungsbehörde bei der Entscheidung oder Entschließung das Gutachten zu berücksichtigen habe, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

II. Maaßregeln zum Schutz musicalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung.

Dieser Schutz beruht zunächst auf einem Bundesbeschlusse v. 22. April 1841, public. durch Verordn. (des Min. d. Inn.) v. 29. Juni 1841 (G. B. Nr. 35, S. 67), und ist für ungedruckte Werke auf zehn Jahre von der ersten Aufführung an zugesichert mit der Bestimmung, daß dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern gegen Jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musicalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zustehe und daß stets der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen sei.

Näheres hierüber ist sodann bestimmt worden im

12) Gesetz, (aus d. Justizmin.)
v. 27. Juli 1846

zur weitern Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musicalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung (G. B. Nr. 43, S. 100), und in der

13) Verordnung, (aus d. Justizmin.)

die Publication dieses Gesetzes betr., vom nämlichen Tage (G. B. Nr. 42, S. 99). Da jedoch die Anwendung der diesfallsigen Bestimmungen nur selten und nur von einzelnen Obrigkeiten in Anwendung zu bringen sein wird, so genügt es, darauf hinzuweisen, daß hiernach das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musicalischen Werkes zu ertheilen, dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zusteht (§. 1), daß die zu gewährende Entschädigung in dem Betrage der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der Kosten besteht (§. 3), daß zu Sicherstellung dieses Entschädigungsanspruchs der Berechtigte befugt ist, die Beschlagnahme des in §. 3 bezeichneten Einnahmebetrags auszuwirken, daß solchenfalls mit Rücksicht auf die Größe der Bühne, bei welcher die Aufführung stattgefunden hat, des muthmaaßlichen oder wirk-

lichen Ertrags der letzteren und darauf, ob eine stehende oder wandernde Bühne in Frage ist, auf eine Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu erkennen ist (§. 5), daß sowohl von der nach §. 3 zu gewährenden Entschädigung, als von der nach §. 5 zu erkennenden Strafe zwei Drittheile dem Berechtigten, ein Drittheil aber der Armencasse des Ortes, wo die unbefugte Aufführung stattgefunden hat, zufallen (§. 6), daß der Berechtigte gegen die beabsichtigte unbefugte Aufführung des Werkes ein obrigkeitliches Verbot ausbringen kann (§. 7) und daß der Entschädigungsanspruch (§. 3) bei dem competenten Civilgerichte im Wege des bürgerlichen Processes auszuführen ist, der Antrag auf ein gegen die Aufführung zu erlassendes Verbot dagegen, sowie auf die im §. 4 geordnete Beschlagnahme unmittelbar bei der Polizeibehörde des Ortes angebracht werden kann.

Zwölfter Abschnitt.

Maaßregeln gegen Gefährdungen durch Brandunglück, nebst den sonst auf das Bauwesen bezüglichen Bestimmungen, sowie nebst einem Anhange, das Brandversicherungswesen betr.

Erstes Capitel.

Baupolizeiliche Bestimmungen [1]).

I. Titel.

Allgemeine Vorschriften.

I. Auf die erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß bezügliche allgemeine Grundsätze.

Jeder Neubau ist vor dem Angriff bei der Obrigkeit anzuzeigen.

In Bezug auf das Land ist in der im folgenden Capitel abgedruckten Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775, Cap. I. §. 1 und 2, aus-

---

[1]) **Grund, Zweck und Begrenzung der diesfallsigen polizeilichen Wirksamkeit.**

Diese beruht bei der Feuerpolizei im Wesentlichen auf der Verpflichtung, Gefährdungen der Person und des Eigenthums abzuwenden und zu beseitigen, wogegen bei der Baupolizei außerdem die polizeiliche Rücksicht der Verhütung und Beseitigung von Verletzungen der Sinne und die höhere Rücksicht auf Förderung des Geschmackes in Betracht kommt. Vergl. meine Schrift, das Wesen der Polizei ꝛc. S. 3, 8, 12 u. 54.

Competenzverhältniß.

Wegen dieses vergl. §. 23 des Competenzgesetzes v. 28. Jan. 1835 und die betr. Anmerk. zu demselben im I. Bande, S. 240.

drücklich bestimmt, daß, wer an irgend ein neues Gebäude, es sei für sich oder für Andere — was insbesondere auf die Gewerken zu beziehen ist — vor erhaltener obrigkeitlicher Genehmigung des Baues, Hand anlege, um 5 Thlr. zu bestrafen sei. Aber auch in Bezug auf die Städte ist der Grundsatz, daß ein Neubau nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit erfolgen dürfe, nach Analogie der vorgedachten Bestimmung und nach Vorschrift von §. 14 der nachstehenden Verordn. v. 11. März 1841, als in der Verfassung begründet anzusehen, sowie früher die diesfallsige Erörterung auch rücksichtlich der aus dem Mandat v. 14. Juli 1798 in Anspruch zu nehmenden und erst durch das Gen. v. 8. Febr. 1817 (C. A. 3. Forts. II. 600) wieder in Wegfall gekommenen Baubegnadigungen und Gratificationen nothwendig war [1]).

Dem Kreissteuerrathe zu bewirkende Anzeige von Neubauten.

Vergl. deshalb §. 10 der Verordn. zur Ausführung des Grundsteuerges. v. 26. Oct. 1843 (G. B. Nr. 53, S. 153).

Erlaubnißertheilung zu Neubauten unter Amts- und Kammerjurisdiction.

Wegen dieses vergl. den folg. Titel.

[1]) **Diesfalls ergangene Anweisungen.**

Die Kreisdirection zu Dresden hat in einer Generalverordn. v. 13. Jan. 1836 (Ksbl. Nr. 7) die Obrigkeiten in Berücksichtigung, daß oft sowohl von den Neubauenden selbst theils vor dem Angriff des Neubaues keine Erlaubniß nachgesucht, theils der Neubau in einer gefährlichen Nähe zu benachbarten Gebäuden aufgeführt, als auch von den Baugewerken der Bau in Angriff genommen und ausgeführt worden, ohne sich darum zu bekümmern, ob und in welcher Maaße derselbe obrigkeitswegen genehmigt worden sei — unter Beziehung auf die obgedachten Vorschriften (sowie auf die damals noch gültige Verordn. v. 18. Mai 1832) — angewiesen, in den Städten, wo solches noch nicht geschehen, die nöthigen polizeilichen Vorkehrungen zu gehöriger Handhabung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bei Neubauen, soweit solches nicht bereits geschehen, zu treffen, und auf dem Lande den Vorschriften der Dorffeuerordnung §. 1 u. 2, — wonach jeder Einwohner jeden Neubau zuvörderst der Gerichtsobrigkeit anzuzeigen habe, und derjenige, welcher vor erhaltener obrigkeitlicher Genehmigung, es sei für sich oder für Andere (mithin auch die Baugewerken) Hand anlege, mit 5 Thlr. zu bestrafen, und das Nichtgenehmigte sofort wieder einzureißen schuldig, und dazu durch gewöhnliche Zwangsmaaßregeln anzuhalten sei, die neuaufzuführenden Gebäude soviel möglich von einander zu entfernen seien, und von der Obrigkeit vor Beginn des Baues die Localität mit Zuziehung der Dorfgerichtspersonen zu besichtigen, und dafür, daß der Bau nicht feuergefährlich errichtet werde, zu sorgen, sondern auch nach vollendetem Baue genau zu untersuchen sei, ob derselbe vorschriftmäßig und feuerfest ausgeführt worden sei — sowie insbesondere auch der (auch im §. 7 der frühern Verordn. v. 18. Mai 1832 bestätigten) Vorschrift der (nach §. 1 Cap. I. der im folgenden Capitel befindlichen Dorffeuerordnung v. 18. Febr. 1775 abgedruckten Verordnung v. 14. Mai 1824) wonach die Obrigkeiten bei eigner Verantwortung verpflichtet seien, die Bauenden direct anzuhalten, die Gebäude, besonders wo Feuersbrünste gewesen, in Zwischenräumen aufzuführen — gehörig nachzugehen. Zugleich ist dabei auf die damals wegen der diesfallsigen Entfernung befolgten Grundsätze hingewiesen, an deren Stelle jedoch die im §. 10 der angez. Verordn. v. 11. März 1841 aufgestellten getreten sind. — Auch die Kreisdirection zu Budissin hat die Obrigkeiten ihres Bezirks angewiesen, die Gemein-

Verschieden von der baupolizeilichen Erlaubniß der Obrigkeit ist die grundherrliche der Gerichtsherrschaften.

Es mag den Gerichtsherrschaften das Befugniß zu Ertheilung der Erlaubniß wegen Erbauung neuer Häuser als eines in sicherheits-, nahrungs- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht wichtigen Gegenstandes der obrigkeitlichen Aufsicht nicht streitig gemacht werden, sowie auch, daß die von der Gutsherrschaft als solcher, abgesehen von der Gerichtsbarkeit, erfolgende Ausübung dieses Befugnisses — wobei der Regierungsbehörde bei eintretender Beschwerdeführung die Prüfung und Abänderung der gutsherrlichen Resolution vorbehalten bleibt — keineswegs für unstatthaft zu achten sei, bereits in der Beilage zur Bekanntmachung v. 26. April 1838 wegen Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit §. 15, 1 anerkannt worden ist [1]) — Die Ertheilung von Hausbauconcessionen, als grundherrliche Erlaubnißertheilung zum Aufbau neuer Häuser, hat mit den baupolizeilichen Befugnissen der Obrigkeiten nichts gemein, sondern ist, wie auch in der Verordn. v. 26. April 1838 wegen Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich ausgesprochen worden ist, als ein aus der Guts- und Grundherrlichkeit fließendes, auf Privatrechtstiteln ruhendes Befugniß anzusehen [2]). — Jedoch kann die Gerichtsherrschaft das Recht der Concessionsertheilung zu Erbauung neuer Häuser nur, wenn sie dasselbe auf den Grund eines Privatrechtstitels besonders erworben hat, in Anspruch nehmen, und hat sich bei dessen Ausübung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen zu richten, daher sie die Concession ohne genügenden Grund nicht verweigern kann und auch in dieser Beziehung dem Oberaufsichtsrechte der Regierungsbehörde unterworfen ist [3]).

Verhältniß der Localpolizeibehörden zu Staatsbauen.

Um künftigen Zweifeln und Mißverständnissen darüber vorzubeugen, inwieweit die Localobrigkeiten berechtigt sind, die ihnen zustehende baupolizeiliche Aufsicht auch auf Hof- oder Staatsbaue zu erstrecken, hat das Ministerium des Innern an die Kreisdirectionen verordnet, sämmt-

---

den auf die obige Vorschrift, daß jeder Neubau und die dabei beabsichtigte Einrichtung vor Angriff des Baues der Obrigkeit anzuzeigen sei, aufmerksam zu machen, und die Gerichtspersonen nachdrücklichst anzuweisen, über die vorkommenden Neubaue erforderlichen Falls rechtzeitige Anzeige zu erstatten, auch selbst genaue Aufsicht darüber zu führen, daß hinsichtlich der zur Anzeige gelangenden Neubaue allenthalben den gesetzlichen Bestimmungen nachgegangen werde. V. v. 10. Mai 1843, (Ksbl. Nr. 40.)

[1]) M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 6. Sept. 1841, den übrigen Ksd. abschr. mitgeth. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 2, S. 370.

[2]) M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 12. Juni 1844. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 5, S. 177.

[3]) M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 14. Aug. 1846.

liche mit der Baupolizeiaufsicht beauftragte Obrigkeiten ihres Bezirks, unter deren Gerichtsbarkeit dergleichen Hof- oder Staatsbaue vorkommen können, durch die Amtshauptmannschaften zu Beobachtung folgender Bestimmungen anzuweisen: Die in der Dorffeuerordnung v. 18. Februar 1775, §. 1 ausgesprochene und in der Verordnung v. 11. März 1841, baupolizeiliche Maaßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr betreffend, §. 14 wiederholte Vorschrift, wonach jeder beabsichtigte Neubau und die demselben zu gebende Einrichtung vor Beginn der Ausführung der Obrigkeit des Orts zur Genehmigung anzuzeigen ist, leidet auf Staats- und Hofbaue, mit Einschluß der Militairbaue, keine Anwendung. Es sind daher die Obrigkeiten auch selbst für den Fall, daß ihnen gegen die Art und Weise der Ausführung jener Baue ein Bedenken beigehen sollte, nicht befugt, diese Baue durch eigne Verbote zu behindern. Dagegen sollen von den bauführenden Baubeamten nicht nur die bestehenden allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften, sondern auch die etwanigen Localbauordnungen allenthalben sorgfältig beobachtet werden, und es sind dieselben angewiesen, von jedem für die Zwecke der Hofhaltung oder des Staates durch sie zu unternehmenden Neubau im voraus der betreffenden Localpolizeibehörde schriftlich oder mündlich Notification zu geben. Es bleibt auch der Localpolizeibehörde unbenommen, im Fall ihr gegen die für die Hofhaltung oder für Staatszwecke beabsichtigten Bauten oder gegen die Art ihrer Ausführung baupolizeiliche Bedenken beigehen sollten, sich darüber mit den ausführenden Baubeamten in unmittelbare Vernehmung zu setzen, welche ihr solchenfalls auf Ersuchen die Einsichtnahme in die Risse, und insoweit dies in besondern Fällen zu Beurtheilung der Sache erforderlich, die Besichtigung des betreffenden Baues in ihrem, der Baubeamten Beisein gestatten werden. Dafern sich hierdurch ihre Bedenken und Anträge nicht etwa erledigen, so steht der Localpolizeibehörde frei, solche der ihr vorgesetzten Kreisdirection anzuzeigen, welche dann, soweit nöthig, deren Abhülfe durch Vernehmung mit der betreffenden obern Behörde, unter deren Ressort der Bau gehört, oder durch Berichtserstattung an das Ministerium des Innern zur Entscheidung vermitteln wird [1]).

Zum Zweck der zu ertheilenden baupolizeilichen Erlaubniß sind Risse einzureichen.

1) Verordnung, (der Landesdirection)

die Einreichung von Handzeichnungen oder Rissen bei Berichtserstattungen in Bausachen betr.;

vom 27sten Juli 1833. (G. S. Nr. 32, S. 78.)

Da es bei den zu fassenden Entschließungen auf Gesuche um Dispensation von der Vorschrift der Verordnungen vom 14ten Mai 1824

---

[1]) M. V. an sämmtl. Ksd. v. 1. Febr. 1845.

und vom 18ten Mai 1832 §. 7 [1]), wornach die Gebäude auf dem Lande, besonders wo Feuersbrünste Statt gefunden haben, nicht wieder an einander, sondern in Zwischenräumen aufgeführt werden sollen, ingleichen bei sonstigen Entscheidungen über Differenzen in Bausachen, mit Einschluß der Straßenbausachen, nicht selten geschehen ist, daß die Darstellung der betreffenden örtlichen Verhältnisse, der Landesdirection ein zu Beurtheilung des Sachverhältnisses nöthiges Bild nicht gegeben hat, und daher zuvörderst die Einreichung von Rissen oder Handzeichnungen erforderlich, dadurch aber die Entscheidung zum Nachtheile der Betheiligten verzögert wurde; so werden die betreffenden Behörden und Betheiligten hierdurch erinnert, da, wo eine bloße Beschreibung nicht ausreichend scheinen könnte, wenigstens eine leichte Handzeichnung zu den Acten zu bringen, um den durch Einforderung einer solchen Zeichnung entstehenden Aufenthalt zu vermeiden.

Auf den diesfallsigen Rissen oder Handzeichnungen ist, wenn es auf Bebauung neuer Plätze innnerhalb der Dörfer ankommt, jedesmal zugleich die Entfernung der künftigen Baustelle von sämmtlichen zunächst gelegenen Gebäuden, genau nach Ellenmaße, zu bemerken, sowie die Bauart und Dachung der letztgedachten Gebäude, ingleichen ob das zu errichtende Haus, im Fall einer bergigen Lage, etwa unter- oder oberhalb anderer, bereits vorhandenen Gebäude zu stehen kommen solle, und ob dasselbe im Falle einer Feuersgefahr allenthalben zugänglich seyn würde? mit anzuzeigen.

Worauf bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu sehen ist.

Bei Ertheilung dieser Genehmigung ist aber nicht blos auf feuerpolizeiliche Uebelstände Rücksicht zu nehmen, sondern es ist auch das Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt, namentlich aus dem Gesichtspunkte der Gesundheits- und Nahrungspolizei ins Auge zu fassen [2]). — Dagegen ist die Baupolizei — abgesehen von ästhetischen Rücksichten — zu weitern, die freie Disposition über das Eigenthum beschränkenden Bestimmungen hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung eines Baues nicht berechtigt [3]). — In Bezug auf die Feuerpolizei ist insbesondere darauf zu sehen, daß den Bestimmungen in den nachstehend unter II. an-

---

[1]) Die Verordn. v. 14. Mai 1824 ist abgedruckt nach §. 1 der Dorffeuerordn. v. 18. Febr. 1775 im folg. Cap. und an die Stelle der Verordn. v. 18. Mai 1832 ist die nachstehende Verordn. v. 14. März 1841 getreten.

[2]) M. V. an die Ksd. zu Zwickau v. 15. Juli 1839.

[3]) Comm. des Min. d. Inn. an d. Finanzmin. v. 16. März 1843. Vergl. übrigens auch wegen der allgemeinen Grundsätze, von welchen hierbei, und namentlich bei Beurtheilung der Frage, inwieweit auch ästhetische Rücksichten dabei in Betracht kommen können, meine Schrift, das Wesen der Polizei ꝛc. S. 64, wo näher ausgeführt ist, inwiefern die Polizei nicht zu dulden habe, was gefährdend für die Gesundheit und das Eigenthum werden kann, und was verletzend für die Sinne und das Gefühl ist.

gezogenen Gesetzen nachgegangen werde, und außerdem sind die unter III. angeführten Bestimmungen zu beachten [1]).

Besonderes Verfahren nach größeren Bränden.

Hierauf beziehen sich folgende Bestimmungen:

1) im Ges. v. 14. Nov. 1835, die Einrichtung der alterbländischen Immobiliarbrandversicherungsanstalt betr. (G. B. Nr. 112, S. 523)

§. 75. Wo große Feursbrünste gewesen, ist von den Obrigkeiten, nöthigen Falls unter Anleitung besonderer von der betreffenden Regierungsbehörde zu verordnenden Commissarien, welche jedoch sogleich nach dem ersten von der Ortsbehörde nach §. 55 zu erstattenden Anzeigeberichte abzusenden sind, vor dem Angriffe der Neubaue Seiten der einzelnen Abgebrannten ein allgemeiner Bauplan unter thunlichster Schonung der bestehenden Verhältnisse zu entwerfen und vorzuschreiben, um neuer Feuersgefahr für die Zukunft vorzubeugen. Insofern diese im Interesse der Anstalt liegende Bestimmung an einzelnen Orten, nach Beschaffenheit der Localität, nicht ohne Entschädigung für die Bauenden wegen des ihnen durch Veränderung ihrer Baustätten erwachsenden größern Aufwands ausführbar ist, kann die Directorialcommission bei entschiedener Nothwendigkeit einer solchen Veränderung, zu Verhütung künftiger Feuersgefahr, nach Ermessen für die neu zu legende Gründung, Keller und Brunnen, aus dem Fonds der Anstalt Beihülfen verwilligen, welche gleich den Brandschädenvergütungen besonders zu berechnen sind. — Zugleich ist dabei bestimmt: im §. 76, daß es zwar nicht schlechterdings nothwendig sei, daß der Neubau genau auf der alten Stelle des abgebrannten Gebäudes erhoben werde, daß aber der Eigenthümer sich in der Regel in demselben Gemeindebezirke anzubauen habe, im §. 77, unter welchen Voraussetzungen der Wiederaufbau in anderer oder geringerer Beschaffenheit erfolgen könne, und im §. 78, daß die Obrigkeiten an Orten, wo größere Feuersbrünste gewesen, mit Ablauf jeden halben Jahres am 1. Januar und 1. Juli zu berichten haben, wieweit der Wiederaufbau gediehen sei.

2) in der Verordn. zu Vollziehung vorgedachten Gesetzes v. 14. Nov. 1835 (G. B. Nr. 113, S. 547).

§. 52. (Zu §. 75 des Ges.) Die Feststellung des künftigen Bauplanes an Orten, wo Feuersbrünste gewesen sind, steht den Polizeibehörden zu. Dafern jedoch hierzu Beihülfen aus der Brandcasse in Anspruch genommen werden, ist die Bewilligung der Brandversicherungs-Commission vor endlicher Feststellung des Bauplans ebenfalls einzuholen, und dabei jedesmal eine den Gegenstand vollkommen erläuternde Situationszeichnung beizufügen.

§. 53. (Zu §. 76 des Gesetzes.) Beabsichtigte Veränderungen der Baustätten sind sogleich bei Würderung der Brandschäden vom Eigenthümer anzuzeigen und der Brandversicherungs-Commission von der Obrigkeit zu berichten. Die letztere ist dafür verantwortlich, daß dem

---

[1]) Vergl. auch die in der Anmerk. oben S. 673 angez. Verordn. der Ksd. zu Dr.

Brandbeschädigten in einem solchen Falle das Certificat über die erste Hälfte der Vergütung nicht eher verabfolgt werde, als nachdem sämmtlichen im §. 76 des Gesetzes vom heutigen Tage diesfalls vorgeschriebenen Erfordernissen volle Gnüge geleistet worden. Die Regierungsbehörden haben von jeder von ihnen ertheilten Genehmigung einer solchen Bauveränderung der Brandversicherungs-Commission Nachricht zu ertheilen.

§. 54. (Zu §. 77 des Gesetzes.) Beabsichtigt der Abgebrannte seine Gebäude in geringerer Beschaffenheit wieder aufzuführen, so hat er solches ebenfalls wo möglich schon bei Würderung des Brandschadens, jedenfalls aber vor Empfangnahme des Certificats über die erste Hälfte der Vergütung, der Obrigkeit, und diese wiederum, unerwartet des nächsten Catasternachtrags, der Brandversicherungs-Commission anzuzeigen, zugleich aber, daß die Brandvergütungs-Gelder ganz in den Bau verwendet werden, sorgfältige Aufsicht zu führen [1]).

---

[1]) **a) Entwerfung eines Bauplans und Bauregulativs nach größern Bränden.**

Nach bedeutenden Bränden in Städten stellt es sich als nothwendig dar, daß ein besonderer Bauplan nebst Bauregulativ entworfen wird. Erhalten solche die Zustimmung des Stadtraths und der Stadtverordneten, sowie die Genehmigung der Regierungsbehörde, so ist denselben als einer gültiger Weise errichteten Localbauordnung nachzugehen, indem diese als statutarische Bestimmung verbindliche Kraft hat. Uebrigens hat hierüber die Verwaltungsbehörde zu cognosciren, da es sich nur um die Ausführung einer polizeilichen Maaßregel handelt. M. V. v. 12. Febr. 1836, und es können dabei wegen einschlagender feuerpolizeilicher Rücksichten in das Eigenthum eingreifende Bestimmungen getroffen werden, da jene Rücksichten, obschon zunächst für eine einzelne Gemeinde gesorgt wird, zu den Staatszwecken gehören. M. V. v. 29. Aug. 1838 u. v. 16. Nov. 1840 an die Ksd. zu Zw.

b) Bestellung besonderer Baucommissionen.

Es pflegt zu Leitung des Wiederaufbaues Seiten der Regierung dem betr. Amtshauptmanne und einem Mitgliede der Brandversicherungscommission Auftrag ertheilt und außerdem am Orte selbst eine diesen untergeordnete Localcommission errichtet zu werden, welche in den Städten gleich den städtischen Deputationen zusammengesetzt werden.

c) Niederreißung vorschriftswidriger Baue.

Vergl. wegen Niederreißung vorschriftwidrig oder ohne Genehmigung, und namentlich einem Bauplane entgegen errichteter Gebäude die Anmerk. zu §. 13 der nachstehenden Verordn. v. 11. März 1841.

d) Zu gewährende Unterstützungen zu Entschädigungen.

Zu Realisirung der in Folge des Bauplans zu gewährenden Entschädigungen können aus dem diesfallsigen Fond der Staatscasse, sowie nach Maaßgabe von §. 75 des Ges. v. 14. Nov. 1835, aus der Brandversicherungscasse Beiträge gewährt werden, wogegen solche im Uebrigen von der Commun zu übertragen sind.

e) Für abgetragene Gebäude ist keine Entschädigung zu gewähren.

Da das Gesetz v. 14. Nov. 1835 keine Bestimmung darüber enthält, ob für den Fall, daß, Behufs der Ausführung eines nach Maaßgabe der bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften vorzuschreibenden neuen Bauplans, Ge-

Besonderes Verfahren in Ansehung der Pulvermühlen.

In Gemäßheit eines allerhöchsten, an die vormalige Landesregierung ergangenen Rescripts v. 8. Mai 1830 soll der über diesfalls vorseiende neue Herstellungen anzufertigende Riß durch die Bezirksamtshauptmannschaft der Artilleriecommission zur Prüfung und nach Befinden Berichtigung übersendet, bis dahin aber mit dem Baue angestanden werden. In dessen Gemäßheit pflegt auf deshalb vom Min. d. Inn. mit dem Kriegsmin. gepflogene Communication ein Mitglied der Commission abgesendet zu werden und nach Befinden sodann von einem solchen annoch eine Revision des erfolgten Baues zu erfolgen.

Nachherige Revision der Bauten.

Wegen dieser ist die Vorschrift im Cap. I. §. 2 der Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 (im folgenden Capitel) zu vergleichen. Diese bezieht sich zwar zunächst nur auf das Land. Allein es liegt in der Sache, daß dieselbe analog auch in den Städten zur Anwendung zu kommen hat [1]).

Inwieweit in Bausachen liquidirt werden kann.

Wegen der diesfalls zu befolgenden Grundsätze ist zu verweisen auf die Anmerkungen zu §. 2, Cap. I. der Dorffeuerordn. v. 18. Febr. 1775 im folgenden Capitel und zu §. 12 der nachstehenden Verordnung v. 11. März 1841.

Aufträge an die Brandversicherungsinspectoren.

Die für die Geschäfte der Brandversicherungsanstalt mit dem Prädicate Brandversicherungsinspectoren angestellten Bauverständigen sind angewiesen, den Aufträgen, welche ihnen Seiten der Kreisdir. und Amtshauptm. und beziehendlich der Gesammtcanzl. ertheilt werden, soweit es

---

bäude, die entweder durch den Brand selbst, oder durch Löschanstalten nur partiell beschädigt worden, oder die unter mehrern zu einer Besitzung gehörigen und vom Brande betroffenen Gebäuden, ohne eine Beschädigung erlitten zu haben, stehen geblieben sind, abgetragen werden müßten, dem Calamitosen auch für diese Gebäude selbst eine Vergütung aus der Brandversicherungscasse zu gewähren sei? vielmehr nach §. 75 derartige Vergütungen ausdrücklich nur auf die bei nothwendig werdender Veränderung der Baustätten verloren gehenden Gründungen, Keller und Brunnen beschränkt worden sind, so kann auch eine weitere Vergütung als die vorgedachte nicht gewährt werden. M. V. an die Brandversicherungscommission v. 23. April 1842.

f) Entwerfung eines Bauplans in Fabrikdörfern.

Auch in Fabrikdörfern soll nach einer frühern Anordnung der vormaligen Landesdirection bei Ertheilung der Erlaubniß zu Häuserbauen, soweit thunlich, darauf gesehen werden, daß deren Stellung nach einem allgemeinen zweckmäßigen Plane, sowie in möglichst gerader Linie erfolge. Verordn. an die Kreishauptm. des erzgebirg. Kreises v. 24. Jan. 1835.

[1]) Vergl. auch die in der Anmerk. S. 673 angezogene Verordn. der Ksd. zu Dr. und wegen Niederreißung vorschriftwidr. Baue die Anmerk. c. S. 678.

ohne Nachtheil ihres Berufs geschehen kann, sich zu unterziehen, und es ist denselben dafür bei Expeditionen außerhalb ihres Wohnorts nächst der Erstattung ihres dafür liquidirten Verlags eine tägliche Auslösung von 1 Thlr. 10 Ngr., sowie eine billig mäßige Vergütung für die Arbeit, welche von ihnen selbst anzusetzen und von der requirirenden Behörde festzustellen ist, zugesichert worden. Dies ist den Kreisdir. mit der Anweisung bekannt gemacht worden, die Amtsh. und die Gesammtcanzlei davon in Kenntniß zu setzen, und zugleich ist denselben eröffnet worden, daß die Zuziehung dieser Bauverständigen nur auf solche Fälle zu beschränken sei, in denen die Mitwirkung oder der Beirath eines Technikers unerläßlich nöthig wird, sowie, daß da, wo die Remuneration dieser Techniker aus den Staatscassen zu bezahlen ist, die Kreisdir. zuvor ihre Genehmigung zur Zuziehung derselben zu ertheilen habe, und daher solche von der betr. Amtsh. zuvor einzuholen sei [1]).

II. Baupolizeiliche Vorschriften zu Abwendung der Feuersgefahr.

1) In ältern Gesetzen hierüber enthaltene Vorschriften.

Dergleichen Vorschriften sind enthalten:

1) im ersten Punkte des Gen. v. 7. Febr. 1719, wie Feuersbrünste abzuwenden ꝛc.
2) im §. 1 ff. des I. Cap. der Dorffeuerordn. v. 18. Febr. 1775,
3) in der Erläuterungsverordn. zu §. 1 der Dorffeuerordn. vom 14. Mai 1824, das gefährliche Zusammenbauen betr. —

wegen welcher das folgende Capitel zu vergleichen ist.

2) Neuere Vorschriften.

2) Verordnung, (des Min. d. Inn.)

baupolizeiliche Maaßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr betr.

vom 11. März 1841. (G. S. Nr. 17, S. 29.)

Nachdem eine Revision der wegen baupolizeilicher Maaßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr unterm 18ten Mai 1832 erlassenen Verordnung — (Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1832, Seite 325 fg.) — für nöthig befunden, auch zur leichtern Uebersicht als zweckdienlich anerkannt worden ist, die, nach Maaßgabe der bisherigen Erfahrungen, zu treffenden veränderten Bestimmungen mit den ferner bei Kräften bleibenden zusammenzufassen; so wird, mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung, hiermit Folgendes verordnet.

---

[1]) M. V. an sämmtl. Ksd. v. 4. Jan. 1842. — Die denselben aus Staatscassen zu gewährenden Remunerationen sollen aus dem Dispositionsfond der Kreisdir. bezahlt werden.

Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1832.

§. 1. Die Verordnung vom 18ten Mai 1832, baupolizeiliche Maaßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr betreffend, wird andurch aufgehoben und treten dafür folgende Vorschriften ein.

Harte Dachungen.

§. 2. Bei Neubauen, ohne Unterschied, ob das Gebäude auf einer neuen Stelle, oder wieder auf dem alten Grunde aufgeführt wird, ist die Auflegung von Schindel-, Stroh- und Rohrdächern in Städten und auf dem Lande nicht zu gestatten; wohl aber mag nachgelassen bleiben, anstatt der in der Regel anzuwendenden harten Dachungen von Ziegel, Schiefer oder Metall, sich der Lehmschindel- und sogenannten Dornschen Dächer, ingleichen der Steinpappe und Cementdächer zu bedienen. Unter Neubauen ist auch der Anbau an schon stehende Gebäude, sowie die Wiederaufführung alter, abgebrochener Gebäude, an der vorigen oder einer andern Stelle, zu verstehen, nicht aber blose Unterziehung von einzelnen Wänden, wobei das Dach weder ab- noch auseinandergenommen wird [1]).

---

[1]) **a) Einschlagende Bestimmungen.**

Vergl. auch die auf die harten Dachungen bezüglichen Vorschriften in dem Gen. v. 7. Febr. 1719 und im §. 1, Cap. I. der Dorffeuerordn. v. 18. Febr. 1775 im folgenden Capitel.

b) Preisaufgabe für die Erfindung neuer harter Dachungen.

Vergl. deshalb das Prämienausschreiben v. 1. März 1838, im IV. Bande abgedruckt.

c) Unterstützung zu harter Dachung.

Vergl. deshalb §. 9 der Verordn. v. 11. Juli 1840, die Firation der Brandcassenbeiträge betr., im II. Tit. des folg. Cap. unter I. 4.

d) Feuersichere Dachverwahrung.

Ein Aufsatz in Nr. 8 des Gewerbblattes für Sachsen v. J. 1838 über feuersichere Dachböden und Treppenhäuser ist vertheilt worden.

e) Lehmschindeldachungen.

Unterm 28. März 1838 ist den Kreisdirectionen ein Quantum zur Anlernung geschickter Arbeiter in Verfertigung von Lehmschindeln zur Disposition gestellt, und später ist die Barentinsche Methode zur Erprobung empfohlen worden. — Dieselben sind jedoch in den Städten auf keine Weise zu begünstigen. M. V. v. 11. Juli 1838. — Auch steht es, da Lehmschindeldächer wegen des wenigstens an ihrer Oberfläche möglicherweise fortlaufenden Feuers in geschlossenen Häuserreihen überhaupt unangemessen sein würden, der polizeilichen Aufsicht zu, bei vorkommenden Baugenehmigungen die Anwendung von Lehmschindeldächern in zusammenhängenden, theilweise noch feuergefährlichen Häuserreihen der Städte auszuschließen, was bei den größern Städten auch schon aus ästhetischen Rücksichten in allen Fällen würde geschehen müssen. M. V. an die Ksd. zu Dr., Zw. u. Bud. v. 7. Juli 1841. — Bei Windmühlen ist die Auflegung eines Schindeldaches gestattet worden, nachdem Sachverständige versichert hatten, daß das Ziegeldach wegen der Erschütterung sich nicht eigne. V. der Landesdir. v. 13. Febr. 1834.

§. 3. Die Vorschrift in §. 2 ist ferner auf diejenigen neuen Dächer anzuwenden, welche in Folge der Aufsetzung eines neuen Stockwerks, oder einer wesentlichen Umänderung des Dachstuhls aufgelegt werden.

Als wesentliche Veränderung des Dachstuhls ist es in dieser Beziehung anzusehen, wenn derselbe gänzlich abgenommen und entweder von neuem Material anderweit hergestellt, oder in veränderter Construction, obgleich mit Benutzung des alten Materials, wieder aufgesetzt wird.

§. 4. Ausnahmsweise mag auf dem Lande die Auflegung von Stroh-, Rohr- oder Schindeldächern von den Obrigkeiten gestattet werden:

1) bei einzeln stehenden Gebäuden oder Gehöften, welche von andern Gebäuden so entfernt sind, daß dadurch die Feuergefährlichkeit ausgeschlossen ist, was bei einer Entfernung von 300 — 400 Ellen von andern Gebäuden füglich angenommen werden kann;
2) an Orten, wegen deren hoher und rauher Lage Ziegeldächer oder deren §. 2 erwähnte Surrogate nicht zweckmäßig sind, und an welchen geeigneter Dachschiefer innerhalb einer Entfernung von drei Meilen nicht zu erlangen ist.

Welche Ortschaften in den verschiedenen Theilen des Landes hierher zu rechnen seien, wird von den betreffenden Kreisdirectionen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden [1]).

---

[1]) **Verzeichniß der ausgenomm. Ortschaften.**

Die Kreisdirectionen zu Dresden und Zwickau haben unter Bezugnahme auf obigen §. in nachstehenden Verzeichnissen die von der allgemeinen Vorschrift ausgenommenen Ortschaften bekannt gemacht, und zwar erstere durch Bekanntm. v. 14. Febr. (Ksbl. Nr. 8), und letztere durch Bekanntm. v. 7. März 1842 (Ksbl. Nr. 11) u. v. 2. Nov. 1842 (Ksbl. Nr. 45).

1) Verzeichniß
der von der allgemeinen Vorschrift der harten Dachungen auszunehmenden Ortschaften des Dresdener Kreis-Directions-Bezirks.

Dritte Amtshauptmannschaft.

Amtsbezirk Hohnstein.

Saupsdorf, Hinterhermsdorf, Hinterottendorf.

Amtsbezirk Pirna.

Schöna, Kleingieshübel, Cunnersdorf, Rosenthal, Bahra, Markersbach, Hellendorf, Oelsen, Breitenau mit Walddörfchen, Waltersdorf, Liebenau, Rudolphsdorf, Fürstenwalde, Gotttrau, Müglitz, Fürstenau, Löwenhain, Zinnwald, Dorf Bärenstein, Falkenhain, Döntschen, Johnsbach, Naundorf bei Schmiedeberg, Sadisdorf.

Amtsbezirk Dippoldiswalde.

Niederpöbel, Röthenbach.

Vierte Amtshauptmannschaft.

Justitiariatsbezirk Altenberg.

Hirschsprung, Bärenburg, Georgenfeld, Rehefeld, Zaunhaus, Schellerhau, Bärenfels, Kipsdorf, Oberpöbel.

Amtsbezirk Frauenstein.

Sayda, Hennersdorf, Ammelsdorf, Schönfeld bei Frauenstein, Hermsdorf,

Reichenau, Holzhau, Kleinbobritzsch, Friedersdorf, Kleinhartmannsdorf bei Frauenstein, Rechenberg, Burkersdorf bei Frauenstein, Nassau, Dittersbach bei Frauenstein, Mulda, Neu-Wernsdorf, Neu-Rauschenbach, Oberseifenbach, Niederseifenbach.

Amtsbezirk Lauterstein.

Hirschberg bei Olbernhau.

Kreisamtsbezirk Freiberg.

Zethau, Claußnitz, Cämmerswalde, Deutsch-Georgenthal, Deutsch-Neudorf, Deusch-Katharinenberg, Purschenstein mit Neuhaußen, Frauenbach, Heidelbach, Heidelberg mit Brüderwiese, Deutsch-Einsiedel, Dittersbach bei Purschenstein, Seiffen, Friedebach, Neudörfel, Dorfchemnitz, Ober-Neuschönberg, Klein-Neuschönberg, Nieder-Neuschönberg, Dittmannsdorf bei Pfaffroda, Voigtsdorf, Wolfsgrund, Heydersdorf, Schönfeld bei Pfaffroda, Pfaffroda, Ullersdorf, Reukersdorf, Halbach, Hutha bei Pfaffroda und Dörnthal.

2) Verzeichniß

der von der allgemeinen Vorschrift der Auflegung harter Dachungen zu eximirenden Ortschaften und Häusergruppen im Bezirke der Kreis-Direction Zwickau.

IIr amtshauptmannschaftlicher Bezirk.

Amt Eibenstock.

Albernau, Burkhardtsgrün, Hundshübel, Oberstützengrün mit Neulehn, Unterstützengrün, Neuheide, Muldenhammer, Neidhardtsthal, Ober- und Unter-Blauenthal, Sosa, Schönheiderhammer, Wildenthal, Carlsfeld, Weitersglashütte mit Weiterswiese, Wittichsthal, Ober- und Unter-Jugel, Steinbach mit Sauschwemme.

Amt Schwarzenberg.

Crottendorf, Mittweidaer Hammer, Oberscheibe, die Häuser am Sonnenberge, das Waldhaus mit Friedrichskiel, die neue Hütte, der Siegelhof, die Häuser der halben Meile, Ober-, Unter- und Hammer-Rittersgrün, Globenstein, Bockau, das Gut Conradswiese, die Häuser am Ochsenkopfe, Erlahammer, das Märzhaus, die Antonshütte, Breitenhof, das Schindlersche Baufarbenwerk, Steinheidel mit Felbach und Erlabrunn.

Amt Wiesenburg.

Lichtenau.

IIIr amtshauptmannschaftlicher Bezirk.

Mühlen-Amt Annaberg (zu Wolkenstein).

Frohnau, Geyersdorf, Kleinrückerswalde.

Amt Grünhain.

Bärenstein, Cranzahl, Cunnersdorf, Königswalde, Sehma.

Amt Lauterstein.

Ansprung, Blumenau, Einsiedelsensenhammer, Grundau, Oberhaselbach, Lauterbach, Laute, Ober- und Nieder-Natzschung, Niederlauterstein, Pobershau, Rittersberg, Rothenthal, Rübenau, Ober-, Mittel- und Nieder-Sayda, Sorgau.

Amt Wolkenstein.

Arnsfeld, Dörfel (zu Marienberg gehörig), Großrückerswalde, Gebirge und Gelobtland (zu Marienberg gehörig), Grumbach, Hainzbank, Hilmersdorf, Kühnhayde, Mauersberg, Mildenau, Oberschaar, Reitzenhain, Satzung, Steinbach, Wüstenschlette.

Gericht Oberwiesenthal.

Hammerwerk Unterwiesenthal, Neudorf, Niederschlag, Rothensehma, Stahlberg, die Tellerhäuser.

IVr amtshauptmannschaftlicher Bezirk.

Amt Plauen.

Beerheide, Dresselsgrün, Friedrichsgrün mit Boda, Grünbach und Siehdichfür,

3) Bei den lediglich zum Berg-, Hütten- und Fabrikbetriebe dienenden Gebäuden, deren Zwecken eine massive Construction nicht entspricht, z. B. Kauen, Scheidebänke, Wäschen, Ausschlageschauern, Schuppen, Göpel-, Treibe-, Trockenhäuser ꝛc. wenn sie nicht bewohnt werden und wenigstens 50 Ellen von Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden entfernt liegen [1]);
4) bei kleinern Anbauen von Nebenbehältnissen an schon stehende, mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckte Gebäude, sofern dadurch, der örtlichen Beschaffenheit nach, die Feuersgefahr für das Hauptgebäude oder dessen Umgebungen nicht erhöht wird [2]);

Hammerbrück mit Rießbrück, Hanneloh, Hinterhain, Hohengrün, Jägersgrün, Lohberg, Muldenberg, Neudörfel, Schnarrtanne, Sorga, Steinigt mit Streuberg bei Bergen, Vogelsgrün, Schwarzenreuth mit den Plattenhäusern, Stöckigt.

Amt Voigtsberg.

Die Auerbacher Waldorte, Bernitzgrün, Brotenfeld, Brundöbra mit Mittelberg, Birkigt, Bärenloh, Bärendorf, Eschenbach mit Lohhaus, Eubabrunn, Frauengrün bei Brambach, Gottesberg, Glashütte, Gräben im Thal, Grünpöhl und Höllensteg bei Posseck, Gottengrün, Hetzschen bei Erlbach, Hennebach, Haselrein, Korna, Kessel bei Adorf, Kegel bei Erlbach, Kleedorf, Mühlleithe mit Winselburg, Obersachsenberg, Hanneloh (einzelnes Haus), Pillmannsgrün mit Jägerswalde, Pabstleithen, Quittenbach mit Döhlerwald und den Huthhäusern bei Klingenthal, Rautenkranz, Remtengrün, Reuth mit Heisenstein bei Elster, Rauner Grund, Röthenbach, Rohrbach, Sachsengrund, Steindöbra und Aschberg mit Georgenthal; die Schönecker Waldorte, Schilbach mit den Birkenhäusern, Sorge bei Adorf, Schadendeck bei Adorf, Schönlind bei Adorf, Sohl, Tannenbergsthal, Tiefenbrunn, Untersachsenberg mit Dreihöfen, Untereichigt, Wieden, Wernitzgrün, Weidigt, die Zeughäuser, Zwota mit Oberzwota, Hasenreuth bei Sachsgrün, Marxgrün bei Heinersgrün, Neubrambach und Wasserloh bei Obertriebel.

Nachträglich

ist sodann unterm 2. Nov. 1842 von der Ksd. zu Zwickau bekannt gemacht worden, daß in Folge neuerlicher Erörterungen für angemessen erachtet worden, die oberwähnte allgemeine Exemtion auch auf die im Amte Voigtsberg gelegene mit dem Namen des Ströβels bezeichnete, zu Siebenbrunn gehörige Häusergruppe, ingleichen die im Amte Wolkenstein gelegenen Ortschaften Schmalzgrube, Ober-, Mittel- und Niederschmiedeberg, Schindelbach und Boden, auszudehnen, dagegen die, besage des fraglichen Verzeichnisses den im Amte Lauterstein gelegenen Orten Oberhaselbach und Niedersaida zugestandene allgemeine Dispensation wieder zurücknehmen, daher die betreffenden Obrigkeiten sich hiernach zu achten und die Betheiligten demgemäß zu bescheiden hätten, und dabei ist zugleich bemerkt, daß unter dem in dem wiederholt gedachten Verzeichniß bei dem Königl. Gericht zu Oberwiesenthal genannten Hammerwerk Unterwiesenthal das Dorf Hammer-Unterwiesenthal zu verstehen sei.

[1]) **Anlegung von Fabriken in Mühlen.**

Vergl. deshalb den II. Abschn. des IV. Bandes.

[2]) **Begriff der kleinen Anbaue.**

Unter den im obigen §. gedachten kleinen Anbauen von Nebenbehältnissen an schon stehende Gebäude sind auch Verlängerungen von Gebäuden in gleicher Breite, Höhe und Structur, sowie zu gleicher Bestimmung zu verstehen, sobald nur dieselben ihrem Umfange nach als kleine Anbaue angesehen werden können, was nach der jedesmaligen Größe des schon stehenden Gebäudes zu ermessen ist. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 20. Sept. 1842.

5) wenn in den §. 3 erwähnten Fällen die Umfassungswände des Gebäudes, nach Sachverständiger Ausspruch, ein hartes Dach nicht zu tragen vermögen.

§. 5. Bei Gestattung von Stroh-, Rohr- oder Schindeldachung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die betreffenden Gebäude überall, wo die Oertlichkeit es erlaubt, durch Anpflanzung von Schutzbäumen, wozu vorzüglich Linden zu empfehlen sind, gegen Flugfeuer sichergestellt, und die Zugänge zu den Gebäuden allenthalben frei erhalten werden. Auch ist thunlichst dahin zu wirken, daß Stroh- und Rohrdächer mit Lehm wohl durchschlagen oder bestrichen, Schindeldächer aber mit einem feuersichernden Anstriche versehen werden.

Feueröffen.

§. 6. Neue Oeffen sind nur von Lehm und Luftziegeln, oder von gebrannten Ziegeln, mit Sechs, runde Kugelöffen an der schwächsten Stelle wenigstens mit Vier Zoll Wandstärke, aufzuführen, auch, soweit irgend thunlich, vom Erdgeschosse aus massiv zu gründen. Es wird jedoch den Obrigkeiten nachgelassen, auf dem Lande bei kleinen und leichtgebauten Häusern gemauerte Oeffen von wenigstens Vier Zoll Wandstärke, sowie sogenannte Klöppel- und Lehmzopföffen zu gestatten. Dagegen bleibt die Anlegung von sogenannten Spahn-, gespuhlten, geschränkten und gezimmerten Oeffen unbedingt verboten und sind die etwa noch vorhandenen, jedenfalls bei der nächsten Hauptreparatur des Hauses, des Daches oder der Oeffe selbst, gänzlich zu beseitigen [1]).

---

[1]) **a) Einschlagende Vorschriften wegen der Feueressen.**

Vergl. wegen der Feueressen die Vorschriften im Gen. v. 7. Febr. 1719 und in der Dorffeuerordnung Cap. I. §. 4 ff. und die Anmerkung zu diesem im folgenden Capitel.

b) Verschiedene Arten von Essen.

Klöppeleffen oder böhmische Essen sind von horizontal gelegten und mit Lehmmasse umwickelten Klöppeln, und haben auswendig vier Säulen; Riegeleffen bestehen aus vier ins □ mit Riegeln verbundenen Säulen, deren Zwischenraum mit Stockholz ausgestackt, und von innen und außen mit Lehm verkleidet werden; Stangen- oder Welleressen bestehen aus vier schwachen, ein Viereck bildenden Stangen, und werden mit schwachem Reißig korbartig geflochten und 4 bis 5 Zoll mit Lehm ausgeschlagen; gezimmerte Essen sind solche, deren Fächer mit Stockholz und Lehm ausgeklebt sind, und deren innere Fläche theilweise aus Holz besteht. Verschieden von diesen allen sind die sogenannten russischen Essen; diese sind ausgemauert, aber so eng, daß sie nur mit Bürsten gereinigt werden können, und wenn sich Glanzruß angesetzt hat, ausgebrannt werden müssen, daher sie nur da angebracht werden können, wo dies ohne Gefahr geschehen kann.

c) Wandstärke der Feueressen.

Unter der im obigen §. gedachten Wandstärke ist nur die Ziegelstärke zu verstehen und der Putz kommt dabei nicht in Betracht. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 6. April 1842 und Bekanntm. der letztern in deren Gemäßh. v. 18. ej. (Krsbl. Nr. 20). Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 2, S. 552. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 24. April 1843. — Im Uebrigen liegt es nicht in der Absicht, eine blos vierzöllige Wandstärke der Schornsteine in der Regel an-

gewendet zu sehen. Vielmehr muß die mit den gewöhnlichen Ziegeln herzustellende sechszöllige immer vorgezogen und als Regel angesehen werden. Daher auch die vierzöllige Wandstärke nur da nachzulassen ist, wo sich dafür geeigneter-maaßen geformte Dachziegel darbieten, ingleichen bei den Rohr- oder sogenannten russischen Essen, was, soweit es wirkliches Bedürfniß und eine wesentliche Erleichterung der Bauenden ist, im eignen Interesse der Ziegeleien wohl von selbst geschehen wird. M. V. v. 24. April 1843 an die Ksd. zu Leipz., durch welche die Besitzer auf obige Vorschrift und daß sie in Ansehung der Stärke entsprechende Steine stets vorräthig halten möchten, aufmerksam gemacht worden sind. V. v. 6. Mai 1843 (Krsbl. Nr. 63).

d) Gebrauch cylindrisch geformter Ziegel.

Durch obige Vorschrift hat der Gebrauch der äußerlich cylindrisch geformten Ziegel von durchgängig blos vierzölliger Stärke nicht ausgeschlossen werden sollen. Denn der Gebrauch derartiger Ziegel stellt sich nur in den Fällen als bedenklich dar, wo mehr als gewöhnliche Feuerungen in die Esse eingemündet, oder die letztere nicht lothrecht errichtet wird und daher eine größere Stabilität derselben nöthig ist, wogegen außer diesen Fällen ein eigentlich feuerpolizeiliches Bedenken gegen die Verwendung dieser Ziegel an sich nicht vorliegt, obwohl sie sonst und rücksichtlich ihrer Verbindungen manche Unzweckmäßigkeiten haben mögen, und ihr Gebrauch deshalb nicht zu empfehlen ist. Die Bestimmung der größern oder geringern Wandstärke der Kugelessen hängt von den im einzelnen Falle stattfindenden Umständen ab, daher sich obiger §. auf die Bestimmung eines Minimums beschränkt. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 22. Dec. 1843.

e) Verkleidung der Essen.

Es ist gestattet worden, die Köpfe der Lehm- und Ziegelessen mit Holzwerk in der von einem Sachverständndigen näher angegebenen Maaße zu verkleiden. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 7. April 1842.

f) Unstatthaftigkeit geschleifter Essen.

Die Frage: „ob der Bauende durch gesetzliche Zwangsmittel von der Anlegung geschleifter Essen ab- und zur Wiederhinwegnahme bereits ausgeführter Schornsteine dieser Art angehalten werden könne und ob die Gewerken, von welchen solche Baue geleitet worden, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen seien?" ist zu bejahen, da es keinem Zweifel unterliegt, daß, sofern das Schleifen der Feueressen in der Maaße geschieht, daß sie auf Holzwerk aufgelegt oder aufgestellt werden, die geschleiften Feueressen nach Maaßgabe der, die baupolizeilichen Maaßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr betreffenden Verordnung vom 11. März 1841, welche im §. 6 vorschreibt: „daß neue Essen nur von Lehm- und Luftziegeln, oder von gebrannten Ziegeln, mit sechs, runde Kugelessen an der schwächsten Stelle wenigstens mit vier Zoll Wandstärke aufgeführt, auch, so weit irgend thunlich, vom Erdgeschosse aus, massiv gegründet werden sollen," so wie auch schon nach der Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775, welche Cap. I. §. 7 die Bestimmung enthält: „die Balken, so äußerlich an die Feuermauern stoßen, sind wenigstens ¼ Elle stark zu verkleiden, auch, wo möglich, unter der Verkleidung zu verblechen, oder da, wo hierzu zwischen den Balken und der Feuermauer nicht genugsamer Raum vorhanden, durch Wechsel zu fassen," als unbedingt verboten angesehen werden müssen. Denn soll nach der ersten Bestimmung die Feueresse von Ziegeln von einer gewissen Stärke ausgeführt und, so weit irgend thunlich, vom Erdgeschoß aus massiv gegründet werden, so kann man diese Vorschrift nur dahin verstehen, daß dieselbe in der Regel, massiv gegründet, vom Erdgeschosse ausgehen sollen, und daß nur da, wo die Aufführung vom Erdgeschoß aus ganz unthunlich ist, — was aber bei den einfachen Wohnhäusern auf dem Lande nur in den seltensten Fällen stattfinden wird — die nicht massive — auf einem Wechsel ruhende — Gründung in einem andern als dem Erdgeschoß nachgelassen sein soll, die Ausführung im Uebrigen aber stets von Ziegeln und somit massiv und ohne Zuthun von

Brandgiebel.

§. 7. Neuaufzuführende Gebäude (§. 2), welche an nachbarliche anstoßen, sind auf dieser Seite mit massiven Brandgiebeln zu versehen, oder wenigstens durch Sechs Zoll starke Ziegelmauern von dem anstoßenden Gebäude zu trennen, dafern nicht das letztere schon auf dieser Seite

---

Holzwerk zu erfolgen hat, und sollen nach der angezogenen Bestimmung der Dorffeuerordnung die in der Nähe von Feueressen befindlichen Balken in der gedachten Weise vor der Entzündung geschützt oder entfernt werden, so muß man hieraus nothwendig folgern, daß um so weniger Holzwerk als Stützwerk der Feueressen selbst verwendet werden dürfe. Wird daher eine Feueresse bei der Schleifung auf Holz gelegt oder aufgesattelt, so steht dies um so mehr im offenbarsten Widerspruche mit dieser Vorschrift, je größer, wie auch die Erfahrung bestätigt, die Feuergefährlichkeit einer solchen Vorrichtung ist, indem theils das Holz der Natur der Sache nach der Wandelbarkeit und selbst der Zerstörung unterworfen ist, und somit durch das Nachgeben und Schwinden desselben nothwendig auch die Feueressen sich setzen, bei erfolgenden Senkungen die Steinschichten locker werden, sich verschieben und durch Risse schadhaft werden müssen, was überdies leicht unbeachtet bleiben kann, und oft gar nicht einmal wahrnehmbar ist, theils bei einem Brande der Esse das unterliegende Holzwerk durch die Erhitzung der Essenwände und das Borsten derselben der Entzündung ausgesetzt ist und dies oft an Orten, wo es nicht frühzeitig genug wahrzunehmen ist, während überdies durch geschleifte Essen die Gebäude auf eine höchst nachtheilige Weise belastet und bei einem Brande durch das dann unvermeidliche Einstürzen derselben die Gefahr vermehrt und das Leben der Bewohner, so wie der Löschenden und Rettenden bedroht wird. Kommt nun noch hinzu, daß es auf einem irrigen Vorurtheile beruht, wenn man meint, es habe eine solche geschleifte Esse mehr Zugkraft, während vielmehr die Ursache des Rauchens in der Regel in der übermäßigen Weite, kalten Lage und in dem nicht gehörigen Verschluß der untern Essenöffnungen zu suchen ist, daß bei zweckmäßiger Anlage die Schornsteine namentlich in den gewöhnlichen Wohngebäuden, wie sie auf dem Lande erbaut werden, recht füglich, und ohne die übliche Eintheilung des Hausraums wesentlich zu beeinträchtigen und auch ohne erhebliche Kostenvermehrung, massiv gegrüudet und ohne Schleifung auf Holzwerk entweder in lothrechter oder doch wenig geneigter Richtung, oder wo eine größere Neigung unvermeidlich sein sollte, auf Mauern, gewölbten Wangen oder durch Zusammenwölbung auf- und selbst in der Mitte des Dachforstes hinausgeführt werden können, und daß somit nur Ungeschick oder Vorurtheil der Baugewerken die Schuld tragen, wenn geschleifte Essen aufgeführt werden, so ist dies auf keine Weise zu dulden, vielmehr bei vorkommenden Contraventionen den Vorschriften der angezogenen Verordnung vom 12. März 1841 gemäß zu verfahren. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 25. Nov. 1845, den übrigen Ksd. abschriftl. zur Nachachtung zugefertigt, und in deren Gemäßheit V. der Ksd. zu Dr. v. 5. Dec. 1845 (Krsbl. Nr. 50), der Ksd. zu Leipz. v. 22. ej. (Krsbl. v. J. 1846 Nr. 1), der Ksd. zu Zw. v. 9. Jan. 1846 (Krsbl. Nr. 2). Vergl. auch die Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 5, S. 373. — Die Ksd. zu Zw. hat nachträglich angeordnet, daß ihre V. v. 9. Jan. 1846 den Baugewerken bekannt zu machen sei. Durch V. v. 25. Febr. 1846 (Krsbl. Nr. 10).

g) Vorrichtung in den Essen zum Räuchern.

Die Anbringung von Oeffnungen in Feueressen zum Zweck des Räucherns von Fleisch ist bei Aufführung neuer Essen in den Dach- und nicht massiven Etagen nicht zu gestatten. M. V. an d. Ksd. zu Dr. v. 22. Dec. 1843. Vergl. auch wegen der Rauchkammern Cap. 1 §. 13 der Dorffeuerordn. v. 18. Febr. 1775 im folgenden Capitel.

eine, das neue Gebäude durchgängig verdeckende massive Brandmauer hat [1]).

§. 8. Auch bei solchen neuen Gebäuden, welche zwar nicht unmittelbar an einander stoßen, aber doch nicht weiter, als Sechs Ellen von einander abstehen, und zu verschiedenen Gehöften gehören, ist darauf zu sehen, daß sie an den einander zugekehrten Seiten durch Brandmauer geschützt, oder mindestens mit Mauerziegeln verblendet werden.

Scheunen.

§. 9. Der Neubau von Scheunen innerhalb der Städte und Vorstädte ist in keinem Falle zu gestatten, und auch außerhalb derselben nur in angemessener, nach den örtlichen Verhältnissen von der Obrigkeit zu bestimmender Entfernung von andern Gebäuden erlaubt [2]).

---

[1]) **a) Wo massive Brandgiebel erforderlich.**

Die im obigen §. wegen Aufführung massiver Brandgiebel enthaltene Vorschrift ist auch auf den Fall, daß neue Stockwerke aufgesetzt werden, anzuwenden, da dabei in der Regel das Dach ab- und auseinander genommen werden muß, und somit dasselbe den im §. 2 erwähnten Neubauen gleich zu achten ist. Jedoch mag dann, wenn wegen der Beschaffenheit und Lage des Hauses, auf welches Stockwerke aufgesetzt werden sollen, die Ausführung der gedachten Vorschrift, ohne das Haus selbst von Grund auf neu zu bauen, nicht ausführbar ist, von dem im §. 12 der Regierungsbehörde zu diesem Zwecke vorbehaltenen Dispensationsrechte Gebrauch gemacht werden. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 6. April 1842.

b) Begriff der nachbarlichen Gebäude.

Unter diesen sind, wie die Tendenz des Gesetzes, wonach im Allgemeinen feuergefährliche Baue vermieden werden sollen, nicht bezweifeln läßt, überhaupt angrenzende und somit auch die anstoßenden Gebäude des eignen Gehöftes zu verstehen. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 30. Jan. 1845. Vergl. aber auch wegen der Auslegung von §. 7 und 8 die Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 4, S. 544. Nach der hier abgedruckten Verordnung hat man in einem frühern Falle unter den nachbarlichen Gebäuden die des Nachbars verstanden.

c) Unterstützung zu Anlegung von Brandgiebeln.

Vergl. deshalb §. 9 der Verordn. v. 11. Juli 1840 die Fixation der Brandcassenbeiträge ꝛc. betr., unten im II. Tit. des 11. Cap. unter I. 4.

d) Anwendung getrockneter Lehmziegel.

Diese zu Brandgiebeln zu nehmen, ist für unstatthaft erachtet worden. M. V. an die Landesdir. v. 27. Sept. 1833.

[2]) **a) Anwendung obiger Bestimmung auf abgebrochene Scheunen.**

Obiger Bestimmung gemäß und mit Berücksichtigung des letzten Abschnitts von §. 10 dürfen auch abgebrochene Scheunen nicht wieder an die übrigen Gebäude an-, sondern nur in angemessenen, nach Maaßgabe der Oertlichkeit obrigkeitlich zu bestimmenden Zwischenräumen neu aufgebaut werden. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 29. Juni 1841.

b) Verwendung einer Scheune zu andern Zwecken.

Aus der Bestimmung §. 9 der Verordnung v. 11. März 1841, daß Scheunen innerhalb der Städte und Vorstädte nicht neu erbaut werden sollen,

Isolirung der Gebäude.

§. 10. Die Aufführung neuer Gebäude aus roher Wurzel auf noch unbebauten Räumen innerhalb der Dörfer oder unmittelbar an denselben mag von den Obrigkeiten in folgenden Fällen gestattet werden:

in Ansehung der zu einem bereits vorhandenen Gehöfte des Dorfes gehörigen und in dessen Nähe erforderlichen Wirthschaftsgebäude, ferner

bei solchen öffentlichen Gebäuden, die ihrer Bestimmung nach innerhalb des Dorfes gelegen sein müssen, z. B. Schulgebäuden, Spritzenhäusern ꝛc., auch dann, wenn das neue Gebäude durchgängig mit massiven Umfassungsmauern, Ziegel- oder Schieferdache und beziehendlich Brandgiebeln versehen wird;

bei nicht massiven Umfassungsmauern, aber harter Dachung, in einer Entfernung von

Zwanzig Ellen vom nächsten gleichartigen Gebäude,

Vierzig Ellen von der nächsten Scheune, oder, dafern das neue Gebäude selbst hierzu bestimmt ist, vom nächsten Gebäude überhaupt,

Sechszig Ellen vom nächsten Stroh-, Rohr- oder Schindeldache; und

wenn ein Dach der letztgedachten Art auf das neue Gebäude selbst aufgelegt werden soll und nach §. 4 statthaft ist, in einer Entfernung von Sechszig Ellen vom nächsten Gebäude ohne Unterschied.

Uebrigens dürfen auch schon vorhandene Gebäude auf dem Lande, wenn sie abbrennen oder abgetragen und wieder aufgeführt werden, nicht an einander, sondern nur in angemessenen, nach Maaßgabe der Oertlichkeit obrigkeitlich zu bestimmenden Zwischenräumen, neuaufgebaut werden. Bei Gebäuden, welche durchgängig mit massiven Umfassungsmauern, auch mit Ziegel- oder Schieferdach und Brandgiebeln versehen sind, mögen Ausnahmen von dieser Vorschrift gestattet werden [1]).

---

kann die Unstatthaftigkeit der Verwendung einer einzelnen, in der Nähe anderer gelegenen Scheune zu einem Pferde- und Schafstall, wenn dessen Herstellung auf eine Weise erfolgt, daß sie den darauf anwendbaren feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechend erscheint, nicht gefolgert werden. Denn jene Vorschrift bezweckt die Entfernung der Scheunen aus der Stadt und den Vorstädten, und der Grund dieser Bestimmung muß darin gesucht werden, daß die Scheunen als solche, insbesondere wegen der darin aufgehäuften größern Quantitäten brennbaren Stoffs im Falle eines entstehenden Brandes vorzugsweise feuergefährlich sind, indem durch sie die Gefahr einer größern Verbreitung des Brandes nothwendig wesentlich erhöht werden muß, es mag das Feuer in ihnen selbst entstanden sein oder nicht. Wird daher einer Scheune eine an sich erlaubte andere Bestimmung gegeben, so kann dies für unstatthaft nicht erachtet werden, indem dadurch indirect der Zweck jener Vorschrift erreicht wird. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 7. Juli 1845.

1) **a) Zur Erläuterung des §. 10 überhaupt.**

Die Worte „auch dann" in der neunten Zeile des obigen §. sollen den dritten der hiernach ausgenommenen Fälle bezeichnen, und sind nicht dergestalt

Backöfen.

§. 11. Das Ein- und Ausbauen von Backöfen an Wohn- oder Wirthschaftsgebäude ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

Wenn der Backofen selbst entweder auf allen Seiten ausschließlich von Mauerwerk umgeben ist, oder in einer Stube unter dem Heitzofen, oder in einem völlig überwölbten Raume sich befindet. — Wo dieß nicht der Fall ist, sind die Gewölbe oder Hauben der Backöfen mit einem Mantel von gestampftem Lehme zu decken und dürfen weder an den Seiten, noch oben verbaut werden, sondern müssen völlig sichtbar bleiben, damit jede Schadhaftigkeit daran sofort wahrgenommen und abgestellt werden könne. Auch muß der Backofen entweder, unter Vermeidung alles Holzwerks, in der nachstehend bemerkten Maaße abgedeckt werden, oder es ist zwischen der Haube und dem nächsten Gebälke oder Sparrwerke, oder anderm feuerfangenden Materiale, ein völlig freier, bei nachdrücklicher

---

zu deuten, daß selbst bei Wirthschaftsgebäuden in bereits vorhandenen Gehöften, sowie bei solchen öffentlichen Gebäuden, die ihrer Bestimmung nach innerhalb des Dorfes gelegen sein müssen, im Fall sie aus roher Wurzel aufgeführt werden, die Ausführung nicht blos mit hartem Dach und beziehendlich Brandgiebeln, sondern auch mit massiven Umfassungswänden nothwendig sei. Vielmehr ist der Sinn des §. der, daß die Aufführung neuer Gebäude aus roher Wurzel auf noch unbebauten Räumen innerhalb der Dörfer oder unmittelbar an denselben, wenn nicht diese neuen Gebäude durchgängig mit massiven Umfassungsmauern, Ziegel- oder Schieferdach, und beziehendlich Brandgiebeln versehen werden, in welchem Falle deren Aufführung sowohl überhaupt, als auch ohne weitere Rücksicht auf die Entfernung von andern Gebäuden zulässig ist, nur dann gestattet werden solle, wenn sie als Wirthschaftsgebäude zu einem bereits vorhandenen Gehöfte bestimmt sind, wenn ferner es öffentliche Gebäude sind, die ihrem Zwecke nach innerhalb des Dorfes gelegen sein müssen, und wenn endlich dieselben in den im §. speciell bezeichneten Entfernungen von den nächsten Gebäuden aufgeführt und mit harter Dachung belegt werden. Dagegen beziehen sich die Schlußbestimmungen des §. 10 nur auf abgebrannte oder abgetragene Gebäude, während die Vorschriften des §. 7 in Ansehung des platten Landes nur auf diejenigen neuen Gebäude Anwendung leidet, welche in den zuerst gedachten beiden Ausnahmefällen des §. 10 aus roher Wurzel innerhalb oder unmittelbar an den Dörfern aufgeführt werden dürfen. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 26. Mai 1842. — Uebrigens vergl. auch die Anmerk. unter 1, S. 673.

b) Anwendung der Grundsätze auf Lehmschindeldachungen.

Die Bestimmung des obigen §., daß die Aufführung neuer Gebäude aus roher Wurzel, wenn das neue Gebäude mit harter Dachung versehen wird, in den daselbst angegebenen Entfernungen von andern Gebäuden gestattet werden solle, leidet nicht auf die nach §. 2 dieser Verordnung den harten Dachungen gleichgestellten Lehmschindeln Anwendung, da deren Gestattung bei fortlaufenden und zusammenhängenden Häuserreihen, namentlich in den Städten bedenklich fällt, wo sie durch das hervorragende Stroh einen Feuerleiter abgeben können. M. V. an die Ksd. zu Bud. v. 26. Juli 1842.

c) Was unter „Gehöfte" zu verstehen.

Der Ausdruck „Gehöfte" ist auch auf einen Fall angewendet worden, wo Jemand, der mehrere Scheffel Feld erkauft hatte, zu diesem Zwecke bei seinem Hause eine Scheune erbauen wollte. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 2. November 1843.

Strafe niemals zu Aufbewahrung brennbarer Gegenstände zu benutzender Zwischenraum, und zwar bei eingebauten Backöfen wenigstens von Drei Ellen bis zur Decke, bei angebauten hingegen von wenigstens Vier Ellen von der Höhe der Haube bis zum höchsten Puncte des innern Daches, offen zu lassen. — Die Einfeuerung und, wo eine Kochstelle vor derselben befindlich, auch diese muß überwölbt, die anstoßende Wand, welche sie umgiebt, massiv oder von Wellerwand aufgeführt sein. Das Mundloch sowohl, als das Leuchtloch und die Zugröhren sind mit blechernen Thüren oder Stürzen, steinernen oder irdenen Vorschiebern oder Stöpseln zu versehen. — Der Fußboden vor der Einfeuerung oder Kochstätte muß mit Steinpflaster, Ziegeln oder Lehm belegt, auch sonst sowohl bei der Einfeuerung, als bei der Anlage der zugehörenden Schornsteine, die erforderliche Feuersicherheit allenthalben berücksichtigt werden. — Bei angebauten Backöfen darf deren Dach, sowie der anstoßende Theil des Hauptdaches, nur mit hartem Material (§. 2), niemals aber, selbst in einem der nach §. 4 zulässigen Ausnahmefälle nicht, mit Strvh, Rohr oder Schindeln gedeckt werden. — Uebrigens ist bei dem Baue der Backöfen, zumal in holzarmen Gegenden, die Abdeckung der angebauten mit Ziegeln in der Maaße zu empfehlen, daß das Gewölbe des Backofens zuerst mit ausgestampftem trocknem, oder doch nur erdfeuchtem Lehme in Form eines Satteldaches bedeckt, dann eine Lage Kalkmörtel, etwa einen Zoll stark, darauf gebracht und in diese die Dachziegel ganz dicht zusammen und die Fugen überdeckend eingelegt werden [1]).

---

[1]) **Die Auflegung von Lehmschindeldächern auf Backöfen ist unstatthaft.**

Die Auflegung eines Lehmschindeldachs auf einen, an ein Wohngebäude angebauten Backofen kann nach §. 11 der Verordnung v. 11. März 1841 nicht als statthaft angesehen werden. Denn in diesem §. 11 ist ausdrücklich bestimmt, daß bei angebauten Backöfen deren Dach *nur mit hartem* Material gedeckt werden dürfe; als harte Dachungen sind aber im §. 2, auf welchen diesfalls verwiesen ist, ausdrücklich nur die Dachungen von Ziegeln, Schiefer oder Metall bezeichnet, während die Anwendung von Lehmschindeln *anstatt* der harten Dachung nur als *Ausnahme* von der *Regel nachgelassen* ist. Wenn daher auch im erstern §. hinzugefügt ist, daß Backöfen *niemals, selbst in einem der nach §. 4 zulässigen Ausnahmefälle nicht*, mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckt werden dürften, so kann doch hieraus nicht geschlossen werden, daß es, sowie nach §. 2 bei Neubauen überhaupt, auch in Bezug auf die angebauten Backöfen nachgelassen sei, anstatt der harten Dachung Lehmschindeln anzuwenden, da diese weder im §. 2, noch durch jenen Zusatz im §. 11 der harten Dachung in jeder Hinsicht und unbedingt als gleichgestellt angesehen werden können und daher dieser Zusatz, gegenüber der vorhergehenden *unbedingten* Vorschrift, daß bei angebauten Backöfen nur die *Regel* der harten Bedachung zur Anwendung kommen soll, in Verhältniß zu welcher derselbe nicht einmal als reiner *Gegensatz* sich darstellt, nur dahin verstanden werden kann, daß dadurch habe hervorgehoben werden sollen, es dürfte sich auch selbst in den Fällen, in welchen nach §. 4 sonst mit Stroh, Rohr oder Schindeln zu decken nachgelassen ist, einer solchen Dachung bei Backöfen nicht bedient werden, nnd dies um so mehr, als es sich im §. 11 um eine *specielle* Bestimmung im Betreff von Bauten handelt, welche, vorzugsweise feuergefährlich, besonders strenge Vorsichtsmaaßregeln erheischen, indem es eben deshalb um so weniger statthaft erscheint,

Dispensationen.

§. 12. Außer den vorstehend, schon im Allgemeinen vorbehaltenen Ausnahmen kann die Regierungsbehörde in Fällen, wo die Handhabung der obigen Bestimmungen Schwierigkeiten findet, welche nach den örtlichen Verhältnissen füglich nicht zu beseitigen sind, der Zweck der Entfernung der Feuersgefahr aber in anderer Weise ausreichend zu sichern ist, nach ihrem Ermessen, noch andere Ausnahmen im Einzelnen verstatten [1]).

---

auf dieses besondere Verhältniß ohne ausdrückliche Andeutung das zur Anwendung zu bringen, was bei Aufstellung der allgemeinen Vorschrift im §. 2 nur als Ausnahme von der Regel nachgelassen ist. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 17. Febr. 1845.

[1]) **a) Gebräuche des vorbehaltenen Dispensationsrechtes.**

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es wenigstens im Allgemeinen nicht in der Absicht der Verordnung vom 11. März 1841 gelegen hat, gegen die Bauenden in irgend einer Beziehung künftig strenger zu verfahren, als dies vor dem Erlaß dieser Verordnung würde zu geschehen gehabt haben. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 26. Mai 1842.

b) Verfahren bei Dispensationsgesuchen und in bedenklichen Fällen.

Werden Dispensationen von den Vorschriften der Dorffeuerordnung oder der Verordnung v. 18. Mai 1832 (11. März 1841) oder von sonstigen baupolizeilichen Bestimmungen beantragt, oder sind sonst polizeiliche Bedenken gegen den Neubau vorhanden, so ist Bericht zur betreffenden Kreisdirection zu erstatten, und es sind die Obrigkeiten des Bezirks der Kreisdirection zu Zwickau angewiesen worden, die diesfallsige Anzeigt jedesmal zunächst an die Amtshauptmannschaft zu richten, durch Verordn. v. 18. Oct. 1838 (Ksbl. Nr. 46), eingeschärft durch Verordn. v. 22. Mai 1840 (Ksbl. Nr. 24), Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. Bd. 3, S. 584. Vergl. auch die erste Anmerk. zum folgenden Abschnitt b. von der Erbauung von Wohnhäusern unter Amtsjurisdiction. — Auch hat die Kreisdirection zu Dresden — in Betracht, daß aus den Berichten wegen Ertheilung von Baudispensationen nicht immer zu ersehen gewesen, ob es sich um einen Neubau an der Stelle eines alten Gebäudes oder aus roher Wurzel handle, und ob letztern Falls gegen den Bauplatz selbst weder in feuer- noch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht, z. B. wegen ganz isolirter Lage, ein Bedenken oder Widerspruch obwalte, und gleichwohl etwaige diesfallsige Zweifelsgründe der Kreisdirection, welche durch die Dispensation vom Gesetz hinsichtlich eines Nebenpunktes mittelbar den ganzen Bau genehmige, nicht verschwiegen werden dürften, — die Obrigkeiten angewiesen, bei den Berichtserstattungen über Baudispensationsgesuche auf nurgedachte Verhältnisse sorgfältige Rücksicht zu nehmen und darüber das Erforderliche, so weit nöthig, nach vorgängiger Erörterung jedesmal zu bemerken. V. v. 28. April 1840 (Ksbl. Nr. 21. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. Bd. 3, S. 579). Da es sich übrigens bei Bauconcessionen nur um die Anwendung polizeilicher Rücksichten handelt, so kann Niemand ein Widerspruchsrecht in Anspruch nehmen. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 27. Juli 1837.

c) Liquidiren in Baudispensationssachen.

In Bezug auf das Liquidiren in Baudispensationssachen ist folgende Anordnung ergangen:

1) Bei den Kreisdirectionen sollen Sporteln blos bei eigentlichen Dispensationen, also bei den nicht im Allgemeinen schon vorbehaltenen und der obrigkeitlichen Genehmigung anheimfallenden Ausnahmen von den Vorschriften der

Folgen der Contraventionen.

§. 13. Die Uebertretung vorstehender Anordnungen hat die Wiederabtragung und Abänderung des ordnungswidrigen Baues zur Folge, wozu der Bauende entweder durch gesetzliche Zwangsmittel anzuhalten, oder welche, wenn denselben nicht Folge geleistet wird, auf dessen Kosten obrigkeitswegen zu veranstalten ist. Außerdem sind die Baugewerken, welche einen solchen ordnungswidrigen Bau geführt haben, mit Gefängnißstrafe von drei Tagen bis zu vier Wochen, welche im Wiederholungsfalle zu schärfen ist, zu belegen. Auch kann in dem Falle, wenn sich bei wiederholten Uebertretungen ein der gemeinen Sicherheit im hohen Grade gefährlicher Leichtsinn eines Baugewerken hervorthut, nach Befinden die Ausübung des Meisterrechts auf gewisse Zeit untersagt werden [1]).

---

obigen Verordnung, wie solche im §. 12 den Kreisdirectionen vorbehalten sind, in Ansatz gebracht werden.

2) In den Fällen, in welchen dergleichen Sporteln bei den Kreisdirect. nicht zu liquidiren sind, soll auch völlige Stempel- und Kostenbefreiung bei denselben stattfinden, da hierbei nur nach Befinden eine administrative Anfrage der Ortspolizeiobrigkeit bei der Kreisdirection zu Grunde liegen kann.

3) Von den Unterobrigkeiten soll Alles, was auf die etwaige von der Unterbehörde ausgehende Zwischenverhandlung mit der Kreisdirection sich bezieht, ex officio expedirt, das Uebrige aber nach dem Maaßstabe aller obrigkeitlichen Erlaubniß- oder Genehmigungsertheilungen zu beurtheilen sein. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 23. Mai 1841, den übrigen Ksd. abschr. mitgetheilt, in deren Gemäßh. die Obrigkeiten beschieden worden sind, durch Bekanntm. d. Ksd. zu Dr. v. 2. Juni 1841 (Ksbl. Nr. 31. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 1, S. 546). Vergl. auch die Anmerk. zu §. 1 des Mand. v. 1775 im folgenden Capitel.

[1]) a) Wegreißung ohne Genehmigung errichteter oder feuergefährlicher Gebäude.

Vergl. wegen des Wegreißens der auf dem Lande ohne obrigkeitliche Genehmigung oder feuergefährlich geführten Baue die Dorffeuerordnung v. 18. Febr. 1775 §. 1 u. 2 im folg. Cap. Es kann jedoch der Mangel einer gesetzlichen Vorschrift, worin die Niederreißung eines ordnungswidrigen Baues in den Städten wie in der Dorffeuerordnung ausdrücklich angedrohet wäre, kein Hinderniß abgeben, in derselben Maaße auch gegen städtische Hausbesitzer von Polizeiwegen zu verfahren, sobald der wesentliche Zweck der Baupolizei die Wegreißung eines ohne Erlaubniß oder vorschriftwidrig erbauten Hauses nothwendig erheischt, da in Ermangelung eines vollständigen Polizeigesetzes die Anforderungen der Sicherheit für Person und Eigenthum, sowie die Grundsätze der Zweckmäßigkeit als Gesetz anzuerkennen sind, indem außerdem die Handhabung der Sicherheitspolizei nicht möglich sein würde. Die Dorffeuerordnung hat einen allgemeinen Grundsatz ausgesprochen, und ist daher unbedenklich analog auch auf Städte in Anwendung zu bringen. Hiernach aber kann nur die der Sicherheit oder sonstigen allgemeinen wesentlichen Polizeizwecken zuwiderlaufende Beschaffenheit, daher insbesondere die Feuergefährlichkeit eines ohne Genehmigung oder vorschriftwidrig aufgebauten Gebäudes die Wegreißung rechtfertigen, nicht eine sich angemaaßte Ueberschreitung eines willkürlich gewählten Bauplanes in minder wesentlicher Beziehung. M. V. an die Landesdir. v. 17. Jan. 1833. — Die Niederreißung eines vorschriftwidrig aufgeführten Gebäudes ist nicht als Strafe zu betrachten, sondern als eine polizeiliche Zwangsmaaßregel und daher nach objectiven

§. 14. Die Obrigkeiten haben für gehörige Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung zu sorgen, und die Gerichtspersonen oder sonstigen Localaufsichtsbeamten mit gemessener Anweisung deshalb zu versehen. Die bereits in der Dorffeuerordnung vom 18ten Februar 1775, §. 1, enthaltene Bestimmung, daß jeder Neubau und die dabei beabsichtigte Einrichtung zuvörderst der Obrigkeit anzuzeigen ist, diese sodann den Ort zu besichtigen hat und vor erlangter obrigkeitlicher Genehmigung des Bau's, bei namhafter Strafe, nicht Hand daran gelegt werden darf,

---

Gründen der Nothwendigkeit zu bemessen. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 6. Dec. 1839.

b) Gestattung verbotswidriger Baue.

Die Nichtbeachtung eines obrigkeitlichen Verbots ist zu bestrafen, kann aber bei der Frage, ob und inwieweit die Ertheilung der gebetenen Concession an und für sich in polizeilicher Hinsicht für statthaft zu erachten sei, nicht in Betracht kommen. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 27. Jan. 1841.

c) Verfahren bei ruinösen Gebäuden.

Auch in Bezug auf ruinöse Gebäude hat ein ähnliches Verfahren Platz zu greifen. Vorerst ist durch Exmission der Bewohner für deren Sicherheit Sorge zu tragen, und ergiebt sich dann, daß auch die allgemeine Sicherheit gefährdet ist, so ist das Einreißen des ruinösen Gebäudes unter Einräumung einer kurzen Frist, unter der Verwarnung, daß solches außerdem obrigkeitswegen geschehen werde, aufzugeben und eintretendenfalls dem gemäß zu verfahren. M. V. v. 7. Aug. 1833 an die Landesdirection.

d) Die Strafbestimmung ist nur auf Zuwiderhandlungen gegen obiges Gesetz anzuwenden.

Obige Strafbestimmung kann nur unter der Voraussetzung gegen die Gewerken in Anwendung kommen, daß von ihnen gegen die in dieser Verordnung enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen gefehlt worden ist, und somit nicht auch dann, wenn lediglich die Strafbarkeit der unterlassenen Anzeige des Baues bei der Obrigkeit in Frage kommt, wo dann vielmehr die Bestimmung von §. 1 des im §. 14 angezogenen Mandats v. 18. Febr. 1775 Cap. 1 Platz greift, wonach Jeder, der vor Erlangung der obrigkeitlichen Genehmigung Hand an den Bau legt, um 5 Thlr. bestraft werden soll. Inser. zur M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 6. März 1846.

e) Anwendung der Strafbestimmung auf Andere als die Baugewerken.

Obige Strafbestimmungen gründen sich nur auf die den Baugewerken als solchen obliegende Verantwortlichkeit, für die regelrechte und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausführung der von ihnen unternommenen Baue einzustehen. Auf den Fall dagegen, wo der Bauende selbst gewisse Arbeiten bei dem Baue durch gewöhnliche Handarbeiter, worunter auch die Kleber gehören, vornehmen läßt, leidet, dafern diese Arbeiten als untauglich und feuergefährlich befunden werden, zur Zeit nur die Eingangsbestimmung des obigen §. 13 Anwendung, daß dergleichen Baue wieder abzutragen oder abzuändern sind, von einer Bestrafung der dabei zugezogenen Handarbeiter kann in Ermangelung einer besondern Strafbestimmung nicht die Rede sein. M. V. an die Ksd. zu Bud. v. 14. Juni 1844 und an die Ksd. zu Dr. v. 22. Oct. 1844 und v. 11. Juli 1845.

wird, da deren Beobachtung, wie wahrzunehmen gewesen, bisweilen unterblieben ist, hiermit eingeschärft [1]).

III. Baupolizeiliche Vorschriften, welche in andern als feuerpolizeilichen Rücksichten ihren Grund haben.

1) Beschränkungen in Ansehung der Errichtung neuer Gebäude.

Inwiefern auf die Nähe von Waldungen Rücksicht zu nehmen ist.

Wegen des Verbots gegen die Anlegung neuer Wohnhäuser in der Nähe von Waldungen vergl. die betr. Anmerk. oben S. 608), sowie unten §. 5 des Gen. v. 14. Nov. 1825, die Erbauung neuer Häuser unter Amtsjurisdiction betr.

Berücksichtigung der Nähe von Eisenbahnen und Straßen.

Es liegt in der Sache, daß die Anlegung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen Beschränkungen unterworfen sein muß, weil einestheils daraus Störungen für den Eisenbahnverkehr erwachsen, anderntheils dieser gefahrbringend für jene werden kann. Es kann daher nicht gestattet werden, daß Gebäude in zu großer Nähe von Eisenbahnen errichtet werden. Da aber die Frage, welche Entfernung hierbei maaßgebend zu sein habe, nach localen Verhältnissen zu beurtheilen ist, so sind hierüber zur Zeit allgemeine Grundsätze noch nicht festgestellt worden. Vielmehr pflegt im einzelnen Falle Bestimmung getroffen zu werden, daher es nothwendig ist, daß die Obrigkeiten vor Genehmigung neuer Baue in der Nähe von Eisenbahnen Bericht an die betr. Kreisdirection erstatten. Auch in der Nähe von Straßen und insbesondere von Chausseen kann die Errichtung neuer Gebäude nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß hieraus für diese und den Verkehr auf denselben kein Nachtheil erwächst. Da jedoch auch hierüber allgemeine Vorschriften nicht bestehen, so wird sich im Zweifelsfalle mit der betr. Amtshauptmannschaft zu vernehmen sein. Vergl. auch die hierauf bezüglichen Vorschriften in der Anmerk. unter d. im folgenden Titel. Hierüber ist zu gedenken, daß nach §. 7 des Straßenbaumandats v. 28. April 1781 (im XIV. Abschn.) Windmühlen in der Nähe von Straßen nicht angelegt werden sollen.

---

[1]) Vergl. auch wegen der obrigkeitlichen Erlaubniß zu Neubauen die allgemeinen Grundsätze oben S. 672 ff.

Rücksichten, welche der Bergbau erheischt.

3) Verordnung, (des Min. d. Just. u. d. Inn.)

die ungangbaren Berg- und Schlackenhalden und ausgekauften Berg- oder Hüttenwerksräume betr.;

v. 30. Januar 1837. (G. S. Nr. 7, S. 11.)

4) Die Erbauung neuer Häuser auf Halden oder in unmittelbarer Nähe von Halden, ingleichen auf bereits vorhin eingeebneten Haldenplätzen ist von den Civilobrigkeiten nicht anders zu gestatten, als wenn zuvor das Gutachten des Revierbergamtes über die Ungefährlichkeit der zu bebauenden Stelle vernommen worden, und dieses Gutachten dahin ausgefallen ist, daß in dieser Beziehung kein Bedenken vorwalte; es ist jedoch solchenfalls bei Ertheilung der obrigkeitlichen Erlaubniß zu dergleichen Bauen, und gleichergestalt, wenn die Einebnung und Urbarmachung von Halden genehmigt wird, den Grundbesitzern noch besonders Verzichtleistung auf alle Entschädigungsansprüche wegen etwa in der Folgezeit entstehender Senkungen und Brüche zur Bedingung zu machen, und darüber zur behufigen Nachricht für die Nachbesitzer das Erforderliche in den Käufen und andern Erwerbungsurkunden anzumerken und fortzuführen.

5) Die Besitzer von Halden und Haldenräumen dürfen Bergbehörden und Bergwerksunternehmer an dem Begehen von dergleichen Halden und Haldenräumen, wenn solches um künftiger Wiederbenutzung derselben für bergmännische Zwecke und Anstalten willen geschieht, nicht behindern [1]).

2) Auf die Ausführung der Baue bezügliche Vorschriften [2]).

4) Verordnung (d. Min. d. Inn.)

das zu beobachtende Maß der Dach- und Mauerziegel betreffend.;

v. 9. Jan. 1833. (G. S. Nr. 5, S. 9.)

(In d. Oberlauf. anzuwend. l. Verordn. d. Gesammtm. v. 9. ej.) (G. S. Nr. 6, S. 11.)

Nachdem die getreuen Stände in den, bei dem im Jahre 1830 gehaltenen allgemeinen Landtage, eingereichten Intercessionalien ad Pct. 29

---

[1]) Die vorhergehenden Bestimmungen beziehen sich auf die ohne Genehmigung der Bergbehörden nicht gestattete Einebnung der Halden, auf die Erwähnung derselben in den Erwerbungsurkunden über Grundstücke, auf welchen sich Halden befinden oder befunden haben, und auf das bei Bestätigung der Veräußerungsverträge in Obacht zu nehmende Bergreservat.

[2]) **a) Herstellung fester Böden über den Scheunentennen.**

Nachdem sich nach einem geforderten Gutachten das Herstellen fester Böden über den Tennen, sei es durch Spünden mit Bretern oder Aufnageln star-

auf Bestimmung eines Normalmaßes für die im Lande gefertigten Dach- und Mauerziegel angetragen haben, so wird, nach vernommenem Gutachten Sachverständiger, mit Sr. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit Höchster Genehmigung, hierdurch verordnet:

1) Die Besitzer, Pächter oder Verwalter sämmtlicher im Lande gelegenen Ziegeleien haben a) die gebrannten Dachziegel 15 Zoll lang,

---

ker Stangen, soweit nöthig und thunlich, unter Offenlassung eines jedesmaligen Zwischenraums von zwei Zoll, sowie einer Oeffnung zum Heraufreichen des Getraides, wie solches auch in wohleingerichteten Scheunen ohnehin der Fall ist, als eine Maaßregel herausgestellt habe, welche, ohne den Landwirth in der freien Benutzung der Scheunenräume zu behindern, oder den nöthigen freien Luftzug zu hemmen, die Mehrzahl von Unglücksfällen durch Herabstürzen von den häufig mit lockern Stangen und Bretern belegten Scheunenböden zu verhüten, geeignet und mehrentheils leicht in Ausführung zu bringen sein werde, hat die Kreisdirection zu Dresden, obwohl nur unter diesen Umständen zu Verhütung lebensgefährlicher Unglücksfälle eine allgemeine Zwangsverordnung ausreichend gerechtfertigt sein würde, im Vertrauen zu dem Pflichtgefühl und der Ordnungsliebe der Landwirthe ihres Bezirks, eine ernste Mahnung dahin ergehen lassen: den gedachten baupolizeilichen Uebelstand nicht nur bei künftigen Neubauen zu vermeiden, sondern auch, soweit er bereits besteht, allenthalben bald thunlichst abzustellen, zugleich aber sind die Obrigkeiten und Polizeibehörden jeden Ortes angewiesen worden, sowohl bei der obrigkeitlichen Erlaubniß zum Neubau von Scheunen als auch bei Besichtigung der ausgeführten Baue der Art auf Anwendung der obberegten Vorsichtsmaaßregel zu bestehen. Nicht minder bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, in einzelnen Fällen, wo die besondere Beschaffenheit der Localität oder die Art und Weise der gewöhnlichen Benutzung derselben, z. B. als Futterböden, ihnen die sofortige Anwendung obiger Vorsichtsmaaßregel dringend nothwendig erscheinen läßt, die Herstellung eines festen Bodens über der Scheunentenne Obrigkeitswegen anzuordnen, und diese Verordnung ist in allen ländlichen Gemeinden und nach Befinden auch in Städten den Gutsbesitzern bekannt gemacht worden. Verordn. v. 6. März 1840 (Meißn. Ksbl. Nr. 13. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. B. 3, S. 577.). Es ist aber die präceptive Fassung dieser Verordnung in Bezug auf Neubaue und auf in dringenden Fällen anzuordnende Herstellung solcher Böden nicht gebilligt worden, und soll in einzelnen Fällen die Entschließung im Sinne der früher diesfalls unterm 18. Febr. 1840 erlassenen Verordnung, nach welcher ein Verbot der beweglichen Bedeckungen des Scheunengebälkes bedenklich gefunden und eine Warnung und Hinweisung auf die Mittel gegen die gerügten Uebelstände nachgelassen worden, gefaßt werden. M. V. v. 2. April 1840.

b) Das Constructionssystem von Laves.

Die Kreisdirection in Leipzig hat auf ein vom Oberhofbaurath Laves in Hanover erfundenes neues Constructionssystem hingewiesen, welches auf dem Principe beruhend, Balken durch Aufschneiden der Länge nach und durch in den Zwischenschnitt eingespannte Seile zu armiren, vorzüglich zu Ueberbrückungen und Bedachungen großer Räume anwendbar ist und sich durch Einfachheit und mindere Kostspieligkeit empfiehlt, mit der Bemerkung, das Ministerium des Innern habe beschlossen, einen diesfallsigen Aufsatz des Oberhofbaurath Laves an Architecten, Bauhandwerker und gebildete Oeconomen vertheilen zu lassen, weshalb man sich an die dritte Abtheilung desselben zu wenden habe. Bekanntmachung vom 9. Jan. 1840 (Ksbl. Nr. 7). Desgl. die zu Budissin durch Verordnung vom 23. Jan. 1840 (Bud. Ksbl. Nr. 11), desgl. die zu Dresden durch Bekanntm. v. 8. ej. (Ksbl. Nr. 3) und die zu Zw. durch Bekanntm. v. 15. ej. (Ksbl. Nr. 4).

6 Zoll breit, ½ Zoll stark, b) die gebrannten Mauerziegel 12 Zoll lang, 6 Zoll breit, 3 Zoll stark zu fertigen, zu verkaufen und, wenn ihnen ein anderes Maß nicht vorgeschrieben wird, auf Bestellung zu liefern.

2) Den Bauenden steht frei, bei Bestellung von Dach- oder Mauerziegeln ein anderes Maß zu bedingen.

3) Die Obrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit die Ziegeleien gelegen, insonderheit die Justizämter, hinsichtlich der Amts- und Ritterguts-Ziegeleien, die Landbau- und Amts-Mauermeister haben auf die Beobachtung obiger Vorschrift von Amtswegen Aufsicht zu führen.

4) Die in den Ziegeleien, es sei nun auf vorherige Anzeige eines Betheiligten, oder bei den von Amtswegen veranstalteten Revisionen sich findenden Vorräthe geringern Maßes sind sofort zu zerschlagen. Dasselbe und die unentgeldliche Ablieferung anderer, normalmäßig gebrannter Ziegel kann jeder Bauende verlangen, dem von einem Ziegelei-Inhaber, ohne ausdrückliche Bestellung, eine Quantität Dach- oder Mauerziegel, welche nicht das vorgeschriebene Maß haben, zugeschickt worden sind, so lange sie noch, ohne davon Gebrauch gemacht zu haben, auf dem Platze, wo sie abgeladen worden, anzutreffen sind.

5) Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Juli c. ai. in Wirksamkeit; bis wohin sämmtliche Ziegelei-Inhaber sich ihrer, nach anderm Maße gefertigten und gebrannten Ziegel zu entschütten haben, und ist die Bekanntmachung derselben, nach Vorschrift des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, zu verfügen.

5) Verordnung, (des Min. d. Inn.)

die Erläuterung der, wegen des zu beobachtenden Maßes der Dach- und Mauerziegel, unterm 9. Januar 1833 vom Ministerio des Innern erlassenen Verordnung betr.;

v. 22. Juni 1833. (G. S. Nr. 26, S. 67.)

In der Oberlauf. anzuwend. l. Verordn. d. Gesammtm. v. 22. ej. (G. S. Nr. 27, S. 69.)

Mit Sr. Königlichen Majestät und des Prinzen Mitregenten Königlichen Hoheit Allerhöchst- und Höchster Genehmigung wird hierdurch, in Bezug auf die vom Ministerio des Innern, wegen des zu beobachtenden Maßes der Dach- und Mauerziegel, unterm 9ten Januar dieses Jahres erlassene Verordnung,

zu 1. a.

um Mißverständnissen zu begegnen, erklärt, daß unter der Bestimmung über die Stärke der Dachziegel, nur dieses, daß sie nicht über ½ Zoll stark gefertigt werden sollen, zu verstehen sei; wie schon die Bekanntmachung, die Preisaufgaben betreffend, vom 2ten Februar 1832 §. 18 an die Hand giebt. Demnächst haben die Obrigkeiten mit Vollziehung der in den §§. 4 und 5 der gedachten Verordnung enthaltenen Bestimmungen, bis auf weitere Anordnung, annoch Anstand zu nehmen.

Gegenwärtige Verordnung ist, nach Vorschrift des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, bekannt zu machen.

II. Titel.

Insbesondere die Erbauung neuer Wohnhäuser unter Amtsjurisdiction angehende Bestimmungen.

6) Generale des Geheimen Finanz-Collegii, wegen Erbauung neuer Wohngebäude unter der Gerichtsbarkeit der Justizämter und Kammergüter;

v. 14. Nov. 1825. (G. S. Nr. 27, S. 139.)

Da, den gemachten Erfahrungen zu Folge, das unterm 23sten Juni 1731, wegen des Aufbaues neuer Häuser, in Unsern Aemtern ergangene Generale nicht allenthalben gehörig befolgt worden ist; so erachten Wir für nöthig, solches andurch einzuschärfen und, mit Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse, in Folgendem zu erläutern.

1) Der Wiederaufbau bereits vorhanden gewesener Wohnhäuser außerhalb der Städte und Dörfer, und der Aufbau neuer Wohnhäuser auf Stellen, wo noch keine gestanden, in- und außerhalb der Städte und Dörfer, ist an Orten, welche der Gerichtsbarkeit Unserer Aemter und Kammergüter unterworfen sind, nur dann erlaubt, wenn von Unserm Geheimen Finanz-Collegio Concession dazu ertheilt wird. Jeder Baulustige hat aber seinem Gesuche um Concession zu einem Hausbaue einen Bauriß beizufügen.

2) Wer ohne solche Concession dergleichen Baue unternimmt, soll angehalten werden, das aufgeführte Gebäude wegreißen zu lassen. Weigert er sich, dies zu thun, dann ist das Wegreißen auf seine Kosten obrigkeitlich zu veranstalten. Wenn Jemand zu einem Hausbaue zwar Concession erlangt, bei der Ausführung des Baues aber die gemachten Bedingungen und Vorschriften nicht befolgt, oder gegen den approbirten Riß gebauet hat, sollen die für nöthig befundenen Abänderungen ihm aufgegeben und, im Unterlassungsfalle, auf dessen Kosten obrigkeitlich ausgeführt werden.

3) Auf die, nach Anordnung der Berg- und Forstämter, oder andrer Königl. Behörden, geführten Baue finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wird bei einem Amte oder Kammer-Guts-Gerichte Erlaubniß zu einem Hausbaue nachgesucht; so sind in den Aemtern durch den Justiz- und Rent-Beamten gemeinschaftlich, bei Kammergütern aber durch den Gerichtsverwalter, mit Zuziehung dessen, dem die Verwaltung der reservirten Einkünfte übertragen ist, ungesäumt alle Lokal- und andere dabei einschlagende Verhältnisse, mit Hinsicht auf die bestehenden Gesetze, an Ort und Stelle genau zu erörtern.

5) Bei allen dergleichen Neubauen in Dörfern ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die neuen Gebäude von den schon stehenden in solcher Entfernung errichtet werden, daß bei Feuersbrünsten keine unmittelbare Entzündung durch die Brandglut zu befürchten ist. Die Erbauung von Holz geschrotener Häuser ist nicht zu gestatten, und in den Städten die

Aufmauerung tüchtiger Brandgiebel und die Bedachung mit Ziegeln, oder Schiefer zur Bedingung zu machen. Ferner ist bei den, außerhalb der Amtsortschaften zu errichtenden, neuen Wohnhäusern darauf Rücksicht zu nehmen, ob vielleicht ihre abgesonderte Lage, oder ihre zu große Nähe am Walde, in polizeilicher Rücksicht bedenklich seyn könnte.

Wenn nun hinsichtlich aller dieser Umstände kein Bedenken vorhanden ist, dann hat sich, wenn außerhalb der Amtsortschaften ein Gebäude aufgeführt werden soll, das Justizamt, oder Kammer-Guts-Gericht, mit dem Kreis-Ober-Forstmeister zu vernehmen, und dessen Gutachten darüber zu den Acten zu bringen, ob die Erbauung des neuen Hauses, in Beziehung auf das Forst- und Jagd-Interesse, unbedenklich sei. Sodann aber ist, von beiden Beamten, wegen der Haus-Bau-Concession überhaupt, und wegen der von den Bauenden zu übernehmenden Geld- oder Naturalleistungen insbesondre, an Unser Geheimes Finanz-Collegium gutachtlich zu berichten und zugleich vorzuschlagen, zu welcher Gemeinde und Kirchfahrt der neue Anbauer gewiesen werden soll. Wenn die Concession wirklich ertheilet worden, ist der Amts-Steuer-Einnahme Nachricht zu geben, damit sie in den Stand gesetzt werde, wegen der Steuern das Erforderliche verfassungsmäßig zu reguliren.

6) Uibrigens wird den Justiz- und Rent-Beamten, ingleichen den Gerichtsverwaltern Unsrer Kammergüter, die Befolgung dieses Generalis, bei eigner Verantwortung, hierdurch eingeschärft, den Gerichtspersonen des Orts aber, wo ein neuer Hausbau ohne vorherige Concession unternommen wird, die sofortige Meldung an das Amt, oder Kammer-Guts-Gericht, bei zehen Thaler Strafe, zugleich zur Pflicht gemacht, und sind selbige von dem Justizbeamten, oder Gerichtsverwalter deshalb besonders anzuweisen. Die Amtshauptleute werden endlich, ein jeder in seinem Bezirke, nach Maßgabe des 12ten §. der ihnen ertheilten Instruction, auf genaue Befolgung dieser Anordnung Aufsicht führen, und bei wahrzunehmender Nachlässigkeit an Uns Anzeige erstatten [1]).

---

[1]) **a) Worauf das diesfallsige Recht des Staatsfiscus beruhet.**

Da das Recht zu Ertheilung von Concessionen zu Erbauung neuer Häuser unter Amts- und Kammergutsgerichtsbarkeit, obwohl dasselbe aus dem gutsherrlichen Verhältniß des Staatsfiscus abzuleiten ist, doch als in der Verfassung begründet anzusehen, und bereits im Generale v. 23. Mai 1731 (C. A. 1 Forts. I. 1286) und sodann von neuem im obigen Generale, das nach §. 6 in der damals gesetzlichen Weise publicirt, und von der damals competenten Behörde erlassen worden ist, als bestehend anerkannt ist, so bedarf es nicht des Beweises der Existenz, sondern ist als ein im Wege der Gesetzgebung anerkanntes Befugniß anzusehen, und muß so lange als bestehend betrachtet werden, als nicht etwas Anderes im Rechtswege nachgewiesen ist, und dies auch da, wo dem betr. Justizamt nur die Ober- und Erbgerichte zustehen. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 24. Juli 1846. — Vergl. auch die Anmerk. unter c.

b) Verfahren in Bezug auf die polizeilichen Rücksichten.

Wenn bei Gesuchen um Concession zu Erbauung neuer Wohnhäuser in unmittelbaren Amtsorten zugleich eine Dispensation von den Vorschriften der Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775 oder sonstigen baupolizeilichen Bestimmungen beantragt worden, oder andere polizeiliche Bedenken gegen den Neubau

vorhanden sind, haben die betr. Beamten und Königl. Justitiare — wie diese auch vom Finanzministerium in einem unterm 1. Sept. 1835 an sämmtl. Justizbeamte und Justitiarien, auch Rentbeamte und Intradeneinnehmer erlassenen Generale angewiesen worden sind, — zunächst an die betreffende Amtshauptmannschaft Anzeige zu erstatten, welche hierauf Bericht zur Kreisdirection zu erstatten hat. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 22. Aug. 1835 zur weitern Bescheidung der Amtshauptleute, und in deren Gemäßh. V. der Ksd. zu Dr. v. 14. Jan. 1836 (Ksbl. Nr. 7), und V. der Ksd. zu Zw. v. 18. Oct. 1838 (Ksbl. Nr. 46), eingeschärft durch V. v. 22. Mai 1840 (Ksbl. Nr. 24), in welcher zugleich darauf hingewiesen ist, daß das Finanzm. (durch die nachstehende Verordnung v. 28. Sept. 1838) die Concessionsertheilung den Justizbeamten und Königl. Justitiaren überlassen habe, und daß daher nur noch in den angegebenen Fällen an die Regierungsbehörde Bericht zu erstatten sei. Zugleich hat sie in dieser Verordnung die sämmtlichen Polizeibehörden wegen der unter Patrimonialgerichtsbarkeit vorkommenden Bauangelegenheiten, welche aus obigen Rücksichten an die Regierungsbehörde zu bringen seien, die Anzeige zu Beschleunigung des Geschäftsganges ebenfalls an die Amtshauptmannschaft zu richten, angewiesen.

c) In welchen Fällen Hausbauconcessionen nöthig sind.

Im Einverständniß mit dem Finanzministerium — welches demgemäß unterm 7. März 1835 eine Generalverordnung an sämmtl. Justiz- und Rentbeamte, Königl. Justitiare und Intradeneinnehmer erlassen hat — ist in Betracht, daß die Ertheilung von Hausbauconcessionen nicht als ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit an sich zu betrachten, sondern aus dem gutsherrlichen Verhältnisse des Staatsfiscus zu den unmittelbaren Amts- und Kammergutsortschaften herzuleiten ist, der Grundsatz festgestellt worden, daß überall, wo dem Staatsfiscus die Eigenschaft als Erb- oder Grundherrschaft zusteht, und wo es schon zeither einer besondern Concession zu Hausbauen bedurft hat, diese — wie z. B. in Werdau und Kirchberg — auch fernerhin, wenn gleich die Jurisdiction über den betreffenden Ort nach eingeführter Städteordnung von einer andern Behörde, als einem Königl. Justizamte oder Kammergutsgerichte ausgeübt wird, nachzusuchen sei, daß es dagegen in allen denjenigen Orten, die in einem solchen speciellen Unterthänigkeitsverhältnisse zum Staatsfiscus nicht stehen, dergleichen Concessionen auch dann nicht bedürfe, wenn sie der Gerichtsbarkeit eines Königl. Amtes oder Gerichtes unterworfen sind, oder noch unterworfen werden. — Die Erörterung der Concessionsgesuche wird übrigens allemal unter Leitung des betreffenden Justizbeamten und Justitiars, mit Zuziehung des Rentbeamten oder Intradeneinnehmers erfolgen, es haben jedoch dieselben in allen den Fällen, wo die Ortspolizeibehörde von ihnen verschieden ist, diese wegen der einschlagenden polizeilichen Rücksichten zuvörderst zu befragen, und ist sodann bei vorwaltenden polizeilichen Bedenken die in der vorgedachten Verordnung vom 22. Aug. 1835 vorgeschriebene Anzeige zur Amtshauptmannschaft von der Polizeibehörde zu erstatten. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß, so oft bei einem Hausbauconcessionsgesuche zugleich eine Landabtrennung beabsichtigt wird, das diesfallsige Dismembrationsverfahren nach §. 24 des Competenzgesetzes von der betreffenden Hypothekenbehörde einzuleiten ist. M. V. v. 19. Febr. 1836 an die Ksd. zu Zw., den übrigen Ksd. abschr. mitgetheilt. Vergl. auch die Anmerk. unter a.

d) Ertheilung der Concession durch die Justizämter ꝛc. und was dabei zu beobachten.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die in dem Generale des vormaligen Geh. Finanzcollegiums vom 14. Nov. 1825 noch besonders angeordnete Berichtserstattung, behufs der einzuholenden Genehmigung bei Erbauung neuer Wohngebäude unter der Gerichtsbarkeit der Justizämter und Kammergüter, theils zu Abkürzung des Verfahrens, theils zu Ersparung eines Theils der Kosten für die Neubaue, wegfallen zu lassen und die Ertheilung der hierzu erforderlichen Concession und Auflegung der Häuslerprästationen im Allgemeinen den Justiz- und Rentbeamten und resp. Königl. Justitiaren und den Intradenein-

nehmern in Auftrag des Finanzministeriums zu überlassen, und die Berichtserstattung hinfüro nur auf solche Fälle zu beschränken, in welchen Bedenken und Widersprüche, namentlich hinsichtlich der Höhe der Häuslerzinsen, der Verwandlung zeitheriger Häuslerprästationen in ein Geldäquivalent ꝛc. eintreten, oder eine Verschiedenheit der Meinungen der Beamten, des Forstmeisters ꝛc. stattfindet, sowie überhaupt in allen Fällen, wo nicht von einem bloßen Hausbau, sondern von Anlegung von Mühlen, Fabriken mit bewohnbaren Gebäuderäumen, Gastwirthschaften, Schmieden ꝛc. die Rede ist, und hat dabei die betreffenden Beamten auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und sonstige Anordnungen, unter deren Beobachtung Gesuche um Ertheilung von Hausbauconcessionen zur Gewährung für geeignet angesehen werden können, hingewiesen, und die Erwartung ausgesprochen, daß sie das Vertrauen, welches bei Uebertragung dieses Geschäftstheils in die treue und sorgsame Ausübung ihrer amtlichen Pflicht und Geschäftsbehandlung gesetzt wird, nicht verkennen, und sich daher eine Willkür oder sonstige Abweichung hierunter in keiner Weise zu Schulden kommen lassen würden. Zugleich sind dieselben angewiesen worden, ihr Augenmerk hauptsächlich auf folgende, bei allen Neubauen zu berücksichtigende wesentliche Erfordernisse zu richten.

a) Zuvörderst sind die sicherheits-, forst-, bau- und feuerpolizeilichen, sowie die, eintretendenfalls, hinsichtlich der Nähe der Chausseen, ertheilten Vorschriften bei einem Neubau genau ins Auge zu fassen und die in dieser Hinsicht demselben etwa entgegenstehenden Bedenken, der Generalverordnung vom 1. Sept. 1835 und den sonst ergangenen Anordnungen gemäß, in jedem einzelnen Falle zur Erledigung zu bringen, und wo eine Abweichung von den polizeilichen Vorschriften, hinsichtlich der Bedachung der Gebäude, der Entfernung der Häuser von den benachbarten Gebäuden, des Ein- und Ausbaues der Backöfen ꝛc. vorkommt, wegen der erforderlichen Dispensation an die betreffende Kreisdirection Bericht zu erstatten, welches bei den über Hausbauconcessionsgesuche zeither erstatteten Berichten oftmals vermißt worden, und daher noch anzuordnen gewesen ist.

b) Die, den neuen Häusern (abgesehen von den wegen einer damit etwa verbundenen Dismembration darauf zu repartirenden Oblasten) aufzulegenden Häuslerzinsen und andere Amtsprästationen sind auf die im Amte, dem Justitiariate, oder, wie es oft der Fall ist, in den einzelnen Ortschaften, durch Observanz und Herkommen, oder durch die Amtserbbücher ꝛc. oder einen andern speciellen Rechtstitel begründeten Normalsätze zu beschränken, auf keine Weise willkürlich abzuändern, noch auch neue, von den übrigen Häuslern nicht zu gewährende Prästationen aufzulegen, jedenfalls aber vor der Concessionsertheilung zu stipuliren. Auch ist vorher wegen Regulirung des Steuerpunktes und dessen Genehmigung von Seiten der kreissteuerräthlichen Behörde das Nöthige zu besorgen, und sodann erst die Concession, unter Ausfertigung einer Urkunde, welcher die rentamtlichen Gefälle und Steuern zu inseriren sind, zu ertheilen. In Hinsicht des Zeitpunktes, zu welchem die Häuslerzinsen ꝛc. zu entrichten, ist künftig stets festzusetzen, daß dergleichen neue, ablösbare Zinsen jedesmal ein Jahr nach der ertheilten Concession zum ersten Mal fällig und zu den Terminen Walpurgis und Michael abgeführt werden sollen.

c) In Absicht auf die bereits zur Ablösung gekommenen fiscalischen Häuslerprästationen ist, insofern nicht bei der Ablösung etwas Anderes festgesetzt worden, zu berücksichtigen, daß, wenn die abgelöste Prästation zeither jedem Neubauer als solchem, nicht als Mitglied der Gemeinde oder der Gesammtheit der Häusler aufgelegt wurde und die Ablösung derselben nur von den einzelnen damals vorhandenen Häuslern bewirkt worden ist, und daher blos die Leistungen der bis dahin vorhandenen Pflichtigen als abgelöst anzunehmen sind, in diesem Falle von Seiten des Staatsfiscus auch ferner den Neuanbauern die zeitherigen Prästationen aufgelegt werden können, vorausgesetzt, daß bei Naturalprästationen in Gemäßheit des Ablösungsgesetzes sogleich das Geldäquivalent für dieselben bestimmt und die Ablöslichkeit nach Maaßgabe des Gesetzes festgesetzt wird. Bei entstehenden Zweifeln hierüber ist besonderer Bericht zu erstatten.

Zweites Capitel.

Feuerpolizeiliche Bestimmungen.

I. Titel.

Allgemeine Vorschriften [1]).

7) General-Verordnung,

Wie Feuers-Brünste abzuwenden, und bey deren Entstehung allenthalben sich zu verhalten,

den 7. Februarii, Anno 1719. (C. A. I. 1886.) [2])

WIr ꝛc. Ordnen, setzen und befehlen hiermit, daß Unsere Praelaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, auch Ober-Creyß-Ambts-

---

d) Werden neue Häuser zu allgemeinen öffentlichen Zwecken erbaut, als Schulhäuser, Armenhäuser ꝛc., so sind zwar die Häuslerzinsen bei der Concessionsertheilung auszuwerfen, es ist aber dabei hinzuzufügen, daß die Erhebung derselben, so lange die Verwendung zu dem angegebenen Zwecke stattfindet, ausgesetzt bleibe. Bei Auszugshäusern, so lange als sie nicht eine besondere Häuslernahrung ausmachen, findet die Auflegung eines Häuslerzinses nicht statt, auch ist wegen Erweiterung eines Hauses (mit Ausnahme der in der Stadt Dresden vorkommenden dergleichen Baue) eine Erhöhung des Häuslerzinses nicht anzusinnen.

e) Obwohl die allgemeine Vorschrift, daß die Neubauer auf Verabfolgung von Bau- und Brennhölzern aus Staatswaldungen und alle Waldnebennutzungen, gegen oder ohne Bezahlung, Verzicht zu leisten haben, wie aus den erstatteten Berichten zu ersehen gewesen, mit wenigen Ausnahmen, schon zeither beobachtet worden ist, so ist doch Veranlassung vorhanden, diese Vorschrift hier besonders wieder einzuschärfen.

f) Vorjetzt und bis auf Weiteres haben die Rentbeamten und Intradeneinnehmer vierteljährig ein von den Justizbeamten mit zu signirendes Verzeichniß der ertheilten Hausbauconcessionen und der stipulirten rentamtlichen Gefälle, mit Bemerkung der Zahlungstermine, mittelst Berichts in doppelten Exemplaren, wovon das eine mit der Genehmigungsverordnung wieder hinausgegeben wird und als Beleg zur Amtsrechnung kommt, anher einzureichen und damit den 1. Januar künftigen Jahres (1839) den Anfang zu machen.

Demgemäß sind die Justizbeamten und Justitiarien, auch Rentbeamten und Intradeneinnehmer, unter Hinweisung auf die gedachte Generalverordnung vom 7. März 1835, beschieden worden durch Gen. Verordn. des Finanzmin. v. 23. Aug. 1838, den Kreisdir. mitgeth. durch M. V. v. 28. Sept. 1838.

e) Diesfallsige Anzeige bei den Amtshauptm.

Den Beamten liegt die eigenselbstständige genaue Wahrnehmung der polizeilichen Rücksichten in vorkommenden Fällen ob, welche sie nach vorstehender Verordnung in Obacht nehmen sollen, und es ist eine Anzeige darüber bei den Amtshauptm. zum Behuf einer deshalb von der Kreisdir. zu erwartenden Entscheidung nur in den Fällen erforderlich, wo zugleich eine Dispensation von den Vorschriften der Dorffeuerordnung oder den sonstigen baupolizeilichen Bestimmungen beantragt wird, oder auch andere polizeiliche Bedenken gegen den beabsichtigten Neubau vorhanden sind. M. V. an das Justizamt Dresd. I. Abth. v. 24. Juni 1841.

[1]) **Oberlausitzer Gesetzgebung.**

Mandat, die in den Landstädten, Flecken und auf den Dörfern des Markgrafthums Oberlausitz zu beobachtende Feuerordn. betr., v. 8. Febr. 1777, publ. d. DAPat. v. 12. März 1777 im O. Coll. W. III. 351. DAPat. v. 12. Juni 1817, die Einschärf. derselben betr., im O. Coll. W. V. 404, vergl. mit den DAPat. v. 1. März 1784 und v. 24. Oct. 1811, die einzureichenden Feuer-

Haupt- und Ambt-Leuthe, Schösser und Verwalter, Räthe in Städten, Richter und Schultheissen, und insgemein alle Unsere Unterthanen, so wohl Hauß-Wirthe und Einwohner, als auch Mieth-Leuthe und Hauß-Genossen, und wer sich sonst in Unseren Landen aufhält, für sich und die Ihrigen auf Feuer und Licht fleißig Acht geben, und damit so wohl für sich bestmöglichst behutsam umbgehen, als auch insonderheit denen Kindern mit brennenden Wachs-Stöcken, oder Lichtern herumb zu gehen, nicht gestatten, die Wind- und andere dergleichen gefährliche Oefen, entweder gäntzlich wegschaffen, oder doch aufs beste verwahren, und die daraus gehende eiserne, küpfferne oder thönerne Röhren, damit dadurch kein Schade und Entzündung geschehen könne, nach jedes Hauses oder Behältnüsses Beschaffenheit, mit guter Vorsicht an- und nicht auf Holtz, sondern auf Mauer-Werck und Steine legen lassen, auf denen Dörffern auch, und sonsten durchgehends, die so genannten Schleiß-Kühn- oder Brenn-Spähne [3]), so viel nur immer möglich, damit in denen Häusern zu leuchten, und herumb zu gehen, nicht gebrauchet, oder doch solche wenigstens nicht auf die Böden, Ober-Stuben und Cammern, oder in die Scheunen, Ställe, und andere Orthe, wo Flachs, Geströhde oder ander leicht Feuer-fangende Dinge liegen, und verhanden sind, gebracht, und getragen, Hiernechst aber auch die Feuer-Mäuern [4]), Rauch-Fänge und Ruß-Löcher, (welche erstere bey neuen Gebäuden überall steinern anzulegen, oder da die Gebäude alt, und dergleichen nicht tragen, oder der Wirth sie dergestalt aus Armuth nicht aufführen könte, selbige doch wenigstens mit Leime wohl und tüchtig auszuschlagen und zu bekleiden sind, auch, wo es möglich, das Dach umb die Feuer-Mäuer herum auf ein gewisses Spatium mit Ziegeln zu decken ist,) Ingleichen die Brau- Maltz- und Darr-Häuser, Back-Oefen [5]) und alle andere Feuer-Stätte, welche bey deren neuer Erbauung, wohl verwahret anzulegen, oder die bereits verhandenen alten, woferne davon einige Gefahr zu besorgen, sofort wegzureissen und abzutragen, und an deren statt andere zu bauen, und auf- und anzurichten sind, zum öfftern

---

geräthsanzeigen betr., im D. Coll. W. IV. 423 und V. 401, und mit der Verordn. der Oberamtsreg. v. 23. Juni 1824, die Erläut. der oberlauf. Feuerordn. v. J. 1777 betr. (G. S. Nr. 20, S. 147).

[2]) **Anwendung des Mandats auf die Städte.**

Obiges Gesetz ist namentlich in Bezug auf die Städte noch als in Wirksamkeit stehend zu betrachten, da die Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775 sich nur auf die Dörfer bezieht.

[3]) Vergl. auch wegen des vorsichtigen Umgehens mit Feuer überhaupt unten §. 19 ff., und insbesondere wegen der Anlegung der Oefen §. 10 u. 12 und wegen des Gebrauchs der Kienspäne §. 19 der Dorffeuerordn. v. 18. Febr. 1775.

[4]) Vergl. auch wegen der Feuereffen unten §. 4 f. der Dorffeuerordn. und §. 6 der Verordn. v. 14. März 1841.

[5]) Vergl. wegen der Brau- und Malzhäuser auch unten §. 11 und wegen der Gemeindebackhäuser und Darren §. 33 der Dorffeuerordnung.

fleißig, und zwar, wo möglich, zur Sommers-Zeit bey starcker Hitze, im Winter aber, bey grosser Kälte, weil sodann der Ruß am meisten abzuspringen pfleget, worauf jedes Orths Gerichts-Obrigkeit sorgfältige Obsicht zu tragen, und selbige längstens alle 14 Tage, biß 3 oder 4 Wochen visitiren zu lassen hat, und zwar des Tages über, nicht aber zur Nacht-Zeit, gekehret und gefeget werden sollen.

Auch ist denen Bauern, in denen Dörffern eigene Oefen zum Backen und Flachs-Dörren oder Rösten in ihren Gehöften und Häusern von neuen anzulegen, so viel es sich damit nur immer thun lassen will, nicht zu gestatten, sondern es sind vielmehr an einem oder andern absonderlichen Orthe gemeine Back-Häuser oder Oefen, an denen Orthen, wo es hergebracht, oder mit der Gerichts-Obrigkeit und Gemeinde Bewilligung geschehen kan, anzurichten, oder, daß doch wenigstens jene erstere von denen Häusern ein gutes Stück weit davon gebauet, und also besonders angeleget werden, von jedes Orths Obrigkeit, bey Vermeydung einer darauf gesetzten willkührlichen Straffe, die Verfügung hierunter zu treffen, und darauf behörige Acht zu haben, hingegen die privat-Darren an denen Orthen, wo die Unterthanen das Brauen haben, gäntzlich abzuschaffen, und Gemeinschafftliche Darren, wo es ohne Gefahr geschehen kan, anzulegen.

Wie dann auch das Toback-schmauchen in denen Scheunen, Ställen, oder in denen Cammern und Ober-Behältnissen, ingleichen in denen Höfen und Dorff-Gassen, wegen der daher zu besorgen habenden Gefahr und Verwahrlosung, durchaus nicht vorzunehmen, noch zu verstatten ist, und zwar bey Straffe Zwey Alter Schocke, so offt jemand, wer der auch seye, darwieder handelt [1]).

Insonderheit haben diejenigen Handwerckere, welche bey ihrer Arbeit starck Feuer halten müssen, als Schlösser, Schmiede, Seiffensieder, Brauer, Becker, Töpffer, Hutmachere, und andere, auf das Feuer wohl Acht zu geben, bey Anlegung des Holtzes oder Kohlen, sich aller Vorsichtigkeit zu gebrauchen, die Nacht hindurch, wo möglich, kein Feuer zu halten, dergleichen auch nicht eher, als des Morgens früh umb 4 Uhr, anzumachen, und selbiges nach vollendeter Arbeit, besonders des Abends, ehe sie davon gehen, wohl auszulöschen, oder doch wenigstens vorhero, gleichwie auch die Mägde und das Gesinde auf denen Heerden in Küchen und in denen Stuben-Oefen thun sollen, mit Asche zu bestreuen, kein Holtz zum trocknen und dürremachen auf- in- oder vor die Oefen zu legen, diese Oefen hingegen in denen Städten mit eisernen Thüren, und auff denen Dörffern auf andere Weise, zu verwahren, daß nicht Hunde oder Katzen darein kriechen, und die Funcken mitheraus schleppen können, keine gelöschte Kohlen, auch Asche und Ruß in Tonnen zu verwahren, und solche auf die Böden oder in dürren Mist und an solche Orthe, wo hierdurch einige Entzündung und Schade geschehen kan, zu bringen, Die Tischler, Drechsler, Zimmerleuthe und andere solche Handwerckere aber,

---

[1]) Vergl. wegen des Verbots des Tabacksrauchens §. 28 u. 30 der Dorffeuerordnung.

so im Holtze arbeiten, und dabey Spähne machen, diese mit aller Behutsamkeit hinweg- und auf die Seite an solche Orthe, wo darzu kein Schade geschehen kan, oder dahin man nicht mit Lichte gehen soll, zu verschaffen, Ingleichen den übrigen Vorrath vom Brenn- und Bau-Holtze, Dielen, Latten, nicht in die Häuser und denen Feuer-Stätten zu nahe, sondern an solche Orthe, dahin man mit Feuer und Licht nicht gehet, zu bringen [1]).

Auch sind die Feuer-Mäuern, in denen Städten, dafern die Einwohner auf dem Lande dergleichen anzuschaffen, nicht etwa auch vermögend sind, mit blechernen Vorschieben, und die Ofen-Löcher, wie obgedacht, mit dergleichen oder eisernen Thürgen zu verwahren, und die Feuer-Mäuer-Kehrere, daß sie jene erstere nicht alleine wohl kehren, und den neu angelegten Ruß darinnen, in so weit solcher nicht harte und gleichsam mit zu Steine worden, abkratzen, sondern auch, da sie eines Risses oder Klinse, oder auch eines eingeschobenen höltzernen und nicht genugsam verwahrten Balckens in denenselben gewahr würden, solches sofort dem Wirthe, zu deren schleuniger Ausbesserung und Verwahrung, auch in denen Gerichten anzeigen sollen, dessen nachdrücklich zu bedeuten, und darauf alles Ernstes zu verweisen, die Feuer-Mäuern an sich selbsten auch, damit sie füglich bestiegen werden können, genugsam weit und geraume zu bauen, und allenfalls die engen und diejenigen, welche darzu nicht tüchtig gebauet, zu ändern, und nichts höltzernes darein zu bauen, oder gar einzureissen und abzuschaffen [2]).

Die Brunnen, Röhr-Kasten und andere Wasser-Behältnisse auf denen Gassen vor- und in denen Häusern, sollen jederzeit mit Wasser angefüllet seyn, und in gutem Stande erhalten, auch in denen Städten, und besonders denen Dörffern, wo keine fliessende Wasser oder Bäche vorhanden, damit zumahl bey trockener Sommers-Zeit, oder harten Winter und Frösten, an Wasser kein Mangel seyn möge, Brunnen zu graben, oder Cisternen und Wasser-Behältnüsse bauen zu lassen, vornehmlich aber auch allerhand nöthiges Feuer-Geräthe und Instrumenta, als Spritzen, Schläuche, Wasser-Eymer, Feuer-Leitern und Haaken, Wasser-Bütten oder Fässer, nebst denen darzu benöthigten Schleiffen, auf welchen diese letztern an den Orth des Feuers, zur Löschung desselben, schleunig und beqvem angeführet werden können, sowohl von jeder Stadt- und Gerichts-Obrigkeit, als auch von denen Wirthen, wenigstens etliche dergleichen Spritzen und Eymer, in Vorrath angeschaffet, und die hierzu benöthigten Kosten bey denen Städten aus dem Fisco genommen werden, auf denen Dörffern aber sind solche aus der Gemeinde Einkommen, oder auch durch eine billige Anlage aufzubringen, und soll jeder Einwohner, nach Beschaffenheit seines Vermögens, Guthes und Nahrung, das Seinige darzu willig beyzutragen, schuldig und gehalten seyn, Wo aber die

---

[1]) Vergl. wegen des vorsichtigen Umgehens mit Feuer Seiten der Handwerker unten §. 22 f. der Dorffeuerordn.

[2]) Vergl. auch wegen Verwahrung der Essen mit Schiebern und der Ofenlöcher und wegen des Kehrens der Essen §. 6, 12 u. 16 der Dorffeuerordnung.

Dörffer klein und unvermögend, jedoch nächst aneinander liegen, sollen dieselben, damit die Anschaffung des nöthigen Feuer-Geräthes ihnen desto leichter werde, die dißfalls bedürffenden Kosten zusammen legen, und einander übertragen helffen [1]).

Berührte sämbtliche Feuer-Instrumenta sind auch an beqveme und verwahrte Orthe, damit man deren sogleich im Nothfall habhafft werden und gebrauchen kan, immittelst aber nicht zu Schaden kommen, oder gar verderben mögen, zu bringen, und darinnen aufzuheben, auch zu gewisser Zeit, sonderlich im Sommer, ein paar mahl zu probiren, und wenn etwas daran wandelbar wird, solches sofort repariren zu lassen, und aus der Bürgerschafft oder Gemeinde gewisse Personen zu bestellen, und zum voraus dahin anzuweisen, daß sich selbige sofort bey entstehendem Feuer mit solcherley Instrumenten zum Löschen an den Orth, oder das Hauß, wo die Feuers-Gefahr obhanden, unverzüglich begeben, und jene zutragen oder zuführen helffen [2]).

In denen Städten, wo Schleussen angeleget sind, sollen die Obrigkeiten gehalten seyn, die Wasser also stemmen, und wenigstens in denen Frühlings- Sommer- und Herbst-Quartalen alle 4 Wochen einmahl in die Schleussen schlagen zu lassen, damit sie gereiniget werden, und, da es die Noth erfordert, die dahin geleiteten Wasser reine verbleiben können, die Spritzen und Schläuche aber durch den Unrath nicht untüchtig werden.

In die Scheunen, Ställe und andere Derther, wo Gefahr zu besorgen, oder Feuer-fangende Sachen liegen, soll Niemand, sonderlich kein Knecht und Kutzscher, mit einem blossen Lichte, oder brennenden Spahne, sondern mit einer Laterne, deren jeder Wirth wenigstens eine, und zwar von Glase, nicht aber etwa von Pappier, anzuschaffen hat, gehen, In die Cammern, oder auf die Böden, und unter die Dächer kein Holtz, Reißig, Spähne, Heu oder Stroh geleget, für allen Dingen aber mit dem Flachs- und Hanff-Dörren, und anderer dergleichen Arbeit und Handthierung, behutsam umbgegangen, dergleichen nicht bey oder gar in denen Oefen getrocknet, auch das für die Pferde und anderes Vieh benöthigte Rauch-Futter und Streu, des Tages über bey Zeiten, und nicht erst des Abends, oder gar zur Nacht-Zeit, aus denen Scheunen oder Ober-Behältnissen geholet, oder herunter getragen, und fürnehmlich in denen Wirths- Schenck- oder anderen Häusern Niemand Frembdes oder Unbekanntes, ohne vorher beschehenes Anmelden bey denen Gerichts-Personen, damit sich nicht unter denenselben Mord-Brennere oder anderes solch verdächtiges Volck mit einschleichen und daselbst aufhalten könne, allermassen auch dieserwegen in dem Räuber-Mandat bereits Verordnung geschehen, bei Vermeydung der darinnen gesetzten Straffe, aufgenommen oder beherberget werden [3]).

---

[1]) Vergl. auch wegen Anlegung von Brunnen ꝛc. nachstehendes Mandat v. 14. Oct. 1744 und §. 41 ff. der Dorffeuerordnung.

[2]) Vergl. auch wegen der Feuerlöschgeräthe nachstehendes Mandat v. 14. Oct. 1744 und das II. Cap. der Dorffeuerordnung.

[3]) Vergl. auch wegen des Gebrauchs von Laternen unten die Dorffeuer-

Auch sind zu solchem Ende gewisse Nacht-Wächtere, wo dergleichen nicht schon bestellet, zu fleißiger Aufsicht und Herumgehen des Nachts über, gegen ein billiges Lohn anzunehmen, oder die Einwohnere in denen Dörffern zu sothanen Nacht-Wachten, der Reihe und Ordnung nach, anzuhalten [1]).

Die Schindel- und Stroh-Dächer sollen in denen Städten, so viel möglich, abgeschaffet, und darinnen keine Scheunen gebauet und angeleget, die neuen Häuser, wo es sich thun lassen will, steinern, und Brand-Mauern darzwischen, aufgeführet, oder doch wenigstens Ziegel-Dächer darauf gesetzet, in denen Dörffern auch die Stroh-Dächer mit Leim wohl durchschlagen, die Häuser und Höfe nicht so gar nahe, und in einander hinein gebauet, sondern darzwischen einiger Raum und Platz gelassen, übriger Holtz-Kohlen-Spähne- und anderer dergleichen gefährlicher Vorrath aber, darein nicht geleget, noch darinnen aufbehalten, und lange Zeit gelassen, vornehmlich aber das Schieß-Pulver in der Menge, daraus weggeschaffet, und an andere abgelegene Orthe, oder zu oberst unter die Dächer, wo Niemand leichte hinkommet, gebracht, von denen, so damit handeln, oder es sonsten bey sich unumbgänglich vonnöthen haben, dessen diese doch nicht mehr, als etliche wenige Pfund in Vorrathe anschaffen, darvon auch des Abends oder bey Lichte keines verkauffet [2]), auch alle andere Arbeit, worbey einige Feuers-Gefahr zu besorgen, und zu dessen Aufsicht, als beym Mältzen, und sonsten, nicht etwa Weibes- sondern nüchterne Manns-Personen, jederzeit zu bestellen und zu gebrauchen sind, ausserhalb denen Häusern und nach Gelegenheit vor der Stadt oder dem Dorffe gethan, und angestellet, das Schiessen und Platzen aber darinnen, oder gar Schwärmer, Raqueten, oder Schlüssel-Büchsen loßzuzünden, nicht verstattet, sondern bey harter Straffe gäntzlich verbothen und untersaget seyn und werden [3]).

---

ordnung §. 19 u. 28 und wegen des Verhaltens der Gastwirthe §. 28 der Dorffeuerordnung.

[1]) Vergl. auch wegen der Anstellung von Nachtwächtern unten §. 46 der Dorffeuerordnung.

[2]) Vergl. auch wegen der weichen und harten Dachungen §. 2 der Dorffeuerordn. u. §. 1 der Verordn. v. 14. März 1841 ob. S. 680, wegen des Aufbauens von Scheunen in den Städten, sowie wegen Anlegung von Brandmauern §. 7 u. 9 dieser Verordn. und wegen der Aufbewahrung von Schießpulver unten §. 37 der Dorffeuerordnung.
In der Postordn. v. 27. Juli 1713 (C. A. II. 1047) ist auch verboten, daß Passagiere Pulver bei sich führen.

[3]) Vergl. auch wegen der beim Mälzen zu gebrauchenden Vorsicht §. 25 der Dorffeuerordn. und wegen des auf das Schießen und Loszünden von Schwärmern ꝛc. bezüglichen Verbotes unten §. 38 der Dorffeuerordn. und den Befehl v. 30. Juni 1764, das verbotene Schießen und Abbrennen der Raqueten ꝛc. betr., unten im II. Tit. Schon durch einen Befehl v. 6. Dec. 1726 wider das verbotene Schießen und Knallen auf dem Lande (C. A. I. Forts. I. 535) war unter Bezugnahme auf obige Vorschrift dem Beamten zu Plauen das Schießen und Knallen bei Hochzeiten im Amtsbezirke bei Strafe zu verbieten anbefohlen worden.

Hiernechst soll auch ein jeder, sobald sich bey ihme in seinem Hause oder Wohnung die Besorgnüß wegen einer nahen Feuers-Gefahr herfür thut, dasselbe nicht verschweigen, noch verheelen, sondern vielmehr seinen Benachbarten, sonder dem geringsten Verzug, in Zeiten durch Ruffen und Schreyen, zu deren Beyspringung und Hülffe zum Löschen, solches wissend machen, nicht aber zuförderst das Seinige zu retten und zu salviren, sich unterstehen, und mithin das Feuer, zu seinem und derer übrigen Mit-Nachbarn desto grössern Schaden und Gefahr, überhand nehmen lassen, ebenfalls bey harter und nachdrücklicher Straffe.

Und wie übrigens alle und jede Unglücks-Fälle und Begebenheiten, wodurch das Feuer verwahrloset werden kan, so eigentlich und umbständlich nicht zu beschreiben, noch darwieder genugsame Vorsehung geschehen mag, So soll jedes Orthes Stadt- und Gerichts-Obrigkeit, nach Beschaffenheit desselben, und auf was Masse etwa alldar allem Brand- und Feuer-Schaden vorgebauet werden könte, sich besten Fleisses angelegen seyn lassen, ausser deme, was vorherberührter massen hierunter vorgeschrieben und anbefohlen worden, und überhaupt alles dasjenige zu veranstalten und zu verfügen, was zu sothanem Ende noch mehr auf eine oder andere Art diensam und vorträglich seyn kan, insonderheit auch gewisse Plätze auszusehen, allwohin bey entstehendem Feuer die Kinder und Krancken, oder sonst alte und unvermögende Leuthe, ingleichen Hauß-Rath und andere Sachen, währendem demselben, zu bringen und zu verschaffen, und solche zu gnugsamer Verwahrung mit Wache und Mannschafft zu besetzen, und diesfalls, wie auch sonsten allenthalben, bey Vermeydung schwerer Verantwortung, nichts zu verabsäumen, noch zu unterlassen, sondern auf alles von Zeit zu Zeit genaue Acht zu haben, in denen Häusern und Wohnungen, wie obigem allen nachgelebet werde, fleißig nachzusehen, und zu visitiren, auch fernere gute und benöthigte Verfügung zu treffen, und bedürffenden Falls wieder die, so mit Feuer und Licht unbedachtsamer Weise umbgehen, oder sonsten dieser Unserer Ordnung und ihren selbsteigenen darnach gemachten heilsamen Anstalten zuwieder handeln, nach Befinden, mit der Schärffe zu verfahren, und sich diesfalls ihres Obrigkeitlichen Ambts- und Gerichts-Zwanges zu gebrauchen, Wieder welcherley Obrigkeitliche Verfügungen denn auch keine Klagen, oder unnöthige und wiedersetzliche Exceptiones gelten und angenommen, do auch gleich darwieder an Uns provociret und appelliret würde, solches dennoch in soweit keine vim suspensivam haben, wohl aber wegen derer dergestalt eingewandten Appellationen, sofort jedesmahl zu Unserer Landes-Regierung behörige Berichte, zu fernerer Resolution darauf, und nach Befinden zu Bestraffung dessen, so frivole appelliret, erstattet werden sollen [1]).

Woferne aber über alle diese jetzt vorgeschriebene und noch andere mehr heilsame und zu verfügen anbefohlene Anstalten und Verfassungen, es dennoch durch GOttes Verhängnüß, in denen Städten, Flecken oder

---

[1]) Vergl. wegen des Visitirens der Feuerstätte auch das Mand. v. 14. Oct. 1744 und §. 14 der Dorffeuerordn. v. 18. Febr. 1775, und wegen der zu verhängenden Strafen gedachtes Mand. und §. 47 der Dorffeuerordnung

Dörffern Unsers Chur-Fürstenthumbs und incorporirter Landen, hinfüro zu einer Feuers-Brunst und Entzündung derer Häuser, Schuppen, Scheunen, Ställe und dergleichen kommen und ausschlagen solte; So soll, sobald das Feuer auf denen Kirch-Thürmen gesehen, oder, wie oben gemeldet, solches auch nur sonsten an dem Orthe, bekannt gemacht und umb Hülffe geschrien wird, alsogleich mit den Glocken angeschlagen, oder, wo deren nicht verhanden, hiervon auf andere beqveme Art ein Zeichen, so überall des Orts zu hören, und zumahl des Nachts-Zeit, gnugsam wahrzunehmen, auf eine, oder andere Art gegeben werden, und sich die Küstere und Schulmeistere auf die Kirch-Thürme und in die Kirchen begeben, Worauf denn sofort alle und jede des Orths befindliche Manns-Personen, besonders diejenigen, so davon am weitesten wohnen und entlegen sind, wie auch aus denen benachbarten Dörffern von 2 oder 3 Stunden, allwo gleichfalls etzliche Pulse mit der Glocke, wiewohl doch in geringerer Maasse, als wenn das Feuer in selbigem Dorffe würcklich wäre, zu thun, sich zur Löschung des Feuers ungesäumbt anschicken und bereit machen, die Wasser-Eymer, Wasser-Kannen, Spritzen, Hacken, Aexte, Beile und anderes dergleichen Feuer-Geräthe mit sich bringen, und damit entweder alsogleich zu dem Hause und Orthe, wo der Brand entstehet, oder die Gefahr sonst am größten verhanden, zueylen, diejenigen Handwerckere aber, so darbey am meisten helffen und thun können, sich an die, ihnen auf solche Unglücks-Fälle vorher angewiesenen Orthe und Stellen verfügen, und was ihnen dabey zu beobachten und zu verrichten zukommet, treulich und nach ihrem besten Vermögen zu Verhütung der Ausbreitung des Feuers mit Löschen und Einreissen derer nächstan befindlichen Neben-Gebäude, insonderheit mit Herbeyschaffung und Zuführung gnugsamen Wassers, worzu vornehmlich diejenigen, so Pferde haben und halten, solche unweigerlich herzugeben, und zu gebrauchen haben, das Ihrige dabey mit unverdrossen thun und ausrichten, nicht aber etwa die nächst-Anwohnenden sich des Ausräumens zu Salvirung des Ihrigen zu erst befleißigen, und dadurch das Feuer überhand nehmen lassen, sondern vielmehr für allen Dingen, sowohl die Obrigkeit und Gerichts-Personen, als auch die sämbtliche Bürgere und andere Einwohnere des Orthes, sich dahin, damit das Feuer in Zeiten gelöschet und gedämpffet werden möge, ein jeder nach seinem Zustande, Alter und Leibes-Vermögen, bestmöglichst bearbeiten sollen, Zu welchem Ende denn auch, und zu desto besserer Veranstaltung des nöthigen, auf alle und sich begebende Fälle, bey währendem Feuer, die Bürgermeistere, Raths-Personen und Viertels-Meistere in denen Städten sich sofort auf die Rath-Häußer, und in denen Dörffern die Gerichts-Personen an die Gemeinde-Oerther und Plätze zu begeben, das Bedürffende nach Erfordern von daraus zu verfügen und zu besorgen, und alldar so lange zu bleiben, und zu warten haben, biß das Feuer gäntzlich gedämpffet, und vor dessen Wieder-Entzündung weiter nichts zu befahren stehet [1]).

---

[1]) Vergl. auch wegen der Verpflichtung zum Löschen das nachstehende Mand. v. 14. Oct. 1744 und das II. Cap. der Dorffeuerordn., und insbesondere wegen der Theilnahme der Innungsgenossen Cap. III. §. 41 der Ge-

Diejenigen, so sich darbey für andern fleißig und arbeitsam erweisen, und besonders das erste oder meiste Wasser zum Löschen zugebracht, und zugeführet, sollen mit einiger Ergötzlichkeit angesehen und belohnet, welche aber sich dabey säumig bezeiget, oder das Ihrige auf eine oder andere Art nicht gethan, oder gar nicht zum Feuer, dasselbe löschen zu helffen, kommen sind, sollen mit Geld- und Gefängnüß-Straffe beleget, Wer sich auch unterstehen würde, vom Feuer-Geräthe, Hauß-Rathe oder anderen Sachen, im geringsten nur etwas zu entwenden, derselbe soll mit dem Vestungs-Baue, und auch wohl, nach Befinden, gar an Leib und Leben gestraffet werden.

Die Spritzen, Schläuche und anderes Feuer-Geräthe sind, wie sonst zum öfftern, also vornehmlich auch nach dem Feuer, fleißig zu besichtigen, und ob daran Mangel, oder Schade darzu geschehen, darnach zu sehen, auch auf Befinden, sofort hinwiederumb zu verbessern, zu ergäntzen und zu repariren, oder, da nöthig, an deren statt, andere und neue anzuschaffen, insonderheit die Wasser-Tröge, Kasten, Brunnen und das Röhr-Wasser in gutem Stande zu erhalten, nicht minder auch sofort hinwiederumb die Fässer mit Wasser angefüllet, vor die Häuser und auf die Böden zu setzen, und, damit davon kein übler Geruch entstehe, zum öfftern auszugiessen, iedoch mit neuem Wasser hinwieder anzufüllen, als welches letztere Wir für sehr nöthig und nützlich zu seyn erachten, und dahero solches aller Orthen, sowohl aufm Lande, als auch vornehmlich in denen Städten, verfüget und bewerckstelliget wissen wollen [1]);

Weil auch jezuweilen sich zugetragen, daß durch Wetter-Schlag oder sonsten aus Verwahrlosung mit dem Feuer, und insonderheit dem unvorsichtigen Toback-Schmauchen in denen Wäldern und Gehöltzen, Brand und Entzündung entstanden; So sollen auf solchen Fall die Einwohnere aus denen nächst-angelegenen Dorffschafften schuldig und gehalten seyn, nebst denen Jagd- und Forst-Bedienten, als welche letztere ohnedem darauf gewiesen sind, sich sofort mit Aexten, Beilen, Radehauen, Schauffeln und dergleichen dahin ungesäumbt zu verfügen und zuzulauffen, und vornehmlich durch Umbhau- und Niederfällung derer Bäume, auch Vorzieh- und Auswerffung derer Gräben und Löcher, wie und wo sich solches am füglichsten thun will, dem Feuer in Zeiten zu wehren, und darbey, ob es ihr eigenes Gehöltze oder Uns Selbsten oder sonsten jemands derer Unserigen, zuständig, hierunter keinen Unterscheid machen, oder sich darmit entschuldigen dürffen, noch weniger ist erst vorhero des Ufgeboths und Auflage darzu zu erwarten [2]).

---

neralinnungsartikel v. 8. Jan. 1780 im IV. Bande, sowie wegen des sonstigen Verhaltens nach entstandener Feuersbrunst und bei dieser das III. Cap. der Dorffeuerordn. und §. 6 und 7 des nachstehenden Mandats v. 14. Oct. 1744.

[1]) Vergl. auch wegen Visitation der Feuergeräthe, Brunnen ꝛc. das nachstehende Mand. v. 14. Oct. 1744 und das II. Cap. der Dorffeuerordnung und insbesondere die neuern Bestimmungen in der Vollziehungsverordn. zum Ges. v. 14. Nov. 1835, die erbländ. Immobiliarbrandcassenanstalt betr., unten im II. Titel.

[2]) Vergl. auch wegen der Waldbrände §. 20 des III. Cap. der Dorffeuerordn.

Zu dergleichen und aller anderer willigen Beyspringung und Hülffe bey denen Feuers-Brünsten in Städten, Flecken und Dörffern, wie auch sonsten iedermänniglich und insgemein, Wir hierdurch ermahnet und ernstlich angewiesen haben wollen,

Insonderheit und letzlich befehlen und gebiethen Wir allen und jeden Unseren Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, auch Ober-Creiß-Ambts-Haupt- und Amtleuthen, Schössern und Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, und insgemein Unseren Unterthanen, hiermit ernst- und nachdrücklich, daß sie sambt und sonders über alles dasjenige, was Wir hierinnen verordnet, nicht alleine jederzeit festiglich halten, und darnach bey sich und denen Ihrigen die ungesäumte Anstalt treffen, auch ihre etwa schon vorhin an einen und anderen Orthen, besonders in denen Städten, gehabte, und von Uns, oder Unseren Vorfahren an der Chur, confirmirte Feuer-Ordnung, als welche dadurch keinesweges gäntzlich aufgehoben, sondern es dabey, nach eines jeden Orths Convenienz, in soweit als solche der jetzigen allgemeinen Verordnung nicht contrair, und auf seine Masse noch ferner gelassen wird, darauf einrichten, und selbige, nach Anleitung Unserer gegenwärtigen General-Verordnung, oder wie sie es damit sonst etwa weiter für gut und vorträglich, jedes Orths Beschaffenheit gemäß, befinden werden, behörig verbessern, oder, in Ermangelung dergleichen, eine gantz neue abfassen, und solche wenigstens alle Jahre einmahl öffentlich ablesen lassen, sondern auch jedermänniglich sich hierunter allenthalben gebührend willig und gehorsam bezeigen solle [1]).

Allermassen Wir denn auch, daß Unsere Miliz auf gegenwärtiges Unser Mandat, und dasjenige, was darinnen, hin und wieder zu beobachten enthalten, und darinnen vorgeschrieben worden ist, ebenmäßig gewiesen werden, und selbigen allenthalben gebührend nachleben solle, zu dem Ende behörige und scharffe Ordre ergehen lassen wollen, Als woran Unser ernster Wille und Meynung vollbracht wird.

8) Mandat,

v. 14. Oct. 1744 (C. A. 1. Fortf. I. 671)

die bessere Einricht- und Beobachtung derer Feuer-Ordnungen im Lande betr.

(C. A. 1. Fortf. I. 672.)

In diesem ist zunächst die vorstehende Gen. Verordn. v. 7. Februar 1719 eingeschärft und die jährliche Verlesung derselben und dieses Mandats an gewöhnlicher Gerichtsstelle (§. 1), die ungesäumte Anschaffung genugsamen und tüchtigen Feuergeräthes (§. 2), die Einsendung der in den Städten vorhandenen Feuerordnungen (§. 4) und wo dergleichen bei einer oder der andern Stadt noch nicht vorhanden, dergleichen zu entwer-

---

[1]) Vergl. auch wegen der Bestätigung besonderer Feuerordnungen das nachstehende Mand. v. 14. Oct. 1744.

fen und binnen zwei Monaten zur Prüfung und gehörigen Einrichtung einzusenden (§. 5), angeordnet, mit der Bestimmung:

5) Soll von jedes Orts Obrigkeit das vorhandene oder angeschaffte publike oder denen Privatpersonen gehörige Feuergeräthe alle Jahre viermal visitiret und probiret, auch da nöthig sonder Anstand repariret, ingleichen die Wassertröge, Kasten, Brunnen und Röhrwasser in gutem Stande erhalten und daß daran kein Mangel sich ereigne, genaue Obsicht geführt werden;

6) auch in den Feuerordnungen denen Einwohnern, was jeglicher, wann Feuer auskömmt, zu thun habe, nebst denen Plätzen, wohin die Kinder, Kranke und Unvermögende, oder alte Leute, ingleichen der Hausrath und andere Sachen zu bringen, deutlich vorgeschrieben, fürnehmlich aber

7) von denen Obrigkeiten selbst dahin gesehen werden, damit, bey entstandenem Feuer solches alsofort umringet, und niemand, wer nicht zum Löschen nöthig, dazu gelassen, auf die nächsten Häuser Leute, um die Dächer mit Wasser zu begießen, postiret, das Wassertragende Volk aber dergestalt, daß es einander die Eymer zulangen könne, und nicht hin und wieder zu laufen nöthig habe, so viel möglich, gestellet, auch bald Anfangs einige Leute mit Spritzen und anderm Feuergeräthe, über die, so würklich löschen, parat gehalten werden, um, wann das Feuer an verschiedenen Orten der Stadt oder des Dorfes ausbricht, dahin eilen zu können. Da auch hiernächst

8) die Erfahrung gelehret, daß bey Feuersbrünsten, wenn zumal solche überhand genommen, kein besseres Mittel, selbigen Einhalt zu thun, sey, als daß man die der Gluth am nächsten stehende Häuser unverzüglich niederreisse, gleichwohln aber solche Präcaution bisanhero zum öftern hintangesetzet, auch wohl gar von denen Eigenthümern derer Häuser, welche niedergerissen werden sollen, sich opponiret worden: So haben die Obrigkeiten dergleichen, wann es die Noth und Umstände des Feuers unumgänglich erfordern, führohin, derer Eigenthümere Widerspruch ungeachtet, dem Publico zum Besten, sorgfältig zu veranstalten. Damit auch

9) diesem Unserm Mandat samt der Feuer-Ordnung de Anno 1719 wegen Anschaffung nöthigen Feuergeräths, und was darinne sonst vorgeschrieben zu befinden, desto stracklicher nachgelebet, und hiergegen weder von denen Obrigkeiten, noch Unterthanen, gehandelt werde: So sollen jene, von der Publication an zu rechnen, binnen Monaths-Frist, eine Specification des an jedem Orte vorhandenen Feuergeräths respectivè zu Unserer Landes- Stifts- und übrigen Regierungen, und zwar, so viel die Amtsassen anbetrifft, mittelst des Amtes, darunter sie stehen, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, übergeben, und darbey, was vor Brunnen oder Röhrwasser bey ihnen verhanden, mit anzeigen, auch dieses nach Verfluß eines jeden Jahres bey gleichmäßiger Pön wiederhohlen und bewerkstelligen. Uebrigens hat es

10) bey deme, was in der General-Feuer-Ordnung de Anno 1719 bereits umständlich versehen, sein nochmaliges Bewenden. Wir werden auch, ob derselben, und diesem Unsern Mandat aller Orten unverbrüch-

lich nachgelebet werde, erforderlichen Falls, durch Unsere Ober-Creyß- oder Amts-Hauptleute, auch Beamten, untersuchen, und die Contravenienten mit gebührender Bestrafung ansehen lassen [1]).

9) Mandat,

die auf denen Dörfern zu beobachtende Feuerordnung betr.;

v. 18. Febr. 1775. (C. A. 2. Forts. I. 711.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Kreishaupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Richtern und Schultheissen und sonst jedermännniglich, wie auch allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen;

Wasmaßen, da bei denen meisten derer in Unsern Landen zeithero so häufig entstandenen Feuersbrünste wahrzunehmen gewesen, daß selbige entweder durch derer Hauswirthe und derer Ihrigen Verwahrlosung und Unachtsamkeit oder durch die üble Beschaffenheit derer Feuerstätten veranlasset worden, und daß sonderlich in denen Dörfern, der Vorschrift derer (vorstehenden) unterm 7ten Juli 1717, 7ten Februar 1719 und 14ten Octobris 1744 ergangenen Mandate und General-Verordnungen zuwider, die zu möglichster Abwendung der Feuersgefahr und zum Löschen nöthigen Geräthschaften, Einrichtungen und Anstalten entweder gänzlich ermangeln, oder doch sehr unzureichend sind, auch, wenn eine Feuersbrunst ausbricht von benachbarten Orten der erforderliche schleunige und werkthätige Beistand nicht geleistet wird, und bei solchergestalt ermangelnden Rettungsmitteln die Flamme weit um sich greifet, und das Unglück vergrößert, Wir daher aus tragender Landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Unserer Unterthanen, Uns bewogen gefunden, alles dasjenige, was sowohl zu Vermeidung der Feuersgefahr, als bey entstandenem Feuer zu deßen Löschung, zu veranstalten und zu beobachten nöthig und nützlich ist, in nachstehende eigends für die Dörfer eingerichtete Feuerordnung zusammenfassen zu lassen.

---

1) **a) Einschlagende Bestimmungen.**

Vergl. wegen dieser die vorstehende Gen. Verordn. v. 7. Febr. 1719.

b) Neuere auf die Verzeichnisse der Feuergeräthe bezügliche Anordnungen.

Die hier angeordnete Einsendung der Feuergeräthverzeichnisse soll, in Berücksichtigung der neuerdings durch das Gesetz v. 14. November 1835 §. 69 und durch die Vollziehungsverordnung §. 47 und 48 getroffenen Bestimmungen fernerhin unterbleiben können nach der Verordn. der Ksd. zu Dr. v. 6. März 1837 (Ksbl. Nr. 22). Vergleiche wegen dieser Bestimmungen unten den II. Titel.

Cap. I.

Was zu Verhütung derer Feuersbrünste zu beobachten.

Gebäude sind nicht ohne Obrigkeitliche Besichtigung und Genehmigung zu erheben.

§. 1. Da die vorsichtige und tüchtige Einrichtung derer Gebäude auf dem Lande, und insonderheit derer Feuerstätte, zu Verhütung derer Feuersbrünste hauptsächlich nöthig ist; so soll jeder Einwohner auf dem Lande, wenn er ein neues Wohnhaus, Scheune oder anderes Wirthschaftsgebäude aufzuführen Willens ist, solches zuförderst der Gerichtsobrigkeit anzeigen, und die vorhabende Einrichtung des Baues eröfnen. Diese hat sodann förderſamst, mit Zuziehung derer Dorfgerichten, den Ort zu besichtigen, alle Umstände der Lage und derer Bedürfnisse des Wirths wohl zu erwägen, und vor allen Bedacht zu nehmen, daß

1) die Gebäude, so viel möglich, von einander entfernet, die zu Feuerungen bestimmten mit Brandmauern versehen, oder allenfalls der zu gewinnende Raum mit Nuß- oder andern stark belaubten Bäumen besetzet, die Thorfahrten nicht überbauet, und dem Hofe außer derselben noch ein geräumicher Ausgang verschaffet werde.

2) Daß, mehrerer Dauer und auch der Gesundheit halber, keine Schwellen auf die Erde, sondern auf einen nicht unter einer halben Elle hohen Füllmund von Steinen geleget werden.

3) Daß die Gebäude, wenn es nur möglich zu machen ist, mit gebrannten Ziegeln, in deren Entstehung aber mit Stroh, und vorzüglich mit sogenannten Leimschindeln, oder, wo auch hierzu keine Gelegenheit vorhanden, mit wenigstens starken Schindeln zu decken sind.

Wer an irgend ein neues Gebäude, vor erhaltener Obrigkeitlichen Genehmigung des Baues, es sey für sich oder für andere, Hand anleget, ist mit 5 Thlr. zu bestrafen, und das nicht genehmigte sofort wieder einzureißen schuldig, und darzu durch gewöhnliche Zwangsmittel anzuhalten [1]).

a) Verordnung, (d. Landesreg.)
die Erläuterung der Dorf-Feuer-Ordnung v. Jahre 1775 rücksichtlich des gefährlichen Zusammenbauens betr.;
v. 14ten Mai 1824.

In d. Oberlauſ. anzuwend. gemäß d. Verordn. d. DARegg. v. 23. Juni 1824. (G. S. Nr. 20, S. 147.)

In der Dorf-Feuer-Ordnung vom 18ten Februar 1775 Cap. I. §. 1 ist zwar den Localobrigkeiten bereits zur Pflicht gemacht, darauf Be-

---

[1]) **a) Auf die Ertheilung der baupolizeilichen Erlaubniß bezügliche Grundsätze.**

Wegen dieſer vergl. oben S. 673 ff.

b) Anwendung der Strafbestimmung.

Die Bestimmung des obigen §. 1, wonach diejenigen, welche an ein neues Gebäude vor erhaltener obrigkeitlicher Genehmigung des Baues Hand anlegen,

dacht zu nehmen, daß die aufzuführenden Gebäude, soviel möglich, von einander entfernt werden.

Wir befinden jedoch für nöthig, diese Anordnung dahin zu erläutern, daß künftig die Obrigkeiten, bei eigner Verantwortung, die Bauenden direct dazu anhalten sollen, die Gebäude, besonders wo Feuersbrünste gewesen, nicht wieder an einander, sondern in Zwischenräumen aufzuführen.

Nach vollendetem Baue zu besichtigen, und bei dem zum Ober-Steuer-Collegio erwarteter Baubegnadigung halber, zu erstattenden Berichtigung, die Umstände mit anzuführen.

§. 2. Nach vollendetem Baue ist wieder von der Obrigkeit, in Beiseyn derer Dorfgerichten, derselbe zu besichtigen, und genau zu untersuchen, ob alles gegen Feuersgefahr in möglichste Sicherheit gesetzt worden; widrigenfalls, nach Befinden der Umstände, das mangelhafte sofort einzureißen und gebührend herzustellen, oder, wenn das mangelhafte ohne großen Nachtheil beibehalten werden könnte, die Contravenienten in proportionirte Strafe zu nehmen, übrigens erst nach Erfolg dieser Besichtigung, der, wegen der aus dem Steuer-Aerario zu gewartenden Baubegnadigung, zum Ober-Steuer-Collegio zu erstattende Bericht abzufassen, in demselben auch anzuführen, ob die Gebäude mit Ziegeln, oder wie dieselben gedecket, und wie die Feuerstätte angeleget auch sonst beschaffen sind, oder zu gewarten, daß auf dießfalls mangelhafte Berichte keine Resolution erfolgen werde.

Diese Expeditiones der Besichtigung sind, als die gemeinnützigsten Polizey-Veranstaltungen, ohne Last derer Unterthanen, ex officio und ohne alle Unkosten, zu verrichten [1])

Die Fuß-Böden sind an Orten, wo gefeuert wird, nicht von Holtz anzulegen.

§. 3. Die Fußböden sind in allen Küchen, Waschhäusern und andern zur Feuerung bestimmten Orten niemals mit Holtz zu dielen, sondern mit platten Ziegeln, Plänern, oder äußersten Falls mit Estrich zu bedecken, und in gutem Stande sorgfältig zu unterhalten, damit durch die

---

mit 5 Thlr. Geldbuße belegt werden sollen, läßt sich nicht auf solche beziehen, welche nur einen Nebentheil in ein bereits stehendes Gebäude einziehen. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 11. Juli 1845.

[1]) **Inwieweit Kosten in Ansatz zu bringen sind.**

Es ist zwar früher in einem Falle angenommen worden, daß die aus bloßen baupolizeilichen Rücksichten von der Obrigkeit zu ertheilenden Bauconcessionen und die diesfalls vorkommenden Expeditionen liquidirt werden können, daß dagegen die nach obigem §. 2 zu veranstaltenden Revisionen genehmigter und ausgeführter Baue ex officio zu verrichten sind. Comm. an das Justizmin. v. 8. Mai 1842. Allein da im Schlußsatze des obigen §. 2 ganz im Allgemeinen ausgesprochen ist, daß die Expeditionen der Besichtigung ex officio zu verrichten seien, im §. 2 nur einer Besichtigung gedacht ist, und der dabei geltend gemachte Grund gleiche Anwendung auf die nach §. 1 zu veranstaltende Besichtigung Anwendung leidet, so scheint mehr dafür zu sprechen, daß auch diese Besichtigung ex officio habe vorgenommen werden sollen.

entstandenen Fugen keine Funke, oder gar Kohle, auf die etwa darunter liegenden Balken, oder anderes dem Anzünden unterworfenes Holzwerk, fallen könne.

Was bei Erbauung der Feueressen zu beobachten.

§. 4. Die Feueressen sind keinesweges von Holtz, sondern, wo möglich, von gebrannten Ziegeln, oder andern Steinen anzulegen; und wenn dergleichen an einem oder dem andern Orte ohne allzu große Kosten nicht zu erlangen, und dahero die Essen nur von ungebrannten Ziegeln aufzuführen nicht zu vermeiden seyn sollte, müssen diese nicht nur wohl getrocknet seyn, sondern auch der obere Theil, welcher dem Regen ausgesetzt ist, aus gebrannten Ziegeln bestehen, und das Dach um die Feuermauer herum in die Länge und Breite wenigstens drei Ellen mit dergleichen Dachziegeln gedecket werden [1]).

Stärke derer Feueressenmauern.

§. 5. Die Feueressen sind, durch die gantze Höhe steinern aufzuführen; drei Ellen über dem Heerde oder Ofenloche aber muß die Mauer, woran das Feuer schlägt, sie mag von Steinen, von gebrannten oder ungebrannten Ziegeln, oder auch nur von Leim aufgeführt seyn, Eine halbe Elle in der Stärke halten.

Weite und Höhe derer Feueressen. Die Feueressen sind mit Vorschiebern zu verwahren.

§. 6. Nicht minder sind die Feuermauern durch die ganze Höhe, wenigstens Eine Elle weit, und Einer Ellen hoch, über den Forst des Gebäudes, zu welchem sie gehören, aufzuführen, auch in Fällen, wo das benachbarte Gebäude allzu hoch oder mit Stroh gedecket, von selbigem drei Ellen abzurücken; Balken, hölzerne Stangen oder ander Holzwerk aber in selbige keinesweges zu mauern; auch sind sie, wo möglich, mit Vorschiebern von starkem Eisenblech zu verwahren.

Was wegen des an die Feueressen anstoßenden Holzwerks zu beobachten.

§. 7. Die Balken, so äußerlich an die Feuermauer stoßen, sind wenigstens $\frac{1}{4}$ Elle stark zu verkleiden, auch, wo möglich, unter der Verkleidung zu verblechen, oder da hierzu zwischen den Balken und der Feuermauer nicht genugsamer Raum vorhanden, durch Wechsel zu fassen. Wie denn auch jeder Hauswirth auf die Feueressen, sonderlich an denen Orten, wo sie durch die Böden über das Dach hinaus geführet sind, wohl Acht zu haben hat, damit die etwa entstehenden Risse unverzüglich ausgebessert werden [2]).

Was zu beobachten, wenn die Feueressen durch Stuben oder Kammern zu führen, nicht zu vermeiden.

§. 8. Wenn die Feueressen durch Stuben oder Kammern geführet werden müssen, ist der Ort, wo die Esse die Stube oder Kammer berühret,

---

[1]) Vergl. auch wegen der Feueressen das Gen. v. 7. Febr. 1719 oben S. 703 und d. §. 6 der Verordn. v. 11. März 1841 oben S. 685.

[2]) Vergl. wegen der Brau- und Malzhäuser auch das Gen. v. 7. Febr. 1719, oben S. 704.

mit einem Merkmale zu bezeichnen, damit ein jeder sich hüten möge, Dübel oder andere hölzerne Sachen in selbige zu schlagen.

Neben denen Feueressen sind Dachfenster anzulegen.

§. 9. An der Seite nächst der Feuermauer ist, nach dem Ermessen der Obrigkeit, ein Dachfenster $\frac{6}{4}$ breit und $\frac{3}{4}$ hoch anzubringen, damit bei entstehender Feuersgefahr sofort, ehe die Feuerleitern herbei geschaffet werden können, von innen auf das Dach und zu der Feuermauer zu gelangen seyn möge.

Vor denen Oefen und andern Feuerstätten sind Brandmauern aufzuführen.

§. 10. Vor denen Oefen, Heerden und andern Feuerstätten sind, wo es nach dem Ermessen der Obrigkeit möglich, drei Ellen breite, vier Ellen hohe, und 1 Schuh starke Brandmauern aufzuführen, oder, wo dieses nicht thunlich, andere Verwahrung zu besorgen.

Wie die Brau- und Malzhäuser anzulegen.

§. 11. Die Brauhäuser, auch Branntweinbrennereien sind, so viel möglich, Malzhäuser aber schlechterdings nicht anders als gewölbet und feuerfeste anzulegen.

Wie die Oefen zu verwahren.

§. 12. In denen Stuben sind unter den Oefen keine Dielen zu dulden, sondern an deren Statt, Ziegelsteine oder breite Bruchsteine, die man Pläner nennet, oder auch gestoßnes Estrich einzulegen, die Oefen in gutem Stande zu erhalten, und, wo innerhalb der Stube eingeheitzet wird, die Ofenthüren fest und dauerhaft zu machen, auch die an vielen Orten gewöhnlichen Ofengeländer nicht mit über die Thürchen zu ziehen. Der Gebrauch der Windöfen ist, so viel möglich, zu vermeiden, und sind dergleichen Oefen, ohne Vorbewußt und ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit des Orts, in kein Gebäude zu setzen. Wenn aber obrigkeitliche Erlaubniß darzu gehörig ausgebracht wird, sind die Windöfen allezeit mit Zuziehung eines Schornsteinfegers, und zwar an solche Orte, wo steinerne Wände, und die Röhren in die Feuermauern geführet werden können, nicht aber an Bret- oder mit Holzwerk ausgeflochtene Wände anzulegen, noch durch Fenster hinauszuführen, dieselben auch mit einer Klappe zu versehen, und alle drei oder vier Wochen vom Ruße zu reinigen, die Thürchen zum Einheizen aber also zu verwahren, daß kein Feuer herausfallen könne, und zu desto mehrerer Abwendung der Gefahr die Fußböden unter den Windöfen, und um dieselben herum, mit Bleche oder auch mit steinernen oder irdenen Tafeln dergestalt zu belegen, daß sothanes Blech oder die Tafeln, besonders an der Seite des Ofenthürchens, wenigstens Eine Elle über den Ofen hervorgehen. Die geheitzten Windöfen sind von Leuten nicht eher, als bis das Holz gänzlich zu Kohlen gebrannt ist, zu verlassen, und sodann mit den Klappen in den Röhren zu verschließen [1]).

---

[1]) Vergl. wegen Verwahrung der Oefen auch das Gen. v. 7. Febr. 1719 oben S. 706.

Beschaffenheit der Rauchkammern.

§. 13. Die Rauchkammern müssen, so viel möglich, von der Feuermauer abgesetzet, gut gewölbet, mit eisernen Thüren versehen, die Fußböden mit Ziegeln oder Plänern beleget, und die eiserne Fleischstangen dem Rauchloche nicht allzu nahe angelegt werden.

Visitation derer Feuerstätte.

§. 14. Die Feueressen, Rauchfänge und Rußlöcher müssen durchgängig, mithin auch in denen Pfarr-, Schul- und andern geistlichen Gebäuden, von denen Gerichten, mit Zuziehung eines Essenkehrers, alle Jahre wenigstens zweimal, das einemal zwischen Pfingsten und Johannis, das andere, gegen den Winter, unvermuthet genau visitiret werden, und ist die Abstellung alles dessen, was dabei gefährlich befunden wird, sogleich bei der Obrigkeit anzuzeigen und behörig anzuordnen [1]).

Strafe, wenn die Visitation verabsäumet wird.

§. 15. Würden aber die Gerichten die ordentliche Besichtigung der Feuerstellen verabsäumen, und die Gemeinde deren Anstellung bei den Gerichten in Erinnerung zu bringen, oder auch die Gerichten, daferne diejenigen, welche die bei ihnen befundenen Gefährlichkeiten nicht sofort behörig abstellen, solches bei der Obrigkeit zu weiterer Verfügung anzuzeigen unterlassen; So sollen sowohl die Gerichten, als die Gemeinde, in 5 Thlr. Strafe, davon die Richter, Schultzen und Schöppen die Hälfte, die andere Hälfte aber die sämmtlichen Gemeinde-Glieder aus eigenen Mitteln aufzubringen haben, ihrer ordentlichen Obrigkeit verfallen seyn.

Wie oft die Feueressen zu kehren.

§. 16. Die Feueressen müssen in Schmieden, Brau- und Darrhäusern, oder wo sonst stark gefeuert wird, von Michaelis bis Ostern, alle vier Wochen, von Ostern bis Michaelis aber alle sechs Wochen, rein von einem Feueressenkehrer gekehret, um die Ofenlöcher herum aber muß der Ruß, so lange gefeuert wird, wenigstens wöchentlich einmal von dem Besitzer, oder einer von ihm hierzu anzustellenden Person, sorgfältig abgekehret werden [2]).

---

[1]) Vergl. wegen der Visitation der Feuerstätte auch das Gen. v. 7. Febr. 1719, oben S. 709.

Insbesondere Revision der Schmiedeessen.

Die Obrigkeiten sind angewiesen worden, die vorzunehmenden Revisionen der Feuerstätten vorzugsweise auf die Schmiedeessen zu erstrecken und dabei auf das Sorgfältigste den Zustand der Essen untersuchen zu lassen, damit etwa an denselben vorhandene Schadhaftigkeiten ermittelt und beseitigt werden, in Gemäßheit einer M. V. an sämmtl. Ksd. v. 17. Mai 1844.

[2]) **Wie oft zu kehren ist.**

Nach einem Gutachten des Feuerlöschdirectors und der Baugewerken zu Dresden ist es bei Essen, in welche nur zwei Heizungen gerichtet sind, und wo die Feuerungsanstalt in Oefen besteht, bei welchen die Heizung von außen angebracht ist, und der Rauch durch die Einheizungsöffnung wieder herausgeht, genügend, wenn sie drei Mal jährlich gekehrt werden, und hinreichend, wenn

Was bei dem Essenkehren zu beobachten.

§. 17. Nurgedachtes Kehren der Feueressen muß durch Essenkehrermeister, welche dazu besonders zu verpflichten sind, oder unter deren Aufsicht, durch tüchtige Gesellen und Jungen, verrichtet und dahin gesehen werden, daß der Ruß wohl abgescharret und nicht obenhin gefeget, jedoch auch der Schlot durch übermäßiges Hacken nicht beschädiget werde.

Den Schaden, so der Feuermauerkehrer bei der Arbeit in der Esse wahrnimmt, hat derselbe sofort nicht nur dem Inhaber des Hauses, sondern auch den Gerichten des Orts, damit die Reparatur unverzüglich angeordnet werden könne, zu melden, nicht minder bei dem nächsten Kehren darauf, ob dem Mangel mit gehöriger Tüchtigkeit abgeholfen sey, nachzusehen, auch davon den Gerichten Anzeige zu thun. Bei dessen Verabsäumung ist der Essenkehrermeister jedesmal um 5 Thlr. zu bestrafen, und hat, wenn die Essen durch seine Fahrlässigkeit in Brand gerathen, für den dadurch veranlaßten Schaden zu haften [1]).

Essen in den Gasthäusern alle vier Wochen, und in den Branntweinbrennereien, Brauhäusern und Bäckereien alle sechs Wochen gekehrt werden, wogegen bei Wind- und Zugessen in den Bürgerhäusern das Kehren alle vier Wochen nöthig sei. Reg. der Landesreg. v. 20. Sept. 1831. Die Schornsteinfeger-Aeltesten in Dresden haben ihr desfallsiges Gutachten dahin abgegeben, daß Essen, in welche keine Zug- und Windessen gerichtet wären, wenigstens viermal jährlich gekehrt werden müßten, bei Essen aber, wo dies der Fall sei, ingleichen in Gasthäusern, Branntweinbrennereien ꝛc. komme Alles auf das stärkere und schwächere Heizen an, worüber der Schornsteinfeger gutachtlich zu hören sei. In Dresden werde in Bäckereien alle 8 bis 14 Tage, in andern nach Befinden alle 4 bis 6 Wochen gekehrt. Reg. der Landesreg. v. 29. Nov. 1831. — Vergl. auch wegen des fleißigen Kehrens der Essen die betreffende Vorschrift im Gen. v. 7. Febr. 1719 oben S. 706.

[1]) **a) Einschlagende Bestimmungen.**

Obiger §. ist im Allgemeinen bestätigt im §. 5 des Ges. v. 9. Oct. 1840, das Gewerbwesen auf dem Lande betr. — Uebrigens vergl. auch die Schlußbestimmung der Dorffeuerordnung.

b) Wem die Anstellung des Schornsteinfegers zusteht.

Der Schornsteinfegerdienst gehört seiner feuerpolizeilichen Wichtigkeit halber zu den öffentlichen, unter obrigkeitlicher Aufsicht stehenden Verrichtungen. Es ist daher auch die Anstellung zu demselben, so lange als nicht ein Anderes an einem Orte erweislich hergebracht ist, in der Regel als Sache des polizeiobrigkeitlichen Befugnisses anzusehen, und die Bestimmung der Dorffeuerordn. Cap. I. §. 18, daß sich die Gemeinde wegen eines Lohnes mit einem Essenkehrer vereinigen solle, spricht nur die Verpflichtung derselben aus, dem Schornsteinfeger in jedem Falle einen angemessenen Lohn für seine Dienstleistungen zu gewähren, giebt aber über das Recht zu dessen Anstellung selbst keine bestimmte Vorschrift. Es sind aber die Wünsche der betr. Gemeinden zu hören, und deren an sich dem Zwecke und dem Gemeinwohl besonders förderlich erscheinende Anträge, namentlich der Wunsch, den Schornsteinfeger in möglichster Nähe zu haben, — worauf schon aus Rücksicht für das öffentliche Wohl zu sehen ist — thunlichst zu berücksichtigen. M. V. an die Ksd. zu Leipz. vom 1. Mai und 17. Juli 1844.

c) Insbesondere bei den Justizämtern und Königl. Ger.

Früher erfolgte herkömmlich die Annahme für die Amtsortschaften durch das Geh. Finanzcollegium, und später vom Finanzministerio gegen Erhebung

eines Pachtgeldes oder Canons. Letzteres hat aber im Jahre 1832 mittelst Comm. v. 10. Jan. die Entschließung der vormal. Landesdirection überlassen, mit dem Antrage, wie bisher die unentgeldliche Reinigung der Essen in den Amtsgebäuden jedesmal zur Pflicht zu machen, und wegen fernerer Entrichtung des bisherigen Canons Einleitung zu treffen, daher, wenn es diesfalls nicht beim Bisherigen bleiben sollte, dem Finanzmin. die Entschließung zu überlassen war. Rec. an die Landesdir. v. 1. Juli 1833. — Neuerdings hat aber das Min. d. Inn. zwar für rathsam befunden, auch ferner noch die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes in den Amtsortschaften und Königl. Gerichtsbezirken von einer nach sorgfältiger Prüfung der persönlichen Verhältnisse und Fähigkeiten zu bewirkenden Annahme und Verpflichtung mit vorbehaltener gleichzeitiger Widerruflichkeit dieser Gestattung, sobald gegen die Leistungen und pflichtmäßige Führung des betr. Amtsschornsteinfegers später Bedenken eintreten sollten, und unter Auflegung des jeden Orts herkömmlichen Canons für dieses Gewerbbefugniß abhängig zu machen, wobei dem Anzustellenden überdies noch die Einwerbung bei einer der bestehenden Schornsteinfegerinnungen zur Pflicht zu machen ist. Allein es hat beschlossen, diese Annahme in der Regel den betr. Justizämtern und Königl. Gerichten zu überlassen. Es sind diese daher angewiesen worden, sich fortan bei eintretenden Erledigungs- und Substitutionsfällen, unter pflichtmäßiger Erörterung der für eine angemessene Wahl erforderlichen persönlichen und sonst einschlagenden Verhältnisse, und soweit nöthig, oder wo solches hergebracht sein sollte, nach vorgängigem Gehör der dabei interessirten Gemeinden, dieser Annahme unter Beobachtung der obgedachten Vorbehalte zu unterziehen, und die für den zu bezeichnenden District gewählten Amtsschornsteinfeger nach der, der Verordn. v. 2. Nov. 1837 sub B. beigefügten allgemeinen Eidesformel gehörig in Pflicht zu nehmen, und wegen ihrer gesammten Obliegenheiten mit einer ordentlichen Instruction zu versehen, sodann aber darauf, daß die Angenommenen ihrer Pflicht und den an sie zu machenden polizeilichen Ansprüchen Genüge leisten, gehörig Obsicht führen, und entgegengesetzten Falles die vorbehaltene Wiederentlassung zu verfügen. Auch soll denselben bei ihrer Annahme, wie bisher, die unentgeldliche Reinigung der in den betr. Amtsgebäuden befindlichen Schornsteine, insofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme erheischen, zur Bedingung gemacht, wegen der von denselben einzuziehenden jährlichen Canonentrichtungen aber den betr. Rentämtern von der Annahme neuer Schornsteinfeger behufige Nachricht gegeben werden; in Gemäßheit d. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 30. Sept. 1841. V. d. Ksd. zu Dr. v. 11. Oct. 1841 (Ksbl. Nr. 50). Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. B. 2, S. 199. — Jedoch müssen deshalb nicht unbedingt sämmtliche unmittelbare Ortschaften einem Schornsteinfeger zugewiesen werden, wiewohl dies sich als angemessen darstellen wird. Vielmehr sind bei deren Annahme die Verhältnisse der Oertlichkeit und Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen, und ist hiernach, beziehendlich unter Beachtung der Wünsche der Interessenten der betreffenden Gemeinden, sowie einer thunlichen Einheit zwischen benachbarten Orten und verschiedener Jurisdiction untergebenen Theilen eines Orts, die Wahl auf einen oder auch verschiedene Meister zu richten. M. V. an die Ksd. zu Bud. v. 14. Dec. 1841. — Uebrigens erstreckt sich die Competenz der Justizämter und Königl. Gerichte zur Annahme der Schornsteinfeger auch auf die Städte, in welchen die allg. St. O. eingeführt ist, und es steht denselben insbesondere auch die Cognition und Entschließung über die wegen der Anzahl der anzustellenden Schornsteinfeger etwa zu treffenden anderweiten Einrichtungen zu. Hinsichtlich der fiscalischen Interessen haben dieselben hierbei nur darauf zu sehen, daß der zeither für die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes im Amts- oder Gerichtsbezirke entrichtete Canon nach seinem bisherigen Betrage unverändert bleibe. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 8. Mai 1842.

d) Rechte angenommener Feueressenkehrer und der Wittwen.

Als einem für gewisse Amtsortschaften angenommenen Feueressenkehrer mehrere derselben entnommen und einem andern Feueressenkehrer zugetheilt werden sollten, ist der von ihm dagegen erhobene Widerspruch zurückgewiesen, auch ihm

Wie der Feueressenkehrerlohn zu bestimmen.

§. 18. So viel den, denen Essenkehrern zu reichenden Lohn betrifft, so hat die gesammte Gemeinde jeden Orts sich über einen jährlich zu bestimmenden billigen Lohn mit einem Essenkehrermeister zu vereinigen. Daferne aber dergleichen Vereinigung nicht zu bewirken, ist solches der Obrigkeit anzuzeigen, welche ein gütliches Abkommen zu treffen sich zu bemühen, in dessen Entstehung aber den Lohn billigmäßig zu bestimmen, und, wenn ein oder der andere Theil sich dabei nicht beruhigen sollte, zu Unserer Landes- oder resp. Stifts-Regierungen Bericht zu erstatten und darauf Resolution zu gewarten hat. Uebrigens hat jede Gemeinde den dem Essenkehrer ausgesetzten Lohn, nach Verhältniß der Zahl, Höhe und Größe derer in jedem Hause zu kehrenden Essen, durch Anlagen unter sich aufzubringen.

---

ein Entschädigungsanspruch nicht zugestanden, sondern nur wegen verhältnißmäßiger Repartition des Canons verhandelt worden, genehmigt durch M. V. an die Landesdir. v. 20. Juni 1832. In Fällen, wo der Bezirk eines Meisters mehrere Städte umfaßte, ist ihm nach Befinden zur Pflicht gemacht worden, einen Gesellen für dieselben unter seiner Verantwortlichkeit zu halten, wenn er selbst nicht daselbst wohnhaft war. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 17. Juli 1844. — Wittwen sind zwar in einzelnen Fällen unter der Bedingung, daß sie einen Gesellen zur Verpflichtung stellen, angenommen worden. Jedoch ist späterhin in Bezug auf Leipzig bestimmt worden, daß, sowie in Dresden, in Bezug auf feuerpolizeiliche Rücksichten die Fortbetreibung der Profession durch Wittwen nicht zu gestatten sei, obschon die Schornsteinfeger daselbst landesherrlich bestätigte Artikel haben. V. d. Landesdir. v. 23. März 1835.

e) Voraussetzung für die Ertheilung des Meister- und Bürgerrechts.

Auch einem Schornsteinfeger, der in einer Stadt wohnen, aber lediglich auf dem Lande sein Gewerbe ausüben will, ist daselbst das Meister- und Bürgerrecht zu ertheilen. Denn liegt es auch in der Sache, daß ein Handwerker, der nach Beschaffenheit seines Gewerbes, in der Hauptsache wenigstens bei dessen Ausübung an eine bestimmte Werkstelle gebunden ist, an dem Orte wohnen müsse, wo er dasselbe betreibt, so tritt doch eine gleiche Nothwendigkeit bei dem Schornsteinfeger nicht ein, der der Natur seines Gewerbes nach nicht gehindert werden kann, dasselbe auch an Orten auszuüben, wo er sich nicht aufhält, daher nach §. 5 des Ges. v. 9. Oct. 1840 demselben die Wahl läßt, ob er sich in einer Stadt oder auf dem Lande niederlassen will. Auch steht weder §. 42 der allg. St. O. noch §. 14 jenes Gesetzes entgegen, daß sich ein Schornsteinfeger in einer Stadt niederläßt, um sein Gewerbe auf dem Lande zu betreiben, obschon derselbe daran in dieser Stadt selbst behindert ist, da §. 42 nicht unbedingt erfordert, daß Wohnsitz im Stadtbezirke und Betreibung des Gewerbes in diesem zusammenfallen müssen, noch der Nachweis einer bestimmten Kundschaft erforderlich ist, und ein in einer Stadt sich niederlassender Meister nicht Landmeister wird. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 7. Jan. 1847.

f) Entlassung der Essenkehrer.

Für den Fall, daß sich die Schornsteinfeger der Vernachlässigung ihres Dienstes schuldig machen, kann deren Entlassung verfügt werden, jedoch pflegt in der Regel eine Androhung diesfalls vorherzugehen. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 4. Sept. 1844.

Mit Feuer und Licht ist behutsam umzugehen.

§. 19. Alle Hauswirthe und Einwohner sollen auf Feuer und Licht fleißig Acht geben und damit behutsam umgehen, besonders aber mit brennendem Lichte ohne Laterne, ingleichen mit Spänen und Schleissen, (als welche letztere lediglich zur Erleuchtung derer Stuben in darzu erbauten Caminen zu gebrauchen,) in denen Häusern zu leuchten, auch wohl gar mit selbigen auf die Böden, Ober-Stuben und Kammern, oder in die Scheunen, Ställe und andere Orte, wo Flachs, Geströhde und dergleichen leicht feuerfangende Dinge liegen, zu gehen sich gänzlich enthalten, alles dieses auch dem Gesinde, besonders beim Schlafengehen, keinesweges gestatten [1]).

Was in Ansehung derer Kinder zu beobachten.

Auch sollen Eltern ihren unerwachsenen Kindern das Herumlaufen mit brennenden Wachsstöcken, Lichtern oder Spänen nicht nachsehen; Wie sie denn auch, wenn sie sich mit Zurücklassung kleiner Kinder vom Hause entfernen, zuvörderst alles Feuer sorgfältig auszulöschen und das Feuerzeug zu verschließen haben.

Die Feuerstätte sind reinlich zu halten, auch was sonst in Ansehung dererselben zu beobachten.

§. 20. Um die Feuerstätte herum ist alles reinlich zu halten und von selbigen alle feuerfangende Materien, als Heu, Stroh, Hanf, Späne und dergleichen sorgfältig zu entfernen. Die zur Heitzung der Oefen gebraucht werdende Scheite sind nicht über Eine Elle lang zu schneiden, und bei Strafe, kein langes Reißig oder Holz in die Oefen zu stecken, oder auf dem Heerde zu gebrauchen, welches bei unterlassenem Nachschieben feuerfangende Sachen ergreifen könnte, auch die Ofenlöcher mit Thüren von Eisenblech, mittelst welcher diejenigen Oefen, in welchen des Tages über gefeuert worden, des Abends zu verschließen, zu verwahren, oder wenigstens mit großen in die Ofenlöcher gepaßten Steinen zuzusetzen.

Auf denen Heerden, oder wo sonst des Tages über Feuer gehalten worden, sind zur Abendszeit die Kohlen zusammenzukehren und dergestalt

---

[1]) **a) Einschlagende Bestimmungen.**

Uebrigens vergl. auch wegen des vorsichtigen Umgehens mit Feuer und insbesondere wegen des Gebrauchs der Laternen die bezüglichen Bestimmungen im §. 1 a. des nachstehenden Gen. v. 21. Juli 1804, und das Gen. v. 7. Febr. 1719 oben S. 704 u. S. 707.

b) Verbot des Gebrauchs von Laternen mit Dillen.

Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß namentlich in Ställen häufig theils im Inlande theils im Auslande gefertigte Laternen gebraucht werden, bei welchen auch an der äußern Seite eine Dille zu Aufnahme des Lichtes angelöthet ist, und daß das Licht aus den Laternen herausgenommen und in diese Dillen eingesteckt zu werden pflegt, so hat die Kreisdir. zu Zw. die Verfertigung und den Gebrauch dieser Laternen untersagt und die Obrigkeiten angewiesen, solches behufig bekannt zu machen, Obsicht zu führen und vorkommenden Falls die Laternen wegzunehmen. Auch sind die Gensd'armen durch die Amtshauptl. diesfalls mit Instruction versehen worden. V. v. 25. Juni 1840 (Ksbl. Nr. 27). Zeitschr. für Rechtspfl. u. V. B. 3, S. 589.

zu verwahren, daß kein Unglück entstehen könne: Wie denn auch kein Reissig oder anderes Holz zum trocknen oder dürrmachen auf-, in- oder vor die Oefen zu legen; demnächst aber auf die Katzen, damit sie sich nicht in die Oefen oder auf andere erhitzte Stellen legen, sorgfältig Acht zu haben ist.

Wie die Kohlen, Asche und Ruß aufzubewahren.

§. 21. Gelöschte Kohlen, Asche und Ruß sind in keinen hölzernen Gefäßen aufzubewahren, noch auch auf die Böden oder an solche Orte zu schüttten, wo durch Entzündung Schaden geschehen kann, sondern es sind solche in besonderen, in denen Küchen oder unten im Hause anzulegenden, mit Steinen oder Ziegeln auszusetzenden und zu bedeckenden Behältnissen, oder in ganz steinernen Gefäßen, oder auch gewölbten Kellern oder Gruben aufzubehalten. Daß dieses genau beobachtet werde, sind von denen Dorfgerichten von Zeit zu Zeit besondere unerwartete Visitationes anzustellen, und die, so diese Vorschrift nicht genau befolgen, in ein altes Schock denen Gerichten zu überlassender Strafe zu nehmen [1]).

Was die mit vielem Feuer umgehenden Handwerker und Hauswirthe zu beobachten haben. Besonders die Schmiede.

§. 22. Schmiede, Brandeweinbrenner, Becker, Brauer und alle Hauswirthe und Handwerker, welche zu ihrer Handthierung Feuer oder Kohlen gebrauchen, haben auf das Feuer wohl Acht zu geben, bei Anlegung des Holzes oder Kohlen alle mögliche Vorsichtigkeit zu gebrauchen, die Nacht hindurch, ausser dem äussersten Nothfalle, kein Feuer zu halten, und solches nach vollendeter Arbeit wohl auszulöschen; besonders ist es bei denen Schmieden, deren Werckstätte ihren Eingang auf dem Hofe haben, kein dürres Stroh oder Mist an solchen Orten des Gehöftes zu dulden, wo die aus der Werkstatt fliegenden Funken oder Kohlen den Mist oder das Stroh erreichen können, und wenn die Schmiede oder andere mit Kohlen arbeitende Handwerker Holzkohlen kaufen, so haben sie die eingekauften Vorräthe, ehe sie dieselben in den Kohlschuppen schaffen, zuvörderst einen Tag über im Freien an einem unschädlichen Orte ausgebreitet liegen zu lassen.

Wie sich die mit Holz und Spänen umgehenden Handwerker zu verhalten haben; insonderheit die Zimmerleute, die Böttcher und Wagner.

§. 23. Die in denen Dörfern wohnenden Wagner, Zimmerleute, Rademacher, Böttcher und alle Handwerker, welche mit Holtz und Spä-

---

[1]) **Einschärfung wegen der Asche von Torf und Braunkohlen.**

Vergl. §. 1, 9 des nachstehenden Gen. v. 21. Juli 1804 und das Gen. v. 17. Juni 1800 (unten im II. Tit.) Auch sind die Vorschriften des obigen §. in Bezug auf die Asche des Torfs und der Braunkohle unter Hinweisung darauf, daß sie sich geraume Zeit in glühendem Zustande erhält, und unter der verkohlten obern Schicht durch Aufrühren oder Feuchtwerden sofort wieder in Brand geräth, eingeschärft worden durch V. der Ksd. zu Leipz. v. 15. Oct. 1842 (Ksbl. Nr. 128), der Ksd. zu Bud. v. 12. ej. (Ksbl. Nr. 84), der Ksd. zu Dr. v. 27. ej. (Ksbl. Nr. 50).

nen umgehen, müssen ihres Feuers und Lichts, insonderheit zur Winterszeit, wohl wahrnehmen, ihre Späne, so sie täglich machen, alsobald aus der Werkstatt, durchaus nicht auf den Boden, sondern in den Keller, oder an andere sichere Oerter, da man mit Licht nicht hingeht, legen, auch nicht mit brennendem Lichte ohne Laterne, oder mit glühenden Kohlen an Oerter, wo Späne liegen, gehen, noch solches denen Ihrigen gestatten. Nicht minder ist dahin zu sehen, daß die Zimmerleute vor denen Häusern und Gehöften, wann nicht überflüssiger Platz vorhanden, nicht zimmern, noch die Dachstühle oder andere Eingebäude abbinden. Besonders müssen die Böttcher, wenn sie Feuer zur Verfertigung neuer, oder Ausbrennung und Umarbeitung alter Bier- und Weinfässer gebrauchen, alle Vorsicht anwenden, ingleichen die Wagner, wenn sie sich des Feuers zu Krümmung derer Kutschbäume und Wagenleitern bedienen, dahin sehen, daß dergleichen Arbeit zu einer Zeit, da es nicht windig ist, außer dem Gehöfte auf einem sichern von allen Gebäuden entfernten Orte verrichtet werde [1]).

Wo die Arbeit, bei welcher Feuersgefahr zu besorgen, zu verrichten ist.

§. 24. Das Kohlenbrennen, Pech- Wagenschmier- Theer- Oehl- und Firnißsieden, so wie überhaupt alle Arbeit, wobei einige Feuersgefahr zu besorgen, ist außerhalb denen Häusern, und nach Gelegenheit vor dem Dorfe, anzustellen; auch ist bei dem Verbrennen derer Quecken und des Gebächtes dahin zu sehen, daß solches nicht in der Nähe der Dörfer und Wohnstätte, auch nicht bei starkem Winde verrichtet werde.

Was die Mälzer und Brauer zu beobachten haben.

§. 25. Die Mälzer und Bierbrauer haben Achtung zu geben, daß die Darre und die Brennöfen allezeit tüchtig und wohlverwahret seyn, sodann aber beim Darren und Brauen die Gewalt des Feuers wohl zu beobachten, auch zum Feuermachen, Unterhalten und Auslöschen tüchtige Mannspersonen zu gebrauchen und das Feuer, wenn das Gebräude fertig, jedesmal völlig auszulöschen. Damit aber auch der Gefahr, welche wider Vermuthen etwan entstehen möchte, desto schleuniger zu begegnen seyn möge; so ist in allen Brau- und Malzhäusern eine Tragespritze, auch sind bey jeder Darre ein oder zwei mit Wasser angefüllte Fässer, nebst drei bis vier Handspritzen und sechs Wassereimern in Bereitschaft zu haben, und ist bei dem Malzdarren und Bierbrauen, so lange das Feuer dauert, eine Wache zu halten [2]).

Die Privatdarren sind abzuschaffen.

§. 26. An denen Orten, wo die Unterthanen das Brauen haben, sind die Privatdarren gänzlich abzuschaffen, und dagegen gemeinschaftliche Darren an Orten, wo es ohne Gefahr geschehen kann, anzulegen [3]).

---

[1]) Vergl. auch wegen der ähnlichen Bestimmungen im Gen. v. 7. Febr. 1719 oben S. 705.

[2]) Vergl. auch die einschlagende Vorschrift im Gen. v. 7. Febr. 1719 oben S. 704 u. 708.

[3]) Veral. auch die einschlagende Bestimmung im Gen. v. 7. Febr. 1719, oben S. 705.

Wie sich Brandweinbrenner und Laboranten zu verhalten haben.

§. 27. Wie überhaupt Waschkessel und Brandwein-Blasen an keinen gefährlichen Ort zu setzen sind: Also haben alle Laboranten und Brandweinbrenner, in keinen andern als feuerfesten Gewölbern ihre Handthierung zu treiben, sich auch besonders in Acht zu nehmen, daß sie mit dem Lichte nicht zu nahe an die Röhre, oder an den ablaufenden Brandwein kommen und eine jählinge Entzündung verursachen.

Von dem Verhalten derer Gastwirthe, Wein- und Bierschenken. Was wegen derer mit Pulver beladenen Frachtwagen zu beobachten.

§. 28. Die Gastwirthe, Wein- und Bierschenken sollen auf diejenigen Fremden und Gäste, so bei ihnen einkehren, daß sie mit Feuer und Licht behutsam umgehen, Acht geben, auch denen Fuhrleuten und andern herbergenden Fremden, mit brennendem Lichte ohne Laternen, in die Ställe zu gehen, Lichter an die Wände, Tische, Bänke, Raufen oder sonstiges Holzwerk zu kleben oder zu hängen, oder an solchen Orten, wo feuerfangende Sachen sich befinden, Taback zu rauchen oder wohl gar die brennenden Pfeifen mit auf die Streu und in die Ställe zu nehmen, durchaus nicht gestatten. Insonderheit haben die Fuhrleute, wann sie Pulver oder andere feuerfangende Materie geladen, solches dem Wirth, bei dem sie einkehren, bei 5 Thlr. Strafe, anzuzeigen, und hat letzterer sodann die Veranstaltung zu treffen, daß der Wagen, auf welchem sich dergleichen feuerfangende Materie befindet, an einen außerhalb des Dorfes gelegenen Ort gestellet und daselbst bewachet werde [1]).

Jeder Hauswirth ist schuldig, Laternen zu halten.

§. 29. Jeder Hauswirth ist schuldig, nach Verhältniß der Größe seines Guts oder Nahrung, eine oder mehrere Laternen von Horn, Blech oder Glas mit bedeckten Rauchlöchern zu halten, und solche Laternen bei jedesmaliger Visitation den Gerichten vorzuzeigen, maßen in denen Ställen oder sonst in der Wirthschaft sich keiner andern Leuchte zu gebrauchen.

Was für Vorsicht in Ansehung des Tabakrauchens zu gebrauchen.

§. 30. In denen Scheunen, Ställen, Kammern und Oberbehältnissen, in denen Betten, auf der Streu, ingleichen in den Höfen und Dorfgassen, wie auch in der Erndtezeit beim Binden, Aufladen, Sammeln des Grummets oder Heues, und bei allen leicht zündenden Sachen hat sich jedermann des Tabakrauchens zu enthalten, auch ist in denen Wein-, Bier- und Brandweinhäusern, mit brennender Pfeife im Hause herum zu gehen Niemanden zu gestatten [2]).

---

[1]) Vergl. auch §. 1 f. u. g. des nachstehenden Gen. v. 21. Juli 1804.

[2]) Vergl. auch wegen des Tabackrauchens das Gen. v. 7. Febr. 1719, oben S. 705., §. 1 h. ff. des nachstehenden Gen. v. 21. Juli 1804, sowie §. 38 der Instruction für die Gensd'armerie v. J. 1820 (im I. Bande, S. 521), wo ihnen zur Pflicht gemacht ist, darauf Acht zu haben, daß alles Schießen, sowie das Tabackrauchen in den Gehöften und Ställen, Dorfstraßen und Gassen unterbleibe, und von den Uebertretungsfällen der Obrigkeit sofort Anzeige zu thun.

Welcherlei Arbeit bei Lichte nicht zu verrichten.

§. 31. Nicht minder wird hierdurch das Bläuen, Brechen und Hecheln des Flachses, und das Herelschneiden, bei Lichte, gänzlich untersaget. Auch ist bei Nachtzeit das Treschen und Aufheben des Getreides, ingleichen das Brodbacken möglichst zu unterlassen, wo solches aber nicht zu vermeiden, dabei eine tüchtige Laterne zu gebrauchen. Der Gebrauch warmer Ziegel- und anderer Steine oder mit Kohlen angefüllter Gefäße zum Auswärmen der Betten, wird gleichfalls nachdrücklich verboten, und sind die Kohlentöpfe, womit in Kellern und Ställen geräuchert zu werden pfleget, in einen angefeuchteten Eimer oder dergleichen Gelte zu stellen, und sowohl mit dem Räuchern im Stalle, als mit dem Ausbrennen der Keller, behutsam zu verfahren [1]).

Auf was Art das Flachs- und Hanfdörren zu verrichten.

§. 32. Niemand soll Flachs oder Hanf nahe bei denen Oefen in Wohnstuben aufbehalten, oder gar neben oder auf dem Heerde und Horden dörren. An solchen Orten aber, wo keine Gemeinde-Darrhäuser befindlich, ist das Rösten des Flachses in denen Backöfen zwar zu gestatten, jedoch unter der Einschränkung, daß der Flachs nicht eher, als bis der Ofen, nachdem das Brod herausgenommen und alle Kohlen rein herausgekehret worden, gnugsam verkühlet ist, in den Ofen gelegt, der Ofen sodann mit einer blechernen Thüre, oder genau eingepaßten Steine wohl verschlossen, auch der Flachs unter drei Tagen nicht wieder heraus genommen werde.

Was bei Anlegung derer Oefen zum Backen und Flachsdörren zu beobachten.

§. 33. Und weil sich durch die Erfahrung bestätiget, daß auf denen Dörfern sehr oft Feuersbrünste bei Gelegenheit des Brodbackens und Flachs- oder Hanfdarrens entstehen; so ist vorzüglich dahin zu sehen, daß aller Orten, so viel es sich nur immer thun lassen will, Gemeinde-Backhäuser auf dazu geschickte Gemeindeplätze, welche auf Kosten der Gemeinde erbauet und im baulichen Wesen erhalten werden, außer denen Unterhaltungskosten aber mit keinerlei Abgaben neuerlich zu beschweren sind, angeleget werden mögen [2]).

Daferne jedoch dergleichen Gemeindeanstalten nicht allenthalben zu bewerkstelligen seyn sollten, so soll gleichwohl denen Bauersleuten, einige Oefen zum Backen und Flachsdörren oder Rösten in ihren Gehöften und Häusern anzurichten, durchaus nicht gestattet werden, sondern es sind die von einzelnen Einwohnern besonders anzulegenden Backöfen von denen Häusern in gehöriger Entfernung abzubauen und äußersten Falls nur mit dem Halse an das Gebäude dergestalt anzuhängen, daß man den Backofen von außen umgehen, und die Schadhaftigkeiten, so daran entstehen, sogleich von außen übersehen könne, dieselben auch mit gebrannten

---

[1]) Vergl. §. 11. des nachstehenden Gen. v. 21. Juli 1804.

[2]) Vergl. auch wegen der Gemeindebackofen u. Darren das Gen. v. 7. Febr. 1719, oben S. 704.

Ziegeln, Schiefer, oder äußersten Falls mit Stroh oder Schilf, niemals aber mit Schindeln zu bedecken. Und ist, daß dem nicht zuwider gehandelt werde, von jeder Ortsobrigkeit genaue Obsicht zu führen.

Die Backöfen sind fleißig zu besichtigen und auszubessern.

§. 34. Da es auch öfters geschieht, daß die Mäuse die Backöfen durchfahren, und durch die solchergestalt entstandenen Oeffnungen ein Zug vom Winde veranlaßt wird; so sind die Backöfen zu Verhütung der daher entstehenden Feuersgefahr fleißig zu besichtigen und in Zeiten auszubessern.

Was wegen Aufbewahrung des Heues und Strohes in den Ställen zu beobachten.

§. 35. In denen Ställen ist kein überflüssiger Vorrath von Heu und Stroh aufzubewahren, und die Böden über den Ställen sind mit gespindeten Bretern oder mit Estrich, nicht aber mit Stangen zu belegen, und alle mögliche Vorsicht anzuwenden, daß durch Communication mit dem aufbewahrten Heue oder Stroh kein Schade verursachet werde. Auch ist in denen Scheunen kein nasses Getreide oder Heu, um desselben Entzündung zu vermeiden, einzupansen.

Vorsicht, so die Soldaten in Ansehung Feuer und Lichts zu beobachten haben.

§. 36. Ein jeder Soldat ist nach der erneuerten Ordonnanz angewiesen, nicht mit Licht in die Ställe und auf die Böden, in die Kammern oder zu Bette zu gehen, und das Tabackschmauchen, sonderlich im Stalle und an andern Feuers wegen gefährlichen Orten gänzlich zu unterlassen, desgleichen in denen Dörfern und Gehöften, ingleichen in Gehölzen, der Losbrennung seines Gewehrs oder andern Schießens sich zu enthalten, und das Gewehr, wo es nöthig, in freiem Felde loszubrennen. Es muß aber auch der Wirth hierunter sich selbst mit vorsehen, und die wahrnehmenden Contraventionen dem commandirenden Offizier anzeigen [1]).

Wie das Schießpulver aufzubewahren.

§. 37. Gleichwie übrigens die Compagnie-Commandanten ihr Exercir- und ander vorräthiges Pulver nicht bei sich in Quartieren aufbehalten, sondern mit jeden Orts Obrigkeit, wegen sicherer Verwahrung der Pulvervorräthe, sich vernehmen werden: Also wird denen Bauern das Aufbewahren des Schießpulvers in ihren Häusern hiermit gänzlich untersaget [2]).

Schießen, Raqueten- und Schwärmerwerfen in Dörfern wird verboten.

§. 38. Das Schießen, ingleichen das Raqueten- und Schwärmerwerfen wird in denen Dörfern, in Gehöften und bei denen Scheunen gänzlich untersagt; wie denn, besonders bei Kirchweihen, Hochzeiten und Gevatterschaften, an Neujahrs- und andern Festtagen, ingleichen am

---

[1]) Vergl. §. 1 g. des nachstehenden Gen. v. 21. Juli 1804.

[2]) Vergl. auch wegen der Aufbewahrung des Pulvers die betr. Bestimmung des Gen. v. 7. Febr. 1719 oben S. 708.

Walpurgisabende, dergleichen Unfug nicht zu gestatten, auch sollen die Schenkwirthe, wenn ihre Gäste bei ihnen dergleichen unternehmen wollten, solches sogleich bei der Gerichtsobrigkeit anzeigen [1]).

Was bei Zubereitung des Specks zu Sallat zu beobachten.

§. 39. Diejenigen, so mit Speck, Schmeer, Unschlitt, Firniß und dergleichen umgehen, oder damit zu handeln Erlaubniß haben, sollen sich damit nicht überlegen, auch gedachte Waaren an solchen Orten, wo niemand mit Licht oder Feuer hinkommt, aufbewahren: Wie denn auch bei Zubereitung des Specks zu Sallat und andern Speisen alle Vorsicht anzuwenden, der Speck, ehe der Essig hinzugegossen wird, von dem Feuer abzurücken und mit Mehle zu bestreuen, dergleichen Verrichtung aber Kindern, oder nachlässigen oder solchen Leuten, die damit vorher nicht umzugehen gewußt, nicht anzuvertrauen ist.

Die Wege und Zugänge sind nicht zu versperren.

§. 40. Damit bei entstehenden Feuer die Zugänge nicht versperret seyn mögen; so ist besonders dahin zu sehen, daß die Holz- und Reißigstöße ordentlich aufgesetzet, und so viel möglich, von denen Gebäuden, in welchen gefeuert wird, entfernet, auch die Dorfgassen durch Wagen, Bauholz, oder auf andere Art nicht versperret werden.

Wie dem Mangel an Wasser vorzukommen.

§. 41. Die Viehtränken, Teiche und Pfühle in und bei den Dörfern, sind so viel möglich bei Wasser, und die Brunnen geräumet und in gutem Stand zu erhalten.

Verwahrung der Brunnen zur Winterszeit.

§. 42. Bei eingetretener Winterszeit hat jede Obrigkeit dahin zu sehen, daß die Brunnenröhren und Brunnenkasten durch Einbinden und Ueberlegung mit Stroh oder Mist für dem Einfrieren verwahret, das um selbige sich legende Eis öfters aufgehacket, auch die Teiche und andere Wasser aufgeeiset werden; und ist in allen Wirthschaften, auch in denen

---

[1]) **Verbot des Schießens am Vorabende hoher Feste.**

Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß hin und wieder, namentlich an der böhmischen Grenze, an den Vorabenden hoher Feste, bei Trauungen, Taufen und andern feierlichen Gelegenheiten mit Feuergewehren und insbesondere mit Mörsern geschossen zu werden pflege, so sind von der Kreisdir. zu Budissin unter Beziehung auf obige gesetzliche Vorschrift, sowie auf die oberlausitzer Feuerordnung vom 8. Febr. 1777 und auf die im §. 47 dieser Gesetze und in dem Gen. v. 21. Juli 1804, §. 1, Lit. 5 angedrohten Strafen die Amtshauptleute und Obrigkeiten angewiesen worden, beziehendlich durch Instruirung der Ortsgerichtspersonen Obsicht zu führen und die Gensd'armen zu gehöriger Vigilanz anzuhalten. V. v. 12. Aug. 1839 (Budissiner Ksbl. Nr. 77). Vergl. auch die betr. Bestimmung im Gen. v. 7. Febr. 1719, oben S. 708, den Befehl v. 30. Sept. 1764 unten im II. Tit. u. den bei §. 30 oben angezogenen §. 38 der Instruction für die Gensd'armerie.

Brauhäusern, absonderlich wenn gebrauet wird, bei dringender Kälte heißes Wasser in Bereitschaft zu halten [1]).

Wo keine Brunnen vorhanden, sind dergleichen zu graben, oder Wasserbehältnisse anzulegen und behörig zu verwahren.

§. 43. In denenjenigen Dörfern, wo keine fließende Wasserbäche, Teiche oder Brunnen, oder doch nicht hinlängliches Wasser vorhanden, sind Brunnen zu graben, oder Cisternen und Wasserbehältnisse anzulegen und diese sodann möglichst zu verwahren.

Um die Brunnen sind Wasserbutten zu halten.

§. 44. Um solche Brunnen und Cisternen sind 2, 3, und nach Befinden mehrere eichene mit eisernen Reifen beschlagene, mit Oelfarbe angestrichene und auf tüchtigen Schleifen oder Rädern stehende Wasserbutten Tag und Nacht mit Wasser angefüllt zu halten, welche von den Gemeinderichtern und Schöppen öfters visitiret, auch im Winter ausgegossen und umgeleget werden müssen.

Stall- und andere Fenster- und Kellerlöcher sind nicht mit Stroh zu verstopfen.

§. 45. Weil auch die aus denen Ställen oder Schuppen und andern Gebäuden gehende Fenster, nicht minder die Kellerlöcher mit Stroh ausgestopfet, auch einige aus denen Ställen gehende Thüren den Winter hindurch mit Stroh umflochten und vermachet zu werden pflegen; so soll fürs künftige ein jeder Hauswirth solche Strohvermachung abschaffen, und die Fenster mit Glasscheiben oder Läden, die Kellerlöcher aber, wo möglich, mit Thüren von eisernen Blech, oder doch mit Steinen und allenfalls mit Rasen wohl verwahren, und die Gerichten, daß solches geschehe, Acht haben.

Schuldigkeit derer Nachtwächter. Wo keine Nachtwächter sind, sollen welche bestellet werden.

§. 46. Die Nachtwächter jeden Orts haben insbesondere ihre Nachtwachen munter und fleißig zu besorgen, und solches durch das Hornblasen, oder wie es sonst eingeführet seyn möchte, zu erkennen zu geben, alle Gassen des Dorfs zu durchgehen, und dabei auf sämmtliche, sowohl Bauer- als Herrschaftliche Gebäude, Herrnhöfe, Kirchen- und Pfarrwohnungen fleißige Obsicht zu richten, auch Winterszeit nicht vor 5, Sommerszeit aber nicht vor 3 Uhr den Tag abzurufen.

An denen Orten, wo gewisse Nachtwächter nicht bestellet, sind dergleichen sofort gegen ein billiges Lohn anzunehmen, in denen Dörfern aber, wo die geringe Anzahl oder das Unvermögen derer Einwohner solches behindert, sind letztere die Nachtwacht, der Reihe nach, zu halten schuldig.

Diejenigen, die vorstehende Vorschriften nicht beobachten, oder sich gegen die dießfalls getroffenen obrigkeitlichen Anordnungen widerspenstig bezeigen, sind zu bestrafen.

§. 47. Wie nun jedermann sowohl zu Erhaltung seines eigenen

---

[1]) Vergl. auch wegen der Brunnen die betr. Vorschrift des Gen. v. 7. Febr. 1719 oben S. 706.

Vermögens, als zu Abwendung des Feuerschadens von seinen Nachbarn, alle Vorsicht anzuwenden ohnehin verbunden ist: Also sollen nicht nur diejenigen, welche die zu Verhütung der Feuersgefahr vorstehend ertheilten Vorschriften nicht beobachten, oder sich gegen die diesfalls getroffenen obrigkeitlichen Anordnungen widerspenstig bezeigen, auf den ersten Uebertretungsfall, mit einem alten Schocke, den andern, mit einem neuen Schocke, und bei fernern Ungehorsam, mit Vierzehntägiger, auch nach Befinden höherer Gefängnißstrafe, unnachbleiblich bestrafet werden. Und sind die einkommenden Geldstrafen sowohl als andere, nach Maßgabe dieses Mandats, und Inhalts derer, selbigem gemäß, mit Approbation errichteten Special-Feuerordnungen, zu erlegende Strafgelder, in soferne nicht ein anderes ausdrücklich verordnet ist, zu Unterhaltung der gemeinschaftlichen Feueranstalten und denen hierzu zu errichtenden Cassen zu verabfolgen.

§. 48. Was im 14ten, 17ten und 18ten Spen wegen Visitation der Pfarr- Schul- und andern geistlichen Gebäude, des Feueressenkehrens halber, oder sonst in diesem Kapitul, dergleichen Gebäuden gleich ersprießliches geordnet worden, dem haben sich weder die Geistlichen noch Schulbedienten zu entziehen; daferne sich aber, gegen besseres Zutrauen, einer oder der andere Pfarrer oder Schuldiener dieser Vorschrift zu entbrechen suchen sollte, so ist er von der Obrigkeit diesfalls sofort zu dem Ober- und andern Consistoriis Bericht zu erstatten und Anordnungen zu gewarten.

Ein jeder soll des andern Fahrlässigkeit der Obrigkeit anzeigen.

§. 49. Jeder Einwohner, sobald er gewahr wird, daß jemand in der Gemeinde mit Feuer und Licht oder feuerfangenden Sachen unvorsichtig umgehet, soll solches der Obrigkeit ungesäumt anzeigen, und, Falls er solches zu thun unterlässet, mit Strafe eines alten Schockes angesehen werden.

Cap. II.

Von denen Feuergeräthschaften, und derer dazu- auch zum Löschen anzustellenden Personen Verrichtungen[1]).

Was für Feuergeräthe jeder Hauswirth anzuschaffen hat.

§. 1. Jeder Besitzer eines Gutes oder Hauses ist schuldig, eine hölzerne Hand-Spritze, eine tüchtige Laterne, wenigstens einen tüchtigen ledernen Eymer, verschiedene 2, 3, 4, bis 12 Ellen lange Stangen, an welchen das Reißig oben von ungleicher Größe entweder angewachsen oder sonst befestigt seyn muß, und einige glatte Stangen nach der Länge

---

[1]) **Einschlagende Vorschriften.**

Vergl. auch wegen Anschaffung der nöthigen Feuergeräthschaften die bezügliche Bestimmung im Gen. v. 7. Febr. 1719 oben S. 707 und im Mand. v. 14. Oct. 1744 oben S. 712.

und Beschaffenheit derer Feuer-Essen, an welchen oben ein großer runder Ballen von Wirr-Stroh oder Miste, mit einem Lappen umwickelt ist, sich anzuschaffen, auch bei Aufnahme in die Gemeinde, daß er mit solchem Feuergeräthe versehen sey, zu dociren, und sind die mit Reißig versehenen Stangen bei einem in einer Stube, Scheune und dergleichen Orte entstandenen Orte mit gutem Nutzen dergestalt zu gebrauchen, daß man sie von Zeit zu Zeit anfeuchtet, und mit selbigen ins Feuer schläget, als wodurch das Feuer erstickt wird; mit denen am obersten Ende mit einem Ballen versehenen glatten Stangen hingegen, wird bei Entzündungen derer Feuer-Essen, wenn zuvörderst der am obersten Ende befindliche Ballen sehr naß gemacht worden, in der Esse hin- und wieder gefahren, und das Feuer dadurch gelöschet. Nicht minder müssen, außer denen in jedem Hofe vorhandenen Leitern, jedesmal 5 Häuser eine tüchtige Feuer-Leiter und einen starken Feuer-Hacken, auch zu bequemer Transportirung des Wassers, sonderlich an bergichten Orten, einige große mit verpichten Kästen versehene Radebergen halten, und wird die Obrigkeit ihren Unterthanen die Zahl derer zu haltenden Radebergen, ingleichen die Länge derer Leitern und Feuer-Hacken, vorkommenden Umständen nach, bestimmen, dabei aber dahin sehen, daß die Leitern so lang seyn, daß darauf das höchste Gebäude des Hofes erreicht werden könne. Nicht minder müssen in jedem Hause zwei mit Wasser angefüllte Fässer gehalten werden, deren eines im Sommer vor das Haus, und das andere auf den Boden zu stellen, im Winter aber sind beide Fässer im Keller aufzubewahren, auch öfters auszugießen, zu reinigen und mit frischem Wasser anzufüllen [1]).

---

[1]) **a) Anschaffung von Feuerlöschgeräthen.**

In Betracht, daß nach einer Mittheilung der Brandversicherungscommission das nach obiger Vorschrift anzuschaffende Feuergeräthe häufig nicht vorhanden sei, und namentlich die Hülfeleistenden statt mit sogenannten Feuerlöscheimern mit Wasserkannen und mit andern hölzernen Gefäßen herbeizueilen und dann Vergütung für den daran entstandenen Schaden in Anspruch zu nehmen pflegen, hat die Kreisdir. zu Zwickau die Obrigkeiten angewiesen, dafür zu sorgen, daß obiger Vorschrift, nach welcher jeder Besitzer eines Gutes oder Hauses auf dem Lande neben dem andern daselbst angegebenen Löschgeräthe einen tüchtigen ledernen Eimer anzuschaffen habe, gehörig und vollständig nachgegangen werde, und hierauf bei den §. 4 sub d. Cap. II. vorgeschriebenen Feuergeräthsvisitationen ganz vorzüglich mit Rücksicht zu nehmen. Dabei möge da, wo nicht bereits lederne Eimer vorhanden seien, nachgelassen werden, anstatt derselben gute wasserdichte, hänfene oder Wurzeleimer anzuschaffen, indem diese nach den gemachten Erfahrungen in mehrfacher Hinsicht den theuern Ledereimern vorzuziehen, und insonderheit weniger der Entwendung ausgesetzt seien. V. d. Ksd. v. 23. Juli 1841 (Ksbl. Nr. 31), desgl. die Ksd. zu Dr. durch V. v. 27. Oct. 1841 (Ksbl. Nr. 51), die Ksd. zu Leipz. durch V. v. 29. Oct. 1841 (Ksbl. Nr. 132). Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 2, S. 198.

b) Anschaffung von Druckspritzen.

Diese Handspritzen haben sich in der Erfahrung nicht als zweckmäßig und haltbar bewährt. Dagegen sind die seit längerer Zeit bekannten Trag-, Eimer- oder Druckspritzen seit einigen Jahren wesentlich vervollkommnet und namentlich dergleichen von tiroler Händlern eingeführt worden, welche sich als ein

Es sollen in Dörfern auch große Spritzen, Tragespritzen und Sturm-Fässer angeschaffet werden. Schwache Gemeinden sollen sich zu Anschaffung des großen Feuergeräthes und zu gemeinsamen Feuer-Anstalten associiren.

§. 2. Und da über dieses dahin zu sehen ist, daß, außer denen in vorstehendem §. erwähnten Handspritzen, Wasserbutten, Radebergen, Eymern, Leitern und Feuer-Hacken, nicht nur noch mehreres dergleichen, sondern auch anderes tüchtiges Feuergeräthe, an großen, wo es aufzubringen möglich, mit tüchtigen statt des Rohres anzuschraubenden Schläuchen versehenen Spritzen, Tragespritzen und Sturm-Fässern, in soferne es nicht schon vorhanden auf gemeinschaftliche Kosten angeschaffet werde; So ist

---

vorzüglich nützliches, dauerhaftes und leicht zu handhabendes Löschgeräthe darstellen. Es ist daher an die Polizeibehörden verordnet worden, die ihnen untergebenen Gemeinden und Gerichtsunterthanen auf diese Druckspritzen und deren Zweckmäßigkeit aufmerksam zu machen und thunlichst dahin zu wirken, daß besonders in denjenigen Fällen, wo die Ergänzung schadhaft gewordener hölzerner Handspritzen sich nöthig macht, anstatt solcher die Anschaffung der mehrbesagten Druckspritzen erfolge, mit der Bemerkung, daß eingezogener Erkundigung zufolge Spritzen der fraglichen Art von dem Spritzenfabrikant Bretschneider zu Dresden für den Preis von 5 Thlr. 12 Gr. und in etwas veränderter, auf größere Zweckmäßigkeit abzielender Einrichtung von dem dasigen Spritzenfabrikant Händel zu 8 Thlr. fürs Stück geliefert würden, und mit der Anordnung, an Orten, wo Spritzenfabrikanten vorhanden, die mit dieser neuen Art Druckspritzen noch nicht bekannt sein sollten, dieselben ebenfalls darauf aufmerksam zu machen und zu Anfertigung von dergleichen nach einem von Dresden zu erholenden Probeexemplare zu disponiren. Auch hat das Min. d. Inn. genehmigt, daß nicht nur die einzelnen Hausbesitzer, welche dergleichen Druckspritzen sich anschaffen, von der Verbindlichkeit zur Unterhaltung der in der Dorffeuerordnung vorgeschriebenen Handspritzen dispensirt werden, sondern dies auch dann geschehe, wenn mehrere benachbarte Hausbesitzer in nicht zu großer Anzahl zu Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Druckspritze sich vereinigen. Die Bestimmung der Anzahl von Personen, auf welche die nurgedachte Wirkung derartiger Associationen zu beschränken sein wird, bleibt jedoch, wenn mehr als vier unmittelbar zusammenwohnende Nachbarn wegen Anschaffung einer Druckspritze von obgedachter Vorschrift der Dorffeuerordnung Dispensation suchen, da die Beurtheilung hierüber lediglich von localen und sonstigen besondern Verhältnissen abhängig ist, dem ortskundigen Ermessen der Amtshauptleute, bei welchen deshalb in jedem einzelnen Falle anzufragen ist, überlassen. Demgemäß ist auf den Grund der Ministerialverordnung vom 15. Juni 1837 Anordnung ergangen von der Ksd. zu Dr. unterm 27. Juni 1837 (Ksbl. Nr. 54), der Ksd. zu Leipz. v. 19. Sept. 1837 (Ksbl. Nr. 182), der Ksd. zu Zw. unterm 30. Juni 1837 (Ksbl. Nr. 29) und der Ksd. zu Bud. unterm 9. Juni 1838 (Ksbl. Nr. 53). Auch sind von der Kreisdir. zu Leipz. die Handdruckspritzen von den Gebrüdern Johann und Anton Außenhofer aus Mühlen in Tirol und von dem Mechanicus Joh. Eduard Reichel in Leipzig empfohlen worden dnrch Bekanntmachung v. 19. Sept. 1837 (Ksbl. Nr. 182), und von der Ksd. zu Zw. die Handspritzen der Glockengießer Friedrich und Gebrüder Hann in Chemnitz, durch V. v. 3. Aug. 1837 (Ksbl. Nr. 32).

c) Hanfne und Wurzeleimer sind statthaft.

Das Ministerium hat genehmigt, daß gestattet werde, statt der in der Dorffeuerordnung Cap. II. §. 1 vorgeschriebenen ledernen Eimer, sich auch der hanfnen oder Wurzeleimer zu bedienen, nachdem die Ksd. zu Dr. solches bereits früher in der angezog. V. v. 27. Oct. 1841 nachgelassen gehabt hatte. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 30. April 1842.

nicht nur in weitläuftigen und von andern Orten entlegenen Dörfern dergleichen größeres Feuergeräthe ungesäumt auf gemeinschaftliche Kosten anzuschaffen, wohl zu verwahren und zu unterhalten, sondern es sollen auch schwache Gemeinden, die vor sich die hierzu erforderlichen Kosten allein aufzubringen nicht vermögen, mit andern ihnen nahe gelegenen Communen zusammentreten, und sich, wie zu gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung dergleichen Feuergeräthes, also auch zu gemeinsamen Feuer-Anstalten associiren.

Wie es mit dergleichen Associationen zu halten.

§. 3. Die Feuer-Societäten sind also einzurichten, daß in gewissen Districten ein zahlreiches, mit genugsamen Spann-Viehe versehenes, wo möglich in der mitten gelegenes Dorf zu Aufbehaltung des großen Feuergeräthes, als wozu ein besonderer Schuppen zu erbauen und wohl zu verwahren ist, ausgesucht werde, mit dessen Einwohnern die Gemeinden benachbarter und nicht über eine halbe Stunde davon entfernter Dörfer, ohne hierbei auf die Verschiedenheit der Jurisdiction einiges Absehen zu richten, zusammentreten, und unter sich, mit Vorwissen ihrer Gerichts-Obrigkeiten, gemeinschaftliche, diesem Mandate und denen dabei in Obacht zu nehmenden Localumständen einer jeden Gegend gemäße Ordnungen, wornach sich sowohl wegen Anschaff- und Unterhaltung des gemeinschaftlichen Feuergeräthes, als des Verhaltens eines jeden Gliedes solcher Gesellschaften, in Ansehung der Feueranstalten zu achten sey, errichten, darüber auch unverbrüchlich halten, dergestalt, daß die dagegen vorkommenden Contraventionsfälle jedesmal bei der Obrigkeit des Contravenienten angezeiget, und von dieser erörtert und bestrafet, die verwirkten Strafen aber zu denen dieser Anstalten halber gemachten Feuer-Cassen verabfolgt werden.

Was bei solchen Associationen hauptsächlich für Einrichtungen zu treffen.

§. 4. Bei sothanen Ordnungen kömmt es denn hauptsächlich darauf an, daß

a) zu Anschaffung und Unterhaltung des großen Feuergeräthes, auch derer sonst bei diesen Anstalten unumgänglich erforderlichen Kosten, von sämmtlichen associirten Dörfern, mit Vorwissen ihrer Gerichts-Obrigkeiten, proportionirliche Beiträge ausgemachet, zu dergleichen Beiträgen auch, nach dem Ermessen des Ober-Consistorii oder derer andern Consistorien, aus denen Kirchen-Aerariis etwas bewilliget, zur Rechnungsführung darüber genugsam angesessene Personen bestellet und behörig verpflichtet, und diese besonders dahin, daß sie für die Einbringung derer sowohl in diesem Mandate geordneten, als etwan in denen Special-Feuer-Ordnungen zu bestimmenden Conventinal-Strafen zu diesen Cassen gebührend Sorge zu tragen haben, mit angewiesen werden;

b) daß einige junge, starke und vernünftige Männer zu Spritzenmeistern bestellet, zu dieser Function vorzüglich Schmiede, Schirrmacher und in Leder arbeitende Professionisten, und deren wenigstens zweene aus demjenigen Orte, wo das große Feuergeräthe aufbehalten wird, erwählet werden, welche auf solches Geräthe besondere Obsicht zu führen und für

dessen stete Gangbarkeit zu stehen haben, bei einem entstehenden Brande das Spritzenrohr regieren, auch sämmtlich, um denen währenden Löschens am Feuergeräthe etwan entstehenden Schadhaftigkeiten sofort möglichst abzuhelfen, mit dem darzu erforderlichen Handwerkszeuge, so lange das Feuer dauert, bei den Spritzen bleiben, und das Feuergeräthe nachhero wieder zurück an Ort und Stelle bringen, auch in tüchtigen Stand setzen müssen, wofür ihnen eine billigmäßige Discretion jeden Orts auszusetzen ist;

c) daß die übrigen sämmtlichen Glieder der Societät gleich Anfangs in Ansehung der Löschungsanstalten also eingetheilt werden, damit ein jedes zu aller Zeit wissen möge, wer zur Fortschaffung des Feuergeräthes, ingleichen zum Wasserfahren, mit denen bei entstandenem Feuer angeschirrt in Bereitschaft zu haltenden Pferden einzuspannen, bei den Spritzen oder sonst bei dem Löschen zu arbeiten, Wasser zu schöpfen und zuzufördern, bei dem Ausräumen behülflich zu seyn und Obsicht zu führen, auch bei den geretteten Mobilien, und wo sonst nöthig, Wache zu halten habe;

d) daß nicht nur das gemeinschaftliche, sondern auch das in jedem Guthe und Hause besonders befindliche Feuergeräthe immerzu in brauchbarem Stande erhalten und zu dem Ende alle Quartale, als im Monat Februar, Mai, August und November, wie auch vor denen Jahrmärkten und Kirchweihen, von denen jeden Orts zur Feuer-Inspection verordneten Personen visitiret, und mit Zuziehung aller Einwohner der associirten Dörfer probiret, hierbei auch dieselben im Gebrauch des Feuergeräthes, und denen, obgedachter Eintheilung zu Folge, ihnen bei dem Feuerlöschen obliegenden Dienstleistungen, wenigstens das Jahr zweimal geübet, auch die Rechnungen jährlich abgenommen werden.

Die Gerichts-Obrigkeiten sollen, daß die unter ihre Jurisdiction gehörigen Dörfer die vorgeschriebenen Anstalten vor sich gemacht, oder wie sie sich associiret haben, anzeigen.

§. 5. Gleichwie nun die im vorstehenden §. erwähnte Einrichtung auch in denen Dörfern zu beobachten ist, die vor sich und ohne Beitritt anderer Gemeinden hinlängliches Feuergeräthe anzuschaffen vermögend sind: Also sollen, damit man wissen möge, daß den hierunter ertheilten Vorschriften allenthalben gebührend nachgegangen werde, sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten, nach Verfluß eines halben Jahres von Zeit der Publication dieses Mandats, bei denen Aemtern, wo sie einbezirkt sind, ob die unter ihre Gerichtsbarkeit gehörigen Dörfer die geordneten Feuer-Anstalten vor sich getroffen, oder mit welchen Gemeinden sie sich associiret haben, anzeigen, die Beamten aber solche Anzeigen sofort an die Creis- und Amtshauptleute einsenden, selbigen auch gleichmäßige Anzeigen von ihren Amtsdörfern beifügen, und hierauf die Creis- und Amtshauptleute, Falls in denen ihnen untergebenen Districten sich einige Dörfer binnen solcher Zeit noch nicht associirt haben sollten, bei denenselben, unter Communication mit deren Gerichts-Obrigkeiten, eine dem Endzweck gemäße Einrichtung zu treffen sich bemühen, und entstehenden Falls deshalber an Unsere Landesregierung Bericht erstatten, dagegen in denen Stiftern die desfalls, in soweit es nöthig, mit besondern Auftrag zu ver-

sehenen Beamten obgedachte obrigkeitliche Anzeigen sofort zu denen Stiftsregierungen einzureichen und von diesen Resolution zu gewarten haben.

Benachbarte Dörfer sollen einander beistehen.

§. 6. Die benachbarten Dörfer, wenn sie auch unter sich nicht in Association stünden, sind einander dennoch Beistand zu leisten verbunden; dahero hat jede Dorfschaft, wenn das Feuer in der Nachbarschaft ist, seine Spritze und eine gewisse Anzahl derer zum Löschen bestellten Mannspersonen sofort zum Beistand abzusenden.

Zum Feuergeräthe sind gewisse Personen zu bestellen.

§. 7. In jeder Gemeinde sind gewisse Personen zu bestellen, welche sich bei entstehendem Feuer sofort mit denen zum Löschen benöthigten Instrumenten an den Ort, wo die Feuersgefahr vorhanden, begeben und das Erforderliche zu tragen oder zu führen helfen.

Bestellung derer Feuer-Läufer und ihre Verrichtung.

§. 8. Nicht minder wird dem Ermessen der Gerichts-Obrigkeit überlassen, in jeder Gemeinde oder Dorfschaft zwei junge und zum Laufen taugliche Leute zu Feuer-Läufern zu bestellen, oder andere zu Erreichung des Endzwecks hinlängliche und zeitige Veranstaltungen zu treffen, damit bei einem in der Nachbarschaft entstehenden Brande, es sey bei Tag oder Nacht, zuvörderst denen Spritzenmeistern davon Meldung geschehe, nachhero auf der nächsten Anhöhe sich der Gegend und Weite des im Brande stehenden Orts erkundiget, und, in soferne das Feuer nicht über eine Meile entfernt, diesen Spritzenmeistern, welche gleich nach der ersten Meldung alles Feuergeräthe zum Fortschaffen in Bereitschaft zu setzen schuldig sind, Anzeige geschehe, damit sodann ohne längern Aufenthalt mit der Spritze und anderm Feuerbehör denen Nothleidenden zu Hülfe geeilt werden könne.

Wen die Aufsicht über das Ausräumen und Verwahren derer Mobilien anzuvertrauen.

§. 9. In jedem Dorfe sind zu aller Zeit zwei ansäßige Nachbarn von bewährter Redlichkeit zu bestellen und zu verpflichten, deren einer für das Ausräumen der Fahrnisse und Geräthschaften, der andere aber für deren sichere Verwahrung auf einem bequemen Platz, außerhalb des Dorfes, oder in von denen Gebäuden entfernten Gärten, Sorge trage; Und da es sich zutragen könnte, daß von diesen beiden Nachbarn eines oder beider ihr eigen Haus und Hof in Brand gerathen könnte; so sollen ihnen jederzeit noch zwei andere, welche auf den Nothfall an jener Statt zu gebrauchen, substituirt werden.

Was bei herannahenden Gewittern zu beobachten.

§. 10. Bei einem herannahenden Gewitter müssen die zum Löschen gehörigen Personen sich an dem Orte, wo das Feuergeräthe aufbewahret wird, einfinden, und ein jeder hat solchenfalls seine Pferde angeschirrt zu halten.

Was bei Fortschaffung der Spritze.

§. 11. Wenn die Spritze zur Beihülfe fortgefahren wird, sollen die beiden Spritzenmeister mit auffitzen und fahren, die übrigen Personen aber, deren wenigstens allemal Sechse zum Drücken mitgenommen werden müssen, zu Fuße aufs schleunigste nachfolgen.

und wenn sie an dem Orte, wo das Feuer ist, anlanget, zu beobachten.

§. 12. Bei Anlangung der Spritze an dem Orte, wo das Feuer ist, haben sich die Spritzenmeister sogleich bei dem Richter, oder wer sonst das Löschen zu veranstalten hat, zu melden, welcher ihnen den Ort, wo die Spritze gebraucht werden soll, anweiset, auch die nöthigen Personen zum Wassertragen, oder Ablösung der zum Drücken der Spritze gehörigen Mannschaft zuzugeben schuldig ist.

Damit das Feuergeräthe nicht verwechselt werde, ist selbiges zu bezeichnen.

§. 13. Damit das Feuergeräthe nicht verwechselt und der daraus entstehende Verdruß vermieden werde, ist das gemeinschaftliche Feuergeräthe mit dem Namen der Commun, und das von jedem Guths- oder Hausbesitzer für sich haltende kleinere Geräthe mit dessen Namen deutlich zu bezeichnen, bei Verkaufung eines Grundstücks aber das darzu gehörige Löschgeräthe specifice zu attestiren, und die Specification dem Kauf-Instrumente beizufügen.

Ueber das Commun-Feuergeräthe ist eine Specification zu fertigen.

§. 14. Das Feuergeräthe jeder Commun ist in ein vollständiges Verzeichniß zu bringen, welches denen Spritzenmeistern zu behändigen, und sind nach selbigem bei jedesmaliger §. 4 angeordneter Quartal-Besichtigung die Feuergeräthe-Stücken durchzugehen [1]).

Cap. III.

Wie sich zu verhalten, wenn eine Feuersbrunst entstehet [2]).

Derjenige, bei dem Feuer entstehet oder der es gewahr wird, soll sogleich Feuer schreien.

Strafe derer, so solches unterlassen. Wer dieser Vorschrift nachkömmt, hat wegen der Verwahrlosung keine Strafe zu gewarten.

§. 1. Wenn nun, aller genommenen Vorsicht ohngeachtet, eine Feuersbrunst auskömmt; so soll derjenige, bei welchem das Feuer entstehet, oder der es zuerst gewahr wird, alsobald durch Feuerschreien, auch sonstiges Lärmenmachen die Leute allarmiren. Und wie diejenigen, welche solches zu thun unterlassen, oder das bei ihnen entstandene Feuer auch nur

---

[1]) Vergl. auch wegen der auf die Verzeichnisse der Feuerlöschgeräthschaften bezüglichen Bestimmungen das Gen. v. 7. Febr. 1719 oben S. 707, das Mand. v. 14. Oct. 1744 oben S. 712 und im Uebrigen die im II. Titel unter II. 1 angezogenen neuern Vorschriften.

[2]) Vergl. auch wegen der bezüglichen Vorschriften im Gen. v. 7. Febr. 1719 oben S. 710 und wegen der neuern diesfallsigen Bestimmungen den folgenden Titel unter II.

wenige Minuten verheimlichen, ohnnachbleibliche Geld = Gefängniß= und nach Befinden Zuchthausstrafe zu gewarten haben; also soll hingegen die genaue Befolgung dieser Vorschrift, für denjenigen, welcher das Feuer verwahrloset, eine Verminderung der verwirkten Strafe bewirken, auch, befundenen Umständen nach, ihn davon ganz befreien.

Wie die nächsten Nachbarn sich zu verhalten.

§. 2. Die an dem Orte, wo das Feuer befindlich, nächst Anwohnenden sollen sogleich nach vernommenen Feuerlärmen zum Feuer eilen, und ein jeder solches zu dämpfen sich möglichst bemühen, das Ausräumen ihrer eigenen Habseligkeiten aber durch ihre Leute veranstalten. Besonders müssen die 6 nächsten Nachbarn zur Rechten und 6 Nachbarn zur Linken des in Brand gerathenen Hauses, nebst denen, so gegenüber und hinterwärts wohnen, genugsames Wasser auf ihre Häuser schaffen und die Dächer damit begießen lassen.

Obliegenheit derer Gerichtspersonen.

§. 3. Die Gerichtspersonen haben sich sogleich nach entstandenen Feuerlärmen, theils an den Ort, wo das Feuer befindlich, theils auf die Gemeindeplätze zu begeben, und die zum Löschen erforderlichen Anstalten vorzukehren, auch nicht eher wieder nach Hause zu gehen, als bis das Feuer gänzlich gedämpfet, und von dessen Wiederentzündung weiter nichts zu befahren ist.

Des Nachtwächters Schuldigkeit.

Wie an Orten, wo keine Glocken vorhanden, das entstandene Feuer bekannt zu machen.

§. 4. Die Nachtwächter müssen, sobald sie des Nachts einen ungewöhnlichen Rauch oder ein verdächtiges Feuer spüren oder davon hören, in der Gegend, da sich solches ereignet, an die Thüren, Fenster und Läden anklopfen, Feuer rufen und die Leute ermuntern, auch, wenn die Leute nicht vom Schlafe zu erwecken wären, oder diejenigen, bei welchen das Feuer verspüret wird, in Güte aufzumachen sich weigerten, Gewalt gebrauchen. Auch haben die Nachtwächter dem Richter, denen Spritzenmeistern und Feuerläufern, und an denen Orten, wo Glocken vorhanden, dem Schulmeister, oder wer an selbigem Orte sonst das Lauten zu besorgen hat, von dem verspürten Feuer Nachricht zu geben, damit letzterer sogleich Sturm lauten, die andern aber das ihnen obliegende eiligst verrichten können.

An denen Orten aber, wo keine Glocken vorhanden, muß der Gemeindehammer unverzüglich herum geschicket und damit an jede Hausthüre zu wiederholtenmalen stark angeschlagen, auch Feuer geschrien werden, wie denn auch die Hirten, ehe sie zum Viehe gehen, mit ihren Hörnern stark zu blasen und damit, besonders zur Nachtszeit, die Leute aus dem Schlafe aufzuwecken und zu ermuntern haben.

Was die Feuerläufer zu verrichten haben.

§. 5. Die bestellten Feuerläufer, oder, nach der §. 8 Cap. II. der Obrigkeit überlassenen Veranstaltung, hierzu anzustellenden Personen müssen sich, wenn in ihrem Dorfe Feuer entstanden, sogleich in die nächstgelegenen Dorfschaften begeben, und daselbst den entstandenen Brand

melden, damit die allda befindlichen Einwohner mit ihrem Feuergeräthe sowohl als die Spritzenmeister mit denen Spritzen zu Hülfe kommen können.

Obliegenheit derer Hirten und Schäfer.

§. 6. Bei entstandenem Feuer müssen die Gemeindehirten und Schäfer das Rind- Schaaf- und Schweinevieh sogleich aus denen Ställen an einen vom Feuer entfernten Ort treiben, auch kein Rindvieh ohne Ketten oder Stricke in die Höfe oder Gassen laufen lassen; Hüner, Gänse und Enten hingegen müssen in Körben, oder wie es sonst am bequemsten, weggeschaffet werden.

Jeder Einwohner ist schuldig, Wasser zu tragen, und mit seinen Pferden die Spritzen und Schleifen zu bespannen.

§. 7. Alle Einwohner, welche nicht ihre besondern zum Löschen angewiesenen Dienste haben, sind schuldig, das erforderliche Wasser zum Löschen herbeizuschaffen, und alle diejenigen, welche Pferde haben, wie auch fremde Fuhrleute, so zur Zeit eines entstandenen Feuers, an dem Orte, wo das Feuer befindlich, eingekehret, sind gehalten, sogleich nach dem ersten Rufe eines an dem Orte ihres Aufenthaltes oder in der Nachbarschaft entstandenen Feuers, mit ihren Pferden die Spritzen und Wasserschleifen anzufahren, in Ermangelung derer Pferde aber sind die Ochsen oder Kühe darzu zu gebrauchen.

Ordnung, welche beim Zutragen des Wassers zu beobachten.

§. 8. Die zu Herbeischaffung des Wassers in Eimern oder Kannen gebraucht werdenden Personen sind in 2 Reihen zu stellen, damit einer dem andern die Eimer oder Kannen zulange, und sie nicht hin und wieder zu laufen nöthig haben. Die angefüllten Gefäße werden durch die eine Reihe zum Feuer hinzugelanget und die ausgeleerten gehen durch die andere wieder zurück bis an den Ort, wo das Wasser befindlich.

Die fließenden Wasser sind mit Schutzbretern zu versetzen.

§. 9. Damit auch bei entstehendem Feuer das Wasser nicht ermangele, sind in die fließenden Wasser, wo es nöthig und thunlich, Schutzbreter einzusetzen, und ist das Wasser möglichst anzudämmen.

Die Handwerksleute sollen sich mit ihrem Handwerkszeuge zum Löschen einfinden.

Nöthige Vorsicht, welche bei dem Einreißen derer Gebäude zu beobachten.

§. 10. Die in Dörfern wohnenden Zimmerleute, Maurer, Wagner, Schmiede besonders aber die in denen Dörfern sich aufhaltenden, oder in selbigen ein Gedinge habenden auswärtigen Feuereffenkehrer und andere Handwerker müssen mit ihrem zum Löschen, Einreißen und Repariren des Feuergeräths brauchbaren Werkzeuge vorzüglich zum Feuer herzueilen, damit man gleich im Anfange, wo es die Noth erfordert, mit Durchschlagen und Einreißen den zum Löschen erforderlichen Platz gewinnen möge. In Ermangelung derselben müssen andere Personen darzu gebrauchet werden, diese insgesammt haben zwar dahin zu sehen, daß ohne Noth nichts eingerissen werde: wenn aber der Fall vorhanden, daß durch das Einreißen der weitern Verbreitung des Feuers gesteuert

werden kann, so sind die in Brand gerathenen oder benachbarten Häuser, ohne Ansehen derer Eigenthümer und ihres Widerspruchs, dem Publico zum Besten niederzureissen; dahingegen die Besitzer solcher eingerissenen Häuser, nach Masgebung des wegen des Brandwesens unterm 13ten December 1730 ergangenen Mandats §. 16 gleich andern Brandbeschädigten, in Obacht genommen, und aus der Brandcasse eine Beisteuer erhalten, ihnen auch die Begnadigung und Freiheiten, welche die Abgebrannten zu genießen haben, angedeihen werden.

Derer Schulmeister und Kirchväter Obliegenheit.

§. 11. Die Schulmeister, oder diejenigen, welchen selbigen Orts das gewöhnliche Lauten oblieget, begeben sich, nach erfolgtem Feuerlärmen, sofort auf die Kirchthürme und Böden, verrichten das Sturmlauten, versorgen die Thürme und Böden mit genugsamen Wasser, und verstopfen die Kappfenster, zur Verwahrung für dem Flugfeuer, mit Beihülfe der Kirchväter, als welchen auch, bei dergleichen das Dorf betreffenden Unglück, für die Kirchen- Pfarr- Schul- und andere geistliche Gebäude sorgfältige Obsicht zu tragen, und zu Löschung oder Abwendung des Feuers von selbigen, alle Mühe anzuwenden oblieget.

Wie denen zum Löschen sich einfindenden Personen zu begegnen.

§. 12. Die Gerichts- und andere die Feueranstalten dirigirende Personen haben darauf zu sehen, daß denen Arbeitenden, so viel möglich, mit Glimpf begegnet, dieselben aber auch, wenn es erforderlich, mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit angetrieben und unnütze Leute bei dem Feuer nicht gelitten werden.

Die Gerichtspersonen haben darauf zu sehen, daß die Zufuhr des Wassers nicht gehindert werde.

Bei der Nacht sind die Straßen zu erleuchten.

§. 13. Nicht minder müssen die Gerichtspersonen, daß besonders in engen Gassen, bei Abgang oder Ankunft derer Spritzen das Fuhrwerk einander nicht hinderlich falle, und die Schleifen und Wagen nicht in einander rücken, noch der Weg auf sonstige Weise versperrt werde, gute Obsicht führen, auch, wenn das Feuer bei Nachtzeit entstehet, für die Erleuchtung der Straßen sorgen, und sind zu solchem Ende an bequemen Orten Hacken, woran Laternen gehänget werden können, zu befestigen.

Obliegenheit derer Müller.

§. 14. Wenn nahe an einem Dorfe, wo ein Brand entstehet, Mühlen liegen, müssen die Müller sogleich mit dem Mahlen inne halten, ihre Mühlbursche zum Feuer schicken, und, damit die Wasser aufschwellen, die Mahlgerinne zusetzen.

Dem Feuer muß, wo möglich, keine Luft gemachet werden. — Auf was Art das Feuer zu ersticken. — Auf was Art brennend Oel und Butter, ingleichen das von einem Gewitter entstandene Feuer.

§. 15. Dem Feuer muß man, so lange es nur immer zu vermeiden möglich, keine Luft machen, sondern es durch Hülfe der kleinen Hand-

spritzen, Bespritzung und Begießung der nächsten Wände und Dächer, und den Gebrauch derer §. 1 Cap. II. erwehnten Stangen zu dämpfen suchen, und können hierzu mit gutem Nutzen, nebst obgedachten Stangen, nach der Form langer und schmaler Kuchen- oder Brodschieber verfertigte Stücken Holtz, wenn man selbige mit nassen Sachen umwickelt und damit ins Feuer schlägt, gebrauchet werden; wie man sich denn auch im Nothfalle derer Dreschflegel, Heu- Mist- und Ofengabeln, wenn selbige naß umwunden werden, bedienen kann. Brennendes Oel und Butter ist mit Asche, Erde, Koth, oder Ausbreitung wollenen Zeugs darüber, auszulöschen, durchaus aber kein Wasser hineinzugießen; dahingegen ein vom Gewitter entstehendes Feuer mit Milch, Mistlacke, Salzwasser und feuchter Erde zu dämpfen.

ingleichen eine in Brand gerathene Feuereſſe zu löschen.

§. 16. Wenn ein Schornstein in Brand geräth, ist vor allen Dingen das unterliegende Feuer, wodurch der Brand entstanden, auseinander zu nehmen, damit die in die Höhe schlagende Flamme gemindert werde, es ist aber durchaus kein Wasser in dieses Feuer zu gießen, auch sind die Brände damit nicht auszulöschen, vielmehr müssen glühende Kohlen in ein irdenes Gefäße, Scherbel oder alten Hohlziegel gethan, dieses Kohlfeuer recht unter den brennenden Schornstein gesetzt, ein gute Hand voll Schwefel auf die Kohlen geworfen, und wenn der Schornstein sehr hoch und weit, nöthigen Falls bis zur völligen Löschung mit dem Aufwerfen des Schwefels continuiret werden, maßen, sobald der Schwefel in Brand geräth, der davon entstehende Dampf in den Schornstein hinaufziehet und das Feuer erstícket, wenn auch die Flamme schon oben hinaus geschlagen wäre. Nicht minder kann ein brennender Schornstein durch einen mit Wolle, oder, in deren Ermangelung, mit nassem Werke, oder allenfalls Heue angefüllten und stark angefeuchteten Sack, auf welchem ein Feuereſſenkehrer den Schornstein von oben herab durchfähret, gelöschet werden; wie denn auch ein durch die Erfahrung bewährt gefundenes Mittel, das in einem Schornsteine entstandene Feuer zu löschen, dieses ist: daß man ein großes, mit kalten oder warmen Wasser angefülltes irdenes Gefäß unter den brennenden Schornstein setze, in dasselbe eine gute Quantität Küchensalz schütte, solches fleißig umrühre, und damit so lange fortfahre, bis der brennende Ruß klumpenweise herunter falle.

Uebrigens ist bei Löschung einer Feuereſſe auch vorzüglich darauf zu sehen, daß nicht durch unnöthiges Aufreißen derer Dächer ein innerlicher Brand verursachet werde.

Regul, so bei dem Löschen zu beobachten.

§. 17. Hiernächst ist alle auf das Löschen gerichtete Bemühung hauptsächlich in die Gegend zu richten, auf welche der Wind oder die Luft streichet, und an einer z. E. in Heu- und Getreide-Behältnissen schon überhand genommenen Glut das Wasser nicht zu verschwenden, vielmehr auf schleuniges Niederreißen eines solchen Behältnisses der Bedacht zu nehmen. Wobei alle Bodenlöcher und Fenster im Dorfe eiligst zuzumachen, die feuerfesten Keller und Gewölbe, wo deren vorhanden, auch deren Thüren und Luftlöcher mit Steinen oder Rasen zu belegen oder mit

Schutt und Mist zuzuwerfen, alle schnell feuerfangende Sachen behutsam aus den Häusern wegzuschaffen, das Dach des brennenden Hauses sammt dem Inwendigen in sich selbst hinein zu stürzen, und nicht auseinander zu reißen, die auswendigen Wände aber, so lange es thunlich, mit Wasser zu begießen, und aufrecht zu erhalten, und, wenn solche nicht erhalten werden können, durch Abhauung der Eck- und andern Hauptstücke loszumachen, und auf das Feuer hineinwärts zu decken.

Was zu beobachten, wenn Feuer in eine andere Gegend des Dorfes flieget.

§. 18. Wenn diejenigen, welche zum Stürmen auf den Thürmen bestellet sind, wahrnehmen sollten, daß von dem brennenden Gebäude Feuer in eine andere Gegend des Dorfes fliegen würde, muß solches ungesäumt denen zum Löschen verordneten Personen angezeiget, und von diesen die nöthige Vorkehrung deshalb getroffen werden.

Wohin die geretteten Mobilien zu schaffen.

§. 19. Der aus denen Häusern gerettete Hausrath ist wie oben §. 9 Cap. II. versehen, in die entlegensten Gärten, oder gar ins freie Feld zu schaffen, und wegen derer vom Brande herzufliegenden Feuerfunken, auch Diebstahls halber, von den in obgedachtem §. erwähnten Einwohnern zu bewachen, auch, nach Ermessen der Obrigkeit, noch eine besondere Wache zu selbigem zu setzen. Die Lage des zu Aufbewahrung der Mobilien zu erwählenden Orts aber ist, nach der Entlegenheit desselben von dem Brandplatze, außer dem Winde zu bestimmen. Es sind auch die dahin geretteten leichten Mobilien mit denen schwersten gegen die besorglichen Sturmwinde zu belegen.

Auf was Art das in den Wäldern entstehende Feuer zu löschen.

§. 20. Würde durch Einschlagen des Gewitters, Verwahrlosung mit dem Feuer, besonders aber durch unvorsichtiges Tabackrauchen, oder auf sonstige Art, in denen Wäldern oder Gehölzen, Brand und Entzündung entstehen, so sind auf diesen Fall sämmtliche Einwohner derer nächsten Ortschaften schuldig nebst denen Jagd- und Forstbedienten, als welche letztere besonders dazu angewiesen sind, sich sofort mit Beilen, Aexten, Radehauen, Schaufeln und dergleichen, an den brennenden Ort zu verfügen, und durch Umhau- und Niederfällung derer Bäume, auch Vorzieh- und Aufwerfung nöthiger Graben und Löcher, wie und wo solches am thunlichsten, dem Feuer zu wehren.

Cap. IV.

Was nach gedämpften und gelöschten Feuer zu beobachten [1]).

Die Brandstellen sind zu bewachen.

§. 1. Wenn durch göttliche Gnade und angewendete fleißige Bemühung die Feuersbrunst gedämpfet, werden an die Brandstätte zu Acht-

---

[1]) Vergl. auch wegen der einschlagenden neuern Vorschriften den folgenden Titel unter III.

habung, ob das Feuer völlig gelöschet, und sich etwas darinnen nicht verhalten habe, ingleichen damit von denen geretteten Effecten keine entwendet werden, Wachten gesetzt, welche Bewachung so lange bis alle Gefahr einer neuen Entzündung vorüber, continuiret.

Wie denn auch bis dahin die Spritzen und Wassergefäße gantz oder zum Theil, nachdem es die Umstände erfordern, bei der Brandstätte stehen bleiben.

Das Feuergeräthe ist wieder an gehörigen Ort zu schaffen, und was schadhaft zu repariren.

Strafe derer, so fremdes Feuergeräthe vorsätzlich an sich behalten.

§. 2. Wenn weiter keine Gefahr zu besorgen, wird sämmtliches Feuergeräthe an gehörigen Ort zurück gebracht, und dasjenige, was davon zerbrochen worden, oder verlohren gegangen, ohnverzüglich, auch wenn solches im Dienst einer Gemeinde geschehen, der dasselbe nicht zustehet, oder die zur Association, welcher solches zuständig ist, nicht gehöret, auf deren Kosten wieder repariret und angeschafft. Würde aber jemand Feuereimer, oder anderes Feuergeräthe, so ihm nicht gehörig, vorsetzlich an sich behalten, soll derselbe vor jedes an sich behaltenes Stück, Zehen neue Stücken, der Commun zum Besten, wo das Feuer gewesen, verfertigen lassen, und darzu durch obrigkeitliche Zwangsmittel angehalten werden.

Wer das Feuergeräthe vorsetzlich beschädiget, soll bestrafet werden.

§. 3. Daferne sich jemand unterstünde, aus Muthwillen oder Bosheit, an denen Spritzen und deren Zubehör oder andern Feuergeräthe etwas zu beschädigen oder zu verderben; derselbe soll davor nachdrücklich bestrafet, auch zum Ersatz des Schadens angehalten werden.

Belohnung dererjenigen, so das Feuer entdecket, oder beim Löschen sich hervorgethan.

§. 4. Da es der Billigkeit gemäß ist, daß denenjenigen, so zu Entdeckung und Löschung des Feuers am meisten geholfen, eine Ergötzlichkeit gereichet werde; so soll

1) derjenige, so eine Feuersbrunst am ersten anzeigt, von der Commun, bei der das Feuer entstanden, Einen Thaler und
2) wer die erste Spritze mit Pferden bespannt von benachbarten Orten zum Feuer gebracht, 16 Groschen erhalten. Wie denn auch
3) demjenigen, der bei Löschung des Feuers sich besonders hervorgethan, und die Gefahr am wenigsten gescheuet hat, eine proportionirliche Ergötzlichkeit, nach Ermessen derer Gerichte, von denenjenigen, deren Häuser dadurch von der Flamme errettet worden, gegeben werden soll.

Wie Wir nun diese Dorffeuerordnung durchgängig genau befolget wissen wollen: Also finden wir auch der Nothdurft, dasjenige, was in dem, wegen besserer Einrichtung und Beobachtung derer Feuerordnungen im Lande, sub dato den 14ten Octbr. 1744 ergangenen Mandate §. 9 verordnet worden, anhero zu wiederholen, mithin sämmtlichen Obrigkei-

ten nochmals nachdrücklich aufzuerlegen, von Publication gegenwärtigen Mandats an zu rechnen, binnen Monatsfrist, eine Specification des an jedem Orte vorhandenen Feuergeräths respective zu Unserer Landes- und Stiftsregierungen, und soviel die Amtsaßen betrifft, zu denen Aemtern, unter welchen sie stehen, bei Vermeidung 10 Thlr. Strafe einzureichen, auch zugleich, was vor Brunnen- oder Röhrwasser an jedem Orte vorhanden, mit anzuzeigen, und solches nach Verfluß eines jeden Jahres bei gleichmäßiger Poen, zu wiederholen, und dabei, mit welchen Dörfern eine jede unter ihre Gerichtsbarkeit gehörige Gemeinde associiret, auch ob etwan, nach besondern Umständen eines Orts, eine, jedoch denen Vorschriften dieses Mandats gemäße Erläuterung oder Erweiterung rathsam sey, zu Erlangung erforderlicher Approbation, anzumerken [1]).

Die Beamten aber haben sothane Specificationes sowohl von denen Amtssäßigen als unmittelbaren Amtsdörfern zu sammlen, und voritzt ungesäumt, führohin aber längstens Vier Wochen nach Ablauf eines jeden Jahres, bei ebenmäßiger Strafe, zu Unsern Regierungen einzusenden, auch zugleich, welche Dörfer damit zurückgeblieben, anzuzeigen. Auch haben Wir, zu mehrerer Erleichterung der nach dem 17ten §. Cap. I. der Dorffeuerordnung zu treffenden Einrichtung, nach welcher die Feueressen auf dem Lande lediglich von gelernten Feueressenkehrern zu reinigen sind, die Disposition des 2ten §. des, derer Handwerker auf dem Lande halber, unterm 29sten Jan. 1767 ergangenen Mandats, soviel die Feueressenkehrer betrifft, hiermit dergestalt aufgehoben, daß denen Feueressenkehrermeistern fürs künftige nicht nur der Aufenthalt auf dem Lande, sondern auch das Gesellenhalten und Jungenlehren gestattet, jedoch im übrigen alles dasjenige, was in dem 2ten §. besagten Mandats, derer auf dem Lande zu duldenden Handwerker halber, verordnet worden, auch auf die Feueressenkehrer erstrecket wird [2]).

Uibrigens ist die in diesem Mandate enthaltene Dorffeuerordnung in denen Nachmittagsstunden desjenigen Sonntags, an welchem das wider das vorsetzliche Feueranlegen sub dato den 16ten Novbr. 1741 ergangene Mandat von denen Cantzeln abgelesen wird, bei dem Richter der versammleten Gemeinde, mit Zuziehung des Dienstgesindes, deutlich vorzulesen, und, daß solches 8 Tage vorher von denen Cantzeln mit Beifügung derer nöthigen Ermahnungen abgekündiget werde, gehörigen Orts Verfügung ergangen [3]).

---

[1]) Vergl. auch wegen der Löschprämien die neuern Bestimmungen im folgenden Titel unter II.

[2]) Vergl. auch §. 5 des Ges. v. 9. Oct. 1840, den Gewerbbetrieb auf dem Lande betr. im IV. Bande.

[3]) Vergl. wegen des abgeschafften Verlesens der Gesetze von der Kanzel das Ges. v. 2. Jan. 1835 (G. B. Nr. 1, S. 1).

10) Generale, (aus d. Landesreg.)
die Einschärfung einiger Vorschriften der Dorf-Feuerordnung vom 18. Februar 1775, zu Verhütung der Feuersbrünste, und sonst, betreffend;

v. 21. Juli 1804. (C. A. 3. Forts. I. 424.)

Aus den über die zeithero häufiger, als jemals, ausgebrochenen Feuersbrünste eingegangenen Anzeigen der Obrigkeiten sowohl, als aus den sonst eingezogenen Erkundigungen, ist wahrzunehmen gewesen, daß die vorgefallenen vielen Brandschäden größtentheils Folgen der unverantwortlichen, insonderheit nach Errichtung des Brandassecuration-Instituts zugenommenen, Sorglosigkeit in dem Gebrauche des Feuers und Lichtes, so wie der Unachtsamkeit auf alles das, was zu Entstehung der Feuersbrünste Anlaß geben kann, gewesen sind. Wir haben Uns demnach überzeugt, daß, wenn den im Mandate vom 18ten Februar 1775, die auf den Dörfern zu beobachtende Feuerordnung betreffend, hauptsächlich im Cap. I. §. 19, 21, 28, 30, 31, 36 und 38 enthaltenen Verfügungen, und unter solchen besonders denjenigen, welche wegen Unterlassung des Tabakrauchens an Gefahr bringenden Orten gegeben worden sind, behörig nachgegangen würde, der größte Theil der Brandschäden nicht Statt haben würde, und finden in diesem Betracht für nöthig, nachfolgende Vorschriften aus gedachtem Mandate anhero zu wiederholen und deren pünctliche Befolgung auf das nachdrücklichste und ernstlichste, auch überhaupt nachstehendes anzuordnen.

§. 1. Es sollen nämlich

a) alle Hauswirthe und Einwohner auf Feuer und Licht fleißig Acht geben und damit behutsam umgehen;

b) sie sollen, mit brennendem Lichte ohne Laterne, ingleichen mit Spänen und Schleißen, (als welche letztere lediglich zur Erleuchtung der Stuben in den dazu erbaueten Caminen zu gebrauchen sind), in den Häusern zu leuchten, auch wohl gar mit selbigen auf die Böden, Oberstuben und Kammern, oder in die Scheunen, Ställe und andere Orte, wo Flachs, Geströhde und dergleichen leicht Feuer fangende Dinge liegen, zu gehen, sich gänzlich enthalten; auch haben sie

c) alles dieses dem Gesinde, besonders beim Schlafengehen, keinesweges zu gestatten.

d) Die Eltern sollen ihren unerwachsenen Kindern das Herumlaufen mit brennenden Wachsstöcken, Lichtern oder Spänen nicht nachsehen.

e) Wenn Eltern sich, mit Zurücklassung kleiner Kinder, vom Hause entfernen, so sollen sie zuvörderst alles Feuer sorgfältig auslöschen und das Feuerzeug verschließen.

f) Die Gastwirthe, Wein- und Bierschenken sollen auf die bei ihnen einkehrenden Fremden und Gäste, damit sie mit Feuer und Licht behutsam umgehen, Acht geben, auch den Fuhrleuten und andern herbergenden Fremden, mit brennendem Lichte ohne Laterne in die Ställe zu gehen, Lichter an die Wände, Tische, Bänke, Raufen oder sonstiges Holzwerk

zu kleben oder zu hängen, oder an solchen Orten, wo feuerfangende Sachen sich befinden, Tabak zu rauchen oder wohl gar die brennenden Pfeifen mit auf die Streu und in die Ställe zu nehmen, durchaus nicht gestatten.

g) Die Fuhrleute haben, wenn sie Pulver oder eine andere feuerfangende Materie geladen, solches dem Wirthe, bei dem sie einkehren, bei 5 Thaler Strafe, anzuzeigen, und es hat Letzterer sodann die Veranstaltung zu treffen, daß der Wagen, auf welchem sich dergleichen feuerfangende Materie befindet, an einen außerhalb des Dorfes gelegenen Ort gestellt und daselbst bewachet werde.

h) Jedermann hat sich des Tabakrauchens in den Scheunen, Ställen, Kammern und Oberbehältnissen, in den Betten, auf der Streu, ingleichen in den Höfen und Dorfgassen, zu enthalten.

i) In der Erndtezeit soll Jeder beim Binden, Aufladen und Sammeln des Getreides, ingleichen des Heues und Grummets, sich des Tabakrauchens enthalten.

k) In den Wein- Bier- und Branntweinhäusern mit brennender Pfeife im Hause herum zu gehen, ist Niemanden zu gestatten.

l) Das Bläuen, Brechen und Hecheln des Flachses und das Häckselschneiden bei Lichte wird gänzlich untersagt.

m) Bei Nachtzeit ist das Dreschen und Aufheben des Getreides, ingleichen das Brodbacken, möglichst zu unterlassen und, wo solches nicht zu vermeiden, dabei eine tüchtige Laterne zu gebrauchen.

n) Der Gebrauch warmer Ziegel und anderer Steine, oder mit Kohlen angefüllter Gefäße, zum Auswärmen der Betten, wird nachdrücklich verboten.

o) Die Kohlentöpfe, womit in Kellern und Ställen geräuchert zu werden pflegt, sind in einen angefeuchteten Eimer oder dergleichen Gelte zu stellen, und es ist sowohl mit dem Räuchern in den Ställen, als mit dem Ausbrennen der Keller, behutsam zu verfahren.

p) Gleichwie jeder Soldat, nach der erneuerten Ordonanz, angewiesen ist, nicht mit Licht in die Ställe und auf die Böden, ingleichen in die Kammern oder zu Bette zu gehen und das Tabakrauchen sonderlich in Ställen und an andern, des Feuers wegen, gefährlichen Orten gänzlich zu unterlassen, nicht weniger in den Dörfern und Gehöften, ingleichen in Gehölzen, des Losbrennens seines Gewehrs oder andern Schießens sich zu enthalten und das Gewehr, wo es nöthig, nur im freien Felde loszubrennen; also muß aber auch der Hauswirth hierunter sich selbst mit vorsehen und die wahrgenommenen Contraventionen dem commandirenden Offizier anzeigen.

q) Da seit einiger Zeit der Gebrauch der Stein- Erd- und Braunkohlen und des Torfs allgemeiner geworden ist, bei diesen Feuerungsmitteln aber die Asche mehr, als bei der bloßen Holzfeuerung, sich anhäuft, auch die Glut davon weit länger, als von der Holzasche, anhält; so erfordert die eigene Sicherheit eines jeden Hausbesitzers und Einwohners in den Städten und auf dem Lande, daß die dießfallsige Vorsicht verdoppelt und solchemnach dergleichen Kohlen- und Torfasche, so wie überhaupt alle und jede Asche, nicht minder Ruß und alle gelöschte Kohlen, keines-

weges in hölzernen Gefäßen oder Körben aufgesammlet und hingestellt, oder auf die Böden der Häuser und in andere gedielte Behältnisse gebracht, oder in die Arbeitsschlotten und Düngergruben geschüttet, sondern lediglich in ausgemauerten Gruben, in Kellern oder andern feuerfesten Gewölben, bis zu ihrer gänzlichen Erkaltung, aufbewahrt werden.

Damit dieses genau beobachtet werde, sind von den Dorfgerichten von Zeit zu Zeit besondere unerwartete Visitationen anzustellen, diejenigen aber, welche diese Vorschrift nicht genau befolgen, in eine den Gerichten zu überlassende Strafe von Einem alten Schock zu nehmen.

r) Alles Schießen, ingleichen das Raqueten- und Schwärmerwerfen, in den Dörfern, in Gehöften und bei den Scheunen wird gänzlich untersagt; auch sollen die Schenkwirthe, wenn ihre Gäste bei ihnen dergleichen unternehmen wollten, solches sogleich bei der Gerichtsobrigkeit anzeigen.

s) Die Unterlassung dieser und aller übrigen, in obgedachtem Mandate vom 18ten Februar 1775 Cap. I. enthaltenen, zu Verhütung der Feuersbrünste verordneten Vorschriften sollen, wenn auch daraus kein Unglück entstanden ist, in Gemäßheit der im §. 47 des Mandats enthaltenen Disposition, auf den ersten Uebertretungsfall mit Einem alten Schock, auf den zweiten mit Einem neuen Schock, und bei fernerm Ungehorsam mit vierzehntägiger, auch wohl noch höherer, Gefängniß- und, nach Befinden, mit Zuchthausstrafe belegt werden; dafern aber daraus ein Unglück entstanden, ist wider denjenigen, der es durch seine Fahrlässigkeit verursachet hat, nach der Strenge der Gesetze zu verfahren.

§. 2. Damit nun aber Jedermann sich die obenangeführten Vorschriften desto mehr bekannt machen möge, so befehlen Wir hiermit, daß dieses Generale auf den Dörfern an dem zur Versammlung der Gemeinde bestimmten Orte, der versammleten Gemeinde, mit Zuziehung des Dienstgesindes, alljährlich, und zwar jedesmal am letzten Sonntage nach Trinitatis, von dem Richter oder Einem der Schöppen abgelesen werden soll; wie denn auch, daß solches Ablesen erfolgen werde, jedesmal 8 Tage vorher von den Kanzeln bekannt gemacht werden wird.

§. 3. Wie wir Uns nun zu sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten und Polizeibehörden versehen, daß sie auf die Befolgung obiger Vorschriften ihre besondere Aufmerksamkeit richten werden; also haben auch dieselben, wie sie hiermit angewiesen werden, künftig die Veranlassung zu den entstandenen Feuersbrünsten genauer, als zeithero geschehen, zu untersuchen und zu dem Ende

a) die Untersuchung über die Veranlassung zum Brandschaden sofort, in den ersten zwei Tagen nach dem ausgebrochenen Feuer, an Ort und Stelle, wo sich der Schaden zugetragen hat, vorzunehmen, es aber nicht bei einer bloß oberflächlichen Erkundigungseinziehung darüber bewenden zu lassen, sondern dabei auch diejenigen Personen, die das Feuer zuerst wahrgenommen haben, ingleichen die nächsten Nachbarn derer, bei denen das Feuer ausgekommen, die Gerichtspersonen des Orts und überhaupt alle diejenigen, von denen zu vermuthen, daß sie von den Entstehungsursachen des Feuers am besten unterrichtet seyn möchten, über

die ihnen darüber beiwohnenden Umstände, auch insbesondere über das vorherige Verhalten der Bewohner der Gebäude, in denen das Feuer ausgebrochen, in Hinsicht auf deren Umgang mit Feuer und Licht und die Beobachtung der zur Verhütung der Feuersgefahr in der Dorfordnung enthaltenen Vorschriften, genau und umständlich zu befragen, und sämmtliche darüber in Erfahrung zu bringende Umstände sorgfältig zu registriren, hiernächst

b) Verordnung (der Landesregierung),

die über die Veranlassung einer Feuersbrunst, in Gemäsheit des Generalis vom 21. July 1804 anzustellende genaue Untersuchung und deshalbige Berichtserstattung betreffend,

vom 25. Juny 1818. (G. S. Nr. 12. S. 49.)

Wir finden Uns bewogen, die Ortsobrigkeiten alles Ernstes anzuweisen, die Veranlassung einer entstandenen Feuersbrunst, jedesmal, mit Befolgung der diesfalls in Unserm Generali vom 21. July 1804 §. 3 lit. a., enthaltenen Anweisungen, möglichst genau und vollständig zu untersuchen und in den, von dem Resultate dieser Untersuchung, zu erstattenden Berichten auch, wie hoch die Gebäude desjenigen Einwohners, bei welchem das Feuer zuerst ausgebrochen ist, bei der Brandversicherungsanstalt assecurirt gewesen? und insbesondere, ob einige Zeit vor dem Brande eine Erhöhung ihrer Werthsangabe erfolgt? auch wodurch solche motivirt worden sey? mit anzuzeigen. Daran geschiehet Unsre Meinung.

b) zu eben diesen Acten eine Notiz, wann zum letzten Male vor dem Brande die Feueressen gekehret und die Feuerstätte visitiret worden, zu bringen; endlich

c) nicht nur binnen den ersten vierzehn Tagen, von dem Tage des ausgebrochenen Feuers an zu rechnen, von dem Resultate der dießfalls angestellten Untersuchung zu der Landes- und den resp. Stifts-Regierungen Bericht zu erstatten, sondern auch, nach erfolgter Remission der Acten, solche, nebst Beifügung der darauf ertheilten Resolution, sofort, oder daferne sothane Acten, der in der Sache nach Befinden fortzustellenden Untersuchung halber, nicht entbehret werden können, sobald solches ohne Aufenthalt derselben geschehen kann, an Unsere zur Direction der neuen Brandschäden-Institute verordnete Commission gelangen zu lassen [1])

---

[1]) **Einschlagende gesetzliche Bestimmungen.**

1) In der Verordn. v. 2. Jan. 1821, die Erläuterung des Mand. v. 10. Nov. 1784 Tit. I. §. 22 in Hinsicht auf die Würderung der Partialschäden betr., (G. S. Nr. 1, S. 1) ist, unter Einschärfung der Vorschriften dieses §. 3, zugleich ausgesprochen, daß eine aus den diesfallsigen Acten sich ergebende Mangelhaftigkeit der hierunter angestellten Erörterungen nachdrücklich werde geahndet werden.

2) Nach §. XI. der Verordn. v. 23. Juli 1828, die Theilnahme hiesiger Unterthanen an Feuerversicherungsanstalten betr., (G. S. Nr. 27, S. 187) soll

II. Titel.

Besondere feuerpolizeiliche Vorschriften.

I. Besondere Vorschriften zu Verhütung von Feuersbrünsten[1]).

1) Verbot des Schießens ꝛc. an gefährlichen Orten.

11) Befehl, (an d. Oberamtmann u. Rath zu Dresden.)

Das verbothene Schießen und Abbrennen derer Raqueten, Schwärmer und anderer Feuerwerks-Sachen betr.;

den 30. Juli 1764. (C. A. 1, Forts. I. 880.)

Wir haben bisanhero mit besondern Mißfallen wahrgenommen, wie in denen umliegenden Gärten und Weinbergen, das bereits zu verschiede-

---

bei der im §. 3 vorstehenden Gesetzes angeordneten Untersuchung zugleich erörtert werden, ob und welche der Abgebrannten ihr Vermögen bei andern Feuerversicherungsanstalten als der Immobiliarbrandversicherungsanstalt für hiesige Lande haben versichern lassen, und die Bewandniß solchenfalls umständlich mit anzuzeigen.

3) Der nach §. 3 c. des Gen. v. 21. Juli 1804 an die Regierungsbehörde (jetzt die Kreisdirection) zu erstattende Bericht ist von dem an die Brandversicherungscommission zu richtenden verschieden. Schon das Gen. v. 23. Dec. 1812, die Beschleunigung der den durch den Brand Verunglückten zukommenden Unterstützungen betr. (C. A. 3. Forts. I. 503), sprach aus, daß die über die wegen der Brandschäden anzustellende, für sich bestehende Untersuchung besondere Acten zu halten seien, und die im gedachten §. 3 angeordnete Actenrücksendung des an die Brandversicherungscommission zu erstattenden Berichts nicht erst abzuwarten sei. — Uebrigens vergl. die auf die zu erstattenden Anzeigen bezüglichen neuern Vorschriften im folgenden Titel unter III.

[1]) **a) Temporär getroffene Bestimmungen.**

Die in Folge der Trockenheit im Jahre 1842 von der Ksd. zu Dresden und Zwickau zu Verhütung von Feuersgefahren erlassenen Verordn. v. 10. u. 27. Aug. 1842 (Ksbl. Nr. 34 u. 38), und beziehendlich v. 18. ej. (Zw. Ksbl. Nr. 34), sowie die der Ksd. zu Bud. v. 2. Sept. (Ksbl. Nr. 71).

b) Blitzableiter.

In Gemäßheit einer M. V. v. 10. Dec. 1836 ist bekannt gemacht worden: Vom Prof. Pliemiger in Stuttgart, welcher im vorigen Jahre über die richtige Construction der Blitzableiter eine besondere Schrift herausgegeben habe, sei darauf aufmerksam gemacht worden, daß die conischen Anfangsspitzen der Blitzableiter am zweckmäßigsten aus einer Composition von Nickel und Kupfer — dem sogenannten Neusilber und Argentan — herzustellen seien, da dieses Metall der Oxydation weniger ausgesetzt sei, und mithin am längsten der Einwirkung im Freien widerstehe. Bekanntm. der Ksd. zu Leipz. v. 28. Dec. 1836 (Ksbl. v. J. 1837 Nr. 3. V. der Ksd. zu Zw. v. 23. ej. (Ksbl. Nr. 52), der Ksd. zu Bud. v. 21. ej. (Ksbl. Nr. 4 v. J. 1837), der Ksd. zu Dr. v. 20. ej. (Ksbl. Nr. 104). — Auch hat das Ministerium dahin zu wirken gesucht, daß die zu Blitzableitern nöthigen Requisiten, insonderheit die Hohleisenschienen für die Aufnahme und Ableitung des Blitzes zu Verminderung des Preises statt von einzelnen Schlossern, vielmehr auf Eisenwerken aus Puddeleisen hergestellt wer-

nen mahlen verbothene Schießen und Abbrennen Raqueten, Schwärmer und anderer Feuerwerks-Sachen, anjetzo gar sehr wieder eingerissen, und dergleichen Unfug an öffentlichen vorbeygehenden Straßen und Wegen (ja sogar in dem Bezirk hiesiger Residenz) auch andern Orten, wo nicht nur für die Reisenden und andere vorbey paßirende Personen mancherley Unglück, sondern auch vor die in der Nähe stehenden Gebäude, die größte Feuers-Gefahr zu besorgen, getrieben worden. Wie nun sowohl die Sicherheit derer Wege und Fußsteige, als auch die Abwendung besorglicher Feuers-Gefahr, diesem unzuläßigen Beginnen auf das nachdrücklichste zu steuern und Einhalt zu thun erfordern will, und Wir dahero niemanden, er sey wer er wolle, in denen Gärten und Weinbergen, ohne Obrigkeitliche Concession und Erlaubniß, welche aber anderergestalt nicht, als an solchen Orten, so weder an Straßen, Wegen und Fußsteigen, noch nahe an Gebäuden gelegen und wo mithin keine Gefahr zu besorgen, zu ertheilen ist, weder Raqueten, Schwärmer, oder andere Feuerwerks-Sachen abzubrennen, noch sonst mit Böllern oder andern Schieß-Gewehr zu feuern verstattet wissen wollen: Als begehren Wir, ihr wollet nicht nur sothanes Verboth unter eurer Jurisdiction behörig bekannt machen, und dergleichen ferneres Unternehmen, bei Einhundert Thalern Strafe, wormit der Eigenthümer des Gartens oder Weinbergs, es mag derselbe gegenwärtig oder abwesend seyn, immaßen ein jeder in dergleichen Fällen, vor die Seinigen und die so zu ihnen kommen, zu stehen verbunden ist, ohne Ansehen der Person unnachbleibend beleget und Zwanzig Thalern, wor-

---

den möchten. M. V. an sämmtl. Ksd., ingl. an Hrn. Bar. v. Burgk und an den Vorstand d. technischen Bildungsanstalt v. 10. Dec. 1836.

c) Auspichen von Böttchergefäßen.

Auch das Auspichen und Ausschüren von Böttchergefäßen kleiner oder größerer, einzelner oder mehrerer — innerhalb der Stadt ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht zu gestatten, ohne daß diesfalls die Aufführung eines Pichschuppens abzuwarten ist. M. V. v. 17. Sept. 1836, an die Ksd. zu Zwickau.

d) Errichtung von Feimen.

Wenn die Errichtung von Feimen innerhalb der Gehöfte oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Gebäuden nach Maaßgabe der Oertlichkeit der Polizeiobrigkeit als feuerpolizeiwidrig und gefährlich erscheint, ist deren Beseitigung zu verlangen und deren fernere Errichtung an derselben Stelle zu untersagen. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 26. Jan. 1841.

e) Warnung wegen der Selbstentzündung von Waldstreu.

Die Kreisdirection zu Dresden hat in Folge der Wahrnehmung, daß frisch eingebrachte Waldstreu sich häufig selbst entzünde, und daß als wahrscheinliche Ursache dieser Selbstentzündung anzunehmen sei, daß das Aufhäufen und Zusammendrücken der feucht eingebrachten Streu in gleicher Weise eine Erhitzung derselben herbeiführe, wie dies bei feuchtem Heu und Getraide bekanntlich zu geschehen pflegt — die Besitzer von Landwirthschaften hierauf aufmerksam gemacht, und die Polizeibehörden veranlaßt, durch die Gerichtspersonen Aufsicht führen zu lassen, daß solche eingebrachte Wald- und Laubstreu nicht sofort aufgehäuft und zusammengedrückt, sondern zuvor locker und ausgebreitet dem Luftzuge ausgesetzt werde, um dieselbe soviel als möglich austrocknen zu lassen. V. v. 3. Dec. 1842 (Ksbl. Nr. 56).

mit derjenige, der schießet oder Feuerwerks-Sachen anzündet, bestrafet, dem Denuncianten aber, mit Verschweigung des Namens, der Dritte Theil gereichet werden soll, untersagen, sondern auch, damit dargegen nicht gehandelt werde, genaue Obsicht führen lassen, und wider die Contravenienten, wann selbige eurer Gerichtsbarkeit untergeben, in dieser Maaße gebührend verfahren, außerdem aber das Nöthige bey denen ordentlichen Obrigkeiten behörig anzeigen [1]).

2) Maaßregeln wegen sicherer Aufbewahrung der Asche und Kohlen.

12) Generale, (aus d. Landesreg. an d. Kreis- u. Amtshauptl.) die in Ansehung der Asche von Steinkohlen und Torf zu beobachtende Vorsicht betr.;

v. 17. Juny 1800. (C. A. 2. Forts. I. 1148.)

In d. Oberlaus. D. A. Pat. v. 16. Aug. 1800. (D. Coll. W. V. 395.)

Es ist bereits in dem Mandate wegen der auf den Dörfern zu beobachtenden Feuer-Ordnung vom 18. Febr. 1775 Cap. I. §. 21 versehen, daß gelöschte Kohlen, Asche und Ruß in keinen hölzernen Gefäßen aufbewahret, noch auch auf die Böden oder an solche Orte, wo durch Entzündung Schaden geschehen kann, geschüttet, vielmehr in besondern, in den Küchen oder unten im Hause anzulegenden, mit Steinen oder Ziegeln auszusetzenden und zu bedeckenden Behältnissen oder in ganz steinernen Gefäßen, oder auch gewölbten Kellern oder Gruben aufbehalten werden sollen.

Da nun seit einiger Zeit der Gebrauch der Stein- Erd- und Braunkohlen und des Torfs immer allgemeiner wird, bey diesen Feuerungsmitteln aber die Asche mehr, als bey der bloßen Holzfeuerung, sich anhäuft, auch die Glut davon weit länger, als von der Holzasche anhält; so erfordert die eigene Sicherheit eines jeden Hausbesitzers und Einwohners in den Städten und auf dem Lande, daß die dießfallsige Vorsicht verdoppelt, und solchem nach dergleichen Kohlen- und Torf-Asche keinesweges in hölzernen Gefäßen, oder Körben, aufgesammelt und hingestellet, oder auf die Böden der Häuser und in andere gedielte Behältnisse gebracht, oder in die Abtrittsschlotten und Düngergruben geschüttet, sondern lediglich in ausgemauerten Gruben, in Kellern oder andern feuervesten Gewölbern, bis zu ihrer gänzlichen Erkaltung aufbewahret werde.

An euch ergehet daher U. B. h., i. w., damit hierunter das Nöthige

---

[1]) Vergl. auch das Gen. v. 7. Febr. 1719 (oben S. 708 §. 38 der Dorffeuerordn. v. 18. Febr. 1775 (oben S. 728) §. 1 des Gen. v. 21. Juli 1804 (oben S. 747). Im Mand. v. 16. Juli 1743 wegen der Floßholzdeuben bei der Saalenflöße (C. A. 1. Forts. I. 1514) ist insbesondere das Schießen und Platzen auf den Holzplätzen bei harter Strafe untersagt. In Betreff der Oberlausitz ist zu vergl. das D. A. Pat. v. 6. Oct. 1786, die Erneuerung der wider verschiedene Unordnungen auf den Dörfern vorhin ergangenen Verbote betr. im D. Coll. W. IV. 88.

genau beobachtet, auch deshalb an den Orten, wo obgedachte Feuerungs-Surrogate im Gebrauche sind, von Zeit zu Zeit besondere unerwartete Visitationes angestellet werden, an die Beamten im Creyße und durch diese an die einbezirkten schrift- und amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten, zu Bescheidung der Unterthanen, das Erforderliche, Kraft dieses, verfügen [1]).

3) Maaßregeln zu Verhütung der Selbstentzündung von Reibzündwaaren.

13) Verordnung, (des Min. d. Inn.) die Aufhebung des Verbots des Betriebs der sogenannten Streichzündhölzchen u. s. w. betr.; v. 9. Jan. 1845. (G. B. Nr. 3. S. 25.)

Da zu Folge angestellter technischer Erörterungen die Gründe nicht mehr im vollen Umfange bestehen, welche zu dem durch die Verordnungen vom 11ten Mai und 3ten Juni 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261 und 273) erlassenen Verbote des Betriebs der sogenannten Streichzündhölzchen, des Streichzündschwammes und aller ähnlichen, durch bloses Aufstreichen oder Reiben sich entzündenden Präparate Anlaß gegeben haben, indem die Bereitung dieser Gegenstände gegenwärtig nach einer Verfahrungsweise zu geschehen pflegt, bei der die Gefahr der Selbstentzündung erfahrungsmäßig nicht eintritt, oder doch wesentlich vermindert ist, so findet das Ministerium des Innern Sich bewogen, das gedachte, den in den Nachbarstaaten bestehenden abweichenden Grundsätzen gegenüber ohnehin mit Erfolg nicht zu handhabende Verbot andurch wiederum aufzuheben.

Zugleich werden jedoch diejenigen, welche sich mit dem Betriebe der verschiedenen Gattungen von Reibzündzeugen befassen wollen, auf folgende bei der Gebahrung mit dem fraglichen, seiner leichten Entzündlichkeit halber immerhin mit Sorgfalt zu behandelnden Artikel in Obacht zu nehmende Vorsichtsmaaßregeln hingewiesen, deren Befolgung die Polizeibehörden durch gelegentliche Revisionen und sonst auf geeignete Weise zu überwachen haben:

1) Nur die aus Phosphor, ohne Zusatz von chlorsaurem Kali, bereiteten Reibzündwaaren sind als erlaubte anzusehen;

2) Dieselben sind nicht frei oder nur in Papier eingewickelt, sondern hundertweise in Blech-, Holz- oder Pappgefäßen eingeschlossen in den Handel zu bringen;

3) Bei Versendungen müssen dieselben möglichst fest in starke Holzkisten oder Holzfässer — nicht aber in Leinwand, Bast ꝛc. — eingepackt, auch die Gefäße, worin die Versendung erfolgt, mit einer den Inhalt deutlich und haltbar bezeichnenden Aufschrift versehen werden;

4) Kauf- und Handelsleute, Gastwirthe u. s. w., welche größere

---

[1]) Vergl. auch den angez. §. 21 der Dorffeuerordn. und die Anmerk. zu demselben oben S. 724.

Parthieen der fraglichen Artikel in ihren Localen aufbewahren, haben sich dazu der Blechkästen oder Steingefäße zu bedienen;

5) Vorräthe von Reibzündzeugen dürfen mit den Posten und auf Eisenbahnen nicht verfahren, auch in öffentlichen Güterniederlagen nicht gelagert werden.

Damit endlich für den Fall, daß künftig auch die Anfertigung von Streichzündpräparaten innerhalb Landes unternommen werden sollte, die zur Verhütung von Gefahren und Unglücksfällen bei diesem Fabrikationszweige dienlichen Vorkehrungen und Sicherungsmaaßregeln nicht außer Acht gelassen werden, so haben die Polizeibehörden über jedes zu ihrer Kenntniß gelangende derartige Unternehmen, auch wenn es nicht schon ohnehin nach §. 35 (36) des Gesetzes vom 9ten October 1840 (S. 253 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1840), den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, zur Einholung der Concession der Regierungsbehörde geeignet wäre, Anzeige zur vorgesetzten Kreisdirection zu erstatten, damit von dieser, nach angestellter Erörterung, die nach Maaßgabe der örtlichen und sonstigen Verhältnisse erforderliche nähere Anweisung ertheilt werden könne.

4) Unterstützungen zu harten Dachungen und Brandgiebeln.

Den Zweck der Verminderung der Feuersgefahr hat auch die Bestimmung in der Verordn. d. Min. d. Inn. v. 11. Juli 1840, die Fixation der Brandcassenbeiträge und einige andere auf die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt bezügliche Vorschriften betr. (G. B. Nr. 55, S. 161) §. 9, welche dahin lautet: Die Brandversicherungscommission ist ermächtigt, zu harter Dachung oder Anlegung von Brandgiebeln bei dem einen oder andern Hause, welches in einer fortlaufenden Reihe feuergefährlicher, mit harter Dachung nicht versehener Gebäude steht, oder sonst seiner Lage nach einen Punct abgiebt, wo dem Feuer Einhalt gethan werden kann, dem Besitzer eine Unterstützung zu bewilligen [1]).

5) Beschränkung der Versicherung bei mehrern und bei unconcessionirten Anstalten.

Die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften haben den Zweck, Brandstiftungen zu verhüten, und sind enthalten in den §§. 6 und 7 des Ges. v. 14. Nov. 1835, die alterbländische Immobiliarbrandversicherungsanstalt betr. (G. B. Nr. 112, S. 523), welche so lauten:

§. 6. Der Zutritt zu andern, als der allgemeinen Landesversicherungsanstalt ist, so viel die Gebäude betrifft, gänzlich verboten, in so

---

[1]) **Unterstützung zu harter Dachung.**

Diese Unterstützungen sollen aber nur gewährt werden, wenn die diesfallsigen Gesuche vor dem Angriff der beabsichtigten Bauveränderung bei der Obrigkeit angezeigt werden, nach der mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erlassenen Bekanntmachung der Brandversicherungscommission v. 8. Jan. 1842 (Leipz. Ksbl. Nr. 7, Zw. Ksbl. Nr. 3, Meißn. Kreisbl. Nr. 2).

fern selbige nicht nach §. 3 Punct 2 von der Theilnahme an der Landesanstalt selbst ausgeschlossen bleiben.

§. 7. Die Versicherung der Immobilien bei andern, als der Landesanstalt, so weit sie nach Inhalt dieses Gesetzes noch gestattet ist, ingleichen der Mobilien, wozu die zu Fabrikgebäuden gehörigen Geräthschaften und Maschinen, soweit sie auf den Grund der Bestimmung §. 16 lit. b. bereits als Zubehör von Gebäuden bei der Landesanstalt versichert worden, nicht zu rechnen sind, gegen Feuersgefahr ist nur erlaubt:

a) bei der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, und

b) bei solchen ausländischen Anstalten, welche zur Annahme hierländischer Versicherungen Concession erlangt haben, auch nur

c) vermittelst solcher Agenten, welche nach §. IV. flg. der Verordnung vom 23sten Juli 1828 mit Concession versehen sind, und

d) unter der Bedingung, daß das Vorhaben der Versicherung und der Betrag des Versicherungs-Quanti jedesmal vorher der Ortsobrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werde.

Auch darf

e) die Versicherung zu gleicher Zeit blos bei einer in- oder ausländischen Feuerversicherungs-Anstalt geschehen. Nur dann ist die Versicherung bei mehrern dergleichen Anstalten zulässig, wenn dieses Vorhaben vorher mit Angabe hinlänglicher Bewegungsgründe, z. B. weil erweislich die beabsichtigte Versicherung wegen ihres Umfangs von Einer Anstalt nicht hat übernommen werden mögen, der Ortsobrigkeit angezeigt und von dieser genehmigt worden ist.

Mit diesen §§. ist jedoch annoch zu vergleichen §. 62 der Vollziehungsverordnung zu vorgedachtem Gesetze v. 14. Nov. 1835 (G. B. Nr. 113, S. 547), die Verordn. v. 13. Dec. 1836, die Mobiliarbrandversicherungen und die Privatfeuerversicherungsanstalten betr. (G. B. Nr. 86, S. 326), insbesondere §. 1 und 2, und die Verordn. v. 25. Juli 1845, das Brandversicherungswesen und die Privatfeuerversicherungsanstalten betr. (G. B. Nr. 46, S. 106).

II. Besondere auf das Löschen entstandener Feuer bezügliche Vorschriften und Einrichtungen.

1) Sorge für die Anschaffung und Erhaltung der Feuerlöschgeräthschaften.

Wegen dieser sind zu vergleichen die betreffenden Bestimmungen in dem Gen. v. 7. Febr. 1719 oben S. 703, im Mand. v. 14. Oct. 1744 oben S. 712, in der Dorffeuerordn. v. 18. Febr. 1775 oben S. 714, und hierüber enthält die Vollziehungsverordn. zum Ges. v. 14. Nov. 1835, die Immobiliarbrandversicherungsanstalt betr. (G. B. Nr. 113, S. 547), folgende Bestimmungen:

§. 47. Für jeden Feuercommissariatsdistrict ist ein nach dem unter K. beigehenden Schema nebst Anweisung sub: K. k. einzurichtendes Verzeichniß des den Communen oder Privatpersonen gehörigen Feuergeräths

zu fertigen. Dieses haben in den Städten, die Obrigkeiten, auf dem Lande, der Feuercommissar oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung des Gendarmen, auf den Grund der ihnen mitzutheilenden, in der Dorffeuerordnung vom 18ten Februar 1775 Cap. II. §. 14 vorgeschriebenen Ortsverzeichnisse zu besorgen.

Die Würderung der Spritzen nebst Zubehör zum Behuf der Consignirung ihres Werths erfolgt durch den Spritzenverständigen, es ist jedoch deren Ergebniß den Eigenthümern bekannt zu machen und in Reclamationsfällen nach §. 21 bis 23 des Gesetzes vom heutigen Tage zu verfahren.

Die obbemerkten Verzeichnisse sind bei dem Amtshauptmanne in eine Haupttabelle zusammen zu fassen und zur Brandversicherungs-Commission einzuschicken.

§. 48. Alle drei Jahre soll, insofern nicht in der Zwischenzeit einzelne sogleich nachträglich anzumerkende Veränderungen mit dem Feuergeräthe vorgehen, eine anderweite Revision und Taxation erfolgen, dabei ist eben so wie §. 47 vorgeschrieben, zu verfahren und das Ergebniß ebenfalls vom Amtshauptmanne mittelst revidirter Haupttabelle bei der Brandversicherungs-Commission anzuzeigen.

2) Institut der Feuercommissare.

Nach §. 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz, die erbländische Immobiliarbrandversicherungsanstalt betr., v. 14. Nov. 1835 (G. B. Nr. 113, S. 547) sollen Feuercommissariatsdistricte bestehen, und nach §. 3 sollen in jedem Districte zu Unterstützung der Obrigkeit, sowie zu Vertretung der Interessen der Anstalt im Allgemeinen ein Feuercommissar und ein Stellvertreter desselben ernannt werden. Zum Behuf der Ernennung derselben hat die Amtshauptmannschaft eine oder mehrere geeignete Personen auszuersehen, wobei dieselbe das Gutachten der abgehenden zu berücksichtigen hat, und sodann das Ergebniß der Erörterungen, mit seinem Gutachten begleitet, der Regierungsbehörde anzuzeigen, worauf diese von den ihr vorgeschlagenen Personen eine ernennt. — Die Feuercommissare und deren Stellvertreter, deren Amtsführung überhaupt auf Uneigennützigkeit und Gemeinsinn berechnet ist, werden bei ihrer Anstellung nur auf ihre allgemeine Staatsbürgerpflicht verwiesen, erhalten auch für ihre Dienstgeschäfte innerhalb ihres Bezirks keine Vergütung. Für Verrichtungen außerhalb desselben haben sie die §. 15 geordneten Reisekosten und Auslösungen zu beziehen (§. 12). — Die Dauer ihrer Wirksamkeit ist auf drei Jahre festgesetzt, sie können jedoch nach Ablauf dieser Zeit, nach welcher, sowie bei frühern Erledigungsfällen, sofort eine neue Wahl zu veranstalten ist, mit ihrer Zustimmung wiederum auf anderweite drei Jahre angestellt werden (§. 13). — Die nächsten Dienstvorgesetzten der Feuercommissarien sind die Amtshauptleute. Den Ortsobrigkeiten sind sie coordinirt, jedoch steht letztern bei gemeinschaftlichen Geschäften die Leitung derselben zu (§. 14). — Die Reisekosten und Gebühren sind für die Fälle, wo dergleichen überhaupt statthaft sind, dahin

bestimmt, daß die Feuercommissarien 1 Thlr. Reisekosten für die Meile und 1 Thlr. 8 Gr. Auslösung für den Tag erhalten.

Auch wird den Feuercommissaren und den Stellvertretern derselben nach einer im Jahre 1837 getroffenen Anordnung das bei Ausübung ihrer Function verlegte Chausseegeld restituirt.

Uebrigens ist in Gemäßheit der Verordn. (des Min. d. Inn.) vom 23. März 1836 (G. B. Nr. 14, S. 75) eine besondere

Instruction

für dieselben entworfen worden. Da aber etwas Besonderes zu dieser nicht zu bemerken gewesen ist, so genügt es, auf das Gesetzblatt zu verweisen.

3) Vergütung des Verlustes der Feuergeräthschaften.

Diese hat zugleich den Zweck, zu verhüten, daß nicht Feuerlöschgeräthe zurückgehalten werden. Die hierauf bezüglichen Vorschriften sind enthalten in den §§. 68 und 69 des ang. Ges. v. 14. Nov. 1835, in den §§. 43 bis 46 und 49 der ang. Vollziehungsverordn. zu diesem und in der Bekanntm. v. 26. Aug. 1842, wegen welcher S. 765 zu vergleichen ist. Im angezogenen §. 69 ist insbesondere bestimmt, daß die Spritzen, Zubringer, Schläuche und Sturmfässer, sie mögen Communen oder Privatpersonen gehören, aller drei Jahre einer Taxation zu unterwerfen seien [1]).

---

[1]) **a) Unter welchen Voraussetzungen der entstandene Schaden vergütet wird.**

Da nach dem Ges. v. 14. Nov. 1835 §. 68 u. 69, sowie der Vollziehungsverordn. zu diesem Gesetz §. 43—50 aus der Brandversicherungscasse nur der bei dem Löschen an dem Feuergeräthe entstandene wirkliche Schaden, d. h. derjenige Verlust, der durch die völlige oder theilweise Zerstörung oder Unbrauchbarmachung des fraglichen Geräthes herbeigeführt worden ist, vergütet werden soll, und auch das Mand. v. 18. Febr. 1775, die auf den Dörfern zu beobachtende Feuerordnung betr., Cap. II. §. 2, die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß jede Gemeinde für die Instandhaltung ihres Feuergeräthes, wozu das Reinigen und Einschmieren der Spritzen unbezweifelt gehört, selbst zu sorgen habe, so folgt hieraus, daß ein Anspruch auf Vergütung des Aufwandes für das Reinigen und Einschmieren der Spritzen nicht stattfindet. M. V. an die Brandvers. Comm. v. 30. April 1842. — Auch solche Feuergeräthschäden, welche bei dem Löschen einer im Auslande stattgefundenen Feuersbrunst entstanden, sind aus der hiesigen Brandversicherungscasse zu vergüten, dafern eine entsprechende Vergütung in dem betreffenden Auslande nicht gewährt werden sollte, da, wenn auch in dem Ges. v. 14. Nov. 1835 dieser Fall nicht besonders vorgesehen ist, doch die Billigkeit gegen die hiesigen Landesunterthanen und selbst das Interesse der Brandversicherungsanstalt es erheischt, daß auch Schäden dieser Art nicht ohne Vergütung bleiben, indem im Gegentheile die an den Grenzen wohnenden hiesigen Landeseinwohner sich leicht veranlaßt finden könnten, den Grenznachbarn auswärtiger Staaten ihre Hülfe bei entstehendem Brandunglücke vorzuenthalten, und hierdurch eben so auch diese bewogen werden könnten, den hiesigen Landeseinwohnern ihre Hülfsleistung in gleichen Nothfällen, zu der sie keineswegs die ihnen in Aussicht gestellte Restitution ihrer dabei etwa zu erleidenden Schäden allein, vielmehr nur die Ueberzeugung gleicher nachbarlicher Bereitwilligkeit bewegen dürfte, zu versagen. M. V. an die Brandvers. Comm. v. 8. Juli 1842.

4) Feuerlöschprämien.

Wegen dieser ist im ang. Ges. v. 14. Nov. 1835 §. 89 bestimmt:

Außer den Brandschäden- und Feuergeräthsvergütungen werden zum Besten des Instituts aus der Brandversicherungscasse auch für die bei Ausbruch eines Feuers zuerst herbeigebrachten Spritzen, sowie auch sonst für ausgezeichnete Dienstleistungen beim Löschen entstandener Feuersbrünste Prämien ausgesetzt, worüber das Nähere im Wege der Verordnung zu bestimmen ist [1]).

III. Besondere auf die nach dem Brande zu erstattenden Anzeigen bezügliche Vorschriften.

Wegen dieser ist zunächst Bezug zu nehmen auf die Vorschrift im §. 3 des Ges. v. 21. Juli 1804 und die zu dessen Erläuterung ergangenen Bestimmungen oben S. 745. Im Uebrigen gehören folgende Vorschriften hierher:

1) Im §. 55 des Ges. v. 14. Nov. 1835, die Einrichtung der alterbländischen Immobiliarbrandversicherungsanstalt betr. (G. B. Nr. 112, S. 523), ist verordnet:

Wenn sich an einem oder mehrern bei der Anstalt versicherten Gebäuden ein Brandschaden ereignet, so hat die Ortsbehörde den Fall mit vorläufiger Angabe der Zahl der abgebrannten und beschädigten Gebäude und Bemerkung dessen, was über die Entstehung des Feuers zur Zeit be-

---

b) Der Zeitwerth ist zu vergüten.

Diese Vergütung hat nicht nach den von den Fabrikanten und Handwerkern geforderten Wiederherstellungskosten und beziehendlich Ankaufspreisen des besagten Löschgeräthes, sondern nur nach demjenigen Zeitwerthe zu erfolgen, welcher bei der letzten Taxation desselben festgestellt worden ist. M. V. an die Brandvers. Comm. v. 30. Nov. 1842.

[1]) **Was in Bezug auf Spritzenprämien actenkundig zu machen ist.**

Wenn Spritzenprämien nachgesucht werden, oder die Obrigkeit die Verabreichung von dergleichen für zweckmäßig erachtet, so ist vor der diesfallsigen Berichtserstattung zur Königl. Brandversicherungscommission, welche jedesmal mit dem nach §. 64 des angezogenen Gesetzes über einen Brandschaden zu erstattenden Hauptberichte zu verbinden, zu den Brandschädenacten zu bemerken:

a) ob diejenigen Spritzen, derenthalben Prämien beansprucht werden, mit Zubringer und Schläuchen versehen gewesen oder nicht?
b) wieviel die Entfernung der Orte von der Brandstelle beträgt, aus denen die fraglichen Spritzen herbeigeschafft worden?
c) binnen welcher Zeit, vom Ausbruche des Feuers an gerechnet, eine jede der in Rede stehenden Spritzen auf der Brandstelle eingetroffen? und
d) ob und welche Vortheile diesen Spritzen sowohl unter sich, als auch gegen andere Spritzen aus Ortschaften von gleicher Entfernung auf dem zurückgelegten Wege zu Statten gekommen, oder welche Hindernisse sie etwa dabei zu bestehen gehabt?

Verordn. der Brandvers. Comm. an den Stadtrath zu D. v. 21. Febr. 1843 in der Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 3, S. 179.

kannt ist, der Directorialcommission sofort anzuzeigen. Kann über die Entstehung des Brandes nicht sogleich etwas Sicheres ausgemittelt werden, so ist deshalb die erste Anzeige über das Ereigniß selbst nicht aufzuschieben, sondern unaufhältlich zu erstatten.

Zugleich ist im §. 56 vorgeschrieben, daß die Ortsbehörde so bald als möglich, ehe mit den Brandstätten und beschädigten Gebäuden eine Veränderung vorgenommen wird, die noch stehen gebliebenen Theile niedergerissen, oder beschädigte wieder hergestellt werden, unter ihrer Aufsicht und Leitung an Ort und Stelle, auch in Gegenwart der betheiligten Grundstücksbesitzer oder ihrer Stellvertreter die Größe des Schadens an jedem der vom Brande getroffenen Gebäude ermitteln lassen und, dafern nicht die Gebäude bis auf den Grund niedergebrannt sind, dabei verpflichtete Gewerken zuziehen soll.

Hierüber ist in der Verordnung zu Vollziehung vorgedachten Gesetzes v. 14. Nov. 1835 (G. B. Nr. 113, S. 547) verordnet:

§. 35. (Zu §. 55 des Gesetzes.) Ist es der Ortsbehörde, in deren Verwaltungsbezirke ein Schadenfeuer ausbricht, nicht möglich, noch während desselben an Ort und Stelle zu gelangen, so hat sie sich doch jedenfalls schleunigst dahin zu begeben, um sowohl die Entstehungsursache, als die Wirkung des Brandes vorläufig zu erörtern.

Abwesenheit oder Krankheit entschuldigt die Versäumniß dieser Pflicht nicht, indem jede Behörde, welche nicht mehrere Mitglieder oder hierzu geeignete Subalternen in sich begreift, sich für dergleichen Fälle durch eine andere befähigte Person, z. B. durch einen zu requirirenden Notar vertreten lassen muß.

Binnen 24 Stunden von der ersten Nachricht des Brandes an, hat die Behörde ohnfehlbar dem Amtshauptmann, so wie binnen längstens drei Tagen der Brandversicherungs-Commission vorläufige Anzeige darüber zu erstatten.

§. 36. Sind bei dem Brande, um der weitern Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun, Gebäude niedergerissen oder beschädigt worden, so hat die Behörde in dem zur Brandversicherungs-Commission zu erstattenden Berichte genau anzugeben, ob dies

a) auf Anordnung der die Löschanstalten leitenden Personen erfolgt, oder

b) bei der nachherigen Erörterung als nothwendig oder zweckmäsig befunden worden ist, in beiden Fällen aber ihrem Berichte eine Handzeichnung beizufügen, welche nicht allein die abgebrannten und niedergerissenen, sondern auch diejenigen Gebäude angiebt, zu deren Schutz das Niederreissen erfolgt ist.

Der Amtshauptmann hat auf die Gründe jeder solchen theilweisen oder totalen Niederreissung von Gebäuden, so wie auf das dabei statt gehabte Verfahren sorgfältige Aufmerksamkeit zu richten und auch die Gendarmerie hierzu anzuweisen. Nimmt er hierbei etwas auffälliges wahr, so ist mit der Obrigkeit und dem Feuercommissar sich deshalb zu vernehmen, auch nach Befinden zur Brandversicherungs-Commission Bericht zu erstatten. Ist es wegen des Umfangs eines Brandes oder sonst der Obrigkeit nicht möglich, obigen Vorschriften binnen der geordneten

Fristen vollständig nachzukommen, so hat sie dennoch innerhalb derselben eine vorläufige allgemeine Anzeige zu erstatten und darin den Grund des Verzugs zu bemerken.

§. 37. (Zu §. 56 des Gesetzes.) Bei der ersten Localexpedition nach jedem Brande hat die Obrigkeit den Abgebrannten aufzugeben, daß sie sich jeder Wegräumung und Fortschaffung nicht völlig zerstörter Baumaterialien, jeder weitern Abtragung oder Niederreissung stehen gebliebener Gebäude oder Theile derselben, so wie jeder Veränderung mit solchen vor erfolgter gesetzlicher Würderung des Schadens zu enthalten haben, und sind dieselben hierbei auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche eine vorschriftswidrige, daher die Vermuthung einer böslichen Absicht begründende Veränderung des Zustandes der Brandstätte bei Würderung der Schäden für sie erwarten lasse.

Zuwiderhandlungen dieser Vorschrift sind jedesmal der Brandversicherungs-Commission anzuzeigen.

Dabei ist zu bemerken, daß in der §. 35 vorgeschriebenen Anzeige nach §. 8 der Verordn. v. 22. Juni 1839, den Eintritt der Wirksamkeit obigen Ges. betr. (G. B. Nr. 57, S. 175), zugleich der Tag, an welchem die Würderung der Schäden vorgenommen werden soll, mit anzugeben ist.

2) Im §. 56 der ang. Verordn. v. 14. Nov. 1835 ist bestimmt: Sämmtliche höhere und niedere Polizei- und Untersuchungsbehörden sind verpflichtet, der Brandversicherungscommission davon Nachricht zu geben, wenn sich aus den ihnen obliegenden Erörterungen gegen den Eigenthümer eines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes Verdacht eigner böswilliger Brandstiftung ergiebt.

Diese Vorschrift ist später eingeschärft worden durch Verordn. der Min. der Justiz u. des Inn. v. 10. Oct. 1840 (G. B. Nr. 85, S. 240).

3) Endlich enthält die Verordn. des Min. d. Inn. v. 25. Juli 1845, das Brandversicherungswesen und die Privatfeuerversicherungsanstalten betr. (G. B. Nr. 46, S. 106), die Bestimmung:

§. 6. Die Vorschrift, nach welcher von den Ortsbehörden die in deren Verwaltungsbezirke entstandenen Schadenfeuer der Brandversicherungscommission anzuzeigen sind, ist auf alle und jede vorkommende Brände — ohne Unterschied, ob ein Immobiliarschaden zu vergüten ist, oder nicht — zu beziehen. Auch wird dabei zugleich die gehörige Beobachtung der Bestimmung des §. 3 des Generale vom 21sten Juli 1804 wegen der an die Brandversicherungscommission zu bewirkenden Einsendung der über die Entstehung eines Brandes gehaltenen Untersuchungsacten, nachdem diese vorerst der betreffenden Kreisdirection vorgelegen haben, hierdurch mit der Anweisung eingeschärft, der fraglichen Vorschrift jedesmal ohne weitere besondere Erinnerung nachzukommen [1]).

---

[1]) **a) Obsichtsführung auf die Erörterung der Entstehungsursachen eines Brandes.**

Die Brandversicherungscommission ist angewiesen worden, in Fällen, wo sich bei Durchsicht der an sie eingegangenen Acten Zweifel darüber ergeben, ob

III. Auf das Verfahren gegen Brandstifter und deren Entdeckung bezügliche Bestimmungen [1]).

15) Mandat, (bei dem Geh. Rathe ausgefert.) das Untersuchungsverfahren in Brandstiftungsfällen betr.; v. 28. Sept. 1829 [2]). (G. S. Nr. 44, S. 157.) [3])

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß seit einiger Zeit, vorzüglich in manchen Districten des Landes und zu gewissen Jahreszeiten, Feuersbrünste viel häufiger, als sonst, vorgekommen sind, wobei nicht selten dringender Verdacht sich ergeben hat, daß solche nicht sowohl durch Verwahrlosung, als durch vorsätzliche Brandstiftung, entstanden seien, ohne daß gleichwohl die deshalb angestellten Erörterungen zur Entdeckung und Bestrafung der Thäter geführt haben. Diese Wahrnehmung macht die Vorkehrung besonderer Maßregeln nothwendig, um die Wirksamkeit der desfalls bestehenden Strafgesetze zu befördern und zu sichern; in

---

die untersuchende Behörde bei Erörterung der Entstehungsursachen von Bränden mit dem erforderlichen Eifer, Ausdauer und Umsicht zu Werke gegangen ist und vielleicht hierin die Erfolglosigkeit der Untersuchung selbst zu suchen sein möchte, mit der betr. Kreisdir. oder dem zuständigen Appellationsger. deshalb in Vernehmung zu treten, und gleichzeitig ist den Kreisdirectionen anempfohlen worden, das Verfahren der Polizeibehörden bei dergleichen Erörterungen sorgfältig zu beobachten und soweit nöthig denselben ihre Obliegenheiten einzuschärfen und unter Vermeidung jeder das Publicum leicht beunruhigender Oeffentlichkeit nach Befinden an Ort und Stelle selbst durch Commissarien das Nöthige einzuleiten; durch Verordn. v. 25. Juli 1839 an die Brandvers. Comm. u. sämmtl. Ksd.

b) Diesfallsige Kosten.

Wegen des durch die zum Zweck der Erörterung der Entstehungsursache eines Feuers vorgenommene Expedition erwachsenen Reiseaufwandes und Verlages gilt, was in andern polizeilichen Officialsachen diesfalls Vorschrift ist, da sie im landespolizeilichen Interesse vorzunehmen ist und keineswegs nur für die besondern Zwecke der Brandversicherungsanstalt dient, sonach aber die Bestimmungen in den §§. 14 u. 15 des Ges. v. 14. Nov. 1835 und der Ausführungsverordn. zu diesem über die Reisekosten und Verläge nicht in Anwendung kommen können. M. V. an das Kreisamt Freiberg v. 14. Aug. 1844.

[1]) Vergl. auch das Gen. v. 21. Juli 1804 §. 3 (oben S. 745) und §. 56 der Ausführungsverordnung zum Ges. v. 14. Nov. 1835 (oben S. 759), sowie wegen der Berichtigung des Thatbestandes bei Brandstiftungen das Rescr. der Landesreg. v. 11. Nov. 1822 (G. S. Nr. 59, S. 443, in der Oberlausitz anzuwenden laut Verordn. der OARcg. v. 4. Dec. 1822, G. S. Nr. 61, S. 468).

[2]) Dieses Gesetz ist als bis auf anderweite Verordn. fortbestehend bestätigt im §. 24 des Ges. über privil. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835 (G. B. Nr. 19, S. 75 und im I. Bande S. 358).

[3]) **Bekanntm. der gegen Brandstifter vollstreckten Strafen.**

Die gegen Brandstifter vollstreckten Strafen sollen in Gemäßheit einer an die vormal. Landesdir. ergangenen Ministerialverordn. v. 15. April 1834 in der Leipziger Zeitung öffentlich bekannt gemacht werden. Die nöthigen Notizen hierzu sollen von der höhern Justizbehörde mitgetheilt werden.

welcher Absicht Wir andurch, bis auf weitere Verfügung, Folgendes verordnen:

§. 1. Jede Gerichts- und Polizei-Behörde ist verpflichtet, wenn in ihrem Bezirke sich eine Feuersbrunst ereignet, der Entstehungsursache derselben, bei schwerer Verantwortlichkeit, aufs Sorgfältigste nachzuforschen.

§. 2. Sobald hierbei einiger Grund zu dem Verdachte einer vorsätzlichen Brandstiftung sich hervorthut, ist davon, in den Kreislanden zur Landesregierung, und in der Oberlausitz zur Ober-Amts-Regierung, unverzüglich, ohne Acten, Anzeige zu erstatten. Auf gleiche Weise ist dahin unverweilt zu berichten, so oft bei weiterer Erörterung sich etwas Erhebliches ergiebt, wodurch der entstandene Verdacht verstärkt oder entfernt zu werden scheint. Diese Berichtserstattungen liegen, außer den Gerichtsobrigkeiten, insbesondere auch den Amtshauptleuten ob, welche die ihnen untergebenen Gendarmen zu vorzüglicher Vigilanz in der fraglichen Beziehung anzuhalten haben [1]).

c) Verordnung, (d. Cultusmin.)

an sämmtliche Kircheninspectionen in den Kreislanden,

die §. 2 des Mandats vom 28sten September 1829 angeordnete Anzeige von Brandstiftungen betr.;

v. 5. Sept. 1833. (G. S. Nr. 35, S. 83.)

Nach §. 2 des Mandats, das Untersuchungsverfahren in Brandstiftungsfällen betreffend, vom 28sten September 1829, ist, so bald einiger Grund zu dem Verdachte einer vorsätzlichen Brandstiftung sich hervorthut, in den Kreislanden zur Landesregierung unverzüglich ohne Acten Anzeige zu erstatten, und auf gleiche Weise unverweilt dahin zu berichten, so oft bei weiterer Erörterung sich etwas Erhebliches ergiebt, wodurch der entstandene Verdacht verstärkt oder entfernt zu werden scheint. Da nun neuerlich, zufolge einer von der Königl. Landesdirection beschehenen Mittheilung, Seiten der Kircheninspection eines Orts, wo die Pfarrgebäude abgebrannt sind, unterlassen worden ist, an erstere hierüber die, nach dem Ergebniß der angestellten Erörterung, erforderlich gewesene Anzeige zu erstatten, aus der Unterlassung einer solchen Anzeige aber für die so wichtige Wirksamkeit der Königlichen Landesdirection, hinsichtlich der polizeilichen Erforschung von Brandstiftern, leicht nachtheilige Folgen entstehen können, so werden, auf den Antrag der Königl. Landesdirection, alle Kirchen- und Schulinspectionen in hiesigen Kreislanden hierdurch angewiesen, jedesmal sofort nach einer in einem geistlichen Gebäude ausgebrochenen Feuersbrunst, bei Eintritt der im angezogenen §. 2 des Eingangsgedachten Mandats vorausgesetzten Fälle, an die Königliche Landesdirection Anzeige zu erstatten.

---

[1]) Diese Anzeige ist gegenwärtig von den Gerichtsbehörden an das betr. Bezirksappellationsgericht zu erstatten, von den Polizeibehörden an die betr. Kreisdirection.

§. 3. Ist der vorhandene Verdacht geeignet, um ein untersuchungsmäßiges Verfahren darauf zu gründen, so ist solches zwar von der betreffenden Gerichtsbehörde immittelst, unerwartet einer Resolution auf gedachte Anzeigen, ohne Anstand den gesetzlichen Vorschriften gemäß einzuleiten und fortzustellen. Die Landesregierung und resp. Ober-Amts-Regierung wird aber auf jene Anzeigen, befundenen Umständen nach, zu dergleichen Untersuchungen, theils zu thunlichster Beschleunigung, theils zu desto gründlicherer und vollständiger Führung derselben, besondere Commissarien ernennen, die sich denselben bis zu deren völliger Beendigung, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Mandats, ausschließend zu unterziehen haben.

Bei dieser Auftragsertheilung ist in den Kreislanden vorzugsweise auf Unsere Justizämter, in der Oberlausitz aber (außer der in besonders wichtigen Fällen zu erfolgenden Beauftragung eines Mitgliedes der Ober-Amts-Regierung) auf das Gerichtsamt zu Budissin das Absehen zu richten. Jedoch können die Landes- und resp. Ober-Amts-Regierung nach ihrem Ermessen auch denjenigen Richter beauftragen, der zu der fraglichen Untersuchung nach den Verordnungen vom 7ten Februar 1820, 22sten August 1821, §. 6, 14ten und 20sten März 1822 (Ges. Samml. vom Jahre 1820, S. 9, vom Jahre 1821, S. 92, vom Jahre 1822, S. 221, 222) an sich schon competent seyn würde [1]).

16) Verordnung, (d. Min. d. Inn.)

die auf die Entdeckung von Brandstiftern ausgesetzten Belohnungen betr.;

v. 26. Oct. 1833. (G. S. Nr. 43, S. 125.)

Die, wegen der Ertheilung von Prämien, für die Entdeckung eines Brandstifters in dem Mandate vom 16ten November 1741, (Codex Aug. C. I. S. 326) dem Generale vom 17ten Juni 1750, (ebendaselbst S. 761) der Verordnung der Landesregierung vom 10ten August 1826 (Gesetzsammlung vom Jahre 1826, St. 19, S. 203) und der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30sten Juli 1832 (Gesetzsammlung vom Jahre 1832 St. 32 S. 401) enthaltenen Bestimmungen haben sich, nach den deshalb gemachten neuerlichen Erfahrungen, nicht allenthalben als zweckmäßig bewährt. Unter Aufhebung der darin enthaltenen Zusicherungen von Geldbelohnungen wird daher, mit Allerhöchster und Höchster Genehmigung, hiermit verordnet, wie folgt:

1. Wer einen vorsätzlichen Brandstifter und dessen Aufenthaltsort zuerst entdeckt und der Obrigkeit mit Beibringung solcher Verdachtsgründe anzeigt, daß der Beschuldigte, auf deren Grund, bei der wider ihn angestellten Untersuchung des fraglichen Verbrechens entweder geständig oder überführt wird, soll, insofern er zu dieser Anzeige nicht dienst-

---

[1]) Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf die zu führende Untersuchung.

lich verpflichtet war, eine Belohnung von ein bis zu dreihundert Thalern — = — = erhalten.

2. In Fällen, wo dem, welcher diese Anzeige erstattet, eine amtliche Verpflichtung dazu oblag, z. B. bei derartigen Anzeigen der Gendarmen, Ortsgerichtspersonen und dergleichen, soll eine Belohnung von fünf und zwanzig bis zu zweihundert Thalern — = — = Statt finden.

3. Innerhalb dieser Grenzen wird die Belohnung nach dem Grade der Verdienstlichkeit, der Bemühung und der Wichtigkeit der Entdeckung bemessen werden. Dabei wird, wenn mehrere Personen bei der Entdeckung und Verhaftung des Verbrechers mitgewirkt haben, bestimmt werden, wie die Belohnung unter sie zu vertheilen sei.

4. Gesuche um diese Belohnungen sind bei der Landesdirection anzubringen, welche darüber an das Ministerium des Innern Vortrag zu erstatten hat.

5. Diese Belohnungen werden auch fernerhin zur Hälfte auf die Brandversicherungs-Casse, zur Hälfte auf die Staatscasse angewiesen werden.

6. Polizei- und Gerichtsbehörden, welche bei der Erforschung des Urhebers einer vorsätzlichen Brandstiftung, oder bei der Führung der deshalb anhängigen Untersuchung, vorzügliche Umsicht, Thätigkeit und Geschicklichkeit beweisen, oder sich derselben mit besonderer Anstrengung und Aufopferung unterziehen, haben öffentliche Belobung oder sonstige Auszeichnung oder auch, nach Befinden, eine ausserordentliche Gratification zu erwarten.

Anhang.

Das Brandversicherungswesen betreffend.

Die Errichtung von Anstalten für die Versicherung sowohl der Immobilien als der Mobilien gegen Brandunglück hat zwar insofern auch einen polizeilichen Zweck, als dadurch der Verarmung vorgebeugt und Nothstand verhütet werden soll. Allein es fällt die Errichtung solcher Anstalten nicht unbedingt dem Bereiche der Polizei anheim, da sie wesentlich zugleich den Zweck, Verluste und Verminderung des Wohlstandes abzuwenden, verfolgt, und somit nicht angenommen werden kann, daß der Staat, dem nur obliegt, die Verarmten zu erhalten, verpflichtet sei, für solche Anstalten Sorge zu tragen [1]), sowie denn auch dieselben zum Theil von Privatpersonen ausgehen. Daher mag es auch genügen, hier nur auf die diesfalls bestehenden Gesetze Bezug zu nehmen und einige auf deren Auslegung bezügliche Grundsätze beizufügen.

---

[1]) Vergl. hierüber meine Schrift: Das Wesen der Polizei ꝛc. S. 2 ff., 21 ff. und 54.

I. Immobiliarbrandversicherungsanstalt.

1) Gesetzliche Bestimmungen [1]).

Die hauptsächlichen Bestimmungen über diese Staatsanstalt sind enthalten im

Gesetz v. 14. Nov. 1835, die Einrichtung der alterbländischen Brandversicherungsanstalt betr. (G. B. Nr. 112, S. 523), und in der

Verordnung zu Vollziehung dieses Gesetzes vom nämlichen Tage (G. B. Nr. 113, S. 547).

Die in diesen enthaltenen Bestimmungen sind jedoch späterhin theils abgeändert, theils erläutert worden in folgenden Gesetzen und Verordnungen:

Verordn. des Cultusmin. v. 4. Febr. 1836, einige Bestimmungen über das Verfahren bei Versicherung der Kirchen-, Geistlichen- und Stiftungsgebäude der evangelischen Glaubensgenossen (G. B. Nr. 8, S. 29).

Verordn. der Brandversicherungscommission v. 13. Sept. 1837, die Versicherung der von den Eisenbahngesellschaften aufzuführenden Gebäude und der Erbbegräbnisse betr. (G. B. Nr. 37, S. 90).

Verordn. der Brandversicherungscommission v. 22. Juni 1839, den Eintritt der Wirksamkeit obgedachten Gesetzes betr., mit einigen darauf bezüglichen speciellen Bestimmungen (G. B. Nr. 57, S. 175).

Die in dieser enthaltenen Vorschriften beziehen sich insbesondere auf die Verwendung der Taxationsrevisoren, auf die dem Gesetze beigefügte Anweisung sub B. und auf die §§. 35, 39, 64 und 45 der gedachten Vollziehungsverordnung.

Gesetz v. 11. Juli 1840, die Abänderung einiger Bestimmungen über die alterbländ. Immobiliarbrandversicherungsanstalt betr. (G. B. Nr. 54, S. 160).

In diesem ist die Versicherung bis zur vollen Höhe des catastrirten Zeitwerthes nachgelassen und bestimmt, daß es der eignen Werthsangabe Seiten des Eigenthümers (vergl. §. 4 und 59 des Ges. v. 14. Nov. 1835) nicht mehr bedürfe.

Verordn. des Min. d. Inn. v. 11. Juli 1840, die Fixation der Brandcassenbeiträge und einige andere auf die alterbländ. Immobiliarbrand-

---

[1]) **Brandversicherungswesen in der Oberlausitz.**

Dieses ist für sich bestehend und von dem der Erblande getrennt. Vergl. das Mand. v. 29. Jan. 1827, die Bestätig. und Public. des für die oberlaus. Brandversicherungssocietät von Neuem abgefaßten Regulativs betr. (G. S. Nr. 8, S. 33), und §. 46 des Particularvertr. v. 17. Nov. 1834 (G. S. Nr. 91, S. 482), vergl. mit den ersteres Mandat theilweise abändernden Bestimmungen der Verordn. v. 10. Juli 1840, die Versicherung der Kirchen ꝛc. betr. (G. B. Nr. 56, S. 163), der Verordn. v. 23. Oct. 1840, deren Erläuterung betr. (ebend. Nr. 96, S. 295), der Verordn. v. 31. Dec. 1840, einige Abänd. des Regul. v. 29. Jan. 1827 betr. (G. B. v. J. 1841, S. 1), und der Verordn. v. 16. Dec. 1842, einige Abänd. dieses Reg. betr. (G. B. v. J. 1843, Nr. 3, S. 5).

versicherungsanstalt bezügliche Vorschriften betr. (G. B. Nr. 55, S. 161).

In dieser sind Bestimmungen enthalten über die Zahlungstermine der fixirten Beiträge, deren Erhebung und Einsendung, den Abschluß der Rechnungen, die Bekanntm. der Rechnungsübersichten, die Termine für Einreichung und Wirksamkeit der Catasternachträge, über die in Reclamationsfällen zuzuziehenden Taxationsrevisoren und über die Unterstützung zu harten Dachungen und Brandgiebeln.

Bekanntm. der Brandversicherungscomm. v. 26. Aug. 1842, die Anstellung von Bauverständigen für die Immobiliarbrandversicherungsanstalt und einige andere auf letztere bezügliche Bestimmungen betr. (G. B. Nr. 33, S. 97).

In dieser sind die Taxationsbezirke bestimmt (wegen welcher die in der Bekanntm. v. 28. Aug. 1845 [G. B. Nr. 61, S. 187] in Betreff der schönburg'schen Lehnsherrschaften zur öffentl. Kenntniß gebrachten Abänder. und die Bekanntm. v. 18. Juli 1846 [G. B. Nr. 39] Schirgiswalde betr. zu vergleichen ist), und zugleich ist vorgeschrieben, zu welcher Zeit den mit dem Dienstprädicat Brandversicherungsinspector angestellten Bauverständigen Neubauten und Gebäudeveränderungen bekannt zu machen sind, und wie dies zu geschehen hat, daß bei Versicherung der Maschinen und sonst versicherungsfähigen Gegenständen auf den Gebäuden die Entschließung der Brandversicherungscommission einzuholen sei, wie zu verfahren sei, wenn die Obrigkeit den Bauverständigen die Würderung der Brandschäden überlassen, wie wegen Veranschlagung der Schäden am Feuerlöschgeräthe zu verfahren sei und wie die Obrigkeit das Hauptkostenverzeichniß einzurichten habe. — Schon unterm 20. Nov. 1835 war den damaligen Districtstaxatoren von der Brandversicherungscomm. eine besondere Instruction ertheilt worden.

Verordn. des Min. d. Inn. v. 25. Juli 1845, das Brandversicherungswesen und die Privatbrandversicherungsanstalten betr. (G. B. Nr. 46, S. 106).

In dieser sind Erläuterungen zu §. 7 des Gesetzes und §. 62 der Vollziehungsverordn. v. 14. Nov. 1835 wegen des Verfahrens bei Versicherungen bei Privatanstalten und hierüber zu §. 35 und 56 der letztern wegen der zu erstattenden Anzeigen — in welchen insbesondere zugleich angezeigt werden soll, ob die Abgebrannten ihr Mobiliarvermögen versichert haben — Vorschriften enthalten, wegen welcher letztern oben S. 758 f. zu vergleichen ist.

2) Auf das Immobiliarbrandversicherungswesen bezügliche Grundsätze.

a) Auf das Gesetz v. 14. Nov. 1835 bezügliche Grundsätze.

Zu §. 8. Wem die Strafgelder zufallen.

Das der Obrigkeit nach §. 8 des Ges. v. 14. Nov. 1835 zufallende Drittheil der Strafgelder gehört zu den Gerichtsnutzungen. M. V. im Einverständniß mit dem Justizmin. an die Brandvers.-Com. v. 4. April 1837.

Zu §. 10. Die Gemeindeobrigkeit bildet die Unterbehörde.

Da nach §. 10 des Ges. v. 14. Nov. 1835 die Obrigkeiten in Verwaltungssachen als Unter- und Ortsbehörden in Brandversicherungsangelegenheiten zu be-

trachten sind und diese einen Theil der Polizeiverwaltung ausmachen, welche nach §. 8 der Landgemeindeordn. auf die Gemeindeobrigkeit im ganzen Bezirke übertragen worden ist, so ist auch diese solche zu besorgen verpflichtet. M. V. an die Brandversicherungscom. v. 27. Aug. 1841 und v. 19. Febr. 1842 und Verordn. der letztern an die Obrigkeiten v. 17. Sept. 1841 (Leipz. Zeit. Nr. 227, auch in den Ksbl. abgedruckt, und zwar in dem Meißn. Nr. 46, im Leipz. Nr. 114, in dem Erzgebirg. Nr. 39, auch in d. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 2, S. 96), mittelst welcher die Abgabe der Brandversicherungssachen an die Gemeindeobrigkeiten angeordnet worden ist, mit der Bestimmung, daß die bezüglichen Catasterstücke, Acten und Schriften an die betr. Behörde abzugeben seien. — Vergl. auch die früher wegen Vergütung der Kosten für Brandcataster ergangene Gen. Verordn. d. Brandversf. Com. v. 15. April 1836 an sämmtl. Amtsh. und Ortsobrigk. (Zw. Ksbl. Nr. 17).

Zu §. 16. Revision der Taxen für Maschinen.

In Ansehung der bei der Landesanstalt selbst versicherten Fabrikgeräthschaften und Maschinen sind die diesen Versicherungen zum Grunde liegenden Taxen von Zeit zu Zeit durch den Maschinenbauverständigen einer Revision zu unterwerfen und diese Gegenstände nach Erforderniß der Umstände neu aufzunehmen und zu würdern. M. V. an die Brandversf. Com. v. 30. Dec. 1841.

Zu §. 37. Wenn, worüber und wie Recognitionsscheine auszufertigen sind.

Nach der Bestimmung in §. 37 des Ges. v. 14. Nov. 1835 sind nur wegen ganz neu erbauter oder wiederhergestellter abgebrannter Gebäude, denen auch die an die Stelle ganz abgetragener, bereits versicherter Gebäude entstandenen Neubaue beizuzählen sind, den betreffenden Eigenthümern sofort nach der vorschriftmäßigen Catastration dieser Gebäude Recognitionsscheine auszustellen und die Duplicate davon binnen acht Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die bezüglichen Catastrationsniederschriften des Brandversicherungsinspectors oder dessen Assistentens den Betheiligten zum Anerkenntnisse vorgelegt und resp. deren Erklärung darüber, sowie rücksichtlich der Versicherungssumme abgegeben worden, oder das in §. 25 des beregten Gesetzes enthaltene Präjudiz eingetreten ist, einzureichen, indem der Zweck des obgedachten 37. Gesetzesparagraphen lediglich darin besteht, die Eigenthümer neuer Gebäude vor Verlusten bei vorkommenden Brandschäden sicherzustellen, der sie in dem Zeitraume von Anmeldung der Versicherung dergleichen Gebäude bis dahin treffen kann, wo dieselben mittelst der nach §. 6 der Verordn. des Min. des Inn. v. 11. Juli 1840 (G. B. S. 161) in den Monaten April und October einzureichenden Nachträge zur Anzeige gelangen und diese Nachträge selbst in Wirksamkeit getreten. Es bleiben daher in den fraglichen Recognitionsscheinen, welche blos die Eigenschaft von Interimsscheinen haben, lediglich die nurerwähnten neuen, noch nicht versicherten, keineswegs aber die schon versicherten alten und diejenigen Gebäude mit aufzunehmen, bei welchen bloße Werths- und Versicherungsveränderungen, die allemal erst in den vorgedachten Nachträgen der Brandversicherungscommission anzuzeigen sind, stattgefunden haben, und bleiben sothane Scheine nach erfolgter Approbation desjenigen Catasternachtrags, in welchen die neuen Gebäude mit aufgenommen werden, gegen andere vollständige, mit dem betreffenden Nachtrage allenthalben in Uebereinstimmung zu setzende Recognitionsscheine in dem Falle auszuwechseln, wenn die in den erstgedachten Scheinen (Interimsscheinen) enthaltenen Angaben bei der Prüfung des Catasternachtrags einer Berichtigung bedurft haben, oder das Grundstück aus mehrern schon versicherten Gebäuden besteht. Ist ferner ein bereits catastrirtes Gebäude mit einem neuen Anbaue versehen und dieser mit ersterm in eine solche Verbindung gebracht worden, daß er einen Theil (eine Vergrößerung) des Hauptgebäudes ausmacht und dieser Anbau einen besondern Buchstaben nicht zu erhalten hat, sondern mit dem Gebäude, an welchem er sich befindet, in einer Summe versichert wird, dann ist ein solcher Bau ebenfalls nur als eine bloße Veränderung an einem schon versicherten Gebäude anzusehen und darüber ein

Recognitionsschein ebenfalls nicht auszustellen. Uebrigens ist in den nach §. 37 des mehrgedachten Gesetzes wegen der Neubauten auszustellenden und nach den vorgeschriebenen Formularen einzurichtenden Recognitionsscheinen auf der fünften Zeile von oben herein jedesmal der Tag einzurücken, an welchem der Eigenthümer eines neuen Gebäudes die auf selbiges bezügliche Catastrationsniederschrift genehmigt und die Versicherungssumme declarirt hat, oder letztere eintretendenfalls in Gemäßheit der Vorschrift §. 25 des mehrberegten Gesetzes von Obrigkeitswegen regulirt worden ist. V. der Brandvers. Com. an den Stadtrath zu O. in der Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. 3. B. 2. H. S. 179.

Zu §. 66 b. Voraussetzung, unter welcher eine Beihülfe zum Wiederaufbau vor der Catastration abgebrannter Gebäude zu gewähren ist.

Die in §. 66 unter b. gedachte Beihülfe ist nur unter der Voraussetzung zu gewähren, daß sich der Eigenthümer nicht rücksichtlich der nicht erfolgten Versicherung in mora befindet, und der Eintritt eines solchen Verzugs findet dann statt, sobald der §. 17 gegebenen Vorschrift, daß die Anmeldung binnen 14 Tagen von der Zeit an bewirkt werden soll, wo das Gebäude bezogen oder zu seinem sonstigen Zwecke benutzt wird, nicht nachgekommen worden ist. M. V. an die Brandvers. Com. v. 2. März 1841.

Zu §. 74. Zu welcher Zeit eine Cession der Brandversicherungsgelder erfolgen kann.

Nach §. 70 a. soll die Auszahlung der einen Hälfte der Brandvergütungsgelder schon sofort nach eingegangenem Berichte der Obrigkeit (falls über den Betrag kein Zweifel mehr obwaltet) erfolgen. Diese erste Hälfte ist folglich von diesem Zeitpunkte an und zufolge der in solchem von der Commission zu treffenden Verfügungen bereits zahlbar. Im §. 74 wird aber die Cession der „zu gewarten habenden Brandvergütungsgelder" gestattet, und die Absicht des Gesetzes ist dabei dahin gegangen, durch Gestattung und selbst Begünstigung von Cessionen der erst noch künftig zu hoffenden Vergütungen den schnellern Wiederaufbau in solchen Fällen zu befördern und theilweis überhaupt möglich zu machen, wo der Calamitose zu mittellos ist, um vor wirklichem Empfange seiner Vergütungsgelder eine Einleitung dazu durch Anschaffung der Baumaterialien ꝛc. zu treffen, da namentlich §. 79 vorschreibt, daß die Zahlung der ersten Hälfte erst nach getroffenen Vorkehrungen zum Wiederaufbau erfolgen solle. Es sind daher unter den im §. 74 gestatteten Cessionen die Ansprüche an die Brandversicherungscasse auch bereits vor der erfolgten Zahlungsverfügung der Commission, welche durch Aushändigung der Certificate an den Calamitosen erfolgt, also vor der Fälligkeit der Zahlungen, zu verstehen. Dies geht auch nebenher aus §. 79 hervor, welcher wörtlich sagt: „Sobald die erste Hälfte der Brandvergütungsgelder in den von der Commission ausgefertigten Certificaten bei der Obrigkeit des Calamitosen oder resp. dessen Cessionars (§. 77) eingegangen ist ꝛc." und hier voraussetzt, daß ein solcher Cessionar bereits vorhanden, mithin diese Cession vor Eingang der Feststellung des Vergütungsbetrags erfolgt sein müsse. Es ist aber kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß das Gesetz diese Cessionen nach §. 77 hinsichtlich der Zeit ihrer Zulässigkeit habe anders behandelt wissen wollen, als die nach §. 74 gestatteten, da bei jenen so gut, wie bei diesen die Umstände, deren §. 85 gedenkt, noch hinterher zur Sprache kommen können. Es liegt aber auch in der Natur der Sache, daß die Existenz der Forderung des Calamitosen an die Brandcasse an und für sich nicht erst mit dem Zeitpunkte der commissarischen Feststellung derselben eintrete. Vielmehr ist die Forderung an sich nach §. 4 des oftgedachten Gesetzes durch den Brandfall selbst, also auch von ihm an gerechnet, als begründet anzusehen, sofern sie überhaupt den gesetzlichen Bedingungen entspricht. Nur die Quantificirung und der Zeitpunkt der Zahlbarkeit ist nach §. 70 a. an die Feststellung und Verfügung der Brandversicherungscommission geknüpft. M. V. an die Brandvers. Comm. v. 18. März 1841.

Einfluß des Verdachts der Brandstiftung auf die Cession der Brandversicherungsgelder.

Der Anspruch an die Brandcasse auf die gesetzliche Brandvergütung bei Eintritt des in §. 85 des Ges. v. 14. Nov. 1835 erwähnten Verdachts kann sofort und ohne vorgängige Inhibition durch die Commission, kraft der Disposition des Gesetzes selbst, mit dem Verkümmerungs-, beziehendlich Rückforderungsanspruche behaftet werden, noch mehr also, sobald die Commission ausdrücklich die Innehaltung der Vergütungsgelder angeordnet hat. Wird in diesem Zustande die Forderung des Calamitosen an die Brandcasse an einen Dritten cedirt, so ist zwar kein gesetzlicher Grund vorhanden, eine solche Cession zu behindern oder für ungültig zu erklären, aber das cedirte Object kann nun nicht mehr anders, als mit dem auf §. 85 gegründeten Inhibitions- und resp. Rückforderungsanspruche behaftet an den Cessionar übergehen, obwohl dieser Anspruch nur aus einem persönlichen Verhältnisse des Cedenten entsprungen ist, zu der Zeit, wo er noch selbst der Eigenthümer der cedirten Sache war. Es muß mithin in diesem Falle der Cessionar die Gefahr mit übernehmen, die Sache in Folge des auf ihr bereits haftenden Anspruchs möglicherweise wieder zu verlieren, d. h. die Certificate nicht ausgezahlt zu bekommen. Wenn nun aber das Gesetz selbst, eben in der Absicht, um in derartige Cessionsgeschäfte überhaupt mehr Sicherheit zu bringen und etwaige Bedenken dabei geltend machen zu können, im §. 74 ausdrückliche Vorkehrung trifft, daß diese Cessionen vor der Obrigkeit erfolgen müssen, hierdurch also auch die Zustimmung der Brandcasse als debitor cessus zu der Substitution eines neuen creditor und Agnition des letztern für die cedirte Forderung supplirt wird, so scheint es wohl auch wesentlich der Obrigkeit, zumal diese zugleich die Interessen des Brandversicherungsinstituts zu respiciren hat, obzuliegen, daß sie den Cessionar mit der bestehenden onerosen und unsichern Qualität der zu cedirenden Forderung bekannt mache, falls er nicht schon nachweislich selbst damit bekannt ist. Hat sie dieses aber in einem solchen Falle unterlassen und die Cession pure expedirt, wodurch gewissermaaßen Namens der Brandcasse und kraft des Gesetzes der Cessionar als neuer Gläubiger der Brandcasse für den Betrag der Forderung des frühern, ohne Vorbehalt einer Inhibition oder eines Rückanspruchs an das cedirte Object selbst, erklärt wird, so dürfte es alsdann wenigstens als unbillig sich darstellen, dem Cessionar für diese seinerseits nicht verschuldete Unkenntniß nachtheilige Folgen tragen zu lassen, während dagegen das Brandcasseninstitut zunächst am Vermögen, also auch resp. dem neuerbauten Hause des dolosen Calamitosen sich zu erholen nicht behindert wird. Dem steht auch die Bestimmung im vierten Abschnitte des §. 85 um so weniger entgegen, als hier vielmehr ein Fall aufgeführt ist, wo sogar noch viel weiter gegangen wird, und selbst des unbestritten verloren gegangenen Rechtes des Calamitosen auf Brandvergütungsgelder ungeachtet, diese dennoch hinterher an einen Dritten cedirt und wirklich ausgezahlt werden sollen, ohne sie nur vom Calamitosen wieder einfordern zu können. M. V. an die Brandvers. Comm. v. 18. März 1841.

Zu §. 77. Inwiefern eine solche Cession vor Angriff des Baues erfolgen kann.

Der im §. 77 des Ges. v. 14. Nov. 1835 gebrauchte Ausdruck: „neue Gebäude" ist nicht in der Maaße auszulegen, daß darunter nur solche Gebäude zu verstehen seien, deren Bau vor der commissarischen Genehmigung einer solchen Cession noch nicht in Angriff genommen worden ist. Denn wenn auch die Cession von Brandvergütungsgeldern nicht eher mit rechtlichem Erfolge geschehen kann, als bis zu selbiger Seiten der Commission die Genehmigung ertheilt worden ist, so schließt dies doch nicht aus, diese Genehmigung, wenn sonst keine Bedenken dagegen vorhanden sind, auch zu solchen Cessionen zu geben, die in der Voraussicht auf dieselbe vorher schon verabredet worden sind und in deren Folge der Cessionar das neue Gebäude schon in Angriff genommen hat. Es ist die Zulässigkeit solcher Cessionen nur davon abhängig, daß die abzutretenden Vergütungsgelder wirklich zum Aufbau neuer Gebäude verwendet werden; wenn

dies daher der Fall ist, so kann darauf, ob der Cedent zur Zeit dieser Abtretung dazu schon ermächtigt war, nichts weiter ankommen. M. V. an die Brandvers. Comm. v. 30. März 1844.

Zu §. 77. Nachweis der Verwendung.

Im Falle der Verwendung der Vergütungsgelder zur Herstellung anderer Gegenstände kommt es nächst der dazu von der Brandvers. Comm. zu ertheilenden Genehmigung nach §. 77 des Ges. v. 14. Nov. 1835 zur Erlangung dieser Gelder nur auf den Nachweis an, daß dieselben in die hergestellten Gegenstände wirklich verwendet worden sind, ohne daß dieser Nachweis dem in §. 23 wegen der Reclamationen gegen die der Versicherung unterzulegenden Würderungssumme gestellten Präjudiz unterworfen ist. M. V. an die Brandvers. Comm. v. 28. Jan. 1844.

Zu §. 85. Schädenanspruch an diejenigen, welche durch Fahrlässigkeit einen Brand veranlaßt haben.

Obschon im §. 85 des Ges. v. 14. Nov. 1835 der Verlust der Brandvergütung nur für den Fall der vorsätzlichen Anstiftung des Feuers ausgesprochen worden, so lehrt doch die Geschichte dieses Gesetzes, daß man diesen Verlust nur aus dem Grunde hierauf beschränkt und die in dem Entwurfe zu diesem Gesetze enthaltene Bestimmung, daß der Eigenthümer eines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, auch wenn von ihm durch grobe Fahrlässigkeit das Auskommen des Feuers verschuldet worden, der Brandvergütung verlustig sein solle, in das Gesetz nicht mit aufgenommen habe, weil man diese Pönalbestimmung, da das Brandversicherungsinstitut kein civilrechtlicher Vertrag und die Theilnahme daran kein freiwilliges Eingehen auf Contractsbedingungen ist, nicht als lex contractus ansehen zu können, vielmehr in die Categorie der sogenannten Civilstrafen stellen zu müssen geglaubt hat und bei diesen es an hinlänglichem Anhalt fehlt, auf die Fahrlässigkeit ebendieselbe Strafe zu setzen, wie auf die böse Absicht. Es folgt also hieraus, daß man nicht anzunehmen habe, daß durch die Beschränkung des Verlustes der Brandvergütung auf den Fall der vorsätzlichen Brandstiftung der Brandversicherungsanstalt im voraus habe das Recht entzogen werden sollen, ihre Ansprüche wegen des ihr durch erweisliche grobe Fahrlässigkeit in Brandstiftungsfällen zugefügten Schadens im gewöhnlichen civilrechtlichen Wege zu verfolgen, sondern es ist das Gegentheil selbst in der ständischen Schrift zur Erklärung über den Entwurf des fraglichen Gesetzes (cf. die Landt. Acten v. J. 1834, 1. Abth. 3. B. S. 714) ausgesprochen worden und würde auch ohnedies aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die civilrechtlichen Folgen einer culposen Handlung abzuleiten sein. Solchemnach liegt es außer Zweifel, daß die Commission gegen diejenigen, welche durch grobe Fahrlässigkeit die entstandenen Brandschäden veranlaßt haben, die Ansprüche auf Entschädigung der Brandversicherungscasse wegen der von ihr geleisteten Brandvergütungsgelder im Rechtswege geltend machen kann. Da aber nicht eine jede culpa civilrechtlich zum Ersatz verpflichtet, sondern diese Wirkung in der Regel nur solchen Handlungsweisen beigelegt werden kann, wo entweder Jemand eine an sich schon unrechtmäßige Handlung begeht, die einen von ihm nicht beabsichtigten Schaden herbeiführt, oder der Beschädigende den schädlichen Erfolg seiner Handlungsweise mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, oder endlich von demselben eine positive Thätigkeit unterlassen worden ist, zu welcher ihm eine directe Verpflichtung obgelegen, auch ferner für den Erfolg solcher Schädenansprüche es als wesentliche Bedingung angesehen werden muß, daß in dem betreffenden Falle nachgewiesen werden kann, daß der Schaden unmittelbar durch die fragliche Handlung oder Unterlassung herbeigeführt worden ist und nicht etwa casuelle, von dem Beschädigenden nicht vorauszusehende Ereignisse dabei mitgewirkt haben, so hat die Brandversicherungscommission in jedem einzelnen Falle die dabei stattgehabten thatsächlichen Verhältnisse vor Geltendmachung solcher Ansprüche sorgfältig zu prüfen. Eben so hat sie auch ihr Augenmerk darauf zu richten, ob das in Anspruch zu nehmende

Individuum für die Folge der geltend gemachten Forderung gerecht werden könne und namentlich wenn die Klage gegen den Eigenthümer selbst zu richten ist, in welchem Hypothekenzustande das Grundstück sich befindet. M. V. an die Brandverf. Comm. v. 30. Dec. 1841.

Zu §. 88. Verjährung der Brandversicherungsgelder.

Die Verwaltung hält den Grundsatz fest, daß die die Verjährung betreffenden Vorschriften des §. 88 bereits mit Publication des Gesetzes in Kraft getreten seien, da nirgends eine Vorschrift darüber enthalten ist, daß alle Bestimmungen des Gesetzes erst dann in Gültigkeit treten sollen, wenn die von Beendigung der neuen Catastration abhängige Umgestaltung der Verwaltung der Anstalt zur Ausführung gekommen sein werde, und aus der Fassung von §. 88 Nr. 1 hervorgeht, daß es die Absicht gewesen sei, diese von der innern Organisation des Instituts unabhängige Rechtsbestimmung über die Verjährung der Brandversicherungsgelder ohne Weiteres in Kraft treten zu lassen. Jedoch bleibt den Betheiligten die Betretung des Rechtsweges unbenommen. M. V. an die Brandverf. Comm. v. 8. Dec. 1838.

Zu §. 88⁴. Versäumniß der Präclusivfrist für die Erhebung der Vergütungsgelder Seiten der Obrigkeiten.

Die Vorschrift von §. 88⁴ des Ges. v. 14. Nov. 1835 leidet auch auf die Obrigkeiten, nicht auf die Feuergeräthsinhaber selbst Anwendung, indem die in dieser Vorschrift gedachte Erhebung der Vergütungen, die eben an die darin festgestellte Präclusivfrist gebunden ist, laut der in den Certificaten enthaltenen Vorschrift nur von den Gerichtsbehörden erfolgen kann und folglich diese Vorschrift auch nur auf diese Anwendung zu erleiden hat, welchen übrigens zunächst nur diejenige Thatsache bekannt sein kann, von welcher die Präclusionsfrist zu laufen anfängt, nämlich der Eingang der betreffenden Verordnung. M. V. an die Brandverf. Comm. v. 29. März 1843.

b) Auf die Vollziehungsverordnung v. 14. Nov. 1835 bezügliche Grundsätze.

Zu §. 34. Besondere Gebühren für die Einnahme der Brandcassengelder sind nicht statthaft.

Die Erhebung besonderer Gebühren für die Einnahme der Brandcassengelder von den Versichernden ist mit den Vorschriften des Ges. v. 14. Nov. 1835 und der dazu gehörigen Ausführungsverordn. nicht zu vereinigen, indem für die Einnahme gedachter Gelder, sie mag nun durch die Obrigkeiten selbst oder durch Localeinnehmer geschehen, ein Mehreres nicht, als die §. 34 obiger Verordnung bestimmte Vergütung für die d bei vorkommenden Auslagen in Anspruch genommen, von den Versichernden selbst aber in keinem Falle etwas gefordert werden kann, daher im Falle diese Gebühren zu Vergütung des Receptionsgeschäfts nicht hinlänglich sind, die Obrigkeit selbst für dessen gehörige Einrichtung zu sorgen hat. M. V. an die Brandverf. Comm. v. 9. Mai 1844.

Zu §. 51. Berücksichtigung des Erfordernisses der Zahlbarkeit bei Auszahlung der Brandvergütungsgelder.

Da einige Fälle vorgekommen sind, daß Bezirkssteuereinnehmer bei Auszahlung von Brandvergütungsgeldern auf die Erfordernisse der Zahlbarkeit, wie solche in den Certificaten mit angegeben sind, nicht hinlänglich Rücksicht genommen haben, so hat das Finanzministerium dieselben anweisen lassen, bei Auszahlung der Brandvergütungsgelder auf die Uebereinstimmung der obrigkeitlichen Atteste und Quittungen auf den Certificaten mit dem Inhalte der in letztern enthaltenen Vorschriften gehörige Rücksicht zu nehmen. V. d. Finanzmin. an die Kreissteuerräthe des ersten, zweiten und dritten Steuerkreises v. 31. Dec. 1840. — Das Min. d. Inn. aber hat an die Brandversicherungscommission verordnet, dahin Verfügung zu treffen, daß künftig die Brandcasse, selbst bei

befundenen materiellen Mängeln in den auf die fraglichen Certificate gebrachten obrigkeitlichen Attestaten, dann, wenn die Bezirkssteuereinnehmer diese Mängel nicht bemerkt und die Certificate bezahlt haben, die Erstattung der Geldbeträge an die Steuerhauptcasse nicht beanstanden, sondern die nachträgliche Hebung der Mängel entweder selbst bewirken oder der Brandversicherungscommission zur unmittelbaren Erledigung überlassen möge. M. V. an die Brandvers. Comm. v. 12. Jan. 1841.

Wie Quittungen für Stadtcommunen auszustellen sind.

Es ist nicht zu verlangen, daß die auf die Brandvergütungen für städtische Commungebäude bezüglichen Quittungen von den Communvertretern unter Autorisation des Stadtrathes ausgestellt werden, vielmehr genügt es, wenn der Stadtrath allein die Quittung ausstellt. M. V. an die Brandvers. Comm. v. 11. Juni 1841.

II. Anstalten für Mobiliarbrandversicherungen.

1) Gesetzliche Bestimmungen.

Wegen dieser sind zu vergleichen:

Verordn. der Landesreg. v. 23. Juli 1828, die Theilnahme der hiesigen Unterthanen an Feuerversicherungsanstalten und die Uebernahme von Agentschaften für letztere betr. (G. S. Nr. 27, S. 187).

Ang. Ges. v. 14. Nov. 1835 §. 6, 7 und 8 (wodurch sich die Erläut. Verordn. zu §. 1 der Verordn. v. 23. Juli 1828 und 5. Aug. 1829, G. S. Nr. 36, S. 139, erledigt hat).

Ang. Vollziehungsverordn. zu diesem Ges. v. 14. Nov. 1835.

Verordn. des Min. d. Inn. v. 13. Dec. 1836, die Mobiliarbrandversicherungen und die Privatfeuerversicherungsanstalten betr. (G. B. Nr. 86, S. 326).

Ang. Verordn. des Min. d. Inn. v. 25. Juli 1845, das Brandversicherungswesen und die Privatversicherungsanstalten betr.

2) Gesetzlich concesssionirte Anstalten.

Gesetzlich concessionirt sind folgende Anstalten:

1) Die Leipziger Feuerversicherungsanstalt. Verordn., deren Errichtung betr., v. 16. Sept. 1819 (G. S. S. 217), Verordn. d. OAReg. v. 22. Aug. 1821 (G. S. Nr. 27, S. 91 und O. Coll. W. V. 410), Rescr., die Leipz. Feuervers. Anst. betr., v. 30. Oct. 1830 (G. S. S. 183).

2) Die Aachen-Münchner Feuerversicherungsgesellschaft und die Feuerversicherungsbank zu Gotha. Bekanntm. v. 13. Dec. 1836 (G. B. S. 338).

3) Die Vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld. Bekanntm. v. 2. März 1837 (G. B. S. 14).

4) Die erste k. k. österreichische Brandversicherungsgesellschaft zu Wien. Bekanntm. v. 16. Oct. 1837 (G. B. S. 96).

5) Die Phönixassecuranzcompagnie zu London. Bekanntm. v. 18. Jan. 1838 (G. B. S. 37).

6) Die Mobiliarbrandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig. Bekanntm. v. 25. März 1839 (G. B. S. 103).

7) Die Cölnische Feuerversicherungsgesellschaft. V. v. 20. April 1843 (G. B. Nr. 16, S. 22).

Dagegen ist die der in London unter dem Namen: Sun Fire Office bestehenden Feuerversicherungssocietät durch Bekanntm. v. 8. Febr. 1840 (G. B.

S. 13) ertheilte Concession durch Bekanntm. v. 25. Febr. 1843 wiederum für erledigt erklärt worden (G. B. Nr. 9, S. 14). Desgleichen ist die concessionirt gewesene Feuerversicherungsgesellschaft: West of Scotland in Glasgow und die britische und deutsche Assecuranzcompagnie: Metellus in Glasgow, die Feuerversicherungsgesellschaft deutscher Landwirthe in Preußen und die Royal Exchange Assecurance Association in London wieder aufgelöst worden. Bekanntm. v. 29. März 1838 (G. B. S. 363), v. 5. Febr. 1839 (G. B. S. 21), v. 7. u. 30. April 1842 (G. B. Nr. 16 u. 18). Ferner ist die der Assecurazioni generali austro-italighe zu Triest durch die angez. Bekanntm. v. 16. Oct. 1837 ertheilt gewesene Concession zurückgenommen worden durch Bekanntm. v. 17. Mai 1845 (G. B. S. 75).

3) Auf das Mobiliarversicherungswesen bezügliche Grundsätze.

Aufsichtsführung auf das Mobiliarbrandversicherungswesen.

Die Brandversicherungscommission ist vermöge des ihr nach §. 9 des Ges. v. 14. Nov. 1835 und §. 16 der Verordn. v. 13. Dec. 1836 zustehenden Oberaufsichtsrechtes auf das Mobiliarbrandversicherungswesen befugt, in den Fällen, in welchen ihr auf Grund specieller Thatsachen und Wahrnehmungen besondere Bedenken hinsichtlich in Frage befangener Versicherungen beigehen und ihr zu deren Erörterung und Erledigung die Einsichtnahme von der Seiten der betr. Versicherungsgesellschaft über die Entschädigung wegen des stattgehabten Brandunglücks mit den betheiligten Privatpersonen und beziehendlich ihren Agenten stattgefundenen Verhandlungen nothwendig und rathsam erscheint, die dieserhalb gehaltenen Acten oder sonstigen schriftlichen Mittheilungen und Actenunterlagen von denselben einzufordern oder sonst sich vorlegen zu lassen. M. V. an die Brandvers. Comm. v. 23. Jan. 1845.

Versicherungen während des Transports.

Das Min. d. Inn. hat die Anwendung der Bestimmung §. 7 des Ges. v. 14. Nov. 1835 auf solche Gesellschaften, welche in hiesigen Landen Versicherungen von Gütern, Waaren und Mobilien gegen die denselben während des Transports zu Lande oder zu Wasser durch die Elemente etwa zustehenden Gefahren annehmen wollen, bedenklich gefunden, indem, wenn auch schon hierbei die Versicherung gegen Feuersgefahr mit inbegriffen ist, doch der Grund, aus welchem man die gewöhnlichen Feuerversicherungsgesellschaften unter die Aufsicht der Regierungsbehörde gestellt hat, nämlich die Befürchtung, daß durch die ansonst gebotene Gelegenheit zu mehrfachen gleichzeitigen Versicherungen einzelne Versichernde aus Gewinnsucht zu Brandstiftungen verleitet werden könnten, bei den Versicherungen der zuerst gedachten Art, bei denen der versicherte Gegenstand in der Regel nicht in den Händen des Versichernden, sondern in den Händen und in der Verwahrung einer dritten Person sich befindet und also dem Versichernden die Gelegenheit genommen ist, unmittelbar auf denselben einzuwirken, fast nie oder doch nur in höchst seltenen Fällen vorhanden sein wird. M. V. an die Brandvers. Comm. v. 26. Juni 1842.

Versicherung fremder Sachen.

Da weder im Gesetz v. 14. Nov. 1835, noch in der Generalverordn. v. 13. Dec. 1836 irgend eine Bestimmung enthalten ist, aus welcher gefolgert werden könnte, daß solchen Personen, welchen Mobiliargegenstände zur Verwahrung oder zu einem sonstigen Behufe anvertraut worden und welche daher nicht Eigenthümer, sondern nur als einstweilige Inhaber oder Vertreter derselben zu betrachten sind, deren Versicherung bei einem oder dem andern Privatversicherungsinstitute versagt sei, eine solche Ausschließung auch dem Geiste und Zwecke des Gesetzes ganz entgegen sein würde, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dabei, wenn in dergleichen Fällen die Obrigkeit des Ortes, wo sich diese

Gegenstände zur Zeit der Versicherung befinden, um die Genehmigung behufs der Versicherung angegangen wird, dasselbe Verfahren einzutreten hat, was wegen der Mobiliarversicherungen überhaupt vorgeschrieben ist. Eben so unterliegt auch die Versicherung der auf der Axe oder der Eisenbahn zu versendenden Güter der Controle der Obrigkeit des Ortes, von welchem ab diese Güter verladen werden. Uebrigens lassen sich rücksichtlich des bei dergleichen Versicherungen überhaupt zu beobachtenden Verfahrens, bei der Verschiedenheit der Fälle, keine allgemeinen Vorschriften ertheilen, vielmehr muß es dem Ermessen und der Umsicht der Obrigkeit überlassen bleiben, diesfalls zunächst selbst Entschließung zu fassen. V. der Brandvers. Comm. an den Stadtr. zu D. Vergl. die Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 2, S. 285.

Folge der Dislocation versicherter Gegenstände.

Wenn versicherte Gegenstände während des Laufes einer obrigkeitlich genehmigten Versicherung in ein anderes Local gebracht werden, so bedarf es, wenn nicht zugleich eine Veränderung der Versicherung erfolgt, auch dann nur einer Anzeige der Translocation bei der betr. Obrigkeit, wenn dieselben an einen andern Ort und in den Bezirk einer andern Obrigkeit versetzt werden, nicht aber ist eine ausdrückliche Genehmigung erforderlich, da diese den Zweck hat, Versicherungen über den wahren Werth oder bei denen sonst eine unredliche Absicht vorwaltet, zu verhüten, dieser Zweck aber, wenn nicht zugleich eine Veränderung der Versicherung beabsichtigt wird, an sich wenigstens im Allgemeinen und in der Regel nicht in Frage kommt und nöthigenfalls auch durch die §. X. der Verordn. v. 23. Juli 1828 vorgeschriebene Controle zu erreichen ist. M. V. an die Brandvers. Comm. v. 4. Febr. 1845.

Versicherung von auswärts nach Leipzig kommender Waarenlager.

Das Min. d. Inn. hat genehmigt, daß bis auf weitere Anordnung und so lange sich nicht ein Mißbrauch diesfalls herausstelle, die Versicherung der von auswärts nach Leipzig kommenden Waarenlager bei den in hiesigen Landen concessionirten Privatversicherungsanstalten auf Begehren auch für mehrere auf einander folgende Messen nach Befinden gestattet werde. M. V. an die Brandvers. Comm. v. 18. Mai 1837.

Versicherung den Agenten gehöriger Sachen.

Das Min. d. Inn. hat kein Bedenken dabei gefunden, daß den hierländischen Agenten concessionirter auswärtiger Versicherungsanstalten nachgelassen werde, ihre eignen versicherungsfähigen Gegenstände ohne Dazwischenkunft eines andern Agenten, jedoch im Uebrigen unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften, bei derjenigen Anstalt zu versichern, für welche sie als Agenten bestellt worden sind. M. V. an die Brandvers. Comm. v. 10. April 1839.

Statthaftigkeit einer beschränkten Procura.

Die §. 15 der Verordn. v. 13. Dec. 1836 nachgelassene Uebetragung dieser Geschäfte an ihre zum Firmiren für das Haus berechtigten Procuristen, gegen deren besondere Verpflichtung, kann auch dann stattfinden, wenn dergleichen Geschäftsführer nicht für das ganze Handelsgeschäft ihrer Principale, sondern nur für die Agentur derselben mit Procura versehen und zu firmiren berechtigt sind. M. V. an die Brandvers. Comm. v. 11. März 1837.

Befugniß der Obrigkeiten, Sporteln zu erheben.

Da die Privatfeuerversicherungen lediglich das eigne Interesse des Versichernden zum Zwecke haben, so unterliegt es keinem erheblichen Zweifel, daß sämmtlichen Behörden für die nach §. 7 des Ges. v. 14. Nov. 1835 und §. 62 der Vollziehungsverordn. von demselben Tage von ihnen zu expedirenden Geschäfte Sporteln zu erheben freisteht, und ist die Höhe derselben jederzeit nach

den vorschriftsmäßigen Taxsätzen wie in andern Verwaltungsangelegenheiten einzurichten und bei Moderationen festzustellen. Aus dem nämlichen Grunde können aber auch die fraglichen Angelegenheiten von der Stempelabgabe nicht freigelassen werden, und da es an speciellen Bestimmungen hierüber im Stempeltarife fehlt, namentlich auch der sub voce Contracte am Schlusse aufgeführte Ansatz von 16 Gr. auf die Versicherungspolizei um deswillen nicht ganz paßt, weil diese Verträge weder gerichtlich geschlossen werden, noch zur Confirmation gelangen, so können zur Zeit lediglich die allgemeinen stempelgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen. M. V. an die Brandvers. Comm. v. 21. Juni 1837. — Durch eine auf den Grund einer M. V. v. 22. Aug. 1837 erlassene Generalverordn. der Brandversicherungscommission v. 12. Sept. 1837 ist den Obrigkeiten bekannt gemacht worden:

1) daß ihnen freistehe, für die nach §. 7 des Ges. v. 14. Nov. 1835 und §. 62 der dazu gehörigen Vollziehungsverordn. in Privatbrandversicherungsangelegenheiten zu expedirenden Geschäfte Sporteln zu erheben, deren Höhe nach den vorschriftmäßigen Taxsätzen wie in andern Verwaltungssachen einzurichten und bei Moderationen festzustellen sei, und daß

2) von den in dergleichen Angelegenheiten verfaßt und ausgefertigt werdenden Schriften auf den Grund des §. 13 des Stempelmand. v. 11. Jan. 1819, und zwar

a) zu den Eingaben der Versichernden und beziehendlich der Agenten wegen der nachzusuchenden obrigkeitlichen Genehmigung,

b) zu den von den Obrigkeiteiten auszustellenden Genehmigungsattesten, sowie

c) zur Zeit auch zu den von den in- und ausländischen concessionirten Feuerversicherungsgesellschaften auszufertigenden Policen der Stempelsatz von 2 Gr. (jetzt $2\frac{1}{2}$ Ngr.) in Anwendung gebracht, dagegen

d) zu den nach §. VI. sub 2 der Verordn. v. 23. Juli 1828 zu bewirkenden Eingaben der Agenten an die Obrigkeiten wegen der abgeschlossenen Versicherungen, ingleichen zu den Quittungen über Dividenden und zur Auszahlung gelangende Versicherungssummen Stempelpapier nicht verwendet werden soll.

Dreizehnter Abschnitt.

Maaßregeln gegen Gefährdungen durch die fließenden Wässer und deren Befahrung [1].

I. Maaßregeln zu Herstellung und Erhaltung der Ufer und Dämme und zu Regulirung des Wasserlaufs.

Die zu diesem Zwecke gegebenen Vorschriften sind ertheilt im

Mandat (aus dem Geh. Finanzcollegio) v. 7. Aug. 1819, die Elbstrom-, Ufer- und Dammordnung enthaltend (G. S. Nr. 29, S. 917),

welche, nach dessen Schlußbestimmung, mit Rücksicht auf das Locale, auch auf kleinere Flüsse in unsern Landen anzuwenden ist [2]). Da aber dieses Gesetz nicht allerwärts Anwendung leidet und zunächst hauptsächlich die zu dessen Ausführung geordneten besondern Commissionen angeht, so wird es genügen, hier Folgendes zu bemerken:

---

[1]) **Grund und Zweck der diesfallsigen polizeilichen Wirksamkeit.**

Diese beruht theils auf der Verpflichtung der Polizei, Gefährdungen für die Person und das Eigenthum abzuwenden, theils auf dem eigenthümlichen Verhältnisse des fließenden Wassers, welches seiner unbeständigen Natur nach nicht im Eigenthum eines Einzelnen sein kann, sondern als ein Gemeingut zu betrachten ist, dessen Benutzung daher, insoweit diese unbeschadet des zu erhaltenden natürlichen Wasserlaufs zulässig ist, nur regulirt werden kann. Vergl. deshalb meine Schrift: das Wesen der Polizei ꝛc. S. 8 und 30.

[2]) **Auf welche kleinere Flüsse das Mandat Anwendung leidet.**

Ueber diese Frage fehlt es sowohl an einer Bestimmung, als auch an festen Grundsätzen. Es fragt sich, ob sie nur auf die öffentlichen Flüsse (als welche im §. 3 des Gen. v. 8. Mai 1811, die Anlegung neuer Mühlen betr., wegen welcher Abschn. XI. Cap. II. des IV. Bandes zu vergleichen ist, die Elbe, die Unstrut, die Saale und die Freiberger und Zwickauer Mulde bezeichnet sind), oder überhaupt auf Flüsse, oder auch auf Bäche Anwendung leide. Das Finanzmin. hat angenommen, daß dieselbe nur auf die größern Gewässer anzuwenden sei und daher z. B. nicht auf den Wesenitzbach, Rec. an d. Min. d. Inn. v. 21. Oct. 1842, wohl aber auf die Röder, Rec. an das letztere v. 8. Juni 1843. — Der §. 4 bezieht sich ausdrücklich auf Privatflüsse.

Im §. 1 ist das Competenzverhältniß folgendermaaßen regulirt:

In allen Elbstrom-Ufer- und Dammbau-Sachen stehet Unserm geheimen Finanz-Collegio (an dessen Stelle gegenwärtig dem Finanzministerium) die Direction und Cognition zu. — Sämmtliche Ufer- und Damm-Gebäude an der Elbe, ohne Unterschied, ob sie sich auf Unsern eigenthümlichen oder auf Privatgrundstücken befinden, werden der in Strombau-Sachen niedergesetzten Commission untergeordnet, welche die Aufsicht über diese Ufer- und Damm-Gebäude führen, die Leitung der dabei vorkommenden Geschäfte besorgen, und die Strompolizei an der Elbe handhaben wird. —

Diese Commission besteht (nach Aufhebung der Kreishauptmannschaften) aus dem Amtshauptmanne des Bezirks, in welchem die jedesmal in Frage stehenden Ufer- und Damm-Gebäude sich befinden, und dem Wasserbau-Director. Jedoch sind die Justizbeamten der in dem Elbdistricte befindlichen Amtsbezirke der Commission allemal beigesetzt, wenn entweder die Verbindlichkeit zu Damm- und Uferbauen in einzelnen Fällen zu erörtern und festzustellen ist, und desfallsige Zweifel und Weigerungen zu begutachten und zu entscheiden sind, oder die Würderung der den Grundeigenthümern im § 3 auferlegten Leistungen in Frage steht, oder es auf die Cognition über Vergehungen gegen das Gesetz und deren Bestrafung ankömmt. Die Rentbeamten gehören nur dann zur Commission, wenn Ufer- und Dammbaue ganz oder zum Theil auf Unsere Kosten zu führen sind, und haben sie sich sodann der Anschaffung der Baumaterialien, der Bezahlung der Löhne und der Führung der Baurechnung zu unterziehen.

Die Commission hat das Recht, das Nöthige sofort ohne processualische Weitläufigkeiten polizeimäßig anzuordnen, auch haben die gegen deren Verfügungen eingewendeten Appellationen in denen Fällen, wo es auf Vollführung der, im Betreff der Baue und Reparaturen, oder sonst in strompolizeimäßiger Hinsicht erlassenen Anordnungen sowohl, als auf Erfüllung der, durch gegenwärtige Unsere Verordnung, festgesetzten Schuldigkeit der Grundbesitzer ankommt, keinen effectum suspensivum. Es bleibt aber derjenigen Parthei, welche sich durch die interimistische Entscheidung für gravirt erachtet, ihre etwanigen Ansprüche gegen diejenigen Interessenten, zu deren Vortheil sie zu einem kostspieligen Baue angehalten, oder welche vermeintlich nicht zu gehöriger Mitleidenheit gezogen worden, oder gegen wen sie sonst sich damit fortzukommen getrauet, im ordentlichen Processe rechtlich auszuführen, unbenommen.

Der Commission sind die Wasserbau-Conducteurs, Wasserbau-Aufseher, Dammmeister und Bauknechte untergeordnet, welche, nach den ihnen ertheilten Instructionen und in den ihnen angewiesenen Districten, unter Aufsicht und Leitung des Wasserbau-Directors, die angeordneten Baue und Reparaturen zu vollführen, und bei Eisfahrten und Stromergießungen die Erhaltung der Dammgebäude zu besorgen haben. Insonderheit haben die Conducteurs und Dammmeister für die Tüchtigkeit des zu verbauenden Materials, so wie für tüchtige Arbeiter zu sorgen.

Uebrigens ist in Ufer- und Dammbau-Sachen von obern und untern Instanzen und von der Commission, die dem Wasserbau-Director gebührenden Diäten und Reisekosten, so wie den baaren Verlag ausgenommen, alles unentgeldlich zu besorgen, in so fern nicht etwa die vorfallenden Geschäfte durch ungebührliche Verweigerung des Anbefohlnen veranlaßt werden [1]).

---

[1]) **a) Verhältniß des Finanzministeriums und der Wasserbaucommissionen zur Strompolizei.**

Ueber die Frage, welche Behörden in Bezug auf die Ufer- und Dammbausachen, sowie in den Sachen, bei welchen die Regulirung des Wasserlaufs durch Geradelegung des Uferbettes, Herstellung von Durchstichen, Räumung des Flußbettes competent seien, bestehen keine festen Bestimmungen, und auch die Grundsätze haben sich noch nicht vollständig festgestellt. Im obigen Gesetz selbst sind die Uferbaucommissionen und das Geh. Finanzcollegium als die competenten Behörden bezeichnet, in der Verordn. v. 7. Nov. 1831, die Errichtung der Ministerialdepartements betr., ist im §. 4 (im I. Bande S. 8) der Uferbausachen nur bei dem Finanzministerium, nicht bei dem des Innern, gedacht, und in der Verordnung vom 6. April 1835, die Errichtung der Kreisdirectionen betr., ist §. 11 (im I. Bande S. 87) nur bestimmt, daß diese im Geschäftsbereiche des Finanzmin. in Uferbausachen, bei welchen die Verbindlichkeit der Unterthanen zu Führung von Damm- und Uferbausachen streitig sei, competent seien, und in der Instruction für die Amtshauptleute v. 27. Sept. 1842 ist auch das Verhältniß der Uferbaucommissionen im §. 28 (im I. Bande S. 110) nur in Bezug auf die Finanzverwaltung festgestellt. Es fragt sich daher, wieweit die Competenz der Uferbaucommissionen sich erstreckt, und inwieweit sie diesfalls den Kreisdirectionen und dem Ministerium des Innern untergeordnet sind. In dieser Hinsicht sind bisher folgende Grundsätze befolgt worden:

1) Als Correctionsmaaßregeln in Bezug auf die Pleiße in Frage kamen, ist angenommen worden, es sei dies nicht Uferbau-, sondern Landespolizeisache, indem dabei nicht das Stromregal oder irgend ein darauf beruhendes Staatsinteresse, sondern nur die Entwässerung der vorliegenden Grundstücke in Frage sei, und im Einverständniß mit dem Finanzmin. an die Kreisdir. zu Leipz. verfügt worden, daß die Räumung, Erweiterung und Befestigung der Ufer, sowie die Geradlegung der kleinern Flüsse, ausschließlich der Elbe, lediglich als Landespolizeisache zu betrachten sei, und demnach die Kreisdir. und das Min. d. Inn. competent seien. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 29. Febr. 1836, den übr. Ksd. abschr. mitgeth. Demgemäß hat das Min. d. Inn. eine Differenz wegen Wegräumung eines ohne Erlaubniß der Wasserbaucommission an der Mulde aufgeworfenen Dammes als zu seiner Competenz gehörig betrachtet. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 10. Juli 1837, sowie das Finanzmin. demselben die Entschließung auf einen Antrag wegen Regulirung der Röder und Entsumpfung mehrerer Stellen überlassen hat. Comm. v. 9. April 1838. Allein es fehlt annoch an einer nähern Bestimmung über die Fälle, in welchen die Competenz der Uferbaucommissionen Platz greift, über deren diesfallsiges Verhältniß zu den Kreisdirectionen, über die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Strom- und Floßregal und andere fiscalische Gerechtsame als betheiligt anzusehen sind, und über den Instanzenzug nach Verschiedenheit der Fälle. Zwar hatte sich das Min. d. Inn. in einem Comm. an das Finanzmin. v. 10. März 1837 hierüber dahin ausgesprochen, es möge die Competenz der Kreisdir. und des Min. d. Inn. in allen polizeilichen Angelegenheiten des Wasser- und Uferbaues Platz greifen, die des Finanzmin. dagegen nur da, wo das Strom- und Floßregal oder eine andere fiscalische Berechtigung in Frage komme, und es möge die Competenz der Uferbaucommissionen in Unterordnung unter jene, in allen nicht fiscalischen Ufer- und Wasserbausachen, wo ein landespolizeiliches Interesse einschlägt, ohne Auftrag

Im §. 2 sind nähere Bestimmungen über die Verbindlichkeit zu den Ufer- und Dammbauen, zu Ausführung von Durchstichen, zu Erhaltung eines in einer großen Stromkrümmung stark im Abriß befindlichen Ufers und zu Uebertragung der diesfallsigen Kosten getroffen, unter Berücksichtigung der verschiedenen Fälle, je nachdem die Uferbaue und Stromverbesserungen zu Abwendung von Gefahr für die eignen oder für benachbarte Grundstücke, oder zum Besten der Schifffahrt, oder für das allgemeine Beste nöthig sind.

---

und in rein localpolizeilichen Fällen, jedoch nur mittelst besondern Auftrags, in den vor die Justizbehörden gehörigen Privatrechtsstreitigkeiten dagegen gar nicht eintreten, und es möchten dieselben Grundsätze auch bei Entscheidungen über Streitigkeiten über andere Wasserangelegenheiten, z. B. über Benutzung der fließenden Wässer eintreten. Allein es ist zur Zeit hierüber eine Feststellung nicht erfolgt. Es sind demnach auch die Organe der Wasserbaudirection annoch als dem Finanzministerium untergeordnet anzusehen, daher Aufträge wegen Abgabe von Gutachten ꝛc. von diesem auszugehen haben. Jedoch hat das Min. d. Inn. angenommen, daß, wenn nicht vom Elbstrom die Rede sei, in höherer Instanz die Competenz der Kreisdirectionen und des Min. d. Inn. eintrete (M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 3. Mai 1839).

2) Differenzen über den unternommenen Bau eines steinernen Wehrs, anstatt der bei der Concessionsertheilung nachgelassenen Einlegung eines erhöhten Fachbaumes, und über die Erhöhung dieses Fachbaumes durch einen Aufsatz gehören nicht zur Competenz der Uferbaucommission, wohl aber die über die erfolgte Aufführung eines Sicherheitsdammes. Auch ist die Commission die Entfernung eines solchen Dammes anzuordnen befugt, obgleich die Uferbesitzer, deren Grundstücke allein durch einen an sich strompolizeiwidrigen Ufer- und Strombau bedrohet sind, sich über das Fortbestehen desselben mit dem Erbauer vereinigt haben, wenn sie selbst sich dazu nach den gemachten Erfahrungen im strompolizeilichen Interesse veranlaßt sehen sollte. Comm. des Min. d. Inn. an das Fin. Min. v. 2. April 1844.

b) Inwiefern Differenzen über Uferbaue Verwaltungssachen sind.

Bei Herstellung von Ufern können wohlfahrtspolizeiliche Rücksichten eintreten. Ist dies der Fall, so kann ein Civilproceß nach Sinn und Geist des Competenzgesetzes v. 28. Jan. 1835 nur insofern zulässig sein, als es sich um Specialrechtstitel oder um Schäden handelt. Außerdem kann nur dann, wenn es vom Standpunkte des öffentlichen Interesses gleichgültig ist, ob das Ufer überhaupt gebaut werde oder nicht, die Angelegenheit der Disposition der Partheien und mithin auch der Behandlung und Entscheidung im Wege des Civilprocesses überlassen werden. Es hat aber jedesmal zuvörderst die Verwaltungsbehörde darüber zu cognosciren, ob die Nothwendigkeit des Baues im öffentlichen Interesse sich ergiebt. Verordn. des Justizmin. im Einverständnisse mit dem Min. d. Inn. an d. Appell. Ger. zu Bud. u. Recomm. d. erstern an letzteres Min. v. 26. Mai 1846. — Vergl. auch unten unter IV. die Grundsätze, das Competenzverhältniß bei Streitigkeiten zwischen den Besitzern verschiedener Wasserwerke betr.

c) Verfahren in Uferbausachen.

Wegen dieses war im §. 1 des gedachten Mandats bestimmt, daß auf Appellationen Bericht an das Geh. Finanzcollegium zu erstatten und den Bestimmungen des Mand. v. 7. Aug. 1770, das Verfahren in Kammersachen betr., nachzugehen sei. Gegenwärtig greifen die Bestimmungen des Competenzgesetzes v. 28. Jan. 1835, insbesondere §. 12, und das Ges. v. 30. Jan. 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., Platz.

Der 3. §. handelt von der Verbindlichkeit der Grundstücksbesitzer, die Anlage der für nöthig erachteten Ufer- und Dammbaue, auch anderer in dieser Hinsicht nöthigen Vorkehrungen — insbesondere Durchstiche, die Abgrabung nachtheiliger Mittelheger und Anhägerungen — auf ihrem Grund und Boden zu verstatten, ingleichen die dazu nöthigen Materialien herzugeben, und von der dafür unter gewissen Voraussetzungen zu gewährenden Vergütung [1]).

Der 4. §. bestimmt in Bezug auf die Führung von Privatflüssen, daß, ohne Vorwissen und Genehmigung der Commission, Niemanden gestattet sein soll, neue Ufer- und Dammbaue an Orten, wo vorher keine gewesen sind, oder Reparaturen von Ufergebäuden, wodurch deren vorher gehabte Gestalt und Größe eine Abänderung erleidet, auszuführen, vielmehr die Pläne hierzu jedesmal der Commission in Zeiten, und längstens bei der von dieser, und namentlich vom Wasserbaudirector zu haltenden allgemeinen Frühjahrsbesichtigung, vorzulegen, und deren Erinnerungen zu befolgen und die Baue nach den gegebenen Vorschriften, binnen der von der Commission gesetzten Frist, zu vollführen, auch bereits bestehende Damm- und Ufergebäude, auch Anhägerungsanstalten in der Art abzuändern seien, wie solches nach den dieserhalb angestellten Untersuchungen anzuordnen für nothwendig werde erachtet werden.

§. 5, 6 und 7 handele von der Vereinigung der betheiligten Gemeinden in Dammgemeinden, von den an einem Damm zu verrichtenden Arbeiten, von den Auffahrten und Triften auf und über die Dämme, von den zu errichtenden Dammcassen, und von den den Dorfcommunen vorzusetzenden aus der Mitte der Interessenten zu erwählenden Dammrichtern und deren Wirkungskreis.

§. 8 ordnet an, daß jährlich im Frühjahre, nach dem Eisgange und nach jeder Ueberschwemmung — und im Herbste — längstens im September — im Beisein des Bezirksamtshauptmanns, vom Wasserbaudirector mit Zuziehung der Wasserbauconducteurs, der Dammmeister und

---

[1]) **a) Uebertragung der Kosten von Wasserbauen und Beihülfen dazu.**

Die Expropriation ist im §. 3 bei Durchstichen, Dammbauen ꝛc. angeordnet, jedoch beziehendlich gegen Entschädigung. Ueber die Uebertragung der Kosten im §. 2 unter k. ist für den Fall Bestimmung getroffen, daß ein Durchstich zu Erhaltung der im Abriß befindlichen Ufer nöthig ist, wogegen für den Fall, daß ein Durchschnitt im Interesse der Landescultur nöthig wird, nur ein analoges Anhalten in der an sich nur auf Dammbaue bezüglichen Bestimmung unter f. zu finden ist. — Uebrigens werden, im Falle Wasserbaue im Interesse des öffentlichen Wohls nöthig werden, den Adjacenten in geeigneten Fällen Beihülfen aus dem Uferbauetatsfonds gewährt, obschon dieser zunächst nur zu fiscalischen Bauten bestimmt ist. Rec. d. Finanzmin. an d. Min. d. Inn. v. 5. Sept. 1842.

b) Gesetzliche Bestimmungen in der Oberlausitz wegen Wässerung der Wiesen und Räumung der Flüsse.

Vergl. deshalb das O. A. Pat. v. 18. Aug. 1727 und die in demselben angezogenen O. A. Pat. im O. Coll. W. I. 555, und die Verordn. der Ksd. zu Bud. v. 2. Aug. u. 23. Sept. 1842 (Ksbl. Nr. 63 u. 77).

Dammrichter die Ufer und Dämme zu besichtigen seien, worauf sodann nach §. 9 die Dammgerichte zu halten und die wahrgenommenen Ungebührnisse zu untersuchen und bestrafen, über den Schadenersatz zu entscheiden, die Anlagen zur Dammbaucasse zu erheben und deren Rechnung durchzusehen, Streitigkeiten auszugleichen und die Dammrolle zu revidiren sei.

In §. 10 sind Vorschriften über das Verhalten bei Eisfahrten und Stromergießungen zur Sicherung der Dämme durch Aufstellung der Dammwachen und sonst ertheilt, mit der Bestimmung, daß Eisbahnen über den Strom, außer an Orten, wo sie, wie bei Fähren, unvermeidlich ist, nicht zu dulden seien.

§. 11 enthält Vorschriften über das Anlegen von Schiffmühlen, über deren Befestigung, über die zu denselben führenden Wege, und über deren Verhältniß zur Schifffahrt.

Im §. 12 ist bestimmt, daß an den Ufern des Stromes, wo der Leinenpfad nothwendig, die Eigenthümer der anstoßenden Grundstücke da, wo nicht durch besondere örtliche Verhältnisse eine mehrere Breite unumgänglich nothwendig gemacht wird, einen Raum von sechs Ellen vom Uferlande, oder bei Ufergebäuden und Uferabböschungen von dem Anfange derselben landeinwärts gerechnet, ohne Entschädigung dafür verlangen zu können, zu gestatten und von diesem Leinenpfade alle Sträucher, Bäume, Gebäude und überhaupt alle Gegenstände, welche den Schiffziehenden hinderlich sein können, wegzuschaffen haben, worauf dann annoch besondere Vorschriften über das Anlegen Seiten der Schiffer und Fischer an das Ufer und über die den letztern sonst in Bezug auf die Ufergebäude ꝛc. auferlegten Beschränkungen folgen [1]).

Im §. 13 ist vorgeschrieben, inwieweit die Ufer von Bäumen und Stöcken [2]) zu reinigen seien, in welcher Nähe das Ackern nicht gestattet ist und was sonst zur Sicherung der Dämme und der Stromfahrt zu geschehen hat und zu vermeiden ist.

Im §. 14 endlich sind die Bestimmungen wegen Bestrafung der an Wasserbauten verübten Frevel und der den ertheilten Vorschriften entgegenlaufenden Handlungen enthalten.

---

[1]) Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften sind in Betreff der Breite des Leinenpfades und sonst, unter Hinzufügung näherer Bestimmungen, bestätigt in den §§. 6 und 7 der unter II. anzuführenden Verordn. v. 6. Febr. 1845, strom- und schifffahrtspol. Vorschriften für die Elbe betr.

[2]) Schon früher waren im Gen. v. 13. Aug. 1783, das Ausroden der Stöcke an den Ufern der Elbe und Mulde betr. (C. A. 2. Fortf. I. 831), Bestimmungen wegen des Ausrodens der Stöcke getroffen worden.

II. Maaßregeln zu Abwendung von Gefährdungen durch das Befahren der Elbe mit Schiffen und Flößen [1]).

Die zu diesem Zwecke bestehenden Vorschriften beziehen sich lediglich auf die Elbe, daher es genügen mag, Folgendes hierüber zu bemerken.

Es beruhen dieselben zunächst auf der

Uebereinkunft zwischen Sachsen, Oestreich, Preußen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, Dessau und Bernburg, Lübeck und Hamburg v. 13. April 1844,

publicirt durch

Verordnung (der Min. der Justiz, der Finanzen und des Innern) v. 16. Nov. 1844 (G. B. Nr. 57, S. 277),

in welcher man sich über die Grundsätze, welche bei den von jedem Elbuferstaate für sein Gebiet zu erlassenden Vorschriften zu beobachten sind, vereinigt hat, worauf sodann diese in der

Verordnung (des Finanzministeriums) v. 6. Febr. 1845, strom- und schifffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Elbe betr. (G. B. Nr. 9, S. 39),

ertheilt worden sind. Diese beziehen sich auf die Dampfschiffe — unter Bezugnahme auf die deshalb bestehenden besondern Vorschriften und auf die von Zeit zu Zeit vorzunehmende amtliche Untersuchung derselben [2]) — die Zusammenfügung und Größe der Holzflöße, die Belastung der Schiffe und Flöße, die Führung eines Bootes bei jedem Schiffe, das Halten der Fahrbahn und das Verbot jeder Verunreinigung derselben, das Schonen der Ufer, Brücken ꝛc., die Breite des Leinpfades, das Anlegen und die Landungsplätze, die Ableichtung, das Befahren schwieriger und gefährlicher Stromstellen, das Durchfahren der Brücken, das Verhältniß zu den

---

[1]) **Unter welchen Voraussetzungen das Befahren der Elbe gestattet ist.**

Vergl. deshalb im IV. Bande das II. Cap. des III. Abschn., den Handelsverkehr mit dem Auslande und dessen Beschränkungen betr.

[2]) **Untersuchung der Dampfschiffe.**

Es ist Anordnung vorläufig ergangen, daß die Maschinen der inländischen Elbdampfschiffe, bevor sie im Frühjahr ihre Fahrten wieder beginnen, durch einen von der Kreisdir. dazu auszuwählenden und besonders zu verpflichtenden sachverständigen Techniker rücksichtlich ihrer Betriebfähigkeit und sonstigen Beschaffenheit einer sorgfältigen Untersuchung unterworfen, eine solche Untersuchung auch bei regelmäßig fortgesetztem Betriebe mindestens einmal im Laufe des Jahres, vorbehältlich außerordentlicher Revisionen bei zur Anzeige gelangenden Mängeln, wiederholt, und darüber jedesmal ein von einem Director der Dampfschifffahrtsgesellschaft, dem Schiffsconducteur und Maschinisten mit zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen und unaufhältlich zur Kreisdir. eingereicht werde, welche sodann, ob der Beginn der Fahrten unbedenklich gestattet werden könne, zu ermessen, bejahenden Falls aber ein Zeugniß auszustellen hat, welches bis zur nächsten Untersuchung an einem geeigneten, den Passagieren zugänglichen Platze innerhalb der betreffenden Dampfschiffe ausgehängt werden soll. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 12. Nov. 1842. Es sind aber hierüber annoch nähere Bestimmungen zu erwarten.

Fähren, das Fahren zur Nachtzeit, das Ausweichen und Vorbeifahren vor andern Fahrzeugen, die Beachtung und Schonung der Merkmale zu Bezeichnung des Fahrwassers und gefährlicher Stellen, das Verhalten der mit Schießpulver beladenen Schiffe, das Verhältniß der Schiffsführer, Lootsen und Mannschaft, die Anzeige von an der Waarenladung verübten Diebstählen, den verbotenen Handelsverkehr mit der Mannschaft, das Verhalten der Führer und Mannschaft, der zuständigen Behörden und der Uferbewohner bei Unglücksfällen, die gegen Zuwiderhandlungen zu verhängenden Strafen. Im Uebrigen ist hinsichtlich des Paßwesens, jener Vereinbarung gemäß, im §. 28 bestimmt, daß Führer, Passagiere und Mannschaften die in den Staaten, auf welche die Fahrt sich erstreckt, geltenden paßpolizeilichen Vorschriften zu beobachten haben und der Schiffsführer in dieser Beziehung nicht allein für seine Schiffsleute verantwortlich, sondern auch berechtigt und verpflichtet ist, die Passagiere zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufzufordern, daß jedoch, wenn ein Elbschiff, nach der Gesetzgebung des Staates, welchem es angehört, eine amtlich beglaubigte Musterrolle führt, in welcher Name, Alter und Wohnort der Schiffsleute und die Bedingungen ihres Dienstverhältnisses angegeben sind, eine solche Musterrolle zur persönlichen Legitimation der darin aufgeführten Schiffsleute, so lange diese sich bei ihrem Schiffe befinden, in allen Elbuferstaaten als genügend angenommen werden soll [1]).

III. Maaßregeln gegen Gefährdungen durch den Eisgang und durch Ueberfluthungen.

Zu diesem Zwecke pflegen in Bezug auf die Elbe mittelst jedesmal erneueter Bekanntm. der Kreisdir. zu Dresden dahin Vorkehrungen getroffen zu werden,

1) daß nach drei Districten, im ersten (Oberelbe) von Krippen bis Cunersdorf 5, im zweiten (Mittelelbe) von Hosterwitz bis Sörnewitz 6, im dritten (Niederelbe) von Meißen bis Strehla 6 Signalkanonen aufgestellt werden, von welchen der erste völlige Aufbruch des Eises innerhalb eines dieser Districte, sowie der Fortgang eines Eisschutzes (wenn derselbe wenigstens 24 Stunden gelegen hat) zunächst durch einen Avertissementsschuß angezeigt und fünf Minuten nachher im ersten District durch zwei, im zweiten durch drei, im dritten durch vier Schuß signalisirt wird, wogegen die den Artillerieposten zugegebenen Raqueten lediglich dazu dienen, diese darauf aufmerksam zu machen, daß ein Signal gegeben wird;

2) daß den Gerichtspersonen des Orts, in dessen Nähe sich ein Eisschutz bildet, zur Pflicht gemacht wird, davon schleunige Nachricht an die ihnen zunächst befindlichen Posten zu geben, sämmtliche Uferbewohner

---

[1]) Uebrigens vergl. auch wegen der frühern diesfallsigen Uebereinkunft §. 28 und 29 der Elbschifffahrtsacte v. 23. Juni 1821, public. durch Verordn. v. 5. Febr. 1822 (G. B. Nr. 6, S. 93), vergl. mit der Verordn. v. 10. März 1834 (G. S. Nr. 18, S. 69).

dagegen bedeutet werden, sich alles Selbstsignalisirens des Wasserstandes und sonstigen Schießens zu enthalten.

3) daß an gewissen Orten Gensd'armen stationirt und die an der Elbe gelegenen Ortschaften bedeutet werden, alle bei dem Eisgange sich in ihrer Nähe zutragenden Veränderungen und sonst darauf Bezug habende Vorfälle dem zunächst stationirten Gensd'armen schleunigst mitzutheilen, und überhaupt sich der im §. 10 der Elbstrom-, Ufer- und Dammordnung enthaltenen Vorschriften und den Anordnungen, welche sie durch die Gensd'armen erhalten, gemäß zu bezeigen.

4) daß alle der Elbe nahe gelegenen Ortschaften aufgefordert werden, auch ohne besondere Anweisung ihren bedrängten Landsleuten Hülfe zu leisten [1]). — Uebrigens vergl. auch oben S. 780.

IV. Maaßregeln zu Abwendung von Gefährdungen durch die Benutzung der fließenden Wasser.

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Benutzung der fließenden Wasser theils als Triebkraft, theils zur Wässerung. In beiderlei Beziehungen fehlt es jedoch zur Zeit an allgemeinen Bestimmungen, indem die vorhandenen — außer den vorstehend gedachten — sich nur auf die zu Anlegung von Mühlwerken erforderliche Concession — worüber im Gen. v. 8. Mai 1811, wegen welches auf das II. Cap. des XI. Abschnitts im VI. Bande zu verweisen ist, das Nähere festgesetzt ist — auf die Ausübung der Floß- und Fährgerechtigkeit — weshalb das betr. Cap. des folgenden Abschn. zu vergleichen ist — und auf die Ausübung der Fischerei,

---

[1]) **a) Anderwärts getroffene Vorkehrungen.**

Als im Jahre 1838 die Strenge des Winters einen ungewöhnlich starken Eisgang erwarten ließ, hat auch die Kreisdir. zu Zwickau an die Polizeibehörden, und insbesondere diejenigen, deren Bezirke von der Flöha, der Zschopau, dem Chemnitzbach, dem Schwarzwasser, der Mulde, der Pleiße, der Gölzsch und der Elster berührt würden, verordnet, allenthalben die nach Maaßgabe der Localverhältnisse zweckdienlich scheinenden Vorsichtsmaaßregeln zu ergreifen, und die betreffenden Gemeinden im voraus mit den nöthigen Anweisungen zu versehen, namentlich aber dafür besorgt zu sein, daß bei angehendem Thauwetter die Eisdecke in der Nähe der Brücken und Wehre aufgeeiset werde, um solche thunlichst gegen Beschädigung zu schützen und dem Wasser ungehinderten Abzug zu verschaffen; durch V. v. 19. Febr. 1838 (Ksbl. Nr. 8).

b) Diesfallsige Obliegenheiten der Gensd'armen.

Vergl. deshalb die Instruction für die Gensd'armerie v. J. 1820, §. 24, im I. Bande, S. 515.

c) Der Beaumont'sche Eispflug.

Eine sachverständige Begutachtung dieses Eispflugs ist in Verbindung mit Notizen über Versuche zu Beförderung des Eisaufgangs durch Pulversprengung durch das Gewerbblatt für Sachsen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden in Gemäßheit einer M. V. an d. Chemnitzer Amtshauptm. v. 31. März 1838.

d) Sammlungen für diesfallsige Calamitosen.

Vergl. wegen deren Beschränkung §. 104 der Armenordn. oben S. 414.

— weshalb oben S. 627 zu vergleichen ist, beziehen und im Uebrigen nur über das Anlegen der Wehre und Fachbäume und die an diesen vorzunehmenden Veränderungen in der, jedoch lediglich auf die Saale, Luppe, Elster und Pleiße bezüglichen Mühlenordn. v. 23. Nov. 1568 Vorschriften enthalten sind, deren Handhabung aber, nach den Grundsätzen, wie sie, dem Folgenden gemäß, über die Competenz der Justizbehörden bisher befolgt worden sind, diesen anheimfällt. Es bleibt daher nur übrig, folgender Grundsätze hier zu gedenken.

Competenz bei Streitigkeiten über die Benutzung fließender Wässer, insbesondere zu Mühlenanlagen.

In Ansehung der Streitigkeiten wegen Veränderung des Wasserlaufs durch Mühlenanlagen an einem öffentlichen Flusse werden, im Einverständnisse der Ministerien der Justiz und des Innern, folgende Grundsätze befolgt:

a) Ueber Beschwerden, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt angehen, haben die Verwaltungsbehörden zu cognosciren und zu entscheiden;

b) In Streitigkeiten zwischen den Besitzern solcher Mühlenwerke und den Besitzern anliegender Grundstücke wegen (wirklicher oder vorgeblicher) Beschädigung ihrer Grundstücke durch Ueberschwemmung ꝛc., ingleichen

c) wenn zwischen Obermüller und Untermüller wegen beiderseitiger Benutzung des Wassers zum Betriebe ihrer Maschinen gewisse, auf Vertrag, Verjährung oder sonstigen Rechtstiteln beruhende Bestimmungen bestehen, der eine, diesen Bestimmungen zuwider, eine Veränderung des Wasserlaufs zum Nachtheil des andern vornimmt, ist die Competenz der Justizbehörde begründet;

d) letztere soll zur Zeit und bis zu einer neuen Gesetzgebung über das Wasser- und Mühlenrecht, auch außer dem Falle des Vorhandenseins solcher Bestimmungen, in Streitigkeiten zwischen Ober- und Untermüller, sowohl insbesondere in Streitigkeiten, welche sich bei Gelegenheit der Anlegung eines neuen Mühlenwerkes zwischen dem Unternehmer desselben und den Besitzern der an demselben Flusse schon vorhandenen Mühlenwerke, wegen Beeinträchtigung durch Veränderung des Wasserlaufs erheben, noch fortbestehen, so jedoch, daß die Verwaltungsbehörden dadurch keineswegs der Obliegenheit enthoben werden, bei den der Ertheilung von Mühlenconcessionen vorangehenden Localerörterungen die, wegen der Lage ihrer Grundstücke am Flusse, oder wegen des Betriebs ihrer oberhalb oder unterhalb gelegenen Mühlenwerke, Betheiligten, zum Zwecke einer zu treffenden Vereinigung, wodurch Processen vorgebeugt werde, mit zuzuziehen [1]).

---

[1]) M. V. an die Ksd. zu Bud. v. 9. Juni 1837, den übrig. Ksd. abschr. mitgeth. — Vergl. auch die Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 3, S. 80, und im Uebrigen im IV. Bande des II. Cap. des XI. Abschn., die Anlegung neuer Mühlen betreffend, sowie wegen des Rechts der Mühlenbesitzer,

Die Competenz der Justiz greift daher insbesondere dann Platz, wenn der Concessionirung wegen der daraus hervorgehenden Schmälerung der Wasserkraft widersprochen wird [1]).

Dasselbe gilt, wenn Werks- und Fabrikbesitzer ein selbstständiges Recht auf Benutzung eines zu einem bestimmten Mühlwerke gehörenden Mühlgrabens in Anspruch nehmen und es sich fragt, ob ihnen ein Rechtstitel hierunter zur Seite stehe, vermöge dessen sie verlangen können, daß der Mühlenbesitzer den durch ein Naturereigniß unterbrochenen Wasserlauf im Mühlgraben zu dem Zwecke herstelle, um jenen den Umtrieb ihrer Werke möglich zu machen [2]).

Dagegen tritt die Competenz der Strompolizeibehörden nur dann ein, wenn die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt, nicht auch, wenn blos das Privatinteresse eines Mühlenbesitzers für betheiligt erachtet werden kann. Ist aber jenes der Fall, so tritt deren Competenz auch dann ein, wenn es sich nur um die Ufer eines Mühlgrabens handelt [3]).

---

die Mühlgraben herzustellen und das Ufer zu diesem Zweck zu begehen, das Präjud. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 4, S. 178, wegen der in Bezug auf die Legung der Fachbäume zu befolgenden Grundsätze die vorstehend angezogene, jedoch nur auf die Saale, Elster und Pleiße bezügliche Mühlenordnung v. 23. Nov. 1568, §. 2, und Zachariä's Annalen der Gesetzgebung, Bd. 2, Abth. XI., wegen der einschlagenden Rechtsverhältnisse überhaupt Kindii quaest. for. Tom. II. p. 44 ed. 2, und Bieneri Prog. Com. 1, II. ad legem novam de jure aedificandarum molarum. Lips. 1803 u. 1804.

[1]) M. V. an die Ksd. zu Bud. v. 20. Juni 1838.

[2]) M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 9. Juni 1841.

[3]) M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 3. Juni 1839.

Zur Beurtheilung dieses Grundsatzes.

Die Praxis — gestützt auf die Ansicht älterer Rechtslehrer und auf die von diesen aus dem römischen Rechte entlehnten Grundsätze — unterschied bisher zwischen öffentlichen und Privatflüssen, und ging davon aus, daß die auf die Benutzung der letztern bezüglichen Fragen privatrechtlicher Natur seien. Auf dieser Ansicht beruhen auch obige Grundsätze. Allein es läßt sich zweifeln, ob diese Ansicht dem römischen Rechte und der Natur der Sache entsprechend sei. Der Nachweis, daß dies nicht der Fall sei, ist versucht in meiner, die bezüglichen Bestimmungen des römischen Rechts näher prüfenden Abhandlung über das Wasserrecht im civil. Archiv, Band XII. S. 274 und 432 ff., in meinen Schriften: Die Verwaltung in ihrem Verhältniß zur Justiz ꝛc. (Zwickau 1838), S. 94, und: Das Wesen der Polizei (Leipz. 1844), S. 29. Die erstere sucht darzuthun, daß im römischen Rechte der Ausdruck flumen privatum auf Flüsse und Bäche gar nicht zu beziehen ist, daß dasselbe jenen privatrechtlichen Begriff eines Privatflusses gar nicht kennt, daß daher die aus demselben diesfalls entlehnten Grundsätze auf einer ganz irrigen Voraussetzung beruhen, und daß es vielmehr der Natur der Sache entsprechend sei, das fließende Wasser als ein lediglich der polizeilichen Cognition anheimfallendes Gemeingut anzusehen, und diese Ansicht ist dann in den übrigen angezogenen Schriften näher ausgeführt.

2) Nach welchen Gesichtspunkten ein polizeiliches Einschreiten stattzufinden hat.

Zur Beurtheilung dieser Frage dienen folgende Grundsätze:

1) Der Wassermangel in öffentlichen, Werke treibenden Gewässern ist Gegenstand allgemeiner wohlfahrtspolizeilicher Berücksichtigung, und die Versorgung derselben mit dem unentbehrlichen Wasserbedarf von den Verwaltungsbehörden, dafern thunlich, in Ausführung zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ob und wer zu den diesfallsigen Kosten angehalten werden kann, oder ob dadurch Privatinteressen beeinträchtigt werden [1]).

2) Das Ministerium des Innern hat Bedenken getragen, dem Antrage auf Ertheilung einer Anweisung, daß das Rad einer abgebrannten Mühle um eine Elle höher als früher gehangen werde, um dem Einwande, daß Stauwasser entstehe, zu begegnen, statt zu geben, da es an gesetzlichen Bestimmungen über die Benutzung des fließenden Wassers fehle, und nahrungspolizeiliche Rücksichten von allgemeiner und überwiegender Wichtigkeit nicht in Betracht kämen [2]).

3) Es hängt nicht von der Willkühr des Besitzers einer Mühle ab, ob er die nöthigen Wasserbauten im baulichen Stande erhalten oder verfallen lassen wolle. Vielmehr fragt sich dabei zunächst, inwiefern letzteres in hydrotechnischer Hinsicht zulässig und unbedenklich, und ob nicht aus dem veränderten Wasserlaufe Gefahr für dritte Adjacenten zu besorgen sei, zu deren Abwendung obrigkeitlich eingeschritten werden müßte. Beruhet dagegen lediglich die Fortdauer der Versorgung eines Ortes mit Wasser auf der Voraussetzung eines bestehenden Wasserwerkes, so kann dies keinen Grund abgeben, zu dessen Wiederherstellung anzuhalten, da es nicht in den Befugnissen der Verwaltungsbehörden liegt, eine die Gesammtheit angehende Leistung, auf bloße Voraussetzungen fußend, auf die Schultern einer Privatperson zu legen [3]).

4) In Folge eines von verschiedenen Adjacenten erhobenen Widerspruchs gegen die erfolgte Einhängung eines Bewässerungsschöpfrades in die Pleiße sind zuvörderst Erörterungen angestellt worden, unter welchen Voraussetzungen und wieweit dieses Schöpfrad ohne Nachtheil der Contradicenten benutzt werden könne, und welche Vorkehrungen zur Sicherung der letztern gegen Mißbrauch zu treffen seien. Nach Maaßgabe des von der Wasserbaucommission darüber eröffneten Gutachtens ist hierauf resolvirt worden, daß das Schöpfrad ganz wegzunehmen sei, oder die proponirten Bedingungen zu erfüllen seien, jedoch freistehe, einen Anspruch auf unbeschränkte Benutzung der beregten Vorrichtung im Rechtswege auszuführen [4]).

---

[1]) Comm. des Min. d. Inn. zum Finanzmin. v. 8. Febr. 1838.

[2]) Comm. des Min. d. Inn. zum Finanzmin. v. 16. März 1843.

[3]) M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 9. Juni 1841.

[4]) M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 23. Jan. 1838. — Wegen der in der Oberlausitz in Betreff der Wässerungen zu befolgenden Grundsätze vergl. die oben S. 779 in der betr. Anmerk. angezogenen Bestimmungen.

5) Als im Jahre 1842 große Trockenheit herrschte, haben die Kreisdir. zu Zwickau und Dresden durch Verordn. v. 21. Juli und 17. Aug. 1842 (Ksbl. Nr. 30 und Ksbl. Nr. 35) verordnet, daß die Wiesenwässerung überall, wo dieselbe eine dem Mahlbetriebe nachtheilige Entziehung des Mahlwassers zur Folge haben würde, untersagt und der Betrieb der ans Wasser gerichteten technischen Anstalten dergestalt beschränkt werde, daß dadurch das nothdürftige Mahlwasser nicht entzogen werde, und das Ablassen der Teiche zu andern Zwecken, als zum Betriebe von Mühlen, verboten werden solle, und die Kreisdir. zu Bud. hat durch V. v. 2. Aug. 1842 (Kreisbl. Nr. 63) die Bestimmungen des Oberamtspatents vom 18. Aug. 1827 eingeschärft.

3) Berücksichtigung des Strom- und Floßregals.

Wenn Staats Grund und Boden oder das Strom- oder Floßregal auf irgend eine Weise berührt wird, und somit insbesondere, wenn ein Wasserrad in einem der öffentlichen Flüsse (vergl. wegen dieser die betr. Anmerk. oben S. 775) eingelegt wird, ist die Genehmigung des Finanzministeriums hierzu erforderlich. M. V. an die Kreisdir. zu Bud. v. 26. Nov. 1835, den übr. Kreisdir. abschr. mitgeth. Ist das Floßregal dabei betheiligt, so ist zuvor mit dem Floßamte sich zu vernehmen, damit dieses die im Interesse des Floßwesens zu stellenden Bedingungen stellt.

V. Auf die Benutzung der fließenden Wässer zum Bergbau bezügliche Bestimmungen.

2) Oberbergamtsverordnung, (an sämmtl. Bergämter) **die Verleihung der Wasser durch die Berg-Aemter betr.;**

v. 8. Aug. 1798. (C. A. 2. Forts. II. 282.)

Demnach Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unser gnädigster Herr, bey Gelegenheit einer von dem Forstamte zu Voigtsberg angebrachten Beschwerde wegen gewisser auf Churfürstl. Schönecker Waldrefier entspringender, zur Wässerung eines dem Schönecker Oberförster überlassenen Dienstraumes vorhin benutzter, von dem Bergamte erstern Orts aber anderwärts zum häuslichen Gebrauche verliehener Quellwasser, zu Vermeidung aller und jeder fernern Irrung dieser Art, für künftig gnädigst festgesetzt und geordnet haben,

1) daß den Berg-Aemtern die Verleihung zu allem und jedem Gebrauche blos von eigentlichen Bergwerkswassern, das ist, von solchen, welche durch Stollen erschroten und abgeleitet, in den Gruben durch Menschenhände oder Maschinen gehoben, in Bergwerks-Teichen aufgesammelt und sonst durch besondere Verträge zur ausschließlichen Benutzung erlanget werden, vorbehalten bleibt,

2) daß den Berg-Aemtern die Verleihung aller andern Quell- und fließenden Wasser, die aus öffentlichen Flüssen und Strömen nicht ausgenommen, blos zum Berg- und Hüttenwerks-Gebrauch verstattet ist,

3) daß hierunter zwischen denen Wässern, welche auf unsermeigenthümlichen, und zwischen denen, welche auf Privat Grund und Boden entspringen, nirgends ein Unterschied Statt findet, so wie

4) daß bey den Verleihungen ad 2 die Entschädigung derjenigen, welchen ein Recht an den Wassern vorhin zugestanden, und da, wo Wasser, welche auf unserm eigenthümlichen Grund und Boden entspringen, oder abgeleitet, oder endlich aus schiffbaren Strömen und zur Flöße dienenden Flüssen entnommen werden sollen, die Rücksprache mit den competirenden Behörden nothwendig vorausgeht; So wird Ober-Bergamts wegen sämmtlichen Berg-Aemtern andurch verordnet, Sich hiernach gehorsamst zu achten.

3) Verordnung, (der Min. d. Finanz. u. d. Inn.) **das Ableiten von Tage-, Anzucht- oder Kellerwassern in benachbarte Grubenbaue betr.;**

v. 12. Juni 1840. (G. B. Nr. 42, S. 114.)

Obschon das Ableiten lästiger Tage-, Anzucht- oder Kellerwasser in benachbarte Bingen und alte oder noch gangbare Schächte und Grubenbaue oft unschädlich und daher auch zulässig sein mag, so kann doch die unbedingte Zulassung und eigenmächtige Herstellung solcher Abzüge durch die Grundbesitzer oder andere Personen wegen der in einzelnen Fällen und namentlich in Fluthzeiten davon zu befürchtenden nachtheiligen Folgen für den Bergbau und selbst für die Sicherheit der Bergarbeiter um so weniger gestattet werden, je unzugänglicher und unbekannter diese Ableitungscanäle meist sind. Indem daher die einseitige und eigenmächtige Herstellung neuer, eben so wie die fernere Benutzung bereits vorhandener dergleichen Wasserableitungen hiermit bei Zwanzig Thaler — — Strafe und unter Vorbehalt des Schadenersatzes untersagt wird, werden alle diejenigen, die derartige Ableitungscanäle für lästige Tage-, Anzucht- oder Kellerwasser herzustellen oder beziehendlich ferner zu benutzen beabsichtigen, mit ihren dießfallsigen Anträgen an das betreffende Bezirksbergamt verwiesen, welchem letzteren sowohl die Beurtheilung der Zulässigkeit solcher Anlagen, als auch die Bestimmung der Bedingungen und Veranstaltungen, unter welchen dieselben gestattet werden können, zunächst zusteht.

Vierzehnter Abschnitt.

Maaßregeln zur Erleichterung des allgemeinen Verkehrs und zur Abwendung diesfallsiger Gefährdungen[1]).

Erstes Capitel.

Maaßregeln zu Herstellung der nöthigen Straßen, Wege und Brücken und zu Abwendung diesfallsiger Gefährdungen.

I. Titel.

Behördenverhältniß und Verfahren in Straßenbausachen.

I. Behörden- und Competenzverhältniß.

1) Ressort- und Competenzverhältniß im Allgemeinen.

Nach §. 4 Punkt B. 8 der Verordn. v. 7. Nov. 1831, die Errichtung der Ministerialdepartem. betr., vergl. mit Punkt C. 12 u. mit §. 7 u. 11 der Verordn. v. 6. April 1835, die Errichtung der Kreisdirectionen betr. (im I. Bande S. 7, 11 u. 87), gehört das Straßenbauwesen zum Ressort des Finanzministeriums, soweit dem Fiscus die Bauverbindlichkeit obliegt, zu dem das Ministeriums des Innern, soweit es Landespolizeisache ist, und nicht dem Fiscus die Bauverbindlichkeit obliegt, zu dem der Kreisdirectionen in fiscalischen Straßenbausachen, außer der ihnen ohnehin obliegenden Concurrenz beim Zusammenhange solcher Baue mit den von Privaten auszuführenden, auch dann, wenn es sich um die Feststellung der streitigen Verbindlichkeit der Unterthanen zur Beitragsleistung

---

[1]) **Grund und Zweck der diesfallsigen polizeilichen Wirksamkeit.**

Diese beruhet auf der Verpflichtung der Polizei, Person und Eigenthum vor Gefährdungen zu schützen und die Hemmnisse des Verkehrs zu beseitigen. Vergl. meine Schrift: Das Wesen der Polizei ꝛc. S. 3, 13, 17, 54 u. 64 f., wo zugleich die Grundsätze über die Begrenzung dieser Verpflichtung aufgestellt sind.

und um Differenzen wegen Entschädigung für das zum Straßenbau abgetretene Eigenthum handelt. Jedoch greift nach §. 12 des Competenzgesetzes v. 28. Jan. 1835 die Competenz der Justizbehörden unter gewissen Voraussetzungen (Vergl. Band I. S. 231) Platz, wenn der Staat und Privaten zum Straßenbau beizutragen haben.

2) Concurrenz der Kreisdirectoren beim Straßenbauwesen.

Auf diese sind zum Theil die den frühern Kreishauptleuten hinsichtlich des fiscalischen Straßenbaues zugetheilt gewesenen Obliegenheiten übergegangen, indem ihnen hinsichtlich der aus Staatscassen zu bestreitenden Straßen- und Brückenbaue die zu Durchführung eines, das Ganze ins Auge fassenden Planes nöthige obere Leitung innerhalb des betreffenden Kreisdirectionsbezirks übertragen ist, zu welchem Zwecke sie sich mit den Amtshauptleuten namentlich darüber zu vernehmen haben, ob und welche Neubaue in Antrag zu bringen seien, und wie das für jeden solchen Bezirk ausgeworfene Quantum zur Unterhaltung der fiscalischen nicht chaussirten Straßen auf zweckmäßige Weise zu verwenden sein würde. Das Ergebniß ist sodann mit Einreichung von Anschlägen gegen Ablauf des Jahres dem Finanzministerium einzuberichten, in Gemäßheit der Verordn. d. Min. d. Inn. v. 9. Juni 1835 an sämmtl. Kreisdirectionen und der Verordnung des Finanzmin. an diese v. 17. Sept. 1835[1]), in welcher zugleich ausgesprochen ist, daß die jährlichen Anschläge über die Unterhaltung der Chausseen von den Amtshauptmannschaften ohne Concurrenz der Kreisdirectionen besorgt und eingereicht werden sollen, und daß bei der auf die Chausseebaue zu treffenden Auswahl vorzugsweise die Fortsetzung und Vollendung der bereits begonnenen Baue zu berücksichtigen sei.

3) Mitwirkung des Bezirksamtshauptmannes in Bezug auf die Chausseeregie.

Diese liegt zunächst den Oberinspectoren ob. Eine Mitwirkung des Amtsh. tritt, insofern nicht demselben und dem Oberinspector besonderer gemeinschaftlicher Auftrag ertheilt wird, nur bei chausseepolizeilichen Angelegenheiten im Allgemeinen, hiernächst aber bei nachbemerkten Gegenständen ein:

a) bei Erbauung oder Erkaufung neuer und Unterhaltung bereits bestehender Chausseehäuser sammt Zubehör;

b) bei Ermittelung angemessener Miethlocale zu Unterbringung der Einnahmeexpedition und zur Wohnung des Einnehmers, in Fällen, da eigene Chausseehäuser zu entbehren sind;

c) bei Anlegung neuer, auch Verlegung oder Einziehung bereits bestehender Chausseegeldhebestellen;

d) bei Anschaffung und Instandhaltung der erforderlichen Einnahmerequisiten an Schlagbaum, Schild, Tafel zum Aushängen der Gesetze, Laterne ꝛc. mit Ausnahme des Expeditionsinventarium;

e) bei Anschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der nöthigen

---

[1]) Sowie nach dem Regulative für die Kreisdirectionen vom 4. Mai 1835.

Verbots- und Warnungstafeln oder Schlagbäume zum Verschluß verbotener Wege;

f) bei allen sonstigen Maaßregeln zu Verhütung von Chausseegeldhinterziehung durch Umfahren der Hebestelle, sowie

g) bei Gesuchen um Befreiung, Ermäßigung oder Fixation des Chausseegeldes, und zwar letztere entweder durch Bezahlung gewisser Geldbeträge oder Uebernahme von Naturalleistungen zur Chausseeunterhaltung (§. 5.)

In allen diesen Fällen sind der Amtshauptmann und der Oberinspector Concommissarien und die Berichtserstattung erfolgt gemeinschaftlich. Dem Oberinspector steht das directorium actorum zu (§. 6).

Die in den §. 5 unter a — f. angegebenen Fällen nöthig werdenden Gelderfordernisse wird der Bezirksamthauptmann in der Regel in die betreffenden Chausseeunterhaltungsjahresanschläge aufnehmen lassen (§. 7).

Ausnahmen hiervon finden statt:

a) wenn die Ausführung wegen besonderer Dringlichkeit nicht verzögert werden darf. Solchenfalls ist das Sachverhältniß unter Beifuge der bezüglichen Kostenanschläge ungesäumt einzuberichten. Würde dagegen bei einer nothwendig gewordenen Reparatur ꝛc. Gefahr im Verzug liegen, so haben beide Commissarien, mit Berücksichtigung so viel thunlicher Kostenbeschränkung, das Erforderliche sofort gemeinschaftlich anzuordnen, und den Erfolg nachträglich einzuberichten; sowie

b) in den Fällen, wo nach §. 33 der Oberinspector ermächtigt ist, den Kostenbetrag aus dem Chausseegeldereinkommen der betreffenden Einnahme anzuweisen (§. 8).

Sowohl der Bezirksamtshauptmann als der Oberinspector, soweit es jeden angeht, sind dafür verantwortlich, daß auf Kosten der Staatscasse nur solche Herstellungen ꝛc. vollführt werden, deren Bezahlung ersterer unzweifelhaft obliegt, und es haben beide darüber Obsicht zu führen, daß nicht allein jeder Einnehmer die ihm übergebene Dienstwohnung pfleglich benutzt, sondern daß auch dem Regulativ für die Bewohner königlicher Gebäude vom 29. März 1823 und den sonst in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften allenthalben gehörig nachgegangen werde (§. 9).

Alle übrigen, in Bezug auf die Handhabung der Chausseeregie, und jede in Betreff der Person oder Dienstverwaltung der Chausseegeldeinnehmer vorkommende Angelegenheiten und Geschäfte ressortiren in der Regel, und soweit in dieser Hinsicht ein Anderes nicht bereits gesetzlich feststeht, oder künftig noch besonders bestimmt wird, von dem Oberinspector, obschon hierdurch nicht ausgeschlossen wird, daß zur Kenntniß des Amtshauptmanns gelangende Unregelmäßigkeiten von demselben gerügt und, sowie etwaige Wahrnehmungen, welche eine verbesserte Verwaltung des Chausseewesens betreffen, zu gemeinschaftlicher Berathung und nach Befinden Berichtserstattung gebracht werden können (§. 10) [1]).

[1]) Instruction für die Zoll- und Steueroberinspectoren in Betreff der Chausseeregie v. 27. Sept. 1834.

4) Verhältniß der Straßenbaucommissionen im Allgemeinen.

Die in Gemäßheit eines Gen. v. 19. April 1765 (C. A. 1. Forts. II. 60) bestellten Straßenbaucommissionen, sollten nach der ihnen ertheilten Instruction v. 25. Jan. 1765 (Ebend. S. 62) bestehen aus dem Kreishauptmann — der die Direction des Straßenbaues zu führen und die Straßenaufseher vorzuschlagen haben, die Straßenmeister anzunehmen und abzusetzen berechtigt sein und alle Hauptanordnungen zu übernehmen haben sollte — dem Amtshauptmann — der die Anordnung zu Fertigung der Bauanschläge, die Schließung der nöthigen Bau- und Erhaltungscontracte, die Signirung der Lohnzettel zu übernehmen haben sollte — und den Justizbeamten, welche, wo an einbezirkte Obrigkeiten oder wegen vorzukehrender gerichtlicher Zwangsmittel Verfügungen nöthig, desgleigen wenn Contracte geschlossen würden oder andere hierher einschlageude gerichtliche Handlungen vorkämen, auch sonst auf alle Weise zu assistiren haben sollten. Zugleich war bestimmt, daß den Rechnungsbeamten boliege, die ihnen von der Commission aufgegebene Besorgung 'pflichtmäßiger Bauanschläge und Fertigung der Rechnungen, die Löhnung der Arbeiter und die Auszahlung der Kosten, und daß sie die Straßen von Zeit zu Zeit in Augenschein zu nehmen, und die von den Straßenaufsehern und Straßenmeistern angezeigten Schadhaftigkeiten dem Amtshauptmann anzuzeigen hätten, sowie daß die anzustellenden reitenden Straßenaufseher unter denselben die Verfertigung der Anschläge, die beständige Beaufsichtigung der Straßen, die Attestation der Lohnzettel zu besorgen hätten. — Wegen der späterhin diesfalls getroffenen Bestimmungen ist Bezug zu nehmen auf §. 1 der Verordn. v. 6. April 1835, die Erricht. d. Ksd. betr. (im I. Bande S. 76), wonach die Kreishauptmannschaften aufgehoben worden sind, auf die §§. 26 u. 27 der amtshauptmannschaftlichen Instruction v. 27. Sept. 1842 (im I. Bande S. 108) wo das Verhältniß der Amtshauptleute nach Wegfall der Kreishauptmannschaften, sowie das der Justiz- und Rentbeamten näher bezeichnet ist, sowie auf die nachfolgenden Bemerkungen.

5) Straßenbaucommissionen in den Schönburgschen Receßherrschaften.

In diesen sind jene aus dem Canzleidirector und dem Justizbeamten zusammengesetzt, welche für die landespolizeilichen Straßenbausachen ganz die Stellung der Straßenbaucommissionen einnehmen. Wogegen die Beaufsichtigung der fiscalischen Straßen dem Amtshauptmann zu Chemnitz übertragen ist [1]).

6) Verhältniß der Amtshauptleute, Justiz- und Rentbeamten als Mitglieder der Commission.

Aus den Bestimmungen des Straßenbaumandats Cap. I. §. 1, 4 u. 5, Cap. III. §. 18, 22 u. 23, verglichen mit dem ang. §. 26 f. der amts-

[1]) M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 23. Mai 1837. Vergl. auch die Anmerk. zu §. 16 d. nachstehenden Straßenbaumandats.

hauptmannschaftlichen Instruction und mit der Instruction für die Straßenbaucommissionen v. 25. Jan. 1765, welche sich in der Hauptsache auf die fiscalischen Straßenbaue bezieht und nach welcher der Rentbeamte nur hinsichtlich des diesfallsigen Rechnungswesens zu concurriren hat, ist abzunehmen, daß, insoweit lediglich die Ausübung der polizeilichen Aufsichtsführung auf die Beschaffenheit der Straßen und sonst die Geltendmachung landespolizeilicher Rücksichten in Frage kommt [1]), und somit nicht eine Administrativjustizentscheidung erforderlich ist, weder der Justiz- noch der Rentbeamte dabei zu concurriren hat, — daher insbesondere nicht, wenn es lediglich darauf ankommt, zu bestimmen, daß ein öffentlicher Weg nöthig sei, wo dieser gehen soll und wie viel Entschädigung für abzutretendes Land zu gewähren sei, — daß aber, sobald diesfallsige Differenzen in Administrativjustizstreitigkeiten übergehen, die Concurrenz des Justizbeamten, welcher dann das directorium actorum führt, einzutreten hat. In Bezug auf fiscalische Straßenbaue concurriren die Amtshauptleute bei der Begutachtung des zu unternehmenden Baues, bei dessen Veranschlagung, beim Abschluß der Gedinge, bei den sonst z. B. wegen Abtretung von Grund und Boden zu pflegenden Verhandlungen — beides mit dem Rentbeamten. Auch kommt ihm die Aufsichtsführung über die Ausführung der Baue und die Annahme und Entlassung der Straßenmeister und Straßenwärter, über welche er eine Disciplinargewalt ausübt, zu. Uebrigens sind die straßenbaucommissarischen Verfügungen und Berichte in nicht fiscalischen Straßenbausachen, ingleichen in solchen administrativjustizmäßig zu behandelnden Staßenbaudifferenzen, in welchen der Staatsfiscus als Partei betheiligt ist, nicht zugleich durch die Rentbeamten zu vollziehen, da dies, obschon auch in Fällen, vornehmlich der letztern Art, Vernehmungen mit diesen nöthig werden können, nicht angemessen erscheint [2]).

7) Verhältniß der Straßenbaucommissionen, und insbesondere der Amtshauptleute zu den Communicationswegen.

Die Fürsorge für die Unterhaltung der Communicationsmittel für den beschränkten öffentlichen Verkehr und daher insbesondere der Fußsteige und Fußbrücken, ist zwar zunächst Sache der Polizeiobrigkeiten, welche daher von den Mittelbehörden anzuhalten sind, gegen säumige Unterhaltungspflichtige mit der Execution und daher auch, unter Bestreitung des nöthigen Vorschusses zu dem von ihnen Obrigkeitswegen für Rechnung der Pflichtigen auszuführenden Bau, zu verfahren [3]). Allein die Competenz derselben kann dann nicht eintreten, wenn über die öffentliche Qualität eines Weges zu entscheiden ist, weil es dabei fast immer auf die Verbindung auch anderer als der im Gerichts- und Polizeibezirk

---

[1]) M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 27. Sept. 1841.

[2]) M. V. an sämmtl. Ksd. v. 29. März 1840, Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 1, S. 460.

[3]) Com. des Min. d. Inn. an d. Finanzmin. v. 30. Nov. 1841. — Vergl. auch die Anmerk. zu §. 24 des nachstehenden Straßenbaumandats.

der Obrigkeit gelegenen Ortschaften ankommen wird und nur die Amtshauptmannschaft über die Verkehrsverhältnisse einer ganzen Gegend und über die zu deren Befriedigung vorhandenen oder noch herzustellenden Verbindungswege urtheilen kann, und deshalb auch sich in fortwährender Uebersicht derselben zu erhalten und eine genaue Aufsicht darüber zu führen hat[1]). Auch ist die Competenz der Straßenbaucommissionen rücksichtlich der Straßen III. Classe (vergl. §. 9 des nachstehenden Straßenbaumand.) selbst in solchen Fällen nicht auf rein administrative Verfügungen zu beschränken, wo nicht zwischen Unterthanen verschiedener Gerichtsbezirke zu entscheiden ist, und dies um so weniger, als deren Erlassung mit der Entscheidung streitig werdender Bauverbindlichkeiten auf das genaueste zusammenhängt, Differenzen darüber häufig erst durch die landespolizeilichen Verwaltungsanordnungen der Amtshauptmannschaften wegen Herstellung eines vernachlässigten Communicationsweges veranlaßt werden, und die nach der amtshauptmannschaftlichen Instruction den Amtshauptmannschaften deshalb zustehende Wirksamkeit in vielen Fällen gehindert oder wenigstens unsicher werden würde, wenn sie nicht mit der Entscheidung von Differenzen darüber in einer Hand läge. Allein es wird durch die desfallsige Competenz der Amtshauptmannschaften und, soviel die Entscheidung entstandener Streitigkeiten anlangt, der Straßenbaucommissionen, das Befugniß der Ortsobrigkeiten nicht ausgeschlossen, selbst ohne von den Amtshauptmannschaften erhaltene Veranlassung, ihre Gerichtsunterthanen zur Herstellung und Unterhaltung von Communicationswegen anzuhalten, und darüber unter ihnen ohne Betheiligung fremder Gerichtsunterthanen entstehende Streitigkeiten sowohl, insoweit dies nach §. 11 des Competenzgesetzes nöthig ist, definitiv im ordentlichen Rechtswege, als auch im Administrativjustizwege, sei es nun definitiv oder prooisorisch, zu entscheiden, wiewohl sich die Gerichtsobrigkeiten von selbst veranlaßt sehen, oder nöthigenfalls sogar dazu anzuweisen und aufzufordern sein werden, mit den Amtshauptmannschaften sich vorher darüber in Vernehmung zu setzen, wenn dabei allgemeine landespolizeiliche oder technische Rücksichten, z. B. Fragen über die Richtung der Communicationswege und deren Verbindung mit andern dergleichen, über die rechtliche Qualität eines Wegs, über das landespolizeiwegen zu bestimmende Maaß und die technische Modalität der Herstellung eintreten. Insonderheit sind die Amtshauptmannschaften jederzeit befugt und verpflichtet, über zu ihrer Kenntniß gelangende Erörterungen und Verfügungen der Obrigkeiten von diesen Auskunft zu erlangen, wenn sie von ihrem Standpunkte aus dazu Anlaß finden. Auch ist es jedenfalls rathsam, daß die Amtshauptmannschaften von den Kreisdirectionen, an welche dergleichen von den Obrigkeiten allein verhandelte Angelegenheiten durch Recurse gelangen, von den erfolgenden Entscheidungen in Kenntniß gesetzt werden, was dann, wenn die Sache bei einem Justizamte anhängig ist, am zweckmäßigsten dadurch geschieht,

[1]) M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 25. April 1846.

daß die Verfügungen der Kreisdirection nicht an das Amt allein, sondern an die Straßenbaucommission ergeht [1]). —

8) Umfang der Competenz der Straßenbaucommissionen in Bezug auf Differenzen und die Entschädigungsfrage.

Da nach Vorschrift des Straßenbaumandats Cap. I. §. 1, 4 u. 5. Cap. III. §. 18, 23, vergl. mit §. 22, die Straßenbaucommissionen die Behörde bilden, vor welche die den Straßenbau betr. Angelegenheiten gehören, und sie auch den §. 4 des Ges. v. 30. Jan. 1835 sub D. erwähnten Erfordernissen entsprechen, indem der Justizbeamte Mitglied ist, so sind Differenzen über die Unterhaltung eines öffentlichen Weges im Administrativjustizweg durch sie zu erörtern und in erster Instanz zu entscheiden [2]). — Differenzen über die Verbindlichkeit, Brücken und öffentliche Stege zu bauen, sind von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden. — Auch in diesen Fällen, wo der Staatsfiscus Parthei ist, hat die Straßenbaucommission die erste Instanz zu bilden [3]). — Auch über die für zum Straßenbau abzutretendes Land zu gewährende Entschädigung haben die Straßenbaucommissionen zu entscheiden [4]).

9) Competenz des Finanzministeriums in chausseepolizeilichen Sachen.

In chausseepolizeilichen Sachen, z. B. wenn es sich um die aufzugebende Wegnahme einer dem Chausseegraben nachtheiligen Vorrichtung handelt, sowie in den sonst die fiscalischen Chausseen und Straßen angehenden Angelegenheiten, ist auf den Grund des §. 4 sub A. der Verordn. wegen Errichtung der Ministerialdepartements v. 7. Nov. 1831 von den Straßenbaucommissionen oder Regiebeamten unmittelbar an das Finanzministerium zu berichten und dieses hat hierauf zu cognosciren. Diese Verfassung ist auch durch das Gesetz v. 30. Jan. 1835 sub D. und die Verordn. wegen Errichtung der Kreisdir. v. 6. April 1835 nicht alterirt worden, indem sich die Dispositionen des erstern hinsichtlich des dreifachen Instanzenzuges bei Recursen nach §. 1, 3 u. 31 lediglich auf Recurse bei Administrativjustizstreitigkeiten unter Privaten beziehen [5]).

---

[1]) Ang. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 29. März 1840. — Vergl. auch §. 16 des nachstehenden Straßenbaumand.

[2]) M. Entsch. v. 11. Nov. 1842 an die Ksd. zu Dr. Com. des Oberappellationsger. an das Min. d. Inn. v. 17. Oct. 1844 u. M. Entsch. an die Ksd. zu Dr. v. 5. April 1839.

[3]) M. V. im Einverständniß mit dem Finanzmin. an die Ksd. zu Zw. v. 28. April 1846.

[4]) M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 13. Nov. 1838. Vergl. auch den oben S. 789 angez. §. 11 der Verordn. v. 6. April 1835, die Errichtung d. Ksd. betr.

[5]) V. des Finanzmin., welchem das Min. d. Inn. d. Entschließ. überlassen hatte, an d. Ksd. zu Dr. v. 17. Nov. 1835.

10) Verhältniß der Polizeibehörden zu Privatwegen.

Bei Versperrung eines servitutenmäßig in Anspruch zu nehmenden Wegs hat sich die Verwaltungsbehörde eines Einschreitens zu enthalten, und dies selbst dann, wenn dadurch die Einbringung der Feldfrüchte behindert würde, so lange nicht etwa der zu besorgende Schaden unersetzlich oder zugleich die öffentliche Wohlfahrt auf erhebliche Weise bedrohet erschiene. Wohl aber kann eine Erörterung darüber Seiten der Verwaltungsbehörde Platz greifen, ob ein solcher als Eigenthum in Anspruch genommener Weg, obschon kein eigentlicher Communicationsweg für Jedermann, doch von allen Bewohnern des Orts zeither zum öffentlichen Verkehr benutzt worden sei, und kann daher auch sodann von derselben dem Ergebniß gemäß, Verfügung getroffen werden [1]).

II. Das Verfahren in Straßenbausachen angehende Grundsätze.

1) Bestimmung des öffentlichen Weges im Verwaltungswege.

a) Im Allgemeinen.

Die Frage: welcher von mehrern Wegen als der öffentliche Communicationsweg zwischen zwei Ortschaften anzusehen sei, ist nicht blos nach demjenigen, was zwei oder mehrere Parteien darüber unter sich verhandelt haben, zu entscheiden, sondern zunächst Sache der Landespolizeipflege, mithin der reinen Verwaltung, welche dabei nicht blos die Interessen und Rechte einzelner Individuen und Communen zu berücksichtigen, sondern vor Allem in genügender Weise für die Bedürfnisse des allgemeinen Verkehrs zu sorgen, aber auch wegen der durch Herstellung und Untersuchung eines Communicationsweges erwachsenden Oblasten das wirkliche Bedürfniß nicht zu überschreiten hat. Es wird daher zuvörderst im Verwaltungswege zu bestimmen sein, welcher von den mehrern Wegen, die bis jetzt zur Verbindung zwischen den betreffenden Ortschaften wirklich gedient haben, oder sonst dazu vorzugsweise geeignet sind, als öffentlicher Communicationsweg angesehen, in den nach dem Straßenbaumandat erforderlichen Stand gesetzt und in solchem erhalten werden solle. Dabei ist aber nicht blos auf die bisherige thatsächliche Befahrung, sondern und vorzugsweise auf Zweckmäßigkeit und möglichste Erleichterung und Vereinfachung der Communication in dortiger Gegend, zugleich aber auch, insoweit es ohne wesentliche Beeinträchtigung dieser Rücksichten geschehen kann, auf möglichste Schonung des Privateigenthums und auf möglichste Einschränkung der gesetzlich auf die Flurgemeinde fallenden Kosten der Herstellung und Unterhaltung des Communicationsweges zu sehen. Erst wenn durch eine Administrativentscheidung hierüber das landespolizeiwegen in Obacht zu nehmende wirkliche Bedürfniß gesichert sein wird, wird sich ergeben, ob und welcher Anlaß noch zur Fortstellung und Ent-

---

[1]) M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 3. Aug. 1842. Vergl. auch die Anmerk. zu §. 17 des nachstehenden Straßenbaumandats.

scheidung der Differenz unter den Parteien und mithin auf dem Administrativjustizwege übrig bleiben werde [1]). — Bei Erörterung der Frage, ob ein Weg die Qualität eines öffentlichen habe, oder wegen der Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs erhalten müsse, sind zunächst die dabei Betheiligten zu hören und in den Stand zu setzen, der entscheidenden Verwaltungsbehörde die aufgestellten Behauptungen nachzuweisen oder sie zu widerlegen, jedenfalls aber sich zu überzeugen, daß die Behörde kein dabei in Betracht kommendes Moment übersehen habe [2]). Besitzstand und Verjährung kommen dabei nur in soweit in Betracht, als sie den Grund abgeben, der dem Entschädigungsanspruche des vermeintlichen Eigenthümers des zum öffentlichen Gebrauche in Anspruch zu nehmenden Landes entgegenzustellen ist, während in der Hauptsache aber Alles darauf ankommt, ob ein Weg für den öffentlichen Verkehr nothwendig oder wenigstens in hohem Grade nützlich sei. Im letztern Falle würde man dem öffentlichen Verkehre einen von ihm von jeher oder doch längere Zeit hindurch benutzten Weg nicht wieder entziehen lassen, wogegen auf der andern Seite die Verwaltung, um das Eigenthum soviel als möglich zu schonen, sogar bis jetzt öffentlich benutzte, aber für überflüssig erkannte Wege der ausschließenden Privatbenutzung und nach Befinden der Cultur zurückzugeben hat [3]). — Die bloße Errichtung eines Schlagbaumes hat, da nur eine solche Handlung zur Unterbrechung der Verjährung genügt, durch welche das Aufhören des Gebrauchs eines Weges für Jedermann bewirkt worden ist, keine andere Bedeutung als die eines außergerichtlichen, ohne Erfolg gebliebenen bloßen Widerspruchs, welcher die Verjährung bekanntlich nicht unterbricht [4]). — Uebrigens hat die Entscheidung über die öffentliche Qualität eines Weges definitiv zu erfolgen und es ist dagegen die Berufung auf ein an demselben zustehendes Eigenthum unzulässig [5]). — Kommt im Verfolg einer wegen eines Weges erhobenen Negatorienklage die Frage zur Sprache, ob derselbe als Communicationsweg zu betrachten sei, so ist dem Fortgange des Civilprocesses Anstand zu geben und diese zur Competenz der Verwaltungsbehörde gehörige Frage zuvörderst zur Erledigung zu bringen, indem durch Anerkennung des Weges als eines öffentlichen der Civilproceß, soviel die Hauptsache anlangt, zur Erledigung kommt, und es nur noch wegen des Kostenpunktes einer Entscheidung bedarf. Auch kann wegen der hierbei einschlagenden Rücksichten des öffentlichen Rechts der Umstand, daß das

---

[1]) M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 1. Aug. 1835. Auch ist später wiederholt ausgesprochen worden, daß die diesfallsige Entscheidung im reinen Verwaltungswege zu erfolgen habe, z. B. in der M. Entsch. an die Ksd. zu Leipz. v. 21. Aug. 1846 und in der M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 25. April 1846. — Vergl. übrigens auch wegen der Feldwege und deren Verhältniß die Anmerk. zu §. 17 des nachstehenden Straßenbaumandats.

[2]) M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 22. Juni 1843.

[3]) M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 7. Juni 1841 und v. 28. März 1843.

[4]) Bekanntm. d. Appell. Ger. v. 11. Juni 1833 in d. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 4. S. 74.

[5]) M. Entsch. an die Ksd. zu Leipz. v. 19. Sept. 1844. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 4. S. 375.

in dem Processe gesprochene Interlocut rechtskräftig geworden ist, hierunter eine Aenderung nicht herbeiführen [1]). — Wenn die Verbindung zwischen zwei Orten für den öffentlichen Verkehr durch vorhandene Wege genügend hergestellt ist, und außerdem ein Steg vorhanden ist, der nur für einzelne Personen und für gewisse Zwecke wünschenswerth ist, so ist diesen zu überlassen — solchen Steg ferner zu unterhalten. — Es liegt freilich in der Sache, daß, wenn ein solcher Privatsteg einmal vorhanden ist, auch andere Personen davon Gebrauch machen, insofern sie vom Eigenthümer desselben und den anliegenden Grundstücksbesitzern nicht verhindert werden. Dadurch allein werden aber dergleichen Fußsteige und Fußbrücken ebenso wenig, wie ein Privatfahrweg und Privatfahrbrücken zu öffentlichen, besonders auch in dem Sinne, daß zu deren Herstellung Jemand angehalten werden könnte. Nur darauf würde polizeiwegen zu sehen sein, daß durch die gefährliche Beschaffenheit solcher Stege nicht die öffentliche Sicherheit gefährdet wird [2]).

b) Insbesondere Versetzung einer Commercialstraße in die Classe der Communicationswege.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben sich dahin einverstanden, daß die Staatsregierung, so wie sie wegen veränderter Verkehrsverhältnisse die Versetzung eines bisherigen bloßen Communicationsweges in die Classe der auf Staatskosten zu unterhaltenden Commercialstraßen zu beschließen habe, aus demselben Grunde, und wenn die rücksichtlich des Verkehrs auf einer bisherigen Commercialstraße eintretenden Veränderungen dazu hinreichenden Anlaß geben, auch einen solchen in die Classe der bloßen Communicationswege zurückzusetzen und sodann deren fernere Unterhaltung den nach den gesetzlichen Bestimmungen dazu Verpflichteten zu überlassen habe. Es bedarf aber hierzu einer von beiden Ministerien nach vorgängiger Erörterung der Verhältnisse zu erlassenden Verordnung, und es wird eine solche Straße den Verpflichteten vom Staatsfiscus im gebauten Zustande zu übergeben sein [3]).

2) Entscheidung über die Art der Benutzung eines Weges.

Es gehört lediglich vor die Polizeibehörde, zu entscheiden, ob und welchen Beschränkungen der Gebrauch eines öffentlichen Weges, z. B. einer Dorfgasse, zu unterwerfen sei. Da ein jeder öffentlicher Weg zu jeder Art von erlaubtem Verkehr bestimmt ist, so kann von einer Ortsgemeinde Niemand auf den Grund der damit verbundenen Verunreinigung des Weges an Betreibung desselben mit Vieh verhindert werden, vielmehr gehören die damit verbundenen Unannehmlichkeiten zu den unabwend-

---

[1]) M. Entsch. v. 19. Sept. 1844 an die Ksd. zu Leipz. auf dem Einverständniß des Oberappellationsger. beruhend. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 4. S. 375.
[2]) M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 22. Febr. 1841.
[3]) M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 7. Febr. 1842.

lichen Belästigungen der Anwohner, die Reinigung des Weges aber zu den Lasten der Instandhaltung desselben [1]).

3) Verfahren in streitigen Straßenbausachen.

a) Provisorische Entscheidungen im Administrativjustizwege.

Handelt es sich bei einer Straßenbaudifferenz um eine Entscheidung über Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Parteien, so ist alsbald der Administrativjustizweg einzuleiten[2]). Dies gilt namentlich auch von der in den Fällen, wo auf den Grund von §. 11 des Competenzgesetzes wegen der einschlagenden besondern Rechtstitel die definitive Entscheidung der Justiz zusteht, von den Verwaltungsbehörden zu treffenden einstweiligen Anordnung [3]), schließt aber nicht aus, daß die Verwaltungsbehörde auch im Verwaltungswege wegen sofortiger Herstellung des Weges aus polizeilichen Gründen Anordnung trifft. Im Falle sich auf eine bestehende Observanz berufen wird, steht zwar der Justizbehörde nach diesem §. 11 auch in Straßenbausachen die definitive Entscheidung zu [4]). Allein auch die Verwaltungsbehörde hat die von ihr zu treffende einstweilige Anordnung auf die bescheinigte oder anerkannte Observanz zu stützen, da diese nach dem Straßenbaumandat vorzugsweise die Norm für die Entscheidung über streitige Straßenbauverbindlichkeiten bilden soll [5]). Dasselbe gilt von der diesfalls geschehenen Zusage [6]). Diesen einstweiligen Anordnungen ist nachzugehen, bis in dem Rechtsstreite eine definitive Entscheidung vorliegt, da mit der Herstellung der Wege nicht bis zu dessen Ausgang Anstand genommen werden kann, und dem Staate nicht zuzumuthen ist, subsidiarisch einzutreten [7]).

b) Vorherige Anzeige zum Finanzministerium.

Damit nicht dem Finanzministerium die Gelegenheit entzogen werde, die Differenz durch seine Resolution sofort auf gütlichem Wege zur Erledigung zu bringen, sind im Einverständniß der Ministerien der Finanzen und des Innern die Straßenbaucommissionen angewiesen worden, so oft bei Gelegenheit eines fiscalischen Straßenbaues irgend eine Differenz entsteht, bei welcher die Staatscasse betheiligt ist, zuvörderst und zwar jedesmal unter Mitwirkung des Rentbeamten, gutachtlichen Bericht an das Finanzministerium zu erstatten und zuvörderst der von demselben zu fassenden Entschließung entgegenzusehen, wodurch entweder die Beschwerde oder Differenz sofort erledigt werden, oder im Sinne des §. 11 des Straßenbaumandats durch die Straßenbaucommissionen die Treffung eines gütlichen Abkommens mit den Parteien zu versuchen, Anordnung ergehen wird. Führt jedoch eine diesfallsige commissarische Ver-

---

1) M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 22. Juli 1836.

2) Vergl. die Anmerk. zu §. 5 des Gesetzes v. 30. Jan. 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betr. (im I. Bande S. 277).

3) M. Entsch. an die Ksd. zu Zw. v. 7. April 1837. Vergl. mit Anmerk. unter c. zu gedachtem §. 11 (im I. Bande S. 229).

4) M. Entsch. an die Ksd. zu Dr. v. 5. April 1839.

5) Angez. M. Entsch. v. 7. April 1837.

6) Vergl. die Anmerk. zu §. 16 des nachstehenden Straßenbaumandats.

7) M. Entsch. an die Ksd. zu Zw. v. 23. Aug. 1837.

handlung nicht zum Ziel, so hat sodann auf den Grund der Bestimmung des §. 11 b. der Verordnung vom 6. April 1835, die Errichtung der Kreisdirectionen betr., die Kreisdirection des Bezirks zu entscheiden, weshalb das Finanzministerium die Sache an diese entweder selbst gelangen lassen, oder der Straßenbaucommission die Weisung, an dieselbe zu berichten, ertheilen wird [1]).

4) Verfahren im Falle der Säumigkeit.

Vergl. deshalb die Anmerkung zu §. 24 des nachstehenden Straßenbaumandats.

5) Verwendung der Forststräfer zum Straßenbau.

Es sollen nach der Absicht des Finanzministeriums die Forststräfer nächst ihrer Anwendung zu Arbeiten auf dem Walde auch bei fiscalischen Straßenbauen, sowie zu andern auf fiscalische Kosten zu unternehmenden Bauen, so viel thunlich, verwendet werden. Dies ist den Amtshauptleuten mit der Anweisung eröffnet worden, in den Fällen, wo sich hierzu Gelegenheit darbietet, sich mit der betr. Behörde zu vernehmen und die Straßenbauaufseher mit behufiger Anweisung zu versehen. V. des Finanzmin. v. 31. Jan. 1835. Im Uebrigen ist ein eignes Regulativ wegen Verbüßung der Forststrafen vom Finanzministerium erlassen worden, nach welchem die Bestellung der Forststräfer zur Arbeit lediglich durch die betr. Rentämter mittelst der ihnen beigegebenen Forststräfer zu bewerkstelligen ist, die zur Arbeit sich nicht Einfindenden mit Gefängniß hierzu angehalten, den zur Arbeit angelegten Forststräfern Aufsicht beigegeben, und unter gewissen Voraussetzungen Unterstützungen denselben gewährt werden sollen. Der Bedarf der bei dem Straßen- und Chausseebaue zu verwendenden Forststräfer soll von den Rentbeamten dergestalt in Zeiten erfordert werden, daß deren Bestellung wenigstens zwei Tage vor der Arbeit erfolgen kann [2]).

---

[1]) M. V. v. 28. Mai 1838 an sämmtl. Ksd.

[2]) V. des Finanzmin. an d. Amtsh. zu Zw. v. 28. Juli 1835.

II. Titel.

Allgemeine auf das Straßenbauwesen bezügliche Bestimmungen.

1) Mandat,

den Straßenbau betreffend;

v. 28. April 1781. (C. A. 2. Forts. I. 671.)

(In d. Oberlaus. publ. durch O. A. Pat. v. 7. Aug. 1781 im O. Coll. W. III. 209.)[1])

Wir, ꝛc. fügen zu wissen:

Wasmaaßen, da Wir, bey Unserer auf den in das Commercium Unserer Lande, und die davon abhangende Wohlfarth des Nahrungs-Standes starken Einfluß habenden Straßenbau, gerichteten besondern Sorgfalt, und diesfalls getroffenen Vorkehrungen, von Unseren getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten um nähere Erörterung und Entscheidung einiger in Ansehung des Straßenbau-Wesens zweifelhaften Puncte unterthänigst angegangen worden, Wir zu solchem Ende in Unse-

---

[1]) **a) Aeltere gesetzliche Bestimmungen.**

In der Erledigung der Landesgebr. v. J. 1612 Tit. von Rentsachen §. 15 und v. J. 1661 Tit. von Justitiensachen §. 82 u. 116 (C. A. I. 187, 239 u. 250) ist nur den Beamten ꝛc. zur Pflicht gemacht, die Straßen, Brücken und Wege in gehörigen Stand setzen und erhalten zu lassen; allein es war nichts darüber bestimmt, wem die diesfallsige Verbindlichkeit obliegen sollte. Auch die spätern, auf das Straßenbauwesen bezüglichen Bestimmungen enthalten hierüber keine speciellen Vorschriften. Das Gen. v. 13. Aug. 1737 (C. A. 1. Forts. II. 58) bestimmte, 1) daß zu Bau- und Reparirung derer durch die Dörfer gehenden Straßen, ingleichen zu Hebung der Gräben und Abschläge an den Feldern, Wiesen und Gehölzen und andern Grundstücken, sämmtliche Gerichtsunterthanen nebst allen mittel- und unmitelbaren Unterthanen adigirt, 2) daß zu dem Straßenbau außerhalb der Dörfer die, die Geleitsfreiheit genießenden Amts- und andern Unterthanen, die Spann- und Handdienste zu leisten, angestrengt, 3) die übrigen Unterthanen in Ansehung des den Unterthanen daraus erwachsenden Nutzens allein zu einer billigmäßigen Mitleidenheit bei der Straßenbaudienstleistung auch allenfalls gegen Vergütung eines jährlichen Aequivalents an Gelde gezogen werden sollten. Das Rescr. v. 20. Dec. 1738 schärfte dieses Gen. ein, und das Rescr. v. 24. März 1739 (beide Ebend.) schrieb vor, daß nicht nur diejenigen Orte, welche an den Straßen gelegen, sondern auch alle andern innerhalb des Meilenbezirks befindlichen Dorfschaften und Besitzer zu Reparir- und Erhaltung derselben angehalten, auch Verträge wegen der auszusetzenden Straßenbaudienste errichtet, nicht weniger zu Besserung der Straßen, welche an den Feldern und Grundstücken der Privaten hingingen, nicht blos die Besitzer der Grundstücken, sondern die ganzen Communen nebst den in der Meile gelegenen Dorfschaften nach Proportion der Hufen mitgezogen und, da nöthig, durch militairische Execution dazu angehalten werden sollten. — An die Stelle der Straßenbaudienste sind später die Straßenbausurrogatgelder getreten, welche aber späterhin abgelöset worden sind. — Vergl. auch die Anmerk. unter 2. S. 811.

b) Besondere das Straßenbauwesen in der Oberlausitz betreffende Bestimmungen.

O. A. Pat. v. 8. Juni 1816. Publ. u. Regul. wonach bei dem vorseienden. Chausseebau in der Oberlausitz die erforderliche Zufuhr geleistet werden soll. O. Coll. W. V. 245. O. A. Pat. v. 28. Juni 1817, die in der Oberlausitz bewilligten Fuhren betr. W. 252.

ren sämmtlichen Landen überhaupt nachstehendes zu verordnen vor gut befunden haben.

Caput I.

Von Entfernung der Hindernisse bey dem Straßenbau.

Die nöthige Anlegung und Hebung derer Seiten-Gräben.

§. 1. Dieweilen auf Trockenhaltung derer Straßen die Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten ist; So haben die Besitzer derer anliegenden Grundstücken nicht allein die bereits vorhandenen Gräben an denen Seiten der Straßen, so oft es die Umstände nöthig machen, und wenigstens im Jahr einmal, zwischen der Sommer-Bestellung und Heu-Erndte, tüchtig zu heben, sondern auch neue, wie und wo es die Straßen-Commission anzuordnen für nöthig finden wird, anzulegen. Das hierzu erforderliche Terrain ist von den Besitzern der an der Straße liegenden Grundstücke, ohne einigen Widerspruch, herzugeben, jedoch mit dem Unterschiede: Wenn das abzutretende Terrain hiebevor zweifelfrey zur Straße gehörig gewesen, und zur Ungebühr davon abgerissen, abgepflüget oder sonsten abgekürzet worden, oder aber denen Besitzern zwar rechtmäßig zugehöret, jedoch den Betrag von zwey Metzen Dresdner Maaßes Aussaat nicht erreichet; So sind in beyderley Fällen die Grundbesitzer dasselbe ohnentgeldlich zu überlassen schuldig. Daferne aber sothanes Stück Landes der Straße vorher nicht entzogen worden, und zwey Dresdner Metzen Aussaat, oder ein mehreres beträgt; So ist solchenfalls derjenige, welchem die Straße zu bauen oblieget, dem Eigenthümer eine Entschädigung, nach dem wahren Ertrage der von dem abgetretenen Grund und Boden gehabten Nutzung, mit billigmäßiger Rücksicht auf die auf selbigen haftenden, des Eigenthümers übrigen Grundstücken accrescirenden Onera, zu leisten verbunden.

Bey Anlegung und Hebung der Gräben ist dergestalt zu verfahren, daß solche oben im Lichten drey Ellen weit, schnurrecht zwey Ellen tief, unten aber im Grunde anderthalb Ellen breit gehoben, und, wo nicht die Local-Umstände ein anders erfordern, als in welchem Falle dieses dem Ermessen der Straßenbau-Commission überlassen bleibt, von sothaner Vorschrift keine Ausnahmen gemacht, auch daferne diejenigen, so die Gräben anzulegen und zu heben schuldig sind, sich darunter nachläßig erweisen, die Veranstaltungen darzu von nur gedachter Straßenbau-Commission getroffen, und die darauf verwendeten Kosten sodann von den Säumigen wieder eingebracht werden.

Wenn aber die an der Straße hinliegende Grundstücken, nach dem Verhältniß der Länge, so schmal seyn sollten, daß deren Besitzern daraus eine allzumerkliche Praegravation durch Hebung und Anlegung derer Gräben erwüchse; so sollen die Communen, zu welchen diese Grundbesitzer gehören, oder wenn diese sich ebenfalls dazu zu schwach befänden, die mit selbigen benachbarten Communen, es mögen solche aus mittelbaren oder unmittelbaren Unterthanen bestehen, nach der von der Strassenbau-Commission deshalb zu treffenden ausdrücklichen Anordnung, diese Gräben-Hebung und Anlegung zum Theil zu übernehmen, und die prägravirten

Grund-Besitzer billigmäßig zu subleviren gehalten seyn, und soll dieses bey denen Besitzern derer Lehn-Geistlichen- und Stadt-Güter auf gleiche Weise gehalten werden. So viel jedoch die Geistlichen Güter betrift, so haben zwar deren Besitzer sich des Hebens der Gräben, gleich andern Besitzern an der Straße gelegener Grundstücke, keinesweges zu entbrechen; dahingegen die Anlegung neuer Gräben ihnen nicht anzusinnen, vielmehr sind die darzu erforderlichen Dienste von denen Eingepfarrten ohnentgeldlich zu leisten, der etwa erforderliche Geld-Aufwand aber ist aus dem Kirchen-Aerario zu bestreiten.

Uebrigens sind die einmal geführten Gräben führohin, bey Fünf Thaler Strafe, unter keinerley Vorwand, zu durchschneiden oder zu verbauen, indem eben dadurch der Abfluß, als die bey Führung derer Gräben gehegte Absicht ganz vereitelt wird, sondern wo die Besitzer derer anstoßenden Grundstücken von diesen ihren Grundstücken auf die Straße zu kommen nöthig haben, sollen sie zu dem Ende Brücken über die Gräben zu bauen, sowohl diese, so lange sie deren bedürfen, zu erhalten verbunden seyn; wobey nur der Fall ausgenommen wird, wenn die Straßen-Commission, daß, ohne Erbauung einer Brücke, über die Gräben von den an die Straße stoßenden Grundstücken auf die Straße, und von solcher auf besagte Grundstücke gefahren werde, nach der besondern Local-Beschaffenheit thunlich und schicklich befindet, und deshalb, daß die Gräben flach geführet werden, verstattet.

a) Mandat, (aus d. Landesreg.)

die Entschädigung der Grundstücksbesitzer für das zu einer öffentlichen Strafe abzutretende Land betr.;

v. 4. Jan. 1820. (G. S. Nr. 3. S. 5.)

(In d. Oberlauf. publ. d. O. A. Pat. v. 26. Febr. 1820 im O. Coll. W. I. 253.)

WIR, ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir Uns bewogen finden, diejenigen Bestimmungen, welche das, unterm 28. April 1781 ins Land ergangene Mandat, den Strasenbau betreffend, Cap. I. §. 1 in Ansehung der Entschädigung solcher Grundstücksbesitzer, deren Grund und Boden zur Strase gezogen wird, enthält, zu erläutern, und verordnen demnach, daß in Zukunft für jedes, zu einer öffentlichen Strase abzutretende Stück Landes, wenn solches auch unter zwei Metzen Dresdner Maßes Aussaat beträgt, von demjenigen, welchem die Strase zu bauen obliegt, eine Entschädigung nach dem wahren Ertragswerthe gewähret, jedoch der Verlust nicht nach der Aussaat, sondern nach dem Flächeninhalte ausgemittelt werden soll, dergestalt, daß zwölf achtellige Quadratruthen Einer Metze Aussaat gleich zu achten sind. Daran geschieht Unsre Meinung.

b) Verordnung, (des Min. der Finanz. u. des Inn.)

den Wegfall der Grundsteuern von zum Straßenbaue gezogenem Grund und Boden betr.;

v. 9. Dec. 1843. (G. B. Nr. 77. S. 268.)

Durch die Bestimmungen der §§. 2, 3 und 4 o. des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September

dieses Jahres, wonach die steuerbaren Grundstücke nur nach ihrem wirklichen, durch Vermessung ermittelten Flächeninhalte mit Grundsteuern belegt werden, Straßen, Communications- und andere öffentliche Wege aber von der Grundsteuer befreit bleiben sollen, erlediget sich die Vorschrift des Mandats vom 28. April 1781, den Straßenbau betreffend, Cap. I. §. 1, daß die Onera, welche auf dem zum Straßenbaue abgetretenen Grund und Boden haften, des Eigenthümers übrigen Grundstücken accresciren.

Es ist daher, vom Anfange des künftigen Jahres an, zu welcher Zeit das neue Grundsteuersystem in Wirksamkeit tritt, auch bei Landabtretungen für den Zweck des Baues öffentlicher Straßen und Wege, ohne Unterschied, ob der Bau auf Staatskosten, oder von Communen und Privaten geführt wird, und ob die Abtretung im Wege freier Vereinigung oder commissarischer Expropriation auf den Grund des Straßenbaumandats und des Mandats vom 4. Januar 1820 geschieht, rücksichtlich der Grundsteuer eben so, wie bei sonstigen Dismembrationen zu verfahren und den dießfälligen Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 26. October dieses Jahres, sowie des Gesetzes und der Verordnung über die Theilbarkeit des Grundeigenthums vom 30. November dieses Jahres, so weit sie auf derartige Fälle anwendbar sind, nachzugehen; dergestalt jedoch, daß die Steuereinheiten, welche hierbei auf das zum Baue öffentlicher Straßen und Wege abgetretene, steuerbar gewesene Areal repartirt werden, in Wegfall und zur Abschreibung gelangen und die Obliegenheit des zeitherigen Besitzers, Steuern davon zu entrichten, mit dem nächsten Steuertermine aufhört. Es haben daher von dergleichen Landabtretungen bei Chaussee- und Straßenbauen auf Staatskosten die Chaussee- und Straßenbaucommissionen, bei dem Baue öffentlicher Wege aus Communal- und Privatmitteln aber, die Gemeindeobrigkeiten rücksichtlich der Grundsteuerregulirung dem Kreissteuerrathe unverzüglich Nachricht zu ertheilen und die betreffenden Acten und Planzeichnungen beizufügen, auch den Flächeninhalt der abgetretenen Parcellen, unter Reduction des durch das Mandat vom 4. Januar 1820 für Bodenabtretungen zum Straßenbaue vorgeschriebenen Flächenmaaßes auf das bei der Steuervermessung in Anwendung kommende gewöhnliche Landmaaß, stets genau anzugeben.

Da übrigens nach §. 11 des Grundsteuergesetzes das Areal der alten, bei Anlegung neuer öffentlicher Straßen und Wege verlassenen Straßentracte der Besteuerung unterliegt, so bald es in das Privateigenthum übergeht und der Cultur zurückgegeben wird; so ist auch von derartigen Fällen der Kreissteuerrath unverweilt in Kenntniß zu setzen und hierbei obiger Vorschrift gleichfalls nachzugehen.

Dagegen ist aber auch bei der Würderung des zum Straßenbaue abzutretenden Grundes und Boden in Gemäßheit der §§. 1, 10 und 11 des Straßenbaumandats und des Mandats vom 4. Januar 1820 künftig auf den Wegfall der Grundsteuer gehörige Rücksicht zu nehmen und daher von dem durch die Taxatoren ermittelten wahren Ertragswerthe der Capitalswerth der Grundsteuer in Abzug zu bringen, welche von der

zum Straßenbaue gezogenen Landparcelle zeither zu entrichten gewesen ist [1]).

Feld-Abzüge.

§. 2. Da auch zu weiterer Abführung der Wässer die Feld-Abzüge in nicht mindere Obacht zu nehmen sind; So haben Unsere Commissarien sowohl, als sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten ein wachsames Auge darauf zu richten, daß von denen Grund-Besitzern, durch deren Grundstücke diese Abzüge geführet sind, die bereits vorhandenen, vom Anfang an bis zum niedrigsten Ausflusse sorgfältig erhalten, und nach jedesmaliger Verschlämmung, und wenigstens im Jahre einmal, zwischen der Sommer-Bestellung und Heu-Erndte, gereiniget, auch, wo sie nicht gut angeleget sind, verbessert, oder wo dergleichen gar nicht vorhanden, ferner in tüchtiger Maaße angeleget werden.

Damit aber sowohl dieses als alle übrige zum Straßen-Wesen gehörige Local-Veranstaltungen jedes Orts gebührend beobachtet werden mögen, sind bey jeder Commun in Städten und Dörfern, auf die Straßen, Wege und Gräben, so sich innerhalb deren Gränzen und Fluren befinden, ein oder zwey Aufseher, welche darauf, daß die getroffene und weiter zu treffende Anordnungen zum würklichen Vollzug und unausgesetzt fortdauernder Befolgung gebracht werden, genaue Obsicht zu führen, und wie es geschehen, jeden Orts Obrigkeit alle Monate gehörig anzuzeigen haben, zu bestellen; die Straßen-Commission aber hat, insonderheit auch wegen der erforderlichen Breite und Tiefe der Feld-Abzüge, nach Beschaffenheit des Localis, die nöthige Vorschrift zu ertheilen, und da diese Local-Umstände eine mehrere Vertheilung oder weitere Fortleitung des Wassers nöthig machen, zu dem Ende die Anlegung neuer, oder die Verlängerung

---

[1]) **a) Subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden in Bezug auf die Hebung der Gräben.**

Die Verbindlichkeit der Flurgemeinde zur subsidiarischen Mitleidenheit ist auch da als begründet angenommen worden, wo es sich um die Verbindlichkeit zu Hebung des Straßengrabens auf den Grund von §. 1 des Straßenbaumandats Seiten des Besitzers eines der Länge nach an der Straße gelegenen Grundstücks handelte, da es weniger auf die Bedeutsamkeit und Unerschwinglichkeit der Oblast an sich, als auf das Mißverhältniß zwischen Länge und Breite des betreffenden Grundstücks und auf die Prägravation eines einzelnen mit einem langen, aber schmalen Grundstück an der Straße liegenden Grundstücks ankommt. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 22. Febr. 1841.

b) Verwendung des durch die Hebung der Gräben gewonnenen Materials.

Wenn die Unterhaltung der Straße einem andern Verpflichteten als demjenigen obliegt, welcher die Grabenhebung zu bewirken hat, kann im Allgemeinen nicht angenommen werden, daß das durch Hebung der Gräben gewonnene Material, soweit es brauchbar, zur Straßenunterhaltung zu verwenden, und beziehendlich um die Straße einzuebnen und zu Ausgleichung der tiefen Stellen und Löcher zu benutzen sei, da diese Verwendung vornehmlich nur auf einem Uebereinkommen der beiderseitigen Verpflichteten oder auf ein nach §. 12 obigen Mandats einzuleitendes Verfahren zu begründen sein würde. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 6. Mai 1842.

schon vorhandener Feld-Abzüge, und zwar ohne Rücksicht auf die etwa dabey vorkommende Verschiedenheit der Communen und Gerichtsbarkeiten, sondern lediglich, wie es für die Sache am besten ist, anzuordnen.

Und obwohl hierbey dafür möglichste Sorge zu tragen ist, daß solche Gräben, (wenn es schon mit mehrerer Beschwerlichkeit geschehen sollte,) eher durch Reine, Lehden, Triften und Gemeinde-Plätze, als durch nutzbare Grundstücken geführet werden; so mag doch, wenn dieses, der Lage wegen, nicht thunlich seyn will, derjenige Grundbesitzer, dessen Grundstück mit einem dergleichen Abzugs-Graben durchschnitten worden, oder der, welcher das Wasser endlich aufnehmen muß, solches nicht verwehren, vielmehr hat er der Anlegung und Erhaltung solcher Abzüge, nach der von der Straßen-Commission ihm zu ertheilenden gemessensten Vorschrift, sich nicht zu verweigern, und daß ihm bey solchen Umständen das Wasser zugeführet werde, zu gestatten. Jedoch ist ihm, wenn durch die angelegten Abzüge Straßen-Wasser, so außerdem auf seine Grundstücken nicht ablaufen würde, ihm zugeführet wird, von demjenigen, welcher die Straße zu bauen hat, eine billigmäßige, nach hauswirthschaftlicher Taxe zu bestimmende Vergütung zu leisten. Wie denn auch in dem Falle, da durch Ableitung des Wassers von der Straße, zugleich andere Grundstücke von dem auf selbigen sich sammlenden Wasser befreyet werden, die Besitzer solcher Grundstücken, auf Ermessen der Straßen-Commission, sich eines proportionirlichen, ebenfalls nach hauswirthschaftlicher Taxe zu bestimmenden Beytrags zur Entschädigung desjenigen, dem das Wasser zugeführet wird, nicht zu entbrechen haben; denen Grundbesitzern aber stehet frey, die Ableitung, nach Art der Anzüchte, geräumig mit Steinen und Erde wiederum zu bedecken, da sie denn solchenfalls nur dafür, daß der Lauf ungehindert sey, zu haften haben. Uebrigens ist demjenigen, was im ersten §pho in Ansehung der Geistlichen Grundstücken, ingleichen des von der Commun jeden Orts und andern Communen zu leistenden Beystandes vorgeschrieben worden, auch bey Anlegung und Unterhaltung der Abzüge allenthalben nachzugehen.

Ungebührliches Herzuleiten der Wässer und Einschränkung des Abflusses.

§. 3. Es darf auch bey Zehen Thaler und nach Befinden zu erhöhender Strafe kein Wasser führohin unter irgend einigem Vorwand nach der Straße zu geleitet, oder zum Nachtheil derselben vorsätzlich aufgeschwellet werden; desgleichen dürfen Anzüchte, welche Unrath auf die Straße führen, so wenig in Städten als in denen Dörfern zur Straße geleitet werden; und aller Schaden, welcher der Straße dadurch verursachet werden sollte, ist, außer der einzubringenden obgesetzten Strafe, auf der Schuldigen Kosten wieder herzustellen. Sollte es aber, der natürlichen Lage des Orts nach, für diesen oder jenen Besitzer unmöglich seyn, den Wasser-Abfluß (jedoch mit Ausschluß der jederzeit anderwärts und wenigstens in besonders dazu anzulegende Senkgruben zu führenden Anzüchte,) anders zu führen; so hat die Straßen-Commission Sorge zu tragen, daß der aus solchem Wasserzufluß für die Straße zu befürchtende Schade, durch Vertheilung des Wassers möglichst verhütet, und der weitere Abfluß sofort wieder befördert werde.

Hiernächst ist nicht zu gestatten, daß auf irgend eine Art die Abführung des Wassers gehemmet werde, und soll derjenige, der hierunter sich etwas zu Schulden kommen lässet, gehalten seyn, das Hinderniß sofort hinweg zu räumen, oder die Abführung des Wassers, wo sie nach dem Ermessen der Straßen-Commission auf eine andere schickliche Art geschehen kann, zu bewerkstelligen, immaaßen im Unterlassungs-Fall solches auf seine Kosten von der Commission veranstaltet werden soll.

Abstellung der Hindernisse gegen den Ablauf derer Gewässer.

§. 4. Zu gleichmäßigem Endzwecke sind keine dererjenigen Veranstaltungen außer Acht zu lassen, welche den Ausfluß dieser Feld-Abzüge in die Landgräben und Bäche befördern, oder wohl ganze Gegenden von stehendem oder ausgetretenem Wasser befreyen; Wo aber die deshalb zu treffende Anstalten von besonderer Wichtigkeit, und dahero desto reiflicher zu überlegen wären, so hat die Straßen-Commission nach Befinden das Gutachten geschworner Wasser-Verständigen darüber zu erfordern, und die Besitzer und Obrigkeiten zu einem dienlichen Einverständnisse zu disponiren, auch zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuermahnen, und im Entstehungs-Falle die Bewandniß der Sache, mittelst an Unsere Landes- und resp. andere Regierungen zu erstattenden Berichts, zu weiterer Verfügung anzuzeigen.

Wegräumung der Büsche und Bäume an den Straßen.

§. 5. Da die Austrocknung derer Straßen durch die allzunahe an deren Seiten stehende Bäume und hohe Sträucher merklich gehindert wird, so sind, nach dem Ermessen der Straßenbau-Commission, die Sträucher völlig wegzuräumen, hohe Bäume aber von Zeit zu Zeit also zu köpfen, und im Schnitt zu halten, daß die Luft unter und zwischen denenselben frey hindurch streichen könne, wie denn auch dieses, wenn die Eigenthümer solches zu thun sich verweigerten, auf deren Kosten von der Straßenbau-Commission veranstaltet werden, jedoch das weggehauene Holz denen Eigenthümern verbleiben soll [1]).

Auch sollen in Zukunft an denen Straßen und Wegen nur fruchtbare Bäume, und auch diese nicht allzunahe, sondern außerhalb der Abzugs-Gräben und in einiger Entfernung von solchen gesetzt werden.

Auswerfung des Schnees.

§. 6. Wenn zu Winters-Zeit der Schnee in hohlen Wegen oder sonst auf der Straße die Passage verhindert, so muß jede Commun für dessen Auswerfung und Wegschaffung, so weit die Flur derselben geht, Sorge tragen, und solche ohne Aufschub bewerkstelligen. Fiele ihr aber nach dem Ermessen der Straßen-Commission solche Arbeit zu beschwerlich, so hat diese benachbarte Communen zur Beyhülfe anzuweisen.

---

1) **Trockenhaltung der Straßen.**

In dieser Beziehung war durch Rescr. v. 3. März 1725 (C. A. 1. Forts. II. 51) in Bezug auf die Hauptstraßen verordnet, daß die Straßen von allen hohen Bäumen, Sträuchern und Gestrippe, wie es die Nothwendigkeit erfordere, befreiet werden sollten.

Desgleichen können die an die Straßen gränzenden Communen sich nicht entbrechen, bey großem Schnee, und wenn die hohlen Wege gar nicht passirlich zu machen sind, die Winter-Bahne über ihre Felder unverweigerlich zu dulden, und müssen sie alsdann zu möglichster Verminderung des daraus für die Staaten entspringenden Schadens, sowohl als zu Verhütung der wegen naher Teiche oder Abgründe zu besorgenden Gefahr, diese Bahne selbst an den schicklichsten Orten mit hohen Stangen abstecken [1]).

Verhütung aller Gefahr derer Straßen, ingleichen deren Reinlichhaltung betr.

§. 7. Es sollen auch an den Straßen weder Steinbrüche noch Sand- Lehm- und Thon-Gruben, oder Hanf- und Flachs-Röſten, wenn sie nicht wenigstens vier Ellen weit von der Straße entfernet sind, geduldet, oder, daferne nähere unvermeidlich seyn sollten, mit tüchtigen von den Besitzern derselben zu erhaltenden Lehnen verwahret, auch nahe an der Straße keine Vogelstangen oder neue Windmühlen errichtet, noch Schieß-Plätze ange-

---

[1]) **a) Besondere Vorschriften namentlich wegen Errichtung von Stangen.**

Vergl. die diesfallsigen besondern Bestimmungen im folgenden Titel. Uebrigens sind die Obrigkeiten des Kreisdirectionsbezirks der Kreisdirection zu Zwickau angewiesen worden, die strenge Befolgung der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen unter Androhung einer nach Befinden zu erhöhenden Geldstrafe für jeden Unterlassungsfall nachdrücklich einzuschärfen und die Gemeinden zu bedeuten, daß, falls sie sich diesfalls nachlässig oder säumig bezeigen würden, die zu Herstellung der Communication und Absteckung der Winterbahn erforderlichen Vorkehrungen sofort auf ihre Kosten durch gedungene Lohnarbeiter getroffen und der dadurch entstandene Aufwand, nebst der verwirkten Geldstrafe, executivisch würde beigetrieben werden; sowie daß sie die Absteckung der Winterbahn stets durch Stangen von mindestens vier Ellen Höhe, an deren oberm Theile womöglich Reißigbündel oder Strohwische zu befestigen wären, zu bewirken hätten, in Gemäßheit der Verordn. d. Ksd. zu Zw. an die Amtsh. v. 26. Jan. 1836 (Krsbl. Nr. 9).

b) Inwieweit den Communen das Auswerfen des Schnees obliegt.

Das Schneeauswerfen auf andern als chaussirten Straßen ist lediglich als Landespolizeiangelegenheit anzusehen, und es ist hinsichtlich der diesfallsigen Obliegenheit der Bestimmung im §. 6 des Straßenbaumandats nachzugehen. M. V. an die Ksd. zu Bud. v. 28. April 1840. Das Wegschaffen und Auswerfen des Schnees liegt den Communen innerhalb ihrer Flur und wegen solcher Straßentracte, deren anliegende Grundstücken zu dem Flurverbande einer Commun nicht gehören, den Besitzern derselben ob, da das Gesetz deren Uebertragung in dieser landespolizeilichen Obliegenheit außerhalb der Flur nicht vorschreibt. Von dieser Verbindlichkeit sind nach obigen Bekanntmachungen nur die Chausseen und zwar nur insoweit ausgenommen, als dabei eine Verlohnung aus Staatscassen erfolgt. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 5. Sept. 1844.

c) Vorschriften für die Oberlausitz wegen Errichtung von Stangen.

In der Oberlausitz sind wegen Errichtung von Stangen zu Bezeichnung der Wege und Straßen im Winter Vorschriften ertheilt im höchsten Rescr. v. 13. Aug. 1789, publ. durch D. A. Pat. v. 27. ej. im D. L. W. IV. 378 eingeschärft d. D. A. Pat. v. 15. Jan. 1812 im D. L. W. V. 243 und v. 15. Jan. 1815 im D. L. W. V. 244.

leget werden, es wäre denn, daß nach dem Ermessen Unserer Straßen-Commission, denen Vorbeyreisenden hiervon keine Gefahr entstehen könnte. Desgleichen sind hinführo weder Misthaufen noch gefallenes Vieh oder anderer Unrath bey Strafe von Zwey Thalern in die Nähe der Straße zu bringen, oder daselbst zu lassen, und wird denen Feld-Meistern und Cavillern hiermit, bey Fünf Thaler Geld- oder proportionirlicher Gefängniß-Strafe, auferleget, das auf oder nahe an der Straße gefallene Vieh, sobald ihnen, daß allda dergleichen befindlich sey, bekannt wird, ohnverzüglich und in behöriger Tiefe zu verscharren.

Auch hat über dieses sowohl, als über das sonst anbefohlne, jeden Orts Obrigkeit genau zu halten, und durch die in jeder Commun zu bestellende Aufseher desfalls die Nothdurft zu besorgen, nächstdem aber auch die Straßen-Commission, daß solches erfolge, Obsicht zu führen, und nöthigen Falls das Erforderliche an die Obrigkeiten gelangen zu lassen [1]).

Caput II.

Von der Führung des Straßenbaues.

Unterschied der Straßen.

§. 8. Hierbey sind

A) die durch alte Verordnungen und Mandate bestätigte, denen mit schweren Meßgüthern und Kaufmanns-Frachten beladenen Fuhrleuten innen zu halten anbefohlene, und von einer Landes-Gränze zur andern durch die Haupt-Handels-Stadt zu Leipzig hindurch führende hohe Heer-Stapel- und Land-Straßen,

B) die das innere Landes-Commercium von einer Manufaktur- oder Markt-Stadt zur andern befördernde, und von leichtern Fracht-Fuhrleuten sowohl als den Posten befahrene innere Commercial-Straßen, und endlich

C) die zu Verführung der Naturalien nach den Städten sowohl als zu der übrigen Handthierung denen Landleuten dienende Communications- Dorf- und Nachbar-Wege zu unterscheiden.

---

[1]) **Steinbrechen mittelst Pulversprengens.**

Dieses ist aus sicherheitspolizeilichen Gründen im Interesse der vorbeiführenden Communicationswege nicht zu gestatten. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 11. Febr. 1841.

b) Anlegung von Windmühlen an Communicationswegen.

Die in Bezug auf die Anlegung von Windmühlen im obigen §. ertheilte Vorschrift leidet auch auf Communicationswege Anwendung; daher bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß der Nachweis eines geeigneten Platzes, namentlich eine gehörige Entfernung von der Srtaße zur Bedingung zu machen ist. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 23. April 1842, den übrigen Ksd. abschr. mitgeth., u. V. der Ksd. zu Leipz. in deren Gemäßh. v. 4. Mai 1842 (Krsbl. Nr. 59) und Bekanntm. der Ksd. zu Dr. v. 18. ej. (Krsbl. Nr. 23), Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 2, S. 552.

Wer die Straßen zu bauen hat.

§. 9. Wie nun in Ansehung der Obliegenheit, die Straßen zu bauen, es bey der bisherigen Observanz ferner sein Bewenden haben soll; so sind in regula und in soferne nicht ein anderes hergebracht, die Straßen zu erhalten schuldig, innerhalb

a) der Städte, und soweit deren Weichbild gehet, die Räthe, aus denen Cämmerey-Einkünften, und wo es Herkommens, oder die Cämmerey-Einkünfte nicht zulänglich sind, mit Zuziehung, oder auf alleinige Kosten derer Communen;

b) in denen Dörfern, und so weit als deren Zäune gehen, es mögen diese beyde oder nur eine Seite der Straße einfassen, die Dorf-Communen;

c) außerhalb derer jetztbeschriebenen Orte aber, werden die hohen Heer- und Landes- auch inneren Commercial-Straßen, entweder auf Kosten Unserer Rent-Cammer, oder von denjenigen Vasallen, Stadt-Räthen und Grund-Besitzern gebauet, welche auf dergleichen Straßen mit dem Gleite beliehen sind, oder ein Wege- oder Brücken-Geld zu erheben haben, in so ferne letztere nicht etwa per pactum eine Befreyung vom Straßenbau erhalten oder solche rechtlich ausgeführet haben, oder auch dergleichen nicht bereits schon in ihren Privilegiis enthalten, oder bey Erlangung des Gleits-Rechts, Zolles, Wege- und Brücken-Geldes, was sie eigentlich wegen des Genusses eines oder des andern nur angeführten Emolumenti zu bauen und zu repariren verbunden seyn sollen, ausdrücklich bestimmet ist;

d) auf denen Communications- Nachbar-Wegen, lieget die Erhaltung derselben, wo nicht ein anderes hergebracht ist, der Commun eines jeden Orts innerhalb ihrer Flur ob.

Und da Unsere Landesväterliche Absicht dahin gehet, daß die Straßen an den Orten, wo sie auf Kosten Unserer Rent-Cammer zu bauen sind, durchgängig nach und nach in Stand gesetzt und darinnen erhalten werden sollen, hierzu auch bereits die beträchtlichsten Summen verwendet, mit selbigen theils die außerordentlich beschwerlich gewesene Passage der so sehr verdorbenen Straßen, so viel möglich, gehoben, insonderheit aber auf denen hohen Heer- und Land-Straßen, zu Beförderung des Commercii, an verschiedenen Orten wichtige Chaussée-Baue Meilenlang geführet, für deren Erhaltung zugleich sichere Anstalt getroffen, und die von E. getreuen Landschaft bewilligte extraordinaire Beyhülfe, vorzüglich und sorgfältig zur Sublevation der Privatorum und Communen, in Ansehung derer ihnen obliegenden Baue auf denen Heer- und innern Commercial-Straßen, angewendet worden; So versehen Wir Uns nicht weniger zu Unseren getreuen Vasallen, Obrigkeiten und Unterthanen, welchen die Führung des Baues oblieget, daß sie sich dieses heilsamen und auf ihren eigenen Vortheil so genau sich beziehenden Geschäftes, mit allen Kräften unterziehen, und nicht allein auf die Wiederherstellung derer noch nicht gebaueten Straßen, so weit es eines jeden Schuldigkeit erfordert, nach Anleitung derer vorhandenen und fernerweit erfolgenden Anweisungen, möglichsten

Bedacht nehmen, sondern auch deren Erhaltung sich bestens angelegen seyn lassen werden [1]).

---

[1]) **I. Wem die Verbindlichkeit zum Straßenbau obliegt.**

1) Begriff der Flurgemeinde.

Unter der Flur jeder Gemeinde ist die Gesammtheit der zu dem Gemeindeverband gehörigen Grundstücke zu verstehen. Diese Flur bildet denjenigen Grundstückscomplex, von welchem die gesetzliche Bestimmung, daß jede Commun innerhalb ihrer Flur die Communicationswege unterhalten soll, gilt. Nur insofern die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung durch den Privatrechtstitel eines gegentheiligen Herkommens ausgeschlossen werden soll, ist es gedenkbar, daß im einzelnen Falle eine andere Art einer mit dem Namen Flur bezeichneten Mehrheit von Grundstücken als Gegenstand eines Wegebauverbandes anzusehen sein könnte. M. Entsch. an die Ksd. zu Leipz. vom 4. Oct. 1844 in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 4, S. 375. — Daraus, daß ein Grundstück nach dem Steuer- und Brandcataster zu einem Orte gerechnet ist, läßt sich an sich mit Sicherheit ein Schluß auf die Flurgehörigkeit, namentlich eines Rittergutsgrundstücks, in Gemeinde- und Straßenbausachen nicht machen. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 17. Jan. 1840. — Der Umstand, daß ein Communicationsweg an einer Seite oder an beiden Seiten an die Grundstücke des Pfarrlehns anstößt, überhebt die Flurgemeinde ihrer Verbindlichkeit zur Unterhaltung nicht, wenn nicht die Observanz besteht, daß lediglich die Adjacenten zu bauen haben, da nach §. 72 der Landgemeindeordn. den Pfarrgrundstücken eine dingliche Befreiung von den Gemeindelasten zusteht. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 27. März 1843. — Sind mehrere Gemeinden zusammengeschlagen worden, so bleiben, Falls die Vereinigung nach §. 23 der Landgemeindeordnung blos in polizeilicher Hinsicht erfolgt ist, die Gemeinden als solche getrennt, und es ändert sich daher auch ihre Straßenbauverbindlichkeit nur dann, wenn sie ausdrücklich mit zum Gegenstande der Vereinigung gemacht wird, welchenfalls das Beitrags- und sonstige nähere Verhältniß nach §. 23 im voraus zu reguliren ist. Hat dagegen in Gemäßheit von §. 17 der L. G. O. eine völlige Verschmelzung derselben mehrerer Orte oder Gemeinden zu einer Gemeinde stattgefunden, so haben die Staatsbehörden nur an die neue Gesammtgemeinde sich zu halten, die Leistungsverhältnisse der Einzelnen aber sind, besonders dann, wenn zeither in den getrennten Gemeinden verschiedene Einrichtungen hierunter bestanden haben, Gegenstand der nach §. 18 vorgeschriebenen Ausgleichung, und vorkommende Streitigkeiten sind nach Beschaffenheit des einzelnen Falles zu entscheiden. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 15. Febr. 1839, den übr. Ksd. abschr. mitgeth. — Sind mehrere Orte, nach Maaßgabe von §. 17 der Landgemeindeordn., zu einer Gemeinde vereinigt worden, ohne daß dabei bestimmt worden, es solle die der einen obliegende Verpflichtung zu Unterhaltung einer Straße dieser allein verbleiben, so ist anzunehmen, daß dieselbe von selbst auf die neue Gesammtgemeinde übergegangen sei. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 20. Dec. 1844.

2) Straßenbauverbindlichkeit isolirter Grundstücken, insbesondere der Rittergüter.

Wenn das Straßenbaumandat auch nur die Communen zur Erhaltung der Communicationswege innerhalb ihrer Flur verbindlich macht, so läßt sich doch daraus gegen die Commun immer nur die Verbindlichkeit rücksichtlich der zu ihrer Flur gehörigen Grundstücke ableiten. Da aber solche Wege häufig Grundstücke berühren, welche zu einer Flur nicht gehören, z. B. fiscalische und Rittergutsgrundstücke, so hat man anzunehmen, daß rücksichtlich dieser ebenfalls das Princip der Adjacenz zur Anwendung kommen müsse, welches rücksichtlich der Communen durch obiges Gesetz nur die Modification erhielt, daß nicht mehr die einzelnen Grundstücksbesitzer, wie bis dahin angenommen wurde, sondern die Gesammtheit aller Grundbesitzer einer Flur, die die Straße berührt, baupflichtig

sein sollten, um die Last für die Einzelnen minder drückend zu machen. Daß die Kosten nothwendiger polizeilicher Veranstaltungen auf einem Grundstück von dessen Besitzer zu tragen seien, ist nicht nur, in Ermangelung anderer Bestimmungen darüber, ein sich von selbst verstehender, sondern auch durch die frühere Gesetzgebung in Bezug auf den Straßenbau — Gen. v. 13. Aug. 1737, die Einrichtung des Straßenbauwesens betr. (C. A. 1. Forts. II. 58) — ausdrücklich, und zwar mit besonderer Erwähnung der ebenfalls verbindlichen Gerichtsobrigkeiten anerkannter Grundsatz, den das Mand. v. 1781 nicht nur nicht aufhob, sondern §. 1 rücksichtlich der Verbindlichkeit zu Hebung der Seitengräben sogar ausdrücklich, im Uebrigen aber §. 9 d. dadurch stillschweigend bestätigte, daß es daselbst, ohne der außerhalb der Gemeindefluren gelegenen Grundstücke ausdrücklich zu gedenken, innerhalb dieser Fluren eine Verbindlichkeit der ganzen Gemeinde an die Stelle der frühern Verbindlichkeit der Adjacenten setzt. M. Entsch. an die Ksd. zu Zw. v. 17. Jan. 1840. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 25. Mai 1841. Das Straßenbaumandat v. 1781 hat, wie aus dessen Eingange, wonach es nur auf Entscheidung einiger in Ansehung des Straßenbauwesens zweifelhafter Punkte berechnet ist, hervorgeht, die diesfallsigen ältern allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht aufgehoben, und auch nach den Rescripten v. 6. Aug. 1736 (C. A. 1. Forts. II. 55) und v. 24. März 1739 (ib. S. 58) sind nicht blos die Communen, sondern alle Besitzer der Grundstücke, an welchen Straßen hingehen, zur Unterhaltung derselben verbunden, wogegen sowohl in diesem letztern Rescripte, als im Straßenbaumandat §. 9 d. der Communen nur insoweit besonders gedacht wird, als die Mitleidenheit der gesammten Gemeinden statt der einzelnen Adjacenten in Anspruch genommen wird. M. Entsch. an die Ksd. zu Zw. v. 31. Juli 1840. Nur insofern Wege im Flurverbande stehende Grundstücke berühren, ist daher die ältere Bestimmung des Gen. v. 13. Aug. 1737, wonach die Adjacenz den Grund zur Unterhaltungsverbindlichkeit abgiebt, durch das Straßenbaumandat v. 1781 dahin abgeändert worden, daß die Gesammtheit der Grundstücksbesitzer verbindlich sein soll, und hat weder die Einverleibung isolirter Grundstücke, noch deren Uebertragung durch den benachbarten Flurverband angeordnet. M. Entsch. an die Ksd. zu Zw. v. 17. Oct. 1841. Auch hat sich die Ritterschaft in der Schrift Nr. 139, Abschn. II. (Landtagsact. Bd. II. S. 1098 v. J. 1830) auf dem damaligen Landtage damit einverstanden erklärt, daß die Rittergutsbesitzer sich der Theilnahme an der Instandhaltung der zu ihrem Gebrauche mit dienenden Communicationswege nicht entziehen können, und in der Oberlausitz ist durch das Resc. des Geh. Raths v. 20. Juni 1829 (G. S. Nr. 19, S. 133) und durch das Resc. des Geh. Raths zu dessen Erläuter. v. 6. Nov. 1830 (G. S. Nr. 48, S. 195) bereits ausdrücklich bestimmt worden, daß die Communicationswege nicht von den Adjacenten, sondern von den Communen, und daß die durch die Fluren der Rittergüter laufenden Wege von diesen zu unterhalten sind. Diese Verbindlichkeit der Rittergutsbesitzer geht übrigens auf die auf deren Grund angebauten Häusler wenigstens nicht ohne eine bei der Veräußerung des Grund und Bodens an dieselben ausdrücklich deshalb gestellte Bedingung über. M. Entsch. an die Ksd. zu Zw. v. 27. Juli 1837. Vergl. auch die Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. I. S. 460. — Besteht eine Ortschaft aus bloßen auf Rittergutsgrund und Boden erbauten Häusern, so ist nicht davon auszugehen, daß die ursprüngliche Verbindlichkeit des Ritterguts stillschweigend auf die einzelnen Anbauer oder auf die Gesammtheit übergegangen sei (M. Entsch. an die Ksd. zu Zw. v. 11. Aug. 1836), und hat ein Rittergutsbesitzer ein zu diesem gehörig gewesenes Grundstück veräußert, mit der Bedingung, daß die Verbindlichkeit zur Unterhaltung einer Brücke auf dasselbe übergehe, und sonach diese Verbindlichkeit als eine Reallast anzusehen ist, so ist zwar dieselbe zunächst als eine auf dem veräußerten Grundstück haftende Oblast zu behandeln, ohne daß jedoch angenommen werden kann, daß, dem Gemeinwesen gegenüber, die Herrschaft ihrer ursprünglichen Verbindlichkeit sich dadurch mit Erfolg habe entledigen können, und nicht wenigstens subsidiarisch dafür einzutreten habe, so befugt die Polizeibehörde immer bleiben muß, zunächst den jedesmaligen Besitzer des Grund-

stücks zur Unterhaltung anzuhalten. M. V. an die Ksd. zu Leipz. vom 4. Febr. 1842.

3) Observanz; Begriff und Verhältniß zur gesetzlichen Verbindlichkeit.

a) Berücksichtigung der Observanz bei provisor. Entscheidungen.

Vergl. deshalb die Anm. oben S. 799.

b) Begriff der Observanz im Allgemeinen.

Die auf Observanz gegründete Entscheidungsnorm ist nicht dahin zu verstehen, daß diese bereits vor dem Erscheinen dieses Gesetzes begründet gewesen sein müsse, sondern es kann dieselbe auch nachher entstanden sein, da, wenn eine spätere Entstehung derselben nicht hätte beachtet werden sollen, diese deutlicher hätte ausgeschlossen werden müssen. M. Besch. v. 21. Juni 1833. Auch ist es zur Begründung einer provisorischen Entscheidung schon für genügend erachtet worden, daß die Observanz, daß eine Gemeinde auf einer an sich vom Fiscus zu bauenden Straße gebaut habe, in Bezug auf die letztern Jahre festgestellt ist. M. Besch. v. 8. Oct. 1832.

c) Voraussetzung für die Begründung der Observanz und Umfang der diesfallsigen Verbindlichkeit.

Wenn die Adjacenten nur zugeben, daß Einzelne von ihnen einige Fuder Schutt zur Ausfüllung von Löchern gefahren haben, um zu ihren Grundstücken gelangen zu können, so liegt der Erweis einer Observanz nicht dergestalt vor, daß bei einer für nöthig befundenen Herstellung des Weges den Adjacenten Leistungen angesonnen werden könnten. Denn jenes Zugeständniß würde dazu schon deshalb nicht zureichen, weil daraus nicht hervorgeht, welche von den einzelnen Adjacenten den Weg gebessert haben, um dadurch observanzmäßig verbindlich geworden seien, da die Handlung des Einen den Andern nicht hat verbindlich machen können. Jedenfalls würde aber auch daraus nicht auf die Verbindlichkeit zu einem Neubaue des Weges geschlossen werden können. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 28. Oct. 1840, den übr. Ksd. abschr. mitgeth. — Ueberhaupt kann bei der Beiziehung einzelner privatrechtlich Verpflichteter das durch Vertrag oder Observanz festgestellte Maaß der Leistung nicht überschritten und ihnen insonderheit nicht unbedingt eine ganz neue Herstellung und kostspielige Unterhaltung angesonnen werden, wenn ihre zeitherige vertrags- oder observanzmäßige Leistung vielleicht weit hinter demjenigen zurückgeblieben ist, was nach den neuerlichen Anforderungen an die Beschaffenheit des Weges und nach Maaßgabe des darauf stattfindenden Verkehrs in Anspruch genommen werden muß. Dies entspricht auch ganz den Ansichten der Justizbehörden über dergl. auf privatrechtl. Titeln und namentlich Observanz beruhende Straßenbauverbindlichkeiten. Sie erfordern sogar zum Beweise einer Observanz den Ablauf der Verjährungszeit zwischen den Handlungen, auf welche der Beweis gegründet wird, und lassen dann den Grundsatz gelten: **quantum possessum, tantum praescriptum.** Comm. des Min. d. Inn. an d. Finanzmin. v. 5. Nov. 1840, unterm 24. Mai 1841 den sämmtl. Ksd. abschr. mitgeth. — Ist daher ferner auch die Verbindlichkeit derselben zur Unterhaltung eines Weges in seinem bisherigen Bestande erwiesen, so folgt hieraus noch nicht, daß sie nun auch zur Verbreiterung und theilweisen Verlegung desselben verbindlich wären, obwohl, da ein diesfallsiges Herkommen denkbar ist und die Competenz der Justizbehörden auch rücksichtlich der Zulässigkeit besonderer Rechtstitel einzutreten hat, auch hierüber, wenn auf ein solches Herkommen Bezug genommen wird, nur provisorisch von der Verwaltungsbehörde entschieden werden kann (M. Entsch. an die Ksd. zu Dr. v. 22. Jan. 1846), und ist die neue Herstellung und Verbreiterung einer Straße angeordnet, welche bisher in einzelnen Fällen von den Adjacenten gebessert worden war, so kann der privatrechtliche Titel der observanzmäßigen Verpflichtung der letztern theils überhaupt, theils in Bezug auf die jetzt in Frage befangenen Leistungen und das Maaß derselben nicht für liquid erachtet werden, indem die deshalb nöthigen Leistungen jedenfalls von

ganz anderer Art und wahrscheinlich auch bedeutender sind, als das Maaß der von Zeit zu Zeit stattgefundenen einzelnen frühern Leistungen, die mit der regelmäßigen Unterhaltung einer dammmäßig hergestellten Straße nicht wohl verglichen werden können. Minist. Entsch. an die Kreisdirection zu Dresden vom 20. März 1846.

d) Subsidiarische Verpflichtung der Flurgemeinde bei erhöheten Ansprüchen.

Es ist der Grundsatz stets festgehalten worden, daß die gesetzliche Verbindlichkeit zum Straßenbau die Gemeinde treffe, der Staat daher auch an diese sich selbst dann zu halten habe, wenn aus einem privatrechtlichen Titel, wohin auch die Observanz gehöre, einzelnen Gemeindegliedern, und namentlich den Adjacenten die Verbindlichkeit obliege, deren vorzugsweise Beiziehung daher den Gemeinden unbenommen sei, ohne daß es der Staat darauf ankommen lassen könne, ob diese allein der Verbindlichkeit, wie deren Erfüllung dem öffentlichen Bedürfniß nach erfordert werden müsse, zu genügen im Stande sein werde. Wird daher das Maaß der observanzmäßigen Leistung durch das Maaß der von den Verwaltungsbehörden in Anspruch zu nehmenden Leistung überschritten, so kann dieses Uebermaaß nur die aus dem Titel des öffentlichen Rechts verpflichtete Flurgemeinde treffen (Ang. Comm. d. Min. d. Inn. an d. Finanzmin. v. 5. Nov. 1840), und diese subsidiarische Beiziehung der Flurgemeinde hat insbesondere auch dann zu geschehen, wenn bei einem observanzmäßig von einzelnen Adjacenten zu unterhaltenden Wege in Folge der im Laufe der Zeit vermöge der zugenommenen Frequenz und insvnderheit der Befahrung durch schweres Fuhrwerk, sowie überhaupt der gesteigerten Anforderungen an die Beschaffenheit der Straße bedeutend vermehrten Herstellungs- und Unterhaltungsaufwandes die Unerschwinglichkeit des letztern für die Kräfte der Adjacenten sich zu Tage legt. Comm. des Min. d. Inn. an d. Finanzmin. v. 13. Juli 1836.

e) Uebertragung der observanzmäßigen Verbindlichkeit auf einen von mehrern öffentlichen Wegen.

Wenn von mehrern Bahnlinien erwiesen ist, daß sie neben einander, wenn auch nicht völlig gleichzeitig, bisher dem öffentlichen Verkehr gedient haben, und dem Gemeinwesen ein Recht auf deren Gebrauch zusteht, so kann zwar die Verwaltung Gründe haben, den öffentlichen Verkehr für die Zukunft ausschließlich auf eine von ihnen zu verweisen und der andern die bisherige Qualität eines Communicationswegs zu entnehmen, aber diese Gründe werden nicht zugleich geeignet sein, eine Entscheidung dahin zu rechtfertigen, daß die mehrern Bahnlinien diese Eigenschaft auch bis jetzt nicht gehabt haben. Dieser Unterschied wird aber jederzeit um so mehr festzuhalten sein, als es eine nicht zu rechtfertigende Benachtheiligung durch eine Verwaltungsmaaßregel sein würde, wenn die bisher den Adjacenten zweier oder mehrerer Bahnlinien obgelegene Verpflichtung, diese für den öffentlichen Verkehr benutzen zu lassen und daher auch — vermöge der desfalls bestehenden allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit — in fahrbarem Stande zu erhalten, den Adjacenten nur einer dieser Bahnlinien aufgebürdet würde. Vielmehr werden diese bisherigen Verbindlichkeiten den Maaßstab zur Vertheilung der Verbindlichkeit zur, insoweit nöthig, tüchtigen Herstellung des von der Verwaltung nunmehr für den öffentlichen Verkehr ausschließlich zu bestimmenden einen Weges abgeben müssen. M. Entsch. an die Ksd. zu Bud. vom 2. Juni 1837.

f) Geltendmachung der Observanz.

Die auf einem besondern Rechtstitel beruhende Verbindlichkeit zum Straßenbau geltend zu machen, kann eigentlich nur die Flurgemeinde ein Interesse und ein Recht haben, insofern nicht die Differenz lediglich zwischen dem Besitzer eines Hauptgutes und dem Besitzer eines abgetrennten Grundstückes besteht, nicht aber können die übrigen Adjacenten als Parthei auftreten. M. Entsch. an die Ksd. zu Leipz. v. 1. Sept. 1843.

g) Beseitigung der Observanzen.

Die Ortsobservanzen, wonach die einzelnen Adjacenten Straßen zu bauen und zu unterhalten haben, können nicht auf dem Wege der Verordnung, sondern nur durch ein Gesetz beseitigt werden, es bleibt aber den Amtshauptmannschaften unbenommen, besonders in Fällen, wo die Adjacenten zur gehörigen Erfüllung ihrer Verbindlichkeit offenbar zu unvermögend sein würden, oder wo die observanzmäßige Verbindlichkeit der Adjacenten streitig ist, durch gütliche Verhandlungen wo möglich eine Mitwirkung der Gemeinde bei einem dergleichen Straßenbaue zu vermitteln, nach Befinden auch die von dem Gesetz zum Straßenbau verpflichtete Flurgemeinde, mit Vorbehalt der Ausführung und des Regresses gegen die angeblich verpflichteten Adjacenten, provisorisch zum Straßenbau anzuhalten. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 8. Sept. 1838. Auch soll durch die Amtshauptleute im Allgemeinen dahin gewirkt werden, daß da, wo die Adjacenten zum Straßenbau verbindlich sind, ein Abkommen bewirkt werde, wodurch dieses aufgehoben, oder wenigstens die Verbindlichkeit näher festgestellt werde in Gemäßheit der M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 11. Jan. 1840, den übr. Ksd. abschr. mitgeth.

h) Im Falle des Zweifels ist sich an die Gemeinden zu halten.

Es sind die Amtshauptleute darauf aufmerksam gemacht worden, daß es räthlich sei, solche Angelegenheiten, wo es darauf ankommt, nicht die nach dem Gesetze verbindlichen Flurgemeinden, sondern auf den Grund einer Observanz andere Personen und insbesondere die Adjacenten zu einem Straßenbaue anzuhalten, die Auflagen dennoch nicht an letztere, sondern an die Gemeinden so lange zu richten, bis darüber, ob und inwiefern die Gemeinden durch die bestehende Observanz ihrer gesetzmäßigen Verbindlichkeit überhoben werden, kein Zweifel weiter obwaltet, alle Zweifel darüber aber zuvörderst auf dem Administrativjustizwege zur Erledigung zu bringen. M. V. an sämmtl. Ksd. vom 1. Mai 1836.

i) Subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinde für den Fall des Unvermögens.

Die Straßenbaubehörden sind nicht für ermächtigt zu halten, in dem Falle, wenn ein observanzmäßig zur Herstellung und Unterhaltung eines Communicationsweges Verpflichteter vor den übrigen Mitgliedern seiner Gemeinde dabei allzu bedeutend prägravirt wird, die Bestimmungen des Straßenbaumandats vom 28. April 1781, §§. 1 und 16 analog anzuwenden, und diese Gemeinde, nach einem deshalb eintretenden Billigkeitsermessen, zur Mitleidenheit beizuziehen, da es an einer wirklichen Analogie zwischen den im Gesetz vorgeschriebenen und den ihm dabei unterstellten Fällen fehlt. Das Straßenbaumandat stellt rücksichtlich des Straßenbaues mit Unterscheidung gewisser Classen der öffentlichen Wege und der einzelnen Tracte derselben gewisse gesetzliche Verbindlichkeiten fest, legt aber nur, insoweit es auf die (im I. Cap. abgehandelte) „Entfernung der Hindernisse beim Straßenbaue" ankommt, den deshalb aufgestellten verbindenden Vorschriften eine unbedingte Anwendbarkeit bei. Dagegen ordnet es in dem zweiten, von der Führung des Straßenbaues handelnden, Capitel alle deshalb bestimmten gesetzlichen Verbindlichkeiten dem privatrechtlichen Titel des Herkommens dergestalt unter, daß die von dem Gesetz aufgestellten Grundsätze über die Verbindlichkeit zum Straßenbau nur subsidiarisch und insoweit zur Anwendung kommen sollen, als das Herkommen darüber nicht ein Anderes bestimmt hat. Hieraus ist nun zwar, da durch die gesetzlichen Bestimmungen unverkennbar die Unterhaltung der öffentlichen Wege für alle gedenkbaren Fälle sicher gestellt werden sollte, mit Recht soviel zu folgern, daß nicht nur, wenn es an privatrechtlichen Normen zur Entscheidung über die Verbindlichkeit dazu fehlt, sondern auch, wenn bei deren alleiniger Anwendung der Zweck nicht vollständig zu erreichen wäre, außer den privatrechtlich Verpflichteten, dem Staate gegenüber, subsidiarisch der vom Gesetz für verbunden Erklärte für wirklich verbindlich erachtet werden muß, und daß namentlich eine subsidiarische Verbindlichkeit jeder Commun zur Herstellung und Unterhaltung der in ihrer Flur gelegenen Communicationswege anzunehmen ist, insoweit die privatrechtlich dazu Verbundenen dazu unvermögend sind. Dabei

können jedoch lediglich die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Wirkungen subsidiarischer Verbindlichkeiten zur Anwendung kommen, und kann daher nur eben das wirkliche Unvermögen des ursprünglich und zunächst Verpflichteten den Maaßstab abgeben, weil das Gesetz fest bestimmt, daß zunächst die privatrechtliche Verbindlichkeit Platz greifen soll. Hierdurch wird aber auch jede analoge Anwendung der Bestimmungen §. 1 und 16 auf die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses zwischen dem zum Straßenbau privatrechtlich Verpflichteten und demjenigen, welchem das Gesetz in subsidium die Verbindlichkeit dazu auflegt, ausgeschlossen, da in den in diesen beiden Paragraphen gedachten Fällen nicht eine privatrechtliche Verbindlichkeit einer gesetzlichen, sondern lediglich gesetzliche Verbindlichkeiten einander gegenüber stehen. In §. 1 nämlich wird Heben und Anlegen von Seitengräben der Straßen unbedingt zur gesetzlichen Verbindlichkeit des anliegenden Grundstücksbesitzers gemacht, zugleich aber eine subsidiarische Verbindlichkeit der Commun dazu festgestellt, und zwar nicht blos für den Fall der wirklichen Unvermögenheit des Erstern dazu, sondern auch schon für den Fall seiner allzu merklichen Prägravation dadurch. Auch in §. 16 wird eine subsidiarische Verbindlichkeit benachbarter Communen festgestellt für den Fall, daß die gesetzlich verpflichtete Flurgemeinde nicht im Stande sein sollte, ihre Obliegenheit zu erfüllen. Allein das billige Ermessen, nach welchem auf den bloßen Grund einer Prägravation durch eine gesetzliche Verbindlichkeit der vom Gesetz subsidiarisch Verpflichtete beigezogen werden darf, kann nicht auch ebenso dem privatrechtlich Verbundenen, der eine Prägravation nachweisen kann, zu Hülfe kommen. Der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß die durch versuchte Execution erwiesene Unvermögenheit des privatrechtlich Verpflichteten die Grenze seiner Verbindlichkeit ist, muß, so lange nicht im Wege der Gesetzgebung die zunächst zu beachtende privatrechtliche Verbindlichkeit zum Bau und zur Unterhaltung der öffentlichen Wege beschränkt wird, auch hierbei wenigstens den subsidiarisch verpflichteten Communen gegenüber aufrecht erhalten werden. Sie werden nach dem Ermessen der Straßenbaubehörden auf den bloßen Grund der Prägravation eines einzelnen Adjacenten zwar rücksichtlich der Anlegung und Hebung der Gräben, nicht aber wegen der Herstellung und Unterhaltung eines Weges im Uebrigen zur Mitleidenheit gezogen werden, sondern verlangen können, daß dessen Anhaltung zur Erfüllung seiner observanzmäßigen Verbindlichkeit so lange fortgesetzt werde, bis er pro excusso zu achten ist, weil erst dann die gesetzliche subsidiarische Verbindlichkeit eintritt. — Es haben daher die Straßenbaubehörden in dergleichen Fällen sich um so angelegentlicher zu bemühen, auf dem Wege gütlicher Verhandlungen nicht nur diese Härten, sondern auch die mancherlei sonstigen Unzuträglichkeiten zu vermeiden, welche die in manchen Communen noch immer observanzmäßig bestehende Verbindlichkeit der Adjacenten zum Straßenbau herbeiführt. Bei Verhandlungen darüber ist den Communen zu bedenken gegeben, daß, wenn auch die subsidiarische Verbindlichkeit der Flurgemeinde zu Unterhaltung der observanzmäßig verbundenen Adjacenten von der durch wirkliche Execution erwiesenen wirklichen Unvermögenheit derselben, die Verbindlichkeit ganz oder sonst nur theilweise zu erfüllen, bedingt ist, dies doch nur die Wirkung haben kann, daß der erforderliche Straßenbau, nach fruchtloser Erlassung von Auflagen an die Adjacenten und die Gemeinde, straßenbaucommissionswegen ausgeführt, sodann aber der Kostenbetrag zunächst von den Adjacenten, und insoweit dazu nicht zu gelangen, von der Gemeinde eingebracht werden müsse. Ebenso wird aber auch dabei geltend zu machen sein, daß rücksichtlich der Anlegung und Hebung der Gräben die subsidiarische Verbindlichkeit der Flurgemeinde keineswegs von der wirklichen Unvermögenheit der Adjacenten abhängig sei, sondern schon dann eintrete, wenn eine bedeutende Prägravation desselben von den übrigen Gemeindegliedern nachzuweisen sei. In diesem Sinne sind daher die gütlichen Verhandlungen zu pflegen, und dadurch die entstandenen Differenzen und zwar wo möglich durch ein solches Abkommen zu beseitigen, bei welchem unter billiger Berücksichtigung der zeitherigen observanzmäßigen Verbindlichkeiten und deren Zurückführung auf ein bestimmtes Beitragsverhältniß der einzelnen observanzmäßig Verpflichteten die unmittelbare Verbindlichkeit zum Straßenbau von der Gemeinde übernommen

wird. M. Entsch. vom 4. Mai 1838 und Inserat dazu an die Ksd. zu Dr., den übr. Ksd. abschr. mitgeth. Vergl. die Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verwalt. B. 2, S. 80.

4) Vertrag als Grund der Straßenbauverbindlichkeit.

Es steht nach dem Gerichtsbrauche der Grundsatz fest, daß Verträge, welche in Betreff eines Grundstücks und in der Absicht, alle künftigen Besitzer desselben verbindlich zu machen, eingegangen worden sind, auch den Singularsuccessoren gegenüber Wirksamkeit äußern. M. Entsch. an die Ksd. zu Leipz. vom 21. Juni 1844.

5) Folge davon, daß ein Weg aufhört Commercialstraße zu sein.

Wenn das Straßenbaumandat §. 9 c. die Unterhaltung der „hohen Heer- und Landes-, auch innern Commercialstraßen" der Rentkammer auferlegt, so kann diese gesetzliche Verbindlichkeit des Staatsfiscus nur so lange fortdauern, als ihr thatsächlicher Grund fortbesteht, sie muß mit diesem selbst in Wegfall kommen und die §. 9 b. des Straßenbaumandats ausgesprochene Verbindlichkeit eintreten, so lange nicht eine diese Verbindlichkeit aufhebende Observanz, daß nämlich der Fiscus auch nachher noch die Straße zu unterhalten habe, nachgewiesen worden, und zwar namentlich in dem Falle, daß ein Weg in derselben Richtung als Communicationsweg nöthig bleibt, weil außerdem seine fernere Unterhaltung gar nicht nöthig sein und verlangt werden würde. Ein Fall dieser Art ist in der Beurtheilung ganz dem gleichzustellen, daß das Bedürfniß des öffentlichen Verkehrs, etwa wegen neu entstandener Ortschaften oder einer aus gewerblichen Gründen sich bildenden neuen Richtung des Fuhrenverkehrs die Anlegung eines neuen Communicationsweges nöthig macht. Auch dann tritt wegen solcher neuen Communicationswege nach §. 9 d. des angezogenen Gesetzes die Verbindlichkeit der Flurgemeinde ein. Die den Verwaltungsbehörden allein zustehende Bestimmung darüber, ob die Anlegung eines neuen Communicationsweges oder die Beibehaltung einer ehemaligen Landstraße als Communicationsweg nöthig sei, ist aber landespolizeilicher Art und gehört vor die competenten Verwaltungsbehörden, ebenso wie die Entscheidung über die Verbindlichkeit zu deren Herstellung und Verwaltung, wenn von den Betheiligten eine Verbindlichkeit des Staatsfiscus in Anspruch genommen wird, mit Vorbehalt der rechtlichen Ausführung gegen diesen. Die bisherige Unterhaltung der Straße durch den Staatsfiscus kann deshalb eine observanzmäßige Verbindlichkeit, sie auch nach ihrem Uebergange in eine andere Classe der Wege zu unterhalten, nicht begründet haben, weil der Gegenstand der Verbindlichkeit, die Land- oder Commercialstraße als solche nicht mehr existirt, und in rechtlicher Beziehung es nur ein zufälliger Umstand ist, daß zu dem neuerdings nöthig gewordenen Communicationsweg die Fahrbahn der bisherigen Landstraße benutzt werden kann. Auch kann eine fortdauernde Verbindlichkeit des Staatsfiscus aus der frühern Gleitserhebung nicht hergeleitet werden, da hiergegen in Betracht kommt, daß diese schon vor Verlegung der Straße in Wegfall gekommen ist, daß sie, als sie noch bestand, eben mit der Qualität der Straße zusammenhing, und jedenfalls wenigstens bei einer provisorischen Entscheidung nicht auf die etwanigen rechtlichen Folgen einer frühern durch Gesetz allgemein aufgehobenen fiscalischen Abgabe Rücksicht genommen werden kann. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 31. Jan. 1840. Vergl. die Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. I. S. 462, sowie eine gleiche Grundsätze aussprechende M. Entsch. an die Ksd. zu Leipz. v. 23. April 1841 in der angez. Zeitschr. N. F. B. 2, S. 378. Anders verhält es sich aber, wenn sich nicht behaupten läßt, daß die Staatscasse nur eine gesetzliche, durch die Qualität der Straße bedingte Verbindlichkeit erfüllt habe, sondern besondere liquide Privatrechtstitel hinzutreten, welche auch bei einer provisorischen Entscheidung nicht unberücksichtigt bleiben können. Vergl. die zuletzt angez. M. Entsch. an die Ksd. zu Leipz. v. 23. April 1841. — Auch ist dem entsprechend in einem spätern Falle entschieden worden, daß, nachdem in dieser

Weise bestimmt worden, daß eine bisherige Commercialstrafe als solche, unter Verweisung des Frachtfuhrwerks auf eine andere Straße, zu schließen sei, jedoch für die Bedürfnisse des örtlichen Verkehrs als Communicationsweg fortzubestehen habe, mit jener Qualität die Verbindlichkeit zur fiscalischen Unterhaltung weggefallen und auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der öffentlichen Wege auf die betr. Flurgemeinden übergegangen sei, insofern letztere nicht etwa auf einem privatrechtlichen Titel diese Verbindlichkeit Andern zuzuschieben befugt seien. M. Entsch. an die Ksd. zu Leipz. v. 9. Mai 1845. — Vergl. auch die Bemerk. unter b. oben S. 798.

6) Folge davon, daß wegen gesteigerter Frequenz erhöhte Ansprüche zu machen sind.

Die gesteigerte Frequenz eines Communicationsweges reicht zwar an und für sich nicht hin, um einen solchen zur Commercialstraße im Sinne des Straßenbaumandats sofort und ohne Weiteres zu erheben und die Bauverbindlichkeit der gesetzlich verbundenen Flurgemeinden oder observanzmäßig Verpflichteten auf den Staatsfiscus übergehen zu lassen. Comm. d. Min. d. Inn. an d. Finanzmin. v. 4. Nov. 1836. Es können aber Fälle vorkommen, wo die tüchtige Herstellung und Unterhaltung einer Straße vermöge ihrer sie als wirkliche Commercialstraße darstellenden großen Frequenz, und insonderheit ihrer häufigen Befahrung durch Frachtfuhrwerk sogar den in subsidium beizuziehenden Flur- und andern Gemeinden allein nicht anzusinnen, vielmehr eine Mitwirkung der Staatscasse unabweislich erscheint. Wird aber auch solchenfalls eine für Rechnung der Staatscasse zu unternehmende Chaussirung der betreffenden Straße zugesichert, so überhebt diese doch die observanzmäßig verpflichteten Adjacenten und die nach Befinden subsidiarisch beizuziehenden Gemeinden nicht ihrer bisherigen Verbindlichkeiten. Jedoch hat deren Beiziehung nur nach einem Maaßstabe zu erfolgen, der ihren zeitherigen, theils in der Observanz, theils im Gesetz gegründeten Obliegenheiten rücksichtlich der Unterhaltung dieser Straße in mandatmäßigem Stande ungefähr gleichkommt, worüber mit ihnen zu verhandeln ist. Inmittelst ist das Verfahren gegen die Verpflichteten auf die nothwendigsten Herstellungen zu beschränken. Comm. d. Min. d. Inn. an d. Finanzmin. v. 13. Juli 1836. — Flurgemeinden können daher zwar auf den Grund der Lebhaftigkeit des auf einer Straße stattfindenden Verkehrs, besonders auch mit schwerem Fuhrwerke, auf deren Uebernahme in fiscalische Unterhaltung antragen, welche dann befundenen Umständen nach unter Mitverwendung von Beiträgen der baupflichtigen Gemeinden, die sich dadurch von ihrer bisherigen Verbindlichkeit loskauften, erfolgt. Allein sie können nicht mit einem dergleichen Vorgeben sich gegen das Ansinnen der mandatmäßigen Herstellung und Unterhaltung schützen, sondern müssen dieser so lange sich unterziehen, bis die Uebernahme in fiscalische Unterhaltung beschlossen wird. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 28. Oct. 1840.

7) Einfluß der in Bezug auf die Eigenschaft einer Straße als Gleits- oder Poststraße eingetretenen Veränderung.

Die Anlegung eines neuen Gleits sollte die durch rechtliche Entscheidung, Vertrag oder Observanz Verpflichteten nicht von der Straßenbaupflichtigkeit befreien, sondern nur einen Anspruch auf einen Beitrag insofern geben, als eine Erhöhung ihrer Verbindlichkeit durch die in dessen Folge eingetretene mehrere Befahrung nachgewiesen werden könne. M. V. an die Landesdir. v. 18. Aug. 1832. — Dagegen ist es auch nicht die Absicht des Finanzministerii, Gleitsstraßen irgend einer Gattung, welche während des Bestehens des Amtsgleits wirklich aus Staatscassen unterhalten worden sind, nach eingetretenem Wegfall des Amtsgleits weiterhin nicht mehr auf fiscalische Kosten unterhalten zu lassen. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 18. Juli 1835. — Entsteht Streit über die künftige Unterhaltung der bisherigen streitbaren, jedoch zu den wirklichen Commercialstraßen nicht zu rechnenden Wege, so soll in jedem einzelnen Falle nach Lage der Sache entschieden werden. M. V. an die Landesdir. v. 22. Febr. 1834. — Als in einem Falle die bisherige Poststraße durch Anlegung einer neuen Chaussee

aufgehört hatte, Post- und Landstraße zu sein, ist die betreffende Commun für verbunden erachtet worden, diesen Weg als Communicationsweg in Stand zu setzen und zu erhalten, weil der in jener Eigenschaft gelegen habende Grund der Unterhaltungsverbindlichkeit des Fiscus in Wegfall gekommen sei, und dieser Weg aufgehört habe, Commercialstraße zu sein. Ministerialbesch. v. 1. Mai 1832.

II. Umfang der den Straßenbaupflichtigen obliegenden Verbindlichkeit.

1) Umfang der Verbindlichkeit innerhalb der Dorfzäune.

Es kommt nichts darauf an, ob der zur innern Verbindung der Wohnungen der Orte unter sich nöthige Weg, welchen nach §. 9 a. und b. sowohl die städtischen als die ländlichen Communen lediglich auf eigene Kosten herzustellen haben, zugleich als Landstraße, Commercialstraße oder Communicationsweg diene, und dieser Verbindlichkeit unterliegt auch eine auf Ritterguts Grund und Boden angebaute Ortschaft, wenn schon die Observanz denkbar ist, daß die diesfallsige Verbindlichkeit dem Rittergute obliege. Zum Beweise einer solchen Observanz reicht jedoch nicht die bloße Vermuthung zu, daß schon vor Entstehung der Ortschaft deren jetziger Dorfweg ein Communicationsweg gewesen und als solcher von der Gutsherrschaft unterhalten worden sei. M. Entsch. an die Ksd. zu Leipz. v. 17. Jan. 1840.

2) Begriff der mandatmäßigen Unterhaltung.

Das Straßenbaumandat hat theils ausdrücklich, theils stillschweigend, das Maaß und die technische Modalität des Baues und der Unterhaltung der Wege dritter Classe in das Ermessen der Straßenbaucommission gestellt. Der Natur des Gegenstandes nach lassen sich, wenigstens bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, allgemein anwendbare oder für alle, oder nur für die Mehrzahl der vorkommenden Fälle berechnete nähere Bestimmungen darüber nicht ertheilen. Sind Wege, die in Folge des vermehrten Bedürfnisses vermöge ihrer großen Frequenz und Wichtigkeit für den Verkehr wenigstens in die Classe der Commercialstraßen hätten aufgenommen und daher, insoweit nicht wegen eines darauf zu erhebenden Gleits- und Wegegeldes Gemeinden und Privaten dazu verpflichtet sind, von dem Staatsfiscus chausseemäßig gebaut und unterhalten werden sollen, noch in der Classe der Communicationswege geblieben und daher noch ausschließlich der Unterhaltung durch die Flurgemeinden verblieben, so sind, da die über das Maaß dieser Verbindlichkeit im Gesetz enthaltenen Bestimmungen den an die Beschaffenheit solcher Straßen zu machenden Anforderungen nicht entsprechen, indem sie nur auf den kleinern gewöhnlichen Verkehr zwischen benachbarten Orten berechnet sind, bis zu einem neuen Gesetz in besonders dringenden Fällen die Flurgemeinden, wie bisher, durch Beiträge aus der Staatscasse, oder durch ihnen zu gestattende Wegegelder, zu grundhaftern Herstellungen zu vermögen, oder insofern sie gegen ihr eigenes Interesse sich dazu nicht verstehen, sie, so oft der Fall der Nothwendigkeit sich erneuert, zu mandatmäßigen Herstellungen auf's neue anzuhalten, wenn auch aller dadurch verursachten Kosten ungeachtet auf diese Weise dem Bedürfnisse nur unvollständig und mangelhaft genügt wird. Keineswegs aber können Gemeinden und einzelne Baupflichtige wider ihren Willen zu chausseemäßigen Herstellungen angestrengt werden. Das Maaß und die Modalität solcher mandatmäßigen Herstellungen müssen aber, da ein Gesetz darüber feste Bestimmungen nicht enthält und auch nicht leicht aufzustellen vermögen wird, lediglich dem Verwaltungsermessen im einzelnen Falle überlassen bleiben, da dabei zu viel auf den Grad und die Art des Verkehrs auf einer dergleichen Straße, auf die Lage derselben, auf die Beschaffenheit des in der Gegend zu erlangenden Straßenbaumaterials, so zum Theil auf die Kräfte der Baupflichtigen ankommt, ohne daß sich darüber zur Zeit etwas Anderes als Norm an die Hand geben läßt, als was schon im Straßenbaumandat enthalten ist. Hinsichtlich der Breite der Communicationswege läßt sich zwar etwas Allgemeines und ohne alle Ausnahme Gültiges ebenfalls nicht aufstellen, es

wird aber in der Regel eine Breite von 8 Ellen als Minimum und eine von 12 Ellen als Maximum anzusehen sein, und ist sich in einem Falle mit einer Breite von nur 6 Ellen zu begnügen, dann ist um so mehr auf sogenannte Weichen, d. h. breitere, zum Ausweichen sich begegnender Fuhrwerke bestimmte Stellen an den Orten, wo dies, der Lage des Weges nach, besonders erforderlich ist, Bedacht zu nehmen. M. V. v. 8. Sept. 1838, an sämmtl. Ksd.

3) Verbindlichkeit zur Herstellung der durch Naturereignisse herbeigeführten Zerstörungen und Hemmungen.

Unzweifelhaft hat derjenige, welchem die Unterhaltung eines Weges obliegt, dessen Fahrbarkeit auch dann wiederherzustellen, wenn dieselbe durch Naturereignisse unterbrochen worden ist, und Veranstaltungen zu Beseitigung der dadurch entstandenen Hindernisse nöthig sind. Denn neben der allmäligen Zerstörung der Fahrbahnen durch deren Gebrauch selbst sind es hauptsächlich die Einflüsse von Naturereignissen, welchen alle Straßenunterhaltung entgegen zu wirken hat. Auch das Straßenbaumandat geht überall von diesem Grundsatz aus, und macht nur §. 6 wegen des Schneeauswerfens insoweit eine Ausnahme, als die Verbindlichkeit dazu ohne Rücksicht darauf, wem die Unterhaltung eines Weges im Uebrigen observanzmäßig obliegt, jederzeit die Flurgemeinde treffen soll. Wenn daher auch die Entfernung aller andern natürlichen Hindernisse der Passage eines Weges dem zu dessen Unterhaltung überhaupt Verbundenen obliegt, so wird doch die Anwendung dieses Grundsatzes immer gewisse Grenzen finden müssen. Diese liegen theils in der physischen Unmöglichkeit, die Verbindlichkeit zu erfüllen, z. B. wegen Ueberschwemmung durch ausgetretene Flüsse und Bäche, theils und insonderheit bei minder wichtigen oder minder unentbehrlichen Communicationswegen, in dem Verhältnisse, in welchem das Bedürfniß der Straßenverbindung mit den Schwierigkeiten und Kosten steht, welche die Beseitigung eingetretener, vorübergehender Störungen derselben verursachen würde, als worüber administratives Ermessen zu entscheiden haben wird. Es wird eine unbedingte Verbindlichkeit des Unterhaltungspflichtigen zur Reinigung eines Communicationsweges von dem die Befahrung hindernden Eise sich wenigstens dann nicht annehmen lassen, wenn die Vereisung keineswegs die Folge einer mangelhaften Unterhaltung und namentlich unterbliebener Hebung der Gräben vor Eintritt des Frostes, sondern einer zu gewissen Zeiten unabwendbaren Ueberschwemmung des Weges, und daher auch eine Vereisung zur Winterszeit durch die Oertlichkeit selbst bedingt ist, oder wenn die Schwierigkeiten und Kosten, mit welchen der eine Verlegung auf eine Winterbahn nicht zulassende Weg auch dann noch offen zu erhalten wäre, mit der Wichtigkeit des darauf stattfindenden Verkehrs außer Verhältniß stehen und es nicht an einer andern Straßenverbindung fehlt, durch deren, wenn auch mit einem Umwege verbundenen Gebrauch der zeitweilig gehemmte Communicationsweg ohne zu große Störung des öffentlichen Verkehrs auf einige Zeit entbehrlich wird. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 16. April und v. 19. Juni 1840. Vergl. auch §. 7 oben S. 808.

4) Das Straßenbaumandat bezieht sich auch auf Fußwege und Stege.

Wenn es im §. 24 des Straßenbaumandats ausdrücklich heißt: „Würden endlich diejenigen, welche Straßen, Brücken, Wege oder Stege im baulichen Wesen zu erhalten schuldig", so geht hieraus, mag man auch das Wort „Steg" zunächst nur von Fußbrücken und nicht von Fußpfaden verstehen, doch so viel hervor, daß die Bestimmung des Gesetzes auch auf die Ortsverbindungen für Fußgänger zu beziehen sei. Inf. zur M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 22. Febr. 1841. — Auch die, größere Krümmungen der Fahrstraßen vermeidenden besondern Fußsteige gehören daher, wo sie einmal bestehen, zu den öffentlichen Wegen, deren Erhaltung der Obsicht und Fürsorge der Verwaltung unterliegt, und es kann ohne ausdrückliche Erlaubniß der Verwaltungsbehörden, nach von ihnen gewon-

nener Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit eines dergleichen Fußsteiges, den Adjacenten desselben nicht gestattet werden, denselben seiner Bestimmung zu entziehen, zu versperren und zu ihren Grundstücken zu ziehen. Allein im Interesse der Landescultur sind dergleichen Fußsteige ihrer Breite nach auf das wirkliche Bedürfniß zu beschränken, und dafern der Oertlichkeit und Bodenbeschaffenheit nach dieses Bedürfniß, nach Befinden durch von den Adjacenten vorgenommene Besserung des Steiges durch aufgeschüttetes tüchtiges Material, gehörig sichergestellt ist, so sind die anliegenden Grundstücksbesitzer an Zusammendrängung eines Fußsteiges von überflüssiger Breite wenigstens von den Verwaltungsbehörden nicht zu behindern. Daß dabei Raum zum Ausweichen für sich begegnende Schubkärrner erhalten werde, darauf ist wenigstens in der Regel nicht, sondern nur dann zu bestehen, wenn die Beschaffenheit der Fahrstraße, wie bei engen Hohlwegen, dies ausnahmsweise erforderlich macht, da eigentliche Fußsteige, und zwar weder die an den Fahrstraßen hingehenden, noch die in besonderer Richtung angelegten, zur Befahrung mit Schubkarren, als wodurch sie wenigstens bei nasser Witterung verdorben werden, in der Regel zugleich nicht bestimmt sind, die Schubkärrner sich vielmehr auf Wegen von hinlänglicher Breite neben den Fahrgleisen zu halten und den Fußsteig zu vermeiden haben. Eine exceptionelle Rücksichtnahme auf das Fortkommen mit Schubkarren tritt aber dann nicht ein, wenn dasselbe auf der Chaussee gesichert ist. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 17. Aug. 1840.

5) Verbindlichkeit zu Herstellung der nöthigen Brücken.

Es ist zwar nicht unbedingt bei jedem öffentlichen Communicationswege auf Herstellung einer Brücke über einen davon durchschnittenen Fluß, sondern nur nach Befinden auf Herstellung und Unterhaltung einer Furth zu bestehen. Dagegen ist die Herstellung einer Brücke, wenn sie wirklich für nöthig erachtet wird, in der Regel von denjenigen zu bewirken, welche den Weg auf beiden Seiten des Flusses zu unterhalten haben, und höchstens wird das Min. d. Inn. sich bewogen sehen, einen Beitrag dazu zu bewilligen, wenn Billigkeitsgründe vorwalten. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 4. Febr. 1842 u. v. 17. Oct. 1844. Die Verbindlichkeit der Gemeinden zu Herstellung und Unterhaltung der, einen wesentlichen Theil der ihre Fluren durchschneidenden Communicationswege bildenden Brücken beruhet auf der allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, erstere herzustellen und zu unterhalten und den Erfordernissen zu deren für alle Zeiten gesicherten Passirung. Sind auch Brücken unter diesen Erfordernissen nicht ausdrücklich erwähnt, und ist auch §. 14 wenigstens zunächst nur auf Brücken über Schleußen zu Ab- und Durchführung wilder Wässer zu beziehen, so ist doch obige Verbindlichkeit der Gemeinden in so allgemeinen Ausdrücken festgestellt, daß in Ermangelung besonderer Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung der Brücken über Flüsse und Bäche auch diese Verbindlichkeit nach demselben obersten Grundsatze beurtheilt werden muß, und darauf, daß einem Dritten das Recht zur Fischerei in diesen zusteht, um so weniger ein entscheidendes Gewicht zu legen, als hieraus das Eigenthumsrecht an demselben nicht ohne Weiteres gefolgert werden kann. M. Entsch. an die Ksd. zu Leipz. vom 27. Nov. 1846. — Der Umstand, daß einem Dritten das Eigenthum an einem Flusse zusteht, ändert nichts an der Verbindlichkeit der Gemeinde zur Unterhaltung der darüber führenden Brücke, zu deren Flur die Ufer gehören. M. Entsch. an die Ksd. zu Bud. v. 3. Febr. 1843. — Uebrigens ist bisher von dem Grundsatze ausgegangen worden, daß, wenn eine zunächst zum Privatgebrauche gebaute Brücke für den öffentlichen Gebrauch freistehen soll, die Erhebung eines Brückengeldes zu gestatten sei. Comm. des Min. d. Inn. an d. Finanzmin. v. 17. Jan. 1844.

6) Verpflichtung zu Anlegung von Barrièren.

Im Straßenbaumandate wird der Anlegung und Unterhaltung der Seitenbarrièren als einer Verpflichtung derjenigen, welche die Straße gesetzlich zu bauen und zu unterhalten haben, nicht gedacht. Vielmehr gilt als Regel, daß

dieselbe auch an Straßen und Wegen, wo sie nöthig ist, als Obliegenheit der betr. Flurgemeinde anzusehen sei, insofern nicht durch besondere factische Verhältnisse Ausnahmen von dieser Regel vorkommen. M. Entsch. an die Ksd. zu Leipz. vom 21. Juni 1844. An Commercialstraßen werden die Barrièren vom Fiscus deshalb unterhalten, weil ohne die Straße auch die Barrière nicht nöthig sein würde. Ang. M. Entsch. v. 23. April 1841. Der betr. Gemeinde liegt deren Herstellung als eine polizeiliche Verpflichtung ob, und ist daher auch dem nicht anzusinnen, welcher auf den Grund eines privatrechtlichen Titels des Vertrags oder der Observanz zu Unterhaltung der Straße oder des Weges verbunden ist, da nicht angenommen werden kann, daß durch die Leistungen zum wirklichen Straßenbau, durch welche sich das Herkommen gebildet hat, Jemand sich auch zu dieser Art von Leistung habe verbindlich machen wollen. M. Entsch. an die Ksd. zu Leipz. v. 23. April u. 5. Nov. 1841. Vergl. auch die Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 2, S. 378.

III. Unterstützungen zum Straßenbau aus Staatscassen.

1) Vertheilung und dabei zu nehmende Rücksichten.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern haben sich dahin vereinigt, daß die von den Ständen — nach Wegfall der Straßenbausurrogatgelder — zu Unterstützungen von Communen und Privaten bei denen ihnen obliegenden Straßenbauen verwilligten Summen von dem Ministerium des Innern vertheilt werden sollen. Die deshalb zu eröffnenden Vorschläge sind im Herbste jeden Jahres von den Amtshauptmannschaften nach Anleitung eines Tabellenschemas dergestalt in Zeiten bei den Kreisdirectionen einzureichen, daß diese im Stande sein mögen, dieselben mit ihrem eigenen Gutachten begleitet vor Ablauf des Jahres an das Min. d. Inn. einzusenden. Dabei ist hauptsächlich auf solche Straßen Rücksicht zu nehmen, bei deren Unterhaltung die dazu Verbundenen wegen deren wichtigern Bedeutung für den größern Verkehr und ihrer dadurch herbeigeführten größern Frequenz einen billigen Anspruch auf Unterstützungen aus der Staatscasse, insonderheit zu einer grundhaften und nachhaltigern Herstellung haben, welchen letztern Zweck das Min. d. Inn. hierbei vorzugsweise verfolgen wird, um dadurch nach und nach zu einer tüchtigen Herstellung derjenigen Commercialstraßen zu gelangen, welche nicht in fiscalische Unterhaltung genommen werden können. Dagegen wird man zu bloßen mandatmäßigen Herstellungen nur in seltenen, ganz besonders gestalteten Ausnahmefällen Unterstützungen bewilligen, und es ist sich daher darauf gerichteter Vorschläge thunlichst zu enthalten. Hiernach sind die Amtshauptmannschaften angewiesen worden. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 24. Oct. 1837.

2) Was bei den diesfallsigen Vorschlägen zu beobachten ist.

Bei den Vorschlägen zu Vertheilung der den Baupflichtigen zu Straßenbauen gewährt werdenden Unterstützungen soll darauf gesehen werden, daß dieselben, für den Fall der Gewährung der für sie zu beantragenden Unterstützungen zu, das Maaß mandatmäßiger Herstellung überschreitenden, grundhaftern Bauen, zu diesen im Voraus gegen die Amtshauptmannschaften bereit sich erklären, damit sie sodann auf den Grund dieser, zu Protocoll zu bringenden verbindlichen Erklärungen zur Ausführung der projectirten Straßenbaue executivisch angehalten und diese, nach Befinden, unter Mitverwendung der Unterstützungen anschlagsmäßig straßenbaucommissionswegen für Rechnung der Baupflichtigen ausgeführt, der dabei verlagsweise zu verwenden gewesene Theil des anschlagsmäßigen Kostenbetrags aber von ihnen executivisch beigetrieben werden könne. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 12. Sept. 1838.

3) Rechnungsführung und Auszahlung.

Die Cassen- und Rechnungsführung bei den Unterstützungsgeldern erfolgt bis auf weiteres in gleicher Maaße, wie bei fiscalischen Bauen durch die Rent-

Breite der Straße.

§. 10. Damit nun der Straßenbau führohin, so viel möglich, auf einerley Weise geführet werde, so ordnen Wir hiermit, daß, was zuförderst die Breite anlanget, bey neuen Bauen, oder wenn die Breite der Straße reguliret werden muß, auf denen hohen Heer- und Landstraßen, mit Ausschluß der oben bestimmten Gräben, wenigstens

Sechzehen Ellen

und für die innern Commercial-Straßen mit Ausschluß der Gräben

Zwölf Ellen,

anzunehmen sind; Dahingegen für die dritte Art, nehmlich die Communications-, Dorf- und Nachbar-Wege, eine besondere Vorschrift füglich nicht ertheilet werden kann. Wie denn auch wegen der Breite der Straßen und Gassen in Städten oder Dörfern nichts überhaupt festgesetzet werden mag, sondern es ist von Unserer Straßen-Commission nur darauf zu sehen, daß bey selbigen eher mehr Breite als bei den Straßen der beyden ersten Classen vorgeschrieben worden, erhalten, und dieserhalb durch Einbaue einige Verengerung, so wenig als möglich, gestattet werde.

Es wird auch die Straßen der ersten und zweyten Classe in einer Breite von resp. 24 und 16 Ellen in denen Fällen anzulegen vorbehalten, wenn das Ausweichen derer Wagen, oder die Krümme der Straße wegen des Einlenkens solches erfordern sollte. Auf den Tractibus aber, welche vor der Hand nicht neu erbauet werden, sollen die Gränzen nach den alten Anzeigen, und wenn diese nicht vorhanden, und die im vorstehenden angegebene Breite der Straße nicht zu erlangen seyn sollte, doch so breit als möglich, angenommen und festgestellet werden.

Die hohlen Wege und schmalen Teich- und andere Dämme, sind, wo nur immer möglich, zu erweitern; wo aber solches ganz nicht thunlich, ist von der Straßen-Commission die Veranstaltung zu treffen, daß in diesen, auf so kurze Distanzen, als es nöthig ist, um sich zurufen oder wahrnehmen zu können, von demjenigen, der die Straße zu bauen schuldig ist, geräumige Weichen angeleget werden, so wie, wenn neben denen beyzubehaltenden alten Stein-Dämmen, Sommer- und Weichwege angebracht sind, oder angeleget werden können, auch diese mit der Breite

---

ämter (daher in den tabellarischen Vorschlägen das betr. Rentamt jedesmal zu bezeichnen ist, in Gemäßheit der M. V. an die Ksd. zu Bud. v. 1. Mai 1839) dergestalt, daß die Verabreichung oder sonstige Verwendung der Gelder nach der denselben von den Bezirksamtsh. zu ertheilenden nähern Anweisung und gegen von letztern zu attestirende Quittungen oder sonstige Belege zu bewerkstelligen sind. Jedoch steht die Verwendung der Unterstützungsgelder und namentlich deren Auszahlung an die betr. Communen und Privaten unter der obern Aufsicht der Kreisdirectionen, bei denen die Amtshauptl. in zweifelhaften Fällen anzufragen haben. Gegen Ende des Monats November haben die Amtshauptl. über die Ausführung derjenigen Straßenbaue und Wegeunterhaltungen, wozu Unterstützungen bewilligt worden sind, Anzeige zu erstatten und darin zu gedenken, ob und weshalb einzelne Unterstützungen ganz oder theilweise nicht zur Auszahlung gediehen sind. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 30. Mai 1838.

eines geräumigen Fahr-Gleises und der nöthigen Wasser-Ableitung versehen seyn müssen. Und daferne die vorbeschriebene gesetzmäßige Breite nicht überall vorhanden ist, so sind die Besitzer der an der Straße liegenden Grundstücken die ermangelnde Breite von besagten Grundstücken abstechen zu lassen und herzugeben schuldig, jedoch ist in Ansehung der, nach Unterschied der Fälle, entweder ohnentgeldlichen Abtretung des erforderlichen Terrains oder der für selbiges denen Eigenthümern zu leistenden Vergütung, es allenthalben eben so zu halten, wie im ersten Spho im Betref des zu denen Seiten-Gräben abzutretenden Landes verordnet worden.

Gerade Linie.

§. 11. Bey Führung neuer Baue selbst ist der alte Straßen-Tractus möglichst beyzubehalten; Da aber ein neuer Damm oder Chaussée nicht anders geführet werden kann, als wenn wenigstens die auf den alten Straßen vorkommenden allzukleinen und öftern Krümmen vermieden werden, so sind selbige so viel möglich in einer geraden Linie zu führen.

Da auch oft zu Vermeidung steiler Berge, Wasser oder hohler Wege, sowohl als zu Gewinnung eines freyen, sichern und trockenen Fortkommens, ingleichen zu Ersparung beträchtlicher Bau- und Erhaltungs-Kosten, die alten Straßen gänzlich verlassen und völlig neue Tractus angenommen werden müssen, so soll das Land, welches zu Anlegung der neuen Straße und Erlangung der geraden Linie erfordert wird, durch Amts-Land-Gerichte oder andere unpartheyische Hauswirthe gewürdert, und denen Besitzern desselben, nach Befinden, das alte Stück Straße dafür überlassen, oder wenn dieses nicht hinlänglich oder möglich, eine verhältnißmäßige Vergütung an Gelde von denenienigen, denen der Bau der Straße oblieget, gereichet werden.

Ehe jedoch dergleichen neue Tractus von Seiten der Straßenbau-Commission angeleget werden dürfen, ist darüber zuförderst jedesmal bey Unsern Cammer-Collegiis mittelst Berichts anzufragen, und die Approbation des neu anzulegenden Weges zu erwarten, auch wenn sodann zwischen nurgedachten Straßenbau-Commissariis und denen Grundstücks-Besitzern, von deren Grund und Boden zu der neuen Straße etwas verwendet werden soll, wegen Abtretung des zur neuen Straße verlangten Grund und Bodens und der deshalb zu gewarten habenden Vergütung, ein gütliches Abkommen nicht getroffen werden kann, soll von ersteren mit genauer Bemerkung aller dabey einschlagenden Umstände, zu Unserer Landes- und resp. andern Regierungen Bericht erstattet, und von diesen, wenn die Grundstücks-Besitzer deshalb gnüglich gehöret worden, nach vorgängiger Communication mit Unseren Cammer-Collegiis, die Sache selbst entschieden und bis dahin mit Anlegung der neuen Straße angestanden werden [1]).

---

[1]) **a) §. 11 leidet nicht auf Communicationswege Anwendung.**

Dies ist daraus zu folgern, daß §. 15 nur Vorschriften über den Bau der Straßen enthält. M. V. an die Landesdir. v. 31. Jan. 1835.

Materialien.

§. 12. Nachdem auch zu Führung eines Straßenbaues tüchtige, das ist, von Erde reine und in der Luft und Nässe dauerhafte Materialien erforderlich sind, überdieß auch von denenjenigen, so Straßen zu bauen haben, nächst der Güte, eben so sehr, zu Erleichterung der Kosten, auf die nahe Anfuhre derselben zu sehen ist, so soll ein jeder, auf dessen Grundstücken dergleichen tüchtige und in der Nähe der zu bauenden Straße gelegene Materialien angetroffen werden, sie bestehen in Stein, Sand, Kieß, oder worinne sie sonst wollen, gehalten seyn zu verstatten, daß, um solche zu erlangen, in seinen Grund und Boden eingeschlagen, und, so viel zur Führung des Baues vonnöthen, genommen und abge-

---

b) Entschädigung für in öffentliche Wege verwandelte Privatwege.

Wird ein schon vorhandener zeitheriger Privatweg zum Communicationswege bestimmt, so kann die der Flurgemeinde von der Verwaltungsbehörde aufzulegende Entschädigungsverbindlichkeit sich nur auf den Boden beschränken, welcher zu der etwa nöthigen Verbreiterung oder Verlegung des Weges auf einzelnen Punkten erforderlich wird, da der schon jetzt dazu gehörige Boden dem Eigenthümer keinen andern Nutzen gewährt, als den des präsumtiv ihm unentbehrlichen Wegegebrauchs. Es kann aber in einer Entscheidung die Frage, ob der Fall einer Bodenabtretung zur Verbreiterung eines solchen Weges und einer dem Privatbesitzer zu leistenden Entschädigung dafür vorliege, dann unentschieden gelassen werden, wenn Erörterungen, aus welchen eine diesfällige Nothwendigkeit hervorginge, noch nicht vorliegen. Für den wegen einer theilweise nothwendig werdenden Verlegung eines solchen Weges abzutretenden Boden hat ebenfalls die Flurgemeinde Entschädigung zu leisten. Der Umstand allein, daß ein solcher für einen öffentlichen Communicationsweg erklärter Weg zugleich dem Besitzer der daran stoßenden Felder zu deren Bewirthschaftnng nöthig ist, kann keinen Grund abgeben, ihm deshalb eine andere vorzugsweise Unterhaltungsverbindlichkeit anzusinnen, als die §. 1 des Straßenbaumandats festgestellte der Hebung der Seitengräben, denn mit dieser Oblast, sowie mit den übrigen Nachtheilen, welche einem an dem öffentlichen Wege liegenden Grundstücksbesitzer erwachsen, ist der Vortheil, keinen besondern Wirthschaftsweg unterhalten zu dürfen, für compensirt zu erachten. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 31. Jan. 1840.

c) Entschädigung der observanzmäßig verpflichteten Adjacenten.

Aus einer observanzmäßigen Verbindlichkeit der Adjacenten zur Herstellung und Unterhaltung eines Weges mag deren Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Abtretung des zu dessen Verbreiterung erforderlichen Bodens im Allgemeinen und ohne Weiteres nicht abgeleitet werden, indem der privatrechtliche Titel der Observanz, durch welchen die nach dem Gesetze verbundene Flurgemeinde ihrer Verbindlichkeit überhoben wird, nicht weiter erstreckt werden kann, als er durch die dazu erforderlichen Thatsachen begründet worden ist. Vielmehr wird es in jedem einzelnen Falle der Art darauf ankommen, ob die frühern Vorgänge, durch welche eine Observanz gegen die Adjacenten entstanden, sich auch auf Bodenabtretungen bezogen und nicht etwa sogar der im Straßenbaumandat §. 1 angedeutete Fall vorliege, daß das zur Straße zuzuziehende Stück Boden früherhin schon zu derselben gehört habe. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 1. Mai 1836.

d) Nachträgliche Expropriation.

Geht ein öffentlicher Weg über ein Privatgrundstück, so kann dies höchstens die nachträgliche Expropriation und Entschädigung, wenn diese auf sich beruhen geblieben ist, nach sich ziehen, nicht aber die Verhinderung des Gebrauchs zur Folge haben. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 27. April 1841.

führet werde; doch sind hierunter die weniger nutzbaren Grundstücken denen nutzbaren so lange vorzuziehen, als die vielleicht anderweit nicht zu findende Güte des Materialis, oder eine veranlaßte übergroße Kostbarkeit nicht ein anderes erfordern. Es ist auch dem Grundbesitzer von denen, so die Straßen zu bauen verbunden sind, eine billige Entschädigung niemalen zu versagen, und sind besonders die zum Straßenbau erforderlichen Steine, nach dem Werthe des jeden Orts üblichen Ruthen-Maaßes, dem Eigenthümer des Steinbruches zu bezahlen, in Ansehung des zum Straßenbau benöthigten Sandes oder Kießes aber, soll die Vergütung nicht anders als nach der Quadrat-Ruthe der Oberfläche des angegriffenen Terrains, wie solche hätte genutzet werden können, keinesweges aber nach Fuhren, oder sonst auf irgend eine andere Weise, (sowohl wegen des daraus erwachsenden allzuhohen Preißes, als auch wegen der dabey fast unvermeidlichen Irrungen und Bevortheilungen), durch die Amts-Land-Gerichte oder andere unpartheyische Hauswirthe bestimmet werden. Uebrigens aber ist das Terrain, sobald keine Materialien mehr zu erholen sind, so gut als als möglich, wieder zu planiren, und seinem Besitzer, dem das Eigenthum unverletzt verbleibet, zum freyen Gebrauch wieder zu überlassen, auch sich hierunter niemalen einiger Iurisdiction, wo selbige nicht besonders stipuliret würde, anzumaaßen [1]).

Zufuhr- und Nebenwege.

§. 13. Es sind auch die aus dergleichen zum Straßenbau dienenden Steinbrüchen und Sand- oder Kieß-Gruben nöthigen Zufuhr-Wege von denenjenigen, über deren Grundstücken sie, in Ermangelung eines andern Weges, geleget werden müssen, ingleichen die während eines neuen Baues

---

[1]) **Die Einebnung bezieht sich nicht auf Steinbrüche.**

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß in einigen Bezirken die am Schlusse dieses §. ertheilte Vorschrift wegen soweit thunlicher Wiedereinebnung des in Angriff genommenen und zu obigem Zwecke nicht mehr zu gebrauchenden Terrains auch auf Steinbrüche hat in Anwendung gebracht werden wollen. Da jedoch diese Ansicht nicht zu billigen ist, indem die Einebnung eines Steinbruchs in den mehrsten Fällen entweder ganz unthunlich erscheint, oder doch wenigstens nur mit unverhältnißmäßigen hohen Kosten ausführbar sein würde, welcher Aufwand aber dem Staatsfiscus um so weniger zugemuthet werden kann, als der Eigenthümer des Steinbruchs durch Empfang des ihm gesetzlich zu gewährenden ortsüblichen Zinses für jede Ruthe der entnommenen Steine wegen des entzogenen Terrains in der Regel ohnehin schon reichlich entschädigt wird, so hat das Finanzministerium zu künftiger Abwendung sowohl von Differenzen hierunter, als auch überhaupt zum Behuf der Herstellung eines gleichartigen Verfahrens hierbei die Bestimmung getroffen, daß hinführo, wenn zum Chaussee-, Straßen- oder Brückenbau oder zu dergleichen Unterhaltungen Steinbrüche auf Privat-Grund und Boden neu anzulegen sind, jedesmal noch vor deren Eröffnung dem Eigenthümer des betreffenden Grundstücks von der Straßenbaucommission ausdrücklich bekannt gemacht werden möge, daß er eine Wiedereinebnung des Steinbruchs, wenn von solchem kein Gebrauch mehr zu machen sei, auf Kosten der Straßenbaucasse nicht zu gewarten habe. Demgemäß ist an die Amtshauptleute und die Rentbeamten, sowie an die Straßenbauaufseher die weitere Verfügung erlassen worden auf den Grund einer Verordn. des Finanzmin. an die Kreishauptmannschaften v. 19. Febr. 1838.

an den anstoßenden Grundstücken längsthin für die Landfuhren anzulegenden Wege, von denen Besitzern, so lange als der Straßenbau dauert, unweigerlich zu gestatten, und denenselben in den Fällen, da hierdurch würklich nutzbare Grundstücken betroffen, und ihnen ein wahrer Schade zugefüget worden, billige Vergütungen von denen, so die Straßen zu bauen verbunden sind, zu reichen.

Brücken und Schleußen auch Abschläge.

§. 14. Wie nächst dem bereits oben erwähnet worden, daß bey Führung des Straßenbaues ein Haupt-Augenmerk darauf zu richten, daß die Straße gegen das eindringende Wasser hinlänglich gesichert werde, also müssen in den Gegenden der Straßen, wo entweder die Wasser über selbige, oder wo sie in gebürgigten Gegenden längs der Straße herunter ströhmen, oder wo dem auf der hohen Seite der Straße sich sammlenden Wasser ein Durchzug auf die niedere Seite zu dessen Ablauf zu verschaffen ist, Schleußen, oder nach Befinden Abschläge, oder da der Zulauf des Wassers zu groß, Brücken, und zwar die Schleußen so weit, daß zu deren Räumung ein Mann hindurchkriechen kann, selbige aber sowohl, als die Brücken, so tüchtig, daß durch öftere Reparaturen oder Baufälligkeit die Communication nicht unterbrochen werde, angeleget, und die bisher üblichen ausgepflasterten Erd-Rinnen, Steinschlüchte, oder Wunnen und Fuhrte, (wo nicht wegen allzubreit überströmender Wasser die Straßen-Commission ein anderes anordnete), gänzlich vermieden werden. Und wie die Beurtheilung, ob? und wo dergleichen Abschläge, Schleußen und Brücken anzulegen, oder wo erwehnten Falls die Erd-Rinnen oder Steinschluchten beyzubehalten, auf denen Straßen, welche Unsere Rent-Cammer zu bauen hat, der Commission lediglich überlassen ist; So haben auch alle andere, welche Straßen bauen müssen, der Anweisung erwehnter Unserer Commission, wo dieselbe auf ihren Districten die Erbauung von Brücken und Schleußen oder Haltung der Abschläge nöthig finden wird, unweigerlich nachzugehen.

Vorschrift von den Bauen.

§. 15. Wir haben auch nochmals eine nähere Anweisung, wie inskünftige die Baue oder Reparaturen auf mehrermeldeten verschiedenen Straßen, nach dem in Unseren Landen vorzufindenden verschiedenen Materiali, betrieben werden sollen, verfertigen und solche gegenwärtigem Mandat beyfügen lassen. Gleichwie nun dieselbe bey denen von Unserer Rent-Cammer geführten Bauen bereits bewährt gefunden worden ist: Also haben auch die Privati und Communen sich bey ihren Straßenbauen, unter ebenfallsiger Direction Unserer Straßen-Commission, darnach zu achten, und derselben gemäß zu verfahren. Und obschon nurangezogene Vorschriften sich hauptsächlich auf die beyden ersten Classen vorspecificirter verschiedener Straßen beziehen, so gehören dennoch auch nicht minder,

Wege in kleinen Städten und Dörfern, auch Communications-Wege.

§. 16. die unter der 3. Classe angegebenen Wege, in denen von der Straße abgelegenen kleinen Städten und Dörfern, so wie die dahin füh-

renden Communications-Wege, insofern sie einen Einfluß in die innere Landes-Zufuhre, als wegen des Getreyde- oder Holz-Handels und dergleichen haben, ebenfalls unter die allgemeine Aufsicht der Straßen-Commissionen, welche insonderheit in denen Fällen, wo verschiedenerley Unterthanen und Gemeinden concurriren, dahin zu sehen haben, daß solche Straßen wenigstens fahrbar gemachet, und die Wasser darauf abgezogen werden, und sind, falls eine Commun die ihr zukommende Obliegenheit hierbey zu erfüllen nicht im Stande seyn sollte, benachbarte Communen, und insonderheit diejenigen, welche solche Wege mit befahren, zur gemeinschaftlichen Besserung derselben mit zu ziehen [1]).

Post-Wege.

§. 17. Da auch nach dem 10. §pho Unserer Post-Ordnung denen Posten an den Orten

„wo wegen unterlassener Besserung oder sonst nicht fortzukom-
„men ist, ohne jemands Eintrag oder Anhaltung gestattet wird,
„andere Nebenwege zu suchen, auch sich selbige, zu desto ge-
„schwinderer richtiger Absolvirung ihrer Course, aller sogenann-
„ten Fürsten- Herren- Neben- Schleif- oder Feld-Wege bedienen
„können;"

So haben diejenigen, welchen die Unterhaltung dieser Wege oblieget, die Löcher auf selbigen zu gehöriger Zeit auszufüllen, und das Wasser möglichstermaaßen abzuziehen, und den außerdem von dem Ausfahren über die Felder entstehenden Schaden dadurch abzuwehren. Es soll aber auch bey einem dergleichen Postwege, wo es nicht von Alters her anders eingerichtet ist, eine mehrere Breite als eines Fahr-Gleises, nach Art der Weichwege längst den Stein-Dämmen, nicht erfordert werden [2]).

---

[1]) **a) Vergütung der diesfallsigen Auslösung der Straßenmeister.**

Auch in den Fällen, wo die Auslösung der Straßenmeister wegen Beaufsichtigung der Communalwege zu gewähren sind, werden dieselben, sowie der Aufwand für Baugeräthe und insgemein bis auf Weiteres aus dem fiscalischen Straßenbaufonds bestritten, mit der Ausnahme jedoch, daß, wenn von Communen ꝛc. hauptsächlichere Neubaue zu vollführen sind, worüber besondere Bauanschläge aufgenommen werden, das Gelderforderniß zu Anschaffung von Baugeräthen im Anschlage mit zu berücksichtigen ist. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 30. Mai 1838.

Uebrigens vergl. auch die auf das Verhältniß der Straßenbaucomm. und der Amtshauptl. bezüglichen Bemerkungen oben S. 792 ff.

b) Aufsicht auf die Schönburg'schen Communicationswege.

Der Canzleidirector zu Glauchau ist diesfalls den Amtshauptleuten als gleichstehend anzusehen, und es ist die Einrichtung getroffen worden, daß Straßenmeister gegen eine Remuneration die Revision der nicht fiscalischen Communicationswege in den Schönburg'schen Receßherrschaften besorgen. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 2. Nov. 1842 und v. 28. Febr. 1843.

[2]) **Gebrauch und Verhältniß der Schleif- oder Feldwege.**

Auf den Gebrauch der sogenannten Schleif- oder Feldwege steht außer den Posten nur denjenigen ein Recht zu, die deshalb irgend einen Privatrechtstitel

Caput III.

Von Erhaltung der Straßen und andern zum Straßen-Wesen gehörigen Gegenständen.

Erhaltung der Straßen.

§. 18. In Ansehung der Erhaltung der Straßen im baulichen Wesen, ist nach Vorschrift vorbemeldeter mit diesem Mandat zugleich publicirt werdender Anweisung sich zu achten, und da Wir an denen Orten, wo Unsern Rent-Cammern die Wege zu bauen oblieget, wegen deren Erhaltung in gutem und tüchtigem Stande, die Straßenbau-Commissarios nach nurangeführter Anweisung zu verfahren befehligen; So haben nicht minder solcher gemäß diejenigen Unserer Vasallen, Stadträthe, Communen und sonstige Grundstücks-Besitzere an denen Orten, wo selbige gleichergestalt die Wege zu bauen verbunden sind, auf deren Conservation und baldigste Wiederherstellung des auf denen Wegen sowohl als an denen Gräben sich etwa zeigenden Schadens den behörigen Bedacht zu nehmen, damit durch die schleunigste Reparirung der im Anfang oft geringen und unbeträchtlichen Schadhaftigkeit mehrerer Nachtheil vermieden, und der bey Hintansetzung sothaner Reparatur in der Folge immer kostbarer werdende Aufwand, möglichst verhindert werden möge, und zu dem Ende sollen sie künftighin durch die nach Vorschrift des 2. §phi darzu zu bestellende Aufseher, eine beständige ununterbrochene Obsicht über die Straßen, Gräben und Brücken führen zu lassen, auch von Zeit zu Zeit, ob diese Aufseher ihrer Schuldigkeit eine Genüge leisten, durch die Raths- und Gerichts-Personen Erkundigung einzuziehen gehalten seyn, damit alles, was schadhaft worden, in Zeiten wieder hergestellet, und in gehörigen Stand gesetzet werden möge. Würden sich aber dieselben hierunter saumselig erweisen, oder wenn ihnen dergleichen Schadhaftigkeiten durch die zur Aufsicht über die Wege von ihnen zu bestellende Personen, oder auch die Straßen-Commissarios selbst bekannt werden sollten, zu deren Wiederherstellung in guten Stand die unverzüglichste Veranstaltung zu treffen, außer Acht lassen, so soll, nach hierüber von der Straßenbau-Commission an Unsere Cammer-Collegia geschehenen Anzeige, derselben zu Reparirung der deshalb nöthige Auftrag ertheilet, und die darauf ver-

---

für sich anzuführen haben, der jedoch nicht zugleich einen Anspruch auf Unterhaltung des Weges in fahrbarem Stande gewährt, sondern auch rücksichtlich der Unterhaltungsverbindlichkeit nur nach den privatrechtlichen Grundsätzen einer Wegeservitut zu beurtheilen ist. Die unter den Betheiligten einverstandene oder rechtlich ausgeführte Existenz eines dergleichen Weges zur unmittelbaren und nähern Verbindung zweier Ortschaften giebt jedoch für die Landespolizeiverwaltung noch für sich allein keinen ausreichenden Grund ab, denselben, und wenn es sogar erwiesen wäre, daß er in frühern Zeiten zur öffentlichen Communication benutzt worden sei, zum Communicationswege zu erklären und dadurch den betreffenden Flurgemeinden die Verbindlichkeit zu seiner Herstellung und Unterhaltung nach den an einen Communicationsweg zu machenden Anforderungen aufzulegen. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 25. Oct. 1840. — Vergl. auch wegen des Haltens der Landstraße im folg. Titel die Bestimmungen unter VII.

wendeten Kosten von denen, welchen die Straßen, Gräben oder Brücken im tüchtigen Stand zu erhalten obgelegen hätte, sofort beygebracht werden.

Wobey die Communen und Privati hierdurch noch insonderheit angewiesen werden, die auf ihren Districten Chausséemäßig neugebaueten Stücken Straßen, einem oder etlichen, von ihnen zwar zu erwählenden, jedoch Unserer Straßen-Commission, (welcher die Cognition über deren Tüchtigkeit hiermit vorbehalten wird,) vorhero vorzustellenden Personen in Accord dergestalt zu übergeben, daß letztere gegen ein von der Commission zu regulirendes billiges jährliches Quantum, die Straßen tüchtig zu erhalten haben, und, wo sie ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, von Unserer Straßen-Commission removiret, und andere auf möglichste billige Bedingungen an deren Stelle gesetzet werden können.

Hemm-Schuhe.

§. 19. Zu Schonung dergleichen neuer Straßen wird denen Fuhrleuten der Gebrauch der eisernen Hemm-Schuhe, und aller Hemm-Ketten, bey einem Thaler Strafe, nach vorhergegangener Warnung in den Gleiten, und mittelst derer besonders dieserhalb auszustellenden Tafeln, hierdurch gänzlich untersaget, und soll diese Strafe von denen, so solche verwürkt haben, in dem nächstfolgenden Gleite eingetrieben, dem Denuncianten aber der 4te Theil davon gereicht werden; dahingegen sich dieselben hölzerner Hemm-Schuhe zu bedienen haben, auch die an steilen Bergen liegenden Dorfschaften dergleichen zur Bequemlichkeit der Reisenden gegen billigmäßigen Abtrag vorräthig halten, und die Obrigkeiten, daß solches erfolge, genaue Obsicht führen sollen [1]).

Meilen-Säulen.

§. 20. Hiernächst sind nach Vorschrift der sub dato den 24. Jul. 1722 und 6. März 1748 ins Land ergangenen Mandate, die an denen Straßen stehenden Meilen- und Post-Säulen von denen Gerichts-Obrigkeiten, welchen hierunter ihre Unterthanen, in der bereits im erstangezogenen Mandate vom 24. Jul. 1722 bemerkten Maaße, zur Mitleidenheit zu ziehen, unbenommen bleibet, jedesmalen im tüchtigen Stand zu erhalten, und wenn eine dieser Säulen schadhaft worden, oder ganz eingegangen seyn sollte, solche sofort behörig herzustellen, als wozu Unsere Straßen-Commission bey sich ereignenden Fällen die Säumigen gebührend anzuhalten hat [2]).

---

[1]) Wegen der verbotenen Hemmschuhe vergl. auch im folg. Titel die unter VIII. 2 angez. gesetzlichen Bestimmungen.

[2]) **Aeltere Bestimmungen wegen der Postsäulen.**

In einem Befehle v. 1. Nov. 1721 (C. A. I. 1950) war angedeutet worden, daß, statt der bisher an einigen Orten gestandenen hölzernen, durchgehends, besonders aber auf den Post- und Landstraßen, steinerne Säulen auf jedes Orts Obrigkeit, auf dessen Grund und Boden sie zu stehen kämen, Unkosten aufgerichtet und die Wege und Distanz der Orte darauf bezeichnet werden sollten, und durch den oben angezogenen Befehl v. 24. Juli 1722 (C. A. I. 1955,

Ausweichen.

§. 21. Da endlich auch die Nothwendigkeit erfordert, daß wegen des Ausweichens derer Wagen und Kutschen auf den Straßen, zu Vermeidung diesfalls bisher zum öftern entstandener Excesse, eine gesetzmäßige allgemeine Ordnung getroffen werde, so soll, außer dem bereits von Uns festgesetzten Vorrechte der Posten, der Berg auffahrende, dem Berg einfahrenden, derjenige, der aus der Stadt kömmt, dem, so in die Stadt fähret, der mit wenig Pferden bespannte, dem stärker bespannten Wagen ausweichen, im Fall gleicher Bespannung aber, oder wenn sonst die Umstände es erforderten, beyde Wagen oder Kutschen auf das halbe Gleiß zur rechten Hand ausfahren [1]).

Der Straßen-Commission zu führende genaue Obsicht über die Unter-Straßen-Bediente.

§. 22. Gleichwie Wir nun durch vorstehende Verordnungen das Beste Unserer Unterthanen, ohne daß selbigen dadurch eine unbillige Beschwerde zugezogen werde, zu befördern die landesväterliche Absicht hegen; Also werden Wir auch durch die von Uns niedergesetzte, aus Creiß- und Amtshauptleuten, dem Gleits-Commissario und Beamten jeden Orts, bestehenden Straßen-Commissionen jederzeit das Absehen dahin richten lassen, daß denjenigen, welchen wegen des Straßenbaues einige Schuldigkeit oblieget, möglichste Erleichterung verschaffet, zu Bewerkstelligung der Baue und Besserungen jedesmal die schicklichste Jahreszeit erwählet, damit nicht über Gebühr geeilet, und dabey auf das Vermögen und die Kräfte der Unterthanen Rücksicht genommen, auch mit den Obrigkeiten, wo und wenn es erforderlich, die nöthige Communication gepflogen werde; Wie Wir denn ferner gedachten Unseren Commissarien die genaue Obsicht über die angestellten Unter-Straßen-Bediente, damit diese durch ungebührliches Bezeigen zu Beschwerden nicht Anlaß geben, besonders aufgegeben haben, und wenn dennoch erwehnte Unter-Straßen-Bediente sich hierunter etwas zu Schulden brächten, solches zur unnachbleiblichen Ahndung bey Unsern Straßen-Commissionen, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, unmittelbar bey Unseren Cammer-Collegiis anzuzeigen ist.

---

in d. Oberlauf. publ. durch OAPat. v. 18. Juli 1724 im O. Coll. W. I. 512) wurde hierauf dieser Befehl eingeschärft, jedoch mit der Erläuterung, daß man geschehen lassen könne, daß die Gerichtsobrigkeiten, im Falle sie die steinernen Postsäulen nicht auf ihre eignen Kosten anschaffen und setzen lassen wollten, ihre Unterthanen hierunter zur Mitleidenheit ziehen möchten. Dieser Befehl wurde durch die Mandate v. 7. Sept. 1724 und 6. März 1748 (C. A. I. 2541 und 1. Forts. I. 689) anderweit eingeschärft. Dagegen wurde durch ein Resc. v. 13. Aug. 1749 (C. A. 1. Forts. I. 738) bestimmt, daß die an bloßen Fuhr- und Frachtstraßen (im Gegensatz der Poststraßen) wohnenden Unterthanen und diejenigen Grenzorte, in deren Fluren die geordnete Distanz nicht einfalle, mit Aufrichtung der steinernen Postsäulen zu verschonen seien, und daß die Obrigkeiten jeden Orts die unter ihre Jurisdiction gehörigen übrigen nahe an der Straße gelegenen Dorfschaften zu einem proportionirlichen Beitrage zu den Unkosten anhalten möchten. Vergl. auch den folg. Titel unter III.

[1]) Vergl. auch den folg. Titel unter II.

Processualische Weitläuftigkeiten sind nicht zu gestatten. In wie fern Appellationes zu attendiren.

Wir wollen auch bey denen den Straßenbau, als eine Landes-Polizey-Anstalt betreffenden Sachen, processualische Weitläuftigkeiten nicht gestatten, vielmehr sollen in den Fällen, wo es auf die durch diese Unsere Verordnung festgesetzten und unweigerlich zu leistenden Schuldigkeiten ankommt, die eingewandten Appellationes einen effectum suspensivum nicht haben, und Unsere Straßen-Commissarien dadurch an den zu treffenden Verfügungen sich nicht irren lassen, jedoch des förderſamsten deshalb gehorsamsten Bericht erstatten; Und soll es damit allenthalben so gehalten werden, wie in Unserm Mandate wegen des Verfahrens in Cammer-Sachen vom 7. August 1770 §. 2 vorgeschrieben ist.

Uebrigens ist alles, was in Straßenbau-Sachen zu expediren vorfällt, sowohl bey Ober- als Unter-Instanzien, ingleichen von denen Straßenbau-Commissarien, in so fern die vorfallenden Expedienda nicht etwa durch ungebührliche Verweigerung des Anbefohlnen veranlasset worden, ex officio zu expediren [1]).

Strafe der Säumigen und Widerspenstigen.

§. 24. Würden endlich diejenigen, welche Straßen, Brücken, Wege oder Stege im baulichen Wesen zu erhalten schuldig, oder zu einiger Mitleidenheit dabey verbunden sind, sich hierunter nachläßig bezeigen, oder die in vorbeschriebenen Fällen angeordneten zum Besten der Straßen zu verwendenden Strafen verwürken; So sollen die säumigen durch militairische Execution zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, auch wenn dieses nicht fruchtet, der Bau oder die Reparatur durch Lohnarbeiter verrichtet, und der Betrag der Kosten von den Renitenten, so wie die verwürkten Strafen von denen, die solche nicht sofort entrichten, durch schleunige, und, da nöthig, ebenfalls militairische Execution eingebracht, bey erheblichen Bedenklichkeiten aber, ingleichen wenn die Kosten über 10 Thaler ansteigen, zuförderst gehorsamster Bericht zu Unsern Cammer-Collegiis erstattet werden, damit selbige das Nöthige sofort verfügen, oder, nach Erforderniß der Umstände, durch ungesäumte Communication mit Unserer Landes- und resp. andern Regierungen, veranlassen können [2]).

---

[1]) **Das Liquidiren von Kosten in Straßenbausachen.**

Für die Erörterungen über die öffentliche Qualität und die Nothwendigkeit eines Weges für den allgemeinen Verkehr sind wenigstens so lange nach §. 23 obigen Gesetzes keine Kosten anzuschreiben, als sich nicht ergiebt, daß Jemand zur Herstellung und Unterhaltung verbunden sei und der Erfüllung seiner Verbindlichkeit sich weigert. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 22. Febr. 1841. Aber auch auf Administrativjustizsachen leidet obiger §. in Betreff des Kostenpunktes Anwendung. M. Entsch. an die Ksd. zu Dr. v. 25. Juli 1845. Vergl. auch die Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 4, S. 484. Dies gilt auch von den Verlägen, da sie nicht ausgenommen sind. M. Entsch. an die Ksd. zu Dr. v. 24. Juli 1846. — Uebrigens vergl. auch wegen des Verfahrens oben S. 796 ff.

[2]) **a) Bestimmung des Executionsgesetzes.**

Im §. 71 des Ges. v. 28. Febr. 1838, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten betr., welches nach

der Verordn., dessen Erlassung betr., vom näml. Tage auch in Verwaltungsf. zur Anwendung kommt (vergl. Bd. I. 451), ist diesfalls bestimmt: Ist zu Befriedigung des Berechtigten die wirkliche Vornahme der Handlung erforderlich, so hat das Gericht dem Verpflichteten die Vollziehung des Geschäfts bei einer dem Gegenstande angemessenen Geldstrafe aufzulegen. Wird diese Auflage nicht befolgt und kann die Handlung von einem Andern eben so gut, wie von dem Verpflichteten selbst verrichtet werden (z. B. die Herstellung eines Weges, Wegnahme eines Schlagbaums und dergleichen), so ist die Besorgung des Geschäfts durch eine dazu befähigte Person Gerichtswegen auf des Verpflichteten Kosten zu veranstalten, deren Betrag nach einem ungefähren Anschlage aus dem Vermögen desselben sofort beigetrieben werden kann. Vergl. übrigens auch §. 29 des Ges. v. 30. Jan. 1835 sub D. (im I. Bande S. 298) und die Anmerk. zu §. 8 des Competenzgesetzes wegen der Competenz der Verwaltungsbehörden in Bezug auf zu leistende Entschädigung (im I. Bande S. 227).

b) Androhung von Geldstrafen.

Wenn schon die Androhung einer Geldstrafe beim Anhalten zu einer liquiden Verbindlichkeit auch in Straßenbausachen nach Umständen für eine zulässige und angemessene Art der Execution zu achten ist, so werden doch, sobald es nicht mehr anf augenblickliche Befreiung eines Weges von den dermaligen Hindernissen seiner Befahrung, sondern auf eine Verhütung des abermaligen Eintritts solcher Hindernisse (z. B. des Anhäufens von Eis auf der Fahrbahn durch Anlegung von Gräben u. s. w.) ankommt, nicht mehr Strafauflagen an den Unterhaltungspflichtigen zu erlassen, sondern es wird derselbe zu den für nöthig befundenen Herstellungen unter der Verwarnung anzuhalten sein, daß dieselben außerdem Straßenbaucommissionswegen für seine Rechnung werden ausgeführt werden. V. an die Ksd. zu Leipzig v. 19. Juni 1840.

c) Inwiefern die Anlegung militairischer Execution angemessen ist.

Diese ist nicht angemessen, wenn die betreffende Gemeinde die Verbindlichkeit zu Herstellung des fraglichen Weges bestreitet und dadurch zu Einleitung eines administrativjustizmäßigen Verfahrens Anlaß giebt, bis zu dessen Austrag die Herstellung des Weges nicht ausgesetzt bleiben kann, da die militairische Execution nach Einleitung des Processes wieder zu sistiren sein würde und somit unnütze Kosten verursacht hätte. Solchenfalls ist es vielmehr der Bestimmung des obigen Mandats entsprechend, wenn, nach vorheriger Androhung dieser Maaßregel, die Herstellung des Weges auf Kosten der Verpflichteten hergestellt wird. M. Entsch. an die Ksd. zu Leipz. v. 4. Oct. 1844. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 4, S. 375. Auch stellt es sich als gerechtfertigt dar, wenn die Straßenbaucommissionen, anstatt der Militairexecution, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für Exaction von dringlichen Leistungen die Regel bildende und weit minder drückende, übrigens aber auch schneller zum Ziele führende Verrichtung der Arbeit durch Lohnarbeiter auf Kosten der Säumigen androhen und vollstrecken, und es wird sich mindestens Niemand, gegen den auf diese Weise verfahren worden ist, deshalb dagegen beschweren können, weil man nicht zuvor die härtere Ausnahmsmaaßregel der Militairexecution angewendet habe, durch welche ihm erst noch ein für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit völlig unnützer besonderer Aufwand verursacht worden sein würde. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser Art der Execution deren specielle Androhung vorausgegangen sein müsse. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 27. Aug. 1836, den übr. Ksd. abschr. mitgeth.

d) Deckung des Aufwandes bei Herstellungen durch Lohnarbeiter.

Schon früher war das Executionsmittel durch Lohnarbeiter zur Anwendung zu bringen angeordnet worden, und dabei waren die Amtshauptleute darauf aufmerksam gemacht worden, daß sie mit Ausnahme ganz dringender Herstellungen wohl thun werden, der wirklichen Ausführung derselben die Beitreibung des dazu anschlagsmäßig erforderlichen Aufwandes, oder, bei sehr bedeutenden Her-

stellungen, wenigstens einer angemessenen Abschlagszahlung darauf vorhergehen zu lassen, wodurch zugleich in vielen Fällen die Renitenten sich veranlaßt fühlen würden, zu Vermeidung oder Verminderung dieses Baraufwandes lieber selbst Hand ans Werk zu legen und dadurch die Execution zu sistiren. So viel nun aber die Fälle anlangt, wo dennoch ein Vorschuß zum Angriff des Straßenbaues für Rechnung der renitirenden Baupflichtigen nöthig wird, so enthält schon das Straßenbaumandat §. 24 die ausreichende und nirgends aufgehobene Bestimmung, daß bei einem 10 Thlr. übersteigenden Betrage der Kosten an die höchste Finanzbehörde deshalb berichtet werden solle, woraus sich ergiebt, daß Beträge bis zu 10 Thlr. von den Rentämtern ohne besondere Verordnung zu diesem Zwecke vorzuschießen sind. Um jedoch das diesfallsige Verfahren den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen, sind im Einverständnisse mit dem Finanzministerium hier folgende Bestimmungen für angemessen erachtet worden:

1) Vorschüsse, welche die Straßenbaucommissionen bedürfen, um nothwendige Herstellungen an Communicationswegen für Rechnung der renitirenden Baupflichtigen ausführen zu lassen, haben dieselben bei den Rentämtern bis zur Höhe von 10 Thlr. ohne besondere Anweisung zu erheben, gleichzeitig aber darüber einen Anzeigebericht zu erstatten.

2) Uebersteigt das Bedürfniß den Betrag von 10 Thlr., so ist mittelst Berichts auf Bewilligung und Auszahlung dieses Vorschusses anzutragen.

3) In diesen Berichten ist sowohl in den unter 1 als 2 gedachten Fällen das muthmaaßliche Erforderniß unter Bezugnahme auf einen Anschlag anzugeben und

4) darin zugleich der Grund der Liquidität der auf diese Weise zur Execution zu bringenden Straßenbauverbindlichkeit bemerklich zu machen.

5) Diese Berichte sind jedesmal an das Finanzministerium zu richten, eine Abschrift davon aber zugleich an das Ministerium des Innern zu senden.

6) Es ist baldthunlichst die Einziehung des Vorschusses auf dem Wege der Civilexecution zu verfügen und dessen Restitution zu bewirken.

Vorstehendem nach sind die Amtshauptmannschaften angewiesen worden in Gemäßheit einer M. V. an sämmtl. Ksd. v. 16. Nov. 1836.

Hierüber sind im Einverständnisse mit dem Finanzministerium von dem Ministerium des Innern folgende Bestimmungen für angemessen erachtet worden:

1) Am Schlusse jeden Jahres ist über die Wiedereinziehung sämmtlicher Vorschüsse der gedachten Art von den Amtshauptmannschaften ein tabellarischer Bericht nach dem unter ⊙ beigefügten Schema zum Ministerium des Innern einzureichen.

2) Diese tabellarischen Berichte sind zuvor den betreffenden Rentbeamten zur Mitvollziehung vorzulegen.

Vorstehendem gemäß ist an die Amtshauptmannschaften das Erforderliche verfügt worden in Gemäßheit der M. V. an sämmtl. Ksd. v. 5. Dec. 1836.

Die Schönburg'sche Straßenbaucommission (vergl. oben S. 792) hat sich wegen dieser Vorschüsse stets an den Kreisdirector in Zwickau zu wenden, welcher, insofern das Bedürfniß 10 Thlr. nicht übersteigt, an das Rentamt zu Zwickau sich zu wenden, außerdem aber an das Finanzmin. zu berichten hat. Die wegen dieser Vorschüsse zu fertigenden Tabellen sind von den Schönburg'schen Straßenbaucommissionen an die Kreisdir. zu Zwickau einzureichen, welche sie sodann in der vorgeschriebenen Maaße an das Minist. des Inn. und das Finanzmin. mittelst gutachtlichen Berichts nach vorgängiger Prüfung und Erledigung der etwa dortseits gefundenen Anstände einzusenden hat. Auch bleibt der Kreisdir. unbenommen, im Falle säumiger Beitreibung der Vorschüsse von denjenigen, welche nicht blos Vacatscheine einzusenden hätten, eine vierteljährliche Einsendung der Tabellen zu erfordern, welche jedoch ebenfalls nur jährlich an das Ministerium einzusenden sein sollen. M. V. v. 23. Mai 1832.

e) Verfahren, im Falle die Obrigkeit säumig ist.

Es können zuweilen Fälle vorkommen, in welchen, ohne daß sie zur unmittelbaren Competenz der Straßenbaucommissionen gehören und daher sich zur

III. Titel.

Besondere auf die sichere und unbehinderte Benutzung und auf die Erhaltung des guten Zustandes der Straßen bezügliche Bestimmungen.

I. Einzelne sicherheitspolizeiliche Maaßregeln.

1) Nach §. 39 der Gensd'armerieinstruction vom Jahre 1820 (im I. Bande S. 520) sollen Wasserlöcher und Vertiefungen, durch welche Kinder und Reisende zu Schaden kommen könnten, mit Vermachungen versehen, Wagen, Pflüge und ähnliche Geräthschaften aus der Mitte der Dorfgassen entfernt werden.

Behandlung nach der Verordn. v. 16. Nov. und 5. Dec. 1836 eignen, Gemeinden oder einzelnen Grundstücksbesitzern eine für die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt dringliche Herstellung unter der Verwarnung aufgegeben werden muß, daß nach Ablauf der dazu dem Pflichtigen eingeräumten Frist für dessen Rechnung obrigkeitswegen die Herstellung werde vorgenommen werden, und in welchen die betr. Unterobrigkeiten entweder in Erlassung solcher polizeilichen Anordnungen oder doch in der Fortstellung dieser Art des Executionsverfahrens, sei es nun aus Schlaffheit oder aus Scheu vor dem von ihnen deshalb zu bestreitenden Vorschuß, sich säumig finden lassen. Da in dergleichen Fällen die Oberbehörde es nicht auf den Eintritt der Gefahren, Nachtheile und unglücklichen Ereignisse, welche daraus erwachsen können, ankommen lassen darf, so haben, dafern auf andere Art mit der nöthigen Beschleunigung zum Zwecke nicht zu gelangen sein sollte, die Kreisdirectionen bei dem Ministerium des Innern die Ermittelung des nöthigen Vorschusses zu der durch die betr. Amtshauptmannschaft zu besorgenden Herstellung sich zu erbitten, und man wird sich in solchen Fällen wegen Erstattung des Vorschusses nach Befinden nicht unmittelbar an den eigentlichen Herstellungspflichtigen, sondern an die betr. Obrigkeit halten. Jedoch sollen dergleichen Vorschüsse durch umsichtige Bemessung thunlichst erspart und für leichte und schnelle Wiedereinbringung Sorge getragen werden. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 15. Dec. 1841 im Einverständn. mit d. Finanzm.

f) Entscheidung über die Restitution des diesfallsigen Aufwandes.

Ist eine provisorische Entscheidung über die bisherige Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Straße, deren Herstellung von der Straßenbaucommission bewirkt worden ist, zu ertheilen, um darauf die Verurtheilung wegen der künftigen Unterhaltungspflichtigkeit zu stützen, so ist dieselbe zugleich auf die Restitution des diesfallsigen, einstweilen vom Rentamte vorgeschossenen Aufwandes zu erstrecken. Dies erledigt sich aber, wenn eine Commercialstraße in einen Communicationsweg zu verwandeln ist, weil solchenfalls gesetzlich der Staatsfiscus zur Unterhaltung der Straße, wenigstens in einem den mandatmäßigen Erfordernissen eines Communicationsweges entsprechenden Stande verbunden war, und derselbe daher auch, so lange er nicht eine privatrechtliche bisherige Verbindlichkeit der nunmehr in die gesetzliche Verbindlichkeit eintretenden Gemeinden nachgewiesen hat, den Weg, insoweit nöthig, in den gehörigen Zustand eines Communicationsweges versetzen mußte, sonach aber auch eine Verbindlichkeit zum Ersatz des vom Rentamte bestrittenen Aufwandes nur auf dem Rechtswege zu suchen hat, indem es an einem im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt gegründeten Anlaß zu einer provisorischen Entscheidung hierüber fehlt. M. Entsch. an die Ksd. zu Leipz. v. 9. Mai 1835.

2) Im Oberbergamtspatent an die Bergämter und Berggerichte v. 27. Mai 1752, die Verwahrung der Schachten betr. (C. A. 2. Forts. II. 128) ist verordnet, daß die in ihren Revieren befindlichen offenen Schächte und Büngen durch Verbühnen und Einfassung mit Stangen dergestalt zu verwahren seien, daß Reisende und Andere wider Unglücksfälle in Sicherheit gesetzt würden, widrigens bei dergleichen Unglück diejenigen, denen solche Verwahrung obgelegen, unnachsichtlich zur Verantwortung zu ziehen seien [1]), und späterhin ist solches durch das Oberbergamtspat. v. 27. Juni 1795, die Zufüllung ꝛc. offener Schurfe betr. (C. A. 2. Forts. II. 255) eingeschärft worden.

3) Im §. 7 des Straßenbaumand. (vergl. oben S. 808) ist verordnet, daß in der Nähe der Straßen Steinbrüche, Lehmgruben, Flachsröſten nicht geduldet, und Windmühlen, Schießplätze und Vogelstangen nicht errichtet werden sollen.

4) Auch ist nicht zu dulden, daß bissige Hunde ohne Maulkörbe zu Hundefuhren benutzt werden [1]).

II. Vorschriften in Betreff des Ausweichens auf der Straße.

Hierüber enthält

1) die Postordnung vom 27. Juli 1713 (C. A. II. 1047 und D. Coll. W. II. 97) im §. 10 folgende Bestimmungen: daß alle denen Posten begegnende Carossen, Chaisen, Caleschen, Fracht- und andere Wagen, wie die Nahmen haben, auf durch das Post-Horn gegebenes Zeichen ohne Weigerung ausweichen, und Niemand sich demselben unter einigerley Vorwand, bey 10 Thaler Straffe, zu widersetzen, die nächste Obrigkeit auch, so von denen Postilionen wider die Contravenienten um Assistenz imploriret wird, nach Gelegenheit derer Umstände selbe mit Anhaltung Wagen und Pferde einzubringen, hiermit befehliget seyn, die denen Posten vorfahrende und von denenselben eingeholete Wagen aber, sind auf zeitig ergehendes Anblasen, bey ebenmäßiger Straffe Vermeidung aufs wenigste stille zu halten, und denenselben zum vorbey-passiren Platz zu geben schuldig; Und alles dieses Vorzugs und anderer Post-Privilegien haben auch Unsere Post-Kutzschen zu geniessen. Wenn aber ordinar-so wohl geschwinde, als Küchen-Posten, oder Post-Kutzschen und extra-Posten einander begegnen; So dann haben die ordinaren den Vorzug, und die extra-Posten seynd denenselben, wenn das Post-Horn bey Zeiten angestossen und gehöret wird, auszuweichen schuldig. Hierbey erfordert aber gleichwohl die Nothdurfft und Vorzug Unseres Stapel- und Handels-Platzes zu Leipzig, daß mit den Fracht-Wagen ein Unterschied gehalten werde; Denn wo und wenn die dahin gehenden, und wieder von da herkommenden mit Kauffmanns-Guth beladene Fracht-Wa-

---

[1]) Von der Kreisdirection zu Zwickau ist unterm 24. Jan. 1840 insbesondere wegen gehöriger Verwahrung der Kohlenschachte Verfügung an das dasige Justizamt und an die Amtshauptmannschaft wegen diesfallsiger Instruirung der Gensd'armen ergangen.

[2]) M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 5. Mai 1838.

gen nicht ausweichen können, oder der Ausbruch durch die Lasten die gebesserte Strassen zerreissen möchte, so ist der Fracht-Fuhrmann weiter nicht gehalten, als daß er nach gehörten Horn-Blasen stille halte, und die Post vorbey fahren lasse. Hierauf folgt sodann in den §§. 12 und 13 die Bestimmung, daß Postillione, wenn sie dieser Freiheit theilhaftig sein wollen, soviel die ordinairen Posten betreffe, mit Wappen, Schild, Livree und Posthorn, bei Extraposten aber wenigstens mit Schild und Horn versehen sein müßten, und daß Andern Posthörner zu führen nicht gestattet sei.

2) Eine fernere hierauf bezügliche Vorschrift ist enthalten im §. 21 des Straßenbaumandats, oben S. 831.

3) Beide Vorschriften sind eingeschärft worden durch das

Patent (aus dem Geh. Finanzcollegium) vom 1. Mai 1804, das Ausweichen auf der Straße betr. (C. A. 3. Forts. II. 386),

und zwar dahin: daß alles Fuhrwerk den Posten auf gegebenes Zeichen mit dem Horn bei 10 Thlr. Strafe ausweichen soll, mit Ausschluß der mit Kaufmannsguth beladenen Frachtwagen, auf den nach Leipzig führenden Landstraßen, welche zwar nicht ausweichen, aber ebenfalls bei Zehen Thaler Strafe still zu halten und die Posten vorbei zu lassen schuldig sind. Ferner soll bei Fünf Thaler Strafe der Bergauffahrende dem Bergeinfahrenden, derjenige so aus der Stadt kommt, dem, so in die Stadt fährt, der mit weniger Pferden bespannte Wagen, dem mit mehr bespannten ausweichen, im Fall gleicher Bespannung aber sollen, bei ebenmäßiger Pön, beide Wagen einander auf das halbe Gleis zur rechten Hand aus dem Wege fahren. Die Reisenden und Fuhrleute haben sich aufs genaueste nach dieser Anordnung zu achten, die Oberpostämter, Beamten, Gleits-Commissarien und andere Obrigkeiten aber darauf, daß solche gehörig befolgt werde, Aufsicht zu führen. Wie es dagegen in Ansehung des Ausweichens auf den Chausseen gehalten werden soll, darüber ist in einem besondern unter heutigem Dato erlassenen Patente und in den an den Chaussee-Einnahmen befindlichen Tafeln gemessenste Vorschrift enthalten.

4) Außerdem enthält §. 18 der unten im IV. Cap. anzuziehenden Bekanntmachung v. 12. Nov. 1828, die Land- und Lohnkutscher betr., die Vorschrift, daß alles, den königl. ordinairen und Extraposten auf der Straße begegnende oder vor ihnen herfahrende Fuhrwerk ohne Ansehen der Person dem Postillon oder Posteinspänner unweigerlich und zur gehörigen Zeit bei 10 Thlr. Strafe ausweichen soll.

5) Endlich enthält noch in den zusätzlichen Strafbestimm. zum Gesetz v. 9. Nov. 1833 (dessen weiter unten noch zu gedenken ist), die Erhebung des Chausseegeldes betr., Punkt 6 die Vorschrift: Jedes Fuhrwerk, ohne Unterschied der Ladung und Bespannung, ist verbunden, auf gegebenes Zeichen, und zwar, was die Post betrifft, mit dem Horne, bei anderm Fuhrwerk aber nach dreimaligem Klatschen mit der Peitsche, dem entgegenkommenden auf die Hälfte des Gleises zur rechten, dem hinter ihm herkommenden zur linken Hand, bei 1 bis 5 Thlr. Strafe auszuweichen, und diese Bestimmung ist wiederholt im Steuerstrafgesetz

v. 4. April 1838 (G. B. Nr. 46., S. 348), §. 34, wonach sie sich jedoch nur auf Chausseen bezieht.

III. Verpflichtung zu Errichtung von Ortstafeln und Wegweisern.

2) Verordnung der Landesregierung,

die Errichtung von Wegweisern und Ortstafeln betr.;

v. 29. Jan. 1820. (G. S. Nr. 4. S. 7.)

In der Oberlauf. publ. d. DAPat. v. 26. Febr. 1820. (O. Coll. W. V. 253.)

Da Wir für zuträglich erachten, zur Erleichterung des Verkehrs der Reisenden in Unsern Landen, da, wo es nöthig erscheint, Wegweiser, ingleichen durchgehends Ortstafeln, errichten zu lassen; so verordnen Wir hierunter Folgendes:

1) Es sind an allen Kreuzwegen, oder wo sonst Land-, Post- und Commercialstrasen, auch Communications-, Dorf- und Nachbarwege, sich von einander trennen, — (immaßen solches auf blose Feldwege nicht zu erstrecken ist) — Armsäulen und Wegweiser aufzustellen.

2) Auf besagten Wegweisern ist, ausser dem nächsten Orte, nach Beschaffenheit der Umstände, auch die nächste Stadt, auf welche der zu bezeichnende Weg hinführet, mit Angabe der Entfernung, jedoch ohne daß dieß eine Vermessung voraussetze, zu bemerken.

3) Bei der Errichtung dieser Wegsäulen ist mit möglichster Ersparung der Kosten zu verfahren, zu den ungefähr 4 Ellen hohen und 8 bis 10 Zolle im Durchmesser starken Säulen Fichten- oder Kiefernholz zu gebrauchen, und zum Anstrich derselben allenfalls auch Wasser- oder Leimfarbe anzuwenden.

4) Die Kosten der Aufrichtung sowohl, als der Unterhaltung, liegen den Gerichtsobrigkeiten, und, wenn die Säulen auf der Unterthanen Grund und Boden zu stehen kommen, unter Mitleidenheit derselben, ob; wie solches bereits in Ansehung der steinernen Post- und Meilensäulen Verfassung ist [1]).

---

[1]) **Verpflichtung zu Aufrichtung der Wegweiser.**

Die obige Verordnung giebt an die Hand, daß man die Aufrichtung und Unterhaltung der Wegweiser nicht als eine unter die onera jurisdictionis gehörige, von dem Gerichtsinhaber in Hinsicht auf die commoda jurisdictionis zu erfüllende Obliegenheit betrachten kann, daher diese auch bei Abtretung der Jurisdiction an den Staat nicht auf diesen übergeht. Auch bestätigt dies der Inhalt der auf die Herstellung der Postsäulen bezüglichen Befehle und Rescripte v. 19. Sept. 1721 (C. A. I. 1947), 1. Nov. 1721 (ibid. 1951), 24. Juli 1722 (ibid. 1955), 13. August 1749 (C. A. I. Fortsetzung 1. 737), 28. September 1764 (ibid. 889), 20. Nov. 1779 (C. A. II. Fortsetzung 1. 670), Strasenbaumandat v. 28. April 1781 (Cap. III. §. 20). Denn nach dem Befehl vom 19. Sept. 1721 sollten die Amtsunterthanen zu Uebertragung der Unkosten der auf ihrem Grund und Boden von Amtswegen zu errichtenden Säulen verbunden sein, wogegen der Befehl vom 1. Nov. 1721 die Schrift- und Amtssassen verbindlich erklärte, dieselben innerhalb ihres Gerichtssprengels, ohne Unterschied, ob der Aufstellungsplatz auch wirklich Theil des Guts-

§. 5. Hiernächst ist am Eingange oder am ersten Hause jedes Dorfes der Name des Orts auf einer hölzernen Tafel zur Kenntniß der Reisenden zu bringen. Die zur Anschaffung dieser Tafeln erforderlichen Kosten sind von den Ortsgemeinen zu tragen.

§. 6. Die Direction und Handhabung dieser Angelegenheit steht, unter der verfassungsmäsigen Oberaufsicht der Kreishauptleute, den Amtshauptleuten zu, denen insonderheit auch bei den unmittelbaren Amtsortschaften die Auswahl der Plätze, auf welchen Armsäulen zu errichten sind, und die sonst hierunter nöthigen Veranstaltungen überlassen bleiben; wogegen bei den mittelbaren Ortschaften jene Auswahl den Gerichtsobrigkeiten zu überlassen ist.

---

areals sei, oder nicht, auf eigne Kosten herstellen, und mittelst Befehls vom 24. Juli 1722 wurde den Gerichtsobrigkeiten unbeschadet ihrer fortbestehenden principalen Verpflichtung nachgelassen, ihre Unterthanen zur Mitleidenheit zu ziehen, oder sich einen Beitrag dazu aus dem Gemeindeeinkommen leisten zu lassen. Hiernach blieb jedenfalls die Verbindlichkeit der Veranstaltung zur Setzung oder Instandhaltung der Postsäulen der Regierung gegenüber onus der Gerichtsobrigkeit als solcher. Auch läßt sich nicht annehmen, daß die den Unterthanen angesonnene Mitleidenheit den Character einer Gemeindeleistung angenommen habe, da, wie namentlich aus dem Resc. v. 13. Aug. 1749 hervorgeht, den Obrigkeiten ganz im Allgemeinen nachgelassen war, den ganzen Aufwand ohne Rücksicht auf das Eigenthum des Aufstellungsplatzes von den Unterthanen der unter ihrer Jurisdiction gelegenen, übrigen, nahe an der Straße befindlichen Dorfschaften verhältnißmäßig im Wege der Anlagen (Befehl v. 24. Juli 1722) übertragen zu lassen. Im Uebrigen ist davon auszugehen, daß die Gerichtsobrigkeiten durch diesen Befehl ihren Gerichtsangehörigen gegenüber in dasselbe Verhältniß treten sollten, welches unter Amtsjurisdiction zwischen dem Staatsfiscus und den Amtsunterthanen bestand, wonach diese nur dann zur Uebertragung des Aufwandes angehalten werden, wenn die Wegweiser auf ihren Grund und Boden zu stehen kommen. Auch folgt aus der Fassung des obigen §. 4, daß der Aufwand für die auf Ritterguts Grund und Boden zu setzenden Wegweiser vom Rittergutsbesitzer allein in seiner Eigenschaft als Gutsbesitzer zu tragen sei. Gehen nun bei Abtretung der Jurisdiction nach §. 2, 5 u. 8 der Bekanntm. v. 26. April 1838 die gerichtsherrschaftl. Rechte auf den Staat über, während die Rechte und Pflichten der Gutsherrschaft unverändert bleiben, so hat zwar ersterer dafür zu sorgen, daß Wegweiser, wo dies nöthig ist, hergestellt werden, die Frage aber, wer die diesfallsigen Kosten zu tragen habe, wird durch die erfolgte Abtretung nicht alterirt. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 27. Febr. 1844, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, und den übrigen Ksd. abschr. mitgetheilt. Vergl. auch die Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 4. S. 275. In einer frühern diesfallsigen Differenz ist von der vormaligen Landesdirection entschieden worden, daß die Gerichtsunterthanen nach Analogie des Resc. v. 13. Aug. 1749 und zwar nach Verhältniß des Areals zu Beiträgen anzuhalten seien. V. v. 6. Sept. 1834.

IV. Verpflichtung zum Auswerfen des Schnees auf den Chausseen[1].)

3) Bekanntmachung des Geheimen Finanz-Collegii, **das Schneeauswerfen auf den Chausseeen betr.;**

v. 2. Febr. 1831. (G. S. Nr. 14. S. 51.)

Se. Königl. Majestät ꝛc. haben Sich, obschon der landesherrliche Fiscus zu einer Entschädigung der zur Dienstleistung des Schneeauswerfens, als einer landespolizeilichen Obliegenheit, verpflichteten Gemeinden, weder nach dem §. 6 des Straßenbau-Mandats vom 28sten April 1781, noch nach der bisherigen Verfassung, für verbunden erachtet werden mag, dennoch, durch Rücksichten der Billigkeit und durch die von den getreuen Ständen beim letzten Landtage, in ihrer Schrift vom 22sten Juni vorigen Jahres und deren Beilage, gemachten Anträge, in Gnaden bewogen gefunden, den zum Schneeauswerfen auf den Chausseeen, aufgeforderten Communen für die Zukunft, unter gewissen Voraussetzungen, eine Vergütung aus landesherrlichen Cassen reichen zu lassen. Es wird daher, bis wegen des Schneeauswerfens auf den Straßen ein allgemeines Regulativ erlassen wird, Folgendes vorläufig festgesetzt:

1) Zu dem Auswerfen des Schnees auf den Chausseeen sollen, in Gemäsheit des 6ten §. des Straßenbau-Mandats vom 28sten April 1781, zunächst diejenigen Gemeinden, durch deren Fluren die Chaussee gehet, als Hauptorte aufgeboten, ihnen aber, nach dem Ermessen der Straßenbau-Commission, andere Gemeinden als Hülfsorte beigegeben werden.

2) Diese Dienstleistung soll in den vier alt-erbländischen Kreisen, wie bisher, nach dem Magazinhufen-Fuße verrichtet und dabei eine verhältnißmäßige Anzahl Gärtner und Häusler einer Hufe gleich geachtet, in der Oberlausitz aber ein dem entsprechendes Verhältniß zwischen Ganzbauern, Gärtnern und Häuslern beobachtet werden.

3) In einem Hauptorte soll von jeder Magazinhufe, und in der Oberlausitz von jedem Ganzbauer, zum Dienste des Schneeauswerfens, ein Mann auf zwei volle Tage, der Tag zu 8 Stunden gerechnet, und in einem Hülfsorte ein Mann auf einen vollen Tag in einem Winter, unentgeldlich gestellet, die weitere Dienstleistung dagegen auf solchen Chausseeen, von welchen Chausseegeld erhoben wird, mit sechs Pfennigen für jede wirkliche Arbeitsstunde, gegen Attestation der Straßenbau-Officianten, aus landesherrlichen Cassen vergütet werden.

Diese Vergütung soll, nach den bereits vorhin den betreffenden Behörden ertheilten Anordnungen, von gegenwärtigem Winter an, den

---

[1]) **Verpflichtung zum Auswerfen des Schnees auf andern Straßen und Wegen.**

Vergl. deshalb §. 6 des Straßenbaumand. und die Anmerk. zu demselben oben S. 807.

Unterthanen in den Erblanden aus den betreffenden Rentämtern, in der Oberlausitz aber aus der Haupt-Abgaben-Casse, gewährt werden [1]).

4) Bekanntmachung, (des Finanzmin.)

das Auswerfen des Schnees auf den Chausseen betr.;

v. 28. September 1837. (G. B. Nr. 39. S. 94.)

Se. Königl. Majestät von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben Sich bewogen gefunden, die Bekanntmachung des vormaligen Geheimen Finanzcollegii vom 2ten Februar 1831 dahin abzuändern, daß die, nach §. 3 nurgedachter Bekanntmachung, zeither zum Theil unentgeldlich zu leisten gewesenen, Dienste zum Auswerfen des Schnees auf den Chausseen, von nun an, ebenfalls mit Sechs Pfennigen für jede Arbeitsstunde gelohnt werden sollen; wohingegen die gesetzliche Verbindlichkeit der betreffenden Gemeinden, auf Verlangen der Behörde, die nöthige Mannschaft zum Auswerfen des Schnees unweigerlich zu stellen, nach wie vor fortbesteht [2]).

---

[1]) **Modalität der Vertheilung.**

Wenn nach obiger Verordnung das Auswerfen des Schnees nach dem Magazinhufenfuße bewerkstelligt werden soll, so muß, wenn eine Gemeinde mit Magazinhufen nicht beschwert ist, die frühere Modalität, nach welcher sie zu dieser allgemeinen landespolizeilichen Obliegenheit beigezogen worden ist, beibehalten werden, indem eine gänzliche Befreiung nicht zugestanden werden kann. V. des Finanzmin. an die Amtsh. zu Zw. v. 19. Jan. 1837.

[2]) **Auf welchen Chausseen eine Vergütung gewährt wird.**

Es ist zeither ohne alle Ausnahme davon ausgegangen worden, daß die durch die Bekanntmachungen des vormaligen geheimen Finanzcollegiums und beziehendlich des Finanzministeriums vom 2. Febr. 1831 und vom 28. Sept. 1837 bestimmte Vergütung für das Schneeauswerfen lediglich wegen solcher, fiscalisch unterhaltener Straßen zu gewähren sei, welche nicht nur an sich als wirkliche Chausseen unterhalten würden, sondern auf denen auch zugleich die Erhebung von Chausseegeld stattfinde. Denn ist hierbei schon zunächst darauf zurückzugehen, daß das Schneeauswerfen auf öffentlichen Straßen und Wegen überhaupt als eine durch die Vorschrift §. 6 des Straßenbaumandats gesetzlich festgestellte, von der Unterhaltung der Straßen und Wege selbst ganz unabhängige, vielmehr lediglich allgemein polizeiliche Verbindlichkeit der Flurgemeinden anzusehen — eine Ansicht, über welche nach der Fassung und dem Zusammenhange der angezogenen Gesetzbestimmung kein Zweifel obwalten kann, und mit welcher auch das Ministerium des Innern sich einverstanden ausgesprochen hat — so geht auch die vorbemerkte Anwendung der Bekanntmachungen vom 2. Febr. 1831 und 28. Sept. 1837 aus der Veranlassung und den Motiven derselben von selbst hervor. Der zuerst erwähnten Bekanntmachung vom 2. Febr. 1831 liegen die ständischen Verhandlungen auf dem Landtage d. J. 1830 zum Grunde, nach denen in Erwiderung des Decrets vom 18. Jan. 1830 über das Straßenbauwesen und dessen Beilage (Landtagsacten B. 1. S. 182 jct. 189) mittels der ständischen Schrift vom 22. Juni 1830 und deren Beilage (Landtagsacten B. 2. S. 1090 jct. 1101) die Gewährung einer Vergütung für das Schneeauswerfen ausdrücklich nur wegen der chaussirten Straßen, auf welchen Wegegeld erhoben wird und unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung dazu selbst beantragt worden ist. Diesem Antrage ist hiernächst durch die gedachte Bekanntmachung des geheimen Finanzcollegiums, jedoch mit der Beschränkung entsprochen worden,

V. Unstatthafte Versperrung öffentlicher Wege und Plätze.

Die öffentlichen Wege und Plätze dürfen unter allen Umständen weder ganz noch theilweise durch Bebauung, Einzäunung oder ein sonstiges ungebührliches Gebahren von Privatpersonen ihrem Zwecke entzogen werden, und es ist ein solches Gebahren wenigstens so lange zu untersagen, bis das behauptete Befugniß auf solche Räume erwiesen ist, indem die factische Benutzung des Weges die Präsumtion für die Oeffentlichkeit desselben begründet. Auch kommt dabei auf die Breite des Weges nichts an, da es sich dabei nicht um die nöthige Wegbreite, sondern darum handelt, daß ein bisher für den öffentlichen Verkehr gebrauchter Weg überhaupt nicht geschmälert und beeinträchtigt werden darf. Darüber aber, daß dies nicht geschehe, hat die Polizei zu wachen [1]).

---

daß erst nach Ableistung beziehendlich von zwei oder einem vollen Arbeitstage zum Schneeauswerfen auf den Chausseen von Seiten der dazu verpflichteten Gemeinden die weitere Dienstleistung hierbei mit 6 Pf. für jede Arbeitsstunde vergütet werden sollte. Ebenso sind aber auch in Verfolg der von mehrern Gemeinden wegen des Schneeauswerfens erneuerten Petitionen die ständischen Verhandlungen auf dem Landtage 1836 sowohl in der 1. Kammer (Landtagsacten 2. Abth. B. 2. S. 379 und Beilagen zur 2. Abth. 3. Samml S. 115), als in der 2. Kammer (Landtagsacten 3. Abth. 3. B. S. 72) lediglich davon ausgegangen, daß ohne Beeinträchtigung der gesetzlichen landespolizeilichen Obliegenheit der Gemeinden zum Schneeauswerfen an sich doch auf Chausseen, mit Rücksicht auf die auf diesen stattfindende, namentlich in dem Deputationsbericht und den Verhandlungen der 1. Kammer besonders hervorgehobene Chausseegelderentrichtung, den dazu zu stellenden Arbeitern jede Arbeitsstunde mit 6 Pf. verlohnt werden möge, und es ist demnach in der ständischen Schrift vom 15. Sept. 1837 (Landtagsacten Abth. 1. B. 2. S. 675) auch nur hierauf der darin gestellte Antrag gerichtet und dabei ausdrücklich in den Motiven sub 1 blos auf das bei deren Benutzung zu bezahlende Chausseegeld Bezug genommen, so daß über den Sinn und die Anwendung der hierauf in Gemäßheit des Allerhöchsten Decrets vom 28. Sept. 1837 (Landtagsacten 1. Abth. B. 2. S. 708) aus dem Finanzmin. unter demselben Tage anderweit erlassenen Bekanntmachung ebenfalls kein Zweifel obwalten kann. Dem entspricht endlich auch die bei den Landtagsverhandlungen im Jahre 1843 bei Gelegenheit einer Beschwerde der Gemeinde Zöblitz und Genossen in beiden Kammern ausgesprochene Ansicht und die von der Staatsregierung dabei abgegebene bestimmte Erklärung (Landtagsacten Abth. 2. B. 1. S. 277 und Abth. 3. B. 1. S. 692). In Gemäßheit des Anlangens des Finanzministeriums ist daher die Kreisdirection zu Budissin mittelst M. V. vom 25. April 1846 Vorstehendem gemäß beschieden worden. — Die Kreisdirect. zu Budissin hat, nachdem einige Gemeinden sich unter Bezugnahme auf die Verhältnisse bei den Eisenbahnen geweigert hatten, das Schneeauswerfen gegen die gesetzliche Vergütung von 6 Pf. für die Arbeitsstunde zu verrichten, darauf hingewiesen, daß jenes Verhältniß insofern ein anderes sei, als bei Eisenbahnen keine gesetzliche Verbindlichkeit dazu bestehe. Laut Gen. Verordn. v. 18. Dec. 1846 (Ksbl. Nr. 102).

[1]) M. V. an die Ksd. zu Bud. v. 23. Aug. 1842 und v. 18. März 1843. Vergl. auch Punkt 9 der unten unter VIII. angezogenen Strafbestimmungen zum Ges. v. 9. Nov. 1833, die Erhebung des Chausseegeldes betr., und §. 35 des hierauf folgenden Steuerstrafgesetzes v. 4. Dec. 1838. Insonderheit darf daher auch nicht geduldet werden, daß die Passage durch Hundefuhren versperrt werde. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 5. Mai 1838. Vergl. auch wegen des Handthierens auf der Straße Seiten der Gewerbtreibenden das III. Cap. des XI. Abschn. im IV. Bande.

VI. Verpflichtung zu Reinhaltung der städtischen Straßen und Straßenschleußen.

Allgemeine Bestimmungen sind diesfalls nicht vorhanden. Jedoch pflegt in den Städten die Einrichtung zu bestehen, daß die anliegenden Hausbesitzer sich der Reinhaltung der Straßen zu unterziehen haben, und in größern Städten pflegt sich diese auch auf das Reinigen vom Schnee und Eise zu erstrecken [1]). Insbesondere ist anzunehmen, daß die in den Straßen einer Stadt vor den Häusern hinführenden Straßenschleußen und Gerinne, sie mögen offen, oder verdeckt sein, zunächst im Interesse der Adjacenten vorhanden seien, denen auf diese Weise Gelegenheit gegeben ist, sich der aus den Häusern abzuleitenden Flüssigkeiten und Unreinigkeiten auf die kürzeste Weise entledigen zu können, und daß daher auch die Reinhaltung der Schleußen und Gerinne theils zu Vermeidung außerdem entstehender Verstopfungen und der daraus für die Adjacenten selbst hervorgehenden Uebelstände nothwendig, theils aber auch als eine solche im öffentlichen Interesse begründete und durch dasselbe gebotene Maaßregel anzusehen, zu welcher, insoweit nicht erweislich einem Dritten eine diesfallsige Verpflichtung aus besondern Rechtsgründen obliegt, die Besitzer der angrenzenden Häuser Polizeiwegen anzuhalten sind. Hierbei kann auch der Umstand, daß das Röhrwasser, welches für die ganze Commun bestimmt sei, seinen Ablauf durch das fragliche, vor den betreffenden Häusern vorbeiführende Gerinne nimmt, ebenso wenig, als der Umstand, daß dieses Röhrwasser größtentheils von den Einwohnern des obern Theils der Stadt benutzt wird, weitere Berücksichtigung finden, da die hierunter obwaltenden, zufälligen und durch die Localität bedingten Verhältnisse an der ursprünglichen Bestimmung der Straßenschleuße selbst nichts ändern [2]).

VII. Verbot des Fahrens auf Uebenwegen.

Im Ausschreiben vom 1. October 1555 (C. A. I. 43) ist unter der Ueberschrift: die Landstraße zu halten (S. 59), unter Bezugnahme darauf, daß die Fuhrleute und Viehtreiber die Hauptgleite vermieden und die geringen Gleite aufsuchten, verordnet, daß die Fuhrleute die ordentliche Landstraße halten und nicht Beiwege aufsuchen sollen, und diese Vorschrift ist eingeschärft in der Erläut der Landesgebr. v. J. 1661 Tit. von Justizsachen § 114 und 115 (C. A. I. 249) in Bezug auf gewisse Straßen und in Berücksichtigung dessen, daß dadurch dem Fiscus die Zölle und den Städten und andern Unterthanen ihre Nahrung entzogen werde [3]). Es wird aber der Grundsatz, daß Frachtfuhrleute

---

[1]) Vergl. meine Schrift: das Wesen der Polizei S. 140 und wegen Leipz. insbesondere das Regulativ wegen Verwaltung der Polizei v. 12. März 1822 §. XXXVI. Punkt IV. 1 (im I. Bande S. 150).

[2]) Verordn. an die Ksd. zu Lpz. v. 27. Febr. 1841, den übrigen Ksd. abschreibend mitgetheilt.

[3]) Im Rescr. v. 30. März 1724 (C. A. 1. Fortf. II. 51) war auch bestimmt, daß die Fuhrleute die Mitte und Höhe der Straßen und Wege halten

Communicationswege überhaupt nicht befahren sollen, auch im Allgemeinen zur Anwendung gebracht, indem dann, wenn frühere Commerzialstraßen nach Anlegung von Chausseen durch einen Ausspruch des Ministeriums des Innern in Commerzialstraßen verwandelt werden, jedesmal zugleich die Anweisung erfolgt, daß die Frachtfuhrleute durch Anschläge auf die Chausseen zu weisen seien [1]).

VIII. Besondere auf die Erhaltung der Chausseen und Brücken und deren Fahrbarkeit bezügliche Vorschriften.

1) Belastung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerks, und Verbot des Spurhaltens [2]).

Hierüber sind nähere Bestimmungen enthalten im

5) Gesetz (aus dem Finanzmin.) v. 16. April 1840, die Belastung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerks betr. (G. B. Nr. 24. S. 57)

und in der

6) Ausführungsverordn. (des Finanzmin.) zu diesem Gesetz v. 12. Mai 1841 (G. B. Nr. 24. S. 40).

Im ersten sind nähere Bestimmungen über die Felgenbreite des verschiedenartigen, gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, und ins-

---

sollten. Wegen der in Betreff der Posten nachgelassenen Ausnahme vergl. §. 17 des Straßenbaumandats oben S. 828.

[1]) Dies ist z. B. geschehen in der M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 8. Jan. 1844. Vergl. auch die oben S. 845 angez. M. Entsch. v. 9. Mai 1845.

[2])

a) Felgenmesser.

Zu Ausführung obiger Verordn. sind auf Anordn. des Finanzmin. den Stadträthen eiserne geaichte Felgenmesser mit der Anweisung zugestellt worden, dieselben an einem für Jedermann zugänglichen Orte zur Ansicht für die betheiligten Gewerbtreibenden niederzulegen. Vergl. die Bekanntm. d. Ksd. zu Bud. v. 21. Mai 1841 (Ksbl. Nr. 44).

b) In Preußen bestehende Vorschriften.

In Preußen ist unterm 22. Nov. 1839 diesfalls eine Bekanntm. erlassen worden. Vergl. das Meißn. Ksbl. Nr. 1, 1839, Nr. 92, das Leipz. Nr. 153, das Zw. Nr. 52.

c) Diesfallsige Vorschriften in Baiern.

In Baiern ist unterm 21. April 1838 eine Verordnung ergangen. Vergl. das Meißn. Ksbl. v. J. 1839 Nr. 21, das Leipz. Nr. 3, das Zw. Nr. 1, und das Bud. Nr. 101. — Ueberdem darf nach Vorschrift einer Königl. Bairischen Verordn. v. 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen Baierns befahrenden Frachtfuhrwerks betr., §. 14 und 18 die Breite der Ladung auf Frachtwagen, mit Ausnahme der untheilbaren Last, neun Fuß bairischen Maaßes (= 9 Fuß $3\frac{1}{4}$ Zoll Dr. Maaß) nicht überschritten werden, und sollen Uebertreter nächst der zu gewartenden polizeilichen Bestrafung bis zur vorschriftmäßigen Einrichtung ihres Fuhrwerks am Weiterfahren gehindert werden. Hierauf sind die Betheiligten aufmerksam gemacht worden durch Bekanntm. des Minist. des Inn. v. 9. Dec. 1840 (in der Leipz. Zeit. Nr. 299, in dem Meißn. Ksbl. Nr. 58, im Leipz. Nr. 153, im Zw. Nr. 53, im Bud. Nr. 103).

besondere über Personenfuhrwerk, welches zugleich Gütertransport betreibt, und über Kohlen-, Stein- und Getraidefuhrwerk, über das Maximalgewicht für Frachtladungen, über die Ladescheine [1]) und sonstigen diesfallsigen Controlemaaßregeln, über die Beschaffenheit des Radfelgenbeschlags und über das verbotene Spurhalten, worauf sodann Strafbestimmungen folgen. Da jedoch zugleich bestimmt ist (§. 18), daß, was die Competenzverhältnisse und das Untersuchungsverfahren betrifft, wie überhaupt bei allen chaussee- und brückenpolizeilichen, theils im gesetzlichen Chausseegeldertarif vom 9. Nov. 1833 (Beilage A. zum Gesetz über Erhebung des Chausseegeldes vom nämlichen Tage), theils im Steuerstrafgesetze vom 4ten April 1838, §§. 31 bis mit 36 erwähnten Vergehungen, auch rücksichtlich der Uebertretungen des vorliegenden Gesetzes den Bestimmungen allenthalben analog nachzugehen sei, welche hierüber in den Gesetzen vom 27sten December 1833 und 14ten December 1837 (Gesetzsammlung vom Jahre 1833, 37stes Stück Nr. 73 und Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, 13tes Stück Nr. 57) enthalten sind, und somit die Handhabung des Gesetzes den Steuerbehörden, nicht den Obrigkeiten obliegt, so genügt es, aus diesem die §§. 1, 10 und 11, auf welche, wie sich sofort zeigen wird, auch die letztern zu achten haben, speciell aufzunehmen. Diese lauten:

Felgenbreite des Frachtfuhrwerkes überhaupt.

§. 1. Das gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk darf die zusammenhängenden Chausseen nur mit Wagen befahren, woran ohne Unterschied der Anzahl der Räder und der Bespannung der Beschlag der Radfelgen, (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreif) eine Breite von mindestens 4,43 Zoll Sächsisch (4 Zoll Rheinisch) hat.

Auf welche Chausseen diese Vorschriften Anwendung leiden, wird durch besondere Verordnung Unseres Finanzministeriums näher bestimmt werden.

Beschaffenheit des Radfelgenbeschlags.

§. 10. Die Chausseen dürfen mit keinem Fuhrwerk befahren werden,

1) an dessen Radfelgenbeschlägen die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern hervorstehen, oder
2) dessen Radschienen eine gewölbte Oberfläche haben und nicht vielmehr überall geradlinigte Querdurchschnitte darbieten.

Das Verbot zu 2 findet jedoch auf solche Radbeschläge keine Anwendung, welche blos in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

---

[1]) Die Ksd. zu Zw. hat die Besitzer der in ihrem Bezirke befindlichen Kohlenwerke anweisen lassen, bei Vermeidung von 1 Thlr. Strafe den bei ihnen Steinkohlen ladenden Fuhrleuten auf deren Verlangen ordentliche, den Vorschriften von §. 4 des vorgedachten Gesetzes ansprechende Ladescheine ausstellen, und hat solches zur Nachachtung bekannt gemacht. Verordn. v. 18. Aug. 1843 (Ksbl. Nr. 36).

Verbot des Spurhaltens.

§. 11. Der Führer von Fracht- und anderm schweren Fuhrwerk, welcher auf Chausseen in einem bereits eingefahrenen Gleise fährt und auf die Warnung der Aufsichtsbeamten solches nicht sogleich verläßt und ein neues Gleis annimmt, wird straffällig.

Die Ausführungsverordnung bestimmt zuvörderst (§. 1), daß unter gewerbmäßig betriebenem Frachtfuhrwerk dasjenige zum Transport größerer Lasten eingerichtete Fuhrwerk zu verstehen sei, welches regelmäßig zur Fortschaffung fremder Güter um bedungenes Lohn oder zur Verladung von Frachtgegenständen für eigne Rechnung zum Zweck eines von dem Eigenthümer zugleich betriebenen Handels- oder Fabrikgeschäftes verwendet werde, bezeichnet die Chausseen, auf welche der §. 1 des Gesetzes anzuwenden sei, (§. 2) giebt dann an, daß sich bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, bei allen städtischen Obrigkeiten und in den Chausseegeldereinnahmen geaichte Felgenmesser befinden, auf welchen die verschiedenen, in den §§. 1 bis 3, 6, 7 und 8 des Gesetzes erwähnten Felgenbreiten angegeben sind und von denen letztere für die betheiligten Gewerbtreibenden leicht abgenommen werden können (§. 3) und schreibt hierauf vor, daß in Orten, wo sich verpflichtete Auflader befinden, dieselben von der Ortsobrigkeit auf die Beobachtung sowohl der Bestimmungen der §§. 2 und 3 des Gesetzes, als der Vorschrift §. 35 des Steuerstrafgesetzes vom 4ten April 1838, wonach kein Wagen über 5 Ellen breit geladen werden darf, besonders zu verweisen und dafür verantwortlich zu machen seien (§. 4), daß zu Aufsichtsführung hinsichtlich der Contraventionen gegen die Bestimmungen der §§. 1, 10 und 11 des Gesetzes und zu Erstattung dießfallsiger Anzeigen, sowie überhaupt zur thätigen Mitwirkung bei der Ausführung des Gesetzes auch sämmtliche Polizeibehörden, sowie die Gensd'armen und die Chausseewärter befugt und verpflichtet seien, und daß insbesondere auch die Polizeibehörden und Beamten den Zoll- und Steuer- und Chausseebeamten und Officianten bei Ausübung ihrer auf die Vorschriften des Gesetzes sich beziehenden Obliegenheiten auf Erfordern alle nöthige Assistenz zu leisten hätten (§. 8).

2) Sonstige auf die Erhaltung der Chausseen und Brücken und der Fahrbahn derselben bezügliche Vorschriften.

In den, dem

7) Gesetz (aus d. Finanzmin.) v. 9. Nov. 1833, die Erhebung des Chausseegeldes betr. (G. B. Nr. 45. S. 129) beigefügten Strafbestimmungen [1])

sind in dieser Beziehung folgende Vorschriften enthalten:

---

[1]) Die neuere Verordnung v. 22. Oct. 1840, die Erhebung des Chausseegeldes betr. (G. B. Nr. 102. S. 303) bezieht sich gleich den übrigen Strafbestimmungen nur auf dieses, und hat in der fraglichen Hinsicht etwas nicht abgeändert.

7) Bauholz und andere, die Oberfläche der Fahrbahn beschädigende Gegenstände dürfen nicht geschleppt, ingleichen die Wagenräder, ohne sich hierzu eines Hemmschuhs zu bedienen, nicht völlig am Umdrehen behindert werden [1]).

8) Durch die Gräben zu fahren, in selbigen zu reiten, Vieh darin weiden zu lassen, die Graben-Böschung auszumähen, auf den Fußsteigen zu fahren oder zu reiten, ist verboten.

9) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden. Die Gast- und Schenkwirthe, ingleichen die Schmiede, vor deren Behausung solches geschieht, haften für die Contravenienten [2]).

10) Außer den Straßenbaumaterialien dürfen keine Gegenstände irgend einer Art, weder auf der Chaussee, noch in den Gräben, abgeladen werden und daselbst liegen bleiben. Wer dagegen handelt, hat, außer der gesetzlichen Strafe, die Kosten der Wegräumung zu tragen. Dasselbe gilt von Brücken, über welche auch nur in Schritt gefahren und geritten werden darf.

11) Derjenige Fuhrmann, der seine Zugthiere nicht fortwährend leitet und beaufsichtigt, sondern sie sich selbst überläßt, sich, ohne sie abgesträngt und festgebunden zu haben, von seinem Fuhrwerke entfernt, oder während des Fahrens auf dem Wagen schläft, fällt in die geordnete Strafe. Ist aber Unglück aus seiner Nachlässigkeit entstanden, so wird, nach Befinden, mit der Untersuchung gegen denselben verfahren.

12) Das Beschädigen der Gräben durch allzunahes Anackern ist verboten.

13) Wer einen Meilenzeiger, eine Barriere, Warnungstafeln, oder sonstige, zur Chaussee gehörige, Anlagen und Vorrichtungen beschädigt, oder sich eines Baumfrevels schuldig macht, verfällt in die gesetzliche Strafe.

---

[1]) **Insbesondere Schleppen des Ackergeräthes auf den Chausseen.**

Da Punkt 7 der Strafbestimmungen zum Ges. v. 9. Nov. 1833 auch auf das Schleppen des Ackergeräthes auf Chausseen in solchen Fällen anzuwenden ist, wo der Chaussee ein wirklicher Nachtheil von einigem Belange dadurch zugefügt wird, so wird dies genügen, Mißbräuchen und wirklichen Beschädigungen der Chausseen durch Muthwillen und grobe Fahrlässigkeit diesfalls zu steuern, wenn dabei von den Aufsichtsbeamten und Officianten und den Untersuchungsbehörden mit der erforderlichen Unterscheidung und Umsicht zu Werke gegangen, und neben der Handhabung jener Strafbestimmung zugleich durch Warnung, Ermahnung und Belehrung auf thunlichste Beschränkung jenes Gebrauchs hingewirkt wird. Die Chausseeinspectoren, Ober- und Chausseewärter sind demgemäß instruirt worden mit der Anweisung, insbesondere darauf Obsicht zu führen, daß die Ackerschleifen und Eggenschlitten nicht mit andern Gegenständen, z. B. mit Saatgetraide, und überhaupt nicht zu schwer belastet, und im Allgemeinen auf Chausseen mit möglichster Schonung insbesondere möglichst selten oder gar nicht dann angewendet werden, wenn die Chausseen neu überschüttet sind. Verordn. d. Finanzmin. an die Amtsh. u. Zoll-, Steuer- und Oberinspectoren v. 6. Juni 1840.

[2]) Vergl. auch wegen des hierauf bezüglichen allgemeinen Grundsatzes oben S. 842 und im Uebrigen §. 35 des nachstehenden angez. Ges. v. 4. April 1838.

14) Hemmschuhe dürfen weder auf der Chaussee geschleppt, noch an den Bauchseiten des Wagens aufgehängt werden [1]).

15) Lastfuhrwerke aller Art dürfen nicht breiter, als höchstens fünf Ellen Dresdner Maas, beladen werden; wer dagegen handelt, büßt mit einem bis fünf Thaler Strafe.

17) Wer an die Regie- und Aufsichts-Officianten die auf eine begangene Contravention gesetzte Strafe sofort bezahlt, soll mit weiterer Untersuchung verschont werden.

18) Unsichere oder unbekannte Personen können, wenn sie sich das geordnete Chausseegeld oder die verwirkte Strafe zu entrichten weigern, oder sich Thätlichkeiten gegen nur genannte Officianten zu Schulden kommen lassen, mit Hülfe der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde, sofort zur Haft gebracht und an das nächste Hauptsteuer-Amt abgeliefert werden.

20) Wo in vorstehenden Bestimmungen und Verboten eine besondere Strafe nicht ausgesprochen ist, da tritt für jeden einzelnen Contraventionsfall eine Geldbuße von einem Thaler ein.

Neuere Bestimmungen sind hierüber enthalten in den folgenden §§. des

8) Steuerstrafgesetzes vom 4. April 1838 (G. B. Nr. 46. S. 348).

§. 32. Vorsätzliche Beschädigung der zu Staatschausseen und Brücken gehörenden Schlagbäume, Tafeln, Schilde, Säulen, Randbarrieren und sonstigen Vorrichtungen und Gegenstände wird am Schuldigen, außer dem von ihm zu leistenden Schadenersatz, mit zehn bis zwanzig Thalern und nach Befinden der Umstände überdieß mit ein- bis achtwöchigem Gefängniß bestraft.

Wegen Baumfrevels treten die Bestimmungen des allgemeinen Criminalgesetzbuchs in Wirksamkeit.

§. 35. Wenn Lastfuhrwerke breiter als fünf Ellen Dresdner Maß geladen sind, so verfallen deren Führer in eine Geldbuße von einem bis mit fünf Thalern und sind verbunden, die sofortige Umladung des Fuhrwerks unter Beobachtung der nurgedachten Normalbreite zu bewirken oder widrigenfalls geschehen zu lassen, daß solche auf ihre Kosten von amtswegen angeordnet werde [2]).

§. 36. Auf andere chaussee- und brückenpolizeiliche Uebertretungen findet die Strafbestimmung des §. 14 in der Art Anwendung, daß, wenn sonst keine erschwerenden Umstände hinzutreten, nur die dort festgesetzte niedrigste Geldbuße von einem Thaler verwirkt ist [3]).

Aber auch in Betreff dieser Vorschriften greift nach Maaßgabe der oben S. angezogenen gesetzlichen Bestimmungen die Competenz der

---

[1] Wegen der Hemmschuhe vergl. auch §. 19 des Straßenbaumandats oben S. 830.

[2]) Vergl. auch Punkt 9 der vorstehenden Strafbestimmungen zum Ges. v. 9. Nov. 1833.

[3]) Die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind eingeschärft worden im §. 10 der oben S. 844 angez. Verordn. v. 12. Mai 1841.

Steuerbehörden Platz, und zwar ausschließend nach §. 3 der Verordnung v. 10. Dec. 1833, die Organis. d. Verwalt. Behörd. für indir. Abgab. betr. (G. S. Nr 64. S. 457), verglichen mit §. 3 der Instruct. für die Zoll- u. Steuerinspect. in Betr. der Chausseeregie v. 27. Sept. 1834, während früher die Justizämter concurrente Jurisdiction ausübten [1]).

IX. Auf die Erhebung von Wege-, Brücken- und dergleichen Geldern bezügliche Bestimmungen und Grundsätze.

1) Gesetzliche Bestimmungen.

Wegen des Chausseegeldes und der diesfalls bestehenden Bestimmungen genügt es, auf das Gesetz v. 9. Nov. 1833, die Erhebung des Chausseegeldes betr. und die demselben angehängten gesetzlichen Bestimmungen (G. S. Nr. 45. S. 129), sowie auf die neuere diesfallsige Verordnung v. 22. Oct. 1840 (G. B. Nr. 102. S. 303) zu verweisen.

Anlangend dagegen die Privatbinnenzölle, so sind wegen dieser — in Berücksichtigung, daß nach dem Zollvereinigungsvertrag v. 30. März 1833 (G. S. S. 156. Art. 13 und 17 verglichen mit §. 19 und 21 des Zollgesetzes v. 4. Dec. 1833 (G. S. Nr. 53. S. 216) Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, die Erhebung erfolge für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten und namentlich einer Commun, nur in dem Betrage beibehalten und neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind, und auch sie nur bei wirklich bestehenden Einrichtungen und überall von den Unterthanen der andern Zollvereinsstaaten auf gleiche Weise, wie von eignen Unterthanen erhoben werden sollen — zunächst folgende nähere Bestimmungen getroffen worden in der

9) Verordnung, (d. Finanzmin.)

die Privat-Binnenzölle betr.;

v. 9. Dec. 1833. (G. S. Nr. 65. S. 462.)

§. 1. Unter den in §. 19 erwähnten Zollgesetzes aufgehobenen Privat-Binnenzöllen sind diejenigen Abgaben zu verstehen, welche sich städtische oder Landgemeinden, Corporationen, Herrschafts- oder Guts-

---

[1]) Diesfallsige Rügensachen sind in Gemäßheit des Ges. v. 27. Dec. 1833, das Untersuchungsverfahren gegen die Uebertretung der gesetzl. Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betr., verglichen mit §. 4 der angez. Instruction zu behandeln. Uebrigens sind auch die Zoll- und Steueraufseher im §. 31 ihrer Instruction angewiesen, die Mitaufsicht darüber zu führen, daß die im Gesetz v. 9. Nov. 1833 enthaltenen Bestimmungen befolgt werden, und ermächtigt, sich die verwirkten Strafen sofort übergeben zu lassen. Es sind ihnen daher Exemplare vom Gesetz ausgehändigt worden, zugleich mit der Anweisung, den Contravenienten jedesmal die Chausseeeinnahme, an welche sie die Strafe abliefern würden, zu nennen, und bemerklich zu machen, daß daselbst auf Verlangen Quittung darüber werde ertheilt werden; in Gemäßheit einer Verordnung der Zoll- und Steuerdir. v. 19. Aug. 1834.

besitzer, oder andere Privatpersonen von den Passanten gewisser öffentlicher Straßen, Wege, Pflasterstrecken, Dämme oder Brücken, aus irgend einem Berechtigungsgrunde, entrichten lassen und solche entweder nach Maßgabe

a) der verschiedenen Transportmittel, oder

b) der Gattung und Menge der transportirten Gegenstände

ohne alle Gegenleistung erheben.

§. 2. Für aufgehoben sind daher, angezogener Gesetzstelle zufolge, vom 1sten Januar 1834 an, alle diejenigen Privat-Gleite, Zölle, Pflastergleite, Wegegelder, Brückenzölle und andere ähnliche Abgaben zu erklären, welche sich die Berechtigten von den Passanten zahlen lassen, ohne daß ihnen dagegen die Verbindlichkeit zum Bau und zur Unterhaltung der Straßen, Wege, Dämme, Pflasterstrecken und Brücken obliegt, bei deren Benutzung der Reisende oder Transportant die Abgabe zu entrichten hat.

§. 3. Ist hingegen die im vorhergehenden Paragraph erwähnte Verbindlichkeit des Berechtigten unbestritten, so kann zwar der betroffene Privat-Binnenzoll, dafern das Befugniß nicht auf Widerruf gestellt oder auf Zeit beschränkt ist, (§. 4 und 5) auch nach dem 1sten Januar 1834 ohne besondere Erlaubniß dazu forterhoben werden. Es bleibt jedoch solchenfalls vorbehalten, die, in Folge der Zollverträge und des Zollgesetzes, nothwendig gewordene Regulirung der Rollensätze zu seiner Zeit nachträglich vorzunehmen.

§. 4. Rücksichtlich aller Privat-Binnenzölle, welche auf Widerruf verliehen worden sind, ist anzunehmen, daß von letzterem durch das Zollgesetz vom 4ten dieses Monats §. 19 Gebrauch gemacht worden sei.

§. 5. Ist ein mit Gegenverbindlichkeiten verknüpftes Privat-Zollbefugniß auf

a) Wiederruf oder

b) auf bestimmte Zeit

verliehen worden, so muß wegen Erlaubniß zu Forterhebung der bisherigen Abgabe, oder, nach Befinden, wegen Verleihung eines neuen Befugnisses, in dem Falle unter a. sofort und längstens binnen drei Monaten, von Publication dieser Verordnung an gerechnet, in dem Falle unter b. hingegen noch vor Ablauf der Bewilligungszeit gehörigen Orts nachgesucht werden.

§. 6. In Fällen, wo die Bau- und Unterhaltungs-Verbindlichkeit des Berechtigten streitig ist, kann zwar die Forterhebung der Abgabe in der §. 3 verordneten Maße gestattet werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Bau- und Unterhaltungs-Kosten vom Berechtigten aus dem Privat-Zolleinkommen, bis zu Austrag der Sache, einstweilen bestritten werden müssen.

§. 7. Gehört ein auf Wiederruf gestelltes Zollerhebungs-Befugniß in die Klasse derjenigen, welche nach §§. 2 und 4 vom 1sten Januar 1834 an aufgehoben sind, so hat der Berechtigte solchenfalls keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 8. Wäre dagegen ein nach §. 2 aufgehobenes Zollbefugniß auf bestimmte Zeit verliehen worden und der Zeitpunkt seines Erlöschens am

1sten Januar 1834 noch nicht gekommen, so soll für die noch übrige, von da an laufende Bewilligungszeit Entschädigung gewährt werden.

§. 9. Denjenigen, welche für das behauptete Zollbefugniß einen rechtsbegründeten Erwerbstitel genügend nachzuweisen nicht vermögen, kann eine Entschädigung wegen Aufhebung ihres Privatzolles nicht zu Theil werden.

§. 10. Wer gegenwärtig einen Privat-Binnenzoll erhebt, ist verbunden, solches bis zum 31sten März 1834 bei demjenigen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirke die von ihm errichteten Privatzoll-Hebestellen liegen, schriftlich anzumelden, und zwar:

bei Vermeidung einer Geldstrafe von zehn Thalern —=—= welche durch fernere Auflagen jedesmal zu verdoppeln ist.

Dieser Anmeldung ist

1) eine vollkommen genügende Nachweisung des Berechtigungsgrundes,
2) eine Angabe, ob und welche Gegenleistungen dem Berechtigten obliegen?
3) die Erhebungsrolle,
4) ein genaues Verzeichniß der Straßen, Wege, Dämme, Pflasterstrecken, Brücken, Fähren u. s. w. auf welchen der Zoll erhoben wird, nebst Benennung der Hebestellen,
5) ein mehrjähriger, entweder gerichtlich beglaubigter oder, nach Befinden, eidlich zu bestärkender Auszug aus den Rechnungen über den jährlichen Bruttoertrag der Abgabe und endlich
6) ein ähnlicher Extract über die jährlichen Erhebungskosten, welcher ebenfalls gerichtlich beglaubigt seyn muß oder, nach Befinden, eidlich zu bestärken ist,

beizufügen und sodann weiterer Verhandlung zu seiner Zeit zu versehen.

2) Hierüber in Bezug auf die rechtliche Begründung und Concessionirung solcher Abgaben befolgte Grundsätze.

a) Rechtliche Begründung derselben.

Das Recht zu Erhebung von Pflaster-, Wege-, Brücken- und Fährgeldern kann nur durch Immemorialverjährung oder Verleihung erworben werden [1]).

b) Verfahren bei der Concessionirung.

Bei Gesuchen um Concession zu Erhebung von Pflaster-, Wege-, Brückengeldern und dergleichen hat sich die betreffende Kreisdirection der ersten diesfallsigen Cognition zu unterziehen, dann aber Bericht zum Ministerium des Innern zu erstatten, welches hierauf mit dem Finanzministerium sich vernimmt, und nach erfolgtem Einverständniß das Decret im Namen und unter Vollziehung beider Ministerien ausfertigen und ergehen läßt [2]). Bei den diesfalls zu erlassenden Decreten über

---

[1]) M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 12. Oct. 1836.
[2]) M. V. an sämmtl. Ksd. v. 14. Mai 1835.

Privatbinnenzölle soll sodann folgendes Verfahren beobachtet werden.

Es ist

A. bei allen Concessionen vorgedachter Art ohne Unterschied, ob solche auf Widerruf, oder auf Zeit oder ohne derartige Beschränkung erfolgen,

1) der dem Concessionar auferlegten Gegenleistung jedesmal Erwähnung zu thun, und daher z. B. die dem erstern obliegende Unterhaltung von Brücken, Wegen, Dämmen oder Pflasterstrecken speciell namhaft zu machen und als Bedingung des Erhebungsbefugnisses aufzustellen;
2) der Regierung, Kraft des ihr hinsichtlich der Privaterhebungen zustehenden Oberaufsichtsrechts, die Regulirung der Rollensätze für alle Zeit vorzubehalten, auch
3) die Beobachtung der im Chausseegeldertarife vom 9. November 1833 geordneten Befreiurgen, ingleichen
4) die Aushängung oder Aufstellung einer, die Nachweisung der Hebesätze enthaltenden Tafel an jeder Hebestelle,

zur Vorschrift zu machen; hiernächst

B. bei den auf Widerruf gestellten Concessionen

5) nur der Widerruf fernerweit ausdrücklich vorzubehalten, dabei jedoch gar nicht oder nur als eine an sich nothwendige Folge des Widerrufs zu erwähnen, daß bei Eintritt des Widerrufs Entschädigung des Concessionars nicht erfolge.

C. Hinsichtlich der künftig auf Zeit zu ertheilenden Concessionen scheint es endlich rathsam,

6) den Widerruf des Befugnisses auch innerhalb der im Decrete auszudrückenden Concessionszeit vorzubehalten [1]).

Uebrigens soll bei dergleichen Concessionsertheilungen künftig nur in solchen Fällen nicht sportulirt werden, in welchen es sich nicht um eine neue Concession, sondern lediglich um Legalisirung eines schon bestehenden Erhebungsbefugnisses handelt, es gründe sich letzteres auf frühere Concession oder unvordenkliche Verjährung oder einen andern gültigen Erwerbtitel. Wenn hiernach Kosten zu liquidiren sind, soll bei dem andern Ministerium, von welchem aus etwa die Zufertigung erfolgt, zu Vermeidung doppelter Ansätze oder einer sonstigen Unverhältnißmäßigkeit der Kosten nur noch diese Zufertigung, außer dieser aber etwas weiter nicht in Ansatz gebracht werden [2]).

c) Voraussetzungen für die Anerkennung und Verleihung.

Das Ministerium des Innern erachtet im Allgemeinen die Verleihung von mäßigen Wegegeldern und die Eröffnung der Aussicht darauf für eins der geeignetsten Mittel, um zur tüchtigen Herstellung und Unterhaltung solcher für den größern Verkehr wichtiger Straßen zu gelangen,

---

[1]) Comm. d. Finanzmin. an das Min. d. Inn. v. 19. Jan. u. Recom. v. 17. Febr. 1837.

[2]) Comm. d. Finanzmin. an das Min. d. Inn. v. 1. Febr. u. Recom. v. 17. Febr. 1837.

derer blos mandatmäßige Herstellung und Unterhaltung unausreichend und wegen der zu häufigen Wiederkehr des Aufwandes dafür für die Gemeinden dennoch drückend sein würde. Es wird allerdings nur unter den beiden Voraussetzungen angewendet werden können, daß wegen der Bedeutenheit des Verkehrs Herstellung einer Halbchaussee erforderlich und der Tract bedeutend genug ist, um die Erhebung eines Wegegeldes, wenn auch nach mindern Sätzen, als denen des fiscalischen Chausseegeldes einerseits rechtfertigen, andererseits nach Abrechnung der Erhebungskosten noch einträglich genug machen zu können. Dagegen werden hauptsächlich diejenigen Fälle, wo diese Voraussetzung nicht stattfinden und dennoch die Herstellung und Unterhaltung von Straßen in dem nach Maaßgabe des Verkehrs darauf erforderlichen Zustande den Baupflichtigen billigerweise nicht anzusinnen ist, der Aussetzung von Unterstützungen zur ersten tüchtigen Herstellung und ausnahmsweise von fortlaufenden Beiträgen zur Unterhaltung aus der Staatscasse und namentlich aus dem, dem Ministerium des Innern dazu angewiesenen Fond vorbehalten bleiben müssen [1]).

d) Verschiedenheit der Privatbinnenzölle von Erhebungen für den Gebrauch von Privatwegen.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben sich über die Grenzlinie zwischen der Anerkennung und Concession eigentlicher Privatbinnenzölle und der ausdrücklichen oder stillschweigenden Gestattung von Erhebungen für den Gebrauch von Privatwegen und Privatbrücken über folgende Grundsätze vereinigt, welche den Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften mitgetheilt worden sind [2]). Jedoch soll die Entstehung neuer eigentlicher Privatbinnenzölle, da sie nicht wünschenswerth erscheint, nur im Nothfall und in Ermangelung anderer Auskunftsmittel gestattet, soviel möglich aber vermieden werden.

1) Ein Privatbinnenzoll, möge er nun als bereits bestehend behauptet und anerkannt oder neu concedirt werden, setzt jederzeit die unbeschränkte Oeffentlichkeit des Weges oder der Brücke voraus, für deren Benutzung er erhoben wird.

2) Wird daher ein von dem Eigenthümer eines Weges oder einer Brücke prätendirtes derartiges Befugniß anerkannt, oder ein solcher Zoll neu concedirt, so liegt darin zugleich stets eine mit Zustimmung des Concessionars erfolgende Erklärung des Weges oder der Brücke für ein dem öffentlichen Verkehre freigegebenes Passagemittel, wenn dasselbe bis dahin ein Privatweg oder eine Privatbrücke war, und der anerkannte oder concedirte Privatbinnenzoll stellt sich als ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten für den schon in Folge des erlangten Befugnisses zu der Zollerhebung als bau- und unterhaltungspflichtig anzusehenden Eigenthümer dar.

3) Dagegen verliert ein Privatweg oder eine Privatbrücke dadurch, daß der Eigenthümer deren Benutzung auch andern, als den dazu ver-

---

[1]) Comm. des Min. des Inn. an das Finanzmin. v. 26. April 1838.

[2]) Comm. des Finanzmin. an das Min. d. Inn. v. 4. Jan. 1841 und V. des Min. d. Inn. an sämmtl. Ksd. v. 5. Febr. 1841.

möge eines Privatrechtstitels berechtigten Personen gegen ein Entgeld (ein Schlaggeld) gestattet, die Eigenschaft eines, höchstens Servituten unterliegenden, Privateigenthumes noch nicht.

4) Ist die Privatqualität eines Weges oder einer Brücke außer Zweifel, so kann der Privateigenthümer von den Verwaltungsbehörden weder an der Verschließung derselben für Nichtberechtigte gehindert, noch ohne Entschädigung (cf. Punkt 6) genöthigt werden, die Benutzung solcher Wege und Brücken den nicht speciell berechtigten Passanten unentgeldlich oder gegen Entrichtung eines Schlaggeldes zu gestatten; es steht vielmehr in seinem Belieben, den Weg oder die Brücke unbedingt zu verschließen, oder auch nach freier Willkür ohne oder gegen ein Schlaggeld zu eröffnen.

5) Eben deshalb erhält aber auch in den Fällen unter 3 und 4 das Schlaggeld nie die Eigenschaft eines eigentlichen, nach vorausbestimmten festen Sätzen bei der Hebestelle unbedingt zahlbaren Binnenzolles, und kann daher niemals nachträglich von den Passanten eingefordert und beigetrieben werden. Vielmehr ist es als in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft zwischen dem Eigenthümer des Weges oder der Brücke und dem unberechtigten Passanten festgesetzt und bewilliget anzusehen.

6) Es kommen jedoch Fälle vor, in denen entweder der Verkehr eine neue Richtung genommen hat, welcher der zeitherige, für denselben bestimmte öffentliche Verbindungsweg nicht mehr genügt und entspricht, während dies bei einem daneben bestehenden Privatwege der Fall ist; oder in denen ein öffentlicher Verbindungsweg einen Fluß durchläuft, ohne daß sich eine Brücke darauf befindet, während in der Nähe eine solche von Jemand zu seinem Privatgebrauche gehalten wird, welche auch von jenem öffentlichen Wege aus zu benutzen ist, und während dennoch zugleich solche Umstände obwalten, welche es zwar wünschenswerth und vortheilhaft erscheinen lassen, daß auch der öffentliche Weg über eine Brücke führe, welche aber dennoch die Anwendung von Zwangsmaaßregeln gegen diejenigen, die mandatmäßig oder in Folge eines sonstigen Rechtstitels den Weg selbst zu unterhalten haben, um sie zur Erbauung einer eigenen Brücke zu nöthigen, nicht vollständig rechtfertigen würden.

Ist es nun in einem solchen Falle wünschenswerth, einen Weg oder eine Brücke von zweifelloser bisheriger Privatqualität dem öffentlichen Verkehre zu gewinnen, so kann dies nicht anders geschehen, als gegen Entschädigung des Eigenthümers und zwar entweder durch einen Beitrag zu den Bau- und Unterhaltungskosten von denen, welche die Obliegenheit haben, den öffentlichen Verbindungsweg zu bauen und in Stand zu halten, an dessen Stelle der Privatweg treten oder für dessen Passanten der Gebrauch der Privatbrücke eröffnet werden soll, nach Befinden auch aus der Staatscasse, oder durch Concedirung einer Passageabgabe, die sodann den Character eines Privatbinnenzolles annimmt.

In beiden Fällen wird sodann nach dem Satze unter 2 das Passagemittel zu einem öffentlichen, und unterliegt nunmehr den gesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Communicationswege, sowie der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsbehörden und insbesondere die Straßenbaucommission.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn etwa früher davon ein Schlaggeld (vergl. §. 3) erhoben worden ist, diese Erhebung nunmehr wegfällt [1]).

e) Diesfalls stattfindende Befreiungen.

Im Königreiche Sachsen ist von jeher der Grundsatz festgehalten worden, daß von den Communicationsabgaben der Städte- und Gutsherrschaften die nämlichen Befreiungen stattfinden, welche die Staatscasse von den an sie selbst zu zahlenden gelten läßt. Indessen erstrecken sich dieselben nicht auf alle in Dienstgeschäften reisende Staatsbeamten, sondern nur auf gewisse, in Chausseegeldertarifen besonders namhaft gemachte Classen derselben und auf die mit besondern landesherrl. Freischeinen versehenen einzelnen Beamten und Officianten, während die Geleitsfreiheit alle in Dienstangelegenheiten mit eigenen Pferden reisende Militairpersonen und landesherrl. Officianten genossen, und durch das Mandat vom 15. März 1823, die Erlassung einer allgemeinen Geleitsordnung betr., §. 14 diese und einzelne andere Geleitsbefreiungen ausdrücklich auf die Privatgeleite erstreckt worden sind. So oft daher über die Berechtigung zu Erhebung einer Communicationsabgabe Decrete ausgefertigt werden, wird darin als Bedingung ausdrücklich erwähnt, daß der Berechtigte an alle in dem neuesten Chausseegeldertarife vom 9. November 1833 enthaltene Befreiungen ebenfalls gebunden sei, sie aber auch außerdem noch den Mitgliedern der seitdem organisirten Kreisdirectionen und den (von Erlegung der Staatschausseegelder nicht befreiten) Passagieren der Extraposten angedeihen zu lassen habe.

Ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen existiren hierüber nicht, wohl aber wird diese Befreiung als eine sich von selbst verstehende Bedingung angesehen, unter welcher der Staat die Erhebung von Communicationsabgaben durch Privatpersonen, Gemeinden und Corporationen gestattet [2]).

f) Hinterziehungsstrafen.

Die Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern haben sich in Betreff der Hinterziehungsstrafen bei Binnenzöllen über folgende Grundsätze einverstanden.

1) Zur Erhebung von Privatbinnenzöllen berechtigte Personen und Corporationen bedürfen, um deshalb Hinterziehungsstrafen fordern zu

---

[1]) Die Rollen für die Privatwege- und Brückengelder sind nach Maaßgabe der Gesetze und Verordnungen über das neue Münzsystem neu regulirt worden in Gemäßheit der Verordnung vom 22. Oct. 1840 (G. B. Nr. 102. S. 303).

[2]) Comm. an die Königl. Preuß. Regierung zu Merseburg v. 16. Juni 1837. Extraposten sind nach den Edicten vom 21. Mai 1707 und vom 9. Mai 1708 und nach der Postordnung vom 27. Juli 1713 §. 12, auch nach Publication des Gesetzes vom 9. Nov. 1833, die Erhebung des Chausseegeldes betr., als von jeden nicht in Staatscassen fließenden Abgaben für Wege, Brücken und Fähren für befreit anzusehen. Recomm. d. Oberpostamtes zu Leipz. an die Ksd. zu Zw. v. 22 April 1837.

können, besonderer ausdrücklicher Ermächtigungen der Ministerien der Finanzen und des Innern. Die Beziehung auf das neue, fiscalische Passageabgaben betreffende Gesetz, die Erhebung des Chausseegeldes betreffend, vom 9. November 1833, rechtfertigt eine Anmaaßung dieses Befugnisses nicht.

2) Die dazu ausdrücklich Berechtigten haben keine höhere Hinterziehungsstrafe, als die in dem Decrete über die Berechtigung ausdrücklich bestimmte, und insbesondere auch nicht in Wiederholungsfällen zu fordern.

3) Die Hebestelle für Privatbinnenzölle muß jederzeit unmittelbar an dem Wege sein, für dessen Passirung die Abgabe zu entrichten ist.

4) An der Hebestelle und, insofern diese, bei Brückengeldern, sich nicht unmittelbar an der Brücke selbst befindet, auch auf dieser, muß eine Tafel angebracht sein, auf welche die Beträge der Abgabe, sowie der Hinterziehungsstrafen, dafern eine Ermächtigung dazu ertheilt worden ist, für jeden Passirenden lesbar, verzeichnet sind.

5) In Hinterziehungsfällen können die Berechtigten zwar durch ihre Einnehmer dem Straffälligen die sofortige Erlegung der Hinterziehungsstrafe neben Nachzahlung des Abgabebetrags ansinnen lassen. Im Weigerungsfalle aber hat sich der Einnehmer wegen Einbringung der Strafe an die nach §. 8, Nr. 3 des Competenzgesetzes competente Ortspolizeibehörde zu wenden. Auf Recurse gegen die Entscheidungen derselben ist an die Kreisdirection zu berichten.

Diesen Grundsätzen gemäß haben die Kreisdirectionen in vorkommenden Fällen zu entscheiden und zu verfügen [1]).

g) Erhebung und Zuerkennung solcher Hinterziehungsstrafen.

Die Frage, welche Behörde in Bezug auf die Zuerkennung der festgesetzten Hinterziehungsstrafen competent sei, ist nach §. 36 des Gesetzes v. 30. Jan. 1835 zu beurtheilen. Es greift aber die Competenz des fori delicti commissi nicht blos im Falle der Verhaftung, sondern auch dann statt, wenn die Contravenienten sich weigern, dem sie betreffenden Unterofficianten zum Einnehmer zu folgen, welcher die angedroheten Hinterziehungsstrafen anzudrohen ermächtigt worden ist. Solchenfalls ist anzunehmen, daß der Contravenient sich nicht nur am Orte des Vergehens habe betreten lassen, sondern daß er auch schon durch Organe der obrigkeitlichen Gewalt des Orts, als wofür nicht nur der Einnehmer, sondern auch der Straßenwärter insoweit anzusehen sind, angehalten und zur Verantwortung gezogen und sonach eine Rechtshängigkeit des polizeilichen Strafverfahrens durch die dem Einnehmer übertragene Cognition begründet worden sei. Dagegen hat der persönliche Gerichtsstand einzutreten, wenn der Contravenient und seine Zuwiderhandlung entweder von einem Officianten gar nicht bemerkt, oder es doch dem Aufseher nicht gelungen ist, denselben anzuhalten und ihn aufzufordern, ihm zur nächsten Einnehmerstelle zu folgen. Denn eine factische Widersetzlichkeit würde

---

[1]) M. V. an sämmtl. Ksd. v. 24. Mai 1839.

wirklicher Thätlichkeit gleich zu achten sein, weil der Aufseher mit einer bloßen Weigerung sich nicht abweisen zu lassen, sondern auf sein Verlangen zu bestehen hat, so daß dann der Fall der wirklichen Verhaftung eintritt [1]).

Zweites Capitel.

Sorge für die Anlegung von Eisenbahnen, und Vorkehrungen gegen diesfallsige Gefährdungen.

Die neuere Zeit hat durch die Einführung der Eisenbahnen die Ansprüche an die zu Erleichterung des Fortkommens zu treffenden Vorkehrungen so gesteigert, daß sie mehr und mehr in die Reihe der nothwendig herzustellenden Einrichtungen treten, und dadurch der Fürsorge der Polizei anheimfallen [2]). Da aber die Ausführung der die Eisenbahnen angehenden gesetzlichen Bestimmungen theils nicht allenthalben zur Anwendung kommt, theils weniger den Obrigkeiten zufällt, theils endlich mehr oder weniger vorübergehend ist, so wird es genügen, sie im Folgenden aufzuführen [3]).

Ges. v. 3. Juli 1835, wegen Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden, und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums. (G. B. Nr. 66, S. 371.)

Verordn. v. 3. Juli 1835, die Vollziehung des vorbemerkten Gesetzes und die Instruction der Straßenbaucommissionen und Taxatoren betr. (G. B. Nr. 67, S. 374.)

Verordn. v. 14. März 1836, einige Zusätze und Erläuterungen zu der Verordnung des Min. d. Inn., die Vollziehung des die Abtretung von Grundeigenthum zu Anlegung der Eisenbahn von Leipzig nach Dresden angehenden Gesetzes und die Instruction der Straßenbaucommissionen und Taxatoren hierzu betr., vom 3. Juli 1835. (G. B. Nr. 13, S. 72.)

Decr. v. 20. März 1837, die Bestätigung der Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie (G. B. Nr. 14, S. 26), vergl.

---

[1]) M. V. im Einverständniß mit dem Finanzmin. an die Ksd. zu Bud. vom 3. Juni 1844.

[2]) Vergl. meine Schrift: das Wesen der Polizei, insbesondere S. 28 u. 65.

[3]) **Auf das Eisenbahnwesen bezügliche Grundsätze.**

Vergl. Dr. Mothes Aufsatz über Eisenbahnrecht in der Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 3, S. 121.

mit der Bekanntm. v. 6. Oct. 1846, einen Zusatz zu §. 63 derselben betr. (G. B. Nr. 64, S. 268.) [1])

Ges. v. 10. Aug. 1837, wegen Abtretung des zur Erbauung innenbenannter Eisenbahnen erforderlichen Grundeigenthums. (G. B. Nr. 31, S. 74.)

Verordn. v. 8. Sept. 1838, die Verlängerung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn nach der Grenze betr. (G. B. Nr. 71, S. 413.)

---

[1]) **Maaßregeln zu Verhütung von Unglück auf Eisenbahnen.**

In Bezug auf die Leipzig-Dresdner Eisenbahn ist zu diesem Zwecke die nachstehende Bekanntmachung des Directoriums, welche an dazu bestimmte Tafeln affigirt ist, von den Kreisdirectionen zu Dresden und Leipzig durch die Kreisblätter mit der Bedeutung veröffentlicht worden, den darin zur Sicherheit der Bahn und der Reisenden enthaltenen Bestimmungen und Warnungen die genaueste Folge zu leisten, indem muthwillige und in ihren Folgen unmittelbaren Nachtheil bringende Beschädigungen der Bahn oder dessen, was dazu gehörig sei, noch überdies nach Befinden der Bestrafung nach den Criminalgesetzen und dem der Compagnie vorbehaltenen besondern Anspruch auf Entschädigung unterlägen, und außer den Bahnwärtern auch die Chausseewärter und die Gensd'armerie beauftragt sei, Aufsicht zu führen und den erstern Beistand zu leisten. V. der Ksd. zu Dr. v. 26. März 1838 (Ksbl. Nr. 54) und der Ksd. zu Leipz. v. 22. Juni 1838 (Ksbl. Nr. 77).

Bekanntmachung.
v. 26. März 1838.

Da das willkürliche Betreten der Eisenbahn für die Erhaltung und Sicherheit derselben von den nachtheiligsten und zugleich von allgemeinen gefährlichen Folgen ist, so wird mit Genehmigung des Königl. Hohen Ministeriums des Innern hiermit deshalb Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1) Das Betreten der Bahn außerhalb der durch Barrièren geschlossenen Wegekreuzungen ist nur den Beamten und Arbeitern der Compagnie und denen gestattet, welche eine vom Abtheilungsingenieur, oder dem Oberingenieur, oder dem Bevollmächtigten der Compagnie ausgestellte und gestempelte Erlaubnißkarte zum Begehen der Planie der Bahn erhalten haben. Allen Andern ist das Betreten der Bahn bei vier Groschen (5 Ngr.), das der Böschungen, Dämme und Gräben bei sechs Groschen (7½ Ngr.) Strafe verboten.

2) Auch Inhaber von Erlaubnißkarten dürfen bei gleicher Strafe die Bahn nicht da betreten, wo dieselbe zu gleicher Zeit mit Dampfwagen befahren wird.

3) Auf der Planie der Bahn zu reiten, ingleichen das Beschädigen der Gräben der Bahn durch allzu nahes Anackern ist bei acht Groschen (10 Ngr.) Strafe verboten.

4) Alle, welche die Bahn an den Uebergangspunkten der Chausseen, Communications- und Feldwege mit Pferden, Fahrwerk oder Vieh passiren, haben hierbei den Anordnungen der angestellten und mit Schildern versehenen Bahnwärter Folge zu leisten, namentlich ist das eigenmächtige Oeffnen der Barrièren, das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergangspunkten und deren Appareillen zu keiner Zeit gestattet.

5) Die durch Uniform und Hutschild kenntlichen, mit schriftlicher Instruction versehenen Bahnwärter sind angewiesen, auf die Beobachtung vorstehender Vorschriften zu halten, und berechtigt, die Uebertreter zu pfänden, unbekannte Personen aber, oder solche, bei denen die Pfändung sonst nicht anwendbar ist, zu arretiren und an die betreffende Gerichtsobrigkeit zu Vernehmung und Bestrafung abzuliefern.

Ein gleicher Anschlag ist sodann später auch bei der sächsisch-schlesischen Bahn erfolgt.

Verordn. v. 15. Mai 1841, den Eintritt der Wirksamkeit des Ges. v. 10. Aug. 1837, in Bezug auf die sächsisch-bairische Eisenbahn und die Zweigbahn von Werdau nach Zwickau betr. (G. B. Nr. 26, S. 45.)

Decr. v. 7. Jan. 1843, die Bestätigung der Statuten der sächsisch-bairischen Eisenbahncompagnie betr. (G. S. Nr. 23, S. 29.)

Verordn. v. 3. Oct. 1843, die Bekanntmachung der wegen Herstellung von Eisenbahnen mit Baiern, Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Verträge betr. (G. B. Nr. 50, S. 139.)

Verordn. v. 5. März 1844, mehrere durch das Ges. wegen Einführung des neuen Grundsteuersystems bedingte Modificationen rücksichtlich des bei der Abtretung des Grundeigenthums stattfindenden Expropriationsverfahrens betr. (G. B. Nr. 11, S. 122.)

Verordn. v. 4. Mai 1844, den Eintritt der Wirksamkeit des Ges. v. 10. Aug. 1837 in Bezug auf die sächsisch-schlesische Eisenbahn betr. (G. B. Nr. 27, S. 160.)

Decr. v. 22. Aug. 1844, wegen Concessionirung der sächsisch-schlesischen Eisenbahngesellschaft. (G. B. Nr. 52, S. 235.)

Verordn. v. 28. März 1845, den Eintritt der Wirksamkeit des Ges. v. 10. Aug. 1837 in Bezug auf die Chemnitz-Riesaer und Löbau-Zittauer Eisenbahn betr. (G. B. Nr. 18, S. 67.)

Decr. v. 25. Juni 1844, wegen Concessionirung der Löbau-Zittauer Eisenbahncompagnie. (G. B. Nr. 47, S. 109.)

Decr. v. 1. Juli 1845, wegen Concessionirung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn. (G. B. Nr. 51, S. 145.)

Bekanntm. v. 26. Juni 1845, die sächsisch-böhmische Eisenbahn betr. (G. B. Nr. 33, S. 83.)

Verordnung, die Richtung dieser Eisenbahn betr. (G. B. Nr. 59, S. 185.)

Drittes Capitel.

Die Fähr- und Kahnüberfahrten angehende Bestimmungen.

Die Ausübung der Fährgerechtigkeit auf den öffentlichen Flüssen (vergl. wegen dieser oben S. 775) gehört zu den Regalien, und umfaßt auch das Ueberfahren mit Kähnen. Die folgenden, im Cod. Aug. befindlichen gesetzlichen Bestimmungen setzen dies voraus, beziehen sich aber zunächst auf die Elbe und Mulde.

10) Patent,

worinn das Patent vom 14. Nov. Anno 1645 wider die neuerlichen und nachtheiligen Fähren und Kähne auf dem Elb-Strohme wiederholet werden,

den 27. Julii Anno 1671. (C. A. II. 21.)

Wir ꝛc. fügen hiermit männiglich zu wissen, wie Wir von Unsern Gleits- und Zoll-Einnehmern glaubwürdig berichtet, daß Unsere Zoll-Intraden dahero mercklich ins Abnehmen kämen, weiln die Fuhr- und andre reisende Leute, ingleichen die Saltz-Kärner und Schube-Böcker, nicht die ordentliche Strassen hielten, sondern sich bevorab an dem Elbstrohm über näuerliche Fehren, welche theils von Adel bloß vor ihre Haußhaltung gebrauchten, oder durch die Schiff-Müller und Fischer uff Kähnen und Flössern überführen liessen, Wann dann weyland Chur-Fürst Johann Georg, dieses Nahmens der Erste, dergleichen nachtheiliges überführen allbereit den 14. Novembris Anno 1645 vermittelst eines Patents, welches von Wort zu Wort also lautet.

Wir ꝛc. fügen Euch denen von Adel und von der Ritterschafft, so wohl Unseren Schössern, auch Ambts- und Gleits-Leuten, Item Räthen und Richtern in den Städten und an dem Elbstrohm wohnenden, und männiglich zu wissen, wie Wir glaubwürdig berichtet, ja selbsten nicht ohne sondern Misfallen erfahren, was massen sich viel Unserer Unterthanen, und Herren-loß Gesindel bißhero des Schub-Karren-fahrens hin und wieder in Unseren Landen, sonderlich aber beym Elbstrohm gebrauchen, die Unsere ordentliche Zölle und Gleitte, wie auch steurende Haupt-Fehren umbfahren, und andere Schlupff-Wege und Schleiff-Fehren, wie auch die Kähne, die dieser Zeit hero von den Dorff-Fischern, Schiff-Müllern und Bauern zugeleget worden, suchen, und sich ihres parthierenden Saltzes, Viehes und anderen, so offt gestohlen und sie an sich erkaufft, über zuführen befleißigen, durch welche Schleiff-Fehren und Kähne, Uns nicht geringe Schmälerung, beydes an Unsern Zöllen und Regalien, alß auch Unserm Saltz- und Grentz-Zollwesen groß Nachtheil zugezogen wird, deme Wir also länger nicht nachsehen können, sondern hierob ein gar ernstes Misfallen haben, Befehlen demnach hiermit, allen denen von Adel, so an dem Elbstrohm wohnen, so wohl Unseren Schössern, Verwaltern, wie auch Räthen und Richtern in Städten und Gemeinden gantz ernstlich, daß Sie bey Vermeidung Unserer Ungnade, alle die Fehren und Kähne, so von Uns nicht zugelassen, alsobalden und nach Verlesung dieses abschaffen, und hinführohin alles überführens solcher parthirenden Sachen alß Saltzes, Viehes und dergleichen, gäntzlich enthalten, und dieselben an die ordentlichen Fehren und Gleitte verweisen sollen, Mit dieser austrücklichen Commination und Verwarnung, würde ein oder der andere Verbrecher hierüber betreten und einbracht, soll er nicht allein Haab und Guth verlustig seyn, und hierüber in gefängliche Hafft gezogen werden, Sondern auch alle diejenigen, allda die Ueberfahrt geschehen, iedesmal Funffzig Thaler Straff Unserm Cammer-Guthe verfallen haben, Wornach sich also

männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten, das meinen und wollen Wir ernstlich, Zu Uhrkund haben Wir Uns mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Chur-Secret wissentlich aufftrucken, auch einem ieden zu seiner Wissenschafft inlinuiren lassen, Geben zu Dreßden am 14. Novembris, Anno 1645. — gäntzlich verbothen, Und Wir über solche Verordnung, welche Wir hinwiederumb zu vernäuern einer sonderbaren Notturfft befunden, nichts desto minder gehalten wissen wollen, Als werden die an dem Elbstrohm wohnende von Adel weder vor sich noch durch ihre Schiff-Müller oder Fischer dergleichen verbothenes überführen nicht zulassen, sondern diejenigen, so es begehren, auff die Elb-Brücken und privilegirte Fehren weisen, Unsere Beambte und Gleits-Leute auch uff die Verbrechere fleißige Auffsicht bestellen, und dieselben nach Inhalt bedeuteten Patents zu gehöriger Straffe ziehen.

11) Mandat,

Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachsen, daß keine neuerliche Fähren auf dem Mulden-Strohme zu dulden,

den 3. Julii Anno 1672. (C. A. II. 21.)

Eingeschärft durch Patent v. 7. Juli 1686. (C. A. II. 1737.)

Wir ꝛc. fügen hiermit männiglich zu wissen, wie Wir von Unsern Gleits- und Zoll-Einnehmern glaubwürdig berichtet worden, daß Zeither Unsere Zoll- und Fehren-Intraden dahero in merckliches Abnehmen gerathen, weil die Fuhr- und andere reisende Leuthe, ingleichen die Saltz-Kärner, und Schubeböcker nicht allein Unsere ordentliche Zölle und Geleite umfahren, sondern auch neuerliche Fehren, welche theils von Adel bloß für ihre Haußhaltung zu gebrauchen haben, theils auch gar nicht zu halten befugt, gesuchet, und sich durch dieselben auch uff Kähnen und Flössern übersetzen lassen. Wie Wir nun diß Beginnen sehr mißfällig empfinden, und demselben um Erhaltung Unserer Gleits- Strassen- und Fehren-Gerechtigkeiten, also länger nachzusehen nicht gemeinet: Also befehlen Wir allen an Mulden-Strohm wohnenden von Adel, sowohl Unsern Ambt- und Gleiths-Leuthen, Verwaltern, wie auch Räthen und Richtern in Städten und Gemeinden gantz ernstlich, daß sie alle die Fähren, Kähne und Flösser, so von Uns zu halten nicht zugelassen, alsobald nach Verlesung dieses abschaffen, und hinführo des verbothenen Uberführens sich gäntzlich enthalten, auch einen ieglichen an die ordentlichen Fähren und Geleite verweisen sollen, mit dieser ausdrücklichen Commination und Verwarnung, soferne ein und ander Verbrecher hierüber ergriffen, und eingebracht werde, er nicht nur Haab und Guth verlustig seyn, und hierüber in gefängliche Hafft gezogen werden, sondern auch alle diejenigen, allda die Uberfahrt geschehen, iedes mahl mit Funffzig Rheinischen Gold-Gulden Straffe, Unserer Renth-Cammer verfallen seyn sollen.

Gestalt dann Unsere Beambten und Gleits-Leute fleißige Uffsicht zu bestellen, und begebenden Falls die Verbrechere zu gehöriger Straffe zu

ziehen haben. Wornach sich männiglich zu achten, Unsere Meinung daran zu vollbringen, und vor Straffe zu hüten [1]).

---

[1]) **a) Einschlagende Bestimmungen.**

Auch im Mand. v. 20. Febr. 1699 wider das Salzeinschleifen (C. A. II. 1237) §. 10 ist das Ueberfahren von Salz auf andern als den ordentlichen Fähren und Posten des Elb- und Muldenstromes bei 50 Rhein. Goldgulden Strafe untersagt. Die Fährenordnung v. 26. Dec. 1711 (C. A. II. 62) bezog sich, gleich dem Patente v. 10. Juli 1671 (C. A. II. 19), auf die frühere Fähre in Wurzen.

b) Competenzverhältniß und Verfahren bei der Concessionirung.

Bei der Concessionsertheilung zu Kahn- und Fährüberfahrten handelt es sich um die Uebertragung eines zu den landesherrlichen Regalien gehörigen Befugnisses auf eine Privatperson, worüber die Cognition der Behörde zusteht, welche die Regalien verwaltet. Daher faßt das Finanzmin. die Entschließung nach vorheriger Vernehmung mit dem Min. d. Inn. wegen der einschlagenden polizeilichen Rücksichten; jedoch haben sich beide Ministerien dahin vereinbart,

a) daß Gesuche, welche aus fiscalischen Gesichtspunkten nicht zu genehmigen sind, von jenem, und beim Min. d. Inn. angebrachte Gesuche, deren Gewähung aus polizeilichen Gründen bedenklich fällt, von diesem sofort, und ohne vorherige Vernehmung abgewiesen werden können. Comm. des Finanzmin. an das Min. d. Inn. v. 30. März und Recomm. v. 13. April 1836.

b) daß die Kreisdirection zu Dresden ermächtigt werde, in solchen zu ihrer Cognition gelangenden Concessionsfällen der fraglichen Art, in denen polizeiliche Rücksichten weder für, noch gegen die Gewährung entscheidend sprechen, sondern dieselbe aus dem polizeilichen Gesichtspunkte gleichgültig erscheint, entweder dergleichen Gesuche sofort als zur Bevorwortung nicht geeignet zurückzuweisen, oder, dafern etwa deren vorgängige Erwägung in finanzieller Beziehung von Interesse sein sollte, solche unter Eröffnung ihres Gutachtens direct zur Kenntniß des Finanzministeriums zu bringen, wenn aber der Concessionirung positive polizeiliche Bedenken entgegentreten, derartige Gesuche gleichfalls ohne Weiteres selbst abzuweisen. Es wird sonach künftig nur noch in denjenigen Fällen von der Kreisdirection an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten sein, wo sie sich für die Gewährung eines solchen Gesuches, aus landes- oder gewerbspolizeilichen Gründen erklären zu müssen glaubt, zwischen den Ministerien aber jedesmal dann eine Communication eintreten, wenn das Ministerium des Innern der für ein angebrachtes Concessionsgesuch von der Kreisdirection ausgesprochenen beifälligen Ansicht beitritt, oder das Finanzministerium seinerseits ein zu seiner Cognition gelangtes Gesuch zur Gewährung für geeignet achtet.

Dabei hat sich das Finanzministerium wiederholt mit den Grundsätzen einverstanden, welche vom Ministerium des Innern in der unterm 23. Sept. 1837 an die Kreisdirection erlassenen Verordnung — durch welche dieselbe von den vorstehenden Grundsätzen in Kenntniß gesetzt worden ist — in der Beziehung ausgesprochen worden sind, daß in Concessionssachen der hier fraglichen Art eine Communication zwischen den betreffenden untern Polizei- oder Finanzbehörden vor der Berichtserstattung an die vorgesetzte Oberbehörde nicht einzutreten habe, sondern die Erörterung nur auf die der Unterbehörde ihrem Geschäftskreis nach zunächst obliegenden Gesichtspunkte zu beschränken sei, indem sie nicht voraussehen könnten, ob nicht das betreffende Gesuch ohne Weiteres von der vorgesetzten Behörde einseitig werde zurückgewiesen werden, welchenfalls jedesmal die Erörterungen der dem andern Ministerium untergebenen Unterbehörde vergeblich gewesen sein würden. — Auch hat das Finanzmininisterium in dieser Beziehung die Oberzoll- und Obersteuerinspectoren zu Schandau, Pirna, Meißen und Dresden, und die Rentbeamten zu Hohnstein, Pirna, Dresden, Meißen und Hain mit Anweisung versehen und eine gleiche Anweisung ist den Amtshaupt-

leuten und Polizeibehörden ertheilt worden. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 22. Sept. 1841. Es ist jedoch seither den Bewohnern des zum österreichischen und preußischen Territorio gehörigen, des diesseitigen gegenüberliegenden Elbufers die Ausübung der Kahnüberfahrt nachgesehen worden, vorbehältlich der daraus abzuleitenden und auf dem Rechtswege geltend zu machenden Schädenansprüche. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 25. Juli 1836.

c) Wenn der Rechtsweg stattzufinden hat.

Handelt es sich lediglich darum, ob dem Staatsfiscus gegenüber das Recht zu Haltung einer Fährenüberfahrt auf einem öffentlichen Flusse auf dem Wege der Immemorialverjährung erworben worden sei, so greift nach Maaßgabe von §. 6 des Competenzges. v. 28. Jan. 1835 der Rechtsweg Platz, weil die Ausübung der Fährgerechtigkeit auf einem solchen Flusse den zufälligen Hoheitsrechten beizuzählen ist. M. Entsch. an die Ksd. zu Leipz. v. 17. Oct. 1845. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 5, S. 372.

d) Verhältniß der verliehenen Fährgerechtigkeiten.

Ist die Fährgerechtigkeit als nutzbares Recht verliehen, so liegt dem Berechtigten nicht auch die Verpflichtung ob, dieselbe im Interesse des öffentlichen Verkehrs zu exerciren, salvo jure derer, gegen welche besondere Verpflichtungen eingegangen worden sind. Fordert sodann der Verkehr unabweisbar die Existenz einer Fähre, so ist diesem Mangel durch Concessionirung eines Andern oder sonst durch eine nach den Grundgesetzen der Strompolizei und des Stromregals zu bemessende Maaßregel abzuhelfen, wogegen dem früher Berechtigten ein Widerspruchsrecht auf den Grund jener Berechtigung nicht zustehen würde. Die Veräußerung hat man geschehen lassen, jedoch ist auf den Antrag des Min. d. Inn. im Einverständniß mit dem Finanzmin. bezüglich des Stromregal- und Steuerpassus, bei Ertheilung des lehnsherrlichen Consenses die Bedingung gestellt worden, daß die Fähre, so lange sie besteht, jederzeit von zuverlässigen Leuten geführt, die bestehende Fährenordnung nebst Taxe pünktlich gehandhabt, zu dem Ende aber der Kreisdirection eine Concurrenz bei der jedesmaligen Veräußerung des Fährengrundstücks vorbehalten und die Wahl des Acquirenten von deren Genehmigung abhängig gemacht werde. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 27. Juni 1839.

e) Herabsetzung der angedrohten Strafe.

Es ist unbedenklich gefunden worden, die absolute Strafe für unbefugtes Elbkahnüberfahren von 50 Rhein. Goldgülden, vermöge des richterlichen Befugnisses, auf einen niedern Strafgrad zu erkennen, auf 20 Thlr. ein für allemal herabzusetzen, indem darin eine Abweichung von bestehenden Gesetzen im verfassungsmäßigen Sinne nicht die Rede sei. Comm. des Min. d. Inn. an d. Finanzmin. vom 21. Aug. 1837.

f) Exemtion vom Fährgelde.

Die unentgeldliche Leistung einer, wie das Ueberfahren, auf körperlicher Arbeit und Kraftaufwand beruhenden Thätigkeit ist nur ganz ausnahmsweise zu verlangen, und daher die Exemtion vom Fährgeld höchstens auf commandirte Militairs, Gensd'armen und Steuerofficianten zu beschränken. Comm. zum Finanzmin. v. 29. Jan. 1840.

g) Sicherheitsmaaßregeln gegen Ueberlastung der Fähren.

Die Elbfährenbesitzer zu Strehla, Riesa und Scharfenberg sind, eingewendeten Widerspruchs ungeachtet, angehalten worden, die bei den fiscalischen Fähranstalten bereits mit gutem Erfolge bestandenen Einrichtungen wegen Ausmittelung der Tragbarkeit der dabei gebraucht werdenden Fahrzeuge und Anzeichnung des Belastungsmaximums herstellen zu lassen; jedoch hat das Finanzministerium die Kosten der ersten Einrichtung übertragen lassen. Comm. des Finanzmin. v. 6. April 1842.

Viertes Capitel.

Maaßregeln zur Förderung des Postwesens.

I. Verpflichtung der Pferdehaltenden, Vorspann zu gewähren.

Diese Verpflichtung beeruhet zunächst auf der

12) Postordnung

v. 27. Juli 1713 (C. A. II. 1047 und im D. Coll. W. II. 97),

wo, nachdem im §. 53 den Posthaltern zur Pflicht gemacht ist, hinlängliche Pferde zu halten und mit den Fuhrleuten, Bauern und dergleichen sich also zu verstehen, daß sie ihnen auf begebende Fälle mit ihren Pferden um ein billiges Lohn zu statten kommen, sodann §. 54 so lautet:

Dieweil aber derer nur besagten Fuhrleute und Bauern Anspann halber hier und da, entweder Schwürigkeiten, oder auch wohl, wenn sie, die Post-Beamten presiret zu seyn, vermercken, des Lohns wegen impertinente Anforderungen zu vermuthen; Als sollen hinkünfftig in denen Städten die Räthe, und auf denen Dörffern die von Adel und Beamte gewisse Specificationes derer Fuhleute, Caleschen-Fahrer, und anderer, so Pferde halten, denen Postmeistern und Haltern ausantworten, welche so dann denenselben der Reihe nach, auch wenn der erste mit seinen Pferden nicht einheimisch, der folgende, und so ferner denenselben beyzustehen schuldig seyn, oder sie darzu durch Zwangs-Mittel angehalten werden sollen. Sie, die Post-Bedienten aber sind verbunden, sich des Lohns halber mit denen mehr angeregten Fuhrleuten, Caleschen-Fahrern und Bauern, der Billigkeit nach, so gut sie können, zu vergleichen; doch mögen sie aber auch über das verordnete Post-Geld nicht getrieben werden, sondern es müssen, aufn Fall die Fuhr- und dergleichen Leute sich damit nach Abzug eines Groschens von ieden Thaler, welchen der Post-Bediente vor seine dabey habende Mühe, und der Gelegenheit nach hergebende Post-Wagen zu genieſſen hat, gleich denen Posten vergnügen lassen, oder darzu mit Ernst angehalten werden; Hergegen sollen aber auch die Postmeister und Halter denen Vorspannern ihren Lohn unweigerlich und also fort zum voraus bey der Abfahrt zu geben schuldig seyn.

Später ist dann nähere Bestimmung hierüber getroffen worden im

13) Generale, (aus d. Landesreg.)

zu Einschärfung des 54. §. der Postordnung vom Jahr 1713,

v. 6. Febr. 1806. (C. A. 3. Forts. II. 363.)

In der Oberlaus. publ. durch DAPat. v. 5. März 1800 im D. Coll. W V. 530.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. Es ist Uns von Unsrem Oberpostamte zu Leipzig die Anzeige geschehen, daß seit einiger Zeit von den Lohnkutschern, Fuhrleuten und Pferdehaltenden Ackerbesitzern in Städten

und auf Dörfern die nach dem 54sten §phen der Postordnung vom Jahre 1713 den Posten zu leistende Assistenz an vielen Orten ungebührlicherweise verweigert, und dadurch in Beförderung der ordinairen und Extraposten mancherlei schädlicher Verzug veranlaßt worden. Wie Wir nun diese mißfällig wahrgenommene, zu großer Beschwerde der Reisenden und zum empfindlichen Nachtheile des correspondirenden Publikums und Unsrer Postcasse gereichende Unordnung alsbald und mit Nachdruck abgestellt wissen wollen; Als finden Wir, zur Einschärfung und Erläuterung der in der angegebenen Stelle der Post-Ordnung deshalb enthaltenen Vorschrift, nachstehendes zu verordnen und allgemein bekannt machen zu lassen, für nöthig:

1) Jeder Postmeister und Posthalter ist zwar schuldig, die ordinairen Posten mit seinen eignen Pferden und Leuten zu befördern, auch überhaupt die zur Bespannung der den ordinairen Posten mitzugebenden Beiwagen und zur Beförderung der Extraposten, Estafetten und Couriers, nach Beschaffenheit der ihm angewiesenen Station erforderliche und in seiner Bestallung angegebene Anzahl Pferde zu halten; jedoch mag diese Vorschrift keinen Vorwand für die Pferdehaltenden Einwohner abgeben, sich der ihnen obliegenden Assistenz der Posten um deswillen zu entziehen.

2) Wenn die Pferde des Postmeisters oder Posthalters zu Fortschaffung der Reisenden, oder der den ordinairen Posten mitzugebenden Beiwagen nicht zureichen, oder die bereits unterwegs befindlichen Posten mehrern Vorspanns zu ihrem Fortkommen bedürfen; so sind alle an den Orten, wo sich Post-Stationen befinden oder in der Nähe und auf dem Course derselben wohnende Lohnkutscher und Fuhrleute, ingleichen die Pferdehaltenden Ackerbesitzer, oder deren Pachter, in den Städten und Vorstädten, so wie auf den Dörfern, gehalten, in Ermangelung der Postpferde, zu den Extraposten sowohl als zu den Beiwagen, ihre Pferde und Knechte herzugeben, und den unterwegs sich befindenden Posten fortzuhelfen [1]).

3) Auf Post-Coursen, wo die Extraposten häufig sind, soll immer ein Zug Pferde angeschirrt in Bereitschaft stehen, um damit eine unvermuthet ankommende Extrapost zu befördern. Wenn die Postpferde sämmtlich im Dienste der Posten abwesend sind, haben die Postmeister zu diesem Behuf sich eines Anspänners im Voraus zu versichern.

4) Es bleibt den Postmeistern und Posthaltern unbenommen, sich mit den Anspännern über einen geringern Lohn, als die Posttaxe bestimmt, zu vergleichen, ausserdem aber mögen die Anspänner ein mehreres, als das Postgeld, nach der zu jeder Zeit bestehenden Taxe der Extraposten, nach Abzug eines Groschens für jedes Pferd auf eine Meile, beträgt, nicht

---

[1]) **Competenz im Falle der Weigerung.**

Im Falle der Weigerung, die Pferde zum Postdienst zu gestellen, ist zwar die Sache von der ordentlichen Obrigkeit zu instruiren, die Entscheidung aber ist dem Oberpostamte zu überlassen, da es sich um die Erfüllung einer aus dem Postregal fließenden Verbindlichkeit handelt. M. V. an die Ksd. zu Zw. vom 27. Nov. 1838. Vergl. auch im I. Bande den Abschnitt vom Verfahren in Postsachen S. 483.

verlangen. Bei den den ordinairen Posten zuzugebenden Beiwagen- oder Vorspann-Pferden findet dieser Abzug nicht statt, wenn der Anspannende zugleich den Wagen hergiebt. Der einen Beiwagen fahrende, oder einer ordinairen Post vorspannende Knecht erhält auf jede Meile Vier Groschen Trinkgeld. Wenn auf einem Beiwagen sich Passagiers befinden, so gehen von jedem derselben Zwei Groschen auf die Station der Casse zu gut [1]).

5) Die Beamten, die Stadträthe und andere Obrigkeiten sollen es sich ernstlich angelegen seyn lassen, den Posten die nöthige und schleunige Assistenz zu verschaffen, und die Widerspenstigen mit den behufigen Zwangsmitteln, auch, wenn es die Noth erfordert, mit Hülfe des zu requirirenden Militärs, zu ihrer Schuldigkeit ungesäumt anhalten. Auch haben sie sogleich nach Empfang des gegenwärtigen Generalis vollständige Verzeichnisse aller unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Pferdehaltenden Einwohner, die nach den obigen Bestimmungen zur Assistenz bei den Posten verbunden sind, denen Postmeistern und Posthaltern hinauszugeben, und diesen künftig die in Ansehung derselben vorgehenden, ihnen bekannt werdenden Veränderungen von Zeit zu Zeit anzuzeigen.

6) Die Postmeister sollen bei Erforderung des Vorspannens von den Pferdehaltenden Einwohnern unter denen zur Assistenz bei ihrer Station verpflichteten Ortschaften und an jedem einzelnen Orte, selbst die Reihe thunlichstermaasen beobachten, dergestalt, daß, wenn der erste Pferdehaltende Einwohner den Dienst verweigert, der folgende in dessen Verbindlichkeit trete. Diejenigen Pferdehaltenden Einwohner aber, welche zum Dienst der ordinairen oder Extraposten von ihrer Obrigkeit bestellt, oder mit deren Zustimmung von den Postmeistern und Posthaltern aufgefordert worden sind, und die Assistenz verweigern, oder sich nicht zu der bestimmten Zeit mit Pferden und Knechten stellen, sollen für jedes zurückgebliebene Pferd mit Fünf Thalern bestraft, auch soll diese Strafe im Wiederholungsfall verdoppelt werden. Hat in einem solchen Falle der Postmeister, der für die demohngeachtet möglichst zu beschleunigende Beförderung der Posten pflichtmäßige Sorgfalt zu tragen hat, von solchen Personen, die zur Assistenz der Posten zu solcher Zeit nicht verpflichtet waren, Pferde ermiethet, und für sie ein höheres Lohn, als die Posttaxe beträgt, bezahlen müssen, so soll die Uebermaase desselben noch ausser der verwirkten Strafe, welche dem Oberpostamte zur Berechnung einzusenden ist, gegen die beigebrachte Quittung von den Renitenten eingetrieben werden.

7) Bei allen durch die verweigerte Assistenz der Anspänner bei den Posten veranlaßten Untersuchungen soll mit möglichster Beschleunigung

---

[1]) Die Bestimmung der Postordn. §. 54 und des obigen Gener. §. 4, wonach den Poststationen nachgelassen ist, von dem für jedes Anspannpferd zu verabreichenden Lohne als Entschädigung für die Mühwaltung bei der Expedition und für den Ausschreibeaufwand 1 Gr. auf die Meile in Abzug zu bringen, ist aufgehoben worden durch die Verordn. des Finanzmin. v. 27. Mai 1835, die Aufhebung dieses Abzugs betr. (G. B. Nr. 54, S. 267).

auf eine summarische Weise zu Werke gegangen, und nach gnüglicher Constatirung des Ungebührnisses sofort mit executivischer Beitreibung der verwirkten Strafe verfahren werden.

II. Beschränkungen in Ansehung des Lohnkutschergewerbes zu Gunsten des Postwesens.

14) Bekanntmachung, (des Geh. Finanz-Coll.) die Land- und Mieth-Kutscher, und die von selbigen zur Postkasse zu entrichtende Abgabe betr.

v. 12. Nov. 1828. (G. S. Nr. 45, S. 264.)

Ihro Königl. Majestät von Sachsen ꝛc. haben für angemessen erachtet, die zeither wegen der Land- und Mieth-Kutscher bestandenen gesetzlichen Vorschriften, namentlich die Bestimmungen im Artikel 16, 17 und 18 der Postordnung vom 13ten Juli 1713, in dem, zu deren Einschärfung, unterm 14ten August 1725 ergangenen Generalmandate, in der Verordnung vom 6ten September 1753, und endlich in den späterhin ergangenen erläuternden Rescripten, aufzuheben und, statt derselben, die Erlassung eines besondern Regulativs zu genehmigen geruhet; welches in den gesammten Königl. Sächsischen Landen, von und mit dem 1sten Januar 1829 in Kraft treten soll, und hierdurch im Nachfolgenden zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird:

Grund der Einschränkung der Lohnkutscher.

§. 1. Obgleich sich Jedermann zu seinem Reisefortkommen der Lohnkutscher und Miethpferde bedienen kann: so erfordert doch die Verbindlichkeit der Postmeister und Posthalter, zum Dienste der Extraposten, Leute, Pferde und Geschirr zu unterhalten, daß das Gewerbe der Lohnkutscher und Lohnfuhrleute, so wie die Beförderung der Reisenden mit Miethpferden, einigen Einschränkungen unterworfen werde [1]).

Verbot des Pferdewechsels.

§. 15. Die Beförderung der Reisenden mit abgewechselten, oder unterlegten Pferden bleibt ein ausschließendes Vorrecht der Extraposten. Wer sich also zu seinem Reisefortkommen der Lohnfuhrleute bedient, muß

---

[1]) **Inhalt der weggelassenen Paragraphen.**

Durch §. 1[3] des Gewerb- und Personalsteuergesetzes vom 22. Nov. 1834 (G. S. Nr. 78, S. 349) ist die in den §§. 1 bis 14, 21 und 23 regulirte Abgabe, welche die Lohnkutscher hiernach an die Postanstalten zu entrichten hatten, in Bezug auf die inländischen Land- und Miethkutschen aufgehoben worden, und nach der Verordn. v. 2. Nov. 1843, die Vernehmung der ausländischen Lohn- und Miethkutscher betr. (G. B. Nr. 58, S. 182), soll diese Abgabe auch von den ausländischen Lohn- und Miethkutschern nicht mehr erhoben, vielmehr sollen diese, wenn sie zwischen inländischen Orten Lohnfuhrwerk betreiben, gleich den Inländern mit Gewerbsteuer vernommen werden, daher die angezogenen §§. wegzulassen gewesen sind.

die Reise bis zum Bestimmungsorte, oder bis dahin, wo er mit der ordinären, oder mit Extra-Post weiter zu reisen gedenkt, fortsetzen. Kein Lohnkutscher, Fuhrmann, oder anderer Pferde haltende Einwohner darf daher einen Reisenden, der auf einem Post-Stations-Punkte, oder einem, auf einer Poststraße gelegenen Orte, mit Extrapost, oder mit gemietheten Pferden angekommen ist, früher, als nach Verlauf von 48 Stunden nach seiner Ankunft, mit andern Pferden weiter, oder zurückbefördern; eben so wenig auch die Reisenden mit abgewechselten, voraus, oder entgegen gesendeten Pferden befördern, noch andern Lohnkutschern, Fuhrleuten und Pferde haltenden Einwohnern die Reisenden von einem Ort zum andern, nach Art der Extraposten, zuführen, noch auch dieselben zu Pferde und mit vorreitenden Knechten, nach Art der Couriere, fortschaffen, bei zwanzig Thalern Strafe Ersatz des der Poststation, oder mehrern Stationen entzogenen Extra-Post-Geldes, und Erstattung der durch die Untersuchung verursachten Unkosten. Auch von dieser Strafe ist dem Anzeiger der vierte Theil zu verabreichen [1]).

Verfahren gegen dergleichen Contraventionen.

§. 16. Wenn ein Postmeister oder Posthalter erfährt, daß ein solcher Reisender sich mit Miethpferden binnen 48 Stunden weiter, oder zurückbringen lassen will, hat er denselben, mit Beziehung auf dieses Verbot, bescheiden zu erinnern, dem Fuhrmanne, oder Lohnkutscher aber die Beförderung zu untersagen, und wenn dieses fruchtlos bleibt, durch Beistand der Obrigkeit zu veranstalten, daß der Fuhrmann nicht aus den Thoren oder Schlägen gelassen werde, auch über einen solchen Vorfall, ohne Verzug, Anzeige zum Ober-Post-Amte zu erstatten.

Verbot regelmäßiger Lohnfuhren an bestimmten Tagen.

§. 17. Lohnkutscher und andere Fuhrleute, welche Reisende regelmäßig von einem Orte zum andern befördern, und damit ein eignes Gewerbe betreiben, dürfen diese Reisen nicht an bestimmten Tagen der Woche, oder des Monats verrichten, noch dieserhalb eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen, widrigenfalls sie für diesen Eingriff in die postmäßige Beförderung mit einer Geldbuße von zehen Thalern, und, nach Befinden, härterer Strafe belegt werden sollen. Eben so wenig dürfen Lohnkutscher Reisende, die mit der ordinairen- oder mit Extra-Post an einem Orte angekommen sind, bei ihrer Ankunft vor, oder in den Posthäusern einladen, sich ihres Gespanns zur etwanigen Weiter- oder Zurück-Reise zu bedienen [2]).

---

[1]) Im §. 16 Punkt 7 der Postordnung v. 27. Juli 1713 (C. A. II. 1042) ist bestimmt, daß die Lohnkutscher unterwegs keine Wechselung mit den Pferden halten, sondern ihre Fuhren und Ritte mit einerlei Pferden verrichten sollen.

[2]) **Competenz im Falle der Uebertretung.**

Bei Uebertretungen der Vorschriften obiger Bekanntmachung hat zwar die ordentliche Obrigkeit die Sache zu instruiren, allein die Entscheidung ist dem

Ausweichen. Verbot des Gebrauchs des Posthorns, der Postmontur ꝛc.

§. 18. Alles und jedes den Königlichen ordinairen- und Extra-Posten auf den Straßen begegnende, oder vor ihnen herfahrende Fuhrwerk muß, ohne Ansehen der Person, dem Postillon, oder Posteinspänner, sobald er ins Horn stößt, unweigerlich und zur gehörigen Zeit, bei Vermeidung einer Strafe von zehen Thalern, ausweichen, und darf eben deshalb Niemand, außer den Postillons und Einspännern, welche Königliche Posten, oder Extraposten befördern, sich des Posthorns, der Postlivree und sonstigen Insignien bedienen, bei zwanzig Thalern Geld- und außerdem einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe.

Verbot der Mitnahme postmäßiger Packete und Briefe.

§. 19. Außer dem Gepäcke, welches die Reisenden, so der Lohnkutscher befördert, als ihr Eigenthum bei sich führen, ist keinem Lohnkutscher des In- und Auslandes gestattet, andere Effecten und Packete bis zum Gewichte von 20 Pfund, oder versiegelte und verschlossene, mithin auch zugenähte, oder nur zugeklebte Briefe, mit oder ohne Inlagen, zur gelegentlichen Bestellung anzunehmen, zu sammeln und zu befördern, bei Strafe von zehen Thalern, für jeden verbotswidrig beförderten Brief, oder andern Gegenstand. Im Betretungsfalle haben die Post- und Accis-Officianten diese Strafe sofort von dem Contravenienten einzuziehen, übrigens aber den wegen dergleichen Contraventionsfällen im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß zu verfahren.

Vertretung der Knechte der Lohnkutscher.

§. 20. Im Bezug auf alle und jede Contraventionen, Excesse und Ungebührnisse haben die Lohnkutscher, oder andere Pferdeverleiher, ihre Knechte und Kutscher, während der ihnen aufgetragenen Fahrt, zu vertreten.

Verfahren gegen die Contravenienten.

§. 22. Wenn Gleits- und Accis-Officianten, Gendarmen, Thorschreiber und Thorwärter irgend einen Unterschleif der Lohnkutscher und Fuhrleute bemerken, haben sie solchen, bei zwei Thalern Strafe, und Ersatz der durch ihre Verschweigung der Casse entzogenen Abgabe, dem nächsten Postamte, oder dem Ober-Post-Amte, genau und deutlich, besonders auch im Bezug auf die Beschaffenheit des Wagens, anzuzeigen; auch in zweifelhaften Fällen den Kutscher zu dem Postmeister, oder Postverwalter des Orts zu verweisen, damit dieser, zum Behuf seiner zu erstattenden Anzeige, genaue Erkundigung einziehe und, nach Befinden der Umstände, die ermangelnde Abgabe ganz, oder zum Theil einbringe; wie denn in einem solchen Falle die Kutscher nicht eher, als bis sie sich wegen geschehener Berichtigung legitimiren, oder den Abgabe- und Straf-Betrag deponiren, abfahren dürfen.

Oberpostamte zu überlassen, da es sich um die Erfüllung einer aus dem Postregal fließenden Verbindlichkeit handelt. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 27. Nov. 1838.

15) Bekanntmachung, (des Geh. Finanzcollegii)

die Erläuter. und Abänder. des 15ten §. der Bekanntm. v. 12ten November 1828, die Land- und Miethkutscher und deren Abgabe betr.;

v. 4. Nov. 1830. (G. S. Nr. 46, S. 185.)

Ihro Königl. Majestät von Sachsen ꝛc. haben, zu mehrerer Begünstigung und Erleichterung des reisenden Publikums und der mit Verrichtung von Personenfuhren sich nährenden Einwohner, für angemessen erachtet, den 15ten §. der Bekanntmachung des Geheimen Finanz-Collegii, die Land- und Miethkutscher betreffend, vom 12ten November 1828 dahin erläutern und abändern zu lassen, daß den Lohnkutschern, Fuhrleuten und andern Pferde-haltenden Einwohnern nachgelassen seyn soll, Reisende, welche auf einem Poststations-Punkte, oder in einem auf einer Poststraße gelegenen Orte, mit gemietheten Pferden ankommen, sofort weiter oder zurück zu befördern, ohne an den Ablauf gewisser Stunden gebunden zu seyn, jedoch mit Beibehaltung der, bereits in der Postordnung vom Jahr 1713 §. 16, Punkt 7 enthaltenen Beschränkung, daß die Weiterbeförderung nicht mit abgewechselten, voraus- oder entgegengesendeten Pferden erfolgen dürfe; wie denn überhaupt die im §. 17 der eingangsgedachten Bekanntmachung enthaltene Bestimmung, nach welcher Lohnkutscher und andere Fuhrleute, welche Reisende regelmäsig von einem Orte zum andern befördern, und damit ein eignes Gewerbe treiben, diese Reisen nicht an bestimmten Tagen der Woche oder des Monats verrichten, noch dieserhalb eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen dürfen, hierdurch nochmals eingeschärft wird. Demnächst soll Reisenden, welche mit Extrapost ankommen, freistehen, sich zu ihrer Weiterreise des Miethfuhrwerks, schon nach Verlauf von vier und zwanzig Stunden, statt zeitheriger acht und vierzig Stunden, bedienen zu können.

16) Verordnung, (des Finanzmin.)

das Lohnfuhrwesen betr.;

v. 13. Juni 1839. (G. B. Nr. 67, S. 193.) [1])

Obwohl die mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Bekanntmachung des vormaligen Geheimen Finanzcollegii, vom 12ten November 1828, betreffend die Land- und Miethkutscher und die von selbigen zur Postcasse zu entrichtende Abgabe, bereits in mehreren Punkten, im Interesse der Land- und Miethkutscher und der sich derselben bedienenden Reisenden, erläutert, und namentlich durch die Bekanntmachung vom

---

[1]) **Anweisung der Chaussee- und Brückengeldeinnahmen.**

Diese sind angewiesen worden, darüber zu wachen, daß den Bestimmungen obiger Verordnung nicht zuwidergehandelt werde, und wahrgenommene Contraventionen dem Oberpostamte anzuzeigen. Instruction des Finanzmin. v. 13. Juni 1839.

4ten November 1830 die im §. 15 der obigen Bekanntmachung bestimmte 48stündige Frist, hinsichtlich der Weiterbeförderung der mit Extrapost angekommenen Reisenden, durch Land- und Miethkutscher, auf 24 Stunden herabgesetzt, und durch das Gesetz vom 22. November 1834, §. 1[3] (Gesetzsammlung v. J. 1834, Stück 34) die Abgabe von inländischen Land- und Miethkutschern gänzlich aufgehoben worden ist; so haben Se. Majestät der König, doch, zugleich in Berücksichtigung der hierauf bezüglichen ständischen Anträge, für angemessen erachtet, das Finanzministerium zu ermächtigen, versuchsweise auf so lange, als sich keine erheblichen Nachtheile für die Postanstalt ergeben, einige fernere Abänderungen eintreten zu lassen, welche hiermit in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

§. 1. Das im §. 15 der Bekanntmachung vom 12ten November 1828 ausgesprochene und in der Bekanntmachung vom 4ten November 1830 wiederholte Verbot, die mit Extrapost ankommenden Reisenden nur nach Verlauf einer gewissen Frist durch Lohnfuhren weiter zu befördern, wird hiermit gänzlich aufgehoben.

Schriftliche oder mündliche Aufforderungen an die mit Extrapost, oder mit den ordinären (Eilposten, Diligencen, Packposten ꝛc.) ankommenden Reisenden, sich zu ihrem weitern Fortkommen der Land- und Miethkutscher zu bedienen, und namentlich auch das Erwarten ankommender Fahrposten von Seiten der Lohnkutscher vor den Posthäusern oder Ab- und Einsteigeplätzen der Postreisenden, ist bei Fünf Thaler Strafe untersagt.

§. 2. Die Beförderung der Reisenden mit abgewechselten oder unterlegten Pferden, bleibt auch fernerhin ein ausschließendes Vorrecht der Postanstalt, wie solches in der Bekanntmachung vom 12ten November 1828 näher bezeichnet und verpönt ist.

§. 3. Das im §. 17 der gedachten Bekanntmachung enthaltene Strafverbot, daß Lohnkutscher und andere Fuhrleute, welche Reisende regelmäßig von einem Orte zum andern befördern und damit ein eigenes Gewerbe treiben, diese Reisen nicht an bestimmten Tagen der Woche oder des Monats verrichten, noch dieserhalb eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen dürfen, bleibt zwar in Kraft, es soll aber als eine regelmäßige Personenbeförderung nur angesehen werden, wenn ein Lohnkutscher, ohne für die ganze Tour und für das ganze Geschirr gedungen zu sein, in drei auf einander folgenden Wochen, von dem nämlichen Abfahrtsorte ab, nach dem nämlichen Bestimmungsorte, Personen befördert hat.

Auch kann im Inlande wohnenden Lohnfuhrleuten auf Ansuchen von dem obigen Verbote Dispensation ertheilt werden.

§. 4. Diese Dispensation ist bei dem Oberpostamte zu Leipzig nachzusuchen, und zwar unter genauer Angabe der Orte, von wo ab und wohin gefahren werden soll, der Anzahl der wöchentlichen Fahrten, der Tage und Stunden der Abfahrt und Ankunft an dem Bestimmungsorte, ingleichen der Wagen, der Bespannung und der Zeit, auf welche die Dispensation erbeten wird.

Für den Fall, daß bei längeren, regelmäßig zurückzulegenden Touren unterwegs übernachtet werden soll, ist auch der Ort des Nachtquartiers mit anzugeben.

§. 5. Dem Oberpostamte steht frei, die Genehmigung, sowohl überhaupt, als insbesondere hinsichtlich der für die Fahrt gewählten Tage und Stunden, zu verweigern, wobei dasselbe vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen hat, daß nicht durch verschiedene, in einander greifende Fahrgelegenheiten, das Verbot des Pferdewechsels umgangen, oder gleichzeitigen Fahrpostcoursen eine zu fühlbare Beeinträchtigung zugefügt werde.

§. 6. Anträge von Personen, welche nicht selbst Pferde besitzen, und das Lohnkutschergewerbe unter Entrichtung von Gewerbesteuer nicht regelmäßig verrichten, sind, eben so wie Gesuche von Compagnieschaften und Actienvereinen, unbedingt zurückzuweisen.

§. 7. Der, die Dispensation Nachsuchende erhält einen von dem Oberpostamte auszufertigenden, längstens auf ein Jahr, nie unter drei Monate, auch lediglich für die Person oder dessen Dienstleute, lautenden Erlaubnißschein, für welchen die in der Anlage ⊙ angegebene Concessionsgebühr zu entrichten ist [1]).

§. 8. Nur nach Empfang des auszufertigenden Erlaubnißscheins ist dem Inhaber das Beginnen der regelmäßigen Fahrten und deren öffentliche Bekanntmachung gestattet.

Wer dieß früher unternimmt, verfällt in die §. 17 der Bekanntmachung vom 12ten November 1828 festgesetzte Strafe von Zehn Thalern — ˢ — ˢ auch dann, wenn ihm späterhin die Dispensation ertheilt wird.

Wer es dagegen unterläßt, den gelösten Erlaubnißschein zu seiner Legitimation bei sich zu führen, oder dem Geschirrführer mitzugeben, wird in eine Ordnungsstrafe von Zwei Thalern — ˢ — ˢ genommen.

§. 9. Wer sich eines auf den Namen eines andern Lohnfuhrmanns lautenden Erlaubnißscheins bedient, oder wer den ihm ertheilten dergleichen Schein an einen andern Lohnfuhrmann, oder an dessen Dienstleute verborgt, verschenkt, verkauft, vermiethet, oder sonst überläßt, oder wer den Bestimmungen des ertheilten Erlaubnißscheins in allen oder einem einzelnen Punkte, selbst, oder durch die von ihm zu vertretenden Angehörigen oder Dienstboten entgegenhandelt, namentlich auch Pferde unterweges wechselt, einem andern Unternehmer die Personen zuführt, oder von demselben zur Weiterbeförderung übernimmt, verfällt in eine Strafe von Zehn Thalern — ˢ — ˢ und was den Pferdewechsel und das Zuführen von Reisenden betrifft, in die durch die Bekanntmachung vom 12ten November 1828 festgesetzte Strafe von Zwanzig Thalern — ˢ — ˢ für jeden Contraventionsfall. Auch

§. 10. bleibt solchenfalls dem Oberpostamte überlassen, die ertheilte Erlaubniß sofort, oder nach erfolgter Verwarnung, zurückzunehmen.

---

[1]) Wegen dieser Abgaben und deren neuer Regulirung ist die Verordn. v. 12. Dec. 1840, die Lohnkutscherabgabe und das Concessionsgeld von regelmäßigen Personenfuhren betr. (G. B. Nr. 123, S. 451), zu vergleichen.

Namentlich kann dieß auch dann geschehen, wenn dem §. 19 der Bekanntmachung vom 12ten November 1828 entgegen, verschlossene Briefe und postmäßige (nicht über 20 Pfund wiegende) Packete, zur Beförderung übernommen werden.

Da das Finanzministerium den Land- und Miethkutschern durch vorstehende Bestimmungen die Gelegenheit geboten hat, ihren Gewerbebetrieb auf eine gesetzmäßige Weise auszudehnen, und zugleich dadurch dem reisenden Publicum ein möglichst wohlfeiles Reisefortkommen, neben den Postgelegenheiten, innerhalb Landes zu sichern, so erwartet dasselbe vertrauungsvoll, daß jede fernere Ueberschreitung der, über das Lohnkutschergewerbe bestehenden Vorschriften unterbleiben werde.

Im entgegengesetzten Falle aber werden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 12ten November 1823 und namentlich die des §. 17 aufs Strengste gehandhabt werden [1]).

Fünftes Capitel.

Regulirung des Geldwesens [2]).

I. Titel.

Regulirung des Münzwesens und münzpolizeiliche Bestimmungen.

I. Münzsystem.

Das gegenwärtige Münzsystem beruht zunächst auf der zwischen den zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen abgeschlossenen allgemeinen Münzconvention v. 30. Juli 1838 und der zwischen den Staaten, welche nach dieser Convention sich zum Vierzehnthalerfuße bekannt haben (Preußen, Sachsen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha wegen des Herzogthums Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt wegen Unterherrschaft, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein-Ebersdorf), unterm nämlichen Tage getroffenen besondern protocollarischen Uebereinkunft, beide publicirt durch

---

[1]) Die gleichzeitig in Bezug auf die anhängigen Untersuchungen erlassene Verordn. (G. B. Nr. 69, S. 197) ist als erledigt anzusehen.

[2]) **Inwiefern diese Maaßregeln auf einem polizeilichen Grunde beruhen.**

Vergl. deshalb die einleitenden Vorbemerk. oben S. 1 und meine Schrift: Das Wesen der Polizei ꝛc. S. 5, 13 u. 65.

Verordn. v. 10. Jan. 1839 (G. B. Nr. 2, S. 2) [1]), und sodann auf dem in deren Folge erlassenen Gesetz v. 20. Juli 1840, die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen betr. (G. B. Nr. 61, S. 173).

II. Verhältniß der neuen Landesmünzen zu den bisherigen und dessen Feststellung.

Im

17) Gesetz, (aus d. Finanzmin.)

das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen, sowie die daraus abzuleitenden Verbindlichkeiten betr.;

vom 21. Juli 1840. (G. B. Nr. 62, S. 176.)

ist bestimmt, daß die Vierzehnthalercourantwährung künftig bei allen im Inlande geschlossenen und zu erfüllenden Rechtsgeschäften und Verbindlichkeiten zu präsumiren und zum Grunde zu legen sei, und nur in Ansehung der Münzsorten in ausländischem Gepräge und der Goldmünzen, deren Umlauf gestattet sei, Stipulationen zulässig seien, daß Wechselzahlung aufhöre eine für sich bestehende Valute zu sein, nach welchen Grundsätzen die Reduction früher entstandener Verbindlichkeiten dem neuen Münzsysteme entsprechend zu erfolgen habe, mit der Bestimmung:

[Wo in den Gesetzen gewisse Geldsätze oder Summen ausdrücklich namhaft gemacht und nicht bereits im 14 Thalerfuße normirt sind, treten die entsprechenden Nennwerthe in Courant des 14 Thalerfußes, mithin ohne Agiozuschlag, an deren Stelle. In Ansehung solcher Geldsätze, welche als tarmäßige Gebührnisse für eine Leistung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, bleibt es jedoch vorbehalten, dieselben im Wege besonderer Anordnung, dem wahren Sach- und Werthsverhältnisse entsprechend, nach Befinden auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes in der neuen Landeswährung aufs Neue zu reguliren (§. 12).

Insoweit wegen der veränderten Rechnungsweise hie und da eine Abrundung gesetzlich bestehender Geldsätze oder eine Modification gewisser darauf beruhenden Gesetzesvorschriften oder Einrichtungen als nothwendig sich darstellt, ist solche ebenfalls lediglich im Verordnungswege vorzunehmen (§. 13)],

---

[1]) Später sind der Münzconvention beigetreten: 1) das Großherzogthum Oldenburg wegen des Fürstenthums Birkenfeld, 2) das Fürstenthum Waldeck, 3) die Herzogthümer Anhalt, 4) das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, 5) die Landgrafschaft Hessen-Homburg, 6) das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, und ist demgemäß für die Länder unter 1, 4, 5 und 6 der $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß, für die unter 2 und 3 der Vierzehnthalerfuß angenommen worden, laut Bekanntm. v. 2. Jan. 1841 (G. B. Nr. 2, S. 2), sowie späterhin das Herzogthum Braunschweig und die Fürstenthümer Pyrmont und Lippe unter Annahme des Vierzehnthalerfußes laut Bekanntm. v. 20. Juni 1842 (G. B. Nr. 25, S. 83).

und wie es zunächst mit der fernern Annahme der frühern Landesmünze zu halten sei, worauf sodann noch folgende Vorschriften ertheilt sind:

§. 18. Bei Zahlungen, die im 14 Thalerfuße zu leisten sind, soll es lediglich der Convenienz des Schuldners überlassen sein, in welchen inländischen oder gleichgestellten Courant- Haupt- und Theilmünzen dieses Fußes er seine Verbindlichkeit erfüllen will und es kann derselbe, selbst wenn eine ausdrückliche Zusage von ihm hierunter ertheilt worden wäre, zu Gewährung bestimmter einzelner Münzstücke dieses Fußes nicht angehalten werden. Bei Zahlungen hingegen, die auf Gold- ingleichen auf ausländische Silbermünzen, denen in solcher Beziehung die Vereinsmünzen, i. e. 2 Thaler- oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstücke gleichgeachtet sind, lauten, bleibt es noch ferner gestattet, eine gewisse besondere Gattung von Münzstücken sich auszubedingen. Bei Wechseln und Anweisungen ist die Zahlung ausschließlich auf eine einzige benannte Sorte, und nicht alternativ auf mehrere zugleich, zu richten, und demnach bei solchen, welche diesen Vorschriften gemäß nicht ausgestellt sind, der Schuldner, der beigefügten Alternative ohngeachtet, schlechterdings in denjenigen Sorten zu zahlen verpflichtet, welche die Währung repräsentiren, in welcher der Werthsbetrag selbst ausgedrückt ist.

§. 19. Ueberhaupt darf im gemeinen Zahlungsverkehr keiner als Zahlmittel anzuwendenden Münzsorte ein höherer äußerer Werth, als welcher durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt oder nachgelassen ist, beigelegt und insbesondere keine Münzsorte des 14 Thalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben werden.

§. 20. Sämmtliche dermalen in Umlauf befindliche hierländische Silber- und Kupferscheidemünze bleibt, so lange Wir deren Einziehung nicht für gut befinden, fernerhin nach dem Nominalpfennigwerthe derselben in Gültigkeit. Es wird jedoch vorbehalten, die Sechspfennig- oder $\frac{1}{48}$-Thalerstücke nach deren vorgängiger Einwechslung im 14 Thalerfuße nach dem Nennwerthe, wobei der wegen der Einlösungsfrist §. 11 ertheilten Vorschrift ebenfalls nachzugehen ist, als halbe Neugroschen- oder Fünfpfennigstücke wieder auszugeben.

§. 21. Der Gebrauch von Scheidemünze ist auch fernerhin lediglich auf den Zweck der Ausgleichung zu kleinern Zahlungen zu beschränken und dem gemäß Niemand zu nöthigen, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Courantmünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen [1]).

Zu Ausführung dieses Gesetzes sind sodann vorerst nähere Bestimmungen erfolgt in der

---

[1]) Durch Generalverordn. des geh. Finanzcolleg. an sämmtliche demselben untergebene Provinzialcassenbehörden v. 14. Sept. 1822 (G. S. Nr. 52, S. 409) sind diese angewiesen worden, die silberne Scheidemünze in keine größern Rollen, als zu einem Thaler zu verpacken.

18) Verordnung (sämmtl. Ministerien)
v. 23. Juli 1840. (G. B. Nr. 64, S. 183.)

in welcher insbesondere vorgeschrieben ist, daß künftig alle von Staats- und andern öffentlichen Behörden, ingleichen an dieselben abzulegenden Rechnungen, sowie alle bei amtlichen Verhandlungen vorkommenden Geldansätze lediglich im Vierzehnthalerfuße und mit der decimalen Eintheilung des Thalers in 30 Zehnpfennigstücken (Neugroschen) und des Neugroschens in 10 Pfennige aufzustellen seien, jedoch da, wo es der bessern Vergleichung wegen angemessen erscheine, annoch nachgelassen bleibe, hinter der Colonne auch die Werthe nach der alten Währung und Rechnungsweise mit beizufügen (§. 1), und daß die Courszettel an der Börse zu Leipzig lediglich im Vierzehnthalerfuße und mit der decimalen Rechnungsweise zu 30 Neugr. à 10 Pfennige auf den Thaler, festzustellen seien (§. 2), worauf sodann, unter Beifügung einer speciellen Reductionstabelle sub B., näher festgestellt ist, in welcher Maaße die Werthsübertragung aus dem Zwanzigguldenfuße in Decimalcourant nach dem Vierzehnthalerfuße zu erfolgen habe, mit der Bestimmung, daß Sätze unter zwölf Pfennigen hingegen nach ihrem Nominalbetrage, insofern hierunter nicht etwas Anderes in einzelnen Fällen angeordnet wird, unverändert fortbestehen sollen, und in Strafsachen ein bisheriges Altes Schock dem Werthe von 25 Neugroschen und ein bisheriges Neues Schock dem Werthe von 2 Thlr. 15 Ngr. gleichgeachtet werden soll, die Behörden aber sich der Bezeichnung nach alten oder neuen Schocken überhaupt nicht weiter bedienen, vielmehr vorkommendenfalls dafür entsprechende bestimmte Geldsätze substituiren sollen.

Späterhin ist sodann zu gleichem Zwecke von den einzelnen Ministerien besondere Bestimmung getroffen worden [1]), und zwar vom Ministerium des Innern insbesondere in der

19) Verordnung
v. 30. Nov. 1840 zu Ausführung der §§. 12 u. 13 des Ges. v. 21. Juli 1840 (G. B. Nr. 119, S. 420),

wo zunächst verordnet ist:

---

[1]) Vergl. auch
die Verordn. des Min. d. Inn. v. 10. Sept. 1840, die Ausführung des Münzgesetzes in Ablösungs- und Zusammenlegungssachen, ingl. bei Liquidirung der Feldmeßarbeiten betr. (G. B. Nr. 80, S. 229),
die Verordn. des Min. d. Cultus u. öffentl. Unterr. v. 23. Nov. 1840 zu Ausführung obigen Ges. betr. (G. B. Nr. 115, S. 364),
die Verordn. des Kriegsmin. v. 28. Nov. 1840, die Reduction mehrerer bei der Militairverwaltung gesetzlich bestimmter Geldsätze auf den Vierzehnthalerfuß betr. (G. B. Nr. 116, S. 368),
die Verordn. aus dem Justizmin. v. 28. Nov. 1840, den Einfluß des neuen Münzfußes auf einige in die Rechtspflege einschlagende Bestimmungen betr. (G. B. Nr. 118, S. 417),
die Verordn. des Cultusmin. v. 2. Dec. 1840 wegen Aufnahme der in Folge des neuen Münzsystems vorgeschriebenen Rechnungsweise in den Schulunterricht betr. (G. B. Nr. 120, S. 434).

§. 1. Die Polizeibehörden haben die örtlichen Taxen für Brod, Semmel, Fleisch, Bier, Licht, Seife und andere Consumtibilien, welche von Zeit zu Zeit einer Veränderung unterworfen sind, vom 1sten Januar 1841 an im Vierzehnthalerfuße und Decimalcourant neu zu reguliren, hierbei aber nicht blos die Hauptsumme des Betrags an Material- und Fabrikationskosten, wodurch die Taxe für die einzelnen, nach Gewichtstheilen zu bezeichnenden Waarenstücken bestimmt wird, nach der mit der Verordnung vom 23sten Juli 1840 hinausgegebenen Reductionstabelle sub B. auf Decimalcourant umzurechnen, sondern diese Umrechnung schon mit den in dem Taxpreise enthaltenen einzelnen Factoren, z. B. bei der Brodtaxe mit dem Getraidepreise, Müllerlohne, den Preisen für Holz oder Kohlen, Arbeitslohn und anderen in Anschlag kommenden Fabrikationskosten, mit jedem besonders, vorzunehmen, diese einzelnen, im Decimalcourant auszuwerfenden Geldsätze zusammen zu rechnen und mit der nach Befinden nöthigen Abrundung des ganzen Facit, der neuen Taxe zum Grunde zu legen.

§. 2. Die Taxen für Arbeitslöhne oder für die Vergütung allerhand öffentlicher oder Privat-Dienstleistungen und Verrichtungen, z. B. die Lohntaxen für Maurer und Zimmerleute, Handlanger, Tagarbeiter, Holzhacker, Lastträger, Portechaisen, Boten, Holz- und andern Fuhren, Fiacres u. s. w., die Gebühren der Leichenwäscherinnen, Todtengräber, Nachtwächter, Schornsteinfeger, Holz-, Kohlen-, Torf-, Ziegel-Anweiser u. s. w. sind ebenfalls von den Localpolizeibehörden noch vor Eintritt des 1sten Januar 1841 in Decimalmünze umzurechnen und von neuem öffentlich bekannt zu machen. Bei dieser Umrechnung aber ist, sofern nicht dadurch eine das Interesse der Zahlenden oder Empfänger zu merklich verletzende Benachtheiligung entstehen würde, thunlichst darauf zu sehen, daß die zwischen halben und ganzen Neugroschen, oder noch unter einem halben Neugroschen ausfallenden Sätze durch Abrundungen auf halbe Neugroschen gestellt werden.

Es ist aber hierbei von der sich allenthalben als notorisch bewährenden Voraussetzung auszugehen, daß schon zeither im gemeinen Verkehr der 14 Thalerfuß als gangbare Münze angesehen worden ist, und die Preise der Lebens- und anderer Bedürfnisse in Kauf und Verkauf und andern Verhältnissen sich darnach schon regulirt haben, daher bei jener Umrechnung von einem etwanigen Agioaufschlag von $2\frac{7}{9}$ p. Ct. abzusehen, sondern nur die Reduction von Duodecimal- und Decimalmünze zu beobachten ist. Wegen der Wege- und Brückengelder ergeht besondere Anordnung [1]).

Hierauf folgen sodann Bestimmungen wegen Umrechnung der communlichen Abgaben und Leistungen, der in den Specialinnungsartikeln geordneten Beiträge zu Leistungen, der bei öffentlichen Anstalten üblichen Aufnahmegelder und fixirten Beiträge, wegen Führung der Contis bei den Spar- und Leihcassen und wegen der in Polizeigesetzen vorkommenden Geldsätze für Leistungen, Gebührnisse und Strafen. We-

---

[1]) Vergl. die Bestimmungen oben S. 855.

gen der letztern ist vorerst im Allgemeinen auf die in der angez. Verordn. v. 23. Juli 1840 festgesetzte Regel Bezug genommen, und sodann folgt die Umrechnung der Gebührentaxen für die Aerzte und Wundärzte vom 19. Febr. 1816, der Hebammentaxe v. 2. April 1818 und der Taxe für die Bezirksärzte v. 30. Juli 1836, der Gebühren für die Geburtsscheine im Mand. v. 20. Sept. 1826, der in der Armenordn. v. 22. Oct. 1840 §. 13 vorgeschriebenen Beiträge, worauf allenthalben betreffenden Orts behufige Rücksicht genommen ist.

Im Uebrigen ist späterhin auf den Grund des Vorbehalts im §. 14 des angez. Ges. v. 21. Juli 1840 wegen gänzlicher Einziehung der sächsischen Conventions-$\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Vorkehrung getroffen und in den

20) Verordnungen (des Finanzmin.)

v. 3. Aug. 1840, die Herabsetzung d. $\frac{1}{6}$ auf d. Nennwerth betr. (G. B. Nr. 70, S. 206), und v. 22. Dec. 1841, die Einziehung der $\frac{1}{12}$ betr. (G. B. Nr. 76, S. 381)

ausgesprochen worden, daß die $\frac{1}{6}$ nur als Währung im Vierzehnthalerfuße ausgegeben und angenommen werden dürfen, die $\frac{1}{12}$ dagegen lediglich als Scheidemünze à 25 Neupfennigen gültig bleiben, bei Staatscassen jedoch nach dem nämlichen Werthe in unbeschränkter Maaße zugelassen werden sollen. Auch ist sodann in dessen Folge in der

21) Verordnung (aus d. Finanzmin.)

die künftig in Courantgeld zu leistende Zahlung betr., v. 31. Dec. 1841 (G. B. Nr. 77, S. 383)

bestimmt worden, daß von und mit dem 1. März 1842 an alle vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstandenen, im Zwanzigguldenfuße normirten Verbindlichkeiten, deren Erfüllung entweder in gar keiner bestimmten Münzsorte, oder in keiner andern, als in $\frac{1}{6}$-, $\frac{1}{12}$- oder $\frac{1}{24}$-Thalerstücken, bedungen oder zugesichert ist, lediglich in Courantsorten nach dem Vierzehnthalerfuße mit dem gesetzlichen Aufgelde von $2\frac{7}{9}$ Procent zu leisten und die Empfänger folglich auch die gröbern Conventionsmünzsorten an Species, Gulden und Eindrittelstücken nicht weiter als Zahlung anzunehmen verbunden seien, daß es aber im Uebrigen bei der in §. 4 des Gesetzes v. 21. Juli 1840 wegen der in gröbern Conventionsmünzsorten zu leistenden Zahlungen enthaltenen Bestimmung, ingleichen dabei, daß bei den Staatscassen die als Währung nach dem Zwanziggfuldenfuße in Gültigkeit verbleibenden Landesmünzsorten nicht nur bei Erfüllung der vor Eintritt der neuen Münzverfassung in dieser Währung normirt gewesenen Verbindlichkeiten, sondern auch, unter Zugutrechnung des gesetzlichen Aufgeldes, bei den auf Währung des Vierzehnthalerfußes lautenden Zahlungen Annahme finden sollen, noch fernerhin zu bewenden habe.

III. Verbotene und neben dem inländischen Courantgelde erlaubte Münzen.

22) Verordnung, (der Min. d. Finanz. u. d. Inn.)

die in hiesigen Landen als verboten, ingleichen die, neben dem inländischen Courantgelde, als erlaubt anzusehenden Münzen betr.;

v. 8. Sept. 1841. (G. B. Nr. 51, S. 227.)

Da die zu näherer Ausführung des Münzgesetzes vom 20sten Juli vorigen Jahres §. 14, ingleichen des Münzausgleichungsgesetzes vom 21sten Juli vorigen Jahres §. 16, 17 und 19 unterm 17ten November vorigen Jahres erlassene Verordnung einige weitere Modificationen nothwendig macht, so werden an deren Stelle nachstehende Vorschriften bis auf Weiteres hierdurch ertheilt:

§. 1. Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, werden andurch erklärt:

a) alle Münzen, die durch Beschneiden, Abfeilen oder sonstige dahin abzweckende Manipulationen in ihrem Werthe verringert sind, insbesondere

aa) die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Ducaten [1]),

bb) diejenigen Fünfthalerstücke in Gold (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen Sächsischen und Preußischen à $\frac{1}{35}$ Mark, im Braunschweigischen und Hannöverschen à $\frac{6}{211}$ Mark)

bei doppelten mehr als 4 As,
bei einfachen = = 2 =
bei halben = = 1 =

fehlen, während bis zu dieser Grenze herab deren Anwendung als Zahlmittel, unter Vergütung von 1 Ngr. 3 pf. für jedes fehlende As, nachgelassen bleiben mag,

b) die halben und viertel Brabanter Kronenthaler,

c) die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten Kurfürstlich Hessischen Courant-$\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke,

d) die nicht inländischen $\frac{1}{12}$-Thalerstücke, mit alleiniger Ausnahme der Königlich Preußischen, (vergl. §. 7)

e) ausländische Scheidemünzen aller Art.

---

[1]) **Bestrafung des Ausgebens zu leichter Goldmünzen.**

Vergl. deshalb die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen und die zu deren Einschärfung von der Ksd. zu Zw. unterm 8. März 1847 erlassene, unten bei der Verordn. v. 8. Sept. 1841 (Nr. 24) angez. Verordnung.

c) Verordnung, (des Finanzmin.) das Verbot der Polnischen Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke betr.; v. 8. Juni 1842. (G. B. Nr. 23, S. 81.)

Da in einigen Gegenden hiesiger Lande, insbesondere in dem Markgrafthume Oberlausitz, neuerlich das Eindrängen Polnischer Eindrittel-Thalerstücke in den gemeinen Verkehr wahrzunehmen gewesen ist, so werden andurch die Polnischen Courant-Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke denjenigen verbotenen Münzen gleichgestellt, deren Umlauf in hiesigen Landen durch die Verordnung vom 8ten September 1841, §. 1 gänzlich untersagt ist.

§. 2. Inwieweit ausnahmsweise der Gebrauch ausländischer Scheidemünze für den Grenzverkehr diesseitiger Unterthanen mit auswärtigen nachzusehen sei, wird erforderlichen Falles durch besondere Verfügung bestimmt werden.

§. 3. Denen, die im Besitze verbotener Münzen sind, wird gestattet, sich derselben, entweder durch Ablieferung an die hiesige Münzstätte, welche dafür den dießfallsigen Metallwerth vergüten wird, oder im Wege des Geldwechselverkehrs zu entledigen, doch leidet auf letztern das Verbot der Wiederausgabe solcher Münzen als Zahlmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

§. 4. Allen unter jenem Verbote (§. 1 und 2) nicht enthaltenen Münzen bleibt der Umlauf in hiesigen Landen gestattet, jedoch, wegen der nachbenannten Münzen, unter folgenden nähern Modificationen.

§. 5. Den inländischen Courantmünzen werden gleichgestellt:

	im 14 Thalerfuß als Werth für		
	Thlr.	Ngr.	Pf.
a) zum Behufe von Zahlungen an und aus Staatscassen als auch im gemeinen Geldverkehr:			
Doppelthaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) Stücke sämmtlicher Zollvereinsstaaten, nach Maaßgabe der allgemeinen Münzconvention vom 30sten Juli 1838 . . .	2	—	—
Einthalerstücke, Königl. Preußischen Gepräges rückwärts bis mit dem Jahre 1764, ingleichen die, der allgemeinen Münzconvention gemäß, von andern derselben beigetretenen Zollvereinsstaaten ausgeprägten	1	—	—
Eindrittelthalerstücke, Königl. Preußischen Gepräges rückwärts bis mit dem Jahre 1764 . . .	—	10	—
Einsechstelthalerstücke desselben Gepräges, einschließlich der bis mit dem Jahre 1769 ausgeprägten, jedoch in der Einziehung begriffenen sogenannten ungeränderten, ingleichen die im 14 Thalerfuß ausgeprägten Herzogl. Sachsen-Altenburgischen und Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen . .	—	5	—

	im 14 Thalerfuß als Werth für		
	Thlr.	Ngr.	Pf.
Hierüber ferner noch:			
die im 20-Guldenfuß ausgeprägten, jedoch auf den Courantnennwerth im 14 Thalerfuß herabgesetzten $\frac{1}{6}$-Thalerstücke Kurfürstl. und Königl. Sächsischen Gepräges	—	5	—
ingleichen:			
die im 20-Guldenfuß ausgeprägten $\frac{1}{12}$-Thalerstücke Kurfürstl. und Königl. Sächsischen Gepräges, wenn deren Ausgabe in einzelnen Stücken erfolgt	—	2	5
b) ausschließlich für Zahlungen an und aus Staatscassen:			
Kurfürstl. und Königl. Sächsische $\frac{4}{3}$-, $\frac{2}{3}$-, $\frac{1}{3}$- und $\frac{1}{12}$-Thalerstücke nach dem 20-Guldenfuße mit Zuguterechnung von $2\frac{7}{9}\,\frac{0}{0}$, daher hundert Thaltr .	102	23	$3\frac{1}{3}$
und im einzelnen Stücke, unter Hinwegfall der ausfallenden Pfennigbruchtheile (vergl. §. 16 des Gesetzes vom 21sten Juli vorigen Jahres)			
Ein dergl. $\frac{4}{3}$-Thalerstück (Speciesthaler) . .	1	11	1
Ein = $\frac{2}{3}$- = = (Conventionsgulden)	—	20	5
Ein = $\frac{1}{3}$- = = (halber Conventionsgulden) . .	—	10	2

c) insbesondere rücksichtlich der Zollgefälle an Königl. Sächsischen Zollhebestellen:

diejenigen Münzen vereinsländischen Gepräges, welche in den dießfallsigen Anschlägen an den gedachten Hebestellen namhaft gemacht sind.

§. 6. Anlangend diejenigen Münzen, deren Umlauf im gemeinen Geldverkehr gestattet ist, ohne daß deshalb eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme (§. 5 sub a.) besteht, so dürfen äußersten Falles ausgegeben werden:

a) inländische Münzen des 20-Guldenfußes:

nach dem nämlichen Werthsverhältnisse, welches (§. 5 sub b.) bei Zahlungen an und aus Staatscassen festgesetzt ist [1]);

---

[1]) **Verhältniß der Zwanzigkr. und preuß. Zweigroschenstücke.**

Die Kreisdir. zu Zw. hat auf eine Anordnung des Min. d. Inn. v. 4. Jan. 1841 bekannt gemacht,

1) daß obiger Bestimmung gemäß die Zwanzigkreuzerstücken zu denjenigen fremden Münzen gehören, welche im gemeinen Geldverkehre gestattet sind, ohne daß deshalb eine Zwangsverbindlichkeit zur Annahme besteht, daß sie zu einem höhern, als dem in obiger Bestimmung nachgelassenen Werthsverhältnisse nicht ausgegeben werden dürfen, und daß jede Contravention hierunter nach Maaßgabe von §. 4 des Ges. v. 22. Juli 1840 die Strafe des vier- und be-

b) von ausländischem Gepräge:	im 14 Thalerfuß als Werth für		
	Thlr.	Ngr.	Pf.
Conventions-Speciesthaler ($\frac{4}{3}$ Thaler)	1	11	1
Conventions-Gulden ($\frac{2}{3}$ Thaler)	—	20	5
halbe Conventions-Gulden ($\frac{1}{3}$ Thaler)	—	10	2
K. K. Oesterreichische Zwanzigkreuzerstücke . . .	—	6	8
dergleichen Zehnkreuzerstücke	—	3	4

§. 7. Die $\frac{1}{12}$-Thalerstücke Königl. Preußischen Gepräges sollen, insoweit deren Betrag bei einer Zahlung den Werth von $\frac{1}{6}$-Thaler nicht übersteigt, nicht nur im gemeinen Verkehr, sondern auch bei Zahlungen an Staatscassen durchgehends nach dem Nennwerthe von 25 Neupfennigen verwendet werden dürfen.

§. 8. Es bleibt vorbehalten, auch wegen der Goldmünzen die Innehaltung einer äußersten Werthsgrenze im gemeinen Verkehr durch Verordnung festzustellen [1]).

---

ziehendlich acht- und sechszehnfachen Betrags des wirklich bezogenen oder auch nur beabsichtigten unerlaubten Agiogewinns nach sich ziehe;

2) daß die Königl. Preuß. Zweigroschenstücke, obschon sie zu Zahlungen an die Staatscassen nicht verwendet werden können, doch unter dem directen Verbote ausländischer Scheidemünze nach Maaßgabe von §. 1 obiger Verordn. nicht mit begriffen und demnach im gemeinen Verkehre zu $2\frac{1}{2}$ Ngr. oder 25 Pf. noch ferner zuzulassen seien. V. v. 7. Jan. 1841 (Ksbl. Nr. 2).

[1]) Diese Feststellung ist zur Zeit noch nicht erfolgt, daher, da der Courszettel der Leipziger Börse ein diesfallsiges Anhalten zu geben nicht vermag, bei Straferkenntnissen das richterliche Ermessen einzutreten hat. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 25. Juli 1845. Vergl. die Anmerk. zu §. 3 des nachstehenden Ges. v. 22. Juli 1840.

a) Gewicht der goldnen Münzen.

In der Valvationstabelle v. 7. Sept. 1822 (G. B. S. 389) ist in Ansehung des Gewichts bemerkt, daß bei goldnen Münzsorten durchgehends das Cölnische Mark- und hiesige Ducatengewicht zum Grunde gelegt werde, dergestalt, daß 67 Ducaten präcise eine Cölnische Mark wiegen müssen und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As halte, welche $72\frac{1}{2}$ Troy'schen Gewichts und 60 Grains Wiener Mündelgewichts gleichkämen.

b) Goldwaagen.

Nach dem Befehle an den Rath zu Dresden und zu Leipzig v. 21. Juni 1755, die von den zum Cours gestatteten Goldsorten genau und richtig gefertigten und justirten neuen Goldgewichte betr. (C. A. 1. Forts. I. 1595), ist, nachdem bei der Münze diesfallsige Goldgewichte, welche fürs Künftige zur Richtschnur dienen sollten, gefertigt und justirt und angeordnet worden, daß solche sowohl auf der Münze als auf dem Rathhause zu Leipzig zu einem bestimmten Preise ausgegeben werden sollten, Vorkehrung getroffen worden, daß auf den Rathhäusern zu Dresden und Leipzig ein richtig abgezogenes Aich- und Probegewicht in einem besondern Behältnisse zu diesem Zwecke wohlverwahrt aufbehalten werde, damit dasselbe zu allen Zeiten bei sich zwischen Privaten über die Richtigkeit ihrer Goldgewichte ereignendem Streite und Zweifel zur Entscheidung gebraucht werden könne.

IV. Bestrafung münzpolizeilicher Uebertretungen [1]).

23) Gesetz, (aus d. Finanzmin.) wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen;

v. 22. Juli 1840. (G. B. Nr. 63, S. 181.)

WJR ꝛc. finden, nachdem Wir mittelst der Gesetze vom 20sten und 21sten dieses Monats eine neue Münzverfassung hiesiger Lande angeordnet und das Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen, ingleichen zu andern Währungen, sowie die daraus für den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden Verbindlichkeiten näher festgestellt haben, zugleich gewisse strafpolizeiliche Vorschriften für Uebertretungsfälle hierunter zu ertheilen für nothwendig und treffen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, andurch nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation und sind von den Behörden, gegen Vergütung des Silberwerths, zum Einschmelzen an die Münzstätte abzugeben [2]).

§. 2. Ueberdieß hat Derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vier-

---

[1]) **Münzverbrechen und Münzcartel.**

Wegen dieser vergl. oben S. 32 ff.

[2]) **a) Verbot des Eintauschens schlechter Münzen Seiten der Kirchväter.**

Die Kreisdir. zu Zwickau hat in einer Verordn. an die Ephoren ihres Bezirks, unter Hinweisung auf obiges Gesetz, das hier und da vorgekommene Verfahren, nach welchem die unter den Kircheneinlagen sich vorfindenden schlechten und verbotenen Münzen von den Kirchenvorstehern zu dem Preise von einem Pfennig für mehrere Stücke angekauft und an die Parochianen wieder abgelassen zu werden pflegen, gemessenst untersagt, mit der Anordnung, solche Münzen nach dem Jahresschlusse zum Austausch gegen Landesmünze an die Münzstätte zu Dresden einzusenden, zu welchem Zwecke die Geistlichen das Geld in wohlversiegelten Packeten unter genauer Angabe des Namens der betr. Kirche auf denselben an die Superintendenten, diese aber die sämmtlichen Packete an die Münzbeamten mit dem Ersuchen einsenden, die ausfallenden Gelder mittelst Lieferscheins, unter Angabe, wieviel auf jede Kirche komme, an sie zurückgelangen zu lassen, worauf die erwachsenen Verläge antheilig in Abzug gebracht werden sollen. V. v. 22. April 1841 (Ksbl. Nr. 18). Zeitschr. f. Rechtspfl. und Verw. N. F. B. I. S. 479.

b) Anweisung des Zollpersonals in Betreff falscher Münzen.

Nach §. 17 der Zollordn. v. 3. April 1838 (G. B. S. 300) soll die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände stnttfinden, wenn Uebertretungen anderer Landesgesetze beabsichtigt werden, z. B. durch Einbringung falscher Münzen, und es sind die Hauptzoll- und Steuerämter angewiesen worden, dergleichen an die betreffende Obrigkeit zur Untersuchung abzugeben und gleichzeitig die Amtshauptm. davon zu benachrichtigen durch Verordn. der Zoll- und Steuerdir. v. 23. April 1835.

fachen Betrage resp. des Nennwerths der eingebrachten Münzen, oder des Werths, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen. Letztere ist in Wiederholungsfällen annoch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehung gewerbsmäßig betreiben, sind nach §. 299 des Criminalgesetzbuchs zu bestrafen.

§. 3. In eine Geldstrafe von Zwei Thalern, welche nach Befinden bis zu Zwanzig Thalern erhöht werden kann, verfällt Derjenige, welcher seine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen seine Dienstboten oder Arbeiter dazu benutzt, Letztere zu Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, oder zu Annahme von Scheidemünze in größeren Beträgen, als zur Ausgleichung in Courant erforderlich, in Zahlung zu nöthigen. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln und kann nach Ermessen des Richters, statt Geld-, Gefängnißstrafe nach dem §. 7 angegebenen Verhältnisse erkannt werden [1]).

§. 4. Den vierfachen Betrag des wirklich bezogenen oder auch nur beabsichtigten unerlaubten Agiogewinnes hat Derjenige als Strafe zu erlegen, welcher der Vorschrift des §. 19 des Gesetzes vom 21sten dieses Monats zuwider, eine Münzsorte nach einem höhern, als dem durch Gesetz oder Verordnung bestimmten oder nachgelassenen Werthsverhältnisse, und insbesondere eine Courantsorte des 14 Thalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgiebt, oder in den Fällen, wo er die Zahlung in andern, als den bedungenen Münzsorten, anzunehmen verpflichtet ist, die dießfallsige Ausgleichung nach einem andern, als dem durch Gesetz und Verordnung dafür aufgestellten Maaßstab, in Anspruch nimmt. Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen zieht das erste Mal die Strafe des achtfachen, in jedem nachfolgenden Falle hingegen die des sechszehnfachen Betrags nach sich.

§. 5. Die in §§. 2, 3 und 4 angedrohten Strafen sollen stattfinden, es habe Jemand selbst, oder durch die Seinigen und dritte Personen wider dieses Gesetz gehandelt.

§. 6. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen vor-

---

[1]) Das characteristische Merkmal des im obigen §. verpönten Vergehens, im Gegensatze zu dem §. 4 erwähnten, beruht nicht in der Ausgabe einer Münze zu einem höhern als dem gesetzlich gestatteten Werthe, sondern in der mißbräuchlichen Benutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses zu einer Nöthigung der Empfänger zu Annahme einer andern Geldsorte, als die er zu fordern berechtigt ist. Es kann daher der Thatbestand dieses Vergehens gerade bei Goldmünzen, welche nach dem Ges. v. 21. Juli 1840 zu den den Courantmünzen gleichgestellten und daher von Jedermann an Zahlungsstatt anzunehmenden Münzsorten nicht gehören, ohne Rücksicht auf den Werthertrag, zu welchem die Ausgabe erfolgt, vorhanden sein, wogegen in den Fällen, wo nach factischer Sachlage nicht sowohl die Zahlung in Gold an sich, als vielmehr dessen Anrechnung zu einem unverhältnißmäßigen Werthe die Strafbarkeit der Handlung bedingen, die Frage, was als ein zu hohes Werthsverhältniß anzusehen sei, mit Rücksicht auf die Umstände des concreten Falles nach richterlichem Ermessen zu beurtheilen sein würde. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 25. Juli 1845. Vergl. auch die Anmerk. zu §. 8 der Verordn. v. 8. Sept. 1841 oben S. 882.

stehender Vorschriften gehört durchgehends zur Competenz der Verwaltungsbehörden.

§. 7. Kann die zuerkannte Geldstrafe von dem Verurtheilten nicht erlangt werden, so ist dieselbe in Gefängniß zu verwandeln. Zu diesem Behufe wird ein Tag Gefängniß dem Betrage von — 20 Neugroschen — gleichgestellt.

§. 8. Von den confiscirten Summen und eingehenden Geldstrafen soll ein Drittheil Unserm Staatsfiscus, das zweite Drittheil der die Untersuchung führenden Behörde, das dritte Drittheil aber der Armencasse des Orts, an welchem der Uebertreter wohnt, und bei Ausländern da, wo die Untersuchung geführt worden ist, zufallen.

§. 9. Die Strafbarkeit aller in diesem Gesetze verbotenen Zuwiderhandlungen verjährt mit dem Ablauf von Fünf Jahren.

§. 10. Hat bei den in §§. 3 und 4 bezeichneten Vergehungen zugleich eine Nöthigung oder eine wucherliche Handlung im Sinne des Criminalgesetzbuchs oder ein anderes in letzterm verpöntes Verbrechen stattgefunden, so leiden die Bestimmungen des letztern darauf Anwendung und es tritt sodann rücksichtlich der dießfallsigen Untersuchung und Bestrafung die Competenz der Justizbehörde ein. Dasselbe findet Statt, wenn, nach §. 2, diese Vergehungen gewerbsmäßig betrieben worden sind.

24) Verordnung, (des Min. d. Inn.)

die Verausgabung von Münzsorten nach einem höheren, als dem erlaubten Werthsverhältnisse betr.;

v. 8. Sept. 1841. (G. B. Nr. 52. S. 230.)

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gekommen, daß nicht selten Münzsorten nach einem höheren, als dem durch die Gesetze und durch die Verordnung vom 17ten November 1840 [1]) bestimmten oder nachgelassenen Werthsverhältnisse im gemeinen Verkehr ausgegeben worden sind, auch Brod-, Lohn- und Fabrikherren ihre Stellung gegen ihre Dienstboten und Arbeiter dazu benutzt haben, letztere zu Annahme solcher Münzsorten nach einem zu hohen Werthsverhältnisse zu nöthigen, gleichwohl aber letzterenfalls die Polizeibehörden, bei welchen solches zur Anzeige und Untersuchung gekommen ist, Bedenken getragen haben, auf diesen Fall die Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 22sten Juli 1840 wegen Bestrafung münzpolizeilicher Uebertretungen in Anwendung zu bringen.

Sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden werden demnach angewiesen, auf derartige Zuwiderhandlungen ein wachsames Auge zu haben und gegen jede Verausgabung von verbotenen Münzen oder von Münzsorten nach einem höheren, als dem, durch die unter heutigem Tage erlassene erneuerte Verordnung der Ministerien der Finanzen und des

---

[1]) An die Stelle der angezogenen Verordn. v. 17. Nov. 1840 ist die vorstehende Verordn. v. 8. Sept. 1841 (oben S. 879) getreten.

Innern, gestatteten Werthverhältnisse, in ihren Verwaltungsbezirken, auch ohne erst Anzeigen von Zuwiderhandlungen abzuwarten, amtshalber einzuschreiten. Hiernächst werden die erkennenden Behörden darauf aufmerksam gemacht, wie das unterzeichnete Ministerium der Ansicht ist, daß es keinem gegründeten Bedenken unterliege, die Vorschrift des §. 3 des angezogenen Gesetzes vom 22sten Juli 1840 auch auf Fälle anzuwenden, wo Brod-, Lohn- oder Fabrikherren ihre Stellung gegen ihre Dienstboten oder Arbeiter dazu benutzen, letztere zu Annahme von Münzsorten nach einem höheren, als dem dermalen gestatteten Werthsverhältnisse zu veranlassen, weil zu Annahme von andern, als inländischen Courantgeldsorten oder den im §. 5 sub a. der unter heutigem dato ergangenen Verordnung ihnen gleichgestellten Münzsorten ohnehin niemand verbunden ist, daher die Arbeiter zunächst letztere zu fordern befugt sind, und wenn sie gleichwohl andere erlaubte Münzsorten freiwillig annehmen, diese ihre Einwilligung doch nicht für einen höheren Werthsbetrag der empfangenen Münzsorten vorausgesetzt werden darf, als gesetzlich erlaubt ist, daher wenn sie dennoch solche zu höherem Werthsverhältnisse annehmen müssen, hierin allemal eine unfreiwillige Aufnöthigung dieser Münzsorten überhaupt zu erkennen ist, auf Grund des Abhängigkeitsverhältnisses, worin sie zu ihren Brod-, Lohn- und Fabrikherren stehen [1]).

25) Verordnung, (des Min. d. Inn.)

den ausschließlichen Gebrauch der Decimal-Groschen- und Pfennigrechnung betr.;

v. 22. Jan. 1842. (G. B. Nr. 7, S. 51.)

Nachdem seit dem Eintritt der neuen Münzverfassung ein Zeitraum verflossen ist, welcher vollkommen ausgereicht hat, um Jedermann Gelegenheit zu geben, mit der neuen gesetzlichen Münztheilungs- und Rech-

---

[1]) **Einschärfung obiger Verordnung.**

Die Kreisdirection zu Zwickau hat obige Verordnung — in Folge der Wahrnehmung, daß noch immer bei Zahlungen in Golde nicht nur ein höheres Agio, als die Goldmünzen im gewöhnlichen Verkehre haben, berechnet werde, sondern sogar Goldstücke, insbesondere Ducaten ausgegeben und als vollgültig angerechnet worden seien, die das Passirgewicht nicht erreicht hätten, und an denen 7, 9, ja fast 15 As im Gewichte gefehlt habe, und unter Bezugnahme auf §. 1 lit. a. aa. der Verordn. v. 8. Sept. 1841 (oben S. 879) und auf die Strafbestimmung im §. 2 des Ges. v. 22. Juli 1840 (oben S. 883), sowie auf die von ihr bereits früher auf den Grund des Münzedicts v. 14. Mai 1763 und des Mandats v. 8. August 1772 unterm 11. Juni 1838 (Ksbl. S. 175) und 12. März 1839 (Ksbl. S. 85), und dann später unterm 10. Juni 1842 (Ksbl. Nr. 25) erlassenen Verordnungen — eingeschärft, und nicht nur die Polizeibehörden zur äußersten Vigilanz und zum unnachsichtlichen Einschreiten angewiesen, sondern auch Jedermann aufgefordert, ohne Scheu und Menschenfurcht zur Unterdrückung dieser unlautern, die Noth der ärmern Volksclasse wesentlich vermehrenden Handlungsweise hülfreiche Hand zu bieten und Fälle, wo Münzen nach einem höhern als dem erlaubten Werthsverhältnisse oder leichte und daher verbotene Goldmünzen, namentlich Ducaten ausgegeben worden, den competenten Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

nungsweise sich vertraut zu machen, nachdem ferner inzwischen eine hinreichende Menge an neu geprägter decimaler Scheidemünze verbreitet worden ist; so findet, da die dermaligen Scheidemünzen den Werthen der früheren Münztheilung nicht mehr entsprechen und das Fortbestehen der ehemaligen Münztheilungs- und Rechnungsweise, neben der gegenwärtig gesetzlichen, Unsicherheit, Erschwerungen und selbst Bevortheilungen im gemeinen Verkehr zur Folge hat, daher länger nicht geduldet werden mag, das Ministerium des Innern sich nunmehr veranlaßt, zu dessen Abstellung nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

§ 1. Im inländischen, öffentlichen, gewerblichen Verkehr, als zum Beispiel bei jedem öffentlichen Verkauf, bei allen Feilbietungen im Marktverkehr, bei den Schaustellungen, dem Gast- und Schänkverkehr, den Handwerks-, Fabrik-, Fuhr- und Arbeitslöhnen, sowie in allen hierüber Behufs der Zahlung auszuhändigenden Rechnungen, sind die Preise, rücksichtlich der, einen vollen Thaler nicht erreichenden Beträge, nicht mehr nach vormaligen (sogenannten guten) Courant-Groschen zu 12 Pfennigen, sondern lediglich nach Neugroschen und jetzigen decimalen Pfennigen zu stellen und zu rechnen.

Diese letzteren sind daher auch jederzeit nur zu verstehen und zu gewähren, wenn die Preisstellung oder Forderung im Allgemeinen auf Groschen oder Pfennige gerichtet war.

§. 2. Jede Uebertretung der im vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschrift ist an dem Preissteller oder Zahlungfordernden, wenn die Forderung oder Preisstellung mündlich erfolgt und eine Taxe dafür polizeilich nicht vorgeschrieben ist, mit Fünf Neugroschen, wenn sie aber einer polizeilich regulirten Taxe unterliegt, oder wenn sie schriftlich geschieht, mit Zwanzig Neugroschen, und wenn sie in gedruckten Anzeigen, Preiscouranten oder Anerbietungen erscheint, mit Fünf Thaler Ordnungsstrafe zu ahnden.

§. 3. Mit einer Ordnungsstrafe von Zwanzig Neugroschen für jeden Uebertretungsfall sind ferner Diejenigen zu belegen, welche solche Geldsätze, die nach Maaßgabe der deshalb besonders ergangenen Verordnungen im 14 Thalerfuße mit der neuen Eintheilung in Neugroschen und Decimalpfennigen zu reguliren gewesen sind, nicht in solchen, sondern in Duodecimalcourant einfordern oder in Ansatz bringen.

§. 4. Einer Ordnungsstrafe von Fünf Neugroschen unterliegt Derjenige, welcher in den §. 1 bezeichneten Fällen der Annahme der Preisstellung in Neugroschen und decimalen Pfennigen sich weigert und statt deren die Preisstellung nach duodecimalem Courant (sogenannten guten oder alten Groschen und Pfennigen) verlangt. Erfolgt die Weigerung schriftlich, so tritt eine Ordnungsstrafe von Zwanzig Neugroschen ein.

§. 5. Wer sich weigert, im öffentlichen gewerblichen Verkehr die Königlich Sächsischen und Königlich Preußischen Zwölftelthalerstücke, insoweit deren Betrag bei einer Zahlung den Werth von 5 Neugroschen nicht übersteigt, zu fünf und zwanzig Neupfennigen oder $2\frac{1}{2}$ Neugroschen; die Courant-Einsechstel-Thalerstücke zu fünfzig Pfennigen oder 5 Neugroschen und die Courant-Eindrittel-Thalerstücke zu hundert Pfennigen

oder 10 Neugroschen anzunehmen, verfällt in eine Ordnungsstrafe von Zwanzig Neugroschen.

§. 6. Dagegen unterliegt Derjenige, welcher Scheidemünzstücken zu einem höheren als dem gesetzlich gültigen Werthe, z. B. 4 Stück Sechspfennigstücke oder 2 Stück Zwölfpfennigstücke, oder eine sonstige Zusammensetzung von 24 Pfennigen zum Werthe von $\frac{1}{12}$tel Thaler oder von 2 Neugroschen 5 Pfennigen ausgiebt, den in §. 4 und beziehendlich §. 3 des Gesetzes vom 22sten Juli 1840 gegebenen Strafbestimmungen oder, dafern hierdurch nur zu einem geringeren Strafbetrage zu gelangen sein sollte, wenigstens einer, jenen Strafbetrag mit einschließenden Ordnungsstrafe von Zwanzig Neugroschen.

§. 7. Die vorstehend in den §§. 2 bis 6 angedrohten Ordnungsstrafen können in Wiederholungsfällen von den Obrigkeiten verdoppelt werden.

§. 8. Insoweit die in den §§. 2 bis 7 festgesetzten Ordnungsstrafen nicht schon auf den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen beruhen, treten solche mit dem 1. April 1842 in Gültigkeit und bei den von da an erfolgenden Contraventionen in Anwendung.

§. 9. Jene Ordnungsstrafen treten ein, es habe Jemand selbst oder wissentlich durch die Seinigen und dritte Personen wider die hier ertheilten Vorschriften gehandelt.

§. 10. Die ausübenden Polizeipersonen sind verbunden und anzuweisen, die wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß kommenden in §§is 2 bis 6 bezeichneten Zuwiderhandlungen von amtswegen bei den Polizeiobrigkeiten zur Bestrafung anzuzeigen. Letztere haben die Erörterungen und Entscheidungen in dergleichen Sachen möglichst summarisch und mit thunlichster Kostenersparung zu behandeln.

§. 11. Um jedoch Diejenigen, welche sich nur der geringsten der in den §§. 2 und 4 bezeichneten Zuwiderhandlungen schuldig gemacht haben und daher mit einer Geldstrafe von 5 Neugroschen bedroht sind, der Weiterungen einer polizeilichen Untersuchung zu überheben, mag den Polizeiobrigkeiten gestattet sein, an Orten, wo ihnen eine derartige Einrichtung thunlich erscheint, die ihnen untergebenen Polizeiofficianten, Marktmeister oder Gensdarmen zu ermächtigen, daß sie in den von ihnen wahrgenommenen derartigen Contraventionsfällen die angedrohte Ordnungsstrafe, falls sich der Betheiligte ihr ohne Weiteres zu unterwerfen bereit ist, auf der Stelle von demselben, gegen Hinausgabe eines obrigkeitlichen Quittungszettels, einheben. Bei Abliefernng der eingenommenen Strafgelder haben sich diese Polizeipersonen sodann gegen die ihnen vorher in Vorrath ausgehändigt gewesenen Quittungszettel zu berechnen.

Dagegen bleibt es den Betheiligten gänzlich anheimgestellt, ob sie die von den Polizeiofficianten ihnen abgeforderte Ordnungsstrafe zahlen oder die ordnungsmäßige Erörterung der Polizeiobrigkeit verlangen wollen, welchenfalls sie jedoch auch der Kostenerstattung, insoweit solche ihnen zuzuerkennen ist, unterliegen.

§. 12. Kann die zuerkannte Geldstrafe von dem Verurtheilten nicht erlangt werden, so tritt, insofern sie 5 Neugroschen nicht übersteigt, obrigkeitlicher Verweis, bei höheren Strafbeträgen aber Gefängnißstrafe ein,

wobei 20 Neugroschen Geldstrafe einem Tage Gefängniß gleichzustellen sind.

§. 13. Sollte den wegen Einrichtung und Umrechnung aller obrigkeitlich zu regelnder und zu überwachender Rechnungsablegungen, Taxen, Abgaben und Entrichtungen ergangenen Verordnungen noch immer nicht allenthalben Genüge geschehen sein, so haben die vorgesetzten Behörden dafür zu sorgen, daß dergleichen Unregelmäßigkeiten abgestellt werden. Diejenigen Obrigkeiten und Behörden aber, welche in den dießfallsigen Obliegenheiten bei einer, in einigen Monaten zu veranlassenden Revision noch immer säumig befunden werden sollten, sind zu Veranstaltung der in ihren Verwaltungsbezirken erforderlichen Vorkehrungen mittelst Ordnungsstrafen von 5 bis 20 Thaler anzuhalten.

§. 14. Gegenwärtiger Verordnung, oder den Hauptbestimmungen derselben im Auszuge, ist durch obrigkeitliche Anschläge, Abdruck in den Localblättern oder sonstige Bekanntmachung, die möglichste Oeffentlichkeit und Verbreitung zu verschaffen.

II. Titel.

Auf die emittirten Cassenbillets bezügliche Bestimmungen.

Diese sind enthalten im

26) Gesetz (aus dem Finanzmin.) wegen Emittirung neuer Cassenbillets an die Stelle der bisherigen v. 16. April 1840 (G. B. Nr. 23. S. 53),

und in der

27) Verordn. zu Ausführung dieses Ges. v. 15. Sept. 1842 (G. B. Nr. 40. S. 115).

Ersteres enthält — außer der Hinweisung darauf, daß die Cassenbillets bei der Hauptauswechselungscasse zu Dresden jederzeit gegen klingendes Courant umgetauscht werden können — die Bestimmungen:

§. 11. Um aber etwanigen Nachahmungen von Cassenbillets desto sicherer auf die Spur zu kommen, wollen Wir demjenigen, der zuerst der Ortsobrigkeit von dem Vorhandensein eines derartigen Verbrechens eine solche Anzeige gemacht hat, daß dadurch die Entdeckung und Bestrafung des Urhebers erlangt worden ist, eine Belohnung

a) von Ein- bis Fünf Hundert Thalern — —, wenn das Verbrechen in Nachahmung durch Platten, oder sonstige Druckwerkzeuge bestanden hat und je nachdem die Ausgabe und beziehendlich Vervielfältigung der falschen Cassenbillets bereits erfolgt ist,

b) von Fünf und Zwanzig Thalern — —, wenn die Nachahmung auf blose Zeichnung aus freier Hand sich erstreckt gehabt,

aus Staatscassen verabreichen lassen. In Fällen vorzüglicher Erheblichkeit können auch noch höhere Belohnungen im Wege besonderer Bekanntmachung hierunter ausgesetzt werden.

§. 12. Die zur Anfertigung falscher Cassenbillets angewendeten und bestimmten Werkzeuge und Vorrichtungen unterliegen der Confiscation, und sind jedenfalls nach beendigter Untersuchung an Unser Finanzministerium einzusenden.

Die Ausführungsverordnung gedenkt, daß zur Zeit auch in Leipzig eine Auswechselungscasse bestehe, und verordnet im Uebrigen:

§. 8. Sowohl Staats- als auch andere öffentliche Behörden und Cassenverwaltungen aller Art haben, bei Vermeidung eigner Verantwortlichkeit, nur solche Cassenbillets in Zahlung anzunehmen, oder auszugeben, von deren Aechtheit sie sich vollständig überzeugt halten, unächtscheinende hingegen sofort anzuhalten und wegen derartiger Vorkommnisse den Vorschriften der unterm 2ten Juni d. J. von den Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern erlassenen gemeinschaftlichen Verordnung, die Ergreifung von Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen der Münzfälschungen und ähnlicher Vergehungen betreffend, nachzugehen. (Vergl. deshalb oben S. 32, im Uebrigen aber auch d. Ges. v. 7. Juni 1846, die Ausstellung von Creditpapieren betr., G. B. S. 39.)

Sechstes Capitel.

Regulirung des Gewichts- und Maaßwesens.

I. Gewichtswesen.

Nach dem

28) Mandat wegen Einführung durchgängig gleicher Ellen, Garnmaaßes und Gewichts v. 7. Aug. 1734 (C. A. 1. Forts. I. 619)

ist, nachdem zu Verhütung der diesfalls vorgekommenen Inconvenienzen, die Einführung des Leipziger Gewichts für zweckmäßig erachtet worden, eines jeden Orts Obrigkeit ein richtiges Gewicht zugesendet worden, mit der Anordnung, dieses autorisirte Gewicht zu Jedermanns Beschauung und Nachachtung an einem öffentlichen Orte auszusetzen und aufzubehalten, und alle Gewichte darnach einzurichten, auch gewisse Personen aus ihren Mitteln unter Vereidung zu beauftragen, daß sie die Orte, wo mit Gewicht umgegangen werde, fleißig visitiren und überhaupt sorgfältige Aufsicht tragen sollen, damit dieses Mandat stracklich befolgt und Uebertreter nach Befinden zur Strafe gezogen würden. Dabei ist zugleich bestimmt: Und da in Leipzig an dem leichten oder Cramergewichte 110 Pfund, an dem schweren aber, so bei Auswiegung des Fleisch- und Fischwerks auch anderer ins Gewicht fallenden Sachen gebraucht zu werden pflegt, 102 Pfund auf den Centner gehen, so soll solches überall in unsern Landen ebenfalls also gehalten werden, bei denen Waaren auch, so man nach Steinen auszuwiegen pfleget, der Stein nach dem Leipziger Fuß auf 22 Pfund gerechnet werden; jedoch wollen wir solches auf die Berggewichte, so auf den Centner 114 Pfund, und bei dem Steyermärk'schen Stahl 118 Pfund hält, keinesweges erstrecket wissen.

Nachdem sodann im

29) Mandat v. 23. März 1765, die Ausfuhr der Wolle betr. (C. A. 1. Forts. II. 35)

vorgeschrieben worden, daß auch bei dem Wollverkauf der Stein durchgängig nach 22 Pfund Leipziger Gewicht zu rechnen sei, ist dieses Gewicht durch O. A. Pat. v. 29. Oct. 1768 (O. Coll. W. III. 142) in der Oberlausitz eingeführt worden.

Späterhin ist im §. 39 der

30) Verordnung (des Finanzmin.) v. 4. Oct. 1834, die Schlachtsteuer betr. (G. S. Nr. 61. S. 218)

bestimmt worden: So lange nicht für den Verkehr überhaupt, namentlich in steuerlicher Beziehung ein allgemein zu befolgender Gewichtsfuß eingeführt ist, soll nicht nur bei der Verwiegung, sondern auch bei der §. 2 zu h. verordneten Meldung der Schlachtstücke das schwere oder sogenannte Fleischergewicht zum Maaßstabe dienen, und die, im Mandat v. 7. August 1734 bereits enthaltene Bestimmung, nach welcher 51 Pfund Fleischergewicht gleich zu achten sind 55 Pfunden Leipziger Handelsgewicht, allenthalben befolgt werden.

Endlich ist in der

31) Verordnung (des Finanzmin.) v. 9. Oct. 1839, die allgemeine Anwendung des Zollgewichts bei den Hebe- und Abfertigungsstellen betr. (G. B. Nr. 78. S. 254)

hierüber, unter Beifügung von Reductionstabellen, bei welchen auch das vorgedachte Fleischergewicht Berücksichtigung gefunden hat, nähere Bestimmung getroffen worden. Dabei ist in Erinnerung gebracht, daß sich das Zollgewicht auf die Basis des neufranzösischen Maaß- und Gewichtssystems gründe und 1 Zollpfund gleich sei $\frac{1}{2}$ Kilogramm = 50,000 Grammen und 100 Zollpfunde habe. Zugleich ist jedoch den Abgabepflichtigen gegenüber gestattet worden, bei Abfertigung geringfügiger, dem Kleinverkehr angehöriger Objecte, die Trivialeintheilung des Pfundes in 32 Lothe und 128 Quentchen in Anwendung zu bringen.

II. Maaßwesen.

1) Auf die gleiche Elle und das gleiche Garnmaaß bezügliche Bestimmungen.

32) Generale,

Die Einführung durchgängig gleicher Elle und Garnmaaßes betreffend, nebst Reglement;

d. d. 20. Nov. 1754. (C. A. 1. Fortf. I. 814.)

In der Oberlauf. Edict. v. 28. Sept. publ. durch O. A. Pat. v. 20. Oct. 1768 (im O. Coll. W. III. 142.)

Was wir wegen Einführung durchgängig gleicher Elle und Garnmaases oder Weiffen, in Unserm Churfürstenthum und incorporirten, auch übrigen Landen, damit Unser bereits unterm 7. Aug. 1734 emanirtes Mandat hierunter zu behöriger Vollstreckung gelange, mittelst der General-Verordnung vom 14. Febr. a. c. anbefohlen, dessen seyd ihr gehorsamst erinnert. Nachdem nun bey Expedition derselben verschiedene Gerichts-Obrigkeiten solche Anfragen gemachet, aus welchen, daß von

ihnen der Sinn solcher Unserer Verfügungen nicht allenthalben eingesehen worden, abzunehmen gewesen: So haben Wir, zu mehrerer Verständigung des Publici, alles dasjenige, was erwehnte beyde Generalien, wegen durchgängiger Introducirung der Leipziger Elle, und derer nach selbiger, in gewissen vorgeschriebenen Längen, nach Verschiedenheit des Gespinnstes, an Baumwollenen, Schaafwollenen und leinenen Garn, zu verfertigenden Weiffen disponiren, in ein vollständiges Reglement, unter Beyfügung einiger diensamen Erörterungen, nach gewissen Puncten, laut der Beylage sub ⊙ verfassen, und solches durch den Druck zu jedermanns Nachachtung bekannt zu machen, der Nothdurft befunden. Wir verordnen demnach so gnädigst als ernstlich, daß sämtliche Unsere Vasallen, Beamten, Räthe in Städten, auch alle und jede Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, sich nach sothanem Ellen- und Weiffen-Reglement, nicht nur selbst gebührend achten, mithin die Einführung der vorgeschriebenen Elle und Weiffen, binnen der gesetzten Frist, ohnnachbleibend bewerkstelligen, und damit selbige, sowohl als das Gespinnste, an Fäden, Gebinden, und Zahlen oder Zaspeln, in der angeordneten Richtigkeit beständig gehalten werden möge, fleißig invigiliren, und darüber strack lich halten, sondern auch die unter ihrer Jurisdiction stehende, besonders die Cramer und Spinner, dazu nachdrücklich anweisen, und vor denen gegen die Contravenienten ohnausbleibend zu verhängenden Strafen verwarnen sollen.

⊙

Reglement.

Wornach sich, bey anbefohlener Introducirung durchgängig gleicher Elle und Weiffen, zu achten.

1) Die Leipziger Elle, so aus 2 Leipziger Fuß bestehet, soll in dem Churfürstenthum Sachsen, auch denen gesamten incorporirten und übrigen Landen, an allen und jeden Orten, bey der Zu- und Ausmessung im Handel und Wandel, beym Ausschnitt eingeführet, und dazu schlechterdings keine andere Elle gebrauchet werden.

2) Allein zum Grosso-Handel und Verkehr mit ausländischen Kaufleuten, ist das übrige fremde Ellen-Maaß, als nach Beschaffenheit der Waare, die Brabanter und Nürnberger Elle, den Pariser Staab, Italiänischen Brazzo und Englische Yard, ferner unverkürzt zu führen, nachgelassen.

3) Die Leipziger Elle wird zum Maaßstaabe gesetzet, wornach die Weiffen oder das Garnmaaß derer 3 verschiedenen Sorten von Gespinnste, als dem Baumwollenen, Schaafwollenen und leinenen, in nachfolgenden Größen accurat gefertiget werden sollen.

4) Zu dem baumwollenen Garn ist durchgängig keine andere, als einerley Weiffe von $\frac{3}{4}$ Leipziger Elle zu gebrauchen, dergestalt, daß die ausgestreckte Zahl oder Zaspel $\frac{6}{4}$ Elle, und der Faden um die ganze Weiffe 3 richtige Ellen halte.

5) Zu dem Schaafwollenen Garne soll eine Weiffe von $\frac{1}{2}$ Leipziger Elle, davon die ausgestreckte Zahl oder Zaspel 1 Elle, und der Faden um

die ganze Weiffe, 2 Ellen ausmachet, geführet werden, darneben aber auch zu dem wollenen sogenannten fetten Gespinnste, wo es hergebracht, eine Weiffe von einer ganzen Leipziger Elle, davon die ausgestreckte Zahl oder Zaspel 2 Ellen, und der Faden um die ganze Weiffe, 4 Ellen hält, zu gebrauchen, unverwehrt seyn.

6) Zu dem leinenen Garn wird ebenfalls, nach Beschaffenheit des Landes-Gebrauchs derer verschiedenen Districte, und daselbst üblichen Gespinnsts, zweyerley Weiffen zu führen verordnet, als eine von $\frac{3}{4}$ Leipziger Elle, davon die ausgestreckte Zahl oder Zaspel $\frac{6}{4}$ Elle, und der Faden um die ganze Weiffe 3 Ellen betragen soll, die andere aber von einer ganzen Elle, davon die ausgestreckte Zahl 2 Ellen, und der Faden um die ganze Weiffe 4 Ellen ausmachen muß.

7) In denen Faden, Gebinden, Zahlen oder Zaspeln ist dergestaltige Gleichförmig- und Richtigkeit zu beobachten, daß sowohl bei dem Baumwollenen, als bey dem Schaafwollenen Gespinnste, aller Orten, das Stück aus 12 Zahlen oder Zaspeln, die Zahl aus 20 Gebinden, und das Gebind aus 20 Faden, dahingegen

8) bey dem leinenen Gespinnste das Stück aus 6 Strehnen, der Strehn aus 2 Zaspeln, oder 40 Gebinden, die Zaspel aus 20 Gebinden, und das Gebind aus 20 Faden bestehen soll.

9) So viel die Structur der Weiffe anbelanget, so sind die Fuß- oder Schnap-Weiffen zu dem Baumwollenen und Schaafwollenen Gespinnste durchgängig zu introduciren, die Handweiffen aber, wo sie noch üblich seyn sollten, gänzlich abzuschaffen.

10) Bey dem leinenen Gespinnste hingegen, wird nach jeden Orts Gebrauch gestattet, sich der Hand- oder Fuß-Weiffen willkührlich zu bedienen.

11) Die Verfertigung und Ajustirung der eisernen Probe-Elle und Weiffen wird von dem Stadt-Rathe zu Leipzig besorget, auch zugleich eine gedruckte Anweisung, wie bey Nachmachung derer hölzernen Ellen und Weiffen, damit dieselben zu behöriger Accuratesse gelangen, verfahren werden muß, nebst dem genauesten Preiße von jedem sothaner eiserner Probe-Stücke, ausgegeben.

12) Die Gerichts-Obrigkeiten haben nicht nöthig, neben der eisernen Elle, auch alle Arten von eisernen Probe-Weiffen anzuschaffen, sondern nur diejenige Fuß- oder Hand-Weiffen, welche sie, nach Beschaffenheit des Gespinnsts von jedem Orte oder Districte, gebrauchen können. Was vor Arten von Weiffen sie nun verlangen, solches haben die Gerichts-Obrigkeiten, an gedachten Rath zu Leipzig in Zeiten, nebst Uebermachung von 4 Thlr. zu vermelden, und bey Abholung der bestellten Stücke, eine Berechnung darüber, in wie ferne von solchem Gelde etwas übrig blieben, oder nachzuschießen seyn dürfte, zu erwarten.

13) Gleichwie die Richtigkeit derer Ellen und Weiffen durch das Aufdrücken des Stempels authorisiret wird: Also ist bey sothaner Stempelung mit denen Stadt- oder Gerichts-Zeichen, damit sie nach derselben nicht verkürzet werden können, folgende Aufmerksamkeit und Vorsicht anzuwenden. Bey der Elle wird der Stempel oben und unten, wo das erste Viertel anfängt, und das vierte aufhöret, also aufgebrennet oder

aufgeschlagen daß der Stempel dichte an die beyden Enden der Elle zu stehen komme. Bey der Hand-Weiffe wird der Stempel dergestalt aufgedrucket, daß er halb auf den Steg, und halb auf die Hörner zu stehen komme, auch werden die 4 äußersten Enden der Hörner gestempelt. Bey der Fuß-Weiffe, welche aus einem Creuz von zwey ganzen Stücken bestehen muß, wird der Stempel in der Mitte, wo selbige eingeschnitten sind, halb auf das eine und halb auf das andere Stück gesetzet. Es werden auch alle 4 Arme an denen Enden, wo das Horn eingezapfet ist, also gestempelt, daß der Stempel halb auf den Zapfen, und halb auf das Horn zu stehen komme.

14) Die Anschaffung der neuen eisernen Probe-Elle und Weiffen, soll von sämtlichen Vasallen, Beamten, und übrigen Gerichts-Obrigkeiten sondern Verzug, und längstens binnen einer Frist von 3 Monaten a dato publicationis dieses Reglements, bewerkstelliget, sothane Modelle an einem öffentlichen sichern Orte, unter Aufsicht verpflichteter Personen, aufbehalten und ausgesetzet, sowohl Künstlern und Handwerkern, so dergleichen nachmachen wollen, auch sonst jedermänniglich, auf Verlangen, zur Beschau- und Nachachtung, jedesmal ohnweigerlich vorgezeiget werden.

15) Die zur Anschaffung nurgedachter Probe-Elle und Weiffen erforderliche Kosten haben die Stadt-Räthe aus denen Cämmerey-Einkünften, andere Gerichts-Obrigkeiten aber von denen fructibus jurisdictionis zu bestreiten.

17) Wie nun binnen der §. 14 gesetzten Zeit von 3 Monathen solchergestalt durchgängig gleiche Ellen und Weiffen in hiesigen Landen introduciret seyn sollen: Also haben die Obrigkeiten scharfe Obsicht zu führen, damit nach solcher Frist keine andere Ellen und Weiffen, als allein solche, so denen authorisirten eisernen Modellen conform, und mit einem Stadt- oder Gerichts-Siegel gestempelt sind, auch so viel die Weiffen betrifft, zu jeder von denen drey Arten von Gespinnste, als Baumwollenen, Wollenen und Leinenen Garn, keine andere Weiffen, als die §§. 4, 5 und 6 vorgeschriebene gebrauchet, am allerwenigsten aber die geringste Verkürzung an Elle und Weiffen unternommen werde. Zu dessen Verhütung sollen von denen Obrigkeiten öftere und fleißige, durch gewisse darzu zu vereydende Personen zu verrichtende Visitationes und Revisiones derer Ellen und Weiffen zu gewissen Zeiten, besonders so viel die Weiffen betrifft, vor und nach Weyhnachten, da am meisten gesponnen wird, angestellet, die ungestempelten ohne Unterscheid so fort weggenommen, und die unrichtigen zerschlagen, die Contravenienten aber, bey denen selbige angetroffen worden, mit willkührlicher Geld- und Gefängniß-Strafe, auch nach befundenen Umständen, und Beschaffenheit der denen Käufern dadurch beschehenen Bevortheilung, auf welchen Fall dieserhalb behörigen Orts Bericht zu erstatten ist, mit noch höherer Strafe ohnnachbleibend angesehen werden.

18) Mit gleicher Strafe ist auch gegen die Spinner, welche eines Betrugs bey denen §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Fäden, Gebinden und Zahlen oder Zaspeln ihres Gespinnsts überführet werden, ohne Weitläuftigkeit zu verfahren, und es sollen überdieß die Verleger, so denen Spin-

nern das Materiale geliefert, das entweder in der Länge der Weiffe, oder in denen Zahlen, Gebinden und Fäden unrichtig befundene Gespinnste, ohne Entrichtung einigen Spinner-Lohns an sich zu nehmen, und von solchem Lohne, so viel als der ihnen zugefügte Schade beträgt, inne zu behalten befugt, den Ueberrest desselben aber an die, wegen Richtigkeit derer Weiffen und des Gespinnsts, vorerwehntermaßen zu bestellende Aufseher auszuhändigen schuldig seyn.

20) Diejenigen, so aus fremden Landen Garn zum Verkauf in die hiesige bringen, werden zwar bey ihrem hergebrachten Garn-Maaße, wenn sie sich nicht selbst zu dem allhier eingeführten bequemen wollen, gelassen: Woferne aber hiesige Fabricanten, an benachbarte ausländische Spinner, Baum- oder Schaaf-Wolle und Flachs zum Spinnen ausgeben, soll solches anders nicht, als unter der Bedingung, geschehen, daß selbige die vorgeschriebenen Weiffen, welche ihnen auch unter behörigem Stempel in natura zuzustellen sind, gebrauchen, nicht minder das angeordnete richtige Gebinde liefern wollen [1]).

---

[1]) **a) Einschärfung des Verbots in Betreff der Garnweifen.**

In Folge der gemachten Wahrnehmung, daß beim Flachsspinnen nicht allein falsche und ungestempelte Weifen geöraucht, sondern auch zu den Gebinden nicht allenthalben die gehörige Anzahl Fäden verwendet würden, ist den Obrigkeiten, auf Anordnung des Ministeriums, die strengste Handhabung der in obigem Gesetze diesfalls enthaltenen Bestimmungen aufgegeben worden, und dabei sind insbesondere die Obrigkeiten, in deren Bezirke die Garnspinnerei ums Lohn betrieben wird, veranlaßt worden, zu dem Ende sofort eine Untersuchung sämmtlicher in ihrem Bezirke vorhandenen Weifen durch dazu geeignete, nach Befinden vorher zu verpflichtende Personen veranstalten zu lassen, und demgemäß das weiter Nöthige zu verfügen, auch über den Erfolg Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten, durch Verordn. der Ksd. zu Dr. v. 17. Oct. 1836 (Ksbl. Nr. 94) und v. 29. Dec. 1836 (Ksbl. v. J. 1837 Nr. 4), der Ksd. zu Leipz. v. 2. Jan. 1837 (Ksbl. Nr. 10) und der Ksd. zu Zw. v. 20. ej. (Ksbl. Nr. 6).

b) Maaßregeln gegen das falsche Maaß der Strohgeflechte.

Auch hat die Ksd. zu Dr. unterm 3. April 1837 folgende das Maaß der Strohgeflechte betr. Verordnung erlassen (Meißn. Ksbl. Nr. 32).

Verordnung

an die Iste und Vte Amtshauptmannschaft des Dresdner Kreis-Directions-Bezirks, und sämmtliche Polizeibehörden der Aemter Dresden, Pirna, Dippoldiswalde, Frauenstein und Altenberg.

Wiederholte Klagen über die nach und nach eingerissene Ungleichheit des Maaßes bei dem im Lande erzeugten Strohgeflechte haben zu einer genauen Erörterung dieses Gegenstandes Veranlassung gegeben.

Wie nun hierbei nicht allein der factische Grund dieser Klagen, sondern auch der daraus hervorgegangene Nachtheil, daß die Strohwaarenfabrikanten, um den etwanigen durch unrichtiges Maaß der erkauften Strohgeflechte veranlaßten Verlusten vorzubeugen, den Preis für die Strohgeflechte niedriger, als sie solchen bei richtigem Maaße zu gewähren im Stande sein würden, zu stellen, oder die benöthigten Strohgeflechte lediglich aus dem Auslande zu beziehen, genöthigt sind, dadurch aber der Erwerb der Strohflechter geschmälert und ein nicht unwichtiger

Zweig der vaterländischen Industrie niedergedrückt wird, vollkommene Bestätigung gefunden hat; so wird Behufs der Abstellung dieser Uebelstände unter Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern hierdurch Folgendes verordnet:

1) Was die als Maaß der Strohgeflechte gebraucht werdenden Weifen oder sogenannten Klafterbreter anlangt, welche bisher meistens $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{5}{8}$ Elle betragen haben, so sollen hinführo nach Maaßgabe des Mandats vom 7. August 1734 und der Generalien vom 14. Februar und 20. November 1754, wonach an allen Orten im Handel und Wandel bei der Zumessung keine andere als die gehörig justirte Leipziger Elle zu gebrauchen ist, bei Vermeidung der in den nurerwähnten Gesetzen den Contravenienten angedrohten Strafen (siehe: deren Abdruck bei der Verordnung der Kreis-Direction vom November 1835 im 94. Stücke der Meißner Kreisblätter) diese Weifen oder Klafterbreter durchgängig eine richtige Leipziger Elle enthalten.

2) Was dagegen die Länge der ganzen Geflechtstücke betrifft, so muß es zwar im Allgemeinen für wünschenswerth erachtet werden, daß die Zahl der Umwindungen, die Länge des Klafterbretes zu einer Elle angenommen, namentlich um mit dem Schweizergeflechte concurriren zu können, auf 12 bei gespaltenen und 24 bei ungespaltenen, mithin die Länge des Geflechts auf 24 und resp. 48 Ellen bestimmt werde. Jedoch bleibt die diesfallsige Bestimmung lediglich dem freien Uebereinkommen der Fabrikanten und Flechter überlassen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Flechter, insbesondere aber auch die mit dem Aufkauf der Geflechte bei denselben sich beschäftigenden Zwischenhändler, die bei der Ablieferung angegebene Ellenzahl des Stückes Strohgeflecht vollmäßig zu gewähren und daher, wenn sie den Fabrikanten ein Geflecht abliefern, welches weniger Ellen enthält, als es der Uebereinkunft oder ihrer Versicherung nach enthalten soll, der Bestrafung wegen Betrugs im Verkehr sich zu gewarten haben.

Indem nun die vorgenannten Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden hierdurch Anweisung erhalten, für möglichste Verbreitung obiger Bestimmungen durch die betreffenden Lokalblätter, so wie sonst an denjenigen Orten, wo Strohflechterei betrieben wird, Sorge zu tragen, wird denselben zugleich zur Pflicht gemacht, auf Innehaltung derselben streng zu invigiliren, zu dem Ende insbesondere nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage der Verordnung an eine genaue Revision der Klafterbreter bei den Flechtern durch die Gerichtspersonen oder besonders dazu beauftragte Polizei-Officianten, wozu mit Zustimmung der Bezirks-Amtshauptmannschaft auch die Gensd'armen gebraucht werden können, veranstalten zu lassen, und hierbei sich ergebende Contraventionen gegen die obberegte Vorschrift nicht nur zur Bestrafung zu ziehen, sondern auch das Ergebniß anhero anzuzeigen.

c) Normal-Etalons.

Das Ministerium des Innern hat vier Normal-Etalons einer genauen sächsischen Einviertelruthe von $45\frac{1}{2}$ Dresdner Zoll anfertigen, mit einem bei der Königl. Cameralvermessung befindlichen Normalmaaße, wonach 1 Dresdner Fuß 125,537 Pariser Linien enthält, vergleichen und zu dessen Beglaubigung stempeln lassen, und zwar zu dem Behufe, daß bei jeder Kreisdirection ein solches aufbewahrt, und nach demselben alle von den practicirenden Geometern anzuwendenden Meßketten und Meßstäbe, da jene bei starkem Gebrauche sich ausdehnen, diese an Holz aber etwas zurückgehen, von Zeit zu Zeit geprüft werden mögen. Zur öffentlichen Kenntniß gebracht durch Verordn. der Ksd. zu Dr. v. 21. Nov. 1836 (Ksbl. Nr. 96), vergl. mit V. v. 28. Febr. 1839 (Ksbl. Nr. 20), der Ksd. zu Leipz. v. 24. Nov. 1838 (Ksbl. Nr. 145) und der Ksd. zu Zw. v. 26. Nov. 1838 (Ksbl. Nr. 49), der Ksd. zu Bud. v. 26. ej. (Ksbl. Nr. 99).

2) Auf das Bier- und Getraidemaaß bezügliche Bestimmungen.

33) Mandat,

Wegen Gleichheit des Bier-Gefässes im gantzen Lande, nach dem Dreßdner Ohmen,

den 30. Nov. 1702. (C. A. I. 1724.)

In d. Oberlauf. publ. d. O. A. Pat. v. 8. Febr. 1706 im O. Coll. W. I. 695.

Demnach durch die in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen eingeführte Ungleichheit des Bier-Gefässes zu vielerley Unordnung, und insonderheit allerhand Unterschleiff bey der Tranck-Steuer Anlaß gegeben, mithin auch Unser darbey habendes Interesse nicht wenig geschmälert und benachtheiliget worden, und aber Wir, nach beschehener Uberlegung der Sachen, auf ietzt gehaltenen Land- und Ausschuß-Tägen für gut befunden, daß dißfalls eine durchgehende Gleichheit in Unserm gantzen Churfürstenthum und incorporirten Landen eingeführet und beobachtet, zu dem Ende auch von dato an iedes Bier-Faß auf 5½ Eymer und 25 Kannen, oder in allen 7 Schock Kannen hiesigen Dreßdnischen Gebindes und Kannen-Masses, es sey an Kuffen, Vassen, Viertheln, Tonnen oder halben Tonnen, dem Dreßdnischen Gebinde nur gedachter Weise gleich verfertiget werden solle. Als haben alle und iede in Unserm Churfürstenthum und Landen sich befindende Büttner oder Böttticher bey Verfertigung des Bier-Gefässes, es bestehe solches in Kuffen, Vassen, Viertheln, Tonnen, oder halben Tonnen, auch wie solches sonst Nahmen haben mag, darnach sich allenthalben genau zu achten, und iedes Faß auf 5½ Eymer und 25 Kannen oder in allen 7 Schock Kannen hiesigen Dreßdnischen Gebindes und Kannen-Masses einzurichten, oder gewärtig zu seyn, daß derjenige, so hierwieder handelt, und ein Stück Bier-Gefässe, von Zeit der Publication dieses Mandats an, dem Dreßdnischen Gebinde nicht gleich machet, das erste mahl vor iedes Stück um 5 Thaler bestraffet, wenn er aber das andere mahl sich dessen unternehmen solte, seines Handwercks vor verlustig erkläret, und in keiner Innung weiter geduldet werden, wie denn auch ein ieder Böttticher oder Büttner seine gemachte Arbeit mit des Ortes Obrigkeit Zeichen und seinen Nahmen bezeichnen und einbrennen, auch desto mehr allen Unterschleiff zu vermeyden, keinem, der es nicht mit einer Innung hält, einige neue Bier-Gefässe zu verfertigen vergönnet seyn soll. Und befehlen dannenhero allen und jeden Obrigkeiten Unsers Chur-Fürstenthums und Lande, daß Sie iedes Orts darauf sorgfältige Aufsicht tragen und beständig darüber halten sollen, immassen Wir denn von dato an, innerhalb drey Jahren alle dasjenige Gefässe, so dem Dreßdnischen nicht gleich, gänzlich abgeschaffet, und überall dieses Gebinde eingeführet wissen wollen.

34) Mandat,

wegen Einführung des Dreßdner Kannen-Maaßes im ganzen Lande;

v. 21. Dec. 1705. (C. A. I. 1727.)

Demnach Wir wegen durchgängiger Vergleich- und Einrichtung des Biergefäßes im ganzen Lande nach hiesigem Dreßdner-Gebünde unterm 30. Nov. 1702 in Unser Churfürstenthum ergehen lassen ꝛc. Als finden Wir nunmehro der Nothdurfft hiermit ferner zu verordnen, daß hinführo auch die Dreßdner-Kanne durchgehends auf dem Lande und in Städten eingeführet, darnach verkauffet, mithin sieben Schock Kannen auf ein Faß Bier verschencket, und das vorhin gehabte Kannen-Maaß, es möge gröſser oder kleiner gewesen seyn, geändert, und mit hiesiger Kanne gleich gemacht werde, damit bey Erhebung der Accise keine Unrichtigkeit oder Beschwehrung erfolgen möge, ob hätte ein Ort wegen Grösse oder Kleine des benachbarten Schenck-Maaßes, einen mercklichen Vortheil oder Schaden vor den andern, oder es würde die Nahrung von ihm weg- und den andern Orthen zugetrieben. Damit auch endlich aller Unterschleiff oder Bevortheilung mit oberwehnten Kannen-Maaße vermieden, und die Gleichheit mit dem einzuführen habenden Dreßdner-Maasse desto gewisser und genauer beobachtet werde, So haben alle und iede Gerichts-Herren, sonderlich aber Unsere Beambte und Räthe in Städten, ein mit dem Dreßdner-Gemässe richtig geeichtes und mit des hiesigen Stadt-Raths Zeichen gestempeltes Kannen-Maaß anzuschaffen, nach demselbigen alle unter ihrer Gerichtsbarkeit verhandene Maaße einrichten zu lassen, und insonderheit denenjenigen, so dergleichen zu verfertigen pflegen, ernstlich und bey nahmhaffter Straffe aufzulegen, daß sie alle von ihnen gefertigte Kannen und Maaße nach obgedachten von der Gerichts-Obrigkeit angeschafften Dreßdner-Maaße genau einrichten, und solches anders nicht, als wenn es mit einem Obrigkeitlichen Zeichen gestempelt, gebrannt, oder auf andere Art bemercket, und also untadelhafft befunden worden, an iemand verkauffen oder verlassen sollen, wie denn zu dem Ende vor solche Eichung und Zeichnung keine Obrigkeit etwas zu fodern befugt seyn soll, sondern es ist solche, denen, so es verlangen, unweigerlich und ohne Entgeld zu verrichten, Und wollen Wir in denen Städten, damit dieser Unserer Verordnung daselbst desto genauer nachgelebet werde, die Aufsicht und Execution, sowohl denen Accis-Inspectoribus als Räthen in Städten, hiermit aufgetragen haben. Wornach sich also iedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten hat.

35) Mandat,

wegen durchgängiger Einführung des Dreßdnischen Getreyde- und Schenck-Maaßes auf den Dörfern;

v. 18. Oct. 1715. (C. A. II. 1986.)[1])

Wir ꝛc. fügen zu wissen: Was massen Wir so wohl, vermöge Unserer, unterm 30sten Novembr. Anno 1702 und 21sten Decembr. Anno 1705 ins Land ergangenen und publicirten Mandate, die durchgängige Vergleich- und Einrichtung des Bier-Gefässes im gantzen Lande, nachm hiesigen Dreßdner Gebünde, anbefohlen, als auch vermittelst eines, aus Unserm General-Accis-Collegio, unterm 7. Februarii Anno 1708 an alle Accis-Inspectiones, ergangenen General-Befehls, daß nicht nur berührtes Dreßdnisches Schenck- sondern auch das Getreyde-Maaß, in allen Städten Unsers Chur-Fürstenthumbs und Lande, durchgehends eingeführet werden solte, verordnet worden ist; Welche Unsere Mandate und Verfügung, Wir auch hiermit, und krafft dieses nochmahln bestätigen, und zu dem Ende anhero wiederholen, damit derselben noch ferner künfftighin allenthalben gebührend und genau nachgelebet werden möge;

Nachdem Uns nun hiernechst von ermeldten Unserm General-Accis-Collegio Vorstellung geschehen, daß es gar zuträglich seyn möchte, wenn angeregtes Dreßdnisches Scheffel- und Schenck-Maaß auch auf denen Dörffern eingeführet würde, da denn der Land-Mann, weil er eben dergleichen Maaß seines Orthes brauchen müßte, umb so viel weniger Ursach hätte, unter diesem Vorwand von denen Städten wegzubleiben, Wir auch solches vor nützlich, und thunlich befinden, da zumahl wegen des ersteren, schon von so vielen Jahren her, bey dem Magazin-Getreyde, die Reduction geschehen, und iedwedem Orthe bekannt seyn muß, daß also auch die Erb-Zinnsen und Pfarr-Decems-Früchte leichtlich darnach reguliret werden können; Zu welchem Ende denn, und zu desto mehrerer Gewißheit für iedermänniglich, Wir die Reduction nach dem Dreßdnischen Getreyde-Maasse, ob wohl solche überall in Unseren Landen bereits bekannt, doch noch absonderlich, nach genauer Durchgehung, in Druck zu bringen, und publiciren zu lassen, an Unser Cammer- und General-Accis-Collegium Verordnung ertheilet, So haben Wir diesemnach, und zu desto mehrerer Erreichung Unserer, bey dem gantzen Wercke führenden guten Absicht, daß nehmlich durchgehends im Lande, einerley Maaß und Gefäße geführet, und dardurch die Käuffer und Verkäuffere, ratione ihres, unter- und miteinander habenden Commercii und sonsten, in mehrere Sicherheit und Gewißheit gesetzet werden möchte, und könnten, für diensamb und vorträglich befunden, das bißhero auf denen Dörffern im Lande üblich gewesene, und an und für sich selbst hin und wieder sehr differente Scheffel-Viertel-Metzen- und dergleichen geringeres und kleineres, wie auch das Schenck-Maaß hiermit gäntzlich aufzuheben, abzuschaffen, und zu verbiethen, dergestalt und also, daß solches bey der Ausmes-

---

[1]) Wegen der Oberlausitz vergl. das Mandat v. 19. Febr. 1746, publ. durch O. A. Pat. v. 15. März 1746 im O. Coll. W. I. 710.

sung und Verzapffung, oder im Handel und Verkauffe, weiter nicht gebrauchet, vielmehr solcherley altes Maaß, zur Zerschlagung, worvon iedoch dem Eigenthümber, die Materialien, an Holtze, Eisen, und dergleichen, zurück zu geben sind, respective Unseren Beambten, oder der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit, längstens binnen Vier Wochen von dato der Publication dieses Unseres Mandats anzurechnen, eingeliefert, und dargegen ein anderes, nach dem hiesigen Dreßdnischen Gemäße, richtig eingerichtetes Scheffel-Viertel-Metzen- und anderes dergleichen kleineres Getreyde- wie auch Schenck-Maaß, von denen Hauß-Wirthen oder anderen, die dessen vonnöthen haben, sofort angeschaffet, und dessen sich entweder aus der nechst angelegenen Stadt, allwo solches mit des Raths des Orthes Zeichen zu bemercken und zu stempeln ist, erholet, oder doch dasselbe, nach dem daselbst vorhandenen, und dahin Anno 1708 und nachgehends übersendeten Dreßdnischen Maasse, von neuen gefertiget, und eingerichtet, und gleichfalls auch, wiewohl auf beederley Arth, umbsonst und ohne alles Entgeld, bezeichnet, und gestempelt, nicht weniger forthin alles Getreyde und Getränckе, darnach ein- und anzunehmen, und auszumessen, mit bevorstehendem 1716. Jahre der Anfang unfehlbar gemachet, und alsdenn das bißherige alle Maaß auf denen Dörffern, von niemanden, bey Vermeydung der darauf hiermit gesetzten 10 Thaler Straffe, von wem, und so offt darwieder gehandelt werden wird, weiter nicht gebrauchet, noch bey irgends einer Gelegenheit passiret, und sich darnach gerichtet werden solle; Ausser daß Wir zu Entscheidung aller etwa sich ereignenden oder fürfallenden Irrungen, geschehen lassen wollen, zu sothanem Behuff bey iedem Dorffe, ein solches altes Maaß aufzubehalten, doch daß dieses von der Gerichts-Obrigkeit oder dem Dorff-Richter wohl verwahrlich aufgehoben, und zu keinem andern, als ietzterwehntem Ende, hergegeben und gebrauchet werden möge, Wir verordnen und befehlen demnach allen Unseren Vasallen, Beambten, und sämbtlichen Gerichts- Unter- und andern Obrigkeiten, auch allen Einwohnern und Unterthanen, in Unserm gantzen Churfürstenthumb, und incorporirten Landen, hiermit ernstlich und nachdrücklich, sich nach dem Innhalt dieses Unsers Mandats, allenthalben genau und unverbrüchlich zu achten, darwieder, bey Vermeydung obiger Geld- auch, nach Befinden, anderer und erhöheter Straffe, und schärfferen Einsehens, auf keinerley Weise zu handeln, noch hierunter etwas zu verhängen, oder wissentlich zu verstatten; sondern vielmehr, daß demselben in allen Stücken gebührend und durchgehends nachgelebet, und schuldige Folge geleistet werden möge, genaue Uffsicht zu haben, und was hierunter nöthig, sowohl ietzo, als künfftighin, von Zeit zu Zeit behörig zu verfügen, und zu veranstalten.

36) Befehl, (an d. Rath zu Dresden.)

Daß von denen Schenk-Wirthen keine andere, als behörig geaichte und gestempelte Kannen und darnach eingerichtete Krüge gebraucht werden sollen;

v. 11. Febr. 1764. (C. A. 1, Fortf. I. 874.)

Nachdem bey der Landes-Regierung, wie ihr aus dem copeyl. Innschluß in mehrern ersehen werdet, die Anzeige geschehen, daß auf euern

Raths-Kellern das Bier nicht nach behörig gestempelten Kannen, sondern nach Krügen von ungewissem Maaße verkaufet, darüber aber große Klage geführet werde: So begehren Wir ihr wollet von der Bewandtniß des Anbringens alsofort genaue Erkundigung einziehen, und wann es sich also befinden sollte, wegen Abstellung dieses Ungebührnisses das Nöthige ohngesäumt veranstalten, zu dem Ende auf besagten Raths-Kellern unvermuthet visitiren, und die allda angetroffenen Krüge von unrichtigem Maaße wegnehmen lassen, solche confisciren und die Schenkwirthe, daß sie bey Treibung ihrer Schenk-Nahrung, keine andere als behörig geaichte und gestempelte Kannen und darnach eingerichte Krüge gebrauchen sollen, bey nahmhafter Strafe ernstlich bedeuten, auch, daß dieser Anordnung gebührend nachgelebet werde, fleißige Obsicht führen lassen [1]).

---

[1]) **a) Fortwährende Gültigkeit obiger Vorschriften.**

Die Bestimmungen des Mandats v. 20. Dec. 1702 wegen Gleichheit des Biergefäßes im ganzen Lande nach Dresdner Ohmen sind auch dermalen, der inzwischen eingetretenen veränderten Einrichtung wegen Erhebung der Biersteuer ungeachtet, noch in Anwendung zu bringen. Denn sowie schon in der Landesordnung v. 1. Oct. 1555 unter dem Titel: „Brauen, Schenken und andere bürgerliche Handthierung auf dem Lande" der Gebrauch von Biergefäßen, welche das gehörige Maaß nicht halten, lediglich aus dem gewerbspolizeilichen Gesichtspunkte, bei Strafe verboten worden ist, so kann auch nach den Worten des angezogenen Mandats vom 30. Nov. 1702, „daß die Ungleichheit des Biergefäßes zu vielerlei Unordnung Anlaß gegeben", nicht verkannt werden, daß dieses Mandat und das damit zusammenhängende Mandat vom 21. Dec. 1705 ebenfalls hauptsächlich aus demselben Gesichtspunkte, nebenbei aber auch zugleich zu dem Zwecke erlassen worden sei, das Steuerinteresse sicher zu stellen, weshalb diese Mandate auch im C. A. T. 1. S. 1723 und 1727 in dem Capitel „von Polizeisachen" abgedruckt sich befinden. Obwohl daher die darin enthaltenen Bestimmungen wegen allgemeiner Führung des Dresdner Kannenmaaßes im ganzen Lande und demgemäßer Anfertigung der Biergefäße in mehrere, die Erhebung der Tranksteuer betreffende gesetzliche Vorschriften, namentlich die Erklärung vom 20. Jan. 1703, das Mandat vom 18. Oct. 1715, die Erläuterung des Ausschreibens vom 20. Jan. 1703, vom 16. Jan. 1747 und den Extract aus dem Steuerausschreiben auf das Jahr 1783 vom 28. Nov. 1782 mit übergegangen und resp. weiter ausgeführt, diese Regiegesetze aber insgesammt durch das Gesetz wegen Erhebung der indirecten Abgaben vom 4. Dec. 1833 §. 4 aufgehoben worden sind, so ist dessenungeachtet und abgesehen davon, daß namentlich die Mandate vom 30. Nov. 1702 und 21. Dec. 1705 im letzteren ohnehin nicht mit aufgeführt stehen, allerdings noch keineswegs anzunehmen, daß hierdurch diese Mandate und die auf das Maaß der Biergefäße und auf die deshalb zu führende Controle sich beziehenden Bestimmungen der angezogenen ältern Tranksteuergesetze ebenfalls außer Gültigkeit gesetzt worden seien, und zwar um so weniger, als in dem Gesetze vom 4. December 1833 und der Verordnung wegen Erhebung der Biersteuer von demselben Tage etwanige diesen gewerbspolizeilichen Gegenstand betreffende neue Vorschriften nicht nur nicht enthalten sind, sondern §. 46 der angeführten Verordnung vielmehr das Vorhandensein geaichter Biergefäße und somit auch das Vorhandensein besonderer diesfallsiger Vorschriften vorausgesetzt wird, überhaupt aber die wegen richtiger Bezahlung der Biersteuer von Seiten der Steuerbehörde durch ihre Officianten zu führende Controle mit der polizeilichen Aufsicht über richtiges Biermaaß etwas nicht gemein hat. M. V. vom 13. Dec. 1836 an die Ksd. zu Zw., den übrigen Ksd. abschr. mitgetheilt.

3) Auf das Kalkmaaß bezügliche Bestimmungen.

37) Generale, (aus d. Landesreg.)

wegen der Einführung des Dresdner Scheffelmaaßes bei sämmtlichen Kalköfen hiesiger Lande,

v. 7. Dec. 1803. (C. A. 3. Fortf. I. 412.)

In d. Oberlauf. publ. d. D. A. Pat. v. 24. Febr. 1804 im D. Coll. W. V. 215.

Es ist bei dem letzten Landtage von Seiten Unsrer getreuen Stände darauf unterthänigst angetragen worden, daß, statt des bei dem Verkauf des Kalks, bei den Kalköfen bisher üblich gewesenen verschiedenen Maaßes, nach Kasten, Karren und Scheffeln in willkührlicher Größe, bei sämmtlichen Kalköfen hiesiger Lande, das gewöhnliche Scheffelmaaß eingeführt werden möchte. Wir haben auch nunmehro, nach der dieserhalb von Uns zuvörderst angeordneten Erörterung und nach reiflicher Erwägung sämmtlicher dabei einschlagenden Umstände, das Dresdner Scheffelmaaß bei sämmtlichen Kalköfen hiesiger Lande durchgängig einführen zu lassen, beschlossen, und es werden daher die Obrigkeiten jeden Orts, wo Kalköfen sind, hiermit angewiesen, deren Besitzer oder sonstige Innhaber, ingleichen die Kalkbrenner, dahin gemessenst zu bedeuten, daß bei ihnen der ungelöschte Kalk, nach Verfluß von Zwei Monaten von der Publica-

---

b) Diesfalls ergangene Verfügungen.

Auch haben die Kreisdirectionen zu Leipzig (durch V. v. 8. Aug. 1838 im Ksbl. Nr. 99) und zu Zwickau (durch V. v. 14. Nov. 1837 im Ksbl. Nr. 47), nachdem zu ihrer Kenntniß gelangt, daß in Bezug auf das beim Ausschenken des Biers, insbesondere in Gläsern, übliche Maaß nicht die gehörige Gleichförmigkeit stattfinde, und daß die Bestimmungen des Mand. v. 21. Dec. 1705 nicht allenthalben gehörig beobachtet würden, diesen Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit der Polizeibehörden ernstlich anempfohlen, mit der Anweisung, die ihrer Aufsicht untergebenen Schenkstätten von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, und bei sich ergebenden Unregelmäßigkeiten wegen durchgängiger Anwendung des Kannenmaaßes in Gemäßheit des angeführten Mandats das Erforderliche zu verfügen; und die Ksd. zu Leipz. hat diese Verordnung anderweit eingeschärft durch V. v. 9. März 1842 (Ksbl. Nr. 33), indem sie zugleich die Amtsh. angewiesen hat, die Gensd'armen zu instruiren, diesen Gegenstand fortwährend im Auge zu behalten und vorkommende Contraventionen den betr. Obrigkeiten anzuzeigen. — Jedoch ist von der Ksd. zu Zwickau in Betracht der nahe bevorstehenden Abänderung des Maaßwesens nachgelassen worden, kleinere als Kannengläser unter der Voraussetzung zu führen, daß diese nicht unter einer bestimmten Größe seien, und daß der Preis angemessen regulirt werde. Soll gestattet werden, beim Verkauf von Bier in Flaschen kleinere Gläser vorzustellen, so muß, um im Uebrigen Umgehungen des Verbots zu verhüten, für diese ein Maximum des Inhalts bestimmt werden, welche bei Vermeidung der Confiscation nicht überschritten werden darf; wogegen es angemessen erscheint, daß die maaßhaltigen Gläser durch Aufdrücken eines Stempels oder Einschleifen als richtig bezeichnet werden, was in einem Falle ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, in Gemäßheit der M. V. v. 30. Juli 1841 an die Ksd. zu Zwickau.

tion gegenwärtiger Generalverordnung angerechnet, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Fünf Thalern, womit derjenige, welcher darwider handelt, ohnnachbleibend zu belegen ist, nicht anders, als nach einem gestempelten, die gehörige Zahl von 7900 Dresdner Cubikzollen in sich haltenden Dresdner Scheffelmaaße verkauft werden soll.

Nachdem auch zu diesem Behuf die cylindrischen Maaße, und zwar von folgenden Größen, als nemlich: der ganze Scheffel, 16 Zoll weit und $39\frac{1}{4}$ Zoll hoch, der halbe Scheffel, 16 Zoll weit und $19\frac{5}{8}$ Zoll hoch und der viertel Scheffel, 16 Zoll weit und $9\frac{3}{4}$ Zoll hoch, das halbe Viertel, 12 Zoll weit und $8\frac{1}{4}$ Zoll hoch und die Metze, 10 Zoll weit und 6 Zoll hoch, am schicklichsten und bequemsten befunden worden sind; So wird zwar an denjenigen Orten, wo den Kalk in Gefäßen bisher zu verkaufen, üblich gewesen, den Kalkbrennern erlaubt, sich der alten Kalkgefäße annoch Ein Jahr lang von der Publication dieses Generalis an, bedienen zu dürfen, jedoch sind dieselben dazu, daß sie deren eigentlichen innern Gehalt nach obigem Scheffelmaaße, auf solche alte Gefäße, in welchen der Kalk in vorbemerkter Jahresfrist noch verkauft wird, vor Ablauf Zweier Monate, nach Publication dieser Generalverordnung, deutlich anmerken und anschreiben, hingegen das immittelst anzuschaffende und nach Verfluß eines Jahres ohnfehlbar zu gebrauchende neue Gefäße schlechterdings in obiger Maaße, oder, wofern es an einigen Orten anderergestalt sich füglich nicht thun läßt, lediglich nach halben Scheffeln allein einrichten, mit gehörigem Nachdruck anzuhalten, und es ist von den Obrigkeiten über die Erhaltung einer beständigen vollkommenen Gleichheit dieser Gefäße, bei Vermeidung Unsres ernsten Einsehens, genaue Aufsicht zu führen.

Demnächst haben die Obrigkeiten sofort mit Zuziehung Sachverständiger, auch, nach Befinden, Unsrer Rentbeamten und Landbauschreiber den Preis des Kalks auf den Dresdner Scheffel nach dem Verhältnisse des bei den Kalköfen bisher üblich gewesenen Maaßes und Preises zu reduciren und zu bestimmen. Da übrigens bei der Abfuhre des Kalks von den Kalköfen, sich dem Vernehmen nach zum öftern ein Einmaaß und Verlust an der Quantität der Ladung ergeben; So wird überhaupt, zu Vermeidung diesfallsiger Irrungen, hiermit ausdrücklich festgesetzt und verordnet, daß führohin der Verkäufer des Kalks, für die Richtigkeit des Maaßes, blos beim Aufladen, und nicht weiter beim Abladen desselben, zu stehen, gehalten seyn soll.

4) Auf das Wein-, Butter- und Steinkohlenmaaß bezügliche Bestimmungen.

Wegen des Steinkohlenmaaßes vergl. oben S. 618. — Die wegen des Buttermaaßes früher ertheilten Vorschriften sind ausdrücklich aufgehoben worden durch die

38) Verordnung der Landesregierung v. 13. Juli 1826, die Aufhebung der unter dem 2. August 1735, dem 23. Juli 1736 und dem 23. August 1740, wegen Einrichtung der Buttergefäße (an mehrere Beamte und Stadträthe der Erblande) erlassenen Rescripte betr. (G. S. Nr. 27. S. 199),

jedoch dergestalt, daß den Aufkäufern der Butter allein die Beurtheilung der Richtigkeit des von den Verkäufern angegebenen Inhalts der Buttergefäße überlassen bleibt; es soll aber gegen diejenigen, welche sich, wider Verhoffen, einer Bevortheilung oder wohl gar eines Betrugs diesfalls schuldig machen möchten, mit der, den Gesetzen gemäßen, Bestrafung unnachsichtlich verfahren werden. — In Bezug auf das Weinmaaß ist in der Taxordnung v. 31. Juli 1623 Cl. III. (C. A. II. 800) verordnet, daß die Stadträthe darauf sehen sollen, daß Jedem für sein Geld richtiges Maaß gegeben werde.

Fünfzehnter Abschnitt.

Sorge für die Erziehung und Ausbildung der Staatsbürger.

Erstes Capitel.

Sorge für die Erziehung überhaupt.

I. Allgemeine Schulanstalten.

Die Sorge für die Erziehung der Kinder im Allgemeinen wird weniger aus dem polizeilichen [1]), als aus dem sittlich-religiösen Gesichtspunkte betrachtet, daher sie dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zugetheilt ist. Es mag demnach auch genügen, auf die betreffenden Bestimmungen im

1) Gesetz

über das Elementarvolksschulwesen vom 6. Juni 1835 (G. B. Nr. 60, S. 229), und in der

2) Verordnung

zu dessen Ausführung v. 9. ej. (G. B. Nr. 61, S. 298) hinzuweisen [2]),

---

[1]) **Verhältniß der Polizei zur Erziehung.**

Die Polizei hat für die zu Erreichung der von ihr im Allgemeinen zu verfolgenden Zwecke nöthige Ausbildung der Staatsbürger zu sorgen. Vergl. meine Schrift: das Wesen der Polizei ꝛc. S. 13.

[2]) 1) Vergl. auch das Regulative vom 13. Juli 1835 wegen der Prüfung zu Erlangung der Anwartschaft auf Hülfs- und ständige Lehrerstellen (G. B. Nr. 76, S. 395), die Verordnung, die Beendigung des Schulbesuchs und die Zulassung der Kinder zur Confirmation betr., v. 15. Dec. 1836 (G. B. v. J. 1837, Nr. 3, S. 5) und die Verordnung, die Erläuterung des gedachten Gesetzes und der dazu gehörigen Verordnung betr., v. 18. Decbr. 1837 (G. B. v. J. 1838, Nr. 3, S. 16), sowie im Uebrigen

a) die zu dessen Erläuterung in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung abgedruckten Verordnungen, und zwar

und zu bemerken, daß nach §. 64 ff. des Gesetzes und §. 140 ff. der Verordnung zu diesem die Bestrafung der Schulversäumnisse der Obrigkeit zugetheilt ist [1]), und die Amtshauptleute bei den Polizeirevisionen die von

---

aa) die Errichtung der Localschulordn. betr., Bd. 1, S. 266,
bb) die Confirmation der Lehrer betr., ebendas.
cc) die Verwandlung der Catechetenschulen in ständische betr., ebendas. S. 267,
dd) über die Befreiung von der Verbindlichkeit zum Besuche der Ortsschule, ebendas., S. 272,
ee) über Sammelschulen, ebendas.
ff) über Schulvorstände, ebendas., S. 273,
gg) über die Ablehnung der Wahl zum Schulvorstande, ebendas.
hh) über die von Schullehrern zu nehmende Rücksicht auf das Aeußere ihrer Schullocalien und ihre eigne äußere Erscheinung, ebendas. N. F. Bd. 2, S. 294.

b) die Schrift des Rentamtmann Ritter Preußker über Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, besonders Volks-, höhere Bürger- und Realschulen, Kinderbewahr-, Beschäftigungs- und Besserungsanstalten, auf welche die Kreisdirection zu Leipzig aufmerksam gemacht hat durch Bekanntm. vom 3. Decbr. 1839 (Ksbl. Nr. 147).

c) wegen des Unterrichts der Kinder katholischer Eltern und gemischter Ehen das II. Cap. des folg. Abschn. unter II.

d) wegen Unterordnung der jüdischen Schulen unter das Cultusministerium die Verordn v. 20. Decbr. 1834 (G. B. S. 540), vergl. mit §. 2 ff. des obigen Gesetzes und mit §. 2 und 3 der obigen Verordn. zu diesem.

e) wegen Anlegung von Fabrik- und ähnlichen Schulen — bei welchen die Unterrichtsstunden theils auf die frühen Morgen-, theils auf die ersten Nachmittagsstunden verlegt, in der Abendzeit dagegen nur ausnahmsweise und zum Theil stattfinden sollen — §. 9 des Ges. und §. 7 der Ausführungsverordn., wegen des Kirchenbesuchs Seiten der Schulkinder §. 30 des Gesetzes vom 6. Juni 1835 und die Verordn. der Ksd. zu Leipz. vom 9. Sept. 1842 an sämmtliche Ephoren ihres Bezirks. (Ksbl. Nr. 116 und Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 3, S. 92.)

f) wegen des den schulfähigen Kindern der in Garnison stehenden Mannschaften zu gewährenden unentgeldlichen Unterrichts §. 73 des II. Theiles der Ordonn. v. 19. Juli 1828 (G. S. S. 165).

g) wegen Vertretung der Schulgemeinden das Ges. v. 14. Sept. 1843 (G. B. Nr. 46, S. 125), und die Verordn. zu dessen Ausführung vom 17. ej. (G. B. Nr. 47, S. 129).

2) In Bezug auf die Bergmannskinder besteht die besondere Einrichtung, daß deren Schulbesuch, obschon sie die gewöhnlichen Ortsschulen (als Knappschaftsschulen) besuchen, durch hierzu aus den Knappschaftsältesten geordnete Schulvorsteher — welche die schulfähigen Kinder aufzeichnen und dem Bergamte anzeigen, zum Schulbesuche Anstalt treffen, mit den Ortsschullehrern die erforderliche Verabredung treffen und auch die Schulen von Zeit zu Zeit revidiren — controlirt werden. Vergl. hierüber den Aufsatz des Prof. Lehmann in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. B. 1, S. 403.

[1]) Die Kreisdir. zu Leipz. hat die Schulvorstände dahin verständigen lassen, daß nach §. 67 b. des obigen Gesetzes die monatlichen Schulversäumnißtabellen auch dann an die betreffenden Obrigkeiten abzugeben seien, wenn keine strafbaren Schulversäumnisse vorgekommen. V. v. 29. Mai 1838 (Ksbl. Nr. 70). Auch hat sie die in diesem §. unter 1, 2 und 3 enthaltenen Vorschriften von neuem eingeschärft durch V. v. 10. Oct. 1840 (Ksbl. Nr. 125). Ferner hat das Cultusministerium im Einverständnisse mit dem Min. d. Inn. in einer unterm 30. Juni 1843 an die Kreisdirectionen erlassenen Verordn. die Bestimmung getroffen, daß

jeder obrigkeitlichen Behörde über die auf die eingereichten Schulversäumnißanzeigen getroffenen Verfügungen zu haltenden besondern Acten einsehen und die Angemessenheit des stattgefundenen Verfahrens prüfen sollen, daß dagegen im Uebrigen die Beaufsichtigung und Leitung des Elementarvolksschulwesens folgenden, dem Ministerium des Cultus unterstellten Behörden übertragen ist: den Ortsschulvorständen und insbesondere den Ortsschulinspectoren, nächstdem den Schulinspectoren und insbesondere den Districtsschulinspectoren, und endlich den Kreisschulbehörden [1]).

Noch weniger gehören die, die gelehrten Schulen, die Universität zu Leipzig und sonstigen höhern Bildungsanstalten betreffenden Bestimmungen hierher. Sie bieten nur die Gelegenheit dar, die für höhere Zwecke und namentlich für den Staatsdienst nöthige Befähigung zu erlangen [2]).

---

die Gemeindeobrigkeiten sich den diesfallsigen Erörterungen und Bestrafungen zu unterziehen hätten. Demgemäß sind die Obrigkeiten durch die Kreisdir. beschieden worden. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 29. Juli 1843 (Ksbl. Nr. 97), der Ksd. zu Bud. v. 14. ej. (Ksbl. Nr. 58), der Ksd. zu Dr. v. 29. Aug. 1843 (Ksbl. Nr. 38), der Ksd. zu Zw. v. 29. Juli 1843 (Ksbl. Nr. 34), auch abgedr. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 4, S. 279. Diese Bestimmung beruht darauf, daß der Zweck, die Verwilderung der Jugend zu verhüten, ein polizeilicher ist. Auch steht nicht entgegen, daß im Regulative, welches der allgemeinen Städteordnung sub D. beigefügt ist, §. II. jene Bestrafung den Stadträthen zugetheilt ist, da der Grund hiervon nur darin zu suchen ist, daß Störung durch verschiedenartige Einwirkung vermieden werden sollte, somit aber hieraus vielmehr hervorgeht, daß man diese Angelegenheiten an sich mehr oder weniger für polizeiliche erachtet habe.

[1]) **Beibringung von Confirmationsscheinen bei Verehelichungen.**

Das Cultusmin. hat unterm 12. Oct. 1844 angeordnet, daß künftig vor dem Aufgebote oder vor der Trauung jedesmal der Confirmationsschein der Verlobten von diesen beizubringen sei und zugleich hat dasselbe an die betr. kathol. Behörden Anweisung ergehen lassen, daß sowohl die betr. Schuldirectoren in den Schulentlassungszeugnissen den Umstand, daß der Entlassene die Sacramente der Buße und des Abendmahls in Folge seiner religiösen Reife empfangen habe, zu bescheinigen, als auch die kathol. Geistlichen von Verlobten kathol. Religion vor Vollziehung ihres Aufgebots oder ihrer Trauung gedachte Entlassungsscheine sich künftig jedesmal mit vorzeigen zu lassen hätten. V. d. Ksd. zu Zw. v. 30. Jan. 1845 (Ksbl. Nr. 6. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 4, S. 480).

Wegen Beibringung der Confirmationsscheine beim Aufdingen vergl. die Anmerk. zu §. 1 d. Gen. Inn. Art. im 1 Abschn. d. IV. Bandes.

[2]) Vergl. deshalb — außer den oben S. 22 angeführten Bestimmungen zu Verhütung von staatsgefährlichen Verbindungen auf Universitäten und Schulen —

a) in Betreff der Gelehrtenschulen das Mand. v. 4. Juli 1829, die Vorbereitung junger Leute zur Universität betr. (G. S. S. 121), die Bekanntmachung v. 3. März 1828, das Alter der in die Landes- und Fürstenschulen aufzunehmenden Schüler betr. (G. S. S. 33), die Verordn. v. 17. Dec. 1830, die Abiturientenprüfung betr. (G. S. v. J. 1831, S. 19), die Bekanntm. v. 2. Mai 1831, die inländischen Gelehrtenschulen betr. (G. S. S. 98), die Verordn. v. 31. Jan. 1834, die Verleihung der Freistellen in den Landesschulen zu Meißen und Grimma betr. (G. S. S. 45), die Verordn. v. 21. März 1835, die Verhältnisse der Behörden zu den städtischen Gymnasien betr. (G. B. S. 206),

Auch der in vielen Städten errichteten Sonntagsschulen, sowie der für die Ausbildung in einzelnen Gewerbzweigen, z. B. die Klöppelei und Strohflechterei, hier und da bestehenden Schulen ist hier nur im Allgemeinen zu gedenken, da jene zunächst und hauptsächlich nur den Zweck haben, den Handwerkslehrlingen und Gesellen Gelegenheit zu bieten, sich nützliche Kenntnisse zu erwerben, und so eine höhere Intelligenz unter den Gewerbtreibenden zu fördern, während diese dazu bestimmt sind, gewisse Kunstfertigkeiten zu lehren [1]).

---

die Verordn. v. 6. Febr. 1838, das Verbot einer Gegenleistung für die Verleihung von Freistellen betr. (G. B. S. 96),

b) in Betreff der Universität, die Gesetze für die Studirenden daselbst v. 29. März 1822 (G. B. S. 292), verglichen mit dem Rescr. v. 27. Jan. 1830, den §. 47 derselben betr. (G. S. S. 15), mit dem Rescr. v. 31. Jan. 1825, einen Zusatz zu denselben betr. (G. S. S. 25), mit dem Rescr. v. 28. Juli 1827, das Borgen der Studirenden auf Pfänder betr. (G. S. S. 113), und mit der Verordn. v. 29. Aug. 1832, die Verkümmerung der Sittenzeugnisse betr. (G. S. S. 417), ferner die Verordn. v. 26. Sept. 1831, die Zeit der Zulassung zum Examen bei der Juristenfacultät betr. (G. S. S. 313), und die Verordn. v. 1. Oct. 1831, den Wegfall der Prüfungen bei dem Oberhofgericht (und das sogenannte Grafenexamen) betr. (G. S. S. 315), sowie auch die oben S. 22 ff. auf die Verbindungen unter den Studirenden bezüglichen Bestimmungen.

c) in Betreff der Forstacademien. Wegen des Gen. v. 13. April 1816, die Erlernung der Forstwissenschaft zum Behuf der Qualification zum königl. Forstdienst betr., nebst Bekanntm., die Einrichtung der Forstacademie betr. (C. A. 3. Forts. II. 186), und die Verordn. v. 18. Juli 1832, die Befähigung zum Staatsdienst betr. (G. S. S. 393),

d) in Betreff der Academie der bildenden Künste, die Bekanntm. v. 10. Oct. 1836, den für diese niedergesetzten academischen Rath betr. (G. B. Nr. 69, S. 297),

e) in Betreff der technischen Bildungsanstalten, im IV. Bande das I. Cap. des XIII. Abschn.

[1]) Vergl. daher auch wegen dieser den XIII. Abschn. des IV. Bandes.

a) Kinderbewahranstalten.

Den Zweck der Erziehung neben dem der Bewahrung vor Gefährdungen verfolgen auch die Kinderbewahranstalten, welche in mehrern Städten errichtet worden sind, daher auch sie zum Ressort des Cultusministeriums gehören. Comm. des Min. d. Inn. an dieses v. 2. April 1838 und v. 11. Febr. 1842.

b) Bibliotheken für Knaben und Jünglinge der ärmern Classen.

In Plauen ist eine solche nach einem vom Buchhändler Duncker in Berlin entworfenen Plane zu Errichtung einer Bibliothek für Knaben und Jünglinge aus den ärmern Classen und zu Vertheilung von Prämien an ärmere, sich durch Fleiß und sittliches Betragen auszeichnende Schüler im Jahre 1841 begründet worden. Auch hat das Min. das Unternehmen zur Aufmunterung durch die Leipz. Zeitung veröffentlichen lassen und weitere Vorkehrungen getroffen, um die Errichtung mehrerer solcher Bibliotheken zu befördern. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 15. Juli 1841.

II. Diesfallsige Verpflichtung der Vormünder.

3) Verordnung, (der Landesreg.) die Aufsicht auf die wegen ihrer Person Bevormundeten betr.;

vom 9. Mai 1829. (G. S. Nr. 22, S. 93.)

Obgleich aus der Vormundschaftsordnung vom 10ten October 1782 und sonst hinlänglich bekannt ist, welchen nicht mehr in väterlicher Gewalt stehenden Individuen, nicht allein zu Verwaltung ihres Vermögens, sondern auch zugleich wegen ihrer Auferziehung, Beaufsichtigung und überhaupt wegen ihrer Person, Vormünder zu bestellen sind, so haben doch zeither manche Obrigkeiten in solchen Fällen, wo, in Ermangelung einigen Vermögens, deshalb eine Bevormundung nicht nöthig worden ist, solche, wie dennoch der Person halber nöthig gewesen wäre, amtswegen zu veranstalten unterlassen. Gleichwie nun hierunter den gesetzlichen Vorschriften, ohne dergleichen unbegründete Ausnahmen, durchgängig gebührend nachzugehen ist, also haben auch alle und jede, nicht blos zur Vermögensverwaltung, sondern zugleich, oder ausschlüßlich wegen der Person bestellte Vormünder die im §. 1, Kapit. XII. der Vormundschaftsordnung vorgeschriebenen Anzeigen, zugleich bei Ablegung der Jahresrechnung, oder, wo eine solche nicht vorkommt, besonders alljährlich einzureichen, oder mündlich abzustatten; in welchem letzteren Falle eine kurze Registratur durüber zu den Vormundschaftsacten gebracht werden soll. Diese Anzeige ist auf die Aufführung und übrigen persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten, auch, insofern dieser noch der Erziehung bedarf, auf deren zeitherigen Erfolg und künftige, im nächsten Jahre bevorstehende Einrichtung zu richten und, wenn auch besondere Anfragen, dergleichen in der Vormundschaftsordnung am angezeigten Orte erwähnt werden, darin nicht vorkommen, dennoch jederzeit in die Registrande einzutragen und darauf, nach Befinden, das Nöthige zu verfügen. Wir versehen Uns hierbei zu den Richtern sowohl, als zu den Vormündern, daß sie die Beaufsichtigung der für ihre Person Bevormundeten und Alles, was ihren sittlichen Zustand, ihre zweckmäßige Ausbildung und überhaupt ihre persönlichen Verhältnisse betrifft, sich ganz vorzüglich werden angelegen seyn lassen. In den alljährlich einzureichenden Vormundschaftstabellen sind alle wegen ihrer Person Bevormundete, wenn sie auch einiges Vermögen nicht besitzen, bis zur Beendigung der Vormundschaft mit aufzuführen.

III. Fürsorge für Ziehkinder.

In der Stadt Leipzig besteht bereits seit 1836 in Ansehung der Unterbringung der Ziehkinder — unter denen hier nicht blos Waisen, sondern auch andere, besonders uneheliche Kinder zu verstehen sind, welche von ihren noch lebenden Eltern bei fremden Personen in die Ziehe gegeben werden, — ingleichen wegen Beaufsichtigung derjenigen, welche die Unter-

haltung und Erziehung dieser Kinder übernehmen, eine durch den Erfolg als zweckmäßig bewährte polizeiliche Einrichtung, deren Grundzüge aus der unten folgenden Zusammenstellung zu ersehen sind, und auch in Dresden ist später eine ähnliche Einrichtung getroffen worden. Da der Gegenstand von hoher polizeilicher Wichtigkeit ist, indem es sich um die Beaufsichtigung der öfter in bedauerlicher Weise vernachlässigten Pflege einer zahlreichen Klasse schutzloser und hülfsbedürftiger Wesen handelt, so haben die Kreisdirectionen auf Anordnung des Ministeriums des Innern die städtischen Obrigkeiten darauf hingewiesen, daß auch in andern, namentlich den größern Städten des Landes, wo solches nicht bereits erfolgt, oder doch eingeleitet worden sein sollte, eine gleiche polizeiliche Vorkehrung zu treffen sei, indem, obschon die unten folgenden Bestimmungen zunächst mehr auf die Verhältnisse großer Städte berechnet seien, doch, mit Ausnahme kleiner Orte, wenigstens in den größeren und Mittelstädten des Bezirks ein desfallsiges Bedürfniß ebenfalls mehr oder minder hervortrete, und es daher zu wünschen sei, daß demselben unter den durch die Lokalverhältnisse gebotenen Modifikationen durch Nachahmung der in Leipzig bestehenden Einrichtungen in angemeßner Weise abgeholfen werde [1]).

Zusammenstellung der Grundzüge der in der Stadt Leipzig wegen Beaufsichtigung der Ziehkinder bestehenden Einrichtung.

1) Alle Kinder, welche (gleichviel ob sie in die Stadt gehören, oder nicht) von ihren Eltern getrennt und in Leipzig in die Ziehe gegeben werden, müssen — wenn sie auswärtige sind, unter Uebergabe der für sie ausgestellten, heimathlichen Legitimationen — binnen 24 Stunden von den Zieheltern bei dem Einwohner-Bureau angemeldet werden. Eine gleiche Verbindlichkeit zur Abmeldung findet statt, sobald ein Ziehkind verstirbt, oder aus der Ziehe, in welcher es sich zeither befand, zurückgenommen wird.

2) Alle Ziehkinder werden in ein, beim Einwohner-Bureau gehaltenes alphabetisches Register (Ziehkinderbuch genannt) eingetragen. Ist bei einem angemeldeten Ziehkinde dieser Eintrag geschehen, so legt, bei dem alltäglich zu bestimmter Stunde stattfindenden Vortrage, der betreffende Registrator, unter Beifügung der übergebenen Legitimationen, einschlagenden Akten ꝛc. das Buch dem Dirigenten vor und eröffnet diesem zugleich, was ihm über die Verhältnisse der Zieheltern bekannt ist, worauf der Dirigent seine Entschließung in die mit der Ueberschrift:

„Dauer der Erlaubniß"

versehene Spalte einträgt. Personen, welche bescholtenen Rufes sind, viele eigne, oder schon mehrere Ziehkinder haben, — die Annahme von mehr als 2 Ziehkindern wird nicht leicht, von mehr als dreien, gar nicht gestattet — wegen übler Behandlung ihrer Ziehkinder bereits vorgekom-

---

[1]) M. V. v. 12. Febr. 1838, in deren Gemäßheit hierauf behufige Verordnungen von den Kreisdir. erlassen worden sind, und zwar von der Ksd. zu Zw. unterm 2. Juni (Ksbl. Nr. 29), von der zu Bud. unterm 5. Nov. (Ksbl. Nr. 95).

men sind, mit sehr großer Armuth zu kämpfen haben und überhaupt alle diejenigen, von welchen man sich einer gehörigen Wartung und Beaufsichtigung der Kinder nicht versehen kann, wird die Annahme von Ziehkindern nicht erlaubt. Findet aber ein Bedenken nicht statt, so erhalten, auf den Grund der gefaßten Resolution, die Zieheltern einen, für 6 Monate gültigen Erlaubnißschein ausgestellt, welcher in der Folge, sofern sich ein Bedenken nicht hervorthut, von 6 Monaten zu 6 Monaten, bis zur Beendigung des Ziehgeschäfts prolongirt wird.

3) Durch die nurerwähnten Prolongationen werden die Registratoren genöthigt, immer von neuem auf die Zieheltern zurückzukommen und deren Verhältnisse, sowie die Behandlung der Ziehkinder wiederholt in das Auge zu fassen; sie sind aber auch überhaupt dahin angewiesen, sich fortwährend um die Zieheltern und Ziehkinder zu bekümmern und jede zu ihrer Kenntniß gelangende, nachtheilige Behandlung der letzteren sofort der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, in welchen Fällen die Zieheltern, nach Befinden ermahnt, verwarnt, zur Zurückgabe der Kinder angehalten, oder auch zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

4) Die Beendigung des Ziehgeschäfts tritt ein mit dem Tode, oder der Zurücknahme des Kindes, oder dem erfüllten 14. Lebensjahre desselben. Die Zeit, sowie die Art und Weise der Beendigung desselben wird im Ziehkinderbuche in der letzten Spalte bemerkt. Wohnungsveränderungen sind von den Zieheltern ebenfalls sofort anzuzeigen, und erstere werden sowohl im Ziehkinderbuche, als auf dem Erlaubnißscheine bemerkt.

5) Da indessen die Polizeibehörde bei den ihr zu Gebote stehenden beschränkten Mitteln und bei der ihr obliegenden Verpflichtung, ihre Aufmerksamkeit noch auf viele andere Gegenstände zu richten, des besten Willen ungeachtet nicht im Stande ist, das Ziehkinderwesen so unausgesetzt und genau, als es die Lage der Ziehkinder erfordert, zu inspiziren, so existirt hier zur Unterstützung für die Polizeibehörde, als Theil der dortigen Armenanstalt, ein

Comitée zur Aufsichtsführung über Ziehkinder.

6) Dieser Comitée besteht aus einem Vorsteher, der zugleich die Sekretariats- und Kassengeschäfte besorgt, und mehrern andern, hinsichtlich ihrer Anzahl nach dem Bedürfnisse bemessenen — gegenwärtig 18 — Mitgliedern, welche, in Folge an sie ergangener Aufforderung der Armenanstalt, sich zur Theilnahme haben bereitwillig finden lassen.

7) Die Wirksamkeit des Comitées erstreckt sich nur auf solche Ziehkinder, welche das 6te Lebensjahr noch nicht überschritten haben und gegen ein festgesetztes Ziehgeld bei andern Personen, als bei den Großeltern, oder sonstigen nahen Anverwandten untergebracht worden sind. Sie beschränkt sich auf:

a) die Aufsichtsführung über die Verpflegung und Behandlung der Ziehkinder Seiten der Zieheltern und
b) die unentgeldliche, ärztliche und chirurgische Hülfe, sowie Darreichung der Arzneien für erkrankte Ziehkinder.

Außer einer kleinen Beihülfe an Holz — $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{8}$ Klafter jährlich — werden andere Unterstützungen den Zieheltern nur in besonders dringenden Fällen, auf Anzeige der Vereinsmitglieder, von dem Vorstande ge-

währt. Der ärztlichen und wundärztlichen Behandlung der Ziehkinder haben sich, statt der vormaligen Armenärzte, zwei angesehene Aerzte unterzogen, welche dafür, hauptsächlich aber als Entschädigung für die zu verabreichenden Medikamente, im Ganzen die Summe von 50 Thlr. — = — = jährlich aus der Vereinskasse empfangen.

8) Die Geldmittel des Vereins bestehen in

a) den Zinsen eines Kapitals von 2500 Thlr. — = — =, welches der vormalige Senator Harz dem Vereine geschenkt hat, und

b) den Zuschüssen, welche, auf Anzeige des Vorstandes, aus der Hauptkasse der Armenanstalt gewährt werden.

9) Das Verfahren bei dem Comitée ist folgendes: Am Anfange eines jeden Monats zeigt die Sicherheitsbehörde dem Vorstande des Vereins sowohl die während des letztverflossenen Monats dort in die Ziehe gebrachten Kinder, als auch die während derselben Zeit rücksichtlich früherer Ziehkinder stattgefundenen Veränderungen (im Betreff der Wohnung, der Zieheltern, der Zurücknahme ꝛc.) an.

10) Der Vorstand weiset hierauf die neu in die Ziehe gegebenen Kinder den einzelnen Comitéemitgliedern zunächst zur Revision zu und macht ihnen zugleich zu ihrer Notiz, die wegen der älteren Ziehkinder eingetretenen Veränderungen bekannt.

11) Damit bemessen werden könne, ob ein Ziehkind sich zur Beaufsichtigung des Comitées eigne oder nicht, verfügt sich das betreffende Mitglied zu den Zieheltern des ihm zugewiesenen Kindes, beantwortet die auf einem besondern Bogen aufgestellten Fragen und giebt solchen an den Vorstand zurück, welcher über die Aufnahme des Kindes Entschließung faßt. Erfolgt diese verneinend, so erhält das Mitglied eine kurze Notiz; soll dagegen das Kind unter Aufsicht genommen werden, so wird der Fragebogen mit der Bemerkung: „Aufgenommen" versehen und, nachdem er gleichlautend in das Hauptbuch des Vereins eingetragen worden ist, an das betreffende Mitglied zurückgegeben.

Von diesem Zeitpunkte beginnt das Inspektionsgeschäft.

12) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die seiner Beaufsichtigung zugewiesenen Kinder von Zeit zu Zeit und so oft es nach den jedesmaligen Verhältnissen nöthig scheint, persönlich zu besuchen, sich durch eigene Anschauung von dem Gesundheitszustande der Kinder und der ihnen zu Theil werdenden Behandlung zu überzeugen, etwanige Nothstände und Mängel abzustellen und bei erheblichen Vorfällen Anzeige an den Vorstand zu machen, welcher sodann nach Befinden weitere Mittheilung an die Sicherheitsbehörde gelangen läßt.

13) Die Mitglieder des Comitées werden in dem Beaufsichtigungsgeschäfte durch Ehrenmütter unterstützt. Sie wählen sich aus den angesehenen und edelgesinnten Frauen zu Leipzig diese selbst, so, daß in der Regel jede Ehrenmutter nur ein Kind beaufsichtigt, während ein Mitglied 15 bis 20 Kinder unter seine Inspektion nimmt. Die Ehrenmütter erhalten eine besondere Instruktion.

14) Den Zieheltern hingegen wird, auf vorgängige Anzeige des Vereins, ein Exemplar einer für sie bestimmten Instruktion von dem hiesigen Magistrate mit der Bedeutung zur genauen Befolgung derselben, behän-

digt. Diese Instruktion wird gebunden und mit einigen Blättern weißen Papiers versehen, auf welche der Inspektor, sowie die Ehrenmutter zu bemerken haben, wenn das Kind von ihnen besucht worden und was dabei zu erinnern gewesen ist.

15) Eine Instruktion für die Vereinsmitglieder ist nicht vorhanden, vielmehr werden sie, nach Uebernahme ihrer Funktion, von dem Vorstande über ihre Obliegenheiten mündlich und zwar um so leichter unterrichtet, als nach Angabe des Zweckes die Mittel zur Erreichung desselben, sich von selbst ergeben.

16) Aendert ein Ziehkind seine Zieheltern, so tritt dadurch eine Veränderung in der Person des beaufsichtigenden Vereinsmitgliedes, wie der Ehrenmütter nicht ein.

17) Das Beaufsichtigungsgeschäft des Comitées erreicht seine Endschaft durch den Tod des Kindes, die Zurücknahme desselben aus der Ziehe und durch Vollendung des 6ten Lebensjahres.

18) Im Laufe des letztverwichenen Jahres haben sich unter Aufsicht des Vereins 175 Kinder befunden, von denen 8 das sechsjährige Alter erreicht haben, 25 verstorben, 27 ihren Verwandten zurückgegeben worden sind, 1 in das Waisenhaus aufgenommen worden ist, und 114 unter Aufsicht verblieben sind. Die Kosten betrugen 167 Thlr. 23 gr. 3 pf.

IV. Abstellung der Singumgänge.

4) Publicandum, (der Landesreg.) die Singumgänge und das Currendesingen der Schuljugend betr.;

v. 5. Febr. 1814. (Gouvernementsbl. Nr. 26, S. 203.)

Das Haus für Haus geschehende Currendesingen, ingleichen das sogenannte Gregoriussingen und alle ähnliche Singumgänge, welche die Schullehrer mit ihren Schulkindern zu halten pflegen, (worunter jedoch die Singchöre der Chorschüler in Städten, wo dergleichen vorhanden, nicht zu verstehen sind) sind so, wie sie in der bisherigen Maase gehalten wurden, den gemachten Erfahrungen zufolge, mit so mancherlei Nachtheilen für Lehrer und Schüler verknüpft gewesen, daß selbst die am Landtage 1811 allhier versammelt gewesenen Stände auf Abstellung dieser Singumgänge angetragen haben.

Es wird demnach von der Königl. Sächsischen Landesregierung Folgendes verordnet:

1) An denjenigen Orten, an welchen die erwähnten Singumgänge gegenwärtig nicht im Gebrauch sind, sollen selbige auch künftig nicht gestattet werden, vielmehr ist jede, nach Erlassung dieses Patents etwa dazu ertheilte Erlaubniß für nichtig anzusehen.

2) An den Orten hingegen, wo solche annoch üblich sind, haben die Gerichtsobrigkeiten, mit Zuziehung der Superintendenten, oder nach Befinden, z. B. bei deren Abwesenheit oder allzu weiter Entfernung mit Zu-

ziehung der Ortsgeistlichen, sich zu bemühen, daß dieselben durch gütliche Uebereinkunft zwischen den Schullehrern und den Communen abgestellt, und in ein, zu einer passenden Jahreszeit zu haltendes Schulfest umgestaltet, dabei aber den Schullehrern für die bisher bei dergleichen Singumgängen erhaltenen freiwilligen Geschenke eine Entschädigung zugesichert werde. Bei Ausmittelung dieser Entschädigung ist der bisherige Ertrag derselben, nebst den eintretenden Localverhältnissen, zu berücksichtigen.

a) Verordnung, (d. Landesreg.)

die Erläuterung des Publicandi vom 5ten Februar 1814, wegen Abschaffung der Singeumgänge der Schuljugend betr.;

v. 21. August 1824. (G. S. Nr. 28, S. 183.)

In der Oberlauf. anzuwend. l. Verordn. d. O. A. Reg. v. 20. Oct. 1824. (G. S. Nr. 34, S. 197.)

In dem Publicando Unserer Landesregierung vom 5ten Februar 1814 ist §. 2 die Anordnung enthalten, daß an den Orten, wo die Singeumgänge der Schullehrer mit ihren Schulkindern annoch üblich seien, die Gerichtsobrigkeiten, mit Zuziehung der Superintendenten, oder, nach Befinden, der Ortsgeistlichen, sich bemühen sollen, dieselben durch gütliche Uibereinkunft zwischen den Schullehrern und den Communen abzustellen. Damit nun aber der hierbei beabsichtigte gemeinnützige Zweck desto eher erreicht werden möge, so befinden Wir für zweckmäßig, die obgedachte Anordnung hiermit dahin zu erläutern, daß künftig, wenn bei den mit den Kirchfahrten zu veranstaltenden gütlichen Unterhandlungen sich die Mehrheit der Mitglieder derselben, welche nach ihrer Gesammtzahl, ohne Rücksicht auf den Wohnort, in vorkommenden Fällen zu berechnen ist, für die Abstellung der Singeumgänge und billigmäßige Entschädigung der Schullehrer, wo solche, nach Maaßgabe des sonstigen Einkommens jeder einzelnen Stelle, von der Kircheninspection für nöthig befunden wird, erklärt hat, der Widerspruch der übrigen Mitglieder die Ausführung des Vorhabens nicht hindern solle.

3) Ist die gänzliche Abstellung der vorgedachten Singeumgänge nicht zu bewirken, so sind solche von der Schulinspection wenigstens auf Einen, oder höchstens auf Zwei, im Jahre, einzuschränken, und auf eine solche Jahreszeit zu verlegen, zu welcher für die Lehrer und Kinder wahrscheinlicher Weise an ihrer Gesundheit kein Nachtheil zu befürchten ist. Auch soll von nun an, bei Vermeidung einer vierzehntägigen, oder nach Befinden längern Suspension a reditibus, kein Schullehrer außerhalb seiner Parochie, und kein Kinderlehrer außerhalb des Orts seiner Schule dergleichen Umgänge halten.

4) Zugleich soll jeder Schul- und Kinderlehrer verpflichtet sein, sowohl bei den Singumgängen, als auch bei dem in Gemäßheit des zweiten Paragraphen anzuordnenden Feste stets gegenwärtig zu sein. Letzteres soll in der Schulstube gehalten und spätestens Abends um 9 Uhr beschlos-

sen werden. Dabei ist dem Pfarrer des Orts vom Schullehrer der Tag desselben jederzeit bekannt zu machen, und es bleibt Ersterem anheim gestellt, diesem Feste ebenfalls beizuwohnen.

5) Sollten übrigens solche Singumgänge durch besondere Stiftungen angeordnet sein, so sollen künftig die davon herfließenden Emolumente, ohnerachtet der im Vorhergehenden angeordneten Abänderung, dennoch in der bisherigen Maaße gereichet und vertheilet werden.

Zweites Capitel.

Insbesondere Sorge für die Erziehung und Ausbildung der Blinden und Taubstummen.

I. Diesfallsige Anstalt für Blinde in Dresden.

Früher bestanden in Dresden zwei verschiedene Blindenanstalten, nämlich das Flemming-Steklingsche Erziehungsinstitut für Blinde, im Jahre 1809 gegründet, und die von einem später entstandenen Privatvereine zu Unterstützung blinder und erblindeter Personen errichtete Blinden-Unterrichts- und Versorgungs- auch Heilanstalt, mit welcher im Jahre 1821 eine von Schütz auf Schmeda, einem Mitgliede dieses Vereins, im Jahre 1820 gegründete Arbeitsanstalt, in welcher Blinde im Strohflechten unterrichtet wurden, verbunden ward. Beide Anstalten wurden im Jahre 1825 durch commissarische Vermittelung zu einer allgemeinen Blindenanstalt vereinigt, welcher der gedachte Verein ein durch ihm zugeflossene milde Beiträge erworbenes Haus- und Gartengrundstück überlassen hat. Auch diese vereinigte Blindenanstalt war zwar als ein Privatinstitut zu betrachten, genoß aber landesherrliche Unterstützung, und stand unter commissarischer Oberaufsicht. Ihr Zweck war möglichste Verbesserung des geistigen und körperlichen Zustandes blinder und erblindeter Personen, insbesondere aus den dürftigen Volksclassen in den gesammten Königl. Sächsischen Landen, und sie enthielt zwei Abtheilungen, eine Erziehungs- und Unterrichts-, und eine Versorgungsanstalt. Jene bezweckte die Ausbildung junger Blinder vom 6. bis 14. Lebensjahre für

---

[1]) **Preisaufgaben.**

Wegen der für die Ausbildung von Blinden gestellten Preisaufgaben vergl. die Bekanntm. v. 10. Dec. 1845 (G. B. Nr. 71, S. 303), wo §. 44 bestimmt ist: für die Ausbildung taubstummer und blinder Personen beiderlei Geschlechts zu einem nützlichen Gewerbe 50 Thlr., wovon 20 Thlr. nach Ablauf des ersten Lehrjahres und 30 Thlr. nach vollendeter Ausbildung zur Auszahlung gelangen; öffentliche Anstalten haben auf diese Prämie keinen Anspruch.

ein höheres Leben als Christen, durch angemessenen Unterricht in der Religion und Anleitung zur Frömmigkeit und Sittlichkeit, und für das gemeine Leben als Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, durch Unterweisung in nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, insonderheit der Art, welche sie in den Stand setzen würden, nach Wiederaustritt aus dem Institute ihren Lebensunterhalt ganz oder wenigstens theilweise zu erwerben. Der Zweck der Versorgungsanstalt bestand theils in der weitern Ausbildung und Unterhaltung der entweder aus der Erziehungsanstalt des Instituts, oder unmittelbar in diese Abtheilung aufgenommenen ältern Blinden in technischen Fertigkeiten, theils in Versorgung hülfloser Blinder, ohne Unterschied des Alters, auf Lebenszeit und Unterweisung in technischen Arbeiten, theils endlich in Aufnahme der in Dresden sich aufhaltenden Blinden zu den gewöhnlichen Arbeitsstunden in der Maaße, daß ihnen das Arbeitslohn für die von ihnen in der Anstalt gefertigten Arbeiten wöchentlich nach gewissen Sätzen vergütet ward. Dies Alles wurde auch von der vormaligen Landesregierung mittelst Verordn. v. 17. Aug. 1827 in der Gesetzsammlung (Nr. 27, S. 115, in d. Oberlaus. anzuwend. l. Verordn. d. D. A. Reg. v. 10. Sept. 1827, G. S. Nr. 31, S. 131) öffentlich bekannt gemacht. Als aber späterhin sich der Herbeischaffung der nöthigen Mittel Schwierigkeiten entgegenstellten, ging in dessen Folge die Anstalt im Jahrr 1830 gänzlich an den Staat über, und es ward vermöge Decrets vom 27. April 1831 die Direction derselben der Commission für Straf- und Versorgungsanstalten (vergl. wegen dieser oben S. 480) übertragen, während jener Verein sich von nun an lediglich den Zweck der Sorge für die Heilung armer Blinder stellte [1]).

Aber auch die Staatsanstalt beschränkte ihren frühern Zweck, indem sie aufhörte Versorgungsanstalt zu sein, sondern lediglich als ein Institut für Erziehung, Unterricht und technische Leitung unheilbarer, jedoch noch bildungsfähiger Blinder sich constituirte [2]). Die Voraussetzung für die Aufnahme beruhet daher im Wesentlichen darauf, daß der Blinde unheilbar, aber bildungsfähig und im Uebrigen gesund und namentlich frei von ansteckenden Krankheiten und der mütterlichen Pflege entwachsen sei, ohne daß eine feste Bestimmung über das Lebensalter, in welchem der Aufzunehmende sich befinden müsse, besteht [3]). Dies Alles muß durch Beibringung genügender Zeugnisse — und namentlich durch ein ärztliches Zeugniß — am sichersten durch ein vom

---

[1]) Vergl. das Nähere hierüber im IX. Abschn. des III. Bandes.

[2]) Als ein solches Institut ist die Anstalt im Staatshandbuche v. J. 1845 bezeichnet. In den Motiven zum Gesetzentwurf über die Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegung der in die Landes-Heil- und Versorgungsanstalten Aufgenommenen war gesagt: die Blindenanstalt zu Dresden bezwecke, nächst Versuchen zur Heilung und in dringenden Ausnahmefällen auch bloßer Verpflegung, den Unterricht und die Unterweisung Blinder, besonders der jugendlichen Alters, und ihre Heranbildung zu möglichster Erwerbfähigkeit und Selbstforthülfe außer der Anstalt. (L. Act. $\frac{1833}{1834}$ I. 3, S. 219.)

[3]) In Folge der neuen Organisation ist die angezogene Verordn. v. 17. Aug. 1827 nebst der beigefügten Bekanntmachung als erledigt anzusehen.

Bezirksarzt ausgestelltes — unter Beifügung eines Heimathscheins nachgewiesen werden, worauf die Commission für Straf- und Versorganstalten, an welche sich deshalb zu wenden ist, über die Aufnahme beschließt [1]).

In der Anstalt erhalten die Zöglinge, außer der allgemeinen Volksschulbildung, nach Maaßgabe ihrer Anlagen und Verhältnisse, Unterricht in der Musik, in der Strohflechterei, Seilerei, Tischlerei, und in weiblichen Arbeiten. Die Beibehaltung der Zöglinge hängt zunächst von ihrer Bildungsfähigkeit ab, und die Aufnahme erfolgt nur auf so lange, bis der Blinde den, den Umständen nach möglichen Grad von Ausbildung zu einem thunlichst selbstständigen Fortkommen erlangt hat, und nicht durch sein Betragen oder sonstige vom Ermessen der Commission abhängige Gründe Anlaß zu einer frühern Entlassung gegeben hat [2]). Außerdem können aber auch außerhalb der Anstalt wohnende Blinde an dem technischen Unterricht gegen ein Honorar Theil nehmen, sowie Dresdner armen Blinden an den technischen Arbeiten Theil zu nehmen gestattet wird.

Der Etat der Anstalt ist gegenwärtig auf die Aufnahme von 45 männlichen und 30 weiblichen Zöglingen berechnet, und die Bedingungen der Aufnahme sind in der Bekanntmachung vom 26. Mai 1834 festgestellt [3]). Jedoch besteht die Einrichtung, daß die Aufgenommenen bei ihrer Wiederentlassung die mitgebrachten Effecten, soweit solche noch brauchbar sind, von dem einzuzahlenden Geldäquivalente von 14 Thlrn. fürs Bette aber nach einem Aufenthalte von 1 Jahre drei Viertel, nach 2 Jahren die Hälfte, nach einem dreijährigen Aufenthalte ein Viertel, nach einer längern Verpflegungszeit hingegen nichts zurückerhalten [4]). Auch sind 12 Freistellen bei der Anstalt errichtet worden, und zwar zwei vom Fürsten Otto Victor von Schönburg (bereits im Jahre 1825), zwei von den Meißner Kreisständen, sieben für Rechnung der Olsussieffschen Stiftung, über welche die Commission unterm 30. Dec. 1838 in der Leipz. Zeit. das Nähere bekannt gemacht hat, und eine für Rechnung anderer Stiftungsfonds. Zu den zuerst gedachten Freistellen schlagen beziehendlich der Fürst von Schönburg und die Meißner Stände die aufzunehmenden Subjecte vor [5]).

---

[1]) Die Kreisdir. zu Zw. hat Heimathsgemeinden und Privaten darauf aufmerksam gemacht, daß es wünschenswerth sei, um die Unterbringung der dazu sich eignenden Kinder schon in Zeiten, wenn die Kinder noch im dazu tauglichen Alter stehen, sich zu bewerben, durch Bekanntm. v. 2. Jan. 1844, Ksbl. Nr. 4.

[2]) Ausgesprochen in einer V. an den Anstaltsdirector, die Hertelin betr., v. 7. Mai 1838, der Ksd. zu Zw. abschr. mitgeth.

[3]) Vergl. diese in der G. S. Nr. 36, S. 227, und oben S. 464. Sollen daher Ermäßigungen der hiernach bestimmten Beiträge stattfinden, so muß die Verwendung der Kreisdir. eintreten.

[4]) Ausgesprochen in der angez. V. an den Anstaltsdir. v. 7. Mai 1838.

[5]) **a) Begründung einiger neuen Freistellen in der Blindenanstalt zu Dresden.**

Um auch für die seltenern Fälle gänzlichen Unvermögens zu Aufbringung des erforderlichen Aufwandes ausreichender als bisher zu sorgen, hat das Ministerium des Innern darauf Bedacht genommen, aus den Mitteln einiger

II. Taubstummenerziehungsanstalten.

1) Taubstummenanstalt zu Leipzig [1]).

Die Taubstummenanstalt in Leipzig wurde im Jahre 1778 auf Veranlassung und mit Unterstützung der Regierung vom Privatgelehrten Heinecke als Privatanstalt gegründet und der Aufsicht des academischen Senats untergeordnet. Späterhin wurde sie eine öffentliche Anstalt mit den Rechten einer pia causa. Sie war früher in einem ermietheten Local untergebracht, befindet sich aber seit 1822 in einem ihr gehörigen Garten vor dem Petersthore. In den Gebäuden dieses Gartens ist die Wohnung für die Zöglinge und den Director, nebst dem Locale zum Unterrichte und zu technischen Arbeiten befindlich.

Die Anstalt wird unterhalten theils vom Ertrage ihres eigenthümlichen Vermögens, welches insbesondere in der D. Carlschen Stiftung besteht, indem die im Jahre 1815 verstorbene verw. D. Carl sie zum vierten Theil ihres Vermögens zu Erben eingesetzt hat, theils durch Unterstützungen aus Staatscassen, theils durch die von den Betheiligten zu zahlenden Beiträge.

---

milden Stiftungen, unter welchen besonders die Ulsussieffsche zu nennen ist, außer den bereits bestehenden, noch einige Freistellen zu errichten und sogar, wiewohl nur in Fällen von den Kreisdirectionen bezeugten völligen Unvermögens der Verpflichteten, rücksichtlich der bei der Einlieferung in Natur oder Gelde zu leistenden Ausstattungserfordernisse durch theilweise Gestundung oder Uebertragung Erleichterungen zu gewähren. Bekanntm. des Min. d. Inn. v. 19. Febr. 1845 (Leipz. Zeit. Nr. 56), in welcher zugleich darauf hingewiesen ist, daß eine nicht unbedeutende Anzahl von Stellen unbesetzt sei, und daß diese in der nicht allemal durch Unvermögen zu entschuldigenden Scheu vor dem gleichwohl mäßigen Aufwande zu haben scheine, während die Gemeinden und Angehörigen schon um ihres eignen Vortheils willen geneigt sein sollten, sich die spätern Opfer der Unterhaltung durch die Fürsorge für die Ausbildung von Blinden im bildungsfähigen Alter von 8 bis 10 Jahren Sorge zu tragen.

b) Vertheilung der Knie'schen Schrift.

Im Jahre 1838 sind den Kreisdirectionen Exemplare von der auf Kosten des Königl. Preuß. Min. der geistl., Unterr. u. Medic. Angel. von dem selbst blinden Oberlehrer der schlesischen Blindenunterrichtsanstalt, J. G. Knie in Breslau, zur Vertheilung an Familien, in welchen blinde Kinder sich befinden, sowie an Lehranstalten in Druck gegebenen 2ten Auflage seiner: Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung blinder Kinder für deren erste Jugendbildung und Erziehung ꝛc. Breslau 1837, mehrere Exemplare zur unentgeldlichen Verabfolgung an darum sich meldende Eltern zugegangen, was durch die Kreisblätter bekannt gemacht worden ist.

[1]) Vergl.

1) wegen der Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen, welche ohne Unterricht geblieben sind, Art. 67 des Crim. Gesetzbuchs,

2) wegen der Prämien für die gewerbliche Ausbildung von Taubstummen die Anmerkung oben S. 915, und wegen der unentgeldlichen Aufnahme derselben zu Lehrlingen, sowie wegen der denselben sonst in Betreff des Betriebs eines Gewerbes zugestandenen Begünstigungen das letzte Capitel im I. Abschn. des IV. Bandes.

Ueber das der Taubstummenanstalt eigenthümliche Vermögen, sowie über dessen Ertrag verfügt das Cultusministerium zum Besten der Anstalt und unter Beobachtung der von den Stiftern und Schenkgebern ertheilten Vorschriften, und verwaltet wird dasselbe vom Rentamte der Universität, welches hierüber am Schlusse jeden Jahres eine Rechnung ablegt, die zur Prüfung zuvörderst dem Universitätssyndicus, als Executor des Carl'schen Testaments, und der academischen Verwaltungsdeputation vorgelegt, sodann an das Cultusministerium eingereicht und endlich an die Oberrechnungsdeputation abgegeben wird, worauf deren Justification erfolgt.

Der Director der Anstalt, zugleich deren erster Lehrer, wird gleich den übrigen Lehrern vom Cultusministerio ernannt Er führt die ganze Haushaltung auf eigne Rechnung und versorgt die Zöglinge mit allen Bedürfnissen, selbst so weit nöthig, mit Kleidern, Wäsche und Betten. Er nimmt die Zöglinge auf und bestimmt die Bedingungen der Aufnahme. Dem Cultusministerio steht die Entschließung über die Aufnahme zu. Die Normalzahl der aufzunehmenden Zöglinge ist zu 55 festgesetzt.

2) Taubstummenanstalt in Dresden.

Im Jahre 1830 ward bei dem Fletscherschen Schullehrerseminar in Dresden eine Taubstummenschule errichtet, indem hierzu eine jährliche Beihülfe aus Staatscassen verwilligt wurde. Im Jahre 1833 ging diese jedoch in eine selbstständige Erziehungsanstalt für taubstumme Kinder über, welcher der Lehrer Johann Friedrich Jenke vorstand, und im Jahre 1835 wurde dieselbe von diesem durch eine veranstaltete Sammlung dauernder begründet, indem er hierdurch und durch die vom Staate erhaltenen Vorschüsse in den Stand gesetzt wurde, ein Grundstück für dieselbe zu erwerben, und auf diesem ein Gebäude für sie zu errichten. Nachdem jedoch noch vor Vollendung dieses Baues der Russisch Kaiserliche Major v. Olsufieff diese Anstalt zum vierten Theile seines Vermögens zur Erbin eingesetzt hatte, hat Jenke, um ihr ein festes Bestehen zu sichern, dieselbe als eine selbstständige Stiftung anerkannt und aller Ansprüche an deren Fonds sich begeben, in dessen Folge nun folgende nähere Bestimmungen getroffen worden sind.

Die Stiftung führt den Namen der

Taubstummenerziehungsanstalt zu Dresden,

und steht unter der Aufsicht und Leitung des Cultusministeriums. Die Verwaltung derselben wird von deren erstem Lehrer, — welche Stelle zunächst ernanntem Jenke vorbehalten geblieben ist, — unter dem Titel eines Directors geführt, wogegen die Verwaltung des Stiftungsvermögens vom Ministerium des Cultus geführt wird. Die Normalzahl der aufzunehmenden Zöglinge ist zu 65 festgesetzt. Im Uebrigen ist die Einrichtung bei diesem Institute dieselbe, wie bei dem zu Leipzig [1]).

---

[1]) Außerdem werden auch einzelne Zöglinge zur Vorbereitung für obige Institute dem Schullehrer Kleindienst in Franken bei Waldenburg zugewiesen.

3) Bedingungen der Aufnahme.

5) Bekanntmachung, (des Cultusmin.)

die Erfordernisse zur Aufnahme in das Taubstummeninstitut zu Leipzig betr.;

vom 2. März 1833.

Es ist zu bemerken gewesen, daß die Bedingungen zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Erziehungsanstalt zu Leipzig bei den dießfallsigen Gesuchen nicht immer vollständig beachtet worden sind, und sieht man sich daher hierdurch veranlaßt, hierüber Folgendes bekannt zu machen:

I. Alle Gesuche um Aufnahme taubstummer Kinder in gedachte Anstalt sind nie unmittelbar von den dabei betheiligten Personen bei dem unterzeichneten Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts anzubringen, sondern zunächst bei der Obrigkeit, unter deren Gerichtsbezirk sich ein solches Kind befindet, welche vor der dießfallsigen Berichtserstattung zuvörderst, in Gemäßheit nachstehender Anweisungen, hierauf die weiteren Erörterungen anzustellen hat.

Es ist nämlich

II. bei allen taubstummen Kindern, d. h. solchen, welche in Folge angeborner oder doch in den ersten Jahren ihrer Entwickelung entstandenen Taubheit sprachlos geblieben sind, wenn für sie die Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu Leipzig gewünscht wird, vor Allem die physische und psychische Integrität derselben zu untersuchen und nachzuweisen.

a) Unter der ersteren ist die vollkommene Gesundheit des ganzen physischen Menschen, außer dem Gebrechen der Taubheit, zu verstehen, und es ist besonders zu untersuchen, ob das Kind frei sei von allen, der Schule mit öfteren und anhaltenden Unterbrechungen drohenden, besonders chronischen Uebeln, und ob es entweder die natürlichen Blattern gehabt habe, oder mit zu erweisendem Erfolge vaccinirt worden sei.

Ueber alle diese Puncte ist ein amtliches Physicatszeugniß beizubringen.

b) Was aber die zur Schul- und Sprachbildung eines Taubstummen erforderliche psychische Integrität betrifft, so kann man das Dasein derselben nur unter folgenden erwiesenen günstigen Umständen annehmen:

1) wenn das Kind einen, von einem erfahrnen Physiognomen wohl zu erkennenden, geistigen Blick und dabei eine gute Haltung des Körpers, sowie einen leichten, nicht schleppenden Gang hat;

2) wenn es Aufmerksamkeit auf Alles zeigt, was neu für dasselbe in seinen Umgebungen ist oder geschieht, wenn es die Gegenstände nach ihren Merkmalen auffaßt, und falls sie seinen Sinnen nicht mehr gegenwärtig sind, durch irgend eine ausdrucksvolle pantomimische Bezeichnung ihrer Merkmale an sie selbst erinnert, oder, von andern Personen auf eine ähnliche Weise daran erinnert, zu erkennen giebt, daß

die richtige Vorstellung des bezeichneten Gegenstandes seiner Seele vorschwebe.

Dahin ist auch der Ortssinn zu rechnen, vermöge dessen es sich, fern von seinem Hause oder einem andern Orte, durch die von demselben aufgefaßten Merkmale zurecht finden kann. Ferner

3) wenn das taubstumme Kind die in seinem Wahrnehmungskreise gemachten Erfahrungen und empfangenen Eindrücke, sowie auch seine Wünsche und Bedürfnisse durch Geberden so auszudrücken vermag, daß die ihm nahen Personen ohne viele Mühe errathen können, was es mittheilen will, und wenn es auch die in gleicher Weise gegebenen Mittheilungen Anderer zu verstehen im Stande ist. Endlich

4) wenn es Zahlensinn offenbaret, indem es das Wieviel gleichartiger Dinge, z. B. Personen, Thiere, Früchte, Münzen ꝛc. mittels seiner Finger, und zwar auch in dem bei der Exploration absichtlich mitgegebenen Falle der Vermehrung und der Verminderung jener Gegenstände, anzugeben vermag.

Wenn auch die ersteren 3 zu erforschenden Merkmale einer völligen Zuverlässigkeit ermangeln sollten, so ist doch das letztere, unter 4 angegebene, vorausgesetzt, daß dem zu explorirenden Kinde vollkommene Freiheit gelassen wurde, als ein unverwerflicher Beweis für geistige Bildungsfähigkeit anzusehen. Einzelne Sprachlaute und selbst manche leicht nachzubildende Worte, welche das taubstumme Kind kraft eines ihm gebliebenen, aber zur Erlernung der Sprache durch Umgang unzureichenden, Gehörgrades hervorbringt, können an sich allein noch kein sicheres Zeugniß für das Vorhandensein der gewünschten Fähigkeiten abgeben. Noch weniger vermag dieß das Nachschreiben vorgeschriebener Worte oder gewisses mechanisches Geschick zu allerlei Handarbeiten und Künsteleien. Für Kinder aber, welche bei vollkommenem Gehör dennoch stumm geblieben sind, oder welchen, wenn sie auch einzelne Worte nachzusprechen gelernt haben, doch das Combinationsvermögen abgeht, steht in einer Unterrichtsanstalt für geistig gesunde Taubstumme, wie das Leipziger Institut ist, keine Hülfe zu erwarten, weil ihnen eben jenes Verstandesvermögen gebricht, in welchem die hier gesuchte Bildung bedingt ist. Ueber die unter b. 1—4 bemerkten Umstände sind Zeugnisse glaubwürdiger Personen, welche öfter Gelegenheit haben, das Kind zu beobachten und darüber zu urtheilen vermögen, beizubringen. Jedoch dient es zur Abkürzung der Sache, wenn es den Eltern oder Vormündern möglich ist, das Kind zuvor der Direction jener Anstalt in Leipzig persönlich vorzustellen, und ein auf eigene Ansicht gegründetes Zeugniß derselben über die Aufnahmfähigkeit des Kindes dem Gesuche beizulegen.

III. Nur solche taubstumme Kinder, welche das achte Jahr zurückgelegt und das zwölfte Jahr noch nicht überschritten haben, können künftig in die Anstalt aufgenommen werden, da nur bei solchen ein günstiger Erfolg von dem Unterricht zu erwarten ist. Besonders ist von der Direction die Erfahrung gemacht worden, daß nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre die Sprachorgane der Taubstummen schon ihre zur Bildung der Artikulation nöthige leichtere Biegsamkeit verloren haben. Auch kommen dergleichen männliche Zöglinge nach einem mehrjährigen Aufenthalt

in der Anstalt dann zu spät, und, da es der letzteren jetzt an Raum und Mitteln zu zweckmäßigen Körperarbeiten für erwachsene Zöglinge fehlt, nicht mit vorgeschaffener Arbeitstüchtigkeit in ihre Werkstätten. Wichtiger aber sind die bei solchen zu alt gewordenen Taubstummen meistentheils vorgefundenen moralischen Hindernisse mancherlei Art, welche oft aus früherem Mangel an sorgfältiger Beaufsichtigung und sittlicher Pflege entstanden, nicht nur ihrer eigenen Erziehung in den Weg treten, sondern auch für andere jüngere Zöglinge Nachtheil fürchten lassen müssen. Das Alter des Kindes, um dessen Aufnahme nachgesucht wird, ist durch ein Taufzeugniß nachzuweisen.

Hierauf folgten unter IV. und V. Bestimmungen über die in die Anstalt mitzubringenden Gegenstände und über die Verpflegungsbeiträge, welche sich aber durch das hierauf bezügliche Ges. v. 23. Febr. 1843 nebst Bekanntm. vom näml. Tage (vergl. deshalb oben S. 469) erledigt haben. Zuletzt ist in obiger Bekanntmachung noch bemerkt, daß nach Ostern d. J. in dem Verlage des Buchhändlers Leopold Voß zu Leipzig eine Druckschrift des thätigen und erfahrnen Directors der Taubstummen-Anstalt daselbst, M. Reich, unter dem Titel: „der erste Unterricht des Taubstummen" erscheinen werde, durch welche für den ersten Unterricht Taubstummer eine allgemeine zweckmäßige Anleitung gegeben, und so die wohlthätige Absicht erreicht werden solle, daß dergleichen unglückliche Kinder, in Volksschulen oder durch Privatlehrer gehörig vorbereitet, ihre übrige geistige und sittliche Ausbildung in der Anstalt zu Leipzig selbst in desto kürzerer Zeit vollenden, und so anderen gleicher Hülfe Bedürftigen eher wieder Platz machen könnten [1]).

---

[1]) **a) Anwendung auf das Dresdner Institut.**

Obige zunächst in Betreff des Leipziger Instituts erlassene Bekanntm. leidet gegenwärtig im Allgemeinen auch auf das Dresdner Anwendung.

b) Unter welchen Voraussetzungen die Anträge an das Cultusministerium gelangen können.

Anträge wegen Aufnahme von Taubstummen in vorgedachte Anstalt sollen nicht eher an das Cultusministerium gebracht werden, als bis die in obiger Bekanntmachung vorgeschriebenen Erörterungen erfolgt sind. Es können aber solchenfalls die diesfallsigen Anzeigen von den betreffenden Behörden unmittelbar an dasselbe erstattet werden. V. des Cultusmin. v. 19. April 1836.

c) Unterrichtsgratificationen.

Uebrigens werden auch an Schullehrer, welche Taubstummen unentgeldlich Unterricht ertheilen, Gratificationen vom Cultusministerio ertheilt, und zwar in der Regel 10 Thlr. V. desselben v. 12. Nov. 1835.

d) Vertheilung der Schmalzischen Schrift.

Auf Anordnung des Cultusministerii sind Exemplare von der Schrift des D. Schmalz in Dresden: „Faßliche Anleitung, die Taubstummheit in den ersten Lebensjahren zu erkennen und möglichst zu verhüten, sowie auch die taubstummen Kinder im elterlichen Hause zweckmäßig zu erziehen", für jede Parochie ein Exemplar, welches als Eigenthum des Pfarrarchivs anzusehen, an die Pfarrer vertheilt worden, weil sie den Eltern solcher Kinder von Nutzen sein könne, und zu wünschen sei, daß Geistliche und Schullehrer sich mit dem Inhalte derselben bekannt machen, um diesen nach Befinden beiräthig sein zu können. Auch sind Eltern, Vormünder und Lehrer auf diese Schrift aufmerksam gemacht worden durch Bekanntm. der Ksd. zu Leipz. v. 10. März 1840 (Ksbl. Nr. 36).

Sechszehnter Abschnitt.

Kirchen- und Religionspolizei.

Vorbemerkung.

Diesfallsiges Verhältniß der kirchlichen und weltlichen Behörden.

I. Im Allgemeinen.

Den kirchlichen Behörden kommt zu, die Verletzung der Zucht und Ordnung im innern Kirchen- und Schulwesen, soweit sie nicht Verletzung von Justizgesetzen enthält, selbst zu ahnden, und diese Strafgewalt bezieht sich theils auf ein gewisses persönliches Verhältniß, vermöge dessen Jemand z. B. durch ein Amt den kirchlichen Behörden untergeben ist — Disciplinargewalt im engern Sinne —, theils auf ein gewisses sachliches Verhältniß, welches auch gegen Personen, die aus dem eben angegebenen Grunde an sich den kirchlichen Behörden nicht untergeben sind, dann eintritt, wenn das innere Kirchenwesen in irgend einem Theile durch eine Handlung von ihnen unmittelbar betroffen, d. h. eine Contravention gegen dessen gesetzliche Ordnung begangen worden ist — Kirchendisciplin oder Kirchenpolizeigewalt, wohin z. B. Kirchenfalsa, der leichtsinnige Rücktritt von Ehegelöbnissen [1]) zu rechnen sind. Dagegen verbleibt der rein gemeinpolizeilichen oder weltlichpolizeilichen Competenz die Cognition über Contraventionen gegen solche Gesetze, welche die Abwehr äußerer Störungen oder Hemmungen der Ordnung und Zucht im Kirchen- und Schulwesen, d. h. solcher, welche nicht bei der Ausübung der letztern selbst verhangen werden, bezwecken, z. B. die Beobachtung einer zweckmäßigen Feier der Sonn-,

---

[1]) Vergl. wegen der Strafgewalt der Verwaltungsbehörden überhaupt das Competenzges. v. 28. Jan. 1835 §. 13 u. 14 und die Ausführungsverordn. v. 28. März 1835 §. 3 (im I. Bande S. 232), wegen der Kirchenfalsa die in Betreff derselben in diesen Abschnitt aufgenommenen Bestimmungen, und wegen des Rücktritts von Ehegelöbnissen die Verordn. d. Cultusmin. v. 31. März 1835 (G. B. Nr. 40, S. 234).

Fest- und Bußtage, das Abhalten der Schuljugend von Tanzbelustigungen. Außerdem giebt es noch eine Classe von kirchen- und schulpolizeilichen Geschäften, welche in der Ausführung solcher Gesetze bestehen, deren Zweck die, die Ordnung im Kirchen- und Schulwesen constituirenden oder doch zunächst befördernden Vorkehrungen sind. In diesen steht in der Regel die Einleitung und großentheils die materielle Beschlußnahme der Kirchen- und Schulbehörde zu, obgleich die eigentliche Execution der weltlichen Obrigkeit zu überlassen ist; dahin gehören z. B. die Vollziehung der weiter unten anzuführenden Vorschriften wegen zeitiger Veranstaltung der Taufen, wegen Abstellung der bei Gelegenheit der Taufen stattfindenden schädlichen Gewohnheiten und mehrere das Elementarschulwesen angehende Anordnungen [1]).

II. Insbesondere in Bezug auf die Schließung überfüllter Gottesäcker.

Die wegen Schließung überfüllter Gottesäcker und wegen Anlegung neuer zu treffenden Verfügungen haben von der Polizeibehörde auszugehen, wogegen die Anstellung, Verpflichtung und Beaufsichtigung der Todtengräber der Kircheninspection zukommt, weil die Kirchhöfe und Begräbnißplätze unter geistlicher Aufsicht und Administration stehen und auch nach Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes stehen geblieben sind, und weil alle Personen, welche Verrichtungen haben, die mit kirchlichen Handlungen in Verbindung stehen, in Betreff ihrer Dienstverrichtungen den geistlichen Behörden untergeordnet sind, was nach §. 3 des Regul. von 1781 auch bei denen stattfindet, welche nur zuweilen Todtengräberdienste verrichten. Jedoch hat dieselbe zuvor wegen der Anstellungsbedingungen und Instruction mit der Verwaltungsbehörde sich zu vernehmen. Auch ist nicht anzunehmen, daß das der allgem. Städteordn. angehängte Regulativ sub D. dem entgegenstehe. Wo sich aber eine entgegengesetzte Observanz ausgebildet hat, mag es bei dieser verbleiben. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 8. Jan. 1835.

---

[1]) Rec. des Cultusmin. an das Min. d. Inn. v. 11. Nov. 1843. Vergl. auch v. Weber's sächs. Kirchenrecht I. S. 187, 189, 191, 247 ff. u. 230 der 2. Aufl., und meine Schrift: Das Wesen der Polizei ꝛc. S. 3, 6, 12 u. 88, wo zugleich nachgewiesen ist, inwiefern die Abwendung und Beseitigung von Verletzungen des sittlich-religiösen Gefühls und der Ehrfurcht gegen die Religion der Polizei zukommt.

Erstes Capitel.

Verhältniß der verschiedenen Confessionen zum Staate und unter sich [1]).

I. Verhältniß derselben zum Staate überhaupt.

Nach §. 56 der Verfassungsurkunde v. 4. Sept. 1831 steht nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittelst besondern Gesetzes aufzunehmenden christlichen Confessionen freie öffentliche Religionsübung zu; es dürfen aber weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, noch irgend ein anderer geistlicher Orden im Lande aufgenommen werden [2]). Späterhin ist auch den jüdischen Glaubensgenossen in Dresden und Leipzig gestattet worden, in Religionsgemeinden sich zu vereinigen und als solche ein Bet- und Schulhaus zu haben [3]).

II. Verhältniß der evangelischen und katholischen Glaubensgenossen in Bezug auf Ehe und Kindererziehung.

Diese Verhältnisse sind näher festgestellt im Ges. v. 31. Jan. 1835, eine Bestimmung über Trennung gemischter Ehen betr. (G. B. Nr. 21,

---

[1]) Es hat genügend geschienen, diese Verhältnisse nur im Allgemeinen zu berühren, da sie, an sich dem Staats- und beziehendlich dem Kirchenrechte angehörend, nur die allgemeine Grundlage für die hierauf bezügliche Wirksamkeit der Polizei bilden und die Ausführung der hierauf bezüglichen Bestimmungen die Polizeibehörden direct nicht angeht.

[2]) Nach Art. 16 der deutschen Bundesacte v. 8. Juni 1815 soll die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Landen des deutschen Bundes überhaupt keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Uebrigens vergl. das Mand. v. 16. Febr. 1807, die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes betr. (C. A. 3. Forts. I. 11), vergl. mit dem Rescr. an d. Amtsh. zu Budissin v. 17. ej. im O. Coll. W. VI. 180 und mit dem Mand. v. 19. Febr. 1827, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit und die Grundsätze zu Regulirung der gegenseitigen katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betr. (bei dem Geh. Rath ausgefert.), G. S. Nr. 6, S. 13, und mit dem Mand. v. 23. Juli 1827 (bei dem Geh. Rath ausgefert.), die Zusicherung insbesondere wegen der Religionsverhältnisse betr. (G. S. S. 105), das Mand. v. 18. März 1811, die Gleichstellung der reformirten Religionsverwandten betr. (C. A. 3. Forts. I. 17, in der Oberlausitz publ. durch O. A. Pat. v. 9. April 1811 im O. Coll. W. VI. 181), vergl. mit dem Regul. über deren kirchliche Rechtsverhältnisse v. 7. Aug. 1818 (G. S. S. 57), in der Oberlausitz publ. durch Verordn. der O. A. Reg. v. 22. Aug. 1821 (G. S. Nr. 27, S. 91 und im O. Coll. W. VI. 181, vergl. mit §. II. der Verordn. der O. A. Reg. v. 20. März 1822, G. S. Nr. 20, S. 222), und das Patent v. $\frac{12}{24}$. April 1814, worin den griechischen Christen die bürgerlichen Rechte zugestanden worden sind (Gouv. Bl. B. 2, S. 357), vergl. mit dem Rescr. v. 20. Nov. 1815, die Verehelichung derselben mit evangelischen Glaubensgenossen betr. (ebend. S. 183).

[3]) Ges. v. 18. Mai 1837, die Religionsübung der Juden betr. (G. B. Nr. 23, S. 66), vergl. mit der Verordn. v. 20. Dec. 1834, die Unterordnung des jüdischen Cultus und der jüdischen Schulen unter das Cultusmin. betr. (G. S. S. 540). Vergl. auch wegen dieser Gesetze das Nähere unter V.

S. 98), im Ges. v. 1. Nov. 1836, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses ꝛc. betr. (G. B. Nr. 70, S. 299), in den zu Ausführung dieses Gesetzes unterm 2. und 6. Mai 1844 vom Cultusmin. erlassenen Verordnungen (G. B. Nr. 25 u. 26, S. 149 u. 160) und in der Verordn. des Cultusmin. v. 10. Juni 1845, das Verfahren der Geistlichen mit Verlobten verschiedener Confessionen betr. (G. B. Nr. 31, S. 82), verglichen mit §. 46 ff. des Mand. v. 19. Febr. 1827, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit betr. (G. S. Nr. 6, S. 13), §. 2 des Gesetzes v. 6. Juni 1835, das Elementarvolksschulwesen betr., sowie die Verordn. zu dessen Ausführung vom nämlichen Tage §. 148 (G. B. Nr. 60 u. 61, S. 169 u. 198) und §. 52 ff. des Gesetzes über privil. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835 (G. B. Nr. 19, S. 75 und im I. Bande S. 371).

III. Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern.

Diese Verhältnisse sind regulirt im Mandate v. 20. Febr. 1827, den Uebertritt von einer christl. Confession zur andern betr. (G. S. Nr. 7, S. 30), und in der Verordn. des Cultusmin. v. 23. Mai 1839, die Belehrung der Uebertretenden über die Wichtigkeit ihres Vorhabens betr. (G. B. Nr. 54, S. 168) [1]).

IV. Maaßregeln gegen Conventikel und gegen die auf Abänderung des Glaubensbekenntnisses gerichteten Bestrebungen.

1) Rescript, (an die Univers., das Kreisamt u. den Rath zu Leipzig) die bedencklichen Conventicula und Privat-Zusammenkünfte betr.,

den 10. Martii, Anno 1690. (C. A. I. 840.)

Nachdem Wir in gewisse Erfahrung gebracht, daß zu Leipzig nicht allein von Studiosis, sondern auch von Bürger-Leuten, ja allerdings Weibes-Personen, fürnemlich Sonntags, bedenckliche Conventicula und Privat-Zusammenkünfften, unter dem Vorwandt der gemeinen Erbauung und Beförderung des Christenthumbs, angestellet würden, darinnen man die Heilige Schrifft nach eigenem Gutachten auslegte und allerhand neuerliche, und in der rechtgläubigen Evangelischen Kirche bißher ungewöhnliche Dinge fürnähme, und Wir solchem weitaussehenden und zu allerhand gefährlichen Consequentien abzielenden Unwesen nachzusehen nicht gemeinet. Als ist hiermit unser gnädigstes Begehren, Ihr allerseits wollet, ohne Verlierung einiger Zeit, daß dergleichen unbefugte und gefährliche Zusammenkünffte gäntzlich eingestellet bleiben, verfügen, auch wo ihr samt und sonders vermercken würdet, daß einige euerer Jurisdiction

---

[1]) Vergl. wegen mehrerer diesfalls aus dem Cultusmin. ergangenen Erläut. Verordn. den Cod. des im Königr. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts S. 281.

unterworffene Personen, dergleichen Conventicula zu halten, und darzu einzufinden, sich gelüsten lassen solten, solches mit allem Ernst auch da nöthig mit Gefängniß-Straffe inhibiren, und wie Ihr solches expediret, auch was ihr sonst von dieser Sache in Erfahrung bringen können, förderlichst berichten [1]).

2) **Bekanntmachung,** (der in Evangel. beauftr. Staatsmin.) v. 17. Juli 1845. (G. B. Nr. 38, S. 97.)

Die Bestrebungen auf Beseitigung oder doch Aenderung des gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisses, welche sich seit einiger Zeit hier und da auch innerhalb der protestantischen Kirche kund gegeben haben und neuerlich selbst auf die hiesigen Lande verpflanzt zu werden scheinen, haben eine Richtung genommen, welche geeignet ist, bei Allen, denen der Bestand der Kirche am Herzen liegt, lebhafte Besorgnisse zu erwecken.

Denn ist auch jedem einzelnen Staatsbürger völlige Gewissensfreiheit zugesichert, muß ein Glaubenszwang für unstatthaft erkannt werden, wird vielmehr die evangelische Kirche insbesondere eben in der Freiheit der Gewissen, in unverwehrter Forschung in der heiligen Schrift und in unbefangener Würdigung des kirchlichen Gemeindewesens ihre Bürgschaft anzuerkennen haben, so gehen doch jene Bestrebungen, wie sie sich dermalen gestaltet haben, und bei der Art und Weise, wie sie aufgefaßt, genährt und betrieben werden, offenbar über die Grenzen der Gewissensfreiheit hinaus und können nur zu leicht dahin führen, daß der tief im Volke begründete Glaube, wie das lautere Wort Gottes und, ihm gemäß, die protestantische Kirche ihn fordert, nicht sowohl befestigt, als vielmehr untergraben, die rechte Freiheit der Einzelnen nicht geschützt, sondern einem Zwange zufälliger Stimmenmehrheit und schrankenloser Willkühr unterworfen, die Einheit und Kraft der Kirche nicht gefördert und ge-

---

[1]) **a) Wachsamkeit der Polizeibehörden in Bezug auf Conventikel.**

Die Polizeibehörden haben auf religiöse Conventikel aufmerksam zu sein und können im Falle genügenden Verdachts von stattfindenden Zusammenkünften Kenntniß nehmen. Für solche Vermuthung ist aber als naheliegend anzusehen, wenn regelmäßige mit geistlichem Gesang und Gebet verbundene Versammlungen stattfinden, zumal wenn dies zu nächtlicher Zeit geschieht und unter Theilnahme von Geistlichen, indem dadurch ein Verein zu gemeinschaftlicher Erbauung leichter aus den Grenzen einer Privathandlung Einzelner heraustritt und mehr den Character einer gesellschaftlichen, dem Zwecke der Kirchengesellschaft sich nähernden Vereinigung annimmt. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 28. Juli 1836, den übr. Ksd. abschr. mitgeth. Dagegen soll Jedermann ein christliches Leben führen und Gottesfurcht haben nach den Landesordn. v. 1582, 1550 und nach der Polizeiordn. v. 1612 (C. A. I. 1. 27 u. 1451).

b) Diesfallsige Competenz überhaupt.

Vergl. deshalb die Verordn. v. 7. Nov. 1831, die Errichtung der Ministerialdepartements betr. (im I. Abschn. des I. Bandes), §. 4 Punkt E., und die Verordn. v. 6. April 1835, die Errichtung der Kreisdir. betr. (ebendas. im IV. Cap. des I. Abschn.), insbesondere §. 13.

stärkt, sondern zerrissen und gebrochen werde, und möglicher Weise die gemeinschaftliche Kirche in einzelne Secten zerfalle.

Die unterzeichneten evangelischen Staatsminister, durch die Reversalien seit 1697 und §. 41 der Verfassungsurkunde als Vertreter der höchsten Kirchen- und Staatsgewalt für die evangelisch-lutherische Kirche in hiesigen Landen berufen, für Aufrechthaltung der auf die Augsburgische Confession gegründeten Kirche zu sorgen, die Einheit derselben zu wahren, dem Entstehen von Secten in solcher vorzubeugen, durch den auch von ihnen übernommenen Religionseid verpflichtet, darüber zu wachen: „daß gegen das Bekenntniß derselben weder heimlich noch öffentlich etwas vorgenommen werde," fühlen sich gedrungen, auf jene Gefahren aufmerksam zu machen, von solchen Versuchen abzumahnen und öffentlich auszusprechen, daß sie, eingedenk ihres Eides, eingedenk der ihnen übertragenen Stellung, jenen Bestrebungen mit Bestimmtheit entgegentreten werden, daß sie daher auch die Bildung von Vereinen, sowie Versammlungen, welche darauf gerichtet sind, das Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Confessionsverwandten in Frage zu stellen oder anzugreifen, nicht dulden können und, dem gemäß, das Verbot derselben veranlaßt haben. Sie sprechen dies öffentlich aus, zugleich zur Beruhigung und Ermuthigung für diejenigen, welche um das Fortbestehen unserer Kirche besorgt sind, wie zur Warnung für diejenigen, welche solche Bestrebungen veranlassen und unterhalten, und mit der sichern Erwartung, daß insbesondere die Geistlichen auch hierin den bei Antritt ihres Amtes eidlich übernommenen Pflichten allenthalben treu nachkommen werden.

V. Auf das Verhältniß der sich Deutsch-Katholiken nennenden Dissidenten bezügliche Bestimmungen.

Das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat rücksichtlich der kirchlichen und politischen Verhältnisse der sich Deutsch-Katholiken nennenden Dissidenten in Gemäßheit der ständischen Ermächtigung und Anträge, sowie sonst zu Ausführung der diesfalls gefaßten Beschlüsse, Folgendes verordnet:

1) Die Dissidenten sind zwar an Abhaltung ihres Gottesdienstes in dazu geeigneten Localen, sowie an der Bekanntmachung der Zeit desselben durch Privatanzeigen in öffentlichen Blättern nicht zu behindern, die Einräumung und Benutzung von Kirchen anerkannter Confessionen hierzu bleibt jedoch untersagt. Ausnahmsweise wird aber das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu Ueberlassung evangelischer Kirchen für deren gottesdienstliche Zwecke, ohne sonstige weitere Attribute eines Privatcultus, Erlaubniß ertheilen, jedoch nur

a) in Städten, wo sich in Folge einer größern Zahl von Dissidenten und sonstiger localer Verhältnisse das Bedürfniß hierzu ergiebt, sowie

b) unter folgenden Bedingungen: daß

aa) nicht allein die Kirchengemeinde, sondern auch die Kircheninspection, und wo einzelne Privatpersonen die Patrone der betreffenden Kirchen sind, diese selbst vorher eingewilligt haben,
bb) jede Form eines öffentlichen Gottesdienstes, z. B. Gebrauch von Glocken ꝛc., dabei vermieden werde, auch
cc) weder die betreffende Kirchengemeinde, noch die Kircheninspection, noch die Patrone, was ihnen zu jeder Zeit und zwar jedem derselben für sich allein und ohne durch den Widerspruch der andern beiden Theile daran behindert zu sein, freisteht, die zu derartiger Benutzung einer Kirche gegebene Erlaubniß ausdrücklich wieder zurückzunehmen, wie denn
dd) jene Erlaubniß auch nur vorbehältlich des Widerrufs und so lange nicht etwa bei dem Cultus und den Lehrvorträgen der Dissidenten sich die Religion oder den Staat gefährdende Elemente herausstellen, ertheilt werden wird.

2) Der Vollziehung geistlicher Amtshandlungen, welche mit bürgerlichen Wirkungen verknüpft sind, daher auch aller und jeder Trauungen, sowie überhaupt aller, eine vom Staate anerkannte Autorität voraussetzender Functionen haben sich die bei den Dissidenten angestellten Geistlichen schlechterdings zu enthalten.

Nur die Vollziehung von Taufhandlungen, vorausgesetzt, daß beide Eltern der neuen Glaubensgenossenschaft angehören oder bei gemischten Ehen die unter 9 ertheilten Bestimmungen eintreten, wird ihnen unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) daß die Taufe entweder nach einer dem Königl. Ministerio vorher anzuzeigenden und von Diesem zu genehmigenden oder nach der solchem bereits vorgelegten Formel:
„im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes"
wirklich vollzogen wird,
b) die Taufe demjenigen evangelischen Pfarrer des Kirchspiels, dem die Führung der, oder die Aufsicht über die Kirchenbücher obliegt, von dem Geistlichen der Dissidenten angezeigt,
c) diese Anzeige von dem letztgedachten Geistlichen selbst und außerdem von den Taufzeugen unterschrieben, sodann aber der Taufact von dem protestantischen Geistlichen oder sonstigen Kirchenbuchführer in seine Kirchenbücher, unter Bemerkung des Glaubens, eingetragen, auch
d) in der gedachten Anzeige, daß die Taufe nach dem unter a. erwähnten Formulare erfolgt sei, ausdrücklich bemerkt werde.

3) An der Vollziehung solcher geistlichen Handlungen rücksichtlich der Angehörigen ihres Glaubens, welche mit Wirkungen für das öffentliche oder Privatrecht nicht verknüpft sind, also namentlich an der Spendung des Abendmahls, Einsegnung dissidentischer Brautpaare, auf deren Verlangen, außer der legalen Trauung derselben durch den competenten Pfarrer (vergl. 4) und der Theilnahme an Begräbnissen, sind die bei den Dissidenten fungirenden Geistlichen nicht zu behindern, sie haben jedoch alle Fälle, welche des Eintrags in öffentliche Bücher und nöthigenfalls künftiger Beglaubigung bedürfen, namentlich daher alle Todesfälle der

Genossen ihres Vereins dem betreffenden Pfarrer anzuzeigen. Sowohl bei den vorstehend erwähnten Handlungen, als bei den unter 2 gedachten Taufen sind übrigens alle bestehenden Gesetze und Vorschriften, soweit sie nicht dogmatischer oder liturgischer Natur sind, genau zu befolgen.

4) Zu Vollziehung der den Geistlichen der Dissidenten nach 2 nicht gestatteten Amtshandlungen, sowie zur Niederschrift und Beglaubigung aller, dessen nach 2 oder 3 bedürfender Vorkommnisse bei den Dissidenten sind, in Folge der dießfallsigen Weigerung der katholischen Geistlichkeit, nur die evangelisch-lutherischen Pfarrer oder sonstige Geistliche des Wohnorts oder Wohnbezirks der Dissidenten competent.

5) a) Insbesondere liegt diesen daher auch die pfarramtliche Erörterung, welche nach den Gesetzen jeder Trauung eines Brautpaares, mithin auch der Dissidenten, ohne Unterschied, ob beide Theile oder nur einer derselben solchen angehört, vorauszugehen hat, sowie die in Dispensationsfällen etwa nöthige Berichtserstattung ob.

b) Ebenso haben solche allein den Eintrag aller dazu geeigneten Amtshandlungen und Vorkommnisse in die Kirchenbücher zu bewirken, welche zwar in derselben Maaße, wie bei den evangelischen Confessionsverwandten, jedoch entweder in einem besonders dazu anzulegenden Buche, oder, der leichtern Auffindung wegen, mindestens auf besondern Blättern des Ortskirchenbuchs unter Beobachtung der Vorschrift 2 c. zu geschehen hat.

6) Vor Annahme eines neuen Geistlichen, dem gottesdienstliche Verrichtungen in einer evangelischen Kirche, die Vollziehung von Amtshandlungen, oder die Ertheilung von Religionsunterricht, übertragen werden sollen, ist der Kreisdirection von dem betreffenden Vereine, bei welchem dieser Geistliche angestellt werden soll, unter Beifügung der nothwendigen Zeugnisse über dessen Bildung und frühere Lebensverhältnisse, Anzeige zu erstatten, worauf dieselbe an das Königl. Cultministerium gutachtlich zu berichten und Dessen Entschließung darüber, ob der Uebertragung der gedachten Vergünstigungen auf solchen ein Bedenken nicht entgegensteht, zu erwarten hat. Ausländischen Dissidentengeistlichen ist ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet, auch nur einzelne Gottesdienste abzuhalten.

Eine solche Erlaubniß kann in Nothfällen von der Kreisdirection, außerdem aber, ingleichen wenn derselbe in einer evangelischen Kirche functioniren will, nur vom Königl. Cultministerio ertheilt werden.

7) a) Zu Beiträgen für die Bedürfnisse der Kirchen und Schulen ihrer bisherigen Confession bleiben die Dissidenten in der frühern Maaße verpflichtet.

Wegen der, rücksichtlich der Beitreibung derjenigen Parochialsteuern, die in den vom Königl. Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts verwalteten katholischen Kirchenfonds fließen, zu beobachtenden Billigkeitsrücksichten wird an die Recepturbehörden das Geeignete verfügt werden.

b) Zu Entrichtung von Stolgebühren bleiben die Dissidenten dem Pfarrer ihrer bisherigen Confession, insoweit diesem ein verfassungsmäßig begründeter Anspruch darauf zusteht, verpflichtet. Das Königl. Mini-

sterium wird jedoch die katholischen Pfarrer, welche diese nur für Rechnung des vom Königl. Ministerio unter 7 gedachten Fonds einnehmen, anweisen lassen, solche damit zu verschonen.

Dagegen haben solche für wirklich geleistete Amtshandlungen, so wie für die Einträge in das Kirchenbuch dem nach 4 dazu competenten Pfarrer und den sonstigen Kirchendienern die jeden Orts hergebrachten Gebühren zu entrichten.

8) Am einstweiligen Fortgenusse der von ihnen bisher ausgeübten bürgerlichen und politischen Rechte sind die Dissidenten nicht zu behindern.

9) Was den den Kindern der Dissidenten zu ertheilenden Schulunterricht und die religiöse Erziehung derselben betrifft, so fällt

A. an Orten, wo keine öffentliche Schule katholischer Confession besteht, jeder Zweifel wegen der Aufnahme solcher Kinder, deren Eltern beiderseits vorher der römisch-katholischen Confession zugethan waren, in die protestantische Schule von selbst hinweg, wogegen hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen auch an solchen Orten nachstehenden Bestimmungen unter B. b. und c. nachzugehen ist.

B. An Orten dagegen, wo Ersteres der Fall ist, soll der diesfalls bereits früher getroffenen Anordnung gemäß

a) den Kindern aus vorher rein katholischen Ehen, wenn für solche zuvörderst der in der Verordnung vom 6. Mai 1844 angeordnete Entlaßschein beigebracht worden, auf Verlangen der Eltern oder Erzieher derselben, die Aufnahme in die protestantische Ortsschule nicht versagt werden. Eben so mag solchen zur Zeit und bewandten Umständen nach die Theilnahme am Religionsunterrichte, insoweit letzterer nicht von dem Geistlichen der Dissidenten ertheilt wird, gestattet werden, wobei jedoch mit besonderer Vorsicht zu verfahren und Alles, was bei diesem plötzlichen Erziehungswechsel die Gewissen der Kinder etwa beunruhigen könnte, sorgfältig zu vermeiden ist.

b) Hinsichtlich der religiösen Erziehung von Kindern aus Ehen, von denen nur ein Theil der Eltern der neuen Glaubensgenossenschaft sich angeschlossen hat, sind die Bestimmungen §. 12—16 und bezüglich §. 18 des Gesetzes vom 1. Nov. 1836 analog anzuwenden. Hieraus folgt insbesondere,

aa) daß, wenn aus einer vorher nicht gemischten Ehe nur der eine Gatte zu den Dissidenten übertritt, dies, nach §. 13 des gedachten Gesetzes, auf die religiöse Erziehung der bis dahin bereits gebornen Kinder ohne Einfluß bleibt und selbst durch Vertrag hierin nichts abgeändert werden darf.

bb) War dagegen die Ehe schon vorher eine gemischte, hatte mithin die Erziehung der Kinder nach Gesetz oder Vertrag in der Confession des einen oder andern Theils zu erfolgen, so sind diese,

1) wenn derjenige Gatte, in dessen Confession die Erziehung hiernach zu geschehen hatte, zu den Dissidenten übertritt, am Besuche der protestantischen Schule und am Reli-

gionsunterrichte in solcher, soweit nicht der oben angezogene §. 18 des Gesetzes vom 1. November 1836 entgegensteht, nicht zu behindern. Auch steht es dem betreffenden Gatten frei, sein Kind in der Lehre seines neuen Glaubens unterrichten zu lassen (vergl. d.).

2) Im umgekehrten Falle, wo der Theil, in dessen Confession die Kinder zu erziehen waren, bei seiner Kirche verbleibt, hat es unbedingt bei dem zu bewenden, was vorher nach Gesetz oder Vertrag einzutreten hatte.

c) Widerspricht aber, in dem unter b. bb. 1 gedachten Falle, der andere Theil der religiösen Erziehung seines Kindes in der daselbst nachgelassenen Maaße um deswillen, weil er bei Eingehung der Ehe, sei es durch stillschweigende oder ausdrückliche Willenserklärung, lediglich zur Erziehung seines Kindes entweder in der einen oder der andern der anerkannten Confessionen, nicht aber in einer dritten seine Einwilligung ertheilt habe, so hat der erste Theil die Wahl, ob er sein Kind entweder in derjenigen Confession, in welcher dies früher nach Gesetz oder Vertrag zu geschehen hatte, oder in der des widersprechenden Gatten erziehen lassen will.

d) Die Ertheilung von Unterricht in der Religion der Dissidenten steht außer den Geistlichen derselben (vergl. 6) Niemandem zu, der dazu nicht von der betreffenden Kreisdirection Erlaubniß erlangt hat.

10) Versammlungen von Abgeordneten in- oder auch ausländischer Dissidentenvereine (Synoden) dürfen nur mit Vorwissen des Königl. Cultministerii abgehalten werden. Zu dem Ende ist von jeder solchen beabsichtigten Versammlung wenigstens 14 Tage vorher dem Königl. Cultministerio Anzeige zu erstatten, welches hierauf die betreffende Ortsobrigkeit behufs der etwa zu erlassenden weitern Anordnung in Kenntniß setzen wird.

11) Zu Handhabung der öffentlichen Ordnung, insbesondere rücksichtlich der Bestimmungen unter 4, 5, 7 und 9 sind, zu amtlicher Constatirung derjenigen Personen, welche sich der neuen Glaubensgenossenschaft angeschlossen haben und beziehendlich noch anschließen, folgende Vorschriften nothwendig:

a) Die Obrigkeiten aller Orte, wo Vereine derselben ihren Sitz haben, sollen von den als Vorsteher dieser Vereine sich gerirenden Personen ein namentliches Verzeichniß derjenigen Familienväter und selbstständigen Personen, welche sich solchen angeschlossen haben, mit Angabe ihres Wohnorts, erfordern. Diesen Personen ist hierauf die Ausfüllung und schriftliche Vollziehung einer, nach beifolgendem Schema einzurichtenden, tabellarischen Anzeige aufzugeben und dabei die Identität der Unterschrift, wenn sich solche dazu nicht selbst vor der Behörde bekennen, durch einen öffentlichen Beamten oder zuverlässigen Zeugen beglaubigen zu lassen. Auf den Grund dieser Eingaben hat jede solche Obrigkeit mit thunlichster Beschleunigung ein Verzeichniß unter fortlaufenden Nummern zu fertigen und solches nebst Beilagen an die Kreisdirection einzureichen.

Sind die im Verzeichnisse der fungirenden Vorstände aufgeführten Personen andern Obrigkeiten, als der des Ortes, wo der Verein seinen Sitz hat, unterworfen, so haben die zuerst gedachten Behörden die Aufnahme und Einsendung der Eintrittserklärung solcher der Obrigkeit derselben mittelst deshalb an sie zu erlassender Notification zu überlassen.

b) Die als Vorstände und Geistliche der Dissidenten fungirenden Personen sollen von Bekanntmachung dieser Verordnung an Niemandem den Beitritt zu ihrer Glaubensgenossenschaft gestatten, oder, um dies ausdrücklich zu erklären, zur Theilnahme an dem Genusse der Sacra ihres Glaubens zulassen, der nicht seinen Beitritt zu solchen vorher seiner Ortsobrigkeit erklärt hat und dies durch einen Schein von letzterer beibringt.

Gehen der Obrigkeit darüber, ob der zum Anschluß an die Dissidenten sich Anmeldende diesen Schritt mit reiflicher Ueberlegung und innerer Ueberzeugung zu thun beabsichtige, begründete Zweifel bei, so bleibt es derselben, ihrer Pflicht gemäß, überlassen, solchen darauf aufmerksam zu machen und ihm die nochmalige Erwägung seines Vorhabens binnen einer gewissen Frist zu empfehlen. Es darf jedoch die Ausstellung dieses Scheines, wenn die betreffende Person bei ihrem Entschlusse beharrt und dispositionsfähig ist, in keinem Falle über 4 Wochen verzögert, auch von vorgängiger Beibringung eines Entlaßscheins des bisherigen Parochus nicht abhängig gemacht werden.

Sowohl von jeder solchen Anmeldung, als auch von Ausstellung des gedachten Scheins ist sofort dem bisherigen Pfarrer derselben, sowie von letzterer zugleich dem evangelischen Superintendenten des Bezirks Nachricht zu ertheilen.

12) a) Wenn ein Dissident zu seiner Kirche zurückkehren will, bleibt es lediglich dem betreffenden Geistlichen überlassen, ob und unter welchen Voraussetzungen derselbe zur Theilnahme an den Wohlthaten der Kirche wieder zuzulassen ist.

b) Will dagegen ein Dissident zu einer anerkannten christlichen Confession, der er früher nicht angehörte, übertreten, so hat der Geistliche dieser neuen Confession die bezüglichen Vorschriften des Mandats vom 20. Februar 1827 zu beobachten, daher namentlich auch einen Entlaßschein des Geistlichen der vorherigen anerkannten Kirche desselben zu erfordern. Vom Tage des erfolgten Uebertritts an hört solchenfalls nach §. 10 gedachten Mandats jedes bis dahin noch fortdauernde Pflichtverhältniß desselben gegen die frühere Kirche und deren Diener auf.

Wird die Ausstellung des Entlaßscheins verweigert, oder findet dessen Beibringung sonst Anstand, so ist zum Königl. Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts Bericht zu erstatten.

13) Die Dissidenten stehen in religiösen Beziehungen lediglich unter den weltlichen Orts- und Regierungsbehörden.

Nur in Bezug auf Ueberlassung evangelischer Kirchen, sowie auf die unter 4 und 5 erwähnten Amtshandlungen und sonstigen Angelegenheiten haben sie sich den Weisungen der evangelisch-lutherischen Kirchenbehörden zu unterwerfen.

14) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit ernster Ahndung belegt werden.

In Gemäßheit der diesfalls von dem Königl. Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts an die unterzeichnete Königl. Kreisdirection erlassenen Verordnung werden daher alle Kircheninspectionen und weltliche Obrigkeiten des Dresdner Kreisdirectionsbezirks hiervon mit der Anweisung andurch in Kenntniß gesetzt, sich hiernach allenthalben zu achten [1]).

In Bezug auf die Oberlausitz ist hierauf von der Kreisdirection zu Budissin zur Vervollständigung dieser Bestimmungen annoch Folgendes bekannt gemacht worden:

Das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat

I. zu Punkt 2h. der Verordnung genehmigt, daß die Dissidenten, welche in einer katholischen Parochie ihren wesentlichen Aufenthalt haben, in Ansehung der bei ihnen vorkommenden Ministerialhandlungen ganz so behandelt werden, wie die in diesen Parochien wohnenden evangelischen Glaubensgenossen, jedoch, was die Trauungen anlangt, unter der in der angezogenen Generalverordnung Punkt 2 ausgesprochenen Beschränkung. Hiernächst soll

II. zu Punkt 4 und 5 der Verordnung in den Fällen, wo die katholische Geistlichkeit ihre Mitwirkung verweigert, wenn der Dissident sich in einer katholischen Parochie aufhält, damit es nicht für jeden einzelnen Fall der besondern Beauftragung eines evangelischen Geistlichen durch die Kreisdirection bedürfe, der evangelisch-lutherische Pfarrer oder sonstige Geistliche des Orts, in welchem der Verein, zu welchem der Dissident gehört, seinen Sitz hat, als der competente Geistliche bestimmt werden. Ebenso soll

III. in dem Punkt 2 der Verordnung erwähnten Falle, dafern die katholische Geistlichkeit die Annahme der Anzeige des Geistlichen der Dissidenten, Behufs der Eintragung einer Taufhandlung in das Kirchenbuch, verweigern sollte, diese Anzeige alsdann an den evangelischen Geistlichen des hier unter II. gedachten Ortes geschehen, von welchem letztern hierauf der katholische Parochus, wie bei evangelischen Kindern, zur Einzeichnung der Ministerialhandlung in das Kirchenbuch der Parochie zu veranlassen sein wird, sowie endlich

IV. zu Punkt 11 der Verordnung die Anzeige, die hiernach dem evangelischen Superintendenten zu geschehen hat, an die Kreisdirection unmittelbar zu bewirken ist [2]).

---

[1]) In Gemäßheit der deshalb von dem Min. des Cultus ꝛc. an die Kreisdirectionen erlassenen Verordn. sind alle Kircheninspectionen und weltliche Obrigkeiten hiervon mit der Anweisung, sich darnach zu achten, in Kenntniß gesetzt worden durch V. der Ksd. zu Dr. v. 22. Juni 1846 (Ksbl. Nr. 26), der Ksd. zu Leipz. v. 19. ej. (Ksbl. Nr. 75), der Ksd. zu Zw. v. 27. ej. (Ksbl. Nr. 31), der Ksd. zu Bud. v. 26. ej. (Ksbl. Nr. 56). Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. V. S. 551.

[2]) Durch Verordn. v. 31. Juli 1846 (Ksbl. Nr. 67).

Auch hat die Kreisdirection zu Zwickau annoch Folgendes verordnet:

Wie das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts anher mitgetheilt hat, ist unlängst der Fall vorgekommen, daß von einer städtischen Behörde mehrern katholischen Glaubensgenossen, welche ihren gemeinschaftlichen Uebertritt aus der römisch-katholischen Kirche zu der sogenannten deutsch-katholischen Glaubensgenossenschaft in einer zu dem Ende abzuhaltenden Versammlung zu besprechen und zu constituiren beschlossen, nicht allein auf Ansuchen die Erlaubniß zu dieser Versammlung, wenn auch unter gewissen Bedingungen, ertheilt, sondern auch zu diesem Behufe eine Localität in einem amtlichen Gebäude eingeräumt worden ist. Nun ist allerdings in der im Kreisblatte befindlichen Generalverordnung, die Deutsch-Katholiken betreffend, vom 27. Juni dieses Jahres ein diesfallsiges ausdrückliches Verbot nicht enthalten. Wenn jedoch aus der im §. 11 dieser Verordnung sub b. enthaltenen Bestimmung die Absicht, soviel wie möglich dahin zu wirken, daß der Uebertritt Einzelner zu dem fraglichen Dissidentenvereine nur nach reiflicher Ueberlegung und aus wirklicher innerer Ueberzeugung erfolge, klar genug hervorgeht, so folgt hieraus von selbst, daß dergleichen Begünstigungen des Uebertritts von Seiten der Behörden und zumal des Uebertritts in Masse dem Sinne und Geiste der gedachten Verordnung durchaus zuwiderlaufen, wenn dies auch in letzterer nicht mit bestimmten Worten ausgesprochen worden ist. Zur Erläuterung der gedachten Verordnung vom 27. Juni laufenden Jahres werden daher, ministerieller Anordnung zufolge, sämmtliche Obrigkeiten des Zwickauer Kreisdirectionsbezirks hierdurch angewiesen, sich im Sinne dieser Verordnung, aller derartigen Begünstigungen des Uebertritts zum deutschkatholischen Dissidentenvereine durch Gestattung von Versammlungen behufs der Constituirung von sich erst bildenden Dissidentengemeinden, ohne daß vorher von den einzelnen Individuen ihr Beitritt zur deutschkatholischen Glaubensgenossenschaft nach Maaßgabe §. 11 b. der gedachten Verordnung ihrer resp. Ortsobrigkeit erklärt und von dieser hierauf vorschriftsmäßig verfahren worden ist und durch Einräumung öffentlicher Localitäten dazu oder auf sonstige andere Weise überall zu enthalten [1]).

---

[1]) Durch Verordn. v. 29. Dec. 1846 (Ksbl. Nr. 1 v. J. 1847).

VI. Religionsübung und Ehebündnisse der Juden.

3) Gesetz, (aus dem Cultusmin.)

die Religionsübung der Juden und den für diesen Endzweck ihnen zu gestattenden Erwerb von Grundeigenthum betr.;

v. 18. Mai 1837. (G. B. Nr. 23, S. 66.)

WJR rc. haben, unter Beirath und Zustimmung Unsrer getreuen Stände, in Hinsicht auf den jüdischen Cultus folgende Verbesserungen beschlossen: Den jüdischen Glaubensgenossen sowohl zu Dresden als zu Leipzig wird gestattet, an einem jeden dieser Orte in Eine Religionsgemeinde sich zu vereinigen, und als solche ein gemeinschaftliches Bet- und Schulhaus zu haben, und werden, damit sie ein solches entweder durch Ankauf und passende Einrichtung eines schon vorhandenen Gebäudes, oder durch Erwerb eines Bauplatzes und Aufführung eines neuen Gebäudes errichten können, das gesetzliche Verbot, nach welchem Juden Grundstücke nicht besitzen dürfen, ingleichen die in den Gesetzen und Ortsstatuten enthaltenen Bestimmungen, wonach den Juden weder eine Synagoge zu errichten, noch einen besondern Ort zu gemeinschaftlicher Verrichtung ihrer jüdischen Ceremonien, noch einen andern als blosen Privatcultus zu haben, verstattet sein soll, in so weit hierdurch aufgehoben. Die bisher üblichen Privatsynagogen sind aufzuheben. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist jedoch ermächtigt, von diesem Verbote der Privatsynagogen für die, die Messe zu Leipzig besuchenden, ausländischen Juden Ausnahmen zu gestatten. Auch wird dasselbe den Zeitpunkt festsetzen, wo die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten.

4) Verordnung, (der Min. des Cultus u. des Inn.)

die Schließung der Ehebündnisse unter den Juden betr.;

v. 6. Mai 1839. (G. B. Nr. 49, S. 164.)

Auf Veranlassung der in dem Gesetze vom 16ten August 1838, einige Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden betreffend, enthaltenen Bestimmungen, hat sich auch das Erforderniß näherer Vorschriften in Bezug auf die Schließung von Ehebündnissen unter den Juden dargestellt, welche, mit Sr. Königlichen Majestät allerhöchster Genehmigung, in Folgendem ertheilt werden:

§. 1. Ehebündnisse unter Juden können in hiesigen Landen gültigerweise nur in Gegenwart des von dem Ministerio des Cultus und des öffentlichen Unterrichts bestellten Oberrabbiners oder dessen Stellvertreters, welcher die dabei Statt findenden Ceremonien leitet und die religiöse Weihe ertheilt, abgeschlossen werden.

§. 2. Diese religiöse Weihe darf nicht ertheilt werden, wenn nicht außer Zweifel gesetzt ist, daß sowohl die Braut als der Bräutigam zu

den im Königreiche Sachsen einheimischen Juden gehören, oder, dafern nur die Braut Inländerin, der Bräutigam hingegen Ausländer ist, bevor nicht von dem letztern die Zustimmung der competenten auswärtigen Behörde zu der beabsichtigten Verehelichung und deren Zusicherung wegen Aufnahme der Ehefrau beigebracht worden ist.

§. 3. Eine von inländischen Juden im Auslande oder mit einer Ausländerin, ohne vorher dazu erlangte Genehmigung des Ministerii des Innern, geschlossene Ehe ist in Bezug auf das Königreich Sachsen ungültig.

§. 4. Dem Gesuche um diese Genehmigung, welches zunächst bei dem Stadtrathe einzureichen und durch die Kreisdirection an das Ministerium des Innern zu berichten ist, sind jedesmal vollständige glaubhafte Nachweise über die Unbescholtenheit, sowie über die gesammten persönlichen und Vermögensverhältnisse der Braut beizufügen.

Zweites Capitel.

Maaßregeln gegen Verletzungen der Ehrfurcht gegen die Religion und des religiösen Gefühls und gegen Gefährdungen der Religiosität und Kirchlichkeit.

I. Verbot des Fluchens und Schwörens [1]).

Im Criminalgesetzbuch v. J. 1838 Art. 190 und 193 ist Gotteslästerung und öffentliche Herabsetzung der Religion mit Strafe bedroht. Dagegen ist in der Polizeiordnung v. 22. Juni 1661 (C. A. I. 1562), Tit. III. §. 6 und Tit. IV. [2]) bestimmt, daß das leichtfertige Fluchen und Schwören nach Befinden der Umstände mit Geld-, Gefängniß- oder auch noch härtern Strafen zu belegen sei. Es wird dies daher polizeilich zu ahnden sein.

II. Bestrafung der Kirchenfalsa.

5) Rescript (an die Consistorien u. an die Landesreg.)

die Kirchen-Falsa betreffend;

v. 19. Juni 1812. (C. A. 3. Forts. I. 180.)

Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr in Verfolg unsrer Rescripte vom 7ten Juni 1790 und 4ten Februar 1791 in Ansehung der

---

[1]) Vergl. auch Art. 309 des Criminalgesetzbuchs v. J. 1838.

[2]) Die Erläut. im Decisivbefehle v. 4. Aug. 1712 (C. A. I. 1805) bezieht sich auf die Anwendung der Strafe des Prangers und Halseisens, und leidet daher in obiger Beziehung keine Anwendung. In Betreff der Oberlausitz vergl. das O. A. Pat. v. 3. Oct. 1652 im O. C. W. I. 400 und das O. A. Pat. v. 16. Mai 1672 im O. C. W. I. 1152.

Erhebung der Geldbusen von Personen, welche sich als Junggesellen oder Jungfrauen aufbieten lassen, auch bei der Trauung Kränze tragen, in der Folge aber eines vor der Ehe gepflogenen Beischlafes überführet werden, unter dem 25sten Februar 1791 gehorsamst berichtet habt. Wir lassen es, aus den Uns angezeigten Ursachen, und um den Predigern nicht eine Gelegenheit mehr zu benehmen, wohlthätig auf die fehlenden Mitglieder ihrer Gemeinde zu wirken, bei dem schon vorher und neben der abgeschafften Kirchenbuse statt gefundenen Gebrauche, nach welchem Personen, welche sich in dem vorgedachten Falle befinden, deshalb von den Predigern eine Vorhaltung gethan, und selbige von den Consistorien mit einer Geldbuse belegt werden, noch ferner bestehen. Diese Geldbuse, welche nicht als eine des anticipirten Beischlafs halber aufgelegte Strafe, auf welchen Fall sie für die weltliche Obrigkeit gehören würde, zu betrachten ist, sondern deswegen verhangen wird, weil Personen, welche sich in solcher Art vergessen haben, und dennoch der zur Auszeichnung für reine Sitten eingeführten Vorzüge sich anmasen, dadurch ein zu Herabsetzung der Sittlichkeit gereichendes öffentliches Aergerniß geben, ist jedoch nicht höher, als auf Einen Thaler für jede Person zu setzen, und bei deren Anwendung mehr auf Belehrung, und auf Erwecknng und Befestigung sittlich guter und christlich religiöser Gesinnungen, als auf Einbringung der Strafe selbst zu sehen, welche unvermögenden Straffälligen, auf Zeugniß und Anzeige der Superintendenten, gänzlich zu erlassen, die Consistorien ohnehin Bedacht nehmen werden, wie auch dabei alle sonstige Anhäufung der Kosten thunlichst zu vermeiden ist. Unser gnädigstes Begehren ergehet daher an euch, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und Unsrer vorstehend bemerkten Absicht gemäß verfahren, sowohl die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese die ihnen untergebenen Geistlichen nach obigem, so weit nöthig, bescheiden. Es ist auch Unsrer Landesregierung die hierunter allenthalben gefaßte Entschließung bekannt gemacht worden [1]).

---

[1]) **a) Fernere Gültigkeit der Bestimmungen obigen Rescripts.**

Nachdem aus den von den Kreisdirectionen und namentlich von denen zu Dresden, Leipzig und Zwickau darüber, welchen Erfolg auf die Sittlichkeit und namentlich welchen Einfluß auf die unter dem Volke herrschenden Ansichten von Ehrbarkeit, Wahrheitsliebe und der einer gottesdienstlichen Versammlung schuldigen Achtung die in dem Rescripte v. 19. Juni 1812 enthaltene Vorschrift wegen Belegung des von denjenigen Personen, die nach anticipirtem Beischlafe bei Aufgeboten und Trauungen sich für Junggesellen und Jungfrauen fälschlicher Weise ausgegeben haben, begangenen Kirchenfalsi mit einer angemessenen Geldbuße gehabt haben, erstatteten Anzeige sich ergeben hatte, daß noch immer, insbesondere auf dem Lande, und in den von größern Städten entfernteren Ortschaften die allgemeine Stimmung sich gegen den Leichtsinn auszusprechen pflege, welcher zur verletzten Ehrbarkeit auch noch Verläugnung der Wahrheitsliebe und der einer gottesdienstlichen Versammlung schuldigen Achtung füge, und daher die gedachte Buße in vielen Gemeinden als eine gerechte Genugthuung für den ihnen gegebenen Anstoß und den Mißbrauch einer zu Förderung der Sittlichkeit bestehenden kirchlichen Einrichtung angesehen werde, sind — in Betracht, daß die Beibehaltung dieser Buße mit dem Gesetz vom 8. Febrnar 1834, die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen betreffend, um so weniger unvereinbar erscheine, als

dieselbe, wie das erwähnte Rescript schon andeute, nicht als eine des anticipirten Beischlafs halber auferlegte Strafe anzusehen sei — die Superintendenten und durch diese die Pfarrer ihres Bezirks angewiesen worden, daß sie dem gedachten Rescripte ferner nachgehen sollen. Insbesondere ist den Pfarrern aufgegeben worden, daß sie in den vorkommenden Straffällen die Geldbuße durch die Kirchväter von jeder der beiden sachfälligen Personen einziehen lassen, und wenn die Erlegung derselben verweigert werden sollte, zu deren Einbringung die weltliche Obrigkeit requiriren sollen, und zugleich sind sie darauf hingewiesen worden, daß sie diese, wie jede andere passende Gelegenheit thunlichst benutzen, auf die sich gegen die Gebote der Sittlichkeit vergehenden Personen einzuwirken. Auch sollen die Kreisdirectionen in Gemäßheit des obigen Rescripts darauf sehen, daß alle sonstige Anhäufung von Kosten, wozu auch etwaige Admonitionsgebühren der Geistlichen, welche allenthalben in Wegfall zu bringen seien, gehören, vermieden werde, und unvermögenden Personen die Buße auf Anzeige und Zeugniß der Ephoren zu erlassen; in Gemäßheit einer V. des Cultusmin. an obgenannte Ksd. v. 2. Nov. 1839 und in deren Folge V. der Ksd. zu Dr. v. 14. ej., der Ksd. zu Leipz. v. 15. ej. (Ksbl. Nr. 140), der Ksd. zu Zw. v. 27. ej. und v. 2. Nov. 1840 (Ksbl. Nr. 46), in welcher die erstere V. eingeschärft worden ist, mit dem Hinzufügen, daß die Ephoren sich davon, ob die fraglichen Strafgelder wirklich an die Kirchenärarien eingezahlt würden, durch Vergleichung der bei ihnen alljährlich eingereicht werdenden Kirchenrechnungen mit ihren Acten zu überzeugen, und in dem Falle, wo die Strafe in das Kirchenärar eines nicht zur Diöces gehörigen Orts zu bezahlen sei, von dem betreffenden Ortsgeistlichen Anzeige über den Erfolg zu erfordern hätten.

b) Diesfallsiges Verfahren und Competenzverhältniß.

Es gehören aber die diesfallsigen Strafsachen nicht zu den Disciplinarsachen, da diese im Sinne des Gesetzes voraussetzen, daß die amtliche oder eine dieser gleich zu achtende Stellung gewisser Personen in Betracht kommt. Wenn dagegen in sachlicher Beziehung die Competenz der Verwaltungsbehörden insofern eintritt, als die Verletzung von Strafgesetzen dabei in Frage kommt, so beruhet solche auf der denselben nach §. 13 des Gesetzes v. 28. Jan. 1835 über Competenzverhältnisse verbliebenen richterlichen Strafgewalt, mit Einschluß der Polizeigewalt, welcher Kirchenfalsa, als Vergehen gegen die Kirchenpolizei (Kirchenzucht) — vergl. §. 3 der Ausführungsverordn. v. 28. März 1835 (G. S. S. 212) ebenso wie z. B. der leichtsinnige Rücktritt von einem geschlossenen Ehegelöbniß — vergl. §. 1 und 2 der Verordn. v. 31. März 1835 (G. S. S. 234) — untergeordnet sind, daher auch der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 30. Jan. 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., und insbesondere §. 37 u. 38 auf sie Anwendung leiden. Da nun nach dem Rescr. v. 19. Juni 1812 die Cognition über Kirchenfalsa in erster Instanz den Superintendenten allein überlassen, nach gedachtem §. 37 aber die Abfassung eines förmlichen Bescheids, welcher richterliche Befähigung voraussetzt, abzufassen ist, so kann zwar den Superintendenten die summarische Erörterung des Gegenstandes überlassen bleiben, den Bescheid aber — wenn ein solcher bei der Weigerung der Betheiligten auf die Weisung der Ephori, der Strafe sich zu unterwerfen, erforderlich wird — haben sie mit der weltlichen Coinspection zugleich abzufassen und zu publiciren, wenn die Kircheninspection es nicht vorzieht, nach dem angeführten §. 37 Bericht zur Kreisdirection zu erstatten. V. des Cultusmin. v. 17. Mai 1841 an die Ksd. zu Dresden, Leipzig und Zwickau. Zur Erläuterung dieser Anordnung ist später annoch bestimmt worden, daß es bei der in der Verordnung vom 2. Novbr. 1839 enthaltenen Vorschrift, nach welcher die Einziehung der Geldbußen von den Pfarrern durch die Kirchväter zu bewirken sei, zu bewenden habe, da die Pfarrer als Localkircheninspectoren die Einnahme dieser dem Kirchenärar zufließenden Bußen zunächst zu übernehmen hätten, daß aber in Fällen der Verweigerung der Einzahlung nicht die Pfarrer, sondern die Kircheninspection die erste Instanz bilde, daß sonach die Pfarrer nunmehr solchenfalls Anzeige an die Kircheninspection zu erstatten und dieselbe an den Ephorus einzusenden hätten, worauf dieser Obigem gemäß das Weitere zu besorgen habe. V. des Cultusmin. an

III. Verbot der Darstellung religiöser Gegenstände durch Schauspielergesellschaften.

Es ist den Obrigkeiten auf einen hierauf — in Betracht, daß dadurch leicht insbesondere auch durch die darstellenden Personen zu vielfachen Spöttereien oder auch zum Aergerniß religiös gesinnter Personen Anlaß gegeben werden könne — gerichteten Antrag des Cultusmin. durch die Kreisdirectionen die Anweisung ertheilt worden, daß sie die Darstellung religiöser Gegenstände und Handlungen durch Schauspielergesellschaften nicht zu gestatten hätten [1]).

IV. Beschränkung der Fertigung und des Vertriebs von Hostien.

Zu Steuerung der diesfalls zu bemerken gewesenen Mißbräuche und Uebelstände ist vom Min. d. Inn. im Einverständniß mit dem Min. des Cultus bestimmt worden,

1) daß zwar an Fertigung von Hostien auch ferner, insoweit nicht besondere Verbietungsrechte entgegenstehen, Niemand behindert werden soll, jedoch diejenigen, welche zum kirchlichen Gebrauch bestimmte Hostien fertigen wollen, mit ausdrücklicher Autorisation der betreffenden Kreisdirection und beziehendlich der Gesammtcanzlei zu Glauchau versehen sein müssen;

2) daß einer gleichen Autorisation diejenigen bedürfen, welche dergleichen zum Verkaufe führen wollen, und daß die Verbindung des Hostienverkaufs mit dem gewöhnlichen Materialhandel in der Regel nicht gestattet werden könne;

3) daß das Hausiren mit Hostien für schlechterdings unstatthaft zu achten und gegen unbefugte Hausirer den bestehenden Gesetzen gemäß zu verfahren sei.

Gleichzeitig sind die Geistlichen und Kirchendiener angewiesen worden, ihren Bedarf an Hostien nur von solchen autorisirten Individuen zu entnehmen, und daß solches geschehen, durch die zur Kirchrechnung zu bringenden Quittungen nachzuweisen [2]).

---

obgenannte Ksd. v. 14. Inni 1841. In Folge dieser Anordnungen ist sodann das Nöthige verfügt worden von der Ksd. zu Dresden durch V. vom 29. Juli 1841 (Ksbl. Nr. 39), von der Ksd. zu Leipz. durch V. v. 26. Mai und 20. Juli 1841 (Ksbl. Nr. 69 und 91), und von der Ksd. zu Zw. durch V. vom 19. Juli 1841 (Ksbl. Nr. 34), in welcher zugleich verordnet ist, daß es bei demjenigen bewende, was bezüglich der Einreichung jährlicher Verzeichnisse über die zur Bestrafung gezogenen Kirchenfalsa und wegen Herstellung der erforderlichen Controle über die wirklich erfolgte Berichtigung der verwirkten Strafe unterm 27. Nov. 1839 und 2. Nov. 1840 verordnet worden, daß jedoch zur Vervollständigung der diesfallsigen Controlirung von den Pfarrern auch diejenigen Straffälle dem vorgesetzten Ephorus anzuzeigen seien, welche schon durch die ihrerseits an die Betheiligten ergangenen Aufforderungen Erledigung gefunden hätten.

[1]) In Gemäßheit der M. V. an sämmtl. Ksd. v. 20. Febr. 1844.

[2]) Vergl. die deshalb ergangene Verordn. der Ksd. zu Zw. v. 7. Juni 1842 (Ksbl. Nr. 26), der Ksd. zu Leipz. v. 10. ej. (Ksbl. Nr. 76), der Ksd. zu

V. Beschränkung der Lustbarkeiten während der geschlossenen Zeit [1]).

6) Verordnung, (der Min. d. Justiz u. d. Cult.) die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr.;

v. 21. Oct. 1843. (G. B. Nr. 55, S. 175.)[2])

Die wegen der Fasten- und Advent- oder sogenannten geschlossenen Zeiten bestehenden polizeilichen Vorschriften (Generalartikel vom Jahre 1580, Eheordnung vom 10ten August 1624, Mandat vom 14ten Juli 1659, revidirtes Synodaldecret vom 15ten September 1673) haben bisher im Lande sehr verschiedenartige Anwendung erfahren.

Sowohl zu dessen Abstellung, als in Betracht, daß die ernste Bedeutung und würdige Feier dieser Zeiten am wirksamsten durch angemessene Abkürzung derselben zu sichern sein dürfte, verordnen die Ministerien des Innern, wie des Cultus und öffentlichen Unterrichts, im Einverständnisse mit den in evangelicis beauftragten Staatsministern, andurch, wie folgt:

§. 1. Als geschlossene Zeiten, in Beziehung auf öffentliche und Privatlustbarkeiten, haben hinführo zu gelten:

Bud. v. 13. ej. (Ksbl. Nr. 50), Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 2, S. 556.

[1]) Vergl. auch die Anmerkung zu §. 9 des nachstehenden Mandats v. 24. Juli 1811.

[2]) **a) Frühere Bestimmungen über die geschlossene Zeit.**

Im §. 2 des Mandats vom 14. Juli 1659 (C. A. I. 1558) war verordnet, daß Musici und Spielleute bei Landestrauern und in sonst ausgesetzter Zeit als von Invocavit bis Ostern und vom 1. Advent bis Weihnachten und also die ganze Advent- und Fastenzeit gänzlich verboten sein sollten, und dem entsprechend hat auch die Landesreg. durch Rescr. v. 23. Jan. 1823 an die Kreishauptm. die Obrigkeiten anweisen lassen, daß es bei der hiernach bestandenen Verfassung bewende, jedoch mit der Beschränkung, daß es den Obrigkeiten nachgelassen sei, in einzelnen geeigneten Fällen, z. B. bei Festen, Jahrmärkten und sonst Ausnahmen zu gestatten, und dieser Bestimmung sind auch geschlossene Gesellschaften für unterworfen erachtet worden in einem M. Besch. v. 29. April 1839. Nicht minder ist an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste nur die Aufführung geistlicher Musiken gestattet worden in Gemäßheit einer M. V. v. 7. Nov. 1840, vergl. mit der V. d. Ksd. zu Dr. v. 18. ej. (Ksbl. Nr. 54), der Ksd. zu Leipz. v. 19. ej. (Ksbl. Nr. 141, eingeschärft durch V. v. 8. Juli 1842 im Ksbl. Nr. 86), der Ksd. zu Zw. v. 10. Dec. 1840 (Ksbl. Nr. 51), und mit der Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 1, S. 282.

b) Verhältniß der katholischen Parochien in der Oberlausitz.

Durch die Verordn. v. 21. Oct. 1843 ist eine Abänderung der hinsichtlich des speciellen Verhältnisses der katholischen Parochien der Oberlausitz durch die Verordn. der Oberamtsregierung v. 12. Febr. 1830 getroffenen Bestimmungen nicht beabsichtigt worden. Rec. an das Cultusmin. v. 2. April 1844, und V. des letztern an die Ksd. zu Bud. v. 17. ej., in welcher zugleich ausgesprochen ist, daß jene Verordn. im Allgemeinen auf die Oberlausitz Anwendung leide.

1) die Bußtage und deren Vorabende;
2) die Zeit vom Montage nach dem Sonntage Lätare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage;
3) der erste Pfingstfeiertag und der vorausgehende Sonnabend;
4) der zur Feier des Todtenfestes bestimmte letzte Trinitatissonntag, nebst dem vorhergehenden Sonnabende;
5) die letzte Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtsfeiertage, einschließlich desselben, zurückgerechnet [1]).

§. 2. Während der §. 1 genannten Zeiten ist sowohl das Musik- und Tanzhalten an öffentlichen Orten, einschließlich der sogenannten Concertmusiken, als die Veranstaltung von Privatbällen, es mögen nun dieselben in Privathäusern, oder in den Localen geschlossener Gesellschaften stattfinden, unbedingt untersagt.

Es soll auch von diesem Verbote unter keinerlei Vorwande, z. B. wegen etwa in die gedachten Zeiten einfallender Jahrmärkte oder, soviel die Fastenzeit anlangt, wegen des Festes der Verkündigung Mariä, eine Abweichung gestattet werden.

§. 3. In demjenigen Theile der Fasten- und Adventzeit, welcher bisher zur geschlossenen Zeit gerechnet wurde, künftig aber hinsichtlich des Musik- und Tanzhaltens zur offenen Zeit gehört, mag zwar von den Polizeibehörden zu öffentlichen Tanzbelustigungen, innerhalb der Grenzen der örtlichen Tanzregulative, Erlaubniß ertheilt werden. Sie haben aber dabei auch die Bedeutung jener Zeit in religiöser Hinsicht, soviel thunlich, zu berücksichtigen, und deshalb mit angemessener Beschränkung zu verfahren, daher insbesondere die Erlaubniß dann ganz zu versagen, wenn noch ein örtliches oder persönliches Bedenken hinzutritt.

§. 4. Hinsichtlich der Aufführung geistlicher Musiken und Oratorien in der Charwoche bewendet es bei der zeitherigen Observanz.

§. 5. Theatralische Vorstellungen dürfen während der Dauer der Charwoche, mit Einschluß des Palmsonntags, desgleichen an den Bußtagen und den Vorabenden derselben, nicht stattfinden [2]).

---

[1]) **Kirchweihfeste am Tage der Feier des Todtenfestes.**

Die Kreisdirection zu Dresden hat die Obrigkeiten ihres Bezirks angewiesen, wegen Verlegung der auf den zu dieser Feier bestimmten Sonntag etwa fallenden Kirchweihfeste auf eine frühere oder spätere Zeit in Zeiten geeignete Verfügung zu treffen, dabei aber auf die Bestimmung von §. 3 wegen der Adventzeit behufige Rücksicht zu nehmen. V. v. 4. Sept. 1844 (Ksbl. Nr. 39).

[2]) **Berücksichtigung der geschlossenen Zeit bei theatralischen Aufführungen.**

In Bezug auf obige Verordnung ist den Ksd. annoch Folgendes zu erkennen gegeben worden: Wenn auch die Aufführung theatralischer Vorstellungen innerhalb der geschlossenen Zeiten nicht unbedingt, sondern nur während der Dauer der Charwoche und an den Bußtagen und an deren Vorabenden untersagt worden sei, so sei doch zu wünschen, daß in Betreff der übrigen nach §. 1 obiger Verordnung als geschlossen zu betrachtenden Zeit bei den während derselben aufzuführenden theatralischen Vorstellungen mit angemessener Auswahl verfahren, und die Bedeutung dieser Wochen in entsprechender Weise berücksichtigt,

§. 6. Die Polizeibehörden haben streng darüber zu wachen, daß die an Sonnabenden und an den Vorabenden anderer, als der im §. 1 gedachten Feste, etwa stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten in keinem Falle über 12 Uhr Nachts hinaus ausgedehnt werden [1]).

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind mit einer Geldstrafe von 2 bis 20 Thlrn. — — zu ahnden. Insbesondere trifft diese auch diejenigen, welche die musikalische Aufwartung bei verbotenen öffentlichen oder Privatlustbarkeiten für Lohn besorgen. Wegen der Schenkwirthe bewendet es bei der Vorschrift der Armenordnung vom 22sten October 1840. Hiernach haben sich alle geistliche und weltliche Behörden, und die es sonst angeht, gebührend zu achten.

Drittes Capitel.

Maaßregeln gegen Störungen der Sabbathfeier.

7) Generale, (aus d. Landesreg.)

die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn- Fest- und Bußtagsfeier betreffend;

v. 24. Juli 1811. (C. A. 3, Forts. I. 496.)[2])

In d. Oberlaus. publ. d. O. A. Pat. v. 14. Aug. 1811 im Coll. W. VI. 193.)

Unser landesväterlicher ernster Wille ist dahin gerichtet, daß in Unsren Landen eine zweckmäßige Feier der Sonn- und Festtage, wie auch der angeordneten allgemeinen Bußtage, genau beobachtet, Alles, was zu

---

mithin namentlich die Aufführung von Possen und ungeeigneten Lustspielen unterlassen werde, daher die städtischen Obrigkeiten diesfalls mit behufiger Anweisung zu versehen seien. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 4. Nov. 1843.

[1]) Wegen der früher auf den Grund einer M. V. an sämmtl. Ksd. v. 18. Febr. 1836 diesfalls bestandenen Anordnung, in deren Gemäßheit die Obrigkeiten durch die Amtshauptm. beschieden worden sind, vergl. die Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. B. 3, S. 189.

[2]) **a) Handhabung dieses Gesetzes.**

Hierbei ist die Aufmerksamkeit der Behörden weniger auf unbedeutende Contraventionen Einzelner im Bereiche ihrer häuslichen Beschäftigungen, als auf Störungen verursachende, die Andacht Anderer hindernde oder Aergerniß gebende Handlungen an Sonn- und Festtagen zu richten. Es sollen aber die Ksd. diese Angelegenheit ihrer besondern Obsicht empfohlen sein lassen, und ihre Wahrnehmungen über nicht sofort abstellbare Contraventionen, die vor andern häufig vorkommen, und stören, anzeigen. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 18. Mai 1835.

b) Verminderung und beziehendlich Feststellung der Feiertage.

Vergl. deshalb das Resc. v. 13. Jan. 1831, die Beschränkung der Feiertage betr. (G. S. Nr. 5, S. 25).

Entheiligung dieser der öffentlichen Gottesverehrung und der Ruhe von der Wochenarbeit gewidmeten Tage gereichen kann, möglichst entfernt, und jeder Christ, welcher den allgemeinen gottesdienstlichen Uebungen gewissenhaft beiwohnet, vor geräuschvoller Stöhrung und äußeren Veranlassungen zur Zerstreuung sichergestellt werde. Zu dem Ende erachten Wir für nöthig, folgende gesetzliche Anordnungen zu treffen, welche fürs Künftige einzig und allein, mithin ohne weitere Rücksicht auf frühere Gesetze, zu derjenigen Vorschrift dienen sollen, nach welcher die zur Entheiligung der Sonn- und Fest- auch allgemeinen Bußtage gereichenden Handlungen zu beurtheilen und zu ahnden sind.

§. 1. Wir hoffen zuvörderst, daß jeder Christ, auch ohne gesetzliche Erinnerung und Anordnung, durch Grundsätze der Religion, und um seines eigenen Bestens willen, sich verpflichtet finden werde, die dem Gottesdienste gewidmeten Tage so zweckmäßig, als möglich, zu benutzen, folglich an Sonn- Fest- und Bußtagen die Predigten und den Gottesdienst fleißig zu besuchen. Von den gebildeten Ständen, bei denen eine richtigere Erkenntniß der Religionsvorschriften vorausgesetzt werden kann, ist zu erwarten, daß sie hierbei mit einem guten Beispiele vorangehen werden. Jeder Hausvater hat die Kinder, welche von der Uebung des öffentlichen Gottesdienstes Vortheil zu ziehen vermögen, und die sonst zu seinem Hauswesen gehörigen Personen zu fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, und sie dazu auf schickliche und zweckmäßige Art zu ermuntern. Die Dienstherrschaften sollen das Gesinde auf keinerlei Weise von der Theilnahme an den öffentlichen Gottesverehrungen abhalten, vielmehr sie dazu, und besonders, so wie die Eltern ihre Kinder und andere Erzieher ihre Zöglinge, zum fleißigen Besuch der Catechismuslehre und Prüfung mit gebührendem Ernste anweisen.

Während des Gottesdienstes hat ein Jeder, ohne Ausnahme, vollkommene Ruhe und Stille in der Kirche zu beobachten, und alles desjenigen sich zu enthalten, wodurch die allgemeine Aufmerksamkeit und An-

---

c) Katholische Feiertage.

Als solche werden gefeiert mit der evangelischen Kirche: Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Beschneidung Christi, heilige drei Könige, Mariä Verkündigung, Himmelfahrt Christi. Außer diesen bestehen aber noch folgende Feiertage, an welchen das Arbeiten ruhen soll: Mariä Empfängniß, Peter und Paul, Mariä Geburt, Mariä Himmelfahrt, Frohnleichnamsfest, Allerheiligen. — Die geschlossenen Fasten- und Adventzeiten sind für beide Kirchen gleich.

d) Bestrafung von Störungen der Ruhe und Ordnung der religiösen Versammlungen.

Vergl. §. 19 des Competenzgesetzes v. 28. Jan. 1835 (im I. Bande S. 237) mit Art. 191 und 192 des Criminalgesetzbuchs v. J. 1838.

e) Verhältniß der Geistlichen, welche Sabbathstörungen anzeigen.

Diese sind nicht als Denuncianten anzusehen und können daher auch unter keinen Umständen zur Kostenabstattung verurtheilt werden; vielmehr sind die Kosten, wenn zu einer Bestrafung des Denunciaten nicht zu gelangen ist, Gerichtswegen zu übertragen. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 31. Juli 1841.

dacht gestöhrt und unterbrochen wird. Den Gerichtsobrigkeiten liegt es ob, durch die Gerichtsdiener, Armenvoigte, oder andere dazu zu gebrauchende Personen, allem Unfuge in und vor den Kirchen steuern zu lassen. Der Gottesdienst ist, den Fall dringender Noth ausgenommen, völlig, oder doch wenigstens so lange, bis der Prediger von der Kanzel gegangen ist, abzuwarten, und das frühere Herausgehen, besonders während des Gebets, zu unterlassen [1]).

§. 3. An Sonn- Fest- und Bußtagen sollen gerichtliche Verhandlungen von den Beamten und Obrigkeiten in- und außerhalb der Amts- und Gerichtsstellen nicht vorgenommen werden. Der dringende Nothfall allein kann einzelne Ausnahmen hiervon verstatten [2]).

---

[1]) **Vorschrift wegen der militairischen Uebungen.**

Nach §. 9 des II. Theils der Ordonnanz v. J. 1828 (vergl. Bd. I. S. 529) soll während des Gottesdienstes keine militairische Uebung vorgenommen, in keinem Falle aber getrommelt und geblasen werden, und ein Gleiches soll in Betreff der öffentlichen Schulstunden soweit möglich beobachtet werden.

[2]) **a) Zoll-Abfertigung der Elbschiffer an Sonn- und Festtagen.**

In Berücksichtigung, daß in §. 37 der durch Verordnung v. 16. Nov. 1844 publicirten Additionalacte zur Elbschifffahrtsacte vom 13. April desselben Jahres bestimmt ist, daß sämmtliche Zollämter an der Elbe, auch an Sonn- und Festtagen, nur mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes, zu expediren haben, von dieser Vorschrift aber, zu welcher sich die Elbuferstaaten verbunden haben, sächsischer Seits einseitig nicht abgewichen werden kann, und in Erwägung, daß der Verkehr auf der Elbe wesentlich vom Wasserstand und Wind abhängt und jede in dieser Hinsicht günstige Zeit um so mehr zu benutzen ist, als es sich bei diesem Verkehr um weit größere Lasten, als bei dem Landtransport handelt und der Nachtheil bei dem Eintreten eines längern Aufenthalts in der Fahrt größer wird, auch durch die Behufs der Zollabfertigung beim Elbverkehr nöthigen Handlungen und Arbeiten eine Störung der sonn- und festtäglichen Ruhe nicht leicht eintreten wird, weil die mit Geräusch verbundenen Arbeiten auf oder nahe an der Elbe, mithin entweder außerhalb eines benachbarten Orts oder doch an abgelegenen Plätzen vorgenommen werden, so sind auf Antrag des Finanzministeriums die Amtshauptmannschaften und Obrigkeiten des Dresdner und Leipziger Kreisdirectionsbezirks angewiesen worden, daß sie, mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes an Sonn-, Fest- und Bußtagen, der Zollabfertigung der Elbschiffer und den deshalb erforderlichen Revisionshandlungen und andern zweckdienlichen Arbeiten auch an den genannten Tagen ein Hinderniß nicht entgegenzustellen. M. V. an die Ksd. zu Dresden und Leipzig v. 5. Sept. 1845.

b) Privatauctionen an Sonntagen.

Von einer strengen Anwendung des Verbots der öffentlichen Handthierungen und gerichtlichen Handlungen an Sonn-, Fest- und Bußtagen soll in Beziehung auf unbedeutende Privatauctionen geringfügiger Mobilien, Obstverpachtungen, dorfgerichtliche Versteigerungen zu einem ärmlichen Nachlasse gehöriger oder abgepfändeter Effecten u. s. w., welche in kurzer Zeit beendigt sein müssen und die Kosten der Cataloganfertigung nicht tragen, abgesehen werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieselben an Sonntagen Nachmittags eine Stunde nach dem beendigten Gottesdienste, und an denjenigen Orten, wo keiner stattfindet, nicht vor 3 Uhr nachgelassen werden, wogegen öffentliche Ankündigungen von dergleichen Versteigerungen und Austheilungen von Catalogen der zu versteigernden Gegenstände, sowie die Abhaltung derselben an den hohen

§. 4. Oeffentlicher Handel und dergleichen Gewerbe soll während der Sonn- Fest- und Bußtage bei Fünf Thalern Strafe eingestellt werden. Ausgenommen sind hiervon:

1) die Zubereitung und der Verkauf der Arzneimittel in den zu solchem Ende auch während des Gottesdienstes offen bleibenden Apotheken,
2) in Städten der Verkauf aller Eß- und Materialwaaren, wie auch des Geleuchtes, vor und nach beendigtem Gottesdienste.

Auch bei den an Sonn- und Festtagen eintretenden Jahr- Vieh- und andern Märkten darf der Handel nicht eher, als nach Beendigung des letzten Gottesdienstes, und zwar nur im Ganzen, getrieben werden [1]).

Festtagen, am Charfreitage und an den Bußtagen untersagt sind. Solches ist durch M. V. v. 12. Oct. 1835 an sämmtl. Ksd. im Einverständn. mit dem Cultusministerium denselben zur Nachachtung und zu Bescheidung der Behörden und Veranstaltung der erforderlichen Obsichtsführung eröffnet worden. — Auch sind demgemäß die Censoren angewiesen worden, die Aufnahme von Ankündigungen zu Auctionen irgend einer Art, die an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden sollen, nicht zu gestatten, und ebenso den etwa beabsichtigten Druck von Catalogen zu solchen Auctionen zu behindern. M. V. an die Censurcolleg. v. 18. Aug. 1841. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. B. 3, S. 187. Da sich aber ergeben hatte, daß dergleichen Ankündigungen auch von Behörden ausgegangen waren, welche der Censur nicht unterliegen, so ist den Ksd. anheimgestellt worden, diese von dem bestehenden Grundsatze in Kenntniß zu setzen. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 12. Nov. 1841.

c) Beschluß wegen der Entlassung eines Inhafteten.

Der auch mündlich zulässigen Anordnung zur Entlassung eines Arrestaten steht, da dabei keine gerichtliche Verhandlung in Frage ist, obige Bestimmung nicht entgegen. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 29. Aug. 1841.

[1]) a) Verkauf der Eß- und Materialwaaren an Sonntagen in Dresden.

In Berücksichtigung, daß nach den besondern Verhältnissen, welche theils von den Betheiligten selbst angeführt und von der Stadtpolizeideputation zu Dresden in der Hauptsache als wahr bestätigt, theils sonst noch von dieser und beziehendlich von dem Stadtrath zu Dresden bemerklich gemacht worden sind, es allerdings im allgemeinen Interesse, namentlich auch zu Gunsten der weniger bemittelten und Handarbeit treibenden Volksclasse, nicht rathsam erscheine, eine strenge Anwendung der Vorschriften des Gen. v. 24. Juli 1811 auf den Handel mit den nothwendigsten und gewöhnlichsten Lebens- und Wirthschaftsbedürfnissen, ingleichen die Ausübung solcher Gewerbe, deren Verrichtung alltäglich und daher auch an Sonn- und Feiertagen für das Publikum im Allgemeinen wirklich unentbehrlich ist, mindestens in Bezug auf die Zeit außerhalb des eigentlichen Gottesdienstes, eintreten zu lassen, wie denn auch in dessen Anerkenntniß bereits früherhin eine die Bestimmungen jenes Generalis sehr mildernde Einrichtung in Dresden bestanden habe, ist von dem Ministerium des Innern beschlossen worden, daß für die Zukunft und bis auf etwaige weitere Anordnung in dieser Stadt

1) der Verkauf aller Eß- und Materialwaaren, sowie des Geleuchtes an den Sonn-, Fest- und Bußtagen nur während der Zeit des Gottesdienstes von früh 8 Uhr bis Vormittags um 11 Uhr und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags verboten bleiben, dagegen aber in der Zeit bis des Morgens 8 Uhr, ingleichen des

§. 5. Alle öffentliche Handthierungen, auch alle gewöhnliche Wochenarbeiten der Fabrikanten, Handwerker, Ackerleute und Tagelöhner,

---

Vormittags von 11 Uhr an bis des Nachmittags 2 Uhr, sowie endlich von 4 Uhr Nachmittags an, jedoch übrigens nur in der Maaße, daß dabei das Oeffnen der Gewölbe und sonstigen Verkaufslocale nach der Straße heraus bis früh 8 Uhr und von Nachmittags 4 Uhr an erlaubt sei und letztere während der Zeit von früh 8 bis nach Mittag um 4 Uhr geschlossen zu halten seien, gestattet werden möge, hiernächst aber

2) den Mitgliedern der hiesigen Friseurinnung rücksichtlich der Verrichtung ihrer gewerblichen Beschäftigungen eine gleiche Vergünstigung, wie den vorgedachten Verkäufern, aber unter ebenmäßiger Beschränkung hinsichtlich des Offenhaltens ihrer Gewerbslocalien nach der Straße heraus, zugestanden werden möge, wie denn auch übrigens

3) der hiesigen Stadtpolizeideputation nachgelassen bleiben möge, rücksichtlich derjenigen Gewerbtreibenden, bei denen wegen des alltäglichen und jederzeitigen Bedürfnisses ihrer gewerblichen Verrichtungen Seiten des Publikums die Rücksichten, welche zu der vorberührten Ausnahme für die Friseurinnung Veranlassung gegeben haben, gleichmäßig eintreten, die nämlichen Grundsätze, wie sie wegen der Mitglieder der letztern vorstehend unter 2 festgestellt worden sind, auch ohne vorherige besondere Berichtserstattung deshalb, ihrerseits zu bewilligen. M. V. an die Ksd. zu Dresden v. 6. Febr. 1845.

b) Jahrmarkt am Reformationsfest.

Der Antrag eines Stadtraths, daß wegen des mit dem Reformationsfeste zusammenfallenden Jahrmarkts der Gottesdienst abgekürzt werden dürfe, ist als mit der Bestimmung von §. 4 des Rescr. v. 13. Jan. 1831 (wonach dieses Fest als ein ganzer Feiertag begangen werden soll, G. S. S. 25) unvereinbar abgeschlagen, und die Verlegung des Jahrmarkts für solche Collisionsfälle angeordnet worden. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 25. Juni 1836.

c) Wochenmarkt am Grünendonnerstag.

Die Abhaltung von Wochenmärkten am Grünendonnerstag (nach dem in vorstehender Anmerk. angezogenen Rescr. ein halber Feiertag), dafern sie sich innerhalb der Grenzen eines zu Befriedigung der nothwendigsten häuslichen Bedürfnisse bestimmten gewöhnlichen Victualienmarkts halten, und nicht den Character eines dem größern Umkreis dienenden gewerblichen Verkehrs an sich tragen, ist im Interesse der städtischen Bewohner und unter der Voraussetzung, daß dadurch nicht nach den Localbedürfnissen eine erhebliche Störung des Gottesdienstes verursacht werde, unbedenklich erachtet worden. M. V. an die Ksd. zu Bud. v. 26. März 1840. Uebrigens vergl. auch wegen Berücksichtigung der Sabbathfeier bei der Concessionirung von Jahr- und Viehmärkten das Rescr. v. 24. Jan. 1797 in dem IV. Bande. d. VII. Cap. des I. Abschn.

d) Christmarkt nach beendigtem Gottesdienst.

In Bezug auf den Christmarkt zu Leipzig ist genehmigt worden, daß an den in denselben einfallenden Sonntagen der Gewerbbetrieb von Zeit des beendigten Nachmittagsgottesdienstes an bis auf Weiteres gestattet werde. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 20. Jan. 1841.

e) Ausstellung von Waaren.

Die zu verkaufen gestatteten Waaren dürfen innerhalb der Werkstatt oder des Verkaufslocals zur Schau ausgestellt werden, hinsichtlich der Bäcker ausgesprochen in der M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 12. Aug. 1835.

sowohl in- als außerhalb ihrer Wohnungen, sind an Sonn- Fest- und Bußtagen, bei Fünf Thalern Strafe, verboten, jedoch mit Ausnahme des dringenden Bedürfnisses für Reisende oder andere Nothfälle. Insonderheit mag für einen Nothfall an solchen Tagen angesehen werden, wenn zur Erntezeit es an den übrigen Wochentagen anhaltend regnet, und nur an Sonn- und Festtagen günstige Witterung eintritt. Auch ist an dergleichen Tagen bei dem Brauen das Anzünden, aber nicht eher, als nach Sonnenuntergang, erlaubt [1]).

---

[1]) **a) Beschränkungen in Betreff des Mahlens in den Mühlen.**

Den Müllern ist das Mahlen an Sonn- und Festtagen in der Regel nur nach beendigtem Gottesdienste, jedoch mit gänzlichem Ausschluß des ersten Feiertags der drei hohen Feste, des Charfreitags und der Bußtage zu gestatten, außerdem aber an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes und an den erwähnten Feiertagen außerhalb der Kirchenzeit nur bei eintretendem Froste, wo es besonderer Genehmigung nicht bedarf, bei Wassermangel und in andern Fällen hingegen, nach zuvor bei der betreffenden Polizeibehörde nachgesuchter und erlangter Erlaubniß ausnahmsweise nachzulassen. V. der Landesregierung vom 16. Aug. 1831, in deren Gemäßheit die Obrigkeiten beschieden worden sind, und M. V. v. 29. Oct. 1835 an sämmtl. Ksd. Durch diese Verordn. ist aber das Mahlen vor Beginn des Gottesdienstes keineswegs als erlaubt anzusehen, da es nicht die Absicht gewesen ist, die gestatteten Ausnahmen weiter auszudehnen, als das Gen. selbst die schon darin §. 5, 9 und 10 festgesetzten Ausnahmen erstreckt. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 16. Jan. 1840. Diese Bestimmungen sind jedoch auf Papier-, Walk-, Schneide- und Oelmühlen und sonstige zu industriellen Zwecken bestimmte Mühlwerke, da bei diesen gleiche Rücksichten auf die ununterbrochene Herbeischaffung eines der ersten Lebensbedürfnisse wie bei Mahlmühlen nicht obwalten, nicht auszudehnen. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 15. Febr. 1837, den übrigen Ksd. abschriftl. mitgetheilt. Vergl. auch die V. der Ksd. zu Leipz. v. 8. Mai 1837 (Leipz. Ksbl. Nr. 118) und die Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. Bd. 3, S. 186.

b) In welchen Fällen das Arbeiten an Sonn- und Festtagen nachgelassen worden ist.

Der in der großen Mehrzahl der inländischen Papiermühlen bestehende in den herkömmlichen Betriebsverhältnissen dieser Werke beruhende und ohne störenden Eingriff in die technischen und öconomischen Verhältnisse dieses weit verbreiteten Gewerbes nicht sofort zu beseitigende Gebrauch, das sogenannte Geschirr, d. h. diejenige Vorrichtung, durch welche die Lumpen zuerst gestampft und zur weitern Verarbeitung auf dem Holländer vorbereitet werden, auch während der Sonn- und Festtage im Gange zu erhalten, soll, mit Ausnahme der Bußtage und der ersten Feiertage der drei hohen Feste, bis auf Weiteres geduldet, diese Vergünstigung jedoch nicht auf die Fortsetzung der eigentlichen Papierfabrikation ausgedehnt werden und ist demgemäß die Gensd'armerie instruirt worden. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 26. Febr. 1839. — Auch Zuckerfabrikanten ist, weil die fragliche Fabrikation ununterbrochen fortdauern muß und nicht sistirt werden kann, für die jedesmalige Dauer der Wintermonate dispensationsweise und unter der Voraussetzung möglichst sparsamen Gebrauchs zur Arbeit an Sonn- und Festtagen Erlaubniß ertheilt worden, in Gemäßheit der M. V. v. 3. Jan. 1839 an die Ksd. zu Dr. — Ebenso soll dem Betriebe des Branntweinbrennens an Sonn- und Festtagen, insofern es nicht mit äußerer Störung der kirchlichen Ruhe verbunden ist, sondern in der Stille im Innern der Gebäude und Gehöfte geschieht, von Seiten der Polizeiaufsichtsbehörde, — in Berücksichtigung dessen, daß nach §. 16, 24 und 92 der Branntweinsteuerverordnung v. 4. Dec. 1833 solches auch an Sonn- und Fest-

§. 6. Bei ebenmäßiger Strafe von Fünf Thalern wird alles Fahren mit Holz, Getreide, Victualien und andern Sachen in die Städte, oder aus denselben, an Sonn- Fest- und Bußtagen während der Vor- und Nachmittagspredigten untersagt. Hiervon sind jedoch die Meßzeiten in Leipzig und Naumburg, ingleichen die Zufuhren der Waaren auf die zunächst nach dergleichen Tagen einfallenden Jahrmärkte, wie auch unaufschiebliche Milizfuhren, ausgenommen.

§. 7. In der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes soll ein Jeder alles Fahrens und andern Geräusches sich enthalten, an den Orten aber, wo Landstraßen nicht weit von den Kirchen vorbeigehen, mithin das

---

tagen vor sich gehen darf, und den auch auf diese Tage sich erstreckenden Betriebsplänen unabweichlich nachzugehen ist, und daß die unter verbindlicher Uebereinkunft mit den Zollvereinsstaaten eingeführte Branntweinsteuercontrole verhältnißmäßig nicht auszuführen ist, ohne diese Betriebspläne mit auf die Sonn- und Festtage erstrecken zu lassen, und in Betracht der sonach diesfalls vorhandenen, zugleich im Interesse der hierländischen Branntweinbrenner begründeten Nothwendigkeit — bis auf Weiteres nachgesehen werden. M. V. v. 16. Dec. 1837 an sämmtl. Ksd., in deren Gemäßheit die Amtsh. und Gensd'armen, und soweit nöthig, die Obrigkeiten beschieden worden sind. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. B. 3, S. 187. — Desgleichen ist einzelnen Gerberinnungen das Walken der Leder an Sonn- und Festtagen in dringenden Fällen und unter vorgängiger Meldung bei der Ortsobrigkeit gestattet worden. M. V. v. 17. April 1839 an die Ksd. zu Zw. — Bei den Flößen dürfen zwar die nothwendigen Arbeiten am Wasser auch an Sonn- und Festtagen fortgesetzt werden, das Ausziehen der Hölzer innerhalb der Holzhöfe aber nur in dringenden Fällen. M. V. wegen der Weißeritzflöße v. 30. Juni 1838 an die Ksd. zu Dr.

c) In welchen Fällen es nicht nachgelassen worden ist.

Dagegen ist das Backen an Sonn-, Fest- und Bußtagen, insoweit nicht solches gewissen Bäckern aus polizeilichen Gründen nachgelassen ist, nicht gestattet; jedoch dürfen die Bäcker ihre Waare innerhalb der Fenster zur Schau ausstellen. Ersteres Verbot erstreckt sich auch auf die Conditoreiwaaren; jedoch ist den Bäckern unverwehrt, sie vor und nach dem Gottesdienste zu verkaufen. M. V. v. 22. August 1835 an die Ksd. zu Zw., den übrigen Ksd. abschr. mitgetheilt. Auch dem Gesuche, in einer Schönfärberei an Sonn- und Festtagen vor Anfang des Gottesdienstes unaufschiebliche Arbeiten verrichten zu dürfen, ist nicht stattgegeben worden. M. V. v. 8. Oct. 1838 an die Ksd. zu Leipz. — Desgleichen ist das Gesuch eines Kammwollspinnereibesitzers, wegen dringender Bestellungen an Sonn- und Festtagen arbeiten lassen zu dürfen, nicht stattgegeben worden, theils in Betracht des Auffälligen, was durch das in den Fabriken stattfindende Arbeiten in Masse hervortreten würde, theils in Berücksichtigung des Umstandes, daß zu befürchten stehe, es möchte von den Fabrikanten, zumal bei der oftmals durch das Ineinandergreifen der Fabrikarbeit bedingten Nothwendigkeit des Beisammenseins aller zur Fabrik gehörigen Arbeiter, aus einer solchen Erlaubniß Veranlassung zu einem, wenn auch nur indirecten Zwange gegen einzelne Fabrikarbeiter durch Bedrohung mit dem Arbeitsverluste, oder durch die auf andere Weise bei den Arbeitern erregte Furcht vor diesem Verluste, entnommen werden. M. V. v. 30. Oct. 1837 an die Ksd. zu Zw., den übrigen. Ksd. abschr. mitgetheilt. — Ebenso ist das Gesuch eines Fabrikinhabers um Dispensation für die Sonntage während der Leipziger Messen und für 3 Sonntage vor denselben abgeschlagen worden, unter dem Hinzufügen, daß bei eintretenden Nothfällen die Sonntagsarbeit immer nur von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig sei. M. V. v. 3. Jan. 1839 an die Ksd. zu Leipzig.

Vorbeifahren nicht zu vermeiden ist, alles Geräusch thunlichst unterlassen. In Städten, und wo es die Gelegenheit des Orts gestattet, sind während der Predigten den Wagen die Zugänge zu versperren.

§. 8. Die frohn- und dienstleistenden Unterthanen dürfen an Sonn- Fest- und Bußtagen zu Leistung der Frohnen und Dienste, außer dem unvermeidlichen Nothfalle, welcher bei Miliz- und andern Fuhren (cfr. §. 6) und zur Erntezeit (cfr. §. 5) eintreten kann, nicht geboten werden. Wer diesem Verbote entgegenhandelt, hat willkührliche, nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessende, Strafe zu gewarten.

§. 9. Aller Wein-, Branntwein- und Bierschank ist an Sonn- Fest- und Bußtagen vor dem Anfang und bis zur Beendigung des Vormittags-Gottesdienstes in Städten, Flecken und Dörfern, mit alleiniger Ausnahme des Bedürfnisses für Reisende oder Kranke, verboten. Gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten müssen eben so, wie die geräuschvollen Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten, welche in der Nähe einer Kirche liegen, an Sonn- Fest- und Bußtagen während des Gottesdienstes unterbleiben. Das Musikhalten und Tanzen an Bußtagen wird ganz verboten. Wer Vorstehendem entgegen handelt, ist um Fünf Thaler, und, wenn er ein Gast- und Schenkwirth ist, um Zehn Thaler zu bestrafen [1]).

---

[1]) **a) Aeltere Bestimmungen wegen der Scheiben- und Vogelschießen.**

Im 17. Generalartikel v. J. 1580 und im revidirten Synodaldecret vom 15. Sept. 1673 §. 13 ff. (C. A. I. 690 und 825) ist insbesondere bestimmt, daß die Vogelschießen, sowie das Schießen in den Schützenhöfen nicht anders, als am dritten Feiertage nach vollendeter Vesperpredigt stattfinden sollen. Auch waren im frühern Mand. wegen besserer Beobachtung der Sabbathsfeier vom 2. Aug. 1749 (C. A. 1, Forts. I. 734) bestimmt, daß das Scheiben- und Vogelschießen anderergestalt nicht, als nach dem Gottesdienst, wenn solcher sowohl Vor- als Nachmitags gänzlich verrichtet, zuzulassen sei.

b) Schießübungen an Sonn- und Festtagen.

Diese sollen in den Frühstunden nicht zu gestatten sein nach einem Rescr. d. Landesreg. v. 1. Sept. 1830.

c) Das Jagen an Sonn- und Festtagen.

Die Veranstaltung von Treibjagden ist in Gemäßheit eines von der Landesregierung unterm 16. März 1821 an die Kreishauptm. erlassenen Rescripts, bei welchem es bewenden soll — an Sonn- und Festtagen nur nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst zu gestatten. Im Uebrigen setzt die Gestattung des Jagens an solchen Tagen voraus, daß dasselbe nicht auf eine, die gottesdienstliche Feier störende Weise erfolgt, indem es außerdem mit der gesetzlichen Strafe zu ahnden ist. M. V. an sämmtl. Ksd. vom 29. Oct. 1835 und vom 23. Jan. 1836. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. B. 3, S. 188. Auf Anordnung des Min. v. 4. Nov. 1843 sind die durch Rescr. v. 16. März 1821, späterhin durch die Generalverordn. an die Ksd. v. 29. Oct. 1835 und 23. Jan. 1836 getroffenen und bei gehöriger Handhabung auch ausreichenden Bestimmungen über die Veranstaltung von Jagden überhaupt und von Treibjagden insbesondere an Sonn- und Festtagen eingeschärft worden durch V. der Ksd. zu Dr v. 9. ej. (Ksbl. Nr. 48), der Ksd. zu Leipz. v. 11. ej. (Ksbl. Nr. 140), der Ksd. zu Zw. v. 27. ej. (Ksbl. Nr. 50), der Ksd. zu Bud. v. 10. ej.

§. 10. Handwerkszusammenkünfte sollen an Bußtagen gar nicht, an Sonn- und Festtagen aber nicht eher, als nach Beendigung des letzten Gottesdienstes, gehalten, und diejenigen, welche dem entgegen handeln, um Fünf Thaler bestraft werden.

§. 11. Alle nach Maasgabe des gegenwärtigen Gesetzes verwirkte Geldstrafen sind lediglich zum Besten des öffentlichen Schulwesens an dem Orte, wo die straffällige Handlung oder Unterlassung geschehen ist, zu verwenden. Wenn die in §. 4, 5, 6, 9 und 10 bestimmten Geldbußen, wegen Unvermögens, nicht eingebracht werden können; so sind sie in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe oder Handarbeit zu verwandeln, und dabei Fünf Thaler für Zwölf Tage zu rechnen.

§. 12. Den Gerichtsobrigkeiten machen Wir es hiermit, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung, zur Pflicht, über die genaue Beobachtung dieses Gesetzes sowohl selbst sorgfältig zu wachen, als auch zu gleicher Aufsicht und zur sofortigen sorgfältigen Anzeige der Uebertretungen die ihnen untergeordneten, zur Gerichts- und Polizeipflege gehörenden, Personen anzuhalten. Insonderheit hat jede Ortsobrigkeit allen vorfallenden Stöhrungen des öffentlichen Gottesdienstes, ohne Ansehen der Personen oder des ihnen sonst zustehenden Gerichtsstandes, kräftigst zu wehren, und alle ihr angezeigten oder sonst bekannt werdenden Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes ohne Verzug genau zu untersuchen, und ohne Nachsicht zu bestrafen, oder dem ordentlichen Richter des Contravenienten, zur gebührenden Untersuchung und Bestrafung, zu hinterbringen.

Es sollen auch die Pfarrer alle zu ihrer Kenntniß kommenden, in diesem Gesetze verpönten Uebertretungen desselben der weltlichen Obrigkeit ungescheuet anzeigen, wenn aber diese, hierauf die Gebühr zu verfügen, unterläßt, dergleichen Vorgänge zur Kenntniß der ihnen vorgesetzten

---

(Ksbl. Nr. 97), auch abgedr. in der Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 4, S. 246.

d) Morgenconcerte an Sonn- und Festtagen.

Diese mögen — mit Ausnahme der Bußtage — nicht behindert werden, wenn sie in Beziehung auf den Gottesdienst zeitig genug enden. M. V. vom 18. Febr. 1836. — Jedoch ist nach einem Antrage des Cultusmin. den Obrigkeiten der Orte, woselbst schon zeither an Sonn- und Festtagen Morgenconcerte stattgefunden haben, strenge Wachsamkeit darüber, daß diese Concerte mindestens eine halbe Stunde vor dem Beginnen des Hauptfrühgottesdienstes geschlossen werden, durch die Ksd. zur Pflicht gemacht worden in Gemäßheit einer M. V. v. 4. Nov. 1843, von der Ksd. zu Leipz. durch V. vom 11. ej. (Ksbl. Nr. 140).

e) Neuere Bestimmungen wegen des Musik- und Tanzhaltens.

Vergl. deshalb §. 139 der Armenordn. v. 22. Oct. 1840 im III. Cap. des folg. Abschn. unter IV.

f) Geräuschvolle Vergnügungen an Vorabenden von Sonn- und Festtagen.

Vergl. deshalb die Verordnung v. 21. Oct. 1843 oben S. 943.

geistlichen Behörde bringen, damit selbige deshalb nach Befinden an die obere weltliche Instanz das Nöthige gelangen lassen könne.

Viertes Capitel.

Regulirung kirchlicher Gebräuche zum Schutz der Kirchlichkeit und zur Beseitigung diesfallsiger Mißbräuche [1]).

I. Beschränkungen in Betreff des Festlautens und der Christmetten.

8) Rescr. (des Kirchenraths an das Consistorium zu Leipzig.)

die Christmetten und das nächtliche Festlauten betr.;

v. 8. Juli 1812. (C. A. 3. Forts. I. 118.)

Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr zu Befolgung Unsres Rescripts vom 19ten September 1810 in Betreff der an einigen Orten noch bestehenden sogenannten Christmetten unter dem 27sten November des vorigen Jahres unterthänigst berichtet, und wohin ihr diesfalls überhaupt und insbesondre über das Gesuch der Gemeinde zu Auerstädt um Beibehaltung der Christmetten, sowohl wegen des an einigen Orten bei verschiedenen Festen statt findenden Nachtlautens euer ohnmaßgebliches Gutachten eröffnet habt. Wir behalten Uns zwar hierauf vor, darüber, ob gedachte Christmetten ganz abgestellt, oder durch Verlegung auf eine andre Zeit, und sonst, der Bestimmung einer christlich-religiösen Feierlichkeit näher, als bisher der Fall gewesen, gebracht werden sollen, euch künftig mit Entschließung zu versehen, finden aber deren Wiederherstellung an Orten, wo sie einmal abgeschafft worden sind, bedenklich, und es ist daher die Gemeinde zu Auerstädt mit ihrem Gesuche um Wiedereinführung der nach Unsrem Rescripte vom 20sten Februar 1809 bereits daselbst abgestellten Christmetten abzuweisen. Da hiernächst nach mehrern Anzeigen das an einigen Festtagen hin und wieder statt findende nächtliche Lauten mit Unfug und wenigstens Beschwerde verbunden ist; so geben Wir euch anheim, solches auf eine schickliche Morgenstunde der Festtage zu verlegen, und Vorkehrung zu treffen, daß außer den Personen, welche zum Lauten nothwendig sind, niemand weiter dabei zugelassen werde.

---

[1]) Die Ksd. zu Leipz. ist veranlaßt worden, die Ortsobrigkeiten und die Gensd'armerie ihres Bezirks so weit nöthig, zu thunlichster Hintertreibung groben Unfugs bei der Feier der sogenannten Polterabende mit angemessener Anweisung zu versehen. M. V. v. 12. Oct. 1836.

9) Rescr. (des Kirchenraths an das Consistorium zu Leipzig.)

die Christmetten betr.;

v. 21. August 1812. (C. A. 3. Forts. I. 118.)

Die in Unsrem Rescripte vom 8ten Julius dieses Jahres, in Ansehung der sogenannten Christmetten, Uns vorbehaltene Resolution ertheilen Wir euch nunmehr in Folgendem: An denjenigen Orten, wo Christmetten zeither noch statt gefunden haben, mögen selbige auch noch fernerhin beibehalten werden; an denjenigen Orten hingegen, wo sie abgeschafft worden sind, bewendet es bei deren Abstellung. Sie sind künftig nirgends den Tag vor dem Weihnachtsfeste oder in den ersten Stunden des ersten Weihnachts-Fest-Tages, sondern überall, wo sie noch gewöhnlich sind, in den spätern Frühstunden des ersten Weihnachts-Fest-Tages von 6 oder 7 Uhr an zu halten. Die Feier derselben ist auf eine dem Geiste des Christenthums und dem Zwecke religiöser Erbauung angemessene Weise einzurichten; an den Orten, wo vermöge vorhandener Stiftungen oder, nach dem Herkommen, zeither eine Predigt statt gefunden hat, sind sie auch fernerhin mit einer Predigt, außerdem aber mit einer Betstunde zu begehen; Ceremonien und Gebräuche, welche mit der Absicht einer religiösen Feierlichkeit sich nicht vereinbaren lassen, oder zu Gespött und Aberglauben Veranlassung geben, sind dabei schlechterdings nicht zu gestatten. Unser gnädigstes Begehren ergehet daher an euch, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und dem gemäß an die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer, das Nöthige verfügen.

II. Maaßregeln gegen verspätete Taufen, und bei diesen vorkommende Mißbräuche[1]).

10) Rescript,

die Verzögerungen der Taufen betr.;

v. 2. Aug. 1817. (C. A. 3. Forts. I. 120)

In d. Oberlaus. D. A. Pat. v. 17. ej. im D. Coll. W. VI. 301.

Wir finden Uns bewogen, zu Abstellung der ungebührlichen Verzögerungen der Taufen neugeborner Kinder und anderer bei den Haustaufen eingerissener Mißbräuche, Folgendes zu Jedermanns Nachachtung festzusetzen:

---

[1]) **Gebrauch anstößiger Namen.**

Die Kreisdirection zu Leipzig hat in Anlaß einer Verordnung des Cultusmin. die Pfarrer durch die Ephoren darauf aufmerksam machen lassen, daß bei der Taufe eines Kindes nur solche Namen zulässig seien, welche entweder zu den bisher unter den Christen üblichen Taufnamen gehören, oder in ihrer Bedeutung nichts Anstößiges haben. V. v. 25. Mai 1838 (Ksbl. Nr. 65).

1) Jedes neugeborne Kind ist binnen der nächsten acht Tagen nach dessen Geburt zur heiligen Taufe zu bringen, widrigenfalls ist der Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter, mit einer Geldbuße von einem Thaler zu belegen.

2) Die Kirchner in den Städten und die Schulmeister auf dem Lande, ingleichen die Hebammen sind bei eigner Verantwortlichkeit schuldig, die Uebertreter dieser Vorschrift bei deren Obrigkeit, zur Vollstreckung der im §. 1 bestimmten Strafe, anzuzeigen.

3) Die in dem Generali vom 12ten Juli 1799 (C. A. 2. Forts. I. 233) ertheilte Erlaubniß, die Kinder zur Winterszeit nicht in der Kirche, sondern in geheizten Sakristeien, Schulstuben oder in der Behausung der Eltern zu taufen, ist durch Veranstaltung von Haustaufen zu anderer Jahreszeit nicht zu mißbrauchen.

4) Wer dieser Vorschrift ohne diesfallsige besondere Erlaubniß zuwider handelt, der ist mit einer zu milden Zwecken zu verwendenden Geldbuße von fünf Thalern zu belegen.

5) Gleiche Strafe ist gegen diejenigen zu verhängen, welche die gesetzlich bestimmte oder nachgelassene Anzahl der Taufzeugen eigenmächtig überschreiten.

6) Die Geistlichen haben jedes diesfallsige Ungebührniß sofort zur Kenntniß der Obrigkeit der Uebertreter zu bringen.

11) Rescript, (des Kirchenraths.)

zu Erläuterung des Rescripts vom 1sten August, die Verzögerung der Taufen betr.;

v. 16. Dec. 1825. (G. S. v. J. 1826 Nr. 2, S. 2.)

In d. Oberlauf. anzuwend. l. Verordn. d. O. A. Reg. v. 23. Jan. 1826. (G. S. Nr. 6, S. 15.)

Wir finden für gut, den in dem Rescripte vom 1sten August 1817, im Betreff der ungebührlichen Verzögerungen der Taufen neugeborner Kinder, enthaltenen Festsetzungen folgende weitere Bestimmungen hinzuzufügen:

1) Es hat zwar bei der Anordnung, daß jedes neugeborne Kind binnen den nächsten acht Tagen nach dessen Geburt zur heiligen Taufe zu bringen ist, noch ferner sein Bewenden. Jedoch soll den Ortspfarrern das Recht zustehen, in besondern, einen Aufschub nöthig machenden Fällen eine Verlängerung des vorgeschriebenen Termins, bis zu anderweit acht Tagen, zu gestatten.

2) Die für Uibertretungen obiger Vorschrift bestimmte Geldbuße

---

Vergl. auch

a) wegen der stempelfreien Ausfert. der Tauf-, Trau- und Todtenscheine für östreichische Unterthanen die Bekanntm. der Ksd. zu Zw. v. 30. März 1836 (Ksbl. Nr. 15);

b) wegen des Verbots, für die Taufen unehel. und unzeit. geborner Kinder höhere Gebühr. zu ford., deren V. v. 13. April 1836 (Ksbl. Nr. 16).

von einem Thaler ist, bei fortgesetztem Ungehorsam, für jede um acht Tage längere Verzögerung, um einen Thaler zu erhöhen.

3) Wenn vier Wochen nach der Geburt eines Kindes verflossen sind, ohne daß die Taufhandlung vollzogen worden, so hat die Obrigkeit, auf Antrag der geistlichen Behörde, oder unter Vernehmung mit derselben, zu Bewirkung der Taufe, ohne Anstand, zweckdienliche Zwangsmittel zu ergreifen, und ist zu diesem Behufe die, den Kirchnern in den Städten und den Schulmeistern auf dem Lande, ingleichen den Hebammen, nach §. 2 des obgedachten Rescripts obliegende, Anzeige der Uiberschreitungen der vorgeschriebenen Zeit unverzüglich zu bewerkstelligen.

4) Die für dergleichen Uibertretungen verwirkten Geldstrafen sind halb zu dem Kirchenvermögen und halb zu der Armencasse des Wohnorts der Bestraften zu nehmen.

12) Verordnung, (der Min. d. Inn. u. d. Cultus.)

zu Abstellung der bei Gelegenheiten der Taufen stattfindenden schädlichen Gewohnheiten betr.;

v. 22. October 1840. (G. B. Nr. 109, S. 353.)

Die Vollziehung der heiligen Taufe und die Theilnahme an derselben wurde bisher oft von mancherlei Gewohnheiten begleitet, welche nicht allein dieser heiligen Handlung fremd, sondern sogar dem Zwecke derselben widersprechend und für die Gefühle der Andacht und christlichen Erbauung, womit jeder Theilnehmende sich ihr nahen sollte, störend, auch wohl für den Täufling selbst gefährdend sind. Namentlich gehört dahin das unter den gebildeten Ständen bereits mehrentheils aus der Uebung gekommene, jedoch hin und wieder noch herrschende Vorurtheil, daß den männlichen Pathen obliege, ihre Mitgevatterinnen zu beschenken, die unter den niederen Classen fast allgemein herrschende Gewohnheit, unter verschiedenen Namen von Eingebinde, Bettgeld und dergleichen, Geschenke in dem Taufhause selbst darzubringen, welche die Kräfte der Schenkgeber, wenn diese unbemittelt sind, oft weit übersteigen und gleichwohl selten dem an sich löblichen Zwecke entsprechen, dem Täufling zu seiner Auferziehung eine nützliche Beihülfe zu gewähren, endlich insbesondre auf dem Lande das die Grenzen einer mäßigen Ergötzlichkeit überschreitende Zechen in den Wirthshäusern und Ausrichten besondrer Schmausereien und Tanzgelage. Alles dieses hat zur Folge, daß eine Taufe nicht selten von den Aeltern des Kindes als ein Gegenstand der Gewinnsucht, von den nicht unmittelbar bei der religiösen Handlung Betheiligten als ein Gegenstand der Vergnügungssucht, von den Gevattern aber, statt daß sie das ihnen aufgetragene Geschäft als ein Werk christlicher Liebe mit Bereitwilligkeit und Freude verrichten sollten, wegen des damit verbundenen unverhältnißmäßigen Kostenaufwands, als ein Gegenstand ängstlicher Besorgniß und entschiedener Abneigung betrachtet wird.

Die unterzeichneten Ministerien haben daher, nach erfordertem gutachtlichen Berichte sämmtlicher Kreisdirectionen und des evangelischen

Landesconsistorii, für nothwendig erachtet, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu Abstellung jener schädlichen Gewohnheiten wieder einzuschärfen und mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes zu bestimmen:

§. 1. Die Pathen sowohl, als die Aeltern des Kindes und die Hebamme, oder diejenige Person, deren Obhut zunächst das Kind anvertraut ist, haben an dem Tauftage vor Vollziehung der Taufe sich jedes Besuchs und Zechens in den Wirthshäusern, wie schon in den Generalartikeln von 1580, Art. VI. verb. „Nachdem an etlichen Orten" (C. A. I. pag. 669) und in der Polizeiordnung von 1661, Tit. 17, §. 6 (ebendaselbst pag. 1583), ingleichen in der Oberlausitz durch das Oberamtspatent vom 23sten Juli 1799, (ebendaselbst Cont. II.P. 3, pag. 26 [1]) nachdrücklich untersagt worden, unbedingt zu enthalten, und namentlich hat die Hebamme oder die sonst zur Obhut des Kindes bestimmte Person, bei Vermeidung der in diesen Gesetzen bestimmten Strafen, sowohl vor Vollziehung der Taufe, als auch nachher, bevor das Kind in gehörige Sicherheit gebracht worden ist, die Schenkstätte nicht zu betreten.

Dagegen ist für die Fälle, wenn auswärtige Pathen aus eingepfarrten Orten ein Kind zur Taufe in die Kirche bringen und für sich und das Kind bis zum Beginne der Taufhandlung bei harter Kälte oder drückender Sommerhitze eine Erwärmung oder Erfrischung bedürfen, eine geeignete Stube in dem Schulhause oder sonst in der Nähe der Kirche einzuräumen, hierbei aber der Genuß von geistigen Getränken nicht zu gestatten.

§. 2. Das in der Polizeiordnung von 1661, Tit. 17, §. 3 enthaltene Verbot der Verlängerung der Kindtaufsmahlzeiten auf zwei oder noch mehrere Tage wird andurch erneuert, auch wird bei der gesetzlichen Strafe untersagt, die Tanzbelustigungen, welche die Gevattern in manchen Gegenden unter dem Namen Pathenbier ꝛc. auszurichten pflegen, über die polizeilich gestattete Stunde auszudehnen.

§. 3. Alle diejenigen, welche bei der Taufe eines Kindes die Stelle eines Pathen übernehmen, werden darauf aufmerksam gemacht, wie unangemessen es sei, bei dieser Gelegenheit durch Geschenke sich willkührlich eine vielleicht drückende Last aufzuerlegen, welche der Zweck der Handlung keineswegs erfordert, und wie sehr es zu mißbilligen sei, wenn diese Handlung durch Schwelgen in öffentlichen Schenkstätten entweiht wird. Namentlich aber werden alle Ortsbehörden, Geistliche, Schullehrer, Gemeindevorsteher und Familienväter hierdurch aufgefordert, alles Ernstes bei ihren Untergebenen, Eingepfarrten und Angehörigen dahin zu wirken, daß dieselben immer mehr von den irrigen Ansichten, auf welchen jene Mißbräuche beruhen, zurückkehren und so bei ihrer Theilnahme an dem Sacramente der Taufe auch zugleich den Beweis von ihrer richtigen Einsicht in den Zweck und die Würde der Handlung an den Tag legen.

---

[1]) Im O. C. W. VI. 412. Uebrigens vergl. auch das frühere O. A. Pat. v. 1. Aug. 1713 im O. C. W. I. 420.

III. Beschränkung des Begräbnißaufwandes [1]).

13) Verordnung, (der Min. d. Inn. u. d. Cultus.) Beschränkung des Begräbnißaufwandes betr.; v. 12. Juli 1838. (G. B. Nr. 62, S. 390.)

Die schon seit längerer Zeit laut gewordenen Klagen über die Kostspieligkeit des Begräbnißaufwandes besonders in größern und mittlern Städten haben selbst den im Jahre 1830 versammelt gewesenen Ständen Veranlassung gegeben, die Abstellung der hierunter obwaltenden Mißbräuche in den damaligen Intercess. general. No. 19 zu beantragen.

Nachdem nun dieser Gegenstand in Erwägung gezogen, auch die Gutachten der betreffenden geistlichen und weltlichen Behörden darüber erfordert worden, so wird mit Seiner Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung deshalb Nachstehendes verordnet:

1. Die allgemeine Anordnung wegen der Begräbnißfeierlichkeiten und die Feststellung der damit verbundenen Kosten, mit Inbegriff der Gebühren für Kirchen und Schulen, ist Gegenstand örtlicher Regulative, welche da, wo das Bedürfniß einer Beschränkung oder genauern Bestimmung vorhanden ist, von der Obrigkeit unter Einverständniß der Kirchen- und Schulinspectionen und Vorstände, so wie nach vorgängigem Gehör der Stadtverordneten oder sonstigen Gemeindevertreter zu errichten sind. Diese Regulative bedürfen zugleich der Bestätigung der vorgesetzten Kreisdirectionen.

2. Die Begräbnißweise, die dabei zulässigen Feierlichkeiten und die dafür zu entrichtenden Kosten sind nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen und Gewohnheiten allenthalben in den gedachten Regulativen, so weit thunlich, nach Classen zu ordnen, und bei jeder derselben die Kostenansätze für den zu der Leichenbestattung nöthigen oder erlaubten Apparat, den Sarg, die Wagen, das Leichentuch und so weiter, so wie

---

[1]) **a) Jura stolae bei stillen Beerdigungen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen.**

Wegen dieser vergl. das Resc. v. 13. Juni 1800 (C. A. 3. Forts. I. 102).

b) Reinhaltung der Umzäunung der Gottesäcker.

Die Gottesacker sollen rein gehalten und mit Mauern oder sonst verwahrt werden, nach §. XV. der Gen. Art. v. 1. Jan. 1580 (C. A. I. 686).

c) Leichenwagen.

Das Halten derselben und eines Leichentuchs ist nicht res merae facultatis, sondern bedarf der Erlaubniß. Rescr. der Landesreg. an d. Rath zu Dr. v. 22. Nov. 1820 und an d. Rath zu Leipz. v. 3. Febr. 1821. Die Landesreg. hat die diesfallsige Competenz in Anspruch genommen dem frühern Oberconsistorio gegenüber, weil die Cognition über die auf Leichenbegängnisse bezüglichen Gegenstände nur insoweit dem Letztern zukomme, als der Cultus und die kirchlichen Feierlichkeiten dabei in Frage kämen. Zusammenstellung der Ressortdiff. §. 66.

die Gebühren für die dabei beschäftigten Personen, die Leichenbesteller, Abwäscherinnen, Todtengräber, Träger und so weiter festzustellen.

Was insbesondere die Gebühren für die Geistlichen, die Kirchen und Schulen betrifft, so muß es zwar allenthalben dabei bewenden, was diesfalls an den einzelnen Orten durch statutarische Bestimmungen, Pfarr- und Schulmatrikeln oder anerkannte und in wirklicher Ausübung bestehende Observanz bereits festgestellt ist, und sind dergleichen schon vorhandene Bestimmungen in die zu errichtenden Regulative um künftiger Gewißheit willen mit aufzunehmen.

Es wird aber hierdurch nicht ausgeschlossen, die bestehenden Gebührenansätze mit Einverständniß der kirchlichen und Schulbehörde in den gedachten Regulativen ebenfalls nach den verschiedenen Classen der Leichenbestattungen zu modificiren, oder die schon üblichen Abstufungen derselben auf diese Classen in Anwendung zu bringen.

3. Jedes Orts ist eine gewisse Modalität der Leichenbestattung als eigentliches Armenbegräbniß festzusetzen, es bleibt aber solches nur für solche Verstorbene statthaft, welche selbst, so wie deren Angehörige, ihren Verhältnissen nach, sich wirklich unter die Classe der Armen rechnen können, worüber im Zweifelsfalle die Obrigkeit zu entscheiden hat. Die Kosten für diese Begräbnißart sind im Regulative genau festzustellen.

4. Diese Beschränkung ausgenommen, ist es im Uebrigen einem Jeden freigestellt, für sich und die Seinigen eine Begräbnißart zu wählen, welche er will, ohne zu Entrichtung von Gebühren für eine andere, etwa wegen höhern Standes oder anderer Verhältnisse verbunden zu sein. Jedoch muß sich unter eigener Verantwortlichkeit der Leichenbestatter bei der einmal gewählten Begräbnißweise streng nach den dafür regulativmäßig vorgeschriebenen oder nachgelassenen Feierlichkeiten und Formen gerichtet, und darf dabei nichts in Gebrauch gesetzt werden, was nach dem Regulative einer andern Classe als Attribut vorbehalten ist.

5. Niemand ist verbunden, die Rechnungen für den Begräbnißaufwand zu bezahlen, ohne vorgängige Moderation durch die Ortsobrigkeit.

Letztere hat jeden regulativwidrigen Ansatz zu streichen und dabei auf den etwanigen Vorwand keine Rücksicht zu nehmen, daß von den Leidtragenden das dem Regulative nicht Entsprechende gewünscht, erbeten, oder mit Zufriedenheit angenommen worden sei.

6. Zu den sogenannten stillen Beisetzungen oder Beerdigungen, sowohl in Städten als auf dem Lande, bedarf es zwar nicht weiter der bisher üblichen Dispensationen; die zeitherige Mitwirkung der Geistlichen bei denselben und die diesfallsigen Gebühren, mit Ausnahme der in Wegfall gelangenden Dispensationskosten, leiden aber keine Abänderung und Verminderung.

Hiernach haben sich alle geistliche und obrigkeitliche Behörden und, wen es sonst angeht, zu achten.

IV. Vormirung der Trauer.

14) Mandat, (bei dem geh. Rathe ausgefert.) die Landes- und Privat-Trauer betr.; v. 16. April 1831. (G. S. Nr. 28, S. 91)

Wir ꝛc. haben für angemessen erachtet, die wegen der Trauern in hiesigen Landen bestehenden Vorschriften, mit den deshalb in neuerer Zeit im Allgemeinen herrschend gewordenen Sitten, namentlich durch eine Abkürzung der bisherigen Trauerzeit, in mehrere Uibereinstimmung bringen zu lassen, und verordnen deshalb andurch Folgendes:

Alle älteren, über diesen Gegenstand erlassenen Gesetze und die darin über die Dauer der Privattrauer enthaltenen Verbote und Strafen werden andurch aufgehoben, und es sollen dagegen die in diesem Mandate für die Privattrauer angegebenen Bestimmungen Statt finden, diese aber weder einen Zwang, noch ein Verbot in sich enthalten, sondern lediglich dasjerige bezeichnen, was desfalls fünftig im Lande als üblich zu betrachten ist.

I. Landestrauer.

Landestrauer tritt ein beim Ableben des Königes, der Königinn, einer verwittweten Königinn und des Kronprinzen, wenn er das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

Dieselbe dauert im erstern Falle zwölf, in den übrigen Fällen sechs Wochen.

Dabei findet Statt: 1) das tägliche Trauerlauten im ganzen Lande, von Mittag zwölf bis ein Uhr, beim Könige drei Wochen, außerdem zwei Wochen; 2) eine Gedächtnißpredigt beim Aufhören des Trauerlautens, nur beim Könige; 3) die Abkündigung des Trauerfalles von den Kanzeln, solange das Trauerlauten dauert; 4) die Einstellung der Musik und öffentlichen Lustbarkeiten im ganzen Lande, beim Könige drei Wochen, in den übrigen Fällen eine Woche; 5) der Gebrauch des geränderten Trauerpapieres von den Oberbehörden und allen Hofklassen, so lange das Trauerlauten dauert; 6) der Gebrauch schwarzer Siegel von allen Behörden und Hofklassen, während der ganzen Trauerzeit; 7) allgemeine Trauerkleidung die ganze Trauerzeit hindurch.

Den Königlichen Dienern ist, während der ersten Hälfte dieser Zeit, schwarze Kleidung, mit Flor um den Arm und um den Hut, während der zweiten, schwarze Kleidung ohne Flöre vorgeschrieben.

Bei der Familientrauer des Hofes um Glieder der Königlichen Familie, welche sich in hiesigen Landen aufhalten, findet einmalige Abkündigung des Trauerfalles von den Kanzeln in allen Kirchen des Landes,

---

[1]) **Aufwand für das Trauerlauten.**

Dieser ist aus den Kirchenärarien zu bestreiten. V. des Cultusmin. an die Kd. zu Leipz. v. 20. Nov. 1841. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 2, S. 292.

am nächsten Sonntage und in der Residenz das Trauerlauten an dem der Beisetzung vorausgehenden Tage Statt.

Die Trauer bei Hofe und bei der Armee wird durch besondere Reglements bestimmt [1]).

II. Privattrauer.

Privattrauer findet Statt: 1) um Aeltern, Großältern und Ehegatten, zwölf Wochen; 2) um Kinder und Enkel, sechs Wochen; 3) um Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, vier Wochen; 4) um Geschwister der Aeltern und Großältern, drei Wochen; 5) um Kinder von Geschwistern und Seitenverwandte des vierten Grads, zwei Wochen; 6) um entferntere Verwandte wird keine Trauerkleidung getragen; 7) Universalerben trauern um ihre Erblasser, wenn keine Verwandtschaft vorhanden ist, eine Woche; 8) Adoptiv-Aeltern, Kinder und Geschwister trauern, wie leibliche; Stief-Aeltern, Kinder und Geschwister, die Hälfte der Trauerzeit. Als Kirchentrauer für die Gerichtsobrigkeiten des Orts, wo die Kirche ist, wenn gleich ihnen das Patronatrecht nicht zusteht, auch für deren Eheweiber, findet das Trauerlauten eine Woche lang Statt, jedoch ohne Einstellung des Orgelspiels uud der Musik. — Der Dienerschaft Trauerkleidung zu geben, bleibt verboten; nur Flöre um den Arm und Hut sind verstattet.

15) Auszug,

(einer Verordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts an das Consistorium zu Leipzig,

das Trauerlauten für Kirchenpatrone und Gerichtsherren eingepfarrter Orte betr.;

v. 28. Jan. 1832. (G. S. Nr. 10, S. 117.)

Auf den von dem Consistorium zu Leipzig an den vormaligen Kirchenrath, unter dem 27sten September vorigen Jahres, erstatteten, einige, in Beziehung auf das Mandat vom 16ten April vorigen Jahres, wegen der Landes- und Privattrauer entstandene Zweifel betreffenden Bericht, giebt das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dem Consistorium zu Leipzig, unter Zurücksendung einer Actenlage unter †., zuvörderst zu erkennen, daß das achttägige Trauerläuten, in Gemäsheit des gedachten Mandats, auch für solche Kirchenpatrone, welche nicht zugleich Gerichtsherren des Kirchorts sind, Statt zu finden habe; wogegen für die Gerichtsherren anderer Orte des Kirchspiels, wo die Kirche nicht ist, ein solches Recht nach den älteren Gesetzen so wenig, als nach dem gedachten neueren Mandate zugestanden werden mag.

---

[1]) **Trauer bei der Armee.**

Wegen dieser vergl. d. Verordn. d. Kriegsmin. v. 12. Nov. 1831. (G. S. Nr. 78, S. 361.)

Siebenzehnter Abschnitt.

Maaßregeln gegen polizeiliche Excesse, Unziemlichkeiten und Unsittlichkeiten und gegen Gefährdungen der Sittlichkeit, der guten Sitten und des Wohlstandes [1]).

Erstes Capitel.

Maaßregeln gegen polizeiliche Excesse gegen die allgemeine Ruhe und Ordnung, die öffentliche Autorität und Privatpersonen.

Im Artikel 203 des Criminalgesetzbuchs v. J. 1838 ist in Bezug auf die nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen zu bestrafenden Verleumdungen und Beleidigungen vorbehalten, von Amtswegen ein Verfahren gegen Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung einzuleiten. Es fehlt aber an allgemeinen gesetzlichen Normen über die dabei zu befolgenden Grundsätze, indem die hierauf bezüglichen ältern gesetzlichen Bestimmungen theils wesentlich gegen Real- und Verbalinjurien, als solche, gerichtet sind und daher durch die neuern Vorschriften des Criminalgesetzbuchs, insoweit sie als hierher gehörige angesehen werden könnten, sich erledigt haben [2]), theils auf besondern Ver-

---

[1]) **Grund und Zweck der diesfallsigen polizeilichen Wirksamkeit.**

Vergl. hierüber die einleitende Vorbemerk. zum I. Abschn. oben S. 3 und meine Schrift: Das Wesen der Polizei ꝛc. S. 3, 7, 41, 64 ff.

[2]) Hierher gehören das auf Dresden bezügliche Mand. v. 3. März 1615 wider das Injuriren, Schlagen, Balgen und die daraus erfolgenden Mordthaten (C. A. I. 1483), das Mand. v. 30. Juni 1653 wider das unhöfliche Umreuten, üppige Leben und unchristliche Ausfordern und Balgen (C. A. I. 1543), das ebenfalls auf Dresden bezügliche Mand. v. 14. Juli 1659 wider unterschiedliche Vergewältigungen, Schlägerei und dergleichen leichtfertiges Wesen (C. A. I. 1558), die Mandate wider Injuriren und Selbstrache, Friedensstörungen und Duelle v. 19. Juli und 20. Sept. 1665 und v. 2. Juli 1712 (C. A. I. 1622 u. 1786).

hältnissen beruhen. Indeß ist nicht nur die Strafbarkeit von Störungen der allgemeinen Ruhe und Ordnung von selbst als dem aus dem Coexistenzverhältnisse abzuleitenden Gebote, sich dessen zu enthalten, was dem vernünftigen Menschen nicht ziemt und verletzend für die Sinne oder sonst belästigend für Andere ist, zuwiderlaufend und daher als unstatthaft und, wenn die allgemeinen Merkmale der Strafbarkeit hinzutreten, als strafbar anzusehen [1]), sondern es ist auch deren Strafbarkeit sowohl in jenen frühern Gesetzen [2]), als auch in der das diesfallsige Com-

---

[1]) Vergl. meine Schrift: Das Wesen der Polizei ꝛc. S. 3, 12 u. 69.

[2]) Im angez. Mand. v. 3. März 1615 ist in Bezug auf Dresden ausgesprochen, daß, obschon bereits früher angeordnet worden, daß man in Häusern und auf den Gassen sich still und ruhig halten, in den langen Sommertagen nach 10 Uhr, im Herbst und Winter nach 8 Schlägen Niemand ohne Licht sich auf der Gasse finden lassen, weder mit viehischem Geplerr, noch ungeheurem Geschrei, Rumor und Saitenspiel umlaufen, viel weniger bei besetzter Wache Zusammenrottirung, einiger Schlägerei und Thätlichkeit treiben, die Leute in andere Wege mit Schelten, Fluchen, Poltern oder sonst mit Worten oder Werken verunruhigen, noch ihnen im geringsten verdrießlich sein solle, dennoch in der Hauptfestung Dresden, so billig als Residenz vor ein Asyl geachtet werden sollte, Tag und Nacht grasser Muthwillen begangen werde und vielfache Schlägereien und Todtschläge erfolgten, worauf sodann unter Anderm bestimmt ist, daß Schlägereien in den Häusern und Schänkstätten willkürlich auch mit Gefängniß oder sonst zu bestrafen seien. Das angez. Mand. v. 30. Juni 1653 verordnet, in Berücksichtigung dessen, daß ein cyclopisches und üppiges Leben vorgehen solle, dergestalt, daß nicht nur unruhige und muthwillige Leute in ehrlicher Leute Häuser bei Gastereien ꝛc. eindrängen und allerhand frevelhaften Muthwillen anrichteten, zu bestialischem Trinken nöthigten ꝛc., sondern auch das Balgen ꝛc. gemein werde, — daß solche Unfläter, Friedensstörer, Aufwiegler, Zänker, Tumultuirer zur Haft zu bringen und exemplarisch zu bestrafen seien. Das angez. Mand. v. 14. Juli 1659 verordnet, nachdem wahrgenommen worden, daß in der Residenz unterschiedene Vergewältigungen, Schlägerei und dergleichen leichtfertiges Wesen bei nächtlicher Weile auf offner Straße und in Häusern verübt worden, bei Strafe auf keinem Keller, in Wirths- und Schänkhäusern von Ostern bis Michael zu Glock neun, von Michael bis Ostern aber über acht Uhr Gäste zu setzen seien (§. 1; vergl. über die poliz. Zeit auch oben S. 943), daß bei Strafe in keinem Wirthshause über bemeldete Stunden Musica oder Spielleute zu verstatten, weniger aber damit nach der gedachten Zeit auf der Gasse herumzuvagiren und großes Schreien und Tumultuiren nachzulassen (§. 2), diejenigen, welche nach geschlossener Festung in Wirths- oder andern Häusern Zank und Schlägerei anfangen, beziehendlich mit dem Esel, auch etliche Tage Wallarbeit oder um's Geld, auch nach Befinden mit härterer Strafe zu belegen (§. 7), auch die Wirthe, welche die Schlägerei nicht anmelden, zu bestrafen (§. 8). Die übrigen angezogenen Mandate waren hauptsächlich gegen Injurien und Duelle gerichtet. In den Mandaten v. 5. Jan. 1702 und 16. Nov. 1705 (C. A. I. 1721 u. 1727) sind in Folge der damals in Leipzig eingeführten Straßenlaternen besonders strenge Strafen gegen die, welche sich an denselben vergehen würden, ausgesprochen, und im erstern auf Leipzig bezüglichen Gesetze ist zugleich der Gebrauch der Pechfackeln, als unnöthig, verboten, dagegen gestattet, sich mit Laternen vorleuchten zu lassen. — Das Regulativ für die Polizeiverwaltung zu Leipzig v. 12. März 1822 §. XXII. IV. 2 (im I. Bande S. 145) erwähnt nur im Allgemeinen die zu bestrafenden Excesse. — In der Postordnung v. 27. Juli 1713 (C. A. II. 1047) ist §. 7 bestimmt, daß Excesse in den Posthäusern — als privilegirten Orten — besonders bestraft werden sollen.

Wegen der Excesse Seiten der Studirenden vergl. die Gesetze für diese

petenzverhältniß regulirenden Verordnung v. 31. Juli 1839, die Erledigung einiger Zweifel über die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Bezug auf mehrere Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs betr., welche im I. Bande S. 253 abgedruckt ist, anerkannt. Da es aber an ausdrücklichen Bestimmungen über das diesfalls zu befolgende Strafmaaß fehlt, so muß es dem Ermessen des Richters anheimgestellt bleiben, dasselbe der nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilenden Strafbarkeit anzupassen.

In Bezug auf die Excesse gegen die öffentliche Autorität ist auf die nur angezogene Verordn. v. 31. Juli 1839 und die Anmerkungen zu derselben zu verweisen und hier nur noch zu bemerken, daß die bloße Nichtbefolgung von Geboten ohne Strafandrohung der Renitenz im strafrechtlichen Sinne nicht gleichzustellen ist [1]).

Aber nicht blos Excesse gegen die allgemeine Ruhe und gegen die öffentliche Ordnung sind strafbar. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es dem Einzelnen auch nicht erlaubt sein könne, öffentliche für einen bestimmten Zweck veranstaltete und auf ein gesittetes Verhalten der Theilnehmenden berechnete Versammlungen auf eine nicht blos den Zweck der letztern beeinträchtigende und mit den Bedingungen der Theilnahme unvereinbare, sondern auch, was die Hauptsache ist, mit der Verletzung des öffentlichen Anstandes überhaupt verbundene und die persönliche Sicherheit anderer Theilnehmer gefährdende Weise willkürlich zu stören, und die Polizei ist es, welcher, so wie die Verhütung von Excessen, so auch in Fällen solcher Art die Ahndung der durch einen öffentlich begangenen Exceß beeinträchtigten Ordnung im Staate obliegt. Daher verweist auch das Regulativ wegen Verwaltung der Polizei- und Criminalpflege in Leipzig v. 12. März 1822 §. XXII. IV. jeden durch Auflauf, Schlägerei, Geschrei oder andere ungebührliche Handlungen veranlaßte Störung der öffentlichen Ruhe an die Polizei [2]). Selbst die Behelligung, briefliche oder mündliche, einzelner Privatpersonen kann als ein strafbares polizeiliches Ungebührniß zu betrachten sein, wenn sie darauf abzweckt, ungeachtet eines vorhergangenen obrigkeitlichen Verbots auf eine die Privatsicherheit verletzende Weise zu beunruhigen [3]). Ueberhaupt

---

v. 29. März 1822 (G. S. Nr. 24, S. 291) §. 70 ff. und wegen der Excesse Seiten der Handwerksburschen das Mand. v. 7. Dec. 1810, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betr., im I. Abschn. des IV. Bandes.

In Bezug auf die Oberlausitz vergl. das O. A. Pat. v. 6. Oct. 1783, die Erneuerung der wider verschiedene Unordnungen auf den Dörfern vorhin ergangenen Verbote betr., im O. Coll. W. V. 88, wo das Schreien und Blöken auf den Gassen verpönt ist.

[1]) M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 15. Jan. 1839. Vergl. auch die Anmerk. zu §. 2 des Competenzgef. v. 28. Jan. 1835 im I. Bande S. 218.

[2]) M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 30. April 1844.

[3]) M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 30. Sept. 1840.

verpflichten Turbationen von Privatpersonen durch Andere die Polizei zum Einschreiten, und dafern nicht zur Bestrafung zu gelangen ist, wenigstens vor Wiederholungen zu verwarnen [1]).

Zweites Capitel.

Maaßregeln gegen gewisse Unsittlichkeiten.

I. Maaßregeln gegen Liederlichkeit, Schwelgerei und Trunksucht.

Die Polizeiordnung v. 22. Juni 1661 (C. A. I. 1583) enthält im XIX. Titel, nachdem vorher die Zahl der Gäste und Gerichte bei Gastereien beschränkt worden, die Bestimmung: Weil das übermäßige Zutrinken gar zu gemein und fast kein Gastgebot anzutreffen, in welchem nicht Gottes Gaben an Wein und Bier verschwendet, auch Mancher über sein Vermögen zu ganzen und halben zu trinken gezwungen werde, dergestalt, daß solch Schwelgen, dadurch doch Mancher in Verderben Leibes, Gutes und der Seele gerathe, von einem Tage zum andern ein wüstes, tolles, epicurisches Leben führe ꝛc., als solle hiermit alles übermäßige Zutrinken Inhalts der Landesordnung gänzlich verboten, auch bei keiner Gasterei über 10 Uhr Abends zu verwarten nachgelassen, in Schänkhäusern aber im Winter Niemand über 8, im Sommer aber über 9 geduldet werden [2]), Alles bei Vermeidung 20 Thaler Strafe, welche jedesmal sowohl vom Wirth als Gast, vornehmlich aber von dem, der Andere hierzu nöthigen wolle, eingebracht werden solle, worauf sodann im XX. Titel verordnet ist, daß alle Kirchmessen zwischen Martini und Nicolai zu halten und auch bei diesen nur eine gewisse Anzahl Gäste und Gerichte gestattet seien, und kein Gesinde mehr als eine auswärtige Kirchmeß besuchen dürfe [3]).

---

[1]) M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 15. Febr. 1842. Vergl. meine Schrift: Das Wesen der Polizei ꝛc. S. 41.

[2]) **Polizeiliche Zeit.**

Wegen dieser vergl. auch die oben S. 962 aus dem Mand. v. 14. Juli 1659 angezogenen Bestimmungen. Später wurde im §. 9 des Mandats wegen besserer Beobachtung der Sabbathfeier v. 2. Aug. 1749 (C. A. 1. Forts. I. 734) bestimmt, daß von Ostern bis Michaelis von 5 bis 10 Uhr, von Michaelis bis Ostern von 4 bis 9 Uhr einen bedürftigen Trunk zu reichen nachgelassen sei. Vergl. auch §. 9 des Gen. v. 24. Juli 1811 oben S. 950 und im folg. Cap. unter IV. §. 139 der Armenordn. v. 22. Oct. 1840 und die Anmerk. dazu.

[3]) Gleiche Bestimmungen waren schon früher enthalten in der Landesordn. v. J. 1482, Tit. von Gastereien (C. A. I. 7), im Ausschreiben v. 1. Oct. 1555 (ebend. S. 71), in den Gen. Artikeln v. 8. Mai 1557 und v. 1. Jan. 1580,

Außerdem sind hierher zu rechnen:

1) Die Bestimmung im §. 4 der Generalverordn. v. 21. Juni 1793, das Brennen und Schänken des Branntweins betr. (im XI. Abschn. des IV. Bandes abgedruckt), wo den Schänkwirthen bei 10 Thlr. — — untersagt ist, den Gästen weiter Branntwein zu reichen, sobald sie gewahren, daß der fernere Genuß desselben sie des Gebrauchs der Vernunft berauben würde, verglichen mit der neuern Bestimmung in der Armenordn. v. 22. Oct. 1840 §. 134 (oben S. 431), wo den Schänkwirthen bei Strafe untersagt ist, Personen, welche öffentliche Unterstützung empfangen, und Leuten, von denen sich vermuthen läßt, daß sie dem Müssiggange obliegen ꝛc., das Aufliegen, Zechen und Spielen zu gestatten und zu begünstigen, daß Trinkgäste sich in Branntwein und andern geistigen Getränken übernehmen und Zank, Schlägerei oder andere Excesse vornehmen [1]).

2) Die Vorschrift im angezogenen Generale v. 21. Juni 1793 (im XI. Abschn. des IV. Bandes abgedruckt) und im §. 136 der Armenordn. (oben S. 432) gegen die Anlegung bloßer Branntweinschänken.

3) Die oben S. 473 angezogene Bestimmung §. 21 des Competenzgesetzes v. 28. Jan. 1835 (im I. Bande S. 239), wonach wegen liederlicher Lebensweise die Einlieferung in die Correctionsanstalt erfolgen kann, und §. 26 der Armenordn. (oben S. 375), wo bestimmt ist, daß Trunkenbolde und Müssiggänger als Verschwender erklärt werden können;

4) in Betreff der Handwerksgesellen §. 8 der Instruction für die Herbergsväter (Beilage zum Mand. v. 7. Dec. 1810, die Abstellung verschiedener Innungsgebr. betr., im I. Abschn. des IV. Bandes abgedruckt), wo diese angewiesen sind, dafür zu sorgen, daß Ordnung und Sittlichkeit nicht außer Augen gesetzt und berauschende Getränke den Gästen nur sparsam gereicht werden;

5) in Betreff der Militairs §. 136 f. des Militairstrafgesetzbuchs v. 5. April 1838 (G. B. S. 224), wo Strafbestimmungen gegen den Trunk enthalten sind;

Tit. weß sich weltliche Gerichtshaber zu verhalten (ebend. S. 460 u. 713). — Die angedrohte Strafe von 20 Thlr. sollte zuerkannt werden, wenn nach allen Tit. 19 bemerkten Umständen verbrochen worden sei; außerdem soll nach Unterschied der dabei einschlagenden Umstände auf 3, 4, 6, 10 bis 14tägiges Gefängniß unter Beibehaltung der gewöhnlichen Alternation erkannt werden nach dem Befehl v. 3. Sept. 1750 (C. A. 1. Fortf. I. 767).

[1]) **Verbot des Besuchs gewisser Schänkwirthschaften.**

Einem der Trunksucht ergebenen und zu Excessen geneigten Individuum ist der Besuch gewisser Schänkwirthschaften untersagt worden. Es ist aber dabei davon ausgegangen worden, daß dies nur bei ausreichender auf vorhergegangene und actenkundig gemachte Thatsachen gestützte Begründung geschehen könne, und daß überhaupt diese Maaßregel, insoweit sie im Allgemeinen die Grenzen der polizeilichen Wachsamkeit überschreitet, nur durch die offenbare Unthunlichkeit, den Zweck derselben auf minder beschränkende Weise zu erreichen, gerechtfertigt werden könne. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 8. April 1837.

6) in Ansehung des verbotenen Schmaußens auf den Hüttenhäusern und des sogenannten Oertetrinkens die Bergresolution v. 7. Jan. 1709 (C. A. II. 374 und im XI. Abschn. des IV. Bandes abgedruckt);

7) wegen der unmäßigen Schwelgereien bei Kindtaufen und Hochzeiten die betreffenden Bestimmungen oben S. 955 und unten im letzten Capitel dieses Abschnitts;

8) wegen der Trinkgelage der Studirenden die Gesetze für diese v. 29. März 1822 (G. S. S. 291) §. 90;

9) wegen der Bestrafung der Schänkwirthe, welche Kindern, Schulknaben und Lehrlingen das Aufliegen in Schänkstätten anders als in Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, gestatten, §. 135 der Armenordn. oben S. 431.

Auch ist hier der Vorschriften gegen das Aufborgen und das Ausstellen von Wechselbriefen Seiten der jungen Leute unter fünfundzwanzig Jahren, welche der Handlung nicht zugethan sind [1]), sowie Seiten der Studirenden [2]) zu gedenken, welche jedoch, obwohl sie auf einem polizeilichen Zwecke beruhen, hier nur anzuführen waren, weil deren Handhabung nicht den Polizeibehörden obliegt.

II. Maaßregeln gegen geschlechtliche Unsittlichkeiten.

1) Maaßregeln gegen Concubinate.

Im §. 34 des Gesetzes, die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen betr., v. 8. Febr. 1834 (G. S. Nr. 10, S. 47), dessen Strafbestimmungen in das Criminalgesetzbuch v. J. 1838 (Cap. 11 u. 16) übergegangen sind, ist verordnet: Im Uebrigen haben die Polizeibehörden in Städten und auf dem Lande genaue Obsicht zu führen und nicht zu gestatten, daß Personen verschiedenen Geschlechts, ohne sich zu verehelichen, gleich Eheleuten zusammen leben und durch Erzeugung unehelicher Kinder in einer solchen unsittlichen Verbindung den Ortsgemeinden zur Last fallen [3]).

Ein solches Verhältniß des Beisammenseins als Mann und Frau ist, auch abgesehen von der fleischlichen Beiwohnung, nicht zu dulden [4]).

---

[1]) Mand. v. 21. April 1724 (C. A. II. 2085 u. Anhang zur Erl. Proc. Ordn. Nr. XXVI.) und die Erl. Rescr. v. 18. März 1727 (C. A. 1. Forts. II. 1130) und v. 22. März 1752 (C. A. 2. Forts. I. 325).

[2]) Ges. für die Studirenden v. 29. März 1822 (G. S. S. 291) §. 11 ff., vergl. mit der Verordn., die Verkümmerung der Sittenzeugnisse der Studir. betr., v. 29. Aug. 1832 (G. S. S. 417) und mit dem Rescr. v. 28. Juli 1827, das Borgen der Studirenden auf Pfänder betr. (G. S. S. 113).

[3]) **Aeltere gesetzliche Bestimmung.**

Schon im Ausschreiben v. 12. Nov. 1550 (C. A. I. 27) war bestimmt: Mit verdächtigen und leichtfertigen Weibspersonen außer der Ehe Haus zu halten, soll Männiglichen verboten sein, widrigenfalls derselbe darum bestraft werden soll. Vergl. auch Regulativ wegen Verwaltung der Polizei in Leipzig v. 12. März 1822 §. 36 Pkt. IX. und im I. Bande S. 150.

[4]) M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 3. Nov. 1840.

Da aber die angezogenen gesetzlichen Bestimmungen keine Strafen gegen das Concubinat ausgesprochen haben, so finden nur Zwangmaaßregeln behufs der Trennung statt [1]), und es erscheint eine solche Trennung um so mehr gerechtfertigt, wenn der Mann notorisch arm ist, indem solchenfalls nicht anzunehmen ist, daß er eine Haushälterin zu unterhalten im Stande sei [2]). — Die Kreisdir. zu Zwickau hat diesfalls folgende Generalverordn. unterm 17. Febr. 1840 erlassen (Ksbl. Nr. 9 u. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. B. 3, S. 473), welche späterhin auch von der Kreisdir. zu Dresden durch Verordn. v. 18. März 1840 (Ksbl. Nr. 14) zur Kenntniß der Pfarrer, Superintendenten und Obrigkeiten ihres Bezirks gebracht und zur Befolgung empfohlen worden ist.

General-Verordnung der Königlichen Kreis-Direktion zu Zwickau an sämmtliche Obrigkeiten, Polizeibehörden und Superintendenten ihres Bezirks v. 17. Febr. 1840.

In dem Bezirke der unterzeichneten Königl. Kreis-Direktion haben, wie sich in Folge deshalb angestellter Erörterungen ergeben, die sogenannten wilden Ehen, oder Concubinate, auf eine betrübende Weise überhand genommen. Mag auch in mehreren Gegenden des Bezirks das Entstehen derartiger unsittlicher und gesetzwidriger Verbindungen in der, durch die vermehrte Anlegung von Fabriken und sonst durch die gewerblichen Verhältnisse herbeigeführten Uebervölkerung seinen Grund haben, so ist es doch insbesondere das großentheils ungestörte Fortbestehen derselben unter den Augen der Gemeinde-Vorstände und selbst der Obrigkeiten, so wie die Nachsicht gegen diejenigen Personen, welche in dergleichen Verbindungen leben, wodurch nach und nach die Abneigung gegen letztere, in gleichem Grade aber auch die Achtung der gesetzlichen Ehebündnisse gemindert, und bei weniger Gebildeten sogar die Meinung begründet wird, daß die Concubinate einem Verbote nicht unterworfen seien. Die Königl. Kreis-Direktion hat darüber nicht im Zweifel bleiben können, daß jene Nachsicht theils in einem gänzlichen Uebersehen, theils in einem Mißverstehen derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche der Polizeigewalt zu Beseitigung der bestehenden, und künftiger Verhütung der Concubinate genügende Maasregeln an die Hand geben, theils aber namentlich auch in einer tadelnswerthen, aus zweckwidriger Sparsamkeit beobachteten Connivenz mehrerer Gemeinden und ihrer Vorstände gegen die in ihrer Mitte vorhandenen Verbindungen dieser Art beruhe.

Je verderblicher aber der Einfluß ist, welcher aus denselben auf die Moralität im Allgemeinen hervorgeht, jemehr ein solcher Einfluß an den, großen Theils von ihrer frühesten Jugend an der Verwahrlosung Preis gegebenen und an fremde Milde gewiesenen Geschöpfen sich ausspricht,

---

[1]) M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 20. Juni 1839.

[2]) M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 22. Sept. 1841.

welche ihr Dasein dem Leichtsinne und der Unsittlichkeit verdanken; um so dringender fühlt sich die unterzeichnete Königl. Kreis-Direktion veranlaßt, sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden, die Geistlichen so wie die unteren polizeilichen Aufsichtsorgane ihres Bezirks, hiermit zur thätigsten Mitwirkung dahin aufzufordern, daß der Fortdauer der Concubinate, da, wo dergleichen bestehen, Schranken gesetzt und daß solche entweder getrennt, oder durch die kirchliche Sanktion zu gesetzlichen Ehebündnissen erhoben, ingleichen daß künftig das Eingehen derartiger Verbindungen verhütet werde.

Man hat die Ueberzeugung gewonnen, daß dies eine, keineswegs unlösbare Aufgabe sei, und es hierzu einer, mehrseitig in Antrag gekommenen, besonderen Beihülfe im legislativen Wege, nicht bedürfe, da schon zeither mehrere Obrigkeiten jenes Ziel unter Anwendung der in den vorhandenen Gesetzen und sonst ihnen zu Gebote stehenden Mittel, zu erreichen vermochten.

Die Königl. Kreis-Direktion erachtet es jedoch für wünschenswerth, daß von Seiten der Behörden, bei den diesfalls zu ergreifenden Maasregeln von übereinstimmenden Grundsätzen ausgegangen werden möge. Dieselben werden sich daher nachstehende Bemerkungen hierunter zur Anleitung und Nachachtung dienen lassen.

A.

Im Allgemeinen ist

1) zur Zeit die Bestimmung §. 34 des Gesetzes vom 8. Febr. 1834, wonach die Polizeibehörden in Städten und auf dem Lande genaue Obsicht zu führen und nicht zu gestatten haben, daß Personen verschiedenen Geschlechts, ohne sich zu verehelichen, gleich Eheleuten zusammenleben und, durch Erzeugung unehelicher Kinder in einer solchen unsittlichen Verbindung, den Ortsgemeinden zur Last fallen, für aufgehoben nicht zu achten, wie gleichwohl von mehreren Obrigkeiten irrthümlich angenommen worden.

2) Eben so wenig steht hiernächst der Verheirathung inländischer Handwerksgesellen, oder der ihnen in dieser Hinsicht gleich zu achtenden Fabrikarbeiter, ein unbedingtes Hinderniß entgegen. Es sollen vielmehr dieselben nach §. 3 a. des Mandats vom 10. Oktbr. 1826, von dem Vorhaben sich zu verehelichen, dann wenn die gegründete Besorgniß vorliegt, sie dürften, nebst ihren Familien, dem gemeinen Wesen künftig zur Last fallen, nur nachdrücklich abgemahnt, oder wohl auch, dafern außer deren Verehelichung eine in den Gesetzen hinlänglich fundirte Ursache dazu vorhanden, vom Orte ganz weggewiesen werden. Keineswegs aber ist, wie hier und da ebenfalls geschehen, auf Grund des nurgedachten Mandates, inländischen Handwerksgesellen oder Fabrikarbeitern, außer wenn sie der Armenversorgung bereits anheimgefallen oder ohne eignes Unterkommen sind, die obrigkeitliche Erlaubniß zu ihrer Verehelichung und die Ausstellung des §. 2 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Zeugnisses gänzlich zu versagen.

3) Gleichergestalt dient auch eine strenge Befolgung der Bestimmung §. 2 der Verordnung des Ministerii des Cultus vom 31. März 1835,

wornach, wenn sich Personen bereits haben aufbieten lassen, nachher aber leichtsinniger Weise der Vollziehung der Ehe sich entziehen, der schuldige Theil in der, bereits in dem Rescripte vom 27. Oktbr. 1808 die Zwangstrauungen betreffend, festgesetzten Mase, mit einer verhältnißmäßigen Strafe von 14 Tagen bis zu 6 Wochen Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, als geeignetes Mittel, theils solche Personen, welche, nachdem sie aufgeboten worden, im Concubinate leben, zur Schließung der Ehe zu bewegen, theils davon abzuhalten, die Eheverlöbnisse als Deckmantel der Concubinate zu benutzen, und Man versieht sich daher zu den Geistlichen und Ephoren, daß sie vorkommenden Falls nicht unterlassen werden, deshalb resp. Anzeige zu machen, und vorschriftmäßig an die Kreis-Direktion Bericht zu erstatten.

4) Nächstdem findet Man Sich veranlaßt, die in dem Mandate vom 14. Dezbr. 1753 §. 4 und in dem Mandate vom 11. April 1772 Cap. II. §. IX. enthaltenen Strafbestimmungen gegen das unbefugte Beherbergen fremder Personen und beziehendlich fremder Bettler und Landstreicher hierbei in Erinnerung zu bringen, und die Obrigkeiten zur diesfallsigen sorgfältigen Aufsichtsführung aufzufordern, da durch eine strenge und tempestive Handhabung jener Bestimmungen gegen Hauswirthe oder andere Personen, welche fremde Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter oder andere Individuen ohne polizeiliche Erlaubniß in ihre Häuser oder Wohnungen aufnehmen, das außereheliche Beisammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts nicht selten vom Anfange herein gestört werden wird, während der Mangel einer diesfallsigen Kontrole dergleichen Verhältnisse unverkennbar begünstigt.

Es wird aber auch zu Erreichung jenes Zweckes und einer genaueren Aufsicht über einzeln stehende Personen wesentlich beitragen,

5) wenn die Obrigkeiten, namentlich der Städte und solcher Orte, wo sich bedeutende Fabriken befinden, die Annahme sogenannter Kostgänger und die Einräumung von Schlafstellen an dieselben, an Fabrikarbeiter und sonst, von, jedoch unentgeldlich zu ertheilender polizeilicher Erlaubniß abhängig machen und die Aufsicht über dergleichen Personen und überhaupt über die Hausgenossen, durch Einführung von Logischarten zur Aenderung der Miethwohnungen, aus welchen erstern die Anzahl der zu einer Familie gehörenden Personen sich genau ergiebt, und auf deren Grund die Hauswirthe oder Vermiether zur Kontroleführung, unter Androhung gewisser Strafen, anzuweisen sind, vervollständigen, — eine Maasregel, deren Wirksamkeit sich bereits an mehreren Orten bewährt hat —

6) wenn ferner Seiten der Polizeibehörden dem öfter vorkommenden Getrenntleben unzufriedener Eheleute, außer wenn dieselben entweder bereits von Tisch und Bett geschieden sind, oder doch nachzuweisen vermögen, daß von ihnen die formelle Scheidung eingeleitet worden sei, schlechterdings nicht nachgesehen, sondern deren Wiedervereinigung auf gütlichem Wege, und durch nachzusuchende Vermittelung des betreffenden Geistlichen, oder selbst durch Zurückführung des entwichenen, zu dem verlassenen Ehegatten bewirkt wird. Endlich ist zu hoffen, daß es nicht ohne günstigen Erfolg bleiben werde,

7) wenn die Geistlichen, denen ohnehin die Verpflichtung obliegt, den sittlichen Zustand ihrer Gemeinden im Auge zu behalten, sobald sie von dem Entstehen eines Concubinates Kenntniß erlangen, die Betheiligten durch entsprechende Anermahnungen zur Schließung eines förmlichen Ehebündnisses oder zur Trennung ihrer gesetzwidrigen Verbindung zu bewegen suchen, gleichzeitig aber auch die Obrigkeit davon benachrichtigen.

Soviel aber dagegen

B.

die jetzt schon bestehenden Concubinate insbesondere anbetrifft, so sind solche

1) unter allen Umständen zu trennen, wenn der eine oder der andere Theil bereits verheirathet ist, und es ist der Fortdauer derartiger ehebrecherischer Verbindungen selbst dann nicht nachzusehen, wenn aus denselben Kinder hervorgegangen sein sollten, welche in Folge der Trennung der erstern der Armenversorgung anheimfallen würden. Auch ist

2) mit der Ausweisung im Concubinate lebender Ausländer, oder anderer am betreffenden Orte nicht heimathsangehöriger Personen, zu verfahren, während

3) sofern beide Theile am Orte ihre Heimathsangehörigkeit haben, es unbedenklich erscheint, wider denjenigen Theil, welcher den andern, mit dem er in einer solchen Verbindung steht, in sein Haus oder seine Wohnung aufgenommen hat, oder gegen solche Personen, welche eine derartige Verbindung hegen, indem sie unverehelichte Individuen verschiedenen Geschlechts bei sich aufnehmen, mit Androhung und Vollziehung von Geld- und nach Befinden, sogar von Gefängnißstrafen zu dem Zwecke zu verfahren, daß jenes Verhältniß beseitigt werde, wie es sich auch von selbst versteht, daß in Armen- oder Gemeindehäusern Concubinate schlechterdings nicht zu dulden, die in dergleichen Verbindungen lebenden Personen vielmehr auf jeden Fall zu trennen sind.

Um hiernächst

4) die Concubinate, in welchen sich nicht selten aktive Soldaten am Beurlaubungsorte befinden, aufzulösen, haben die Obrigkeiten, entweder bei der betreffenden Dienstbehörde derselben unmittelbar, deren Zurückberufung vom Urlaube nachzusuchen, oder die diesfallsige Vermittelung der Kreis-Direktion zu beantragen.

Sollten dagegen

5) in Folge bisher vernachlässigter polizeilicher Aufsicht bereits geraume Zeit im Concubinate lebende Personen, welche sich ihren Unterhalt auf ehrliche Weise erwerben und wirklich die Absicht haben sich zu verehelichen, hieran nur z. B.

a) durch den Mangel der nöthigen Mittel zu Bezahlung der Trauungskosten, oder zur Ablösung des von einem oder dem andern Theile vorher beizubringenden rechtskräftigen Ehescheidungs-Erkenntnisses und resp. der Dispensation zur anderweiten Verehelichung, oder

b) dadurch verhindert werden, daß der männliche Theil, als Ausländer, den Erfordernissen des Mandates vom 13. Mai 1831 zum Behuf

seiner Niederlassung in hiesigen Landen nicht völlig Genüge zu leisten vermag, so erscheint es angemessen zu a., wenn die Obrigkeiten die unentgeldliche Trauung oder doch den Verhältnissen entsprechende Gestundung hinsichtlich der Entrichtung der Trauungskosten, und beziehendlich die Aushändigung des Ehescheidungs-Erkenntnisses ohne dessen sofortige Bezahlung, zu vermitteln suchen, wie Man auch erwartet, daß die Geistlichen eintretenden Falls Remiß oder doch Gestundung der Trauungsgebühren gern gewähren werden, zu b. aber, daß die betheiligten Gemeinden, namentlich wenn in dem Concubinate Kinder gezeugt worden, für ausnahmsweise Dispensationsbewilligung von den, dem betreffenden Individuum ermangelnden Erfordernissen des Mandats vom 13. Mai 1831 sich verwenden. Wie jedoch die Kreis-Direktion voraussetzt, daß die Obrigkeiten den von ihnen Vorstehendem gemäß zu ergreifenden Maasregeln, in jedem einzelnen Falle eine genaue Erörterung der faktischen Verhältnisse vorausgehen lassen werden, so wird denselben zugleich zur Pflicht gemacht, hierunter allenthalben, und ohne Ansehen der Person, mit Ernst und Nachdruck zu verfahren. Zugleich aber werden endlich sämmtliche Ephoren auf gegenwärtige Verordnung mit der Veranlassung aufmerksam gemacht, die Geistlichen, soweit solche die letztern angeht, darnach bei einer der nächsten Missiven zu bescheiden.

2) Aufsicht auf Unzucht und Kuppelei.

Da die Unzucht als Gewerbe und die Kuppelei nach dem Criminalgesetzbuche v. J. 1838 (Art. 305 f.) strafbare Vergehen sind, so hat auch die Polizei darüber zu wachen, daß sie verhütet werden. Im Rescr. v. 15. Juni 1650 wider das Laster der Unzucht (C. A. I. 1519) ist die Obsichtführung auf die Kuppelei ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

3) Bestrafung solcher Unsittlichkeiten.

Wenn bei polizeiwidrigen öffentlichen Unsittlichkeiten, die als widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes von der Justizbehörde nicht gestraft werden, eine polizeiliche Ahndung eintritt, darf das Strafmaaß des in der Gradation höher stehenden Criminalvergehens auch in seiner niedrigsten Stufe nicht erreicht werden [1]).

III. Verfahren gegen Selbstmörder.

1) Decret

an das Stiffts-Consistor. zu Merseburg, die Beerdigung derer Selbstmörder betr.;

d. d. Leipzig, den 17. May 1745. (C. A. 1. Fortf. I. 236.)

Nachdem ein Unterscheid unter denen Fällen zu machen, dergestalt, daß, wenn ein Melancholicus oder Furiosus sich selbst entleibet, die An-

---

[1]) M. Entsch. an die Ksd. zu Dr. v. 19. Dec. 1835.

ordnung der Sepultur und Ermäßigung derer Ceremonien dabey, durch das Stiffts-Consistorium zu bewerkstelligen, und zu solchem Ende daselbst von ermeldtem Rathe vorher anzufragen, hingegen diejenigen, so vom Wasser ausgeworfen, oder auf der Straße todt gefunden werden, und man nicht weiß, ob sie sich selbst umgebracht, oder von andern ermordet worden, nach Maaßgebung des Rescripts de An. 1637 an Ort und Stelle, wo man sie gefunden, zu begraben sind, und solchergestalt die Berichts-Erstattung unvonnöthen ist, auch endlich die Veranstaltung der Sepulturae caninae bey denen Selbst-Mördern, die sich entweder aus Desperation oder ex conscientia delicti oder aus Furcht der Strafe entleiben, vor den Rath als die weltliche Obrigkeit, so die Criminal-Jurisdiction zu exerciren hat, gehörig, jedoch daß derselbe vorher jederzeit Bescheid von der Stiffts-Regierung zu Merseburg einzuholen habe.

2) Mandat,

wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht, und des Verfahrens bey freventlichem Selbstmorde;

v. 20. Nov. 1779. (C. A. 2. Fortf. I. 758.)

In d. Oberlauf. publ. durch D. A. Pat. v. 24. Jan. 1780 im D. Coll. W. III. 154.

Gleichwie hiernächst [1])

2) diejenigen, welche aus Wahnwitz, Melancholie und Zerrüttung des Verstandes sich selbst das Leben nehmen, ganz in der Stille, und ohne alle Caerimonien, unter Einverständniß mit dem Superintendenten und Pfarrer, oder, wenn die Obrigkeit mit dem Superintendenten sich nicht vereinigen kann, nach vorgängiger Anfrage bey denen Consistoriis, zu beerdigen sind [2]);

Also sollen

3) von denen freventlichen Selbstmördern, welche nicht aus Wahnwitz, Melancholie und Zerrüttung des Verstandes sich entleiben, diejeni-

---

[1]) Vergl. wegen des Vorhergehenden oben S. 643.

[2]) Durch die Rescr. v. 13. März 1719 (C. A. I. 1009) und v. 7. Aug. 1766 (C. A. 1. Fortf. I. 243) war auch für den Fall der Vereinigung nachträgliche Berichtserstattung zum Consistorium angeordnet, zugleich aber dessen Competenz auf den Fall des Selbstmordes aus Melancholie beschränkt worden.

Stolgebühren der Geistlichen bei Selbstmördern.

Das Cultusmin. hat sich unterm 22. April 1846 dahin ausgesprochen, daß, weil die Bestattung eines Selbstmörders auf dem Kirchhofe des kirchlichen Characters wenigstens nicht völlig entkleidet sei, dies vorausgesetzt aber, das öffentliche Recht, worauf das Recht der Geistlichen auf Stolgebühren beruhe, durch Privathandlungen, noch dazu unerlaubte, nicht abgeändert werden könne, es sich nicht für ermächtigt halte, denselben die diesfallsige Berechtigung abzusprechen, daß es jedoch deren Ermessen anheimgestellt bleibe, ob und unter welchen Umständen sie davon Gebrauch machen wollten. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 5, S. 447.

gen, die aus dem Bewußtseyn begangener Verbrechen und Furcht vor der zu gewarten habenden Strafe, sich vorsätzlich um das Leben bringen, auf dem Schindkarren, oder Schleife, fortgeschaffet und auf dem darzu angewiesenen Anger eingescharret werden; diejenigen aber, welche aus Verzweifelung über ihre Umstände, oder aus anderen Ursachen, ohne daß sie dabey, wegen eines begangenen Verbrechens, Strafe zu gewarten haben, sich das Leben nehmen, entweder durch besonders darzu zu vermögende Personen an einen abgesonderten Ort unter die Erde gebracht, oder, denen deshalb ergangenen Verordnungen gemäß, respective an das Collegium Medico-Chirurgicum allhier, und an die Medicinischen Facultaeten zu Leipzig und Wittenberg, verabfolget werden.

In allen diesen Fällen ist jedoch über dergleichen schimpfliche Behandlung des Entleibten, dessen Verwandten, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafen, irgend einiger Vorwurf nicht zu machen [1]).

---

[1]) **a) Selbstmord ist nicht zu bestrafen, wohl aber die Verleitung dazu und die Beihülfe.**

Nachdem der Selbstmord in Gemäßheit des Criminalgesetzbuchs aufgehört hat, Criminalvergehen zu sein, kann auch nicht angenommen werden, daß die frühern diesfallsigen Strafbestimmungen als polizeiliche fortbeständen. Vielmehr ist von dem in den Motiven zum Criminalgesetzbuch ausgesprochenen Grundsatze auszugehen, daß auch bei einer versuchten Selbsttödtung eine Bestrafung ungeeignet sei, sondern der Polizei und nach Befinden den Seelsorgern die Maaßregeln zu überlassen seien, um die Ausführung des gefaßten Vorsatzes zu verhindern. Hinsichtlich der Strafbarkeit der Verleitung und Beihülfe zu einer Selbsttödtung wird aber zu unterscheiden sein, ob bei den zu diesem Behufe unternommenen Handlungen die Beabsichtigung einer gemeinschaftlichen Selbsttödtung, welche nur von einer Person vollbracht wird, der andern aber mißlingt, in Frage sei oder nicht. Im erstern Falle wird von einer Bestrafung aus dem angeführten Grunde abzusehen sein, im zweiten wird es darauf ankommen, ob für den concreten Fall die Strafbestimmungen des Art. 125 oder 127 in Anwendung zu bringen seien. Bei den unendlich mannichfachen Modificationen jedoch, unter denen sich die hierher gehörigen Fälle einer Verleitung und Beihülfe zur Selbsttödtung gestalten können, ist eine allgemeine Bestimmung hierüber zu ertheilen eben so schwierig als bedenklich, es muß vielmehr in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Behörden überlassen bleiben, ob darauf die Vorschriften der angezogenen Artikel des Criminalgesetzbuchs anzuwenden seien. Hieraus folgt, daß weder bei der aus eignem Entschlusse und ohne eines Andern Beihülfe versuchten Selbsttödtung, noch bei der Verleitung und Beihülfe zu selbiger ein Polizeivergehen als vorhanden angenommen werden kann, sondern wenn nach den concreten Umständen eine bürgerlich strafbare Handlung vorliegt, die Untersuchung und Bestrafung derselben den Justizbehörden zu überlassen ist. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 12. März 1840, den übr. Ksd. abschr. mitgeth., und v. 10. Oct. 1842. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. B. 3, S. 572.

b) Anzeige zum Eintrag in das Kirchenbuch.

Vergl. wegen der deshalb ergangenen Verordnungen im I. Bande die betreffende Anmerk. S. 576.

c) Aufsicht auf Geisteskranke.

Vergl. deshalb §. 1 des obigen Mandats S. 643.

d) Ablieferung der Cadaver von Selbstmördern an die Anatomie.

Vergl. deshalb den XII. Abschn. des III. Bandes.

Damit aber auch

4) der Selbstmord, nicht ohne hinlänglichen Grund, einem wahnwitzigen oder melancholischen Zustande des Thäters zugeschrieben werde; so soll die Obrigkeit, der die Ober-Gerichte an dem Orte, wo die Selbstentleibung erfolget ist, zustehen, wenn auch der Verstorbene ihrer Gerichtsbarkeit sonst nicht unterworfen gewesen, die Sache ohne den mindesten Zeitverlust summarisch untersuchen, und, daferne an der Gewißheit des begangenen Selbstmordes kein Zweifel, die in dem 2. §pho nachgelassene Beerdigung des Entleibten anderergestalt nicht geschehen lassen, als wenn entweder derselbe in einer hitzigen Krankheit sich um das Leben gebracht, oder noch vor der That von dessen Melancholie oder Gemüths-Zerrüttung bey der Obrigkeit Anzeige geschehen, oder durch glaubwürdiger, und, so viel möglich, eines oder mehrerer geschwornen Zeugen Aussage, oder sonst, von seinem verwirrten Gemüths-Zustande hinlängliche Nachricht zu denen Acten gebracht worden.

Jedoch haben die Civil-Obrigkeiten, wenn der Selbstmörder unter der Militair-Iurisdiction gestanden, einer Cognition sich nicht anzumaaßen, vielmehr den Vorfall, wenn an dem Orte des verübten Selbstmordes keine Miliz stehet, dem Officier, welcher an dem zunächst gelegenen Orte commandiret, ungesäumt zu melden, da denn von diesem die erforderliche Veranstaltung sofort getroffen werden wird.

Dieweil ferner

5) die Kürze der Zeit, binnen welcher ein todter Körper unter die Erde zu bringen ist, eine vorgängige Berichts-Erstattung zu Unseren Landes- auch respective Stifts- und übrigen Regierungen nicht allemal gestattet; so wird zwar denen Obrigkeiten, welchen die Ober-Gerichte zustehen, hierdurch nachgelassen, die Execution wider die freventlichen Selbstmörder, diesem Mandate gemäß, nach vorgängiger genauer und unpartheyischer Untersuchung derer Umstände, zu beschließen, und dergestalt anzuordnen, daß der Vorfall nachhero bey gedachten Unseren Regierungen, mit Beyfügung derer Acten, angezeiget werde.

Wenn aber wider ihr Verfahren appelliret wird, oder der Fall sonst zweifelhaft ist, haben dieselben an die ihnen vorgesetzten Regierungen ohne allen Verzug Bericht zu erstatten, und immittelst, wegen Aufbehaltung des Körpers, damit denen Lebenden daraus einiger Nachtheil nicht entstehen möge, sorgfältige Anstalt zu treffen, übrigens, wenn wider die auf ihre Berichte eingelangten Resolutionen Appellationes eingewendet werden, sich dadurch an dem ihnen vorgeschriebenen Verfahren nicht irren zu lassen, sondern auf selbige erst nachhero an die Behörde anderweiten Bericht zu erstatten.

Was hiernächst

6) den, ohne Wahnwitz oder Melancholie, freventlich unternommenen aber nicht vollbrachten Selbstmord anbetrift; so soll, wenn nicht besondere, eine härtere Strafe erfordernde Umstände eintreten, derjenige, welcher sich dessen schuldig gemachet hat, mit Gefängniß oder Hand-Arbeit bestrafet, dabey denen Dienern göttlichen Wortes, damit diese, ihn von der Größe seines vorgehabten Verbrechens, und wie sehr er sich hinkünftig davor zu hüten habe, zu überzeugen, sich bemühen, übergeben,

und darauf in vorkommenden Fällen das Erkenntniß mit gerichtet werden.

Endlich

7) sollen sämmtliche Lehrer in allen Kirchen und Schulen Unserer Lande, ihren Zuhörern und Schülern von denen Pflichten, die sie in Ansehung ihrer Selbsterhaltung überhaupt, und besonders bey ihnen zustoßenden Widerwärtigkeiten dieses Lebens, zu erfüllen haben, gründlichen Unterricht ertheilen, und solche bey allen Gelegenheiten fleißig einschärfen, die Unzuläßigkeit, Strafbarkeit und Schändlichkeit des Selbstmordes und derer leichtsinnigen und lasterhaften Gesinnungen und Handlungen, die solchen veranlassen, ihnen überzeugend zu Gemüthe führen, und selbige davor, insonderheit auch vor denen schrecklichen Seelen-gefährlichen Folgen des Selbstmordes, nachdrücklich und beweglich verwarnen, nicht minder besonders die Seelsorger in Städten und auf dem Lande, denen ihrer Seelen-Pflege anvertrauten schwermüthigen und melancholischen Personen mit Unterricht, Rath und Trost unermüdet beystehen; Und haben die Kirchen- und Schul-Inspectores, auch sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten, daß dem allenthalben treulich nachgekommen werde, gebührend Obsicht zu führen, bey hieran verspürtem Mangel Erinnerung zu thun, auch, nach Befinden, deshalb behörigen Orts Anzeige zu erstatten.

Wir befehlen demnach allen Unseren Vasallen und Beamten, sowohl denen übrigen Gerichts-Obrigkeiten und sonst jedermänniglich, sich hiernach gebührend zu achten, wie denn auch vorstehendem allen Unsere Landes- und andere Regierungen, ingleichen die Consistoria und Dicasteria hiesiger Lande, bey vorkommenden Fällen, nachzugehen haben, und übrigens dieses Mandat jährlich einmal von denen Kanzeln abgelesen werden soll.

IV. Maaßregeln gegen Thierquälerei.

Thierquälerei soll nach Art. 310 des Criminalgesetzbuchs v. J. 1838 als Verletzung der Sittlichkeit criminell bestraft werden. Als Thierquälerei in diesem Sinne ist aber das Zerstören und Ausnehmen von Vogelnestern an sich nicht zu betrachten. Vielmehr stellt sich dies als ein nach allgemeinen polizeilichen Vorschriften zu ahndender Unfug dar [1]).

Auch hat sich ein Verein in Dresden gegen das Quälen der Thiere gebildet, dessen Zusammentritt durch M. V. v. 23. April 1840 genehmigt worden ist (eine ausdrückliche Bestätigung desselben ist nicht für nöthig erachtet worden), und es sind auf Anordnung des Cultusmin. die Geistlichen und Schullehrer angewiesen worden, für die Zwecke dieses Vereins zu wirken und die Schuljugend über das Unmoralische der Thierquälerei zu belehren und zu verständigen [2]).

---

[1]) M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 11. Nov. 1840. Vergl. Punkt V. der Verordn. v. 31. Juli 1839 (G. B. S. 205 und im I. Bande S. 258).

[2]) Vergl. die deshalb erlassene Verordn. der Ksd. zu Leipz. v. 11. April 1842 (Ksbl. Nr. 47), auch in der Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 3, S. 287).

Nicht minder sind die Localschulinspectionen auf die von dem in Dresden bestehenden Vereine zum Schutze der Thiere erfolgende Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel: „Der Menschenfreund in seinen Beziehungen zur belebten Welt" auf Anordnung des Cultusmin. aufmerksam gemacht worden, und zugleich ist ihrer Erwägung und bezüglich Veranstaltung anheimgegeben worden, ob dieselbe da, wo die Kräfte der Schulcasse es gestatten, aus derselben angeschafft und gehalten, auch nach Befinden die Lectüre derselben den Mitgliedern der Gemeinde zugänglich gemacht werde [1]).

Drittes Capitel.

Aufsicht auf öffentliche Orte, Feierlichkeiten und Vergnügungen und auf Vereine zu diesem Zwecke, zu Verhütung von Excessen, Unordnungen, Unsittlichkeiten und Gefährdungen der Sittlichkeit.

I. Im Allgemeinen.

Soll ein öffentlicher Ort begründet werden, so ist hierzu obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich [2]). Dasselbe gilt von öffentlichen Feierlichkeiten, Schaustellungen und sonstigen Lustbarkeiten und Vergnügungen [3]) und von Vereinigungen zu diesem Zwecke [4]), und sind öffentliche Feierlichkeiten von der Art, daß sie ihrer Anlage und Tendenz nach aus dem Kreise bloßer Localfeier heraustreten, so sind sie zur Kenntniß der Re-

---

[1]) Durch V. d. Ksd. zu Leipz. v. 18. März 1844 (Ksbl. Nr. 37).

[2]) Daher ist namentlich zu Anlegung von Kegelbahnen und zu Billards, insofern sich dadurch ein öffentlicher Ort bildet, obrigkeitliche Erlaubniß nöthig. Reg. der Landesdirection v. 14. Aug. 1833, wogegen bereits bestehende Schänkstätten besonderer Erlaubniß hierzu nicht bedürfen.

[3]) Dieser Grundsatz ist in der Natur der Sache und im Zwecke der polizeilichen Wirksamkeit begründet und ist auch vielfach in allgemeinen Normen anerkannt. Vergl. den S. 966 angez. §. des Regulativs für die Polizeiverwaltung in Leipzig und die Armenordn. v. 22. Oct. 1840 §. 13 u. 14, wo bestimmt ist, daß für die zu ertheilende Erlaubniß Beiträge zur Armencasse zu entrichten seien. Dasselbe ist auch in den Localstatuten geschehen, wo es darauf ankam, die diesfallsigen Ressortverhältnisse näher zu bestimmen, sowie jener Grundsatz den nachstehenden Bestimmungen zum Grunde liegt.

[4]) Es ist zwar an sich Jedermann unverwehrt, sich einer geselligen Vereinigung anzuschließen, um dort Erholung und Vergnügen zu suchen, wenn nur beides in den Schranken der bürgerlichen Ordnung und des Anstandes bleibt. Es kann aber derartigen geselligen Vereinen nicht gestattet werden, durch öffentliche Aufzüge und sich beigelegte Embleme den Character der Oeffentlichkeit und einer von den Behörden anerkannten öffentlichen Corporation zu geben. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 26. Aug. 1840.

gierungsbehörde zu bringen, damit sich diese theils von der Angemessenheit überhaupt, theils von der Unbedenklichkeit der zu treffenden Veranstaltungen insbesondere Ueberzeugung verschaffen kann [1]). Auch ist sodann darüber zu wachen, daß die erlaubten Grenzen nicht überschritten werden und daß weder Excesse noch sonstige Unziemlichkeiten dabei vorkommen [2]).

II. Verbot der Spinnstuben.

3) Generalartikel

v. 1. Jan. 1580. (C. A. I. 694.) [3])

Art. XIX.

Dieweil auch dergleichen Leichtfertigkeiten und Unzucht [4]) sich mehrmals in den Rockenstuben und bey dem Scheid-Abend zugetragen, da die Mägd in einer Stube zusammenkommen und in der Nacht spinnen, bei welchem sich die jungen vollen Baurs-Gesellen finden, allerlei Ueppigkeit und Leichtfertigkeit üben, die sie auch nachher zu Hause begleiten,

---

[1]) M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 11. April 1840.

[2]) Von dieser Polizeiaufsicht gilt, was im Vorhergehenden von der obrigkeitlichen Erlaubniß bemerkt worden ist.

Wegen der in Garnisonstädten dem Garnisoncommandanten zu gebenden Nachricht von öffentlichen Lustbarkeiten vergl. §. 12 des zweiten Theils der Ordon. v. J. 1828 im I. Bande S. 530.

Uebrigens vergl. auch die auf die Verhütung staatsgefährlicher Verbindungen bezüglichen Bestimmungen oben S. 22.

Aufsicht auf Turnvereine.

Es ist angenommen worden, daß unbeschadet des allgemeinen polizeilichen Oberaufsichtsrechtes der Regierungsbehörde eine Bestätigung der Turnvereine und der Statuten derselben nicht nöthig sei, sondern es genüge, wenn die Ortsobrigkeiten, zu deren Competenz das Ueberwachen der Turnvereine überhaupt zunächst gehört, von dem Inhalte solcher Statuten Kenntniß nehmen und dadurch zu Ausscheidung der für unangemessen oder bedenklich zu erachtenden Bestimmungen Gelegenheit erhalten. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 22. Dec. 1845, den übr. Ksd. abschr. mitgeth.

[3]) In der Oberlausitz eingeschärft durch O. A. Pat. v. 30. April 1799 (C. A. 2. Forts. III. 874). Früher war bereits deshalb erlassen worden das O. A. Pat. v. 6. Juli 1677 im O. Coll. W. I. 637. Auch hat die Kreisdir. zu Zwickau in einer Verordn. an das Kreisamt Schwarzenberg unter Beziehung auf obige gesetzliche Bestimmung, zu Beseitigung der aus dem Halten von Rockenstuben erwachsenden so nachtheiligen Folgen, verordnet, das Zusammenbleiben der Mädchen und Frauen in denselben über 10 Uhr Nachts, sowie das Antheilnehmen von jungen Burschen männlichen Geschlechts an solchen Versammlungen bei Strafe, mit welcher sowohl die Wirthe, als die das Verbot Uebertretenden zu bedrohen und zu belegen seien, zu untersagen und die Gerichtspersonen zur Vigilanz anzuweisen.

[4]) Vorher geht das Verbot der unordentlichen Tänze und des dabei vorkommenden Unfugs.

dadurch manch jung Mensch zum Fall gebracht, Sollen dieselben bei ernstlicher Strafe, gäntzlich abgeschaffet seyn.

III. Beschränkungen in Betreff der Maskeraden und Aufsicht auf dieselben.

4) Mandat,

wider das Vermummen und Umblauffen zur Fasten-Zeit, auch den dabey vorgegangenen gewaltsamen Frevel betr.;

den 6. Februarii, Anno 1615. (C. A. I. 1482.)

Nachdem vns glaubwirdig fürgebracht worden, daß vngeachtet der ernsten Vermahnungen, Gebot vnd Vorbot etzliche Jahr hero, zu Faßnachts Zeiten, das Vermummern vnd vmblauffen bey vnserer Stadt Leiptzig, sehr vberhand genommen vnd eingerissen, vnd solchs von der Jungen Pursch, welche theils der Vniversitet, theils des Raths Jurisdiction vnd Botmeßigkeit vnterworffen, vngeschewet, zu Tag vnd Nacht getrieben werden wollen, bey welchen Verlarfften mummen vnd Vmbherlauffen nicht allein allerhand ergerliche Exempel, mit abscheulichen Schandkleidern zu spüren gewesen, sondern auch nicht geringe Gefahr sich ereignet.

Wann dann dergleichen vnd andere mehr grosse Vngelegenheit bey ietzo herbeynahenden Fastnacht man sich wiederumb zu besorgen, Als

Befehlen vnd gebieten demnach hiermit vnd Krafft ditz, allen vnd jeden, wes Standes, Herkommens, Wirdens oder Wesens die seind, welche sich in vnser Academia vnd Stadt Leiptzig aufhalten, derer Schutzes, Priuilegien vnd Freyheiten zu gebrauchen vermeinen, daß sie bey Vermeidung vnserer höchsten Vngnade, vnd ernstlicher, vnnachleßiger Straff, die vorstehende Fastnacht vber, vnd sonsten, dergleichen vppigen Mummens, Verlarffens vnd herumlauffens, auch Wehrentragens sich gentzlich eussern vnd enthalten sollen, Vff den wiederigen vnd vnuerhofften Fall aber, haben Wir vnserer Vniversitet vnd Rath ausdrücklichen, ernsten Befehl gethan, sich dermassen zu stercken vnd gefast zu machen, damit sie solches vngezogenen, vnbendigen Gesindleins vnd muthwilliger Delinquenten alsobald mechtig sein, dieselben ohne ansehen der Personen, zu Gefänglicher Hafft bringen vnd vns jederzeit namhafftig machen können, Wollen wir vns alsdann gegen dergleichen verwegene Gesellen vnd Freueler mit gebührender Straffe dermassen erzeigen, daß sie vnser Mißfallen vnd darob geschöpffte Vngnade in Werk vnd in der That zu spühren, Solchs meinen wir ernstlich vnd wollen es also gehalten haben, darnach sich ein jeder zu richten, auch vor Schaden vnd Vnheil vorzusehen vnd zu hütten wissen wird [1]).

---

[1]) Schon früher war ein solches Verbot durch das ebenfalls an die Universität und den Amtshauptm., Schösser und Rath zu Leipzig gerichtetes Mandat v. 23. Febr. 1595 (C. A. I. 766) erlassen worden. Der Grund ist in diesem hergenommen von der damaligen Türkengefahr, indem diese es erheische, sich eines

Dieses Mandat ist eingeschärft worden durch das Mandat wegen des Vermummens und Verlarfens, daß solches nicht solle gestattet werden, v. 19. Febr. 1617 (C. A. I. 1486), „indem etzliche sich gelüsten lassen, vorzugeben, als wenn dasselbe allein auf die Fastnacht des Jahres 1615 gerichtet sei", mit der Bestimmung: „Befehlen demnach hiermit allen und jeden, welche sich in unserer Academia und Stadt Leipzig aufhalten, sich dieses Mandats nicht allein instehendes, sondern alle künftige Jahre gemäß erzeigen sollen."

5) Befehl, (an die Oberaufsicht zu Schleusingen) die zur Haltung der Redouten und Bälle en Masque zu ertheilende Erlaubniß betr.;

v. 31. Decbr. 1798. (C. A. 2. Forts. I. 1124.)

(In der Oberlausitz Rescr. v. 31. ej. im O. Coll. W. V. 188.)

Aus den in öffentlichen Blättern häufig zu findenden Ankündigungen und Einladungen zu Maskenbällen ist zu ersehen gewesen, daß diese Art von Vergnügungen seit einigen Jahren sehr überhand genommen. Nun gönnen Wir zwar dem Publico erlaubte und seinen Verhältnissen angemessene Vergnügungen gar gern. Nachdem aber Redouten und Bälle en Masque, zumal bey der Erschwerung einer dabey zu führenden obrigkeitlichen Aufsicht, sehr leicht Gelegenheit zu Ausschweifungen mancherley Art geben und besonders der niedern Volksclasse in Hinsicht auf die Sittlichkeit und das Vermögen gar schädlich werden können, so begehren Wir gnädigst, ihr wollet, wenn bey euch um Erlaubniß zu Haltung von Redouten und Bällen en Masque angesucht wird, selbige, ohne zuvörderst deshalb Unsre Entschließung darüber eingeholt zu haben, nicht ertheilen, auch bey Uns auf Ertheilung solcher Erlaubniß den Antrag nur aus erheblichen, jedesmal mit anzuzeigenden Ursachen, richten, immaaßen Wir auf gleiche Weise auch Unsre Landes- und übrige Regierungen beschieden haben [1]).

---

züchtigen Lebens zu befleißigen. Das spätere Mandat wider das unverantwortliche Fastnachtswesen und Mummenlaufen v. 17. Febr. 1631 (C. A. I. 1507) bezog sich lediglich auf die damaligen Zeitverhältnisse.

[1]) **Grundsätze für die zu ertheilende Erlaubniß.**

Gegenwärtig sind in Bezug auf die bei der betreffenden Kreisdirection nachzusuchende diesfallsige Erlaubnißertheilung folgende Grundsätze zu befolgen: Im Allgemeinen sind aus sitten- und wohlfahrtspolizeilichen Rücksichten derartige geräuschvolle und kostspielige Vergnügungen mehr zu beschränken, als deren Vermehrung nachgesehen werden mag. Es ist daher in der Regel die Abhaltung von öffentlichen Maskenbällen nur in den größern Städten und in den größern Mittelstädten, woselbst eine diesfallsige ausreichende polizeiliche Aufsicht geführt werden kann, namentlich aber nur an solchen Orten, auf vorheriges Ansuchen zu gestatten, woselbst dergleichen schon zeither mit Allerhöchster Genehmigung stattgefunden haben. Hiernächst mag zwar den sogenannten geschlossenen Gesellschaften (unter welchem Begriffe jedoch keineswegs einzelne, lediglich zur Veranstaltung einer solchen Festlichkeit zusammengetretene Privatpersonen, sondern lediglich die,

IV. Beschränkungen in Betreff der Tanzbelustigungen und Aufsicht auf dieselben.

1) Aeltere gesetzliche Bestimmungen wegen unsittlicher Tänze.

Schon im Ausschreiben vom 1. Oct. 1555 (C. A. I. 43) ist unter der Ueberschrift: „Unordentliche Tänze" S. 72 verordnet, daß in Städten, Flecken und Dörfern, wo Tänze gehalten würden, diese züchtig und schamhaft geschehen, Mann- und Weibspersonen züchtig und gebührlich bekleidet und bedecket sein, und das unziemliche Verdrehen, Geschrei und andere ungebührliche Gebährden gänzlich unterbleiben, und keinem, wes Standes er sei, gestattet werden sollten, und daß Uebertretungen zu bestrafen seien. Desgleichen enthält der XVIII. Generalartikel v. 1. Jan. 1580 (C. A. I. 693) die Bestimmung: Weil hin und wieder auf dem Lande auf die Sonntage Lobe- und andere Tänze gelegt worden, welche von den jungen Leuten der Umgegend besucht, und wobei die Predigten versäumt würden, und oft nicht nur das Liedlohn, sondern auch das ererbte Gut verzehrt, auch namentlich beim nächtlichen Nachhausegehen Unzucht und Unfug getrieben werde, so möge zwar da, wo es gebräuchlich, der Tanz alle Sonntage nach verrichteter Vesperpredigt vom Pfingstdienstage an bis auf Michael, auch einen Tag zu Kirchmeß und einen Tag zu Fastnacht, bei Tage ohne einiges Verdrehen und unzüchtiges Geberden an einem öffentlichen gemeinen Orte verstattet werden, dagegen würden die ärger-

---

durch ihr längeres Bestehen und durch die der Behörde beigehende Kenntniß ihrer Zusammensetzung, genügende Garantie gewährenden geselligen Vereine zu verstehen sind) die Haltung von Maskenbällen, nach vorher deshalb jedesmal nachzusuchender Erlaubniß, und sofern den Kreisdirectionen ein, in der Individualität der Gesellschaftsmitglieder, oder sonst begründetes Bedenken, vorkommenden Falls, dagegen nicht beigeht, auch fernerhin nachgelassen werden. Dagegen ist, einem diesfalls früher ergangenen allerhöchsten Befehle zufolge, die Veranstaltung derartiger Vergnügungen auf dem Lande überhaupt, in der Regel nicht zu gestatten. Im Uebrigen ist die jedesmalige Concessionsertheilung eines Maskenballes an die Bedingung zu knüpfen,

1) daß solcher jedenfalls vor Fastnacht des betreffenden Carnevals und spätestens am Fastnachtsdienstage selbst,

2) nicht an einem Sonnabende oder Sonntage, oder an dem Vorabende eines Festtages stattfinde,

3) der betreffenden Amtshauptmannschaft, sowie der Ortspolizeibehörde, zu Führung der nöthigen polizeilichen Aufsicht, von dem Tage des Balles vorher Nachricht gegeben, auch

4) von den Unternehmern desselben ein angemessener, jedesmal von der Kreisdirection zu bestimmender Beitrag zur Ortsarmencasse entrichtet werde, außerdem aber, daß

5) bei den von Privatgesellschaften veranstalteten Redouten die Theilnahme an denselben nur den Gesellschaftsmitgliedern und von diesen Eingeladenen, nicht aber Fremden gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes gestattet sei. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 21. Nov. 1837.

Wegen der Erlaubnißertheilung im Schönburg'schen vergl. den I. Band S. 194.

lichen Lobe-Tänze, Bettler-Tänze, und was dergleichen an etlichen Orten mehr ärgerliches gestattet worden sein möge, da Knechte und Mägde einen weiten Weg mit einander, dazu bei nächtlicher Weile, nicht ohne verdachte Unzucht wieder heimgingen, bei nahmhafter Strafe verboten.

2) Neuere gesetzliche Bestimmungen.

6) Armenordnung,

v. 22. Oct. 1840. (G. B. Nr. 90, S. 257.)

Aus dem IX. Abschnitte.

Einige mit dem Armenwesen im Zusammenhange stehende polizeiliche Bestimmungen.

Oeffentliche Tanzbelustigungen.

§. 137. Oeffentliche Tanzbelustigungen dürfen nur in hierzu berechtigten Schankstätten veranstaltet werden. Für öffentlich ist ein Tanzort zu halten, wo Jedermann, ohne besondere Bedingungen des Zutritts, als Theilnehmer oder Zuschauer erscheinen kann [1]).

---

[1]) **Geschlossene Gesellschaften.**

Der Begriff des Tanzhaltens von Seiten geschlossener Gesellschaften im Gegensatz der öffentlichen Tanzbelustigungen setzt nothwendig das Bestehen eines für gesellige Zwecke von einer in sich abgeschlossenen und nur durch besondere Aufnahme zu erhöhenden oder beziehendlich zu ergänzenden Zahl von Mitgliedern begründeten, nach gewissen Gesellschaftsgesetzen sich richtenden Vereins voraus, wofür der, zumal auf Anregung eines Schankwirths und diesfalls ergehende Einladung erfolgende Zusammentritt außerdem in keiner nähern und geregelten Verbindung stehenden Individuen zu Abhaltung einer gewöhnlichen Tanzbelustigung in einem öffentlichen Schanklocale in keine Weise angesehen werden kann, indem diese Art von Vereinigungen, wobei in der Regel mehr das Interesse des Schankwirths, sich eine bestimmte Anzahl von Theilnehmern im Voraus zu versichern, im Vordergrunde steht, lediglich den öffentlichen Tanzbelustigungen beizuzählen ist. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 30. Sept. 1842, den übr. Ksd. abschr. mitgeth.

Es nehmen aber geschlossene Gesellschaften, über deren Character als solche nach Maaßgabe der Statuten und sonst kein Zweifel obwaltet, daß sie ein Schanklocal für ihre Zwecke benutzen, falls über die Zulassung von Gästen gewisse beschränkende Bestimmungen getroffen sind, noch keineswegs den Character öffentlicher Vergnügungen an; die von ihnen veranstalteten Tanzbelustigungen sind daher auch nicht als solche zu behandeln, welche von Seiten des betr. Schankwirths veranstaltet werden. Es ist jedoch der Polizeibehörde von den zu ihren geselligen Vergnügungen gewählten Tagen, behufs der Controlirung, jedesmal besondere Anzeige zu machen. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 13. Nov. 1842. — Die von geschlossenen Gesellschaften, welche sich in diesem Sinne gebildet haben, zu veranstaltenden Tanzbelustigungen müssen nicht nothwendig auf die regelmäßig für öffentliche Tanzbelustigungen festgestellten Tage verlegt werden, indem die Tendenz der Vorschriften in den §. 139 ff. der Armenordnung wesentlich darauf gerichtet ist, das maaßlose Ueberhandnehmen und die Art und Weise der öffentlichen Tanzbelustigungen und der hieraus für Tanzlustige hervorgehenden Verleitung, sich solchen Vergnügungen zum Nachtheil der Moralität, der Arbeit-

Beschränkungen derselben.

§. 138. Jede Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, durch angemessene Anordnungen und Veranstaltungen dahin zu wirken, daß in ihrem Bezirke die öffentlichen Tanzbelustigungen, ganz abgesehen von dem oft auf Uebermaaß und Mißbrauch gerichteten Interesse der Wirthe, in den Schranken eines der Erholung gewidmeten mäßigen und anständigen Vergnügens bleiben, und nicht in einen zum Verfall der Sittlichkeit, Verschwendung, Trunksucht und Verarmung führenden Mißbrauch ausarten [1]).

Ortspolizeiliche Regulative.

§. 139. Es ist daher allenthalben durch die Ortspolizeibehörde nach örtlichen Verhältnissen, unter Berücksichtigung der Volkszahl, der Gewerbe, des Wohlstandes der Einwohner im Orte und der Umgegend, sowie der in der Nachbarschaft vorhandenen Anzahl von Schank- und Tanzstätten, mit Beobachtung der wegen der sogenannten geschlossenen Zeiten und der Sabbathsfeier bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, zu bestimmen:

1) wie oft und an welchen Tagen in jeder dazu berechtigten Schankstätte öffentlicher Tanz gehalten werden dürfe;

2) die Stunde festzustellen, mit welcher die öffentliche Tanzbelustigung anfangen darf und geschlossen werden muß, wobei insonderheit darauf zu sehen, daß dadurch keine Veranlassung zu Versäumung und

---

samkeit, der Häuslichkeit zu oft und bis zum Exceß ergeben zu können, entgegenzutreten. Jedoch ist vorauszusetzen, daß die Mitglieder solcher Vereine den obwaltenden localen und persönlichen Verhältnissen nach nun auch von den öffentlichen Tanzbelustigungen sich wirklich entfernt halten. Ob im einzelnen Falle die für die Existenz des Begriffs geschlossener Gesellschaften erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, darüber wird zunächst die Ortsobrigkeit am zuverlässigsten zu urtheilen vermögen, daher auch die über den Zusammentritt geschlossener Gesellschaften zu führende Controle derselben wird überlassen bleiben können, obwohl mit Vorbehalt weitern Einschreitens da, wo Ungebührnisse zur Kenntniß gelangen, welche auf geflissentliche Hinterziehung der Vorschriften der Ortsregulative hindeuten. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 7. Febr. 1843.

Vergl. auch wegen des Begriffs der geschlossenen Gesellschaften den Abschnitt vom Schankwesen im XI. Abschn. des IV. Bandes.

[1]) **a) Maaßregeln gegen die sog. Laub- und Dürrtänze.**

Hier und da kommen unter dem Namen Laub- und Dürrtänze gesundheitsschädliche Uebertreibungen von Tanzvergnügungen vor, bei welchen insbesondere noch gewinnsüchtige, aus polizeilichen Rücksichten nicht zu duldende Mißbräuche stattfinden, indem die Wirthe Belohnungen für diejenigen auszusetzen pflegen, welche am längsten tanzen. Es sind daher die betreffenden Obrigkeiten von der Kreisdirection zu Zwickau angewiesen worden, diese Mißbräuche nicht zu gestatten. Auch die Kreisdirection zu Dresden hat diesfalls eine allgemeine Verordnung erlassen und die Amtshauptmannschaften veranlaßt, die Gensd'armerie mit behufiger Instruction zu versehen. V. vom 26. Januar 1839 (Ksbl. Nr. 10).

Störung des öffentlichen Gottesdienstes, oder zur Trägheit bei der Arbeit des darauf folgenden Wochentags gegeben werde [1]);

3) Schulkindern und Lehrlingen ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzvergnügungen nicht zu verstatten, sondern sind selbige sofort zurückzuweisen [2]);

---

[1]) **Frühere Anordnung wegen der freien Nächte.**

In Betreff der freien Nächte hatte die vormalige Landesregierung angeordnet, daß die Erlaubniß zu freien Nächten nur etwa einmal monatlich ertheilt und solchenfalls 1 Thlr. 8 Gr. zur Armencasse entrichtet werden, dies jedoch bei außerordentlichen Gelegenheiten, als bei Kindtaufen, Hochzeiten, Kirchweihen, Erntefesten und sonstigen besondern Veranlassungen eine Ausnahme erleiden solle. Rescr. an die Kreishauptm. v. 28. Jan. 1822, in deren Gemäßheit die Obrigkeiten beschieden worden sind.

Uebrigens vergl. wegen des Tanzens in geschlossener Zeit den Abschnitt über Religions- und Kirchenpolizei, wegen der polizeilichen Zeit überhaupt den Abschnitt über Maaßregeln gegen Unordnungen und Excesse oben S. 943 u. 964.

[2]) **a) Das Besuchen der Tanzböden von Schulkindern.**

Schon die vormalige Landesregierung hat verordnet, daß Schulkindern das Besuchen der öffentlichen Tanzböden gänzlich untersagt werde, und daß die Gensd'armen anzuweisen seien, solche wegzuweisen und im Fall dabei Seiten der Eltern bezeigter Widersetzlichkeit solche bei der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Rescr. v. 8. Dec. 1820. Diese Anordnung ist den Gemeinden in Gemäßheit eines deshalb aus dem Kirchenrathe unterm 8. Jan. 1821 ergangenen Rescripts von der Kanzel bekannt gemacht worden. Im Jahre 1827 ist diese Anordnung erneuert, und dabei sind in Folge Rescr. aus dem Kirchenrathe vom 23. Nov. 1827 die Geistlichen und Schullehrer auf dem Lande angewiesen worden, die Beobachtung dieses Verbots angelegentlich zu befördern, Eltern und Kinder vor dem verderblichen Einflusse, welchen jene Gewohnheit auf das sittliche Wohl der Kinder äußere, zu warnen, und ihnen bei sich darbietender Gelegenheit behufige Belehrungen darüber zu ertheilen. — Neuere Bestimmungen sind diesfalls ertheilt worden in der Ausführungsverordn. zum Volksschulgesetz v. 9. Juni 1835 (G. B. Nr. 61, S. 298, §. 79, eingeschärft durch Verordn. der Ksd. zu Leipz. v. 6. Oct. 1840, Ksbl. Nr. 123) — wo darauf hingewiesen ist, daß Schulkinder an öffentlichen Tanzorten nicht zugelassen werden sollen und daß die Obrigkeiten und Gensd'armen vorhin diesfalls mit Anweisung versehen und den Geistlichen zur Pflicht gemacht worden, möglichst dahin zu wirken, daß Eltern ꝛc. ihre schulpflichtigen Kinder von dem in mehrer Beziehung sehr nachtheiligen Besuche öffentlicher Tanzvergnügen zurückhalten, was ihnen zugleich anderweit aufgegeben worden ist, und wobei die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes sie thunlichst unterstützen sollen.

b) Die Bergjungen sind den Lehrlingen gleich zu achten.

Vom Oberbergamte ist den Bergämtern zu erkennen gegeben worden, daß in analoger Anwendung der unter 3, in Bezug auf die Lehrlinge enthaltenen Vorschrift, auch den in der Classe der Jungen stehenden Bergarbeitern, sobald solche nicht das 18. Jahr zurückgelegt haben, der Zutritt zu öffentlichen Tanzvergnügungen, jedoch abgesehen von bergmännischen Festen, nicht zu gestatten sei, welches den Polizeibehörden zur Berücksichtigung eröffnet worden ist, von der Ksd. zu Dr. durch V. v. 19. März 1841 (Ksbl. Nr. 15) und von der Ksd. zu Zw. durch V. v. 26. ej. (Ksbl. Nr. 13) an die Amtsh. u. Polizeibehörde mit der Verordn., beziehendlich die Gensd'armerie und das sonstige Polizeiaufsichtspersonal behufig zu instruiren, auch die zum Tanzhalten berechtigten Schankwirthe behufig anzuweisen und Obsicht zu führen. (Vergl. auch die Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 1, S. 377.)

4) bei den für die öffentlichen Tanzbelustigungen zu bestimmenden Tagen haben die Ortspolizeibehörden sich mit den benachbarten Obrigkeiten darüber einzuverstehen, daß überall thunlichst zu gleicher Zeit Tanzmusik gehalten werde, und haben die Kreisdirectionen nöthigen Falls durch eigenes Einschreiten diese Uebereinstimmung der örtlichen Regulative unter einander zu unterstützen und herzustellen [3]).

---

a) Regulirung des Tanzhaltens.

In einzelnen Bezirken haben sich unter Vermittelung der betr. Kreisdir. die Obrigkeiten wegen Bestimmung gewisser Tanztage vereinigt, worauf auch vom Min. d. Inn. der hiergegen von einzelnen Schankwirthen erhobene Widerspruch zurückgewiesen, und angenommen worden ist, daß die Obrigkeiten hieran gebunden seien. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 30. Sept. 1842, den übr. Ksd. abschr. mitgeth. Auch hat das Ministerium auf das Anführen, daß zur Zeit des Winters bei Gelegenheit von Schlittenfahrten und sonst nach Beschaffenheit der Witterung für die auswärtigen Honoratioren des In- und Auslandes Tanzvergnügungen stattzufinden pflegten, geschehen lassen, daß dem betr. Schankwirth, bei vorauszusetzender pünktlicher Innenhaltung der regulativmäßig für den Verlauf des Jahres zulässigen Zahl von Tanzvergnügungen, die Auswahl der einzelnen dazu geeigneten Sonntage, wiewohl unter der Bedingung, daß dazu jedesmal obrigkeitliche Genehmigung nachgesucht werde, überlassen werden möge. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 26. Oct. 1842. Dagegen kann das bei Durchführung obiger Vorschrift mehr oder weniger allenthalben betheiligte pecuniäre Interesse der zum Tanzhalten berechtigten Schankwirthe dabei keine Rücksicht finden. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 26. Oct. 1842.

b) Erlaubnißertheilung durch die Gutsherrschaften in der Oberlausitz.

In der Oberlausitz steht diesen das Recht der Erlaubnißertheilung zu öffentlichen Tanzbelustigungen zu, mögen nun diese ihnen selbst oder andern Personen eigenthümlich gehören. M. V. an die Ksd. zu Bud. v. 21. April 1845. — §. 137 der Armenordnung enthält kein solch allgemeines Verbot, welches dem in der oberlauf. Verfassung begründeten Rechte der Gerichtsherrschaften zur Concessionsertheilung zum Musik- und Tanzhalten an die Inhaber öffentlicher, wenngleich erst neuerdings entstandener Schankwirthschaften entgegengestellt werden könnte. M. V. an die Ksd. zu Bud. v. 16. Sept. 1845.

c) Gebühren für die Erlaubnißertheilung.

Bei zu ertheilender Erlaubniß zu Abhaltung von Tanzmusik und sonstigen Belustigungen ist die Erhebung einer Gebühr für die regulativmäßig wirklich stattfindende Ausfertigung besonderer Erlaubnißscheine nicht unzulässig und eine Gebühr von 5 Ngr. als der höchste Satz passirlich. M. V. an die Ksd. zu Bud. v. 3. Dec. 1845 und V. d. Justizmin. an d. Justizamt. Dr. II. Abth. v. 18. Dec. 1845, im Einverständn. mit dem Min. d. Inn.

d) Tanzunterricht auf dem Lande.

Die Gründe, welche gegen die Zulassung der Kinder zu den öffentlichen Tanzbelustigungen und für eine angemessene Beschränkung der letztern sprechen, leiden auf einen geregelten und innerhalb der Grenzen der Unterweisung sich haltenden, für die körperliche Ausbildung unbestritten förderlichen Tanzunterricht von Kindern keine oder nur indirecte Anwendung. Es fehlt daher an einem genügenden Grunde, den Tanzunterricht auf dem Lande, oder die Theilnahme schulfähiger Kinder an demselben, oder auch das Stattfinden desselben an öffentlichen Orten zu verbieten, wenn nur in ersterer Beziehung die Schulbehörde über Vermeidung von Störungen des Schulunterrichts wacht, und der Unterricht, wie

Strafe der Contravention dagegen.

§. 140. Schenkwirthe, welche gegen die ortspolizeilichen Bestimmungen, insoweit sie sich auf die Tanzvergnügungen beziehen, handeln, sind mit 5 bis 20 Thalern Geldstrafe, der Ortscasse anheimfallend, oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, im öftern Contraventionsfalle aber zugleich mit Suspension, oder auch, insoweit es einer blos persönlichen Concession gilt, mit deren Einziehung zu bestrafen.

X. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 141. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Armenordnung beauftragt.

§. 142. Obrigkeiten, welche sich in der Handhabung derselben säumig und nachlässig bezeigen, haben Ordnungsstrafen von 5 bis 50 Thalern zu erwarten.

§. 143. Alle älteren Gesetze und Verordnungen über Armen- und Bettelwesen, insoweit sie nicht in gegenwärtiger Armenordnung als noch gültig angezogen worden sind, werden hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt[1]).

V. Beschränkungen in Ansehung der Schießbelustigungen.

1) Städtische Schützencorps.

Wegen dieser und deren Verhältniß und Beaufsichtigung ist zu vergleichen Band I. S. 569 ff.

2) Schützengesellschaften auf dem Lande.

Decret an den Geheimen Rath vom 21. April 1819.

Auf der Landesregierung unterthänigsten Vortrag vom 24. December vorigen Jahres, die Errichtung und resp. Beibehaltung von Schützencompagnien an den zu den Städten nicht zu rechnenden Orten betr., und auf des Geheimen Raths unterm 29. vorigen Monats darüber abgegebenes Gutachten, tragen Se. Königl. Majestät zwar kein Bedenken, die an dergleichen Orten schon vorhandenen, mit landesherrlicher Confirmation versehenen Schützengesellschaften ferner bestehen zu lassen, mögen jedoch die im Mandate vom 1. Febr. 1817 wegen der städtischen Schützencorps getroffenen Bestimmungen auf solche außerhalb der Städte gebil-

---

unter keiner Bedingung geschehen darf, nicht den Character einer, Jedermanns Zutritt offenen, Tanzbelustigung annimmt, sondern in einem besondern Locale vorgenommen wird, und dabei sonst keine polizeilichen Bedenken obwalten. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 19. Oct. 1840.

[1]) Die Schlußbestimmungen sind oben S. 432 aus Versehen nicht abgedruckt und daher hier mit aufgenommen worden.

dete Schützencompagnien nicht erstreckt wissen, und finden demnach weder die Organisation dieser Letztern zu den im 81. und 82. Paragraphen des Mandats angegebenen Zwecken für nöthig, noch die Bestätigung neuer Schützengesellschaften in Flecken und Dörfern für rathsam.

Demgemäß hat die Landesregierung die in den beiden hier zurückfolgenden Originalbeilagen unter Nr. 200 u. 212 supplicirenden Schützen zu Bockau und Schönhaida des Nöthigen zu bescheiden und sich in künftigen Fällen nach Obigem zu achten. Gegeben unter allerhöchsteigener Unterschrift zu Dresden am 21. April 1819.

In Bezug auf die Oberlausitz vergl. das O. A. Pat. v. 11. Juli 1817, das Scheibenschießen und die Errichtung von Schützengesellschaften auf dem Lande betr., im O. C. W. V. 227.

Jenes Decret bildet in Betreff der Schützengesellschaften auf dem Lande die Norm [1]). Es kommt aber bei deren Bildung nicht darauf an, ob man sie mit dem Namen Schützengesellschaften bezeichnet, sondern daß dieselben, welche innere und äußere Gestaltung sie auch annehmen mögen, die Rechte eines Schützencorps, wie sie §. 78 ff. des im Decrete gedachten Mandats v. 1. Febr. 1817 angegeben sind, nicht erlangen können, und den Behörden gegenüber als Corps nicht angesehen, sondern wie jede andere zu einem erlaubten Zwecke, namentlich zu geselligem Vergnügen zusammengetretene Gesellschaft zu behandeln sind [2]).

Die Erlaubniß zu den Schießbelustigungen auf dem Lande ist von der betr. Obrigkeit zu ertheilen, nachdem sie zu Beseitigung jeder möglichen Gefahr eine genaue Prüfung des Schießstandes hat vorhergehen lassen. Dabei ist jedoch Vorkehrung zu treffen, daß nach Beschaffenheit der Zahl der Theilnehmer, des größern Volkszuflusses und anderer Umstände, durch die Ortsgerichtspersonen, und soweit thunlich, durch die Gensd'armerie die nöthige Polizeiaufsicht geführt, auch dabei jeder jahrmarktsähnliche Verkehr verhindert werde, und sollten Nachtheile für das allgemeine Wohl aus solchen Schießübungen entspringen, so ist zu deren Verhütung Anordnung zu treffen [3]).

---

[1]) M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 24. Aug. 1835.

[2]) M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 17. Febr. 1837.

[3]) M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 23. Dec. 1836. Vergl. die diesfalls von der Ksd. zu Leipz. erlassene V. v. 23. Jan. 1837 (Ksbl. Nr. 30), in welcher zugleich angeordnet ist, daß das Feilhalten mit eigentlichen Handelsgegenständen, insbesondere mit sogenannten kurzen und Schnittwaaren nicht zu gestatten, auch die Erhebung eines Standgeldes zu untersagen sei, und daß, wenn zu einer solchen Lustbarkeit Erlaubniß ertheilt werde, solches jedesmal der Bezirksamtshauptm. in Zeiten anzuzeigen sei, auch daß, wenn dies wegen Kürze der Zeit in einzelnen Fällen nicht möglich sein sollte, wenigstens jedesmal der Districtsgensd'arm davon in Kenntniß zu setzen sei. Diese Verordn. ist eingeschärft worden durch V. v. 5. April 1841 (Ksbl. Nr. 44 und Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 1, S. 547), in welcher zugleich die Amtshauptleute zur Obsichtsführung angewiesen worden sind.

VI. Beschränkungen in Betreff der Schauspiele und Schaustellungen, und Aufsicht auf dieselben.

1) Im Allgemeinen.

a) Beschränkungen in Ansehung der Schauspiele.

Es sind die Kreisdirectionen bereits im Jahre 1836 angewiesen worden, unerwartet der künftigen noch vorzubehaltenden Resolution wegen des Concessionswesens für wandernde Schauspieler, Seiltänzer ꝛc. überhaupt, in ihrem Bezirke angemessene Verfügung zu treffen, daß ausländische und überhaupt unconcessionirte Gesellschaften der Art von den Obrigkeiten nirgends geduldet und zum Spielen zugelassen werden sollen [1]), und es pflegte die Erlaubnißertheilung hierauf theils von den Kreisdirectionen, theils vom Ministerio zu erfolgen. Da aber eine zweckmäßige und übersichtliche Controle über die im Lande befindlichen umherziehenden Schauspielergesellschaften und das demnach nöthige Anhalten bei Beurtheilung der Zulässigkeit diesfalls angebrachter Gesuche um Erlaubniß neuer Gesellschaften oder zu Aufführung von Darstellungen mit bereits im Auslande gebildeten Truppen nur dadurch hergestellt werden kann, daß die fragliche Erwägung bei einer Behörde, und zwar, wie zu Erreichung des Zwecks nöthig, bei dem Min. d. Inn. erfolge, so sind die Kreisdirectionen angewiesen worden, sich der definitiven Beschlußnahme auf Gesuche um Erlaubniß zu Aufführung theatralischer Darstellungen mit bereits bestehenden oder noch zu bildenden in- und ausländischen Gesellschaften, soweit sie von andern, als den vom Min. d. Inn. seit dem Jahre 1835 mit Concession versehenen Schauspielunternehmern, von welchen den Kreisdir. ein Verzeichniß zugefertigt worden ist, ausgehen, zu enthalten, vielmehr darüber unter Beifügung ihres Gutachtens über die einschlagenden persönlichen und sonst obwaltenden Verhältnisse an das Min. d. Inn. Bericht zu erstatten, welches sie von den von ihm auf Ansuchen ertheilten Concessionen benachrichtigen werde [2]). Dies bezieht sich jedoch nur auf eigentliche Schauspielergesellschaften. Will Jemand nicht an die Spitze einer eigentlichen herumziehenden Schauspielergesellschaft treten, sondern lediglich mit seiner Familie dramatische Aufführungen veranstalten, so ist er derjenigen Classe von herumziehenden Comödianten beizuzählen, deren hierländischer Gewerbbetrieb nach §. 106 der Armenordn. von der nach vorausgegangener Erör-

---

[1]) M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 18. Mai u. 9. Juli 1836, den übr. Ksd. abschr. mitgetheilt, auf welche sodann auch später Bezug genommen worden ist in einer M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 29. Juli 1845, den übr. Ksd. abschr. mitgeth., von welcher sodann die Ksd. zu Leipz. Veranlassung genommen hat, die Polizeiobrigkeiten ihres Bezirks darauf hinzuweisen, daß nicht concessionirten Theaterunternehmern die Aufführung theatralischer Vorstellungen nicht zu gestatten sei. Verordn. v. 23. Sept. 1845 (Ksbl. Nr. 119).

[2]) M. V. an sämmtl. Ksd. v. 29. Jan. 1846. Es pflegt aber der Kreisdirection die Ausstellung eines Erlaubnißscheins überlassen zu werden, welche dann auch für die andern Kreisdirectionsbezirke Gültigkeit hat.

terung von einer oder der andern Kreisdir. erfolgenden Concessionsertheilung abhängig ist [1]). Die Concession pflegt übrigens auf die Städte, mit Ausnahme Dresdens und Leipzigs, beschränkt und unter der Bedingung ertheilt zu werden, daß der Concessionar in jeder Stadt, wo er Vorstellungen geben will, vorher die nöthige polizeiliche Genehmigung unter Beibringung der heimathlichen und sonst allenthalben erforderlichen Legitimationen für sich und die Mitglieder seiner Truppe einhole, und mit dem Vorbehalte des Widerrufs für den Fall eintretenden Mißbrauchs oder sonstiger polizeilicher Unzuträglichkeiten [2]).

Der Zusammentritt von Privatgesellschaften zum Zweck der Aufführung theatralischer Vorstellungen ist, so lange nicht überwiegende, in der Beschaffenheit solcher Darstellungen oder sonst in einzelnen Fällen einschlagenden localen oder persönlichen Verhältnissen begründete Bedenken sich ergeben, nicht zu behindern, jedoch dergestalt, daß nur Gesellschaftsmitglieder und von diesen Eingeladene, mit Ausschluß von Dienstleuten und Kindern, ohne Abverlangung eines Eintrittsgeldes, gestattet, auch der Polizeibehörde von den aufzuführenden Stücken jedesmal Nachricht gegeben, derselben auch auf Verlangen die vorherige Einsichtsnahme der betreffenden Druckschriften oder Manuscripte gewährt, und im Locale behufige Aufsicht geführt werde [3]).

b) Schaustellungen.

Wegen dieser sind §. 106 der Armenordnung vom 22. Oct. 1840 oben S. 415 und die Anmerkungen zu demselben zu vergleichen.

c) Obrigkeitliche Erlaubniß.

Eine Befugniß zu Veranstaltung theatralischer Vorstellungen besteht für Niemanden, weder in den Städten noch auf dem Lande. Daher bedürfen Inhaber öffentlicher Wirthschaften auch in Städten zu solchen Vorstellungen besonderer Erlaubniß, welche aus besondern polizeilichen Gründen zu verweigern die Obrigkeit nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist [4]). Die Erlaubniß zu Schaustellungen und Schauspielen ist da, wo die Sicherheitspolizei von der Wohlfahrtspolizei getrennt ist, von der Behörde zu ertheilen, welche diese ausübt, nachdem jene die Legi-

---

[1]) M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 8. Mai 1841.

[2]) M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 29. Jan. 1846.

[3]) M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 10. Dec. 1841, den übr. Ksd. abschr. mitgeth. In einer frühern M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 9. Oct. 1837 war die Genehmigung des Zusammentritts darauf gestützt, daß die Mitglieder aus selbstständigen Personen beständen. Dagegen ist das Gesuch eines Schankwirths auf dem Lande um die Erlaubniß, in seinem Schanklocale im Verein mit mehrern jungen Leuten im Orte theatralische Vorstellungen geben zu dürfen, wegen der in den besondern Verhältnissen des Orts gegründeten polizeilichen Bedenken und wegen zu besorgender Consequenzen, abgeschlagen worden. M. V. an die Ksd. zu Bud. v. 1. April 1840.

[4]) M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 25. Mai 1840.

timationen geprüft und daß diesfalls ein Bedenken nicht entgegenstehe, erklärt hat [1]).

2) Insbesondere Beschränkungen in Ansehung der Schauspiele und Schaustellungen auf dem Lande.

7) Rescript, (an d. Stiftsreg. zu Merseburg)

daß auf den Dörfern keine Schauspieler-Gesellschaften aufgenommen und geduldet werden sollen;

vom 14. Aug. 1784. (C. A. 2. Forts. II. S. 835.)

Aus copeylich anliegendem Schreiben des Königl. Preuß. Ministerii zu Berlin ersehet ihr, daß eine, wegen Verführung der auf der Universität zu Halle studierenden Jugend aus gedachter Stadt verbannete schlechte Schauspieler-Gesellschaft ihre Vorstellungen auf denen dieser Stadt ganz nahe gelegenen Dörfern in Unsern Landen, besonders zu Passendorf fortzusetzen suchet, und besagtes Ministerium auf die Abstellung dieses Unwesens angetragen hat.

Wenn nun ohnehin nach den diesseitigen Landes-Gesetzen, besonders dem wegen Abstellung des Bettelwesens ergangenen Mandate vom 11. April 1772 Cap. II. §. 3 fremden gemeinen Comödianten der Eingang in Unsere Lande nicht gestattet werden soll; so begehren Wir hierdurch an euch gnädigst, ihr wollet nicht nur so fort, daß die dermalen zu Passendorf sich aufhaltende Schauspieler von da weg, und nach den Orten ihrer Heimath über die Grenze gewiesen werden, gemessenste Verfügung treffen, sondern auch, daß führohin in Unsern Landen auf denen Dörfern, besonders auch in denen nahe an Universitäten gelegenen Ortschaften, keine Schauspieler Gesellschaften aufgenommen und geduldet werden, geschärfte Anordnung ergehen lassen [2]).

---

[1]) M. V. an die Landesdir. v. 28. Nov. 1833. Auch in Leipzig findet dasselbe Verhältniß nach Maaßgabe des Regulativs wegen Verwaltung der Polizei daselbst v. 12. März 1822 §. XXXVI. (in dem I. Bde. S. 149). In Dresden ist wegen Aufführung von kleinern oder größern Schauspielergesellsch., welche unter Errichtung einer Bühne stattfinden sollen, Vortrag zum Min. d. Inn. zur Vernehmung mit dem Hausministerio zu erstatten, was sich jedoch nicht auf bloße Marionettenspieler, Declamatoren und dergleichen bezieht. M. V. an die Landesdir. v. 3. April 1834. Es ist aber von der Polizeideputation von der zu Schaustellungen ertheilten Erlaubniß jedesmal Anzeige zur Kreisdir. und zum Min. d. Inn. zu erstatten, und es bleibt diesen Behörden die Zurücknahme derselben zu verfügen vorbehalten. M. V. an die Landesdir. v. 26. Dec. 1832 u. v. 18. Jan. 1833.

[2]) Das im obigen Rescr. angez. Mandat v. 11.. April 1772 ist aufgehoben durch die Armenordn. v. 22. Oct. 1840, deren §. 106 oben S. 415 zu vergleichen ist.

8) Rescript, (aus d. Landesreg.)

Daß es auch in Ansehung der inländischen Puppenspieler bei dem Generali v. 14. Aug. 1784 bewende;

v. 3. Juli 1786. (C. A. 2. Forts. I. 898.)

Wir mögen euch auf euren ꝛc. Bericht nicht verhalten, wasmaaßen es auch in Ansehung derer inländischen Puppenspieler bei der Vorschrift Unsers sub Dato den 14. Aug. 1784 emanirten Generalis bewendet, und habt ihr euch darnach zu achten.

9) Generale,

die Einschärfung des vorstehenden Befehls betr.;

v. 16. Oct. 1792. (C. A. 2. Forts. I. 1046.)

Wir mögen euch auf euren wegen des von D. aus L. bei euch geschehenen Suchens um Vergünstigung zum Puppen-Spielen erstatteten Bericht hierdurch nicht verhalten, wasmaaßen es auch in Ansehung derer inländischen Puppenspieler bei der Vorschrift Unseres sub dato den 14. August 1784 emanirten Generalis bewendet, und habt ihr euch darnach zu achten ꝛc. [1]).

---

[1]) **a) Theatralische Vorstellungen sind in der Regel nicht statthaft.**

Die Aufführung theatralischer Vorstellungen kann auf dem Lande nur ausnahmsweise, nach Maaßgabe der besondern Ortsverhältnisse gestattet werden, wogegen die Bildung besonderer Gesellschaften ausschließend für das Land erheblichen Bedenken unterliegt. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 23. Aug. 1844.

b) Anwendung des Verbots auf Declamatoren und Mechaniker.

Die vorstehenden gesetzlichen Vorschriften sind anlog auch auf umherziehende Mechaniker und Declamatoren anzuwenden. Verordn. der Landesdir. v. 21. Aug. 1832, in deren Gemäßheit die Obrigkeiten durch die Amtshauptmannschaften beschieden worden sind. Auch ist diese Bestimmung eingeschärft worden von der Ksd. zu Zw. durch Verordn. v. 28. Juli 1840 (Ksbl. Nr. 33. Vergl. auch die Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. B. 3, S. 578 u. 588). Es ist aber späterhin den Kreisdirectionen überlassen worden, nach ihrer Localkenntniß von der Beschaffenheit und dem Bedürfniß der in ihren Bezirken gelegenen Ortschaften pflichtmäßig zu ermessen, ob und unter welchen Modificationen diese Bestimmung ferner anzuwenden sei, oder davon für einzelne Orte Ausnahmen zu gestatten. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 3. Oct. 1836, den übr. Ksd. abschr. mitgetheilt. Namentlich ist es für weniger bedenklich angesehen worden, hinsichtlich solcher Dörfer, welche nach ihrem Umfange und Verkehre mehr kleinen Städten gleichgestellt werden können, als deren Bewohner mit Ackerbau und sonst mit ländlichen Handthierungen sich beschäftigen, von dem allgemeinen Verbote mechanischer Vorstellungen eine Ausnahme zu gestatten, wenn über die Persönlichkeit und Unbescholtenheit der Bittsteller günstige Zeugnisse vorlägen. M. V. an dieselbe Ksd. v. 1. Mai 1838. Eine solche Concession ist von der betr. Ksd. zu ertheilen, wogegen eine allgemeine Erlaubniß zu solchen Productionen auf dem Lande nicht bewilligt werden kann. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 9. Dec. 1842 und

Viertes Capitel.

Maaßregeln gegen Gefährdungen der Sittlichkeit durch frühzeitiges Heirathen [1]).

10) Mandat, (bei d. Geh. Rathe ausgefert.) das frühzeitige Heirathen der jungen Mannspersonen und deren Ehegelöbnisse betr.;

v. 20. Sept. 1826. (G. S. Nr. 34, S. 217.)

WJR ꝛc. finden Uns bewogen, im Betreff des Heirathens und der Ehegelöbnisse der jungen Mannspersonen, hiermit Folgendes zu verordnen:

§. 1. Den in Unsern Landen wohnenden jungen Mannspersonen soll künftighin das Heirathen vor erfülltem ein und zwanzigsten Lebensjahre nicht gestattet werden.

a) Verordnung, (des Min. des Inn.) die Dispensationsgesuche in Bezug auf d. Mandat vom 20. Sept. 1826 wegen des frühzeitigen Heirathens der jungen Mannspersonen betr.;

v. 14. Nov. 1835. (G. B. Nr. 118, S. 637.)

Da bisher in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, bei welchen Behörden Gesuche um Dispensation von dem §. 1 des Mandats vom 20sten September 1826 ausgesprochenen Verbote der

---

5. April 1843. Uebrigens vergl. auch §. 106 der Armenordn. oben S. 415 und die Anmerk. zu demselben.

c) Nichtanwendung des Verbots auf Reitschulen.

Auf die Reitschulen oder sog. Carroussells ist das Verbot nicht angewendet worden. V. der Landesdir. an die erzgeb. Kreish. v. 10. Oct. 1832. Wegen der Concessionsertheilung für diese vergl. §. 106 der Armenordn. v. 22. Oct. 1840 oben S. 415.

[1]) Im Uebrigen vergl.

a) wegen des Heirathens der Ausländer und Gesellen das Mandat v. 10. Oct. 1826 oben S. 552;

b) wegen des Heirathens der Almosenpercipienten §. 70 der Armenordn. oben S. 402;

c) wegen der Bestrafung des leichtsinnigen Rücktritts von Ehegelöbnissen die Verordn. v. 31. März 1835 (G. B. Nr. 40, S. 234) §. 2, und die Verordn. der Ksd. zu Le'pz. v. 10. Aug. und 23. Nov. 1840 im Ksbl. Nr. 100 u. 146, und in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. I. S. 278 u. 288 und der Ksd. zu Zw. v. 2. Dec. 1840 im Ksbl. Nr. 52.

Verbote der Verheirathung junger Männer vor erfülltem ein= und zwanzigsten Lebensjahre anzubringen sind, eine große Verschiedenheit hierunter obgewaltet hat; so wird hiermit festgesetzt, daß dergleichen Gesuche für die betreffende Kreisdirection gehören.

---

[1])

a) Verehelichung von Taubstummen.

Einem Taubstummen ist zwar nicht als solchem, aber so lange die Verehelichung verweigert worden, bis er durch Unterricht zu dem Gebrauche seines Verstandes, zu der Erkenntniß der göttlichen Gebote und zu dem Vermögen, seinen Willen durch Schrift oder Zeichen deutlich auszudrücken, gelangt sein werde, in Gemäßheit eines Communicats des Kirchenrathes an die Landesregierung v. 14. Aug. 1820. — Früher war hinsichtlich der Stummen die Privattrauung nachgelassen. Rescr. v. 21. Mai 1658 (C. A. I. 1036).

b) Einfluß der Militairpflichtigkeit.

Die Kreisdir. zu Leipzig hat die Geistlichen ihres Bezirks durch die Superintendenten darauf aufmerksam machen lassen, daß junge Mannspersonen überhaupt vor erfüllten 21. Jahre, auch wenn sie ihre Befreiung von der Militairpflicht beibringen, nur im Falle erlangter Dispensation getraut werden dürfen. Bekanntm. v. 29. März 1838 (Leipz. Ksbl. Nr. 40). — Uebrigens hat die Verehelichung auf die Verbindlichkeit zur Erfüllung der Militairpflicht, welcher der Verehelichung ungeachtet Gnüge zu leisten ist, keinen Einfluß. Daher auch diesfalls lediglich der Kreisdirection die Entschließung überlassen bleibt, ohne daß es deshalb vorher einer Vernehmung mit dem Kriegsministerio bedarf. V. des Kriegsmin. an die Ksd. zu Dr. v. 20. Aug. 1835 und M. V. an sämmtl. Ksd. v. 14. Nov. 1835.

Vergl. auch oben den Abschn., die Aufsicht auf Militairpflichtige betr., S. 124 ff.

c) Wenn die Dispensation vom Ministerio zu ertheilen ist.

Die Ertheilung der Dispensation von dem Verbote des frühzeitigen Heirathens ist zwar im Allgemeinen den Kreisdirectionen übertragen. In solchen besondern Fällen aber, wo die Mannsperson, welche sich zu verheirathen gedenkt, weder nach ihren Jahren, noch in ihren bürgerlichen Verhältnissen bereits zu derjenigen männlichen Selbstständigkeit gelangt ist und gediehen sein kann, wornach man dieselbe ohne Widerspruch mit den bestehenden bürgerlichen und häuslichen Einrichtungen des Volks für befähigt halten könnte, einem Hauswesen, und einer Familie, als deren Haupt, vorzustehen, und Kinder zu erziehen, und wo es sich sonach nicht blos von der Gestattung einer gewöhnlichen, unter sonst geeigneten Verhältnissen nachgesuchten Ausnahme von dem Mand. v. 20. Sept. 1826, sondern zugleich von einer, aus allgemeinen Rücksichten auf die Landeswohlfahrt nicht zu begünstigenden Abweichung von den auf den unabänderlichen climatischen Verhältnissen des Landes beruhenden allgemeinen bürgerlichen Einrichtungen handelt, in deren Anerkennung auch nach der Vormundschaftsordnung Cap. XIII. §. 11 unmündige Mannspersonen erst nach vollendetem 18. Lebensjahre sich in Ehebündnisse einlassen können, hat sich das Ministerium als oberste Landespolizeibehörde die Beschlußnahme zur eignen Erwägung vorbehalten, und es soll hierbei keinen Unterschied machen, ob die Eltern der jungen Leute, die sich verehelichen wollen, deren Hausstand zu beaufsichtigen gedenken, oder nicht, oder welche sonstige Verhältnisse die Bewilligung einer diesfallsigen Dispensation zulässig erscheinen lassen, da dergleichen Verhältnisse das Princip zu alteriren nicht vermögen, sondern vielleicht nur dahin führen können, das Ministerium zu Gestattung der nachgesuchten Ausnahme von den erwähnten allgemeinen wohlfahrtspolizeilichen Rücksichten zu veranlassen. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 8. Febr. 1835, den übr. Ksd. abschr. mitgetheilt. Als der Besitzer

§. 2. Von Publication dieses Gesetzes an haben daher alle zum Aufgebote und zur Trauung sich meldende junge Mannspersonen, wenn deren Alter den Geistlichen, welchen diese kirchlichen Handlungen verfassungsmäßig obliegen, nicht sonst schon zuverlässig bekannt ist, sich zuvörderst durch ein beizubringendes Taufzeugniß bei selbigen zu legitimiren, und, daß sie das ein und zwanzigste Lebensjahr bereits vollständig zurückgelegt haben, gehörig zu bescheinigen.

§. 3. Die Geistlichen aber, bei welchen das Aufgebot und die Trauung nachgesucht wird, haben, bei Vermeidung harter Ahndung und, nach Befinden, Suspension, hiermit so lange anzustehen, bis auf diese Weise oder sonst völlig außer Zweifel gesetzt ist, daß die zu verehelichende junge Mannsperson das obbestimmte Alter wirklich bereits überschritten habe.

§. 4. Sollte nichts desto weniger eine in diesem Alter noch nicht stehende junge Mannsperson das vorstehende Verbot zu hinterziehen wissen und solchergestalt dennoch zu Vollziehung der Ehe gelangen, so ist zwar diese selbst nicht für ungültig zu achten, es sind aber dagegen die auf solche Weise zur Verehelichung gelangten Mannspersonen, der begangenen Contravention halber, jedenfalls mit nachdrücklicher, nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände zu bestimmender Geld-, oder auch, wo hierzu nicht zu gelangen ist, mit Gefängniß-Strafe zu belegen.

§. 5. Was demnächst die von jungen Mannspersonen noch vor erfülltem ein und zwanzigsten Lebensjahre eingegangenen Ehegelöbnisse betrifft, so soll das hieraus auch fernerhin noch entspringende Recht, auf die Vollziehung der Ehe zu dringen, doch künftig weder eher, noch anders geltend gemacht werden dürfen, als wenn mit Einreichung der diesfallsigen Klage zugleich auch, daß der Verlobte seit Abschluß des Verlöbnisses das mehrgedachte Alter bereits wirklich erreicht, und, dafern er inzwischen zum Militairdienste ausgehoben worden, auch überdies noch die zu seiner Verehelichung erforderliche Einwilligung des Obersten oder Commandanten seines Regiments annoch erlangt habe, durch den deshalb beizubringenden Geburts- und resp. Licenz-Schein bescheinigt wird.

Wie nun die Consistorien und Geistlichen Unserer Lande Solches Alles gehörig in Obacht nehmen und resp. auf dessen pünktliche Befolgung ihr strengstes Augenmerk richten werden, als haben sich hiernach auch übrigens Alle, die es angeht, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

---

zweier Güter seinem 19jährigen Sohne das eine zur Bewirthschaftung übergeben wollte, ist dieser Grund, der sich durch Verpachtung erledigen lasse, nicht für erheblich genug erachtet worden, um deshalb der, durch wichtige öffentliche Rücksichten hervorgerufenen Bestimmung des Mandats gegenüber die Verheirathung eines so jungen Mannes zu begünstigen. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 7. Febr. 1841.

Fünftes Capitel.

Maaßregeln zu Verhütung von Gefährdungen der Sittlichkeit, des Wohlstandes und anderer Unzuträglichkeiten durch Glücksspiele.

I. Verbot der Hazard-, Würfel- und dergleichen Glücksspiele.

11) Polizeiordnung,

v. 22. Juni 1661. (C. A. I. 1562.)

Tit. VIII. (S. 1573.)

Vom Spiel.

Ebenermassen ist auch nicht unbekannt, wie mancher durch vielfältiges Spielen und Doppeln in Abfall seiner Nahrung kommen, sich beneben denen Seinigen an den Bettelstab gebracht, und ihrer viel wohl gar darüber ermordet worden. Nun stellen wir zwar ehrliche oder künstliche Spiel, welche zur Tugend anzuleiten, oder den Verstand zu schärffen, in Rechten vergönnet, wann nur dieselben nicht Gewinsts halber angestellet, oder sonsten kein Betrug darunter, wie dann auch ehrliche Wetten, so ausser dem Spiele geschehen, an ihren Ort.

§. 1. Allein die andern Spiele, so bloß auf dem Glück, oder zugleich aufn Glück und Nachsinnen beruhen, als da seynd Bret-Spiel, Karten und dergleichen, sollen keinem, so unter Achtzehen Jahr ist, verstattet, den andern aber so weit nachgelassen werden, wann dieselben ohne Versäumung, und zu einer Ergötzung geschehen, oder umb ein leidliches Geldt zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zusammenkunfft, ohne alle Scheltwort und Gotteslästerung gespielet würde.

§. 2. Jedoch, daß einer von Adel über einen Thaler, ein vornehmer Mann, so Bürgerlichen Standes ist, über zwölff Groschen, und Handwercksmann über vier gr. ein Bauer aber über einen gr. auf einmahl nicht verspiele, Solches auch in einem Monath über einmahl nicht geschehe, Sintemahl ein ieder seine Nahrung mit fleißiger Arbeit, nicht aber mit Spielen, und andern unzuläßigen Mitteln zu suchen schuldig.

§. 3. Welcher nun hierwider handeln, oder solches in seiner Behausung nachgeben wird, der soll iedesmahl Zehen Thaler zur Straffe (darvon Ein Thaler deme, so es in Erfahrung bracht, gebühret) entrichten, oder, do Er es nicht im Vermögen, Acht oder mehr Tage lang in gefänglicher Hafft enthalten werden.

§. 4. Dieweil auch durch das Topff-Spiel oder den Glücks-Topff manchem das Geldt aus dem Beutel gelocket worden, Soll in Unsern Landen keinem dergleichen zu halten nachgelassen, viel weniger andere Gauckel-Spiele, oder Würffel-Stech-Kreisel- und dergleichen Buden und Tische,

wie sie Nahmen haben, verstattet- oder von desselben Orts Obrigkeit, welche dessen ungeachtet solches nachgeben, Ein Hundert Thaler zur Straffe zu milden Sachen anzuwenden, von denen Ambtsässen und Ambts-Unterthanen, so bald durch die Schössere eingebracht, wegen der Schrifftsäßigen aber unterthänigster Bericht an Unsere Regierungen zu fernerer Verordnung unverzüglich erstattet werden [1]).

12) Generale,

das Verboth derer Glückstopfs- Würfel- Stech- Kreyßel- und anderer dergleichen Spiele betr.;

d. d. 18. Oct. 1754. (C. A. 1. Fortf. I. 812.)

In d. Oberlauf. O. A. Pat. v. 5. Juli 1754, im O. Coll. W. III.

Ob zwar in denen Policey-Ordnungen de Annis 1612 und 1661 wegen derer Glücks- Topfs- Würfel- Stech- Kreißel- und anderer dergleichen Spiele, ernstliche Versehungen geschehen: So müssen Wir doch zu Unserm besondern Mißfallen vernehmen, welchergestalt dem ohngeachtet, nicht nur ohne Unsere Dispensation und vorherige Erlaubniß, hin und wieder in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen zeithero dergleichen verstattet und geduldet, sondern auch von denenjenigen, denen Wir die Haltung eines Glücks-Hafens zu Meß- und Jahrmarkts-Zeiten vergönnet, sothane Concessiones durch verschiedene strafbare Unrichtigkeiten und Betrügereyen gar sehr gemißbrauchet, und viele unverständige Leute, insonderheit das einfältige Bauer-Volk und Gesinde, unter Fürbildung eines ansehnlichen Gewinnstes um das Seinige, so jedoch mancher zu seiner Nahrung und Unterhalt oft unentbehrlich bedarf, zu nicht geringem Nachtheil des gemeinen Wesens gebracht, und bey erlittenem Verlust wohl gar zu unerlaubten Mitteln, selbigen zu ersetzen, verleitet, hiernächst auch bey dem, um dergleichen Spiel-Buden, sich gemeiniglich ereignenden Gedränge dem Diebs-Gesindel, zu Bestehlung des unvorsichtigen Volks, bequeme Glegenheit gegeben worden.

Allermaaßen Wir nun aus Landesväterlicher Vorsorge diesen und andern aus der fernern Duldung dergleichen Glücks-Spiele vor das Publicum erwachsenden nachtheiligen Folgen vorzukommen, ernstlich gemeynet sind, und zu dem Ende der Nothdurft befunden, nicht nur obgedachte denen Glücks-Bündnern ertheilte Concessiones hinwiederum abfordern und caßiren zu lassen, sondern auch das in Eingangs erwehnten Policey-Ordnungen dießfalls enthaltene Verboth anhero zu wiederholen, und hierdurch

---

[1]) **Aeltere Bestimmungen.**

Schon das Ausschreiben vom 1. Oct. 1555 (C. A. I. 43) enthielt, frühere diesfallsige Vorschriften einschärfend, Strafbestimmungen gegen das Karten- und Würfelspiel, und die Pol. Ordnung vom 22. Juni 1661 (C. A. I. 1562) verordnete, daß Spiele, welche blos auf dem Glücke, oder auf diesem und Nachsinnen beruheten, als da wären Bretspiel, Karten und dergl., jungen Leuten unter 18 Jahren nicht gestattet sein sollten, und bestimmte im Uebrigen, wie viel ein Jeder, nach Verschiedenheit des Standes, verspielen dürfe.

einzuschärfen: Als verordnen und befehlen Wir allen Unseren Vasallen, Beamten, denen Räthen in Städten und anderen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auf Eingangs erwähnte Glücks-Spiele hinkünftig ein wachsames Auge zu richten, und niemanden dergleichen, bey Vermeydung der in angeregten Policey-Ordnungen darauf gesetzten, und bey verspührter Uebertretung unnachbleibend einzutreibenden Strafe, zu verstatten und nachzulassen [1]).

13) Mandat,

wegen der Hazard- und anderer hohen Spiele, auch des darüber angestellten Wettens, ingleichen der Ungültigkeit der Spiel-Schulden;

d. d. 20. Dec. 1766. (C. A. 1. Fortf. I. 918.)

In der Oberl. publ. d. D. A. Pat. v. 3. Febr. 1767 im Coll. W. III. 128.

Nachdem Wir dem allgemein schädlichen und vorlängst verbothenen Hazard-Spielen auf das nachdrücklichste zu steuern, auch, in Ansehung der nachgelassenen Spiele, dem hohen Spielen Einhalt zu thun, nicht minder die, wegen Ungültigkeit der Spiel-Schulden, vorhandenen Verordnungen derer Rechte zu erneuern, und zu erläutern, der Nothdurft befinden:

So setzen, ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß

I. in denen sämtlichen Churfürstlichen Erb- incorporirten und andern Landen, in Zukunft niemanden, wes Standes er sey, an keinem

---

[1]) **a) Erlaubnißertheilung zu Würfel- ꝛc. Spielen auf Jahrmärkten ꝛc.**

Die Ksd. zu Zw. hat in Folge der Wahrnehmung, daß die Kegel-, Würfel- und ähnliche Kinderspiele, welche auf Jahrmärkten und andern öffentlichen Volksbelustigungen aufgestellt werden, dadnrch mehrfache Nachtheile mit sich führen, daß nicht allein die Kinder von den Unternehmern gewöhnlich übervortheilt würden, sondern auch die Jugend frühzeitig zum Spielen verleitet, und in derselben vor der Zeit die Leidenschaft in einem bedenklichen Grade geweckt werde — die betr. Obrigkeiten hierauf mit der Anweisung aufmerksam gemacht, nicht nur bei der Prüfung der diesfallsigen Legitimationen mit größter Genauigkeit zu verfahren, sondern auch die Erlaubniß zu Führung und Aufstellung solcher Spiele nur mit Vorsicht und insbesondere nur solchen Personen zu ertheilen, von deren Unbescholtenheit sich die Behörde überzeugt habe, durch Bekanntm. v. 3. Mai 1844 (Ksbl. Nr. 21), auch abgedr. in der Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 4, S. 288.

b) Diesfallsige Anweisung der Gensd'armerie.

Diese ist im §. 28 ihrer Instruction angewiesen, wenn sie bei Jahrmärkten erfahre, daß Glücks- und Würfelspiele getrieben würden, zu verwarnen, und wenn dies erfolglos sein sollte, Anzeige zu erstatten. In einem Falle, wo Ersteres nicht geschehen war, noch der Gensd'arm Geld und Karten weggenommen hatte, ist dies als ein Erlaßgrund für die Strafe angesehen worden, weil bei den Spielern dadurch wohl die Meinung habe entstehen und bestärkt werden können, daß das getriebene Spiel kein verbotenes sei. M. V. an die Ksd. zu Leipzig v. 1. Febr. 1839.

Orte, wie Wir denn dießfalls bey dem Churfürstlichen Hofe gleichmäßige Verordnung getroffen haben, und zu keiner Zeit, mithin weder währenden Messen [1]), noch Redouten, noch in öffentlichen oder Privat-Häusern, einigerley Hazard-Spiele mit Charten, Würfeln, oder wie sie sonst erfunden werden mögen, als da sind das so genannte Trischack, Pharao, Bassette, Lansquenet, Quindici, Trente und quarante, Biribi, Passedix ꝛc. und alle übrige Spiele, welche nur erwehnten in der Art, oder doch darinnen, daß sie vom Glück und Zufall hauptsächlich abhangen, gleich kommen, nebst denen Wetten darüber, gestattet und erlaubet seyn sollen [2]). Würde aber

---

[1]) In Bezug auf die Leipziger Messen ist das Mand. eingeschärft worden durch Rescr. v. 13. Septbr. 1797 (C. A. 2. Forts. I. 1107).

[2]) **a) Spiele mit Stichen sind erlaubt.**

Diese, denen auch das Tippen beizuzählen ist, sind nicht als Hazardspiele anzusehen. M. V. v. 9. Juni 1836, an die Ksd. zu Leipz., d. übrigen Ksd. abschr. mitgetheilt.

b) Anwendung des Mandats auf das Lagenkegelschieben und Lagenschießen.

Die Ksd. zu Bud. hat wegen der hier und da üblich gewordenen Veranstaltungen sogenannter Lagenschießen und Lagenkegelschieben, in Berücksichtigung der mancherlei Nachtheile, welche in polizeilicher Hinsicht mit diesen Vergnügungen verbunden sind, namentlich wegen Verleitung zu unverhältnißmäßigem Aufwande, zur Zeitverschwendung und Sittenverderbniß, mit Genehmigung des Ministeriums nachstehende Bestimmung getroffen.

I. Das Lagenkegelschieben als ein hazardähnliches und verführerisches Spiel, sowie alle diejenigen Arten von Kegelspiel, wobei der Gewinn hauptsächlich vom Glück und Zufall abhängt, eine Wette eintritt, und das Spiel auch sonst zu den hohen Spielen zu rechnen ist, soll auf den Grund obigen Mandats §. I. und III. nicht geduldet werden.

II. Die Veranstaltung von Lagenschießen dagegen mag zwar vor der Hand, und so lange nicht im Allgemeinen noch ungünstigere sittenpolizeiliche Folgen davon bemerkt werden, noch nachgesehen werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen.

1) Derjenige, welcher ein Lagenschießen veranstalten will, hat jedesmal besondere Erlaubniß der Polizeiobrigkeit (in den Städten und den dazu gehörigen Dörfern bei dem Stadtrathe, in den unmittelbaren Amtsdorfschaften bei dem Justizamte, in den zu den Standesherrschaften und zu den Stiftern gehörigen Orten bei der betr. Justizcanzlei, und in den zu einem Rittergute gehörigen Orten bei der Gutsherrschaft oder dem Gerichtsdirector) dazu einzuholen, und vor der Abhaltung des Schießens der Amtshauptm. in Zeiten Anzeige davon zu machen.

2) In einem Jahre dürfen nicht mehr als zwei Lagenschießen an einem und demselben Orte abgehalten, und deren Dauer darf nicht über zwei Tage verlängert werden.

3) Keinem Theilnehmer ist unter irgend einem Vorwande gestattet, mehr als höchstens sechs Lagen zu schießen. Ein Einsatz für eine Lage aber darf nicht über acht Groschen betragen.

4) Es ist jedesmal ein angemessener, von der Ortsobrigkeit zu bestimmender Beitrag zur Ortsarmencasse zu entrichten.

Wegen Uebertretung vorstehender Bestimmungen wird, insoweit nicht bereits ausdrückliche gesetzliche Strafbestimmungen, bei welchen es allenthalben zu bewenden hat, vorhanden sind, der Unternehmer — welcher übrigens darauf Be-

II. jemand diesem Verbothe zuwider zu handeln sich unterfangen so soll zuförderst alles, was an baarem Gelde auf ein Hazard-Spiel ausgesetzet wird, als in Commissum verfallen, denen Armen-Häusern zugeeignet, hiernächst der Wirth, oder Inhaber des Zimmers, wo gespielet worden, dafern er, oder seine Familie und Gesinde, die Spieler nicht verwarnet, oder, da diese sich nicht daran gekehret, solche der Obrigkeit nicht angezeiget, jedesmal um Zwanzig Thaler, und wenn der Wirth oder die Seinigen, (als für welche ein jeder zu haften, oder alles Verschulden eydlich abzulehnen hat,) so gar die Charten, Würfel oder das sonst benothigte zum Hazard-Spiel wissentlich hergegeben oder verschaffet, um das Duplum bestrafet, ferner ein jeder von denen Spielenden, worunter auch die, so durch Wetten, Associiren, oder auf andere Weise an dem Spiel Theil nehmen, zu rechnen sind, über den Verlust des zum Spiel ausgesetzten, und denen Armen-Häusern geeigneten, annoch nach Proportion seines Vermögens, und Ermessen der Obrigkeit, mit einer Geldbuße von Funfzig bis Hundert Thalern, oder wenn derselbe, solche zu bezahlen, nicht im Stande, mit Drey monathlichem Gefängniß beleget, und endlich diejenigen, welche bey dem Spiele betrüglich gehandelt, und besonders junge unverständige Leute durch Debauches, listige Ueberredungen, Colluſiones, und andere Kunstgriffe zum Spielen oder Wetten verleitet, oder verleiten helfen, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit Ein bis

---

dacht zu nehmen hat, die von der Obrigkeit erhaltene Erlaubniß, und daß er davon der Amtshauptm. Anzeige gemacht habe, gegen die von der polizeilichen Beaufsichtigung beauftragten Personen, namentlich auch gegen die Gensd'armen, sofort nachweisen zu können, nach Beschaffenheit der Umstände mit 5 bis 50 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß, jeder Theilnehmer aber, welcher den Bestimmungen unter I. und II. 3 entgegen handelt, mit 25 Ngr. bis 20 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Wegen anderer Uebungs- und Vergnügungsschießen in den Städten und auf dem Lande, ingleichen wo bestätigte Schützengesellschaften und confirmirte Schützenartikel bestehen, hat es bei diesen, und übrigens bei den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Bekanntm. v. 31. März 1837 (Ksbl. Nr. 35). Auch sind im Bezirke der Ksd. zu Bud. die Obrigkeiten und Gensd'armen angewiesen worden, die Verbreitung und Affixion auf die in ausländischen Grenzorten stattfindenden Lagenschießen und Lagenkegelschieben bezüglichen Bekanntmachungen nicht geschehen zu lassen, um der Theilnahme an denselben vorzubeugen, in Gemäßheit der M. V. v. 3. Juli 1837. Vergl. auch wegen der diesfallsigen Censurmaaßregel unten im letzten Abschn. die Anmerk. zu §. 18 der Censoreninstruction.

c) Anwendung des Mandats auf das Vierundzwanzigerspiel.

Nachdem die Ksd. zu Zwickau in Erfahrung gebracht, daß bei Jahrmärkten rc. obiges Spiel — dessen Wesen darin bestehe, daß vom Spielunternehmer auf mehrere der auf einem Bogen Papier verzeichneten 24 Nummern gewisse Geldsummen als Gewinne gesetzt werden, und die Spieler gegen Einsatz einer kleinen Geldsumme mit vier Würfeln werfen — zum Oeftern getrieben werde — hat dieselbe die Polizeibehörden, in Betracht, daß das Mand. v. 20. Dec. 1766 auf dasselbe Anwendung leide und auch dasselbe in der Verordn. v. 15. Juli 1826, das Ausspielen beweglicher Gegenstände betr., keine Rechtfertigung finde, angewiesen, auf obiges und andere dem ähnliche Spiele ihr Augenmerk zu richten und dafür Sorge zu tragen, daß den gesetzlichen Bestimmungen diesfalls nachgegangen werde. V. v. 15. Nov. 1842 (Ksbl. Nr. 48). Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 3, S. 186.

Zwey jähriger Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe angesehen, und darüber ihrer Chargen oder Aemter entsetzet, dem Denuncianten aber, nebst Verschweigung seines Namens, ein Drittel der dictirten Geldstrafe, oder, wo diese nicht stattfindet, eine proportionirte Belohnung von denen verfallenen Spiel-Geldern gereichet, ein Gleiches auch in Ansehung des Wirthes oder derer Seinigen, welche die Anzeige bey der Obrigkeit behörig gethan, beobachtet werden [1]).

III. Außer denen solchergestalt ohne Ausnahme verbothenen Hazard-Spielen, bleiben zwar die übrigen denenselben nicht gleich kommende Spiele annoch unverwehret, es ist aber das hohe Spielen und Wetten keinesweges zu gestatten, sondern solchem von der Obrigkeit ernstlicher Einhalt zu thun, und es an denen Contravenienten, nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände, mit Geld- oder Gefängniß-Strafe zu ahnden, derjenige aber, so hierbey betrüglich handelt, oder durch den Trunk, oder auf andere ungebührliche Art, zu Spielen oder Wetten verleitet, nach Maaßgebung des vorstehenden §. zu bestrafen. Und wie

---

[1]) **a) Verantwortlichkeit der Schenkwirthe.**

Schenkwirthe können sich gegen ihre Verantwortlichkeit für das Unterbleiben verbotener Spiele damit, daß sie davon nichts gewußt und gesehen, nicht entschuldigen, da sie sich darum bekümmern sollen, und darüber selbst oder durch die Ihrigen eine thätige Aufsicht auszuüben haben. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 20. Juli 1838.

b) Verleitung zum Spiel.

Diese, auf welche im Mandate vom 20. Dec. 1766 ein- bis zweijähriges Gefängniß gesetzt ist, setzt damit verbundene betrügliche Handlungen voraus, und es wird dabei, da es mehr auf den Betrug und die Größe desselben ankommt, nach §. 3 zwischen Hazard- u. a. sonst erlaubten Spielen kein Unterschied gemacht. Aufforderung zum Spiel und dabei geleisteter Vorschub fällt dagegen nicht unter jene Strafbestimmung, sondern ist von der Polizei willkürlich mit einer Strafe zu belegen. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 22. Juni 1838.

c) Inwieweit die Strafe erlassen zu werden pflegt.

Da die im obigen Ges. angedcohte Strafe, wenn sie auch in besondern Fällen, namentlich bei gewerbsmäßigen Spielern in Anwendung gebracht werden kann, dennoch in der Mehrzahl der Fälle zu andern Polizei- und Criminalstrafen nicht im richtigen Verhältniß steht, so pflegt sie nach Maaßgabe der einschlagenden Umstände, wenn dem Spieler schon eine ausgebildete Gewinnsucht zu Grunde lag und die Einsätze hoch waren, bis auf 10 Thlr. außerdem bis auf 5 Thlr., auch in besonders milden Fällen ausnahmsweise bis auf 2 Thlr. erlassen, in Wiederholungsfällen aber, ingleichen bei Bestrafung der Wirthe ein strengerer Maaßstab angenommen, und die Strafe der letztern nur bis auf 10 Thlr. ermäßigt zu werden. Communicat des Min. d. Inn. a. d. Justizmin. vom 12. Mai 1841.

d) Competenz der Justizbehörde.

Untersuchungen wegen Hazardspiels sind den Justizbehörden zu überlassen, wenn sich unter den Inculpaten solche befinden, welche nach dem Gesetz mindestens dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erwarten haben. Ebenso würde im umgekehrten Falle die Fortstellung einer bei der Justizbehörde anhängigen Untersuchung der Polizeibehörde zu überweisen sein, wenn sie ihrem Gegenstande nach vor diese gehört. Comm. d. Justizmin. an d. Min. d. Inn. v. 28. Oct. 1835.

IV. auf Credit oder Borg zu spielen, worunter jedoch, wenn jemand bey unverbothenen Spielen eine geringe Summe schuldig bleibet, und solche nachhero freywillig bezahlet, nicht zu verstehen, schlechterdings untersaget wird: Also ist einige Abforderung, und, außer vorbemeldtem Fall, beschehende Nachbezahlung des Verspielten keinesweges nachgelassen.

Wir setzen vielmehr die Ungültigkeit aller und jeder Spielschulden hierdurch nochmahln feste, und soll, darüber Wechsel oder Obligationes auszustellen und anzunehmen, oder andere Contracte abzuschließen, auch eydliche und andere Verbindungen einzugehen, gänzlich verbothen seyn. Wie denn ferner

V. alle wegen des Spiels, oder desfalls angestellten Wetten, beschehene Veräußerungen und Verpfändungen ohne Unterschied, ob sie beweg- oder unbewegliche Güter betreffen, und die Uebergabe erfolget ist, oder nicht, ingleichen ob solche inn- oder außerhalb Landes geschlossen worden, in Ansehung des Spielers und aller, so an dem Ungebührniß Theil genommen, oder davon Wissenschaft gehabt, vor nichtig und unkräftig zu achten sind; Auch niemand, der zum Spielen oder Wetten, oder zu Bezahlung des im Spiel oder Wetten Verlohrnen etwas vorgestrecket hat, wenn derselbe, daß er von der vorhabenden Verwendung Wissenschaft gehabt, überführet wird, als wegen dessen Bescheinigung ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, und nach Unterschied derer Fälle, Klägern oder Beklagten sich der Eydes-Delation zu gebrauchen, unbenommen ist, solches zu rechtsbeständiger Weise soll wiederfordern können. Würden jedoch,

VI. dem ohnerachtet, wegen dessen, was im Spiele oder durch Wetten verlohren worden, Wechsel oder andere Verschreibungen ausgestellet, so ist, wenn in continenti erweißlich zu machen, daß die Forderung vom Spiel oder vom Wetten herrühret, nicht allein der Inhaber derselben, solche sofort ohne Entgeld heraus zu geben, von der Obrigkeit, welche sodann deren Cassation, mittelst darauf zu fertigender Registratur, zu bewerkstelligen hat, ex officio anzuhalten, und auf gleiche Weise, wenn bey einem indoßirtem Wechsel durch zulängliche Urkunden in continenti beygebracht wird, daß der Indossatarius die vom Spielen oder Wetten herrührende causam debendi vor Annahme des Wechsels gewußt habe, zu verfahren, sondern auch derjenige, welcher über das, was im Spiel oder Wetten an ihn, oder mit seinem Willen an andere verlohren worden, Wechsel anzunehmen sich unterfänget, um eben so viel, als die Forderung ausmachet, und da hierüber eine falsche causa debendi im Wechsel angegeben, oder der Wechsel von ihm indoßiret worden, um den doppelten Betrag des verschriebenen Quanti zu bestrafen, mit solcher Strafe auch der Indossatarius, wenn er, daß der Wechsel wegen einer Spiel-Schuld oder Wette ausgestellet sey, Wissenschaft gehabt, oder sonst an dem Ungebührniß Theil genommen, ohnnachbleibend zu belegen. Daferne aber,

VII. daß der Wechsel oder Obligation vom Spielen oder Wetten herrühre, durch Documente sofort nicht darzuthun stehet, ist zwar die Zahlung zu leisten; es bleibet aber dem Aussteller das zur Ungebühr bezahlte, samt Schäden und Unkosten, mit der Reconvention, wieder zu fordern,

auch solche zu anticipiren, und die unentgeldliche Rückgabe des Wechsels oder der Obligation zu suchen, nicht minder bey der erhobenen Wiederklage das erforderliche sowohl durch Urkunden oder Zeugen zu bescheinigen, als der Gewissens-Rührung sich zu gebrauchen, unbenommen, wie denn auch derselbe, daferne erhebliche Vermuthung gegen den Kläger vorhanden, und, wenn zumahlen dieser ein Ausländer und nicht angesessen, zur gerichtlichen Deposition, so lange, bis hinlängliche Caution in casum succumbentiae bey der Wiederklage, bestellet worden, entweder schlechterdings, oder praevio juramento malitiae, zu admittiren, und überhaupt bey Condiction derer im Spielen oder Wetten verlohrnen Gelder, und Vindication der verspielten, oder deshalb veräußerten Mobilien und Immobilien, sowohl in der, wegen einer nach Wechsel-Recht verschriebenen, oder in Processu executivo bezahlten Spiel-Schuld angestellten Reconvention, ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, auch darinnen wider eine Interlocutoriam, obschon mixtam, gar keine Leuterung, wider eine Definitivam aber dergleichen anders nicht, als wenn derjenige, so solche eingewendet, sich zugleich zum Juramento malitiae offeriret, und selbiges in dem, mit Einräumung einer 14tägigen Frist, dazu anzuberaumenden Termine würklich leistet, zu admittiren, und der Advocat, so, ohne erhebliche Gravamina beyzubringen, appelliret, um Zehen Thaler, und wenn die Appellation an mehr als eine höhere Instanz gerichtet, um Zwanzig Thaler, auch, nach Beschaffenheit des Mißbrauchs, noch höher zu bestrafen ist. Und

VIII. in gleicher Maaße soll es auch wegen aller, auf welche dergleichen Wechsel indoßiret worden, gehalten, und übrigens nicht allein der Indossant, sondern auch der Indossatarius, wenn dieser, daß der Wechsel von einer Spiel-Schuld oder Wette herrühre, Wissenschaft gehabt, oder sonst an dem Ungebührniß Theil genommen, dem Debitori das Duplum nach Wechsel-Recht zu erstatten, condemniret, und noch darüber willkührlich bestrafet werden. Derjenige, so

IX. einen, obigem zuwider, von sich gegebenen Wechsel oder Obligation gutwillig bezahlet, oder darzu gerichtlich angehalten worden, und das bezahlte, oder was er wegen des Spiels oder des Wettens halber, an Mo- oder Immobilien, an den Spieler, oder jemanden, der von dem Ungebührniß Wissenschaft gehabt, oder daran Theil genommen, verpfändet oder veräußert hat, binnen 6 Jahren, welche bey Unmündigen und Minderjährigen allererst von Zeit der erlangten Volljährigkeit zu laufen anfangen, nicht wieder fordert, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn nach deren Verfluß die Armen-Haus-Haupt-Cassa solches, statt seiner, zum Besten der allgemeinen Armen- und Waysenhäuser, bewerkstelliget, immaßen Wir, damit durch des Debitoris Anstand die Verordnung dieses Mandats nicht unwürksam gemachet, sondern die schuldige Restitution, samt der verdienten Bestrafung, um so gewisser erfolge, mithin dem Uebel desto ernstlicher gesteuert werde, hierdurch verordnen, daß die Armen-Haus-Haupt-Cassa, wenn hierunter etwas in Erfahrung zu bringen, nach Ablauf obiger 6jährigen Frist, wider diejenigen, so diesem Mandat zuwider gehandelt, das erforderliche behörigen Orts anbringen, solchen Falls auch die verwürkten Geldstrafen erhalten, und davon demjenigen,

so derselben deshalb zuerst gegründete Nachricht gegeben, den Dritten Theil, oder wo keine Geldstrafe statt findet, eine proportionirliche Belohnung von dem condicirten Gelde oder Werthe der vindicirten Mo- und Immobilien, mit Verschweigung seines Namens, verabfolgen lassen soll.

X. Da auch einer dem andern deshalber, daß er ihm, was er im Spielen oder Wetten verlohren, nicht bezahlet, oder das Bezahlte condiciret, und wider seine darüber ausgestellten Wechsel und Obligationes excipiret hat, übel und schimpflich nachzureden, oder ihn sonst an seinem ehrlichen Namen anzugreiffen sich erkühnet, so soll wider solchen, als einen Injurianten, dem Duell-Mandat und dessen Erläuterung vom 1. Julii 1737 gemäß, verfahren werden, und einem jeden, ohne Unterschied, dergleichen zu denunciren, frey stehen, auch die Obrigkeit, wenn sie sonst Nachricht davon erlanget, ex officio zu verfahren, verbunden seyn. Damit nun

XI. dieses Mandat um so weniger in Vergessenheit kommen möge, so befehlen Wir sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten, daß sie selbiges allen unter ihrer Jurisdiction befindlichen Gasthaltern und Wirthen in Wein- Caffee- und Speisehäusern, Schenkstätten und Billarden, wo nur öffentliche Wirthschaft, Zusammenkunft oder einiges Spiel gehalten wird, absonderlich einschärfen, auch dieses von Zeit zu Zeit, und wenigstens zweymal im Jahre wiederholen, und sie anweisen sollen, die Spielenden, wes Standes sie seyn, bald Anfangs mit gebührender Bescheidenheit, doch ernstlich, und mit Vorzeigung des Mandats, welches jeder von ihnen zu dem Ende im Hause haben soll, wegen der untersagten Hazard- oder anderer übermäßigen Spiele zu verwarnen, und wo jene, dem ohngeachtet, damit fortfahren, solche sodann der Obrigkeit, bey Zwanzig Thaler Strafe, unnachbleiblich anzuzeigen. Nicht minder haben

XII. die Obrigkeiten und Wirthe eine genaue Aufmerksamkeit, insonderheit in größern Städten und auf Universitäten, auf die Leute, so ohne Function und ehrliches Gewerbe, lediglich dem Spiele nachgehen, und von Verleitung junger Leute fast kundbare Profeßion machen, zu führen, auch die Wirthe, bey welchen dergleichen Leute logiren, denen Obrigkeiten davon gebührende Anzeige zu thun, diese aber, nach gnugsamer Erkundigung, von solcher verdächtigen Personen Thun und Umständen, selbige vor sich zu erfordern, wegen ihrer Geschäffte oder Handthierung zu befragen, und mit Vorhaltung dieses Mandats von allen Ungebührnissen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Betretungs-Falle nicht nur zu der vorgeschriebenen Strafe gezogen, sondern auch nicht weiter in der Stadt geduldet werden würden, ernstlich abzumahnen, und da dieses nicht fruchtet, zu Verlassung des Orts, da nöthig, durch Gefängniß anzuhalten. Wie endlich

XIII. alle und jede Vasallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, bey Vermeidung Funfzig Thaler, denen allgemeinen Armenhäusern zu Waldheim und Torgau gewidmeten Strafe, an die unabläßige Beobachtung der ihnen obliegenden Vigilanz auf die strackliche Befolgung dieses Mandats, sowohl an Beschleunigung des Verfahrens wider die Contravenienten, hierdurch nachdrücklich erinnert, und daß sie, auf Anzeige des Wirths, oder jede andere erhaltene glaubwürdige Nachricht von unter-

nommenen Hazard-Spielen, sofort einige Gerichts-Personen abordnen, die Spielenden, ausgenommen solche, von denen, ihrer gnugsamen Ansäßigkeit, oder angesehenen Standes und Amts halber, eine Entweichung nicht zu vermuthen ist, arretiren, alle zum Hazard-Spiel gebrauchte und ausgesetzte Gelder und Sachen wegnehmen, darauf aber ohne Anstand, nach Vorschrift des Mandats, die Untersuchung fortstellen, und der Bestrafung halber, rechtlich erkennen lassen, oder ihren Bericht gehörigen Orts förderſamst erstatten sollen, angewiesen werden.

II. Verbot des Lottos und des Vertriebs auswärtiger Lotterieloose.

1. Allgemeine hierauf bezügliche gesetzliche Bestimmungen.

14) Gesetz, (aus d. Min. d. Inn.)

gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose;

v. 4. Dec. 1837. (G. B. Nr. 51, S. 128.)

WIR ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, gegen die Theilnahme am Lotto und gegen den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

Verbot des Lotto und des Colligirens für auswärtige Lotterien.

§. 1. Die Errichtung von Lotto's oder Zahlenlotterieen, jede Art von Theilnahme an denselben, jede Beförderung dieser Theilnahme, ingleichen der Vertrieb der Loose auswärtiger Lotterieen, (das Colligiren für selbige), sowie die Beförderung des Absatzes solcher Loose ist verboten [1]).

Bestimmungen über das Lottowetten und Bankhalten auf das Lotto.

§. 2. Dem Lotto gleich zu achten ist jede in- oder ausländische Unternehmung, bei welcher auf die in einer Zahlenlotterie herauskommenden oder auf andere Weise durch das Loos bestimmte Zahlen gewettet oder Bank gehalten wird.

Strafe der Lottounternehmer;

§. 3. Der Unternehmer eines Lotto ist mit Arbeitshaus von zwei bis sechs Monaten und mit einer Geldbusse bis zu funfzig Thaler zu belegen.

---

[1]) **Thatbestand.**

Schon die Erklärung, sich mit gewissen Nummern an dem Lotto betheiligen zu wollen, um sich dadurch eine Anwartschaft auf Gewinn zu verschaffen, stellt den Thatbestand des Vergehens her. M. V. an die Ksd. zu Bud. v. 30. Jan. 1845.

Im Wiederholungsfalle sind diese Strafen verhältnißmäßig zu erhöhen, und können, das erste Mal bis zu einjähriger Arbeitshaus- und ein Hundert Thaler Geld-, bei fernerer Wiederholung aber bis zu dreijähriger Arbeits- und zwei Hundert Thaler Geldstrafe steigen.

der Collecteurs für das Lotto;

§. 4. Wer für eine Lottounternehmung Einsätze annimmt oder sammelt, wird mit vier- bis achtwöchentlichem Gefängniß, und einer Geldbusse bis zu zwanzig Thaler, im Fall der Wiederholung aber mit Arbeitshaus bis zu acht Monaten und einer Geldbusse bis zu funfzig Thaler bestraft.

Bei weitern Wiederholungen ist die Arbeitshausstrafe verhältnißmäßig, jedoch nicht über zwei Jahre, die Geldstrafe hingegen nicht über ein Hundert Thaler zu erhöhen.

anderer Beförderer des Lottospiels.

§. 5. Wer, ohne selbst Unternehmer oder Sammler zu sein, sich für ein Lotto wissentlich zum Ueberbringen oder Abholen der Listen, Nummern, so wie der Lottozettel, Einlagen oder Gewinne brauchen läßt, sei es um Lohn oder unentgeldlich, hat Gefängniß bis zu sechs Wochen und Geldbusse bis zu zehn Thaler, im ersten Wiederholungsfall aber Gefängniß bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu zwanzig Thaler verwirkt.

Bei fernern Wiederholungen sind diese Strafen verhältnißmäsig zu erhöhen, und es kann auf Arbeitshaus, jedoch nicht über sechs Monate, und bis auf funfzig Thaler Geldstrafe erkannt werden.

§. 6. Auf die §. 5 angedrohten Strafen ist auch zu erkennen bei andern Arten der Beförderung des Lottospielens ausser den §. 4 und 5 genannten.

Strafe des Einsetzens in das Lotto.

§. 7. Das Einsetzen in das Lotto ist mit Gefängniß von zwei Tagen und einer Geldbusse bis zu fünf Thaler zu ahnden. In Wiederholungsfällen sind diese Strafen verhältnißmäßig zu erhöhen, und können bis zu sechs Wochen Gefängniß und zwanzig Thaler Geldstrafe gesteigert werden.

§. 8. Auf die Bestimmung der Strafe hat weder der Umstand, ob das Sammeln oder Einlegen in eigener Person oder durch einen Andern erfolgt ist, noch die Höhe der Einsätze Einfluß.

Einziehung und Vertheilung der Einlagen und Gewinne.

§. 9. Die bei Unternehmern, Sammlern oder Boten vorgefundenen Einlagen und Gewinnste sind der Einziehung unterworfen. Ein Drittheil davon fällt der Staatscasse, ein Drittheil der Obrigkeit, vor welcher die Untersuchung geführt worden, ein Drittheil der Armen- und Schulcasse zu.

Strafloſigkeit der Einleger bei bewirkter Anzeige.

§. 10. Wenn Jemand, der in ein Lotto eingelegt hat, solche Personen, welche eine der §§. 3—6 in Verbindung mit §. 16 mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben, der Behörde anzeigt, so genießt er

dafür gänzliche Straflosigkeit für jede bis zu der erfolgten Anzeige von ihm verschuldete und eingestandene Vergehung gegen das in §. 7 enthaltene Verbot, dafern nur eines Theils seine Aussage wenigstens in soweit begründet erscheint, daß der Angeschuldigte in der Entscheidung nicht im Mangel alles Verdachts freigesprochen wird, und andern Theils die Namhaftmachung zu einer Zeit erfolgt, wo der Angezeigte nicht schon wegen des ihm beigemessenen Vergehens verurtheilt worden, oder dessen nicht bereits vor Gericht geständig gewesen ist. Uebrigens macht es keinen Unterschied, ob die Anzeige vor oder während einer gegen den Anzeigenden selbst wegen Einsetzens in das Lotto anhängig gewordenen Untersuchung, und im letztern Falle, ob sie aus eigner Bewegung oder auf Befragen des Richters erfolgt ist, nicht minder, ob die gleiche Anschuldigung gegen dieselbe Person früher schon von Andern vorgebracht worden ist oder nicht?

Vertrieb auswärtiger Lotterieloose.

§. 11. Wer von auswärtigen Lotterieen einzelne oder mehrere Loose verschreibt oder sonst annimmt, und solche sodann verkauft, verschenkt oder auf irgend eine andere Art vertreibt (für dergleichen Lotterieen colligirt), ist mit ein- bis dreiwöchentlichem Gefängniß und Geldbusse bis zu zehn Thaler zu belegen. Im Wiederholungsfall tritt das erste Mal zwei- bis sechswöchentliches Gefängniß und erhöhete Geldstrafe bis zu zwanzig Thaler, sodann aber ein- bis sechsmonatliches Gefängniß und Geldstrafe bis zu ein Hundert Thaler ein [1]).

---

[1]) **a) Aufhebung der früher mit einigen auswärtigen Regierungen über die gegenseitige Gestattung von Lotterieloosen bestandenen Uebereinkunft.**

Diese ist erfolgt in Gemäßheit der Verordnung vom 29. Juni 1836 (G. B. Nr. 39, S. 167).

b) Anweisung der Zoll- und Steuerämter wegen der auswärtigen Loose.

Auch diese sind unter Hinweisung auf §. 16 der Zollordn. v. 4. Dec. 1833 (§. 17 der Zollordn. v. 3. April 1838) angewiesen worden, die beim Oeffnen der Packete etwa verbotenen Schriften, Actien zu nicht concessionirten Lotterien und dergleichen an die betreffende Obrigkeit abzuliefern, und zugleich der Amtshauptmannschaft Nachricht davon zu geben, durch Verordnung d. Zoll- und Steuerdir. v. 23. April 1835.

c) Anwendung des Gesetzes auf die Sachsenröder'sche Waarenverloosung.

Da die Sachsenröder'sche Waarenlotterie vermöge ihrer innern Einrichtung und ihrer Eintheilung in Classen als eine Classenlotterie sich darstellt, so können auf dieselbe überhaupt die Bestimmungen des Generale vom 18. Februar 1784 und der Erläuterungsverordn. vom 15. Juli 1826 keine Anwendung leiden, vielmehr haben hierbei die Vorschriften des Gesetzes gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose vom 4. December 1837 allein als leitende Norm zu dienen. Nach diesem Gesetze ist nun zwar der Vertrieb auswärtiger Lotterieloose, sowie jede derartige Beförderung des Spielens in auswärtigen Lotterien verpönt; das Spielen in letztern selbst aber ist nicht verboten

und ebenso wenig ist, wie dies nach §. 9 blos in Ansehung des Lottospielens stattfindet, eine gesetzliche Bestimmung vorhanden, daß die Gewinne an auswärtigen Lotterien der Confiscation unterliegen sollen. Wie daher den Spielenden ein civilrechtlicher Anspruch auf die Verabfolgung der etwaigen Gewinnste aus der betreffenden auswärtigen Lotterie zusteht, so ist auch die Polizeibehörde nicht befugt, die bei einem Agenten, Sammler oder Boten vorgefundenen und mit Beschlag belegten Gewinne von der Sachsenröder'schen Waarenlotterie zu confisciren. Insoweit dergleichen Gegenstände in einer Untersuchung gegen ein bestimmtes Individuum, welches verdächtig ist, Loose für die genannte Waarenlotterie vertrieben oder dessen Vertrieb befördert zu haben, benutzt worden sind, um gegen dasselbe als Beweismittel zu dienen, — aus welchem Grunde allein die Beschlagnahme sich rechtfertigt — so kann zwar an sich die Verbindlichkeit der Polizeibehörde zur Zurückgabe dieser Gewinnste nach beendigter Untersuchung nicht in Zweifel gezogen werden; es erscheint jedoch nicht angemessen, solche unmittelbar dem unbefugten Collecteur zurückzustellen oder an die Inhaber der Gewinnloose auszuhändigen, da im erstern Falle der Collecteur zur Fortsetzung des verbotenen Colligirens veranlaßt worden, im letztern Falle aber die Polizeibehörde, da die Ausantwortung der Gewinnste zu den Geschäften des Collecteurs gehört, an die Stelle des letztern ein gesetzlich verbotenes Geschäft besorgen würde. Um daher dieser Inconvenienz zu begegnen, ohne den Rechtsanspruch der Spielenden auf die Gewinne aus der fraglichen Waarenlotterie zu beeinträchtigen, hat das Ministerium des Innern es für zweckentsprechend gefunden, daß die von der Polizeibehörde mit Beschlag belegten Gewinnste gegen Erlegung der Kosten der dem auswärtigen Lotterieunternehmer vorgesetzten Behörde übersendet und derselben die weitern Verfügungen darüber überlassen werden. Angenommen aber auch, es wäre die Confiscation von dergleichen Gewinnen aus auswärtigen Lotterien gesetzlich ausgesprochen, so würde es sich noch nicht rechtfertigen lassen, wenn von Seiten der Polizeibehörde die einstweilen in Beschlag genommenen Gewinne der Sachsenröder'schen Waarenlotterie bis zu dem Betrage der in §. 11 und 12 des Gesetzes vom 4. Dec. 1837 auf den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose und dessen Begünstigung gesetzten Strafen, jenen ausländischen Lotterieunternehmern gegenüber, confiscirt und innenbehalten werden wollten, da die Confiscation einer Sache ebensowohl, wie die Auflegung einer Strafe unter allen Umständen die Einleitung einer förmlichen Untersuchung gegen das angeschuldigte Subject wegen eines bestimmten Vergehens, mithin auch die Vernehmung des Angeschuldigten und die Abfassung und Publication eines Strafbescheids voraussetzen würde, nun aber die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Dec. 1837 weder nach allgemein rechtlichen Grundsätzen, noch nach ausdrücklicher Vorschrift in §. 14 dieses Gesetzes auf jene Lotterieunternehmer Anwendung finden können, so lange letztere nicht selbst in Person in hiesigen Landen sich mit dem Vertriebe von Loosen für ihre Lotterie befassen und deshalb angehalten werden. M. V. an die Stadtpolizeideputation zu Dresden v. 20. Jan. 1844, den Ksd. abschr. mitgetheilt. — Schon früher war von der Landesdirection mittelst Bekanntm. v. 27. März 1835 (Leipz. Zeit. Nr. 80) darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Waarenverloosung der Sachsenröder'schen Kunst- und Galanteriehandlung zu Greiz mit Concession nicht versehen sei, und daher das Colligiren für dieselbe der gesetzlichen Strafe unterliege, und auch von der Kreisdirection zu Dresden ist das diesfallsige Verbot durch V. v. 3. Jan. 1837 (Ksbl. Nr. 4) eingeschärft worden, sowie anderweit durch V. v. 26. Febr. 1838 (Ksbl. Nr. 10). — Ferner war, in Folge eingegangener Anzeigen, daß der Vertrieb der Loose der Sachsenröder'schen Waarenverloosung in mehrern Gegenden des Zwickauer Kreisdirectionsbezirks sehr überhand genommen habe, von der Ksd. zu Zwickau unter Beziehung auf obigen §. 11, welcher auch auf Waarenlotterien Anwendung zu leiden habe, Jedermann vor dem Ankauf solcher Loose der Sachsenröder'schen Waarenverloosung gewarnt und zugleich war an die Polizeibehörden des gedachten Bezirks verordnet worden, auf den verbotenen Vertrieb solcher Loose ein wachsames Auge zu richten, und die Contravenienten im Entdeckungsfall zur Verantwortung zu ziehen, mit der Anweisung für den Fall, daß Untercollecteurs der Landeslotterie diesfalls in Untersuchung kommen, der Lotterie-

Sonstartige Beförderung des Spieles in auswärtigen Lotterieen.

§. 12. Diejenigen, welche bei dem Vertriebe einzelner oder mehrerer Loose, so wie bei Versendung oder Einziehung der Einlagen und Gewinngelder wissentlich als Mittelspersonen, Boten, Beförderer oder auf andere Art mitgewirkt haben, sind das erste Mal mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen und Geldstrafe bis zu fünf Thaler, in Wiederholungsfällen aber mit verhältnißmäßig zu erhöhender Strafe zu belegen, welche jedoch vier Wochen Gefängniß und zehn Thaler Geldstrafe nicht übersteigen darf.

Straflosigkeit der Anzeiger.

§. 13. Beförderer des Spiels in auswärtigen Lotterien (vergleiche §. 12) geniessen, wenn sie einen Collecteur anzeigen, Straflosigkeit unter denselben Bedingungen, unter denen sie im §. 10 den Einlegern in ein Lotto in dem dort erwähnten Falle zugesichert ist.

Gemeinschaftliche Bestimmungen wegen des Lotto und der auswärtigen Lotterieen.

§. 14. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anwendbar

1) auf Inländer auch dann, wenn sie, während sie sich eine Zeitlang im Auslande aufhalten, von dort aus durch eines der in den §§. 3 bis 6, 11 und 12 verbotenen Geschäfte das Spielen im Lotto oder in auswärtigen Lotterieen im Königreiche Sachsen befördern, oder auch über die Grenze gehen, und das §. 7 gedachte Verbot übertreten, ingleichen

2) auf Ausländer, insofern dieselben während ihres Aufenthalts in Sachsen den in den §§. 1 bis 6, 11 und 12 ausgedrückten Verboten zuwiderhandeln.

---

direction zu Leipzig Nachricht hiervon zu geben, durch V. v. 28. März 1838 (Ksbl. Nr. 14). — Nicht minder war schon vorher ausgesprochen worden, daß die bei den Collecteurs vorgefundenen Gewinnste weder diesen noch den Loosinhabern verabfolgt werden könnten, sondern gegen Erlegung der Kosten an die der Sachsenröder'schen Verloosung vorgesetzte Behörde zu senden seien, indem, wenn auch das Spielen in auswärtigen Lotterien nach obigem Gesetz nicht weiter als verboten anzusehen, und daher den Spielenden ein civilrechtlicher Anspruch auf Verabfolgung etwaiger Gewinnste nicht abzusprechen sei, doch durch jene Zurücksendung nur das natürliche Verhältniß wieder hergestellt werde, daß der Spielende ohne Vermittelung eines Collecteurs unmittelbar an das ausländische Unternehmen sich zu wenden habe. M. V. v. 14. März 1839 an die Ksd. zu Leipz. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verwalt. B. 2, S. 561.

Wenn das Zoll- und Steuerinteresse dabei betheiligt ist, so ist nach Befinden zuvor mit der Zoll- und Steuerdir. zu communiciren.

d) Ob diesfalls Prämien stattfinden.

Die diesfallsigen Ansprüche von Gensd'armen sind zurückgewiesen worden, weil eine Confiscation der Gewinne nicht eintreten könne, und somit auch von einem Confiscationsantheile nicht die Rede sei, die Zusicherung besonderer Prämien in der Verordn. v. 3. Juni 1836 sich auf Lottocollecteurs beschränke, und im Ges. v. 4. Dec. 1837 ein solcher Anspruch ebenso wenig begründet sei. M. V. v. 14. März 1839 an die Ksd. zu Leipzig.

Gefängnißstrafe wahlweise mit Handarbeit zuzuerkennen.

§. 15. Wahlweise mit Gefängnißstrafe ist auf eben so viele Tage Handarbeit zu erkennen, wenn letztere nach allgemeinen criminalrechtlichen Bestimmungen gegen den Uebertreter überhaupt in Anwendung gebracht werden kann.

Verwendung der Geldstrafen und Confiscationsantheile.

§. 16. Sämmtliche nach diesem Gesetz verwirkte Geldstrafen sind eben so, wie der Antheil an der Confiscationsstrafe §. 9 der Armen- und Schulcasse des Orts, an welchem der Uebertreter wohnt, oder bei Ausländern da, wo die Untersuchung geführt worden, und zwar insoweit nicht durch Recesse, Verträge oder Observanz etwas anderes festgesetzt worden, an jede der beiden Cassen zur Hälfte zu berechnen.

Verbüssung inexigibler Geldstrafen.

§. 17. Kann die erkannte Geldstrafe von dem Verurtheilten nicht erlangt werden, so ist dieselbe in Gefängniß und beziehendlich in Arbeitshaus zu verwandeln, und fünf Thaler Geldbusse einer Woche Gefängniß, funfzig Thaler Geldstrafe einem Monat Arbeitshaus gleichzustellen. Steigt die Gefängnißstrafe durch Verwandlung der Geldstrafe über drei Monate (vergleiche §. 5), so ist dieselbe im Landesgefängniß zu verbüssen.

Competenz der Behörden.

§. 18. Rücksichtlich der Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der in diesem Gesetze verpönten Vergehen bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 13 und 20 des Competenzgesetzes vom 28sten Januar 1835 [1]).

Verjährungsfrist.

§. 19. Die Strafbarkeit des Spielens im Lotto erlischt mit Ablauf eines Jahres von der Ziehung an gerechnet, auf welche eingesetzt worden. Die Strafbarkeit aller andern Uebertretungen dieses Gesetzes verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren.

Aufhebung älterer Gesetze.

§. 20. Alle gegen die Theilnahme am Lotto oder an auswärtigen Lotterieen erlassenen Gesetze, insbesondere die Mandate vom 4ten April 1731, 4ten April 1754, 16ten November 1770 und 30sten August 1793 werden hiermit aufgehoben.

---

[1]) Vergl. den angez. §. 13 des Competenzgef. sowie die Erläut. Verordnungen und Anmerk. zu demselben im I. Bande S. 233.

2) Besondere auf die Verloosung von Büchern und Zusendung von Lotterieloosen und Promessenscheinen bezügliche Bestimmungen.

15) Verordnung, (des Min. d. Inn.)

die Aufforderung auswärtiger Buch- und Kunsthandlungen zu Bestellungen auf ihre Verlagswerke mit eröffneter Aussicht auf zu verloosende Gewinne betr.;

v. 28. Mai 1836. (G. B. Nr. 28, S. 109.)

Einige Buch- und Kunsthandlungen des Auslandes suchen neuerlich ihren Verlagsartikeln dadurch vermehrten Absatz zu verschaffen, daß sie den Bestellern, außer den bestellten Artikeln, für die Bezahlung der Subscriptionspreise noch die Gewährung von einer Verloosung abhängiger Geldgewinne zusichern. Es kann zwar nicht leicht verkannt werden, daß Unternehmungen dieser Art als Lotterieen und, insofern nicht baare Geldgewinne, sondern durch das Loos zu bestimmende Gewinne in Büchern und Kunstgegenständen verheißen würden, als Ausspielungen anzusehen sind, in beiden Fällen aber gesetzlichen Verboten und Strafandrohungen unterliegen, Mandat wegen des Einlegens in die Zahlenlotterieen, ingleichen das Colligiren für dieselben und für auswärtige Lotterieen überhaupt betr. vom 30sten August 1793 [1]), und Generalverordnung, das Verbot des Ausspielens betr. vom 18ten Februar 1784 und daher insonderheit auch das Subscribentensammeln für ein dergleichen Unternehmen dem bei 30 Thlr. Geldbuße und einmonatlicher Gefängnißstrafe verbotenen Colligiren für eine auswärtige Lotterie gleich zu achten ist, da zwar nicht der ganze Subscriptionspreis, wohl aber ein Theil desselben als Lotterieeinsatz angesehen werden muß, welcher es dem Verleger möglich macht, außer dem bestellten Verlagswerke auch Geldgewinne zu gewähren; da hienächst diese Gewinne durch Ausloosung vertheilt werden, und mithin bei diesem Geschäfte alle wesentlichen Merkmale einer Lotterie eintreten. Auch versteht es sich von selbst, daß öffentliche Aufforderungen zur Subscription unter solchen Bedingungen eben so wenig wie Feilbietungen von Loosen zu auswärtigen Lotterieen oder unerlaubten Ausspielungen in hierländische öffentliche Blätter aufgenommen oder sonst verbreitet werden dürfen. Es hat jedoch angemessen geschienen, hierauf allenthalben durch gegenwärtige Verordnung, zu Jedermanns Nachachtung, aufmerksam zu machen.

---

[1]) Aufgehoben durch das vorstehende Gesetz vom 4. December 1837.

[2]) Vergl. deshalb die unten unter IV. angezogenen gesetzlichen Bestimmungen.

16) Bekanntmachung, (des Min. d. Inn.)

die Zusendung nicht bestellter Lotterieloose und die Feilbietung von Promessenscheinen betr.;

v. 17. Septbr. 1836. (G. B. Nr. 58, S. 213.)

Um lautgewordenen Klagen über die Behelligungen zu begegnen, welche sich einige Lotterie-Collecteurs durch Zusendung nicht bestellter Lotterieloose erlauben und zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die Zulässigkeit des sogenannten Promessenspiels wird hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

1. Zuvörderst wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß aus der Ansichbehaltung eines zugesendeten Looses zu einer im Königreich Sachsen nicht ausdrücklich erlaubten Lotterie oder Ausspielung für den Empfänger eine rechtliche Verbindlichkeit nicht erwächst, und daher Jedermann die Wahl hat, eine dergleichen Zusendung entweder unbeantwortet, oder, insofern sie durch die Post erfolgte, auf Kosten des Absenders an diesen zurückgehen zu lassen.

2. Ist der Absender ein Inländer, so verwirkt er dadurch die Strafe, welche durch die Gesetze auf den Vertrieb der Loose einer unerlaubten Lotterie gesetzt ist. Es wird daher Jedermann aufgefordert, zur Entdeckung und Bestrafung solcher Ungebührnisse dadurch mitzuwirken, daß er über die erhaltene Zusendung Anzeige bei seiner Ortspolizei-Behörde mache, welche darüber der Behörde des Absenders die erforderliche Mittheilung zu machen hat, ohne dem Anzeiger Kosten abzufordern.

3. Rücksichtlich der unverlangten Zusendung von Loosen der Landeslotterie kommen mit dem 11ten Spiele derselben, dessen erste Ziehung den 28sten December dieses Jahres Statt finden wird, folgende auch in dem Lotterieplan ausgesprochene Grundsätze zur Anwendung: Wird Jemandem von einem Collecteur ein Loos unverlangt brieflich zugesendet, so ist der Empfänger eines solchen Looses, wenn er dasselbe, ohne Erlegung der Einlagegelder, oder ohne die Erklärung, das Loos spielen zu wollen, an sich behält, im Nichtgewinnfalle zu Bezahlung der Einlagegelder nicht verpflichtet, im Gewinnfalle aber, unter solchen Umständen, dennoch als rechtmässiger Inhaber zu betrachten. Geschieht die unverlangte Zusendung in unfrankirten Briefen, so steht dem Empfänger die Verweigerung der Annahme des Briefs, auch nach der Eröffnung desselben, frei. Die Rückgabe des Briefs an die Postanstalt muß jedoch sogleich, oder spätestens einen Tag nach der Aushändigung in eröffnetem Zustande und mit Beifügung des Looses geschehen.

4. Da das sogenannte Promessenspiel, d. h. die Ueberlassung des Gewinns, welcher bei einer bevorstehenden Ziehung der Staatsschuldscheine eines Lotterieanlehens für den Fall, daß ein gewisser Schein dabei gezogen wird, zu hoffen ist, gegen Bezahlung eines Entgeldes, unter die im Königreich Sachsen nicht erlaubten Glücksspiele gehört, so ist nicht nur die Feilbietung sogenannter Promessenscheine dem Vertriebe der

Loose einer unerlaubten Lotterie gleich zu achten, sondern auch auf die Zusendung von dergleichen das §§. 1 und 2 Gesagte anwendbar [1]).

3) Prämie für die Entdeckung von Lottocollecteurs.

17) Bekanntmachung, (des Min. d. Inn.) die auf die Entdeckung der Lotto-Collecteurs ausgesetzte Belohnung betr.;

v. 3. Juni 1836. (G. B. Nr. 33, S. 147.)

Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit haben Sich zu dem Ende, um das verderbliche Lottospiel im Lande mit besserm Erfolge, als bisher gelungen ist, zu unterdrücken, bewogen gefunden, zu genehmigen, daß für denjenigen, welcher irgendwo in hiesigen Landen einen Lotto-Collecteur mit dem Erfolge anzeigt, daß derselbe auf den Grund dieser Anzeige bestraft werden kann, eine Belohnung von

Dreißig Thalern — —

und im Falle der eigenen Theilnahme am Lottospiele, als Einleger, Befreiung von der auf das Einlegen in das Lottospiel gesetzten Strafe zugesichert werde. Allerhöchst- und Höchster Anordnung gemäß wird solches vom Ministerio des Innern hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht [2]).

---

[1]) **a) Promessenspiele und Prämienscheine.**

Promessenspiele sind nichts als nach dem Plane einer Staatslotterie eingerichtete Privatlotterien, und darum vermöge des Verbots der letztern im Allgemeinen für verboten zu erachten, und dafür durch obige Bekanntmachung erklärt. Dagegen können Prämienscheine nur als wirkliche, einen Minimalwerth behaltende Documente eines nach der Analogie anderer Staatspapiere zu beurtheilenden Staatsanlehns angesehen werden, welche, indem sie eine die Zinsenzahlung vertretende Prämienausloosung in Aussicht stellen, die Natur der Staatspapiere nicht verlieren, und in Beziehung auf welche ein Verbietungsrecht durch das hierbei betheiligte Interesse der hierländischen Staatslotterie weder nothwendig erscheint, noch selbst gerechtfertigt werden könnte. Vergl. L. Act. v. J. 1836 Abth. 2. B. 1, S. 25 f. u. Landtagsmitth. S. 89. Es ist daher auch kein Grund gefunden worden, das Feilbieten derselben zu untersagen. M. V. an das Censurcolleg. zu Dresden v. 21. März 1840; und ebenso wenig ist das Erbieten, nicht herausgekommene Prämienscheine mit einigem Verlust zurückzunehmen zu wollen, als etwas Unerlaubtes anzusehen. Comm. des Min. d. Inn. an das Finanzmin. v. 20. Mai 1840.

b) Avertissements über den Vertrieb von Promessenscheinen.

Diese dürfen in öffentliche Blätter nicht aufgenommen werden. M. V. an die Ksd zu Zw. v. 10. Oct. 1835. Vergl. auch im letzten Abschn. §. 18 der Instruction für die Censoren.

c) Aufsichtsführung Seiten des Zoll- und Steuerpersonals.

Vergl. hierüber die betr. Anmerk. oben S. 1005.

[2]) Obige Prämie setzt die Entdeckung von Collecteurs, nicht bloßer Begünstiger des Lottos voraus. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 13. Aug. 1841.

III. Auf die Landeslotterie bezügliche Bestimmungen [1]).

In Gemäßheit der

18) Verordnung

v. 8. Oct. 1832, die künftige Leitung der Landeslotterieangelegenheiten betr. (G. S. Nr. 73, S. 424.)

sind die Geschäfte der in Leipzig spielenden Landeslotterie, insoweit sie früher zum Ressort der wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten bestandenen Commission gehörten, auf das Finanzministerium übergegangen, und die specielle Besorgung der Lotteriegegenstände und Beaufsichtigung nebst Controle der bei der Lotterie angestellten Cassen- und Rechnungsbeamten der in Leipzig befindlichen Direction der Königl. Sächs. Landeslotterie übertragen worden, und in Gemäßheit der

19) Bekanntmachung,

die Landeslotterie betr. v. 8. Aug. 1837. (G. B. Nr. 30, S. 73.)

hat die bis dahin bestandene Theilnahme des Stadtraths zu Leipzig an derselben aufgehört. Die Vollziehung der Loose erfolgt in der durch

20) Bekanntmachung

v. 10. Febr. 1846. (G. B. Nr. 3, S. 2.)

zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Weise.

Wegen der in Ansehung der unverlangten Zusendung von Loosen der Landeslotterie bestehenden Vorschriften ist Bezug zu nehmen auf die §. 3 der Verordnung vom 17. September 1836 oben S. 1010.

Im Uebrigen aber ist annoch anzuführen die

21) Verordnung, (der Min. d. Justiz u. d. Inn.)

die Collecteurs der Landeslotterie betr.;

v. 30. Nov. 1836. (G. B. Nr. 85, S. 325.)

Da im Interesse der Staatslotterie sowohl, als in dem des gesammten Publicums die Uebernahme von Collectionsgeschäften nur Personen, welche des öffentlichen Vertrauens würdig sind, zu gestatten ist, und demnach Collecteurs, die sich dessen verlustig gemacht haben, sofort entfernt werden sollen; so ist es zu diesem Zweck nöthig, daß die Direction der Landeslotterie von den Fällen, in denen Collecteurs wegen Verbrechen, die sie des öffentlichen Vertrauens berauben, zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, jedesmal Nachricht erhalte. — Es wird daher

---

[1]) **Sogenannte Gesellschaftsspiele.**

Die Theilnahme mehrerer Personen an dem Spielen eines oder mehrerer Loose für gemeinschaftliche Rechnung und daher auch die öffentliche Einladung dazu ist als unerlaubt nicht anzusehen. M. V. v. 2. Jan. 1836 an die Ksd. zu Zwickau.

hiermit verordnet, daß die Gerichtsbehörden jeden Fall, in dem wider einen Lotteriecollecteur eine, nach §. 1 des Generalis vom 30sten April 1783, zu behandelnde Untersuchung anhängig worden, und die nicht eine völlige Freisprechung desselben von dem gegen ihn entstandenen Verdachte zur Folge gehabt hat, der Direction der Landeslotterie in Leipzig kurz anzeigen. — Hiernächst leiden die Bestimmungen §. 3 und 5 des Gesetzes über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 30sten Januar 1835 auch auf diejenigen Geldbussen Anwendung, welche in den von dem Finanzministerium für die Lotteriecollecteurs ertheilten Disciplinar- und Geschäftsvorschriften auf die Uebertretung dieser Vorschriften gesetzt worden, und es ist mithin, wenn die Direction der Landeslotterie dergleichen Strafen von den Contravenienten executivisch einzubringen hat, von derselben eben so, wie von den Justizbehörden, jenen Bestimmungen nachzugehen.

IV. Beschränkungen in Ansehung des Ausspielens von Immobilien, Waaren und andern Gegenständen [1].)

22) Generalverordnung,

das Verbot des Ausspielens betr.;

v. 18. Febr. 1784. (C. A. 2. Forts. I. 834.)

In der Oberlaus. publ. d. D. A. Pat. v. 5. April 1784 im Coll. W. IV. 90.

Nachdem Uns die Anzeige geschehen, wasmaaßen das Ausspielen allerley Mobilien, Effecten und anderer Sachen, in Unsern Landen zum großen Nachtheil Unserer Unterthanen überhand genommen; So erachten Wir zur Steuerung dieses unzuläßigen Beginnens der Nothdurft, alles und jedes Ausspielen, es sey nun durch eigene Lotterien, oder durch Beziehung auf andere Lotterien, ingleichen durch Würfeln oder auf andere Art und Weise, die ausspielende Sache habe Nahmen, wie sie nur immer wolle, bey einer Geld-Buße von Zwanzig Thlr. auch, nach Befinden, höhern Geld- oder proportionirlichen Gefängniß-Strafe, mit welcher sowohl der Ausspielende, als der Collecteur und derjenige, so dergleichen Ausspielen bey sich verstattet, zu belegen ist, hiermit gänzlich zu untersagen: und ist von denen Geld-Bußen jedesmal ein Drittheil dem Denuncianten, ohne Unterschied, wenn er auch schon an der Contravention Theil genommen, und nur nicht selbst dazu gefährlicher Weise Anlaß gegeben, nebst Verschonung mit der hierunter von ihm selbst verwürkten Strafe zu reichen, das übrige aber der die Untersuchung führenden Obrigkeit zuzueignen.

---

1) **a) Ausspielen von Büchern.**

Vergl. deshalb auch die oben S. 1009 angeführte Verordn. v. 28. Mai 1836.

b) Frühere Instruction der Generalacciseinnehmer.

Im Gen. v. 28. Juni 1793 (C. A. 2. Forts. II. 1327) war verordnet, daß, wenn bei den Generalacciseinnahmen Waaren, von denen bekannt, daß es Ge-

22) Verordnung, (der Landesreg.)

die Erläuterung des, wegen des verbotenen Ausspielens unter dem 18. Februar ergangenen Generalis betr.;

v. 15. Juli 1826. (G. S. 28, S. 201.)

In d. Oberlauf. publ. d. Verordn. d. O. A. Reg. v. 14. Aug. 1826 (G. S. Nr. 31, S. 207).

Wir finden Uns durch verschiedentlich von den Behörden geschehene Anfragen bewogen, das wegen des verbotenen Ausspielens ergangene Generale vom 18ten Februar 1784 (Cod. Aug. Th. I. S. 833 der zweiten Fortsetzung) dahin zu erläutern: Es soll zwar bei dem Verbote des Ausspielens unbeweglicher [1]) und beweglicher Gegenstände, es geschehe solches durch Veranstaltung eigener Lotterien, Beziehung auf andere Lotterien, Würfeln, oder auf irgend eine andere Weise, ferner bewenden; jedoch mag das Ausspielen beweglicher Gegenstände, von den Orts-Polizei-Behörden, in nachbemerkten Fällen verstattet werden, als

I. wenn dasselbe, um den Erlös zu einem öffentlichen milden Zwecke zu verwenden, geschieht, und der Polizeibehörde des Orts, wo das Ausspielen erfolgen soll, solches dergestalt, daß sie deshalb, auch sonst, bei der Gestattung kein Bedenken findet, nachgewiesen worden ist [2]).

---

winnste aus einer nicht concedirten Lotterie seien, angemeldet würden, sie solche anhalten und bei den Obrigkeiten ihres Orts zur gerichtlichen Untersuchung der Sache in gerichtlichen Beschlag bringen sollten.

[1]) **Ausspielungen von Immobilien sind unbedingt verboten.**

Güterausspielungen in Form von Lotterien gehören zu dem durch das (vorstehende) Generale v. 18. Febr. 1784, durch die obige Verordn. v. 15. Juli 1826 und durch das (obige) Gesetz v. 4. Dec. 1837 §. 11 verbotenen Ausspielen und öffentliche Ankündigungen derselben sind unstatthaft. (Vergl. deshalb auch im letzten Abschnitt §. 18 der Instruction für die Censoren.) Die Bedenken gegen das Ausspielen von Immobilien werden auch durch das Erbieten der Beitragsleistung zu gemeinnützigen Zwecken nicht erledigt, da dasselbe bei weitem noch kein Analogon des Falles darbietet, für welchen durch obige Verordnung die Ausspielung beweglicher Gegenstände ausnahmsweise freigestellt ist. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 30. Oct. 1838. Die Gewährung diesfallsiger Gesuche würde einen nachtheiligen Einfluß auf den Landescredit äußern, indem dieses Mittel, sein Eigenthum in andere Hände zu bringen, immer darauf schließen läßt, daß sich kein Abkäufer finde, und allgemeiner Geldmangel der Grund davon sei; und überdies würde für die Grundstücke selbst der größte Nachtheil daraus erwachsen, indem die Besitzer weniger für die Erhaltung sorgen, und sie zum Nachtheil der Gläubiger in Verfall kommen lassen würden.

[2]) **a) Abgeschlagene Gesuche.**

Abgeschlagen ist insbesondere worden:

1) das Gesuch eines Vereins junger Künstler um Erlaubniß zur Verloosung von Mitgliedern des Vereins gefertigter Gemälde und Bilder mit dem Bemerken, daß die Verloosungen des Kunstvereins zu den verbotenen Ausspielungen nicht zu rechnen seien, da derselbe von Andern gefertigte Gemälde ankaufe, und unter seinen Mitgliedern selbst, welche zu den Kosten dieser Ankäufe

II. Das Ausspielen von geringfügigen gläsernen, zinnernen, blechernen und andern dergleichen Waaren, ingleichen der Eßwaaren, bei den Schießübungen in den Städten, in den Buden und Ständen derer, die mit dergleichen Waaren feilhalten [1]).

III. Dann, wenn

1) die auszuspielenden Gegenstände von den Theilnehmern selbst zum Behuf des Ausspielens angeschafft, und nicht von einem Dritten für Loose, Marken oder Zettel an selbige verkauft worden, und

2) die Entscheidung über die Gewinnste mittelst Ausschießens, in so fern solches von der Polizeibehörde des Orts sonst für unbedenklich gehalten wird, oder mittelst eines Spieles, welches, nach Maasgabe des Mandats gegen die Hazard- und andere hohe Spiele vom 20. December 1766 §. §. I. III., zu den erlaubten zu rechnen ist, erfolgt.

Dafern ein nach dem angezogenen Generali und gegenwärtiger Erläuterung verbotenes Ausspielen entdeckt wird, soll sowohl der Ausspielende, als der Collecteur, und derjenige, welcher das Ausspielen bei

---

erst beitrügen, zur Verloosung bringe, welche Art der Verloosung nach §. III. 1 ausdrücklich nur von ortspolizeilicher Genehmigung abhängig gemacht sei. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 19. Sept. 1835.

2) Das Gesuch, fabricirte Papiermachéartikel wegen eingetretener Stockung auf dem Wege der Verloosung ins Geld setzen zu dürfen, weil die Annahme des Grundsatzes, bei vorübergehenden Stockungen in einzelnen Branchen der Fabrikindustrie Verloosungen eintreten zu lassen, zu den bedenklichsten Consequenzen führen und dem regelmäßigen Gange und der Solidität des Fabrik- und Handelsverkehrs zum empfindlichsten Nachtheil gereichen würde; die Verloosung bei Gelegenheit der Gewerbausstellungen, ingleichen die der Weinbaugesellschaft gestattete Verloosung stehe nicht in Parallele, weil erstere mehr unter §. III. 1 falle, auch dabei keineswegs der vortheilhaftere Absatz außerdem nicht verkäuflicher Waaren, zum Besten eines bestimmten Unternehmens, sondern die Beförderung eines öffentlichen Zweckes beabsichtigt werde, bei welchem das zufällig betheiligte Privatinteresse der Betheiligten gar nicht in Betracht komme. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 1. Febr. 1841;

3) das Gesuch um Gestattung der Ausspielung der Activmasse einer Verlags- und Sortimentshandlung. M. V. an die Landesdir. v. 5. Jan. 1832.

b) Ob die Theilnehmer strafbar sind.

Die Theilnehmer an Ausspielungen sind, insoweit sie nicht Collecteurs sind, oder die Ausspielungen bei sich gestattet haben', nicht strafbar. M. V. v. 5. Mai 1838 an die Ksd. zu Zwickau.

c) Verbindung von Ausspielungen mit einer Ziehung der Landeslotterie.

Eine solche zu gestatten, hat das Finanzministerium in jedem Falle für bedenklich gefunden. Comm. an das Min. d. Inn. v. 17. Sept. 1835.

[1]) Die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde ist erforderlich.

Auch im obigen Falle ist eine solche Erlaubniß nöthig, und sie kann verweigert werden, wenn in Hinsicht der Persönlichkeit des Ansuchenden, des Werths der auszuspielenden Gegenstände, der Einrichtung des Spiels oder sonst Bedenken sich ergeben. Rescr. d. Landesreg. v. 9. Juni 1830 an den Stadtrath zu Dresden.

sich gestattet hat, nach Befinden der Umstände, mit einer Geldbuße von zwanzig bis einhundert Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, belegt werden [1]).

Sechstes Capitel.

Normirung von Sitten und Gebräuchen zu Beschränkung des Luxus und Vermeidung anderer Unzuträglichkeiten [2]).

I. Beschränkungen in Bezug auf die Kleidung.

Hierher gehören die frühern Kleiderordnungen [3]), welche die Trachten nach Verschiedenheit der Stände, unter Begünstigung der inlän-

---

[1]) **a) Auch Ausspielungen mittelst an sich erlaubten Spiels sind unstatthaft.**

Die Kreisdirection zu Leipzig hat darauf hingewiesen, die vorstehende Verordnung werde von Mehrern, zum Theil selbst von Obrigkeiten fälschlich so ausgelegt, als sei das Ausspielen beweglicher Gegenstände, wenn es nur mittelst eines an sich erlaubten Spiels erfolge, nicht verboten; aus der Fassung derselben folge aber, daß in dem unter III. angegebenen Ausnahmefalle das Ausspielen blos dann für statthaft zu achten sei, wenn die daselbst unter 1 und 2 bemerkten Voraussetzungen beide vorhandev seien, daher namentlich in den Fällen, wenn Schenkwirthe die auszuspielenden Gegenstände selbst anschafften und Loose, Marken oder Zettel behufs des Ausspielens, sei es nun auf der Kegelbahn oder durch Ausschießen oder auf eine sonst an sich erlaubte Weise vertreiben, das Ausspielen als ein verbotenes anzusehen sei. V. v. 9. Sept. 1837 (Ksbl. Nr. 178). — Jedoch ist vom Min. d. Inn. in Betracht des Zweifels, ob das Ausspielen von Victualien und dergleichen auf der Kegelbahn als eine Contravention gegen obige gesetzliche Bestimmungen angesehen werden könne, da das Kegelschieben mit dem verbotenen Ausspielen durch Loose oder auf andere, blos auf dem Glücke beruhende Weise nicht gleichgestellt werden könne, während es andrerseits bedenklich erscheine, es für straflos zu erklären — die in einem solchen Falle dictirte Strafe von 20 Thlr. auf 1 Thlr. — ermäßigt worden. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 25. Nov. 1837.

b) Auswürfeln oder Ausspielen von Branntwein.

Die Ksd. zu Zw. hat die Gensd'armerie durch die Amtshauptmannschaft anweisen lassen, das Auswürfeln oder sonstige Ausspielen von Branntwein auf Jahrmärkten nicht zu gestatten. V. v. 11. Oct. 1839.

[2]) Vergl. auch

1) wegen Beschränkung des Aufwandes bei Kindtaufen und Begräbnissen oben S. 955 u. 957;

2) wegen der frühern beschränkenden Bestimmungen wegen des Trompetenblasens und Heerpaukenschlagens den Befehl v. 16. Juni 1804 (C. A. 3. Forts. I. 55) und das diesfallsige O. A. Pat. v. 5. Juli 1804 im O. C. W. V. 195.

[3]) Die frühern diesfallsigen Bestimmungen sind namentlich in den Polizei- und Kleiderordnungen vom 23. April 1612 und 22. Juni 1661 (C. A.

dischen Erzeugnisse, normirten, und die Bestimmungen wider das unbefugte Degentragen, welche diesem nach ähnlichen Rücksichten gewisse Schranken setzten, obschon sie als Grund aussprachen: um allen Unfug und andere unfertige Händel zu verhüten, und daher namentlich auch das Tragen verborgener Stilets und anderer Gewehre verboten [1]). Es finden jedoch diese Bestimmungen, bei den seitdem diesfalls gänzlich veränderten Zeitverhältnissen, insoweit keine Anwendung mehr. Es läßt sich aber wegen des in den letztern enthaltenen Verbots des Waffentragens auf diese zurückgehen, und es liegt auch an sich in den Befugnissen der Polizei, anstößige Kleidung nicht zu dulden [2]).

Insbesondere ist das Tragen militairischer Abzeichen, z. B. von Seiten der Schützencorps unstatthaft [3]).

II. Beschränkung des Aufwandes bei besondern Gelegenheiten.

In dieser Beziehung sind hier zu erwähnen die frühern Beschränkungen der Gastereien in Bezug auf die Anzahl der dabei vorzusetzenden Gerichte [4]), des Luxus in Bezug auf die Mahlzeiten bei Verlöbnissen, Hochzeiten und Kindtaufen, sowie des Mahlschatzes, der Hochzeitgeschenke [5]).

I. 1451 u. 1562), die letztern in der Kleiderordnung v. 21. Febr. 1750 (C. A. 1. Forts. I. 749 in d. Oberlaus. publ. d. D. A. Pat. v. 4. April 1750 im D. C. W. I. 427).

[1]) Mand. v. 29. Aug. 1719 (C. A. I. 1903) und Gen. v. 1. Aug. 1743 (C. A. 1. Forts. I. 669).

[2]) Wegen anstößiger Trachten der Studirenden vergl. die Gesetze für diese v. J. 1822 §. 59 (G. S. Nr. 24, S. 305).

[3]) In dieser Hinsicht ist im Gen. v. 30. Mai 1766 (C. A. 1. Forts. I. 915) insbesondere verordnet, daß das Tragen goldner oder silberner Achselschleifen mit oder ohne Quasten keinerlei Civilbedienten erlaubt sein soll.

[4]) Vergl. die angez. Polizeiordnung v. 22. Juni 1661 Tit. 19 (C. A. I. 1584).

[5]) Vergl. die angez. Polizeiordn. von 1661 Tit. XIII. bis XVII. und die Eheordnung v. 10. Aug. 1624 (C. A. I. 1024) Punkt 5, verglichen mit dem Gen. v. 23. März 1714 (ebendas. 903), und wegen der diesfallsigen Mißbräuche bei Kindtaufen oben die Verordn. v. 22. Oct. 1840 (S. 955).

2) Unfug an Polterabenden. Die Ksd. zu Leipzig ist im Einverständniß mit dem Cultusministerium veranlaßt worden, die Ortsobrigkeiten und die Gensd'armerie ihres Bezirks, soweit nöthig, zu thunlichster Hintertreibung großen Unfugs bei der Feier der sogenannten Polterabende mit gemessener Anweisung zu versehen. M. V. v. 12. Oct. 1836.

Achtzehnter Abschnitt.

Maaßregeln zu Verhütung von Preßvergehen [1]).

I. Bundesbeschlüsse.

1) Provisorischer Bundesbeschluß über die Freiheit der Presse.

v. 20. Sept. 1819.

Publicirt durch das Mand., die bei der Bundesversamml. wegen der Preßfreiheit und der entdeckten revolutionairen Umtriebe gefaßten Beschlüsse betr., vom 13. Nov. 1819 (G. S. Nr. 36, S. 229), und in der Oberlausitz durch O. A. Pat. v. 22. Jan. 1820 (im O. Coll. W. V. 237).

In diesem ist ausgesprochen, daß Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über

---

[1]) **a) Zweck der preßpolizeilichen Wirksamkeit.**

Die Preßpolizei trifft vorbeugende Maaßregeln gegen Criminal- und Polizeivergehen durch die Presse, wie dies aus der Instruction für die Censoren und aus den sonst ertheilten Vorschriften abzunehmen ist; daher waren die diesfallsigen Bestimmungen an das Ende dieses Bandes zu verweisen.

b) Competenzverhältniß.

In Gemäßheit von §. 1 der Verordn. v. 13. Oct. 1836, die Verwalt. der Preßpolizei betr., ist diese, welche bis dahin nach §. 4 E. VI. der Verordn. v. 7. Nov. 1831, die Einricht. der Ministerialdepartements betr. (vergl. Band I. S. 14), dem Cultusministerio überwiesen war, auf das Ministerium des Innern übergegangen.

c) Insbesondere Competenz in Bezug auf Vereine zu Verbreitung von Volksschriften.

Die ministerielle Wirksamkeit bei und nach Bildung von solchen Vereinen steht, als zur Verwaltung der Preßpolizei gehörig, hauptsächlich dem Ministerio des Innern zu, wobei, wie bei andern preßpolizeilichen Angelegenheiten, eine Mitwirkung des Cultusministerii nur dann einzutreten hat, wenn entweder das kirchliche Dogma oder Gegenstände des öffentlichen oder Privatgottesdienstes oder des Schulunterrichts in Frage kommen. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 21. Dec. 1840 im Einverständniß mit dem Cultusmin.

zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate, ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden, zum Druck befördert werden dürfen, daß, wenn Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen, gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden soll (§. 1), daß jeder Bundesstaat für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich sei (§. 4), wobei sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde (§. 5) [1]; daß in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleibe, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sei, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe begründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch, wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen, und daß die Bundesversammlung außerdem befugt sein soll, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigner Autorität, durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen (§. 6); daß, wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen

---

[1]) Laut Bekanntm. v. 7. Dec. 1831 (G. S. Nr. 76, S. 355) hat sich die Bundesversammlung veranlaßt gesehen, diese Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung zu bringen, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit jene Aufsicht dem Sinne und dem Zwecke der bestehenden Bundesbeschlüsse gemäß gehandhabt werde.

Zeitschrift zugelassen werden darf, und daß die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei bleiben und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet werden sollen (§. 7); daß endlich alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein oder nicht, mit dem Namen des Verlegers und, insofern sie zur Classe der Zeitungen und Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen sein sollen, und Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt werden dürfen, und wenn solches heimlicherweise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden müssen [1]).

2) Verordnung, (der Min. d. Cult. u. d. Inn.)

zu Publication des Bundesbeschlusses v. 28sten April 1836 wegen Aufnahme von Berichten und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen in Zeitungen und periodischen Schriften;

v. 4. Juli 1836. (G. B. Nr. 40, S. 168.)

In der 3ten diesjährigen Bundestagssitzung vom 28sten April dieses Jahres ist beschlossen worden: daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und daß deshalb die Herausgeber und Redactoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben [2]).

---

[1]) Vergl. auch wegen des Verbots, nach welchem keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift in einem Bundesstaate ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben zugelassen und ausgegeben werden darf, den durch die Verordn. v. 24. Nov. 1832 publicirten Bundesbeschluß v. 5. Juli 1832 oben S. 10, §. 23, 27 u. 28 der nachstehenden Verordn. v. 5. Febr. 1844.

[2]) Vergl. auch §. 7 der Censoreninstruction v. 5. Febr. 1844.

II. Sächsische Gesetzgebung.

1) Die Aufsicht auf Leihbibliotheken und Leseinstitute betreffend.

3) Verordnung, (d. Min. d. Inn.) die Verwaltung der Preßpolizei betr., v. 13. Oct. 1836. (G. B. Nr. 67, S. 278.)

Aufsicht über Leihbibliotheken und Leseinstitute für Journale und Zeitungen. Rescript v. 17. März 1800. (Cod. Aug. Cont. II. T. I. S. 1145.)

§. 61. Die Leihbibliotheken und Leseinstitute für Journale und Zeitungen bleiben, wie zeither, unter der Aufsicht der Ortsobrigkeiten. Diese haben dazu nur von ihnen für geeignet geachteten Personen Erlaubnis zu ertheilen, und dieselben mit Verweisung auf ihre Bürgerpflicht oder handschläglich an Eidesstatt angeloben zu lassen:

daß sie vollständige Verzeichnisse der von ihnen zum Verleihen angeschafften Bücher und Zeitschriften allmonatlich bei der Ortsobrigkeit einreichen, und darin nicht enthaltene Schriften nicht ausgeben wollen.

Die Ortsobrigkeiten haben die auf diese Verzeichnisse ihnen etwa erforderlich scheinenden nähern Erörterungen und Verfügungen sofort zu bewirken, ihnen beigehende Zweifel aber an die Censurcollegien zu bringen, an welche sie auch die bei ihnen eingehenden Verzeichnisse der zum Ausleihen bestimmten Bücher und Zeitschriften halbjährig in den Monaten Januar und Juli einzusenden haben. Uebertretungen obigen Angelöbnisses werden mit Geld- oder Gefängnisstrafen geahndet [2]).

---

[1]) Die fortwährende Gültigkeit der obigen §§. 61—63 ist ausgesprochen im §. 37 der nachstehenden Verordn. v. 5. Febr. 1844.

[2]) **a) Anzeige neuer Concessionen zu Leihbibliotheken 2c.**

Die Kreisdir. zu Zwickau hat die Obrigkeiten angewiesen, so oft eine neue Concession für Leihbibliotheken, öffentliche Leseinstitute und Antiquare ertheilt werde, solches anzuzeigen; durch V. v. 9. Jan. 1845 (Ksbl. Nr. 4).

b) Einreichung doppelter Exemplare der Bücherverzeichnisse.

Um die Vorschrift dieses §. zu erleichtern, ist an die Obrigkeiten verordnet worden, die Inhaber der am Orte befindlichen oder künftig zu errichtenden Leihbibliotheken anzuweisen, die allmonatlich an die Obrigkeiten abzugebenden Bücherverzeichnisse in doppelten Exemplaren einzureichen, wovon sodann das eine von diesen zurückzubehalten, das andere an das Censurcollegium zu befördern ist, in Gemäßh. der diesfalls ergang. M. V. durch V. der Ksd. zu Lpz. v. 21. Jan. 1837 (Ksbl. Nr. 27), zu Zw. v. 3. ej. (Ksbl. Nr. 2 u. 51).

c) Mitwirkung der Geistlichen.

Durch Reser. v. 2. Juni 1817, die Anzeigen der sich in den Leihbibliotheken vorfindenden schädlichen Schriften durch die Geistlichen betr. (C. A. 3. Fortf. I. 52), ist diesen zur Pflicht gemacht, daß sie, wenn ihnen die Ver-

Versendungen aus diesen Anstalten. Generale v. 26. Oct. 1790. (Cod. Aug. Cont. II. T. I. S. 53.) Oberamtspatent vom 8. November 1790. (ibid. T. III. S. 507.)

§. 62. Inhabern von Leihbibliotheken und Leseinstituten bleibt es verboten, Zeit- und andere Druckschriften, anders, als auf vorgängige specielle Bestellung, über Land herumtragen zu lassen. Die Sendungen sind mit der Adresse der Besteller zu versehen, und von dem Verleiher zu versiegeln. Die Rücksendungen dürfen die von dem Verleiher umhergesendeten Boten nicht anders, als versiegelt und mit der Adresse des Leihinstituts versehen, annehmen. Uebertretungen dieses Verbots werden mit Confiscation der Schriften und Geldbussen bestraft [1]).

Aufsicht auf die auf Märkten ausgebotenen Volksschriften. Generale v. 17. Mai 1803. (Cod. Aug. Cont. III. T. I. S. 37.)

§. 63. Die Ortsobrigkeiten haben auch fernerhin darüber Obsicht zu führen, daß auf den Wochen- und Jahrmärkten nur im Inlande gedruckte und censirte Volkschriften, auf welchen der Name des Druckers und der Druckort angegeben ist, feilgeboten werden. Alle andern sollen sofort confiscirt, und die Verkäufer überdies mit Geld- oder Gefängnisstrafen belegt werden [2]).

---

breitung schädlicher Schriften durch die Leihbibliotheken bekannt wird, solches bei der Ortsobrigkeit oder bei den Amtshauptleuten, oder nach Befinden bei dem Kirchenrathe oder Oberconsistorio (der Kreisdirection) unmittelbar anzeigen. Wegen des verbotenen Hausirens mit Druckschriften vergl. im IV. Bande das III. Cap. des III. Abschn.

[1]) Wegen der in Preußen bestehenden Beschränkungen für ausländ. Unternehmer von Leihbiblioth. und von Journal- und Lesezirkeln und Buchhändler, welche Bücher an preuß. Unterth. direct verkaufen wollen, vergl. die V. d. Ksd. zu Dr. v. 26. Febr. 1836 (Ksbl. Nr. 18).

[2]) Vergl. auch das Rescr. v. 1. Dec. 1800, den Handel mit schädlichen Flugschriften betr. (C. A. 2. Forts. I. 59), und das Gen. v. 17. Mai 1803. den Verkauf und die Verbreitung anstößiger Volksschriften betr. (C. A. 3. Forts. I. 37), und in Bezug auf die Oberlausitz das O. A. Pat. v. 2. Dec. 1800 und das höchste Rescr. v. 17. Mai 1803, publ. d. O. A. Pat. v. 18. Juni 1803, nebst einem Anhange confiscirter Lieder (O. Coll. W. V. 189 u. 192).

Verein zu Verbreitung guter und wohlfeiler Volksschriften.

Es hat sich im Jahre 1841 ein Verein gebildet, dessen Zweck dahin geht, „durch passende Lectüre die Segnungen einer vernünftigen und zeitgemäßen Aufklärung und christlichen Gesittung so viel als möglich allgemein, namentlich auch zum Eigenthume der untern und ärmern Volksclassen zu machen." Der verdiente Begründer desselben ist der Kirchen- und Schulrath D. Döhner bei der Kreisdir. zu Zwickau.

2) Im Uebrigen bestehende preßpolizeiliche Bestimmungen.

4) Gesetz, (aus dem Min. d. Inn.) einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betr.;

v. 5. Febr. 1844. (G. B. Nr. 2, S. 2.)

Aus diesem genügt es, folgender Bestimmungen hier zu gedenken:

Es sollen Schriften, welche über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, der Censur nicht mehr unterworfen sein, insofern nicht dergleichen Schriften in Heften oder Abtheilungen ausgegeben werden sollen, die diese Bogenzahl nicht übersteigen (§. 1). — Von den nach §. 1 censurfreien Schriften ist vor deren Ausgabe und Versendung ein brochirtes Freiexemplar bei der Kreisdirection des Bezirks, in welchem der Druck erfolgt ist, oder in welchem, wenn der Druck im Auslande erfolgt ist, der Verleger wohnt, einzureichen, hierüber aber von deren Canzlei dem Ueberbringer sofort ein Empfangsbekenntniß auszufertigen und auszuhändigen (§. 3). — Erst nach Aushändigung des Empfangsbekenntnisses (§. 3) darf mit Ausgabe und Versendung der Schrift begonnen werden (§. 4). — Jeder, der zur Veröffentlichung einer Schrift durch den Druck oder zur Verbreitung derselben mitgewirkt hat, ist in allen Fällen, wo ein Staatsbürger nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen seine Wissenschaft um eine Thatsache anzugeben überhaupt verpflichtet ist und die von ihm selbst ertheilte Auskunft solches nicht überflüssig macht, verbunden, seine Mitwissenschaft um den Verfasser, und was den Drucker anlangt, seine Mitwissenschaft um den Besteller auf Verlangen der competenten Behörde anzugeben und kann dazu im Weigerungsfalle durch Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafe angehalten werden. Dieser Verbindlichkeit können sich aber dann der Redacteur und der Verleger, sowie derjenige, der dessen Stelle vertritt, nicht durch das Vorgeben, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, der Drucker nicht durch den Vorwand entziehen, daß er den Besteller des Druckes nicht kenne. Bewirkt der Befragte, der Vollstreckung dieser Strafen ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig befunden, so trifft deshalb, und zwar zunächst den Redacteur, in dessen Ermangelung aber den Verleger oder denjenigen, der dessen Stelle vertritt, in deren Ermangelung aber den Drucker die eigne Verantwortlichkeit des Verfassers (§. 7) [1]). — Zu

---

[1]) **Competenz zu Ausmittelung des Verfassers eines Aufsatzes.**

Die durch §. 52 der Verordn. v. 15. Oct. 1836 anerkannte auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhende Competenz der Verwaltungsbehörde zu Ausmittelung des Verfassers einer Druckschrift ist durch obigen §. 7 nicht abgeändert worden. Durch sie wird aber die ebenmäßige Competenz der Justizbehörden nicht ausgeschlossen. Denn es handelt sich hierbei um diejenige Wirksamkeit der Verwaltungsbehörden, durch welche ein untersuchungsmäßiges Verfahren der

jeder Zeit können alle und jede im Inlande oder Auslande mit oder ohne Censur erschienene Schriften, insofern sich Anlaß dazu ergiebt, von obern und niedern Verwaltungsbehörden mit Beschlag belegt und kann ihr Vertrieb einstweilen untersagt werden. Es ist aber hierüber im geordneten Instanzenzuge sofort an das Ministerium des Innern zu berichten, und letzteres hat in einer nach den Vorschriften §. 18 des Gesetzes D. vom 30sten Januar 1835 zu haltenden Collegialsitzung zu entscheiden, ob das Vertriebsverbot und die Beschlagnahme wieder aufzuheben oder in Wegnahme oder Confiscation zu verwandeln sei. Wird das letztere ausgesprochen, so steht dem Eigenthümer der hinweggenommenen Druckschrift hiergegen ein einmaliger Recurs zu, bei dessen Entscheidung das in §. 24 des gedachten Gesetzes vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist (§. 8)[1]).

Justizbehörden vorbereitet und diesen das Material dazu verschafft werden soll. Es können daher dergleichen Ermittelungen eben so gut bei den Justizbehörden beantragt und von diesen vorgenommen werden, und dies wird sogar mit Ausschließung der Verwaltungsbehörden dann der Fall sein müssen, wenn die deshalb angegangene Verwaltungsbehörde die Strafbarkeit der fraglichen Druckschrift so zweifelhaft findet, daß sie den Antrag deshalb sofort an die Justizbehörde zu verweisen sich bewogen findet. Daher kann auch ein solcher Antrag von der Justizbehörde am wenigsten dann an die Verwaltungsbehörde gewiesen werden, wenn jene von ihrem Standpunkte aus schon selbst Bedenken gefunden hat, auf den Antrag einzugehen, und namentlich die fraglichen gedruckten Aufsätze für Gegenstände strafrechtlicher Verfolgung nicht erkannt hat. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 7. Aug. 1844. — Der Zweck eines solchen polizeilichen Verfahrens ist, wie auch am Schlusse des §. angedeutet ist, die rechtliche Verfolgung gegen den ausgemittelten Verfasser vorzubereiten. Es ist daher nur insofern zulässig, als eine genügende Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß eine Verurtheilung des Verfassers erfolgen werde. Die von der Polizeibehörde hierüber zu gewinnende Ueberzeugung muß sich aber auf den Nachweis des Antragstellers oder sonst ihr bekannt gewordene Thatsachen, nicht auf Privatvermuthungen gründen. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 7. Oct. 1840. — Vergl. auch die Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 2, S. 174, sowie auch den Aufsatz des Adv. Kittler über die Verpflichtung zur Auskunftsertheilung über ungenannte Verfasser von Druckschriften in der Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 4, S. 428.

[1]) Beschlagnahme und Zurücksendung oder Confiscation ausländischer Preßerzeugnisse.

Zu Verhinderung des Vertriebs eines der Vertriebserlaubniß bedürfenden ausländischen Preßerzeugnisses ist ein ausdrückliches definitives Vertriebsverbot nicht erforderlich, vielmehr ist dessen etwa unternommener Vertrieb schon an sich strafbar. Ist das Preßerzeugniß, seiner Verwerflichkeit ungeachtet, zu unbedeutend und wenig schädlich, als daß es einer Confiscation desselben bedürfte, so können in diesen und ähnlichen Fällen die weitern Maaßregeln auf Veranstaltung der Rücksendung der anher gelangten Exemplare an den auswärtigen Verleger oder die Behörde desselben, auf Benachrichtigung sämmtlicher Buchhändler von der Abschlagung der Vertriebserlaubniß, mit der Aufforderung, etwa noch an sie gelangende Exemplare ebenfalls an ihre Obrigkeit zur Rücksendung abzugeben, und auf deren Verwarnung vor dem Vertriebe der Schrift unter der Verwarnung der §. 36 der Verordn. v. 5. Febr. 1844 angedrohten Strafen beschränkt bleiben. Dagegen ist in Fällen, wo auf die jedenfalls zu erstattenden Berichte der Kreisdir. das Ministerium die wirkliche Confiscation eines solchen Erzeugnisses der ausländischen Presse für erforderlich erachtet, nach obigem §. 8 zu verfahren. M. an sämmtl. Ksd. v. 20. Aug. 1844.

— Für censurfreie Schriften, deren Confiscation auf diese Weise (§. 8) verfügt wird, kann eine Entschädigung aus der Staatscasse nicht gefordert werden (§. 9) [1]). — Wird dagegen in Gemäßheit einer dergleichen Entscheidung (§. 8) mit der Confiscation einer Schrift verfahren, welche der hierländischen Censur unterlegen hat, oder zu deren Vertriebe ausdrückliche Erlaubniß gegeben worden war, die Schrift enthalte nun über oder unter zwanzig Druckbogen, so ist dem Eigenthümer derselben Entschädigung zu gewähren (§. 10). — In Fällen, wo eine in Gemäßheit der Bestimmungen §. 8 ertheilte Entscheidung auf Confiscation oder beziehendlich Hinwegnahme nicht vorliegt, aber gleichwohl das Ministerium des Innern, als oberste Verwaltungsbehörde, die Unterdrückung einer Schrift für nöthig findet, ist für die hinweggenommenen Exemplare volle Entschädigung nach dem von jedem Eigenthümer erweislich dafür bezahlten Preise und dem Verleger nach dem Buchhändlerpreise zu gewähren (§. 11).

5) Verordnung, (des Min. d. Inn.) die Angelegenheiten der Presse betreffend;

v. 5. Febr. 1844. (G. B. Nr. 3, S. 6.) [2])

Aus dieser ist folgender Bestimmungen zu gedenken:

Außer den nach vorstehendem Gesetze censurfreien Schriften sind bis auf anderweite Anordnung censurfrei:

a) alle Drucke auf Anordnung sowohl niederer als höherer Behörden im Bereiche und für die Zwecke ihrer amtlichen Wirksamkeit;

---

[1]) **Begründung der Confiscation.**

Durch die Strafbarkeit eines Preßerzeugnisses (§. 92 des Crim. Gesetzbuchs) wird zugleich die Hinwegnahme desselben ohne Entschädigung, mithin die wirkliche Confiscation desselben gerechtfertigt, wenn nicht schon ausreichende Gründe für den Wegfall der Entschädigung in der ohne Genehmigung einer Censurbehörde erfolgten Veröffentlichung, sowie in dem Umstande liegen, daß die Schrift ohne Angabe des Druckers und Verlegers ist (§. 27 der Verordn. v. 5. Febr. 1844), und diesem Mangel, wie, wenn er das einzige Hinderniß der Gestattung des Vertriebs wäre, bei gewöhnlichen Druckschriften durch Umdruck des Titelblattes geschehen könnte, in diesem Falle nicht abgeholfen werden kann. M. Entsch. an die Ksd. zu Lpz. v. 11. Mai 1844.

[2]) **a) Inhalt der weggelassenen Bestimmungen.**

Die folgenden Bestimmungen enthalten Vorschriften, welche wesentlich die Drucker, Verleger, Herausgeber von Zeitschriften, Censoren und Kreisdirectionen angehen. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, daß nach der Berichtig. S. 36 d. G. B. v. J. 1844 im §. 20 die Worte: „und II. d." in Wegfall zu bringen sind.

b) Das Liquidiren von Kosten in Censursachen.

Dasselbe kann erfolgen, wenn sich wirkliche Frivolität zu Tage legt, jedoch soll der diesfallsige Bescheid an die Betheiligten unmittelbar erlassen werden und es mögen die Gebühren für den Bericht des Censors dabei mit in Ansatz gebracht werden. M. V. v. 22. Dec. 1838.

b) solche öffentliche Anschläge, zu welchen die dazu competente Behörde die Genehmigung ertheilt hat;

c) alle mit Genehmigung oder auf Veranstaltung einer inländischen, protestantischen oder katholischen, geistlichen Behörde erscheinenden Andachts- oder Schulbücher;

d) der Urtext und die lutherische Uebersetzung der heiligen Schrift, die sogenannte Vulgata, die symbolischen Bücher der protestantischen Kirche, Sammlungen hier zu Lande geltend gewesener Gesetze, die griechischen und römischen Classiker und Kirchenväter, und zwar alle diese Schriften mit Einschluß der dazu in einer todten Sprache geschriebenen Vorreden, Commentare und Anmerkungen;

e) die Gelegenheitsschriften und amtlichen Bekanntmachungen der Landesuniversität und der übrigen Academien im Lande, der königlichen Landesschulen und städtischen Gymnasien, der öffentlichen Schullehrerseminarien und der unter der unmittelbaren Leitung der Kreisdirectionen und des Ministeriums des Innern stehenden Gewerbschulen;

f) Risse und Landkarten, ungeachtet sich Schrift darauf befindet, ingleichen Musikalien mit Ausschluß des der Censur auch fernerhin unterliegenden Textes der Gesangstücke;

g) folgende nicht zur Literatur gehörige, sondern Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, sowie des häuslichen und geselligen Lebens dienende Drucke, als:

Preiscourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Cassenzeddel, Anweisungen, Courszeddel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlangzeddel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel zu Bücherrücken, Tabellenschemata, Etiquetten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten und Anzeigen anderer Familienereignisse (§. 1)[1]).

---

[1]) **a) Censur von Bildern mit Schrift.**

Nach dem Mand. v. 10. Aug. 1812 sollte nicht das Geringste ohne Censur gedruckt werden. Da nun auch nach §. 1 II. f. von den zugleich Schrift enthaltenden Abbildungen nur die Risse und Landkarten ausgenommen sind, so folgt hieraus von selbst, daß alle andern Abbildungen, worauf sich Schrift befindet, eben wegen der letztern der Censur zu unterwerfen sind. Jedoch würde es über den Zweck und den Grund der gesetzlichen Bestimmung hinausgehen, wenn man aus der Anbringung des Namens des Zeichners oder Stechers oder Druckers des Bildes eine Censurpflichtigkeit folgern wollte. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 23. Sept. 1844. — Da hiernach die mit Schrift versehenen gedruckten Bilder nach dem Ges. und der Verordn. v. 5. Febr. 1844 zu beurtheilen sind, so folgt daraus von selbst, daß auch Drucker und Verleger darauf angegeben sein müssen. Obgleich übrigens hiernach solche Bilder als Gegenstand der Preßpolizei zu gelten haben, andere Bilder aber, insofern dadurch öffentlicher Anstoß erregt wird, Gegenstand allgemeiner polizeilicher Aufsicht sind, so wird dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß in einer Stadt, wo diese verschiedenen Zweige der Polizei unter verschiedene Behörden getheilt sind, diese mit Genehmigung der obern Behörde in dieser Beziehung über eine andere Art der Abgrenzung ihrer Competenz sich vereinigen. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 9. Nov. 1844. In Leipzig ist demgemäß genehmigt worden, daß die Aufsicht

Mit den §. 1 gedachten Ausnahmen bleiben auch fernerhin alle hierlands zu druckende oder auch nur zu verlegende Schriften der Censur unterworfen und dürfen daher nicht ohne Genehmigung der dazu ermächtigten Personen gedruckt oder auf andere mechanische Weise vervielfältigt werden (§. 2) [1]).

Für Beobachtung der Vorschrift §. 2 verantwortlich sind in Betreff der im Auslande gedruckten, im Inlande verlegten Schriften die inländischen Verleger; in Betreff der hierlands gedruckten die Vorstände der Buchdruckereien und anderer Anstalten, aus welchen censurpflichtige Schriften hervorgehen können. Sowohl die selbstverwaltenden Eigenthümer, als die von den Eigenthümern etwa anzustellenden verantwortlichen Geschäftsvorstände der Offizinen, sind künftighin, und zwar, insofern sie bereits den Unterthaneneid geleistet haben, mit Verweisung darauf handschläglich, außerdem aber an Eidesstatt, vor Beginn ihres Geschäfts darauf zu verpflichten:

über die auf mechanische Weise vervielfältigten Bilder und Zeichnungen vom Stadtrathe ausgeübt werde, ohne dabei einen Unterschied zu machen, ob Schrift darauf befindlich sei oder nicht, nur werde dieser Theil seiner Wirksamkeit nicht als eine preßpolizeiliche, nach den angezogenen gesetzlichen Vorschriften zu übende anzusehen sein. Ebend.

b) Verfahren gegen anstößige Bilder.

Gegen anstößige Bilder ohne Schrift ist auf dem reinen Verwaltungswege einzuschreiten, auch wenn es sich um deren Confiscation handelt, da in obiger Bestimmung nur Risse und Landkarten, mithin nicht andere Arten von mechanischen vervielfältigenden Abbildungen, auf welchen sich Schrift befindet, von der Censur ausgenommen, diese sonach als Druckschriften, auf welche die Bestimmung des Ges.. v. 5. Febr. 1844 Anwendung leidet, zu behandeln sind.

[1]) **a) Verhältniß der Censur zu den Cattundruckereien.**

Das Ministerium hat zwar Anstand genommen, auch die Cattundruckereien unter Censur zu stellen; es bleibt jedoch deren Besitzern unbenommen, in Fällen, wo ihnen die Besorgniß oder der Zweifel beigeht, ob nicht ein von ihnen auf Geweben auszuführender Druck einer bildlichen Darstellung mit oder ohne Text seiner Anstößigkeit wegen werde in Beschlag genommen und confiscirt werden, die Zeichnung dazu bei der betr. Kreisdirection einzureichen, welche sodann bestimmen wird, ob oder mit welcher Abänderung der Druck unbedenklich sei. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 6. Juni 1839, den übr. Ksd. abschr. mitgeth.

b) Erstreckung der Censurgesetze auf den Steindruck.

Hierüber enthält die nähern Bestimmungen das Mand. v. 22. Dec. 1830 (G. S. Nr. 55, S. 247).

c) Censur bei ermangelndem Titel.

Das Min. des Inn. hat geschehen lassen, daß, insofern der Inhalt einer Schrift nicht zu Bedenken Anlaß giebt, das Imprimatur ertheilt werde, wenn auch der in einer andern Officin des In- oder Auslandes in Stein-, Kupfer- oder Stahlstich auszuführende, mit dem Namen des Verlegers zu versehende Titel nicht sofort vorgelegt werden könne, dafern nur derselbe dem Censor handschriftlich vorgezeigt und von dem Buchdrucker versprochen werde, daß ein Druckexemplar desselben binnen einer gewissen Zeit nachträglich eingeliefert werden solle. M. V. an sämmtl. Ksd. u. Censurcolleg. v. 16. Juli 1839.

daß sie die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung beobachten und insonderheit censurpflichtige Schriften nicht ohne eingeholte Genehmigung der Censoren, an welche sie gewiesen sind, drucken lassen wollen.

Sie sind wegen Befolgung der bestehenden Vorschriften zugleich für alle in der Offizin angestellte Personen verantwortlich (§. 3).

Buchdruckereien können nicht ohne Concession errichtet werden. Gesuche darum sind bei der Ortsobrigkeit anzubringen, welche darüber an die Kreisdirection, in den Schönburgischen Receßherrschaften an die Gesammtcanzlei, zu berichten hat. Von diesen Behörden wird die Entschließung des Ministeriums des Innern eingeholt und über die ertheilte Concession ein Schein ausgefertigt. Die Gesammtcanzlei kann jedoch, wiewohl unbeschadet der auf geführte Beschwerde erfolgenden Anweisung, das Gesuch zurückweisen. Die Erlaubniß zu Anlegung von Steindruckereien und andern Anstalten, aus welchen censurpflichtige Schriften hervorgehen können, außer den Buchdruckereien, kann von den Ortsobrigkeiten ertheilt werden. Sie haben aber davon jedesmal gleichzeitig Anzeige zur Kreisdirection zu erstatten (§. 4) [1]).

Der Drucker ist dafür verantwortlich, daß der Satz und Druck mit dem vom Censor genehmigten Manuscripte oder Satzbogen übereinstimme, und hat diese ein Jahr lang und, auf besonders an ihn ergehende Anordnung, zwei bis drei Jahre lang aufzubewahren. Es darf in keiner Druckschrift eine Censurlücke oder irgend eine andere Andeutung enthalten sein, daß in Folge der Anordnung des Censors eine Veränderung vorgenommen worden sei (§. 5).

---

[1]) **a) Concession zu Buchdruckereien.**

Es wird dabei hauptsächlich auf die Persönlichkeit der Bewerber rücksichtlich ihrer Geschicklichkeit, Betriebsamkeit und Zuverlässigkeit, ingleichen des Besitzes der Mittel zu Herstellung einer guten Officin gesehen, und es pflegt unter diesen Voraussetzungen auch in kleinern Städten, wo noch keine Buchdruckereien bestehen, die Concession ertheilt zu werden. Ein in einer solchen Stadt sich niederlassender Buchdrucker ist nicht gehalten, das Meisterrecht bei einer inländischen Innung zu erwerben, noch bedarf derselbe der Dispensation von der Vorschrift §. 8 des Mand. v. 13. Mai 1831. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 9. Nov. 1840. Jedoch pflegt vorausgesetzt zu werden, daß der Nachsuchende die Buchdruckerei erlernt habe. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 27. Dec. 1841. Wird die Concession ertheilt, so ist ein Localcensor zu bestellen.

b) Anlegung von Stereotypen- und Kunstgießereien und Congrevedruckereien.

Der Widerspruch der Buchdrucker gegen die Anlegung einer Stereotypen- und Kunstgießerei und Congrevedruckerei in Dresden ist, da der Congrevedruck für die größern Orte allerdings Bedürfniß geworden, übrigens kein Grund vorhanden, die Congrevedruckerei zu erschweren und der Stereotypen- und Kunstgießerei als Gegenstand freier Kunst weder ein polizeiliches noch gewerbliches Hinderniß oder Verbietungsrecht entgegenstehe, zurückgewiesen, dem Petenten aber der Gebrauch beweglicher Lettern überhaupt und die Benutzung der Stereotypen zum Drucke von Büchern und Schriften gegen Handschlag an Eidesstatt untersagt worden. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 21. Oct. 1837 und v. 11. April 1838.

Die Censur wird theils durch Centralcensoren, theils durch Localcensoren verwaltet (§. 7).

Localcensoren sind zu bestellen

a) an allen Orten, wo sich Buchdruckereien oder andere Anstalten befinden, aus welchen censurpflichtige Schriften hervorgehen können;

b) an allen Orten, für welche, wenn auch nicht daselbst gedruckte, Localblätter erscheinen. Sind diese für mehrere Ortschaften zugleich bestimmt, so hat die Kreisdirection zu entscheiden, an welchem Orte der Localcensor für dieselben zu bestellen sei (§. 8).

Zu Localcensoren sind Männer von wissenschaftlicher Bildung von den Ortsobrigkeiten und zwar, wo möglich, aus ihrem Mittel zu bestellen, und den Kreisdirectionen anzuzeigen (§. 9), jedoch von der Ortsobrigkeit zu verpflichten (§. 11) [1]).

---

[1]) **a) Verpflichtung der Rathsmitglieder zur Uebernahme der Centralcensur.**

Es sind weder die Bestimmungen §. 193, noch die §. 195 der allg. Städteordn. auf den den besoldeten Mitgliedern eines Stadtraths zu ertheilenden Auftrag der Centralcensur anzuwenden, da diese einerseits kein Amt ist, sondern eben nur in einer Beauftragung mit einem Geschäfte besteht, welches schon nach den bisherigen Einrichtungen (§. II. 2 des Mand. v. 10. Aug. 1812) zu den Obliegenheiten der Stadträthe und ihrer Mitglieder als solcher gehörte und nach den neuerlichen Bestimmungen nur von einem individuellen Auftrage der obersten Staatsbehörde abhängig gemacht worden ist (vergl. §. 10 der Verordn.), andererseits aber die Vorschrift §. 195 nur auf die Bezüge der Rathsmitglieder für ihre Verrichtungen als solcher sich bezieht. Sollte aber der betr. Stadtrath besorgen, daß durch die Uebertragung der Centralcensur seine amtliche Geschäftsführung beeinträchtigt werde, so ist diese Beschwerde zu prüfen und nach Befinden zu erledigen. Jedenfalls aber sind die Censurgebühren den sowohl mit der Central- als mit der Localcensur beauftragten Rathsmitgliedern zu überlassen. M. V. v. 21. Febr. 1837.

b) Censurgebühren.

Censurgebühren dürfen nur für ein wirklich ertheiltes Imprimatur erhoben werden, nicht auch für ein abgeschlagenes. Will jedoch der Censor letzternfalls sich nicht durch die Censurgebühren in andern oft ziemlich mühelosen Fällen für entschädigt erachten, so ist das Min. des Inn. nicht abgeneigt, ihm deshalb auf gutachtlichen Bericht des Censurcollegiums, an welches derselbe seinen Antrag zu richten hat, eine besondere nach Verhältniß der muthmaaßlichen Druckbogenzahl und seiner Mühe bei dessen Prüfung zu bestimmende Remuneration angedeihen lassen; demgemäß sind die Censoren beschieden worden. M. V. an sämmtliche Censurcoll. v. 10. Febr. 1843.

c) Berechnung der Bogenzahl dabei.

Der Sinn obiger Bestimmung geht dahin, daß bei Berechnung der Censurgebühren so viel Schrift als ein Druckbogen gerechnet werden soll, als, und zwar unabhängig von der durch die üblich gewordene Anwendung des Maschinenpapiers ermöglichten größern Anzahl von Brechungen des Bogens und der Zahl der gleichzeitig zu bedruckenden Seiten, ein Bogen der früher üblichen Formate, wie man sie namentlich bei Erlassung des Censurregulativs vom Jahre 1779 und des Mand. v. 10. Aug. 1812 hatte, faßt, wenn er dreimal und daher zu acht Blättern (Octavformat) 16 Seiten enthält. Es soll daher bei der Berechnung wenigstens unbedingt nicht die Angabe der Bogenzahl, die sogenannte Signatur, zu Grunde gelegt, vielmehr als ein Bogen so viel Schrift gerechnet

Die Censur der von römisch-katholischen Glaubensverwandten verfaßten katholisch-geistlichen Schriften verbleibt dem katholisch-geistlichen Consistorium zu Dresden und dem domstiftlichen Consistorium zu Budissin. Insoweit es dabei auf Gegenstände des katholischen Dogma's und der innern Einrichtungen der katholischen Kirche ankommt, hat über die Censurverwaltung des Consistoriums zu Dresden das apostolische Vicariat in höherer Instanz zu entscheiden. Im übrigen tritt aber auch rücksichtlich des Verfahrens bei der Censur der katholisch-geistlichen Schriften die Oberaufsicht des Ministeriums des Innern ein (§. 13) [1]).

Zur Herausgabe einer jeden solchen Zeitschrift, die nicht blos für die Gelehrtenwelt, sondern für das größere Publicum bestimmt ist, oder Politik, Tagesgeschichte und Urtheile darüber in ihren Bereich zieht, sie mag heftweise oder in einzelnen Bogen, in regelmäßigen Zeitabschnitten, oder

---

werden, als auf 16 Seiten steht, dafern diese die Dimensionen des Octavformats in seiner frühern und ursprünglichen Bedeutung haben. Wenn daher die einzelne Seite dieses Maaß erreicht oder nicht beträchtlich überschreitet, so sollen 16 dergleichen Seiten für einen Bogen gerechnet werden, ungeachtet vielleicht 24 oder 32 oder 36 oder noch mehr Seiten auf den Bogen gedruckt worden sind. Entgegengesetzten Falls soll eine Reduction auf das Octavformat, in diesem Sinne verstanden, stattfinden. Bescheid an die Deputirten des Buchhändlervereins v. 17. Sept. 1844 und M. V. an die Ksd. zu Leipz.

[1]) **Censur katholischer geistlicher Schriften.**

Mittelst Verordn. v. 15. April 1844 an sämmtl. Ksd. und an das katholisch-geistliche Consistorium zu Dresden und das domstiftliche Consistorium zu Budissin ist näher bestimmt worden, daß die nach Maaßgabe des auch auf die katholisch-geistlichen Schriften anwendbaren §. 1 obigen Gesetzes censurfreien Schriften dieser Art lediglich die Bestimmungen §. 3, 4 und 5 anzuwenden seien, wonach ein Freiexemplar davon an die Kreisdirection des Bezirks, in welchem der Druck erfolgt, abzugeben ist, daß aber die Kreisdirection die nach §. 3 an sie gelangenden von einem römisch-katholischen Glaubensverwandten verfaßten katholisch-geistlichen Schriften, dafern ihr nicht schon von ihrem Standpunkte aus eine provisorische Beschlagnahme derselben begründet und erforderlich erscheine, in den Erblanden dem kathol. geistl. Consistorio in Dresden, in der Oberlausitz dem domstiftl. Consistorio zu Budissin mitzutheilen und etwaige Anträge zu erwarten, das Consistorium aber die Schrift jedenfalls an die Kreisdir. zurückgelangen zu lassen habe; daß die Drucker darüber zu verständigen seien, wie die §. 14 der Verordn. vorgeschriebene Vorlegung eines brochirten vollständigen Abdrucks und der übrigen daselbst bemerkten Gegenstände dann bei der katholisch-geistlichen Censurbehörde zu erfolgen habe, wenn die Censur der Schrift vor dieselbe gehöre, und daß sie zugleich angewiesen seien, mit dem Abdrucke der Schrift jedesmal zugleich die Censurgebühren an das betr. Consistorium einzusenden; daß von den beiden Censurbehörden hierbei dasjenige zu beobachten sei, was §. 15 den Centralcensoren zur Pflicht mache, und daß sie daher den Abdruck unverzüglich an die Kreisdir. des Bezirks, wo die Schrift gedruckt würde, mittelst Communicats gelangen zu lassen hätten, in welchem zugleich die etwa wahrgenommenen bedenklichen oder ungebührlichen Abweichungen im Abdruck und zwar solchenfalls unter Beifügung des Manuscripts und beziehendlich des Satzbogens bemerklich zu machen seien und sich darüber zu äußern sei, ob das Consistorium die Abweichungen zur Beschlagnahme der Schrift oder zu einer polizeilichen Untersuchung gegen den Drucker für erheblich genug erachte. — Dagegen haben die wegen der Beschlagnahme solcher Schriften zu erlassenden Verfügungen von den Kreisdirectionen auszugehen.

in zwanglosen Heften oder sogenannten fliegenden Blättern erscheinen, bedarf es der Concession. Gesuche darum sind bei der Kreisdirection anzubringen, welche sie mit ihrem Gutachten über den jedesmal mit einzureichenden Plan der Zeitschrift und über die Persönlichkeit des Herausgebers, sowie, insofern diese beide Personen verschieden sind, des verantwortlichen Redacteurs, dem Ministerium des Innern vortragen wird. Letzteres wird bei Ertheilung der Concession, für welche weder bei dem Ministerium, noch bei der Kreisdirection Kosten zu fordern sind, jedesmal den Vorbehalt des Widerrufs ausdrücken. Durch eigenmächtige, d. h. der Kreisdirection nicht angezeigte und von dem Ministerium des Innern nicht genehmigte Veränderungen in der Person des Herausgebers oder verantwortlichen Redacteurs erlischt die Concession von selbst, so daß ohne Weiteres der Concessionsschein durch die Behörde zurückzufordern und die Herausgabe der Zeitschrift einzustellen ist (§. 22) [1]).

---

[1]) **a) Stempel- und Kostenfreiheit in Bezug auf Concess. zu Zeitschriften und Calendern.**

Concessionsgesuche zu Herausgabe von Zeitschriften und somit auch zu Calendern unterliegen, da keine Kosten dafür zu liquidiren sind, auch nicht mehr der Stempelsteuer. Com. zum Finanzmin. v. 29. Mai 1837. Jedoch wird das Finanzmin. von den zu Herausgabe von Calendern ertheilten Concessionen in Kenntniß gesetzt, um die nöthige Verfügung wegen Stempelung der zum inländischen Vertriebe bestimmten Exemplare und wegen der Aufsicht über den ausländischen Vertrieb der ungestempelten Exemplare erlassen zu können. Ebend.

b) Concession zu Zeitschriften in den Schönburg'schen Receßherrschaften.

Diesfallsige Gesuche sind zwar ebenfalls bei der Kreisdir. anzubringen, es wird aber zuvörderst das Gutachten der Gesammtcanzlei erfordert. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 3. Jan. 1837.

c) Rechtliches Verhältniß von persönlichen Concessionen.

Diese können nicht Gegenstand des Verkehrs sein, sondern erlöschen, wenn sie vom Concessionar selbst nicht mehr ausgeübt werden, von selbst. Zu den übertragbaren Vermögensrechten des Concessionars einer Zeitschrift gehört nur das Verlagsrecht an den bereits erschienenen Theilen derselben, nicht das ohnehin widerrufliche Recht zur Fortsetzung, daher von dem Concessionar höchstens der dem Cessionar zu berechnende Ertrag der von ihm selbst unverändert fortzusetzenden Zeitschrift abgetreten werden kann. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 21. Nov. 1844.

d) Unentgeltliche Aufnahme von Insertionen.

Die den Concessionen inserirte Bedingung der unentgeltlichen Aufnahme von Insertionen bezieht sich auf die von Central- und Bezirksbehörden mit Einschluß der Amtshauptl. — welche nach §. 22 der Verordn. v. 6. April 1835 delegirte Mitglieder der Kreisdir. sind und daher in ihrem Wirkungskreise den Polizei- und Gerichtsbehörden gegenüber als Mittelbehörden auftreten — ergehenden Verordnungen und Bekanntmachungen, ingleichen auf die Fälle, wo Unterbehörden zur Einrückung von solchen ausdrücklich angewiesen sind, nicht aber ist die unentgeltliche Einrückung von Verordnungen und Bekanntmachungen zu verlangen, wo Betheiligten die Kosten anzuschreiben sind, wenn sie auch nicht eingebracht werden können. M. V. an die Ksd. zu Zw. v. 14. Juli 1836 und an die Ksd. zu Dr. v. 7. Sept. 1840.

Auf jedem Hefte einer Zeitschrift oder, wenn dieselbe in einzelnen Blättern erscheint, auf jedem Blatte derselben ist der Name des verantwortlichen Redacteurs und des Druckers anzugeben (§. 23). (Vergl. übrigens §. 27.) [1])

Den der Concession bedürfenden Zeitschriften sind auch die Kalender beizuzählen, und es leiden daher darauf die Bestimmungen §. 22 allenthalben Anwendung (§. 25) [2]).

Im Königreiche Sachsen darf keine Schrift vertrieben werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers oder Commissionärs, sowie der Sitz seiner Handlung, oder, wenn die Schrift außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienen ist, in Ermangelung dieser Angabe, wenigstens Name und Wohnsitz des Druckers bemerkt ist. Rücksichtlich der Erzeugnisse der inländischen Presse, mit Ausnahme der §. 1 unter g. gedachten kleinen Drucke, ist die Bezeichnung des Druckers, seinem Namen und Wohnsitze nach, unbedingt erforderlich und der Drucker dafür, daß sie nicht unterbleibe, verantwortlich. Schriften, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, oder darauf bezügliche falsche Angaben enthalten, sind schon deshalb und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt in Beschlag zu nehmen, und die Theilnehmer an ihrer Verbreitung zu bestrafen (§. 27) [3]).

---

e) Erlaubniß zur Aufnahme von Inseraten.

Es besteht der Grundsatz, die Zahl der Blätter, welche gegen Bezahlung von Insertionsgebühren auch andere, als literarische Ankündigungen aufnehmen dürfen, nicht noch mehr zu erweitern und dadurch das dabei betheiligte Publicum zu deren Haltung indirect zu nöthigen, da durch die bereits bestehenden dazu berechtigten Zeitungen und Localblätter dem Bedürfniß des Publicums bereits genügt ist. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 7. Aug. 1844.

f) Einsendung von Verzeichnissen der erscheinenden Zeitschriften.

Die Kreisdir. sind angewiesen worden, am Schlusse jedes Jahres ein solches einzureichen. M. V. an sämmtl. Ksd. v. 3. Febr. 1837.

[1]) Vergl. auch §. 9 des provisor. Bundesbeschlusses über die Freiheit der Presse v. J. 1819, sowie das Mand. zu dessen Publication v. 13. Nov. 1819 oben S. 1018.

[2]) Vergl. auch wegen der Concession zu Calendern und der diesfalls sonst bestehenden Controlemaaßregeln das III. Cap. des VIII. Abschn. im IV. Bande.

[3]) **a) Begriff der erschienenen Werke.**

Unter den in einem nicht deutschen Bundesstaate erschienenen Werken sind daselbst gedruckte zu verstehen, wenn sie auch nicht im Verlage oder in Commission eines Buchhändlers erschienen sind. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 7. Nov. 1844.

b) Inwieweit die Bezeichnung des Druckers nöthig.

Da im I. Abschn. des §. 27 ganz allgemein nur bei Schriften, die außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienen sind, statt der Angabe des Verlegers oder Commissionairs auch die Angabe von Namen und Wohnort des Druckers für genügend erklärt wird, so ist es unzweifelhaft, daß bei inländischen Schriften das im 1. Abschn. aufgestellte Erforderniß durch die Abschn. 2 unbedingt für erforderlich erklärte Bezeichnung des Druckers nach Namen und Wohnsitz

Zum Vertriebe von Zeitschriften oder andern nicht über zwanzig Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts, die in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache erscheinen, bedarf es der Einholung ausdrücklicher Erlaubniß. Diese Vertriebserlaubniß hat der inländische Commissionär des betreffenden auswärtigen Verlegers oder ein anderer Buchhändler, welcher sich mit dem Vertriebe befassen will, auszuwirken. Zu diesem Behufe ist ein Exemplar der Schrift sammt den Beilagen, mit welchen sie ausgegeben werden soll, bei der Kreisdirection einzureichen, und um Erlaubniß zu deren Vertriebe nachzusuchen. Von der Kreisdirection wird, wenn sich ein Bedenken dagegen nicht ergiebt, über die Ertheilung der Erlaubniß ein Schein ausgefertigt und gleichzeitig durch eine Bekanntmachung in dem Buchhändlerbörsenblatte und den Kreisblättern der Vertrieb für alle übrigen Buchhändler freigegeben werden. Wird die Ertheilung der Vertriebserlaubniß abgeschlagen, so ist zugleich mit Beschlagnahme der etwa schon in den Buchhandel gekommenen Exemplare der Schrift zu verfahren, der bis dahin aber etwa schon stattgefundene Vertrieb zu bestrafen (§. 28).

Den Polizeibehörden, und zwar sowohl den untern, als den obern, liegt ob, der Verbreitung aller ihnen bekannt werdenden, aus irgend einem Grunde zum Vertriebe nicht geeigneten Erzeugnisse der in- und ausländischen Presse, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Censur unterlegen, oder nicht, entgegenzuwirken, und dabei im Allgemeinen die Bestimmungen §§. 2, 5, 22, 23, 25, 27 und 28 dieser Verordnung, sowie die in der beiliegenden allgemeinen Censoreninstruction enthaltenen Grundsätze in Obacht zu nehmen. Sie haben deshalb von Amtswegen einzuschreiten, und nur, wenn der Grund dazu in verletzten Rechten von Privatpersonen liegt, deren Anträge abzuwarten. Im Falle eines dergleichen Antrags haben sie zu erwägen, ob eine den Antrag genügend begründende Verletzung vorliege, und solchenfalls darauf zu verfügen, entgegengesetzten Falles aber die Entscheidung der Justizbehörden auf die nach Art. 203 des Criminalgesetzbuchs an dieselben zu bringenden Anträge abzuwarten. Dasselbe liegt den Polizeibehörden rücksichtlich der an sie gelangenden Anträge auf Grund des Gesetzes vom heutigen Tage §. 7 ob (§. 31)[1]).

---

nicht entbehrlich gemacht wird, vielmehr bei diesen beide Erfordernisse neben einander eintreten. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 6. Juni 1844. — Uebrigens vergl. auch die Anmerk. zu §. 23.

[1]) **a) Aufsicht auf den Vertrieb vor erlangter Erlaubniß.**

Die Polizeibehörden der Orte, wo sich Buchhandlungen befinden, sind darauf aufmerksam gemacht worden, daß die ihnen nach obigem §. 31 obliegende Wirksamkeit gegen den Vertrieb unzulässiger Preßerzeugnisse rücksichtlich der §. 28 gedachten ausländischen Schriften nicht die Zurückweisung eines Gesuchs um Vertriebserlaubniß abzuwarten habe, vielmehr auch besonders darüber Aufsicht zu führen sei, daß von den Buchhändlern dergleichen Schriften nicht vor gesuchter Vertriebserlaubniß feilgeboten oder vertrieben werden, in Gemäßheit einer M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 1. März 1844, an die Ksd. zu Zw. v. 12. April 1844, an die Ksd. zu Dr. u. Bud. v. 18. ej.

Untere und mittlere Polizeibehörden haben gegen Preßerzeugnisse, insofern es ihnen begründet und nöthig erscheint, Vertriebsverbote, jedoch nur einstweilige dergleichen, und zwar, nach ihrem Emessen, entweder mit oder ohne sofortige Beschlagnahme, innerhalb ihres Bereichs zu verfügen und darüber zu berichten (§. 32).

Im Falle der Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses, es mag nun damit sofortige wirkliche Hinwegnahme verbunden sein oder nicht, haben die Buchhändler, Commissionäre und Spediteure, und, dafern im einzel-

---

b) Preßpol. Mitwirkung der Zoll- und Steuerbehörden.

Eine preßpol. Mitwirkung der Zoll- und Steuerbehörden in Bezug auf die aus dem Auslande eingehenden Bücherballen hat künftig nur insoweit Platz zu greifen, als solche nach Maaßgabe §. 3 des Zollgesetzes, §. 17 der Zollordnung und §§. 10 und 11 des Zollstrafgesetzes ohnehin stattfinden soll, dergestalt, daß künftig nur die in Sachsen verbotenen Bücher, welche sich bei der zollamtlichen Revision der Bücherballen (im Beisein der Adressaten) etwa vorfinden, zurückzubehalten und sofort der betroffenen Kreisdir. mittelst Anzeige zu weiterer Verfügung zu gestellen sind. Um diesen Zweck zu erreichen, gleichzeitig aber auch den Buchhandel gegen die Störungen zu sichern, welche für ihn aus der bisherigen Behandlung der Bücherballen an den Vereinsgrenzen hervorgegangen sind, ist vorläufig mit der Königl. Preuß. Regierung dahin Vereinigung getroffen und von Seite der letztern auch bereits diesfällige Verfügung an ihre Beamten erlassen worden,

a) daß die über die preuß. Vereinsgrenze nach Leipzig eingehenden Bücherballen an der Grenze unter Verschluß gesetzt, mit Begleitschein I. nach Leipzig abgelassen und dort im Beisein des Empfängers der zollamtlichen Revision unterworfen, auch die hierbei sich auffindenden, auch in Sachsen verbotenen Bücher durch die Kreisdirection nach Befinden confiscirt oder zurückgesendet werden sollen;

b) daß ferner, dafern nur der Verdacht geschöpft wird, daß der Ballen auch verbotene oder eines Verbots bedürfende Bücher enthalten möchte, das dortige Hauptsteueramt der Kreisdirection daselbst sofort Nachricht hiervon zu geben habe, damit diese die preßpolizeiliche Revision des Inhalts im Beisein des Adressaten veranstalten und nach Befinden wie unter a. verfahren, oder eine vorgängige Prüfung des Inhalts der Bücher selbst durch das dortige Censurcollegium anordnen und nach dem Ergebniß entweder Beschlagnahme aussprechen oder Einleitung zu einem Verbote treffen könne. — Unter der Bemerkung, daß bei nächster Generalzollconferenz der Antrag auf allgemeine Einführung dieses Verfahrens bei den übrigen Vereinsstaaten beabsichtigt werde, ist die Zoll- und Steuerdirection angewiesen worden, unter Aufhebung der früher von ihr in dieser Beziehung erlassenen Verfügungen, namentlich der Verordnung vom 19. Juli 1836, nicht nur das Hauptsteueramt zu Leipzig Obigem gemäß mit Anweisung zu versehen, sondern auch die diesseitigen Hauptzollämter und durch dieselben die betroffenen Nebenzollämter I. dahin zu instruiren, daß sie die aus dem Auslande kommenden, nach Leipzig adressirten Bücherballen unter Verschluß und Begleitscheincontrole dahin abfertigen. Uebrigens aber soll die Zoll- und Steuerdirection dafür Sorge tragen, daß bei den zollamtlichen Revisionen der nach andern Orten des Inlandes bestimmten Bücherballen die Grenzbeamten sich innerhalb der, in den obangeführten Zollgesetzen und der Zollordnung ausgesprochenen Bestimmungen halten, folglich nur bereits verbotene Bücher einstweilen zurückbehalten und der betroffenen Kreisdirection mittelst sofortiger Anzeige die weitere Beschlußnahme anheimstellen. Verordn. d. Finanzmin. an die Zoll- und Steuerdirection v. 7. Jan. 1839.

nen Falle die Maaßregel soweit erstreckt wird, auch die Inhaber von Leihbibliotheken und öffentlichen Leseinstituten, sowie die Antiquare, bei denen Exemplare vorgefunden worden sind, an Eidesstatt zu versichern, daß sie mehrere, als die ausgeantworteten Exemplare nicht besitzen. Diese hat die Beschlag legende Behörde an sich zu nehmen und dergestalt zu verwahren, daß jede außeramtliche Einsicht derselben verhütet werde. Jedoch können vorgefundene größere Vorräthe bei provisorischer Beschlagnahme unter Siegel gelegt, und dem Inhaber einstweilen und bis zur definitiven Beschlußnahme überlassen werden (§. 33) [1]).

Die Uebertretung der in dieser Verordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften, sowie der auf den Grund derselben erlassenen besondern obrigkeitlichen Verbote und Anordnungen ist von den competenten Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen von Fünf Thalern bis zu Zweihundert Thalern, und, in Fällen besonders strafbarer Geflissentlichkeit oder Wichtigkeit des Vergehens, entweder mit blosen Gefängnißstrafen bis zu dem Maaße von Vier Wochen, oder, zur Schonung der zu Strafenden in ihrem Geschäftsbetriebe, mit Geldstrafen in Verbindung mit einer kürzern Gefängnißstrafe zu ahnden, wozu bei Druckern, nach wiederholten frühern Bestrafungen und böswilliger Renitenz oder fortgesetzter grober Fahrlässigkeit, auch die Untersagung des fernern Geschäftsbetriebes kommen kann. Rücksichtlich des Verfahrens und des Instanzenzuges hiebei treten die Bestimmungen in dem IIIten Abschnitte des Gesetzes D. vom 30sten Januar 1835, §. 34 flg. ein (§. 36).

6) Instruction für die Censoren.

(G. B. v. J. 1844, S. 16.)

Da diese zunächst die Censoren angeht, so genügt es für den Zweck der gegenwärtigen Schrift, auf folgende Bestimmungen hinzuweisen:

1) Die Censoren haben, besonders auch in periodischen Blättern, den Abdruck aller solcher Aeußerungen zu hindern, in welchen für sie erkennbare Injurien enthalten sind, und worin Angriffe auf die Persönlichkeit und das Privatleben der Einzelnen vorkommen. Aber auch Urtheile über irgend eine Art von öffentlicher Wirksamkeit dürfen nur dann gedruckt werden, wenn sie ohne Gehässigkeit, Leidenschaftlichkeit und Verletzung

---

[1]) **In welcher Ausdehnung die Beschlagnahme stattzufinden hat.**

Nach obigem §. soll die Beschlagnahme und Hinwegnahme von Preßerzeugnissen in der Regel nur rücksichtlich der Buchhändler, Spediteure und Antiquare in Anwendung gebracht werden. Es ist daher solchenfalls an die Inhaber von Leihbibliotheken und öffentlichen Leseinstituten — zu welchen auch Museen, zu welchen Einheimische und besonders auch Fremde unter leicht zu erfüllenden Bedingungen Zutritt haben, zu rechnen sind — blos ein resp. provisorisches oder definitives Verbot des Verleihens oder Auslegens des Preßerzeugnisses zum Lesen zu erlassen. Dagegen sind gegen geschlossene Privatgesellschaften und gegen Privatpersonen, insofern solches nicht ausdrücklich angeordnet worden ist, dergleichen Maaßregeln nicht in Anwendung zu bringen. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 17. Dec. 1844.

des Anstandes geschrieben sind. Diese Bestimmungen leiden namentlich auch auf Beurtheilungen der Wirksamkeit der Kammermitglieder Anwendung. Aeußerungen über dieselben dürfen nicht über eine bescheidene Würdigung ihres öffentlichen Wirkens hinausgehend, gegen ihre Personen gerichtet sein. Oeffentlichen Schuldmahnungen, es möge nun die Person des Schuldners mehr oder minder deutlich bezeichnet sein, sowie überhaupt allen solchen Schriften, Artikeln und einzelnen Stellen, in welchen Privat- und persönliche Angelegenheiten auf eine verletzende und kränkende Weise zur Sprache gebracht werden, ist die Druckgenehmigung zu versagen. (§. 13.)

2) Insofern es bei der Beurtheilung der Zulässigkeit einzelner Aeußerungen auf Bekanntschaft mit solchen thatsächlichen Verhältnissen ankommt, welche ihrer Natur nach den Gerichts-, Polizei- und andern Behörden bekannt sein müssen, haben die Censoren diese um Mittheilungen darüber anzugehen. (§. 14.) [1]).

3) Aufrufe zur Mildthätigkeit, sie mögen in öffentliche Blätter eingerückt oder auf andere Art durch den Druck veröffentlicht werden sollen, dürfen nicht ohne beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk sich die zur Unterstützung empfohlenen Personen befinden, (in Dresden und Leipzig der betreffenden städtischen Behörden) abgedruckt werden. In Fällen, wo das Publicum zur Wohlthätigkeit gegen ausländische Hülfsbedürftige aufgefordert werden soll, ist der Abdruck von der beizubringenden Genehmigung der Kreisdirection abhängig zu machen. (§. 17.) [2])

4) Zu Ausbietungen von Loosen zu unerlaubten in- und ausländischen Lotterien, wozu insonderheit auch die sogenannten Promessenscheine gehören, ist die Druckerlaubniß gar nicht, und zur Feilbietung von Heilmitteln nur dann zu geben, wenn die Genehmigung einer Medicinalpolizeibehörde dazu beigebracht wird. (§. 18.) [3])

---

[1]) **a) Die Censoren können sich auch an andere Behörden wenden.**

Der Censor ist aber nicht behindert, in dazu geeigneten Fällen sich auch an andere, zur Categorie der oben bezeichneten Behörden nicht gehörige Behörden, welche die erforderliche Auskunft über die einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse, insonderheit organische Einrichtungen und Vorgänge im Bereiche ihrer Verwaltung zu ertheilen vermögen, sich zu wenden. M. V. v. 22. Juni 1840.

[2]) **Gestattung der Aufforderung zur Unterstützung von Ausländern.**

Die Gestattung des Abdrucks von Aufforderungen zur Unterstützung ausländischer Hülfsbedürftiger hat nach Maaßgabe des obigen §. 17 nicht mehr vom Min. d. Inn., wie im §. 104 d. Armenordn. oben S. 414 vorgeschrieben war, sondern von der Kreisdir. zu erfolgen. M. V. an die Ksd. zu Dr. v. 26. Sept. 1844.

[3]) **a) Besondere Anweisung der Censoren wegen Ankündigung von Heilmitteln.**

Die Kreisdir. zu Zwickau hat unter Bezugnahme auf eine unterm 26. Oct. 1824 von der vormaligen Landesregierung durch die Kreis- und Amtshauptleute

an die Obrigkeiten und Censurbehörden der Städte, in welchen Wochen- und andere öffentliche Blätter im Druck erscheinen, die Polizeibehörden der Städte ihres Bezirks, in welchen solche Blätter im Druck erscheinen, zugleich zur weitern Instruction der Localcensoren, angewiesen, daß sie, wenn Ankündigungen von Arzneien und andern dergleichen zum innerlichen oder äußerlichen Gebrauch bestimmten Mitteln für diese Blätter zur Censur eingehen, sich über deren Inhalt zuvörderst jedesmal mit dem betreffenden Bezirksarzte vernehmen, und den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hierunter gehörig nachgehen sollen. V. v. 3. März 1840 (Ksbl. Nr. 12).

b) Ankündigung von Amuleten.

Obiger §. bezieht sich insbesondere auch auf Ankündigungen von orientalischen Rheumatismus-Amuleten. Dessen sind die Censoren beschieden worden in Gemäßheit des M. an sämmtl. Ksd. v. 11. Jan 1845. Uebrigens vergl. auch wegen der Ankündigung von Arzneimitteln das I. Cap. des V. Absch. im III. Bde.

c) Sonstige frühere Anweisungen.

Früher sind die Censoren angewiesen worden, nicht passiren zu lassen

1) Ankündigungen von Lohnkutschern, Reisende regelmäßig an bestimmten Tagen befördern zu wollen, nach Maaßgabe von §. 17 der Bekanntm. v. 12. Nov. 1828, die Land- und Miethkutscher betr. (oben S. 869) in Gemäßh. der M. V. v. 14. April 1838. Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, daß späterhin durch §. 3 der Verordn. v. 13. Juni 1839, das Lohnkutscherwesen betr. (oben S. 871), die erstere Bestimmung dahin modificirt worden ist, daß Concession zu solchen regelmäßigen Fuhren von der obern Postbehörde ertheilt werden kann.

2) Aufforderungen zu Actienzeichnungen, insofern nicht beigebracht worden, daß die betr. Kreisdir. davon in Kenntniß gesetzt sei, nach Maaßgabe der Bekanntmachung des Min. d. Inn. v. 6. März 1838 in der Leipz. Zeit. Nr. 84 (auch im 3. Cap. des XII. Abschn. des VI. Bandes), und der diesfalls den Censoren ertheilten Anweisung in Gemäßheit d. M. V. v. näml. Tage. Vergl. auch die deshalb erlassene Verordn. der Kreisdir. zu Zw. v. 28. ej. im Ksbl. Nr. 85.

3) Ankündigungen von Auctionen an Sonn- und Festtagen und von Katalogen zu diesem Zwecke in Gemäßh. d. M. V. v. 18. Aug. 1841. Vergl. auch die Anmerk. zu §. 3 des Gen. v. 24. Juli 1811, oben S. 945.

4) in der Oberlausitz Ankündigungen von Lagenschießen und Lagenscheibenschießen in ausländischen Grenzorten, in Gemäßh. d. M. V. v. 3. Juli 1837. Vergl. deshalb auch oben S. 997. Uebrigens ist obige Vorschrift eingeschärft worden in Gemäßh. einer M. V. an sämmtl. Ksd. v. 6. Juni 1844.

Sachregister.

Abschoß, Wegfall u. diesf. Verträge. 579.
Abtreibung der Leibesfrüchte, Maaßregeln dagegen. 38.
Abzeichen, unstatth. Tragen ders. 11.
Actenmäßige Notizen bei d. Einlief. in die Anstalt. 489.
Aerzte, deren Anspr. auf Curkosten bei armen Kranken. 379.
Aerztliche Kosten, deren Uebertrag. 398.
Alfredstiftung für Waisen. 440.
Altenburg, Vagantenconv. mit dies. 235.
Begründ. d. Unterthanr. das. 237.
Unter welchen Voraussetz. Trauungen gestattet sind. 237.
Almosen als Ausweisungsgr. im Sinne des Heimathsges. 319.
Im Sinne v. §. 27 d. Heimathsges. 347.
Nach Maaßg. d. Armenordn. 378.
Zieht Verlust d. bürgerl. Ehrenr. nach sich. 400.
Almosenempfänger dürfen nicht heirathen. 402.
Dürfen nicht Hunde halten. 431.
Amnestie s. Militairpfl. u. Desert. 118.
Amuletten, Ankündig. unstatth. 1056.
Anhalt-Bernburg, Vagantenconvent. 253.
Anhalt-Dessau, desgl. 246.
Annoncen als Nachbild. von Papiergeld. 35.
Ansässigkeit, inwiefern Staatsang. begründet. 197 ff.
In Preußen ist dies nicht der Fall. 222.
Inwiefern Heimathsangeh. begründet. 287. 289 ff.
Inwiefern dies früh. der Fall war. 346.
Ansässigmachung, ob Beibring. eines Heimathscheins vorauss. 325.
Seiten der Ausländer, inwiefern das Mand. v. 13. Mai 1831 Anwend. leidet. 571.
Anzeige, Verpfl. zur Anz. v. Verbr. 6.
Arbeiter, deren Legitimat. u. Beaufsicht. 188.
Insbes. der böhmischen. 89.
Arme, Sorge für sie, s. Armenwesen.
Arme Kranke, Sorge für sie. 378 f.
Aufsicht auf sie. 400.
Besuch öffentl. Orte. 401.
S. auch Almosenempfänger.
Armenadvocaten. 351.
Armenärzte, Unterstütz. aus Staatscassen. 378.
Armenbehörden. 403.
Armencasse, Zuflüsse u. Verwalt. 365.
Bezirksarmencassen. 409.
S. Armenwesen.
Armencasseneinnehmer. 406.
Dessen Rechnungsableg. 406.
Armencommissionen. 408.
Armeneid. 351.
Armenhäuser, Aufnahme geg. Miethzins ob Unterstützung. 348.
Unterbring. d. Armen in dens. 396.
Erbrecht. 401.
Armenordnung, Armenordn. v. 1840. 362 ff.
Allgemeine Grundsätze.
Armenpfl. Gemeindesache. 362.
Zweck ders. 362.
Armenpolizei. 362.
Allg. Anweis. weg. Ausführ. d. Armenordn. 363.
Die öffentl. Armenunterstützung ist subsid. 364.
Privatrechtl. dazu Verpfl. 286. 364.
Streitigk. deshalb, Competenz. 365.

Die Anspr. darauf beruhen auf d. Heimathsr. 365.
Mittel zur Armenversorg. 365.
Armencassen. 365.
Knappschaftscassen. 365.
Auf Stiftung. beruh. Anstalt. 366.
Privatwohlthätigkeitsvereine. 366.
Ordentl. u. zufällige Einnahmen d. Armencassen. 366.
Früh. Bestimm. weg. Aussetz. d. Beckens. 366.
Armenbeitr. bei Communion. d. Kathol. 367.
Desgl. v. Schaustellung. 369. 371.
Desgl. bei Gewinn. d. Meisterr. 369.
Wohin die diesf. Beitr. fließ. 369.
D. Einsamm. auf d. Poststat. fällt weg. 369.
In die Armenc. fließ. Strafgelder. 370.
Bestimmte ordentl. Einnahmen. 370.
Samml. in den Kirchen. 370 f.
Einnahm. a. d. eign. Verwalt. 370.
Freiwillige Beiträge. 371.
Bestimm. v. Minimalsätzen. 371.
Diesf. Verpfl. d. verabsch. Soldat. u. Offiziere. 372.
Außerordentl. Einnahmen. 373.
Anlagen. 374.
Dingl. Befreiungen. 373.
Verhältn. d. Rittergüt. 374.
Anleihen. 374.
Verwend. d. Einnahmen. 374.
Anleg. v. Capitalfonds. 374.
Armenpflege.
Wer darauf Anspruch hat. 375.
Diesf. zu befolg. Grundsf. 375.
Maaßreg. geg. Verschwend. ꝛc. 375.
Zwang Arbeitsfäh. zur Arbeit. 376.
Versorg. mit Arbeitsgelegenh. 376.
Diesf. Association. 376.
Folge verschmäht. Gelegenh. 377.
Die Unterstütz. ist temporär. 377.
Almosen. 378.
Maaß d. Unterstütz. 378.
Krankenpflege. 378.
Unterstütz. v. Armenärzten. 378.
Anspruch d. Arztes auf Uebertr. d. Curkosten. 379.
Uebertr. d. Kost. b. Verungl. 379.
Desgl. bei Arrestat. 379.
Uebertr. d. Begräbnißkost. 379.
Insbes. f. kranke Reisende. 380.
Desgl. f. aufgefund. Todte. 380.
Geistl. Gebühren. 381.
Verhältn. privatr. Verpflicht. 381.
Sorge für Geisteskranke. 381.
Aufnahme Kranker in Heil- und Versorg. Anstalt. 381.
Verpfl. auf der Reise begriffener Kranker. 381.
Verhältn. d. Armenordn. zur Verordn. v. 1832. 381.
Competenzverhältn. 382.
Civilr. Gründe sind nicht zu beachten. 382.
Verhältn. d. Heimathsgem. 382.
Desgl. privatr. Verpflicht. 382.
Verpfleg. v. Arrestaten. 383.
Nur d. betr. Gemeinde u. Corporat. sind in Anspr. zu nehm. 383.
Wer als auf d. Reise begr. anzusehen. 383.
Welche Krankheitsf. in Betracht kommen. 383.
Voraussetzungen für d. Verpflicht. z. Ersatz. 385.
Es ist ein Arzt zuzuziehen. 386.
Folge der Unterlass. 387.
Ob dersf. Kost. ford. kann. 387.
Der Wunsch d. Krank. ist nicht zu berücks. 387.
Wenn ausnahmsweise die Fortschaff. erfolgen kann. 387.
Wenn Fortschaff. zu Wagen zulässig. 387.
An welche Gemeinde d. Regreß zu nehmen ist. 388.
Diesf. Strafbestimmung. 388.
Verfahr. geg. in Grenzort. anlang. ausländ. Kranke. 389 ff.
Pflege erkrankender Dienstboten u. temporär sich Aufhaltender. 393.
Verf. gegen mit ansteck. Krankh. behaft. Ausl. 393.
Sorge für d. Erziehung armer Kinder. 395.
Den Armen ist Unterkommen zu verschaffen. 395.
Armenhäuser u. deren Verhältn. 396.
Reihezug. 397.
Unterkommen für Fremde. 398.
Armenhospitäler. 398. (S. auch Hospitäler.)
Waisenhäuser. 398.
Sonstige Sorge für Waisen. 399 f.
Deren Unterbring. b. einem Handwerk. 399 f.
S. auch Waisen u. Waisenhäus.
Rechtl. Verhältn. d. Armen.
Auff. auf sie. 400.
Verlust d. Ehrenrechte. 400.
Verbot d. Veräuß. verpf. Sachen. 401.

Besuch öffentl. Orte. 401.
Wiedererstatt. d. Almosen. 401.
Insbes. aus d. Nachlaß. 401.
Erbrecht d. Hospitäler. 402.
Heirathen d. Almosenempf. 402.
Halten v. Hausthieren. 403.
Armenbehörden. 403.
Bildung ders. 403.
Auf d. Lande u. in Städten. 404.
Verhältn. ders. in mittelb. Städten. 404.
Wirkungskreis. 405.
Armenvereine. 405.
Armendistricte. 406.
Unentgeltl. Besorg. d. Geschäfte. 406.
Armencasseneinnehmer. 406.
Rechnungsführ. 406.
Localarmenordn. 407.
Bezirksarmencommiss. 408.
Bezirksarmencasse. 409.
Verfahren in Armensachen. 410.
Inwiefern kostenfrei zu exped. 410 f.
Portofreiheit. 411.
Verfahr. zwischen inländ. Beh. 411.
Desgl. mit ausländ. 412.
Verfahren gegen Bettler. 412.
Begriff d. Bettelns. 412.
Sammlung v. Collecten. 413.
Aufruf zu Sammlungen. 414.
Schreiben v. Bettelbriefen. 415.
Herumziehende Comödianten. 415.
Insbes. herumz. Musikanten. 416.
Concession. v. Schaustell. 417.
Desgl. v. Reitschulen. 417.
Wirksamk. diesf. ertheilt. Conc. 417.
Verfahren gegen Bettler. 417 ff.
Insbes. geg. vagabondir. 418.
Desgl. geg. ausl. Grenzbettl. 419.
Desgl. geg. auslauf. Bettler. 420.
Desgl. geg. Ortsbettler. 423.
Strafen d. Bettelns. 424.
Insbes. d. qualif. Bettel. 428.
Diesf. Competenzverh. 429.
Betteln d. Kinder. 430.
Allg. pol. Bestimm. in Betr. des Armenwesens. 431.
Verbot d. Verkaufs zur Unterstütz. gereichter Sachen. 431.
Verbot d. Hundehaltens. 431.
Verhalten d. Schänkwirthe. 431.
Aufliegen v. Lehrlingen ꝛc. in Wirthschaften. 432.
Bloß. Branntweinschankverbot. 432.
Armenstiftungen, Begriff. 442.
Vorausf. für d. rechtl. Existenz. 442 f.
Verpfl. d. Justizbeh. in Betr. letzter Willen. 443.
Ressort- u. Competenzverh. 442. 443.
Verwalt. d. Stiftung. 444.
Oberaufsichtsrecht. 444.
Diesf. obrigk. Verpfl. 445.
Vergüt. d. Mühwalt. 445.
Liquidir. in Stiftungsf. 445.
Verwaltungsgrundf. 447.
Verhältn. d. Stadtverordn. 447.
Conventionelle Bestimm. Preußen gegenüber. 447.
Armuthszeugn. weg. d. Stipend. 452.
Einzelne Stiftungen für arme Kranke. 453 ff.
Sächs. Stiftung für Carlsbad. 454.
Freistellen für Marienbad. 456.
Sachsenstift. für Franzensbad. 457.
Henriettenstiftung. 458.
Sartoriusstiftung. 459.
Leubner Hospitalstiftung. 459.
Armenpflege, s. Armenwesen.
Armensachen, Verfahr. in diesen. 410.
Armenvereine. 405.
Armenversorgung Seiten der Heimathsbezirke. 286.
Arzneilaboranten, Pässe für sie. 80.
Asche, vorsicht. Aufbew. 724. 746. 751.
Auctionen an Sonn- u. Festtagen. 945.
Aufenthalt, vorübergeh. im Sinne des Heim. Ges. 299.
S. Heimathsangeh. unter §. 10.
Einjähr. u. letzter Aufenth. 292.
S. Heimathsangeh. unter §. 9.
Aufnahme in die Gemeinde, Vorausf. d. Beibring. eines Heimath- u. Verhaltscheins. 322.
Ob sonst Beding. gestellt werden können. 326.
Verhältn. ders. zur Ausweisung. 329.
Aufn. am Heimathsorte ist nicht zu verweigern. 331.
Ob deshalb Vernehm. mit d. Stadtverordneten nöthig. 334.
Aufrührerische Reden und Schriften verboten. 18.
Verhalten d. Censoren. 21.
Verhalten d. Lehrer in Kirchen und Schulen. 21.
Aufrufe zur Mildthätigkeit. 413.
Aufruhr, pol. Maaßreg. dageg. 15 ff.
Verhalten d. Obrigk. dabei. 19.
Verhalten d. Nichttheilnehmenden dabei. 19.
Verhalten d. Gerichtsperf. dabei. 20.
Verhalten d. Advocaten. 21.
Belohnungen. 22.
Aufwand bei besond. Geleg., Beschränk. 1017.
Ausländer, Controle über deren Aufenthalt. 107.

Ausweisung ders. allg. Grundſ. 112.
Auf d. Grund d. Convention., ſ. dieſe.
Auf d. Grund d. Heimathſch., ſ. dieſe.
Ausſtellung von Päſſen an ſie, ſ. Paßweſen.
Erwerb. d. Staatsangehör. u. Unterthanſch. Seit. d. Ausländ. 195 ff.
Wenn Ausländ. d. Bürgerr. zu erwerben haben. 196.
Heimathsangeh. der als Ausländer Gebornen. 292 ff.
Einſtweilige Verpflegung kranker Ausländer. 334.
Unterbring. d. Ausländ. am Orte d. Aufenth. 336.
Verpfleg. kranker Reiſender. 381 ff.
Verfahr. gegen an Grenzorten ankomm. Kranke. 389.
Insbeſ. Verfahr. gegen mit anſteck. Krankh. behaft. Ausl. 393 ff.
Verehelichung v. Ausländern im Lande.
Verehelichung einer Ausländerin mit einem Inländer. 199.
Verehel. auf d. Grund eines Reverſes. 272 ff. 554.
Insbeſ. preuß. Unterth. 276.
Desgl. bairiſcher. 555.
Niederlaſſung ders. auf d. Grund d. Mand. v. 13. Mai 1831. 557 ff.
Tendenz dieſes Mand. 557.
Auf welche Fälle daſſelbe Anwendung leidet. 558.
Ausländ. haben kein Recht, die Aufnahme zu verlangen. 558.
Grundſ. weg. d. Aufnahme in den Fällen, auf welche d. Mand. keine Anwend. leidet. 558.
Analoge Anwend. d. Erford. deſſelben. 559.
Wirk. d. Aufnahme in ſtaatsbürgerl. Hinſ. 559.
Nachweis u. Begr. d. Beſcholtenh. 557. 559.
Nachweis u. Begr. d. Erwerbfäh. 557. 559.
Die Ueberſetz. d. Gewerbes ſteht nicht entgegen. 560.
Iſt bei Handwerk. vorauszuſ. 561.
Wo ſie nicht vorhanden. 561.
Tüchtigkeitsprüf. nicht zuläſſ. 561.
Beobacht. d. Erfordern. z. Aufn. in Corpor. 561.
Innungen haben kein Widerſpruchsrecht. 561.
Inwiefern Vermögen und Betriebscapit. nachzuweiſ. 562.
Inwiefern nachträgl. bei Ueberſiedelungen. 562.
Größe d. Vermögens. 562 f.
Bei im Concubin. Lebenden. 563.
Bei Wittwen. 563.
Große, mittle und kleine Städte. 563.
Nachweis d. Vermögens. 564.
Depoſit. kann nicht gefordert werden. 564.
Einfluß beigebracht. Reverſe. 564.
Erfordern. d. 6- u. 3jährigen Aufenthalts. 565.
Auf welche Fälle §. 1 bis 8 Anwendung leidet. 566.
Anwend. auf Fälle ſelbſtſtänd. u. unſelbſtſt. Gewerbbetr. 566 f.
Insbeſ. Anwend. d. Grundſ. v. 3jähr. Aufenth. 568.
Verhältn. d. Mand. v. 10. Oct. 1826 zu dem v. 31. Mai 1831. 570.
Verhältn. im Falle d. Anſäſſigm. 570 f.
Verfahren in Fällen, auf welche d. Mand. keine Anwendung leidet. 572.
Bevorwort. d. Aufn. ohne Erfüll. d. Beding. 572.
Verhältn. d. Fabrikarbeit. 574.
Im Falle zeitweil. Aufenth. 574.
Verfahren auf Geſuche um Aufnahme. 575.
Verhältn. d. Communvertr. zum Stadtr. 575.
Verhältn. in combinirten Heim. Bezirken. 576.
Gemeinden haben kein Widerſpruchsrecht. 576.
Vor d. Aufn. Zuſicher. iſt Bericht zu erſtatten. 577.
Die Gutsherren ſind zu hören. 578.
Wirk. einer illeg. Aufn. 578.
Berückſ. d. Militairverh. 578.
Folge d. Amneſtie. 578.
Dispenſat. 578.
Aufſichtsführ. Seit. d. Regier. 578.

Ausſpielungen verbot. 1013.

Auswanderung, inwiefern ſtatth. 579.
Verleit. zur Auswand. 581.
Ob Auswand. Conſens erford. 582.
Auswanderungspäſſe. 583.
Im Falle d. überſeeiſchen Ausw. 583.
Ausw. nach Rußl. u. Polen. 584.
Rückkehr d. dahin Ausgew. 587.
Ausw. nach Serbien. 587.
Mitnahme d. Familie. 588.

Sicherheitsleist. weg. künft. Versorg. 588.
Von wem u. unter welchen Voraussetz. Pässe auszustellen sind. 589.
Verfahr. in Bez. a. bevormund. Kinder. 590.
Insbes. im Falle stillschweig. erworb. Staatsangeh. 590.
Verfahr. in Bezug auf militairpflicht. Indiv. 591.

Ausweichen auf d. Straße. 836.
Ausweisung v. Ausländern auf den Grund d. Convention., s. diese.
Auf d. Grund d. Reverse, s. Heimathsch.

Ausweisung v. Inländern.
A. weg. Bettelns u. Hülfsbedürft. 319 f.
Dienstlosen Gesindes. 182. 322.
Schwangerer Dienstboten. 322. 326.
A. wegen Verbrechen. 322.
A. wegen unzüchtigen Gewerbes. 322.
A. wegen unsittl. Wandels. 322. 327.
Ermessen d. Statthaft. im einzelnen Falle. 326.
Verdacht als Ausweisungsgrund. 328.
A. während einer Untersuchung. 328.
A. getrennter Ehegatten. 328.
A. im Falle eines d. Ehefr. zusteh. Wohnungsr. 329.
Verhältn. d. Ausweis. z. Aufnahme. 329.
Voraus., daß d. Ausweisungsgr. innerhalb Jahresfr. vorkam. 322. 330 f.
Verfahren bei d. Ausweis. 333 ff.
Ausweis. ist nicht nothw. Verweis. in die Heimath. 334.
Allg. Voraussetz. für das einzuleit. Verf. 334.
Näh. Vorschr. für dasselbe. 335.
Von welcher Gerichtsstelle aus der Transport zu bewirken ist. 335.
Ausweisung d. Familie an d. Heimathsort. 336.
Unterbring. v. Ausländ., welche sich am Orte aufhielten. 336.
Unter welchen Voraus. Ersatz des Aufwand. zu leisten ist. 337.

Autorität, öffentl., Excesse geg. sie. 963.
Backöfen, wie anzulegen. 704. 727.
Wegreißung gefährl. 704.
Anleg. v. Gemeindebacköfen. 705.
Sind fleißig zu besichtigen. 704.

Baden, Vertr. wegen Erstatt. d. Verpflegungskosten. 463.
Bäche, s. Wässer.
Bänkelsänger, umherziehende. 415.
Bäume, s. Obstbäume.
Baiern, besond. Paßvorschr. 81 ff.
Vagantenconvent. mit dems. 226.
Reisepässe als Beschein. d. Heim. 227.
Verlust d. Indigenats. 227.
Wenn d. Auswand. gestatt. ist. 228.
Vertrag wegen Erstattung d. Verpflegungskosten f. Kranke. 459.
Verehelichung bairischer Unterthanen in Sachsen. 555.

Barrieren, Verpfl. zu deren Herstell. 821.

Baumschulen sind anzulegen. 614.
Baumwolle, explodirende. 614.
Baupolizei. 672.
Competenzverhältniß. 672.
Erfordern. d. obrigk. Erlaubniß. 672. 715.
Sie ist vor d. Angriff auszuwirk. 673.
Grundherrl. Genehm. d. Gerichtsherrsch. 674.
Verhältn. d. Localbeh. zu Staatsbauen. 674.
Es sind Risse einzureichen. 675.
Worauf bei d. Ertheil. zu sehen ist. 273. 676.
Besonderes Verfahren nach großen Bränden. 677.
Diesf. zu gewährende Unterstütz. 678.
Entschädigungen. 678.
Desgl. b. Anleg. v. Pulvermühl. 677.
Nachherige Revision der Baue. 679. 716.
Inwieweit liquid. werden kann. 679. 716.
Erörter. durch d. Brandvers. Inspect. 679.
Allgem. baupol. Vorschr., Verordn. v. 11. März 1841. 680.
Anwend. harter Dachung. 681 f.
Unterstützung. dazu. 681. 753.
Feuersichere Verwahr. ders. 681.
Lehmschindeldachungen. 681.
Diesf. nachgelassene Ausnahm. u. ausgenomm. Orte. 682 ff.
Auf die Feuereffen bezügl. Vorschriften. 685.
Auf die Brandgiebel bezügliche Vorschr. 687.
Unterstützungen dazu. 753.
Auf d. Scheunenbau bezügliche Vorschr. 688.
Isolirung d. Gebäude. 689.
Anwend. der diesf. Vorschr. auf Lehmschindeln. 690.
Backöfen u. deren Anleg. 690.
Aufleg. v. Lehmschindeln unstatthaft. 691.
Dispensat. in Bausachen. 692.

Was bei d. Berichtserstattung zu beobachten. 692.
Inwieweit zu liquid. ist. 693.
Folgen v. Baucontrav. 693.
Wegreiß. nicht genehm. Baue. 693.
Gestatt. vorschriftswidr. Baue. 694.
Verfahr. b. ruinösen Gebäud. 694.
Anwend. d. Strafbestimm. 694.
Baupol. Vorschriften im Gen. v. 7. Febr. 1719 u. in d. Dorffeuerordn. v. 18. Febr. 1775.
In Betr. d. Schindeldächer. 708.
In Betr. d. Feueressen. 704. 706. 717.
In Betr. d. Oefen. 706. 718.
In Betr. d. Brau- u. Malzhäuser. 704. 718.
In Betr. d. Rauchkammern. 719.
Baupol. Vorschr., welche nicht Verhüt. von Feuersgefahr bezwecken. 695.
Berücks. d. Nähe v. Waldungen. 695.
Desgl. d. Eisenbahnen u. Straßen. 695.
Rücks. auf d. Bergbau. 696.
In Betr. d. Maaß. d. Dachziegeln. 696 f.
In Betr. d. Herstellung v. Böden in Scheunen. 696.
Constructionssystem v. Laves. 697.
Insbesond. auf die Erbauung neuer Häuser unter Amtsjurisd. bezügl. Vorschr. 699 ff.
Bedrohungen, Maaßreg. dagegen. 6.
Begräbnißaufwand, dess. Beschränk. 957.
Begräbnißkosten, der. Uebertrag. 379.
Behörden, Excesse gegen sie. 963.
Bekanntmachungen als Präventivmaaßreg. 86.
Bergbau, Benutzung d. fließ. Wässer für diesen. 787.
Bergmannskinder, der. Schulbesuch. 906.
Bergwesen, Maaßreg. gegen diesfallsVerunglück. 645.
Bern, Besuch d. Universität. 23.
Betrug, Maaßreg. zur Verhüt. 53.
Bettelbriefe, Schreiben ders. 415.
Betteln im Sinne d. Heimathsges. 320.
Kuchensingen als solches. 320.
S. Heimathsangeh. unter §. 16.
Betteln d. Kinder. 432.
Bettler, Ortsbettler, frühere Bestimm. weg. deren Bestraf. im Mand. von 1803. 352. 359.
Verfahr. geg. sie in Gemäßh. d. Armenordn., s. diese. 423 ff.
Für sie bestimmte Correct. Anstalt. 472.
Beschäft. ders. in diesen. 360.
Dauer des Aufenth. 360.
Entlassung ders. aus diesen. 361.
S. auch Correctionsanstalten.
Vagabondirende, Bestimm. weg. d. Aufgreif. u. Ablief. an d. Justizämt. im Mand. v. 1803. 353 f.
Verfahren bei diesen. 355.
In welchen Fäll. d. Polizeibeh. selbst zu recognosc. hat. 355.
Diesf. Gleichstell. d. K. Justitiar. u. Oberlauf. Landger. 355.
Transport ins Correctionsh. 356.
Dafür bestimmte Anstalten. 472.
Diesf. Verfahren. 356.
Es ist ex officio zu expediren. 361.
Verfahr. b. eingewend. Appell. 361.
Transport- u. Verpflegungskst. 357.
Uebertr. ders. a. d. Amtsport. 359.
Benachricht. d. Justizamts von der erfolgten Einlief. 359.
Verfahren nach Maaßg. d. Armenordn., s. diese.
Dauer d. Detention u. Entlassung, s. Correctionsanstalten.
Bezirksarmencassen. 409.
Bezirksarmencommissionen. 408.
Bibliotheken f. Knaben u. Jüngl. 908.
Biermaaß, 897 ff.
Bilder, anstößige, Verfahr. desh. 1025.
B. mit Schrift, Censur nöthig. 1026.
Blinde, Uebertr. d. Aufwandes f. deren Versorg. 464.
Preisaufgabe in Betreff ders. 915.
Blindeninstitut zu Dresden. 915.
Blitzableiter, Anleg. 749.
Borkkäfer, Maaßreg. gegen sie. 655.
Bräunsdorf, Correctionsanstalt. 473. 476. 478.
Brand, die nach einem Brande zu erstatt. Anzeigen. 748. 757.
Erörterungen über die Entstehungsursachen. 748. 757.
S. auch Feuerpolizei.
Brandgiebel, auf diese bezügliche Vorschriften. 687.
Unterstütz. zu deren Anleg. 753.
Brandstifter, Verfahr. gegen sie. 760.
Belohnungen für deren Entdeck. 762.
S. auch Brand.
Brandversicherungsanstalt, die zu Leipzig. 534.
Verbot, bei mehrern u. bei unconcessionirten zu versichern. 753.
Auf die Immobiliarbrandcassenanstalt bezügl. Gesetze. 764.

Auf deren Auslegung bezügl. Grundſ. 765.
Anſtalten für die Mobiliarbrandverſich. u. darauf bezügl. Geſ. 771.
Auf deren Ausleg. bezügl. Grundſätze. 772.
Brandverſicherungsinſpectoren, Aufträge an ſie in Bauſachen. 679.
Branntweinbrennen, Vorſicht dabei. 726.
Branntweinſchank, Conceſſ. dazu unſtatthaft. 432.
Brauen, dabei zu beobacht. Vorſicht. 725.
Brauhäuſer, wie anzulegen. 704. 718.
Gefährl. ſind wegzureißen. 704.
Sind fleißig zu beſicht. 704.
Braunkohlen, ſ. Steinkohlen.
Brücken, Verbindl., ſie zu bauen. 821.
Deren Anleg. über Straßenſchleußen. 827.
Erhalt. ihrer Fahrbarkeit. 844.
Brückenzoll, darauf bezügl. Beſtimm. u. Grundſ. 849 ff.
Brunnen, Anleg. u. Verwahr. 706. 730.
Buchdruckereien, Erl. z. Anleg. 1036.
Buchhandlungen, Verlooſ. v. Gewinnen Seit. derſ. 1009.
Bürgervereine, Verbot. 11.
Bundesbeſchlüſſe geg. Angriffe auf d. Staatsgew. 7.
Zu Aufrechthalt. d. Ordn. u. Ruhe. 10.
Geg. Verbind. auf Univerſ. 22 ff.
Burſchenſchaft, Maaßreg. geg. dieſe. 12. 28.
Buttermaaß. 903.
Carlsbad, ſächſ. Stift. für daſſelbe. 454.
Cartelconvention d. deut. Bundesſtaaten. 113.
Welche Staaten darunt. begriff. 113.
Verfahr. in Betr. d. Ablief. 115.
Transport- u. Verpfleg. Koſten. 116.
Aufforder. zur Zurückweiſung iſt nicht Requiſ. 117.
Erläuter. derſelben. 117 ff.
Amneſtie, wem ſie zu Statten kommt. 118 ff.
Aeltere ſpec. Convention. 120.
Caſſenbillet, Nachbild. verbot. 35.
Neu emittirte C. B. 889.
Cenſur, ſ. Preßpolizei.
Chauſſeegeld, geſ. Beſtimm. 849.
Chauſſeen.
Verhältn. d. Amtshauptm. z. Chauſſeeregie. 790.
Auswerfen d. Schnees auf denſ. 840.
Auf deren Erhalt. bezügl. Vorſchr. 844.
Breite der Radefelgen. 844.
S. auch Straßenweſen.
Chriſtmetten, Beſchränk. derſ. 952.
Collecten zu milden Zwecken. 413.
Communalwaldungen, ſ. Waldwirthſchaft.
Comödianten, herumziehende, Verfahr. geg. ſie. 415.
Conceſſionir. derſ. 415.
Concerte, am Sonntagsmorgen. 951.
Concubinat, ob vorübergeh. Aufenth. begründ. 309.
Ob zur Ausweiſ. berechtigt. 327.
Maaßreg. dageg. 966.
Confeſſionen, chriſtl., deren Verhältn. z. Staate. 925.
In Bezug auf Ehe u. Kinder. 925.
Uebertr. zu einer andern. 926.
Confirmationsſcheine ſind vor der Verehel. beizubr. 907.
Conventikel, Maaßreg. gegen ſie. 926.
Conventionen, ſ. Cartel, u. Vagantenconv.
Correctionairs, ſ. Correctionsanſtalt.
Correctionsanſtalten, an die Stelle d. Arbeitshauſes getreten. 351.
Beſtehende Landes-Anſtalten. 472 ff.
Zu Waldheim u. Zwickau. 472.
Zu Bräunsdorf. 473.
Correctionsſelecte zu Waldh. 475.
Desgl. in Zwickau. 476.
Penſionsanſtalten zu Hubertusburg u. Bräunsdorf. 478.
Zwangsanſtalt zu Dresden. 478.
Georgenhaus zu Leipz. 479.
Behördenverhältn. d. d. Landesanſtalten. 480.
Verhältn. d. Juſtitiar. 480.
Fortſtell. polizeil. Unterſ. 481.
Stempelbefreiung derſ. 481.
Erbrecht derſ. 481.
Einliefer. jugendl. Verbrecher. 482.
Unterbringung von Geiſteskranken in denſ. 473.
Einlieferung von Bettlern. 472. (S. auch dieſe.)
Einlief. wegen vagabondirender und liederlicher Lebensart. 473.
Einlief. auf den Grund d. Weißflogſchen Reſcr. 472.
Einlief. verwild. Kinder. 473.
Was bei der Einlief. zu beobachten iſt. 484 ff.
Concurr. v. Criminalvergeh. 484.
Vorh. Erört. d. Thatbeſtand. 485.
Einlief. als Admin. Maaßregel. als Strafe. 486.

W. weg. d. Schwangern, Kranken u. Ausländ. zu beobachten. 486.
Miteinlief. v. Kindern. 352. 358. 486.
Kleidung und Reinigung der Einzulief. 488.
Actenmäß. Notizen, Legitim. u. Heimathsch. beizufüg. 489.
Vorher. Erört. d. Heimath. 491.
Uebertr. d. Transportk. 492.
Dauer d. Detention u. Entschl. weg. d. Entlass. 360. 492.
Behandl. d. Detinirt. 495.
Insbes. d. Rückfäll. 495.
der ausländ. Vagab. 497.
Beschäft. d. Correction. 498.
Beschr. Verkehr. mit d. Eltern. 499.
Verpfleg. d. Correction. 500.
Zu- und Abgangslisten. 500.
Auf die zu entlassend. u. entlass. Correct. bezügl. Vorschr. 501 ff.
Wohin sie zu weisen sind. 501.
Dimissionsscheine. 502.
Ueberverdienst. 503.
Benachricht. d. Amtsh. v. d. Entlassung. 503.
Oeffentl. Bekanntm. d. Entlassenen. 503.
Besond. Bestimm. weg. d. Russen u. Polen. 494.
Vereine zur Fürsorge für sie. 504.
Verwend. z. Straßenbau. 505.
Creditvereine, bestehende. 535.
Creditpapiere au porteur, der. Ausg. 890.
Currendesingen, Abschaff. 913.
Dachungen, harte. 681.
S. auch Baupolizei.
Unterstützungen zu deren Anleg. 753.
Dämme u. Dammbaue, s. Wässer.
Darröfen, Anlegung. 704. 727.
Wegreißung gefährl. 704.
Privatdarren sind abzuschaff. 725.
Anleg. v. Gemeindedarröfen. 705. 727.
Sind fleißig zu besichtigen. 704.
S. auch Flachsdörren.
Declamatoren, in wiefern auf d. Lande zulässig. 990.
Deserteure, ausländ., Auslief. daselbst. 113 ff.
Aufsicht auf sie. 146.
S. auch Cartelconvention.
Deutsche Bund, gegens. Hülfeleist. der Bundesmitgl. 9.
Verhältn. d. innern Gesetzgeb. zu demselben. 9.
Maaßreg. gegen Eingriffe Seiten der Ständeversamml. 8.
Ausleg. d. Bundesacte. 9.
Gegenseit. militair. Assistenz. 14.
Gegenseit. Auslief. pol. Verbr. 13.
Gegenseit. Bestrafung pol. Verbr. 14.
Deutschkatholiken, deren Verhältniß. 927.
Diebstahl, Maaßreg. zu Verhüt. 40 ff.
Dienstboten, s. Gesinde.
Pflege erkrankter Seit. d. Gemeinden. 393.
Dienstreserve u. diesf. Controlemaaßr. 133. 135 f.
Dimissionsscheine d. Correction. 502.
Dismembrationen.
Grundsf. über d. Theilbark. d. Grund u. Bodens. 595 ff.
Anwend. auf Rittergüter. 596.
Desgl. auf Staatsgüter. 596.
Desgl. auf Pfarrlehne. 597.
Entschließ. auf Dispens. v. Gef. 598.
Begriff d. geschlossen. Güter. 598.
Das Liquid. bei Dism. v. Rittergüt. 599.
Grundsf. weg. Vertheil. d. Lasten. 600.
Hinzuschlag. v. walzenden Grundst. zu geschloss. Güt. 504.
Dramatische Werke, der. Schutz. 670.
Drathzieher, slav., Legitim. 90.
Dresden, Zwangsanstalt das. 478.
Druckschriften, außerh. Deutschl. erschienene. 10.
Ehefrauen, Heimathsang. derf. 313.
S. auch diese unter §. 11.
Eigenthum, literarisches u. artistisches, Schutz desselben. 663.
Eisgang, diesf. Maaßreg., s. Wässer.
Eisenbahnarbeiter, Aufsicht auf sie. 189 f.
Vorüberg. Aufenth. derf. 305.
Eisenbahnen, Errichtung von Gebäuden in deren Nähe. 695.
Ges. Bestimm. 857.
Diesf. Sicherheitsmaaßreg. 858.
Eisenbahnreisende, Paßvorschr. weg. dieser. 96.
Vorschr. weg. der. Controlir. 96.
Elbe, auf sie bezügliche strompol. Bestimmungen, s. Wässer.
Elle, gleiche, deren Einführ. 891.
Empfehlungsbriefe als Nachbild. v. Papiergeld. 35.
Entbindungsanstalt, Aufsicht auf die Entlassen. aus dies. 38.
Erdkohle, s. Steinkohle.
Excesse, poliz., Maaßreg. dageg. 961.
Insbes. Exc. geg. d. öffentl. Autorität. 963.
Desgl. geg. d. allg. Ruhe u. Ordn. 963.
Geg. Privatpers. 963.

Explodirende Stoffe, Vorsichtsmaaßreg. 642.
Fabrikarbeiter, wesentl. Aufenth. 302.
Verehel. derselben. 553.
Aufenth., Verhältn. d. ausländ. 574.
Fabrikschulen. 906.
Fähren, diesf. ges. Bestimm. u. Grundsf. 859.
Fährleute sollen Verdächtige nicht übersetzen. 42.
Falsche Nachrichten, Verbreit. 53.
Feierlichkeiten, Aufs. auf sie. 976.
Feiertage, deren Verminder. 943.
Kathol. 944.
Feime v. Getraide, wo nicht anzulegen. 750.
Festlauten, Beschränk. 952.
Feuercommission. 755.
Feuereimer, deren Anschaff. 706. 731.
Hanfne zulässig. 733.
Feueressen, deren Anleg. 685. 704. 706. 717.
Sind mit Schiebern zu versehen. 706.
Das Kehren derselben. 719.
Feueressenkehrer, Anstell. ders. 720.
Entlassung ders. 722.
Lohn ders. 722.
Bürger- u. Meisterr. wo zu gewinnen. 722.
Feuerlöschanstalt, siehe Feuerpolizei.
Feuerlöschgeräthe, dessen Anschaffung, Verzeichnung, Aufbewahrung und Visitirung, s. Feuerpolizei.
Vergüt. d. Verlustes. 756.
Feuerlöschprämien. 757.
Feuerordnungen sind zu errichten. 712. 713.
Feuerpolizeiliche Bestimm. 703 ff.
Im Generale v. 7. Febr. 1719. 703 ff.
Dessen Anwend. auf d. Städte. 704.
Im Mand. v. 14. Oct. 1744. 712.
In d. Dorffeuerordn. 714.
Im Gen. v. 21. Juli 1804. 745.
Maaßregeln zu Verhütung v. Bränden.
Vergl. auch Baupolizei.
Obrigk. Erlaubn. zu Neubauen nöthig. 715.
Dabei ist das Zusammenbauen nicht zu gestatten. 715.
Besichtig. nach vollend. Bau. 716.
In wieweit deshalb Kosten passir. 716.
Schindeldächer sind nicht zu dulden. 708.
Was in Bezug auf die Feueressen zu beachten. 704. 706. 717.
Sie sind mit Schiebern zu versehen. 706.
Anleg. u. Verwahrung der Oefen. 706. 718.
Feuersich. Anl. d. Back-Darr-Malz- u. Brauhäuser ꝛc. 704. 718. 727.
Wegreißung gefährlicher. 704. 719.
Anleg. v. Gemeindebacköfen. 705. 727.
Beschaffenh. d. Rauchkammern. 719.
Visitation d. Feuerstätten. 709. 719.
Wie oft zu kehren ist. 719.
Anstellung von Feueressenkehrern. 720.
Bestimmung des Lohns. 722.
Gewinnung des Meister- u. Bürgerr. 722.
Entlassung ders. 722.
Es ist mit Feuer vorsichtig umzugehen. 704. 723. 745.
Insbesondere u. Seiten d. Kinder. 723. 743.
Gebrauch von Laternen. 707. 723. 743.
Verbot d. Leuchtens m. Spähnen. 704. 723 743.
Verbot, mit Licht in die Ställe zu gehen. 733.
Insbes. Seiten d. Soldaten. 746.
Reinhalt. d. Feuerstätte. 723.
Aufbewahrung d. Asche. 724. 746. 751.
Diesfalls sind Visitationen zu halten. 747.
Was Seiten d. in Feuer arbeitenden Handwerker zu beobacht. 705. 724.
Desgl. in Betreff d. Kohlenbrennens ꝛc. 725.
Desgl. in Betreff des Malzens u. Brauens. 725.
Desgl. in Betr. d. Flachsdarrens. 727.
Abschaff. d. Privatmalzdarr. 725.
Anlegung v. Gemeindeflachsdarr. 705. 727.
Desgl. in Betreff des Branntweinbrennens ꝛc. 726.
Verhalten der Gast- u. Schenkwirthe. 707. 726. 745.
Insbes. in Betreff d. mit Pulver belad. Wagen. 726. 746
Es sind Laternen zu halten. 726.
Vorsicht b. Tabakrauchen. 705. 726. 746.

Welche Arbeit nicht bei Lichte zu verrichten. 727. 746.
Verbot des Auswärmens der Betten m. warm. Steinen ꝛc. 727. 746.
Wie Gefäße zum Räuchern zu verwahren. 727. 746.
Verhalt. b. Flachsdörren. 727.
Backöfen sind fleißig zu beaufsichtigen. 728.
Desgl. Brau-, Malz- und Darrhäuser. 704.
Wie Stroh und Heu aufzubewahren. 728.
Wie Schießpulver aufzubewahren. 728.
Insbes. beim Frachtfuhrwerk. 726. 743.
Beschränk. d. feuergefährl. Schießens. 728.
Desgl. in Betreff des Werfens von Raqueten ꝛc. 708. 728. 747. 749.
Verhalten b. Speckrösten. 729.
Zugänge sind nicht zu versperren. 729.
Maaßreg. geg. Wassermangel. 729.
Verwahr. d. Brunnen. 729.
Anleg. neuer Brunnen. 706. 730.
Reinhalt. d. Schleußen. 707.
Stall- ꝛc. Löcher sind nicht mit Stroh zu verstopfen. 730.
Bestell. v. Nachtwächt. u. deren Verhalt. 708. 730.
Anwend. d. bestehenden Vorschr. auf geistl. Gebäude. 731.
Vernachläss ig. sind anzuzeig. u. zu bestrafen. 731. 741.
Errichtung v. Blitzableit. 749.
Beschränk. in Betr. d. Pichens. 750.
Desgl. in Betr. d. Feimen. 750.
Maaßreg. zu Verhüt. v. Selbstentzünd. 750.
Insbes. d. Waldstreu. 750.
Der Reibzündwaaren. 752.
Unterstützung. z. hart. Dachungen. 753.
Beschränk. d. Versicher. b. mehr. u. b. unconcession. Anstalt. 753.
Sorge für Feuerlöschgeräthe. 731 ff.
Was an dergl. anzuschaffen ist. 706. 731.
Anschaff. v. Spritzen. 706. 733.
Insbes. v. Druckspritzen. 732.
Diesf. Associationen. 735.
Hanfne u. Wurzeleimer sind statth. 733.
Zweckmäß. Aufbewahrung desselben. 706.
Das Feuergeräthe ist zu probiren u. zu visitiren. 711. 735.
Hülfeleist. Seit. Auswärt. 736.
Bestell. gewisser Pers. z. Feuergeräthe. 707. 736.
Bestell. v. Feuerläufern. 736.
Auff. auf das Ausräumen. 736.
Verhalt. b. Gewitter. 736.
Fortschaff. d. Spritze. 737.
Verhalt. nach der Ankunft b. Feuer. 737.
Bezeichn. d. Löschgeräthes. 737.
Verzeichnung dess. 713. 737. 744. 754.
Die Spritzen sind zu würdern. 755.
Der Verlust ist zu vergüten. 754.
Verhalten bei entstandenen Bränden. 710. 737 ff.
Es ist sogleich Feuer zu schreien. 709. 737.
Verhalt. d. nächst. Nachbarn. 738.
Desgl. d. Gerichtspers. 738.
Desgl. d. Nachtwächter. 738.
Feuerlärm. 707. 738.
Feuerläufer. 739.
Oblieg. d. Schäfer u. Hirten. 739.
Allg. Verpfl. z. Fahren d. Spritzen und z. Wassertragen. 710. 739.
Es ist diesf. Ordn. zu halten. 739.
Versetzung d. fließ. Wasser. 739.
Verpflicht. d. Handwerker. 707. 739.
Oblieg. d. Schulmeister u. Kirchväter. 740.
Verhalt. geg. d. Löschenden. 740.
Darreichung einer Ergötzlichkeit. 711.
Erleuchtung der Straßen. 740.
Obliegenh. d. Müller. 749.
Wie zu löschen ist. 740 f.
Insbes. eine brennende Esse. 741.
Niederreißung nahe stehender Häuser. 713.
Maaßreg. geg. Flugfeuer. 742.
Die Feuerstätte ist zu umringen. 713.
Wohin Mobil. zu retten. 742.
Diesf. Vorkehr. weg. der Kranken und Kinder. 709.
Verhalt. b. Waldbränden. 711. 742.
Institut der Feuercommission. 755.
Feuerlöschprämien. 757.
Verhalten nach gedämpftem Brande. 742 ff.
Bewach. d. Brandstelle. 742.
Sorge f. d. Feuergeräthe. 743.

Bestrafung der diesf. Verletzungen. 743.
Löschprämien. 743.
Diesf. v. d. Obrigk. zu erstattende Anzeigen. 747. 757.
Die Dorffeuerordn. soll vorgelesen werden. 744. 747.
Es sind Feuerordnungen zu errichten. 712. 713.
Feuersbrünste, Verhalten dabei, siehe Feuerpolizei.
Feuerspritzen, s. Feuerpolizei u. Feuerlöschgeräthe.
Feuerstätten, Visitation derselb. 709. 719.
Feuerungsmaterial, Sorge für dessen Herbeischaffung. 631.
Feuerversicherungsanstalten, siehe Brandversicherungsanstalt.
Feuerwerkssachen, verbot. Verf. ders. 708. 728. 747. 749.
Findelhaus, Aufnahme als Unterstütz. 348.
Fischerei, Aufsicht auf dies. 627.
Berechtigung dazu. 628.
Flachsdörren, Vorsicht dabei. 727.
s. auch Darrhäuser.
Fliegenwedelhändler, umherz. 417.
Fließende Wässer, s. diese.
Floßregal, Berücks. desselb. 787.
Flöße, s. Wässer.
Forstacademie. 908.
Forsten, s. Waldungen.
Forstschmetterling, Maaßreg. gegen dies. 655.
Forst- u. Jagdbediente, Zuziehung bei Visitat. 41.
Holzhandel ders. 48.
Frankreich, ihm gegenüber zu beobachtende Paßvorschr. 85.
Franzensbad, Sachsenstift. für dies. 457.
Freizügigkeit u. diesf. Vertr. 579.
Fremde, Controle über sie, s. auch Paßwesen.
Fußsteige, Verbindl., sie herzustellen. 820.
Futterdiebstahl, Maaßr. geg. dies. 52.
Gänse, verbot. Einhüth. in Waldungen. 616.
Garnmaaß, gleiches, Einführ. 891.
Gastwirthe, diese angeh. Maaßregeln gegen Diebsgesindel. 41 f. 46.
Sollen nicht Richter und Gerichtsschöppen sein. 41.
Verhalten ders. in Bezug auf Feuersgefahr. 707. 726. 745.
Sollen gestempelte Krüge haben. 900.
Gebäude, Niederreißung vorschriftswidriger. 693.
Desgl. ruinöser. 694.
Errichtung neuer, s. Baupolizei u. Häuser.
Geburt, während d. vorübergeh. Aufenthalts.
Einfluß auf d. Heimathsang., s. dies.
Eintrag. in die Kirchenbücher. 299.
Geburtsscheine, Führ. u. Ausstell. 124.
Gefährdungen, Maaßreg dag. 638 ff.
Gegen Gefährdungen d. Staats. 638.
Des Lebens u. der Gesundh. 639 ff.
Des Eigenthums. 650 ff.
Durch schädl. Insecten. 650.
Geisteskranke, deren Versorgung. 381.
Uebertrag. des Verpflegungsaufwandes in den Anstalten. 4.
Maaßreg. gegen Gefährdungen durch sie. 639.
Geistl. Gebühren, b. Almosenempfängern. 381.
Geld, falsches, s. Münzvergehen.
Gelehrtenschulen, diesf. ges. Bestimm. 907.
Gemeinden, deren Zusammenk. verboten. 17.
Gensd'armen, wesentl. Aufenth. ders. 302.
Georgenhaus zu Leipzig. 479.
Geschlossene Zeit, diesfalls. Beschränk. 943.
Gesinde, Aufsicht auf dasselbe. 148 ff.
Gesindeordn. 148 ff.
Vereine zu dessen Ausbild. u. Besser. 148.
Begriff des Gesindedienstvertrags. 149.
Auf wen die Gesindeordn. anwendbar ist. 149.
Wer Gesinde miethen kann. 149.
Wer sich vermiethen kann. 150 f.
Poliz. Erlaubn. dazu. 150.
Abschluß d. Vertrags. 152.
Antrittszeit. 152.
Insbes. bei Schafknechten u. Winzern. 153.
Dauer d. Miethzeit. 153.
Verbindl. zur Vollzieh. des Vertrags. 153 f.
Folgen der Weigerung. 154.
Rechtmäßige Weigerungsgründe. 154.
Gleichzeitige Vermiethung an Mehrere. 155.
Pflichten des Gesindes. 156 ff.
Obliegenh. d. Dienstherrsch. 158 ff.
Aufheb. d. Dienstvertr. 163 ff.
Auf Seiten d. Herrsch. 165.
Auf Seiten des Gesindes. 166.

Mißhandl., Begriff. 167.
Zurückführ. in den Dienst. 170.
Diesfalls. Verfahren. 171.
Bestraf. entlauf. Gesind. 171 f
Was beim Abzuge zu beobacht. ist. 172.
Dienstzeugnisse. 172.
Wie sie auszustellen sind. 172.
Dienstloses Gesinde. 174.
Schwangere Dienstboten, Ausweis. 326.
Kranke Dienstboten, Obliegenh. d. Gemeinden gegen sie. 393.
Competenz u. Verfahr. in Gesindes. 175.
Ausführungsverordn. 176.
Einschärfungen ders. 176.
Haltung der Gesindeverzeichnisse. 177.
Diesf. Vorschrift wegen d. Straf- u. Versorganstalten. 177.
Meldg. der in d. Dienst Tretenden. 178.
Inwiefern Beglaub. d. Dienstzeugnisse nöthig. 178.
Anzeige des Dienstwechsels. 179.
Gesinderevision. 179.
Gesindezeugnißbücher. 179.
Form u. Inhalt dieser Bücher. 179.
Insbes. Ausstell. an aus Anstalten Entlassene. 180.
Sie sind nicht Reiselegitim. 180.
Inwiefern Verbrechen einzutragen sind. 181.
Gebühren dafür. 182.
Benachricht. der Dienstherrsch. von Untersuch. 181.
Legitimation ausländ. Gesindes. 179.
Aufenthaltserlaubniß für dienstlos. Gesinde. 182.
Begriff des dienstlosen Ges. 183.
Polizeiaufsicht auf dasselbe. 183.
Aufs. d. Gensd'arm. auf dasselbe. 184.
Ausweisung desselben. 182.
Gesindemäkelei. 184.
Versorgungsbureaux. 185.
Besondere Gesindepol. Behörde. 185.
In Altenburg besteh. Vorschr. weg. d. Gesindezeugnißb. 186.
In Berlin wegen des Gesindes bestehende Vorschr. 187.
Getreidemaaß. 899.
Getreidemangel, Maaßreg. desh. 630.
Gewehr, wer zum Tragen befugt ist. 50.
Der Besitz ist unverwehrt. 50.
Gewichtswesen, Regulir. 890.
Gewitter, Verhalten dabei. 736.
Glaubensbekenntnisse, Maaßregeln gegen deren Abänder. 926.
Glücksspiele verboten. 994 ff.
S. auch Hazard- u. Würfelspiele.
Gotha, Vagantenconv. mit dems. 238.
Gottesacker, Schließung, Compet. 924.
Grabecassen, allg. Bestimm. wegen d. Bestät. 526 ff.
Hierüber befolgte Grundsätze. 532 ff.
Anwend. der gesetzl. Bestimm. auf frühere Gesellsch. 532.
Ausnahme bei Innungsleichencassen. 533.
Ausnahme bei Abänder. früher confirm. Statuten. 533.
Nichtanw. d. Grundsf. auf Unterstützungsvereine. 534.
Verbind. einer Grabecasse mit einer Krankenunterstütz. 534.
Großhennersdorf, Waisenanstalt das. 433.
Gymnasien, diesf. ges. Bestimm. 907.
Häuser, Erbauung neuer inwiefern beschränkt. 605.
Ueberlass. von fiscal. Grund u. Boden dazu. 606.
Erbauung in d. Nähe v. Wald. 608.
Hagelversicherungsanstalt. 535.
Handwerker auf d. Lande, Heimathsangeh. 291.
Handwerksgesellen, deren Verehelich. 552.
Inwiefern d. Mand. v. 10. Oct. 1826 auf Fabrikarbeiter u. Ziegeldecker Anwend. leidet. 553.
Diesf. Anweis. der Geistl. 552.
Eidliche Bestärk. wegen ermangelnden Zeugnisses. 553.
Gesellenehen sind nicht verboten. 553.
Hannover, besond. Paßvorschr. 85.
Vagantenconv. 246.
Begriff d. Wirthschaftsführ. 248.
Vorschr. wegen d. tempor. Aufenth. u. der Verheir. 251.
Vorschr. wegen d. Zwangspässe. 251.
Haustaufen der Armen. 351.
Haustöchter, Aufenth. ders. im Sinne des Heim. Ges. 310.
Hazardspiele verboten. 996.
Spiele mit Stichen erlaubt. 997.
Lagenkegelschieben u. Schießen. 997.
Vierundzwanzigerspiel. 998.
Verantwortl. d. Schänkwirths. 999.
Verleit. zum Spiel. 999.
Strafminderung. 999.
Compet. der Justizbeh. 999.
Hebamme, deren Sustentation ob Ausweisungsgr. 321.
Heilmittel, Ankünd. unstatth. 1036.
Heil- u. Versorganstalten, Uebertr. d. Kost. durch d. Gemeinden. 464.

Heimathsangehörigkeit, Heimathsges. 284 ff.
§. 1. Jeder Staatsangeh. muß heimathsang. sein. 284.
Niemand kann darauf verzichten. 284.
§. 2. Jedes Grundst. muß einem Heimathsbezirke zugehör. 284.
Verhältn. nicht einbezirkt. Orte. 285.
Grundsf. für die Ausgleich. 285.
§. 3. Bildung der Heimathsbezirke. 285.
Verhältn. d. fiscal. Wald. 285.
Verhältn. d. Rittergüter. 285.
Verhältn. d. Domanialhäuser. 286.
Verbind. mehr. Gemeinden. 286.
Fortbesteh. constit. Bezirke. 286.
§. 4. Verbindl. d. Heimathsbez. 286.
§. 5. Verbindl. d. Einwohn. 286.
§. 6. Gemeinschaftl. d. Armenvers. 286.
§. 7. Wirk. d. Eintritts in d. Bezirk. 287.
§. 8. Begründ. d. Heimathsang. für Inländer.
Durch Ertheil. d. Heimathsang. 287.
Wirksamk. früh. Reverse. 288.
Die Niederlass. d. Soldaten steht der Ertheil. nicht gleich. 289.
Irrthüml. erfolgte Anerkenn. d. Heimathsangeh. 289.
Vor der Ertheil. ist die Gutsherrsch. zu hören. 289.
Durch 5jähr. Ansässigkeit. 287.
Sie setzt Beleihung voraus. 289.
u. damit verbund. Wohnsitz. 289.
Durch die Geburt. 291.
Die Präsumt. streit. für d. Geburtsort. 291.
Folge d. legitim. per subseq. matrim. 291.
Durch 5jähr. Bürgerrecht. 287.
Anwend. dies. Grundsf. auf Dorfhandw. u. Krämer. 288. 291.
§. 9. Begründ. für Ausländer und Heimathlose.
Durch Verheir. nach d. Mand. v. 1826. 292.
Was vorauszusetzen ist. 298.
Durch Aufnahme nach d. Mand. v. 1831. 292.
Was vorauszusetzen ist. 298.
Durch einjähr. oder den letzten Aufenth. 292.
Welche Gemeinden als Partei anzusehen sind. 292.
Allg. Regel für die Anwend. von §. 9. 293.
Besond. Fälle, auf welchen ders. Anwend. leidet. 293 ff.
Begriff d. einjähr. Aufenth. 294.
Feststell. d. unbedingt letzten Aufenth. 294.
Von welchem Zeitpunkte an der letzte Aufenth. zu rechnen. 296.
Ausstellg. eines Zeugn. für die Staatsangeh. 297.
Unterstütz. an d. Gemeinden. 297.
Versorgungspfl. d. Staats. 298.
Es ist solchenfalls ein Zeugniß statt d. Heimathsch. auszustell. 292.
Grund davon. 298.
Wirkung dieses Zeugn. 298.
§. 10. Begründ. am Orte d. zufäll. Geburt während eines vorübergeh. Aufenth. 299.
Was zum Nachweis solcher Geburten zu geschehen hat. 299 f.
Diesf. Nachr. zu d. Kirchenb. 300.
§. 10 setzt vorübergeh. Aufenth. voraus. 302.
Leidet nicht auf Staatsdiener u. Gensd'armen Anwend. 302.
Was als Gesindedienst zu betrachten. 302.
Leidet nicht auf Fabrikarbeiter Anwend. 302.
Zum Begriff. d. vorübergeh. Aufenth. 304.
Verhältn. zur Niederlass. 304.
Einflußlosigk. d. Rechts, am Orte zu wohnen. 304.
Verhältn. d. Zufälligk. 304.
Einfluß d. erfolgten Wegweisung. 305.
Der vorüb. Auf. ist zu beweisen. 305.
Vorüb. Auf. selbstst. Eltern. 305.
Vorüb. Auf. d. Gesindes. 306.
Vorüb. Auf. d. Ehefrau am dritten Orte. 307.
Vorüb. Auf. im Concubin. 309.
Vorüb. Auf. d. Haustöchter. 310.
Vorüb. Auf. and. unverh. Mütter. 312.
Feststell. d. Heim. d. Eltern. 313.
Ist am Heim. Orte begründ. 313.
Feststell. nach §. 9. 313.
Nach ältern Grundsätzen. 313.
§. 11. Heimath der Ehefrauen. 313.
Wenn sie eine neue Heim. erwerben. 313.
Wenn sie ansässig werden. 314.
§. 12. Heimath der Wittwen. 314.

§. 13. Heimath geschied. Ehefr. 314.
Wenn sie vor d. Heim. Ges. geheirathet. 314.
Wenn sie von Tisch u. Bett geschieden sind. 314.
Wenn sie vorher keine Heim. hatten. 314.
§. 14. Heimath d. Kinder unter 14 Jahren. 315.
Folge davon, daß Eltern sie nicht ernähren können. 315.
Versorg. d. Kinder über 14 J. 316.
§. 15. Heimathscheine. 316.
S. auch diese.
§. 16. Gründe f. d. Ausweis. 319.
S. auch diese.
Was als Almosen anzusehen. 319.
Uebertr. d. Begräbnißkosten. 319.
Unterstütz. aus Knappschaftsc. 320.
Am dritt. Orte erhalt. Unterstütz. 320.
Verpfleg. im Krankenhause. 320.
Sustentation einer Hebamme 321.
Was als Betteln anzusehen. 320.
Betteln am dritten Orte. 320.
Kuchensingen als Betteln. 320.
Besorgniß vor Verarmung. 321.
Folge geleisteten Ersatzes. 321.
Die Ausweis. muß nicht erfolg. 321.
§. 17. Bedingung. d. Aufnahme. 321.
Beibringung eines Heimath- und Verhaltscheins. 322.
S. diese.
Ausweisungsgründe, s. Ausweisung.
§. 18. Zeugniß d. Entlass. aus Strafanst. als Verhaltschein. 332.
§. 19. Aufnahme, Aufenth. Beleihung, Bürgerrecht allein begründet nicht Heimathsangeh. 332.
§. 20. Verfahr. b. d. Ausweis. 333 ff.
S. diese.
§. 21. Vereinig. wegen der Unterhaltungsbeitr. 337.
§. 22. Diesf. zu treffende Anordn. 338.
Diesfalls. Verfahren. 338.
§. 23. Privatr. Verbindl. zur Unterstützung. 338.
§. 24. Kosten d. Umzugs u. Transp. 338.
Was darunter zu verstehen ist. 338.
Den Straf- u. Versorganstalt. sind dergl. nicht anzusinnen. 339.
§. 25. Kostenfreies Expediren in Heimaths. 339.
Grundsätze für das Verfahren in Heimaths. 339.
Administrativjustizverf. 339.
Partheien. 339.
Concurr. d. Rittergüter. 340.
Einfluß ausgestellter Heimathscheine. 340.
Späterer Eintr. neuer Parth. 340.
Entscheid. d. Kreisd. geg. Gemeinden anderer Bezirke. 341.
Verwandte als Zeugen. 342.
Das Kostenwesen angeh. Grundss.
Worauf sich die Kostenfreiheit erstreckt. 342.
Was zu den Verlägen zu rechnen ist. 342.
Subsid. Uebertr. derf. 342.
Stillschw. Aberkenn. derf. 343.
§. 26. Kosten für die Ausfert. d. Heimath- u. Verhaltscheine. 343.
§. 27. Anwend. des Heimathsges. auf frühere Fälle. 344.
Früh. gesetzl. Bestimm. 345.
Diesf. befolgte Grundsätze. 346.
In Bezug auf Ansässigk. 346.
In Betreff d. Aufenth. 347.
Unter welch. Vorauss. erhalt. Unterstütz. in Betr. komm. 347.
Die Unterstütz. muß erfolgt sein. 347.
Begriff des Almosens. 347.
Aufnahme in Armen- u. Waisenanstalten. 348.
Desgl. in ein Findelhaus. 348.
Ins Armenh. geg. Miethzins. 348.
§. 28. Aufhebung älterer Ges. 349.

Heimathsbezirk. 285.
S. auch Heimathsang. unter §. 3.

Heimathsachen, Verfahren u. kostenfreies Exped. in diesf. Differenzen. 339 f.
S. auch Heimathsges. §. 25.

Heimathscheine für's Ausland.
Ausstellung an Inländer. 261 ff.
Verordn. v. 23. Juli 1822. 261.
Welche Behörde sie ausstellt. 262.
Vorh. Feststell. der Heimath. 262.
Die Genehm. d. Regier. erford. 262.
Wie sie auszustellen sind. 264.
Diesf. Anordn. in Preußen. 266.
Obrigk. Zeugn. zur Verheir. 266.
Erstreck. derf. auf d. Angehör. 267.
Deren Legalis. 270.
Dafür passirliche Kosten. 271.
Erfordern derf. v. Ausländern. 272 ff.
Im Falle d. Niederlassung. 272.
Im Falle des temporären Aufenth. 272 ff.
Verordn. v. 14. Juli 1840. 272.
In Preußen hinf. d. Heimathsch. besteh. Grundss. 275 f.

Inwieweit dergl. v. Gesinde beizubringen sind. 277.
Ob sie sich auf d. Angeh. erstrecken müssen. 277.
Verfahr., wenn der Heimathsort nicht benannt ist. 277.
Frist für die Beibring. 277.
Nachträgliche Beibring. 277.
Verheir. eines mit Heimathsch. verseh. Preußen. 278.
Erford. v. Heimathsch. f. uneheliche Kinder. 279.
Wirksamkeit der Heimathsch. 281.
Beibring. der Reverse zum Zweck der Verehelich. u. Niederlass., s. Ausländer.

Heimathscheine für's Inland.
Formular. 287.
Register darüber zu führen. 287.
Ausstell. neuer an die Stelle früh. 288.
Im Falle des Vorgebens, daß er verloren gegangen. 288.
Form zur Unterscheid. von denen für's Ausland. 316.
Wer einen Heimathschein fordern kann. 316.
Vorher. Beibring. d. Taufscheins. 316.
Vorher. Feststell. der Heimath. 317.
Welche Behörde sie auszust. hat. 317.
Wirkung ausgestellter H. 317.
Im Falle eines neuen Heim. Rechts. 317.
Im Falle des Irrthums. 317.
Gelten nicht als Ertheil. des H. 318.
Zeugniß über d. H. an deren Statt. 318.
Zurückhaltung wegen der Personalsteuer. 319.
Von wem u. unter welchen Voraussetzungen H. gefordert werden können. 323.
Ob von früher am Orte wohnhaft gewesenen Pers. 323.
Im Falle der Verbind. von Stadttheilen. 323.
Von Staatsdienern. 324.
Von unselbstständ. Pers. 324.
Im Falle der Ansässigmach. 324.
Einfluß ausgestellter H. auf das Verfahren. 340.
Kosten für die Ausfert. 343.
Sind bei der Einlief. in die Anstalten beizufügen. 489.

Heirathen, frühzeit., Beschränk. 991.
Seiten d. Ausländer u. Gesellen. 552.
Seiten der Almosenempfänger. 402.

Hemmschuhe, diesf. Beschränk. 830. 848.

Henriettenstiftung für Kranke und Wöchnerinnen. 458.
Hessen, Vertrag weg. Erstatt. d. Verpflegungskosten für Kranke. 462.
Heu, wo nicht aufzubewahren. 728.
Heuschrecken, Maaßregeln dageg. 650.
Hinterziehungsstrafen bei Wegegeldern ꝛc. 855.
Holz, Sorge f. dessen Herbeischaff. 631.
Holzcultur, Sorge dafür. 608.
Holzdiebstahl, Maaßregeln dageg. 46.
Insbes. in Preußen. 47.
Holzersparniß, Sorge dafür. 608.
Insbes. durch zweckmäßige Oefen. 614.
Holzhandel Seit. d. Forstbedient. 48.
Holzmagazine. 631.
Holzwaarenhändler, umherzieh. 417.
Hospitäler, Aufnahme in diese ob Unterstützung. 348.
Armenpflege in denselben. 378.
Aufn. in dieselben zur Versorg. 398.
Erbrecht ders. 402.
Hostien, Beschränk. des Vertriebs. 940.
Hubertusburg, Pensions- u. Correct. Anstalt das. 478.
Hutungsrecht in Waldungen. 615.
Jagdbediente, s. Forstbediente.
Jagden an Sonn- und Festtagen. 950.
Jagdgewehr, Besitz u. Wegnahme desselben. 50.
Jagdwesen, Aufsicht auf dieses. 624.
Competenzverh. 624.
Offene Zeit. 624.
Verfahren bei Hinaussetzung des Aufgangstermins. 625.
Inwieweit Gegenstand der Pol. 47.
Immatriculation der Studirenden, s. diese.
Immobilien, Ausspiel., s. dieses.
Innungen, Zusammenkünfte derselben verboten. 17.
Innungsleichencassen. 533.
Inscriptionen gelten nicht als Pässe. 25.
Insecten, Maaßreg. gegen schädl. 650.
Inserate in Zeitschriften, s. diese.
Invaliden, Pensionsgenuß detinirt. 441.
Juden, freie Religionsübung ders. 936.
Ehebündnisse ders. 936.
Justitiariate, Königl., deren Gleichstell. mit den Justizämtern. 512.
Kahnüberfahrten, diesf. ges. Bestimm. u. Grundsf. 859.
Kalkmaaß. 902.
Kammergüter, Concurrenz in Heimathsf. 340.
Kegelbahnen, Anleg. 976.
Kienspäne, Leuchten damit verboten. 723. 746.

Kinder, Heimathsrecht ders. 315.
S. Heimathsang. unter §. 14.
Zufällig am Orte geborne, Eintr. in d. Kirchenb. 300.
Aeltere Kinder sind nicht mit in die Straf- u. Versorganstalten einzuliefern. 352. 358. 486.
Wie lange kleine Kinder in diesen beizubehalten sind. 352.
Sorge für die Erziehung armer. 393.
Insbes. Sorge für Waisen. 399.
Verwilderte Kinder, Einlieferung nach Bräunsdorf. 473.
Sorge für deren Erzieh. überh. 904.
Sorge für d. Erzieh. bevormund. 909.
Desgl. für Kinder kathol. Eltern. 906.
Desgl. für Soldatenkinder. 906.
Desgl. für Bergmannskinder. 906.
Desgl. für d. K. d. Fabrikarbeiter. 906.
Desgl. für Ziehkinder. 909.
Schulk. sollen die Kirche besuchen. 906.
Kinderbewahranstalten. 908.
Kirchenbücher, Eintrag. der zufäll. Geburt. 300.
Kirchenfalsa, Bestrafung. 937.
Kirchenpolizei, Ressortverh. 923.
Insbes. in Betreff der Schließung von Gottesäckern. 924.
Verhältniß der Confessionen zum Staate. 925.
In Betr. d. Ehe u. Kindererz. 925 f.
Uebertritt zu einer and. Conf. 926.
Maaßregeln gegen Convent. 926.
Desgl. gegen Abänd. d. Glaubensbek. 926.
Verhältn. der Deutsch-Kath. 928.
Religionsübung der Juden. 936.
Ehebündnisse der Juden. 936.
Maaßregeln gegen Verletzung der Religios.
Verbot des Fluchens u. Schwörens. 937.
Bestrafung der Kirchenfalsa. 937.
Verbot der Darstell. religiöser Gegenstände. 940.
Beschränk. d. Fert. d. Hostien. 940.
Geschlossene Zeit. 941.
Maaßregeln gegen Störung der Sabbathfeier. 943.
Feiertage, deren Verminder. 943.
Katholische. 944.
Bestrafung der Störung. 944.
Anzeige ders. durch die Geistl. 944.
Vorschr. d. milit. Uebung. betr. 945.
Die Zollabfertig. betr. 945.
Die Privatauctionen betr. 945.
Die Entlass. v. Arrestaten betr. 946.
Den Verkauf v. Eßwaaren betr. 946.
Die Jahrmärkte am Reformationsfeste betr. 947.
Die Wochenmärkte am Grünen Donnerstage betr. 947.
Die Christmärkte betr. 947.
Die Ausstell. v. Waaren betr. 947.
Beschränkung des Mahlens. 948.
Nachgel. Arbeiten am Sonnt. 948.
Verbot. Arbeiten am Sonnt. 949.
Bestimm. weg. d. Scheibenschieß. 950.
Desgl. wegen des Jagens. 950.
Statth. Morgenconcerte. 951.
Regul. kirchl. Gebräuche.
In Betreff der Christmetten u. des Frühlautens. 952.
In Betreff der Taufen. 953.
In Betreff d. Begräbnißaufw. 957.
In Betreff der Trauer. 959.
Kirchlichkeit, Maaßregeln zu deren Schutz, s. Kirchenpolizei.
Kirchmessen, wann zu halten. 964.
Kleidung u. Reinigung der in die Anstalten Abzuliefernden. 488.
Der sonst Detinirten. 489.
Beschränk. des diesf. Luxus. 1016.
Knappschaftscassen, ob Unterstützung aus diesen Almosen. 320.
Kobaltparthiererei, Maaßregeln dagegen. 51.
Körperverletzungen, Maaßregeln zur Verhüt. 36.
Kornmade, Maaßreg. gegen sie. 656.
Kranke, arme, Sorge für sie. 378 ff.
Können nicht ausgewies. werden. 334.
Fremde Kranke sind zu verpflegen. 393.
Desgl. auf der Reise begriffene. 391 ff.
Verf. gegen erkrankte an Grenzorten ankomm. Ausländer. 389.
Insbes. gegen mit ansteck. Krankheiten behaftete. 393.
Verträge wegen Erstattung d. Verpflegungskosten:
mit Baiern. 459.
mit Oesterreich. 461.
mit Hessen. 462.
mit Reuß jüngerer Linie. 462.
mit Baden. 463.
Verbindl. der Gemeinden zu Uebertrag. der Verpflegungskosten. 464.
Deren Einlief. in Correctionsanstalten unstatth. 486.
Krankenhaus, Verpfleg. in dems. als Ausweisungsgrund. 320.
Ob sie als Unterstützung gilt. 348.
Krankenunterstützungsvereine. 534.
Kriegsreserve, Cartelmaaßregeln. 132. 136.

Kuchensingen als Betteln. 320.
Kunst, Schutz der Werke der K. 663.
Kunsthandlungen, Verloos. von Gewinnen Seiten ders. 1009.
Kupferzündhütchen, Vorsichtsmaaßregeln. 641.
Kuppelei, Maaßregeln dag. 971.
Kuxparthiererei. 53.
Lagenkegelschieben, verbot. 997.
Lagenschießen, verbot. 997.
Landesgegenden, Aufnahme verboten. 638.
Landstreicher, Bestimm. weg. ders. im Weißflog'schen Resc. 472.
S. Vagabonden.
Landvisitationen, s. Visitation.
Laternen sind zu gebrauchen. 707. 723. 743.
Sind v. d. Hauswirthen zu halten. 726.
Lauten, verbot. bei Gewittern. 640.
Leben, Maaßreg. geg. dess. Gefährd. 639.
Lebensbedürfnisse, Sorge für deren Herbeischaff. 629.
Legitimation d. nachfolg. Ehe. 291.
Legitimationen, s. Paßwesen, Paßkarten, Gesinde, Militair, Arbeiter.
Sind bei der Einlief. in die Anstalten beizufügen. 489.
Lehmschindeldachungen, inwiefern statthaft. 681.
Insbes. bei den nach §. 10 d. Verordn. v. 1811 zu isolir. Gebäuden. 690.
Desgl. bei Backöfen. 691.
Lehrlinge sollen nicht in Wirthschaften aufliegen. 432.
Leibesfrüchte, Abtreibung, s. diese.
Leichencasse, s. Grabecasse.
Leichenpässe. 103.
Wer sie auszustellen hat. 103.
Wie sie auszustellen sind. 103.
Gültigkeit durch's Land. 103.
Wie diesf. Gesuche anzubring. sind. 104.
Vorhergeh. ärztliches Gutachten. 104.
Kosten dafür. 105.
Besond. Vorschr. weg. d. Kathol. 105.
Leihbibliotheken, Aufs. auf sie. 1021.
Leihcassenanstalten, bestehende. 535.
Grundsätze wegen deren Bestät. 536.
Rechtsbegünst. 536.
Verpfänd. von Orden. 541.
Beispiel eines Statuts. 547.
Leubner Hospitalstift. 459.
Liederliche Lebensart als Grund zur Einlief. in die Correct. Anst. 473.
Maaßregeln dagegen. 964.
Literarisches Eigenthum, Schutz desselben. 663.
Lohnkutscher, deren Beschränk. wegen der Posten. 867.
Lotterie, Sachsenröder'sche. 1005.
Landeslotterie. 1012.
Lotteriecollecteurs, Präm. auf deren Entdeck. 1011.
Der Landeslott. 1012.
Lotterieloose, auswärt. Vertrieb. 1005.
Zusend. von Lotterieloosen. 1010.
Lotto, verbotenes. 1000.
Luxus, Maaßregeln gegen dens. 1016.
Maaßwesen. Regulir. 891.
Einschärf. des Verbots wegen d. Garnweifen. 893.
Maaßr. geg. falsch. Strohgeflecht. 895.
Normaletalons. 896.
Biermaaß. 897 ff.
Die Schänkwirthe sollen gestempelte Krüge haben. 900.
Getreidemaaß. 899.
Kalkmaaß. 902.
Steinkohlenmaaß. 618.
Buttermaaß. 903.
Weinmaaß. 904.
Mälzen, Vorsicht dabei. 725.
Magazine von Getreide, Anleg. 630.
Mahlnoth, Maaßregeln deshalb. 630.
Maikäfer. Maaßregeln gegen sie. 652.
Malzhäuser, wie anzulegen. 704. 718.
Gefährliche sind wegzureißen. 704.
Sind fleißig zu besichtigen. 704.
Marienbad, Freistellen für dieses. 456.
Marienstiftung für Waisen. 438.
Maskeraden, Erlaubniß dazu. 978.
Mechaniker, inwiefern auf dem Lande zulässig. 990.
Meiningen, Vagantenconv. 240.
Melancholische, s. Geisteskranke und Selbstmörder.
Merker'sche Mittheilungen sind zu halten. 67.
Sind zu Bekanntm. zu benutzen. 67.
Miethkutscher, deren Beschränkung wegen der Posten. 867.
Militairassistenz b. Visitat. 42.
Militaircommandos, Durchzug fremder. 123.
Militairpersonen, Aufs. auf sie. 145.
Pässe u. Paßkarten für sie. 69. 99.
Verabschied., Forttrag. d. Montir. 146.
Militairpflichtige, ausländ., Ablief. ders. 113 ff.
S. auch Cartelconvention.
Des Inlandes, Aufs. auf sie. 124 ff.
Vorschr. weg. d. Geburtsscheine. 124 ff.
Wer als Militairpfl. anzusehen. 130.
Ausmittelung der Absenten. 131.
Kriegsreserve u. Contr. üb. sie. 132. 135.

Dienstreserve u. Controle über sie. 133. 135.
Maaßregeln gegen Hinterziehung der Militairpfl. 138 ff.
Beschränk. in Anseh. d. Eintritts in d. Staatsdienst u. d. Niederlass. 141.
Pässe an Militairpfl. 138. 142 f.
Auswand. Militairpfl., Verfahr. 591.
Mißernte, diesf. Maaßreg. 630.
Mitleidsfuhren. 390.
Mittel, der Poliz. zu Gebote stehende. 6.
Mord, Maaßreg. zu Verhüt. u. Entdeck. 36 ff.
Mühlenstreitigkeiten, diesf. Competenz. 786.
Münzcartel. 33.
Münzfälschungen, s. Münzvergehen.
Münzgraveure, Fert. v. Siegeln. 54.
Münzvergehen, Maaßregeln zur Verhütung u. Entdeck. 32 ff.
Präg- und Preßwerke, Gebrauch beschränkt. 32.
Papiergeld, Nachbild. 34.
Münzwesen, Münzsystem. 873.
Verhältn. d. neuen Landesmünze. 874.
Verbotene u. erlaubte. 879.
Anweisung d. Zollpers. wegen falscher Münzen. 883.
Bestraf. münzpol. Vergehen. 883.
Verbot des Eintauschens schlechter M. 883.
Verausg. d. Münzen nach zu hohem Werthe. 885.
Ausschl. Gebrauch der Decimalgr. 886.
Müßiggänger, Maaßreg. geg. sie. 375.
Müßiggang Seit. d. Almosenempf. 965.
Musicalische Werke, Schutz ders. 670.
Musicanten, umherzieh. 415.
Concessionir. ders. 416.
Nachtwächter, Anstell. u. Verhalten in Bezug auf Feuersgefahr. 708. 730.
Nahrungen, Begründung neuer inwiefern beschränkt. 605.
Ueberlass. von fiscal. Grund u. Boden dazu. 606.
Namen, Veränder. ders. 57.
Gebrauch anstößiger. 953.
Neapel, besond. Paßvorschr. 87.
Neubaue, s. Baupolizei.
Niederlassung v. Ausländern, s. diese.
Observanz in Straßenbausachen. 811 ff.
Obstbäume, inwieweit deren Anpflanz. vorgeschrieben. 613.
Insbes. an Straßen u. Wegen. 614.
Oefen, zweckmäßige Construct. derselb. 608. 614.
Verwahrung ders. geg. Feuersgefahr. 706. 718.
Oeffentliche Orte, Aufs. auf sie. 976.
Oesterreich, ihm gegenüber zu beacht. Paßvorschr. 87 ff.
Grundsf. über den Verlust der Unterthansch. 259.
Vertrag wegen Erstatt. der Verpflegungskosten für Kranke. 461.
Ordensverbindungen, s. Verbindung.
Ordnung u. Ruhe, s. Ruhe u. Ordnung.
Ortstafeln, deren Errichtung. 838.
Ortswächter, Anstellung. 419.
Pässe, s. Paßwesen.
Verweigerung ders. 106.
Inhibition ders. 106.
Papiergeld, Nachbildung. 34.
S. auch Cassenbillet u. Creditbriefe.
Paßfälschungen (s. auch Paßwesen). 72.
Paßkarten. 96 ff.
Paßrayon. 98.
An wen sie ertheilt werden. 98 f.
Universitätskart. gelten nicht dafür. 99.
Besond. Bestimm. in Betreff d. Handlungsdiener. 100.
Wer zur Ausstell. befugt ist. 100.
Wie sie auszustellen sind. 100. 102.
Dauer der Gültigkeit. 100.
Debit ders. 101.
Register darüber. 101.
Bestrafung des Mißbrauchs. 101.
Inhibition ders. 102.
Folge des Ablaufs ders. 102.
Product. ders. zur Legitim. 102.
Inwieweit Pässe nebenbei zu führen. 102.
Controle über die Eisenbahnreis. 96.
Paßpapiere (s. auch Paßwesen). 69.
Paßregister (s. auch Paßwesen). 79.
Paßvisa (s. auch Paßwesen). 74.
Paßwesen, Vorschriften deshalb. 66 ff.
Ausstellung von Pässen fürs Ausland. 68.
Welche Obrigkeit hierzu befugt. 68.
Form ders. 69. 353.
Inhalt ders. 70 f. 353.
Berücks. d. ausländ. Ges. 71.
Gebühren dafür. 72.
Ministerialpässe. 72.
Ausstell. von Pässen an Ausländer.
Welche Behörd. dazu berechtigt sind.
Diesf. Voraussetzungen. 77.
Pässe zum Reisen im Inlande. 73.
Form, Inhalt, Bestempel., Besiegelung. 73.
Pässe an im Auslande Lebende. 68.
an Militairpersonen. 69.
an Militairpflichtige. 80. 138. 143.
an Studirende. 69.

an Freiknechte. 79.
an Arzneilaboranten. 80.
Was bei der Ausstell. sonst zu beobachten ist.
Correcturen sind zu vermeiden. 71.
Sich vorfindende sind zu rügen. 72.
Diesf. Verantwortl. d. Behörde. 72.
Wenn die Ausstellung verweigert werden kann. 106.
Paßpapier, Bezug desselb. 69.
Paßregister. 79.
Wie sich Ausländ. durch Pässe zu legitimiren haben. 74.
Insbesondere die Elbschiffer. 782.
Visirung der Pässe. 74.
Insbes. durch die sächs. Gesandten im Auslande. 72.
Durch die im Inlande resid. Gesandten. 74. 81. 83.
Dabei ist auf Fälschung Acht zu haben. 72.
Aufsicht a. d. Führung d. Pässe. 75.
Insbesond. durch d. Gensd'arm. 75.
Diesfallsf. Bundesbeschl. 13.
Paßfälschungen, Obacht a. sie. 72.
Bestraf. durch d. Polizeibeh. 72.
Verantwortl. deshalb. 72.
Inhibition der Pässe. 106.
Dem Auslande gegenüber zu beacht. besond. Bestimm., und zwar gegenüber
Baiern. 81 ff.
Das Visa der Gesandtschaft nicht nöthig. 81.
Frankreich. 85.
Hannover. 85.
Neapel. 87.
Oestreich. 87. ff.
Das gesandtschaftl. Visa nöth. 88.
Insbes. Legitimat.
Der Böhmschen Arbeit. 89.
Der Händler m. roh. Product. 89.
Für den Grenzverkehr. 89.
Der Wetzstein- u. Citronenhändl., Topfstricker 2c. 90.
Rußland. 92 ff.
Weimar und Altenburg. 94.
Würtemberg. 95.
Besond. Vorschr. in Bezug auf Postreis. 95 f.
In Bezug auf Eisenbahnreis. (S. auch Paßkarten.) 96 ff.
In Betr. der Dampfbootreisend. 88.
In Betr. Derer, welche die Elbe befahren. 81.
In Betr. Derer, welche Handel im Umherziehen treiben. 81.
S. auch Leichenpässe.

Peitschenknallen, Verbot. 640.
Percussionsschlösser, diesf. Vorsichtsmaaßregeln. 641.
Percussionsstöcke, Verbot. derf. 37.
Petschafte, Maaßregeln zu Verhütung von Mißbrauch. 53.
Pichen der Gefäße, wo unstatth. 750.
Pirna, Waisenanstalt daf. 436.
Polen, Ermittelung der Staatsang. vor der Entlassung aus der Correct. Anstalt. 494.
Polizei, Begriff u. Verhältniß zu Justiz und Verwaltung. 3.
Polizeibehörden, s. auch Behörden.
Verhältniß zu den Justizämtern in Bezug auf Vagabonden 2c. 355.
Deren Verpflicht., die Detinirten zu reinigen und zu kleiden. 488.
Polizeiliche Zeit. 966.
Postdiebstahl, Maaßregeln zur Verhütung. 46,
Posten, Convoyiren derf. 46.
Verbot uneingeschriebener Passag. 47.
Beschränkungen der Lohnkutscher zu deren Gunsten. 867.
Postreisende, Paßvorschr. weg. dies. 95.
Verfolgung derselben weg. Vergeh. 96.
Postvorspann. 864.
Präg- u. Preßwerke, diesfallsige Beschränkungen. 32.
Prämien, für Entdeckung v. Verbr. 38.
Preßpolizei.
Bundesbeschl. 1018.
Sachsens Gesetzgeb. 1021.
Aufs. auf Leihbibl. 1021.
Sonstige Bestimm. 1023.
Preußen, ihm gegenüber zu beobacht. Paßvorschr. 92.
Vagantenconv. mit Preußen. 206.
Erwerb. u. Verlust d. Unterthanensch. daf. 222 f.
In Betreff der Heimathsscheine daf. bestehende Grundsätze. 275 f.
Privatbinnenzölle, diesfallsige Bestimmungen und Grundsätze. 849 ff.
Promessenscheine, Feilbietung derselb. 1010.
Pulver, Aufbewahrung. 644.
Pulverarbeiter, ob zu verpflicht. 643.
Pulvermühlen, Anlegung. 677.
Puppenspieler, umherzieh. 415.
In wiefern auf d. Lande zulässig. 989.
Radefelgen, deren Breite. 844.
Räubermandat. 40.
Räuchern in Ställen 2c. Vorsicht dabei. 727. 746.
Raub, Maaßreg. zu Verhüt. 40 ff.
Rauchkammern, wie anzulegen. 719.

Raupenfraß, Schonung des Holzes nach solchem. 616.
Maaßregeln dag. 651.
Raqueten, Werfen derselben an gefährl. Orten. 708. 728. 747. 749.
Reden, aufrühr. verbot. 12, 18.
Redouten, Erlaubniß dazu. 978.
Reihezug der Armen. 397.
Reinigung und Kleidung der in die Anstalten Abzuliefernden. 488.
Der sonst Detinirten.
Reinhaltung der Straßen. 843.
Reisende, arme, Verpflegung. 381 ff.
S. auch Armenwesen.
Controle über sie. S. Paßwesen.
Reisepässe, s. Paßwesen, Paßkarten.
Reiten, schnelles, verboten. 640.
Reitschulen, Concessionir. 417.
Auf dem Lande. 991.
Religionspolizei, s. Kirchenpolizei.
Religiöse Gegenstände, Darstell. ders. 940.
Religiosität, Maaßregeln gegen Verletzungen ders. 937.
Rettungsprämien. 647.
Reuß, Vagantenconv. mit der jüngern Linie. 229.
Desgl. mit der ältern. 231.
Vertrag wegen Erstattung der Verpflegungskosten für Kranke. 462.
Reverse, s. auch Heimathschein.
Zu Begründung der Staatsangehörigkeit.
S. Heimathsscheine f. Ausland.
In Begründ. d. Heimathsangeh.
S. Heimathsangehörigkeit.
Risse, Einreichung in Bausachen. 675.
Rittergüter, Concurrenz in Heimathsachen. 340.
Der. Verein m. ein. Heimathsbez. 285.
Beitragspfl. zur Armencasse. 374.
Verpflicht. zum Straßenbau. 811.
Ruhe u. Ordnung, Bundesbeschlüsse zu deren Aufrechthaltung. 8. 10.
Excesse dagegen. 961.
Russen, Ermittel. der Staatsangehör. vor der Entlassung aus der Correct. Anstalt. 494.
Rußland, diesf. Paßvorschr. 93.
Sabbathfeier, Störung ders., s. Kirchenpolizei.
Sächsische Stiftung f. Carlsbad. 454.
Sammlungen zu milden Zwecken. 413.
Sartoriusstiftung für arme Kranke. 459.
Schauspiele, Aufsicht auf sie. 987.
Insbesondere auf dem Lande. 989.
Von Privatvereinen. 988.
Schaustellungen, Concession daz. 417.
Aufsicht auf sie. 988 f.
Auf dem Lande. 989.
Scheibenschießen an Sonntagen. 950.
Schellengeläute, wenn zu gebrauchen. 641.
Schenkwirthe, s. Gastwirthe.
Scheunen, deren Erbauung in Städten. 688.
Schießbelustigungen, Aufsicht auf sie. 985.
Schießen an gefährlichen Orten. 640. 708. 728. 747. u. 749.
An Sonn- und Festtagen. 950.
Schießpulver, sichere Aufbewahr. 728.
Insbes. in Bezug auf Fuhrleute. 726. 743.
Schiffer, sollen Verdächtige nicht übersetzen. 42.
Schleußen sind rein zu halten. 707.
Schneeauswerfung auf d. Straßen. 807.
Anlegung der Winterbahn. 808.
Schriften, aufrühr. verbot. 10. 12. 18.
Schubtransporte.
In die Heimath, Verfahr. dabei. 335 f.
Gesetzl. Bestimm. über das Schubtransportwesen. 506 ff.
Berecht. u. verpfl. Behörden. 512.
Ablief. an d. nächste Amt. 513.
Ablief. an d. Ort d. Bestimmung. 513.
Vorher. Reinig. d. Kleid. 513.
Vorher. Untersuch. d. Gesundh. 514.
Zu welcher Zeit der Transport zu bewirken. 515.
Zurückschieb. wenn statth. 515.
Unterbring. d. Transport. 515.
Transport u. Verpfleg. Kosten. 516.
Schubtransportwesen in der Oberlausitz. 516.
Desgl. in den Schönburg. Receßherrschaft. 518.
Desgl. Böhmen gegenüber. 520.
Schützengesellschaften, Aufs. auf sie. 985.
Schulen, Verbind. auf dies. verbot. 31.
Auf solche bezügl. ges. Vorschr. 905.
Schulgemeinden, deren Vertret. 906.
Schulkinder, s. Kinder.
Schulwesen, auf diese bezügl. Vorschr. 905.
Schwärmer, Werfen ders. an gefährl. Orten. 708. 728. 747. 749.
Schwangere, Aufsicht auf sie. 38.

Ausweisung ders. 322. 326.
Einlief. in d. Correct. u. Strafanstalt. 486.
Schwarzburg-Rudolstadt, Vagantenconv. 244.
Schwarzburg-Sondershausen, Vagantenconv. 242.
Schweitz, Heimathsreverse das. 261.
Schwelgerei, Maaßreg. dag. 964.
Seiltänzer, umherziehende. 415.
Selbstmörder, Verfahr. geg. sie. 971.
In wieweit Stolgebühr. passir. 972.
In wiefern Bestraf. stattfind. 973.
Siegel, s. Petschafte.
Singumgänge, Abschaff. 913.
Slavonier, Legitimat. 90.
Sparcassen, bestehende. 535.
Allgem. Vorausf. für der. Bestät. 536.
Rechtsbegünstigungen. 536.
Im Uebrigen wegen deren Bestätig. befolgte Grundf. 538.
Insbes. in Betr. d. Stempelwes. 539.
Anleg. v. Mündelgeld. in dens. 530.
Beispiele von Statuten. 541.
unter Vertret. der Stadtgemeinde. 541.
einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalt. 543.
einer auf Actien gegründ. Anstalt. 547.
Speck, Vorsicht beim Rösten. 729.
Spielen der Almosenempfänger. 965.
Spinnstuben, Verbot ders. 977.
Standeserhöhungen. 57.
Staatsangehörige.
Verbindl. zur Aufnahme und Recht zur Ausweisung nach allg. Grundsätzen. 194 ff.
Auf d. Grund d. Convention. 205 ff.
S. Conventionen.
Auf den Grund der Reverse.
S. Heimathscheine.
Wer als Staatsang. anzusehen ist.
Nach allg. Grundf.
S. Staatsangeh.
Auf den Grund der Convention.
S. diese.
Auf den Grund der Reverse.
S. Heimathschein.
Verfahren, w. auswärt. Staat. d. Aufnahme verweig. 204.
Uebertr. d. diesf. Kosten. 204.
Staatsangehörigkeit, verschied. v. d. Unterthansch. 193.
S. auch diese.
Erwerbung ders. nach allgem. Grundf. 194 ff.
wenn durch d. Geburt. 195.
durch Uebertrag. eines Amtes. 195.
wenn durch das Bürgerrecht. 196.
durch Leist. d. Unterthaneneid. 197.
wenn durch Militairdienst. 197.
durch Verheirath. mit einem Inländ. 199.
durch die Eltern. 199.
nicht durch Aufenth. im Lande. 196.
nicht durch Verheirath. im Lande. 196.
nicht durch Adoption ꝛc. 199.
nicht durch Ansässigm. an sich. 197.
nicht durch Aufnahme in die Gemeinde. 197.
nicht durch deren Anerkennung. 200.
nicht durch einen Act der Unterbehörde. 200.
nicht durch Entricht. v. Abgab. 201.
Wiederaufnahme zum Staatsangeh. 202.
Folge d. Erwerb. hinsichtl. d. Militairdienst. 202.
Verhältn. während der diesfallsigen Verhandl. 202.
Verhältn., wenn d. auswärt. Staatsreg. nicht anerkannt wird. 202.
Verlust derselben nach allg. Grundf. 203.
Erwerb u. Verlust nach Maaßg. der Conventionen.
S. Vagantenconventionen.
Erwerb. u. Verlust im Falle der Auswand. S. dies.
Staatsbaue, pol. Auff. auf sie. 674.
Staatsdiener, wesentl. Aufenth. ders. 302.
Ob Heimathscheine beizubringen haben. 323.
Staatsgewalt, im Verhältn. z. ständ. Verfassung. 7.
Staatsordnung, Maaßreg. gegen Angriffe. 7.
Staatsverbrechen, Maaßreg. zu Verhütung der Entdeckung. 7.
Ständeversammlung, Verweig. der Steuern. 7.
Steckbriefe, sind den Gensd'armen bekannt zu machen. 60 f.
Desgl. den Amtshauptl. 61.
Wenn sie zu erlassen sind. 61.
Steckbriefregister. 61.
Bekanntm. d. Erled. 62.
Stege, Verpflicht. zu deren Herstell. 820.

Stein-, Braun- u. Erdkohlen, Vorschriften weg. der. Gewinnung. 618.
Diesf. bestät. Vereine. 618.
Eintrag. d. Vertr. ins Hypothekenbuch. 618.
Gebrauch d. Dresdn. Scheffels. 618.
Abbauen derf. auf fremden Grundst. 619.
Was diesf. zu gestatten ist. 619.
Diesf. Concessionirung. 619 f.
Entscheid. über Widerspr. 619.
Rechtl. Verhältn. d. Stolln. 620.
Desgl. d. Wasserhebemasch. 620.
Bild. v. Gewerkschaften. 620.
Verhältn. d. Offiziant. u. Arbeit. 620.
Ausfuhre d. Kohlen gestatt. 620.
Competenzverhältnisse. 620.
Insbes. in Bezug auf Unglücksfälle. 621.
Compet. d. Kreisdir. 621.
Anwend. des Mandats auf Erd- und Braunkohlen. 623.
Grundf. wegen des Torfstechens. 623.
Stempel, Maaßreg. zu Verhütung von Mißbrauch. 53.
Stiftungen, f. Armenstiftungen.
Stiletts, Verbot derf. 36.
Stipendien, Armuthszeugnisse für dies. 452.
Conventionelle Bestimmungen Preußen gegenüber. 447.
Stockflinten, Verbot derf. 37.
Sträflinge, entlassene, deren Bekanntmachung. 56.
Entlaßschein derf. als Verhaltschein. 334.
Straf- u. Versorgungsanst., f. Correctionsanstalten.
Straßen, deren Bepflanzung mit Bäumen. 614.
Verbot des Schießens in deren Nähe. 640. 808.
Desgl. des Steinbrechens. 808.
Desgl. d. Anleg. v. Windmühlen. 808.
Beseit. sonst. Gefährd. 808.
Reinhalt. derf. 808.
Straßenbaucommissionen, f. Straßenwesen.
Straßenwesen.
Diesf. Behörden- und Competenzverhältnisse. 789 ff.
Concurrenz d. Kreisdirectoren. 790.
Mitwirk. d. Amtsh. b. d. Chausseeregie. 790.
Verhältn. d. Straßenbaucomm 792.
Insbes. im Schönburgschen. 792.
Compet. d. Finanzm. in Bezug auf chausseepol. Sachen. 795.
Verhältn. der Polizeibehörden zu Privatwegen. 796.
Verfahren in Straßenbausachen. 796.
Bestimm. eines öffentl. Weges. 796.
Verwandl. einer Commerzialstraße. 798.
Entscheid. über die Art der Wegebenutzung. 798.
Verfahren in streitigen Sachen. 799. 832.
Verfahr. im Falle der Säumigkeit. 799. 832.
Verwend. d. Forststräfer zum Straßenbau. 800.
Straßenbauwesen.
Straßenbaumandat. 801.
Aeltere Gesetze. 801.
Verbindl. zu Anleg. u. Hebung der Gräben. 802.
Subsidiar. Verbindl. d. Gemeind. 805.
Verwend. d. Materials. 805.
Entschäd. für abgetret. Land. 802.
Wegfall der Grundsteuer. 802.
S. auch weiter unten.
Anleg. v. Feldabzügen. 805.
Beseit. d. Hindern. gegen d. Ablauf. 807.
Wegräumung der Büsche. 807.
Verschiedenheit d. Straßen. 809.
Wer die Straßen zu bauen hat. 810 ff.
Begriff der Flurgemeinde. 811.
Verbindl. der Besitzer isolirter Grundst. u. d. Rittergüt. 811.
Observanz als Grund d. Verbindl. 811.
Vorausf. für der. Begründ. 811.
Deren Geltendm. 814.
Deren Beseit. 815.
Subsidiarische Verbindl. d. Gemeinde. 814. 815.
Vertrag als diesf. Grund. 817.
Folge, wenn eine Commerzialstr. aufhört dies zu sein. 817.
Folge gesteigerter Frequenz. 818.
Folge, wenn eine Gleits- u. Poststraße aufhört dies zu sein. 818.
Umfang der Verbindlichkeit. 819.
Innerhalb d. Dorfzäune. 819.
Mandatmäß. Herstell. 819.

Verbindl. in Folge von Zerstörungen d. Naturereign. 820.
Verbindl. zu Herstell. d. Fußstege, Stege und Brücken. 820 f.
Desgl. zu Anleg. von Barrieren. 821.
Unterstützung z. Straßenb. 822.
Breite der Straßen. 823.
Geradlegung derf. 824.
Entschäd. für in öffentl. Wege verwand. Privatwege.
Entschäd. der observanzm. Verpflicht. 825.
Nachträgl. Expropriat. 825.
Gewinnung d. Materialien. 825.
Diesf. Einebung. 826.
Diese hat bei Steinbrüchen nicht zu erfolgen. 826.
Anlegung von Brücken. 827.
Anweisf. wegen des Bauens. 827.
Auff. auf Communicationswege.
Durch die Straßenbauc. 827.
Vergüt. der Straßenmeister. 827.
Postwege. 828.
Anleg. von Meilensäulen. 830.
Auff. auf die Straßenbedient. 831.
Auf die Straßen bezügliche sicherheitspol. Vorschr. 808. 835.
Das Ausweichen auf der Straße. 831. 836.
Errichtung von Ortstafeln und Wegweisern. 838.
Verpflichtung zum Auswerfen des Schnees. 807. 840.
Unstatth. Versperrung d. Str. 842.
Reinhalten der Str. 808. 843.
Verbot des Fahrens auf Nebenweg. 843.
Vorschriften zu Erhaltung der Straßen. 829. 844.
Vorschriften wegen der Hemmschuhe. 830. 848.
Desgl. wegen der Felgenbreite. 844.
Desgl. weg. d. Spurhaltens. 844.
Andere die Erhalt. d. Chausseen bezweck. Vorschr. 846 ff.
Wege- und Brückengeld, diesf. Bestimm. u. Grundf. 849 ff.
Stroh, wo nicht aufzubewahren. 728.
Stalllöcher ꝛc. sind nicht damit zu verstopfen. 730.
Strohgeflechte, Verbot der falschen. 895.
Strompolizei, f. Wässer.
Struppen, Waisenanstalt. 434.
Studirende, Verbindungen derselben, f. diese.
Erfordern. zur Immatricul. 24 f.
Strafgerichtsb. über sie. 29.
Pässe für sie. 69.
Universitätskarten gelten nicht als Paßkarten. 99.
Armuthszeugnisse für dieselben. 453.
S. auch Stipendien.
Auf sie sonst bezügl. gesetzl. Bestimm. 609.
Tabakrauchen, Beschränk. 705. 726. 746.
Täuschungen, Maaßreg. dageg. 57.
Tagearbeiter, Auff. auf sie. 188.
Legitim. der böhmischen. 89.
Tage- u. Nachtwächter, Anstell. 419.
S. auch Nachtwächter.
Tanzbelustigungen, Aufsicht auf sie. 980.
Seit. geschlossen. Gesellsch. 980.
Maaßreg. geg. verderbl. Tänze. 980. 982.
Besuch derselben Seiten der Kinder und Lehrlinge. 983.
Seiten der Bergjungen. 983.
Regulir. derf. 984.
Tauben, Halten derf. 650.
Taubstumme, Versorg. 468.
Prämien für deren Ausbild. 915.
Taubstummeninstitute. 918.
Bedingungen der Aufnahme. 920.
Taufen, Maaßreg. geg. d. Verspät. 953.
Desgl. geg. diesf. Mißbräuche. 955.
Technische Bildungsanstalt. 908.
Theatralische Vorstellungen, auf dem Lande. 990.
Von Privatvereinen. 988.
Theilbarkeit des Grund u. Bodens, f. Dismembrationen.
Thierquälerei, der. Bestraf. 975.
Todtschlag, Maaßreg. zur Verhüt. u. Entdeckung. 36 ff.
Topfstricker, Legitimat. derf. 90.
Torf, dessen Gewinnung. 622.
Transportkosten, bei der Einlief. zur Correction. 492.
Trauer, Normir. derf. 959.
Trauerlauten, f. Kirchenpatrone. 960.
Aufwand für dasselbe. 959.
Trunkenbolde, Maaßregeln gegen sie. 375.
Einliefer. in die Correct. Anst. 473.

Trunksucht, Maaßreg. dag. 964.
Tumult, siehe Aufruhr.
Turnvereine, Aufsicht auf diese. 977.
Ueberfluthungen, diesf. Maaßregeln. S. Wässer.
Uferbaue und Uferbaucommission, s. Wässer.
Universitäten, Bundesbeschl. zu Aufrechth. d. Ordn. auf denf. 11.
Maaßregeln gegen Verbind. auf denf. 11. 22 ff.
Auf sie sonst bezügl. ges. Vorschr. 908.
Unsittlichkeiten, Maaßreg. dag. 964.
Insbes. geg. geschlechtl. 966.
Der. Bestraf. 971.
Unterthaneneid begründ. die Unterthansch. 196.
Beim Bürgerrecht. 196.
Bei der Ansässigmachung. 197.
Ist von Forensern nicht zu leisten. 197.
Unterstützung, erhaltene als Ausweisungsgrund. 319 f. 331.
S. auch Almosen und Ausweisung.
Im Sinne von §. 27 d. Heimathges. 347.
Unterstützungsvereine. 534.
Unterthansschaft, verschied. von der Staatsangehörigk. 193.
Erwerbung und Verlust derf. S. Staatsangehörigkeit.
Unzucht, Maaßreg. dag. 971.
Urkunden, Abdruck von Formularen beschränkt. 56.
Vagabonden, vagabond. Bettler. S. Bettler.
Ausländische, Ausweisung, s. Vagantenconvention.
Wer als Vagabund anzusehen. 418.
Für deren Aufnahme bestimmte Correctionsanstalt. 472.
Behandl. der ausländ. Vagab. 597.
Vagantenconventionen.
Mit Preußen. 205 ff.
Allg. Vorausf. für d. Ausweisf. 206.
Schubtransportstat. 206.
Wer als Staatsangeh. anzusehen. 206 ff.
Allg. Grundf. über die Auslegung d. Conv. 209.
Sie setzt Ausweisf. voraus. 209.
Die Staatsang. wird d. Anerkenn. begründ. 210.
Die Ortsangeh. kommt nicht in Betr. 211.
Rückwirk. Kraft. 211.
Staatsangeh. nach §. 2 der Conv. 206. 211.
Verhältniß der Bestimm. unter a. b. c. 211.
Die Unterthansch. ist nicht zu erört. 212.
Inwieweit diese in Frage kommt. 212.
Nicht die eines dritt. Staat. 213.
Einfl. d. Territorialveränd. 213.
Einfl. d. Verhältn. d. Eltern. 214.
Begriff d. heimathl. Kind. 214.
Aufgeb. staatsbürg. Verhältnisse. 214.
Entscheid. hierüber. 214.
Staatsang. nach d. Erläut. Conv. 207. 215.
Begriff der Selbstständigk. 215.
W. theil. Kind. d. Staatsang. d. Eltern. 215.
W. die des Vaters unehel. Kind. maaßgeb. ist. 216.
Begr. d. eign. Wirthsch. 216.
Sie muß nicht gleichzeit. sein. 216.
Aufenthaltsverh. ohne Einfl. 217.
Verheir. v. Angehör. eines dritt. Staates. 217.
Vorausf. für d. 10 jähr. Aufenth. 217.
10 jähr. Aufenth. u. Verheir. prävalirt vor d. zufäll. Geburt. 217.
Unterthansch. vor jener. 218.
10 jähr. Aufenth. vor der Verheir. 218.
W. d. letzte Aufenth. entscheid. 218.
Eheweib. folg. d. Ehemänn. 218.
Wohin Wittwen gehör. 218.
Kinder heimathl. Elt. folg. dies. 217.
Folge d. Verlustes d. Bürgerr. 218.
Aufenth. d. Handlungsdien. ꝛc. 219.
Desgl. d. Zeitpächter. 219.
Ausweis. in einen rückwärts liegend. Staat. 219 f.
Vorher. Erört. der Staatsangehör. 219.
Transport. d. Vag. u. diesf. Kosten. 220 f.
Anhang. Erwerb. und Verlust der Unterthansschaft in Preußen. 222.
Mit Baiern. 226.
Reisepässe als Bescheinig. der Heimath. 227.
Verlust des Indigenats daf. 227.
Wenn die Auswander. gestattet ist. 228.

Mit der jüngern Linie Reuß. 229.
Einfluß d. Militairdienstes. 230.
Mit der ältern Linie Reuß. 231.
Verhältniß d. Hutleute. 231.
Mit Weimar. 232.
Wirksamk. geleist. Militairdienste. 233.
Mit den Herzogl. Sächsischen Regierungen. 235 ff.
Mit Altenburg. 235.
Begründ. u. Verlust d. Unterthanschaft. 237.
Unter welchen Voraussetz. d. Trauungen gest. sind. 238.
Mit Gotha. 238.
Mit Meiningen. 240.
Mit diesen zusammen. 241.
Mit Schwarzburg-Sondersh. u. Rudolstadt. 242.
Mit Schaumburg-Lippe. 245.
Mit Anhalt-Dessau. 246.
Mit Hannover. 246.
Begriff d. Wirthschaftsführ. 248.
Vorschr. weg. Gestatt. d. temporär. Aufenth. u. d. Verheir. 251.
Vorschr. weg. d. Zwangspässe. 251.
Mit Braunschweig-Lüneburg. 252.
Mit Anhalt-Bernburg. 253.
Mit Waldeck. 253.
Mit Würtemberg. 254.
Verlust d. Unterthansch. 258.
Verbindungen auf Universs., Maaßreg. dag. 11. 22 ff.
Auf Schulen, Maaßreg. dag. 31.
Folgen ders. in Bezug auf Anstell. 22.
Verbrechen, Maaßreg. zu deren Verhüt. u. Entdeck. 5.
Verbrecher, Maaßregeln zur Auffind. u. Ergreif. 58 ff.
Verfolgung durch Steckbriefe. 60.
Bekanntm. d. Wiedererl. entsprung. 62.
Maaßreg. zur sichern Verwahr. 63.
Diesf. Anweis. der Gerichtsfrohne. 63.
Es sind Signalements aufzunehm. 64.
Sonstige Vorsichtsmaaßreg. 64.
Auslieferung politischer. 13. 14.
Jugendl., Einlief. nach Bräunsdorf. 473.
Verehelichung von Handwerksgesellen, s. diese.
Desgl. von Ausländern, s. diese.
Vereine, polit., Maaßreg. weg. dieser. 10.
Insbes. in Betr. d. Bürgervereine. 11.
Zu gesell. Vergnüg. 976.
Vergnügungen, öffentl., Beauss. 976.
Verhaltschein, als Erforderniß zur Aufnahme. 322.
Was darin zu bezeugen ist. 322.
Welche Behörde sie ausstellt. 322.
Diesf. Verantwortl. ders. 322.
Zurückhaltung ders. 323.
Zeugniß der Entlass. aus Strafanst. als Verhaltsch. 332.
S. auch Ausweisung und Aufnahme.
Kosten für die Ausfert. 343.
Verheirathung im Auslande. 266.
Verloosung von Gewinnen bei Bestell. von Verlagswerken. 1009.
Verpflegungskosten, wenn der Ersatz im Falle der Ausweis. zu leisten ist. 337.
Verbindl. d. Gemeind. zu deren Uebertr. für die in Heil- u. Versorganstalt. Aufgenommenen. 464.
Verschwender, Maaßreg. geg. sie. 375.
Verunglückte, Kosten der Aufheb. u. des Begräbn. 379.
Verunglückungen, Maaßregeln zur Verhüt. 638.
Insbes. beim Bergwesen. 645.
Visiren der Pässe, s. diese.
Visitationen zu Entdeck. von Diebsgesindel. 41.
Landvisit. aufgehoben. 59.
Unter welch. Voraussf. sonst statth. 59.
Vögel, Maaßregeln gegen das Wegfangen ders. 651.
Vogelheerde, diesf. Beschränk. 651.
Vogelschießen am Sonntage. 950.
Volksschulwesen, auf dieses bezügliche Vorschr. 905.
Volksversammlungen, inwieweit unstatthaft. 10.
Vormünder haben für die Erziehung zu sorgen. 909.
Wärmsteine verboten. 727. 746.
Wässer, fließende, Maaßregeln gegen diesf. Gefährd. 775 ff.
Maaßregeln zu Herstellung der Ufer u. Dämme. 775.
Diesf. Competenzverhältn. 776.
Insbes. d. Finanzmin. u. der Uferbaucommission. 777.
Competenz d. Verw. Beh. 778.
Verfahren in Uferbausachen. 778.
Regulir. der diesf. Verbindl. 778.
Diesf. Beschränk. in Ansehung der Privatflöße. 779.
Uebertrag. der diesf. Kosten u. Beihülfen. 779.
Dammgemeinden. 779.
Jährliche Besichtig. 779.
Verhalten bei Eisfahrten. 780.
Desgl. bei Stromergießungen. 780.

Auf die Schiffmühlen bezügl. Bestimmungen. 780.
Desgl. auf den Leinpfad. 780.
Ausroden der Stöcke. 780.
Strafbestimmungen. 780.
Maaßregeln gegen Gefährd. beim Befahren der Elbe. 781.
Diesf. paßpol. Bestimm. 782.
Revision der Dampfboote. 781.
Maaßregeln gegen Gefährd. durch Eisgang u. Ueberfluth. 780. 782.
Der Eispflug. 783.
Sammlungen f. Wasserbeschäd. 414.
Maaßregeln gegen Gefährd. durch die Benutz. fließ. W. 783.
Diesf. Competenz. 784.
Grundsätze für d. diesf. Einschreiten. 786.
Berücks. d. Strom- u. Floßregals. 787.
Insbes. Benutz. zum Bergbau. 787.
Waffen, heimliche, verboten. 37.
Wahnwitzige, s. Geisteskranke und Selbstmörder.
Waisen, Versorg. ders. nach Maaßgabe der Armenordn. 399 f.
Unterbring. in Localwaisenhäus. 398.
Desgl. in der Waisenanstalt zu Großhennersdorf. 433.
Desgl. im Waisenhause zu Struppen. 434.
Desgl. in dem zu Pirna. 436.
Marien- u. Alfredstift. f. Waisen. 438.
Waisencassen, Bestät. 522.
Waisenhäuser, Aufnahme ob Unterstützung. 348.
Erbrecht ders. 402.
S. auch Waisen.
Waldeck, Vagantenconv. 245.
Waldheim, Correctionsanst. das. 472.
Waldnebennutzungen, gesetzl. Vorschriften wegen dieser. 615 ff.
Insbes. Bestimm. wegen der Einhüt. mit Ziegen u. Gänsen. 616.
Schonung d. Holzes nach Raupenfraß. 616.
Desgl. wegen des Laubstreifelns und Quirlschneidens. 617.
Desgl. wegen des Abhauens v. Maien. 617.
Diesf. Compet. der Verw. Beh. 617.
Waldungen, Neubaue in deren Nähe. 606. 608.
Eintreiben von Vieh, Competenz. 616.
Einhüt. von Gänsen ꝛc. 616.
Waldwirthschaft, pflegliche. 607 ff.
Belehrungen über Holzcultur. 608.
Sorge für Holzersparniß. 608.
Gesetzl. Vorschr. wegen d. Holzcultur. 609.
Privatwald. sollen pfleglich bewirthschaftet werden. 610.
Maaßregeln gegen unpflegl. Gebahren mit Privatwald. 611.
Desgl. mit Communwald. 612.
Aufsicht auf Privatwald. 613.
Diesf. Vorkehr. in Betreff der Hammerwerke. 613.
Anpflanzung von Obstbäumen. 613.
Bepflanzung der Straßen ꝛc. 614.
Baumschulen. 614.
Herstellung besserer Oefen. 614.
Walzende Grundstücke, Zuschlag. zu geschlossenen Gütern. 604.
Wanderbücher. 80.
Wanderpässe. 80.
Wasser, Sorge für dessen Herbeischaff. 631.
S. auch Wässer.
Wasserbaue u. Wasserbaucommissionen, s. Wässer.
Wassermangel, Maaßreg. desh. 630.
Wege, deren Herstell., s. Straßenwesen.
Dürfen nicht versperrt werden. 842.
Verbot d. Fahrens auf Nebenweg. 843.
Wegegeld, diesf. Bestimm. u. Grundsätze. 849 ff.
Wegweiser, deren Herstell. 838.
Weifen, diese betr. Vorschr. 891.
Weimar, Vagantenconv. mit dems. 232.
Wirks. d. Militairdienst. 233.
Weinmaaß. 904.
Weißflog'sches Rescript. 472.
Wetzsteinhändler, Legitimat. 90.
Wilddiebstahl, Maaßregeln dag. 47.
Wildschäden, Vergüt. 657.
Wildstand, Maaßreg. zu Abwend. von Schäden durch dens. 657.
Competenzverh. 657.
Eigenmächt. Abtreib. d. Wildes. 657.
Winkelschänken, Verbot. 41.
Winterbahn, deren Anleg. 808.
Wirthschaftsführung, Vorbehalt, inwiefern statthaft. 607.
Wittwen, Heimathsrecht ders. 314.
S. Heimathsangeh. unter §. 12.
Wittwencassen, Grundsätze wegen deren Bestät. 522.
Wochenarbeiter, Aufsicht. 188.
Legitim. der böhmischen. 89.
Wucher, jüdischer. 53.
Würfelspiele, verbot. 994.
Insbes. auf Jahrmärkten. 996.

Würtemberg, Vagantenconv. 254. Verluſt der Unterthanſch. 258.
Zeitſchriften, Conceſſion dazu. 1030. Aufnahme von Inſeraten als Bedingung. 1031.
Ziegeldecker, Verehelichung derſelben. 553.
Ziegen, Einhüten mit dieſen in Waldungen. 616.
Ziehkinder, Sorge für dieſe. 909.
Zigeuner, umherzieh. 418.
Zitronenhändler, Legitimation derſelben. 90.
Zürich, Beſuch der Univer. verbot. 23.
Zuſammenkünfte von Gemeinden und Innungen verboten. 17.
Zuſammenrottirungen verbot. 17.
Zuſammenrufungen zu unrechtmäßigem Behuf. 17.
Zwickau, Correctionsanſtalt daſelbſt. 472. 476.

Berichtigungen und Zuſätze.

S. 135 Z. 1 von oben lies: Ausführ.
= 179 = 2 = unten = Cap. III. Tit. II. S. 277.
= 203 = 12 = = = Vorweis.
= 320 = 4 = = füge hinzu: Zeitſchr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. VI. 90.
= 336 = 19 = = = = und in deren Gemäßh. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 16. Dec. 1846 (Ksbl. Nr. 157), zu Dr. v. 15. ej. (Ksbl. Nr. 1 v. J. 1847) zu Bud. v. 21. ej. (Ksbl. Nr. 2 v. J. 1847).
= 380 = 5 = = = = Zeitſchr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. VI. S. 82.
= 384 = 20 = = lies: 28 ſtatt 23.
= 462 ſchalte vor der 1. Zeile ein: c. Mit Heſſen.
= 512 Z. 22 von unten lies: Behörden ſtatt: Perſonen.
= 517 = 18 = = füge hinzu: V. d. Ksd. zu Bud. v. 30. ej. (Ksbl. Nr. 5 v. J. 1847).
= 578 = 16 = oben lies: 20 ſtatt: 26.
= 708 = 15 = unten = 11 = 14.

Druck der Teubner'ſchen Officin in Dresden.

ettler

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Funke, Gottlob Leberecht

Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Königreiches Sachsen mit Inbegriff d. organ. u. formellen Bestimmungen ; systemat. chronolog. zsgestellt u. erläutert u. erg. durch Hinzufügung d. ergangenen Anweisungen u. befolgten Grundsaetze, sowie durch Nachrichten über
Bd.: 2,2

Leipzig 1847

Pol.civ. 42 u-2,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766508-0